Helldorff

Dienst-Vorschriften

der

Königlich Preußischen Armee.

Herausgegeben

von einem Verein von Officieren

und redigirt

von

Karl von Helldorff,

Hauptmann und Compagnie-Chef im Kaiser Alexander-Grenadier-Regiment.

Vierter Theil

oder

Nachträge zum ersten Theil.

Mit 1 Figurentafel.

Berlin 1860.

Verlag von A. Bath.

(Mittler's Sortiments-Buchhandlung.)

Inhalt.

Erstes Kapitel.
Ergänzungswesen.
Erster Abschnitt.
Verpflichtung zum Militairdienst.

Zweiter Abschnitt.
Die Ergänzung des stehenden Heeres.

Dritter Abschnitt.

Die Entlassung aus dem stehenden Heere.

Vierter Abschnitt.

Die Remontirung.

Zweites Kapitel.

Innerer Dienst.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Dienstobliegenheiten.

Zweiter Abschnitt.

Rang- und Dienstverhältnisse einzelner Chargen.

Drittes Kapitel.

Der Garnisondienst.

Erster Abschnitt.

Das Militair-Kirchenwesen.

Zweiter Abschnitt.

Der Garnison-Wachdienst.

Viertes Kapitel.
Der Felddienst.

Erster Abschnitt.
Die Märsche.

Zweiter Abschnitt.
Lager und Quartiere.

Fünfter Abschnitt.
Die Felddienstübungen.

Erstes Kapitel.

Ergänzungswesen.

Erster Abschnitt.

Verpflichtung zum Militairdienst.*)

Wehrpflicht, Militair-Dienstverpflichtung und Militair-Dienstzeit im Allgemeinen.

I. Beginn und Dauer der Wehrpflicht.

1. Im Allgemeinen.

(Mil.-Ers.-Instr. v. 9. Dec. 1858.) §. 1. Die Wehrpflicht jedes Preußen beginnt mit dem vollendeten 17ten Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 49sten Lebensjahre.

Innerhalb dieser Zeit ist jeder Wehrpflichtige vom 20sten bis 39sten Lebensjahre zum Dienst im stehenden Heere und in der Landwehr Iten und IIten Aufgebots, vom 17ten bis 20sten, sowie vom 39sten bis 49sten Lebensjahre zum Dienst im Landsturm verpflichtet. (Ausnahmen conf. §. 5.)

Alle Wehrpflichtige, welche nicht zu den Fahnen des stehenden Heeres oder der Landwehr eingezogen sind, sind auch für die Dauer dieser Nichteinziehung landsturmpflichtig.

*) Die Bestimmungen, welche im 1sten Theil im 1sten Abschnitt gegeben sind, behalten sämmtlich ihre Gültigkeit, jedoch ist denselben durch die „Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten, vom 9. Decbr. 1858." eine neue einheitlichere bestimmte Fassung gegeben, weßhalb ich nicht umhin konnte diese hier, so weit sie zum 1sten Abschnitt des 1sten Kapitels gehört, aufzunehmen, dieser erste Abschnitt mußte demzufolge auch eine andere Eintheilung hier im Nachtrage, als im Thl. I. erhalten.

2. Ausnahmen.

a. Mennoniten.

(Mil.-Ers.-Instr. v. 9. Dec. 1858, Anmerk. zu §. 1.) Für Mennoniten bestehen in den verschiedenen Landestheilen in Bezug auf deren bedingungsweise Befreiung vom Militairdienst besondere Ausnahmen.

Anmerkung. Nach „Die Heeres-Ergänzung von W. Dittmar", welches Sammelwerk nach Erlaß des Kr.-M. v. 15. April 1851. (M.-Wchbl. 1851, S. 76) der Armee empfohlen und demnach als amtliche Quelle zu betrachten sein dürfte, bestehen diese Ausnahmen in Folgendem:

Den Mennoniten in Ost- und Westpreußen ist die Befreiung vom Militairdienst durch das Patent vom 29. März 1780 gegen eine jährliche Abgabe von 5000 Thlr. an das Cadettenhaus zu Culm bewilligt und durch das Edict vom 30. Juli 1789 bestätigt worden.

Den Mennoniten in den übrigen Provinzen, außer Schlesien, hat das angegebene Edict ein gleiches Recht gegen eine Abgabe in die Invalidenkasse eingeräumt, insofern sie sich mit Genehmigung des Staates niedergelassen haben. Das Canton-Reglement vom 12. Februar 1792 hat diese Befreiung bestätigt.

In der Declaration vom 17. Dec. 1801 sind diejenigen Mennoniten, welche freiwillig auf die Befreiung vom Kriegsdienste Verzicht leisten, von allen besonderen Lasten und Beschränkungen ihrer Sekte entbunden.

In der A. K.-O. v. 24. Nov. 1803 ließen Se. Majestät den Mennoniten in Ost- und Westpreußen und Lithauen noch ferner die Schonung angedeihen, daß, wenn die einmal in den Händen der Mennoniten befindlichen Grundstücke an fremde Mennoniten gelangen, auch dieser neue mennonitische Besitzer und dessen eheleibliche Söhne von der Cantonpflicht befreit bleiben sollen.

(Min. d. Inn. vom 12. Octbr. 1842, an die Reg. zu Danzig.) Der K. Regierung wird auf den Bericht vom 16. vor. Mts. eröffnet, daß dem N., dessen Uebertritt zum mennonitischen Glauben an sich nichts entgegensteht, die beantragte Bescheinigung über seine Befreiung vom Militairdienste nicht ertheilt werden kann. Nach den Grundsätzen, welche das Königliche Staatsministerium schon unter dem 4. Februar 1834 in Bezug auf die Auslegung der A. K.-O. v. 24. Nov. 1803 angenommen, und welche in einem Specialfalle ergangene A. K.-O. vom 6. April 1834 anerkannt hat, steht denjenigen Personen, welche nicht durch ihre Abstammung zu den im Staate geduldeten Mennoniten-Gemeinden gehören, sondern aus eigener Wahl zu der fraglichen Sekte übertreten, die Militairfreiheit nicht zu.

(K.-O. v. 11. Sept. 1819, Auszug.) Den Mennoniten in Ost- und Westpreußen werden ihre Privilegien bestätigt.

(K.-O. v. 16. Mai 1830, Ges.-S. 1830, S. 82.) Aus dem Berichte des Staats-Ministeriums vom 30. v. M. habe Ich ersehen, daß die mennonitischen Familienhäupter in den Rheinprovinzen, zufolge der auf Meinen Befehl mit ihnen aufgenommenen Verhandlungen, in der bei weitem größern Mehrheit die Leistung der gesetzlichen Militairpflicht für sich und ihre Nachkommen übernommen haben, und daß nur der kleinere Theil, nebst der geringen Zahl der mennonitischen Familien in den Provinzen Brandenburg und Westphalen die Uebernahme dieser Verpflichtung entweder verweigert, oder sich darüber zu erklären unterlassen hat. Wiewohl den Letzteren gestattet ist, nur ihrem Gewissen hierin zu folgen, so darf doch bei Feststellung ihrer

bürgerlichen Verhältnisse die Begünstigung nicht unberücksichtigt bleiben, die sie durch die Versagung einer allgemeinen Landespflicht vor ihren Mitbürgern erlangen. Ich will demnach, nach den Anträgen des Staatsministeriums, für die Mennoniten in den Rheinprovinzen, sowie in den Provinzen Brandenburg und Westphalen nachstehende Bestimmungen erlassen:

1. Die Mitglieder derjenigen mennonitischen Familien, deren Häupter für sich und ihre Nachkommen die Militairpflicht übernommen haben, oder sie zu übernehmen noch erklären, sollen in allen bürgerlichen Verhältnissen den übrigen christlichen Unterthanen, ohne Ausnahme, völlig gleich behandelt werden.

2. Die Mitglieder derjenigen Familien, deren Häupter die Militairpflicht zu erfüllen für sich und ihre Nachkommen verweigert haben, bleiben fernerhin von derselben zwar entbunden, es soll aber

a) jeder Familienvater, und fernerhin jeder von der Militairpflicht freie Mennonit, der einen eigenen Hausstand führt, oder eigenes Vermögen besitzt, für diese Befreiung eine jährliche Geldabgabe, die unabänderlich auf eine zu ermittelnde Einkommensteuer von 3 pCt. festgesetzt wird, an die Staatskasse entrichten.

b) Jedes Mitglied einer von der Militairpflicht freien mennonitischen Familie wird, wie die in Preußen wohnhaften, vom Militairdienst befreiten Mennoniten, von der Befugniß, Grundstücke zu erwerben, ausgeschlossen. Hiervon sind nur solche Grundstücke ausgenommen, die sich schon gegenwärtig im Besitz einer mennonitischen Familie befinden, welche sich der Militairpflicht nicht unterworfen hat, und auch künftig nicht unterwirft.

c) Jedes Mitglied einer solchen Familie ist zur Anstellung im Staatsdienste unfähig, soll jedoch zur Verwaltung eines Communal-Amtes zugelassen werden.

3. Diejenigen mennonitischen Familien, deren Häupter sich über die Leistung der Militairpflicht nicht erklärt haben, und nicht noch bereit erklären, werden denen gleich behandelt, welche sie verweigern.

4. Den einzelnen Mitgliedern solcher Familien, deren Häupter die Militairpflicht übernommen haben, bleibt jetzt und künftig vorbehalten, bei Erreichung des militairpflichtigen Alters, die Befreiung vom Militairdienste nachzusuchen, und sie soll ihnen zur Schonung der Glaubensmeinungen und des Gewissens nicht verweigert werden. Dagegen ist ein solcher Mennonit nicht allein für sich und seine Nachkommen den Beschränkungen seiner bürgerlichen Verhältnisse, wie zu 2. unterworfen, sondern auch verpflichtet:

a. die Einkommensteuer der 3 pCt. von denjenigen Einkünften, die er aus einem eigenen Vermögen bezogen hat, seit der Zeit des Anfalles dieses Vermögens nachträglich zu entrichten und

b. sich desjenigen Grundbesitzes wieder zu entäußern, welchen er oder seine Vorfahren nur in Folge der Militairpflichtigkeit zu erwerben befugt gewesen sind. Zu dieser Verbindlichkeit hat die Verwaltungsbehörde ihn erforderlichen Falls gerichtlich anzuhalten.

5. Den einzelnen Mitgliedern solcher Familien, deren Häupter die Militairpflicht nicht übernommen haben, ist es gestattet, durch Ableistung de

gesetzlichen Militairdienste sich und ihre Nachkommen von den Beschränkungen in ihren bürgerlichen Verhältnissen zu befreien und die Rechte ihrer übrigen christlichen Mitbürger nach den Bestimmungen unter 1. zu erwerben.

6. Die Ansiedlung oder Aufnahme neuer Mennoniten ist nicht erlaubt. Sollte die Verwaltungsbehörde in besonderen Fällen eine Ausnahme von dieser Bestimmung bevorworten zu dürfen vermeinen, so ist auf den Grund einer genauen Untersuchung der obwaltenden persönlichen Verhältnisse Meine unmittelbar persönliche Entscheidung auszuwirken.

(K.-O. v. 19. Aug. 1844, Min.-Bl. d. Inn. 1844, S. 295.) Auf den Bericht des Staatsministers vom 6. d. Mts. bestimme Ich, daß die Söhne aus Ehen einer mennonitischen Frau mit einem Manne einer andern christlichen Confession, so wie die männlichen Nachkommen dieser Söhne dadurch, daß sie zur Lehre der Mennoniten sich bekennen, in den Landestheilen, für welche die Verf. v. 16. Mai 1830 erlassen worden ist, keinen Anspruch auf Befreiung vom Kriegsdienste erlangen, da diese Befreiung durch die erwähnte Verfügung nur den Mitgliedern der damals vorhandenen mennonitischen Familien zugestanden worden ist. Die Behörden sind demnach mit Anweisung zu versehen.

b. Quäker.

(Mil.-Ers.-Instr. v. 9. Dec. 1858. Anmerk. zu §. 1.) Für Quäker bestehen in den verschiedenen Landestheilen in Bezug auf deren bedingungsweise Befreiung vom Militairdienste besondere Ausnahmen.

(K.-O. v. 16. Mai 1830, Ges.-S. 1830, S. 82.) 6. Die Quäker oder sogenannten Separatisten werden wie die Mennoniten behandelt.

7. Die Ansiedlung oder Aufnahme neuer Mitglieder dieser Sekte ist nicht erlaubt.

(Verf. d. Min. d. geistl. Angel. u. d. Inn. v. 31. Mai 1833.) Aus den Berichten der K. Reg. v. 4. u. 25. Dec. v. J. haben wir ersehen, daß in N. sich im Jahre 1830 eine Sekte unter dem Namen „Quäker" gebildet und die Zahl der Mitglieder sich seitdem vermehrt hat. Da nach der A. K.-O. v. 16. Mai 1830 (S. 2) neue Aufnahmen von Mitgliedern nicht stattfinden sollen, so ist es auch nicht gestattet, vielmehr verboten, daß Mitglieder anderer Confessionen, die schon im preußischen Staate wohnen, ohne specielle Allerhöchste Autorisation als Quäker aufgenommen werden. Es ist daher von dem Uebertritt zu der Quäker-Gesellschaft in N. keine Notiz zu nehmen, sondern es sind die Uebergetretenen, sofern sie sich im militairpflichtigen Alter befinden, zum Kriegsdienst heranzuziehen und überhaupt wie alle andern Unterthanen zu behandeln, denn sonst würde Jeder, dem keine gesetzliche Befreiung zu Statten kommt, sich leicht ohne alle gegenüberstehende Nachtheile durch freiwillige Inspiration, Quäker zu werden, von der Militairpflicht befreien können.

3. Beginn und Dauer der Militairpflicht.

(Mil.-Ers.-Instr. v. 9. Dec. 1858.) §. 2. 1. Die Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer (Militairpflicht) beginnt mit dem 1. Januar des Kalender-

jahres, in welchem der Verpflichtete das 20ste Lebensjahr (ausnahmsweise der in der Provinz Westphalen geborne das 21ste Lebensjahr) vollendet.

Anmerkung. Die Bestimmungen, in welchen von der Militair-Dienstzeit, Dienstverpflichtung und deren Beginn die Rede ist, sind für die in der Provinz Westphalen geborenen Militairpflichtigen, gleichviel, ob sie in der Provinz bleiben, oder in andere Provinzen übertreten, nach Vorstehendem zu modificiren. (Man sehe hierüber Th. I. S. 4.)

2. Diese Verpflichtung dauert in Friedenszeiten so lange, bis der Eintritt in den Militairdienst wirklich erfolgt ist oder bis in besonderen, in dieser Instruktion speciell angegebenen Fällen der Wehrpflichtige von Erfüllung der Pflicht zum Eintritt in das stehende Heer durch Verfügung der competenten Ersatzbehörden entbunden wird.

In Friedenszeiten findet letzteres in der Regel dadurch statt, daß ein Militairpflichtiger von der competenten Ersatzbehörde als dauernd unbrauchbar zum Militairdienst anerkannt oder der Ersatz-Reserve überwiesen resp. zum Train designirt wird.

3. In Kriegszeiten oder bei außergewöhnlicher Ergänzung des Heeres in Folge einer Mobilmachung sind die während der Friedenszeit nicht zum Militairdienst eingestellten, sondern der Ersatz-Reserve überwiesenen, resp. zum Train designirten Individuen verpflichtet, nach Maßgabe ihres alsdann erreichten Lebensalters und ihrer körperlichen Beschaffenheit zum Dienst in das stehende Heer, resp. die Landwehr Isten oder IIten Aufgebots einzutreten.

4. Dauer der Militairpflicht und Berechnung der Dienstzeit.

(Mil.-Ers. Instr. v. 9. Dec. 1858.) §. 4. Dauer der Militairpflicht.

1. Nach 5jährigem Dienst im stehenden Heere erfolgt der Uebertritt zum Isten Aufgebot der Landwehr, demnächst nach 7jährigem Verbleiben im Isten Aufgebot der Uebertritt zum IIten Aufgebot und nach 7jährigem Verbleiben im IIten Aufgebot, also nach einer Gesammtdienstzeit von 19 Jahren, die Entlassung aus dem Militairdienst. (Ausnahme siehe §. 5.)

2. In der Regel bleibt jeder zum 5jährigen Dienst im stehenden Heere Verpflichtete 3 Jahre bei der Fahne und wird dann während der nächsten 2 Jahre zur Reserve des stehenden Heeres beurlaubt.

§. 5. Berechnung der Militair-Dienstzeit.

1. Die Militair-Dienstzeit wird vom Tage des Eintritts in das stehende Heer ab gerechnet, so daß derjenige, welcher früher oder später als im 20sten Lebensjahre eintritt, um eben so viel früher oder später sowohl zum Isten, resp. zum IIten Aufgebot der Landwehr übergeht, als auch aus letzterem entlassen wird.

2. Die Verpflichtung zum IIten Aufgebot der Landwehr hört jedoch mit dem vollendeten 39sten Lebensjahre (auch in der Provinz Westphalen) auf. Davon ausgenommen sind nur:

a) solche Leute, welche ausgetreten gewesen sind oder sich sonst dem Dienst böswillig entzogen haben; diese haben ihrer Dienstpflicht im IIten Aufgebot vollständig während 7 Jahre zu genügen;

b) solche Leute, welche über den 1. October des Kalenderjahres hinaus, in welchem sie das 23ste Lebensjahr vollenden, einen Ausstand zum Eintritt in das stehende Heer erhalten und benutzt haben. Diese bleiben um eben so viel Zeit länger über das 39ste Jahr hinaus dem

IIten Aufgebot verpflichtet,*) was ihnen in den Ausstandsbewilligungen besonders zu eröffnen ist.

§. **83.** ad 8. Die vor beendigter Dienstzeit entlassen gewesenen aber wieder ausgehobenen Soldaten sind unter Anrechnung der bei einem Truppentheil wirklich abgeleisteten Dienstzeit, so lange bei den Fahnen des stehenden Heeres zu behalten, als dies mit allen Mannschaften des Truppentheils, bei welchem sie von Neuem eingestellt werden, der Fall ist. Einjährige Freiwillige haben die einjährige Dienstzeit zu vollenden.

Die Gesammtdienstzeit (conf. §. 4. S. 5.) dieser wieder ausgehobenen, der Reserve oder dem IIten Aufgebot überwiesenen, vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten ist vom Tage ihrer ersten Einstellung ab zu berechnen, so daß die Zeit, welche sie nach ihrer Entlassung in ihren heimathlichen Verhältnissen zugebracht haben, nicht in Abrechnung kommt.

§. **108.** Anmerkung. Die Dienstzeit der als brodlos vorzeitig eingestellten Rekruten wird erst vom nächsten Einstellungstermine der Rekruten an berechnet.

§. **171.** 3. Die den Truppen als unsichere Heerespflichtige überwiesenen Rekruten sind beim Mangel an Vacanzen über den Etat einzustellen und zu verpflegen. Die Dienstzeit derselben wird vom nächstfolgenden Rekruten-Einstellungstermine ab gerechnet.

5. Befreiung vom Militairdienst.

(Mil.-Erf.-Instr. v. 9. Dec. 1858.) §. **16.** Von der Verpflichtung zum Militairdienst sind befreit:

a) die Mitglieder der fürstlichen Häuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen;

b) die vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände, denen die Militairfreiheit für sich und ihre Familien im Artikel XIV. der deutschen Bundes-Acte zugesichert ist.

6. Ausschließung vom Militairdienst.

(Mil.-Erf.-Instr. v. 9. Dec. 1858.) §. **17.** Militairpflichtige, welche durch gerichtliches Erkenntniß zu Zuchthausstrafe verurtheilt werden, verlieren das Recht Waffen zu tragen und sind unfähig in die Armee einzutreten.

II. Dienstpflicht besonderer Classen.

(Mil.-Erf.-Instr. v. 9. Dec. 1858.)

1. Dienstzeit der Freiwilligen.

§. **6.** 1. Militairpflichtigen und jungen Leuten, welche das 17te Lebensjahr vollendet haben, ist es unter gewissen, im Abschnitt IX. (S. 15 u. f.) besonders

---

*) Z. B. wer 1838 geboren ist und bis zum 1. October 1863 einen Ausstand erhält und benutzt, muß 2 Jahre über das 39. Lebensjahr hinaus im IIten Aufgebot verbleiben.

angegebenen Bedingungen gestattet, zum Dienste in das stehende Heer freiwillig einzutreten.

2. Dieser freiwillige Eintritt kann erfolgen:

a) entweder, daß junge Leute, sei es in der Absicht, auf weitere Beförderung zu dienen, oder nur um die ihnen obliegende gesetzliche Dienstpflicht zu erfüllen, sich bei einem Truppentheil melden und so wie alle anderen Soldaten die Bekleidung, Bewaffnung und Verpflegung von demselben erhalten, oder

b) daß junge Leute, die einen gewissen Grad wissenschaftlicher Kenntnisse erreicht haben, sich während ihrer Militair-Dienstzeit selbst bekleiden, bewaffnen und verpflegen wollen, durch eine einjährige Dienstzeit ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere genügen (einjährige Freiwillige.)

Das eine Dienstjahr der einjährigen Freiwilligen wird einer dreijährigen Dienstzeit bei den Fahnen des stehenden Heeres gleichgerechnet.

2. Besondere Militair-Dienstpflicht für auf Kosten des Staates genossene Ausbildung.

§. 7. 1. Militair-Zöglinge oder Schüler, welche in den nachbenannten Bildungs- und Lehranstalten auf Kosten des Staates unterhalten und unterrichtet worden, sind verpflichtet, für jedes Jahr, während dessen sie diese Wohlthat genossen haben, zwei Jahre mit den auf Kosten des Staates erworbenen Kenntnissen im stehenden Heere zu dienen.

2. Derjenige aber, welcher einen Theil dieser Kosten selbst getragen hat, soll statt obiger zwei Jahre nur ein Jahr dienen.

3. Mit dem Eintritt in eine neue Anstalt hebt auch die besondere Dienstverpflichtung von Neuem an, doch soll diese in keinem Falle die Dauer von neun Jahren übersteigen.

4. Die allgemeine Pflicht zum Dienst im stehenden Heere bleibt außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen mit resp. drei oder einem Jahre abzuleisten.

5. Die Verpflichtung ad 1. findet Anwendung auf diejenigen jungen Leute, resp. Offiziere, welche

a) die Divisions-Schule,
b) die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule,
c) die Allgemeine Kriegs-Schule

besucht haben,

d) auf die Zöglinge des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts,
e) auf die Unterärzte, welche mit Beibehaltung ihres Gehalts diesem Institut attachirt werden und nicht nur den öffentlichen Unterricht, sondern auch kostenfreien Privat-Unterricht bei der medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militair empfangen haben,
f) auf die wirklichen Militair-Eleven der Thierarznei-Schule, welche zu Roßärzten gebildet werden,
g) auf die Zöglinge der Schulabtheilung.

6. Die Verpflichtung ad 2. ist anzuwenden auf diejenigen, welche als Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Akademie keinen Unterhalt, sondern nur freien Unterricht genossen haben.

7. Bei Anwendung der Verpflichtung ad 4. soll die einjährige Dienstzeit zu statten kommen:

a) allen, welche beim ersten Offizier-Examen das Zeugniß der Reife zum Offizier mit dem Prädicat befriedigend, gut oder vorzüglich erhalten haben,
b) den Zöglingen der medizinisch-chirurgischen Akademie,
c) denen, welche als Roßärzte qualifizirt befunden worden sind,
d) den Zöglingen des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts, welchen letzteren aber ihre in der Charité als Subchirurgen geleisteten einjährigen Dienste auf die allgemeine Dienstpflicht für's stehende Heer angerechnet werden.

8. Die Jahre der Erziehung und des Unterrichts werden weder auf die als Vergeltung dafür zu leistende besondere Dienstpflicht, noch auf die bei den Fahnen des stehenden Heeres abzuleistende allgemeine Dienstpflicht angerechnet, wenngleich alle in der Armee verlebten Jahre für andere Verhältnisse, z. B. bei Pensionirungen, als Dienstjahre überhaupt gelten und mitzählen.

9. Die Gestattung einer Ausnahme von diesen allgemeinen Festsetzungen muß in jedem besondern Falle bei Seiner Majestät dem Könige nachgesucht werden.

Bei ehemaligen Zöglingen der Schulabtheilung und bei ehemaligen Militair-Eleven der Thierarznei-Schule kann das Kriegs-Ministerium die Entlassung vor vollständiger Ableistung der besonderen Dienstverpflichtung, wenn es nur auf den Erlaß einiger Dienstjahre ankommt, ausnahmsweise genehmigen.

§. **167.** 1. c. Diejenigen, welche im Schiffsjungen-Institut auf Staatskosten ausgebildet werden, müssen sich verpflichten, nach Ablauf dreier Jahre — welche Zeit auf ihre Ausbildung, bis sie in der Rangstufe der Matrosen 3te resp. 4te Classe einzutreten fähig sind, verwandt worden ist — für jedes dieser Jahre außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen 3jährigen Dienstpflicht noch anderweitige 2 Jahre der Königlichen Marine zu dienen.

3. Militair-Dienstzeit der Schulamts-Candidaten.

§. **8.** 1. Militairpflichtige Candidaten des Elementar-Schulamts, und Elementar-Lehrer, welche in Seminarien ausgebildet sind, genügen ihrer Militair-Dienstpflicht bei den Fahnen des stehenden Heeres durch eine 6 wöchentliche Uebung bei einem Infanterie-Regiment, treten dann zur Reserve und nach fünfjähriger Dienstzeit zur Landwehr über, in der sie die gesetzliche Dienstzeit wie jeder andere Wehrmann abzuleisten haben. (c. §§. 58 und 90, 2. S. 93. u. S. 124.)

Wird ein solcher Militairpflichtiger vor vollendetem 32sten Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen, so kann er je nach dem Ermessen der obern Provinzial-Behörden zur Genügung der vollen Dienstpflicht im

stehenden Heere nachträglich herangezogen werden. Demgemäß ist die Entlassung aus dem Schulamt von der vorgesetzten Behörde dem betreffenden Landwehr-Bataillon zur weiteren Anzeige an die Ersatz-Behörden mitzutheilen.

2. Die den in Seminarien gebildeten Schullehrern rücksichtlich der Erfüllung ihrer Militairpflicht zugestandene Begünstigung findet eine gleiche Anwendung auf:

a) die jungen Leute in der Provinz Preußen, welche vor dem Eintritt in das militairpflichtige Alter als Schulamts-Candidaten für anstellungsfähig erklärt sind,

b) die im Pädagogium zu Nieski und in dem Seminar zu Gnadenfeld ausgebildeten Lehrer,

c) die Zöglinge der jüdischen Vereinsschule zu Münster, welche vor der Königlichen Seminar-Prüfungs-Commission ihre Befähigung zu einer Elementarlehrer-Stelle nachgewiesen haben.

(Kr.-M. v. 7. Febr. 1859. Staats-Anzeiger v. 19. März 1859, S. 491.) Bezüglich des Antrags des Landraths a. D. N. um Entlassung des mit der interimistischen Verwaltung der Küster- und Schullehrer-Stelle zu N. betraut gewesenen, seit dem Herbst v. J. in den Militairdienst eingestellten N. nach sechswöchentlicher Dienstzeit erwidern wir dem Kgl. General-Commando und dem Kgl. Ober-Präsidium auf den gefälligen Bericht v. 3. December v. J. Folgendes ergebenst:

Die Begünstigung, welche die A. K.-O. v. 29. Octbr. 1827 für die in den Seminarien ausgebildeten Candidaten des Elementar-Schulamts, so wie die A. K.-O. v. 27. October 1839 (Th. I. S. 8) ausnahmsweise für die in der Provinz Preußen domicilirenden, nicht in Seminarien ausgebildeten aber vor Eintritt in das militairpflichtige Alter für anstellungsfähig erklärten Candidaten rücksichtlich der Erfüllung ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere enthalten, ist zu einer Zeit gewährt worden, wo es überhaupt noch für genügend erachtet wurde, alljährlich eine gewisse Anzahl Militairpflichtiger behufs Erlangung ihrer ersten militairischen Ausbildung, statt auf drei Jahre bei der Linie, als sogenannte Landwehr-Rekruten auf kurze Zeit bei der Landwehr einzustellen.

Während des Bestehens dieser Einrichtung berührte daher die den Schulamts-Candidaten gewährte Begünstigung das System der allgemeinen Dienstpflichtigkeit nur in so weit, als die Schulamts-Candidaten aus Rücksicht auf ihren Lebensberuf zu einer Dienstzeit zugelassen wurden, zu welcher andere Militairpflichtige nur in Folge der ihnen durch das Loos zu Theil gewordenen Reihenfolge gelangten.

Nachdem jene Einrichtung, die Landwehr auch durch Zutheilung solcher nur auf kurze Zeit exercirten Rekruten, zu completiren, aufgehört hat, auch die Einrichtung: den Infanterie-Regimentern alle 4 Jahre die sogenannten Reserve-Rekruten zuzuweisen, eingestellt worden ist, erscheint die den Schulamts-Candidaten zu Theil werdende Begünstigung immer mehr als eine Abnormität. Wenn dessen ungeachtet jene Begünstigung theils stillschweigend, theils in Berücksichtigung der von dem Kgl. Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten dargestellten ungünstigen Verhältnisse des Elementarschulwesens bisher fortbestanden hat, so findet die darin enthaltene Beeinträchtigung anderer gewichtiger Prinzipien nur in der Erwägung eine Rechtferti-

gung, daß die beregte Begünstigung nunmehr seit 30 Jahren besteht und dadurch einen Anspruch auf Fortdauer erworben hat. — Einer Erweiterung dieser Begünstigung aber glauben wir mit aller Entschiedenheit entgegentreten zu müssen.

Wir befinden uns daher nicht in der Lage, die befürwortete vorzeitige Entlassung des N. aus dem Militairdienste zu genehmigen und stellen dem Kgl. General-Commando und dem Kgl. Ober-Präsidium die ablehnende Bescheidung des Landraths a. D. N. ergebenst anhe m.

4. Militair-Dienstzeit der Gewehr-Fabrikarbeiter.

§. 9. Militairpflichtige, welche sich als Gewehr-Fabrikarbeiter nach erwiesener Tüchtigkeit und guter Führung unter Zustimmung der Kgl. Gewehr-Revisions-Commissionen zu einer besonderen 9jährigen Dienstzeit bei den Gewehrfabriken protocollarisch verpflichten, werden zu ihrer militairischen Ausbildung auf 6 Wochen bei den Feldbatterien, resp. Festungs-Kompagnien der betreffenden Artillerie-Regimenter eingestellt, womit sie der Dienstpflicht bei den Fahnen des stehenden Heeres genügen (cf. §§. 58, 2. u. 87, 4. S. 93 u. S. 122). Werden sie in den Gewehrfabriken zeitweise nicht gebraucht, so bleiben sie während dieser Zeit, so wie überhaupt während ihrer Gesammtdienstzeit von 19 Jahren in der Reserve und Landwehr Isten resp. IIten Aufgebots bei außergewöhnlichen Ergänzungen der Artillerie, den Artillerie-Handwerks- oder Festungs-Compagnien nach Maßgabe ihres Dienstalters verpflichtet.

5. Militair-Dienstzeit der Militair-Krankenwärter.

§. 10. 1. Militairpflichtige, welche zum Krankenwärterdienst für Militair-Lazarethe ausgehoben werden, dienen in diesem Verhältniß ein Jahr, bleiben demnächst 4 Jahre in der Reserve und treten dann zur Landwehr über.

Während ihrer Gesammtdienstzeit in der Reserve und Landwehr bleiben sie als Krankenwärter zum Dienst in den Feld- und Garnison-Lazarethen ꝛc. verpflichtet.

2. Soldaten, welche, bevor sie zum Krankenwärter-Dienst übergetreten sind, mit der Waffe gedient haben, wird diese Dienstzeit von der Dienstverpflichtung in der Reserve in Abrechnung gebracht.

6. Militair-Dienstzeit der Trainsoldaten, welche im Frieden zu Trainfahrern ausgebildet werden.

§. 11. Militairpflichtige, welche zur Ausbildung als Trainfahrer auf 6 Monate bei den Cavallerie- und Artillerie-Regimentern eingestellt werden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Gesammtdienstzeit von resp. 19 Jahren, während welcher sie der Reserve und Landwehr angehören, zum Dienst als Trainsoldaten verpflichtet.

Die Gesammt-Dienstzeit der bei mobilen Truppen eingezogen gewesenen und in den Beurlaubtenstand zurückgetretenen Trainsoldaten, welche wie

stehenden Heere nachträglich herangezogen werden. Demgemäß ist die Entlassung aus dem Schulamt von der vorgesetzten Behörde dem betreffenden Landwehr-Bataillon zur weiteren Anzeige an die Ersatz-Behörden mitzutheilen.

2. Die den in Seminarien gebildeten Schullehrern rücksichtlich der Erfüllung ihrer Militairpflicht zugestandene Begünstigung findet eine gleiche Anwendung auf:

a) die jungen Leute in der Provinz Preußen, welche vor dem Eintritt in das militairpflichtige Alter als Schulamts-Candidaten für anstellungsfähig erklärt sind,

b) die im Pädagogium zu Nieski und in dem Seminar zu Gnadenfeld ausgebildeten Lehrer,

c) die Zöglinge der jüdischen Vereinsschule zu Münster, welche vor der Königlichen Seminar-Prüfungs-Commission ihre Befähigung zu einer Elementarlehrer-Stelle nachgewiesen haben.

(Kr.-M. v. 7. Febr. 1859. Staats-Anzeiger v. 19. März 1859, S. 491.) Bezüglich des Antrags des Landraths a. D. N. um Entlassung des mit der interimistischen Verwaltung der Küster- und Schullehrer-Stelle zu N. betraut gewesenen, seit dem Herbst v. J. in den Militairdienst eingestellten N. nach sechswöchentlicher Dienstzeit erwidern wir dem Kgl. General-Commando und dem Kgl. Ober-Präsidium auf den gefälligen Bericht v. 3. December v. J. Folgendes ergebenst:

Die Begünstigung, welche die A. K.-O. v. 29. Octbr. 1827 für die in den Seminarien ausgebildeten Candidaten des Elementar-Schulamts, so wie die A. K.-O. v. 27. October 1839 (Th. I. S. 8) ausnahmsweise für die in der Provinz Preußen domicilirenden, nicht in Seminarien ausgebildeten aber vor Eintritt in das militairpflichtige Alter für anstellungsfähig erklärten Candidaten rücksichtlich der Erfüllung ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere enthalten, ist zu einer Zeit gewährt worden, wo es überhaupt noch für genügend erachtet wurde, alljährlich eine gewisse Anzahl Militairpflichtiger behufs Erlangung ihrer ersten militairischen Ausbildung, statt auf drei Jahre bei der Linie, als sogenannte Landwehr-Rekruten auf kurze Zeit bei der Landwehr einzustellen.

Während des Bestehens dieser Einrichtung berührte daher die den Schulamts-Candidaten gewährte Begünstigung das System der allgemeinen Dienstpflichtigkeit nur in so weit, als die Schulamts-Candidaten aus Rücksicht auf ihren Lebensberuf zu einer Dienstzeit zugelassen wurden, zu welcher andere Militairpflichtige nur in Folge der ihnen durch das Loos zu Theil gewordenen Reihenfolge gelangten.

Nachdem jene Einrichtung, die Landwehr auch durch Zutheilung solcher nur auf kurze Zeit exercirten Rekruten, zu completiren, aufgehört hat, auch die Einrichtung: den Infanterie-Regimentern alle 4 Jahre die sogenannten Reserve-Rekruten zuzuweisen, eingestellt worden ist, erscheint die den Schulamts-Candidaten zu Theil werdende Begünstigung immer mehr als eine Abnormität. Wenn dessen ungeachtet jene Begünstigung theils stillschweigend, theils in Berücksichtigung der von dem Kgl. Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten dargestellten ungünstigen Verhältnisse des Elementarschulwesens bisher fortbestanden hat, so findet die darin enthaltene Beeinträchtigung anderer gewichtiger Prinzipien nur in der Erwägung eine Rechtferti-

gung, daß die beregte Begünstigung nunmehr seit 30 Jahren besteht und dadurch einen Anspruch auf Fortdauer erworben hat. — Einer Erweiterung dieser Begünstigung aber glauben wir mit aller Entschiedenheit entgegentreten zu müssen.

Wir befinden uns daher nicht in der Lage, die befürwortete vorzeitige Entlassung des N. aus dem Militairdienste zu genehmigen und stellen dem Kgl. General-Commando und dem Kgl. Ober-Präsidium die ablehnende Bescheidung des Landraths a. D. N. ergebenst anheim.

4. Militair-Dienstzeit der Gewehr-Fabrikarbeiter.

§. 9. Militairpflichtige, welche sich als Gewehr-Fabrikarbeiter nach erwiesener Tüchtigkeit und guter Führung unter Zustimmung der Kgl. Gewehr-Revisions-Commissionen zu einer besonderen 9jährigen Dienstzeit bei den Gewehrfabriken protocollarisch verpflichten, werden zu ihrer militairischen Ausbildung auf 6 Wochen bei den Feldbatterien, resp. Festungs-Kompagnien der betreffenden Artillerie-Regimenter eingestellt, womit sie der Dienstpflicht bei den Fahnen des stehenden Heeres genügen (cf. §§. 58, 2. u. 87, 4. S. 93 u. S. 122). Werden sie in den Gewehrfabriken zeitweise nicht gebraucht, so bleiben sie während dieser Zeit, so wie überhaupt während ihrer Gesammtdienstzeit von 19 Jahren in der Reserve und Landwehr Isten resp. IIten Aufgebots bei außergewöhnlichen Ergänzungen der Artillerie, den Artillerie-Handwerks- oder Festungs-Compagnien nach Maßgabe ihres Dienstalters verpflichtet.

5. Militair-Dienstzeit der Militair-Krankenwärter.

§. 10. 1. Militairpflichtige, welche zum Krankenwärterdienst für Militair-Lazarethe ausgehoben werden, dienen in diesem Verhältniß ein Jahr, bleiben demnächst 4 Jahre in der Reserve und treten dann zur Landwehr über.

Während ihrer Gesammtdienstzeit in der Reserve und Landwehr bleiben sie als Krankenwärter zum Dienst in den Feld- und Garnison-Lazarethen 2c. verpflichtet.

2. Soldaten, welche, bevor sie zum Krankenwärter-Dienst übergetreten sind, mit der Waffe gedient haben, wird diese Dienstzeit von der Dienstverpflichtung in der Reserve in Abrechnung gebracht.

6. Militair-Dienstzeit der Trainsoldaten, welche im Frieden zu Trainfahrern ausgebildet werden.

§. 11. Militairpflichtige, welche zur Ausbildung als Trainfahrer auf 6 Monate bei den Cavallerie- und Artillerie-Regimentern eingestellt werden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Gesammtdienstzeit von resp. 19 Jahren, während welcher sie der Reserve und Landwehr angehören, zum Dienst als Trainsoldaten verpflichtet.

Die Gesammt-Dienstzeit der bei mobilen Truppen eingezogen gewesenen und in den Beurlaubtenstand zurückgetretenen Trainsoldaten, welche wie

die im Frieden ausgebildeten Trainfahrer unter der Controle der Landwehr stehen, ist vom 20sten Lebensjahr der betreffenden Individuen ab, zu berechnen.

7. Militair-Dienstzeit der Seemannschaften.

§. 12. Auf Militairpflichtige, welche zum Seebataillon, zur See-Artillerie, zur Matrosen- oder Werft-Division ausgehoben werden, finden die Bestimmungen der §§. 4. 5. und 6. (S. 5 u. 7) analoge Anwendung.

8. Militair-Dienstverpflichtung der Seedienstpflichtigen.

§. 13. Die Seedienstpflichtigen (§. 60 S. 96) gehören nach Analogie der Bestimmung im §. 1 (S. 1)

vom 20sten bis 25sten Lebensjahre zur Isten Klasse der Seedienstpflichtigen,

vom 25sten bis 32sten Lebensjahre zur IIten Klasse der Seedienstpflichtigen,

vom 32sten bis 39sten Lebensjahre zur IIIten Klasse der Seedienstpflichtigen.

Während dieser Zeit stehen sie derart zur Disposition der Königlichen Marine, daß von ihnen jederzeit ein extraordinair eintretender Bedarf, jedoch von der 2ten und 3ten Altersclasse nur für größere Expeditionen eingezogen werden darf.

9. Militair-Dienstverpflichtung der Eingewanderten und der innerhalb der Preußischen Staaten lebenden Ausländer.

§. 14. 1. Wer vom Auslande einwandert und die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erworben hat, wird damit nach Maßgabe seines bereits erreichten Lebensalters wehr- und resp. militairpflichtig, ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Art er im Auslande seiner Militairpflicht genügt hat.

Ist zur Zeit der Einwanderung die Aushebung schon vorüber, bei welcher der Eingewanderte seinem Lebensalter nach zum ersten Male zu concurriren gehabt hätte, so ist derselbe nur dann zum Ersatz für das stehende Heer heranzuziehen, wenn aus seiner Altersclasse primo loco rangirende oder disponibel gebliebene Militairpflichtige ausgehoben werden müssen. (Nachträgliche Loosung cf. §. 61, 5 S. 97.)

2. Aus Deutschen Bundesstaaten Eingewanderte, welche in ihrem Vaterlande nach den dort geltenden gesetzlichen Vorschriften ihrer Militairpflicht genügt haben, sind nicht zur Ableistung der Dienstpflicht beim stehenden Heere einzuziehen, sondern sogleich der Ersatz-Reserve zuzutheilen. Haben sie aber in ihrem Vaterlande ihrer Militairpflicht noch nicht genügt, so finden die Bestimmungen ad 1. auf sie Anwendung.

3. Wer innerhalb der Preußischen Staaten wohnt oder ansässig ist, ohne die Eigenschaft als preußischer Unterthan erlangt zu haben, darf in Friedenszeiten zum Militairdienst nicht herangezogen oder zugelassen werden.

10. Militair-Dienstverpflichtung und deren Einfluß auf Auswanderungen resp. Entlassungen aus dem Preußischen Unterthanen-Verbande.*)

§. 15. 1. Die Auswanderung resp. Entlassung aus dem preußischen Unterthanen-Verbande darf von den Regierungen nicht gestattet werden:

männlichen Unterthanen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatz-Commission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Militairpflicht im stehenden Heere zu entziehen.

2. Die Kreis-Ersatz-Commissionen haben in den gedachten Fällen lediglich aus den bei letzteren vorwaltenden Umständen pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungs-Erlaubniß die versteckte Absicht zum Grunde liegt, sich dem Militairdienst entziehen zu wollen, und wenn dies nicht der Fall ist, ein entsprechendes Zeugniß zu ertheilen, andernfalls aber es zu verweigern.

Die desfallsigen Entscheidungen der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission sind als endgültig zu betrachten.

3. Die Bestimmungen zu 1. finden auch, sofern Familienväter für sich und ihre Familie die Auswanderung nachsuchen, in Bezug auf deren Söhne, welche das 17te Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß, wenn auch den Familien-Vätern die Auswanderung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Auswanderung zu versagen ist, wenn für diese ein der Vorschrift ad 1. entsprechendes Hinderniß besteht.

4. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch Erlaß der Ministerien des Innern und des Krieges die Ertheilung der Auswanderungs-Consense an Wehrpflichtige untersagt werden.

5. Militairpflichtige, welche schon als Minderjährige ihrem ohne Consens ausgewanderten Vater in das Ausland gefolgt sind, werden dadurch ihrer Militairpflicht als Preußen nicht enthoben.

6. Im Auslande geborne und daselbst wohnende Söhne der ohne Consens ausgewanderten Preußen sind nicht militairpflichtig.

---

*) Wer ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verläßt und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen sucht, ingleichen ein beurlaubter Landwehrmann, welcher ohne Erlaubniß auswandert, wird nach §. 110. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 mit einer Geldbuße von Funfzig bis Eintausend Thalern oder Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft.

Das Vermögen des Angeschuldigten ist insoweit, als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Strafe von Eintausend Thalern und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, von demselben mit Beschlag zu belegen.

Zweiter Abschnitt.

Die Ergänzung des stehenden Heeres.

I. Die Ergänzung des Offizier-Corps.

Allgemeine Bestimmungen.

Zur A. K.-O. v. 6. Nov. 1849. Th. I. S. 13.

(Kr.-M., Allg. K.-Dep. v. 22. Octbr. 1851.) Aus einem Bericht der Königl. Ober-Milit.-Examinations-Commission hat das unterzeichnete Departement ersehen, daß ein Portepee-Fähnrich, am 5. Juli 1827 geboren, unter Vorzeigung seines Abiturienten-Prüfungs-Zeugnisses, auf Grund dessen er die Befreiung vom Portepeefähnrichs-Examen geltend machte, den 28. Mai 1850 in einem Truppentheil zum Dienst eingestellt ist. Derselbe hatte mithin bei seinem Diensteintritt bereits ein Alter von 22 Jahren und 10 Monaten, und nach der zurückgelegten Dienstzeit von 6 Monaten, wo erst über die aus seinem Abiturienten-Prüfungs-Zeugnisse abzuleitenden Ansprüche entschieden werden konnte, das 23ste Lebensjahr um mehr als 4 Monate überschritten. Für den in Rede stehenden jungen Mann konnte daher in Gemäßheit der Allerh. Cab.-Ordre vom 6. Nov. 1849 (Th. I. S. 13) auf das Zeugniß der Reife zum Portepee-Fähnrich nicht mehr angetragen worden.

Das Departement nimmt hieraus Veranlassung, das ꝛc. ganz ergebenst zu ersuchen, die untergebenen Truppentheile gefälligst anzuweisen, daß diejenigen Individuen, welche sich im Besitz von Abiturienten-Zeugnissen befinden, und auf die hiermit verbundene Vergünstigung Anspruch zu machen beabsichtigen, nur dann zum Dienst eingestellt werden dürfen, wenn sie das Alter von 22½ Jahren noch nicht überschritten haben. In Betreff der Ableistung der allgemeinen Dienstpflicht behält es bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

(Kr.-M. v. 13. April 1858. M.-W.-Bl. 1858. S. 95.) Die in dem Schluß-Passus der Verfügung des Kriegs-Ministeriums vom 17. März 1849 (S. 14, Th. I.) enthaltene Declaration der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 23. Januar 1849 (S. 13, Th. I.), laut welcher diejenigen Offizier-Aspiranten der Artillerie und des Ingenieur-Corps, aus deren Zeugnissen der Universitäts-Reife kein hinreichender Grad des mathematischen Wissens für diese Waffen hervorgeht, sich im Verfolg der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30. December 1848 (S. 14, Th. I.) in dieser Wissenschaft einer besondern Prüfung zu unterwerfen hatten, wird hierdurch dahin modificirt:

daß diejenigen Offizier-Aspiranten der genannten beiden Special-Waffen, welche mit einem vollgültigen Maturitäts-Zeugnisse versehen sind, eine besondere Prüfung in der Mathematik behufs Erlangung des Zeugnisses der Reife zum Portepee-Fähnrich überhaupt nicht mehr abzulegen haben und eine derartige Prüfung behufs Zulassung zur vereinigten Artillerie- und

10. Militair-Dienstverpflichtung und deren Einfluß auf Auswanderungen resp. Entlassungen aus dem Preußischen Unterthanen-Verbande.*)

§. 15. 1. Die Auswanderung resp. Entlassung aus dem preußischen Unterthanen-Verbande darf von den Regierungen nicht gestattet werden:

männlichen Unterthanen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatz-Commission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Militairpflicht im stehenden Heere zu entziehen.

2. Die Kreis-Ersatz-Commissionen haben in den gedachten Fällen lediglich aus den bei letzteren vorwaltenden Umständen pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungs-Erlaubniß die versteckte Absicht zum Grunde liegt, sich dem Militairdienst entziehen zu wollen, und wenn dies nicht der Fall ist, ein entsprechendes Zeugniß zu ertheilen, andernfalls aber es zu verweigern.

Die desfallsigen Entscheidungen der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission sind als endgültig zu betrachten.

3. Die Bestimmungen zu 1. finden auch, sofern Familienväter für sich und ihre Familie die Auswanderung nachsuchen, in Bezug auf deren Söhne, welche das 17te Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß, wenn auch den Familien-Vätern die Auswanderung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Auswanderung zu versagen ist, wenn für diese ein der Vorschrift ad 1. entsprechendes Hinderniß besteht.

4. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch Erlaß der Ministerien des Innern und des Krieges die Ertheilung der Auswanderungs-Consense an Wehrpflichtige untersagt werden.

5. Militairpflichtige, welche schon als Minderjährige ihrem ohne Consens ausgewanderten Vater in das Ausland gefolgt sind, werden dadurch ihrer Militairpflicht als Preußen nicht enthoben.

6. Im Auslande geborne und daselbst wohnende Söhne der ohne Consens ausgewanderten Preußen sind nicht militairpflichtig.

---

*) Wer ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verläßt und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen sucht, ingleichen ein beurlaubter Landwehrmann, welcher ohne Erlaubniß auswandert, wird nach §. 110. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 mit einer Geldbuße von Funfzig bis Eintausend Thalern oder Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft.

Das Vermögen des Angeschuldigten ist insoweit, als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Strafe von Eintausend Thalern und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, von demselben mit Beschlag zu belegen.

Zweiter Abschnitt.

Die Ergänzung des stehenden Heeres.

I. Die Ergänzung des Offizier-Corps.

Allgemeine Bestimmungen.

Zur A. K.-O. v. 6. Nov. 1849. Th. I. S. 13.

(Kr.-M., Allg. K.-Dep. v. 22. Octbr. 1851.) Aus einem Bericht der Königl. Ober-Milit.-Examinations-Commission hat das unterzeichnete Departement ersehen, daß ein Portepee-Fähnrich, am 5. Juli 1827 geboren, unter Vorzeigung seines Abiturienten-Prüfungs-Zeugnisses, auf Grund dessen er die Befreiung vom Portepeefähnrichs-Examen geltend machte, den 28. Mai 1850 in einem Truppentheil zum Dienst eingestellt ist. Derselbe hatte mithin bei seinem Diensteintritt bereits ein Alter von 22 Jahren und 10 Monaten, und nach der zurückgelegten Dienstzeit von 6 Monaten, wo erst über die aus seinem Abiturienten-Prüfungs-Zeugnisse abzuleitenden Ansprüche entschieden werden konnte, das 23ste Lebensjahr um mehr als 4 Monate überschritten. Für den in Rede stehenden jungen Mann konnte daher in Gemäßheit der Allerh. Cab.-Ordre vom 6. Nov. 1849 (Th. I. S. 13) auf das Zeugniß der Reife zum Portepee-Fähnrich nicht mehr angetragen worden.

Das Departement nimmt hieraus Veranlassung, das ꝛc. ganz ergebenst zu ersuchen, die untergebenen Truppentheile gefälligst anzuweisen, daß diejenigen Individuen, welche sich im Besitz von Abiturienten-Zeugnissen befinden, und auf die hiermit verbundene Vergünstigung Anspruch zu machen beabsichtigen, nur dann zum Dienst eingestellt werden dürfen, wenn sie das Alter von 22½ Jahren noch nicht überschritten haben. In Betreff der Ableistung der allgemeinen Dienstpflicht behält es bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

(Kr.-M. v. 13. April 1858. M.-W.-Bl. 1858. S. 95.) Die in dem Schluß-Passus der Verfügung des Kriegs-Ministeriums vom 17. März 1849 (S. 14, Th. I.) enthaltene Declaration der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 23. Januar 1849 (S. 13, Th. I.), laut welcher diejenigen Offizier-Aspiranten der Artillerie und des Ingenieur-Corps, aus deren Zeugnissen der Universitäts-Reife kein hinreichender Grad des mathematischen Wissens für diese Waffen hervorgeht, sich im Verfolg der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30. December 1848 (S. 14, Th. I.) in dieser Wissenschaft einer besondern Prüfung zu unterwerfen hatten, wird hierdurch dahin modificirt:

daß diejenigen Offizier-Aspiranten der genannten beiden Special-Waffen, welche mit einem vollgültigen Maturitäts-Zeugnisse versehen sind, eine besondere Prüfung in der Mathematik behufs Erlangung des Zeugnisses der Reife zum Portepee-Fähnrich überhaupt nicht mehr abzulegen haben und eine derartige Prüfung behufs Zulassung zur vereinigten Artillerie- und

Ingenieur-Schule nur mit denjenigen Aspiranten bei den resp. Truppentheilen selbst abzuhalten ist, deren Maturitäts-Zeugnisse zu der Annahme berechtigen, daß sie zu der Zeit der Ausstellung derselben noch nicht im Besitz genügender Kenntnisse in der Mathematik gewesen sind.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht.

(K.-M. Allg. Kr.-Dep. v. 20. October 1859. M.-W.-B. 1859. S. 277.) betrifft die Befreiung der Abiturienten der Realschulen erster Ordnung von Ablegung der Portepee-Fähnrich-Prüfung. Laut A. C.-O. v. 22. September d. J. ist genehmigt worden, daß diejenigen Zöglinge der Realschulen erster Ordnung, welche ein von der Abiturienten-Prüfungs-Commission einer solchen Anstalt ausgestelltes Abiturienten-Zeugniß der Reife erlangt haben, von der Ablegung des Portepee-Fähnrichs-Examens entbunden werden. Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht mit dem Bemerken, daß zur Zeit folgende Realschulen die erste Ordnung bilden:

Die Königliche, Friedrichs-, Königstädtische und Louisenstädtische Realschule zu Berlin; die Realschule zu Potsdam; die Talder'sche Realschule zu Brandenburg; die Löbenicht'sche Realschule und die Realschule auf der Burg zu Königsberg i. Pr.; die Realschulen zu Elbing, Posen, Meseritz, Stettin (Friedrich-Wilhelms-Schule); die Realschulen zu Görlitz, Erfurt, Münster, Minden, Siegen, Lippstadt, Düsseldorf, Mühlheim a. d. R., Elberfeld, Barmen, Cöln und zu Trier.

Abänderung der Verf. d. Kr.-M. v. 1. Febr. 1853. ad 9. S. 17. Th. I.

(K.-O. v. 25. Sept. 1856. M.-W.-Bl. 1856, S. 176.) Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die den Truppen als wirkliche Portepee-Fähnriche überwiesenen, mit dem Zeugniß der Reife zum Offizier versehenen ehemaligen Zöglinge des Cadetten-Corps nach vollendeter 5 monatlicher Dienstzeit im Heere in vacante Stellen als Offiziere in Vorschlag gebracht werden dürfen.

(Admiralit. v. 1. April 1857. M.-W.-Bl. 1857, S. 77.) Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 30. März c. haben Se. Majestät der König zu bestimmen geruht, daß bei Gesuchen um Zulassung zur Offiziers-Carriere im Seebataillon künftighin die für die Armee desfalls geltenden Bestimmungen Anwendung finden sollen, was mit dem Bemerken hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß sich danach der § 85 des unterm 7. Juli 1854 Allerhöchst bestätigten Organisations-Reglements für das Personal der Marine modificirt.

II. Einjährige Freiwillige.*)

(Mil.-Ers.-Instr. v. 9. Decbr. 1858. Abschn. IX. C. der einjährige freiwillige Militairdienst.)

A. Zweck der Bewilligung der Vorrechte für einjährige Freiwillige.

Man sehe Th. I. S. 44.

*) Die Instruction vom 19. Mai 1816 über den Eintritt von Freiwilligen in das stehende Heer und die Instruction vom 21. Januar 1822 für die Departements-Commissionen zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst ist durch Verfügung des Kr.-M. u. Min. d. Innern v. 9. Dec. 1858 aufgehoben, statt deren in der Mil.-Ers.-Instruction vom 9. Dec. 1858 der Abschnitt IX. C. gegeben. Es werden durch jene die Bestimmungen des Cap. I. Abschnitt 2. II. B. S. 44. v. Th. I. bis incl. Q. S. 74 und T. S. 79. aufgehoben, ferner W. S. 86, X. S. 91, V. S. 94 und Z. S. 97 größtentheils abgeändert. Hiernach sind die betreffenden Abschnitte bei der Benutzung zu beurtheilen.

B. Allgemeine Bestimmungen.

1. Zeit, zu welcher die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachgesucht werden muß.

§. 126. 1. Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Commission (§. 26, S. 16.) nachzusuchen.

Die Anmeldung hierzu (§. 127, S. 17.) darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, und muß spätestens bis zum 1sten Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem das 20ste Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1sten April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung (§§. 129 bis 132, folgt unten) geführt sein.*)

Wer diese Termine versäumt, verliert den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst.

2. Ausnahmsweise kann der nach Vorstehendem verloren gegangene Anspruch durch Resolution der oberen Provinzial-Behörden wieder verliehen werden, wenn der betheiligte Militairpflichtige noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war oder vermöge seiner Loosnummer disponibel (§. 97 S. 127) geblieben ist. Im letzteren Falle darf diese Begünstigung indeß nur dann eintreten, wenn der diesfällige Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der betheiligte Militairpflichtige zu concurriren hat, formirt wird.

(Kr.-M. v. 4. August 1858.) Es ist mehrfach der Fall vorgekommen, daß dreijährigen Freiwilligen und anderen in der Ableistung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht begriffenen Individuen im Verlauf ihrer Dienstzeit die Qualification als einjährige Freiwillige nachträglich beigelegt und die Berechtigung hierzu aus dem §. 6 der Verordnung über I. die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres im Frieden 3.—4. Februar 1844 hergeleitet worden ist.

Da die im §. 4 der erwähnten Verordnung beregte Eintritts-Prüfung inzwischen aufgehoben worden, ist auch der §. 6 e. c. außer Kraft getreten und demnach die nachträgliche Zulassung der behufs Ableistung ihrer dreijährigen Dienstpflicht eingetretenen Individuen zum einjährigen freiwilligen Dienst unzulässig.

Das Kriegs-Ministerium ersucht das Königl. General-Commando ergebenst, die Truppentheile hiernach gefälligst mit Anweisung versehen zu wollen, indem es gleichzeitig anheim stellt, einzelne zur ausnahmsweisen Berücksichtigung geeignete Fälle hierher zur Sprache zu bringen.

2. Organisation und Geschäftsführung der Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

§. 26. 1. Die Departements-Prüfungs-Commissionen sind dazu bestimmt über Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden.

---

*) Diese Bestimmungen sind von Zeit zu Zeit durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen. Wegen der in der Provinz Westphalen Geborenen confr. §. 2, 1. S. 5.

2. Die Commission besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind:

a) zwei Stabs-Offiziere, sollten diese an dem betreffenden Orte nicht disponibel sein, so kann die Stelle des 2ten Stabsoffiziers einem Offizier geringeren Grades übertragen werden.

b) der Militair-Departements-Rath und ein zweites Mitglied des Regierungs-Collegiums. Bei der Departements-Prüfungs-Commission in Berlin fungirt der Vorsteher der Militair-Commission allein als Civil-Mitglied.

Die außerordentlichen Mitglieder sind der Director und ein Lehrer oder zwei Lehrer eines Gymnasiums oder einer höheren Bürgerschule.

3. Der Commission ist Seitens des betreffenden General-Commandos ein Militair-Oberarzt beizuordnen, welche die körperliche Brauchbarkeit der Freiwilligen untersucht und über den Befund Atteste auszustellen hat. In Ermangelung eines Militair-Oberarztes hat der Regierungs-Medicinalrath oder der Kreis-Physikus diese Geschäfte wahrzunehmen.

4. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt von dem General-Commando resp. von dem Ober-Präsidium der Provinz.

5. Die Mitglieder der Commission stehen in einem collegialischen Verhältniß und sind gleich stimmberechtigt, die außerordentlichen Mitglieder indeß nur dann, wenn sie im Prüfungs-Termin anwesend sind.

Gelangt die Commission nicht zu einem Majoritäts-Beschluß, so wird die Sache mittelst Berichts den oberen Provinzial-Behörden zur Entscheidung vorgelegt.

Von den außerordentlichen Mitgliedern der Commission sind nur diejenigen zum Prüfungs-Termine einzuladen, welche zur Beurtheilung der vorliegenden Fälle nöthig sind; ihre Einladung ist von dem Militair-Departements-Rath der Regierung im Namen der Commission zu veranlassen.

7. Der Militair-Departements-Rath der Regierung eröffnet die eingehenden Correspondenzen, und macht dem ersten militairischen Mitgliede der Commission oder dessen Stellvertreter im Orte selbst **brevi manu** Mittheilung.

8. Kommt es bei den zu erledigenden Geschäften nicht auf einen Beschluß der gesammten Commissionsmitglieder an, so veranlaßt der Militair-Departementsrath der Regierung, wenn er mit dem ersten Militairmitgliede einverstanden ist, das Nöthige.

9. Die Verfügungen und Ausfertigungen werden von einem Militair- und einem ordentlichen Civil-Mitgliede der Commission unterschrieben.

10. Zur Besorgung des Schreibewerks ist der Commission ein Subaltern-Beamter der Regierung beizugeben.

11. Die Prüfungen und alle Ausfertigungen erfolgen kostenfrei.

3. Behörden, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst ertheilen.

§. **127.** 1. Die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst wird von derjenigen Departements-Prüfungs-Commission ertheilt, in deren Bezirk der Betreffende nach §. 21 (S. 56) gestellungspflichtig ist, **resp.** gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße.

Bei dieser Departements-Prüfungs-Commission haben sich die jungen Leute schriftlich unter Einsendung der im §. 129 (folgt unten) angegebenen Atteste ꝛc. und unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§. 126 (S. 16) und 128 (folgt unten) zu melden.

2. Ueber Gesuche derjenigen Militairpflichtigen, welche den Anspruch auf die Begünstigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, verloren haben und nachträglich wieder erlangen wollen, hat zunächst die zuständige Kreis-Ersatz-Commission zu befinden, welche die diesfälligen Gesuche, insofern sie unbegründet sind, abgelehnt, event. begutachtet durch die Departements-Ersatz-Commission zur Entscheidung an die oberen Provinzial-Behörden gelangen läßt. Erst nachdem Letztere die Genehmigung zur Wiedererlangung der Vergünstigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, ertheilt haben, kann die fernere Anmeldung bei der Departements-Prüfungs-Commission erfolgen.

4. Geschäftszeit der Departements-Prüfungs-Commissionen.

§. **128.** Die Departements-Prüfungs-Commissionen haben sich in jedem Jahre zwei Mal zu versammeln und zwar im März und im September. Die Termine sind allemal rechtzeitig bekannt zu machen.

5. Personelle Prüfung der zum einjährigen freiwilligen Dienst sich Meldenden.

§. **129.** 1. Zur personellen Prüfung gehört die Feststellung

a) der Identität;

b) ob der Betheiligte seinem Lebensalter nach (§. 126 S. 16) zum einjährigen freiwilligen Dienst zugelassen werden darf, zu welchem Zwecke derselbe ein Geburtszeugniß vorzulegen hat;

c) ob derselbe die Erlaubniß seines Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst hat;

d) ob dem sich Meldenden als Preußischer Unterthan nach §. 14 (S. 11) und §. 117 (S. 44) die Berechtigung, im Heere zu dienen, zur Seite steht; *)

e) ob derselbe zum Militairdienst brauchbar ist oder nicht. Findet sich bei der körperlichen Untersuchung, daß der betreffende junge Mann dauernd unbrauchbar zum Militairdienst ist, so kann derselbe der Kreis-Ersatz-Commission überwiesen und von dieser der Departements-Ersatz-Commission zur Superrevision vorgestellt werden. (§. 81 S. 116.) Letzteres darf jedoch erst dann geschehen, wenn der Betreffende das militairpflichtige Alter erreicht hat;

f) ob derselbe moralisch qualificirt ist, worüber er sich durch ein obrigkeitliches Attest auszuweisen hat.

Wer Ehrenstrafen erlitten hat, auch wenn er denselben zur Zeit nicht mehr unterliegt, kann niemals die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst erhalten.

(Instruction für Militair-Aerzte zur Untersuchung ꝛc. Militairpflichtiger vom 9. Decbr. 1858.)

§. 10. Nothwendige körperliche Eigenschaften für einen einjährigen Freiwilligen im Allgemeinen. Da der Dienst

---

*) Ausnahmen conf. §. 145 S. 28.

bei denjenigen Individuen, welche den Eintritt als einjährige Freiwillige zur Ablösung ihrer Militairpflicht in Anspruch nehmen, in der Regel manche Schonung zuläßt, so wird mit Rücksicht hierauf, zur Anerkennung ihrer Diensttüchtigkeit, nicht ganz der kräftige Körperbau, wie bei den übrigen Soldaten erfordert, wenn nur die Organisation sonst gesund und der Bau nicht allzuschwach oder noch unentwickelt ist. Ebenso ist bei ihnen auch über solche Körperfehler hinwegzusehen, welche sie nicht behindert, ihrer spätern event. Bestimmung als Officier, Arzt, Kurschmied 2c. zu genügen.

§. 11. Beurtheilung der körperlichen Eigenschaften eines einjährigen Freiwilligen, mit Rücksicht auf die von ihm gewählte Waffe 2c. Wenn die zum einjährigen Dienst berechtigten jungen Leute sich für die von ihnen gewählten Waffen, welche eine besondere Größe oder Körperkraft, wie z. B. Cürassiere oder Artillerie, erfordern, nicht eignen, aber unter Berücksichtigung der Vorschrift des §. 40 (S. 77) noch zum Dienst bei der Infanterie oder leichten Cavallerie tauglich erscheinen, so müssen sie in solchen Fällen nicht allgemein für den Militairdienst untauglich erklärt werden, sondern es muß ihre Tauglichkeit zum Eintritt bei den gedachten Waffen in dem ärztlichen Attest angeführt werden.

Bei jungen Leuten, die sich schon einmal bei einem Truppentheil angemeldet hatten und von diesem auf Grund der ärztlichen Untersuchung und Begutachtung zurückgewiesen, hiernächst aber bei der Superrevision, dem Gutachten des Arztes der Departements-Ersatz-Commission gemäß, von letzterer für diensttauglich erklärt worden waren, und in Folge dessen zum Diensteintritt verpflichtet sind, darf bei ihrer wiederholten Anmeldung nicht noch einmal vom Arzt des betreffenden Truppentheils eine sofortige Unbrauchbarkeits-Erklärung folgen. Wenn gleichwohl der Arzt des Truppentheils, bei welchem der Militairpflichtige sich zum Antritt des einjährigen Dienstes gemeldet hat, bei der ihm aufgetragenen Untersuchung solche körperliche Fehler findet, die den einjährigen Freiwilligen nach seiner, des Arztes, Ansicht dienstunbrauchbar machen, so hat er solches in einem besonderen, dem betheiligten Freiwilligen keinenfalls mitzutheilenden Atteste auszusprechen und das Weitere dem Truppen-Commando zu überlassen.

6. Wissenschaftliche Prüfung derselben.

§. **130.** Die Qualification in wissenschaftlicher Beziehung kann entweder durch Atteste nachgewiesen oder durch besondere Prüfung festgestellt werden.

7. Durch Vorlegung von Schulzeugnissen.

§. **131.** 1. Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualification durch Atteste können nur führen:

a) diejenigen auf Universitäten Studirenden, welche von einem inländischen Gymnasium mit dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse der Reife für die Universität versehen sind;

b) die Schüler Preußischer Gymnasien aus den zwei ersten Classen — gleichviel ob diese Classen in Abtheilungen zerfallen — die Secundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Secunda

gesessen und an dem Unterricht in allen Gegenständen Theil genommen haben. *)

Die Schüler der mit einem Gymnasium verbundenen Realclassen stehen den Schülern der Real- oder höheren Realschulen gleich (Litt. f.);

c) die aus dem Cadettenhause zu Berlin nach mindestens halbjährigem Aufenthalte in demselben entlassenen jungen Leute;

d) die nicht in Seminarien ausgebildeten Schul-Amts-Candidaten, welche von den zu ihrer Prüfung bestehenden Commissionen ein Zeugniß ihrer Fähigkeit zum Elementar-Schulamt aufweisen können;

e) Mitglieder der Königlichen Theater, welche zu Kunstleistungen bei denselben angestellt sind;

f) die Primaner der zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Realschulen, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Prima gesessen haben.

Die bis jetzt hierzu berechtigten Schulen sind in der folgenden Anlage bezeichnet; sobald die bestehenden Einrichtungen derselben verändert werden, wird auch die den Schülern der oberen Classen zugestandene Berechtigung entsprechend modificirt werden;

g) die Schüler derjenigen Progymnasien, deren oberste Classe der Secunda eines Gymnasiums gleichsteht, falls sie diese Classe mindestens ein halbes Jahr besucht haben.

Die betreffenden Progymnasien sind in der folgenden Anlage bezeichnet;

h) die Zöglinge der Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam, wenn sie die Prüfung zur Lehrstufe der Gartenkünstler bestanden haben und mit dem Zeugniß der diesfälligen Qualification versehen sind;

i) diejenigen, welche eine Bescheinigung der Direction des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin beibringen, wonach sie auf Grund eines Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbe-Schule entweder in diese Anstalt bereits aufgenommen oder zur Aufnahme für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind.

2. Die Departements-Prüfungs-Commissionen müssen die Atteste, welche von den sub 1. a. bis i. bezeichneten Personen vorgelegt werden, in formeller Beziehung einer genauen Prüfung unterwerfen. Bei sich erhebenden Zweifeln über die wissenschaftliche Befähigung bleibt denselben jedoch überlassen, die im §. 132 (S. 21.) vorgeschriebene Prüfung mit dem Angemeldeten vorzunehmen.

(Unterrichts-Minist. v. 16. Juli 1859. St.-Anz. v. 22. October 1859.) Bei der Bestimmung der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858, daß Gymnasialschüler in dem Fall zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zugelassen werden, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Secunda zugebracht und an allen Unterrichtsgegenständen Theil genommen haben, kann, wie ich dem königlichen Provinzial-Schul-Collegium auf den Bericht vom 21. v. M. erwidere, nicht der für Schüler-Abtheilungen modificirte Lehrplan eines einzelnen Gymnasiums, sondern nur der allgemeine Normalplan der Gymnasien als maßgebend angesehen werden. Die griechische Sprache ist ein integrirender Theil des Gymnasial-Lehrplans, die

---

*) Die der Gewerbeschule zu Berlin und der Realschule zu Meseritz gewährte Gleichstellung mit einem Gymnasium findet nicht mehr statt.

englische Sprache nicht. Demgemäß findet auf diejenigen Schüler des Gymnasiums zu N., welche die Dispensation vom Unterricht im Griechischen nachgesucht und erhalten haben, nicht die erste Bestimmung von §. 131 b. der Ersatz-Instruction Anwendung, sondern der Schlußsatz desselben Paragraphen, indem sie den Schülern nebengeordneter Realclassen gleichstehen; wobei es ihnen unbenommen bleibt, sich, nach §. 132. (S. 21.) der Ersatz-Instruction, einer besonderen Prüfung außerhalb der Schule zu unterziehen. Es wird dafür zu sorgen sein, daß die betreffenden Schüler, resp. deren Väter und Vormünder von dieser Folge der Dispensation vom Griechischen bei Ertheilung derselben resp. noch jetzt in Kenntniß gesetzt werden.

Anlage zu §. 131.

Verzeichniss

A. derjenigen höheren Bürger- und Real-Schulen, welche zu Entlassungs-Prüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832 berechtigt sind.

I. Provinz Preußen.

1.	Reg.-Bez. Königsberg . .	1. Löbenichtsche höhere Bürgerschule } zu Königsberg i. Pr.
2.		2. Höhere Bürgerschule auf der Burg } zu Königsberg i. Pr.
3		3. Höhere Bürgerschule in Memel.
4.		4. Höhere Stadtschule in Wehlau.
5.	Reg.-Bez. Gumbinnen .	5. Höhere Bürgerschule in Insterburg.
6.		6. Höhere Bürgerschule in Tilsit.
7.	Reg.-Bez. Danzig	7. Petri-Schule } in Danzig.
8.		8. Johannis-Schule } in Danzig.
9.		9. Höhere Bürgerschule in Elbing.
10.	Reg.-Bez. Marienwerder	10. Höhere Bürgerschule in Graudenz.
11.		11. Höhere Bürgerschule in Culm.

II. Provinz Brandenburg.

12.	Reg.-Bez. Potsdam . . .	1. Königliche Realschule } zu Berlin.
13.		2. Städtische Gewerbeschule } zu Berlin.
14.		3. Königsstädtische Realschule } zu Berlin.
15.		4. Louisenstädtische Realschule } zu Berlin.
16.		5. Friedrichs Realschule } zu Berlin.
17.		6. Realschule in Potsdam.
18.		7. Saldernsche höh. Bürgersch. in Brandenburg a. H.
19.		8. Realschule in Perleberg.
20.	Reg.-Bez. Frankfurt . .	9. Oberschule in Frankfurt a. O.
21.		10. Combinirte Raths- und Friedrichs-Schule in Cüstrin.
22.		11. Höhere Bürgerschule in Lübben.
23.		12. Höhere Bürgerschule in Landsberg a. W.

III. Provinz Pommern.

24.	Reg.-Bez. Stettin	1. Friedrichs-Wilhelms-Schule in Stettin.
25.	Reg.-Bez. Stralsund . .	2. Realschule in Stralsund.
26.		3. Die mit dem Gymnasium in Greifswald verbundenen Realclassen.

IV. Provinz Schlesien.

27.	Reg.-Bez. Breslau . . .	1. Höhere Bürgerschule am Zwinger } in Breslau.
28.		2. Höhere Bürgerschule zum heil. Geist } in Breslau.
29.	Reg.-Bez. Liegnitz	3. Höhere Bürgerschule in Görlitz.
30.		4. Friedrich-Wilhelms-Schule zu Grünberg.
31.		5. Höhere Bürgerschule zu Landshut.
32.	Reg.-Bez. Oppeln . . .	6. Realschule zu Neiße.

V. Provinz Posen.

33.	Reg.-Bez. Posen	1. Höhere Bürger- und Realschule zu Meseritz.
34.		2. Realschule zu Posen.
35.		3. Realschule zu Fraustadt.
36.	Reg.-Bez. Bromberg	4. Realschule zu Bromberg.

VI. Provinz Sachsen.

37.	Reg.-Bez. Magdeburg	1. Höhere Gewerbs- u. Handelsschule in Magdeburg.
38.		2. Höhere Bürgerschule in Aschersleben.
39.		3. Höhere Bürgerschule in Halberstadt.
40.		4. Realschule zu Burg.
41.	Reg.-Bez. Merseburg	5. Realschule der Franke'schen Stiftung zu Halle a. S.
42.		6. Die Realclassen des Gymnasiums zu Torgau.
43.	Reg.-Bez. Erfurt	7. Höhere Bürgerschule in Nordhausen.
44.		8. Realschule zu Erfurt.

VII. Provinz Westphalen.

45.	Reg.-Bez. Münster	1. Realschule in Münster.
46.	Reg.-Bez. Minden	2. Die mit dem Gymnasium in Duisburg verbundenen Realclassen.
47.	Reg.-Bez. Arnsberg	3. Höhere Bürgerschule in Siegen.
48.		4. Realschule in Lippstadt.

VIII. Rheinprovinz.

49.	Reg.-Bez. Köln	1. Höhere Bürgerschule in Köln.
50.	Reg.-Bez. Düsseldorf	2. Realschule in Barmen.
51.		3. Höhere Stadtschule in Crefeld
52.		4. Höhere Bürgerschule in Elberfeld.
53.		5. Die mit dem Gymnasium in Duisburg verbundenen Realclassen.
54.		6. Höhere Bürger- und Realschule zu Düsseldorf.
55.		7. Realschule zu Mülheim an der Ruhr.
56.	Reg.-Bez. Aachen	8. Höhere Bürgerschule zu Aachen.
57.	Reg.-Bez. Trier	9. Höhere Bürgerschule zu Trier.

B. Der Progymnasien.

1. Progymnasium zu Rössel.
2. " " Linz a. R.
3. " " Trarbach a. M.
4. " " Neuwied.

8. Durch abzulegendes Examen.

§. 132. 1. Alle die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Dienstes nachsuchenden jungen Leute, welche nicht zu den Kategorien 1. a. bis i. des §. 131 gehören, müssen mit Ausnahme der nachstehenden ad 4 bezeichneten geprüft werden.

2. Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der junge Mann den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher ihn zu den Leistungen eines im zweiten Semester des ersten Jahres-Cursus stehenden Schülers der zweiten Classe eines Gymnasiums oder der ersten Classe einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Realschule befähigen würde.

Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche der deutschen Sprache ist durch schriftliche Clausur-Arbeiten nachzuweisen.

3. Hinsichtlich solcher jungen Leute, welche sich in einer speciellen Richtung der Wissenschaft oder Kunst, oder in einer andern, dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen und sich hierüber durch glaubhafte Zeugnisse auszuweisen vermögen, kann ausnahmsweise bei sonst hinreichender allgemeiner Bildung von dem strengen Nachweise des ad 2 erforderten Maßes der Schulkenntnisse abgesehen werden.

Die Departements-Prüfungs-Commissionen haben jedoch in solchen Fällen den Berechtigungsschein (§. 133, folgt unten) erst nach vorgängiger Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden zu ertheilen, welchen vorher über das Resultat der stattgehabten Prüfung unter Vorlegung der beigebrachten Zeugnisse und den bei der Prüfung gefertigten schriftlichen Clausur-Arbeiten gutachtlicher Bericht zu erstatten ist.

4. Kunstgerechten oder mechanischen Arbeitern, welche für ihre Fertigkeiten besonders ausgebildet sind, kann, wenn es die besondere Berücksichtigung örtlicher Gewerbs-Verhältnisse erheischt, oder wenn es ohne erheblichen Nachtheil für die zweckmäßige Erhaltung einer größeren Fabrik-Anstalt nicht möglich ist, die Stelle solcher Arbeiter durch andere zu ersetzen, im Interesse der örtlichen Gewerbs-Verhältnisse resp. der betreffenden Fabrik-Anstalt, die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste ertheilt werden, ohne daß es des Nachweises einer weiteren, als der Elementar-Schulbildung bedarf.

Es ist jedoch hierzu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden erforderlich, welchen die Nachweise von der Departements-Prüfungs-Commission vorzulegen sind.

In den nach §. 133 (folgt hier unten) auszufertigenden Berechtigungs-Scheinen ist die ertheilte Begünstigung ausdrücklich von der Bedingung abhängig zu machen, daß das betreffende Individuum bis zum wirklichen Dienst-Antritt oder bis zu definitiv erlangter Befreiung vom Militairdienst in dem Verhältnisse verbleibt, wegen dessen die Zulassung zum einjährigen Dienst erfolgt.

9. Folgen der Prüfung.

§. **133.** 1. Wer in der Prüfung bestanden oder als kunstgerechter Arbeiter erhebliche Gründe zur Berücksichtigung seines Gesuches zur ausnahmsweisen Zulassung als einjähriger Freiwilliger nachgewiesen hat, erhält, auch wenn er nicht dienstbrauchbar ist, ein nach dem diesem Paragraphen beigegebenen Schema auszufertigendes Attest — Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst.

Wer in der Prüfung nicht bestanden hat, ist baldmöglichst zu bescheiden und darf zu einer nochmaligen Prüfung jedoch nur in dem Falle zugelassen werden, wenn er dieselbe noch vor dem 1. April des Jahres ablegen kann, in welchem er in das militairpflichtige Alter eingetreten ist. Im Termine ist eine von der Commission zu vollziehende Verhandlung über die stattgehabte Prüfung und deren Resultat aufzunehmen.

2. Die Prüfungs-Commission hat dem Landrath des Kreises, in welchem der zum einjährigen Dienst als berechtigt Anerkannte nach §. 21 (S. 56)

gestellungspflichtig ist, unter gleichzeitiger Mittheilung des Domicils und des Geburtsorts baldigst Kenntniß zu geben. Der gedachte Landrath hat analog der Bestimmung des §. 39. 1. (S. 76) event. die Behörden des Domicils, resp. des Geburtsortes zu benachrichtigen.

Schema zu §. 133.

Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst.

Der (Stand, Vor- und Zunamen) geboren zu . . . . . . Kreis . . . . . am . . ten . . . . . . 18 . . ist auf Grund und nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse, für qualificirt befunden worden, als einjähriger Freiwilliger zu dienen.

Die Anmeldung zum Antritt des Dienstes bei einem Truppentheil muß zu dem in der Ersatz-Instruction festgesetzten Termin und bei Verlust der Berechtigung, spätestens am 1. October 18 . . bewirkt werden.

Bei eintretender Mobilmachung der Armee, oder eines Theils derselben, erlischt die Befugniß, den Dienstantritt bis zu obigem Termin auszusetzen. In solchen Fällen hat sich der ꝛc. . . . ., sofern er das militairpflichtige Alter erreicht hat, bei dem Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Commission seines Aufenthalts-Orts anzumelden.

Bei der körperlichen Untersuchung des . . . . hat sich ergeben, daß derselbe . . . .

(Ort und Datum.)

Departements-Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

N. N. N. N.

10. Pflichten, Rechte und Controle der mit dem Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Dienst Versehenen.

§. **134.** 1. Durch den Empfang des Berechtigungs-Scheins zum einjährigen freiwilligen Dienst wird dessen Inhaber verpflichtet, diesen Dienst bei einem Truppentheil entweder:

a) mit der Waffe;
b) als Militairarzt;
c) als Kurschmied, oder
d) in einer Dispensir-Anstalt als Militair-Pharmaceut

abzuleisten.

Er kann sich den Truppentheil *), die Garnison resp. die Militair-Dispensir-Anstalt, bei welcher er eintreten will, wählen und wird im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit und resp. bei nachgewiesener Qualification als Arzt, Kurschmied oder Pharmaceut angenommen, sofern dem nicht etwa eine der nachfolgenden besonderen Vorschriften entgegensteht.

2. Der zum einjährigen freiwilligen Dienst Berechtigte braucht sich während der Dauer des ihm damit bewilligten Ausstandes weder zur Stammrolle, noch bei einer Ersatzbehörde anzumelden, indem er während dieser Zeit zur der Controle der Kreis-Ersatz-Commission seines Geburtsorts resp. Domicils verbleibt. (§. 133 S. 22.)

---

*) Wird der Truppentheil, bei welchem einjährige Freiwillige dienen, in eine andere Provinz verlegt, so kann Letzterem gestattet werden, zu einem andern Regiment, welches in der Provinz bleibt, überzutreten.

Ist die Zeit, während welcher dem Freiwilligen ein Ausstand bewilligt worden war, abgelaufen, ohne daß dessen Anmeldung zum Diensteintritt erfolgt ist, so hat die Kreis-Ersatz-Commission seines Geburtsorts resp. Domicils event. durch Requisition der Kreis-Ersatz-Commission des Gestellungsorts (§. 21 S. 56) die Heranziehung desselben zur Erfüllung der allgemeinen Dienstpflicht zu veranlassen.

3. Wer die empfangene Berechtigung, als einjähriger Freiwilliger seiner Militairpflicht genügen zu dürfen, aufgeben will, ist, sofern er seinem Lebensalter nach schon bei der Aushebung hätte concurriren müssen, nicht mehr zur Loosung zuzulassen, sondern primo loco zu rangiren. Die einmal aufgegebene Berechtigung darf nicht wieder verliehen werden.

10. Termin zum Antritt des einjährigen Dienstes.

§. **135.** Der Eintritt zum Dienst bei einem Truppentheil kann nur am 1. April oder 1. October jeden Jahres, bei den Cavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger- und Schützen-Bataillonen nur am 1. October stattfinden. *) (Anmeldung conf. §. 148 S. 29.)

11. Ausstand zum Dienstantritt.

§. **136.** 1. Während der gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse darf der zum einjährigen freiwilligen Dienst Berechtigte seinen Dienstantritt bis zum 1. October des Kalenderjahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, aussetzen.

2. Ein Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus darf nur aus besonderen, dringenden Ursachen ausnahmsweise bewilligt werden. In solchen Fällen hat sich der Betreffende bei Zeiten an die oberen Provinzial-Behörden **) seiner Heimath zu wenden, welche einen weiteren Ausstand auf 1 bis 3 Jahre, das ist bis zum 1. October des Jahres, in welchem der Freiwillige das 26. Lebensjahr vollendet ***), ertheilen können.

Derartige Ausstandsbewilligungen sind Seitens der oberen Provinzial-Behörden unter entsprechender Benachrichtigung der heimathlichen Ersatz-Behörden des Freiwilligen auf den Berechtigungsscheinen derselben auszufertigen †), und gelten für den ganzen Umfang der Monarchie.

12. Erlöschen der Ausstands-Bewilligungen in Kriegszeiten 2c.

§. **137.** Bei eintretender Mobilmachung der Armee oder eines Theils derselben erlischt die Ausstands-Bewilligung. Der Freiwillige hat sich in

---

*) Ausnahme conf. §. 150, 2. S. 32.

**) Derartige Gesuche sind an die Ober-Präsidenten der Provinz, in welcher der Militairpflichtige seine Heimath hat, zu richten.

***) Eine weitere Ausstands-Bewilligung für Aerzte conf. §. 152 S. 36.

†) Ueber die Verpflichtung zum Nachdienen für die Zeit dieses Ausstandes conf. §. 5, 2. S. 5.

diesem Falle bei der Kreis-Ersatz-Commission, in deren Bezirk er gestellungspflichtig ist, sofern er das militairpflichtige Alter erreicht hat, sogleich zu melden.

13. Folgen der versäumten rechtzeitigen Meldung zum Dienstantritt.

§. **138.** 1. Wer den nach §. 136 (§. 24) zu bestimmenden Termin vorübergehen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, geht der Berechtigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, verlustig und ist bei vorhandener Militairdienstbrauchbarkeit durch die Departements-Ersatz-Commission sofort zum dreijährigen Dienst mit der Waffe bei den Fahnen des stehenden Heeres einzustellen.

2. Die oberen Provinzial-Behörden können in derartigen Fällen die verloren gegangene Berechtigung zum einjährigen Dienst ausnahmsweise wieder bewilligen, wenn die stattgehabte Versäumniß durch Krankheit oder weite unfreiwillig verlängerte Reisen ꝛc. genügend entschuldigt wird. Die nach Passus 1. zu verfügende Einstellung zum dreijährigen Dienst darf durch ein auf derartige Umstände gestütztes Gesuch um Wiederverleihung der Berechtigung zum einjährigen Dienst nicht verzögert werden. Wird demnächst die Berechtigung zum einjährigen Dienst wieder zugestanden, so findet eine Wiederentlassung nicht statt, vielmehr wird nur die bereits abgeleistete Dienstzeit auf das eine Dienstjahr angerechnet und hat der Freiwillige die durch seine Einstellung dem Truppentheil bisher erwachsenen Kosten demselben zu erstatten.

14. Befreiung von Erfüllung des einjährigen freiwilligen Dienstes.

§. **139.** Wenn junge Leute, welche die Verpflichtung zum einjährigen freiwilligen Dienst übernommen haben, späterhin wegen ihrer häuslichen oder gewerblichen Verhältnisse auf Befreiung von der Ableistung des einjährigen Dienstes antragen, so kann über die Zulässigkeit der Gewährung solcher Anträge auf den Bericht der Departements-Ersatz-Commission nur von den oberen Provinzial-Behörden entschieden werden. In Fällen dieser Art darf jedoch die Befreiung vom Dienst nur dann eintreten, wenn die Verhältnisse ganz besonders dringend sind, in der Regel also nur dann, wenn einer der im §. 56, 1. a. und b. angegebenen Zurückstellungsgründe im vollsten Maße vorhanden ist.

15. Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der einjährigen Freiwilligen.

§. **140.** 1. Wer als einjähriger Freiwilliger seiner Militair-Dienstpflicht genügen will, muß sich die etatsmäßigen Groß- und Klein-Montirungsstücke aus eigenen Mitteln beschaffen und während des einjährigen Dienstes für seine Verpflegung, sowie für sein Quartier selbst sorgen. Die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke, einschließlich der Reitzeugstücke, werden aus den Beständen des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgeldes geliefert. Die Waffen werden unter der Bedingung verabfolgt, sie aus eigenen Mitteln in einem brauchbaren Zustande zu erhalten und eben so bei der Entlassung zurückzuliefern.

2. Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung mitbringt, so geschieht dieses in soweit auf seine Gefahr, daß, wenn dieselbe nicht vorschriftsmäßig angefertigt sein sollte, sie vom Truppentheil nicht angenommen werden darf.

Es liegt daher im Interesse jedes Freiwilligen, sich die erforderlichen Bekleidungsstücke durch die Bekleidungs-Commission des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung der Etats-Preise derselben beschaffen zu lassen.

(Kr.-M. vom 26. August 1847.) Ein 2c. General-Commando stellt es nach dem gefälligen Schreiben vom 2. April d. J. als nothwendig dar, bei jeder Neubekleidung von Garde-Regimentern einige Bekleidungen über den Etat liefern zu lassen, um bei Revuen vor Sr. Majestät dem Könige und großen Paraden damit denjenigen einjährigen Freiwilligen aushelfen zu können, deren Bekleidung für diesen Dienst schon zu abgetragen und unansehnlich geworden sein möchte. Obwohl das Kriegs-Ministerium nur damit einverstanden ist, daß den einjährigen Freiwilligen deshalb die Anschaffung einer doppelten Bekleidung nicht zugemuthet werden kann, so besteht doch gesetzlich für diese die Verpflichtung, für ihre Bekleidung selbst zu sorgen. Das Ministerium kann daher der Königlichen Casse keine außerordentliche Ausgabe unterlegen und mithin dem vorliegenden Antrage nicht entsprechen.

Eventuell würde wohl darüber hinweggesehen werden können, wenn die einjährigen Freiwilligen bei solchen Gelegenheiten in einer etwas unscheinbareren Bekleidung sich zeigen, als die übrige Mannschaft.

Diesen Umständen ist es auch wohl beizumessen, daß, obwohl die Verpflichtung der einjährigen Freiwilligen, für ihre Bekleidung zu sorgen, stets bestanden hat, doch eine ähnliche Aushülfe bis jetzt noch von keinem Truppentheil der Linie in Anspruch genommen worden ist.

16. Beschaffung der Pferde für einjährige Freiwillige der Cavallerie und reitenden Artillerie.

§. **141.** 1. Einjährige Freiwillige, welche bei der Cavallerie oder reitenden Artillerie eintreten, haben sich beritten zu machen und die Fourage für ihr Pferd aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

2. Wünscht der Freiwillige ein eigenes Pferd zum Dienst einzustellen, so muß dasselbe der Beurtheilung einer Commission des Regiments unterworfen werden, ob es auch völlig dienstbrauchbar ist und die für die Pferde des Regiments vorgeschriebene Größe hat, widrigenfalls dasselbe nicht angenommen werden kann.

3. Gestellt der Freiwillige kein, den dienstlichen Anforderungen entsprechendes eigenes Pferd, so wird er durch den Truppentheil beritten gemacht und hat dafür $\frac{1}{5}$ des für die Officier-Chargen-Pferde des Truppentheils normirten Geldwerthes (zur Zeit bei Cürassier-Regimentern 170, bei den übrigen Waffen 160 Rthlr., also 34 resp. 32 Rthlr.) zum Pferde-Verbesserungs-Fonds des Regiments zu zahlen, auch für Hufbeschlag und Arzenei das normirte Pauschquantum an die Casse des Truppentheils zu entrichten.

4. Die Fourage für das eigene oder das zu seiner Berittenmachung verwendete Königliche Dienstpferd wird dem einjährigen Freiwilligen gegen Erlegung des Preises, welchen Officiere für nicht erhobene Rationen vergütigt erhalten, aus den Königlichen Magazinen verabfolgt.

5. Wenn während der einjährigen Dienstzeit eines Freiwilligen dessen eigenes Pferd in Folge des Gebrauchs im Dienst fällt, so wird er zum Dienstgebrauch beritten gemacht, wogegen er auf einen Ersatz für das gefallene Pferd einen Anspruch nicht machen kann.

(K.-M. vom 29. Juli 1858.) Aus der durch die besondere Verfügung vom heutigen Tage im Militair-Wochenblatt bekannt gemachten A. C.-O. vom 29. Juni c. wird das ꝛc.

Das von denselben für die Benutzung des Pferdes zu entrichtende ⅕ des für die Officier-Chargenpferde normirten Vergütungs-Satzes ist bestimmt, um beim eigenen, sogenannten Pferde-Verbesserungs-Fonds des Truppentheils vereinnahmt zu werden, um aus den angesammelten Beträgen in Stelle fehlender oder auszurangirender Dienstpferde demnächst einen Ersatz selbst anzukaufen. Ueber das zur Regimentscasse eingezahlte Geld hat der Freiwillige ein Einnahme-Attest auszustellen, welches der Jahres-Rechnung als Beleg beizufügen ist.

Falls ein einjährig Freiwilliger vor Beendigung seiner Dienstzeit entlassen werden sollte, ist ihm der nach vollen Monaten zu berechnende Theil des zum Pferde-Verbesserungs-Fonds eingezahlten Geldbetrages für die noch nicht abgelaufene Dienstzeit gegen Quittung zurückzugewähren und das alsdann freigewordene Dienstpferd entweder innerhalb der etatsmäßigen Stärke fortzuführen, oder ein überzähliges auszurangiren.

Um nun die Zahl der Pferde übersehen zu können, welche zur Berittenmachung der einjährig Freiwilligen vom nächsten 1. October zurückbehalten werden, ist in der von den Truppentheilen halbjährlich aufzustellenden und an die Abtheilung für das Remonte-Wesen gelangenden Pferde-Bestands-Nachweisung die Colonne „Zahl der Pferde der Freiwilligen" in zwei Unterabtheilungen und zwar: „Königliche" und „eigene" aufzunehmen, und der Zu- und Abgang sub c. durch Anführung der Namen der Freiwilligen nachzuweisen.

Das ꝛc. General-Commando wird ergebenst ersucht, hiernach die betreffenden Truppentheile, mit der erforderlichen weiteren Anweisung versehen, auch der Corps-Intendantur davon Kenntniß geben zu wollen.

(K.-O. vom 29. Juni 1858. M.-W.-B. 1858, S. 170.) Um die gleiche Zahl von Mannschaften des etatsmäßigen Dienststandes neben den einjährigen Freiwilligen beritten zu erhalten, genehmige Ich, daß von den betreffenden Truppentheilen bei der im Herbste eines jeden Jahres stattfindenden Ausrangirung von Pferden, ebensoviel zurückbehalten werden, als einjährige Freiwillige bei denselben eintreten, welche nicht ein qualificirtes eigenes Pferd mitgebracht, sondern durch die Truppentheile beritten gemacht worden sind.

17. Eigenthumsrecht der Freiwilligen an den Montirungsstücken und dem Pferde.

§. 142. Sämmtliche Groß- und Klein-Montirungsstücke bleiben ebenso wie das selbstgestellte Pferd beim Ausscheiden aus dem Dienst Eigenthum des Freiwilligen. Die Ausrüstungsstücke sind zurückzuliefern.

18. Aufnahme mittelloser Freiwilliger in die Verpflegung der Truppen.

§. **143.** 1. Um unbemittelten Studirenden oder anderweitigen zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Männern die Ableistung ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, ist es gestattet, in einzelnen ganz außerordentlichen Fällen die Hülfsbedürftigsten in die Verpflegung der Truppentheile aufzunehmen, wenn sie ihre Bedürftigkeit und Würdigkeit zu einer derartigen Begünstigung durch glaubhafte Atteste nachweisen.

2. Gesuche um Aufnahme in die Verpflegung unterliegen für Freiwillige der Infanterie-Regimenter und Jäger-Bataillone der Entscheidung der commandirenden Generale, für Freiwillige der Pionier-Abtheilungen der Entscheidung des General-Inspecteurs des Ingenieur-Corps und der Festungen. Die Entscheidungen der bezeichneten Behörden sind endgültig.

3. Freiwilligen der Cavallerie- und Artillerie-Regimenter dürfen derartige Begünstigungen nicht gewährt werden; vermögen dieselben die Kosten des einjährigen Dienstes nicht zu tragen, so sind sie an die Infanterie-Regimenter zu verweisen.

19. Nichtannahme einjähriger Freiwilliger bei mobilen Truppen.

§. **144.** Nach erfolgter Mobilmachung eines Truppentheils dürfen einjährige Freiwillige von demselben nicht mehr angenommen werden. Letztere sind vielmehr verpflichtet, Behufs ihrer Ausbildung als Soldat zuvörderst bei den Ersatz-Truppen einzutreten. (conf. §. 137 S. 24.)

C. Aufnahme von Ausländern zum einjährigen Militairdienst.

1. Im Allgemeinen.

§. **145.** 1. Junge Leute, welche aus dem
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin,
" " Strelitz,
Herzogthum Anhalt-Dessau,
" " Köthen,
" " Bernburg
gebürtig sind und nach den Bestimmungen der §§. 126 sq. (S. 15) die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst besitzen, können unter gleichen Bedingungen, wie jeder Preuße bei Preußischen Truppentheilen als einjährige Freiwillige in den Dienst treten.

2. Dem Preußischen Staate dürfen dadurch keinerlei Mehrkosten erwachsen.

3. Diese jungen Leute sind während der Dauer ihres Dienstes bei den Preußischen Truppen der Disciplin derselben und allen Verpflichtungen wie jeder andere Freiwillige unterworfen.

2. Anmeldung und Zulassung zum Dienst.

§. **146.** 1. Die Anmeldung zum einjährigen Dienst muß, gleich wie bei den Preußischen Unterthanen, bei einer Departements-Prüfungs-Com-

mission rechtzeitig erfolgen, ebenso der Dienstantritt selbst, und finden die hierüber erlassenen Vorschriften auch in Beziehung auf die in Rede stehenden Ausländer volle Anwendung.

2. Ist die wissenschaftliche Ausbildung nicht auf einer Preußischen Bildungs-Anstalt erfolgt, so wird der Nachweis über den Grad derselben durch beigebrachte Atteste in der Regel nicht genügen, sondern eine wirkliche Prüfung abzuhalten sein.

3. In den Berechtigungsscheinen zum einjährigen Dienst ist auszusprechen, daß dem Examinanden als Ausländer, und zwar als Unterthan eines der bezeichneten Staaten, die Berechtigung zum einjährigen Dienst im Preußischen Heere ertheilt worden sei.

4. Ausstandsbewilligungen zum Dienstantritt nach dem 1. October des Jahres, in welchem der Betreffende das 23. Lebensjahr zurückgelegt hat, können nur von den heimathlichen Regierungen der jungen Leute ertheilt werden.

5. Die Truppentheile, bei welchen sich solche jungen Leute zum Dienstantritt melden, haben in Fällen, wo das 23. Lebensjahr überschritten ist, vor der Annahme einen Nachweis über die erlangte Ausstandsbewilligung zu fordern.

D. Der einjährige freiwillige Dienst mit der Waffe.

1. Beschränkungen bei Annahme der einjährigen Freiwilligen bei den Truppen.

§. **147.** 1. Die bei den Truppen zur Ableistung des einjährigen Dienstes einzustellenden Freiwilligen dürfen die Zahl von 4 bei jeder Compagnie oder Escadron nicht übersteigen, und haben die Regiments- und resp. Bataillons-Commandeure — erforderlichen Falls die höheren Befehlshaber — hiernach die Vertheilung der im Ganzen sich Anmeldenden zu ordnen.

2. Die in den Universitätsstädten garnisonirenden Truppen bleiben jedoch verpflichtet, die zum einjährigen Dienst sich meldenden Studirenden, nach erfolgter gleichmäßiger Vertheilung derselben auf die in der Garnison vorhandenen Compagnien, ohne Rücksicht auf die ad 1 normirte Zahl einzustellen.

Eine gleiche Verpflichtung liegt allen Truppen zur Einstellung derjenigen zum einjährigen Dienst sich meldenden Individuen ob, welche ihren Wohnsitz in den betreffenden Garnison-Orten haben.

3. Bei den combinirten Reserve-Bataillonen und bei der Artillerie-Handwerks-Compagnie darf die Annahme von einjährigen Freiwilligen nicht stattfinden.

4. Anderweitige Beschränkungen bei Annahme der einjährigen Freiwilligen sind in den Vorschriften der §§. 111, 2. (S. 42) und 144 (S. 28) enthalten.

2. Anmeldung und Einstellung der einjährigen Freiwilligen bei den Truppen.

§. **148.** 1. Zu dem Termin, an welchem nach den Vorschriften der §§. 135 und 136 (S. 24) der Dienstantritt stattfinden muß, hat sich der

Freiwillige bei dem Commandeur des Truppentheils, bei welchem er einzutreten wünscht, unter Vorzeigung seines Berechtigungsscheins persönlich zu melden.

2. Der Freiwillige ist im Beisein eines Officiers ärztlich zu untersuchen *) und bei vorhandener Dienstbrauchbarkeit einzustellen, sofern nicht eine der Vorschriften der §§. 144 und 147 (eingetretene Mobilmachung, Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation ꝛc., S. 28 und 29) dem entgegensteht.

Von der erfolgten Einstellung ist durch das Truppen-Commando dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission, in dessen Bezirk der Eingestellte sein Domicil hat, zur weiteren Benachrichtigung der betreffenden Behörden des Geburtsorts Kenntniß zu geben.

3. Bei Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit der zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen sind die Vorschriften der §§. 10 und 11 der Instruction für Militairärzte (S. 18), wonach möglichst geringe Ansprüche an die Körper-Constitution derselben zu machen sind, zu beachten.

4. Den zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen ist es gestattet, die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1. Juli bei der gewählten Truppe zu bewirken, damit sie im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zu ihrer Einstellung am nächstfolgenden 1. October erlangen, andernfalls aber den Vorschriften des §. 150 (S. 31) nachkommen können.

5. Wer bei der Anmeldung am 1. Juli von dem gewählten Truppentheil als dienstbrauchbar für denselben erachtet wird, empfängt eine nach dem zu diesem Paragraphen gehörende, dem Berechtigungs-Schein des Freiwilligen hinzuzufügende, den Freiwilligen zum Eintritt am 1. October desselben Jahrs verpflichtende Annahme-Zusicherung.

6. Wer die Anmeldung zum Dienstantritt bis zum 1. October des Jahrs verschiebt, in welchem der bewilligte Ausstand abläuft, wird zwar bei vorhandener Brauchbarkeit sogleich angenommen, kann jedoch bei eventueller Abweisung wegen Unbrauchbarkeit zu der erforderlichen, im §. 150 (§. 31) vorgeschriebenen Subrevision der Departements-Ersatz-Commission erst im nächsten Kalenderjahre zugelassen werden.

Schema zum §. 148, 5. der Ersatz-Instruction.

Der im vorstehenden Berechtigungs-Schein näher bezeichnete N. N. hat sich bei dem unterzeichneten Commando gemeldet, um zum 1. October cr. den Dienst als einjähriger Freiwilliger anzutreten. Der Genannte ist für dienstbrauchbar befunden und angewiesen worden, sich am 1. October zum Dienstantritt beim Regiment hierselbst zu stellen.

Ort. Datum.

Commando des N. N. Truppentheils.

(L. S) N. N.

(Bataillons-) Regiments-Commandeur.

---

*) Die Anmeldung darf nur an dem Einstellungs-Termin (§. 135 S. 24) oder im Anmelde-Termin (§. 148, 4.) oder wenige Tage vor demselben stattfinden.

Außer der Zeit der Einstellungs- event. Anmelde-Termine dürfen die Militairärzte Seitens der Truppentheile nicht veranlaßt werden, junge Leute, welche zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigt sind, zu untersuchen und ärztliche Atteste über dieselben auszustellen.

(Kr.-M. vom 21. Febr. 1852. Auszug.) In einzelnen besonderen Fällen, in denen ein zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigtes Individuum ohne sein Verschulden behindert gewesen ist, am 1. April resp. 1. October einzutreten, findet das Kriegs-Ministerium zwar nichts dagegen zu erinnern, wenn die Einstellung 14 Tage bis höchstens drei Wochen nach dem Termine erfolgt; die Dienstzeit ist aber immer von dem Tage des wirklichen Eintritts an zu berechnen.

Ueber jene Frist hinaus darf die außerterminliche Einstellung ohne Genehmigung des Kriegs-Ministeriums nicht erfolgen und diese auch nur in sehr dringenden motivirten Fällen beantragt werden.

3. Abweisung der einjährigen Freiwilligen Seitens der Truppen.

§. 149. Wird ein einjähriger Freiwilliger trotz der im §. 148 ad 3 (S. 30) enthaltenen Bestimmungen bei der nach seiner Anmeldung zum Dienstantritt vorzunehmenden körperlichen Untersuchung:

a) als nur brauchbar für eine andere Waffe, als bei der er sich gemeldet hat,

b) als zeitig unbrauchbar oder als noch zu schwach, oder

c) als dauernd unbrauchbar

zum Militairdienst befunden, so lehnt der Commandeur, wenn er mit dem Ausspruch des Arztes einverstanden ist, die Einstellung ab, giebt die dafür sprechenden Gründe in der diesem Paragraphen beigefügten Schema angedeuteten Weise auf dem Berechtigungs-Schein an und verweist den Betreffenden auf die Bestimmungen des §. 150 (S. 31).

Die Truppentheile haben über alle bei ihnen sich meldenden einjährigen Freiwilligen namentliche Nachweisungen zu führen, aus denen das vollständige National des betreffenden und die Gründe der etwa erfolgten Abweisung zu ersehen sein müssen.

Schema zum §. 149 der Ersatz-Instruction.

Der im vorstehenden Berechtigungs-Schein näher bezeichnete N. N. hat sich bei dem unterzeichneten Commando gemeldet, um am . . . . den Dienst als einjähriger Freiwilliger anzutreten. Der Genannte ist bei der stattgehabten körperlichen Untersuchung wegen

(Bezeichnung des Fehlers
als brauchbar nur für eine bestimmte Waffe,
oder als zeitig dienstunbrauchbar,
oder als dauernd ganz dienstunbrauchbar)

befunden und wird hiermit angewiesen, den Vorschriften des §. 150 der Ersatz-Instruction nachzukommen.

Ort. Datum.
Commando des N. N. Truppentheils.
(L. S.) N. N.
(Bataillons-) Regiments-Commandeur.

4. Fernere Verpflichtung der von einem Truppentheil abgewiesenen einjährigen Freiwilligen.

§. 150. 1. Erfolgt die Abweisung eines Freiwilligen aus einem der im §. 147 (S. 29) angegebenen Gründe (Ueberschreitung der zuläßigen

Anzahl, Relegation), so hat sich derselbe bei einem andern Truppentheil zu melden.

2. Erfolgt die Abweisung aus dem im §. 149 ad a) (S. 31) angegebenen Grunde, so bleibt der Freiwillige verpflichtet, bei einem Truppentheil derjenigen Waffe sich anzumelden, für welche er brauchbar befunden ist.

Hat derselbe sich z. B. zum Eintritt bei der Artillerie oder den Jägern angemeldet und besitzt nicht die zum Dienst für diese Waffe erforderlichen Eigenschaften, sondern ist nur für die Infanterie geeignet, so hat er sich sogleich bei einem Infanterie-Regiment zu melden, widrigenfalls er der Disposition der Ersatz-Behörden verfällt.

Die Truppentheile sind in diesem, sowie in dem vorstehend ad 1. gedachten Falle zur Annahme verpflichtet, selbst wenn der Einstellungs-Termin (1. October oder 1. April) um 8 bis 14 Tage überschritten sein sollte.

Hat sich ein einjähriger Freiwilliger zum Dienstantritt bei der Infanterie gemeldet und ist zufolge seiner Körper-Constitution nur für die Cavallerie brauchbar, besitzt aber nach eigener Erklärung nicht die Mittel, die ihm aus dem Dienst bei dieser Waffe erwachsenden größeren Unkosten zu tragen, so ist er dennoch bei dem Truppentheil der Infanterie, bei welchem er sich angemeldet hat, einzustellen.

Stellt sich im Laufe der Dienstzeit seine völlige Dienstunbrauchbarkeit unzweifelhaft heraus, so ist mit ihm nach §. 179 (m. s. den Nachtrag zum dritten Abschnitt: „Die Entlassung aus dem stehenden Heere, 1. Die Entlassung zur Disposition der Aushebungs-Behörde 2c.")

3. Erfolgt die Abweisung aus den im §. 149 b) (S. 31) angeführten Gründen (als zeitig unbrauchbar oder zu schwach) vor dem 1. Juli des Jahres, in welchem der Freiwillige das 23. Lebensjahr vollendet, so hat er die Verpflichtung, sich nochmals bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden.

4. Erfolgt die Abweisung aus dem im §. 149 c) (S. 31) angegebenen Grunde als dauernd unbrauchbar oder am resp. nach dem 1. Juli des Jahres, in welchem der Betreffende das 23. Lebensjahr zurücklegt, als zeitig unbrauchbar, resp. als noch zu schwach, so bleibt der Freiwillige verpflichtet, sich sogleich und spätestens innerhalb vier Wochen unter Vorzeigung des über eine einmal oder mehrmals erfolgte Abweisung empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission, in dessen Bezirk er nach §. 21 (S. 56) gestellungspflichtig sein würde, zu melden, um bei Gelegenheit der Rundreise der Departements-Ersatz-Commission derselben zur Subrevision und weiteren Verfügung mittelst einer besonderen Liste vorgestellt zu werden.

5. Die Subrevision der zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen Seitens der Departements-Ersatz-Commission darf nur vor versammelter Commission *) und nicht eher stattfinden, als bis erstere sich bei einem Truppentheil zum Dienstantritt gemeldet, resp. in den ad 3. gedachten

---

*) Nur ausnahmsweise in ganz besonders dringenden unvorhergesehenen Fällen ist es den oberen Provinzial-Behörden gestattet, die Subrevision außerhalb der ordentlichen Geschäfts-Termine der Departements-Ersatz-Commission anzuordnen. Für solche Fälle kann, wenn die Mitglieder der Departements-Ersatz-Commission nicht an einem Orte wohnen, von dem Zusammentritt der Commission Abstand genommen werden.

Fällen wiederholt gemeldet haben. Nur die in den Hohenzollerschen Landen wohnenden, zum einjährigen Dienst verpflichteten Individuen können, sofern sie von der Departements-Prüfungs-Commission für dienstbrauchbar nicht erachtet sind, zur Superrevision durch die Departements-Ersatz-Commission auch ohne vorhergegangene Anmeldung bei einem Truppentheil zugelassen werden.

6. Findet die Departements-Ersatz-Commission einen zu dem einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen bei der Superrevision in seinem 4. Conkurrenzjahre noch für zeitig unbrauchbar, resp. noch für zu schwach, so ist derselbe der Ersatz Reserve zu überweisen.

Wird der betreffende Militairpflichtige für dauernd dienstunbrauchbar erachtet, so ist derselbe sogleich ohne Rücksicht auf sein Lebensalter auszumustern.

7. Erachtet die Departements-Ersatz-Commission dagegen einen solchen einjährigen Freiwilligen für dienstunbrauchbar, so weist sie ihn an, sich wiederum bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden, wobei das inzwischen erreichte Lebensalter des Freiwilligen und die etwa in früherer Zeit mehrmals erfolgte Abweisung desselben Seitens eines Truppentheils nicht in Betracht kommt.

8. Die Truppentheile dürfen Freiwillige, welche von der Departements-Ersatz-Commission für dienstunbrauchbar erklärt worden sind, und in ihren Berechtigungsscheinen die Weisung erhalten haben, sich zum Dienstantritt zu melden, nicht abweisen, sie haben dieselben vielmehr ohne Rücksicht auf die Zahl der bereits bei ihnen vorhandenen Freiwilligen einzustellen und zum Dienst heranzuziehen.

Erweist sich der Freiwillige demnächst nach längerer Beobachtung im Dienst unbrauchbar, so ist unter Angabe aller über denselben gefällten Urtheile der Aerzte, Truppen-Kommandos und der Ersatz-Behörden auf dem Instanzenwege die Entscheidung des General-Commandos über ihn einzuholen.

Das General-Commando hat in solchen Fällen entweder eine weitere Beobachtung des Freiwilligen im Dienst oder die Entlassung desselben zu verfügen. Im letzteren Fall ist dieselbe als definitiv zu betrachten und vom Truppentheil nebst ärztlichem Atteste, unter Darlegung des Sachverhältnisses, der Departements-Ersatz-Commission, welche die Einstellung veranlaßt hat, mitzutheilen. Letztere ist verpflichtet, dem Freiwilligen sogleich und ohne nochmalige Superrevision einen Ausweis über sein Militair-Verhältniß nach Vorschrift des §. 83., 9. (S. 118.) zu ertheilen und dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission zuzufertigen.

E. Behandlung und Ausbildung der einjährigen Freiwilligen.

1. Ausbildung zum Dienst.

M. s. Th. I. S. 75.

(Instr. des G.-C. v. G.-C. für einj. Freiwillige v. 18. Juni 1848.)

§. 23. Wünscht der Freiwillige durch einen Burschen von der Compagnie (Escadron) seine Montirungs-, Sattel- und Reitzeugstücke und Waffen

reinigen und sein Pferd putzen zu lassen, so kann ihm ein solcher zugewiesen werden, nachdem er in Gemäßheit der kriegsministeriellen Instruction §. 1. (Th. I. S. 75.) sich die praktische Fertigkeit hierin angeeignet hat. Diesem Burschen hat er monatlich bei der Cavallerie 3 Thlr., bei der Infanterie 1 Thlr. 10 Sgr. zu zahlen, welche Sätze nicht zu überschreiten sind, wofür derselbe sich auch das nöthige Putzmaterial besorgen muß. Die Anschaffung eines Griffes zum Pistonschlüssel, sowie sonstiger zum Reinhalten des Gewehrs erforderlichen Utensilien muß aber durch den Freiwilligen selbst geschehen.

§. 24. Die Zahlung der Vergütung für den Burschen geschieht ½monatlich mit resp. 1 Thlr. 15 Sgr. und 20 Sgr. zu Händen des Wachtmeisters (Feldwebels). Ueberhaupt muß jede Geldzahlung der Freiwilligen an den Feldwebel (Wachtmeister) direct durch sie selbst und ohne Vermittelung eines Soldaten geschehen.

§. 25. Außer dieser Remuneration ist jede andere Forderung und Zumuthung, z. B. Bezahlung des Wachtdienstes, strenge untersagt, und wird auf den §. 18. der ad I. 1. (Th. I. S. 78.) gedachten Instruction verwiesen.

2. Beurlaubung der einjährigen Freiwilligen.

M. s. Th. I. S. 79.

3. Versetzung zu anderen Regimentern.

M. s. Th. I. S. 79.

4. Entsagung der Vorrechte als einjährige Freiwillige.

M. s. Th. I. S. 79.

(Finanz-Minist. v. 10. Sept. 1858. Staats-Anzeiger 1858. S. 2042.) Euer 2c. 2c. erwiedere ich auf den Bericht vom 9. v. M., daß die einjährigen Freiwilligen, wenn sie nach Beendigung der einjährigen Dienstzeit weiter dienen, um in Gemäßheit der A. K.-O. v. 7. August 1820 (S. 405 Th. I.) und 7. November 1835 (S. 421 Th. I.) bei ihrer etwaigen Beförderung zum Unterofficier 2c. Anspruch auf Anstellung zum Civildienste zu erlangen, nur noch 9 Jahre zu dienen haben, um in den Besitz dieser Ansprüche zu treten, da jene einjährige Dienstzeit die gewöhnliche dreijährige Dienstverpflichtung erfüllt.

5. Prüfung der einjährigen Freiwilligen zu Landwehr-Officieren und Ertheilung des Qualifications-Attestes.

M. s. Th. I. S. 81.

(K.-M. v. 12. März 1856.) Durch einen Special-Antrag und durch die in Folge desselben Seitens des allgemeinen Kriegs-Departements eingezogene Nachricht ist zur Kenntniß des Kriegs-Ministeriums gekommen, daß bei der Ertheilung des Qualifications-Attestes zum Landwehr-Officier an ausscheidende einjährige Freiwillige der Infanterie, Cavallerie und Jäger sehr verschiedenartig verfahren wird. Behufs Herbeiführung der erforderlichen Uebereinstimmung in dieser Beziehung und um gleichzeitig diese Angelegenheit den geänderten Bestimmungen und Verhältnissen entsprechend zu regeln, wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1. Das bei einigen Truppentheilen noch bestehende Verfahren:

die einjährigen Freiwilligen noch vor ihrer Entlassung in Bezug auf ihre Qualification zum Landwehr-Officier dem Officier-Corps zur Wahl zu stellen,

findet künftig überall nicht mehr statt.

§. 2. Das unterm 2. Juni 1819 von dem ehemaligen 3. Departement des Kriegs-Ministeriums ertheilte Schema zum Qualifications-Attest wird hiermit aufgehoben. Dies Attest ist in Zukunft bei der Infanterie und Cavallerie vom Regiments-, bei den Jägern vom Bataillons-Commandeur auszustellen. An bestimmte Worte sind diese Commandeure hierbei nicht gebunden, sondern nur gehalten, das Zeugniß der Compagnie-Officiere resp. des Bataillons-Commandeurs, sowie das Ergebniß der vorgeschriebenen Prüfung zu berücksichtigen und schließlich sich bestimmt darüber auszusprechen, ob nach Alledem und nach ihrer eigenen Ueberzeugung der Betreffende für qualificirt zum Landwehr-Officier erachtet wird, wobei es der Bekräftigung durch die Formel „auf Ehre und Pflicht" nicht bedarf.

Die Bestätigung des in Rede stehenden Attestes Seitens der höheren Befehlshaber ist fernerhin nicht erforderlich.

6. Entlassung der einjährigen Freiwilligen zur Reserve und Uebertritt zur Landwehr.

M. s. Th. I. S. 84.

(K.-M. v. 25. März 1833. Auszug.) Diejenigen zur Reserve übergegangenen einjährigen Freiwilligen, welche das Qualifications-Zeugniß zum Landwehr-Officier erhalten haben, können von der Einberufung zur Linie mit den Reserve-Mannschaften befreit bleiben, wogegen sie aber jedenfalls nach der Allerh. Kab.-Ordre vom 15. September 1830 (S. 299 Th. III.) von dem Landwehr-Bataillon ihres Aufenthalts zur nächsten Uebung eingezogen werden müssen, damit sie nach befundener Würdigkeit zum Landwehr-Officier zur Wahl und in Vorschlag gebracht werden können.

(Kr.-M. A. Kr.-Dep. v. 19. Mai 1849.) In einem Urlaubs-Paß, welchen das N. Cavallerie-Regiment einem mit dem Qualifications-Attest zum Landwehr-Officier entlassenen einjährigen Freiwilligen ertheilt hat, ist die Bedingung enthalten, daß derselbe auf erhaltene Ordre sich beritten und völlig equipirt beim Regiment wieder einzufinden hätte. Abgesehen davon, daß einjährige Freiwillige mit dem Qualifications-Attest zum Landwehr-Officier zunächst bei der Landwehr zur Einziehung kommen müssen, wenn die Einziehung der Reserve ohne Mobilmachung erfolgt, sind jene Anforderungen nirgends auf höhere Bestimmungen basirt.

7. Erkrankung der einjährigen Freiwilligen.

M. s. Th. I. S. 600. (Reglement für die Friedens-Lazarethe von 1852 §. 144.)

F. Der einjährige freiwillige Dienst als Arzt.

(Mil.-Ers.-Instr. v. 9. December 1858.)

1. Im Allgemeinen.

§. 151. Junge Mediciner, welche ihrer Militair-Dienstpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst als Arzt genügen wollen, haben beim Ein-

tritt in das militairdienstpflichtige Alter, resp. nach zurückgelegtem 17. Lebensjahre (§. 126. et seq. S. 15.) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachzusuchen und die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, soweit nicht im Nachstehenden besondere Vorschriften für sie enthalten sind.

Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe als einjährige freiwillige Aerzte ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn sie die Promotion und Staats-Prüfungen absolvirt haben.

2. Ausstand zum Dienstantritt.

§. 152. 1. Da jeder zum einjährigen Dienst berechtigte Freiwillige einen Ausstand zum Antritt des Dienstes bis zum 1. October des Kalenderjahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, erhält, so bedarf es des Nachweises der absolvirten Promotion und Staats-Prüfungen erst zu diesem Termine.

2. Wünschen junge Aerzte Behufs Absolvirung der Promotionen und Staats-Prüfungen einen Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus, so kann derselbe von den oberen Provinzial-Behörden bis zum vollendeten 27. Lebensjahre ertheilt werden. Ein weiterer Ausstand in ganz besonders motivirten Fällen ist bei den Ministerien des Innern und des Krieges nachzusuchen.

3. Diejenigen Mediciner, welche in Folge eines erhaltenen Ausstandes ihren Diensteintritt über das 23. Lebensjahr hinaus verschieben, haben sich dabei ausdrücklich zu verpflichten, nach absolvirten Promotionen ꝛc. als einjährige freiwillige Aerzte zu dienen.

Die übernommene Verpflichtung ist bei Ertheilung der Ausstands-Bewilligung Seitens der oberen Provinzial-Behörden dem Berechtigungsschein der Freiwilligen besonders hinzuzufügen. Ziehen sie es nichtsdestoweniger demnächst vor, ihrer Dienstpflicht mit der Waffe zu genügen, so kann dies nur unter Verzicht auf das Recht zum einjährigen Dienst gestattet werden, wogegen diejenigen, welche die Promotion und Staats-Prüfungen selbst bis nach Ablauf des ihnen gewährten äußersten Ausstandes nicht absolviren, und somit die an den Eintritt als einjährige freiwillige Aerzte geknüpfte Bedingung nicht erfüllen, ihrer Dienstpflicht durch einjährigen Dienst mit der Waffe zu genügen haben.

3. Anmeldung zum Dienstantritt bei den Corps-General-Aerzten.

§. 153. 1. Wer den obigen Bestimmungen gemäß berechtigt resp. verpflichtet ist, als einjähriger freiwilliger Arzt zu dienen, hat sich Behufs Dienstantritts an einen Corps-General-Arzt zu wenden, um einem Truppentheil zugetheilt zu werden. Eine unbedingt freie Wahl des Truppentheils und der Garnison ist dem einjährigen freiwilligen Arzte nicht gestattet.*)

2. Der Corps-General-Arzt hat die Anträge der betreffenden Individuen in Beziehung auf die Garnison, in welcher sie ihre Anstellung wün-

*) Die Königliche Marine stellt alljährlich zwei einjährige freiwillige Aerzte ein, welche je nach Bedürfniß am Bord in Dienst gestellter Schiffe oder beim See-Bataillon Dienste zu leisten haben. Die Bewerbungen um solche Stellen sind an die Admiralität zu richten.

schen, möglichst zu berücksichtigen und den freiwilligen Eintritt von Aerzten bei dem Heere zu fördern.

3. Die Anstellung der einjährigen freiwilligen Aerzte erfolgt ohne Gehalt.

4. Dienstpflicht der einjährigen freiwilligen Aerzte.

§. 154. 1. Nach beendigter Dienstzeit beim stehenden Heere bleiben die freiwilligen Aerzte verpflichtet, während ihrer nach den §§. 4. bis 7. (S. 5 und 6) sich ergebenden Gesammtdienstzeit als Militairärzte bei den Truppen resp. Militair-Lazarethen zu dienen.*) Hierüber sind sie bei ihrer ersten Anstellung zu unterrichten, indem ihnen ein Revers in nachstehender Art zur Unterschrift vorzulegen ist.

Ich N. N. erkläre hiermit, wie mir bei meiner Anstellung zum einjährigen freiwilligen Dienst als Militairarzt bekannt gemacht worden ist, daß ich nach meiner vollendeten activen einjährigen Dienstzeit verpflichtet bleibe, während der Zeit, in welcher ich in der Reserve und in den beiden Aufgeboten der Landwehr stehe, sowohl beim Ausbruch eines Krieges, als auch im Frieden bei den Landwehr-Uebungen in der Qualität eines Arztes zum chirurgischen oder ärztlichen Militairdienste da einzutreten, wohin mich die Bestimmung des General-Stabsarztes der Armee oder auf Anordnung des General-Commandos, in dessen Bezirk ich meinen Aufenthalt habe, der Corps-General-Arzt resp. das Landwehr-Bataillons-Commando berufen wird. Ich mache mich hierdurch anheischig, dieser Verpflichtung und dem an mich ergehenden Rufe ohne Widerrede zu genügen und habe zu dem Ende diese Erklärung eigenhändig unterschrieben.

(Ort und Datum.)

(Vor- und Zunamen.)

2. Das Original dieses Reverses ist dem Corps-General-Arzt zuzufertigen, vom Truppentheil dagegen eine Notiz über die erfolgte Vollziehung desselben in vorgeschriebener Form zurückzubehalten.

5. Vereidigung der einjährigen freiwilligen Aerzte.

§. 155. Die Vereidigung des Arztes erfolgt nach Vollziehung des im §. 154. gedachten Reverses durch einen Officier im Beisein eines Oberarztes resp. im Beisein eines zweiten Officiers nach der hierfür besonders vorgeschriebenen Eidesformel (Th. III. S. 612) und ist vom Eidesabnehmer Beisitzer auf gedachtem Reverse anzugeben.

6. Benachrichtigung der Ersatz-Behörden von der erfolgten Anstellung eines einjährigen freiwilligen Arztes.

§. 156. Ueber die erfolgte Einstellung eines einjährigen freiwilligen Arztes hat das Truppen-Commando dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission, in deren Bezirk ersterer sein Domicil hat, zur weiteren Be-

*) Bei bewiesener guter Führung und Dienst-Application können sie, nach Ableistung des einjährigen Dienstes, zur Verleihung des Titels „Assistenz-Aerzte," womit der Rang eines Seconde-Lieutenants verbunden ist, in Vorschlag gebracht werden.

nachrichtigung der betreffenden Behörden des Geburtsorts, sogleich eine Mittheilung zu machen.

7. Beurtheilung der Militair-Dienstunbrauchbarkeit eines militairpflichtigen Arztes.

(Instruction für Militair-Aerzte vom 9. December 1858.) §. 27. Da es den Studirenden der Medicin frei steht, nach erlangter Doctorwürde und nach absolvirten Staatsprüfungen ihre Militairpflicht anstatt mit den Waffen durch den leichteren Dienst als einjährige freiwillige Aerzte beim Heere abzulösen, so haben die Militair-Aerzte bei der Abgabe ihres Urtheils über die Brauchbarkeit dieser Individuen zum Dienst mit den Waffen mit der größten Sorgfalt und Strenge zu verfahren, um zu verhüten, daß diese Leute nicht wegen geringfügiger Fehler für dienstuntauglich erklärt werden, und auch nicht etwa Gelegenheit finden, durch bloße Angabe von Krankheitszuständen, deren Vorhandensein sie durch ihre Bekanntschaft mit den in Bezug kommenden wesentlichen Krankheits-Symptomen glaubhaft zu machen wissen, den untersuchenden Arzt zu täuschen, und sich der Ableistung ihrer Militairpflicht, zu welcher ihnen durch den leichteren und ihnen mehr zusagenden Dienst in ihrem Fache die passendste Gelegenheit dargeboten ist, gänzlich zu entziehen. Diejenigen Individuen, welche in den militairärztlichen Bildungs-Instituten, — dem medicinisch-chirurgischen Friedrich Wilhelms-Institut und der medicinisch-chirurgischen Academie für das Militair — auf Staatskosten ausgebildet und deshalb verpflichtet sind, der Armee als Aerzte zu dienen, sowie diejenigen Candidaten der Medicin, welche durch Erlangung eines nachgesuchten Ausstandes zum Diensteintritt die Verpflichtung übernommen haben, ihrer Militairpflicht als Arzt zu genügen, sowie endlich diejenigen Mediciner, welche beim Antritt des Dienstes als einjährige freiwillige Aerzte sich auch zum militairärztlichen Dienste während ihres Reserve- und Landwehr-Verhältnisses verpflichtet haben, sind nur dann für dienstuntauglich zu erklären, wenn die bei ihnen entstandenen körperlichen Fehler von der Art sind, daß sie dadurch in der Erfüllung ihrer Obliegenheiten als Aerzte behindert werden.

G. Der einjährige freiwillige Dienst als Pharmaceut.

1. Im Allgemeinen.

§. 157. 1. Junge Pharmaceuten, welche ihrer Militair-Dienstpflicht unter den, den einjährigen Freiwilligen gestellten Bedingungen der Selbstbekleidung und Selbstverpflegung als Pharmaceuten in einem Militair-Lazareth genügen wollen, haben beim Eintritt in das militairpflichtige Alter, resp. nach zurückgelegtem 17. Lebensjahre (conf. §. 126. seq. S. 15) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachzusuchen*) und die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, soweit nicht im Nachstehenden besondere Vorschriften für sie gegeben sind.

---

*) Wer die Berechtigung nicht hat, als einjähriger Freiwilliger zu dienen, kann auch nicht als freiwilliger Militair-Pharmaceut angenommen werden, selbst wenn er die ad 2. gestellten Bedingungen erfüllt.

2. Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe, als einjährige freiwillige Pharmaceuten in einer Militair-Apotheke ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn nachgewiesen ist, daß der Betreffende nach vorschriftsmäßiger Lehrzeit zwei Jahre als Gehülfe in einer Apotheke konditionirt hat, während dessen wenigstens ein Jahr hindurch bei der Rezeptur beschäftigt gewesen und von untadelhafter Führung ist.

2. Anmeldung und Anstellung der einjährigen freiwilligen Militair-Pharmaceuten.

§. 158. Wer den Bestimmungen des §. 157 (S. 38) gemäß sich für berechtigt hält, als einjähriger freiwilliger Pharmaceut zu dienen, hat sich mit den über seine pharmaceutischen Kentnisse sprechenden Zeugnissen und mit dem Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst an den General-Stabsarzt der Armee zu wenden. Letzterer hat, sofern die vorhandenen Zeugnisse genügend befunden werden, den Freiwilligen, mit möglichster Berücksichtigung seiner Wünsche, einer der unter 5 genannten Militair-Apotheken zu überweisen und den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission, in dessen Bezirk der Betheiligte sein Domicil hat, hiervon zu benachrichtigen.

3. Dienstpflicht der einjährigen freiwilligen Pharmaceuten.

§. 159. Rücksichtlich der Dienstpflicht und Vereidigung der einjährigen freiwilligen Pharmaceuten finden die in den §§. 154. und 155. (S. 37) enthaltenen Bestimmungen mit der Modification Anwendung, daß sie statt als Aerzte nur zu militairischen Dienstleistungen als Pharmaceuten angehalten werden können.

4. Beurtheilung der Militair-Dienstbrauchbarkeit eines militairpflichtigen Pharmaceuten.

(Instruction für Militair-Aerzte vom 9. December 1858.) §. 28. Was im §. 27. (oben S. 38) gesagt ist, gilt beziehungsweise von den jungen Pharmaceuten resp. von den Thier-Aerzten, welchen es nachgegeben worden, ihre Militairpflicht durch einjährigen Dienst in den Militair-Dispensir-Anstalten resp. als Kurschmiede ablösen zu dürfen.

5. Verzeichniß der Garnison-Orte und Dispensir-Anstalten,

A. in denen die Anstellung als einjährige freiwillige Pharmaceuten erfolgen kann:

Berlin, Allgemeines Garnison-Lazareth,
Breslau,
Coblenz,
Cöln,
Danzig,
Düsseldorf,
Erfurt,
Glatz,
Glogau,
Königsberg i. Pr.,
Luxemburg,
Magdeburg,
Mainz,
Minden,
Münster,
Neisse,
Posen,
Potsdam,
Saarlouis,
Schweidnitz,
Spandau,
Stettin,
Thorn,
Torgau,
Trier,
Wesel;

B. in denen die Anstellung erst dann nachzulassen ist, wenn die unter A. aufgeführten Dispensir-Anstalten mit pharmaceutischen Freiwilligen versehen sind:

Berlin, Lazareth des Kaiser Alexander-Grenadier-Regiments,
Berlin, „ „ „ Franz- „ „
Berlin, „ „ Garde-Cürassier und Dragoner-Regiments,
Berlin, „ „ Invalidenhauses.
Dispensir-Anstalten zu Brandenburg, Bromberg, Coblenz, Cosel, Cüstrin, Frankfurt a. O., Graudenz, Potsdam (Regiment der Garde du Corps und Garde-Husaren-Regiment), Stralsund und Wittenberg.

H. Der einjährige freiwillige Dienst als Kurschmied.

§. **160.** 1. Die Militairdienstpflicht kann auch durch den freiwilligen Dienst als Kurschmied, sofern die Qualification als solcher nachgewiesen wird, abgeleistet werden und zwar entweder durch dreijährigen Dienst oder durch einjährigen Dienst, wenn das betreffende Individuum den Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Dienst besitzt.

2. Den zum einjährigen freiwilligen Dienst als Kurschmied Eintretenden steht die Wahl des Cavallerie- resp. Artillerie-Regiments, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben sich bei dem betreffenden Regiment zum Dienstantritt direct anzumelden, können denselben jedoch, wie im §. 136. (S. 24) angegeben, verschieben, sowie überhaupt alle in Betreff der einjährigen Freiwilligen ertheilten Vorschriften auf sie Anwendung finden (Benachrichtigung der Ersatz-Behörden conf. §. 148 S. 29).

§. **161.** Die Qualification zum Eintritt als freiwilliger Kurschmied in die Armee ist durch den Nachweis der bestandenen Staats-Prüfung zum Thierarzt 1. und 2. Classe darzulegen.

J. Der einjährige freiwillige Dienst in der Marine.

§. **165.** 1. Bei der Matrosen-Division können einjährige Freiwillige nicht eingestellt werden, doch ist es denjenigen Seeleuten, welche das Steuermanns-Examen auf preußischen Navigationsschulen bestanden haben, gestattet, ihre Einstellung in diesen Marinetheil zu ihrer eigenen Ausbildung auf ein Jahr zu beantragen. Auf die Ableistung der gesetzlichen Wehrpflicht wird dieses Jahr jedoch nicht angerechnet.

Eine Entlassung eingeschiffter Mannschaften findet erst nach Rückkehr in diesseitige Häfen statt, auch wenn die einjährige Dienstzeit inzwischen abgelaufen sein sollte.

2. Für die Einstellung von einjährigen Freiwilligen in die Werft-Division und in das See-Bataillon gelten die in dieser Beziehung für die Armee erlassenen Bestimmungen. Anstellung einjähriger freiwilliger Aerzte conf. §. 153. S. 36.

III. Dreijährige Freiwillige.*)

(Mil.-Ers.-Instr. v. 9. Dec. 1858. IX. Abschn. A. der dreij. freiwillige Militairdienst §. 109—119.)

1. Schein zum freiwilligen Eintritt.

§. **109.** 1. Wer freiwillig zum Militairdienst eintreten will, hat dazu die Einwilligung seines Vaters event. seines Vormundes, Handwerkslehrlinge aber außerdem die Einwilligung ihres Lehrherrn beizubringen. Mit dieser Einwilligung und mit einem Zeugniß seiner Orts- oder Polizei-Behörde über untadelhafte Führung und Moralität versehen, hat sich der den freiwilligen Eintritt Nachsuchende bei dem Landrathe des Orts, in welchem er nach §. 21. (S. 56.) gestellungspflichtig ist, zu melden.

2. Sofern gegen die vorgelegten Atteste nichts einzuwenden ist, stellt der Landrath eine Bescheinigung nach dem diesem §. beigefügten Schema aus.

Derartige Bescheinigungen sind im Allgemeinen nicht zu verweigern, dürfen jedoch an Individuen, welche bereits in das militairpflichtige Alter eingetreten sind, in der Zeit vom Beginn des Kreis-Ersatz-Geschäfts bis zum Schluß des Departements-Ersatz-Geschäfts nicht ertheilt werden.

Diese Bescheinigungen behalten vom Tage ihrer Ausstellung ab nur bis zu dem darauf folgenden 1. Mai Gültigkeit, was in jedem einzelnen Falle besonders anzugeben ist.

Individuen, welche während dieser Zeit weder zum Dienst eingestellt, noch von einem Truppentheil engagirt (§. 112 1. S. 42) worden sind, treten wieder zur Disposition der Ersatz-Behörden und haben die qu. Bescheinigungen zurückzugeben.

Schema zum §. 109. der Ersatz-Instruction.

Dem (Schuhmachergesellen August Müller), welcher am (1. August 1828) zu (Guben) Kreis (Guben) geboren ist und sich gegenwärtig in Königsberg N./M. im diesseitigen Kreise aufhält, wird auf Grund der ausdrücklichen Einwilligung seines (Vaters — Vormundes) des (Böttchermeisters Müller) zu (Guben), und da derselbe nach den beigebrachten obrigkeitlichen Attesten seines Wohn- und Aufenthalts-Ortes durch Lehrcontracte oder sonstige Civil-Verhältnisse nicht gebunden, gegenwärtig in keiner Untersuchung sich befindet, auch früher noch keine gerichtliche Ehrenstrafen erlitten, vielmehr sich stets moralisch gut geführt hat, hierdurch bescheinigt, daß seinem freiwilligen Eintritt auf dreijährige Dienstzeit in den Königlichen Militairdienst nichts entgegen steht.

Gegenwärtiger Schein verliert seine Gültigkeit mit dem 1. Mai 1847.

Königsberg N.-M., den 1. April 1847.

(L. S.) N. N.

Königlicher Landrath des Königsberger N./M. Kreises.

2. Wahl des Truppentheils und der Garnison.

§. **110.** Die mit einem Schein zum freiwilligen Eintritt versehenen Individuen können sich die Waffengattung und den Truppentheil, in welchem

---

*) Die in Th. I. S. 97. gegebenen Bestimmungen sind durch die Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 in eine einheitliche Fassung gebracht, da indessen die im Theil I. gegebenen Bestimmungen nicht aufgehoben sind, so dürften sie bei Beurtheilung dieses oder jenes Falles nicht außer Acht zu lassen, sondern mit in Erwägung zu nehmen sein.

sie dienen wollen, wählen. Dies Recht haben die mit vorschriftsmäßigen Lehrbriefen versehenen Jäger-Lehrlinge nicht, sondern müssen sich der Verfügung der Inspection der Jäger und Schützen unterwerfen.

3. Annahme der Freiwilligen bei den Truppen.

§. 111. Zur Annahme der ein- und dreijährigen Freiwilligen und zur event. Zurückweisung der einjährigen Freiwilligen ist nur derjenige Truppenbefehlshaber berechtigt, welcher mit der Disciplinar-Strafgewalt eines Regiments-Commandeurs betraut ist.

1. Die Truppentheile dürfen nur Leute, welche mit den nach §. 109 (S. 41) auszustellenden Bescheinigungen versehen sind und in Betreff ihrer körperlichen Dienstbrauchbarkeit den im §. 30 der Instruction für Militairärzte (folgt unten) und den im §. 47 (S. 81) dieser Instruction über das Körpermaß angegebenen Vorschriften entsprechen, zum dreijährigen freiwilligen Dienst annehmen, und bei vorhandener Vacanz innerhalb der Ze t vom 1. October bis 1. Mai sogleich einstellen.

2. Den mit der Relegation, dem consilium abeundi oder der Exclusion bestraften Studirenden darf, so lange ihnen nicht gestattet ist, ihre Universitätsstudien fortzusetzen, nicht erlaubt werden, ihre Militairpflicht in einer Universitätsstadt abzuleisten, es sei denn, daß diese zugleich das Domicil der Eltern ist.

Die Commandeure der Truppentheile, welche in Universitäts-Orten garnisoniren, haben deshalb bei dem nachgesuchten Eintritt eines Studirenden ein Zeugniß der Universitäts-Behörde einzufordern, daß der Annahme in keiner Hinsicht ein Bedenken entgegensteht.

(Instruction für Militairärzte vom 9. December 1858.) §. 30. Nothwendige körperliche Eigenschaften der zum dreijährigen freiwilligen Dienst sich meldenden jungen Leute, incl. welche in der Absicht auf weitere Beförderung dienen zu wollen, eintreten.

Die zum Eintritt als dreijährige Freiwillige bei den Truppen sich meldenden jungen Leute müssen ganz gesund, fehlerfrei und kräftig genug sein, um die Anstrengungen des Miltair-Felddienstes ertragen zu können, mithin vollkommen dienstbrauchbar befunden werden.

Bei denjenigen jungen Leuten, welche mit der Absicht, Officier zu werden, eintreten, können die Bestimmungen der §§. 17, 18 und 19 der Instruction nicht durchweg in Anwendung kommen, es sind vielmehr solche junge Männer, wenn sie an Fehlern, durch welche sie wahrscheinlich zu ihrem künftigen Beruf als Officier unfähig gemacht werden, namentlich an Fehlern der Seh-, Hör- und Sprach-Organe leiden, so daß dadurch die Funktion dieser Organe mehr oder weniger beeinträchtigt wird, nicht für tauglich zum Dienst als Freiwillige zu erachten.

3. Engagirung der Freiwilligen durch Ertheilung von Annahme-Scheinen Behufs späterer Einstellung.

§. 112. Die Entlassung ausgebildeter Soldaten vor beendeter Dienstzeit, Behufs Gewinnung von Vacanzen zur Einstellung von Freiwilligen darf nicht stattfinden.

1. Hat der Truppentheil keine Vacanzen oder beabsichtigt er, einen Freiwilligen mit dessen Zustimmung erst später unter Anrechnung auf den nach §. 27. (S. 61) zu berechnenden Rekruten-Bedarf einzustellen, so kann der Freiwillige engagirt, das heißt angenommen und sogleich vereidigt, demnächst aber zur Disposition des Truppentheils auf bestimmte Zeit in die Heimath beurlaubt werden, wodurch er in das Verhältniß der Militair-Personen des Beurlaubtenstandes (§. 105 S. 133) tritt. Die Dienstzeit wird erst vom Tage der Einstellung ab berechnet.

2. Ueber ein derartig stattgehabtes Engagement hat der Truppen-Befehlshaber dem Freiwilligen einen Annahme-Schein nach dem diesem §. beigegebenen Schema auszufertigen. Dabei ist der Termin anzugeben, zu welchem die Einstellung beabsichtigt wird. Sie muß spätestens mit der Einstellung der von den Ersatz-Behörden für den betreffenden Truppentheil zum Haupt-Ersatz-Termine ausgehobenen Rekruten erfolgen.

Schema zum §. 112. der Ersatz-Instruction.

Dem Militairpflichtigen (Vor- und Zunamen), geboren (Tag, Monat, Jahr) zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk), wohnend in (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk), wird hiermit bescheinigt, daß sich derselbe auf Grund seiner Papiere bei (Truppentheil) freiwillig auf drei Jahre engagirt und sich am (Tag, Monat, Jahr) beim (Truppentheil) zur Einstellung einzufinden hat.

Derselbe ist unter heutigem Tage beim Regiment vereidigt, auf den Ersatz-Bedarf notirt, und ihm der gegenwärtige Schein zur Legitimation bei der Königlichen Kreis-Ersatz-Commission ertheilt worden.

(Ort und Datum.)

(L. S.) (Unterschrift des Regiments- resp. Bataillons-Commandeurs.)

4. Verbot der Ertheilung unvorschriftsmäßiger Annahme-Scheine.

§. **113.** 1. Die Ertheilung von Scheinen Seitens der Truppen, worin den Militairpflichtigen bedingungsweise die Annahme zum freiwilligen Dienst bewilligt wird, ist nicht zulässig. Sollten derartige Scheine dennoch ertheilt werden, so sind sie als ungültig anzusehen und verbleiben deren Inhaber der unbeschränkten Disposition der Ersatz-Behörden.

2. Wünscht ein Truppentheil einen Militairpflichtigen, der es versäumt hat, sich rechtzeitig zum freiwilligen Eintritt zu melden, einzustellen, so hat ersterer sich an die betreffende Departements-Ersatz-Commission zu wenden, damit diese dem Wunsche nach Möglichkeit förderlich sein kann.

5. Benachrichtigung der Landräthe über erfolgte Einstellung eines dreijährigen Freiwilligen.

§. **114.** 1. Ueber die Einstellung eines Freiwilligen hat der betreffende Truppentheil die landräthliche Behörde, welche dem Freiwilligen den Erlaubnißschein zum Eintritt ertheilt hat, sogleich zu benachrichtigen. Ist der Eingetretene in einem anderen Kreise gebürtig oder heimathsberechtigt, so muß der Landrath, welcher die Benachrichtigung vom Truppentheil erhalten hat, dem Landrath des Geburtsortes und dem des Domicilortes eine gleiche Benachrichtigung zugehen lassen. Diese Benachrichtigungs-Schreiben sind als Beläge der alphabetischen Liste beizufügen und auf Grund derselben die Namen der Freiwilligen in den Listen zu streichen.

2. Freiwillige, welche Behufs späterer Einstellung von einem Truppentheil engagirt werden, haben sich durch den §. 112. (S. 42) gedachten Annahme-Schein bei den Ersatz-Behörden auszuweisen.

6. Beschränkung der Zahl der Freiwilligen bei den Linien-Infanterie-Bataillonen.

§. **115.** Die Annahme der Freiwilligen bei der Linien-Infanterie ist beschränkt, und zwar dürfen innerhalb eines Jahres, das ist vom 1. October bis ultimo September des nächsten Jahres, nicht mehr als 40 Freiwillige von einem Linien-Infanterie-Bataillon und nicht mehr als 20 Freiwillige von einem combinirten Reserve-Bataillon eingestellt werden. Eine Uebertragung der Bataillone eines Regiments unter einander findet hierbei nicht Statt.

Für alle anderen Truppentheile ist die Annahme der Freiwilligen, der Zahl nach, nicht beschränkt.

7. Berechtigung der Truppen, Freiwillige abzuweisen.

§. **116.** Kein Truppentheil ist verpflichtet, Individuen, welche sich zum dreijährigen freiwilligen Dienst anmelden, anzunehmen.

8. Verbot der Annahme von Ausländern.

§. **117.** Ausländer,*) welche sich zum freiwilligen Eintritt in den Militairdienst melden, dürfen im Frieden nicht angenommen werden, wenn sie nicht vorher die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erworben haben. (§. 14 S. 11.)

9. Annahme von Freiwilligen Seitens der Ersatz-Behörden.

§. **118.** 1. Militairpflichtige, welche beim Kreis-Ersatz-Geschäft vor Beginn der Loosung erklären, ohne Rücksicht auf die ihnen etwa durch das Loos zu Theil werdende Loosnummer freiwillig zum Militairdienst eintreten zu wollen, können sich die Waffengattung und von denjenigen Truppentheilen, welche aus dem Ersatz-Bezirk rekrutirt werden, einen wählen, bei welchem sie dienen wollen. Die Wahl der Bataillone ist ihnen hierbei jedoch nicht gestattet. Den zur Garde sich Meldenden kann auch nicht die Wahl des Regiments gestattet werden.

2. Die Kreis-Ersatz-Commission hat die Namen dieser Freiwilligen, sofern sie zum Dienst für die von ihnen gewählte Waffe brauchbar sind, in der Vorstellungs-Liste E. (§. 71 S. 107), ohne sie auf der ihnen durch die Loosnummer zugewiesenen Stelle wegzulassen, den vorzuweise Einzustellenden unter einer besonderen Nummerfolge vorzutragen, damit sie von der Departements-Ersatz-Commission zu Anfang der Aushebung gemustert und, wenn es die Verhältnisse gestatten, dem gewählten Truppentheil unter Anrechnung des demselben zu stellenden Contingents zugetheilt werden können, bevor dessen Ersatz-Bedarf durch Zuweisung anderer Militairpflichtigen gedeckt worden ist.

3. Militairpflichtige, welche sich bei den Ersatz-Behörden als Freiwillige melden, dürfen von der Loosung nicht ausgeschlossen werden, damit sie,

---

*) Ausnahmen bei einjährigen Freiwilligen conf. §. 145 (S. 28).

wenn ihre Wünsche, zu einem bestimmten Truppentheil zu kommen, von der Departements-Ersatz-Commission nicht berücksichtigt werden können, in ihrer ihnen durch das Loos zugewiesenen Reihenfolge event. ausgehoben werden.

4. Die Aushebung solcher Freiwilligen für die gewählten Truppentheile darf von der Departements-Ersatz-Commission nur in soweit erfolgen, als dadurch die Gestellung des Ersatzes für die bevorzugten Waffen nicht beeinträchtigt wird.

5. Die Annahme junger Leute, welche das militairpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, als Freiwillige Seitens der Ersatz-Behörden darf nicht stattfinden. Nur den bei diesen Behörden fungirenden Offizieren des Garde-Corps, sowie den Landwehr-Bataillons-Commandeuren, letzteren im Interesse der Jäger-Bataillone, ist es gestattet solche junge Leute ohne Anrechnung auf das auszuhebende Garde- oder Jäger-Rekruten-Contingent zu engagiren (§. 112 S. 42).

10. Der dreijährige freiwillige Dienst als Kurschmied.

§. **160.** 1. Die Militair-Dienstpflicht kann auch durch den freiwilligen Dienst als Kurschmied, sofern die Qualification als solcher nachgewiesen wird, abgeleistet werden, (m. s. S. 40).

3. Militairpflichtige, welche freiwillig zu dreijährigem Dienst als Kurschmied eintreten wollen, haben sich bei einem Artillerie-Regiment zu melden. Zur Annahme ist von dem betreffenden Truppentheil die Genehmigung des Allgemeinen Kriegs-Departements nachzusuchen, welches die Anstellung nach Maßgabe der disponiblen Mittel auch bei andern Regimentern, als denjenigen, bei denen die Anmeldung erfolgt ist, verfügen kann.

(Benachrichtigung der Ersatz-Behörden conf. §. 148 S. 29).

11. Der freiwillige Dienst in der Marine.

§. **166.** Die Annahme von dreijährigen Freiwilligen bei der Königlichen Marine findet nach den für die Landarmee ertheilten Bestimmungen statt.

IV. Capitulanten.

10. Aufhebung der Capitulation.

(Kriegs-Ministerium vom 28. November 1856.) Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die von den Truppentheilen mit Soldaten abgeschlossenen Capitulations-Verträge nur in denjenigen Fällen, in welchen einem der contrahirenden Theile ein bestimmungsmäßig begründeter Anspruch auf Lösung derselben zur Seite steht, wie dieser z. B. durch die monatlichen Circulair-Schreiben Nr. 50 (Th. I. S. 116) und 56 und den §. 10 des Regulativs vom 6. Januar 1846 anerkannt ist, aufgehoben werden können oder ob dies außer den bestimmungsmäßig vorgesehenen Fällen auch dann statthaft ist, wenn beide Theile sich mit dieser Aufhebung einverstanden erklären.

Das Kriegs-Ministerium nimmt hieraus Veranlassung sich dahin zu erklären, daß die Aufhebung einer Capitulation, über deren Lösung beide Theile einverstanden sind, an und für sich keineswegs unzuläßig ist, daß

aber den Truppentheilen nicht überlassen bleiben kann, einem Capitulanten, welcher seine Entlassung wünscht, solche ohne weiteres zuzugestehen. Vielmehr haben die Truppentheile in Fällen, in welchen sie die Entlassung eines solchen Capitulanten in disciplinarischer Hinsicht als vortheilhaft erachten, ebenso wie in denjenigen, in welchen die Aufhebung einer Capitulation einseitig beansprucht wird, darüber Behufs Einholung der Ertheilung an das betreffende General-Commando zu berichten, welchem überlassen wird, nach den obwaltenden Umständen die Entlassung zu genehmigen.

V. Ersatz-Aushebung.

(Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858.) Auf Ihren Bericht vom 5. Mai will Ich die beifolgende neue Ersatz-Instruction, sowie die Verordnung zur Ausführung derselben, genehmigen und bestimme hierdurch, daß sie, unter Aufhebung aller dem Inhalte derselben entgegenstehenden früheren Bestimmungen, alsbald durch die Regierungs-Amtsblätter publicirt und vom 1. Januar 1860 ab, allgemein zur Ausführung gebracht wird. Sie haben hiernach das Weitere in Ihren Ressorts zu veranlassen.

Berlin, den 9. December 1858.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(gez.) Wilhelm Prinz von Preußen, Regent.

(gegengez.) Flottwell. v. Bonin.

An die Minister des Innern nnd des Krieges.

Verordnung zur Ausführung der Ersatz-Instruction.

(Ministerium des Krieges und des Innern vom 9. December 1858).

Aufhebung der bisherigen Verordnung.

Nachstehende Verordnungen:

a) die Ersatz-Aushebungs-Instruction vom 30. Juni 1817, (S. 119 f. Th. I.)
b) die Ersatz-Aushebungs-Instruction vom 13. April 1825, (S. 178 f. Th. I.)
c) die Instruction vom 19. Mai 1816 über den Eintritt von Freiwilligen in das stehende Heer, (S. 44 u. f. Th. I.)
d) die Instruction vom 21. Januar 1822 für die Departements-Commissionen zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst, (S. 48. Th. I.)

und die vorgedachten Instructionen ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen

werden aufgehoben.

Nur die in jenen Instructionen oder anderweitig bestehenden Vorschriften über:

a) Beschaffung der Lokalien zur Betreibung des Musterungs und Ersatzgeschäfts,
b) Tagegelder, Reise-, Vorspann- und Verpflegungs-Kosten, sowie über Beschaffung von Druckformularen,
c) Marsch, Soldzahlung und Einquartierung der Recruten bei ihrer Einziehung zu den Truppen, über Transport und Verpflegung unsicherer Heerespflichtigen rc.,

d) die Behandlung der mit der Krätze oder ähnlichen ansteckenden Krankheiten Behafteten,

e) Entlassung der Mannschaften nach beendigter Dienstzeit und über deren Ueberweisung zur Reserve resp. zur Landwehr,

welche nicht wieder in die neue Instruction aufgenommen worden sind, bleiben bestehen.

An die Stelle der aufgehobenen Instructionen und deren Erläuterungen tritt vom 1. Januar 1860 an die unterm heutigen Tage mit Allerhöchster Genehmigung erlassene Ersatz-Instruction.

Anmerkung. Die folgenden 7 Artikel sind Uebergangsbestimmungen, daher hier nicht mit aufgenommen.

A. Eintheilung der Ergänzungsbezirke und die an letztere gebundene Militairpflicht.

(Mil.-Ers.-Instr. v. 9. Dec. 1858. II. Abschnitt §. 18—21.)

1. Eintheilung im Allgemeinen.

§. 18. 1. Das Staatsgebiet ist in Bezug auf Ersatz-Angelegenheiten in 8 Armee-Corps-Bezirke eingetheilt.

Jeder Armee-Corps-Bezirk bildet einen besonderen Ergänzungs-Bezirk.

2. Jeder der 8 Corps-Bezirke zerfällt in die Bezirke der zum Corps gehörenden 4 Infanterie-Brigaden.

3. Jeder dieser Bezirke der Infanterie-Brigaden besteht aus den Bezirken der denselben zugehörigen Landwehr-Bataillone, welche mehrere Kreise oder Kreistheile in sich schließen, wie dies die folgende Uebersicht ergiebt.

Uebersicht
der Landwehr-Bezirke der 8 Provinzial-Armee-Corps.

Armeecorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Ergänzungs-Bezirk. Kreise.	Ergänzungs-Bezirk. Regierungs-Bezirk.	Ergänzungs-Bezirk. Provinz.
I.	Erste in Königsberg in Preußen.	1.	1. Königsberg.	Königsberg (Stadt). Königsberg (Land). Fischhausen.	Königsberg.	Preußen.
			2. Wehlau.	Labiau. Wehlau. Gerdauen. Rastenburg.		
			3. Tilsit.	Memel.		
				Heidekrug. Tilsit. Niederung (Theil).	Gumbinnen.	
		Landwehr-Bat. Bartenstein 33. Infanterie-Regiments.		Friedland. Rössel. Heilsberg. Pr. Eylau.	Königsberg.	

Armeecorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Ergänzungs Bezirk. Kreise.	Ergänzungs Bezirk. Regierungs-Bezirk.	Ergänzungs Bezirk. Provinz.
I.	Zweite in Königsberg in Preußen.	3.	1. Insterburg.	Insterburg. Ragnit. Niederung (Theil). Pillkallen (Theil).	Gumbinnen.	Preußen.
			2. Gumbinnen.	Gumbinnen. Stallupöhnen. Goldapp (Theil). Pillkallen (Theil). Darkehmen.		
			3. Lötzen.	Angeburg. Oletzko. Lyck. Lötzen. Goldapp (Theil).		
		Landwehr-Bat. Ortelsburg. 34. Infanterie-Regiments.		Sensburg. Johannisburg. Ortelsburg.		
				Allenstein.	Königsberg.	
	Dritte in Danzig.	4.	1. Osterode.	Osterode. Neidenburg.		
				Löbau. Rosenberg.	Marienwerder.	
			2. Pr. Holland.	Braunsberg. Pr. Holland. Mohrungen. Heiligenbeil.	Königsberg	
			3. Graudenz.	Thorn. Culm. Strasburg. Graudenz (Theil).	Marienwerder.	
	Vierte in Danzig.	5.	1. Danzig.	Danzig (Stadt). Danzig (Land). Neustadt.	Danzig.	
			2. Marienburg.	Elbing. Marienburg (Theil).		
				Stuhm. Marienwerder (Theil). Graudenz (Theil).	Marienwerder.	
			3. Pr. Stargard.	Marienwerder (Theil).		
				Carthaus. Berent. Stargard. Marienburg (Theil).	Danzig.	
II.	Fünfte in Stettin.	2.	1. Stettin	Randow. Stettin (Stadt). Greiffenhagen.	Stettin.	Pommern.

Armeecorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Ergänzungs-Bezirk. Kreise.	Regierungs-Bezirk.	Provinz.
II.	Fünfte in Stettin.	2.	2. Stralsund.	Rügen. Franzburg. Grimmen. Greifswald (Theil).	Stralsund.	Pommern.
			3. Anclam.	Greifswald (Theil).	Stralsund.	
				Anclam. Demmin. Ueckermünde. Usedom (Insel).	Stettin.	
	Sechste in Stettin.	9.	1. Stargard.	Cammin. Naugard. Pyritz. Wollin (Insel). Saatzig (Theil).	Stettin.	
			2. Cöslin.	Schlawe. Fürstenthum.	Cöslin.	
			3. Schievelbein.	Belgard. Schievelbein.	Cöslin.	
				Greiffenberg. Regenwalde. Saatzig (Theil).	Stettin.	
	Siebente in Bromberg.	14.	1. Gnesen.	Gnesen. Wongrowiec. Mogilno. Schubin (Theil).	Bromberg.	Posen.
			2. Bromberg.	Bromberg. Inowraclaw. Schubin (Theil).		
			3. Schneidemühl.	Wirsitz. Czarnikau. Chodziesen.		
	Achte in Bromberg.	21.	1. Conitz.	Flatow. Schwetz. Conitz.	Marienwerder.	Preußen.
			2. Stolp.	Bütow. Stolp. Lauenburg. Rummelsburg.	Cöslin.	Pommern.
			3. Neu-Stettin.	Neu-Stettin. Dramburg.		
				Schlochau. Deutsch-Crone.	Marienwerder.	Preußen.
III.	Neunte in Frankf. a. O.	8.	1. Frankfurt.	Frankfurt (Stadt). Lebus. Guben (Theil). Königsberg (Theil).	Frankfurt.	Brandenburg.

Armeecorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Ergänzungs-Bezirk. Kreise.	Regierungs-Bezirk.	Provinz.
III.	Neunte in Frankfurt a. O.	8.	2. Soldin.	Arenswalde. Soldin. Königsberg (Theil). Landsberg (Theil).	Frankfurt.	Brandenburg.
			3. Landsberg.	Friedeberg. Landsberg (Theil). Sternberg (Theil).		
	Zehnte in Frankfurt a. O.	12.	1. Crossen.	Crossen. Züllichau. Sternberg (Theil).		
			2. Spremberg.	Lübben. Kalau. Luckau. Spremberg.		
			3. Sorau.	Sorau. Cottbus. Guben (Theil).		
	Eilfte in Berlin.	20.	1. Spandau.	Berlin (Stadt).	Potsdam.	
			2. Treuenbriezen.	Zauche-Belzig. Jüterbogk-Luckenwalde. Teltow.		
			3. Königs-Wusterhausen.	Berlin (Stadt).		
		Landwehr-Bat. Wriezen, 35. Infant.-Regts.		Ober-Barnim. Nieder-Barnim. Beeskow-Storkow.		
	Zwölfte in Brandenburg.	24.	1. Ruppin.	Ruppin. Ost-Havelland. West-Havelland (Theil.) Potsdam (Stadt).		
			2. Prenzlau.	Prenzlau. Angermünde. Templin.		
			3. Havelberg.	Ost-Priegnitz. West-Priegnitz. West-Havelland (Theil).		
IV.	Dreizehnte in Magdeburg.	26.	1. Stendal.	Salzwedel. Osterburg. Stendal. Jerichow II. (Theil).	Magdeburg.	Sachsen.
			2. Burg.	Jerichow I. Magdeburg (Stadt). Jerichow II. (Theil).		

Armeecorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Ergänzungs-Bezirk. Kreise.	Ergänzungs-Bezirk. Regierungs-Bezirk.	Ergänzungs-Bezirk. Provinz.
IV.	Dreizehnte in Magdeburg.	26.	3. Neu-Haldensleben.	Neu-Haldensleben. Gardelegen. Wolmirstädt. Wanzleben (Theil).	Magdeburg.	Sachsen.
	Vierzehnte in Magdeburg.	27.	1. Halberstadt.	Halberstadt. Wernigerode. Oschersleben. Wanzleben (Theil). Aschersleben (Theil).		
			2. Halle.	Halle (Stadt). Saal-Kreis. Bitterfeld. Mansfelder Seekr. (Thl.)	Merseburg.	
			3. Aschersleben.	Mansfelder Gebirgskreis. Mansfelder Seekr. (Thl.)		
				Kalbe. Aschersleben (Theil).	Magdeburg.	
	Fünfzehnte in Erfurt.	31.	1. Erfurt.	Schleusingen. Ziegenrück. Erfurt. Weißensee. Langensalza (Theil).	Erfurt.	
			2 Mühlhausen.	Mühlhausen. Heiligenstadt. Worbis. Langensalza (Theil.)		
			3. Sangerhausen	Nordhausen.		
				Sangerhausen. Querfurt (Theil).	Merseburg.	
	Sechzehnte in Erfurt.	32.	1. Merseburg.	Delitzsch. Merseburg. Torgau (Theil). Querfurt (Theil).		
			2. Torgau.	Liebenwerda. Schweinitz. Wittenberg. Torgau (Theil).		
			3. Naumburg.	Weißenfels. Zeitz. Naumburg. Eckartsberga.		
V.	Siebzehnte in Glogau.	6.	1. Görlitz.	Görlitz. Rothenburg. Hoyerswerda. Bunzlau (Theil).	Liegnitz.	Schlesien.

Armeecorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Ergänzungs-Bezirk: Kreise.	Ergänzungs-Bezirk: Regierungs-Bezirk.	Ergänzungs-Bezirk: Provinz.
V.	Siebzehnte in Glogau.	6.	2. Freistadt.	Grünberg. Freystadt. Sagan.	Liegnitz.	Schlesien.
			3. Glogau.	Glogau. Sprottau. Lüben. Bunzlau (Theil).		
	Achtzehnte in Glogau.	7.	1. Jauer.	Liegnitz. Jauer. Goldberg-Haynau (Thl.) Schönau (Theil).		
			2. Hirschberg.	Hirschberg. Landshut. Bolkenhayn. Schönau (Theil).		
			3. Löwenberg.	Lauban. Löwenberg. Goldberg-Haynau (Thl.)		
	Neunzehnte in Posen.	18.	1. Posen.	Posen. Szroda. Obornik (Theil).	Posen.	Posen.
			2. Samter.	Samter. Birnbaum. Obornik (Theil). Buck (Theil).		
			3. Unruhstadt.	Meseritz. Bomst. Kosten. Buck (Theil).		
	Zwanzigste in Posen.	19.	1. Poln. Lissa.	Kröben. Fraustadt. Krotoszyn (Theil).		
			2. Schrimm.	Pleschen. Schrimm. Wreschen.		
			3. Krotoszyn.	Krotoszyn (Theil). Adelnau. Schildberg.		
VI.	Einundzwanzigste in Breslau.	10.	1. Breslau.	Breslau (Stadt). Breslau.	Breslau.	Schlesien.
			2. Oels.	Oels. Wartenburg. Trebnitz.		

Armeecorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Ergänzungs-Bezirk. Kreise.	Ergänzungs-Bezirk. Regierungs-Bezirk.	Ergänzungs-Bezirk. Provinz.
VI.	Einundzwanzigste in Breslau.	10.	3. Schweidnitz.	Waldenburg. Striegau. Neumarkt. Schweidnitz (Theil).	Breslau.	Schlesien.
		Landwehr-Bataillon Wohlau, 38. Infanterie-Rgts.		Guhrau. Steinau. Wohlau. Militsch.		
	Zweiundzwanzigste in Breslau.	11.	1. Glatz.	Glatz. Neurode. Habelschwerdt. Frankenstein (Theil).		
			2. Brieg.	Brieg. Namslau. Ohlau. Strehlen.		
			3. Münsterberg.	Münsterberg. Nimptsch. Reichenbach. Frankenstein (Theil). Schweidnitz (Theil).		
	Dreiundzwanzigste in Neiße.	22.	1. Gleiwitz.	Pleß. Tost-Gleiwitz (Theil) Beuthen (Theil). Rybnick (Theil).	Oppeln.	
			2. Cosel.	Cosel. Neustadt. Leobschütz (Theil.)		
			3. Ratibor.	Ratibor. Rybnik (Theil). Leobschütz (Theil).		
	Vierundzwanzigste in Neiße.	23.	1. Neiße.	Neiße. Grottkau. Falkenberg.		
			2. Groß-Strehlitz.	Groß-Strehlitz. Lublinitz. Tost-Gleiwitz (Theil). Beuthen (Theil).		
			3. Oppeln.	Rosenberg. Oppeln. Kreuzburg.		
VII.	Fünfundzwanzigste i. Münster	13.	3. Münster.	Münster (Stadt). Münster. Steinfurt. Kösfeld (Theil). Tecklenburg (Theil).	Münster.	Westphalen.

Armeecorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Ergänzungs-Bezirk. Kreise.	Regierungs-Bezirk.	Provinz.
VII.	Fünfundzwanzigste in Münster.	13.	2. Borken.	Ahaus. Borken. Recklinghausen. Kösfeld (Theil).	Münster.	Westphalen.
			3. Warendorf.	Warendorf. Beckum. Lüdinghausen. Tecklenburg (Theil).		
	Sechsundzwanzigste in Münster.	15.	1. Minden.	Minden. Lübbecke. Herford (Theil).	Minden.	
			2. Paderborn.	Büren. Warburg. Höxter. Paderborn (Theil).		
			3. Bielefeld.	Halle. Wiedenbruck. Bielefeld. Paderborn (Theil). Herford (Theil).		
	Siebenundzwanzigste in Düsseldorf.	16.	1. Soest.	Soest. Hamm. Dortmund.	Arnsberg.	
			2. Iserlohn.	Bochum. Hagen. Iserlohn.		
			3. Meschede.	Brilon. Meschede. Arnsberg. Lippstadt.		
		Landwehr-Bat. Attendorn, 37. Infant.-Regts.		Siegen. Wittgenstein. Olpe. Altena.		
	Achtundzwanzigste in Düsseldorf.	17.	1. Wesel.	Rees. Cleve. Duisburg (Theil).	Düsseldorf.	Rheinprovinz.
			2. Düsseldorf.	Düsseldorf. Crefeld. Kempen (Theil).		
			3. Geldern.	Geldern. Kempen (Theil).		
		Landwehr-Bat. Essen, 36. Infant.-Regts.		Essen. Elberfeld (Theil). Duisburg (Theil).		

Armeecorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Ergänzungs-Bezirk. Kreise.	Regierungs-Bezirk.	Provinz.
VII.	Achtundzwanzigste in Düsseldorf.	39.	Landwehr-Bat. Neuß, 39. Infant.-Regts.	Neuß. Grevenbroich. Gladbach. Solingen (Theil).	Düsseldorf.	Rheinprovinz.
		40.	Landwehr-Bat. Gräfrath, 40. Infant.-Regts.	Lennep. Solingen (Theil). Elberfeld (Theil).		
VIII.	Neunundzwanzigste in Cöln.	25.	1. Aachen.	Eupen. Geilenkirchen. Aachen (Stadt). Aachen (Thl. d. Landkr.)	Aachen.	Rheinprovinz.
			2. Jülich.	Heinsberg. Erkelenz. Jülich. Aachen (Thl. d. Landkr.)		
			3. Malmedy.	Düren. Montjoie. Schleiden. Malmedy.		
	Dreißigste in Cöln.	28.	1. Cöln.	Cöln (Stadt). Cöln (Land).	Cöln.	
			2. Brühl.	Bergheim. Bonn. Euskirchen. Rheinbach.		
			3. Siegburg.	Mühlheim. Sieg. Waldbroel. Gummersbach. Wipperfürth.		
	Einunddreißigste in Trier.	29.	1. Neuwied.*)	Coblenz. Altenkirchen. Wetzlar. Neuwied (Theil).	Coblenz.	
			2. Andernach.	Mayen. Cochem. Adenau. Ahrweiler. Neuwied (Theil).		
			3. Simmern.	Simmern. St. Goar. Creuznach. Zell.		

*) Das aus den Hohenzollern'schen Landen zu gestellende Contingent wird mit Ausnahme der Quote für das Garde-Corps den Truppentheilen des 8. Armee-Corps überwiesen.

Armeecorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Bataillon.	Ergänzungs-Bezirk. Kreise.	Regierungs-Bezirk.	Provinz.
VIII.	Zweiunddreißigste in Trier.	30.	1. Trier.	Trier (Stadt). Trier (Land). Saarburg. Merzig. Berncastel (Theil).	Trier.	Rheinprovinz.
			2. Saarlouis.	Saarbrück. Saarlouis. Ottweiler. St. Wendel.		
			3. 2. Trier.	Bittburg. Prüm. Daun. Wittlich. Berncastel (Theil).		

4. Das Garde-Corps, sowie die See-Truppen haben keinen besonderen Ergänzungs-Bezirk, sondern empfangen ihren Ersatz an Recruten aus den Bezirken der 8 Provinzial-Armee-Corps.

2. Abgrenzung der Loosungs- oder Aushebungs-Bezirke.

§. 19. 1. Jeder Kreis, welcher nicht nach den zur Zeit bestehenden und beizubehaltenden Einrichtungen ausnahmsweise in verschiedene Aushebungs-Bezirke getheilt ist, bildet grundsätzlich einen Loosungs- oder Aushebungs-Bezirk. Um indeß die zuweilen von Militairpflichtigen gewünschte persönliche Theilnahme an der Loosung zu erleichtern, kann nach Vereinigung des Landraths- und Landwehr-Bataillons-Commandeurs und unter Zustimmung der Departements-Ersatz-Commission ein Kreis auch in mehrere Loosungs-Bezirke eingetheilt werden.

2. Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nicht in verschiedene Loosungs-Bezirke eingetheilt werden, wohingegen Städte, die keinen eigenen Kreis bilden, in Hinsicht des Ersatzgeschäfts von dem Kreise, zu dem sie gehören, in der Regel nicht zu trennen sind.

3. Abgrenzung der Musterungs-Bezirke.

§. 20. 1. In jedem Loosungs-Bezirke sind ein oder mehrere Orte — Musterungs-Stationen — ausgewählt, an welchen die Kreis-Ersatz-Commission die Musterung der Ersatzpflichtigen vornimmt.

2. Sämmtliche Orte, deren Militairpflichtige nach einer Musterungs-Station beordert werden, bilden einen Musterungs-Bezirk.

3. Aenderungen der in dieser Hinsicht bereits bestehenden Eintheilung können nur mit Genehmigung der Departements-Ersatz-Commissionen vorgenommen werden.

4. Ort, an den die Militair-Dienstverpflichtung gebunden ist.

§. 21. 1. Jeder Militairpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirk, innerhalb dessen er sein gesetzliches Domicil (Heimath) hat, (Ausnahmen

nachstehend ad 2. bis 4.) gestellungspflichtig, d. h. verpflichtet, sich Behufs Eintragung seines Namens in die Stammrolle zu melden und sich vor die Ersatz-Behörden zu stellen.

In dem Aushebungs-Bezirk, in welchem der Militairpflichtige gestellungspflichtig ist, wird er auch zum Militairdienst herangezogen, und auf das von diesem Bezirk zu stellende Recruten-Contingent in Anrechnung gebracht.

2. Militairpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter und andere mit diesen in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militairpflichtige, welche sich nicht in ihrer Heimath aufhalten, sind da gestellungspflichtig, wo sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen. (Wandernde, mit Ausstands-Bewilligung versehene Handwerksburschen, reisende Künstler und reisende Gewerbtreibende conf. §. 57. (S. 92.)

3. Militairpflichtige Studenten, Gymnasiasten und Zöglinge anderer Lehranstalten sind an dem Orte gestellungspflichtig, wo sich die Lehranstalt befindet, der sie angehören, sofern sie sich daselbst aufhalten. In Betreff der zum einjährigen Dienst Berechtigten conf. §§. 127. (S. 17.) und 134. 2. (S. 23.)

4. Militairpflichtige, welche außerhalb der Preußischen Staaten sich aufhalten, sind an dem Orte gestellungspflichtig, wo sie im Inlande ihr Domicil und in Ermangelung eines solchen ihren Geburtsort haben.

5. Im Auslande geborene und daselbst lebende Preußen, welche kein örtliches Domicil im Inlande besitzen, sind im Ersatzbezirk der inländischen Behörde, von welcher sie oder ihre Familienhäupter zuletzt einen Paß oder Heimathsschein erhalten haben, gestellungspflichtig.

6. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militairpflichtige, ihrer Gestellungspflichtigkeit in einem ihrem Aufenthaltsorte zunächst gelegenen inländischen Kreise genügen zu dürfen, so kann dies nur mit Zustimmung der Kreis-Ersatz-Commission desjenigen Ortes geschehen, in welchem sie zur Gestellung verpflichtet sind.

7. Die Kreis-Ersatz-Commissionen haben, besonders in den ad 2. bis 4. gedachten Fällen, die Identität der betreffenden Militairpflichtigen festzustellen und können bei entstehenden Zweifeln verlangen, daß eine der Commission als glaubwürdig bekannte Person in einer an Eidesstatt abzugebenden Erklärung sich für die Identität des Militairpflichtigen verbürgt. Ist eine solche Bürgschaft nicht zu erlangen, so hat sich der Militairpflichtige zur Genügung seiner Militairpflicht vor seine heimathliche Kreis-Ersatz-Commission zu gestellen.

8. Alle Militairpflichtige, auch die ad 2. bis 4. gedachten, sind an dem Orte ihres Domicils resp. ihrer Geburt von den betreffenden Behörden zu controliren; conf. §§. 29—42. (S. 66—78.)

B. Behörden, welche die Ersatz-Angelegenheiten leiten.

(Mil.-Ers.-Instr. v. 9. Dec. 1858. III. Abschnitt §§. 22.—25.)

1. Benennung der Behörden.

§. **22.** 1. Die sämmtlichen Ersatz-Angelegenheiten stehen unter der obersten Leitung der Ministerien des Innern und des Krieges.

2. In den Ergänzungs-Bezirken der 8 Provinzial-Armee-Corps stehen die betreffenden General-Commandos und Ober-Präsidien als die oberen Provinzial-Behörden den Ersatz-Angelegenheiten vor.

3. In den Bezirken der Infanterie-Brigaden sind der Infanterie-Brigade-Commandeur und ein von der betreffenden Regierung abgeordneter Rath unter dem Namen:

Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade,

die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt.

Erstreckt sich der Brigade-Bezirk auf mehrere Regierungs-Bezirke, so ist dem Namen der Departements-Ersatz-Commission auch noch der Name des Regierungs-Bezirks hinzuzufügen.

4. In den Kreisen resp. in den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, sind der betreffende Landwehr-Bataillons-Commandeur und der Landrath resp. Polizei-Director unter dem Namen:

Kreis-Ersatz-Commission des Kreises resp. der Stadt N. N.

die Behörde, welche die Ersatzgeschäfte besorgt.

In Berlin tritt der Vorsteher der Militair-Commission, in den Hohenzollernschen Landen treten für den Umfang der betreffenden Landwehr-Compagnie-Bezirke die Ober-Amtmänner zu Sigmaringen und in Hechingen in die Stelle des Landraths bei der Kreis-Ersatz-Commission.

5. Außerdem besteht am Sitz jeder Regierung für den Bezirk derselben eine Commission unter dem Namen:

Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Diese Commission für den Regierungs-Bezirk Potsdam hat in Berlin ihren Sitz.

Anmerkung. Das Nähere über die Departements-Prüfungs-Commission für „einjährige Freiwillige ist S. 16. aufgenommen.

2. Ressort-Verhältnisse derselben zu einander.

§. 23. 1. Die Kreis-Ersatz-Commissionen arbeiten den Departements-Ersatz-Commissionen vor und sind diesen untergeordnet. Die Kreis-Ersatz-Commissionen müssen daher die Anordnungen der Departements-Ersatz-Commissionen befolgen und ihre etwaigen Zweifel bei denselben zur Entscheidung bringen.

2. Die Departements-Ersatz-Commissionen und Departements-Prüfungs-Commissionen ihrerseits stehen eben so unter der Leitung resp. der General-Commandos und Ober-Präsidien, welche letzteren in Fällen von Differenzen sich mit einander berathen und wenn keine Vereinigung stattfindet, die Sache zur Entscheidung an die Ministerien des Innern und des Krieges gelangen lassen.

3. Organisation der Kreis-Ersatz-Commissionen.

§. 24. 1. In jedem Kreise treten der Kreis-Ersatz-Commission — sobald diese sich Behufs der alljährlich vorzunehmenden Musterung der Militairpflichtigen, sowie Behufs Prüfung der häuslichen und gewerblichen

Verhältnisse ꝛc. der letzteren constituirt, — noch 6 andere außerordentliche Mitglieder hinzu und zwar:

A. Vom Militair.

Ein Infanterie- und ein Cavallerie-Officier, wozu in der Regel die betreffenden von der Linie zur Landwehr commandirten Compagnie- und Escadronführer zu bestimmen sind.

Sind Officiere der Linie nicht verfügbar, so werden Officiere des Beurlaubtenstandes als Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission commandirt.

In Berlin resp. anderen großen Städten wird die Zahl der außerordentlichen Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission durch die oberen Provinzial-Behörden bestimmt.

B. Vom Civil.

Zwei ländliche Grundbesitzer, von denen einer der Besitzer eines bäuerlichen Grundstücks sein muß, und zwei städtische Grundbesitzer.

In Städten, welche einen eigenen Aushebungs-Bezirk bilden, sind statt der ersteren noch zwei städtische Mitglieder zu bestimmen.

2. Die Civil-Mitglieder der Commissionen und eine gleiche Anzahl Stellvertreter werden auf drei Jahre aus dem Kreistage, und in Städten, welche einen eigenen Aushebungs-Bezirk bilden, in der Stadtverordneten-Versammlung gewählt und der Regierung zur Bestätigung vorgeschlagen. In den Hohenzollernschen Landen sind die Mitglieder und Stellvertreter von der Regierung zu ernennen.

Nur erhebliche von der Regierung anzuerkennende Gründe können die Nichtannahme der Wahl Seitens des Gewählten bedingen, in welchem Fall zu einer neuen Wahl geschritten wird.

3. Den Vorsitz in den Commissions-Sitzungen führen die im §. 22, 4. (S. 58.) bezeichneten permanenten Mitglieder gemeinschaftlich. Sämmtliche Mitglieder sind gleich stimmberechtigt.

Bei Meinungs-Verschiedenheiten entscheidet — ausgenommen in den im §. 48, 9. (S. 82) erwähnten Fällen — Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Fall der Departements-Ersatz-Commission zur Entscheidung vorzulegen; ist dabei von einer Sache die Rede, welche augenblicklich einer Entscheidung bedarf, so wird diese einstweilen nach dem Votum des Civil-Vorsitzenden ausgeführt.

4. Jeder Kreis-Ersatz-Commission wird ein Stabsarzt beigegeben, dessen Commandirung Seitens des betreffenden Brigade-Commandeurs beim General-Arzt des Armee-Corps nachgesucht wird, sobald die nach §. 43 (S. 78) anzulegenden Geschäfts- und Reise-Pläne festgestellt sind.

In Ermangelung eines Militair-Arztes ist Seitens der Ersatz-Commission der Kreisphysikus oder ein anderer geeigneter Civilarzt für die Dauer der Geschäfte zuzuziehen.

5. Der der Commission beigeordnete Arzt ist nicht als Mitglied derselben anzusehen und hat daher auch bei Abstimmungen kein Votum, ihm liegt nur unter Beobachtung der Instruction für Militair-Aerzte die Beurtheilung der körperlichen Beschaffenheiten der Mannschaften ob. Derselbe ist verpflichtet, in jedem einzelnen Falle, soweit dies für nothwendig erachtet wird, ein Gutachten schriftlich abzugeben.

6. Das nöthige Personal zu den Schreib- und Meßgeschäften nehmen der Landwehr-Bataillons-Commandeur und der Landrath des Kreises aus ihrem Dienstpersonal mit, und zwar sind militairischer Seits zu diesen Geschäften heranzuziehen:

a) ein Schreiber, welcher den Landwehr-Bataillons-Commandeur auf der ganzen Tour begleitet,

b) der Landwehr-Bezirks-Feldwebel, welcher indeß nur bei der Musterung der Militairpflichtigen seines Compagnie-Bezirks zugegen ist.

c) zwei Unterofficiere oder Gefreite vom betreffenden Landwehr-Stamm.

Die Mitnahme und Verwendung der Landwehr-Bataillons-Adjutanten zu den Kreis-Ersatz-Geschäften außerhalb des Bataillons-Stabs-Quartiers ist zwar gestattet, indeß dürfen dadurch den betreffenden Militair-Fonds keinerlei Kosten erwachsen.

7. Die im Namen der Kreis-Ersatz-Commission zu führende Correspondenz hat der Civil-Vorsitzende derselben im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Militair-Vorsitzenden derselben zu besorgen.

Die Listen und Verhandlungen, welche während des Kreis-Ersatz-Geschäfts aufgenommen werden, haben indeß sämmtliche Mitglieder zu unterzeichnen, indem sie für ordnungsmäßige und richtige Führung derselben gleichmäßig verantwortlich sind.

4. Organisation der Departements-Ersatz-Commission.

§. **25.** 1. Der Departements-Ersatz-Commission tritt für die Dauer der Ersatz-Aushebung ein Stabs-Officier des Garde-Corps, und wenn dieser nicht disponibel ist, ein Hauptmann oder Rittmeister desselben Corps Behufs Auswahl der für das Garde-Corps auszuhebenden Rekruten hinzu. Dieser vom Garde-Corps abgeordnete Officier ist in allen auf den Ersatz des Garde-Corps bezüglichen Geschäfts-Verhandlungen stimmberechtigtes Mitglied der Departements-Ersatz-Commission.*)

2. Jeder Departements-Ersatz-Commission ist für die Zeit der Ersatz-Aushebung ein Ober-Stabs-Arzt beizugeben. Seine Wirksamkeit ist dieselbe wie die des Arztes der Kreis-Ersatz-Commission (§. 24, 5 S. 59.).

3. Die permanenten Mitglieder der Departements-Ersatz-Commission, nämlich der Brigade-Commandeur und der Militair-Departements-Rath, dirigiren und beschließen gemeinschaftlich. Vermögen sie sich bei den Entscheidungen über Anträge auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst nicht zu vereinigen, so ist die Sache Namens der Commission den oberen Provinzial-Behörden schriftlich vorzutragen; bis deren Entscheidung erfolgt, bleibt die eventuelle Einstellung des betreffenden Militairpflichtigen ausgesetzt. Anderweitige unaufschiebbare Fälle, in denen eine Einigung nicht stattfindet, werden nach dem Votum des Brigade-Commandeurs erledigt.

4. Die Listen, Verhandlungen, Correspondenzen und Atteste, welche auf das Ersatz-Geschäft Bezug haben, erfordern die Unterschrift des Brigade-Commandeurs und Militair-Departements-Raths.

5. Die im Namen der Departements-Ersatz-Commission zu führende Correspondenz hat der Brigade-Commandeur nach Einvernehmen mit dem

---

*) Die Commandirung derselben conf. §. 78. (S. 115.)

Civil-Vorsitzenden der Commission im Namen der letzteren und unter deren Unterschrift zu besorgen.

C. Ermittelung des Ersatz-Bedarfs der Truppen und der Marine, sowie Vertheilung desselben Behufs der Aushebung auf die Ergänzungs-Bezirke.

(Mil.-Ers.-Instr. v. 9. Dec. 1858. IV. Abschnitt §§. 27.— 28.)

1. Ermittelung des Ersatz-Bedarfs.

§. **27.** 1. Der Ersatz-Bedarf ist von jedem Truppentheile alljährlich zu ermitteln, nach dem diesem §. auf S. 62 beigegebenen Schema bei den General-Commandos, von dem Garde-Jäger-Bataillon bei der Inspection der Jäger und Schützen zu liquidiren und von diesen nach demselben Schema waffenweise dem Kriegs-Ministerium bis zum 1. Mai jeden Jahres anzuzeigen, welches ihn dem Ministerium des Innern angiebt.

2. Bei der Ermittelung des Ersatz-Bedarfs haben die Truppen darauf Rücksicht zu nehmen, wieviel Freiwillige sie auf Grund der Bestimmungen des §. 113 (S. 43) engagirt haben, resp. zu engagiren gedenken.

3. Sollte im Laufe der Zeit bis zum Beginne der Departements-Ersatz-Geschäfte unerwartet ein Mehr- oder Minderbedarf an Ersatzmannschaften bei den Truppen eintreten, so ist solcher auf dem Instanzenwege anzugeben, um bei den Subrepartitionen (§. 75 S. 112) und nöthigenfalls bei Ausführung der Bestimmungen des §. 99 (S. 129) darauf Rücksicht nehmen zu können.

Ein Minderbedarf bei den einmal liquidirenden Recruten darf durch Engagirung von Freiwilligen (§. 109 seq. S. 41) niemals herbeigeführt werden.

4. Der Ersatz-Bedarf für die Seetruppen ist dem Ministerium des Innern von der Admiralität anzugeben.

2. Vertheilung des Ersatz-Bedarfs der Truppen auf die Ergänzungs-Bezirke.

§. **28.** 1. Das Ministerium des Innern vertheilt den Gesammtbedarf an Recruten für das stehende Heer und die Seetruppen auf die Ergänzungs-Bezirke der acht Provinzial-Armee-Corps resp. auf die Regierungs-Bezirke und theilt dies dem Kriegs-Ministerium, der Admiralität und den Ober-Präsidien mit.

Vom Kriegs-Ministerium empfangen demnächst die General-Commandos die erforderlichen Repartitionen.

Die General-Commandos und Ober-Präsidien repartiren den Ersatz-Bedarf auf die einzelnen Brigade- und Regierungs-Bezirke und theilen diese Repartition den Brigade-Commandeurs und Regierungen mit. Letztere haben sodann die Subrepartition auf die zugehörigen Kreise, Kreistheile und Loosungs-Bezirke eines Kreises zu bewirken und den betreffenden Landräthen das vom Kreise in Summe zu stellende Contingent anzugeben. Die Vertheilung

[Fortsetzung S. 65.]

Schema zu §. 27. der Ersatz-Instruction.

Berech

des Bedarfs an Ersatz-Mannschaften für die

Truppentheil.	Es sind erforderlich: zur Ersetzung der Leute, welche bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin wegen zurückgelegter Dienstzeit ausscheiden, resp. werden zur Disposition beurlaubt werden. Mann.	deren Capitulation bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin abläuft und nicht erneuert wird. Mann.	welche an die Landwehr-Stämme, den Trainstamm, die Lazarethe, Militair-Bäckereien ꝛc. abgegeben werden. Mann.	welche von den Regierungen vor vollendeter bestimmungsmäßiger Dienstzeit reclamirt worden und noch nicht zur Entlassung gekommen sind, aber bis zum Einstellungs-Termin entlassen werden sollen. Mann.	deren bis zum Einstellungs-Termin eintretendes Ausscheiden wegen Invalidität vorauszusehen ist. Mann.
tes Infanterie-Regiment. .					
tes do. do.					
tes do. do.					
tes do. do.					
tes combinirtes Reserve-Bataillon					
Summa der Infanterie . . .					
tes Cürassier-Regiment . .					
tes Dragoner- do.					
tes Husaren- do.					
tes Ulanen- do.					
Summa der Cavallerie . . .					
tes Artillerie-Regiment . .					
te Pionier-Abtheilung . . .					
tes Jäger-Bataillon					
Summa aller Waffen. . . .					
Außerdem: Trainsoldaten für die Cavallerie					
do. Artillerie					
Summa der Trainsoldaten .					
Zum Krankenwärterdienst .					

nung

Truppen des .. ten Armee-Corps pro 185 ..

zur Deckung eines zeitigen Manquements.	In Summa.	Hiervon kommen in Abrechnung angemeldete und zur Einstellung engagirte dreijährige Freiwillige eventuell auch solche, deren Engagement bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin nach den gemachten Erfahrungen mit Sicherheit vorauszusehen ist.	Mithin beträgt die Summe der auszuschreibenden Ersatz-Mannschaften.	Anzahl der seit der letzten Ersatz-Bedarfs-Nachweisung bis jetzt wirklich eingetretenen Freiwilligen		Anzahl der seit der letzten Ersatz-Bedarfs-Nachweisung bis jetzt auf Reclamation der Regierungen entlassenen Leute.	Bemerkungen.
				aus dem Ergänzungs-Bezirk.	aus anderen Bezirken.		
Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	

(Die Rückseite des Schema.)

Von den für das te Artillerie-Regiment ausgeschriebenen Recruten sind zu gestellen:

für die reitende Artillerie	Mann,
„ 12℔.ge Batterien	„
„ die übrige Fuß-Artillerie	„
„ „ Handwerks-Compagnie	„
=	Mann.

Für die Handwerks-Compagnie sind auszuheben:

n Metalldrechsler,	n Stellmacher,
„ Bürstenmacher,	„ Anstreicher,
„ Holzdrechsler,	„ Schmiede,
„ Klempner,	„ Schlosser,
„ Maurer,	„ Schneider,
„ Sattler,	„ Schuhmacher,
„ Seiler,	„ Tischler,
„ Feilenhauer,	„ Nagelschmiede.

Das Regiment wünscht für seinen Bedarf:

n Schneider, n Sattler rc.

Der Bedarf für die in (Mainz), (Luxemburg), (Saarlouis), stehende 5te Festungs-Compagnie beträgt Mann und ist in obigen Zahlen mit enthalten.

Der ten Pionier-Abtheilung sind zu gestellen:

n Bergleute,
„ Zimmerleute,
„ Schiffer,
„ Schiffszimmerleute,
„ Holzarbeiter (Stellmacher und Tischler),
„ Eisenarbeiter (Schmiede und Schlosser),
„ andere Professionisten, und zwar: n Maurer, n Sattler,
n Klempner, n Schneider,
n Schuhmacher, n Seiler.

Die besonderen Wünsche, welche die anderen Truppentheile rücksichtlich der Zutheilung von Handwerkern etwa ausgesprochen haben, sind ebenfalls anzugeben.

der von den Kreisen in Summe zu stellenden Recruten an die Truppentheile erfolgt nach den im §. 75 (S. 112) angegebenen Bestimmungen.

2. Bei den Subrepartitionen, welche die Regierungen entwerfen, sind die seit dem verflossenen Jahre bei den Truppen resp. bei der Schulabtheilung und den Seetruppen zum dreijährigen *) Dienst freiwillig eingetretenen Individuen demjenigen Kreise in Anrechnung zu bringen, dessen Landrath das im §. 109, 1. (S. 41.) gedachte Attest ausgestellt hat.

Die Anrechnung der Freiwilligen erfolgt in nachstehender Weise:

Regierungs-Bezirk N. N.

I.	soll stellen nach der Repartition des Ministeriums	1200	Recruten,
II.	hat gestellt als Freiwillige	300	"
III.	Es sind also zu repartiren: Summa I. und II.	1500	Recruten,

und zwar

auf den Kreis:	Nach der Seelenzahl von	Nach der Seelenzahl hätte er zu stellen zu III.	Davon ab die zu II. gestellten Freiwilligen.	Es bleiben auszuheben:
T.	60,000	600	130	470
R.	50,000	500	90	410
M.	40,000	400	80	320
Summa	150,000	1,500	300	1,200

3. Die Vertheilung des Gesammt-Ersatzbedarfs auf die verschiedenen Ersatz-Bezirke findet nach Maßgabe der in letzteren vorhandenen Seelenzahl statt. Nur rücksichtlich der Recruten, welche jeder Bezirk innerhalb der ihm nach der Seelenzahl zugeschriebenen Gesammtquote für die einzelnen Waffen — die Garde, Cürassiere, Artillerie, Pioniere und die Mannschaften der Werft-Division — zu stellen hat, kann von diesem Vertheilungs-Modus abgewichen und unter Festhaltung der Gesammtquote, je nach dem im Laufe der Zeit durch die Erfahrung ermittelten Bestande an geeigneten Mannschaften für die oben erwähnten verschiedenen Waffen, einem Bezirk eine größere, dem andern eine geringere Zahl solcher Recruten zugeschrieben werden.

4. Die Linien-Infanterie-Regimenter haben ihren Ersatz hauptsächlich aus den Bezirken der gleichnamigen Landwehr-Infanterie-Regimenter, die Linien-Cavallerie-Regimenter **) womöglich aus bestimmten, ihren Garnisonen nahe gelegenen Bezirken, resp. aus den Bezirken derjenigen Landwehr-Bataillone zu erhalten, welche mit ihnen im Divisions-Verbande stehen.

---

*) Einjährige Freiwillige, Schulamts-Candidaten resp. Gewehr-Fabrikarbeiter welche nur 6 Wochen dienen, und die vorschriftsmäßig gelernten Jäger werden nirgends auf den Ersatz-Bedarf in An- oder Abrechnung gebracht.

Wegen Anrechnung der Schiffsjungen conf. §. 167, 2. (S. 8.)

**) Die Recruten, welche nach Maßgabe der Seelenzahl aus den Bezirken der Landwehr-Bataillone der Reserve-Infanterie-Regimenter für die Linien-Cavallerie-Regimenter ausgehoben werden, sind mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 16. des Mobilmachungsplans gleichmäßig an die 4 Cavallerie-Regimenter des Armee-Corps zu vertheilen.

(Die Rückseite des Schema.)

Von den für das te Artillerie-Regiment ausgeschriebenen Recruten sind zu gestellen:

für	die reitende Artillerie	Mann,
„	12℔.ge Batterien	„
„	die übrige Fuß-Artillerie	„
„	„ Handwerks-Compagnie	„
	=	Mann.

Für die Handwerks-Compagnie sind auszuheben:

n Metalldrechsler,	n Stellmacher,
„ Bürstenmacher,	„ Anstreicher,
„ Holzdrechsler,	„ Schmiede,
„ Klempner,	„ Schlosser,
„ Maurer,	„ Schneider,
„ Sattler,	„ Schuhmacher,
„ Seiler,	„ Tischler,
„ Feilenhauer,	„ Nagelschmiede.

Das Regiment wünscht für seinen Bedarf:

n Schneider, n Sattler ꝛc.

Der Bedarf für die in (Mainz), (Luxemburg), (Saarlouis), stehende 5te Festungs-Compagnie beträgt Mann und ist in obigen Zahlen mit enthalten.

Der ten Pionier-Abtheilung sind zu gestellen:

n Bergleute,
„ Zimmerleute,
„ Schiffer,
„ Schiffszimmerleute,
„ Holzarbeiter (Stellmacher und Tischler),
„ Eisenarbeiter (Schmiede und Schlosser),
„ andere Professionisten, und zwar: n Maurer, n Sattler,
n Klempner, n Schneider,
n Schuhmacher, n Seiler.

Die besonderen Wünsche, welche die anderen Truppentheile rücksichtlich der Zutheilung von Handwerkern etwa ausgesprochen haben, sind ebenfalls anzugeben.

der von den Kreisen in Summe zu stellenden Recruten an die Truppentheile erfolgt nach den im §. 75 (S. 112) angegebenen Bestimmungen.

2. Bei den Subrepartitionen, welche die Regierungen entwerfen, sind die seit dem verflossenen Jahre bei den Truppen resp. bei der Schulabtheilung und den Seetruppen zum dreijährigen *) Dienst freiwillig eingetretenen Individuen demjenigen Kreise in Anrechnung zu bringen, dessen Landrath das im §. 109, 1. (S. 41.) gedachte Attest ausgestellt hat.

Die Anrechnung der Freiwilligen erfolgt in nachstehender Weise:

Regierungs-Bezirk N. N.

I.	soll stellen nach der Repartition des Ministeriums	1200 Recruten,
II.	hat gestellt als Freiwillige	300 "
III.	Es sind also zu repartiren: Summa I. und II.	1500 Recruten,

und zwar

auf den Kreis:	Nach der Seelenzahl von	hätte er zu stellen zu III.	Davon ab die zu II. gestellten Freiwilligen.	Es bleiben auszuheben:
T.	60,000	600	130	470
R.	50,000	500	90	410
M.	40,000	400	80	320
Summa	150,000	1,500	300	1,200

3. Die Vertheilung des Gesammt-Ersatzbedarfs auf die verschiedenen Ersatz-Bezirke findet nach Maßgabe der in letzteren vorhandenen Seelenzahl statt. Nur rücksichtlich der Recruten, welche jeder Bezirk innerhalb der ihm nach der Seelenzahl zugeschriebenen Gesammtquote für die einzelnen Waffen — die Garde, Cürassiere, Artillerie, Pioniere und die Mannschaften der Werft-Division — zu stellen hat, kann von diesem Vertheilungs-Modus abgewichen und unter Festhaltung der Gesammtquote, je nach dem im Laufe der Zeit durch die Erfahrung ermittelten Bestande an geeigneten Mannschaften für die oben erwähnten verschiedenen Waffen, einem Bezirk eine größere, dem andern eine geringere Zahl solcher Recruten zugeschrieben werden.

4. Die Linien-Infanterie-Regimenter haben ihren Ersatz hauptsächlich aus den Bezirken der gleichnamigen Landwehr-Infanterie-Regimenter, die Linien-Cavallerie-Regimenter **) womöglich aus bestimmten, ihren Garnisonen nahe gelegenen Bezirken, resp. aus den Bezirken derjenigen Landwehr-Bataillone zu erhalten, welche mit ihnen im Divisions-Verbande stehen.

*) Einjährige Freiwillige, Schulamts-Candidaten resp. Gewehr-Fabrikarbeiter welche nur 6 Wochen dienen, und die vorschriftsmäßig gelernten Jäger werden nirgends auf den Ersatz-Bedarf in An- oder Abrechnung gebracht.

Wegen Anrechnung der Schiffsjungen conf. §. 167, 2. (S. 8.)

**) Die Recruten, welche nach Maßgabe der Seelenzahl aus den Bezirken der Landwehr-Bataillone der Reserve-Infanterie-Regimenter für die Linien-Cavallerie-Regimenter ausgehoben werden, sind mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 16. des Mobilmachungsplans gleichmäßig an die 4 Cavallerie-Regimenter des Armee-Corps zu vertheilen.

Ergänzungs-Bezirken, welche dem Vorstehenden gemäß viel Cürassiere zu stellen haben, sind weniger Recruten für die Artillerie, namentlich keine Recruten für 12pfündige und reitende Batterien aufzuerlegen, die Recruten für letztere vielmehr hauptsächlich auf diejenigen Bezirke zu vertheilen, welche den Ersatz für Ulanen und leichte Cavallerie zu stellen haben.

5. Der Ersatz für die in entfernten Provinzen stehenden Reserve-Infanterie-Regimenter ist gleichmäßig aus den ganzen Corps-Bezirken zu entnehmen, welche zur Gestellung des Ersatzes für jene Regimenter verpflichtet sind. Die Infanterie-Recruten aus den Bezirken der Landwehr-Bataillone der Reserve-Infanterie-Regimenter, welche hiernach nicht zur Ergänzung der letzteren verwandt werden können, sind den Linien-Infanterie-Regimentern desjenigen Armee-Corps, zu dessen Bezirk die Landwehr-Bataillone der Reserve-Infanterie-Regimenter gehören, zuzuweisen.

6. Jeder Corps-Bezirk hat den Bedarf an Recruten für die zum Armee-Corps gehörenden Cavallerie- und Artillerie-Regimenter, sowie für die zum Armee-Corps gehörende Pionier-Abtheilung aufzubringen.

7. Jeder Corps-Bezirk ist nach den speciellen Vorschriften des §. 93 (S. 124) zur Gestellung des Ersatzes für die Seetruppen heranzuziehen.

8. Das Garde-Jäger-Bataillon ist nur durch vorschriftsmäßig gelernte Jäger zu recrutiren; die dann noch übrig bleibenden vorschriftsmäßig gelernten Jäger, welche als Freiwillige an der Loosung nicht Theil nehmen, sind nach jedesmaliger Anordnung der Inspection der Jäger und Schützen ohne Anrechnung auf das von dem betreffenden Ergänzungs-Bezirk zu stellende Ersatz-Contingent an die acht Jäger-Bataillone nach dem Bedarf derselben an gelernten Jägern zu vertheilen. (conf. §. 89 S. 123.)

D. Die das Ersatzwesen betreffenden Listen.

(Mil.-Ers.-Instr. v. 9. Dec. 1858. V. Abschnitt §§. 29—42.)

1. Listenführung im Allgemeinen.

§. **29.** 1. Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden. Vorgefallene Irrungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst eines Durchstrichs dergestalt zu verbessern, daß durch eine Bemerkung über den Grund der geschehenen Abänderung aller Verdacht einer Urkundenfälschung, welche nach dem 23sten Titel des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851 geahndet werden müßte, entfernt wird.

2. Die Geburtslisten, event. die Geburts-Register (§§. 30 u. 31 S. 67 u. 70) geben die Grundlage zu allen andern Listen. Auf Grund jener resp. in Folge persönlicher Anmeldung der Militairpflichtigen (§. 34 S. 71) und in Folge der von Amtswegen anzustellenden Nachforschungen der Ortsbehörden (§. 35 S. 72) werden die Stammrollen (§. 32 S. 70) angelegt.

Aus den Stammrollen entstehen die alphabetischen Listen (§. 36 S. 73), aus diesen die Loosungslisten (§. 63 S. 100) und die Vorstellungslisten (§. 71 S. 107), in welche letztere die Departements-Ersatz-Commissionen die Entscheidung über die Militairpflichtigen einzutragen haben.

3. Die Streichung der einmal in die Liste eingetragenen Individuen, sofern diese Streichung sich nicht auf die Entscheidung der Departements-Er-

satz-Commission stützt, darf nur erfolgen, wenn besondere in den nachfolgenden Bestimmungen speciell angegebene Atteste und Belege dafür beigebracht werden, event. wenn besondere von der Kreis-Ersatz-Commission genügend constatirte Verhältnisse diese Streichung rechtfertigen.

4. Alle Atteste und Belege, auf Grund deren die Streichung Militairpflichtiger aus den Aushebungs-Listen stattfindet, sind dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission auszuhändigen und von diesem je nach der Zeitfolge, in welcher sie eingehen, in einem gesonderten Hefte der betreffenden alphabetischen Liste beizufügen und zu asserviren.

5. Militairpflichtige, welche einmal in einer der Listen gestrichen worden sind, dürfen, wenn sie in denselben Ort oder Aushebungs-Bezirk zurückkehren, nicht auf derselben Stelle wieder eingetragen werden, sondern sind von Neuem unter der fortlaufenden Nummer nachzutragen.

2. Geburtslisten.

§. **30.** 1. Zum 15. Januar jeden Jahrs haben die Geistlichen, sowie die mit Führung von Geburts-Registern beauftragten Behörden, auf Grund der von ihnen geführten amtlichen Register, die Geburtslisten nach dem diesem Paragraphen beigegebenen Schema an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden einzureichen.

2. In die Geburtslisten sind alle diejenigen in der betreffenden Gemeinde resp. dem betreffenden Sprengel gebornen Personen männlichen Geschlechts — auch die bereits Verstorbenen — nach dem Datum der Geburt einzutragen, welche in dem begonnenen Kalenderjahre das 17. Lebensjahr vollenden, mithin beispielsweise in die am 15. Januar 1867 einzureichende Geburtsliste alle im Kalenderjahre 1850 geborene Personen männlichen Geschlechts.

3. Der Regel nach sind auch die bis zum Tage der Einreichung der Geburtslisten vorgekommenen Sterbefälle der in denselben benannten Personen in die dafür bestimmte Colonne der qu. Liste einzutragen, soweit dies auf Grund der von den ad 1. genannten Behörden geführten amtlichen Sterberegister geschehen kann.

Außerdem sind gleichzeitig am Schlusse der Liste unter Abtheilung B. die seit Einreichung der letzten Geburtsliste vorgekommenen Sterbefälle derjenigen Personen anzugeben, welche in einer der Geburtslisten der vorhergehenden sieben resp. in Westphalen acht Jahrgänge aufgeführt stehen.

4. Wo es, namentlich in größeren Städten, die örtlichen Verhältnisse erheischen, können die Regierungen von den ad 3 gedachten Verpflichtungen entbinden. Auch bleibt die nähere Ausführung der vorstehend ad 1—3. enthaltenen Bestimmungen, soweit es erforderlich erscheinen sollte, provinziellen Reglements vorbehalten.

5. Die Prinzen des Königlichen Hauses sind weder in die Geburtslisten noch in eine der übrigen auf das Ersatzwesen Bezug habenden Listen einzutragen.

6. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die Geburtslisten sorgfältig aufzubewahren und in Zeiten Erkundigungen über den Aufenthalt oder den Verbleib der in denselben aufgeführten Personen anzustellen, besonders aber zu ermitteln, ob die nicht mehr im Orte Anwesenden verstorben, mit Consens ausgewandert oder anderwärts ortsangehörig

sind. Das Ergebniß dieser Ermittelungen, sowie das Bekanntwerden von Umständen, welche auf das künftige Militairverhältniß der in den Geburtslisten verzeichneten oder anderer im Orte domicilirenden jungen Leute im Alter vom 17. bis zum 20. Lebensjahr von Einfluß sein könnten, ist in den Listen zu vermerken.

7. Wo die im Vorstehenden angeordneten Geburtslisten aus den Civilstands-Registern (Geburts-Registern) zu extrahiren sein würden, und den mit Führung der letzteren beauftragten Behörden auch die Führung der Stammrollen obliegt, bedarf es der Aufstellung besonderer Geburtslisten nicht, vielmehr sind die Stammrollen sogleich aus den Civilstandsregistern zu extrahiren (§. 33 1. S. 70).

In diesem Falle sind die den Behörden zugehenden Nachrichten über junge Leute vom 17. bis 20. Lebensjahre (conf. ad 6. vorstehend) auf andere Weise zu notiren und bei Aufstellung der Stammrolle zu benutzen.

Schema zum §. 30. der Ersatz-Instruction.

(Erste Seite.)

Geburts-Liste zur Militair-Stammrolle des Dorfes Pankow,

Kreis Nieder-Barnim, Regierungs-Bezirk Potsdam,

enthaltend:

A. die in Pankow im Kalender-Jahre 1850 geborenen Individuen, mit gleichzeitiger Bezeichnung derjenigen derselben, welche bis dato ebendaselbst gestorben sind;

B. die seit Einreichung der letzten Geburtslisten bis dato in Pankow gestorbenen Militairpflichtigen, welche in Geburtslisten der Jahrgänge 1843 bis incl. 1849 aufgeführt stehen.

Abgeschlossen

Pankow, den 15. Januar 1867.

Schema zum §. 30. der Ersatz-Instruction.

(Zweite Seite.) (Dritte Seite.)

Laufende Nummer.	Zuname.	Vorname.	Geburts-			Nummer des Kirchen-Buchs.	Namen und Stand des Vaters.	Namen der Mutter.	Ob der Militairpflichtige lebt oder gestorben ist.	Sterbe-			Nummer unter welcher die Uebertragung in die Stammliste stattgefunden hat.	Bemerkungen.
			Tag.	Monat.	Jahr.					Jahr.	Monat.	Tag.		
A. Geborne.														
1.	Peters.	Carl Ernst August	1.	Januar	1850.	1.	Friedrich Peters Bauerhof-Besitzer.	Caroline Hase.	lebt.	.	.	.	10.	
2.	Richter.	Friedrich Wilhelm.	31.	December	1850.	50.	August Richter Schulze.	Friederike Krüger.	hierselbst gestorben.	1851.	Januar	31.	.	
B.*) Seit dem 15. Januar 1866 bis dato gestorbene, in den Geburtslisten der Jahrgänge 1843 bis 1849 aufgeführte Individuen.														
1.	Heimann.	Christian Friedrich.	2.	April	1843.	60.	.	.	hierselbst gestorben.	1866.	Juni	16.	.	

*) In Bezirken, in welchen die Stammrollen nach Jahrgängen getrennt geführt werden, sind die Sterbefälle der, älteren Jahrgängen angehörenden Personen in besonderen Listen oder durch besondere Atteste anzugeben.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Uebertragung aus den Kirchenbüchern ꝛc. attestirt unter Beidrückung des Kirchensiegels.

Pankow, den 15. Januar 1867.

N. N.
Pfarrer.

§. **31.** Supplemente zu den Geburtslisten. Die Behörden, welche die Genehmigung zur Aufnahme neuanziehender Personen ertheilen, haben alle im Auslande gebornen Kinder männlichen Geschlechts, sobald diese mit ihren Eltern in den Preußischen Unterthanen-Verband aufgenommen werden, resp. mit ihren im Preußischen Unterthanen-Verband stehenden Eltern vom Auslande zuziehen, den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen anzugeben. Letztere haben über diese Kinder, wie dies bei den im Inlande gebornen Kindern Seitens der Geistlichen rc. geschieht, zu dem Zweck fortlaufende Listen zu führen, damit der Ort, in welchem der Eingewanderte rc. bei der Einwanderung rc. aufgenommen worden ist, rücksichtlich der Controle über die Erfüllung der Militairpflicht die Stelle des Geburtsorts der im Inlande gebornen vertreten kann. Aus diesen Listen der im Auslande gebornen Kinder männlichen Geschlechts sind Auszüge — Supplemente zu den Geburtslisten — analog den im §. 30. (S. 67.) enthaltenen Vorschriften an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden derjenigen Ortschaft mitzutheilen, in welche der im Auslande Geborne seiner Zeit eingewandert oder aufgenommen worden ist.

3. Stammrollen.

§. **32.** Stammrollen im Allgemeinen. 1. Die Ortsbehörden resp. Beamten, welche die Stammrollen zu führen und bei deren Führung mitzuwirken haben, die örtlichen Verbände, für welche die Stammrollen anzulegen, und das Schema, nach welchem dieselben zu führen sind, sowie die Bestimmungen über die innere Einrichtung der Stammrollen, namentlich hinsichtlich der Reihenfolge der Eintragungen rc., werden durch provinzielle Reglements und, soweit es sich um besondere Einrichtungen für bestimmte Ortschaften handelt, durch die Departements-Ersatz-Commissionen bestimmt.

2. Die Stammrollen sind unter sicherem Verschluß zu verwahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.

3. Die Communen oder sonstigen örtlichen Verbände, für welche die Stammrollen geführt werden, sind für deren richtige und ordnungsmäßige Führung dergestalt verantwortlich, daß im Fall fruchtlos gerügter Unregelmäßigkeiten, nach Entscheidung der Regierungen, das Stammrollen-Geschäft durch eine besondere Commission auf Kosten des verpflichteten Verbandes im Wege der administrativen Execution ausgeführt werden kann.

4. Zum 1. März jeden Jahres sind die Stammrollen mit den Geburtslisten und sonstigen Belägen an den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission zu übergeben.

§. **33.** Eintragung der Namen der Militairpflichtigen in die Stammrollen. 1. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die in den Geburtslisten resp. in den Civilstands-Registern verzeichneten Personen in die Stammrolle einzutragen, sobald letztere in das militairpflichtige Alter (§. 2. S. 4.) eingetreten sind.*)

Alle den Bestimmungen des §. 30. b. (S. 67.) gemäß in die Geburtslisten vorläufig eingetragenen Bemerkungen sind in die Stammrollen mit aufzunehmen und daselbst den Umständen entsprechend zu vervollständigen. Be-

*) Uneheliche Söhne werden nach dem Namen ihrer Mütter genannt.

reits Verstorbene dürfen nur in dem Falle aus der Stammrolle weggelassen werden, wenn deren Ableben amtlich bescheinigt ist.

2. Außer den in den Geburtslisten Verzeichneten sind auch alle im militairpflichtigen Alter stehende Personen männlichen Geschlechts in die Stammrolle aufzunehmen, welche

a) ihr gesetzliches Domicil (Heimath) im Orte erlangt haben, sowie diejenigen, welche

b) ohne im Orte geboren zu sein und ohne ihr Domicil daselbst zu haben, sich z. B. als Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener oder Lehrlinge, Handwerksgesellen, Lehrburschen oder Fabrikarbeiter, oder als Studenten, Gymnasiasten resp. Zöglinge anderer Lehranstalten im Orte aufzuhalten und den Vorschriften des §. 21. (S. 56.) gemäß in demselben gestellungspflichtig sind.

3. Der Aufnahme neu angezogener Personen in die Stammrolle bedarf es nicht, wenn sich dieselben durch die vorgeschriebenen Zeugnisse (§. 175, 3—14. S. 142) darüber ausweisen, daß sie ihrer Militairpflicht genügt, oder das 49. Lebensjahr überschritten haben. *)

4. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden dürfen sich nicht dabei begnügen, nur diejenigen Militairpflichtigen, welche in den Geburtslisten oder Civilstandsregistern stehen oder sonst angemeldet werden, in die Stammrollen einzutragen, sondern es ist ihre Pflicht, von Amtswegen zu ermitteln, welche Militairpflichtige etwa außerdem vorhanden und gestellungspflichtig sind, um sie sogleich zur Anmeldung anzuhalten. Die Art und Weise dieser Ermittelungen bleibt den Ortsbehörden je nach den bestehenden örtlichen Einrichtungen überlassen, soweit nicht die provinziellen Reglements besondere Bestimmungen hierüber enthalten.

5. Die Belagsstücke über die Ergebnisse der ad 4. gedachten Ermittelungen sind sorgfältig zu sammeln.

Die Streichung der einmal in die Stammrollen aufgenommenen Personen darf von den Ortsbehörden nicht selbstständig vorgenommen werden, sondern wird von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission angeordnet.

§. **34.** Anmeldung der Militairpflichtigen zur Einschreibung in die Stammrolle. **) 1. Alle Militairpflichtige (§. 2, 1. S. 4.) haben sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar Behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei der mit Führung derselben beauftragten Behörde des Orts, in welchem sie nach §. 21. (S. 56.) stellungspflichtig sind, unter Vorzeigung ihres Geburtsscheins ***) zu melden. Diese Meldung zur Stammrolle ist, sofern nicht nach den anderweitig in dieser Instruction gegebenen Bestimmungen eine auf bestimmte Zeit gültige Entbindung von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden erfolgt ist, all-

---

*) Die Folgen der Entziehung vom Militairdienst werden durch die Nichtaufnahme älterer als 49jähriger Personen in die Stammrolle nicht ausgeschlossen.

**) Strafe und Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle conf. §§. 168. und 169. (S. 138 u. 139.)

***) Diese Geburtsscheine sind kostenfrei zu ertheilen.

Soweit die Vorzeigung besonderer Geburtsscheine bei denjenigen Militairpflichtigen, welche sich in ihrem Geburtsort stellen, in einzelnen Districten nicht erforderlich sein sollte, können dieselben von dieser Verpflichtung durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission entbunden werden.

jährlich zu derselben Zeit unter Vorzeigung des im ersten Gestellungsjahre empfangenen Loosungs- und Gestellungsscheins (conf. §. 66. S. 102), und zwar so lange zu wiederholen,*) bis die Militairpflichtigen entweder einem Truppentheil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen, oder durch Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung dieser Anmeldung entbunden sind.

2. Ein Militairpflichtiger, welcher im Laufe des Jahres, in welchem er sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder Aufenthaltsort, in welchem er nach §. 21. (S. 56.) gestellungspflichtig ist, verändert, hat dies sowohl bei seinem Abgange der betreffenden Behörde des Orts, welchen er verläßt, als auch der des neuen Domicils resp. Aufenthaltsorts Behufs Berichtigung der Stammrolle ohne Verzug spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

3. Wer die ad 1. und 2. gedachten Termine zur Meldung versäumt, bleibt demohngeachtet bei Vermeidung der im §. 168. (S. 138) bestimmten Strafen fortdauernd verpflichtet, die versäumte Meldung nachzuholen.

4. Sind Militairpflichtige an einem anderen Orte, als an demjenigen ihres Domicils nach §. 21. gestellungspflichtig, so müssen sie (abgesehen von ihrer Aufnahme in die Stammrolle ihres Geburtsorts) sowohl in die Stammrolle des Domicils, als in die des Aufenthaltsorts eingetragen werden.

5. Sind Militairpflichtige

a) im Orte ihres Domicils nicht anwesend, gleichviel, ob sie an einem anderen Orte gestellungspflichtig sind oder nicht,

b) oder sind dieselben von dem Orte, wo sie nach §. 21. (S. 56) gestellungspflichtig sind, zeitig abwesend (z. B. auf der Reise begriffene Handlungsdiener),

so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie und zwar in dem Falle zu a. zur Stammrolle des Domicils, im Falle zu b. zur Stammrolle desjenigen Ortes, an welchen die Gestellungs-Pflichtigkeit gebunden ist, anzumelden.

§. **35.** Jährliche Aufforderung Behufs Anmeldung zur Stammrolle. 1. Die mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die nach §. 83. (S. 118) in die Stammrolle aufzunehmenden Militairpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren, unter Androhung der zulässigen Strafen oder Hinweis auf die nach §. 168, 3. (S. 138) von den Regierungen zu erlassenden Vorschriften, zur Befolgung der im §. 34. (S. 71.) enthaltenen Bestimmungen aufzufordern.

2. Alle Militairpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung sogleich einzutragen, oder es ist eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

---

*) Gestatten die Local-Verhältnisse, diejenigen Militairpflichtigen, welche sich einmal zur Stammrolle angemeldet haben und demnächst unverändert in demselben Orte wohnen bleiben, von der Wiederholung der Anmeldung zu entbinden, so kann dies bei den nach §. 35. (S. 72.) zu erlassenden Aufforderungen geschehen.

4. Die alphabetische Liste.

§. **36.** 1. Die Aufstellung resp. Fortführung der alphabetischen Listen hat vorzugsweise der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission zu veranlassen.

Für die richtige Führung der Stammrollen, welche nach allen Richtungen hin seiner Prüfung unterliegen, ist derselbe nächst den Ortsbehörden allein verantwortlich.

2. Der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission hat sich alljährlich Abschrift der alphabetischen Liste zu besorgen, womit die Verpflichtung für ihn verbunden ist, sich auch seinerseits von ihrer Richtigkeit Ueberzeugung zu verschaffen. Zu diesem Behuf ist der Militair-Vorsitzende berechtigt, bei Zusendung der alphabetischen Liste die Mitvorlage der Stammrollen und ihrer Beläge, soweit er dies für wünschenswerth erachtet, zu verlangen.

Speciell mit verantwortlich ist der Bataillons-Commandeur der Landwehr dafür, daß die einmal in die alphabetische Liste eines Jahrganges eingetragenen Namen so lange fortgeführt werden, bis sie bestimmungsmäßig gestrichen werden dürfen.

3. Die ad 2. angeordnete Abschriftnahme der alphabetischen Liste hat der Bataillons-Commandeur der Landwehr entweder unter eigener Verantwortlichkeit in seinem Bureau oder unter besonderer Mitverantwortlichkeit des Landwehr-Compagnieführers in den betreffenden Kreisorten durch die Bezirks-Feldwebel bewirken zu lassen.

4. Die alphabetische Liste ist alljährlich nach dem diesem §. beigegebenen Schema dergestalt anzulegen, daß für alle Militairpflichtige, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere derartige Liste besteht.

5. Die alphabetische Liste muß alle Ortschaften, alle Sammtgemeinden oder Bürgermeistereien eines Loosungs-Bezirks nach dem Alphabet umfassen.

Bei jeder Ortschaft werden sämmtliche in den Stammrollen verzeichneten Individuen derjenigen Altersclassen, für welche die Liste angelegt ist, ebenfalls nach alphabetischer Ordnung eingetragen.

Vorher sind jedoch die Stammrollen nach den eingereichten Belägen und den sonstigen zu Gebote stehenden Hülfsmitteln sorgfältig zu prüfen.

Diejenigen Personen, von welchen sich unzweifelhaft ergiebt, daß sie verstorben, mit Consens ausgewandert, bereits in das stehende Heer eingetreten, durch Entscheidung der betreffenden Departements-Ersatz-Commission vom Eintritt in das stehende Heer definitiv entbunden, resp. für seedienstpflichtig erklärt, oder sonst nur vorläufig oder irrthümlich in die Stammrollen eingetragen sind, können von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission, unter Eintragung des Grundes in die Stammrolle, daselbst sogleich gestrichen werden, und sind demzufolge nicht in die alphabetische Liste zu übertragen.

Dagegen sind alle sonstigen, unter Controle verbleibenden Militairpflichtigen, welche nur einen Ausstand über das 20. Lebensjahr erhalten haben, z. B. mit Ausstandsbewilligung versehene Handwerker, die mit Berechtigungsscheinen zum einjährigen freiwilligen Dienst Versehenen u. a. m., unter Angabe des betreffenden Verhältnisses einzutragen.

Soweit der Geburtsort eines Militairpflichtigen, der Ort seines Domicils und der Ort, an welchem er nach §. 21. (S. 56) gestellungspflichtig ist, in verschiedenen Loosungs-Bezirken liegen, muß die Eintragung des Militair-

[Fortsetzung S. 76]

Schema zum §. 36. der Ersatz-Instruction.

Alphabetische Liste des

Kreises N. N. Regierungs-Bezirk N. N.
Angelegt pro 1852, enthaltend die im

1. Laufende Nr. der Militairpflichtigen durch die alphabetische Liste.	2. Ortschaft und Nr. der Stammrolle, unter welcher der Militairpflichtige daselbst steht.	3. Zuname und Vorname	4. Geburts-Ort, Kreis.	5. Domicil, Ort, Kreis.	6. Datum und Monat der Geburt.	7. Religion.	8. Gewerbe oder Stand.	9. Namen und Vornamen des Vaters und der Mutter und ob selbige noch leben oder todt sind.
1.	Arnsdorf. 20.	Arendt, Friedrich Wilhelm.	Arnsdorf.		10. Dezember.	Ev.	Handlungsdiener.	Vater: Arendt, Peter Franz, Gastwirth, lebt. Wittwer. Mutter: Arendt, geb. Bach, Emilie Karoline, ist todt.
Bemerkungen:								
2.	Desgleichen. 23. Arnsdorf, Fortsetzung siehe Nr. Zugang pro 1854.	Aston, Carl Ludwig.	Tempel Kreis Prenzlau.		31. Dezember.	Ev.	Arbeitsmann.	Aston, Heinrich, Tagelöhner, lebt. Mutter: gestorben.
Bemerkungen:								
3.	Barnim. 10.	Abel, Friedrich.	Blindow, Kreis Ruppin.	Rudow, Kreis Templin.	1. Januar.	Ev.	Pferdeknecht.	Unehelicher Sohn der Karoline Abel zu Rudow. Der Vater: Friedrich Richter.

Bemerkungen:

1. Laut Benachrichtigung des Landraths-Amtes Teltow, durch Erkenntniß des ... vom ... wegen ... mit ... bestraft. (Confr. Nr. des Strafregisters pro 1852.)
2. Vom Landraths-Amt Teltow zur Aufnahme in die Stammrolle überwiesen 2c.

Landraths-Amts
oder (Bataillon N. N. x. Landwehr-Regiments.)
Jahre 1832 geborenen Militairpflichtigen.

10.	11.	12.			13.	14.	15.		16.
Resultate der Musterung und Entscheidung der Kreis-Ersatz-Commission.									Entscheidung der Departements-Ersatz-Commission.
Im Jahre.	Gemeldet zur Stammrolle Ja oder Nein.	Größe.			Entscheidung der Kreis-Ersatz-Commission resp. Grund der Streichung aus der Liste.	Nr. der Loosungsliste event. ob Primolocist oder Vorzugsweise.	Vorstellungs-Liste.		
		Fuß.	Zoll.	Strich.			Liste.	Nr.	
1. 1852.	Ja.	5.	3.	3.	Zu schwach, ein Jahr zurück.	420.	.	.	.
1. 1853.	Ja.	5.	4.	2.	Brauchbar. Infanterie.	p. l. (primo loco)	E.	19.	zum 20. Infanterie-Regiment.
1854.									
1855.									
1856.									
2. 1852.	.	5.	2.	.	Nach dem Gestellungs-Attest Geburtsort, zu schwach.	510.	.	.	.
2. 1853.	.	.	.	.	In Lindow, Kreis Ruppin. Zu schwach.	disp. .	.	.	.
1. 1854.	Ja.	5.	3.	2.	Brauchbar. Infanterie.	disp. 580.	E.	201.	Beim Zurückgreifen auf d. Disponiblen pro 1852 zum 20. Inf.-Reg.
1855.									
1856.									
3. 1852.	.	5.	3.	2.	Kreis Teltow, Augenentzünd. Ein Jahr.	Teltow. 314.	.	.	.
3. 1853.	.	.	.	.	Nicht gestellt.	.	.	.	.
3. 1854.	Nein.	5.	4.	.	Cavallerie brauchbar.	Vorzugsweise.	E.	2.	Gefehlt.
1855.									
1856.									

N. B. Die über der Jahreszahl stehende Zahl giebt das Resultat der Aufzählung der alljährlich zu musternden Mannschaften an.

Schema zum §. 36. der Ersatz-Instruction.

Alphabetische Liste des

Kreises N. N. Regierungs-Bezirk N. N.
Angelegt pro 1852, enthaltend die im

1. Laufende Nr. der Militairpflichtigen durch die alphabetische Liste.	2. Ortschaft und Nr. der Stammrolle, unter welcher der Militairpflichtige daselbst steht.	3. Zuname und Vorname	4. Geburts-Ort, Kreis.	5. Domicil, Ort, Kreis.	6. Datum und Monat der Geburt.	7. Religion.	8. Gewerbe oder Stand.	9. Namen und Vornamen des Vaters und der Mutter und ob selbige noch leben oder todt sind.
1.	Arnsdorf. 20.	Arendt, Friedrich Wilhelm.	Arnsdorf.		10. Dezember.	Ev.	Handlungsdiener.	Vater: Arendt, Peter Franz, Gastwirth, lebt. Wittwer. Mutter: Arendt, geb. Bach, Emilie Karoline, ist todt.

Bemerkungen:

2.	Desgleichen. 23.	Aston, Carl Ludwig.	Tempel Kreis Prenzlau.		31. Dezember.	Ev.	Arbeitsmann.	Aston, Heinrich, Tagelöhner, lebt. Mutter: gestorben.
Arnsdorf, Fortsetzung siehe Nr. Zugang pro 1854.								

Bemerkungen:

3.	Barnim. 10.	Abel, Friedrich.	Blindow, Kreis Ruppin.	Rudow, Kreis Templin.	1. Januar.	Ev.	Pferdeknecht.	Unehelicher Sohn der Karoline Abel zu Rudow. Der Vater: Friedrich Richter.

Bemerkungen:

1. Laut Benachrichtigung des Landraths-Amtes Teltow, durch Erkenntniß des ... vom ... wegen ... mit ... bestraft. (Confr. Nr. des Strafregisters pro 1852.)
2. Vom Landraths-Amt Teltow zur Aufnahme in die Stammrolle überwiesen 2c.

Landraths-Amts
oder (Bataillon N. N. x. Landwehr-Regiments.)
Jahre 1832 geborenen Militairpflichtigen.

10.	11.	12.			13.	14.	15.		16.
Resultate der Musterung und Entscheidung der Kreis-Ersatz-Commission.									Entscheidung der Departements-Ersatz-Commission.
Im Jahre.	Gemeldet zur Stammrolle Ja oder Nein.	Größe.			Entscheidung der Kreis-Ersatz-Commission resp. Grund der Streichung aus der Liste.	Nr. der Loosungsliste event. ob Primolocist oder Vorzugsweise.	Vorstellungs-Liste.		
		Fuß.	Zoll.	Strich.			Liste.	Nr.	
1. 1852.	Ja.	5.	3.	3.	Zu schwach, ein Jahr zurück.	420.	.	.	.
1. 1853.	Ja.	5.	4.	2.	Brauchbar. Infanterie.	p. l. (primo loco)	E.	19.	zum 20. Infanterie-Regiment.
1854.									
1855.									
1856.									
2. 1852.	.	5.	2.	.	Nach dem Gestellungs-Attest Geburtsort, zu schwach.	510.	.	.	.
2. 1853.	.	.	.	.	In Lindow, Kreis Ruppin. Zu schwach.	disp. .	.	.	.
1. 1854.	Ja.	5.	3.	2.	Brauchbar. Infanterie.	disp. 580.	E.	201.	Beim Zurückgreifen auf d. Disponiblen pro 1852 zum 20. Inf.-Reg.
1855.									
1856.									
3. 1852.	.	5.	3.	2.	Kreis Teltow, Augenentzünd. Ein Jahr.	Teltow. 314.	.	.	.
3. 1853.	.	.	.	.	Nicht gestellt.	.	.	.	.
3. 1854.	Nein.	5.	4.	.	Cavallerie brauchbar.	Vorzugsweise.	E.	2.	Gefehlt.
1855.									
1856.									

N. B. Die über der Jahreszahl stehende Zahl giebt das Resultat der Aufzählung der alljährlich zu musternden Mannschaften an.

pflichtigen in die alphabetischen Listen der sämmtlichen betreffenden Bezirke erfolgen. Liegen die verschiedenen Orte in ein und demselben Loosungs-Bezirke, so genügt die Eintragung bei einem dieser Orte und ein verweisender Vermerk bei den anderen Orten.

6. Militairpflichtige älterer Jahrgänge, welche im Laufe des verflossenen Jahres in denjenigen Bezirk zugezogen sind, für welchen die alphabetischen Listen anzulegen, resp. zu vervollständigen sind, werden bei ihrem Jahrgange wiederum in alphabetischer Ordnung unter fortlaufender Nummer hinter diejenigen Militairpflichtigen, welche in dem Vorjahre bereits vorhanden waren, eingetragen. *) Bei der betreffenden Ortschaft ist anzugeben, unter welcher Nummer Nachtragungen erfolgt sind.

5. Restanten-Listen.

§. 37. Bleiben nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts (z. B. pro 1860) in der alphabetischen Liste des ältesten bei der Aushebung concurrirenden Jahrgangs (das sind die 1836 Geborenen) Militairpflichtige stehen, über welche noch keine definitive Entscheidung erfolgt ist, event. welche ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben, und in der Liste nicht gestrichen werden konnten, so sind dieselben in eine besondere Liste (Restanten-Liste) zu übertragen und darin so lange fortzuführen, bis über ihr Militair-Verhältniß eine difinitive Entscheidung erfolgt ist.

In diese Liste gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf des 5. Concurrenz-Jahres in die Stammrollen eines Loosungs-Bezirks aufgenommen sind und daher in keine der alphabetischen Listen dieses Loosungs-Bezirks als Zugang haben eingetragen werden können.

6. Vorlegung der Listen zur Einsicht der Betheiligten.

§. 38. Sobald die neu anzulegenden alphabetischen Listen im Original und Abschrift fertig, die der älteren Jahrgänge berichtigt, die Restanten-Listen vervollständigt sind, können dieselben denen, welche ein Interesse zur Sache haben, im Amtslocale vorgelegt werden.

7. Benachrichtigung der Landräthe unter einander über die erfolgte Musterung, resp. Aushebung Militairpflichtiger fremder Bezirke.

§. 39. 1. Nach beendigtem Departements-Ersatz-Geschäft und spätestens bis zum 1. November jeden Jahres hat der Civil-Vorsitzende jeder Kreis-Ersatz-Commission über die in seinem Kreise zur Musterung resp. Aushebung herangezogenen, aus anderen Kreisen gebürtigen resp. anderen Kreisen heimathlich angehörenden Individuen dem betreffenden Landrath unter Angabe der von der Kreis- und resp. Departements-Ersatz-Commission alljährlich getroffenen Entscheidung Mittheilung zu machen.

Diese Mittheilungen, deren pünktliche Ausführung für das Ersatz-Wesen von der größten Wichtigkeit ist, sind gleichzeitig an den Landrath des Geburtsorts und an den Landrath des Domicils des betreffenden Militair-

*) Z. B. am Schluß der alphabetischen Liste pro 1864 sind die im Laufe des Jahres 1865 zugekommenen, 1844 geborenen Individuen als „Zugang pro 1865" nachzutragen.

pflichtigen zu senden; dem Ersteren ist das Domicil des Militairpflichtigen anzugeben.

2. Die Benachrichtigungsschreiben sind als Beläge zu den betreffenden alphabetischen Listen aufzubewahren.

8. Berichtigung der Stammrollen und alphabetischen Listen am Schluß des Ersatz-Geschäfts eines Kalenderjahres.

§. **40.** 1. Nach dem Schluß des Ersatz-Geschäfts eines Kalenderjahres und spätestens bis zum 1. December jeden Jahres sind die Stammrollen und alphabetischen Listen zu berichtigen, und diejenigen Leute, welche entweder beim Militair eingestellt oder auf irgend eine andere Weise von der weiteren Anmeldung zur Stammrolle entbunden sind, zu streichen.

Wegen Streichung der Zöglinge der militairärztlichen Bildungs-Anstalten conf. Anmerkung zu §. 57, 1. c. (S. 92).

2. Die Streichung aus der Stammrolle, bei welcher sowohl die Namen als auch alle anderen Bemerkungen leserlich bleiben müssen, ist Seitens der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen unter Zuziehung der mit Führung derselben beauftragten Behörden zu veranlassen.

Die Streichungen aus den alphabetischen Listen sind von dem Civil- resp. Militair-Vorsitzenden zu veranlassen, zu welchem Behufe Letzterem die betreffenden Beläge zuzusenden sind.

3. Auf Grund der im §. 39 (S. 76) vorgeschriebenen Benachrichtigung dürfen die anderwärts angemeldeten resp. gemusterten Militairpflichtigen aus den Stammrollen und alphabetischen Listen des Geburtsorts und des Domicils nur dann gestrichen werden, wenn sie nach Ausweis der eingegangenen Benachrichtigung von der Departements-Ersatz-Commission eine definitive Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß empfangen haben. Ist dies nicht der Fall, so ist nur der Inhalt gedachter Benachrichtigungen in die Listen einzutragen, ohne daß die Streichung der Namen stattfinden darf. Nur wenn ein Militairpflichtiger nach Aufnahme in die Stammrolle und alphabetische Liste sein Domicil verändert hat, kann derselbe, sofern nicht das bisherige Domicil zugleich sein Geburtsort ist, schon dann gelöscht werden, wenn dessen Aufnahme in die Listen des neuen Domicils nachgewiesen ist.

4. Militairpflichtige, welche nur deshalb in die Listen eingetragen sind, weil sie sich zeitweise im Orte aufgehalten, dürfen, sofern sie den Ort wieder verlassen, ohne ein Domicil daselbst erworben zu haben, nur im Musterungstermin selbst nach Prüfung der desfalls von den Ortsbehörden hierüber zu erstattenden Anzeigen gestrichen werden.

9. Nachforschungen nach dem Aufenthalt der zur Stammrolle nicht angemeldeten resp. zur Musterung und Aushebung nicht angestellten Militairpflichtigen.

§. **41.** Bleiben nach dem 1. December noch Namen in den alphabetischen Listen oder Stammrollen stehen, deren Träger weder zur Stammrolle angemeldet sind, noch sich zur Musterung resp. Aushebung gestellt haben, auch bestimmungsmäßig nicht gestrichen werden durften, so müssen nunmehr Erkundigungen über den Verbleib dieser Leute von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission angestellt werden.

10. Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wider die unermittelt gebliebenen Militairpflichtigen.

§. 42. Ergiebt sich in Folge der §. 41 gedachten Nachforschungen, daß der gesuchte Militairpflichtige die Königlich Preußischen Lande verlassen hat, oder bleibt derselbe unermittelt, so ist die Einleitung des in dem Gesetze vom 10. März 1856 vorgeschriebenen Verfahrens zu veranlassen. Der Regel nach muß dies nach Ablauf des 3. Gestellungs-Termins des betreffenden Militairpflichtigen geschehen. conf. §. 172 (S. 140.)

2. Ist der betreffende Militairpflichtige an einem andern, als an seinem Geburtsorte gestellungspflichtig, so liegt die Ergreifung der zur gerichtlichen Verfolgung erforderlichen Maßregeln der Regel nach der Kreis-Ersatz-Commission desjenigen Orts, an welchem der Militairpflichtige zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat, ob.

3. Sobald bei der Landes-Polizei-Behörde der Antrag wegen Einleitung des gerichtlichen Verfahrens formirt ist, hat der Civil-Vorsitzende der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission die Kreis-Ersatz-Commission des Geburtsorts davon vorläufig zu benachrichtigen.

Ist während derjenigen Zeit, in welcher ein Militairpflichtiger in den Stammrollen resp. in den alphabetischen und Restanten-Listen geführt werden muß, ein Wechsel des Domicils eingetreten, so versteht es sich von selbst, daß der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission des letzten Domicils von der ihr zugegangenen Benachrichtigung der Kreis-Ersatz-Commission des früheren Domicils Behufs Streichung in den Listen Mittheilung zu machen hat.

4. In der Stammrolle und alphabetischen Liste resp. Restanten-Liste des letzten Domicils und des Geburtsorts darf der Name des betreffenden Militairpflichtigen erst nach beendetem gerichtlichen Verfahren gestrichen werden.

E. Das Kreis-Ersatz-Geschäft.

(Mil.-Ers.-Instr. v. 9. Dec. 1858. VI. Abschnitt §§. 43—73.)

1. Geschäfts- und Reise-Pläne für die Kreis-Ersatz-Commission.

§. 43. 1. Ueber den Zeitpunkt und die Dauer des Kreis-Ersatz-Geschäfts hat der Landwehr-Bataillons-Commandeur für sämmtliche Kreise, in denen er fungirt, einen Geschäftsplan rechtzeitig aufzustellen und sich demnächst über denselben mit den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Commissionen zu einigen.

2. Bei Aufstellung dieses Geschäftsplanes ist zu beachten, daß die Reisetour für die in mehreren Kreisen fungirenden Militair-Mitglieder mit Rücksicht auf die geographische Lage der Kreise so gewählt wird, daß die Reisekosten möglichst beschränkt werden. Auch müssen, wenn in dem betreffenden Jahre keine anderweitigen Vorschriften höheren Orts gegeben werden, die Kreis-Ersatz-Geschäfte in sämmtlichen Kreisen bis spätestens 15. Juni beendigt sein.

3. Den vorläufig festgestellten Geschäftsplan für den gesammten Bataillons-Bezirk legt der Landwehr-Bataillons-Commandeur der Departements-Ersatz-Commission zur Bestätigung vor und macht, sobald die letztere erfolgt ist, den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Commissionen hierüber Mittheilung.

4. Die Brigade-Commandos veranlassen ihrerseits die Commandirung der nach §. 24, 1 (S. 58) erforderlichen Officiere und durch Vermittelung des Corps-General-Arztes die der Aerzte, welche alljährlich gewechselt werden müssen.

5. Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission versieht die §. 24, 1 (S. 58) bezeichneten Civil-Mitglieder und sämmtliche Bürgermeister, Amtsmänner und Ortsvorsteher (Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) mit der zur Theilnahme an den Sitzungen der Commission erforderlichen Anweisung.

2. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Kreis-Ersatz-Commission.

§. **44.** 1. Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission beauftragt die Behörden, welche die Stammrollen zu führen haben, unter Rückgabe derselben, die Vorladung der Militairpflichtigen zum Musterungs-Termin zu veranlassen und für deren rechtzeitige Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Commission zu sorgen.

Außerdem macht er in seinem Kreise den Geschäftsplan für die Commissionen zu wiederholten Malen bekannt und beordert dabei zugleich alle zur Gestellung verpflichteten Militairpflichtigen zum Erscheinen im Musterungs-Termin.

2. In Folge dieser Beorderung müssen sich alle in den alphabetischen Listen und Restanten-Listen verzeichneten Militairpflichtigen incl. der disponibel gebliebenen an den bestimmten Ort zur Musterung und zwar so lange alljährlich stellen, bis sie entweder einem Truppentheil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen oder durch Empfang eines besonderen Scheines Seitens der Departements-Ersatz-Commission von der Wiederholung der Gestellung entbunden sind.

Sollten Militairpflichtige, welche in die Stammrollen gehören, sich bis dahin noch nicht gemeldet haben und noch nicht aufgenommen sein, so müssen sie sich zu diesem Behuf sogleich bei den Ortsbehörden anmelden und ebenfalls zur Musterung stellen. Die Ortsbehörden aber sind verpflichtet, von solchen Leuten dem Landrath sogleich Anzeige zu machen.

3. Von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Commission kann kein Militairpflichtiger mit Ausschluß der, andern Orts besonders bezeichneten, Kategorien entbunden werden; es sei denn, daß der Gesundheitszustand, z. B. bei Blödsinnigen oder Krüppeln die persönliche Gestellung unmöglich macht.

4. Wenn ein Militairpflichtiger an der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Commission an dem für ihn bestimmten Orte ohne sein Verschulden verhindert worden ist, so kann er sich an einer der anderen Musterungs-Stationen im Kreise nachträglich stellen.

5. Ein Militairpflichtiger, welcher der ad 1. gedachten Beorderung zur Gestellung für die Kreis-Ersatz-Commission des Bezirkes, in welchem er nach §. 21 (S. 56) gestellungspflichtig ist, ohne einen von dieser Commission als genügend anerkannten Grund keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.

3. Das Kreis-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen.

§. **45.** 1. Die bei den Geschäften der Kreis-Ersatz-Commission nothwendige Ordnung haben die Vorsitzenden derselben aufrecht zu erhalten, und die dazu erforderlichen Anordnungen im Voraus zu beschließen.

2. Behufs Betreibung des Geschäfts sind mindestens 2 helle und geräumige Zimmer und außerdem ein Raum erforderlich, in welchem die zur Vorstellung kommenden Leute rangirt werden können. Diese Lokalitäten hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission in Gemäßheit der darüber bestehenden besonderen Bestimmungen zu verschaffen.

4. Das Rangiren der Militairpflichtigen haben je nach den Anordnungen der Kreis-Ersatz-Commission die Bürgermeister, Amtsmänner und Ortsvorsteher (Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) unter Assistenz von Gensd'armen oder Polizei-Beamten resp. Stammmannschaften der Landwehr-Bataillone zu besorgen.

4. Sobald die Militairpflichtigen rangirt sind, werden dieselben abtheilungsweise gemessen und ärztlich untersucht. Zu diesem Zweck sind besondere Listen zum Voraus anzufertigen, welche außer Vor- und Zunamen, Alter, Aufenthaltsort, Stand oder Gewerbe, sowie Nummer der alphabetischen Liste eine Colonne zur Eintragung des Größenmaßes und eine zweite zur Eintragung des ärztlichen Gutachtens enthalten müssen.

Ist von den in diesen Listen aufgeführten Leuten einer oder der andere nicht zur Stelle, so ist sein Name sofort zu streichen. Stellen sich die betreffenden Leute nachträglich, so sind sie demnächst in eine besondere Liste aufzunehmen. Die Anwendung einzelner Zettel, um darauf das Urtheil des Arztes einzutragen, ist nicht gestattet.

Für die richtige Führung dieser Listen (Arzt-Listen) sind die den Kreis-Ersatz-Commissionen beigegebenen Officiere, von denen einer der ärztlichen Untersuchung der Militairpflichtigen, der andere dem Messen derselben beizuwohnen hat, verantwortlich zu machen, weshalb sie sowohl als auch der betreffende Arzt diese Listen zu unterzeichnen und mit dem Datum der stattgehabten Untersuchung zu versehen haben.

Gestatten die Verhältnisse die ärztliche Untersuchung der Militairpflichtigen in unmittelbarer Nähe der Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen vorzunehmen, so muß dies geschehen, wobei die Führung der besonderen Arzt-Listen nicht ausgesetzt werden darf. Letztere sind aufzubewahren.

5. Der Militair-Vorsitzende der Commission theilt den Ausspruch des Arztes über die betreffenden Leute, sowie deren Zollmaß zur Eintragung in die alphabetische Liste dem Civil-Vorsitzenden mit und äußert sich gegen Letzteren, ob er dem Urtheil des Arztes beitritt und in welchem Grade (§. 48, 6 S. 82) er den betreffenden Mann unter Berücksichtigung seiner etwanigen besonderen Eigenschaften als Professionist ꝛc. zum Militairdienst für brauchbar hält oder nicht.

Die außerdem in Betracht kommenden Verhältnisse werden von dem Civil-Vorsitzenden der Commission zum Vortrag gebracht und der Beschluß der Commission in der Regel von den beiden Vorsitzenden, jedenfalls aber von einem derselben eigenhändig in die betreffende, von ihnen zu führende alphabetische Aushebungsliste eingetragen.

6. Der Beschluß der Kreis-Ersatz-Commission über einen Militairpflichtigen wird bedingt durch die körperliche, geistige und moralische Qualification, durch die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse, durch das Alter des Militairpflichtigen und durch die Bedeutung, welche die eventuell von ihm in früheren Jahren gezogene Loosnummer erhalten hat.

Durch Beschluß der Commission wird bestimmt, ob der Militairpflichtige

zurückzustellen und zur Musterung auf das nächste Jahr zu verweisen, ob er der Departements-Ersatz-Commission als einstellungsfähig, oder als unbrauchbar, oder als Reclamat ꝛc. zur weiteren Entscheidung vorzustellen ist; ob er als moralisch unwürdig zum Militairdienst oder als augenscheinlich ganz unbrauchbar zu streichen ist ꝛc.

7. Sämmtliche Militairpflichtige eines Loosungsbezirks sind in allen den im Vorstehenden angedeuteten Beziehungen unter Beachtung der nachfolgenden speciellen Vorschriften zu mustern. Demnächst ist die Loosung vorzunehmen, welche den Schluß der Geschäfte der versammelten Kreis-Ersatz-Commission macht.

4. Truppen- und Waffengattungen, für welche Militairpflichtige auszuwählen sind.

§. **46.** Die verschiedenen Truppen- und Waffengattungen, für welche Militairpflichtige ausgewählt werden, sind:

a) die Garden,
b) „ Cürassiere,
c) „ Ulanen, Husaren und Dragoner,
d) „ Artillerie (Feld-, Fuß-, Festungs-, reitende und Handwerks-Artillerie),
e) „ Pionniere,
f) „ Infanterie,
g) „ Jäger und Schützen (letztere nur beim Garde-Corps),
h) „ Seemannschaften (das See-Bataillon, die See-Artillerie, die Matrosen- und die Werft-Division),
i) „ Trainsoldaten,
k) „ Militair-Krankenwärter.

5. Nothwendige körperliche Eigenschaften und Körpermaß der dienstbrauchbaren Militairpflichtigen.

§. **47.** 1. Die körperlichen Eigenschaften, welche ein Militairpflichtiger haben muß, um im Allgemeinen oder im Besonderen für die eine oder andere Waffe als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können, sind in der Instruction für Militairärzte *) angegeben. Die Kreis-Ersatz-Commissionen, vorzugsweise die Militair-Mitglieder derselben, haben letztere Instruction stets im Auge zu behalten, und dieselbe ihrerseits gleichfalls zu beachten.

2. In Bezug auf das Körpermaß der Militairpflichtigen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

A. Für die Garden ist in der Regel das kleinste Maß 5 Fuß 5 Zoll, doch so, daß nur der vierte Theil des Ersatzbedarfs von diesem Maß sein darf, noch ein vierter Theil wenigstens von 6 Zoll und darüber, und die Hälfte wenigstens von 7 Zoll und darüber sein muß.

Die für die Truppen dieses Corps ausgewählten 5- und 6zölligen Leute müssen von gutem Aeußern sein.

---

*) Die im Th. III. S. 279. gegebene Instruction für Militairpflichtige vom 14. Juli 1831 ist aufgehoben und tritt an deren Stelle die „Instruction für Militairärzte vom 9. December 1858, welche im Nachtrag zum 3. Theil gegeben werden wird.

Sind die für die Garde auszuhebenden Recruten innerhalb der Abschlußnummer (conf. §. 97 S. 127) nicht zu erlangen, müssen dieselben vielmehr hinter der Abschlußnummer ausgewählt werden, so können ausnahmsweise Leute von 5′ 4″ für das Garde-Corps gestellt werden, sofern sie sich durch ihre anderweitigen körperlichen Eigenschaften vorzugsweise dafür eignen.

B. Für die Infanterie ist das kleinste Maß in der Regel 5′ 2″, doch können in außergewöhnlichen Fällen, sowie da, wo das jährliche Ersatz-Contingent eines Aushebungs-Bezirks aus den drei jüngsten der concurrirenden Jahrgänge ohne Zuhülfenahme kleinerer Leute nicht beschafft werden kann, auch Leute unter diesem Maße bis zu 5 Fuß, diese indessen nur dann ausgewählt werden, wenn sie von einem ganz besonders kräftigen Körperbau sind.

C. Für die leichte Cavallerie, das sind Husaren und Dragoner, ist das kleinste Maß 5′ 2″, das größte 5′ 6″. Ausnahmsweise können Leute von kleinerem Maße ausgewählt werden, wenn sie sich rücksichtlich ihrer Beschäftigung in ihren bürgerlichen Verhältnissen, z. B. als Bereiter, Reitknechte ꝛc., vorzugsweise zur Cavallerie eignen.

D. Für Cürassiere und Ulanen ist das kleinste Maß 5′ 4″, das größte 5′ 7″ bis ausnahmsweise 5′ 8″.

E. Für die Artillerie 6pfdger und Haubitz-Batterien ist das kleinste Maß 5′ 3″. Leute von dieser geringen Größe müssen indeß ganz besonders kräftig gebaut sein. Für die Festungs-Artillerie und 12pfdgen Batterien ist das kleinste Maß 5′ 4″, für die reitenden Batterien das kleinste 5′ 3″, das größeste 5′ 7″.

F. Für die Pionniere ist das kleinste Maß 5′ 4″, soweit dieses Größenverhältniß mit der Auswahl der Pionniere nach dem Professionsverhältniß derselben (§. 86 S. 121) sich vereinigen läßt.

G. Die für die Jäger-Bataillone zu bestimmenden Recruten sollen in der Regel nicht unter 5′ 2″ und nicht über 5′ 7″ groß sein, und es dürfen Leute von nur 5′ ausnahmsweise nur dann als Freiwillige eingestellt werden, wenn sie hinreichend kräftig sind.

Für die Garde-Schützen gelten die für die Infanterie und für die Garden im Allgemeinen gegebenen Bestimmungen.

H. Für die zum Train zu designirenden Mannschaften (§. 82, 4. S. 117) ist das geringste Maß 5′; es ist jedoch nicht wünschenswerth, Leute von so geringem Maß dazu zu nehmen. Die zur Ausbildung zu Trainfahrern auszuhebenden Trainsoldaten müssen mindestens 5′ 2″ und nicht über 5′ 7″ groß sein (§. 91 S. 124).

3. Um die Größe der Militairpflichtigen festzustellen, wird jeder derselben ohne Fußbekleidung nach dem Duodecimal- oder sogenannten Rheinischen Maß gemessen.

6. Die körperliche Untersuchung der Militairpflichtigen.

§. **48.** 1. Jeder Militairpflichtige ist einer körperlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher auf Verlangen des Untersuchenden völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schaamgefühls stattfinden muß.

2. Auf ärztliche Atteste, welche von den Militairpflichtigen beigebracht werden, ist keine Rücksicht zu nehmen. Die Ersatz-Commissionen und die denselben beigeordneten Aerzte haben vielmehr nach eigener Ueberzeugung zu handeln und nur in zweifelhaften Fällen, wie sie z. B. im §. 22 der Instruction für Militairärzte bezeichnet sind, fremde Zeugnisse einzufordern.

In solchen Fällen sind aber auch außer den fremden ärztlichen Zeugnissen noch besonders von den Gemeinde-Vorstehern, Ortspolizei-Behörden, Geistlichen und Lehrern, sowie von denjenigen Militairpflichtigen, welche mit dem angeblich Untauglichen nähere Bekanntschaft gehabt, Zeugnisse anzunehmen resp. einzuziehen.

3. Vermag die Kreis-Ersatz-Commission keine genügende Ueberzeugung vom Vorhandensein angeblicher Uebel zu gewinnen, welche, wenn sie wirklich begründet wären, die dem Augenschein nach vorhandene Dienstbrauchbarkeit eines Militairpflichtigen beeinträchtigen würden, so hat sie die Departements-Ersatz-Commission auf diese Militairpflichtigen besonders aufmerksam zu machen und event. deren versuchsweise Einstellung anheimzustellen, sofern nicht etwa genügende Gründe vorhanden sind, wider einen solchen Militairpflichtigen auf Grund des zweiten Alineas des §. 113 (S. 463 Th. III.) des Allgemeinen Strafgesetzbuchs wegen Simulation die gerichtliche Bestrafung zu beantragen.

4. Wenn ein Militairpflichtiger an Epilepsie zu leiden behauptet, so müssen, bevor solchen Angaben Seitens der Ersatz-Behörden Folge gegeben werden darf, mindestens drei glaubhafte Zeugen an Eides Statt vor einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Commission oder einer andern Behörde protocollarisch erklären, daß und in welcher Weise sie selbst die epileptischen Zufälle an dem betreffenden Militairpflichtigen wahrgenommen haben.

Die solchergestalt aufgenommenen Verhandlungen sind der Departements-Ersatz-Commission vorzulegen.

5. Was die Aerzte bei der körperlichen Untersuchung der Militairpflichtigen zu beachten haben, ist in den §§. 1 bis 28 der Instruction für die Militair-Aerzte enthalten, weshalb unter Bezugnahme auf jene Instruction hier nur im Allgemeinen Folgendes bestimmt wird.

6. Bei der körperlichen Untersuchung kommt es darauf an, festzustellen:

a) ob der Untersuchte zum Militairdienst, mit Rücksicht auf die von ihm zu führende Waffe, unbedingt brauchbar ist (vollkommene Dienstfähigkeit);

b) ob derselbe, wenn er seiner körperlichen Beschaffenheit wegen nicht unbedingt und unter allen Umständen zum Militairdienst bei der einen oder anderen Waffe herangezogen werden kann, sich während des Krieges und der damit verbundenen ungewöhnlichen Ergänzung des Heeres doch zur Einstellung eignet (nicht vollkommene Dienstfähigkeit);

c) ob der Militairpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, nicht brauchbar ist, indeß im Laufe der Zeit möglicherweise noch brauchbar werden kann (zeitige Dienstunbrauchbarkeit);

d) ob der Militairpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, als für immer unbrauchbar zum Militairdienst gehalten werden muß (dauernde Dienstunbrauchbarkeit).

7. Alle vorgefundenen Fehler, Gebrechen und Krankheiten müssen in die alphabetische Liste, in die Vorstellungs-Listen und in die Ueberweisungs-Nationale eingetragen werden. Werden Fehler, Gebrechen oder Krankheiten von

Militairpflichtigen angegeben, bei deren Untersuchung durch den Arzt indeß nicht vorgefunden, so muß darüber den Listen eine Bemerkung resp. ein Gutachten hinzugefügt und bei den späteren Superrevisionen darauf besonders geachtet werden.

8. In wie weit etwa vorhandene Abweichungen von dem normalen Bau des Körpers oder körperliche Fehler die Dienstbrauchbarkeit der Militairpflichtigen beeinträchtigen oder nicht, besagen die §§. 16 bis 28 der Instruction für Militair=Aerzte.

9. Die Aussprüche des Arztes, es mögen dieselben die Einstellung oder Zurückstellung für angemessen halten, sind für die Commission nicht bindend.

Ob jedoch Militairpflichtige die erforderliche Kraft zur Ertragung der Strapatzen des Militairdienstes besitzen, darüber entscheidet der Militair=Vorsitzende vorläufig allein.

10. Wenn disponibel Gebliebene, welche in den Vorjahren bei der ärztlichen Untersuchung für diensttauglich befunden sind, voraussichtlich auch im laufenden Jahre nicht zur Einstellung gelangen und der Departements=Ersatz=Commission nicht vorgestellt werden, so sind sie zwar zur Musterung heranzuziehen, es bleibt indessen dem Ermessen der Kreis=Ersatz=Commission überlassen, von einer nochmaligen speciellen ärztlichen Untersuchung derselben Abstand zu nehmen.

7. Entscheidung der Kreis=Ersatz=Commission in Folge der körperlichen Untersuchung der Militairpflichtigen.

§. **49.** 1. Die für brauchbar erachteten Dienstpflichtigen werden von dem Militair=Vorsitzenden zu einer der im §. 46 (S. 81) angegebenen Waffen designirt, und dieses in der alphabetischen Liste notirt.

Bei diesen Designirungen sind die über die Auswahl der Mannschaften für die einzelnen Waffen in den §§. 47 (S. 81), 85 bis 93 (S. 121 bis 124) enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

Hierbei ist es auch zu berücksichtigen, daß eine hinlängliche Anzahl Militairpflichtiger, wo möglich aus der jüngsten Altersclasse, zur Aushebung Behufs ihrer Ausbildung als Trainfahrer ausgewählt wird.

2. Obgleich nach der Instruction für Militairärzte die daselbst in dem §. 17 sub g. bis k., m. bis t., und in dem §. 18 sub a. bis f. angegebenen Fehler von der Einstellung nicht ausschließen resp. die Einstellung bei dem einen oder andern Truppentheil gestatten, so können diese Fehler dennoch in einem solchen Grade vorhanden sein, daß es dem militairischen Interesse zuwider sein würde, die damit behafteten Leute einzustellen.

Es hat daher der Militair=Vorsitzende der Kreis=Ersatz=Commission diese Fehler und deren Einfluß auf den Militairdienst nach Anhörung des ärztlichen Gutachtens besonders zu beurtheilen, und ist demnächst berechtigt, die damit behafteten Individuen bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen.

3. Militairpflichtige, welche in ihrem ersten und zweiten Concurrenzjahre (d. h. im 20. und 21. Lebensjahre) das erforderliche Maß (§. 47 S. 81) noch nicht haben, oder zu schwach zum Militairdienst sind oder an Krankheiten und Fehlern leiden, wie sie die §§. 19 und 20 der Instruction für die Militair=Aerzte angeben, sind bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen.

4. Sind dieselben Fehler oder andere Fehler als diejenigen, welche die Zurückstellung im ersten und zweiten Concurrenzjahre veranlaßten, im dritten Concurrenzjahre der Militairpflichtigen vorhanden, so werden die damit Behafteten von der Kreis-Ersatz-Commission zur Ersatz-Reserve oder, soweit dies die Bestimmungen des §. 82, 4. (S. 117) erfordern, zum Train designirt und der Departements-Ersatz-Commission zur Superrevision und event. Bestätigung vorgestellt.

Dasselbe gilt bei denjenigen Individuen, welche auf Grund der Bestimmungen des vorstehenden Passus 2. im ersten oder zweiten Jahre zurückgestellt worden sind.

Die zum Train zu designirenden Militairpflichtigen müssen entweder mit Pferden umzugehen verstehen, oder ein für besondere militairische Verhältnisse in Betracht kommendes Handwerk erlernt haben.

5. Die Designirung Militairpflichtiger zur Ersatz-Reserve Seitens der Kreis- resp. Departements-Ersatz-Commission im ersten oder zweiten Concurrenzjahre ist unzulässig. Dagegen erfolgt die Designirung zur Ersatz-Reserve im dritten Concurrenzjahre der Militairpflichtigen, sofern die erforderliche Dienstfähigkeit auch dann noch nicht vorhanden sein sollte, auch in den Fällen, wenn die Militairpflichtigen im ersten oder zweiten Concurrenzjahre nicht gemustert worden sind.

6. Militairpflichtige, welche an Fehlern leiden, die nach §. 21 der Instruction für Militairärzte dauernd dienstunbrauchbar machen, sind der Departements-Ersatz-Commission zur Superrevision vorzustellen, um, wenn auch diese die beregten Fehler in gleichem Grade als vorhanden anerkennt, gleichviel, ob die betheiligten Militairpflichtigen sich im ersten oder in einem späteren Concurrenzjahre befinden, sogleich als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert zu werden *). (§. 82 S. 117.)

Ist einer dieser Leute noch zum Train geeignet, so wird er nicht als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert, sondern zum Train designirt.

7. Die Designirungen der Kreis-Ersatz-Commission, mit Ausnahme der im folgenden Paragraph bezeichneten, sind nur als gutachtliche Vorschläge zu betrachten und bedürfen der Bestätigung der Departements-Ersatz-Commission.

8. Ausmusterung der Militairpflichtigen, welche augenfällig dauernd unbrauchbar zu jedem Militairdienst sind.

§. **50.** 1. Militairpflichtige, welche auch unentkleidet durch ihre augenfällige Verunstaltung den Beweis liefern, daß sie weder zur Zeit der Musterung dienstbrauchbar sind, noch es jemals werden können, sind von den Kreis-Ersatz-Commissionen von jeder weiteren Gestellung zu entbinden. Die betreffenden Individuen sind unter Aushändigung eines mit entsprechendem Vermerk zu versehenden Gestellungs-Attestes der Kreis-Ersatz-Commission in den Listen zu streichen, und nehmen an der §. 63 (S. 100) gedachten Loosung nicht Theil. Der Departements-Ersatz-Commission sind diese Individuen mittelst einer besonderen Liste namhaft zu machen, ohne derselben persönlich

*) Es ist hierbei auf das Sorgfältigste zu vermeiden, daß nicht Militairpflichtige in ihrem ersten oder zweiten Concurrenzjahr als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden, deren Körperzustand sich im Laufe der Zeit noch bessern kann.

vorgestellt zu werden, sofern dies nicht etwa in einzelnen Fällen besonders angeordnet werden sollte.

2. Auf Individuen, welche in ihrem jugendlichen Alter in ihrem Wachsthum zurückgeblieben sind, findet die Bestimmung dieses Paragraphen keine Anwendung.

9. Prüfung der moralischen Qualification der Militairpflichtigen.

§. 51. 1. Die Polizeibehörden haben, wo ihnen die Führung der Stammrollen nicht selbst obliegt, den damit beauftragten Beamten oder Behörden von dem Tenor eines jeden rechtskräftigen Erkenntnisses, welches wider ein in das militairpflichtige Alter noch nicht eingetretenes Individuum ergeht, sofern darin wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine Strafe ausgesprochen ist, gleich nachdem sie davon den bestehenden Vorschriften gemäß durch die Staatsanwaltschaft Kenntniß erhalten haben, Mittheilung zu machen.

2. In Ansehung der in das militairpflichtige Alter Eingetretenen liegt es den Staatsanwaltschaften ob, von der Einleitung einer jeden Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen und demnächst von dem Tenor des rechtskräftigen Erkenntnisses dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission direct Kenntniß zu geben.

3. Jedes entweder als Belagstück einer Stammrolle oder durch Mittheilung einer Staatsanwaltschaft an den Civil-Vorsitzenden einer Kreis-Ersatz-Commission gelangende Erkenntniß hat dieser während der Sitzungen der Commission vorzulegen.

Geht ein Erkenntniß erst nach Beendigung der Kreis-Ersatz-Geschäfte ein, so muß dasselbe, wenn es einen Militairpflichtigen betrifft, der in einer der Vorstellungslisten verzeichnet steht, beim Aushebungs-Termin zur Kenntniß der Departements-Ersatz-Commission gebracht werden.

4. Verziehen Militairpflichtige oder junge in das militairpflichtige Alter noch nicht eingetretene Leute, gegen welche gerichtliche Erkenntnisse vorliegen, so sind letztere dem Civil-Vorsitzenden derjenigen Kreis-Ersatz-Commission zuzusenden, in deren Bereich der neue Aufenthaltsort des Verzogenen liegt.

5. Da es indeß vorkommen kann, daß diese Benachrichtigungen unterbleiben, so haben die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission in Betreff derjenigen, anderen Kreisen angehörenden Militairpflichtigen, welche bei der Musterung für dienstbrauchbar anerkannt werden, rücksichtlich ihrer moralischen Führung sogleich bei den betreffenden Heimathsbehörden Nachfrage zu halten.

10. Zurückstellung der in gerichtlicher Untersuchung befindlichen Militairpflichtigen.

§. 52. Ein wegen Verbrechen oder Vergehen in Untersuchung befindliches militairpflichtiges Individuum darf nicht eher beim Militair eingestellt werden, als bis über dasselbe erkannt und die ihm event. auferlegte Strafe vollzogen worden ist.

Solche in gerichtlicher Untersuchung befindliche Militairpflichtige sind deshalb von der Kreis-Ersatz-Commission bis zum Musterungs-Termin des nächsten Jahres, jedoch in der Regel nicht über das 5. Concurrenzjahr hinaus, zurückzustellen, in welchem Falle ihre Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt.

Erfordern besondere Umstände (z. B. bei einer absichtlich verlängerten oder durch Selbstanklage herbeigeführten Untersuchung), einen solchen Militairpflichtigen auch noch nach dem 5. Concurrenzjahre zur Ableistung der Militair-Dienstpflicht heranzuziehen, so findet die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve nicht statt.

11. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehre bestraft worden sind, und welchen event. die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist.

§. **53.** 1. Die Kreis-Ersatz-Commissionen haben den Departements-Ersatz-Commissionen die Namen derjenigen Militairpflichtigen, welche mit Zuchthausstrafe bestraft sind (§. 17 S. 6) in einem besonderen Verzeichniß anzugeben und sie in allen Listen zu streichen.

2. Individuen, gegen welche auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden ist, sind, insofern sie beim Eintritt in das militairpflichtige Alter noch unter der Wirkung dieser Strafe stehen, von einem Musterungstermine zum andern zurückzustellen, bis sie wieder in den Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte treten. Sobald dieser Zeitpunkt eingetreten ist, ohne Rücksicht auf die Dauer der neben der gedachten Ehrenstrafe erlittenen Gefängnißstrafe, wie andere Militairpflichtige zu behandeln.

3. Läuft die Zeit, während welcher einem Militairpflichtigen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist, bis zu dem Termine nicht ab wo derselbe nach erfolgter zweimaliger Zurückstellung im 3. Concurrenzjahre auszuheben und einem Truppentheil zu überweisen sein würde, so findet eine fernere Zurückstellung nicht statt. In diesem Falle ist der betreffende Militairpflichtige, insofern

a) innerhalb der nächsten zwei Jahre die Zeit abläuft, während welcher ihm die Ausübung der Ehrenrechte untersagt worden,
b) er seiner Loosnummer nach zum Diensteintritt verpflichtet ist,
c) er zum Dienst mit der Waffe bei der Infanterie für brauchbar erachtet wird,

der Departements-Ersatz-Commission vorzustellen und dort für die Arbeiter-Abtheilung auszuheben.

Trifft die erste der vorgedachten Voraussetzungen nicht zu, so ist der betreffende Militairpflichtige, gleichwie es bei den mit Zuchthausstrafe Bestraften angeordnet ist, in allen Listen zu streichen; trifft dagegen die erste, nicht aber eine der anderen obigen Voraussetzungen zu, so ist der betreffende Militairpflichtige der Ersatz-Reserve resp. dem Train zu überweisen, event. als dauernd unbrauchbar auszumustern.

4. Der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Commission hat die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen für die Arbeiter-Abtheilung ausgehobenen Individuen seinem vorgesetzten General-Commando in einer namentlichen Nationalliste anzugeben, damit letzteres danach der betreffenden Arbeiter-Abtheilung, event. durch das General-Commando, zu dessen Ressort diese gehört, die Anweisung zur Einstellung der Ausgehobenen zugehen lassen kann.

Der Nationalliste ist ein Führungsattest der Ortsbehörde über den Militairpflichtigen, sowie eine Abschrift des Tenors des wider denselben ergangenen gerichtlichen Erkenntnisses beizufügen.

Wird der betreffende Militairpflichtige nach erfolgter Einstellung in die Arbeiter-Abtheilung rehabilitirt (Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. December 1856, Mil.-W.-B. 1856 S. 214), so ist derselbe durch das General-Commando demjenigen Infanterie-Regiment zu überweisen, das aus seiner, des Arbeitssoldaten, Heimath recrutirt wird.

5. Straferkenntnisse ausländischer Gerichte wider Preußische Militairpflichtige haben die Ersatz-Behörden nur dann in gleicher Weise, wie es ad 1. bis 4. angegeben ist, zu berücksichtigen, wenn von einem Preußischen Gerichtshofe wegen derselben Verbrechen oder Vergehen nachträglich auf Verlust der bürgerlichen Ehre oder auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden ist.

12. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich durch Verstümmelung zum Dienst mit der Waffe unbrauchbar gemacht, oder auf Täuschung berechnete Mittel angewandt haben, um sich dem Militairdienst zu entziehen.

§. **54.** 1. Militairpflichtige, welche nicht zum Dienst mit der Waffe ausgehoben werden können, und Recruten (Abschn. G. S. 132), welche nicht eingestellt werden können, weil sie durch irgend eine Verstümmelung ganz oder theilweise dienstunbrauchbar geworden sind, sind, sobald begründeter Verdacht vorliegt, daß die Verstümmelung nicht zufällig, sondern absichtlich herbeigeführt ist, um sich dem Militairdienst zu entziehen, durch die betreffenden Ersatz-Commissionen der Staatsanwaltschaft zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen. Wird die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wegen mangelnder Beweise abgelehnt, event. der Angeklagte freigesprochen, so findet eine Heranziehung zum Militairdienst nicht statt.

Militairpflichtige und Recruten dagegen, welche der vorsätzlichen Selbstverstümmelung für überführt erachtet und deshalb gerichtlich bestraft worden, sind, wenn sie noch arbeitsfähig geblieben sind, ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, sobald die zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt ist.

2. Wer in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Militairdienst ganz oder theilweis zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, ist Seitens der betreffenden Ersatz-Commission der Staatsanwaltschaft zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen.

Wird die Einleitung der Untersuchung abgelehnt oder der Angeklagte freigesprochen, so ist derselbe wie jeder andere nicht bestrafte Militairpflichtige zu behandeln.

Erfolgt dagegen auf Grund des 2ten Alinea's des §. 113 (S 463 Th. III.) des Strafgesetzbuches eine gerichtliche Bestrafung, so ist der betreffende Militairpflichtige, ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der Dienstpflicht heranzuziehen und während des Ver-

lustes der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, sofern er von der competenten Departements-Ersatz-Commission zum Dienst mit der Waffe für brauchbar erachtet wird. Ist letzteres nicht der Fall, so behält es bei der Strafe sein Bewenden, ohne daß derselben die Entziehung zur Arbeiter-Abtheilung folgt.

13. Von den Reclamationen im Allgemeinen.

§. 55. 1. Obgleich jeder Preuße mit Ausnahme der im §. 16 (S. 6) angegebenen Personen innerhalb gewisser Lebensjahre zum Militairdienst verpflichtet ist, so können dennoch zur Zeit des Friedens besondere Verhältnisse einzelner Individuen einen Aufschub ihres Dienstantritts, oder selbst ihre Befreiung vom Dienst im stehenden Heere bedingen. Da indeß diese verschiedenartig gestalteten Fälle nicht specialisirt werden können, so muß es den Ersatz-Behörden zur ganz besonderen Pflicht gemacht werden, die Verhältnisse jedes einzelnen Reclamanten nach Anhörung seiner Angehörigen und Ortsbehörden auf das Sorgfältigste zu prüfen und bei deren Beurtheilung die im nachfolgenden Paragraphen enthaltenen allgemeinen Grundsätze mit gleicher Gerechtigkeit zur Anwendung zu bringen.

2. Die Militairpflichtigen oder Personen, welche die Zurückstellung der ersteren, oder andere Begünstigungen rücksichtlich deren Militairverhältnisse beantragen wollen, sind verpflichtet, die zur Begründung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit vor Beginn der Musterung, oder spätestens im Musterungs-Termine selbst zur Sprache zu bringen. Auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises wird keine Rücksicht genommen.

Die hierbei etwa vorzulegenden Atteste dürfen in der Regel nur dann als Mittel zum Beweise der darin angeführten Thatsachen angenommen werden, wenn sie von wirklich in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellt oder beglaubigt sind.

Anmerkung. Verhandlungen und Atteste, welche von Militairpflichtigen oder deren Angehörigen beigebracht werden, um dadurch die Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst zu begründen, so wie schriftliche Eingaben, welche sich auf den Eintritt der Militairpflichtigen zum Dienst beziehen, sind stempelfrei.

Gesuche, welche die Wiederentlassung eines Soldaten vom stehenden Heere bezwecken, sind in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. März 1822 stempelpflichtig.

Alle Reclamations-Anträge und die darauf zu erlassenden schriftlichen Bescheide sind portopflichtig und zwar haben die Reclamanten das Porto zu entrichten.

3. Das formelle Verfahren hinsichtlich der Anbringung der Reclamationen und Beibringung der erforderlichen Beweismittel ordnen die Ober-Präsidien oder die Regierungen an.

14. Bezeichnung der Fälle, in denen unter Umständen eine Zurückstellung event. Befreiung vom Militairdienst zuläßig ist, oder nicht stattfinden darf.

§. 56. 1. Zur Berücksichtigung eignen sich, sofern nicht die nachfolgenden Bestimmungen ad 2. bis 6. dem entgegenstehen:

a) diejenigen Militairpflichtigen, welche nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Ersatz-Behörden die einzigen Ernährer solcher hülfslosen Familien sind, die durch Entfernung der Ersteren der Noth und dem Elende Preis gegeben sein würden;

b) der einzige erwachsene Sohn einer Wittwe, deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stande ist;

c) Eigenthümer von Grundstücken, die ihnen, ohne ihr Zuthun, zugefallen und die nicht verpachtet sind, zu deren Verpachtung oder einstweiligen Administration und Bewirthschaftung durch fremde Hülfe aber wegen Kürze der Zeit oder wegen der Cultur-Verhältnisse ohne bedeutenden Verlust keine Veranstaltung hat getroffen werden können, oder überhaupt nicht getroffen werden kann. Der Werth des Grundstückes kann hierbei nicht entscheiden.

Die einzige dabei in Rücksicht kommende Bedingung ist, daß ein solches Grundstück wenigstens von dem Werth sein muß, daß es dem Eigenthümer den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt gewährt.

d) Pächter von Königlichen Domainen oder ländlichen Privat-Gütern, denen durch den Tod ihres Vaters oder Anverwandten, oder durch sonstige Umstände die Fortsetzung der Pacht auf die noch dauernden Pachtjahre zugefallen ist, und die im Laufe dieser Zeit ohne Nachtheil keine Anstalt zur Vertretung in der Wirthschaft haben machen können.

Auch hier ist der Werth der Pachtung nicht in Betracht zu ziehen, und es kommt, wie bei dem vorhergehenden Berücksichtigungsgrunde, nur darauf an, daß die Pacht hinreicht, um nicht allein den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt des Pächters zu gewähren.

e) Solche Eigenthümer von Fabriken, Manufacturen und anderen gewerblichen Etablissements, welche mehrere Arbeiter beschäftigen, falls der Betrieb ihnen erst seit der letzten Ersatz-Musterung eigenthümlich zugefallen und ihnen keine Zeit geblieben ist, um für eine zweckmäßige einstweilige Aufsicht und Führung des Geschäfts zu sorgen.

f) Ein solcher Militairpflichtiger, welcher als Sohn eines arbeits- und aufsichtsunfähigen Grund- oder Fabrikbesitzers resp. Pächters nach dem Urtheil der Ersatzbehörden als dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur Erhaltung des Grundstücks betrachtet werden muß. Es wird dies indeß nur dann der Fall sein können, wenn der betreffende Grund- oder Fabrikbesitzer rc. nicht im Stande sein sollte, andere Hülfe sich zu verschaffen.

2. Ergiebt die specielle Prüfung der ad 1. unter a bis f bezeichneten Verhältnisse, daß der Militairpflichtige selbst oder die Angehörigen desselben die zur Berücksichtigung in Anspruch genommenen Verhältnisse durch ihre eigene freie Entschließung herbeigeführt haben, z. B. durch Ankauf, Erpachtung resp. Uebertragung eines Besitzthums rc., so können diese Verhältnisse eine Berücksichtigung in der Regel nicht begründen, da es eines jeden Wehrpflichtigen Sache ist, vor Ableistung der Militairpflicht im stehenden Heere keine Verhältnisse anzuknüpfen oder herbeizuführen, welche geeignet sein können, ihm die Erfüllung dieser Pflicht zu erschweren.

Die erfolgte Verheirathung eines Militairpflichtigen kann niemals eine Berücksichtigung begründen.*)

3. Wird aber die Zurückstellung oder Befreiung eines Militairpflichtigen vom Dienst in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht oder entzogen hat, durch ein Verziehen nach anderen Orten, durch Auswanderung oder auf irgend eine andere Weise, so ist der Antrag auf Zurückstellung oder Befreiung des Ersteren vom Militairdienst in der Regel als begründet nicht zu betrachten, und dies ganz besonders in dem Falle, wenn jener andere zur Unterstützung der Eltern Verpflichtete etwa selbst zu diesem Behuf früher schon vom Militairdienst zurückgelassen sein sollte.

4. Individuen, welche als Ernährer ihrer Familien berücksichtigt worden sind, den Zweck der ihnen gewährten Zurückstellung resp. Befreiung vom Dienst, event. den Zweck ihrer Entlassung aus dem Dienst vor beendeter Dienstzeit (§. 180, den man im Nachtrag des III. Abschnitt: „Die Entlassung aus dem stehenden Heere" finden wird.) aber nicht erfüllen, sind, wenn sie sich innerhalb der ersten 5 Jahre ihres dienstpflichtigen Alters befinden, sogleich zur Ableistung ihrer vollen Militairdienstpflicht heranzuziehen, auch wenn sie bereits der Ersatz-Reserve überwiesen sein sollten. Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung ist die Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden erforderlich.

5. Handelt es sich darum, daß zwei arbeitsfähige Söhne einer Familie von derselben nicht gleichzeitig entbehrt werden können, so ist nicht der eine vom Militairdienst gänzlich zu befreien und der andere zur Ableistung seiner vollen Dienstpflicht anzuhalten, sondern es ist nur der Eine (event. bis zum 3. Concurrenzjahre) zurückzustellen, bis der Andere als ausgebildet mit der Waffe vom Truppentheil entlassen werden kann. Eben so kann durch den freiwilligen Eintritt eines Sohnes die Befreiung seines Bruders vom Militairdienst nicht begründet werden.

6. Die ad 1 a und b bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie oder Wittwe Unterstützungen aus Armen-Fonds beziehen.

Wenn es sich in den Fällen ad 1 darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten der Antrag auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst gestellt worden ist, noch arbeits- resp. aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheidet hierüber die Ersatz-Behörde nach Anhörung des Gutachtens des derselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich der Ersatz-Commission in der Regel persönlich vorstellen muß.

8. Die in dem vorstehenden Passus 1—6 enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne und Adoptivsöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter, gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindes Statt angenommen sind, nicht ausgedehnt werden dürfen.

9. Alle Zurückstellungen Militairpflichtiger aus der Altersclasse der 20jährigen, welche die Kreis-Ersatz-Commissionen auf Grund vorstehend bezeichneter Fälle genehmigen, haben nur auf 1 Jahr, d. h. bis zur nächstjährigen Musterung, Gültigkeit.

---

*) Conf. §. 107, 2. und 174. S. 141.

Sind auch dann die Verhältnisse noch dieselben, so kann in den Fällen ad 1. eine abermalige Zurückstellung bis zum 3. Concurrenzjahre des Militairpflichtigen eintreten, in den Fällen ad c) d) und e) jedoch nur, wenn Umstände der allerdringendsten Art vorliegen.

10. Sind die Verhältnisse im 3. Concurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen ebenfalls der Art, daß der Kreis-Ersatz-Commission eine fernere Berücksichtigung nothwendig erscheint, so ist der Fall der Departements-Ersatz-Commission vorzutragen, welche die Reclamation entweder als unbegründet verwirft, oder als begründet anerkennt, und damit den Militairpflichtigen der Ersatz-Reserve überweist. (§. 96 S. 126).

Anmerkung. Die Kreis-Ersatz-Commissionen dürfen bei der ihnen zustehenden Bewilligung der Zurückstellungen im 1. und 2. Concurrenzjahre der Militairpflichtigen keine anderen und besonders keine milderen Grundsätze zur Geltung kommen lassen, als sie in dem Vorstehenden angegeben sind, damit nicht durch nicht vollständig begründete Zurückstellungen im 1. und 2. Jahre die Ansichten der Reclamanten über die Zulässigkeit ihrer Gesuche irre geführt werden, zumal solche Reclamanten durch die event. folgende Aushebung im 3. Jahre in der Regel härter betroffen werden, als wenn sie sogleich im 1. resp. 2. Jahre zur Einstellung gelangt wären.

15. Berücksichtigung der in Erlernung eines Gewerbes 2c. begriffenen Militairpflichtigen durch Zurückstellung event. Ertheilung von Wander- und Reise-Erlaubniß.

§. 57. 1. Außer den im §. 56 (S.89) gedachten Fällen können Gründe zur Zurückstellung aus den gewerblichen oder Lehr-Verhältnissen der Militairpflichtigen entstehen und es ist deshalb der Kreis-Ersatz-Commission gestattet:

a) Militairpflichtige, welche erweislich, d. h. durch Vorlegung von amtlichen Zeugnissen oder von vorschriftsmäßig abgefaßten Lehrcontracten 2c., in der Vorbereitung zu einem späteren Lebensberuf oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind, welche nicht ohne bedeutenden Nachtheil für sie unterbrochen werden kann,
b) Zöglinge des Gewerbe-Instituts zu Berlin,*)
c) Zöglinge der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt,**)
d) Schüler von Lehranstalten für Thierarzneikunde

auf 1 resp. 2 Jahre zurückzustellen.

Im 3. Concurrenzjahre der Betreffenden hört diese Begünstigung indeß auf und kann nur in seltenen besonders motivirten Fällen eine fernere Zurückstellung äußersten Falles bis zum 5. Concurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen von den oberen Provinzial-Behörden genehmigt werden.

---

*) Event. Berechtigung dieser zum einjährigen Dienst siehe §. 131, l. i. (S. 19.)

**) Militairpflichtige, rücksichtlich deren die Direction des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts attestirt, daß sie als Zöglinge einer militairärztlichen Bildungs-Anstalt beigetreten sind, werden in den Listen gestrichen, und dürfen nicht zur Musterung und Aushebung herangezogen werden, indeß bleibt die Controle über dieselben dem Chef des Militair-Medicinalwesens überlassen. Sollten derartige Zöglinge, ohne als Militairärzte in die Armee einzutreten, aus der Anstalt wieder entlassen werden, so sind sie von der Direction der Ersatz-Behörde ihrer Heimath zur weiteren Disposition zu überweisen.

2. Wenn die Verhältnisse der ad a) gedachten Personen es nothwendig machen, sie für die Zeit, in welcher eine Zurückstellung bis zum 3. Concurrenzjahre zulässig ist, von der persönlichen Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Commission zu entbinden, so kann dies von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission desjenigen Kreises, in welchem die Betreffenden ihr Domicil haben, gestattet werden.

Die diesfällige Erlaubniß (Ausstandsbewilligung), mit welcher zugleich für die Dauer der bewilligten Zurückstellung die Entbindung von der Verpflichtung zur Anmeldung zur Stammrolle verbunden ist, hat Letzterer, unter ausdrücklicher Angabe seiner Eigenschaft als Civil-Vorsitzender der Kreis-Ersatz-Commission, in die Reisepässe der betreffenden Individuen einzutragen.

3. Eine gleiche Erlaubniß kann Handwerksburschen durch Eintragung in ihre Wanderbücher ertheilt werden, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen. Ueber die nach Passus 2. ertheilte Erlaubniß hat der betreffende Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission den Behörden des Geburtsorts des Betheiligten eine Mittheilung zu machen.

4. Militairpflichtige, welche eine solche Erlaubniß erhalten haben, dürfen während derselben zum Militairdienst nicht herangezogen werden.

Im Falle einer Mobilmachung aber oder nach Ablauf jener Erlaubniß werden sie nach §. 21 (S. 56) gestellungspflichtig. In diesem Falle, sowie wenn sie, von der Erlaubniß keinen Gebrauch machend, sich aus eigenem Antriebe vor diejenige Kreis-Ersatz-Commission, vor welcher sie ohne jene Erlaubniß nach §. 21 gestellungspflichtig sein würden, stellen, so trittt das regelmäßige Verfahren ein.

5. Jungen Leuten, welche ihrer Militairpflicht noch nicht genügt haben, dürfen, auch wenn sie die gedachte Erlaubniß zur Nichtgestellung vor die Ersatz-Behörden bis zu ihrem 3. Concurrenzjahre nicht in Anspruch nehmen, Seitens der Polizei-Behörden ꝛc. nur mit Genehmigung des Civil-Vorsitzenden der heimathlichen Kreis-Ersatz-Commission Wanderbücher oder Reisepässe ertheilt werden.

Sobald solche junge Leute das militairpflichtige Alter erreicht haben und ohne die ad 2. beregte Erlaubniß wandern oder reisen, sich auch nicht anderweitig über die Genügung ihrer Gestellungspflicht ausweisen können, sind dieselben mittelst Zwangspasses in ihre Heimath zurückzuweisen, oder als unsichere Militairpflichtige zu behandeln.

16. Verfahren mit den Schulamts-Candidaten und Gewehr-Fabrik-Arbeitern.

§. **58.** 1. Die Schulamts-Candidaten haben sich durch Zeugnisse darüber auszuweisen, daß sie die zur Anstellung als Lehrer abzulegende Prüfung bestanden haben *), oder als solche angestellt sind (§. 8 S. 8). Ist dies der Fall, so werden sie wie andere Militairpflichtige behandelt, jedoch mit dem Unterschied, daß sie, sofern sie der Loosnummer nach zum Dienst gelangen und dienstbrauchbar sind, statt zu einer dreijährigen activen Dienstzeit nur zu einer 6wöchentlichen Ausbildung bei einem Infanterie-Regiment der Departements-Ersatz-Commission in Vorschlag gebracht werden. (§. 90, 2. S. 124.)

---

*) Zurückstellung der noch nicht Geprüften conf. §. 57. (S. 92.)

2. Die Gewehr-Fabrikarbeiter haben durch ein Attest der betreffenden Königlichen Gewehr-Revisions-Commission nachzuweisen, daß sie sich der Fabrik als Arbeiter auf neun Jahre protocollarisch verpflichtet haben. Ist dies der Fall, so bleiben sie von der Loosung ausgeschlossen und werden, wenn sie militairdienstbrauchbar sind, der Departements-Ersatz-Commission Behufs Ueberweisung an ein Artillerie-Regiment zur militairischen Ausbildung auf sechs Wochen in Vorschlag gebracht. (§. 87, 4. S. 122.)

Militairpflichtigen, welche an der Loosung Theil genommen haben und durch ihre Nummer zum Dienst im stehenden Heere verpflichtet sind, darf diese Begünstigung nicht gewährt werden.

17. Verfahren mit den Schifffahrt treibenden Militairpflichtigen.

§. **59.** Militairpflichtige, welche als Schiffsmannschaften zur See oder auf Binnengewässern fahren, haben, wie jeder andere Militairpflichtige, sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden und zur Musterung zu stellen.

In Bezirken, in denen viele dergleichen Militairpflichtige wohnen, können mit Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden besondere Termine im Januar oder Februar jeden Jahres zur Musterung derselben angesetzt werden.

2. Wo demnach besondere Schiffermusterungen stattfinden, können die betreffenden Individuen, sofern sie bis zur Zeit des gewöhnlichen Zusammentritts der Kreis-Ersatz-Commission ihres Gewerbes wegen nicht in der Heimath bleiben, auf desfallsiges Ansuchen bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission durch denselben von der persönlichen Gestellung im gewöhnlichen Musterungstermin entbunden werden.

In diesen gewöhnlichen Musterungs-Terminen wird alsdann für die betreffenden Individuen nur geloost und in der alphabetischen Liste angegeben, daß sie auf Schifffahrt abwesend sind. Die Prüfung ihrer körperlichen Qualification und ihrer persönlichen Verhältnisse erfolgt demnächst in den besonderen Schiffer-Musterungs-Terminen.

3. In letzteren wird von den Kreis-Ersatz-Commissionen unter analoger Anwendung der Vorschriften des gegenwärtigen (F. S. 78) und des nachfolgenden (G.) Abschnitts (S. 111) verfahren.

Die von den Kreis-Ersatz-Commissionen zu treffenden Entscheidungen bedürfen jedoch der Bestätigung der Departements-Ersatz-Commission.

Zu diesem Behufe sind gleich nach abgehaltenem Schiffer-Musterungs-Termine:

a) die Vorstellungs-Listen und zwar je in einem Exemplar Seitens des Landwehr-Bataillons-Commandeurs an den Brigade-Commandeur, in einem Exemplar Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission an den Militair-Departements-Rath, einzureichen;

b) dem für den Brigade-Commandeur bestimmten Exemplare der qu. Listen die etwanigen sonstigen Belagsstücke und die der Departements-Ersatz-Commission zur Bestätigung vorzulegenden Ausfertigungen beizufügen.

Die Departements-Ersatz-Commission trifft, ohne daß es der Regel nach einer persönlichen Gestellung dieser Leute vor derselben bedarf, ihre Entscheidungen, und fertigt dieselben mit den vollzogenen Ausfertigungen der Kreis-Ersatz-Commission zur weiteren Veranlassung zu.

4. Ueber die Art und Weise der Bekanntmachung der Schiffer-Musterungs-Termine und über sonstige Gegenstände des formellen Verfahrens bleiben die näheren Anordnungen den oberen Provinzial-Behörden vorbehalten, soweit es hierbei nicht bei dem bestehenden Verfahren bewenden kann.

5. Den Militairpflichtigen, welche in den Schiffer-Musterungs-Terminen für einstellungsfähig erachtet und der gesetzlichen Reihenfolge nach zum Dienst heranzuziehen sind, aber nicht sofort zu Nachgestellungen verwandt werden können, sind gegen Einziehung ihrer Loosungs- und Gestellungs-Atteste Urlaubspässe nach dem diesem Paragraphen beigegebenen Schema auszufertigen.

In diesen Pässen ist statt eines bestimmten Truppentheils nur die Waffengattung, für welche der betreffende Militairpflichtige ausgehoben worden ist, anzugeben und Letzterer anzuweisen, sich zum 1. October des laufenden Jahres bei dem Feldwebel der Landwehr-Compagnie seines Domicils zur Absendung an einen Truppentheil zu stellen.

Die mit einem solchen Passe Versehenen gehören zur Kategorie der in ihre Heimath beurlaubten Recruten. (G. S. 111.)

6. Schifffahrt treibende Militairpflichtige können in geeigneten Fällen in derselben Weise, wie es der §. 57 (S. 92) in Betreff der Handwerksburschen vorschreibt, durch die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen von der persönlichen Gestellung im 1. oder 2., resp. im 1. und 2., niemals aber im 3. Concurrenzjahre entbunden werden.

Schema zu §. 59.

Kreis N. N.
Aushebungs-Bezirk No.
Vorstellungs-Liste No.

Vorzeiger Dieses, der Recrut . . . . aus . . . . im . . . . Kreise des Regierungs-Bezirks . . . . gestellt, welcher bei der Ersatz-Aushebung pro 18 . . dem . . ten . . . . Regiment zugetheilt worden ist, wird hiermit nach seiner Heimath wieder beurlaubt; derselbe hat sich jedoch (unfehlbar am . . ten . . . . 18 . . oder an einem später noch zu bestimmenden Tage)
zur Absendung
bei dem . . . . in . . . ., wenigstens mit Jacke, Beinkleidern, guten Stiefeln und mit zwei Hemden versehen, unter Abgabe dieses Passes zu melden, im Unterlassungsfalle aber Strafe nach der Strenge der Militairgesetze zu gewärtigen.

Ebenso ist derselbe verpflichtet, jede Aufenthalts-Veränderung dem Bezirks-Feldwebel der Landwehr anzuzeigen und sich beim Eintritt in einen anderen Landwehr-Compagnie-Bezirk auch bei dem dortigen Bezirks-Feldwebel anzumelden.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Im Auftrage des Königlichen Commandeurs der . . ten Infanterie-Brigade.
(L. S.) N. N.
Major und Bataillons-Commandeur.

Anmerkung. Vor der Behändigung des Passes an den Recruten ist derselbe in den betreffenden Fällen im Sinne des Erlasses des Kriegs-Ministeriums vom 15. Mai 1857, M.-W.-O 1857 S. 112 zu vervollständigen.

18. Verfahren mit denjenigen Militairpflichtigen, welche als seedienstpflichtig anzuerkennen sind.

§. **60.** 1. Individuen, welche beim Eintritt in das militairpflichtige Alter (§. 2 S. 4) als Schiffsmannschaften (Jungmann, Halbmann oder Matrose) mindestens zwei volle Jahre auf Preußischen Seeschiffen gefahren und nicht etwa vorher freiwillig in die Armee zur Ableistung ihrer Dienstpflicht eingetreten sind, werden als seedienstpflichtig (§. 13) anerkannt und damit von der Erfüllung der allgemeinen Dienstpflicht im Landheere entbunden.

2. Ausnahmsweise dürfen angehende Preußische Seeleute, namentlich solche, welche sich für die Steuermanns- und Schifferlaufbahn bestimmen, bei der betreffenden Regierung die Ermächtigung im Voraus nachsuchen, der zweijährigen Fahrzeit auf fremden Seeschiffen zu genügen, und sollen nach Ableistung derselben zur Classe der Seedienstpflichtigen gerechnet werden.

3. Die Regierungen haben dafür Sorge zu tragen, daß in solchen Fällen in den Stammrollen die nöthigen Vermerke gemacht und der Uebergang zur Classe der Seedienstpflichtigen gehörig controlirt werde.

4. Die Kreis-Ersatz-Commissionen haben die Angabe der betreffenden Militairpflichtigen auf Grund ihrer Schiffspapiere *) zu prüfen, festzustellen, und die ihnen über ihr Militairverhältniß nach dem diesem Paragraphen beigegebenen Schema zu ertheilenden Legitimationen (Seewehr-Päſſe) den Departements-Ersatz-Commissionen zur Bestätigung vorzulegen. Wenn diese Bestätigung erfolgt ist, sind die Legitimationen (Seewehr-Päſſe) auszuhändigen und die damit als seedienstpflichtig anerkannten Individuen den betreffenden Landwehr-Bataillonen zur Controle zu überweisen.

5. Sofern die Anerkennung als Seedienstpflichtiger nicht schon vor dem Musterungs-Termine erfolgt ist, in welchem der Betreffende seinem Lebensalter nach zum ersten Male zu erscheinen hat, muß die Gestellung desselben vor die Kreis-Ersatz-Commission erfolgen, dagegen dürfen Militairpflichtige, sobald ihr Verhältniß als Seedienstpflichtige festgestellt und anerkannt worden ist, von der persönlichen Gestellung vor die Departements-Ersatz-Commission entbunden werden, worüber letzterer eine namentliche Nachweisung vorzulegen ist.

6. Schiffsmannschaften, welche nicht als Seedienstpflichtige anerkannt worden, concurriren vollständig bei den Ersatz-Aushebungen und werden besonders zur Deckung des jährlichen Ersatzbedarfs der Marine verwandt. (conf. §. 93, 2. S. 124.)

Schema zu §. 60.

Seewehr-Pass.

Der . . . . geboren zu . . . . Kreis . . . . Regierungs-Bezirks . . . . am . . ten . . . . 18 . . hat nachgewiesen, daß er seit dem . . ten . . . . 18 . . bis zum . . ten . . . . 18 . . auf dem Seeschiffe . . . . gefahren ist. In Folge dessen ist derselbe auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom . . ten . . . . 18 . .

*) Ueber die Ausstellung der Schiffspapiere Seitens der Schiffsführer haben die betreffenden Regierungen für ihre resp. Bezirke die etwa erforderlichen Anordnungen zu treffen.

vom Eintritt in das stehende Heer entbunden und als Seedienstpflichtiger für die Königlich Preußische Marine ausgehoben worden.

Der . . . . tritt am 1. November 18 . . zur . . . ten Classe der Seedienstpflichtigen über und verbleibt in dieser bis zum vollendeten 39. Lebensjahre.

(Ort und Datum)

Königliche Kreis-Ersatz-Commission des Kreises . . . .

(Unterschriften.)

Bestätigt:

Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der . . ten Infanterie-Brigade.

(L. S.) (Unterschriften.)

18. Prüfung der den Militairpflichtigen aus ihrer Loosungsnummer erwachsenden Berechtigung, event. ob dieselben zur Loosung zuzulassen oder ohne solche zum Dienst heranzuziehen sind.

§. 61. 1. Bei Prüfung der persönlichen Verhältnisse ist festzustellen und in der alphabetischen Liste zu notiren, ob die Militairpflichtigen

a) bei den Aushebungen der vorhergehenden Jahre disponibel geblieben sind oder primo loco rangiren, was aus den (nach dem diesem Paragraphen beigegebenen Schema) angelegten Uebersichten der Abschlußnummern im Vergleich mit den in den Gestellungs-Attesten der betreffenden Individuen enthaltenen Loosnummern hervorgeht,
b) an der Loosung Theil zu nehmen berechtigt sind, oder
c) den Bestimmungen der Unterabtheilung H. (S. 138) gemäß vorzugsweise zum Dienst herangezogen werden müssen.

2. Die im ersten Concurrenzjahre stehenden Militairpflichtigen, welche bei der dem Loosungsact vorhergegangenen Musterung anwesend oder mit Genehmigung der Kreis-Ersatz-Commission abwesend waren, oder laut glaubhafter Atteste als krank zurückgeblieben sind, haben — sofern sie das Recht, an der Loosung Theil zu nehmen, nicht etwa durch unterlassene Anmeldung zur Stammrolle 2c. verwirkt haben, oder, sofern sie nicht als zu den ad 3. bezeichneten Kategorien gehörig, von der Loosung ausgeschlossen bleiben — unter sich zu loosen, um die Reihenfolge festzustellen, in welcher sie zum Militairdienst herangezogen werden.

3. Zur Loosung nicht zuzulassen sind:

a) die zum einjährigen freiwilligen Dienst als berechtigt anerkannten Militairpflichtigen;
b) die von den Truppentheilen incl. Schulabtheilung zum dreijährigen Dienst engagirten Freiwilligen;
c) die mit den vorschriftsmäßigen Lehrbriefen versehenen Jäger-Lehrlinge;
d) diejenigen Militairpflichtigen, welche die im §. 9 (S. 10) den Gewehr-Fabrikarbeitern gewährte Begünstigung in Anspruch nehmen.

4. Für Militairpflichtige, welche in dem Loosungsbezirk, für den die Loosung vorgenommen werden soll, zwar geboren sind, oder daselbst ihr Domicil haben, aber nach §. 21 (S. 56) an einem dritten Orte gestellungspflichtig sind, ist weder in ihrem Geburtsort noch in ihrem Domicil mitzuloosen, vielmehr muß bei der Loosung daselbst vorausgesetzt werden, daß dieselben in dem Bezirk, in welchem sie nach §. 21 gestellungspflichtig sind, sich auch stellen und mitloosen, im Unterlassungsfalle aber vorzugsweise werden zum Militairdienst herangezogen werden.

5. Die zu einer früheren Altersclasse gehörigen, aber ohne ihr Verschulden noch nicht zur Loosung gelangten Militairpflichtigen loosen und rangiren bei der dem Loosungsact zunächst folgenden Aushebung mit den im ersten Concurrenzjahre Stehenden.

Gelangen sie bei dieser Aushebung nicht zur Einstellung, so sind sie in den folgenden Jahren, nach der Bedeutung, welche ihre Loosnummer alsdann erlangt hat, als Primolocisten oder Disponible bei ihren Altersclassen einzurangiren.

Sollte die Veranlassung zur Uebergehung Militairpflichtiger bei der Loosung in früheren Jahren noch nicht genügend aufgeklärt sein, wenn der Loosungsact stattfinden muß, so bleibt die Entscheidung der Kreis-Ersatz-Commission, ob diesen Individuen wegen der etwa unterlassenen Anmeldung zum Einschreiben in die Stammrolle ꝛc. etwas zur Last fällt, und ob sie demzufolge ohne Rücksicht auf die Nummern der von ihnen oder für sie gezogenen Loose vor den übrigen Militairpflichtigen zum Dienst eingestellt werden müssen, vorbehalten.

6. Militairpflichtige, welche in ihrem dritten Concurrenzjahre ohne ihr Zuthun oder ohne ihre Verschuldung nicht ausgehoben worden sind, treten in ihrem vierten Concurrenzjahre zu den Disponiblen ihrer Altersclasse über, so daß im vierten und fünften Concurrenzjahre mit Ausnahme des Falls erhaltener Ausstands-Bewilligung primo loco Rangirende gar nicht, sondern nur vorzugsweise Einzustellende vorhanden sein dürfen.

7. Sollte ein Disponibler bei dem stattgehabten Zurückgehen auf die Disponiblen seiner Altersclasse eines ihm nicht zur Last fallenden Umstandes halber übergangen, demnächst auch nicht zu Nachgestellungen verwandt worden sein, so rangirt derselbe bei den künftigen Aushebungen nicht primo loco, sondern wiederum als Disponibler. Hat ein disponibel Gebliebener dagegen sich in dem Jahre, in welchem auf seine Loosungsnummer Behufs Erlangung des Ersatz-Contingents hat zurückgegriffen werden müssen, vor keine Ersatz-Behörde gestellt, so verliert er die ihm durch die Loosungsnummer erwachsene Berechtigung und kommt dann vorzugsweise zur Einstellung. (conf. §. 170 S. 139.)

8. Sollte für einen Militairpflichtigen in Folge eines Versehens in mehreren Bezirken geloost worden sein, so gilt diejenige Loosungsnummer, welche ihm in demjenigen Aushebungs-Bezirk zu Theil geworden ist, in dem er sich zur Musterung gestellt hat.

Schema zu §. 61.

Tabellarische Zusammenstellung

der bei der Loosung im Jahre 1856 gezogenen höchsten Loosnummern und der nach §. 97. der Ersatz-Instruction festgestellten Abschluß-Nummern.

Kreise resp. Loosungs-Bezirke derselben.	Höchste Nummer.	Abschluß-Nummer.	Bemerkungen.
Regierungs-Bezirk.			
Kreis R.	1325	1265	
Kreis M. I. Bezirk . . .	208	189	
Desgl. II. Bezirk . . .	180	175	
Kreis A.	460	460	Zurückgegriffen auf Nr. 420. der Disponiblen des Jahrg. 1835.
Kreis N.	320	320	Zurückgegriffen auf Nr. 290. der Disponiblen des Jahrg. 1833.

19. Summarische Uebersichten der in den Loosungsbezirken vorhandenen Militairpflichtigen und des Resultats des Kreis-Ersatz-Geschäfts.

§. **62.** Nachdem sämmtliche in den alphabetischen Listen eines Loosungs-Bezirks enthaltenen Militairpflichtigen im Sinne der Bestimmungen der §§. 47 bis 61 (S. 81 bis S. 97) gemustert worden, sind die verschiedenen Exemplare der Liste zur Berichtigung etwaniger Fehler mit einander sorgfältig zu vergleichen und von sämmtlichen Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission durch Unterzeichnung als richtig zu beglaubigen.

Hiernächst ist eine summarische Uebersicht der in den alphabetischen Listen des Loosungsbezirks enthaltenen diensttauglichen Militairpflichtigen nach dem diesem Paragraphen beigegebenen Schema aufzustellen.

Schema zum §. 62. der Ersatz-Instruction.

Uebersicht der beim Kreis-Ersatz-Geschäft

im Kreise N. N. pro 185 . für brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen.

	1. zur Garde.	2. zu den Cürassieren.	3. zur Artillerie.	4. zu den Pionieren.	5. zur Infanterie.	6. zu den Ulanen und zur leichten Cavallerie.	7. zu den vorschriftsmäßig gelernten Jägern Cl. A.	8. zu den Jägern Cl. B.	9. zu Militair-Krankenwärtern.	10. Train zur Ausbildung.	11. zur Arbeiter-Abtheil.	12. Matrosen und Werft-Division.	13. 2c.	
Vorzugsweise Einzustellende.														
Primo loco Rangirende.														
20jähr. resp. im I. Jahre concurrirende.														
Disponible der älteren Jahrgänge.														
Summa . . .														

20. Loosung der Militairpflichtigen.

§. 3. Die gleichzeitig in das militairpflichtige Alter eintretenden jungen Leute loosen unter sich in der §. 63 (S. 100) vorgeschriebenen Weise, um die Reihenfolge festzustellen, in welcher sie zur Ableistung der Dienstpflicht im stehenden Heere herangezogen werden.

21. Ausführung der Loosung und Anlegung der Loosungsliste.

§. 63. 1. Der Termin, zu welchem die Loosung stattfinden soll, ist den Militairpflichtigen bekannt zu machen, und ihnen das persönliche Erscheinen zu überlassen.

2. Nachdem die Anzahl der nach §. 61 (S. 97) zur Loosung berechtigten Militairpflichtigen festgestellt worden ist, geschieht dieselbe in folgender Weise.

Beträgt die vorgedachte Anzahl z. B. 140, so sind 140 einzelne Loose mit Nr. 1 bis 140 zu machen und diese sämmtlich in Gegenwart der Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission in ein geeignetes Gefäß einzuzählen und letzteres gehörig umzuschütteln.

3. Jeder der zur Loosung berechtigten Militairpflichtigen wird nach der Reihenfolge der alphabetischen Liste und zwar einer nach dem andern vorgerufen, um aus dem erwähnten Gefäß, welches nach jedesmaliger Entnahme eines Looses von einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Commission auf eine allen Anwesenden anschauliche Art wiederholt umzuschütteln und dergestalt aufzustellen ist, daß alle Anwesenden die Operation des Loosens beobachten und sich von der Unparteilichkeit und Regelmäßigkeit des ganzen Verfahrens überzeugen können, eine Nummer zu ziehen.

Ist der aufgerufene Militairpflichtige abwesend, so hat ein sogleich beim Beginn des Loosungsactes von der Kreis-Ersatz-Commission zu bestimmendes Civil-Mitglied für denselben das Loos zu ziehen.

4. Die gezogene Loosnummer muß sogleich laut abgelesen werden, worauf der Civil-Vorsitzende der Commission, nachdem er sich von der Richtigkeit der abgelesenen Nummer überzeugt hat, diese in die Rubrik 14 der alphabetischen Liste bei dem Namen des betreffenden Militairpflichtigen einzutragen hat.

Ein Gleiches muß von dem Landwehr-Bataillons-Commandeur hinsichtlich der von ihm zu führenden alphabetischen Liste geschehen.

Andere Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission haben sogleich die Loosnummer in die nach Schema 10 im Voraus anzufertigenden Gestellungsscheine der Militairpflichtigen einzutragen oder unter ihrer persönlichen Verantwortung, durch Schreiber 2c. eintragen zu lassen.

5. Außerdem hat während des Loosungsactes jeder der Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission eine Loosungsliste nach dem diesem Paragraphen beigegebenen Schema führen zu lassen und darauf zu halten, daß nicht allein jeder Loosende seine richtige Stelle bei der vorher einzutragenden fortlaufenden Nummer findet, sondern daß auch alle Rubriken der Liste sogleich ausgefüllt werden.

6. Die Loosung muß dergestalt vorgenommen werden, daß dieselbe für den ganzen Loosungsbezirk ohne Unterbrechung ausgeführt wird. Wo dies in einzelnen sehr volksreichen Loosungsbezirken nicht möglich sein sollte, haben die Vorsitzenden der Commission persönlich dafür zu sorgen, daß das Gefäß

mit den darin noch befindlichen Loosen während der Unterbrechung des Loosungsactes unter sicherem Verschluß aufbewahrt werde.

7. Der Eintragung der vorzugsweise einzustellenden und primo loco rangirenden Militairpflichtigen in die Loosungsliste bedarf es nicht.

Schema zum §. 63.

Loosungs-Liste

des Kreises N. N. Regierungs-Bezirks N. N. pro 1856.

1. Durchlauf. Nr. der Loosungs-Liste.	2. Zuname und Vorname.	3. Nummer der alphabet. Liste.	4. Ob in die Vorstellungs-Liste aufzunehmen, ja oder nein.	5. Bemerkungen.

21. Reihenfolge, in welcher die dienstbrauchbaren Militairpflichtigen zum Dienst im stehenden Heere heranzuziehen sind.

§. **64.** 1. Durch den Empfang einer Loosnummer wird nicht die Entbindung von der jedem Militairpflichtigen obliegenden Dienstpflicht festgestellt, sondern nur die Möglichkeit geboten, daß die Inhaber der höheren und höchsten Nummern vom Diensteintritt zur Zeit des Friedens befreit bleiben, wenn und so lange die Zahl der vorhandenen dienstbrauchbaren Militairpflichtigen größer ist, als der Bedarf der Truppen an Ersatzmannschaften.

Militairpflichtige, welche durch Verfügung der Ersatz-Behörden wegen unterlassener Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle, wegen Nichtgestellung oder Dienstentziehung der Berechtigung für verlustig erklärt werden, an der Loosung Theil zu nehmen resp. der Berechtigung für verlustig erklärt werden, welche ihnen aus der früher empfangenen Loosnummer erwachsen ist oder erwachsen würde, sind vor allen anderen Militairpflichtigen, d. h. vorzugsweise zum Militairdienst heranzuziehen.

Bei den übrigen Militairpflichtigen entscheidet die Loosnummer dergestalt, daß zunächst diejenigen, welche zufolge ihrer in den Vorjahren empfangenen Nummer hätten zur Einstellung kommen sollen — das sind die primo loco rangirenden oder Primolocisten, (conf. §. 97 S. 127) dann die im laufenden Jahre zur Loosung berechtigt gewesenen und endlich die in früheren Jahren disponibel gebliebenen, zum Dienst herangezogen werden müssen, insofern nicht etwa die anderen Orts enthaltenen Bestimmungen einen Aufschub des Dienstantritts oder eine Befreiung vom Militairdienst gestatten.

Die vorzugsweise einzustellenden und die primo loco rangirenden Militairpflichtigen sind, jede der beiden Kategorien für sich jahrgangsweise, ältester Jahrgang zuerst, und innerhalb der Jahrgänge in der Reihenfolge zum Dienst heranzuziehen in welcher sie in den betreffenden alphabetischen oder Restantenlisten stehen.

2. Sollte der Fall eintreten, daß die Zahl der dienstbrauchbaren Primolocisten größer ist, als das aus ihrem Aushebungs-Bezirk zu stellende Ersatz-Contingent, so rangiren die übrig bleibenden Primolocisten im nächsten Jahre wieder primo loco.

3. Um die in früheren Jahren disponibel gebliebenen Militairpflichtigen in der durch ihre Loosnummer bedingten Reihenfolge zum Dienst heranziehen zu können, sind dieselben nach Vorschrift des §. 65 (S. 102) in die Loosungsliste in so weit einzutragen, als sie in dem betreffenden Jahre muthmaßlich zur Aushebung gelangen werden.

22. Rangirung der disponibel gebliebenen Militairpflichtigen in der Loosungsliste.

§. **65.** 1. Die Eintragung der Disponiblen in die Loosungsliste, soweit sie nach §. 64 3. (vorstehend) erforderlich ist, erfolgt jahrgangsweise, jüngster Jahrgang voran, und innerhalb der Jahrgänge nach ihrer früher empfangenen Loosnummer. Ergiebt sich hierbei, daß diese disponiblen Militairpflichtigen in früheren Jahren in solchen Bezirken geloost haben, welche viel mehr oder viel weniger loosungsberechtigte Militairpflichtige gehabt haben, als derjenige Bezirk, in dessen Loosungsliste die Eintragung erfolgen soll, so sind sie je nach dem Verhältniß des Werthes, welchen die Loosnummern im ersten Concurrenzjahre erlangt haben, zu rangiren.

2. Dieser Werth der Loosnummer der Disponiblen wird in folgender Weise festgestellt:

Nach dem beispielsweise ausgefüllten Schema zu §. 61 (S. 99) ist
in **R** die höchste Nummer 1325, die Abschlußnummer 1265, (conf. §. 97. S. 127),
desgl. in **II.** Bezirk „ 180 „ 175,
es bleiben daher in **R.** .. 60 Mann,
in **II.** 5 Mann disponibel.

Der in **R.** mit der Loosnummer 1290 disponibel Gebliebene ist demnach der 25. der disponiblen 60 Mann in **R.** Verzieht derselbe nach **II.**, so würde seine Placirung unter die 5 disponiblen in **II.** in dem Verhältniß wie $60 : 25 = 5 : 2\frac{1}{12}$ erfolgen, so daß er in **II.** als der 3. der disponiblen eintritt und somit hinter den Militairpflichtigen zu stehen kommt, welcher in **T.** die Nummer 178 gezogen hat.

23. Ausfertigung der Loosungs- und Gestellungs-Atteste.

§. **66.** Zur Erleichterung der Controle der Militairpflichtigen und damit diese sich stets über ihre Militairverhältnisse ausweisen können, sind für dieselben (nach dem diesem §. beigegebenen Schema) Loosungs-Scheine und Gestellungs-Atteste auszufertigen. Diese Scheine sind, wenn angänglich, unmittelbar nach der Loosung oder baldmöglichst durch die Ortsbehörden auszuhändigen.

Die in den Vorjahren ertheilten Atteste sind alljährlich bei der Musterung zu berichtigen.

Sämmtliche Atteste werden unentgeldlich ertheilt, für Ausfertigung von Duplicaten werden dagegen Gebühren entrichtet, conf. §. 177 S. 143).

Schema zum §. 66.

Loosungs-Schein und Gestellungs-Atteste.

Der Militairpflichtige (Stand) N. N., geboren zu N., Kreis N., Regierungs-Bezirk N., am . . ten . . . . 18 . . hat bei der Loosung zu N. N., Kreis N., Regierungs-Bezirk N. N., die Nummer (502) geschrieben: (Fünfhundert und Zwei) erhalten.

	Derselbe erschien zur Musterung				Vorläufige Bestimmung der Kreis-Ersatz-Commission u. Unterschrift des Militair- u. Civil-Vorsitzenden.	Bemerkungen.
	im Jahre.	im Kreise und Nr. der alphabetischen Liste daselbst.	Regierungs-Bezirk.	hat gemessen.		
1.	1853.	Teltow. 116.	Potsdam.	Fuß. 5. Zoll. 3. Strich. 1.	Brauchbar. Infanterie. N. N. N. N.	Bei Aushebung pro 1853 als zu schwach ein Jahr zurück.
2.	1854.	Elbing. 119.	Danzig.	Fuß. 5. Zoll. 3. Strich. 3.	Brauchbar. Infanterie. Primo loco. N. N. N. N.	
3.	1855.	Ost-Havelland. 6.	Potsdam.	Fuß. 5. Zoll. 3. Strich. 3.	Bei Aushebung in Elbing gefehlt. Infanterie brauchbar, vorzugsweise. N. N. N. N.	
				Fuß. Zoll. Strich.		

Original kostenfrei.

24. Ausfertigung der Scheine für die zur Ersatz-Reserve und zum Train designirten oder als dauernd unbrauchbar ausgemusterten Militairpflichtigen.

§. 67. Für diejenigen Individuen, welche der Ersatz-Reserve oder dem Train überwiesen, und für diejenigen, welche als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden sollen (§. 82 S. 117) sind besondere Atteste nach den diesem §. beigegebenen 3 Schemas Seitens der Kreis-Ersatz-Commission nach dem Schluß des Kreis-Ersatz-Geschäfts auszufertigen und der Departements-Ersatz-Commission vorzulegen.

Sämmtliche Atteste werden unentgeldlich ertheilt, für Ausfertigung von Duplicaten werden dagegen Gebühren entrichtet conf. §. 177 S. 143.

1. Schema zum §. 67.

No. der Vorstellungs-Liste (B.)
No. der alphabetischen Liste des Kreises N. N.
pro 18 . .

Ersatz-Reserve-Schein.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname) geboren am . . ten . . . . 18 . . zu . . . . Kreis N. N. Regierungs-Bezirk N. N. wird hiermit in Folge der am . . ten . . . . 18 . . stattgehabten Superrevision
(wegen

der Ersatz-Reserve überwiesen.

Der rc. N. N. ist dadurch der ferneren Anmeldung zur Militair-Stammrolle für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, bleibt jedoch verpflichtet, Behufs Ableistung seiner Wehrpflicht im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres oder eines Theiles des Letzteren, sich zur Militair-Stammrolle wiederum anzumelden und zur Aushebung zu stellen, sobald die Ersatz-Reservisten seiner Altersclasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten.

Unterläßt derselbe alsdann die Anmeldung resp. Gestellung, so kommt das in der Ersatz-Instruction verordnete Straf-Verfahren wider ihn zur Anwendung.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort) . . . . den . . ten . . . . 18 . .

Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.
N. N. N. N.
(L. S.)

Original kostenfrei.

2. Schema zum §. 67.

No. der Vorstellungs-Liste (C.)
No. der alphabetischen Liste des Kreises N. N.
pro 18 . .

Train-Schein.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname) geboren am . . ten . . . . 18 . . zu . . . . Kreis N. N. Regierungs-Bezirk N. N. wird hiermit in Folge der am . . ten . . . . 18 . . stattgehabten Superrevision zum Train designirt.

Der rc. N. N. ist dadurch der ferneren Anmeldung zur Militair-Stammrolle für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, bleibt jedoch verpflichtet, Behufs Ableistung seiner Wehrpflicht im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres, oder eines Theiles des Letzteren, sich zur Militair-Stammrolle wiederum anzumelden und sich zur Aushebung zu stellen, sobald die zum Train Designirten seiner Altersclasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten. Unterläßt derselbe alsdann die Anmeldung resp. Gestellung, so kommt das in der Ersatz-Instruction verordnete Strafverfahren wider ihn zur Anwendung.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort) . . . . den . . ten . . . . 18 . .

Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.
N. N. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

3. **Schema** zum §. 67.

No. der Vorstellungs-Liste (A.)
No. der alphabetischen Liste des Kreises N. N.
pro 18 . .

Ausmusterungs-Schein.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am . . ten . . . . 18 . . zu . . . . Kreis N. N. Regierungs-Bezirk N. N. wird hiermit, nachdem er wegen

in dem Superrevisions-Termin am . . ten . . . . 18 . . als dauernd unbrauchbar zum Dienst im stehenden Heere anerkannt worden ist, aller ferneren Verpflichtungen zum Dienst in demselben, so wie in der Landwehr enthoben.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste zu bewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort) . . . . den . . ten . . . . 18 . .

Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.
N. N. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

25. Ertheilung von Ersatz-Reserve-Scheinen an die disponibel gebliebenen Militairpflichtigen.

§. **68.** 1. Militairpflichtige, welche zufolge ihrer Loosnummer auch nach fünfmaliger Concurrenz, d. h. nach erfolgter Aufbringung desjenigen Nach-Ersatzes, welcher noch nach der in ihrem 5. Concurrenzjahre stattgehabten Aushebung erforderlich geworden war, disponibel bleiben, sind der Ersatz-Reserve zu überweisen.

2. Vermögen indeß die Kreis-Ersatz-Commissionen nach beendetem Musterungsgeschäft zu übersehen, daß die Disponiblen des ältesten bei der Aushebung concurrirenden Jahrganges (z. B. für 1855 die Militairpflichtigen, welche im Jahre 1831 geboren sind) zur Stellung des Ersatz-Contingents nicht gebraucht werden, so haben sie dieselben der Departements-Ersatz-Commission mittelst einer amtlichen Liste anzugeben und dieser Liste die Gestellungs-Atteste der betreffenden Individuen, sowie die erforderlichen, nach Schema 1 des §. 67 (S. 104) auszufertigenden Ersatz-Reserve-Scheine beizulegen.

Liegt auch der Departements-Ersatz-Commission keine Wahrscheinlichkeit vor, daß auf jene Disponible zur Aufbringung des im Laufe des Jahres zu stellenden Ersatz-Contingents wird zurückgegriffen werden müssen, so kann sie die qu. Ersatz-Reserve-Scheine sogleich vollziehen und demnächst aushändigen lassen.

3. Durch den Empfang der Ersatz-Reserve-Scheine werden die betreffenden Disponiblen aus der Gestellungspflichtigkeit entlassen.

Sämmtliche Atteste werden unentgeldlich ertheilt, für Ausfertigung von Duplicaten werden dagegen Gebühren entrichtet. conf. §. 177 (S. 143).

26. Verfahren mit den vor abgeleisteter Dienstpflicht von den Truppen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten.

§. **69.** 1. Die von den Truppen vor beendeter Dienstzeit nach den Bestimmungen des Abschnitts **III.**: Die Entlassung aus dem stehenden Heere (Nachtrag zu Th. **I.** S. 345) zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten sind gleich den Mannschaften des Beurlaubtenstandes Seitens der Landwehr-Behörden zu controliren.

Der betreffende Landwehr-Bataillons-Commandeur hat eine Nationalliste derselben dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission mitzutheilen.

Die qu. Leute sind demnächst der Departements-Ersatz-Commission bei dem der Entlassung zunächst folgenden Departements-Ersatz-Geschäfte mittelst der nach beendigtem Kreis-Ersatz-Geschäfte nach dem dem §. 71 beigefügten Schema 4 (S. 109) anzulegenden Liste Behufs der Entscheidung vorzustellen.

In diese Liste sind

sub A. die wegen Dienstunbrauchbarkeit (§. 179),

sub B. die auf Reclamation (§. 180),

sub C. die wegen vor der Einstellung verübter Vergehen ꝛc. (§. 181) Entlassenen einzutragen (m. s. diese drei §§. im Nachtrag zu Th. **I.** S. 345.)

Die Beorderung der Leute, sowie die Vorlage der betreffenden Entlassungs-Papiere, ärztlichen Atteste ꝛc. liegt dem Landwehr-Bataillons-Commandeur ob.

Dagegen hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission hinsichtlich der auf Reclamation Entlassenen festzustellen, ob und was sich bis zum Departements-Ersatz-Geschäft in denjenigen Verhältnissen, auf deren Grund die Entlassung erfolgt ist, geändert hat.

27. Eingaben der Kreis-Ersatz-Commission an die Departements-Ersatz-Commission nach beendigter Musterung.

§. **70.** 1. Sobald die Kreis-Ersatz-Commission die nach den vorstehenden Bestimmungen zu besorgenden Geschäfte beendigt hat, müssen die permanenten Mitglieder derselben der Departements-Ersatz-Commissionen unter der Adresse des Militair-Vorsitzenden unverzüglich beglaubigte Abschrift der nach §. 62 (S. 99) aufgestellten summarischen Uebersicht einreichen.

2. Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission hat außerdem so zeitig als möglich der Regierung unter Ueberreichung einer Namensliste nebst Belägen anzuzeigen, wie viel Individuen im verflossenen Jahre aus dem Bereiche desselben, ohne bis dahin dem Kreise zu gute gerechnet worden zu

sein, als 3jährige Freiwillige von den Truppentheilen oder von der Schul-Abtheilung 2c. angenommen worden sind. (conf. §. 28, 2. S. 61).

3. Ferner haben die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission den Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Commission sobald als möglich die Vorstellungs-Listen einzusenden.

Anmerkung. Die unter 2. erwähnten Namenslisten sind nach erfolgter Repartition der zu stellenden Recruten auf Verlangen der Departements-Ersatz-Commission vorzulegen, die Beläge selbst aber dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission, Behufs Asservirung bei den alphabetischen Listen, ungesäumt zurückzustellen.

28. Anfertigung der Vorstellungs-Listen.

§. 71. Die Listen, mittelst welcher die Militairpflichtigen der Departements-Ersatz-Commission vorgestellt werden sollen, „Vorstellungslisten" genannt, sind, nach den diesem §. beigegebenen 4 Schemas in getrennten Exemplaren, wie folgt, anzulegen:

Vorstellungsliste A.

enthaltend die als dauernd unbrauchbar bezeichneten Militairpflichtigen.

Vorstellungsliste B.

enthaltend die im 3. Concurrenzjahre zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen, und zwar:

a) wegen Mindermaß (d. h. unter 5'),
b) wegen Kleinheit (d. h. von 5' bis 5' 1" 3'''),
c) wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit.

Vorstellungsliste C.

enthaltend die im 3. Concurrenzjahre zum Train designirten Militairpflichtigen.

Vorstellungsliste D.

enthaltend die vorschriftsmäßigen Jäger.

Vorstellungsliste E.

enthaltend die für brauchbar und einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen.

Vorstellungsliste F.

enthaltend die von den Truppentheilen vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten.

2. In den Vorstellungslisten A. B. C. und D. sind in Uebereinstimmung mit der Bezeichnung des Inhalts derselben die dahin gehörigen Militairpflichtigen in derselben Reihenfolge einzutragen, in welcher sie in den alphabetischen Listen einander folgen.

In die Vorstellungsliste E. sind von den Seitens der Kreis-Ersatz-Commission für einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen, den Vorschriften des §. 64 (S. 101) entsprechend, zuerst:

a) die vorzugsweise Einzustellenden, dann
b) die primo loco Rangirenden, demnächst
c) die im laufenden Jahrgange zur Loosung Zugelassenen, und zuletzt
d) die Disponiblen der früheren Jahrgänge (soweit sie nach §. 65 (S. 102) in die Loosungsliste aufgenommen sind),

und zwar a. und b. in der Reihenfolge, in welcher sie in den alphabetischen Listen, c. und d. in der Reihenfolge, in welcher sie in der Loosungsliste

[Fortsetzung S. 110.]

Schema 1. zum §. 71. der Ersatz-Instruction.

Vorstellungs-
der als ganz 2c. . .
des Kreises N. N. Regierungs=

1. Laufende Nr.	2. Zuname und Vorname.	3. Nummer der Loosungs-Liste.	4. Nummer d. alphabetischen Liste.	5. Ort der Aushebung.	6. Ort und Kreis der Geburt.	7. Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.

Schema 2. zum §. 71. der Ersatz-Instruction.

Vorstellungs-
der 2c. . . . .
des Kreises N. N. Regierungs=

Laufende Nr.	Aufenthalt des Militairpflichtigen.			Namen der Militairpflichtigen.		Geburts-Ort.	Datum der Geburt.		
	Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ortschaft.	Zuname.	Vorname.		Tag.	Monat.	Jahr.

Schema 3. zum §. 71. der Ersatz-Instruction.

Vorstellungs-
der 2c. . . . .
des Kreises N. N. Regierungs=

Laufende Nr.	Zuname und Vorname.	Nummer		Ort der Aushebung.	Ort und Kreis der Geburt.	Datum der Geburt.			Religion.
		der Loosungs-Liste pro 18..	der alphabetischen Liste.			Tag.	Monat.	Jahr.	

Schema 4. zum §. 71. der Ersatz-Instruction.

Vorstellungs-
der von den Truppen 2c. . .
des Kreises N. N. Regierungs=

1. Nr.	2. Truppentheil, welcher sie entlassen.	3. Charge.	4. Vor- und Zuname.	5. Geburts- Ort.	6. Aufenthalts- Ort.	7. Größe. Zoll.	Strich.	8. Geburtstag.
						A. Entlassen wegen B. Entlassen auf C. Entlassen wegen begangener Ver-		

Liste (A. B. C.)

. . . .

Bezirk N. N. pro 185 .

8. Religion.	9. Gewerbe.	10. Größe.			11 Grund der Aufnahme der Militairpflichtigen in die Vorstellungs-Liste A—C. und frühere Entscheidungen.	12. Entscheidung der Departements-Ersatz-Commission.
		Fuß.	Zoll.	Strich.		

Liste (D.)

. . . .

Bezirk N. N. pro 185 .

Größe.			Namen, Stand und Gewerbe der Eltern.	Ob die Militairpflichtigen sich zur Einstellung in das Garde-Jäger-Bataillon eignen.	Welchem Jäger-Bataillon diejenigen, die sich zum freiwilligen Eintritt vor dem 20. Lebensjahre gemeldet haben, überwiesen zu werden wünschen.	Bemerkungen.
Fuß.	Zoll.	Strich.				

Liste (E.)

. . . .

Bezirk N. N. pro 185 .

Gewerbe.	Größe.			Qualificirt sich für die									Frühere Entscheidungen. Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe, weshalb vorzugsweise einzustellen, über früher erlittene Bestrafungen ꝛc.	Entscheidung der Departements-Ersatz-Commission und Angabe des Truppentheils, für welchen derselbe ausgehoben ist.
	Fuß.	Zoll.	Strich.	Garde.	Cürassiere.	Artillerie.	Pioniere.	Infanterie.	Ulanen und leichte Cavall.	Jäger Kl. B.	Seetruppen.	Train zur Ausbildung.		

Liste (F.)

. . . .

Bezirk N. N. pro 185 .

9. Datum des Dienst-Eintritts.	10. Datum.	11. Gründe	12. Ob militairisch ausgebildet.	13. Entscheidung der Departements-Ersatz-Commission.	14. Bemerkungen.
	der Entlassung.				
Dienstunbrauchbarkeit. Reclamation. vor ihrer Einstellung brechen und Vergehen.					

stehen, einzutragen.*) In diese Liste sind auch diejenigen Militairpflichtigen in der muthmaßlich erforderlichen Anzahl ihrer Loosnummer nach einzutragen, welche die Kreis-Ersatz-Commission zur Aushebung Behufs ihrer Ausbildung als Trainfahrer für geeignet erachtet. (§. 49 S. 84).

3. Sämmtliche Vorstellungs-Listen A. bis F. hat in einem Exemplar der Civil-, und in einem Exemplar der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission für den Civil- resp. Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Commission anfertigen zu lassen.

4. Außerdem hat als Hülfslisten der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission

G) eine Liste der häuslicher Verhältnisse wegen zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen nach einem von der betreffenden Regierung vorzuschreibenden Schema in doppelter Ausfertigung für die Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Commission anlegen zu lassen;

der Militair-Vorsitzende dagegen hat für Anfertigung

H) einer Liste der zur Garde,

J) einer Liste der zu Militair-Krankenwärtern designirten Mannschaften

Sorge zu tragen, und erstere dem Officier des Garde-Corps zu übergeben.

Die in den Hülfslisten einzutragenden Militairpflichtigen behalten ihren Platz auch in den Vorstellungs-Listen A. bis E. und werden daselbst nicht gestrichen, sondern nur auf eine in die Augen fallende Weise bezeichnet.

5. Diese sämmtlichen Listen, denen auch in einfacher Ausfertigung die Listen der als augenscheinlich unbrauchbar ausgemusterten, als moralisch unfähig gestrichenen, sowie als seedienstpflichtig anerkannten Individuen, event. auch die im §. 68 (S. 105) gedachte Liste der Disponiblen Seitens der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission beizufügen sind, müssen zum Zeichen der Richtigkeit von den permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission unterzeichnet werden.

6. Die Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission haben sich außer den für die Departements-Ersatz-Commission im Vorstehenden bezeichneten Listen die zu ihrem eigenen Gebrauch etwa noch erforderlichen Listen-Exemplare selbst zu beschaffen.

29. Anfertigung der Verlese-Listen.

§. 72. Außer den im §. 71 (S. 107) bezeichneten Vorstellungs-Listen sind Listen — Verlese-Listen — je nach dem Bedarf und je nach den speciellen Anordnungen der Departements-Ersatz-Commission anzulegen.

In dieselben sind die Militairpflichtigen, welche der Departements-Ersatz-Commission vorzustellen sind, nach der Nummerfolge, unter welcher sie in den Vorstellungs-Listen stehen, mit Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe und Aufenthaltsort einzutragen.

Diese Verlese-Listen dienen zum Aufrufen und Rangiren der Militairpflichtigen außerhalb des Geschäfts-Locals der Commission.

---

*) Wegen Eintragung der von den Ersatz-Commissionen angenommenen Freiwilligen conf. §. 118. S. 44. Wo nach §. 59 S. 94 Schifffahrttreibende von der Kreis-Ersatz-Commission Einberufungs-Ordres zum 1. October erhalten haben, sind dieselben an der Spitze der Vorstellungs-Liste E. einzutragen.

Die Anfertigung der Verlese-Listen haben nach jedesmaliger Vereinbarung die Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission zu besorgen.

30. Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen.

§. 73. 1. In den Vorstellungs-Listen darf, sobald sie der Departements-Ersatz-Commission vorgelegt sind, keine Aenderung vorgenommen werden.

2. Läßt es sich nicht verhindern, daß Militairpflichtige, welche der Departements-Ersatz-Commission vorzustellen sind, in der Zeit zwischen dem Kreis- und Departements-Ersatz-Geschäft den Ort, in welchem sie nach §. 21 (S. 56) gestellungspflichtig sind, wechseln, so hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission eine besondere Ab- und Zugangsliste über die betreffenden Mannschaften anzulegen, zu welcher die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden die erforderlichen Angaben zu machen haben.

3. Auf Grund dieser Ab- und Zugangsliste — Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen — sind beim Beginn der Aushebung die sämmtlichen Vorstellungs-Listen zu berichtigen.

4. Die in Abgang gebrachten Leute müssen unmittelbar, nachdem sie den Aufenthaltsort verändert haben, derjenigen Kreis-Ersatz-Commission überwiesen werden, in deren Bezirk sie sich begeben, was bei denjenigen ganz besonders erforderlich ist, welche als brauchbar und einstellungsfähig erachtet worden sind.

5. Gehört ein in Zuwachs gebrachter Militairpflichtiger zur jüngsten Altersclasse, so ist derselbe ohne Rücksicht auf die ihm in einem anderen Kreise zu Theil gewordene Loosnummer bei seiner Altersclasse zur ersten Stelle einzutragen und in dieser Reihenfolge zur Aushebung heranzuziehen.

F. Das Departements-Ersatz-Geschäft.

(Mil.-Ers.-Instr. v. 9. Dec. 1858. VII. Abschnitt §§. 74—101.)

1. Geschäfts- und Reiseplan für die Departements-Ersatz-Commission.

§. 74. 1. Bei Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Commission ist zu berücksichtigen:

a) daß für jeden Aushebungs-Bezirk ein Ort — Aushebungs-Station — bestimmt wird, in welchem sich die der Departements-Ersatz-Commission vorzustellenden Militairpflichtigen versammeln; *)

b) daß jede der Kreis-Ersatz-Commissionen von Beendigung der Musterung der Militairpflichtigen ihres Kreises ab bis zum Tage des Eintreffens der Departements-Ersatz-Commission Behufs der Aushebung wo möglich drei Wochen, in großen Kreisen eine noch längere Zeit behält, um die ihnen über Militairpflichtige etwa noch fehlenden Notizen einholen zu können;

c) daß die Aushebung im ganzen Brigade-Bezirk so zeitig beendigt wird, daß die Recruten in den ersten Tagen des Monats October bei ihren Regimentern eintreffen können; **)

---

*) Die Beschaffung des Locals liegt dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission nach den bestehenden besonderen Bestimmungen ob.

**) In den Hohenzollernschen Landen sind die Termine zur Departements-Ersatz-Aushebung möglichst kurz vor der Einstellung der Recruten anzuberaumen.

d) daß die Brigade-Commandeure durch die Abhaltung der Departements-Ersatz-Geschäfte möglichst wenig behindert werden, den in jedem Jahre stattfindenden Truppen-Uebungen beizuwohnen;

e) daß der Departements-Ersatz-Commission zur Ausführung des Ersatz-Geschäfts, einschließlich der im §. 80, 2. (S. 116) gedachten, an Ort und Stelle vorzunehmenden Listen-Revision genügende Zeit bleibt, um dasselbe mit Sorgfalt und ohne Uebereilung betreiben zu können;

f) daß zur Ersparung von Reisekosten die Aushebungen in den verschiedenen Kreisen eines Brigade-Bezirks möglichst in der Reihenfolge vorgenommen werden, in welcher die Kreise, ihrer geographischen Lage nach, aneinander grenzen.

2. Wenn es unter Beachtung dieser Punkte möglich ist, die Ersatz-Aushebungs-Termine für ein Regierungs-Departement hintereinander folgen zu lassen, so muß dies geschehen.

Wird es andernfalls nothwendig, beide Departements-Ersatz-Commissionen innerhalb eines Regierungs-Departements gleichzeitig in Function treten zu lassen, so ist ein zweites Mitglied des Regierungs-Collegiums mit speciellen Commissionen für die Dauer der Aushebung bei einer der Departements-Ersatz-Commissionen zu versehen.

3. Nach diesen Grundsätzen haben sich die Militair-Vorsitzenden der zu einem Regierungs-Departement gehörenden Departements-Ersatz-Commissionen untereinander und mit dem betreffenden Regierungs-Rath zu einigen, und sind die darnach zu entwerfenden Geschäftspläne von der Departements-Ersatz-Commission alljährlich so zeitig als möglich den oberen Provinzial-Behörden zur eventuellen Bestätigung vorzulegen.

Sollte jene Einigung zwischen den Betheiligten nicht zu erzielen sein, oder nicht zeitgerecht zu Stande kommen, so haben die oberen Provinzial-Behörden den erforderlichen Geschäftsplan selbstständig anzuordnen.

4. Sobald der Geschäftsplan für die Departements-Ersatz-Commission eines Regierungs-Bezirks festgestellt, ist derselbe durch das Regierungs-Amtsblatt und außerdem direct den Kreis-Ersatz-Commissionen und von diesen event. durch die Kreisblätter öffentlich bekannt zu machen, auch von den Infanterie-Brigaden der Inspection der Jäger und Schützen mitzutheilen.

2. Subrepartition.

§. **75.** 1. Die Departements-Ersatz-Commissionen haben, sobald sie die im §. 70 (S. 106) erwähnten Uebersichten erhalten und dadurch in den Stand gesetzt werden, zu übersehen, auf welche Weise die ihrem Bezirk auferlegten Contingente (§. 28 S. 97) am Besten gestellt werden können, festzusetzen, in welchem Verhältniß die einzelnen Kreise die denselben von der Regierung nach der Seelenzahl zugetheilten und unveränderlich bleibenden Haupt-Contingente zu den einzelnen Waffengattungen gestellen sollen.

Bei dieser Subrepartition der Contingente nach den einzelnen Waffengattungen ist besonders Rücksicht auf die Zahl an einstellungsfähigen Mannschaften für die Garde, Cürassiere, Artillerie, für die Pionniere und die Werftdivision zu nehmen.

2. Findet es sich im Laufe der Aushebung, daß in einem Kreise oder Loosungsbezirk im Vergleich zu der entworfenen Subrepartition ein Ueberschuß an Recruten für die bevorzugten Waffen innerhalb der Abschlußnummer

(§. 97) vorhanden ist, so kann von der Subrepartition abgegangen, und dieser Ueberschuß, wo er sich findet, vorausgenommen werden, wobei indeß das vom Kreise und resp. das aus dem ganzen Departement zu stellende Contingent festgehalten werden muß. Es ist daher bei den Aushebungen eine Rechnung, wie solche das diesem Paragraphen beigegebene Schema beispielsweise angiebt, zu führen.

Anmerkung. Die Feststellung der in jedem Bezirke nach der Seelenzahl auszuhebenden Gesammtquote ist vornehmlich Sache der Regierung, wogegen der Militair-Vorsitzende die Vertheilung dieser Gesammtquote für die einzelnen Truppentheile zu veranlassen hat.

Wo bei der Wintermusterung Leute nach §. 59. zum 1. October mit Gestellungs-Attesten zu versehen sind, ist auch dies zu berücksichtigen.

Schema zum §. 75, 2. der Ersatz-Instruction.

Plus- und Minus-Tabelle
zur Aushebung im Bezirk der xten Infanterie-Brigade pro 1856.

Aushebung im Kreise.	Der Kreis stellte mehr oder weniger für:								Summa.	
	Garde.	Cürassiere.	Artillerie.	Pioniere.	Jäger.	Infanterie.	ꝛc.	ꝛc.	Plus.	Minus.
B. am 6. August	+2	−1	+1	−1	.	−1	.	.	3	3
Gesammt-Uebersicht	+2	−1	+1	−1	0	−1	0	0	3	3
T. am 8. August	+1	−1	−1	.	+1	.	.	.	2	2
Gesammt-Uebersicht	+3	−2	0	−1	+1	−1	0	0	4	4
Z. am 10. August	−1	+1	+1	+1	.	−2	.	.	3	3
Gesammt-Uebersicht	+2	−1	+1	0	+1	−3	0	0	4	4
L. am 12. August	−2	+1	−1	.	−1	+3	.	.	4	4
Schluß der Aushebung im Bezirke	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

3. Mittheilung der Subrepartition an die Kreis-Ersatz-Commissionen.

§. **76.** Die Departements-Ersatz-Commissionen haben die Subrepartitionen (§. 75) den Kreis-Ersatz-Commissionen sobald als möglich zuzufertigen.

Sollte es vorkommen, daß die Subrepartitionen nicht zeitig genug bekannt gemacht werden können, so ist bei Abwägung der Zahl der Militairpflichtigen, welche nach §. 77 (S. 114) zur Aushebung zu beordern sind, event. auch bei der Aushebung selbst die Subrepartition des Vorjahres als Anhalt zu nehmen.

4. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Commission.

§. 77. 1. Die Landräthe haben, nachdem sie die Bestimmungen der Departements-Ersatz-Commissionen wegen der Versammlungstage und Aushebungs-Stationen erhalten haben, die in den Vorstellungs-Listen A. bis F. verzeichneten Mannschaften zu beordern.

2. Von den in der Liste E. enthaltenen, für einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen sind nach der Reihenfolge, in welcher sie in der Liste stehen, je nach dem Ermessen der Departements-Ersatz-Commission, so viele zur Vorstellung zu beordern, als mit Rücksicht auf den Ausfall, wie er sich im Laufe der Zeit in den verschiedenen Provinzen und Kreisen als unvermeidlich herausgestellt hat, zur Aufbringung des dem Kreise zugeschriebenen Ersatz-Contingents und der im §. 99 (S. 129) erwähnten Reserve-Mannschaften erforderlich sind.

Hierbei ist nicht blos auf die Kopfzahl, sondern zugleich auch darauf zu achten, daß der Bedarf für die einzelnen Waffengattungen und insbesondere für die Garde gedeckt werden kann.

3. Damit der im Vorstehenden gedachte Ausfall möglichst auf ein Minimum reducirt wird, ist mit Strenge darauf hinzuwirken:

a) daß die Vormusterung der Militairpflichtigen Seitens der Kreis-Ersatz-Commissionen mit entsprechender Sorgfalt ausgeführt und alle Individuen zurückgestellt resp. zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht werden, welche nicht die genügende körperliche Brauchbarkeit zum Militairdienst besitzen;

b) daß die Anträge auf eine Zurückstellung, welche von der Kreis-Ersatz-Commission selbstständig verfügt werden kann, zeitgerecht erledigt werden;

c) daß sämmtliche Militairpflichtige sich pünktlich zu der ihnen angegebenen Zeit im Geschäfts-Local der Departements-Ersatz-Commission gestellen.

4. Militairpflichtige, welche sich im Aushebungs-Termine nicht stellen, dürfen auf das aus ihrem Loosungsbezirk zu entnehmende Ersatz-Contingent nicht in Anrechnung gebracht werden, die sofortige Gestellung der Ausgebliebenen ist erforderlichen Falls, wie im §. 44 ad 5. (S. 79) angegeben, zu veranlassen.

Bestrafung resp. Verwendung der Ausgebliebenen zu Nachgestellungen conf. „H. Folgen der unterlassenen Meldung ꝛc." (S. 138.)

5. Die Rangirung und Vorstellung der Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Commission ist Sache der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission, welche sich über die hierbei zu treffenden Anordnungen zu einigen haben.

6. Individuen, welche von der Kreis-Ersatz-Commission in den Listen gestrichen, oder auf ein Jahr zurückgestellt worden, sind nicht zur Vorstellung zu beordern. Die Departements-Ersatz-Commission kann dies jedoch in einzelnen Fällen besonders anordnen.

5. Commandirung der Officiere des Garde-Corps und der Ober-Stabsärzte zu den Departements-Ersatz-Commissionen.

§. 78. 1. Die Reise- und Geschäftspläne für die zu einem Armee-Corps-Bezirk gehörenden Departements-Ersatz-Commissionen, welche von den oberen Provinzial-Behörden genehmigt worden sind, theilt das betreffende General-Commando sogleich dem General-Commando des Garde-Corps mit, damit letzteres die erforderlichen Officiere des Garde-Corps bestimmen und ersterem angeben kann.

2. Den der Departements-Ersatz-Commission beizugebenden Arzt hat das General-Commando zu bestimmen, und mit dem Officier des Garde-Corps, dem betreffenden Infanterie-Brigade-Commandeur zur weiteren Mittheilung an die Departements-Ersatz-Commission namhaft zu machen.

6. Heranziehung des Hülfs-Personals zu den Departements-Ersatz-Commissionen.

§. 79. 1. Außer den Mitgliedern der Departements-Ersatz-Commission haben sich auch die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission oder deren Amts-Vertreter, sowie die Bürgermeister, Amtmänner oder Ortsvorsteher (Gemeinde-Vorsteher, Schulzen), oder deren Stellvertreter zu den Aushebungs-Terminen einzufinden, und eben so sind als Hülfs-Personal zu diesen Geschäften heranzuziehen:

Von Seiten des Militairs:

a) der betreffende Infanterie-Brigade-Adjutant;
b) ein Compagnieführer der Landwehr, sofern als solcher ein Linien-Officier im Compagnie-Bezirke anwesend ist;
c) ein Schreiber für den Brigade-Commandeur;
d) der Feldwebel der Landwehr-Compagnie, in dessen Bezirk die Aushebung stattfindet. Gehören zu dem Aushebungs-Bezirke mehrere Compagnie-Bezirke oder Theile derselben, so können die betreffenden Feldwebel sämmtlich herangezogen werden.
e) ein Schreiber für den Landwehr-Bataillons-Commandeur;
f) ein Gefreiter des Landwehr-Stammes.

2. Findet die Aushebung im Stabsquartier des Landwehr-Bataillons statt, so ist die Heranziehung einer größeren Zahl von Stamm-Mannschaften der Landwehr dem Ermessen des Bataillons- resp. Brigade-Commandeurs anheimgestellt.

3. Ob die Militairärzte, welche den Kreis-Ersatz-Commissionen beigegeben gewesen sind, ebenfalls zu den Aushebungen in demselben Kreise herangezogen werden sollen, hat das General-Commando nach Anhörung des Gutachtens des Landwehr-Bataillons-Commandeurs resp. des Infanterie-Brigade-Commandeurs zu verfügen.

4. Von Seiten des Civils sind als Hülfs-Personal heranzuziehen:

a) ein Regierungs-Secretair, sofern der Civil-Vorsitzende der Commission denselben zu verwenden gedenkt;
b) der Kreis-Secretair, oder ein sonstiger Büreau-Gehülfe des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission;
c) eine, nach dem Ermessen des Letzteren zu bestimmende Anzahl Gensd'armen und Polizei-Beamten.

7. Revision der Listen und des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Commission.

§. 80. 1. Die Departements-Ersatz-Commission hat sich in den Aushebungs-Stationen die Restantenlisten, die alphabetischen Listen der bei der Aushebung concurrirenden Altersclassen und die Loosungsliste vorlegen zu lassen und zu prüfen, ob die Uebertragungen aus einer Liste in die andere bis zur Vorstellungs-Liste vorschriftsmäßig erfolgt sind.

Zu dieser Arbeit kann das im §. 79 gedachte Hülfs-Personal den Anordnungen der Commission gemäß verwandt werden.

Finden sich hierbei Unrichtigkeiten, so sind diese sofort zu berichtigen, event. der Kreis-Ersatz-Commission bei der demnächst folgenden Aushebung zur Aufklärung mitzutheilen.

2. Eine weiter gehende specielle Prüfung des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Commissionen und der Listen an Ort und Stelle hat die Departements-Ersatz-Commission alljährlich nur in einzelnen der zu ihrem Bezirk gehörenden Kreise in Anschluß *) an das Aushebungs-Geschäft vorzunehmen. Von anderen Kreisen ihres Bezirks kann sie nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts die alphabetische Liste des ältesten oder eines anderen der bei der Aushebung concurrirenden Jahrgänge mit den Belägen, sowie die Restantenliste zur Prüfung einziehen.

8. Superrevision der von der Kreis-Ersatz-Commission als nicht brauchbar erachteten Militairpflichtigen.

§. 81. 1. Die Departements-Ersatz-Commission hat durch den ihr beigegebenen Arzt in ihrer Gegenwart die ihr vorgestellten **) Militairpflichtigen einer nochmaligen körperlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher, soweit es erforderlich ist, eine Entblößung des Körpers mit möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß.

2. Wird bei der Superrevision ein in den Listen als vorhanden angegebener Fehler vom Arzt der Departements-Ersatz-Commission bestätigt, so bemerken die Vorsitzenden der Commission dies in den von ihnen eigenhändig zu führenden Listen.

Findet dagegen der Arzt der Departements-Ersatz-Commission, daß die in den Listen angegebenen Fehler nicht, daß sie in einem niederen oder höheren Grade, daß überhaupt andere Fehler vorhanden, oder daß die Bezeichnung des vorhandenen Fehlers falsch gewählt ist, so ist dem Ausspruch des Arztes gemäß die Liste sogleich zu berichtigen, worauf die Entscheidung über den Militairpflichtigen zu treffen ist.

---

*) Gestattet der Mangel an Zeit diesen Anschluß nicht, so können die Ober-Provinzial-Behörden die Departements-Ersatz-Commission zur Unternehmung einer zweiten Reise nach einigen Kreisstädten ihres Bezirks autorisiren.

**) Die Anerkennung Militairpflichtiger als militairdienstunbrauchbar resp. die Ueberweisung derselben zur Ersatz-Reserve oder zum Train auf Grund vorhandener Atteste ohne ihre persönliche Stellung ist nicht gestattet, es sei denn, daß der Gesundheits-Zustand, z. B. bei Blödsinnigen oder Krüppeln, die persönliche Gestellung notorisch unmöglich machte.

3. Bei Individuen, welche zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht werden (Vorstellungs-Liste B.), ist eine nochmalige specielle körperliche Untersuchung durch den Arzt der Departements-Ersatz-Commission nicht erforderlich, vielmehr wird es zur Abkürzung des Geschäfts in der Regel genügend sein, diese Individuen, nach den Vorstellungs-Listen und deren Abtheilungen rangirt, aufzustellen, die Anwesenheit der in der Liste bezeichneten zu constatiren, und durch eventuelle Anerkennung derselben als zeitig unbrauchbar die ganze Abtheilung gleichzeitig abzufertigen.

Eine besondere körperliche Untersuchung und Nachmessung ist jedoch jedenfalls bei denjenigen vorzunehmen, welche in ihren Kleidungsstücken irgend einem Mitgliede der Kreis- oder Departements-Ersatz-Commission groß oder kräftig genug zum Militairdienste scheinen oder deren zeitige Unbrauchbarkeit auf Fehlern beruht, welche sich ohne Entblößung des Körpers nicht erkennen lassen.

9. Ausmusterung der dauernd Unbrauchbaren, Ueberweisung zur Ersatz-Reserve und Designirung zum Train.

§. 82. 1. Militairpflichtige, welche bei der Superrevision für dauernd unbrauchbar zum Dienst mit der Waffe erklärt worden, erhalten das nach dem, dem §. 67 (S. 103) beigegebenen Schema „Ausmusterungs-Schein" ausgestellte Attest, wonach sie der ferneren Militair-Verpflichtung enthoben werden.

2. Militairpflichtige, welche in ihrem dritten Concurrenzjahre noch zu schwach, zu klein, oder dergestalt zeitig unbrauchbar zum Militairdienst sind, daß ein Brauchbarwerden bis zum Einstellungs-Termin der Recruten nicht mit Zuversicht erwartet werden kann, sind ohne Rücksicht darauf, ob sie primo loco rangiren oder zu den disponibel Gebliebenen gehören, oder in früheren Jahren noch nicht gemustert worden sind, der Ersatz-Reserve zu überweisen. — Sie erhalten das nach dem zum §. 67 (S. 103) beigegebenen Schema „Ersatz-Reserve-Schein" ausgestellte Attest, worauf sie für gewöhnliche Friedens-Verhältnisse von den weiteren Militair-Verpflichtungen entbunden werden und nur für den Fall eines Krieges oder einer Mobilmachung nach Maßgabe ihrer dann noch einmal zu prüfenden körperlichen Qualification zum Militairdienst verpflichtet bleiben.

3. Auf Militairpflichtige, welche bei der Musterung Seitens der Kreis-Ersatz-Commission für dienstbrauchbar erachtet worden waren, bei ihrer Gestellung zur Aushebung im dritten Concurrenzjahre aber vorübergehend erkrankt sind, findet die Bestimmung ad 2. keine Anwendung; es können dieselben vielmehr entweder auf Anrechnung des Contingents ausgehoben oder für die im Laufe des Jahrs etwa vorkommenden Nachgestellungen designirt werden.

4. Diejenigen der ad 2. gedachten Militairpflichtigen, welche sich besonders zum Train, d. i. zu Pferdewärtern oder Trainhandwerkern eignen, sind nicht der Ersatz-Reserve zu überweisen, sondern, soweit es die Bestimmungen des §. 40 des Mobilmachungs-Plans erfordern, zum Train zu designiren. Sie empfangen alsdann den nach dem, dem §. 67 (S. 103) beigegebenen Schema ausgefertigten Trainschein, wonach sie für gewöhnliche Friedens-Verhältnisse von den weiteren Militair-Verpflichtungen entbunden werden und nur verpflichtet bleiben, im Falle eines Krieges, oder bei außergewöhnlicher Ergänzung des Heeres, sich zum Dienst zu stellen, sobald Behufs Aushebung von

Trainsoldaten der Jahrgang, zu welchem sie gehören, von den Ersatz-Behörden einberufen wird.

Die Zahl der in Gemäßheit des §. 40 des Mobilmachungs-Plans im Falle einer Mobilmachung auszuhebenden Pferdewärter und Handwerker ist jedem Kreise bekannt. Es haben sonach die Departements-Ersatz-Commissionen darauf zu achten, daß $\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{4}$ der zu stellenden Quote alljährlich vorzugsweise aus in dem betreffenden Bezirk Domicilirenden ausgewählt werde, damit im Falle einer Mobilmachung der erste Bedarf an diesen Leuten aus den in den letzten 4 bis 5 Jahren Designirten entnommen werden könne. Die Designirung einer größeren Zahl von Trainsoldaten ist nicht erforderlich und zu vermeiden, sofern nicht etwa die vorhandene Zahl von Militairpflichtigen, welche nur zum Traindienst geeignet sind, dies mit sich bringt.

5. Die ad 1., 2. und 4 gedachten Atteste, welche nach §. 67 vorbereitet sein müssen, sind den Militairpflichtigen möglichst sogleich auszuhändigen. Bei Vollziehung derselben ist zu prüfen und zu beachten, daß sie mit den Listen genau übereinstimmen.

Sollte die Aushändigung der Atteste im Aushebungs-Termine ausnahmsweise nicht erfolgen können, so ist dieselbe nach vollendeter Rundreise der Commission sogleich zu veranlassen.

6. Wird bei der Superrevision der von der Kreis-Ersatz-Commission für nicht dienstfähig erachteten Individuen ein Mann für einstellungsfähig befunden, so muß derselbe sogleich in die Vorstellungs-Liste E. (§. 71 S. 107) übertragen werden, wogegen andere Militairpflichtige, welche ebenfalls von der Departements-Ersatz-Commission eine mit dem Vorschlage der Kreis-Ersatz-Commission nicht übereinstimmende Entscheidung erhalten haben, nach dem Schluß des Ersatz-Geschäfts in die desfallsigen Listen zu übertragen sind.

10. Entscheidung der Departements-Ersatz-Commission über die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten.

§. 83. 1. Nach beendigter Superrevision der Militairpflichtigen erfolgt die Entscheidung über die vor abgeleisteter Dienstpflicht vom stehenden Heere entlassenen Soldaten. (Vorstellungs-Liste F.)

2. Die Departements-Ersatz-Commission kann dieselben bis zum dritten Concurrenzjahre der mit ihnen in gleichem Lebensalter stehenden Militairpflichtigen zurückstellen.

In dieser Zeit verbleiben sie gleichfalls in der Controle der Landwehr und werden, wenn sie sich ihrer ferneren Dienstpflicht entziehen, wie Reservisten behandelt.

Ist dieser Termin bereits eingetreten, resp. verstrichen, so muß sogleich über sie, wie folgt, definitiv entschieden werden.

3. Soldaten, welche auf Reclamation oder wegen Dienstunbrauchbarkeit entlassen worden, nachdem sie mit der Waffe ausgebildet sind oder nachdem sie bereits ein Jahr, einjährige Freiwillige 9 Monate, bei der Fahne gedient haben, dürfen nicht wieder von Neuem für das stehende Heer ausgehoben werden. (Entlassene der Schulabtheilung conf. §. 125 weiter unten im Nachtrag zu Abschnitt III. „Entlassung aus dem stehenden Heere vor vollendeter Dienstpflicht.

Dieselben sind:

a) insofern sie körperlich militairdienstbrauchbar resp. nur vorübergehend dienstunbrauchbar befunden werden, oder sofern sie

auf Reclamation entlassen sind, der Reserve ihres Truppentheils zu belassen *), wobei indeß diejenigen, welche beim Garde-Corps oder einem Jäger-Bataillon gestanden haben, zur Provinzial-Reserve ihrer Waffe, die Jäger sowie die Garde-Schützen zur Reserve der Infanterie übertreten;

b) sofern sie nur garnisondienstfähig sind (§. 35 und 36 der Instruction für Militairärzte ꝛc.), dem zweiten Aufgebot der Provinzial-Landwehr zuzutheilen;

c) sofern sie dauernd unbrauchbar zum Dienst mit der Waffe befunden werden, definitiv auszumustern.

4. Soldaten, welche vor einjähriger Dienstzeit, einjährige Freiwillige vor neunmonatlicher Dienstzeit, auf Reclamation oder wegen Dienstunbrauchbarkeit als unausgebildet mit der Waffe von einem Truppentheile entlassen worden, sind:

a) wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, beseitigt sind, wieder auszuheben;

b) wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, noch bestehen, ebenso wie die mit ihnen in gleichem Lebensalter stehenden Militairpflichtigen zu behandeln;

c) wenn sie dagegen das 24. Lebensjahr überschritten haben — und nicht etwa vor ihrer Einstellung oder nach ihrer Entlassung eine Dienst- oder Control-Entziehung stattgefunden hat — bei vorhandener Dienstbrauchbarkeit als Disponible der allgemeinen Ersatz-Reserve zu überweisen.

5. Soldaten, welche wegen vor ihrer Einstellung begangener Vergehen oder Verbrechen von den Truppen entlassen werden, sind nach den Vorschriften der §§. 52 und 53 (S. 86. und 87) zu behandeln. Ist jenen Vorschriften gemäß ihre Wiedereinstellung überhaupt zulässig, so hat letztere, ohne Rücksicht auf die bereits abgeleistete längere oder kürzere Dienstzeit oder auf den erlangten Ausbildungsgrad, stattzufinden.

6. Die zur Wiederaushebung gelangenden Leute sind von den Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Commission nach Vorschrift des §. 82, 6. (S. 117) in die Vorstellungsliste E. und zwar an derjenigen Stelle zu übertragen, an welcher dieselben einzutragen sein würden, wenn sie nicht bereits früher eingetreten gewesen wären.

7. Für die Garden und Jäger ist Keiner der vor beendigter Dienstzeit Entlassenen wieder auszuheben, auch ist Keiner für eine andere Waffe zu bestimmen, als bei der er zuletzt gedient hat, insofern er nicht etwa eines Fehlers wegen, der seine Brauchbarkeit gerade für diese Waffe ausschließt, entlassen sein sollte.

8. Die in Folge der vorstehenden Bestimmung wieder ausgehobenen, vor beendigter Dienstzeit entlassen gewesenen Soldaten sind unter Anrechnung der bereits bei einem Truppentheil wirklich abgeleisteten Dienstzeit so lange bei

*) Dieselben verbleiben auch dann der Reserve ihres Truppentheils, wenn die Gründe, welche ihre Reclamirung häuslicher Verhältnisse halber herbeigeführt haben, fortbestehen. Ihr ferneres Verhältniß wird in diesem Falle nach den Bestimmungen vom 20. October 1850, bestätigt durch A. C.-O. v. 7. Nov. 1850 (Th. I. S. 471.) über die Classification der Reserve- und Landwehr-Mannschaften geregelt.

den Fahnen des stehenden Heeres zu behalten, als dies mit allen Mannschaften des Truppentheils, bei welchem sie von Neuem eingestellt werden, der Fall ist. Einjährige Freiwillige haben die einjährige Dienstzeit zu vollenden.

Die Gesammtdienstzeit (conf. §. 4 S. 5) dieser wieder ausgehobenen, der Reserve oder dem zweiten Aufgebot überwiesenen, vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten ist vom Tage ihrer ersten Einstellung ab zu berechnen, so daß die Zeit, welche sie nach ihrer Entlassung in ihren heimathlichen Verhältnissen zugebracht haben, nicht in Abrechnung kommt.

9. Diejenigen dieser Leute, welche zur Reserve oder zum zweiten Aufgebot übertreten, behalten resp. erhalten Reserve- oder Landwehrpässe; diejenigen, welche der Ersatz-Reserve oder dem Train überwiesen resp. als dauernd unbrauchbar ausgemustert werden, erhalten die im §. 67 (S. 103) angegebenen Atteste.

11. Die Aushebung der Militairpflichtigen.

a. Im Allgemeinen.

§. 84. 1. Behufs der Aushebung sind die in der Vorstellungs-Liste E. enthaltenen Leute in der Reihenfolge *), in welcher sie in der Liste stehen, vorzustellen. Jeder derselben ist vom Arzt in Gegenwart der Commission zu untersuchen, wobei auf Verlangen des Untersuchenden völlige Entblößung des Körpers stattfinden muß.

2. Der Militair-Vorsitzende ist hierbei an das Urtheil des Arztes nicht gebunden, Letzterer indeß berechtigt, sein nicht angenommenes Gutachten in die Listen eintragen zu lassen.

Derartige Meinungs-Verschiedenheiten dürfen nicht zur Kenntniß des betheiligten Militairpflichtigen gelangen.

Eine besondere Liste für den Arzt wird bei der Departements-Ersatz-Commission nicht geführt.

3. Der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Commission hat nach Anhörung des Gutachtens des Arztes über die Einstellungsfähigkeit der Militairpflichtigen zu entscheiden.

4. Wer für brauchbar und unter Erwägung etwaniger Reclamations-Gründe für einstellbar erklärt wird, ist vom Militair-Vorsitzenden einem bestimmten Truppentheil zuzuweisen, und in die, militairischer Seits zu führenden Berechnungen namentlich einzutragen.

5. Die richtige Auswahl der Militairpflichtigen sowohl im Allgemeinen als auch für die verschiedenen Truppengattungen ist der wichtigste Gegenstand der Aushebung, weil von dieser Auswahl nicht allein das Interesse jedes einzelnen Militairpflichtigen und des Ersatz-Bezirks, sondern auch das Interesse der Truppen und die Erhaltung der Armee in einem kriegsbrauchbaren Zustande abhängt.

Hierbei hat der Militair-Vorsitzende möglichst dafür zu sorgen, daß die vorhandenen Handwerker, als: Schuhmacher, Schneider, Sattler, Büchsen-

*) In Betreff der Freiwilligen conf. §. 118. (S. 44.) In denjenigen Bezirken, in welchen nach §. 59. (S. 94) Schifffahrttreibende mit Einberufungs-Ordre zum 1. October versehen sind, hat der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Commission zuvörderst die Truppentheile zu bestimmen, welchen sie zu überweisen sind.

macher und Schlosser nach dem Verhältniß des Bedarfs der verschiedenen Truppentheile gleichmäßig auf dieselben zur Vertheilung kommen.

6. Die Entscheidungen der Commission müssen laut dictirt und von den Vorsitzenden sowohl der Kreis- als Departements-Ersatz-Commission eigenhändig in ihre Listen verzeichnet werden. Am Schluß des Aushebungs-Geschäfts sind die Listen mit einander zu vergleichen, abzuschließen und zu unterzeichnen.

Erläuterung zu §. 84. ad 5.

(K.-M. v. 3. Novbr. 1857.) Bei der schweren Cavallerie und bei der Artillerie der Provinzial-Armee-Corps hat sich bereits seit längerer Zeit ein sehr fühlbarer Mangel an Schneidern bemerklich gemacht, wogegen in das Garde-Corps eine unverhältnißmäßige größere Anzahl von Schneidern eingestellt worden ist, z. B. mit den diesjährigen Recruten 216, mithin mehr als 2 per Compagnie, Schwadron oder Batterie.

Das Kriegs-Ministerium ersucht demgemäß das Königl. General-Commando ergebenst, die zu der Departements-Ersatz-Commission commandirten Garde-Officiere gefälligst dahin mit Anweisung versehen zu wollen, daß sie nicht Schneider über den Bedarf beanspruchen, und namentlich nicht, wie solches häufig vorgekommen, Militairpflichtige nur aus Rücksicht auf ihre Profession als Schneider für das Garde-Corps in Anspruch nehmen.

Da der unabweisliche Bedarf an Schneidern für die schwere Cavallerie und Artillerie der Provinzial-Armee-Corps in Zukunft nach Möglichkeit gedeckt werden muß, so würde das Ministerium sich event. veranlaßt sehen, alljährlich nach stattgehabter Aushebung die Vertheilung der dienstbrauchbaren Schneider zu bewirken.

b. Aushebung der Recruten für das Garde-Corps.

§. 85. 1. Der zur Departements-Ersatz-Commission commandirte Officier des Garde-Corps ist berechtigt, jeden Militairpflichtigen, welchen er nach Maßgabe der in dieser Instruction enthaltenen allgemeinen Vorschriften für brauchbar zum Garde-Corps hält, auf das vom Kreise zu stellende Garde-Recruten-Contingent (§. 75 S. 112), welches ihm von dem Militair-Vorsitzenden der Commission für alle Kreise anzugeben ist, unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 97 (S. 127) zu beanspruchen.

2. Ueber dies Contingent darf er in einzelnen Kreisen nur in dem im §. 75, 2. (S. 112) gedachten Falle hinausgehen.

3. Ein Austausch der von ihm für das Garde-Corps ausgewählten Recruten darf nur mit Zustimmung des Militair-Vorsitzenden der Commission stattfinden.

4. Ueber Militairpflichtige, welche von der Kreis-Ersatz-Commission zur Garde designirt, vom Officier des Garde-Corps indeß nicht angenommen worden sind, disponirt der Militair-Vorsitzende der Commission.

5. Ob die von der Kreis-Ersatz-Commission für das Garde-Corps designirten Militairpflichtigen sämmtlich zu Anfang der Aushebung hintereinander oder in der ihnen in der Vorstellungs-Liste E. zu Theil gewordenen Reihenfolge zur Vorstellung kommen sollen, darüber entscheidet der Militair-Vorsitzende der Commission.

c. Die Aushebung der Recruten für die Pionier-Abtheilungen.

§. 86. 1. Jeder Armee-Corps-Bezirk hat den Bedarf an Recruten für die dem Armee-Corps angehörende Pionier-Abtheilung aufzubringen und sind die dabei erforderlichen, nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit des Corps-Be-

zirks von der General-Inspection des Ingenieur-Corps und der Festungen speciell anzugebenden Professionisten auf die einzelnen Ersatz-Bezirke zu vertheilen.

2. Sollten die nach der Repartition zu stellenden Professionisten in der Größe von 5′ 4″ (§. 47 F. S. 81) nicht vorhanden sein, so können ausnahmsweise Leute von der Größe bis zu 5′ 2″ genommen werden. Jedenfalls müssen die Pionier-Recruten, welche im Frieden ausgehoben werden, zum Dienst mit der Waffe geeignet sein.

3. Sind die von den Pionier-Abtheilungen alljährlich speciell geforderten Professionisten nicht aufzufinden, so ist Folgendes zu beachten:

a) an Stelle der beim ersten und zweiten, auch beim dritten und fünften Armee-Corps ausfallenden Bergleute sind Zimmerleute zu gestellen, wogegen der vierten, sechsten, siebenten und achten Pionier-Abtheilung unter der Rubrik „Bergleute" aus der für sie in ihren Corps-Bezirken zur Verfügung stehenden größeren Zahl derselben womöglich nur „Hauer" und „Stollen-Arbeiter" zu überweisen sind;

b) um den Ersatz an Schiffern, welcher für die erste, zweite, siebente und achte Pionier-Abtheilung aufzubringen, keiner Schwierigkeit unterliegen wird, auch für die fünfte und sechste Pionier-Abtheilung möglichst sicher zu stellen, sind diese Professionisten in den Ersatz-Bezirken des fünften und sechsten Armee-Corps ausschließlich nur den Pionieren, jedoch ohne Ueberschreitung der Ersatz-Quote für letztere, zu überweisen;

c) die Schiffs-Zimmerleute resp. Schiffbauer werden in allen denjenigen Armee-Corps-Bezirken, aus welchen ein Ersatz für die Marine nicht gestellt wird, sämmtlich den Pionier-Abtheilungen überwiesen. In Stelle fehlender Schiffbauer sind zunächst Schiffer, demnächst Zimmerleute zu stellen;

d) für alle in einem Bezirk nicht aufzubringenden Professionisten sind stets Zimmerleute oder Schiffer auszuheben.

d. Aushebung der Recruten für die Artillerie.

§. 87. 1. Für die Artillerie dürfen keine Militairpflichtige von zweifelhafter Brauchbarkeit, auch keine kurzsichtigen Leute ausgehoben werden.

2. Die für die reitende Artillerie auszuhebenden Recruten müssen außer ihrer allgemeinen Brauchbarkeit zum Dienst bei der Artillerie, auch die für einen Cavalleristen erforderlichen Eigenschaften haben.

3. Ebenso ist dafür zu sorgen, daß der Artillerie und deren Handwerks-Compagnien die von derselben speciell geforderten Handwerker, als: Stellmacher, Schmiede, Schlosser ꝛc., soweit als möglich gestellt werden.

4. Die Gewehr-Fabrikarbeiter (§. 58 S. 66) kommen auf das zu stellende Contingent nicht in Anrechnung, sie sind den Artillerie-Regimentern zur überetatsmäßigen Einstellung im October resp. November zu überweisen.

e. Aushebung der Recruten für die Cavallerie.

§. 88. Für die Cavallerie sind besonders diejenigen Militairpflichtigen zu wählen, welche in Folge ihres Lebensberufs oder ihrer bürgerlichen Stellung, z. B. als Knechte, Bauersöhne, Schmiede ꝛc., Gelegenheit haben, mit Pferden umzugehen.

Für die Cürassiere sind nur kräftige Leute von mindestens 5′ 4″ auszuheben, augenfällig schwer ins Gewicht fallende Militairpflichtige indeß der Cavallerie überhaupt nicht zuzutheilen.

f. Aushebung der Recruten für die Jäger.

§. 89. 1. Die vorschriftsmäßig gelernten Jäger und diejenigen, welche einen vorschriftsmäßigen Lehrbrief zu erwarten haben, indem sie in dem laufenden Jahre ihre Lehrzeit beenden *) (Vorstellungs-Liste D.), sind in Bezug auf ihre Dienstfähigkeit nach Maßgabe der im Allgemeinen für den Jägerdienst geltenden Bestimmungen zu untersuchen und das Resultat dieser Untersuchung in einer namentlichen Nachweisung unmittelbar nach dem Schluß der Aushebung von dem Militair-Vorsitzenden der Commission der Inspection der Jäger und Schützen zuzusenden.

Den dienstfähig befundenen Jäger-Lehrlingen ist außerdem von dem Militair-Vorsitzenden ein Attest über die Diensttauglichkeit auszufertigen.

2. Die Inspection der Jäger und Schützen hat aus den derselben von sämmtlichen Infanterie-Brigaden zugehenden Listen den Bedarf an Recruten für das Garde-Jäger-Bataillon auszuwählen, den Rest unter die acht Jäger-Bataillone — ohne an die Armee-Corps-Bezirke gebunden zu sein — zu vertheilen und den betreffenden Infanterie-Brigade-Commandeuren hierüber eine Mittheilung zu machen, damit die zur Einstellung kommenden Jäger die erforderliche Ordre erhalten, sich rechtzeitig zum Dienstantritte zu stellen.

3. Die in den Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen der Jäger-Bataillone geforderten und durch die General-Commandos auf die Ersatz-Bezirke repartirten Jäger-Recruten werden dagegen ohne Ab- oder Anrechnung der vorerwähnten gelernten Jäger in voller Zahl ausgehoben.

4. Zur Deckung dieser für die Jäger-Bataillone auszuhebenden Recruten sind vorzugsweise zu wählen:

a) alle Jäger, welche keinen vorschriftsmäßigen Lehrbrief besitzen oder zu erwarten haben, insofern sie ihrer Loosnummer nach zur Aushebung kommen;
b) Freiwillige und
c) andere Militairpflichtige.

5. Die ad b und c gedachten Mannschaften müssen so viel als möglich aus Leuten bestehen, deren bisherige Beschäftigung sie zum Jägerdienst vorbereitete, z. B. Privatjäger.

6. Jäger-Recruten dürfen nicht über 5′ 7″ und in der Regel nicht unter 5′ 2″ groß sein, müssen kräftig sein, lesen und schreiben können; sie müssen mit scharfer Sehkraft begabt sein und dürfen keine Beschäftigung treiben, die erfahrungsmäßig kurzsichtig macht, weshalb in der Regel z. B. Weber, Uhrmacher, Feuerarbeiter, Schreiber, Maler, Drechsler und Lithographen nicht für die Jäger ausgehoben werden dürfen.

---

*) Hierüber haben sich diejenigen Jäger-Lehrlinge, welche nicht schon vor Beginn der Aushebung durch die Inspection der Jäger und Schützen den Infanterie-Brigade-Commandos namhaft gemacht sind, durch ein Attest ihres Lehrprincipals auszuweisen.

g. Aushebung der Recruten für die Infanterie.

§. 90. 1. In Betreff der für die Infanterie-Regimenter auszuhebenden Recruten sind die in der Instruction für Militair-Aerzte enthaltenen Bestimmungen zu berücksichtigen. Wird es in besonderen Fällen nothwendig, Leute von zweifelhafter Militairdienstbrauchbarkeit auszuheben, so sind diese nicht den entfernt vom Ersatz-Bezirk garnisonirenden, sondern anderen Truppentheilen der Infanterie zu überweisen.

2. Die Schulamts-Candidaten (§§. 8 und 58 S. 8 und S. 93) kommen auf das zu stellende Contingent nicht in Anrechnung.*)

h. Aushebung der Recruten zur Ausbildung als Trainfahrer.

§. 91. 1. Bei Auswahl der zur Ausbildung als Trainfahrer auszuhebenden Militairpflichtigen sind die Vorschriften des §. 47 (S. 60) dieser und die des §. 25 der Instruction für Militairärzte zu beachten.

Es dürfen hierzu nur Leute — möglichst aus der jüngsten Altersclasse — bestimmt werden, welche mit Pferden umzugehen wissen und erwarten lassen, daß der Zweck ihrer Ausbildung in der nur sechsmonatlichen Dienstzeit erreicht werde.

2. Die im 3. Concurrenzjahre befindlichen, in die Vorstellungs-Liste E. als geeignet zu Trainfahrern aufgenommenen Leute erhalten, wenn sie nicht zur Einstellung gelangen, Trainscheine nach dem, dem §. 67 (S. 103) beigegebenen Schema. Ältere, als im 3. Concurrenzjahre befindliche Leute, sind in keinem Falle zu Trainfahrern auszuheben.

3. Die kurze Dienstzeit der Trainfahrer im Frieden darf nie eine Veranlassung werden, einen Militairpflichtigen aus Rücksicht auf etwanige Reclamations-Gründe dazu auszuheben.

i. Aushebung der Recruten als Militair-Krankenwärter.

§. 92. 1. Zu Militair-Krankenwärtern, sofern der Bedarf nicht aus gedienten Soldaten des stehenden Heeres gedeckt werden kann, sind wo möglich nur solche Militairpflichtige auszuheben, welche, die Qualification vorausgesetzt, sich freiwillig entschließen, als Krankenwärter zu dienen. In diesem Falle können sie dazu selbst aus der Zahl der zum Waffendienst brauchbaren Militairpflichtigen genommen werden.

2. Ist der Bedarf nicht durch Freiwillige zu decken, so wird derselbe ohne Rücksicht auf das Maß aus den Militairpflichtigen genommen, welche die erforderliche Körperkraft besitzen und lesen und schreiben können.

k. Aushebung der Recruten für die Marine.

§. 93. 1. Die Marine hat ihren Bedarf an Mannschaften in Friedenszeiten**) zu decken durch:

---

*) Dieselben werden bei den Truppen über den Etat eingestellt. Der Antritt der 6wöchentlichen Dienstzeit ist so zu bestimmen, daß dabei sowohl die Interessen des Truppentheils, als auch die des Schulamts-Candidaten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

**) Bei Expeditionen und Kriegsrüstungen wird der Mehrbedarf der Marine an Mannschaften durch Einziehung von Marine-Reserve- und Seewehr-Mannschaften gedeckt.

a) Freiwillige, das sind: Schiffsjungen (§. 166 S. 45), Freiwillige im gewöhnlichen Sinn und Capitulanten,
b) Seedienstpflichtige (§. 60 S. 96),
c) Militairpflichtige.

Der Theil des Begarfs an Mannschaften, welcher durch Aushebung von Militairpflichtigen zu stellen ist, wird auf die verschiedenen Ersatz-Bezirke vertheilt (§. 75 S. 112).

2. Zur Deckung dieses Ersatzes sind auszuheben:

A. Für das Matrosen-Corps:

Mannschaften nur aus den an die See, Haffs und Ströme, soweit selbige für Seeschiffe fahrbar, grenzenden Kreise der Bereiche des 1. und 2. Armee-Corps und zwar:

a) zuerst Fischer, welche die Fischerei gewerbsweise betreiben,
b) hiernach Schiffsmannschaften, welche jedoch nicht seedienstpflichtig sind, (§. 60, 6, S. 96),
c) nöthigenfalls endlich noch andere Militairpflichtige, mit besonderer Berücksichtigung solcher, welche ein Gewerbe auf dem Wasser treiben.

B. Für das Werft-Corps:

Schiffszimmerleute, Bohrer, Kalfaterer, Segelmacher, Blockmacher, Seiler, Säger, Schiffs-Anker- und Kettenschmiede, Maschinisten, Heizer und Maschinenbauer aus den sub. A. gedachten Kreisen. Die Aushebung dieser Gewerbtreibenden erfolgt auf Grund besonderer Bedarfs-Nachweisungen.

C. Für das See-Bataillon:

Mannschaften aus den Bereichen sämmtlicher Armee-Corps nach den für die Aushebung der Mannschaften zur Infanterie gegebenen Bestimmungen.

D. Für die See-Artillerie:

Mannschaften aus dem Bereiche sämmtlicher Armee-Corps nach den für die Aushebung der Mannschaften für 12pfdge Artillerie gegebenen Bestimmungen.

3. Für die Armee dürfen mit Ausnahme des Bedarfs der Pioniere die für den Seedienst tauglichen Militairpflichtigen der in vorstehender Nummer sub. A. a. u. b., u. B. erwähnten Gewerbe erst dann ausgehoben werden, wenn der liquidirte Bedarf der Marine vollständig gedeckt ist.

4. Die Marine-Behörden theilen die als Ersatz gestellten Leute denjenigen der sub. A. B. C. und D. gedachten Corps zu, für welche sie dieselben am geeignetsten halten.

1. Verfahren bei versuchsweiser Einstellung Militairpflichtiger.

§. **94.** 1. Militairpflichtige, welche im Sinne des §. 48, 3 (S. 82) und in Gemäßheit der Vorschriften des §. 22 (S. 157) der Instruction für Militair-Aerzte von der Departements-Ersatz-Commission versuchsweise eingestellt werden, kommen auf das vom Kreise zu stellende Ersatz-Contingent in Anrechnung und werden einem Truppentheil mit den übrigen Recruten zur Einstellung überwiesen.

2. Erweist sich bei längerer Beobachtung der versuchsweise eingestellten Militairpflichtigen, daß die angegebenen geistigen oder körperlichen Leiden und

Gebrechen wirklich vorhanden sind, so kommen die Vorschriften des §. 179 über Entlassungen wegen Dienstunbrauchbarkeit zur Anwendung.

m. Aushebung von Recruten für die Arbeiter-Abtheilung.

§. **95.** 1. Eine Aushebung von Recruten für die Arbeiter-Abtheilung findet nur in den, in den §§. 53, 54 und 171 (S. 87, S. 88 und S. 140) bezeichneten Fällen statt.

2. Militairpflichtige aus den Bezirken des 2ten, 2ten, 5ten und 6ten Armee-Corps sind der Arbeiter-Abtheilung in Posen, aus den Bezirken des 3ten und 4ten Armee-Corps der in Torgau, aus den Bezirken des 7ten und 8ten Armee-Corps der Arbeiter-Abtheilung in Minden zu überweisen.

12. Verfahren bei Erledigung der Reclamations-Anträge.

§. **96.** 1. Die Verhältnisse der Militairpflichtigen, welche in ihrer Reihenfolge zur Aushebung gelangen würden, von der Kreis-Ersatz-Commission aber in Berücksichtigung häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse im Sinne der Vorschriften des §. 56, 10 (S. 89) zur Ueberweisung an die Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht worden sind, sind zu prüfen.

2. Bestätigt die Departements-Ersatz-Commission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Commission, so wird dem Militairpflichtigen ein Ersatz-Reserve-Schein nach dem, dem §. 67 beigegebenen Schema, (S. 103) ausgehändigt, wodurch er mit den übrigen Ersatz-Reservisten in ein gleiches Verhältniß tritt.

3. Bestätigt die Departements-Ersatz-Commission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Commission nicht, so verfällt der Reclamant der Aushebung. (Verfahren bei Meinungs-Verschiedenheit conf. §. 25 S. 60).

4. Ueber etwanige Reclamationen von Militairpflichtigen, welche entweder als dauernd unbrauchbar ausgemustert oder wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit im 3ten oder in einem späteren Concurrenzjahre der Ersatz-Reserve überwiesen, resp. zum Train designirt werden, oder ihrer hohen Loosnummer wegen weder bei der gerade bevorstehenden Aushebung noch bei Nachgestellungen zum Dienst gelangen, bedarf es einer Entscheidung der Departements-Ersatz-Commission nicht, die Kreis-Ersatz-Commissionen haben jedoch auch diese Reclamationen auf das Sorgfältigste zu erörtern und der Departements-Ersatz-Commission vorzulegen.

5. Reclamations-Anträge, welche gegen die abweisende Entscheidung der Kreis-Ersatz-Commission der Departements-Ersatz-Commission zur Verfügung vorgelegt werden, sind von derselben ebenfalls zu prüfen.

6. Reclamations-Anträge, welche der Kreis-Ersatz-Commission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, sind in der Regel von der Departements-Ersatz-Commission gar nicht in Erwägung zu ziehen, sondern zurückzuweisen, sofern die Veranlassung zur Reclamation nicht etwa nach beendigtem Kreis-Ersatz-Geschäft entstanden sein sollte.

7. Die von der Departements-Ersatz-Commission im Aushebungs-Termin zu treffenden Entscheidungen werden mündlich ertheilt und das Resultat in den Listen eingetragen. Militairpflichtige, welche sich bei abweisender Entscheidung der Departements-Ersatz-Commission nicht beruhigen, haben ihre Vor-

stellungen gegen diese Entscheidungen an das Ober-Präsidium derjenigen Provinz zu richten, in welcher sie ausgehoben worden sind

13. Bedeutung, Feststellung und Veröffentlichung der Abschlußnummer.

§. 97. 1. Die Loosnummer desjenigen Militairpflichtigen, welcher in der Reihenfolge zuletzt ausgehoben worden, ist die Abschluß-Nummer für den betreffenden Loosungsbezirk.

Wenn Leute, welche nur für eine Waffengattung (z. B. nur für leichte Cavallerie) tauglich sind und wegen bereits gedeckten Bedarfs dieser Waffe nicht ausgehoben werden, so wird hierdurch die Reihenfolge nicht unterbrochen.

2. Die hinter der Abschluß-Nummer stehenden Militairpflichtigen bleiben disponibel, das heißt sie bleiben zur Disposition der Ersatz-Behörden und können bei Aushebungen, welche innerhalb ihrer ersten 5 Concurrenzjahre stattfinden, sowie bei den Nachgestellungen, welche sich diesen Aushebungen anschließen, unter Beachtung der in den §§. 64 und 65 (S. 101 und 102) festgesetzten Reihenfolge zum Dienst herangezogen werden.

3. Militairpflichtige, welche vor der Abschluß-Nummer stehen, jedoch aus irgend einem Grunde nicht ausgehoben worden sind, rangiren bei der Aushebung des nächsten Jahres primo loco (conf. §. 64 S. 101).

4. Sollten die in einem Kreise nach der Subrepartition zu stellenden Recruten für die bevorzugten Waffen, d. i. Garde, Cürassiere, Artillerie, Pioniere und Werftdivision, innerhalb der Abschluß-Nummer nicht zu erlangen sein, so ist es gestattet, die für diese Truppen noch erforderlichen Recruten über die Abschluß-Nummer hinaus zu nehmen (was auf die Trainsoldaten und Krankenwärter nicht auszudehnen ist), wodurch letztere indeß nicht verrückt wird.

Es ist dies Ausheben hinter der Abschluß-Nummer indeß möglichst zu vermeiden, und wo es dennoch geschehen muß, in den alljährlich zu erstattenden Ersatz-Berichten anzugeben.

5. Die Abschluß-Nummer wird durch die bis zum 1. Februar stattfindenden Nachgestellungen weiter gerückt, dann aber, gleichviel ob noch weiterer Nachersatz, welcher ebenfalls aus den zur vorjährigen Ersatz-Gestellung verpflichteten Altersclassen entnommen werden mußte, erforderlich werden sollte oder nicht, definitiv durch die Departements-Ersatz-Commission festgestellt.

6. Nach Feststellung der Abschluß-Nummer ist dieselbe sogleich mit der höchsten bei der Loosung gezogenen Nummer von dem Civil-Vorsitzenden, der Departements-Ersatz-Commission nach dem diesem §. beigefügten Schema der Regierung, von dieser dem Ministerium des Innern anzuzeigen. Letzteres wird dieselbe in eine tabellarische Uebersicht für sämmtliche Aushebungs-Bezirke der Monarchie zusammentragen und allen Ersatz-Behörden bekannt machen lassen.

7. Ist zur Aufbringung des einem Aushebungs-Bezirk auferlegten Recruten-Contingents auf die früher disponibel gebliebenen Militairpflichtigen zurückgegangen, so gilt die bei der Loosung gezogene höchste Nummer als Abschluß-Nummer; es ist indeß alsdann zugleich anzugeben, auf welche Loosnummer der älteren Jahrgänge hat zurückgegriffen werden müssen.

8. Ist das einem Aushebungs-Bezirk auferlegte Ersatz-Contingent aus den primo loco rangirenden Militairpflichtigen zu erlangen, ohne daß in die bei der Aushebung zum ersten Male concurrirende Altersclasse hineingegriffen wird, so rangiren alle der letzteren angehörenden Militairpflichtigen im künftigen Jahre als disponible.

Schema zum §. 97.

Tabellarische Zusammenstellung

der bei der Loosung im Jahre 1856 gezogenen höchsten Loosnummern und der nach §. 97. der Ersatz-Instruction festgestellten Abschlußnummern.

Kreise resp. Loosungs-Bezirke derselben.	Höchste Nummer.	Abschluß-Nummer.	Bemerkungen.
Regierungs-Bezirk.			
Kreis B.	1325	1265	
Kreis A. I. Bezirk . . .	208	189	
Desgl. II. Bezirk . . .	180	175	
Kreis T.	402	386	
Kreis Z.	460	460	Zurückgegriffen auf Nr. 420. der Disponiblen des Jahrg. 1835.
Kreis M.	320	320	Zurückgegriffen auf Nr. 290. der Disponiblen des Jahrg. 1833.

14. Uebertragung des in einem Bezirke nicht zu erlangenden Ersatzes auf andere Bezirke.

§. **96.** 1. Wenn ein Kreis in mehrere Loosungsbezirke getheilt ist, (§. 19 S. 56) so darf in keinem derselben bei der Aushebung auf die Disponiblen der früheren Jahrgänge eher zurückgegangen werden, bevor nicht in den sämmtlichen übrigen Loosungsbezirken desselben Kreises die laufende (20jährige) Altersclasse vollständig erschöpft ist. Ausgenommen hiervon ist der Fall, wenn ein landräthlicher Kreis zwei verschiedenen Brigade-Bezirken angehört.

2. Jeder Kreis muß sein Contingent auch aus den Disponiblen der früheren Jahrgänge erfüllen, und erst, wenn solche nicht in der zur Deckung des Ausfalls genügenden Anzahl vorhanden sind, werden die anderen Kreise desselben Brigade-Bezirks herangezogen, und zwar, wenn der Brigade-Bezirk sich in zwei verschiedene Regierungs-Bezirke hineinerstreckt, nur die demselben Regierungs-Bezirk angehörigen Kreise des betreffenden Brigade-Bezirks. Die Departements-Ersatz-Commission repartirt in dem vorausgesetzten Falle den Ausfall nach dem aus der Repartition der Regierung (§. 28 S. 61) sich ergebenden Maßstabe der Bevölkerung auf die gedachten übrigen Kreise, in denen noch einstellungsfähige Leute der 20jährigen Altersclasse übrig sind.

Erst wenn Letztere in allen betreffenden Kreisen erschöpft sind, wird in gleicher Weise auf die früheren Jahrgänge, und zwar vornehmlich derjenigen Kreise zurückgegriffen, aus welchen einstellungsfähige Leute der 20jährigen Altersclasse nicht haben entnommen werden können.

3. Wenn der Brigade-Bezirk oder der in dem betreffenden Regierungs-Bezirk belegene Theil desselben nicht im Stande ist, das ihm der Seelenzahl nach auferlegte Ersatz-Contingent zu stellen, können die oberen Provinzial-Behörden die fehlenden Recruten aus sämmtlichen Kreisen der Provinz resp. des Armee-Corps-Bezirks ausheben lassen.

4. Eine Ausgleichung zwischen den Aushebungs-Bezirken 2c. wegen der vorstehend ad 1—3. gedachten Uebertragungen von einem Departements-Ersatz-Geschäfte zum andern dergestalt, daß die von einem Bezirke für den andern gestellten Recruten bei der nächstjährigen Repartition des Ersatzbedarfs dem ersteren zu gute gerechnet werden, findet nicht statt.

15. Designirung resp. Aushebung von Militairpflichtigen zur Deckung eines etwanigen Ausfalls oder Mehrbedarfs an Recruten bei Nachgestellungen.

§. **99.** 1. Nachdem das Ersatz-Contingent eines Kreises vollständig ausgehoben worden ist, haben die Departements-Ersatz-Commissionen der gesetzlichen Reihenfolge nach noch eine genügende Anzahl Militairpflichtiger ärztlich untersuchen zu lassen und als Reserve zur Deckung desjenigen außergewöhnlichen Abgangs zu bezeichnen, welcher im Laufe der Zeit bei den beurlaubten Recruten, resp. bei den verschiedenen Truppen der Garde und Linie entstehen könnte.

2. Entsteht bei den beurlaubten Recruten ein Abgang durch Zurückstellungen einzelner in Folge von nachträglich anerkannten Reclamations-Anträgen, durch Einziehung zu gerichtlichen Untersuchungen resp. zur Abbüßung gerichtlich erkannter Strafen, in Folge von Sterbefällen 2c. *), so hat der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission sofort den in demselben Aushebungs-Bezirk zunächst verpflichteten und zum Dienst für die betreffende Waffe geeigneten, zur Reserve bezeichneten Militairpflichtigen, sofern nicht etwa einer der im Aushebungs-Termin nicht erschienenen zu Nachgestellungen verwendbar ist, mit dem im §. 102 (S. 132) gedachten Passe zu versehen, dies letztere dem betreffenden Civil-Vorsitzenden und mit diesem vereint der Departements-Ersatz-Commission anzuzeigen **).

3. Müssen Militairpflichtige nachträglich ausgehoben werden, welche der Departements-Ersatz-Commission noch nicht vorgestellt worden sind so ist die Kreis-Ersatz-Commission zu beauftragen, die betreffenden Individuen vor deren Absendung zum Truppentheil nochmals genau zu untersuchen, damit nur solche Leute den Truppen überwiesen werden, welche dienstbrauchbar sind.

---

*) In Betreff der Erkrankten conf. §. 179, 1. (m. s. weiter unten im Nachtrag des III. Abschnitts.)

**) Betrifft diese Anzeige einen für's Garde-Corps ausgehobenen Recruten, so ist Seitens des Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Commission dem General-Commando des Garde-Corps vor dem Absendungs-Termine Meldung zu erstatten.

Eine derartige Untersuchung muß in der Regel im Stabsquartier des Landwehr-Bataillons oder auf Requisition des Militair-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission durch einen dem Wohnsitz des Militairpflichtigen zunächst stationirten Militairarzt vorgenommen werden, wohin die betreffenden Militairpflichtigen zu diesem Zweck zu beordern sind.

16. Nachgestellungen.

§. **100.** 1. Bei außerordentlichem Abgang an Mannschaften, welcher durch Entlassungen vor beendeter Dienstzeit oder auf andere Weise, in der Zeit vom Einstellungs-Termine ab bis zum 1. Februar *), entsteht, können die Truppen, sofern sie nicht etwa Gelegenheit haben, das entstehende Manquement anderweitig zu decken, einen Nachersatz fordern.

2. Der geforderte Nachersatz ist von den Ersatz-Behörden, ohne daß es dazu außer in den ad 3. gedachten Fällen einer Anweisung Seitens der oberen Provinzial-Behörden bedarf, sogleich aus demjenigen Ergänzungs-Bezirk zu stellen, aus welchem der Entlassene &c. ausgehoben worden war.

3. Ist ein Manquement zu decken, welches durch den Abgang eines dreijährigen Freiwilligen oder Capitulanten entstanden ist, so hat, sofern derselbe aus dem Ergänzungs-Bezirke seines Truppentheils eingetreten war, derselbe Ergänzungs-Bezirk auch den Ersatz zu stellen. War der Freiwillige oder Capitulant dagegen aus einem Ergänzungs-Bezirk eingetreten, welcher für den betreffenden Truppentheil in der Regel keinen Ersatz stellt, so haben die oberen Provinzial-Behörden zu verfügen, welcher von den Aushebungs-Bezirken, aus denen dem betreffenden Truppentheil im Allgemeinen Ersatz gestellt wird, den gewünschten Nachersatz leisten soll.

4. Ist ein Manquement dadurch entstanden, daß ein in die Heimath beurlaubter Recrut *) sich dem Militairdienst durch Auswandern ohne Consens entzogen, im Gestellungs-Termine der Recruten sich nicht gestellt hat und 14 Tage ausgeblieben ist, ohne daß dem Landwehr-Bataillons-Commandeur ein das Ausbleiben genügend entschuldigender Grund bekannt geworden; oder ist ein Manquement dadurch entstanden, daß ein Recrut auf dem Marsche zum Truppentheil resp. ein Soldat während seiner gesetzlichen Dienstzeit im stehenden Heere desertirt ist, so kann, sofern derartige Dienstentziehungen oder Desertionen aus ein und demselben örtlichen Verband wiederholt vorkommen, letzterer durch die Departements-Ersatz-Commission verpflichtet werden, sogleich aus seinen den allgemeinen Bestimmungen gemäß zunächst verpflichteten Militairpflichtigen den erforderlichen Ersatz zu stellen. Dies findet nur Anwendung bei dem Entweichen und Ausbleiben von Recruten und Soldaten, welche durch die Ersatz-Behörden ausgehoben worden sind, wogegen der Ersatz für desertirte Capitulanten und Freiwillige im gewöhnlichen Wege zu stellen ist.

5. Die Truppen haben ihre Anträge an die betreffenden Infanterie-Brigaden zu richten und allemal durch genaue Ausfüllung des nach dem diesem Paragraphen folgenden Schema anzufertigenden Nationals anzugeben, für welchen Recruten oder Soldaten und zu welchem Termin Ersatz gewünscht wird.

*) Truppentheilen, welche ihren Hauptersatz am 1. April erhalten, so wie Truppentheilen, welche in den Rheinprovinzen dislocirt sind, aber aus den östlichen Provinzen ergänzt werden, ist auf Verlangen Nachersatz bis zum 15. Mai zu stellen.

**) Verfolgung derselben conf. §. 173. S. 141.

Schema zum §. 100.

Namentliche Liste

eines vom . . ten . . . . Regiment nach dem Bezirke der . . ten Infanterie-Brigade (Landwehr-Bataillon . . . .) wegen . . . . zu entlassenden Mannes.

Nummer.	Compagnie.	Charge.	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt.			Datum des Dienst-eintritts.			Größe.		Geburts-ort und Kreis.	Zukünftiger Aufenthaltsort.		Ehrenzeichen.	Stand seines Vaters.	Ob derselbe militairisch ausgebildet ist oder nicht.	Ob für denselben Ersatz beantragt wird und zu welchem Termine.	Ist ausgehoben Ort Kreis.	Grund und Datum der Entlassung.	Bemerkungen.
				Tag.	Monat.	Jahr.	Tag.	Monat.	Jahr.	Zoll.	Strich.		Ort.	Kreis.							

6. Die Infanterie-Brigade-Commandeure haben von diesen Anträgen dem betreffenden Militair-Departements-Rath Kenntniß zu geben und können in Fällen, wo durch das Einvernehmen mit demselben ein Zeitverlust entstehen würde, die erforderlichen Verfügungen Behufs der Nachgestellung an die Kreis-Ersatz-Commissionen unter der Firma der Departements-Ersatz-Commission auch ohne die Mitzeichnung des Militair-Departements-Raths abgehen lassen.

17. Generelle Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts.

§. **101.** Die Departements-Ersatz-Commissionen stellen im Laufe des Monats Februar für ihren Bezirk Uebersichten der Resultate des Ersatz-Geschäfts des Vorjahres, wozu ihnen die Kreis-Ersatz-Commissionen das geeignete Material zu liefern haben, nach dem zu diesem Paragraphen gehörenden, S. 134 gegebenen Schema zusammen.

Ein Exemplar dieser Uebersichten gelangt durch den Militair-Vorsitzenden an das betreffende General-Commando, welches unter specieller Aufführung der einzelnen Kreise eine Zusammenstellung für den Corps-Bezirk anfertigen läßt und diese Zusammenstellung bis zum 15. März an das Kriegs-Ministerium einzureichen hat.

Ein zweites Exemplar hat gleichzeitig der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Commission durch die Regierung und durch das Ober-Präsidium an das Ministerium des Innern einzureichen. Diesen Uebersichten ist zugleich ein Bericht über die im Laufe des Ersatz-Geschäfts gemachten besonderen Wahrnehmungen beizufügen.

G. Die Recruten und deren Verhältniß bis zu ihrer Einstellung bei den Truppen.

(Mil.-Ers.-Instr. v. 9. Decbr. 1858. VIII. Abschnitt §§. 102—108.)

1. Ueberweisung der ausgehobenen Recruten an die Landwehr-Bataillons-Commandeure Behufs Controlirung und Absendung an die Truppen.

§. **102.** 1. Die von der Departements-Ersatz-Commission oder in deren Auftrage von der Kreis-Ersatz-Commission definitiv für einen Truppentheil ausgehobenen Militairpflichtigen werden Recruten genannt. Die weitere Disposition über sie wird eine reine Militair-Angelegenheit. Die nach §. 59 5. (S. 94) bei der Schiffer-Musterung zum 1. October ertheilten vorläufigen Einberufungs-Ordres sind jetzt gegen definitive Einberufungs-Ordres zu vertauschen.

2. Die Recruten sind Seitens des Militair-Vorsitzenden der Departements-Commission dem Landwehr-Bataillons-Commandeur zu übergeben, wcher sie entweder sogleich dem betreffenden Truppentheil zuzusenden oder gegen Aushändigung eines nach dem, dem §. 59 (S. 94) beigegebenen Schema auszufertigenden Passes vorläufig in die Heimath zu beurlauben hat. Ob das Eine oder das Andere zu geschehen hat, richtet sich darnach, zu welcher Zeit die Recruten bei den Truppentheilen eintreffen sollen, was Seitens des

General-Commandos wo möglich schon vor Beginn der Aushebungen anzuordnen ist, damit die erforderlichen Marschtableaus entworfen und für die im Herbst einzuziehenden Recruten die Vorbereitungen zu deren Marsch getroffen werden können.

3. Bei Ueberweisung der Recruten an die Truppentheile sind letzteren von den Landwehr-Bataillonen National-Listen nach dem diesem Paragraphen beigefügten (S.136 gegebenen) Schema dergestalt zuzusenden, daß sie vor dem Eintreffen der Recruten in die Hände des Truppen-Commandeurs gelangen.

2. Bekleidung und Verpflegung der Recruten.

§. **103.** 1. Jeder Recrut muß in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. Februar 1820 (Th. I. S. 166) mit den zum Marsch zum Truppentheil erforderlichen Bekleidungsstücken, besonders mit ausreichendem Schuhzeug und mit zwei Hemden versehen sein. Wenn ein Recrut diese nothwendigen Stücke nicht besitzen sollte, so haben die Landräthe und Magistrate für deren Anschaffung zu sorgen, und zwar bei notorischer Armuth der Recruten und seiner Angehörigen auf Kosten derjenigen Commune oder Gutsherrschaft, aus deren Bezirk der Recrut zur Aushebung gekommen ist.

2. Ob die Bekleidung der Recruten als ausreichend zu erachten ist, entscheidet der Landwehr-Bataillons-Commandeur, event. der Führer des Rekruten-Commandos. Unter dringenden Umständen sind die nothwendigen Kleidungsstücke aus den Beständen des nächstgelegenen Landwehr-Bataillons vorschußweise zu entnehmen, der Betrag dafür durch das betreffende Landrathsamt einzuziehen und dem Bataillon zu erstatten.

3. Rücksichtlich der Verpflegung der einzuziehenden Recruten während ihrer Märsche zum Truppentheil enthält das Reglement vom 5. October 1854 über „Verpflegung der Recruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen" (Th. I. S. 219) die erforderlichen Vorschriften.

3. Vereidigung der Recruten und Vorlesung der Kriegsartikel.

§. **104.** 1. Die Vereidigung der Recruten ist nach deren Eintreffen bei den Truppentheilen zu veranlassen.

2. Die Kriegsartikel sind den Recruten gleich nach der Aushebung im Beisein des Landwehr-Bataillons-Commandeurs oder eines andern Officiers vorzulesen, und ihnen dabei eine den Vorschriften der §§. 105 u. 106 (folgt hier unten) entsprechende Belehrung über ihr Militair-Verhältniß und über ihre Marschcompetenzen zu ertheilen.

4. Gerichtsstand der in die Heimath beurlaubten Recruten.

§. **105.** Die bis zu ihrer Einstellung in ihre Heimath beurlaubten Recruten treten in die Kategorie der Soldaten des Beurlaubtenstandes.

Ihr Gerichtsstand während der Urlaubszeit ist durch §. 6 Th. II. des Strafgesetzbuches für das Preußische Heer vom 3. April 1845 geregelt. (Th. III. S. 372.)

Der vollständige Militair-Gerichtsstand beginnt (§. 5 l. c. S. 372 Th. III.) mit dem Zeitpunkt, wo sie zur Einstellung in einen bestimmten Truppentheil dem

[Fortsetzung S.137]

Schema zum §. 101.

Ueber
der Resultate des Ersatz-Geschäfts
im Bezirk der Nten Infan

1.	2.	3.	4.	5.	6.					
					Hierzu die Militairpflichtigen der früheren Jahrgänge, über welche noch nicht definitiv entschieden ist und zwar?					
Laufende Nummer.	Kreis.	Gesammt-Volkszahl nach der letzten Zählung.	Von der ad 3 angegebenen Volkszahl gehören zum männlichen Geschlecht.	Davon beträgt die im laufenden Jahre zur Musterung kommende Altersclasse der 20jährigen Militairpflichtigen.	a. die Classe der 21jährigen.	b. die Classe der 22jährigen.	c. die Classe der 23jährigen.	d. die Classe der 24jährigen.	e. die Classe der 25jährigen und älteren.	Summa.
				Ist lediglich auf Grund der alphabetischen Listen auszufüllen.						

18.						19.	20.				21.	22.
sind:												
zur Ersatz-Reserve übertragen:							Auf ein Jahr zurückgestellt					
a. wegen Mindermaßes nach dreimaliger Concurrenz. Unter 5 Fuß.	b. wegen Kleinheit nach dreimaliger Concurrenz. Von 5 Fuß bis 5' 1'' 3'''.	c. wegen zeitiger Unbrauchbarkeit nach dreimaliger Concurrenz.	d. wegen häuslicher Verhältnisse nach dreimaliger Concurrenz.	e. Disponible nach fünfmaliger Concurrenz.	Summa.	zum Train designirt excl. der zu Trainfahrern Ausgehobenen.	als zeitig unbrauchbar.	in Berücksichtigung häuslicher Verhältnisse.	weil sie unter Wirkung der Ehrenstrafen stehen, resp. sich in gerichtlicher Untersuchung befinden.	Summa.	Summa der Rubriken 8 bis incl. 20.	Es bleiben zur Aushebung Summa ad 7 minus Summa ad 21.

sicht
im Regierungs-Bezirk N. N.
terie-Brigade pro 18 . .

7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
	Davon									
Summa der Rubriken 5. u. 6.	unermittelt geblieben.	in andere Kreise gezogen oder dort gestellungspflichtig geworden.	beim Departements-Ersatz-Geschäft ohne Entschuldigung ausgeblieben.	als dreijährige Freiwillige eingetreten resp. von den Truppen als Freiwillige engagirt. (Jäger ꝛc.)	als berechtigt zum einjährigen freiwilligen Dienst anerkannt.	als Studirende der evangelischen oder katholischen Theologie oder als katholische Priester-Amts-Candidaten zurückgestellt resp. vom Militairdienst befreit.	als seedienstpflichtig anerkannt.	als moralisch unfähig zum Militairdienst in den Aushebungs-Listen gestrichen.	als augenfällig unbrauchbar von der Kreis-Ersatz-Commission ausgemustert.	als dauernd unbrauchbar zum Militairdienst von der Departements-Ersatz-Commission ausgemustert.
				Es dürfen die Freiwilligen erst dann hier eingetragen werden, wenn sie in das militairpflichtige Alter eingetreten sind.						

23.																		24.						25.
Ausgehoben sind:																		Es bleiben zur Aushebung disponibel und zwar.						Bemerkungen.
													n. als Arbeitssoldaten											
a. für das Garde-Corps.	b. für die Cürassiere des . . ten Armee-Corps.	c. für die Artillerie.	d. für die Pioniere.	e. für die Infanterie.	f. für die Ulanen.	g. für die Husaren.	h. für die Dragoner.	i. für die Jäger-Classe A.	k. für die Jäger-Classe B.	l. als Krankenwärter.	m. als Trainfahrer.	aa. wegen Selbstverstümmelung.	bb. wegen gerichtlicher Ehrenstrafen.	cc. wegen längerer Dienstentziehung.	o. für die Seetruppen excl. Seedienstpflichtige.	Summa.		in der Classe der 20jährigen.	in der Classe der 21jährigen.	in der Classe der 22jährigen.	in der Classe der 23jährigen.	in der Classe der 24jährigen.	Summa.	

Schema zum §. 102.

Recruten-Ueberweisungs-National.

Laufende Nummer.	Vor- und Zuname.	Stand oder Gewerbe.	Geburtsort.			Bisheriger Aufenthalt und Nummer der Vorstellungs-Liste daselbst.		Datum der Geburt.			Größe.		Religion.	Datum des Eintritts in die Verpflegung.			Bemerkungen.
			Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ort.	Kreis.	Ort.	Tag.	Monat.	Jahr.	Zoll.	Strich.		Tag.	Monat.	Jahr.	Körperliche Fehler; Bestrafungen.

zu ihrem Empfang beauftragten Commando übergeben, oder wenn sie nicht durch ein Militair-Commando den Truppentheilen zugeführt werden, mit dem Tage, wo ihre Verpflegung durch die Militair-Verwaltung beginnt.

5. Controle der in die Heimath beurlaubten Recruten.

§. **106.** 1. Die in die Heimath beurlaubten Recruten stehen bis zu ihrer Einstellung mit dem Truppentheil, für welchen sie ausgehoben worden sind, in keiner directen Verbindung, sondern bleiben, wie jeder Soldat des Beurlaubtenstandes, unter der Controle der Landwehr-Behörden und sind verpflichtet etwanige Aufenthalts-Veränderungen den Bezirks-Feldwebeln zu melden. Es findet die Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. October 1841 (Th. III. S. 496) und deren ergänzende Bestimmungen auf sie Anwendung.

2. Die Recruten können ihren Aufenthaltsort verändern, müssen jedoch bei Reisen in andere Bataillons-Bezirke die Genehmigung des Landwehr-Bataillons-Commandeurs nachsuchen. Diese Genehmigung ist ihnen unter der Bedingung, daß sie bis zu dem, in ihrem Urlaubspaß angegebenen Gestellungstage in den Bezirk zurückzukehren haben, in der Regel nicht zu versagen.

3. Recruten, welche ohne ihr Verschulden aus irgend einem Grunde nicht zur Einstellung gelangen, treten in das Verhältniß der Militairpflichtigen zurück, geben den §. 102 (S. 132) gedachten Paß ab und empfangen dafür einen Loosungs- und Gestellungsschein (§. 66 S. 102), worüber den bei der Controle betheiligten Ersatz-Behörden Behufs Wiedereintragung in die Stammrolle 2c. sofort Kenntniß zu geben ist.

6. Verheirathung der in die Heimath beurlaubten Recruten.

§. **107.** 1. Wenn ein in seine Heimath beurlaubter Recrut während dieser Urlaubszeit sich zu verheirathen wünscht, so hat er die Genehmigung dazu bei dem Landwehr-Bataillons-Commandeur, zu dessen Bezirk er gehört, nachzusuchen, der, wenn er die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die Verheirathung des Recruten den Umständen nach nothwendig oder für denselben vortheilhaft ist, den Heiraths-Consens zu ertheilen hat.

2. Vor Ertheilung des Heiraths-Consenses ist dem darum Nachsuchenden zu erklären und in dem Consense selbst auszudrücken, daß der sich verheirathende Recrut in Hinsicht seiner Militair-Verhältnisse fortwährend als unverheirathet werde betrachtet werden, und daß er weder für seine künftige Ehegattin, noch für seine mit ihr zu erzeugenden Kinder auf irgend eine Unterstützung aus Militair-Fonds zu rechnen habe.

3. Der Landwehr-Bataillons-Commandeur hat den betreffenden Truppentheil bei Uebersendung der für ihn ausgehobenen Recruten zu benachrichtigen, welche Recruten auf diese Art einen Heiraths-Consens erhalten haben.

4. Ohne den Consens des Landwehr-Bataillons-Commandeurs darf ein Recrut nicht getraut werden. (§. 67 der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832, Th. I. S. 628.)

7. Vorzeitige Einstellung der in die Heimath beurlaubten Recruten, wenn sie brod- und arbeitslos werden.

§. **108.** 1. Wenn die Recruten für einzelne Truppentheile nicht schon im Herbst eingestellt, sondern bis zum nächsten Frühjahre beurlaubt werden

müssen, so haben die Departements-Ersatz-Commissionen diejenigen Leute, von welchen zu erwarten steht, daß sie wegen ihres Unterhalts für den Winter in Verlegenheit kommen und sich als Beurlaubte nicht ernähren können, so weit das militairische Interesse es gestattet, für diejenigen Truppentheile auszuheben, welche ihren Ersatz im Herbst erhalten.

2. Sollte dessen ohnerachtet ein in die Heimath beurlaubter Recrut ohne sein Verschulden in Folge der ihm zu Theil gewordenen Bestimmung zum Eintritt in das Militair aus seinem Civildienst oder Arbeits-Verhältniß entlassen werden und dadurch zugleich die Mittel zu seinem Unterhalte verlieren, so kann er, sobald dies der Kreis-Ersatz-Commission überzeugend nachgewiesen wird, auf Anordnung des betreffenden Landwehr-Bataillons-Commandeurs, dem Truppentheil, für welchen er ausgehoben worden ist, ausnahmsweise sogleich zur Einstellung überwiesen werden. Dem vorgesetzten Brigade-Commando hat das Landwehr-Bataillon unter Angabe der Umstände Meldung zu machen.

Eine derartige vorzeitige Einstellung darf indeß keinenfalls vor Entlassung der ausgedienten Mannschaften zur Reserve stattfinden.

3. Recruten, welche nach stattgehabtem Aufenthaltswechsel, zu dem sie die §. 106 (S. 137) gedachte Erlaubniß erhalten haben, entfernt von dem Truppentheil, für den sie ausgehoben worden sind, sei es im Innern des nämlichen oder eines andern Corps-Bezirks brodlos werden, können zur Vermeidung größerer Marschkosten dem nächsten Truppentheil ihres zeitigen Aufenthalts zur Einstellung überwiesen werden.

Von einer solchen Einstellung ist das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk der Recrut ausgehoben worden, zu benachrichtigen, um sogleich die erforderliche Ersatz-Gestellung in dem betreffenden Kreise zu veranlassen. (§. 99 und 100 S. 129.)

4. Kein Truppentheil darf auf directe Anmeldung eines Recruten denselben als brodlos annehmen.

5. Die Dienstzeit solcher als brodlos vorzeitig eingestellter Recruten wird erst vom nächsten Einstellungs-Termine der Recruten an berechnet.

II. Folgen der unterlassenen Meldung zur Berichtigung der Stammrolle und der Nichtgestellung vor die Ersatz- oder Militair-Behörden, sowie Controle der Militair-Diensterfüllung.

(Mil.-Ers.-Instr. v. 9. Dec. 1858. X. Abschnitt §§. 168—177.)

1. Strafe für unterlassene Meldung zur Berichtigung der Stammrolle und für Nichtgestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen.

§. **168.** 1. Militairpflichtige, welche die im §. 34 (S. 71) vorgeschriebenen An- und Abmeldungen zur Berichtigung der Stammrollen unterlassen, werden auf den Antrag der mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden mit Geldstrafe bis zu 10 Thlrn. belegt, welcher im Fall des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

2. Militairpflichtige, welche der nach den Vorschriften der §§. 44 u. 77 (S. 79 u. 114) erlassenen Aufforderung: sich zur Musterung oder Aushebung

vor die Kreis- oder Departements-Ersatz-Commission des Bezirks, in welchem sie nach §. 21 (S. 56) gestellungspflichtig sind, zu stellen, keine Folge leisten, oder bei Aufrufung ihrer Namen im Musterungs- oder Aushebungs-Locale nicht anwesend sind, werden auf den Antrag des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlrn. belegt, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

3. Unabhängig von den vorstehend ad 1. und 2. gedachten Strafen werden die Militairpflichtigen, welche die Anmeldung zur Stammrolle unterlassen oder sich nicht vor die Ersatz-Behörden stellen, durch die in den nachstehenden §§. 169 bis 171 enthaltenen Bestimmungen, über deren Anwendung lediglich die Ersatz-Behörden zu entscheiden haben, betroffen.

2. Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle und der Nichtgestellung zu den Musterungs- und Aushebungs-Terminen.

§. **169.** 1. Militairpflichtige, welche die im §. 34 (S. 71) vorgeschriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle des Orts, in welchem sie nach §. 21 (S. 56) gestellungspflichtig sind, unterlassen haben, können je nach dem Grade der Fahrlässigkeit oder Absichtlichkeit, welcher die unterlassene Anmeldung zuzuschreiben ist, unter Verlust:

a) der Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen (Verlust der Berechtigung s. m. §. 170 S. 139),

b) des aus etwanigen Reclamationsgründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst,

vorzugsweise zum Militairdienst herangezogen werden (§. 64, 1. S. 101).

2. Militairpflichtige, welche ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund der Aufforderung, sich zur Musterung resp. Aushebung zu stellen, keine Folge leisten, verlieren:

a) die Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen,

b) den aus etwanigen Reclamationsgründen erwachsenden Anspruch auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst.

Wer ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund bei Aufrufung seines Namens im Musterungs- resp. Aushebungs-Lokale nicht anwesend ist, verliert die vorstehend ad a) gedachte Berechtigung.

Alle diese Militairpflichtige sind zu den im Laufe des Jahrs vorkommenden Nachgestellungen zu verwenden, event. bei der nächstjährigen Aushebung vorzugsweise zum Militairdienst heranzuziehen (§. 64 1. S. 101), event. nach Vorschrift des §. 171 (S. 140) zu behandeln.

3. Die vorzugsweise Einstellung gestattet, daß der betreffende Militairpflichtige bis zu den gewöhnlichen Aushebungen in seiner Heimath verbleibt.

3. Anwendung dieser Vorschriften auf disponibel gebliebene Militairpflichtige.

§. **170.** Militairpflichtige, welche in den Vorjahren ihrer Loosnummer nach disponibel geblieben, sind den im §. 168 (S. 138) enthaltenen Strafbestimmungen unterworfen, die Vorschriften des §. 169 finden jedoch nur in dem Falle auf sie Anwendung, wenn sie in dem Aushebungs-Bezirk, in welchem sie zur Zeit der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle oder zur Zeit der unterlassenen resp. verspäteten Gestellung nach §. 21 (S. 56) gestellungspflichtig waren,

bei dem Zurückgreifen auf die Disponiblen ihrer Altersclasse, ihrer Loosnummer nach, in der vorgeschriebenen Reihenfolge ebenfalls zur Aushebung gekommen wären. (§. 61, 7. S 97.)

Z. B. der Militairpflichtige A. 1835 geboren, ist 1855 in Teltow disponibel geblieben. Derselbe verzieht nach Berlin. In Berlin wird im Jahre 1856 auf die Disponiblen des Jahrgangs 1835 zurückgegriffen, es würde der A. in Gemäßheit der Vorschriften der §§. 64 und 65 zur Einstellung gekommen sein, wenn er sich gestellt hätte.

Da letzteres nicht geschehen, was sich aus dem Loosungs- und Gestellungs-Attest ergeben wird, so wird er in der Folge vorzugsweise zur Einstellung gebracht.

Sobald die Militairpflichtigen hiernach zur Einstellung gelangen müssen, gehen sie auch der Begünstigung verlustig, welche ihnen aus etwanigen Reclamations-Gründen erwachsen würde.

4. Einstellung unsicherer Heerespflichtigen.

§. 171. 1. Militairpflichtige, welche sich wiederholt vor die Ersatz-Behörden nicht gestellt oder sich einer Gestellung böswillig entzogen haben, sind, sobald man ihrer habhaft wird, sofort als unsichere Heerespflichtige

a) bei vorhandener Brauchbarkeit demjenigen Infanterie-Regiment, welches aus dem betreffenden Bezirk seinen Ersatz erhält, auf Verfügung der Kreis-Ersatz-Commission durch den Landwehr-Bataillons-Commandeur unter gleichzeitiger Anzeige an die Departements-Ersatz-Commission;

b) bei inzwischen eingetretener Unbrauchbarkeit zum Dienst mit der Waffe, nach zuvor eingeholter Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden, einer Arbeiter-Abtheilung

zu überweisen. Letzteres darf indeß nur dann geschehen, wenn der Einzustellende den im §. 23 der Instruction für Militairärzte bezeichneten Grad der Arbeitsfähigkeit besitzt.

2. Vermögen die nach obigen Bestimmungen in die Arbeiter-Abtheilung einzustellenden Militairpflichtigen nachzuweisen, daß sie schon zur Zeit des Beginns ihres dienstpflichtigen Alters zum Waffendienst nicht brauchbar waren, so findet die Einstellung in die Arbeiter-Abtheilung nicht statt.

3. Die den Truppen als unsichere Heerespflichtige überwiesenen Recruten sind beim Mangel an Vacanzen über den Etat einzustellen und zu verpflegen. Die Dienstzeit derselben wird vom nächstfolgenden Recruten-Einstellungs-Termine ab gerechnet.

5. Verfahren wider ausgetretene Militairpflichtige.

§. 172. 1. Gegen Militairpflichtige, welche trotz aller Nachforschungen sich dergestalt der Controle der Ersatz-Behörden entziehen, daß sie bis zu dem ihrem Lebensalter nach eintretenden dritten Gestellungs-Termine vor die Departements-Ersatz-Commission unermittelt bleiben, ist das im Gesetz vom 10. März 1850 (Th. III. S. 461) angeordnete Verfahren in Anwendung zu bringen.

2. Dasselbe Verfahren findet statt bei den zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen, welche innerhalb eines Jahres nach

Ablauf des ihnen bewilligt gewesenen Ausstandes sich nicht zum Dienstantritt stellen und unermittelt bleiben.

3. Ergiebt es sich in Folge der über einen Militairpflichtigen nach §. 41 (S. 77) anzustellenden Nachforschungen, daß er die Preußischen Lande ohne Erlaubniß verlassen hat und trotz der seinen Angehörigen zuzufertigenden Aufforderung zur Rückkehr in die Heimath Behufs Erfüllung seiner Militairpflicht sich nicht stellt, so kann sogleich das im Gesetz vom 10. März 1850 (Th. III. S. 461) angeordnete Verfahren, ohne den dritten Gestellungs-Termin abzuwarten, eingeleitet werden.

4. Stellen sich die betreffenden Militairpflichtigen in Folge der gerichtlich erlassenen Vorladungen, oder werden sie inzwischen auf irgend eine andere Weise ermittelt, so sind sie nach den Vorschriften des §. 171 (S. 140) zu behandeln.

5. Ist gegen Militairpflichtige auf Grund des §. 110 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 (Th. III. S. 581) eine Geld- oder Gefängnißstrafe rechtskräftig erkannt und vollstreckt worden, so wird dadurch die Militairpflichtigkeit nicht gelöst, vielmehr ist die Einstellung derselben zum Militairdienst nach §. 171 zu veranlassen. Die Strafen, wie sie in dem §. 168 angegeben, kommen in solchen Fällen jedoch nicht zur Anwendung.

6. Ist gegen einen Militairpflichtigen zur Zeit seiner Gestellung auf Grund des §. 110 (Th. III. S. 581) des Strafgesetzbuches zwar die Untersuchung eingeleitet, der Spruch aber noch nicht gefällt worden, so wird, bis dies geschehen, die Verhängung der in dem §. 168 (S. 138) gedachten Strafe suspendirt und tritt diese erst dann ein, wenn eine Verurtheilung des Militairpflichtigen nicht erfolgt.

6. Verfahren mit den Recruten, welche sich im Gestellungs-Termine der Recruten nicht stellen.

§. **173.** 1. Recruten, welche an dem ihnen bezeichneten Gestellungs-Termine (§. 102 S. 132) sich nicht stellen, ohne der mit ihrer Controle beauftragten Landwehr-Behörde rechtzeitig einen genügenden und rechtmäßigen Grund angegeben zu haben, sind von letzterer durch Requisition der betreffenden Polizei-Behörden zu ermitteln und im Betretungsfalle sofort dem Regiment, für welches sie bestimmt sind, zuzusenden, woselbst sie für den bewiesenen Ungehorsam rc. disciplinarisch oder gerichtlich bestraft werden *).

2. Bleiben solche Recruten unermittelt, oder ergiebt es sich, daß sie die Königlich Preußischen Lande verlassen haben, so hat der betreffende Landwehr-Bataillons-Commandeur dieselben unter Einsendung eines Nationals nud des **species facti** auf dem Instanzenwege dem Divisions-Commando zur weitereren Veranlassung namhaft zu machen (§. 105. S. 133.)

7. Controle im Allgemeinen.

§. **174.** 1. Von jedem Preußischen Unterthan, welcher in das militairpflichtige Alter eingetreten ist, hat bei einem Wohnortswechsel die Behörde,

---

*) Sollte für einen zeitweis ausgeblieben gewesenen Recruten, den Vorschriften des §. 100 (S. 130.) gemäß, inzwischen ein Ersatz gestellt worden sein, so ist Ersterer, sofern anderweitige Vacanzen bei dem betreffenden Truppentheil nicht vorhanden sind, bis zum Eintritt einer solchen über den Etat zu verpflegen.

welche die Niederlassung in dem neugewählten Wohnort nach dem Gesetz vom 31. December 1842 (Ges.-Samml. 1843 S. 17.) zu genehmigen oder zu verweigern hat, bei Feststellung seiner Identität sich auch darüber den Ausweis führen zu lassen, ob und in welcher Art derselbe seiner Militairpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr genügt hat, event. in wiefern er noch militairpflichtig ist.

Derselbe Nachweis muß:

a) bei Verheirathungen resp. Begründung eines eigenen Hausstandes, *)
b) bei Nachsuchung der Concession zur Betreibung eines Gewerbes, sofern eine solche Concession erforderlich ist,
c) bei Nachsuchung eines Wanderpasses oder, nach dem Ermessen der Behörde, auch bei Nachsuchung eines Reisepasses,
d) bei Nachsuchung der Entlassung aus dem Preußischen Unterthanen-Verhältniß,
e) bei Anstellungen oder diätarischen Beschäftigungen in Staats- oder Communaldiensten,

von der betreffenden Behörde erfordert werden.

2. Zur Führung der vorgedachten Ausweise dienen die im folgenden Paragraphen bezeichneten Militair-Papiere.

§. **175.** Die Militair-Papiere, welche von den Ersatz- oder Militair-Behörden ertheilt werden, bestehen:

A. Für diejenigen Individuen, welche von den Ersatz-Behörden noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militairverhältniß erhalten haben, entweder:
   1. in einem Loosungs- und Gestellungsschein (§. 66 S. 102) oder
   2. in einem Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Dienst (§. 133. S. 22.)

B. Für diejenigen Individuen, welche von den Ersatz-Behörden eine endgültige Entscheidung event. für die Dauer der Friedenszeit empfangen haben: **)

---

*) Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, bevor sie ihrer Militairpflicht im stehenden Heere genügt haben, sind von den resp. Geistlichen, Rabbinern oder von den betreffenden Polizei- resp. Verwaltungs-Behörden auf die Bestimmungen des § 56, 2. (S. 90.) aufmerksam zu machen.

**) In Betreff der nach früherer Instruction ertheilten Ausweise, in welchen Militairpflichtige als Ganz- oder Halb-Invalide anerkannt oder der Armee-Reserve überwiesen sind, und in Betreff der Bedeutung solcher Gestellungs-Atteste, aus denen hervorgeht, daß die Inhaber derselben bis zum 1. Januar 1859 nach vollendetem 5. Concurrenzjahre disponibel geblieben sind, conf. Ausführungs-Verordnung Art. I. Nr. 2.

(K.-M. u. Min. d. Inn. v. 9. Dec. 1858. Ausführungs-Verordnung Art. I. Nr. 2.)

2. Die Bezeichnung Militairpflichtiger als
Ganz-Invalide,
Halb-Invalide,
Armee-Reservisten
darf in Zukunft nicht mehr stattfinden.

Der Ausdruck „Invalide" wird nur bei Soldaten und auch nur bei denjenigen derselben gebraucht, welche sich durch geleistete Militairdienste Invaliden-Versorgungs-Ansprüche irgend einer Art erworben haben.

Individuen, welche sich in Zukunft über ihr Militairverhältniß durch Vorzeigung eines Scheins ausweisen, aus welchem hervorgeht, daß sie vor dem 1. Ja-

3. in einem Ausmusterungsschein (§§. 50. und 67. S. 85 u. S. 103),
4. in einem Ersatz-Reserveschein (§§. 67 u. 68 S. 103 u. S. 105), oder
5. in einem Trainschein (§. 67. S. 103.)

C. Für diejenigen Individuen, welche von den Fahnen des stehenden Heeres entlassen sind und zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes gehören oder gehört haben:
6. in einem ihnen von ihrem Truppentheil bei der Entlassung zur Reserve ertheilten Urlaubspaß,
7. in einem Landwehrpaß oder in einem nach abgeleisteter Dienstzeit in der Landwehr ertheilten Entlassungsschein.

D. Für diejenigen Individuen, welche als Militair-Aerzte oder Militair-Pharmaceuten ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere genügt haben und der Reserve oder Landwehr angehören:
8. in einem vom Chef des Militair-Medicinalwesens ausgestellten Entlassungs-Zeugniß.

E. Für Officiere, welche im stehenden Heere, der Landwehr oder Marine dienen:
9. in einem Patent.

Für Officiere, welche von den Linien-Truppen mit dem gesetzlichen Vorbehalt zur ferneren Erfüllung ihrer Dienstpflicht entlassen sind:
10. in einem Entlassungs-Zeugniß ihres Truppentheils.

Für Officiere, welche aus allen Militair-Verhältnissen entlassen sind:
11. in einem Dimissions-Patent.

F. Für die der Marine verpflichteten Individuen:
12. in einem Seewehr-Paß für Seedienstpflichtige (§. 60. S. 96.),
13. in einem nach erfüllter Dienstpflicht bei der Marine empfangenen Urlaubspaß,
14. in einem Seewehr-Paß Isten oder IIten Aufgebots, resp. in einem bei dem Austritt aus der Seewehr empfangenen Entlassungsschein.

Außerdem sind noch zu nennen:
15. die von den Landräthen nach §. 109. (S. 41.) der Ersatz-Instruction ertheilten Bescheinigungen zum freiwilligen Eintritt,
16. die von den Truppentheilen nach §. 112. (S. 42.) ertheilten Scheine über Engagirung zum dreijährigen freiwilligen Dienst,
17. die den ausgehobenen Recruten bei der Beurlaubung in die Heimath ertheilten Urlaubs-Pässe und Einberufungs-Ordres (§§. 59. und 102. S. 94. und S. 132.)

---

nuar 1860 als Ganz-Invalide anerkannt worden sind, stehen mit denjenigen Individuen in gleicher Kategorie, welche nach der gegenwärtigen Instruction mit Ausmusterungsscheinen nach dem dem §. 67 beigegebenen Schema (S. 103) versehen worden. (§. 67 S. 103.)

Individuen, welche sich in Zukunft über ihr Militairverhältniß durch Vorzeigung eines Scheins ausweisen, aus welchem hervorgeht, daß sie vor dem 1. Januar 1860 als Halb-Invalide anerkannt oder zur Armee-Reserve überwiesen worden sind, und Individuen, welche sich durch ihr Gestellungs-Attest darüber ausweisen, daß sie bis zum 1. Januar 1860 nach Ablauf des fünften Concurrenzjahres disponibel geblieben sind, sind den in früheren Zeiten oder nach gegenwärtiger Instruction der Ersatz-Reserve überwiesenen Militairpflichtigen (§. 67 S. 103) gleich zu achten.

8. Verfahren der Behörden bei Ermittelung von Militairpflichtigen, welche ihren Verpflichtungen nicht genügt haben, event. sich darüber nicht ausweisen können.

§. 176. 1. Ergiebt es sich bei der im §. 174. (S. 141.) angeordneten Controle, oder bei sonstiger Gelegenheit, daß ein Preußischer Unterthan seinen Militair-Verpflichtungen nicht genügt hat, oder sich über die erfolgte Ableistung seiner Militair-Verpflichtungen nicht ausweisen kann, so hat die controlirende Behörde den betreffenden Landrath, und bei Individuen, welche angeben, der Reserve, Land- oder Seewehr anzugehören, dem nächsten Landwehr-Bataillon darüber eine Mittheilung zu machen.

2. Dem Landrath oder dem Landwehr-Bataillon liegt es dann ob, das betreffende Individuum den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten oder für dasselbe von den Heimaths-Behörden den Nachweis der erfüllten Pflicht durch Beschaffung eines Duplicats des betreffenden Militair-Attestes ꝛc. zu bewirken.

9. Kostenfreie Ertheilung der Militair-Papiere im Original, resp. Bezahlung für Ausfertigung von Duplicaten.

§. 177. 1. Alle auf Grund dieser Instruction zu ertheilenden Militair-Papiere werden im Original kostenfrei ertheilt. Bei der Ertheilung ist den Empfängern, soweit es angeht, unter Hinweis auf folgende Bestimmungen einzuschärfen, daß sie die Militair-Papiere sorgfältig aufzubewahren haben, um sie bei den im §. 174. (S. 141.) bezeichneten Gelegenheiten produciren zu können, und daß sie sich bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften die daraus entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

2. Gehen die ad 1. bezeichneten Militair-Papiere verloren, oder werden dieselben unbrauchbar, so hat das betreffende Individuum unter Angabe der Veranlassung des Verlustes, oder unter Abgabe des unbrauchbar gewordenen Originals, auf Ertheilung eines neuen Scheins anzutragen.

3. Derartige Anträge sind bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission des zeitigen Aufenthaltsorts anzubringen.

4. Bei Aushändigung des neuen Scheins sind 5 Sgr. Schreibgebühren zu erlegen, welche dem Civil-Vorsitzenden derjenigen Kreis-Ersatz-Commission zufließen, bei welchem der Antrag auf Beschaffung einer Duplicat-Ausfertigung angebracht ist. In welcher Weise diese Gelder zu vereinnahmen und zu welchen Zwecken dieselben zu verwenden sind, darüber haben die betreffenden Regierungen Bestimmungen zu treffen.

5. Die Ausfertigung von Duplicaten verloren gegangener Militair-Papiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat. Ueber die erfolgte Ausfertigung eines Duplicats ist den Listen eine Notiz hinzuzufügen.

Anhang.

Bekleidung und Verpflegung bei Einziehung der Recruten.

B. Verpflegung der Recruten.

(Reglement v. 5. October 1854.)

Zu §. 2 Thl. I. S. 220.

(K.-M. M.-O.-D. 23. Jan. 1858.) In ergebenster Erwiderung auf das gefällige Schreiben der Königlichen General-Inspection vom 6. d. Mts. erklärt das unterzeichnete Departement sich damit einverstanden, 1) daß der §. 2 des Reglements über die Verpflegung der Recruten ꝛc. vom Jahre 1854 auch auf den von den Artillerie-Regimentern alljährlich am 1. October an die Feuerwerks-Abtheilung abzugebenden Ersatz Anwendung finde.

Die Corps-Intendanturen sind ermächtigt worden, die durch Beförderung der qu. Mannschaften per Eisenbahn resp. Dampfschiff entstehenden Kosten in Ausgaben passiren zu lassen.

Zu §. 13 und 14 S. 223 Thl. I.

(K. O. v. 3. April 1856. M.-W.-B. 1856. S. 75). Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß der §. 14 des Reglements ꝛc. vom 5. October 1854 gänzlich gestrichen und dagegen der §. 13 dieses Reglements in folgendem Wortlaut abgeändert werde:

§. 13. Als Heimath der Entlassenen ist in der Regel der Ort des Inlandes anzunehmen, an welchem sie sich zur Zeit der Einstellung aufhielten; wird von dem Entlassenen aber nachgewiesen, daß er an einem anderen Orte ein Unterkommen gefunden oder vor der Einstellung seinen Wohnsitz gehabt hat, so kann dieser Ort als seine Heimath angesehen werden. — Wenn der betreffende Ort auf der Postkarte nicht verzeichnet steht, so gilt statt seiner die nächste Poststation. — Erfolgt diese Entlassung nach dem Auslande, so wird die Verpflegung bis zu dem der Heimath nächsten inländischen Grenzpunkt gewählt.

Zu §. 18 S. 224 Thl. I.

(K.-M. v. 16. Dec. 1854. Auszug, m. s. auch Thl. III. S. 349 den Zusatz zu §. 21.) ad 3. Bei den Versammlungen der Recruten Behufs deren Ueberweisung an die resp. Truppentheile dürfen Procent-Mannschaften nicht beordert werden.

Zu §. 20 S. 224 Thl. I.

(K. O. v. 26. März 1857. M.-W.-B. 1857 S. 112). Zur Ergänzung der §§. 20 und 38 des Reglements über die Verpflegung der Recruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehung resp. Entlassungen vom 5. October 1854 bestimme Ich, daß Heerespflichtige, welche es verabsäumen, sich das reglementsmäßige Meilengeld von der Ortsbehörde resp. dem Steuerempfänger zahlen zu lassen, ihres Anspruchs auf dasselbe verlustig gehen sollen.

(K. M. v. 15. Mai 1857. M.=W.=B. 1857. S. 112). Das Kriegs=Ministerium bestimmt zur A. K. O. v. 26. März 1857. Folgendes:

1. Ist durch nachstehende Ordre d. K. M. v. 21. Juni 1859 (folgt hier auf S. 146) abgeändert.

2. Die Reservisten 2c. sind bei den Controllversammlungen, die Recruten unmittelbar nach erfolgter Aushebung darüber zu belehren, daß sie ihre Marsch=Competenz sich von der Ortsbehörde, beziehungsweise von dem Steuer=Empfänger vor ihrem Abgange zum Truppentheile auszahlen zu lassen haben.

3. Die Bestimmung vom 27. Februar v. J. (M.=W.=B. 1856. S. 42) betreffend die Meilengelder an Landwehr=Mannschaften, bleibt nach Vorstehendem nur noch so weit in Kraft, als solche sich auf die zur Uebung einberufenen Landwehr=Mannschaften bezieht und also die betreffenden Ordres statt des ad 1 gedachten Vermerks den nachfolgenden „erhält das zuständige Meilengeld im Staabsquartier“ zu enthalten haben.

(K. M. v. 21. Juni 1859. M.=W.=B. 1859. S. 164). Zahlung der Marsch=Competenz an einberufene Heerespflichtige. Der Ausführung der in den §§. 20 und 38 des Reglements über die Verpflegung der Recruten 2c. vom 5. October 1854 enthaltenen Bestimmungen stellen sich zum öfteren Schwierigkeiten dadurch entgegen, daß die Ortsbehörden, beziehungsweise die Steuer=Empfänger sich in Unsicherheit darüber befinden, ob die Orte, nach welchen Heerespflichtige einberufen sind, als Sammelplatz oder als Garnisonort zu betrachten und ob demnächst Meilengelder nach den §§. 17 und 20 des Reglements (S. 224 Thl. I.) oder tägliche Marschverpflegungsgelder nach §§. 35 und 38 l. c. (S. 226 und 228 Thl. I.) zu zahlen seien. — Zur Beseitigung dieser Unsicherheit wird die Bestimmung unter Nr. I. in der Bekanntmachung vom 15. Mai 1857 (vorstehend) wie folgt abgeändert.

In allen Ordres, durch welche Heerespflichtige — Recruten, Reservisten, in Folge allgemeiner Maßregeln und Dispositions-Beurlaubte, zu außerordentlichen Zwecken einbeorderte Landwehrleute — zum Dienst einberufen werden, sind Vermerke folgendes Inhalts aufzunehmen:

a) für Leute, welche im §. 20 und im zweiten Absatz des §. 38 bezeichnet sind, und welche nach §. 17 (S. 224 Thl. I.) ihre Verpflegungs=Competenzen zu empfangen haben: „Die zuständigen Meilengelder sind von der Ortsbehörde, beziehungsweise dem Steuerempfänger zu erheben; wird der Empfang an dieser Stelle unterlassen, so geht der Anspruch darauf verloren.“

b) Für Leute, welche im ersten Absatz des §. 38 bezeichnet sind, und welche nach §. 35 ihre Verpflegungs=Competenzen zu empfangen haben: „die zuständigen täglichen Marsch=Verpflegungsgelder sind von der Ortsbehörde, beziehungsweise von dem Steuerempfänger zu erheben; wird der Empfang an dieser Stelle unterlassen, so geht der Anspruch darauf verloren.“

Zu §. 23 S. 226 Thl. I.

(K. O. v. 15. April 1858 betreffend die Verpflegung der Mannschaften bei Recruten= und Reservisten=Transporten an den Liegetagen 2c. Staats=Anzeiger pro 1858 Nr. 107 S. 898). Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich die Verpflegungssätze in den §§. 23 und 50 des Reglements über die Verpflegung der Recruten 2c. vom 5. Oktober 1854 (S. 226 und 465 Thl. I.) für Recruten und Reservisten um 2 Sgr. 6 Pf. pro Mann und Tag erhöhen. Auch genehmige ich, daß der 3. Absatz des §. 87 (S. 234 Thl. I.) folgenden Zusatz erhalte:

„Dagegen erhalten die Commandirten mit Ausnahme derjenigen, welche als Kranke oder Arrestaten verpflegt werden oder beurlaubt sind, die Marschbeköstigung nach obigen Sätzen in Gelde. Gegen Einzahlung des Brodgeldes von 1 Sgr. 3 Pf. pro Tag können sie, wo es angeht, aus Magazinen zwei Pfund Brod empfangen.“

Der §. 89 (S. 234 Th. I.) ist hiernach gänzlich zu streichen.

(K.-M. Mil.-Dec.-Dep. vom 3. Mai 1858.) Vorstehende A. C.-O. wird hierdurch zur Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß für die im §. 74 (S. 351 Th. I.) bezeichneten, im heimathlichen Orte etwa noch zu verpflegenden Invaliden die bisherigen Sätze im §. 23 (S. 226 Th. I.) von beziehungsweise 3 Sgr. 9 Pf., 5 Sgr. 3 Pf. und 8 Sgr. 3 Pf. maßgebend bleiben.

(Admiralität vom 1. Dec. 1858.) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 15. April c. M.-W.-Bl. Nr. 19 wonach die Verpflegungssätze in den §§. 23 und 50 des Reglements über die Verpflegung der Recruten ꝛc. vom 5. October 1854 für Recruten und Reservisten um 2 Sgr. 6 Pf. pro Mann und Tag erhöht werden, finden auch bei den Ersatz-Mannschaften der Marine Anwendung.

Zu §. 38 S. 228 Th. I.

(C.-O. vom 26. März 1857) m. s. Zusatz zu §. 20 S. 145.

(Mon.-Circ. Nr. 143 ad 5. und Mil.-Dec.-Dep. vom 3. Sept. 1857. Auszug.) Den unwirthlichen Leuten, welche nach den östlichen oder westlichen Provinzen entlassen werden, wird die Reisegebühr in Theilzahlungen gewährt. Der Truppentheil berechnet die Reise-Competenz auf die ganze Entfernung vom Entlassungs- bis zum Heimathsort und vermerkt solche auf dem Entlassungsschein mit der Angabe, wieviel darauf gezahlt und welche Beträge davon an den zu bezeichnenden Etappenorten u. s. w. zu empfangen sind. Die Behörden, welche diese Theilzahlungen leisten, liquidiren dieselben auf Grund der Quittung des Empfängers und einer beglaubigten Abschrift jener auf dem Entlassungsscheine befindlichen Berechnung.

Auch der Truppentheil hat in seine Liquidation eine entsprechende Erläuterung aufzunehmen und da, wo es nöthig scheint, haben sich die Intendanturen gegenseitig Controll-Notiz zu geben.

Zu §. 32 S. 231 Th. I.

(K.-M. Mil.-Dec.-Dep. vom 25. Sept. 1858, M.-W.-B. 1858. S. 210.) Es wird hiermit, zur Beseitigung vorkommender Zweifel, bekannt gemacht, daß die §§. 32 und 53 des Reglements über die Verpflegung der Recruten ꝛc. vom 5. Oct. 1854 durch das mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 13. März d. J. genehmigte Reglement über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden dahin abgeändert sind, daß der extra-ordinaire Erfrischungszuschuß an die auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen in Transporten beförderten Recruten und Reservisten nach den im §. 37 des letztgenannten Reglements normirten Sätzen zu gewähren ist.

Zu §. 41 S. 228 Thl. I.

(K.-M. Mil.-Dec.-Dep. v. 17. Juni 1857.) In dem Berichte vom 30. April c. hat die Königliche Intendantur angefragt,

1. ob es nothwendig sei, daß die Ersatz-Mannschaften ohne Rücksicht auf die in nicht seltenen Fällen hieraus erwachsenden Mehrkosten, zunächst zu den Regimentsstäben dirigirt und erst von dort aus auf die einzelnen Bataillone, Escadrons, Batterieen ꝛc. vertheilt werden? und

2. ob zutreffenden Falles die erwachsenden Kosten für die Märsche von den Regimentsstäben bis nach den Garnisonorten der einzelnen Bataillone ꝛc. dem Tit. III. Nr. 7. (Verpflegung der Ersatz-Mannschaften) oder dem Tit. III. Nr. 1. (Geld-Verpflegung) und Tit. III. Nr. 2. (Natural-Verpflegung der Truppen) zur Last fallen?

Was den ersten Punkt anbelangt, so muß grundsätzlich die Zuweisung der ausgehobenen Recruten an die verschiedenen Bataillone, Escadrons, Batterieen ꝛc. in der Hand der Regiments-Commandeure verbleiben, um eine gleichmäßige und zweckentsprechende Vertheilung zu sichern. Dies macht eine persönliche Besichtigung der Mannschaften durch dieselben erforderlich.

Ob zu diesem Behufe die Recruten zunächst nach dem Regimentsstabsquartier zu dirigiren, oder hierzu ein anderer in der Marschrichtung liegender Ort zu bestimmen ist, hängt von Local-Verhältnissen ab und bleibt der Entscheidung der Königlichen General-Commandos anheim gegeben.

Rücksichtlich des zweiten Punktes ist bereits durch einen unterm 24. April c. an die Königliche General-Inspection der Artillerie ergangenen Special-Erlaß angeordnet worden: daß die Ersatz-Mannschaften mit dem Tage des Eintritts in die Verpflegung des Regiments, hinsichtlich der Marsch-Competenzen, aufhören Recruten zu sein, und sonach auch bei Absendung derselben nach einer anderen Garnison, allen übrigen Mannschaften des Regiments gleich zu achten sind.

Zu §. 78 Thl. I. S. 231.

(K.-M. Mil.-Dec.-Dep. v. 2. Jan. 1858.) Auf den Bericht vom 10 December v. J., betreffend die beim Garde-Corps getroffene Anordnung, daß den Officieren, welche zu Reserve-Transporten commandirt werden, ein Zahlmeister-Aspirant zur Hülfe bei der Rechnungslegung ꝛc. beizugeben ist, haben wir Veranlassung genommen, dies Verfahren auch den Provinzial-Armee-Corps in den geeigneten Fällen, namentlich bei den Recruten-Transporten für das Garde-Corps, zur Anwendung zu empfehlen.

(K.-M. Mil.-Dec.-Dep. v. 14. Jan. 1859.) Auf die in dem Berichte der Königlichen Intendantur vom 30. December v. J. enthaltene Anfrage wird derselben erwidert, daß die Zahlmeister-Aspiranten, welche in Gemäßheit der Verfügung vom 2. Januar v. J. den Recruten- und Reserve-Transporten beigegeben werden, bis zu beendeter Rechnungslegung bei dem Transportführer verbleiben und daß dieselben demnach auch für die Dauer des Aufenthalts am Orte der Auflösung des Transports die für Liegetage der Commandirten ausgesetzte Competenz zu empfangen haben.

Zu §. 87 S. 234 Thl. I. (C.-O. v. 15. April 1858) m. s. zu §. 23 S. 146.

Zu §. 89 S. 234 Thl. I. (C.-O. v. 15. April 1858) m. s. zu §. 23 S. 146.

VI. Das Militair-Erziehungs- und Bildungswesen.

(Nachtrag zu Th. I. S. 250.)

A. Die Cadetten-Corps.

1. Das Cadetten-Corps für das stehende Heer.

(K. M. Allg. Kriegs-Dep. vom 26. Febr. 1857. M.-W.-B. pr. 1857 S. 49). Die nachstehenden von des Königs Majestät laut. A. K. O. v. 18. Dec. 1856 unter Aufhebung der entgegenstehenden Verordnungen genehmigten, von der Commission für die Aufnahme der Knaben in das Cadetten-Corps neu redigirten Aufnahmebestimmungen werden hierdurch zu allgemeiner Kenntniß der Armee gebracht.

(Commission für die Aufnahme von Knaben in das Königl. Cadetten-Corps v. 1. Jan. 1857). Nachdem des Königs Majestät mittelst A. C.-O. v. 18. Dec. pr. unter Aufhebung der entgegenstehenden Verordnungen die nachfolgenden Bestimmun-

gen über die Aufnahme von Knaben in das Cadetten-Corps zu genehmigen geruht haben, werden dieselben hierdurch bekannt gemacht.

Bestimmungen in Betreff der Aufnahme von Knaben in das Königliche Cadetten-Corps.

1. Allgemeine Organisation des Cadetten-Corps.

§. 1. Das Cadetten-Corps hat den Zweck, den Söhnen von Officieren unter den weiterhin angegebenen Bedingungen die Mittel, sowie den Söhnen aller Classen von Staatsbürgern die Gelegenheit zur Erziehung und Ausbildung, und zwar mit vorherrschender Rücksicht auf den Kriegsdienst, zu gewähren. Sein Hauptzweck ist demnach, eine Pflanzschule für das Officier-Corps des Heeres zu sein.

Das Corps besteht gegenwärtig aus zwei, der Formation und den pädagogischen Einrichtungen nach verschiedenen, dem jedesmaligen Alter der Zöglinge entsprechend organisirten Abtheilungen:

A) Aus den Anstalten zu Culm, Potsdam, Wahlstatt und Bensberg mit dem Lehrplane der unteren und mittleren Classen eines Gymnasiums, für Zöglinge in dem Alter von 11 bis 15 Jahren.

B) Aus dem Cadettenhause zu Berlin, mit dem Lehrplane der oberen Classen eines Gymnasiums, und einer Classe Selecta, in welcher die unmittelbare Berufsbildung beginnt, für Zöglinge zwischen 15 und 18 Jahren.

§. 2. **Eintheilung der Zöglinge in Königliche Cadetten und Pensionaire.** Das Cadetten-Corps enthält etatsmäßige Königliche Stellen, und gewährt auch außerdem Pensionairen Aufnahme.

Die Zöglinge beider Kategorien erhalten Unterhalt, Bekleidung, Erziehung und Unterricht. Sie werden nach Beendigung der betreffenden Unterrichtscurse, je nach dem Grade ihrer erworbenen Kenntnisse und ihrer Führung, Sr. Majestät dem Könige zur Einstellung in das Heer entweder als Officiere, als Portepeefähnriche oder als Gemeine in Vorschlag gebracht.

1) Zur Aufnahme der etatsmäßigen Cadetten ist die Anzahl von 720 Stellen bestimmt, von denen:

240 mit einem jährlichen Erziehungsbeitrage von 30 Thalern,
240 " " " " " 60 "
und 240 " " " " " 100 "

verbunden sind.

2) Als Pensionaire können so viele Zöglinge aufgenommen werden, als die Räumlichkeiten nach erfolgter Aufnahme von 720 etatsmäßigen Cadetten zulassen. Die jährliche Pension beträgt 200 Thaler.

Ausländer können nur dann, wenn ihre Aufnahme ohne Beeinträchtigung der Inländer möglich ist, auf Grund einer besonderen Allerhöchsten Genehmigung und gegen Zahlung einer Pension von 300 Thalern aufgenommen werden.

Zu der Zahlung der Pension tritt für beide vorgedachten Kategorien noch die Verpflichtung zur Tragung der Kosten für die Leibwäsche, Schulbücher, Schreib- und Zeichnen-Materialien, wofür eine Aversionalsumme von jährlich 24 Thalern zu zahlen ist.

3) Für die Söhne solcher activen unbemittelten Officiere des stehenden Heeres, welche eine Berechtigung für etatsmäßige Stellen nicht haben, kann auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 1. Februar 1855 die Pension von 200 Thalern auf 150 Thaler ermäßigt werden.

2. Besondere Bestimmungen.

I. Königliche Cadetten.

§. 3. **Bestimmungen über die Berechtigung zur Aufnahme in etatsmäßige Stellen.** Auf die Wohlthat der Aufnahme in etatsmäßige Stellen haben nach Maßgabe der in §. 6. enthaltenen Bestimmungen einen Anspruch:

A. Im Bereich des Officierstandes

1. die Söhne vor dem Feinde gebliebener oder durch unmittelbar im Dienst erlittene Beschädigungen invalide gewordener Officiere des stehenden Heeres, des Seebataillons und der Landwehr;

2. die Söhne unbemittelter Officiere des stehenden Heeres und des Seebataillons;

Stabsofficiere vom Range des Regiments-Commandeurs und Generale haben keine Ansprüche auf etatsmäßige Stellen.

3. die Söhne unbemittelter pensionirter gut gedienter Officiere des stehenden Heeres und der Landwehr;

4. die Söhne ohne Pensionsberechtigung verstorbener Landwehr-Officiere in dem Falle, daß die Väter einem Feldzuge beigewohnt haben;

5. die Söhne unbemittelter, nur mit dem Officiercharakter beliehener, nicht patentirter Officiere, wenn letztere eine Dienstzeit von 25 Jahren im stehenden Heere erreicht haben.

Insofern demnächst Stellen offen sind

B. Im Bereich des Unterofficierstandes

1) die Söhne solcher Unterofficiere des stehenden Heeres und der Landwehr, welche entweder vor dem Feinde geblieben, oder in Folge von Verwundungen, welche sie im Dienste erlitten haben, amputirt worden sind;

2) die Söhne von unbemittelten Unterofficieren, sofern die letzteren 25 Jahre im stehenden Heere gut gedient haben; und zwar „in beiden Fällen, wenn dieselben während der activen Dienstzeit der Väter geboren sind." (Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20. März 1851).

C. Im Bereich des Civilstandes

die Söhne bedürftiger Staatsbürger jeder Classe, welche sich durch besondere, mit persönlicher Gefahr verbundene Einzelhandlungen Verdienste um den Staat erworben haben.

§. 4. Für alle aufzunehmende Zöglinge besteht die Bedingung, daß sie einer legitimen Ehe entsprossen sind, und für die Söhne der Officiere des stehenden Heeres außerdem die Bedingung, daß diese Ehe schon während der activen Dienstzeit der Väter bestanden hat; bei den Officieren und Unterofficieren der Landwehr aber, daß die Söhne zu derjenigen Zeit geboren waren, in welcher die Väter ihre Ansprüche auf die Aufnahme erworben haben.

Das Dienstverhältniß in den Invalidenhäusern, Invaliden-Compagnien, der Land- und der Hafen-Gensd'armerie, welches als Versorgung betrachtet wird, kommt bei Feststellung der Ansprüche nicht in Anrechnung.

§. 5. **Anmeldung.** a) Anmelde-Termin. Die Anmeldung zu den etatsmäßigen Stellen des Cadetten-Corps erfolgt zwischen dem 8ten und 9ten Lebensjahre der Knaben.

Da der Andrang zu diesen Stellen groß, der jährliche Abgang aus ihnen aber verhältnißmäßig nur gering ist, so ist es rathsam, den bezeichneten Termin genau einzuhalten, da in dem entgegengesetzten Falle zu spät angemeldete allen zur vorgeschriebenen Zeit notirten und gleichberechtigten Expectanten nachstehen und dadurch leicht in den Fall kommen können, ganz unberücksichtigt bleiben zu müssen.

b) Behörde, bei welcher die Anmeldung Statt findet. Zur Prüfung und Feststellung der Ansprüche, sowie zur Vertheilung der berechtigten Expectanten in die einzelnen Zahlungs-Kategorien ist die Commission zur Aufnahme von Knaben in das Cadetten-Corps eingesetzt.

Ihr Vorsitzender ist der jedesmalige General-Inspecteur des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens; Mitglieder sind außerdem ein Delegirter des Kriegs- und ein desgleichen des Cultus-Ministeriums, sowie der jedesmalige Commandeur des Cadetten-Corps, der zugleich das ausführende Mitglied der Commission ist.

In dieser Function hat der Commandeur des Cadetten-Corps die Expectantenlisten anlegen zu lassen, und müssen deshalb alle Anmeldungen bei ihm geschehen. Dieselben erfolgen mittels einfachen portopflichtigen Anschreibens an das Commando des Cadetten-Corps und unter Beifügung des Taufzeugnisses und des Nationals nach Schema A. (S. 154), dessen Rubriken mit der größten Genauigkeit auszufüllen sind, da sonst leicht Weiterungen bei der Aufnahme entstehen können.

Die einzureichenden Nationale müssen von competenter Seite attestirt und von denjenigen amtlichen Zeugnissen begleitet sein, welche die Aufnahmeberechtigung begründen.

Veränderungen, welche nach Einsendung des Nationals in den jährlichen Einnahmen der Eltern oder der Kinder eintreten, sind nachträglich bei dem Commando des Cadetten-Corps, und zwar spätestens von der Zeit ab, wo der betreffende Knabe 10 Jahre alt wird, bis zu dessen Eintritt in die Armee, anzuzeigen, da hiernach der Erziehungsbeitrag bestimmt, ermäßigt oder erhöht wird.

Bleibt die Aufnahme-Commission über dergleichen Veränderungen im Ungewissen, so muß die Aufnahme des Knaben ausgesetzt werden, und kann unter Umständen auch ganz unterbleiben.

§. 6. **Aufnahme.** Die Aufnahme von Knaben in die einzelnen Kategorien der etatsmäßigen Stellen des Cadetten-Corps, sowie die etwaige Versetzung aus einer Zahlungs-Kategorie in eine andere, erfolgt auf Grund der Vorschläge der Aufnahme-Commission durch Allerhöchste Entscheidung.

Die Einberufung der Expectanten in die neu zu besetzenden Stellen geschieht rechtzeitig durch den Commandeur des Cadetten-Corps in der Regel alljährlich nur einmal, und zwar zum Beginn des Cursus zu Anfang des Monats Mai, aus der Zahl derjenigen notirten Knaben, deren Aufnahme in die etatsmäßigen Stellen Allerhöchsten Orts genehmigt worden, nach Maaßgabe entstehender Vacanzen, wobei der Grad der Ansprüche und der Hülfsbedürftigkeit, letztere aber besonders bei der Vertheilung in die verschiedenen Zahlungs-Kategorien, entscheidend wird.

Die aufzunehmenden Zöglinge müssen am 1. Mai des Jahres der Aufnahme das 11te Lebensjahr vollendet und das 15te noch nicht überschritten haben, nicht nur die zur Aufnahme erforderliche körperliche und geistige Entwickelung, sondern auch die weiterhin näher angegebene wissenschaftliche Ausbildung besitzen.

Expectanten, die bis zum vollendeten 15ten Lebensjahre wegen Mangel an vacanten Stellen nicht einberufen werden konnten, werden von der Liste gestrichen.

II. Pensionaire.

§. 7. **Anmeldung.** Die Anmeldung derjenigen Knaben, welche nur als Pensionaire aufgenommen werden können, erfolgt ebenfalls bei dem Commandeur des Cadetten-Corps.

Da die Aufnahme von Knaben als Pensionaire nur zwischen dem vollendeten 10ten und 16ten Lebensjahre zulässig ist, und ihre Zahl durch die vorhandenen Räumlichkeiten bedingt wird, so kann die Anmeldung von dem vollendeten 9ten Lebensjahre ab erfolgen.

Dem die Anmeldung betreffenden Anschreiben an den Commandeur des Cadetten-Corps ist für jeden Knaben ein Nationale nach Schema B. (S. 156), dessen Rubriken mit Genauigkeit auszufüllen sind, und das Taufzeugniß beizulegen.

Diejenigen unbemittelten Officiere des stehenden Heeres, welche nach §. 3. eine Berechtigung für etatsmäßige Stellen nicht haben, für welche dagegen eine Ermäßigung der Pension auf 150 Thaler eintritt, müssen Behufs Prüfung ihrer Einnahmen dem Anschreiben für jeden angemeldeten Knaben ein Nationale nach Schema A. beilegen, und solches von ihrer zuständigen Behörde attestiren lassen.

Auch sind von ihnen alle nach erfolgter Anmeldung in den Vermögensverhältnissen der Eltern oder der Knaben eingetretenen Veränderungen dem Commandeur des Cadetten-Corps anzuzeigen.

§. 8. **Aufnahme.** Zur Aufnahme in die Pensionairstellen des Cadetten-Corps können alle legitimen Söhne Preußischer Unterthanen gelangen, und erfolgt die Einberufung der dazu notirten Expectanten in die vacanten Stellen durch den Commandeur des Cadetten-Corps im Namen der Aufnahme-Commission, und zwar alljährlich zum Beginn des Cursus, Anfang des Monats Mai. Die Vertheilung der Pensionaire auf die verschiedenen Institute bleibt dem Commandeur des Cadetten-Corps vorbehalten, wobei im Allgemeinen die Rücksicht auf die Lage des Wohnortes der Eltern maaßgebend ist.

§. 9. **Hospitanten.** Zur Theilnahme an dem wissenschaftlichen Unterrichte der verschiedenen Provinzial-Cadettenhäuser können, soweit dies ihre Räumlichkeiten gestatten, auch Hospitanten, insofern dieselben das 10te Jahr erreicht und das 14te noch nicht überschritten haben, gegen Entrichtung eines jährlichen Schulgeldes von 20 Thalern für jeden zugelassen werden.

Die Söhne der Erzieher, Lehrer und Beamten des betreffenden Instituts sind von der Erlegung des Schulgeldes befreit.

3. Allgemeine Bestimmungen.

§. 10. Beim Eintreffen der Neuaufzunehmenden im Cadetten-Corps werden dieselben zuerst ärztlich untersucht und müssen zurückgewiesen werden,

wenn sie mit solchen körperlichen Fehlern, (großer Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, Stottern, Gelenk-Krankheiten, Plattfüßen, Mißgestaltungen, Schwäche der Körper-Constitution) behaftet sind, welche später den Eintritt in die Armee verhindern würden.

§. **11. Wissenschaftliche Anforderungen.** Nachdem die körperliche Befähigung zum Eintritt festgestellt ist, folgt die Prüfung der wissenschaftlichen Reife. Die speciellen Erfordernisse dazu sind in der Anlage C. und D. (S. 158) verzeichnet und wird im Allgemeinen von den 11jährigen Knaben die Reife für Quinta, 12jährigen Knaben die Reife für Quarta, 13jährigen Knaben die Reife für Quarta und 14jährigen Knaben die Reife für Tertia eines Gymnasiums verlangt. — Knaben, die den an sie gestellten Anforderungen bei der Eintrittsprüfung nicht genügen, werden ihren Angehörigen, und zwar auf deren Kosten unverzüglich zurückgeschickt. Dieselben haben sich also vor der Absendung der einberufenen Expectanten zu versichern, ob diese die erforderliche körperliche Tüchtigkeit und die verlangte wissenschaftliche Ausbildung besitzen.

§. **12. Postfreipaß.** Die in die etatsmäßigen Stellen einer Anstalt einberufenen Expectanten erhalten zu ihrer Reise dorthin einen Postfreipaß. In dem Falle, in welchem kein Gebrauch davon gemacht wird, findet eine Geldvergütigung dafür nicht Statt, und ist der Postpaß alsdann an den Commandeur des Cadetten-Corps zurückzuschicken.

§. **13. Mitzubringende Atteste.** Die einberufenen Königlichen Cadetten, Pensionaire und Hospitanten haben bei ihrer Ankunft in dem betreffenden Cadettenhause dem Director desselben die Zeugnisse über den Erfolg ihres früheren Unterrichts, den Impfschein und ein ärztliches Attest vorzulegen, welches dem Arzt der Anstalt als Anhalt für seine Untersuchung dient.

§. **14. Einzahlung der Erziehungsbeiträge und Pensionen ꝛc.** Die Erziehungsbeiträge und Pensionen von den im Cadetten-Corps aufgenommenen Knaben werden in halbjährigen Raten zu den festgesetzten Terminen des 1. Juni und 1. December jedes Jahres pränumerando und portofrei an die Casse des Cadettenhauses in Berlin eingesandt; für alle diejenigen Zöglinge jedoch, deren Väter ein Einkommen aus den Staatscassen beziehen, wird die Abführung dieser Beträge an die vorgenannte Casse durch die Königliche General-Militaircasse für Rechnung des betreffenden Einzahlers bewirkt. Nur die Erlegung der ersten Rate eines Erziehungsbeitrages oder einer Pension, berechnet vom Monat der Aufnahme incl. bis zum nächsten Zahlungstermine, geschieht unmittelbar an die Casse der Anstalt, in welche der Knabe aufgenommen wird.

Für die Hospitanten ist das Schulgeld ebenfalls in halbjährigen Raten und pränumerando, jedoch jedesmal an die betreffende Institutscasse selbst einzuzahlen.

„Die Zahlungen der Erziehungsbeiträge, Pensionen und Schulgelder erfolgen unter allen Umständen für den vollen Monat, vom Tage des Eintritts bis zum definitiven Ausscheiden eines Zöglings oder Hospitanten, ohne Rücksicht auf vorherige Beurlaubungen oder Versäumnisse.“

Anlage A.

Zur Beachtung: 1) Die in den Rubriken enthaltenen Fragen sind vollständig zu beantworten und von dem Vater oder Vormunde des Knaben zu unterschreiben. 2) Veränderungen, die sich nach Einsendung dieses Nationals in den Verhältnissen des Vaters ergeben, sind, da sie bei der Annahme des Knaben berücksichtigt werden, nachträglich anzuzeigen, eine Bemerkung, die besonders auf den Officierstand Bezug hat.

des Knaben.	Vor- u. Zuname. (Nennname ist zu unterstreichen.)	
	Datum, Monat, Jahr der Geburt.	
	Geburtsort und Kreis.	
Verhältnisse des Vaters.	Ob derselbe noch lebt oder wann er gestorben ist.	
	Angabe seiner Charge, seines Amtes als Staatsdiener oder seines Geschäftes als Staatsbürger.	
	Datum des Eintritts: a) in das stehende Heer, Benennung des Truppentheils, in dem er steht, oder gestanden hat; b) in die Landwehr.	
	Datum des Officier-Patents: a) im stehenden Heere. b) in der Landwehr.	
	c) Datum des Dimissions-Patents.	
	d) Ob mit Pension verabschiedet.	
	Dauer der Dienstzeit: a) im stehenden Heere, b) in der Landwehr. Wobei die Campagnejahre einfach zu rechnen sind.	
	Datum des Eintritts in den Civildienst und in welcher Amtswürde.	
	Aus dem Civildienst getreten und in welcher Amtswürde.	
	Dauer der Dienstzeit im Civil.	
	Specielle Angabe besonderer Verhältnisse im Militair-, im Civildienste, oder in anderen Berufsthätigkeiten.	
	Welche Feldzüge derselbe mitgemacht, und welche Auszeichnungen und Wunden er erhalten hat.	
	Ob die etwanige Invalidität unmittelbar in Folge einer Verwundung eingetreten ist. Beilage:	

Verhältnisse des Vaters.	Confession des Vaters. Soll der Knabe in einer anderen Confession als in der des Vaters erzogen werden, so ist dies besonders zu bemerken und eine schriftliche Erklärung beider Eltern oder der vormundschaftlichen Behörde darüber beizufügen.		
Anderweite Familien-Verhältnisse.	a) Geburtsname der Mutter des Knaben und Datum der Verheirathung. b) Ob die Verheirathung noch während der activen Dienstzeit des Vaters geschah.		
	c) Wohnort der Eltern oder des Vormundes des angemeldeten Knaben, nebst Angabe des Kreises.		
	d) Anzahl der Kinder:	Söhne.	
		Töchter.	
	e) Von den Söhnen sind:	im Militairdienst (Angabe der Charge.)	
		im Civildienst (Würde) und anderen Lebensverhältnissen.	
		bereits im Cadetten-Corps erzogen. Angabe des gezahlten Erziehungsbeitrages.	
		Gegenwärtig noch im Cadetten-Corps. Anstalt. Erziehungsbeitrag.	
		bereits zur Aufnahme notirt.	
Ob und für welche Kinder etwa Erziehungsgelder aus Staats- oder anderen Cassen gezahlt werden. Betrag der Erziehungs-Beihülfe.			
Ob der Vater oder die Mutter des Knaben Gehalt oder Pension aus Staats- oder anderen Cassen beziehen, in welchem Betrage und aus welchen Cassen.			
Ob das Gesuch gerichtet ist auf die Aufnahme als Königlicher Zögling mit dem jährlichen Erziehungs-Beitrage von 30 Thlr., 60 Thlr. oder 100 Thlr.			
Mit welchem Alter und in welcher Anstalt die Aufnahme gewünscht wird.			
Worauf sich der Anspruch der Aufnahme als Königlicher Zögling gründet. Diese Angaben sind durch Atteste zu belegen.			

Ob der Vater, die Mutter oder der Knabe selbst, Vermögen besitzen. Angabe des Betrages desselben. Attest, daß der Antragsteller keinen höheren als den erbetenen Erziehungs-Beitrag zahlen könne.	

den ten 18

Durch die vorgesetzte Behörde des Antragstellers, oder durch den Magistrat seines Wohnortes, bezüglich, durch den Landrath des Kreises, ist die Glaubhaftigkeit der vorstehenden Angaben zu bescheinigen. **Falsche Angaben in diesem National haben die Nichtberücksichtigung des angemeldeten Knaben zur Folge.**

(Unterschrift und Amtssiegel.)

Unterschrift des Vaters oder des Vormundes.

Anlage B.

Nationale des

des Knaben.		Vor- u. Zuname. (Nennname ist zu unterstreichen.)	
		Datum, Monat und Jahr der Geburt.	
		Geburtsort und Kreis.	
		Welchen Unterricht der Knabe bis dahin gehabt hat und wie weit er in demselben vorgeschritten ist.	
Verhältnisse	des Vaters.	Ob derselbe noch lebt, oder wann er gestorben ist. Angabe seiner Charge, oder seines Amtes als Staatsdiener, oder seines Geschäftes als Staatsbürger.	
		Datum des Eintritts: in den Militairdienst. in den Civildienst.	
		Datum des Ausscheidens aus dem Militairdienst. aus dem Civildienst.	
		Dauer der Dienstzeit im Militairverhältniß. im Civilverhältniß.	
		Specielle Angabe besonderer Verhältnisse, es sei im Militair- oder Civildienste, oder in anderen Berufsthätigkeiten. (Angabe, bei welchem Truppentheil er gestanden.)	

Verhältnisse des Vaters.	Welche Feldzüge derselbe mitgemacht und welche Auszeichnungen und Wunden er darin erhalten hat. Angabe anderweiter Auszeichnungen.		
	Confession des Vaters. Soll der Knabe in einer anderen Confession als in der des Vaters erzogen werden, so ist dies besonders zu bemerken, und eine schriftliche Erklärung beider Eltern, oder der vormundschaftlichen Behörde, darüber beizufügen.		
Weitere Familien-Verhältnisse.	a) Geburtsname der Mutter des Knaben und Datum der Verheirathung.		
	b) Wohnort der Eltern oder des Vormundes des angemeldeten Knaben nebst Angabe des Kreises.		
	c) Anzahl der Kinder:	Söhne.	
		Töchter.	
	d) Von den Söhnen sind:	im Militairdienst (Angabe der Charge).	
		im Civildienst (Würde) und anderen Lebensverhältnissen.	
		bereits im Cadetten-Corps erzogen. Angabe des gezahlten Erziehungs-Beitrags.	
		Gegenwärtig noch im Cadetten-Corps. Anstalt. Erziehungs-Beitrag.	
		bereits zur Aufnahme notirt.	
Mit welchem Alter und in welche Anstalt die Aufnahme gewünscht wird.			

den ten 18

Unterschrift
des Vaters oder des
Vormundes.

Anlage C.

Wissenschaftliche Anforderungen für die Aufnahme in das Cadetten-Corps nach Altersstufen der Expectanten.

I. Für 11jährige Knaben: Im Deutschen: Fertigkeit im Lesen u. ziemlich orthographisch richtiges Schreiben. Schriftliches Wiedergeben einer kleinen Erzählung, die bei der mündlichen Prüfung als Leseprobe benutzt wird. — Im Lateinischen: Kenntniß der regelmäßigen Declinationen der Substantiva und der Adjectiva, sowie der Conjugation des Verbi esse. — Im Rechnen: Die Species mit ganzen unbenannten und benannten Zahlen (keine Definitionen); die Reductionen der gebräuchlichsten Eintheilung des Geldes, der Gewichte ꝛc. Außerdem

II. Für 12jährige Knaben: das Pensum von Sexta der Anlage D.

III. Für 13jährige Knaben: das Pensum von Sexta und Quinta der Anlage D.

IV. Für 14jährige Knaben: das Pensum von Sexta, Quinta und Quarta der Anlage D.

V. Für 15jährige Knaben: das Pensum von Sexta, Quinta, Quarta und Tertia der Anlage D.

Anlage D.

Lehr-Plan des Königlichen Cadetten-Corps.

I. Uebersicht der Vertheilung der Classen in den verschiedenen Cadetten-Häusern.

1) In den Anstalten zu Culm, Potsdam, Wahlstatt und Bensberg liegen die Lehrclassen Sexta, Quinta, Quarta und Tertia, welche den Classen Quinta, Quarta und Tertia eines Gymnasiums entsprechen, mit dem Unterschiede, daß die griechische Sprache nicht gelehrt wird.

2) Das Cadettenhaus in Berlin umfaßt die, der Unter- und Ober-Secunda eines Gymnasiums entsprechenden Classen Secunda und Prima, und die Classe Selecta, in welcher der militair-wissenschaftliche Unterricht ertheilt wird, neben der Fortführung des rein-wissenschaftlichen Unterrichts, wie dies unter dem Abschnitt „Selecta" näher bezeichnet ist.

II. Eintheilung der Lehr-Objecte für die verschiedenen Lehr-Classen.

A. **Sexta.** 1. Religion. Biblische Geschichte bis Salomo; I. Hauptstück mit Luthers Erklärung; II. Hauptstück ohne dieselbe. Namen und Aufeinanderfolge der Bücher des Alten und Neuen Testaments. Sprüche und Lieder. — NB. Der Religionsunterricht für die nicht protestantischen Cadetten wird durch Geistliche ihrer Confession ertheilt. — 2. Latein. Grammatisches Pensum: Declinationen und Genusregeln, Pronomina, Steigerung der Adjectiva, Zahlwörter, Präpositionen und regelmäßige Verba. Memorirübungen. Vocabellernen. Uebersetzen und leichte Exercitia. — 3. Deutsch. Lese- und Sprechübungen; Erzählungen mündlich und schriftlich nachbilden. Orthographische Uebungen. — 4. Französisch. Festhalten des etwa von Hause Mitgebrachten. Uebung des Gedächtnisses; Erlernen von Vocabeln, kleinen Gedichten und Dialogen. Begründung einer guten Aussprache und der Orthographie. — 5. Practisches Rechnen. Die vier Species mit gebrochenen Zahlen; Zeitrechnung; Uebung im Kopfrechnen. — 6. Geschichte. Biographische Bilder bis zu Carl dem Großen. Aus der vaterländischen Geschichte

die Könige und die gegenwärtigen Glieder des Königlichen Hauses. — 7. Geographie. Die Grundbegriffe der Erd- und Himmelskunde, gestützt auf Anschauung und ausgehend von der Heimathskunde. — 8. Naturkunde. Die organische Natur, von unmittelbarer Anschauung ausgehend, in faßlicher und anregender Darstellung, ohne Durchführung eines Systems und ohne Fremdwörter. — 9. Freies Handzeichnen. Anfangsgründe in Blei zur Uebung von Auge und Hand. Gebrauch von Messer, Bleistift und Lineal. — 10. Schreiben. Nach der Vorschrift.

B. **Quinta.** 1. Religion. Biblische Geschichte von Salomo bis Christus. II. und III. Hauptstück mit Luthers Erklärung. Kirchenjahr und Festzeiten. Sprüche und Lieder. — 2. Latein. Grammatisches Pensum: Verba deponentia, anomala, defectiva und impersonalia, adverbia und conjunctiones. Die Anfänge der Syntax, soweit das Uebungsbuch dazu Gelegenheit giebt. Memorirübungen. — 3. Deutsch. Lesen und Erklären von Gedichten und prosaischen Musterstücken. Uebungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Declamiren. Orthographische und grammatische Uebungen. — 4. Französisch. Einübung der Aussprache und der Formenlehre, mündlich und schriftlich. Memorirübungen und Lernen von Vocabeln. — 5. Practisches Rechnen. Wiederholung; Decimalbrüche; Regel-de-tri; Kopfrechnen. — 6. Geschichte. Biographische Bilder von Carl dem Großen bis Friedrich Wilhelm III. Uebersicht der vaterländischen Geschichte. Entwerfen von Tabellen. — 7. Geographie. Preußen und Deutschland, besonders physikalisch; außerdem die allgemeine politische Eintheilung von beiden. — 8. Naturkunde. Repetition und Erweiterung des Pensums von Sexta. Die anorganische Natur in derselben Weise behandelt, wie die organische Natur in Sexta. — 9. Zeichnen. Anfänge des Baumschlags in Blei und Tusche, in verschiedenen Größen. Gebrauch von Feder, Tusche und Zirkel. — 10. Schreiben. Nach der Vorschrift.

C. **Quarta.** 1. Religion. Biblische Geschichte des Neuen Testaments bis zur Passionszeit. Repetition der drei Hauptstücke und der Geschichte des Alten Testaments. Sprüche und Lieder. 2. Latein. Einübung der Formenlehre, conjugatio periphrastica. Syntax der Casus, Accusativus cum Infinitivo, Ablativus absolutus. Memorirübungen. Practische Anleitung zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische. Cornelius Nepos. — 3. Deutsch. Erklärung von Musterstücken, besonders erzählenden, in Poesie und Prosa. Aufsätze. Declamiren. — 4. Französisch. Erweiterung der Formenlehre. Exercitia. Sprech- und Memorirübungen. — 5. Mathematik. Geometrie, von den Elementen bis zum Pythagoras. Rechnen; Zinsrechnung und einfache Gesellschaftsrechnung. — 6. Geschichte. Alte und mittlere Geschichte bis 1268. Ethnographisch, mehr in Gruppen als in gleichmäßiger Breite. Vaterländische Geschichte von 1134 bis 1571. — 7. Geographie. Außerdeutsches Europa; wie in Quinta Deutschland behandelt. — 8. Planzeichnen. Maaßstäbe, Signaturen in schwarz, Lehmann'sche Scala, Lineal, Dreieck, Reißfeder, Transporteur. — 9. Freies Handzeichnen. Baumschlag. — 10. Schreiben. Nach der Vorschrift.

D. **Tertia.** 1. Religion. Die Leidensgeschichte Jesu und die Apostelgeschichte. IV. und V. Hauptstück. Perikopen. Sprüche und Lieder. Für die älteren Zöglinge bereits Confirmanden-Unterricht. — 2. Latein. Wiederholung und Beendigung der Syntax der Casus. Syntax der Tempora. Caesar de bello Gallico. Exercitia und Extemporalia. — 3. Deutsch. Aufsätze. Uebungen im freien mündlichen Ausdruck. Dispositionsübungen. Relationen über Gelesenes. — 4. Französisch. Befestigung der Formenlehre; Hauptregeln der Syntax; Exercitia. Sprech- und Memorirübungen. — 5. Mathematik. Algebra, bis incl. der Lehre von den Proportionen (Hallerstein); zusammengesetzte Gesellschaftsrechnung. Geometrie. Linien und Winkel im Kreise; Theilung der Peripherie und Construction regulärer Figuren. — 6. Geschichte. Von 1268 bis zur neuesten Zeit; ethnographisch. Vaterländische Geschichte von 1571 ab. — 7. Geographie. Die außereuropäischen Erdtheile. — 8. Naturkunde. Allgemeine

Uebersicht der Naturwissenschaften. — 9. Planzeichnen. Signaturen in schwarz und bunten Farben. Schrift; Maaßstäbe; Scalen nach Lehmann und Müffling. Gebrauch von Pinsel und Farben. — 10. Freies Handzeichnen. Baumpartien. Vergrößerung und Verkleinerung. Schattirung in Blei und mit der Feder. — 11. Schreiben. Nur die Ungeübten.

E. **Secunda.** 1. Religion. Confirmanden-Unterricht. Für die bereits Eingesegneten: Bibelkenntniß und Kirchengeschichte. — 2. Latein. Erweiterter syntactischer Cursus in Exercitien und Extemporalien. Curtius. Cicero's Reden. Ovid's Metamorphosen. — 3. Deutsch. Das Wichtigste über die Dichtungsarten. Lectüre von Musterstücken. Dispositionsübungen. Aufsätze. Synonyma. Definitionen. Relationen. — 4. Französisch. Syntax. Exercitia. Phraseologie. Sprechübungen. — 5. Mathematik. Geometrie: von der Aehnlichkeit der Figuren bis incl. der Kreisberechnung. Algebra: von den Wurzeln bis incl. der quadratischen Gleichungen. — 6. Geschichte. Das Alterthum und das Mittelalter bis zum Interregnum. — 7. Geographie. Europa mit besonderer Berücksichtigung des außerdeutschen Theils. — 8. Naturkunde. Mechanik. — 9. Planzeichnen. Theoretischer Unterricht nach dem Leitfaden von Plehwe. Maaßstäbe, Scalen, Signaturen u. Schrift. Zeichnen einfacher Bergpartien unter Hinzunahme einzelner Terrain-Gegenstände. — 10. Freies Handzeichnen. Freiwillig. — 11. Schreiben. Nur für die Ungeübten.

F. **Prima.** 1. Religion. Bibelkenntniß. Reformationsgeschichte. Augsburger Confession. Repetition des Früheren. — 2. Latein. Exercitia und Extemporalia. Livius. Ovid. — 3. Deutsch. Literaturgeschichte. Erklärung dramatischer Stücke. Logische Uebungen im Disponiren. Synonyma. Definitionen. Relationen. Aufsätze. Vorträge nach Dispositionen. — 4. Französisch. Exercitia und Extemporalia. Grammatische Repetition. Kleine Aufsätze und Sprechübungen. — 5. Mathematik. Progressionen und Logarithmen; ihre Anwendung. Anwendung der Algebra auf Geometrie. Trigonometrie. Anfänge der Stereometrie. — 6. Geschichte. Das Mittelalter von Interregnum ab und die neue Zeit. Vaterländische Geschichte. Universal-historischer Ueberblick. — 7. Geographie. Mathematische und rein physikalische Geographie. Wiederholung und Erweiterung der früheren Pensa, mit besonderer Berücksichtigung des preußischen Staates. — 8. Naturkunde. Wärme. Electricität. Magnetismus. Schall und Licht. — 9. Planzeichnen. Abschluß der Theorie des Planzeichnens. Grundzüge des Aufnehmens. Entwerfen einzelner Bergpartien. Lehre von der Zusammensetzung des Terrains und seiner Gestaltung. Copiren von Plänen. Die Geübteren Modellzeichnen. — 10. Freies Handzeichnen. Freiwillig.

G. **Selecta.** 1. Militair-Wissenschaften. a) Waffenlehre. Artillerie. b) Fortification. Kleiner Krieg. c) Elementar-Taktik. d) Militair-Literatur. e) Militair-Briefstyl. f) Praktische Uebungen. — 2. Planzeichnen und Aufnehmen. Theoretischer Unterricht: Wiederholung des ganzen Pensums, nach dem Leitfaden von Plehwe; Entwerfen eines Planes mit Erläuterungen aus der Terrainlehre. Praktische Uebungen. Zeichnen eines Planes nach Vorlegeblättern; Lösung von Aufgaben aus allen Theilen der Theorie. Entwerfen von Bergpartien, nach gegebenen Profilen und einer Grundebene. Aufnehmen und Croquiren. — 3. Deutsch. Lesen und Erklären von einigen Meisterwerken der deutschen Literatur, und daran geknüpfte Einführung in die ästhetischen Grundbegriffe. Repetition und Erweiterung der Logik. — 4. Englisch. Grammatikalischer Unterricht mit schriftlichen Uebungen. Lectüre. — 5. Latein. Ausgewählte Stücke aus Tacitus, Plinii epp. und aus Horaz. Von Zeit zu Zeit ein Buch des Caesar cursorisch, nachdem es privatim gelesen ist. — 6. Französisch. Französische Literatur. Aufsätze. Vorträge. Oder: 5. Mathematik. Stereometrie. Sphärische Trigonometrie. Einleitung in die Differenzialrechnung. — 6. Chemie. Die Hauptlehren aus der Chemie und praktische Analyse.

2. Das See-Cadetten-Institut.

Grundzüge für die Verfassung und Einrichtung des See-Cadetten-Instituts.

(Admiralität, den 1. September 1856.)

I. Zweck des Instituts.

§. 1. Der Zweck des Instituts ist den in die Königliche Marine eintretenden Volontair-Cadetten diejenige Ausbildung zu geben, welche der Dienst eines Lieutenants zur See erfordert, und welche sie befähigt, ihre Weiterbildung durch Selbststudium, sowie durch Praxis des Dienstes zu verfolgen.

II. Personelle Verhältnisse.

§. 2. Das Institut steht unter directem Befehl der Admiralität, von welcher alle die obere Leitung der Anstalt betreffenden Verfügungen ausgehen.

§. 3. Die Direction führt ein von Sr. Majestät dem Könige ernannter Stabsofficier. Zu den bei dem Institute angestellten und zu demselben commandirten Militair-Personen steht der Director im Verhältniß eines militairischen Vorgesetzten.

§. 4. Dem Director zur Seite wird ein Seeofficier als Erster Officier commandirt, welcher denselben bei Krankheit oder Abwesenheit vertritt, in welchem Falle ihm auch eine Strafgewalt zusteht.

§. 5. Die commandirten Inspections-Officiere führen die unmittelbare Aufsicht über sämmtliche Cadetten des Instituts. Sie überwachen die sittliche Führung derselben, so wie die Ausführung ihrer Arbeiten und sorgen überhaupt für die Befolgung der von der Direction erlassenen Befehle. Eine specielle Instruction regelt den täglichen Dienst im Institute.

§. 6. Die Lehrer werden soweit als möglich aus dem Personal der Königlichen Marine gewählt und zu den Lehrstellen berufen. Ihre Anstellung ist, insofern sie nicht durch Allerhöchste Cabinets-Ordre zu ihrer Function definitiv ernannt sind, als ein Commando auf unbestimmte Zeit zu betrachten.

§. 7. Für die Lehrerstellen, welche nicht aus dem Personal der Königlichen Marine besetzt werden können, werden erprobte, durch anderweitige Leistungen bereits bewährte Männer des Gelehrtenstandes und insbesondere des Schulfaches, ausgewählt.

§. 8. Die Anzahl der Lehrer richtet sich nach der Menge und dem Umfange der Unterrichtsgegenstände, so daß jedes Fach hinreichend besetzt ist, um in Krankheitsfällen ꝛc. den Unterricht nicht in einer nachtheiligen Weise unterbrechen zu müssen. Außer den Lehrern werden auch einige Hülfslehrer verwendet, welche aus dem Deckofficier-Personal erwählt werden.

§. 9. Die besonderen Verhältnisse und Pflichten der Lehrer, sowie die Competenz zum Empfange ihrer Zulagen und Honorare sind in einer besonderen Instruction enthalten.

§. 10. Die Gesundheitspflege der Cadetten und des zum Institute gehörenden Personals wird von einem commandirten Marine-Arzt ausgeübt.

§. 11. Die **Rendantur** ist einem Beamten übertragen und wird nach der desfallsigen besonderen Vorschrift verwaltet.

§. 12. Der **Haus-Inspector** hat die unmittelbare Aufsicht über die Gebäulichkeiten und das Inventarium des Instituts, sowie die Verausgebung der Beleuchtungs- und Heizungs-Materialien, und ist hierfür, sowie überhaupt in allen öconomischen Verhältnissen dem Rendanten untergeordnet und verantwortlich. Er kann zu den Bureau-Arbeiten und zur Unterstützung des die Bibliothek verwaltenden Officiers herangezogen werden. — Der **Portier**, sowie die als **Aufwärter** commandirten Matrosen sind ihm untergeordnet. Das gesammte Hauspersonal steht ebenfalls unter dem directen Befehl der Direction und beziehungsweise des Ersten Officiers und der Inspections-Officiere.

Die besonderen Pflichten des Hauspersonals sind durch eigene Vorschrift festgestellt.

III. Aufnahme in das Institut und Durchgang durch dasselbe.

§. 13. Die Anmeldungen zum Eintritt als Seecadetten-Aspirant geschehen direct bei der Admiralität und dürfen nicht vor dem 12. Lebensjahre erfolgen. Der Eintritt muß nach vollendetem 14ten und vor vollendetem 16. Lebensjahre stattfinden, wobei der Termin zur Eintrittsprüfung maßgebend ist. Es findet jährlich nur **eine** Eintrittsprüfung statt und zwar am 1. Juni. Die wissenschaftlichen Anforderungen sind in der Beilage I. (S. 165) enthalten.

Zur Eintrittsprüfung wird nur derjenige zugelassen, welcher nach ärztlicher Untersuchung für körperlich tauglich zum Seedienst befunden wird. Der Anmeldung ist das Tauf- und Impfzeugniß, sowie eine schriftliche Zusicherung über die Zahlung der von der Admiralität festgesetzten Pension von 20 Thaler monatlich bis zur Ernennung zum **etatsmäßigen Fähnrich zur See** beizufügen.

Die Prüfung findet im Seecadetten-Institut statt, und müssen sich die Expectanten in Begleitung eines ihrer Angehörigen dorthin begeben.

Nach bestandener Prüfung werden die Expectanten eingeschifft, erst nach Beendigung der mit ihnen vorzunehmenden Probefahrt als Volontair-Cadetten eingestellt, und zum Besuch des Instituts zugelassen. Die Probefahrt soll die Tauglichkeit zum Seedienst feststellen, und werden alle diejenigen, welche nicht die gehörige Qualification besitzen (u. A. solche, welche mit Anlage zum Schwindel, Kurzsichtigkeit ꝛc. behaftet sind) ihren Angehörigen zurückgegeben werden.

Vor der Einschiffung haben sich dieselben mit den in der Anlage II. (S. 166) aufgeführten Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen, welche nach den von der Admiralität genehmigten Proben angefertigt sein müssen, zu versehen.

§. 14. Der Unterricht zerfällt in 4 Coetus, von denen die beiden ersten zum **Seecadetten-Examen**, der 3te zum 1. Abschnitt und der 4te zum 2. Abschnitt des **Examens zum Lieutenant zur See** vorbereiten.

§. 15. Der Besuch des 1ten und 2ten Coetus durch die Volontair-Cadetten findet in ununterbrochener Reihenfolge statt, wogegen der des 3ten durch die Seecadetten, und des 4ten durch die Fähnrichs zur See nur dann stattfinden kann, wenn die Betreffenden im Dienst auf Sr. Majestät

Schiffen entbehrlich sind, und sie die vorgeschriebene Seedienstzeit erlangt haben.

§. 16. Nach Beendigung des 1ten Coetus findet für die Schüler desselben eine dreimonatliche Einschiffung statt, wogegen die Dauer der Einschiffung nach bestandenem Seecadetten-Examen resp. Ernennung zu dieser Charge sich lediglich nach den Bedürfnissen des Dienstes und der Application der Seecadetten im practischen Dienst richten wird. Zum Besuch des 3ten Coetus (Vorbereitung zum 1. Abschnitt des Lieutenants-Examens) werden nur diejenigen Seecadetten zugelassen, welche bei einer längeren Seedienstzeit eine genügende practische Befähigung dargethan haben; ausnahmsweise wird auch den Seecadetten der Besuch dieses Coetus gestattet, wenn deren Verwendung auf Sr. Majestät in Dienst gestellten Schiffen gerade nicht erforderlich sein sollte.

Der 4te Coetus ist für diejenigen Fähnrichs zur See bestimmt, welche im 1ten Theil des Examens zum Lieutenant zur See bestanden und die gesetzliche Fahrzeit zur See ganz oder doch beinahe erreicht haben.

Fähnrichs zur See, welche die Gelegenheit haben, sich zum 2ten Theil der obenerwähnten Prüfung anderweitig durch eigene Mittel vorzubereiten, können vom Besuche dieses Coetus dispensirt werden. Ein zweimaliger Besuch dieses Coetus ist nicht gestattet.

IV. Ausbildung.

a. Körperliche Ausbildung.

§. 17. Es ist darauf Bedacht genommen, daß die Lebensweise der Cadetten ihrem Alter gemäß, sowohl den allgemeinen Gesundheitsregeln entsprechend, als auch für ihren Beruf vorbereitend sei.

§. 18. Zur Entwickelung der körperlichen Gewandheit und Kraft erhalten die Cadetten Unterricht im Turnen, Fechten und Tanzen, wobei die größtmöglichste Ausbildung im Turnen und Fechten in Bezug auf ihre künftige practische Thätigkeit erzielt werden soll. Auf Unterricht im Schwimmen wird möglichst Bedacht genommen.

§. 19. Von Zeit zu Zeit wird der Gesundheitszustand sämmtlicher Cadetten durch den zum Institut commandirten Marine-Arzt untersucht, welchem auch die Behandlung der Kranken obliegt.

b. Sittliche Ausbildung.

§. 20. Zur Erhaltung der christlichen Gesinnung der Cadetten ist für die beiden ersten Coetus Religions-Unterricht angeordnet, für die noch nicht confirmirten wird außerdem ein besonderer Confirmanden-Unterricht ertheilt.

§. 21. Den Religions-Unterricht für die evangelischen Cadetten ertheilt ein hierzu commandirter Marine-Prediger, für die Seelsorge der katholischen Cadetten wird auf angemessene Weise Sorge getragen.

§. 22. An Sonn- und Festtagen besuchen die evangelischen Cadetten entweder die Garnisonkirche, oder es findet im Institut selbst der Gottesenst durch den Marine-Prediger statt; die Cadetten katholischen Bekenntsses werden zum Besuch ihrer Kirche angehalten.

§. 23. Täglich wird vor dem Beginn der Lehrstunden ein kurze Morgenandacht gehalten, an welcher sämmtliche Cadetten Theil nehmen.

§. 24. Als Mittel zur Beförderung der sittlichen Ausbildung der Cadetten sollen ferner wirken: das Beispiel aller am Institute angestellten Vorgesetzten und Lehrer, der gesammte Unterricht, die Vertheilung aller Cadetten in Censurclassen, Lob und Tadel, Belohnung und Strafe, überhaupt alle solche Mittel, durch welche ein rechtes Ehrgefühl auf wahrhaft sittliche Weise erweckt werden kann.

§. 25. Der Besuch ihrer Angehörigen und anderer achtbarer und gebildeter Familien ist den Cadetten gestattet, außerdem werden von Zeit zu Zeit gesellschaftliche Vereinigungen im Institute veranstaltet, um auf diese Weise Anstand und gute Sitte zu befördern.

c. Wissenschaftliche Ausbildung.

§. 26. Der Zweck der wissenschaftlichen Ausbildung ist zunächst der, den Cadetten eine ihrer künftigen, höchst ehrenvollen und wichtigen Stellung entsprechende, allgemeine Bildung zu geben, in allen Hülfswissenschaften die größte theoretische Vorbildung zu gewähren und endlich ihnen in den eigentlichen Berufswissenschaften diejenige vollständige theoretische Ausbildung zu geben, welche der in §. 1 erwähnte Zweck erheischt.

§. 27. Die Gegenstände und der Anfang des Unterrichts sind aus dem Lehrplane in der Beilage III. (S. 166) zu ersehen.

§. 28. Der theoretische Unterricht, welcher stets mit applicatorischer Beziehung auf den practischen Dienstberuf zu ertheilen ist, beginnt in der Regel am 1. October und endigt mit dem 20. Juni; derselbe findet für die 3 ersten Coetus Vor- und Nachmittag, für den 4ten Coetus nur des Vormittags statt.

§. 29. Der Privatfleiß der Volontair- und Seecadetten wird von den Inspections-Officieren überwacht.

d. Practische Ausbildung.

§. 30. Diese findet vorzugsweise an Bord Sr. Majestät in Dienst gestellter Schiffe statt. Im Institut erstreckt sich dieselbe nur auf Unterricht und Ausführung von Seemann's-Arbeiten, Auf- und Abtakeln eines Modellschiffes, Uebungen im Bootrudern und Segeln, sowie in der Bedienung eines im Garten des Instituts errichteten Mastes.

§. 31. Durch den Besuch von Modellsammlungen, Maschinen-Bauanstalten, der verschiedenen naturwissenschaftlichen Sammlungen, durch die Besichtigung wirklicher Festungswerke und militairischer Etablissements, Werfte, Zeughäuser und Werkstätten, wird den Cadetten Gelegenheit gegeben, ihre theoretischen Kenntnisse durch practische Anschauung zu vervollständigen.

V. Prüfungen, Censuren und Entlassungen.

Nach Beendigung des 1ten sowie des zweiten Quartals finden in den 3 ersten Coetus mündliche Schulprüfungen statt, am Schlusse des letzten Quartals dergleichen auch schriftlich. Im 4ten Coetus sind die Prüfungen nur schriftlich. Zu denselben Terminen werden auch Censuren über jeden Schüler ausgefertigt, welche der Admiralität eingereicht, und für die Schüler der 3 ersten Coetus den Angehörigen derselben mitgetheilt werden.

Die am Schlusse des Cursus stattfindende Prüfung entscheidet zugleich über die Fähigkeit zum Aufrücken in den höheren Coetus und bestimmt gleichzeitig die Rangirung der Volontair- und Seecadetten im Institut, wogegen die practische Qualification die Rangirung derselben während ihrer Einschiffung regelt.

Wer nach zweimaligem Besuch eines Coetus diese Fähigkeit nicht erlangt, oder sich durch fortgesetzte mangelhafte Führung und beharrlichen Unfleiß auszeichnet, wird in Folge eines von der Direction mit Zuziehung sämmtlicher Lehrer abgefaßten motivirten Gutachtens der Admiralität Behufs Entfernung aus dem Institute resp. Entlassung aus dem Dienste der Königlichen Marine eingegeben.

§. 32. Die Volontair-Cadetten, welche in der Schlußprüfung des 2ten Coetus bestanden haben, legen vor einer hierzu ernannten Commission des Examen zum Seecadetten ab, in gleicher Weise findet die Ablegung des ersten Abschnitts des Examens zum Lieutenant zur See durch die den 3ten Coetus besuchenden Seecadetten statt. Ueber die Absolvirung des 2ten Abschnitts dieser Prüfung durch die den 4ten Coetus besuchenden Fähnrichs zur See ist vorläufig kein bestimmter Termin festgesetzt.

VI. Oeconomische Verhältnisse.

§. 33. Die öconomischen Verhältnisse des Instituts werden durch Special-Instructionen geregelt.

§. 34. Die Pensionen der Seecadetten werden **quartaliter praenumerando** spätestens am 15. des vorangegangenen Monats an die Rendantur des Seecadetten-Instituts eingezahlt.

Beilagen.

I. Wissenschaftliche Anforderung beim Eintritt als See-Cadetten-Aspirant.

1. Deutsche Sprache. Eine gute leserliche Handschrift, Anfertigung eines Aufsatzes über ein einfaches dem Alter des zu Prüfenden angemessenes Thema ohne bedeutende grammatische und orthographische Fehler.

2. Lateinische Sprache. Sicherheit in der Formenlehre incl. der **Verba anomala** und Kenntniß der wichtigsten Regeln der Syntax. (z. B. vom **accusativus cum infinitivo**, vom **ablativus absolutus** ꝛc.); einige Gewandtheit im Uebersetzen eines Abschnitts aus Cornelius Nepos oder Caesar und in Anfertigung eines leichten Exercitiums.

3. Französische Sprache. Sicherheit in der Elementar-Grammatik (z. B. 1ter Cursus von Fr. d'Hargues Methodischer Lehrgang für den Unterricht in der französischen Sprache) Fertigkeit im Uebersetzen eines Lehrbuches für mittlere Classen, z. B. von Dr. Ahn.

4. Englische Sprache. Kenntnisse der Formenlehre und entsprechende Fertigkeit im Lesen und Uebersetzen leichter Sätze ins Deutsche.

5. Mathematik. a) Arithmetik: Fertigkeit im practischen Rechnen. Die Gesetze der Addition, Subtraction, Multiplication, Division und Potenzirung, (letztere nur mit ganzen positiven Exponenten), die Eintheilung der numerischen Zahlen, die wichtigsten Sätze aus der Zahlenlehre, die Decimalbrüche, die Verhältnisse und Proportionen, die Lehre von den benannten Zahlen. Fertigkeit in der Buchstabenrechnung, (z. B. die ersten 6 Abschnitte des 1ten Theils von Hallersteins Elementar-Mathematik).

b) Geometrie. Von den geraden Linien und Winkeln. Von den Figuren im Allgemeinen, speciell die Congruenz der Dreiecke. Von den Vierecken, besonders Parallelogrammen. Von der Gleichheit der Parallelogramme und Dreiecke. Die einfachsten geometrischen Constructionen (z. B. die ersten 6 Capitel des 2ten Theils von Hallersteins Elementar-Mathematik).

6. Geographie. Hauptgrundzüge der mathematischen und allgemeinen Kenntniß der physischen und politischen Geographie (z. B. den Inhalt des Leitfadens beim geographischen Unterricht von C. Voigt).

7. Geschichte. Kenntniß der merkwürdigsten Begebenheiten der welthistorischen Völker.

8. Zeichnen. Einige Fertigkeit im freien Handzeichnen und in der Construction mathematischer Figuren.

II. Verzeichniß derjenigen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände, welche beim Eintritt als See-Cadetten-Aspirant in die Königliche Marine erforderlich sind:

2 blautuchene Jacken, worunter 1 von Düffel; 2 Westen (blautuchene), worunter 1 von Düffel; 3 Paar Hosen (blautuchene) worunter 1 von Düffel; 2 Mützen; 4 weiße Westen (Piquet); 6 Paar weiße Hosen; 2 Paar grau leinene und Drillich Hosen; 3 Halstücher; 3 Paar Stiefel (incl. 1 Paar Wasserstiefel); 1 Paar Schuhe; 1 Paar Gummischuhe; 2 Dutzend Oberhemden; 6 Stück Nachthemden; 1½ Dutzend baumwolle Strümpfe; 6 Paar wollene Socken; 6 Paar Unterhosen; 1 Ueberzieher; 1 complettes Oelzeug mit Hut; 1 Besteck (1 Eßlöffel, 1 Gabel, 1 Messer, 1 Theelöffel); 1 Dutzend Handtücher; (Bett- und Tischzeug wird geliefert); 1 Taschenmesser; 4 Stück wollene Unterhemden; 2 Dutzend Taschentücher; 6 Paar weiße Handschuh; 1 Nähzeug; 1 Schreibzeug; ½ Dutzend Jackenknöpfe; ½ Dutzend Westenknöpfe; 1 Waschzeug und Toiletten-gegenstände; Bürsten.

III. Lehr-Plan für das See-Cadetten-Institut.

Gegenstände des Unterrichtes.	Anzahl der wöchentlichen Lehrstunden im				Bemerkungen.
	I. Coet.	II. Coet.	III. Coet.	IV. Coet.	
A. Wissenschaftlicher Unterricht.					
Religion	1	1	„	„	außerdem 2 Stunden Confirmanden-Unterricht für die Nicht-Confirmirten.
Deutsch	2	2	1	„	
Französisch	4	2	2	1	
Englisch	4	2	2	1	
Spanisch	„	2	2	1	
Mathematik	9	9	3	3	
Navigation	2	3	6	„	
Seemannschaft	2	2	2	2	
Geographie	2	2	„	„	
Geschichte	3	2	„	„	
Naturwissenschaft	3	3	„	„	
Artillerie	„	2	2	6	
Maschinenkunde	„	„	2	4	
Schiffbau	„	„	2	4	
Fortification und	„	„	2	„	
Landtactik	„	„	2	„	
Allgemeine Dienstkenntniß	„	„	1	„	
Geometrisches Zeichnen	„	„	2	2	
Summa	32	32	32	24	

Gegenstände des Unterrichts.	Anzahl der wöchentlichen Lehrstunden im				Bemerkungen.
	I. Coet.	II. Coet.	III. Coet.	IV. Coet.	
B. Nichtwissenschaftlicher Unterricht.					
Freihandzeichnen	1	1	1	"	
Turnen	2	2	2	"	
Fechten	1	1	1	"	
Tanzen	1	1	"	"	
Summa . .	5	5	4	"	

Inhalt der Vorträge im Allgemeinen.

I. Coetus.

Religion. Biblische Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der des neuen Testaments. Auswendiglernen biblischer Sprüche.

Deutsch. Anfertigung deutscher Aufsätze über leichte Themen. — Orthographische Uebungen. — Grammatik (besonders die Lehre vom Satzbau). Freie Vorträge.

Französisch. Wiederholung der Formenlehre und ein Theil der Syntax, — grammatische Exercitien. — Sprech- und Leseübungen. — Uebersetzungen aus dem Französischen ins Deutsche.

Englisch. Formenlehre. — Das Wichtigste aus der Syntax. — Sprech- und Leseübungen. — Uebersetzen leichter Erzählungen und Beschreibungen. — Grammatische Exercitien.

Mathematik. a) Arithmetik. Die Gesetze des Addirens, Subtrahirens, Multiplicirens, Dividirens, Potenzirens und Radizirens. — Die Elemente der Zahlentheorie und der Kettenbrüche. — Von den Verhältnissen und Proportionen. — Die Lehre von den Bestimmungsgleichungen. — Die Rechnungen mit benannten Zahlen. — b) Geometrie. Die Bezeichnungen von geraden Linien und Winkeln in der Ebene. — Von Dreiecken und Vierecken im Allgemeinen, deren Congruenz und Gleichheit. — Die Lehre vom Kreise ohne Proportionen und von den regulären Figuren. — Geometrische Constructionsaufgaben.

Navigation. Astronomische Geographie nach der Lehrmethode von Diesterweg bis zum geocentrischen und heliocentrischen Ort der Gestirne.

Seemannschaft. Vollständige Nomenklatur der verschiedenen Theile eines Schiffes, der Bemastung, Takelage 2c. deren Beschaffenheit, Anwendung und Nutzen. — Im Allgemeinen Alles, was ein Cadett, der im Top stationirt ist, wissen muß. — Kenntniß der National-Flaggen der bedeutendsten Staaten und der preußischen Signal-Flaggen. — Bootsdienst. — Kenntniß der Honneurs in den Booten, sowie der hauptsächlichsten Boots-Signale.

Geographie. Allgemeine Uebersicht über die physische und politische Geographie sämmtlicher Erdtheile.

Geschichte. Alte und mittlere Geschichte.

Naturwissenschaften. Allgemeine Eigenschaften der Körper incl. Lehre von den einfachsten Körperformen. — a) Chemie. Von den Prozessen. — Die Metalloide. — Stöchiometrie. — Leicht- und Schwer-Metalle. — Elemente der Analyse. — b) Physik. Dynamik und Statik fester, tropfbar und elastisch flüssiger Körper.

II. Coetus.

Religion. Christliche Glaubens- und Sittenlehre. — Auswendiglernen des Katechismus und biblischer Sprüche.

Deutsch. Anfertigung deutscher Aufsätze über schwierigere Thema. — Anleitung zur Anfertigung von Dispositionen — Orthographische Uebungen. — Wiederholung und Beendigung der Grammatik. — Freie Vorträge. — Verständniß der bedeutenden Dramen der deutschen Litteratur.

Französisch. Vollendung der Syntax. — Grammatische Exercitien. — Uebersetzungen aus dem Französischen ins Deutsche und umgekehrt. — Freie Vorträge. — Aufsätze.

Englisch. Vollendung der Syntax. — Uebersetzungen aus dem Englischen ins Deutsche und umgekehrt. — Vocabeln mit besonderer Berücksichtigung der im Seewesen vorkommenden Ausdrücke. — Freie Vorträge.

Spanisch. Gründliche Verarbeitung eines gegebenen Textes unter Entwicklung der gesammten Elementar-Grammatik nnd der wichtigsten Regeln der Syntax und damit verbundenen Sprechübungen, und Uebersetzungen aus dem Spanischen ins Deutsche und Französische und umgekehrt.

Mathematik. a) Arithmetik. Wiederholung und Einübung der Lehre von den Bestimmungsgleichungen. — Die Progressionen und Logarithmen. — b) Geometrie. Vergleichung und Ausmessung geradlinigter Figuren. — Proportionalität und Aehnlichkeit ebener Gebilde. — Constructionen regulärer Figuren; Kreisberechnung. — Geometrische Constructions-Aufgaben und Anwendung der Algebra auf Geometrie. — Ebene Trigonometrie. Die Beziehung gerader Linien und Ebenen im Raum. — Räumliche Trigonometrie und deren Beziehung zur Kugeloberfläche.

Navigation. Beendigung der astronomischen Geographie. — Anfänge der Cours- und Orts-Bestimmungen, sowie der astronomischen Berechnungen, soweit die sphärische Trigonometrie nicht darauf influirt. — Gebrauchsanweisung des Compasses, Sextanten und Octanten. — Anmerkung. Nach Beendigung des Courses werden während der darauf folgenden Einschiffung außer den Cours- und Orts-Bestimmungen nach Compaß und Logg, sowie durch terrestrische Gegenstände, namentlich auch die astronomischen Beobachtungen und Berechnungen, zu welchen die sphärische Trigonometrie erforderlich ist, geübt nnd zur practischen Anwendung gebracht.

Seemannschaft. Kenntniß der Wirkung des Windes auf die Segel und dieser auf das Schiff nach ihrer Stellung. — Wirkung des Ruders, Kenntniß der einfachen Manövers unter gewöhnlichen Umständen nebst Commandoworten. — Wenden durch den Wind (über Steg gehen). — Wenden vor dem Winde mit allen Segeln (halsen). — Manövers beim plötzlichen Durchdrehen des Schiffes. — Logg- und Lothleine. — Dienstkenntniß an Bord als wachthabender Cadett bei den Ronden 2c.

Geographie. Oceanologie und Atmosphärologie. — Gliederung der Erdoberfläche. — Topik des Oceans. — Beschaffenheit der Küsten, Inseln u. s. w. — Uebersicht über die Geschichte der nautischen Unternehmungen und Entdeckungen. — Bewegung des Meeres. — Die physisch-geographischen Verhältnisse der in der Atmosphäre vorkommenden Erscheinungen.

Geschichte. Neue Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der vaterländischen.

Naturwissenschaft. Wellenlehre. — Acustik. — Optik. — Electricitätslehre incl. Magnetismus, Electromagnetismus und Induction.

Artillerie. Handwaffen. — Geschützröhre. — Laffetirungen. — Munition.

III. Coetus.

Deutsch. Uebersicht der Geschichte der deutschen Litteratur. — Aufsätze und freie Vorträge.

Französisch. }
Englisch. } Lesen schwieriger Werke. — Excercitien. — Extemporalien. — Aufsätze. — Freie Vorträge.
Spanisch. }

Mathematik. Die Functionenlehre (höhere Reihen und höhere Gleichungen). Analytische Geometrie. — Körperlehre.

Navigation. Astronomische Navigation zur Cours- und Orts-Bestimmung, zur Abweichung der Magnetnadel, zu Zeitbestimmungen Behufs Regulirung der Chronometer. — Berechnung der Ebbe- und Fluth-Erläuterung der Maury-Sailing-Directions und der dazu gehörenden Karten. — Ueber die Führung des Schiffsjournals. — Ueber das Auslothen von Küsten und Fahrwassern, sowie Construction und Zeichnung der desfallsigen Karten. — Anleitung zum Aufnehmen und Zeichnen von Landvertonungen (Küstenansichten).

Seemannschaft. Zu- und Abtakelung, sowie Ausrüstung eines Schiffes mit den dabei vorkommenden großen Arbeiten. — Kenntniß sämmtlicher Ankermanövers und Segelmanövers. — Herstellungsarbeiten im Gefecht. — Aussetzen von Booten, armiren und landen. — Schiffe decken, kielholen ꝛc. Vertheilung der Besatzungen und Anfertigung der Schiffsrollen. — Dienst bei ausbrechendem Feuer. — Instruction für den Dienst an Bord im Allgemeinen und als wachthabender Officier.

Naturwissenschaft. Wärmelehre. — Meteorologie und Klimatologie in Verbindung mit den Grundzügen der Geognosie und Geologie. — Das Wichtigste aus der organischen Chemie. — Einige practische menlytische Uebungen.

Artillerie. Handhabung und Bedienung der Geschütze. — Schießen und Werfen.

Maschinenkunde. Allgemeine Betrachtungen über Dampfschiffe. — Die Eigenschaften des Dampfes. — Von den Dampferzeugungs-Apparaten, ihre verschiedenen Constructionen, ihre Behandlung, Untersuchung und Reparatur. — Die Mittel zur Verhinderung der Salzniederschläge. — Aufbewahrung der Brennmaterialien an Bord. — Von den Dampfmaschinen als Haupt- und Hülfsbetriebsmittel für Dampfschiffe.

Schiffbau. Der practische Theil der Schiffbaulehre.

Fortification und Landtactik. Fortification mit besonderer Berücksichtigung der Küstenvertheidigung. — Grundzüge der Heeresorganisation, der Tactik und Strategie der Landtruppen, mit besonderer Berücksichtigung der Localgefechte, sowie sie an Küsten vorkommen können.

Allgemeine Dienstkenntniß. Uebungen im Dienststyl dem Verhältniß des Seeofficiers angemessen. — Kenntniß allgemeiner Dienstvorschriften, soweit dieselben in der Marine zur Anwendung kommen. — Administrative Geschäfte der verschiedenen Officiere an Bord.

Geometrisches Zeichnen. Planzeichnen und die Grundsätze des Aufnehmens.

IV. Coetus.

Französisch. / Englisch. / Spanisch. } Uebersicht der Litteratur-Geschichte. — Conversation. — Aufsätze.

Mathematik. Die Grundlehren der höheren Analysis und deren Anwendung auf Geometrie. — Die Grundlehren der analytischen Statik und Mechanik.

Seemannschaft. Grundbegriffe der Flottentactik. — Formirung einer Schlachtlinie, der verschiedenen Segelordnungen, Jagdordnung ꝛc. Uebergang aus einer Segelordnung in die andere. — Allgemeine Begriffe des Signalsystems. — Einige Kenntniß der Seekriegs-Geschichte.

Artillerie. Allgemeine Artillerietechnik. — Kriegsfeuerwerkerei. — Theoretische und practische Ballistik. — Die Lehre von der Construction und Anfertigung des gesammten Artillerie-Materials und der Handwaffen, sowie über die Conservation an Bord und an Land. — Gebrauch der Artillerie an Bord und an Küstenplätzen.

Maschinenkunde. Die verschiedenen Systeme und Constructionsarten der Dampfmaschinen. — Beschreibung ihrer Haupttheile, Behandlung derselben im Betriebe. — Untersuchung und Reparatur derselben. — Von den Triebwerken der Dampfschiffe, Schaufelräder und Schraube. — Von den Commandos. — Reserve-

Maschinen. — Kesseltheile und Werkzeuge. — Ueber Brennstoffe und Verbrennung. — Eigenschaften der Wärme und des Wasserdampfes. — Berechnung der Nominalkraft und des nutzbaren Effects der Dampfmaschinen. — Messungen mit dem Hubzähler, dem Indicator und Dynamator. — Gesetze für die Dampfschiffe, Maschinen und Kessel. — Von den anderweitigen Hülfsmaschinen und Apparaten. — Von den Metallen und deren Bearbeitung. — Constructions- und bauliche Verhältnisse der Dampfmaschinen von Holz und von Eisen.

Schiffbau. Die Lehre von der Zulage und der theoretische Theil der Schiffsbaulehre, nebst Lehre von der Bemastung in Verbindung mit Uebungen im Zeichnen.

Geometrisches Zeichnen. } Projectionslehre. — Artilleriezeichnen.

B. Die Kriegsschulen.

(Nachtrag zu Th. I. S. 266.)

(K.-M. v. 5. Mai 1859. M.-W.-B. 1859 S. 104.) Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. August 1858 ist genehmigt worden, daß an Stelle der gegenwärtig bestehenden 9 Divisions-Schulen zum Zweck der kriegswissenschaftlichen Ausbildung der Officier-Aspiranten 3 Kriegs-Schulen, jede für 3 Armee-Corps errichtet werden, und zugleich bestimmt, daß, sobald dies geschehen, die jetzige allgemeine Kriegsschule zur Unterscheidung von jenen Kriegs-Schulen die Bezeichnung Kriegs-Academie erhalten soll.

In Gemäßheit der in dieser Angelegenheit ergangenen anderweiten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 6. April d. J. werden mit dem Schluß des Cursus pro 1858/59 zunächst die Divisions-Schulen bei dem Garde-, IIten, IIIten, IVten, VIIten und VIIIten Armee-Corps aufgelöst und dagegen mit dem 1. October 1859 2 Kriegs-Schulen, die eine in Potsdam für das Garde-, IIte und IIIte, die andere in Erfurt für das IVte, VIIte und VIIIte Armee-Corps eröffnet werden; auch kommt vom 1. October 1859 ab für die Allgemeine Kriegs-Schule die Bezeichnung „Kriegs-Academie" in Anwendung. Die Divisions-Schulen bei dem Isten, Vten und VIten Armee-Corps werden vorläufig noch in ihrer bisherigen Gestalt fortbestehen, da in Bezug auf den Ort, wo die an deren Stelle tretende dritte Kriegs-Schule etablirt werden soll, noch nicht Entscheidung getroffen ist (m. s. nachstehende Ordre v. 15. Juli 1859).

Die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Organisation der in Rede stehenden 3 Kriegsschulen werden nachfolgen.

(K.-M. v. 15. Juli 1859. M.-W.-B. 1859 S. 193.) Das Kriegs-Ministerium bringt zur Kenntniß der Armee, daß in Gemäßheit A. C.-O. v. 30. Juni d. J. die Auflösung der Divisionsschulen bei dem Isten, Vten und VIten Armee-Corps mit dem Schlusse des Cursus pro 1859/60 stattfinden wird, und dagegen mit dem 1. October 1860 in Neisse die Eröffnung der Kriegsschule für die genannten 3 Armee-Corps erfolgen soll.

1. Organisation.

(K.-O. v. 21. Juli 1859.) Ich genehmige die in dem anliegenden Entwurf Mir vorgelegten Bestimmungen über die Organisation der an die Stelle der bisherigen Divisions-Schulen zum Zweck der kriegswissenschaftlichen Ausbildung der Officier-Aspiranten tretenden Kriegs-Schulen, und überlasse Ihnen, wegen Ausführung dieser Bestimmungen das Weitere zu veranlassen.

Bestimmungen über die Organisation der Kriegs-Schulen.

(K.-M. v. 21. Juli 1859.)

§. 1. Für die kriegswissenschaftliche Ausbildung der Officier-Aspiranten der Infanterie und Cavallerie von je drei Armee-Corps ist eine Kriegs-Schule bestimmt.

§. 2. Diejenige für das 1ste, 5te und 6te Armee-Corps wird in Neisse, diejenige für das Garde-, 2te und 3te Armee-Corps wird in Potsdam, und diejenige für das 4te, 7te und 8te Armee-Corps wird in Erfurt errichtet werden.

§. 3. Diese Kriegs-Schulen stehen unter der einheitlichen oberen Leitung der General-Inspection des Unterrichts-Wesens, von welcher auch die Vorschläge zur Besetzung des etatsmäßigen Directions- und Lehrer-Personals und der noch außerdem zu diesen Anstalten zu commandirenden Officiere Allerhöchsten Orts vorgelegt werden.

§. 4. Die bei den Kriegs-Schulen angestellten oder commandirten Officiere sind, eben so wie die Schüler, als von ihren Truppentheilen abcommandirt zu betrachten, und stehen in Bezug auf die persönlichen und disciplinaren Verhältnisse zunächst unter den mit der Disciplinar-Strafgewalt eines Regiments-Commandeurs ausgerüsteten Directoren, in weiterer Instanz aber unter der General-Inspection des Unterrichts-Wesens. Hinsichtlich der Jurisdiction ist das gesammte Personal der Kriegs-Schulen nach Maßgabe des §. 32 ad 3 des Theil II. des Straf-Gesetzbuches (S. 377 Theil III.) für das Heer dem Garnison-Gerichte unterworfen. In Bezug auf ehrengerichtliche Angelegenheiten bilden die Officiere einer jeden Kriegs-Schule ein eigenes, unter der Leitung des betreffenden Directors stehendes Ehrengericht. Die Entscheidung der Anträge auf Anordnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens wird vom General-Inspecteur des Unterrichts-Wesens getroffen. Personal- und Qualifications-Berichte sind von den Directoren an die General-Inspection einzusenden.

§. 5. Die Directoren und die für die wissenschaftlichen Disciplinen zu berufenden Lehrer scheiden für die Dauer dieser Verwendung aus dem Etat ihrer Truppentheile aus, beziehen das Gehalt ihrer Charge aus dem Etat der Schulen und bilden einen in sich geschlossenen Officier-Verband. Eine Anstellung in demselben, welche in der Regel fünf Jahre nicht überschreiten darf, schließt eine öffentliche Anerkennung wissenschaftlicher und practischer Brauchbarkeit in sich, und vermittelt vermöge der Zurückversetzung in den ausübenden Dienst den doppelten Zweck, unausgesetzt frische militairische Kräfte aus dem Heere in die Schulen, und aus letzteren geprüfte wissenschaftliche Bildung in das Heer überzuführen. Ausgezeichnete Leistungen im Dienst der Kriegs-Schulen werden auf die höheren Bestimmungen über die fernere Berufs-Entwickelung der betreffenden Officiere von wesentlichem Einfluß werden.

§. 6. Für jede Kriegsschule wird ein Stabs-Officier als Director, und werden acht (bis dahin, daß die volle Zahl von acht etatsmäßig gemacht werden kann, sechs) Hauptleute als Lehrer für die kriegswissenschaftlichen Disciplinen: 1) der Tactik, 2) der Waffenlehre, 3) der Befestigungskunst, und 4) der Terrainlehre, des Aufnehmens und Zeichnens, angestellt. In die Hand der Lehrer der Tactik wird auch der Vortrag über Dienstkenntniß gelegt. Ein Vortrag über den militairischen Dienststyl wird demnächst demjenigen Lehrer übertragen, welcher nach Maßgabe der obwaltenden Umstände hierzu am geeignetsten zu erachten ist.

§. 7. Wird die Direction einem Hauptmann ohne gleichzeitige Beförderung zum Stabs-Offizier anvertraut, so erhält derselbe bis dahin, daß diese Beförderung erfolgt, aus dem vacanten Stabs-Officier-Gehalt das Gehalt eines Hauptmanns 1ster Classe und eine Zulage von 300 Thalern jährlich. Werden an Stelle der Hauptleute Lieutenants als Lehrer angestellt, so erhalten sie bis dahin, daß ihre Beförderung zum Hauptmann erfolgt, aus dem vacanten Hauptmanns-Gehalt das chargenmäßige Lieutenants-Gehalt und eine Zulage von 200 Thalern jährlich.

§. 8. Außer dem vorgedachten etatsmäßigen Directions- und Lehrer-Personal werden für den Zweck einer permanenten Beaufsichtigung der jüngeren Leute, ferner der Hülfsleistung für wissenschaftliche Unterrichtszwecke, insbesondere im practischen Cursus, zur Ertheilung des Unterrichts im Reiten, im Fechten und Turnen, und im waffenweisen Exerciren, zu jeder Kriegs-Schule sechs Lieutenants, unter welchen sich mindestens zwei Cavallerie-Officiere und wo möglich ein auf der Central-Turn-Anstalt ausgebildeter Officier befinden müssen, als Inspections-Officiere commandirt. Jedes der drei General-Commandos, die bei der betreffenden Schule concurriren, stellt deren zwei. Außerdem wird ein Officier als Büreau-Chef, Rechnungsführer und Bibliothekar zum Director commandirt, welches Commando abwechselnd von den betreffenden drei Armee-Corps getragen wird. Von diesen Commandos muß in angemessenen Fristen und jedenfalls dann, wenn der betreffende Officier zur Beförderung zum Hauptmann herangerückt ist, eine Ablösung eintreten. Jeder Inspections-Officier erhält für diese Dienstleistung aus dem Etat der Schule eine jährliche Zulage von 100 Thalern, der Büreau-Chef dagegen die Adjutanten-Zulage von 72 Thalern.

§. 9. Zur Theilnahme am Unterricht in den Kriegs-Schulen ist jeder Officier-Aspirant der Infanterie und Cavallerie vor der Zulassung zur Officier-Prüfung verpflichtet. Es können außer den Portepee-Fähnrichen dieser Waffengattungen auch diejenigen Unterofficiere und Gemeinen derselben, welche bereits das Zeugniß der Reife zum Portepee-Fähnrich erworben haben, zugelassen werden. Dagegen dürfen als besondere Auszeichnung von dem Besuche der Kriegs-Schulen auf den Grund des §. 16 der Verordnung vom 3/4. Februar 1844 (S. 267 Th. I.) und der kriegsministeriellen Bestimmung vom 7. November 1849 (S. 21 Th. I.), auf ihren Wunsch diejenigen jungen Männer dispensirt werden, welche sich ein vollgültiges Zeugniß der Reife zur Universität erworben, demnächst Universitäts-Studien auf Preußischen Universitäten vollständig oder doch größtentheils absolvirt haben, und sich hierüber, sowie über ihre gute Führung durch glaubhafte Atteste ausweisen.

§. 10. Die Zulassung zur Kriegs-Schule kann erst dann erfolgen, wenn der betreffende Aspirant sich durch eine mindestens fünf bis sechs Monate lange Dienstleistung im ausübenden Dienst das Zeugniß vollständiger Brauchbarkeit im Dienst erworben hat.

§. 11. Die Anmeldung für den Eintritt geschieht von den Truppen bei der Direction der Schule, dagegen diejenige fremdherrlicher Aspiranten bei der General-Inspection des Unterrichts-Wesens.

§. 12. Der Cursus umfaßt einen Zeitraum von zehn Monaten. Er beginnt am 1. October und endigt am 31. Juli des folgenden Jahres. Derselbe zerfällt in zwei Haupt-Abschnitte. Der erste derselben wird durch einen theoretischen Cursus in der Dauer von acht und einem halben Monat, vom 1. October bis Mitte Juni des folgenden Jahres, gebildet, und schließt nicht allein alle theoretischen Vorträge, sowie die damit verbundenen Classen-Uebungen und Applicationen, sondern auch die gymnastischen und Exercir-Uebungen in sich. Der zweite Abschnitt besteht aus einem unmittelbar an den ersten sich anreihenden practischen Cursus von ein und einem halben Monat, welcher den Zweck hat, die Anwendung der wissenschaftlichen Kenntnisse für practische Berufszwecke zu lehren.

§. 13. Sämmtliche Schüler werden in Parallel-Classen getheilt. In der Regel dürfen nicht mehr Schüler als dreißig in einer und derselben Classe vereinigt werden. Dieselben müssen von möglichst gleichförmiger Vorbildung sein, damit der fähigere Theil der Gesammtheit nicht durch die Unfähigeren aufgehalten wird.

§. 14. Am Ende jedes Vierteljahres werden für jeden Zögling in einem für denselben anzulegenden und im Archiv der Direction niederzulegenden Censurbuch von allen Lehrern Censuren eingetragen. Am Schlusse des ganzen Cursus wird das Gesammtergebniß dieser Censuren in einer unter dem Vorsitz des Direc-

tors von sämmtlichen Lehrern abzuhaltenden Conferenz zusammengefaßt, auf den Grund dessen für jeden Schüler ein schriftliches Zeugniß ausgefertigt, und in solchem ausgesprochen, ob Letzterer als reif für die Prüfung zum Officier erachtet wird. Nur wenn dies der Fall ist, kann eine Zulassung zu dieser Prüfung eintreten.

§. **15.** Wer sich durch die Theilnahme an einem Cursus die Fähigkeit, zur Officier-Prüfung zugelassen zu werden, nicht erworben hat, kann unter mildernden Umständen und bei anerkannt guter Führung zu einem zweiten und letzten Cursus zugelassen werden.

§. **16.** Gegen alle geistesträgen Schüler, sowie gegen diejenigen, welche sich Unregelmäßigkeiten in sittlicher Beziehung und Nachlässigkeiten in Erfüllung ihrer Pflichten zu Schulden kommen lassen, ist, wenn versuchte Zwangs-Maßregeln nicht zum Ziele führen, ohne Nachsicht durch Entfernung von der Anstalt einzuschreiten.

§. **17.** Soweit es der Raum gestattet, werden die Schüler kasernirt, und erhalten die Inspections-Officiere zur Erleichterung der von ihnen zu führenden Aufsicht Dienstwohnungen in den Casernements-Räumen der Schulen. Es findet ein gemeinschaftlicher Mittagstisch statt, an welchem die Inspections-Officiere Theil zu nehmen haben.

§. **18.** Nach beendetem Cursus treten im Anfange des August nicht nur sämmtliche Schüler und die von den Truppen zur Schule commandirten Officiere zur Theilnahme an den betreffenden Herbst-Uebungen der Armee-Corps bei ihren Truppentheilen ein, sondern auch die etatsmäßigen Directoren und Lehrer werden für den gleichen Zweck durch das Kriegs-Ministerium Truppentheilen zur Dienstleistung überwiesen.

§. **19.** Die Grenzen der zu lehrenden Disciplinen werden im Allgemeinen durch die Vorschriften für die Prüfung zum Officier bestimmt. Dem Unterricht wird aber so weit, als die Kräfte der Lehrer und die Dauer des Cursus es gestatten, eine applicatorische Richtung gegeben, um oberflächliche Auffassungen mit dem Gedächtniß zu verhüten, und durch mündliche und schriftliche Lösung von Aufgaben das Bewußtsein der Gründe für die Handlungsweise bei der Anwendung des Erlernten hervorzurufen.

§. **20.** Der Vortrag der Tactik hat in der Hauptsache zu umfassen:

1) Als Einleitung die allgemeinen Begriffe vom Kriege, vom Kriegs-Material, von den Zwecken und Mitteln des Krieges, und von der allgemeinen Organisation der Streitkräfte. 2) Demnächst die speciellen Begriffe der Tactik: die Aufstellung, die Bewegung und das Gefecht, die Formationen in Linie und Colonne, und die aufgelöste Ordnung. Die geschlossene und zerstreute Gefechtsart, das Fern- und Nah-Gefecht, die Charakteristik der einzelnen Truppen-Gattungen. 3) Die formelle Tactik der Infanterie, Cavallerie und Artillerie nach den Preußischen Reglements. 4) Den Einfluß des Terrains auf den Gang und Erfolg des Gefechts, mithin auf den Truppengebrauch. Die Classification des Terrains und die Recognoscirung einzelner Terraintheile und Terraingegenstände. 5) Die Märsche, und zwar die Vorbereitung, das Quartiermachen, die Marsch-Disciplin, die Quartiere, die Lagerung, die Verpflegung, die Beförderung mittels der Eisenbahnen. 6) Den Sicherheits- und Kundschaftsdienst, die Marschsicherung, den Vorpostendienst, die selbstständigen Patrouillen und die Recognoscirungen. 7) Aus der Gefechtslehre die allgemeinen Verhältnisse, die Offensive und die Defensive, das Terrain, die Disposition zum Gefecht, den Gang der Gefechte im Allgemeinen; eine Skizze der historischen Entwickelung der Tactik. 8) Die Gefechts-Verhältnisse der einzelnen Waffen: die Linien- und leichte Infanterie, die Verwendung der Compagnie-Colonnen, der Jäger, der Infanterie gegen Cavallerie und gegen Artillerie, der Cavallerie gegen Infanterie und Artillerie, der Feld-Artillerie, die Begriffe über die Verbindung der Waffen und über die Schlacht-Ordnung. 9) Die Ortsgefechte. 10) Den kleinen Krieg.

§. **21.** Der Vortrag über die Waffen-Lehre hat im Allgemeinen zu umfassen:

1) Als Einleitung den Begriff und die Eintheilung der Waffen nach ihrem Zwecke und ihrem Wirkungs-Bereiche, sowie den daraus resultirenden Umfang der Waffen-Lehre, nebst einer möglichst gedrängten kurzen Uebersicht ihrer Geschichte. 2) Die Lehre vom Schießpulver, die Materialien, die Anfertigung, die Verbrennung, die absolute und relative Kraftäußerung, die Untersuchung, die Anforderungen an ein gutes Pulver, die Ursache des Verderbens, die Kennzeichen des verdorbenen Pulvers, die Vorsichtsmaßregeln bei Pulverarbeiten, die Aufbewahrung und Versendung, die explosive Materie. 3) Die Geschütze und Kriegsfahrzeuge des Preußischen Heeres, ihre Eintheilung nach Geschützarten, Kalibern und Gefechtszwecken, ihr Material, ihre Construction, ihre Aufbewahrung und Dauer. 4) Die Munition. 5) Das Schießen und Werfen, und zwar die Lehre von der Bewegung der Geschosse in luftleeren und lufterfüllten Räumen, das practische Schießen und Werfen, die verschiedenen Schuß- und Wurfarten, ihre Wirkung und ihre Anwendung für spezielle Kriegszwecke. 6) Die Bedienung, Handhabung und Bewegung der Geschütze. 7) Die Hand-Feuerwaffen und die dazu gehörende Munition in Bezug auf Construction, Aufbewahrung und Handhabung. 8) Die blanken Waffen.

§. **22.** Der Vortrag über die Befestigungs-Kunst hat zu umfassen:

1) Als Einleitung den Begriff und den Zweck der Befestigungen, sowie die Eintheilung derselben. 2) Die Feldbefestigung, das reine Erdwerk, übliche Formen, Gräben und Außenhindernisse, Holz- und Holz-Hohlbauten, Caponnieren, Reduits, die Besatzungsstärke und ihr Raumbedürfniß. 3) Den Bau eines Feldwerks, den Bedarf an Arbeitern, Arbeitsgeräth, Material und Zeit. 4) Aus der angewandten Feldbefestigung, die Vertheidigungs-Einrichtungen in vorgefundenen, die Zwecke der Vertheidigung begünstigenden Constructionen, die Befestigung von Anhöhen und Defileen, die Brückenköpfe, den Begriff einer Positionsbefestigung, verschanzte Lager und die Küstenbefestigung. 5) Den Angriff und die Vertheidigung eines Feldwerks. 6) Die Communication im Feldkriege, ihre Herstellung und Zerstörung. 7) Die Lagerbauten. 8) Die permanente Befestigung, eine kurze historische Uebersicht ihres Entwickelungsganges, die Elemente derselben in ihrer späteren Entwickelung, die moderne Befestigung durch kurze Charakteristik der namhaftesten Manieren und Angabe der Grundzüge der Preußischen neuen Befestigung. 9) Die provisorische Befestigung und ihr Unterschied von der Feld- und permanenten Befestigung. 10) Den Angriff und die Vertheidigung von Festungen mit besonderer Berücksichtigung des Vaubanschen förmlichen Angriffs, die Functionen der einzelnen Truppengattungen und ihr Zusammenwirken.

§. **23.** Der Vortrag über Terrain-Lehre, Zeichnen und Aufnehmen hat zu umfassen:

1) Die Elemente der Terrain-Lehre, die allgemeinen Begriffe über Bildung der Erdoberfläche und die daraus abzuleitenden allgemeinen Regeln für die Beurtheilung des Terrains, die militairische Bedeutung der verschiedenen Terrainformen und ihrer einzelnen Theile. 2) Die Theorie des Aufnehmens, die Kenntniß der üblichen Instrumente zu Längen- und Winkelmessungen, die Elementar-Operationen des Aufnehmens, die Höhenmessungen, das Aufnehmen der Berge und das Croquiren. 3) Die Theorie des Zeichnens, Erklärung der verschiedenen Zwecke des Planzeichnens, Maaß- und Verjüngungs-Verhältniß verschiedener Pläne, Anfertigung der Maßstäbe, Elemente der Projection, Grundriß, Aufriß, Profil, Bergstriche, Horizontalen und die Grundsätze der Bergzeichnung nach Lehmannscher und Müfflingscher Scala.

§. **24.** Der Vortrag über Dienstkenntniß hat sich zu erstrecken auf:

1) Die Organisation des Preußischen Heeres nach seiner Zusammensetzung, Formation und Stärke, sowohl der Kriegsmacht im Ganzen, wie der einzelnen Unterabtheilungen. 2) Die Recrutirung, die Bestimmungen über die Ableistung der allgemeinen Wehrpflicht in den verschiedenen Stadien der betreffenden Altersclassen und das Ersatzgeschäft. 3) Die Kriegsformation eines Armee-Corps und

die Grundzüge der Mobilmachung. 4) Die Militair-Gesetzgebung, Kenntniß der Kriegsartikel, des Straf-Gesetz-Buches für das Heer, der Disciplinar-Ordnung, der Verordnung über die Ehrengerichte, der Straf-Gerichts-Ordnung und des Untersuchungs- und Spruchverfahrens. 5) Den inneren Dienst der Compagnie oder Escadron, den Dienst des Officiers außerhalb der Compagnie, im Bataillon und Regiment. 6) Den Garnisondienst.

§. 25. Der Unterricht im militairischen Styl hat zu umfassen:

Den Begriff und die Erfordernisse desselben, die formellen Rücksichten und Bestimmungen für dienstliche Schriftstücke aller Art, die Anfertigung militairischer Meldungen, Berichte, Anträge, Gesuche, Protocolle, Thatberichte und Instructionen, sowie auch solche Privatschreiben dienstlichen Inhalts, die in den Dienstbereich eines Subaltern-Officiers fallen, endlich das Rapport- und Listenwesen, sowie diejenigen Theile des Rechnungswesens, welche einem zu selbstständigen Commandos berufenen Subaltern-Officier zufallen können.

§. 26. In jeder Disciplin sind die Schüler zugleich mit der betreffenden Literatur bekannt zu machen, weshalb ein besonderer Vortrag über Militair-Literatur wegfällt.

§. 27. Im practischen Cursus werden die tactischen Uebungen zu umfassen haben:

1) Die richtige und schnelle Auffassung der verschiedenen Terraingestaltungen, für Truppenstärken, die dem Fassungsvermögen der Schüler entsprechen. 2) Die Erläuterung der durch die Theorie erlangten Vorstellungen von tactischen Formen und Bewegungen an größeren Exercir- und Felddienst-Uebungen der Truppen. 3) Die Ausführung kleiner tactischer Unternehmungen in verschiedenem Terrain. 4) Das Entwerfen von Dispositionen auf gegebenem Terrain für die Ausführung der Kriegszwecke kleinerer, aus allen Truppengattungen zusammengesetzten Detaschements, für die Besetzung verschiedener Oertlichkeiten, sowie für den Angriff und die Vertheidigung derselben nach gegebenen Suppositionen.

§. 28. Zu den practischen Uebungen in der Waffenlehre sind zu rechnen:

1) Der Besuch der Schießstände der Truppen. 2) Die practische Anfertigung der Taschenmunition. 3) Das Schießen nach der Scheibe mit Handfeuerwaffen. 4) Der Besuch der Uebungsplätze der Artillerie. 5) Der Besuch der nahen militairisch-technischen Etablissements und Aufbewahrungsräume.

§. 29. Die practischen Uebungen in der Befestigungs-Kunst haben zu umfassen:

1) Den Besuch der Pionierübungen im Sappiren, Miniren, dem Schanzenbau und dem Brückenschlagen. 2) Das Abstecken, Traciren und Profiliren von Feld-Befestigungswerken, die einem gegebenen Terrain anzupassen sind. 3) Die Besichtigung nahegelegener Festungswerke.

§. 30. Die practischen Uebungen im Aufnehmen sollen betreffen:

1) Die Elementar-Aufgaben mit dem Meßtische, das Stationiren, Orientiren, vorwärts und seitwärts Abschneiden, das rückwärts Einschneiden nach zwei und drei Punkten. 2) Das Aufnehmen eines Gehöftes oder Dorfes. 3) Das Aufnehmen von Terrainerhebungen mittels Horizontalen, das Messen von Verticalwinkeln und das Berechnen von Höhen. 4) Das Nivelliren mit der Canalwaage. 5) Das Aufnehmen eines kleinen Terrainabschnitts, hauptsächlich mit dem Meßtisch und mit dem Reflector, demnächst aber mit den geübteren Schülern durch bloße Abschätzung als Uebung im Croquiren.

§. 31. Während des Besuchs der Kriegs-Schule bilden die Portepee-Fähnriche und Unterofficiere derselben nach den Waffen militairisch formirte Abtheilungen. Die Erhaltung derselben in ihrer practisch-militairischen Ausbildung hat sich zu erstrecken:

1) Auf die Detail-Ausbildung mit und ohne Gewehr, nach dem durch das Exercir-Reglement vorgeschriebenen Gange. 2) Auf die Bildung aller Formationen

zur Bewegung und zum Gefecht. 3) Auf das Instruiren. 4) Auf das Exerciren im Scelett.

Die Uebungen der Cavalleristen sind auf diejenigen Uebungen zu Fuß zu beschränken, welche mit den Recruten als Vorübungen zu den Bewegungen zu Pferde vorgenommen und durch den ersten Theil des Exercir-Reglements bestimmt werden, vom zweiten Abschnitte aber nur Dasjenige, was sich mit der jedesmaligen Zahl der Zöglinge ausführen läßt. Für die Uebungen der Infanteristen wird der erste und zweite Abschnitt des Exercir-Reglements maßgebend, und ist den Uebungen im zerstreuten Gefecht eine vorzugsweise Aufmerksamkeit zu widmen.

§. **32.** Durch den praktischen Unterricht im Reiten sollen insbesondere die Zöglinge der Infanterie Sitz und Dreistigkeit auf dem Pferde erlangen, die Führung und den Gebrauch der Hülfen kennen lernen. Mit den Zöglingen der Cavallerie sind in den Reitstunden unter möglichster Schonung der Pferde auch Waffenübungen abzuhalten.

2. Dienst-Ordnung.

(Gen.-Insp. d. Erzieh.- u. Bild.-Wesens v. 1. October 1859.) Dem Königl. General-Commando beehre ich mich in der Anlage 1 Exemplar der den neuen Kriegsschulen ertheilten Dienst-Ordnung zur geneigten Kenntnißnahme zu übersenden.

Es soll durch dieselbe möglichst der Zweck verfolgt werden, auch während des Besuchs dieser Anstalten die practische Dienstbrauchbarkeit der Kriegsschüler durch strengen Anschluß ihrer Einrichtungen an die Normen des practischen Dienstes auch äußerlich hervorzuheben, die Disciplin und den militairischen Ernst zu kräftigen, die jungen Leute vor Verirrungen zu bewahren, ohne einen übertriebenen Zwang anf sie auszuüben. Das Gefühl des cameradschaftlichen Zusammengehörens in ihnen wach und lebendig zu erhalten, sowie innige Gemeinsamkeit zur Geltung zu briugen, welche im Dienste des Königs alle Glieder des Heeres zu einem festgeschlossenen Ganzen verbinden soll.

Anlage.

Dienst-Ordnung für die Königlichen Kriegs-Schulen.*)

(Gen.-Insp. d. Erz.- u. Bild.-Wesens v. 18. Sept. 1859. Auszug.)

a. Allgemeines Dienstverhältniss.

§. **1.** Die in die Kriegsschulen aufgenommenen Portepeefähnriche und mit dem Zeugniß der Reife zum Portepeefähnrich versehenen Unterofficiere sind als von ihren Truppentheilen abcommandirt zu betrachten und stehen in ihren persönlichen und disciplinaren Verhältnissen zunächst unter ihren unmittelbaren militairischen Vorgesetzten, den als Inspections-Officiere und Lehrer zur Schule commandirten Officieren, sodannn unter dem mit der Disciplinar-Strafgewalt eines Regiments-Commandeurs ausgerüsteten Director, in weiterer Instanz aber unter dem General-Inspecteur des Unterrichtswesens.

Jede umittelbare Verbindung mit den Truppentheilen, von welchen sie abcommandirt sind, hört für die Dauer des Besuches der Kriegsschule auf, ohne daß die allgemeinen militairischen Verhältnisse der Schüler in Bezug auf Subordination und Disciplin während dieses ihres Commandos eine Aenderung erleiden. Der Besuch des Unterrichts und der verschiedenen Uebungen ist daher streng als Königlicher Dienst zu behandeln, und es ist der Vortrag der Lehrer als die mündliche

*) Unter demselben Titel im Verlage der Königl. Geheimen Oberhof-Buchdruckerei (R. Decker, Berlin 1859) gr. 8. geh. 5 Sgr. erschienen.

Instruction des Vorgesetzten an eine in Reih und Glied stehende Truppe zu betrachten.

b. Anmeldung zur Kriegsschule.

§. 2. Die Anmeldungen zur Aufnahme erfolgen 4 Wochen vor dem Beginn des Cursus Regimentsweise, bei den Jägern Bataillonsweise, durch die betreffenden Commandos bei der Direction der Kriegsschule, mithin bis zum 30. September jeden Jahres.

(Gen.-Insp. d. Mil.-Erz.- u. Bild.-Wesens v. 3. Sept. 1859. Auszug.) Die Anmeldungen zur Kriegsschule sind direct bei der Direction der Kriegsschule unter Einsendung eines nach anliegendem Schema (auf S. 178) anzufertigenden Nationals zu machen. In der Rubrik, welche die monatliche Zulage nachweist, wird die Frage, ob der Angemeldete Schuldenfrei sei, mit Strenge zu erörtern sein. Bereits mit Schulden belasteten Aspiranten würde der Eintritt in die Kriegsschule versagt werden müssen. Diesem National ist ein Führungs-Zeugniß, ein Dienst-Applications-Zeugniß, das Zeugniß der Reife zum Portepee-Fähnrich, eine Bekleidungs-Nachweisung und die Nachweisung der zustehenden Geld-Competenzen beizufügen.

c. Uebermittelung der dienstlichen Competenzen an die Aufgenommenen.

§. 3. Die Uebersendung der den Kriegsschülern zustehenden Geld- und sonstigen Competenzen und eine vierteljährlich anzulegende Nachweisung der betreffenden Quoten an Compagnie- (Escadron-) Unkosten erfolgt Regimentsweise, bei den Jägern Bataillonsweise, durch die betreffenden Commandos an die Direction der Schule. (M. s. ferner §. 26 S. 182).

d. Militairische Gliederung der Kriegsschüler und Grundsätze für die Regelung dieser Gliederung.

§§. 4—7. Aus den zur Kriegsschule commandirten Schülern sind militairisch formirte Abtheilungen waffenweise zu bilden, deren Stärke nach den jedesmaligen Verhältnissen zu bemessen ist, und die Zahl von 20 in der Regel nicht übersteigen darf. — Zur dienstlichen Erleichterung für die Aufrechthaltung dieser Formation ist das Casernement so zu regeln, daß die Abtheilungen in sich in einer geschlossenen Verbindung bleiben, und daß wo möglich die Schüler einer und derselben Parallelclasse in die Stuben zusammengelegt werden.

Jede dieser Abtheilungen ist dem unmittelbaren Befehle und der besonderen Aufsicht eines der zu jeder Schule commandirten sechs Inspections-Officiere, unter solchem aber einem vom Director zum Dienst-Aeltesten ernannten Kriegsschüler unterzuordnen. Die Inspections-Officiere wohnen, so weit es die Räumlichkeiten gestatten, im Casernement der Schule in unmittelbarer Verbindung der ihrer Aufsicht übergebenen Abtheilungen.

Zur Aufrechthaltung der gegebenen Vorschriften und zur Handhabung der inneren Ordnung sind vom Director außer den Dienst-Aeltesten noch Stuben-Aelteste und Classen-Aelteste zu ernennen, deren Anordnungen innerhalb der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Dienst-Obliegenheiten die übrigen Kriegsschüler zu folgen verpflichtet sind.

Bei der Ernennung zu Dienst-, Stuben- und Classen-Aeltesten ist zunächst das Dienstalter festzuhalten. In sofern aber die erforderlichen Eigenschaften und Dienstkenntnisse nicht in genügendem Maaße mit dem Dienstalter vereinigt sein sollten, können bei dringenden Veranlassungen ausnahmsweise ohne Rücksicht auf Dienstalter diejenigen, welche der Director für hierzu am würdigsten und geeignetsten erachtet, von ihm ernannt werden. Die Ernennung zu diesen Functionen ist als eine Auszeichnung zu betrachten und die gute Wahrnehmung derselben in den Abgangs-Zeugnissen mit zu erwähnen.

Schema's zum §. 2.

Nummer.	Truppentheil.	Charge.	Vor- und Familien-Name. Rufname zu unterstreichen.	Religion.	Geburtsort.	Datum der Geburt.	Diensteintritt.	Datum des Fähnrich-Examens.	Wo derselbe seine wissenschaftliche Ausbildung genossen hat, mit Angabe der Institute und Zeitdauer des Besuchs derselben.	Eltern.		Angabe der monatlichen Zulage und ob derselbe Schuldenfrei.	Bemerkungen.
										Stand des Vaters und ob derselbe lebt.	Familie der Mutter und ob dieselbe lebt.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
													Anlagen. 1. Führungs-Attest. 2. Dienst-Applications-Attest. 3. Zeugniß der Reife zum Portepee-Fähnrich. 4. Bekleidungs-Nachweisung. 5. Nachweisung der zustehenden Geld-Competenzen.

Schema's für die Anlagen, welche auf einem halben Bogen geschrieben werden.

ad 1.

Führungs-Attest.

Der Portepee-Fähnrich (Vor- und Zuname) . . ten Compagnie des . . ten Regiments hat sich während seiner Dienstzeit vom . . ten . . . . 18 . . ab . . . . geführt.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

. . . . Major u. Bat.-Commandeur. . . . . Hauptm. u. Compagniechef.

ad 2.

Dienst-Applications-Attest.

Der Portepee-Fähnrich (Vor- und Zuname) . . ten Compagnie des . . ten Regiments hat in dienstlicher Beziehung stets den besten Willen dargethan und sich durch regen Eifer vortheilhaft ausgezeichnet, daher er auch in allen Zweigen des Dienstes soweit vorgeschritten ist, daß er den in dieser Hinsicht an einen Portepee-Fähnrich zu machenden Ansprüchen genügt.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

N. N. Major u. Bat.-Commandeur. N. N. Hauptm. u. Compagniechef.

N. N. Oberst und Regiments-Commandeur.

ad 4. Nach §. 25 (S. 182) nur vom Compagniechef zu unterschreiben.

ad 5. Nur vom Compagniechef zu unterschreiben.

e. Die Inspections-Officiere vom Tagesdienst.

§§. 8—9. Für jede Woche ist wechselweise einer der Inspections-Officiere von dem Director mit dem Tagesdienst zu beauftragen. Derselbe muß während dieser Zeit im Casernement stets anzutreffen sein, und wenn er solches ausnahmsweise verlassen will, sich durch einen andern Inspections-Officier vertreten lassen. Der diensthabende Officier hat überhaupt die ganze militairische Ordnung im Casernement und in den Schullocalen zu überwachen, und in einzelnen Fällen die sofort nothwendig werdenden Maaßregeln anzuordnen.*)

f. Die Dienst-Aeltesten.

§. 10. Die Dienst-Aeltesten haben die Pflicht, in allen Fällen, wo mehrere Kriegsschüler zu gemeinschaftlichen Dienstzwecken versammelt werden und der unmittelbaren Aufsicht eines höheren Vorgesetzten entbehren, deren Stelle in Bezug auf die Aufrechthaltung der Ordnung zu vertreten.**)

g. Die Stuben-Aeltesten.

§. 11. Die Stuben-Aeltesten sind für die Aufrechthaltung der sittlichen und gesellschaftlichen Ordnung im ganzen häuslichen Verkehr der Kriegsschüler, sowie der äußeren Ordnung und Sauberkeit der Stuben verantwortlich. — Sie müssen darüber wachen, daß in dem häuslichen Leben ihrer Mitschüler, die auch für den vertrautesten freundschaftlichen Umgang unerläßlichen Offenbarungen gegenseitiger Achtung, sowie daß jene feine Sitte und jene Grundsätze, welche junge Männer von Erziehung und aus gebildeten Ständen charakterisiren, unbefleckt aufrecht erhalten werden, und daß sich kein Stubengenosse über die gesetzlich gestattete Zeit aus der Wohnung entferne. Sie haben hierbei mit eigenem guten Beispiel voran zu leuchten, Uebertretungen ihrer Stubengenossen durch angemessene Ermahnung, wo es nothwendig werden sollte, selbst durch bestimmte Befehle zu verhindern, und wo dies nicht möglich geworden ist, dem Officier vom Tagesdienste zu melden.***)

h. Die Classen-Aeltesten.

§. 12. Die Classen-Aeltesten haben vor dem Beginn des Unterrichts die abwesenden Kriegsschüler zu ermitteln, die Ruhe und Ordnung der in der Classe versammelten Zöglinge bis zum Eintritt des Lehrers zu überwachen und darauf zu sehen, daß die im Classenlocal befindlichen Karten, Pläne, Bücher und Modelle weder verloren gehen, noch beschädigt werden. Ferner haben sie die Classengenossen zu den practischen Uebungen und von denselben zurückzuführen, auf dem Uebungsplatze angelangt, dem die Uebung leitenden Lehrer die Zahl der anwesenden Schüler und die Ursache der Abwesenheit der Fehlenden zu melden, nach der Uebung aber sich vom Lehrer dessen Befehle in Bezug auf etwaige weitere Anordnungen oder Meldungen zu erbitten.

i. Die wechselseitige Ueberwachung des sittlichen Verhaltens der Kriegsschüler.

§. 13. Die Ehre eines jeden Kriegsschülers ist das Gemeingut der ganzen Anstalt; es ist nicht möglich, alle Zöglinge zu jeder Zeit durch Vorgesetzte zu über-

*) Es ist dem Zweck dieses Buches nicht entsprechend erachtet worden, die specielle Dienstordnung des Inspections-Officiers du jour, welche §. 9 enthält, hier wiederzugeben.

**) §. 10 enthält ferner die specielle Dienstordnung der Dienst-Aeltesten, welche hier wiederzugeben nicht für zweckmäßig erachtet ist.

***) §. 11 enthält ferner die rein militairischen Dienstpflichten der Stuben-Aeltesten, welche im Allgemeinen mit den Pflichten der Stuben-Aeltesten in jeder Caserne übereinstimmen, deren Aufzählung daher hier nicht für nöthig erachtet wird. D. R.

wachen; alle haben daher die Pflicht, für die unbefleckte Erhaltung dieser Ehre besorgt und wirksam zu sein, sich daher wechselseitig zu überwachen und zwar hauptsächlich in Bezug auf ihr Auftreten und Benehmen an öffentlichen Orten. — Ein gesittetes, bescheidenes und zuvorkommendes Benehmen muß die Kriegsschüler überall vortheilhaft auszeichnen. In der Wahl des Umgangs und der zu besuchenden öffentlichen Orte, ist ihnen die größte Vorsicht zu empfehlen. Besuch von Gesellschaften und Umgang mit Personen, welche dem Stande der Kriegsschüler keine Ehre machen, sind, wenn eine ernste Ermahnung fruchtlos geblieben sein sollte, mit Entfernung von der Schule zu bestrafen. — Kartenspiele und Hazardspiele aller Art sind unbedingt verboten. (M. s. Thl. III. S. 475). Diejenigen, welche sich einer Verletzung dieses Verbots schuldig machen sollten, sind beim ersten zur Sprache kommenden Falle mit Arrest, im zweiten Falle unnachsichtlich durch Zurücksendung zu ihrem Truppentheile zu bestrafen. Bei sich darbietenden Veranlassungen hat jeder Kriegsschüler die Pflicht und das Recht cameradschaftliche Vorstellungen und Erinnerungen zu machen. Sollten dergleichen Warnungen und Ermahnungen in tactvoller Weise von befreundeter Hand gegeben, wider Erwarten nicht hinreichen den Irregeleiteten auf den rechten Weg zu führen, sogar noch gröbere Verstöße gegen die guten Sitte vorkommen, so ist unverweilt eine dienstliche Anzeige davon zu machen, durch deren Unterlassung sich diejenigen, welche vermöge erlangter näherer Kenntniß des betreffenden Falles dazu würden verpflichtet gewesen sein, einer strafbaren Pflichtverletzung schuldig machen würden.

k. Das Schuldenmachen.

§. **14.** Das Schuldenmachen ist den Kriegsschülern gleich beim Eintritt in die Anstalt auf das Strengste zu untersagen. Wer nichts destoweniger während seines Commandos zur Schule ohne Genehmigung des Directors Schulden macht, ist bei dem ersten zur Sprache kommenden Falle mit Arrest zu bestrafen und beim zweiten Falle unnachsichtlich zu seinem Truppentheil zurückzuschicken.

l. Die Arreststrafen.

§. **15.** Die Arreststrafen zerfallen in Stubenarrest, Casernenarrest und Wachtarrest. Der Stubenarrest wird in dem Wohnzimmer des Bestraften verbüßt, er und der Casernenarrest schließt nicht die Heranziehung zu jeglichem Dienst, wohl aber die Theilnahme am gemeinschaftlichen Mittagstische aus.

Für den Casernenarrest ist in der Caserne ein Zimmer entsprechend einzurichten. Bei dieser Strafe tritt die Verschärfung einer öffentlichen Bekanntmachung und nach erfolgter Verbüßung einer öffentlichen Meldung beim Appell ein. Der zu Bestrafende wird jedesmal vom diensthabenden Dienst-Aeltesten in das Arrestlocal und aus demselben geführt.

Der Wachtarrest wird in dem Arrestlocal der Garnison verbüßt.

m. Der Appell.

§. **16.** An einem jeden Tage ist zu der vom Director festzustellenden Zeit durch den diensthabenden Officier ein Appell abzuhalten, bei welchem der tägliche Dienst befohlen und alle durch die allgemeinen Dienstvorschriften oder durch besondere Befehle und Bekanntmachungen bedingten Meldungen sogleich an die betreffenden, beim Appell anwesenden Vorgesetzten erstattet werden. Der Anzug bei demselben ist der vollständige Dienstanzug.

n. Die Exercier- und Dienst-Uebungen.

§§. **17—22.** Um die practische Dienstkenntniß zu erhalten, das Verständniß der theoretischen Vorträge über Tactik und Dienstkenntniß zu fördern, den militai-

rischen Charakter der Kriegsschulen durch strengen Anschluß ihrer Einrichtungen an die Normen des practischen Dienstes auch äußerlich schärfer hervorzuheben, die Disciplin und überhaupt den militairischen Geist zu kräftigen, sind während der Dauer des theoretischen Cursus allwöchentlich zwei Mal Uebungen im reglementarischen Exercieren in einer Nachmittagsstunde abzuhalten.

Diese Uebungen werden von denjenigen aus dem Frontdienst zu den Kriegsschulen commandirten Inspections-Officieren geleitet, welche von den Königlichen General-Commandos für diesen Zweck ausgewählt worden sind. Sie zerfallen in solche, bei denen die Kriegsschüler mit der Waffe exercieren, und in solche, bei denen sie als Unterofficiere und Zugführer fungiren. Sie haben sich demzufolge zu erstrecken: 1. auf die Detail-Ausbildung mit und ohne Gewehr nach dem durch das Exercier-Reglement vorgeschriebenen Gange; 2. auf das Exercieren in der Compagnie und die Bildung aller Formationen zur Bewegung und zum Gefecht; 3. auf das Instruiren; 4. auf das Exercieren im Scelet.

Die Uebungen der Cavalleristen sind von denjenigen Inspections-Officieren zu leiten, welche den schon durch die Vorschrift vom 20. Mai 1859*) angeordneten Reitunterricht ertheilen. Sie sind außer letzterem auf diejenigen Uebungen zu Fuß zu beschränken, welche mit den Recruten als Vorübungen zu den Bewegungen zu Pferde vorgenommen und durch den ersten Theil des Exercier-Reglements bestimmt werden. Vom zweiten Abschnitt ist aber nur dasjenige zu üben, was sich mit der jedesmaligen Zahl der Zöglinge ausführen läßt. Für die Uebungen der Infanteristen wird der erste und zweite Abschnitt des Exercier-Reglements als maaßgebend anzunehmen, und dabei den Uebungen im zerstreuten Gefecht eine vorzugsweise Aufmerksamkeit zu widmen, demnächst aber auch als Vorbereitung für das Scheibenschießen auf fleißige Uebungen im richtigen Anschlagen und im Zielen nach Scheiben zu halten sein, welche letztere Uebung auf den Höfen der Anstalten, insbesondere mit den in der Armee schon vielfach mit Nutzen gebrauchten Bolzenbüchsen abgehalten und ohne große Belästigung eben so lehrreich, als für die Kriegsschüler unterhaltend gestaltet werden kann. — Jeder Exercier-Uebung muß eine Besichtigung des Anzuges vorangehen, worauf die Uebung mit einem Exercieren im Detail zu beginnen und mit einem Exercieren im Ganzen zu beendigen ist. — Die tactischen Uebungen im practischen Cursus bilden die letzte Vervollständigung der Ausbildung der Kriegsschüler für den ausübenden Dienst. Es ist unerläßlich, daß jeder derselben sich in dem kleinen Truppendienste hinreichend befestige, um die Stellung als Subaltern-Officier mit vollkommener Sicherheit ausfüllen zu können.

Ueber die Art der Uebungen und die darauf verwendete Zeit, den Grad der erlangten Ausbildung, den Anstand, das Benehmen und den Appell der jungen Leute ist am Schlusse der Uebungen von den Lehrern ein besonderer Bericht zu erstatten, und das Ergebniß in Verbindung mit dem Ergebnisse der Uebungen im Reiten, Fechten, Voltigiren und Turnen in die den jungen Leuten bei dem Abgange von der Kriegsschule zu ertheilenden Zeugnisse mit aufzunehmen. Den Lehrern wird eine angemessene Würdigung der persönlichen Verhältnisse der Kriegsschüler, daher auch zunächst eine wohlwollende und freundliche Zurechtweisung und nur bei wiederholter Unaufmerksamkeit und offenbarer Vernachlässigung der strenge Verweis zur Pflicht gemacht.

Die nöthigen Waffen werden leihweise aus den Beständen der Königlichen Artillerie-Depots erlangt, für deren Erhaltung in brauchbarem Zustande zunächst die Officiere, welche die Schieß-Uebungen und Exercier-Uebungen leiten, in oberer Instanz aber die Directoren verantwortlich sind. Zum Putzen dieser Waffen sind, nachdem die Kriegsschüler eine practische Unterweisung auch hierin erhalten haben, die zur Schule als Burschen commandirten Mannschaften zu verwenden.

---

*) M. s. 3. Unterricht S. 185.

o. Die Theilnahme an den sonntäglichen Wachtparaden.

§. 22. Die Kriegsschüler haben sich an den sonntäglichen Wachtparaden der Garnison zu betheiligen, und es hat der Director hierzu die Genehmigung des Truppen-Befehlshabers der Garnison und des Commandanten einzuholen.

p. Der Kirchenbesuch.

§. 23. Die Theilnahme an dem sonntäglichen Kirchenbesuch ist nach Maaßgabe dessen, wie solche für die Garnison des Orts geordnet ist, zu regeln. Der diensthabende Officier führt die Kriegsschüler zur Kirche und nach beendigtem Gottesdienst auch von dort wieder zurück.

q. Der Mittagstisch.

§. 24. Jeder Kriegsschüler ist gehalten, an dem durch den Director zu organisirenden gemeinschaftlichen Mittagstische Theil zu nehmen. In gleicher Weise sind hierzu die Inspections-Officiere in soweit verpflichtet, daß wenigstens die Hälfte derselben bei jeder Mahlzeit als Theilnehmer anwesend ist. Der Director hat den Preis für diesen durchaus einfach, aber kräftig und schmackhaft zu gestaltenden Mittagstisch unter sorgfältiger Berücksichtigung der Vermögens-Verhältnisse des unbemitteltsten Theils der Kriegsschüler festzustellen, und die Beobachtung der von ihm gegebenen Anordnungen durch eine für diesen Zweck niederzusetzende Special-Commission überwachen zu lassen. Das Trinken von Wein bei Tische ist mit Ausnahme von besonderer festlicher Veranlassung, das Weintrinken auf den Wohnzimmern überhaupt den Kriegsschülern untersagt. Auch die Inspections-Officiere werden aus höheren Rücksichten sich gewiß während der Mahlzeit am gemeinschaftlichen Mittagstisch gern des Weintrinkens enthalten.

r. Der Anzug.

§§. 25—28. Jeder Kriegsschüler hat an Montirungsstücken von seinem Truppentheil mitzubringen: 1) einen vollkommen brauchbaren und passenden Mantel; 2) einen vollständigen Paradeanzug mit allem Zubehör; 3) einen vollständig brauchbaren Dienst- (Exercier-) Anzug; 4) einen vollständigen älteren, zum täglichen Tragen, sowohl im Hause, wie beim Appell brauchbaren Dienstanzug; 5) zwei Paar leinene Beinkleider (die Cavalleristen Stallhosen); 6) eine Drillich-Jacke zu den gymnastischen Uebungen; 7) eine Feldmütze; 8) eine Patrontasche; 9) ein Seitengewehr mit Koppel; 10) die Infanteristen einen Tornister mit Riemen und 11) einen Brodbeutel; 12) die etatsmäßigen kleinen Montirungsstücke; 13) ein Abrechnungsbuch; 14) ein Gesangbuch. — Ueber die Aufbewahrung dieser Montirungsstücke und ihre Verausgabung zu den betreffenden Terminen, sowie über die Aufbewahrung der Montirungsstücke der Lazarethkranken hat der Director die nöthige Anordnung nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse zu treffen.

§. 26. Außer den vorgedachten, den Schülern mitgegebenen Montirungsstücken erhalten dieselben während der Dauer des Cursus die fällig gewordenen großen Montirungsstücke in natura, für die ihnen zustehenden kleinen Montirungsstücke und für das Brod, wenn dessen Empfang in natura nicht gewünscht wird, die Geldvergütigung, und zwar wie ihre Löhnung durch die Direction, an welche diese Competenzen von den Truppentheilen gesendet (m. s. §. 3 S. 177), wogegen an letztere die abgenommenen älteren Montirungsstücke von der Direction zurückgeschickt werden.

Es ist den Kriegsschülern zu gestatten, Uniformstücke von feinerem Material zu tragen, doch müssen letztere streng nach den bestehenden Dienstvorschriften angefertigt sein.

Die Kriegsschüler müssen nicht nur beim Ausgehen, sondern auch beim Unterricht nach den Dienstvorschriften mit militairischer Sauberkeit gekleidet erscheinen,

doch ist zu gestatten, daß während des Unterrichts die Waffenröcke aufgeknöpft und die Kragen aufgehakt werden. Welche Anzüge angelegt werden sollen, wird vom Director befohlen werden. Das Tragen von Civilkleidern ist unbedingt verboten, und nur das Tragen eines Hausrocks auf dem Zimmer zu erlauben. — Mäntel werden nur bei kaltem oder Regenwetter angezogen, das Tragen derselben in der Caserne und in der Stube ist unbedingt verboten.

s. Beschaffung der Unterrichtsmittel und Benutzung der Bibliothek.

§§. **29—30.** Die Kriegsschüler sind verpflichtet, sich die eingeführten Lehrbücher, die nöthigen Schreib- und Zeichnenmaterialien, Reißzeuge und die für die Uebung im Aufnehmen erforderlichen Materialien aus eigenen Mitteln anzuschaffen, wogegen ihnen diejenigen genetischen Skizzen des Lehrstoffs unentgeltlich verabreicht werden, welche nach den Bestimmungen des §. 22 der Instruction vom 20. Mai 1859 über die Methode, den Umfang und die Eintheilung des Unterrichts auf den Kriegsschulen*) von jedem Lehrer vor dem Beginn eines Abschnitts seines Vortrags als Leitfäden für die Zöglinge zusammengestellt und metallographirt werden sollen, um Letzteren zu einem Anhalte für die Vorbereitung zu den Vorträgen, für die Aufzeichnungen in der Classe und zur Bildung von Heften zu dienen.

Demnächst steht in den festgesetzten Stunden jedem Kriegsschüler der Zutritt der Bibliothek und die Entnahme von Büchern und Karten aus derselben gegen Quittung frei. Die entliehenen Werke, für deren unbeschädigte Erhaltung die Empfänger persönlich verantwortlich sind, müssen spätestens nach Verlauf von vier Wochen zurückgeliefert oder die Erlaubniß einer längeren Benutzung gegen eine neu auszustellende Quittung nachgesucht werden.

t. Die Bedienung.

§. **31.** Die Bedienung der Kriegsschüler wird durch commandirte Mannschaften des Heeres bewirkt, denen die Heizung, die Reinigung der Wohn- und Schlafzimmer, das Reinigen der Uniform- und Ausrüstungsstücke, sowie der Waffen, das Einholen der täglichen Bedürfnisse und überhaupt alle nöthigen häuslichen Dienstleistungen zufallen, welche ihre Zeit und Kräfte nicht übersteigen. Der Dienst dieser Aufwärter ist durch die vom Director zu ertheilende Hausordnung zu regeln. Dieser hat auch die Höhe der von den Kriegsschülern den Aufwärtern zu gewährenden Zulage, den örtlichen Verhältnissen entsprechend, festzusetzen.

---

*) M. s. Anmerkung auf S. 185. Der hier angezogene §. 22 lautet:
Alles Dictiren in den Lehrstunden wird unbedingt untersagt. Auch das wörtliche Nachschreiben ist im Allgemeinen nicht zu gestatten. Die Zöglinge dürfen durch nichts abgezogen werden, ihre ungetheilte Aufmerksamkeit dem Lehrer zu schenken, damit ihnen in der Kette der Gedankenverbindungen kein Glied fehle oder verloren gehe. Je freier der Zögling während der Unterrichtsstunden von der Feder gemacht wird, je mehr Gelegenheit wird dem Lehrer geboten, auf die geistige Thätigkeit einzuwirken. Dagegen hat jeder Lehrer vor dem Beginn eines Abschnitts ein Skelett seines Vortrags zusammenzustellen, welches die Grundgedanken desselben in ihrem Zusammenhange, in Form einer genetischen Skizze giebt, in welcher die Wissenschaft nach Abschnitten und Unterabtheilungen zu ordnen und der Inhalt jeder Abtheilung kurz anzugeben ist, auch alle Kunstausdrücke und die wichtigsten Zahlenverhältnisse aufzunehmen sind, um dem Gedächtniß der Zöglinge zu Hülfe zu kommen. Diese zu Leitfäden für die Zöglinge bestimmten Skizzen des Lehrstoffs hat die Direction der Schule metallographiren und unter die Zöglinge vertheilen zu lassen, damit Letztere durch vorheriges Durchlesen derselben sich stets auf den nächsten Vortrag vorbereiten und hierauf solche mit Einsicht durch einzelne Aufzeichnungen in der Classe vervollständigen und solchergestalt sich ein Heft bilden können, dessen Lücken durch die häuslichen Arbeiten zu ergänzen sind.

u. Die Kranken.

§. 32. Revierkranke sind nur in den vom Arzt als dazu geeignet erachteten Fällen und mit Ausnahme äußerer, leicht zu heilender Verletzungen in der Regel nicht länger als 24 Stunden zu dulden, andernfalls aber ist die Aufnahme in das Lazareth zu veranlassen. Wo die Localität es gestattet, ist ein besonderes Zimmer für Revierkranke einzurichten, um in jedem einzelnen Falle den Kranken bis zu seiner Aufnahme in das Garnison-Lazareth sofort von seinen Stubengenossen trennen zu können.

v. Die Wirksamkeit der Inspections-Officiere.

§§. 33—35. Die Wirksamkeit der mit der fortgesetzten Ueberwachung der Kriegsschüler betrauten Inspections-Officiere muß als eine auf das Gedeihen dieser Organisation überhaupt und insbesondere auf die persönliche Heranbildung der jungen Aspiranten für den Stand des Officiers, auf die Belebung ihrer Ordnungsliebe, ihres Ehrgefühls, ihres Pflichtgefühls, ihrer Sittenreinheit, ihres militairischen Geistes und cameradschaftlichen Sinnes, wie auch des Anstandes und der feinen Sitte in ihrem äußeren Umgange, überaus einflußreiche und wichtige bezeichnet werden. — In den Inspections-Officieren ruht hiernach ein sehr wesentlicher Theil der Schwerkraft des inneren Lebens der Anstalt. Die Lösung ihrer Aufgabe, dahin zu wirken, daß die Anstalt ein in geistigem Wetteifer, in Pflichterfüllung, Eintracht und strenger Sitte fest verbundenes Ganzes bilde, bedingt den Verein des vollen Maaßes der nöthigen Energie und Consequenz des Charakters mit Wohlwollen, Mäßigung und einem der Bildung und der Charge der Schüler entsprechenden tactvollen und zugleich biegsamen Benehmen, einer würdevollen Haltung mit einem Vertrauen einflößenden Entgegenkommen. Die Inspections-Officiere müssen, ohne die Selbstständigkeit eines angehenden Officiers auf eine nachtheilige Weise zu beschränken und einen übertriebenen Zwang auszuüben, nichts destoweniger mit Ernst und Nachdruck sämmtliche Zöglinge gegen Unregelmäßigkeiten und Nachlässigkeit unausgesetzt überwachen und nicht nur die strenge Beobachtung und Ausführung der gegebenen Vorschriften aufrecht erhalten, sondern auch bemüht sein, die Eigenthümlichkeiten des Charakters, der Sinnesart und der Neigungen jedes Einzelnen ihrer Untergebenen möglichst genau kennen zu lernen, um sich nicht allein ein in umfassender Weise begründetes Urtheil über solchen zu bilden, sondern auch in jedem Falle völlig sachgemäß und mit Berücksichtigung aller einflußreichen Umstände sofort da eingreifen zu können, wo es nöthig werden sollte. — Die jungen Leute sollen während der ganzen Dauer des Ausbildungs-Processes in der Kriegsschule an der Hand der Erfahrung zur Selbstständigkeit und zu einem harmonischen Zusammenwirken im Kriegsdienst des Vaterlandes geführt werden, ohne daß der fruchtbringenden Ausbildung individueller Eigenthümlichkeiten und Vorzüge beengende Fesseln angelegt werden. Die stete Aufsicht und die strenge Disciplin sollen nur das Mittel sein, jede Verirrung rechtzeitig zu erkennen und die Verirrten wieder in den rechten Weg einlenken zu lassen.

Während die Inspections-Officiere verpflichtet sind, dem Director jeden besondern Vorfall in ihrem Bereich sogleich zu melden, haben sie sich noch außerdem in bestimmten, regelmäßig wiederkehrenden, vom Director festzusetzenden Zeiträumen zu besonderen Conferenzen zu versammeln, um ihre allgemeinen Beobachtungen und Erfahrungen auszutauschen, zum Vortrage zu bringen, die darauf gestützten Ansichten durch wechselseitige Discussionen für die Förderung des Dienstes zu läutern und zu berichtigen und zur Entscheidung des Directors über die zu ergreifenden Maaßregeln reif zu machen.

Von den sechs Inspections-Officieren jeder Schule sind speciell zwei für den Unterricht im Reiten, zwei für die Fecht-, Voltigir- und Turnübungen und zwei, wie dies bereits angeführt worden, für Exercier- und Dienstübungen zu verwenden. Bei ihrer Auswahl wird auf ihre vorzugsweise Brauchbarkeit für diese Bestimmungen in gedachtem Verhältnisse Rücksicht genommen werden. In wie weit

solche nach Maaßgabe des §. 45 (unten auf dieser S.) der Instruction vom 30. Mai 1859 über die Methode, den Umfang und die Eintheilung des Unterrichts auf den Kriegsschulen, auch zur Hülfsleistung für den wissenschaftlichen Unterricht, insbesondere bei den practischen Uebungen heranzuziehen sind, bleibt dem Ermessen und der Anordnung des Directors überlassen.

w. Die Wirksamkeit des Directors.

§§. **36—37.** Es ist von Wichtigkeit, daß die vorstehenden Bestimmungen in einer Weise zur Ausführung gebracht werden, daß deren Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit auch von den Kriegsschülern gefühlt und verstanden werde. — Die tactvolle Handhabung der Dienstordnung, durch welche ihr erst das wirkliche Leben eingehaucht werden kann, und welche mit Vertrauen in die Hände der dazu berufenen Officiere gelegt wird, ist unausgesetzt durch den Director zu überwachen.

Alle zur speciellen Regelung des ganzen innern Dienstes und der häuslichen Ordnung nöthigen besonderen Vorschriften hat der Director nach vorheriger Anhörung des dabei in Bezug kommenden Lehr- oder Inspections-Personals nach seinem pflichtmäßigen Ermessen unter persönlicher Verantwortlichkeit zu ertheilen.

3. Unterricht.

(Gen.-Insp. des Militair-Erziehungs- u. Bildungs-Wesens v. 20. Mai 1859.* Auszug.)

a. Allgemeine Bestimmungen über Eintheilung des Unterrichts.

§§. **44—52.** Der Unterricht umfaßt die vier Haupt-Disciplinen Waffenlehre, Tactik, Fortification, Terrainlehre nebst Aufnehmen und Zeichnen, zu welchen demnächst noch die Disciplinen Dienstinstruction, militairischer Styl, Reiten, Fechten und Turnen hinzutreten. In jeder Wissenschaft sind die Zöglinge zugleich mit der betreffenden Literatur bekannt zu machen. Die Disciplin der Dienstinstruction wird in die Hände des Lehrers der Tactik, diejenige des militairischen Styls in die Hände desjenigen Lehrers der übrigen drei Haupt-Disciplinen gelegt, welcher sich dazu am meisten eignet.

§. 45. Für jede der vier Haupt-Disciplinen werden zwei Lehrer in den Etat der Schule aufgenommen werden, von denen ein Jeder zwei Parallelclassen zu übernehmen hat. Jede Anstalt zerfällt demgemäß in vier Parallelclassen.

Für den Unterricht in den gymnastischen Disciplinen sind diejenigen Officiere bestimmt, welche in der Zahl von sechs zur permanenten Beaufsichtigung der Zöglinge je einer Schule commandirt werden, und welche nach Erforderniß auch zu Hülfsleistungen für den wissenschaftlichen Unterricht, insbesondere bei den practischen Uebungen heranzuziehen sind.

Der Unterricht zerfällt in zwei Hauptabschnitte, in Lehre und Uebungen. Die letzteren zerfallen in applicatorische und practische Uebungen. Die applicatorischen Uebungen finden im Laufe der Lehre statt und bestehen in Besprechungen und Er-

---

*) Diese für jeden Lehrer der Militairwissenschaften und für jeden Officier, welcher sich in diesem Dienstzweig auszubilden oder zu demselben vorzubereiten wünscht, sehr wichtige Verfügung, welche leider, da die Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei von R. Decker das alleinige Verlagsrecht derselben erworben hat, nicht abgedruckt werden darf, sondern nur in ihren Bestimmungen über Eintheilung des Unterrichts im dürftigsten Auszug hier wiedergegeben wird, ist unter dem Titel: „Vorschrift über die Methode, den Umfang und die Eintheilung des Unterrichts auf den Königlichen Kriegsschulen" in Berlin bei R. Decker, 66 Seiten stark, erschienen und durch alle Buchhandlungen für 7½ Sgr. zu beziehen. Es wird wegen ihrer Wichtigkeit für den Unterricht hier besonders auf dieselbe aufmerksam gemacht. D. R.

örterungen, mündlichen Vorträgen, mündlichen und schriftlichen Lösungen von Aufgaben. Die practischen Uebungen zerfallen in solche, welche außerhalb der Classe, während des theoretischen Cursus und in unmittelbarer Verbindung mit demselben stattfinden und in solche, welche nach Beendigung des letzteren einen besonderen selbstständigen Cursus bilden.

Der theoretische Cursus erstreckt sich vom 1. October bis Mitte Juni des folgenden Jahres, mithin auf 8½ Monat, über alle theoretischen Vorträge einschließlich der damit verbundenen Classen-Uebungen, Applicationen und einen Theil der practischen Uebungen, sowie auch über alle gymnastischen Uebungen.

Der rein practische Cursus erstreckt sich auf die Zeit von der Mitte des Juni bis Ende Juli, welche Zeit mit Rücksicht darauf ausreichend wird, daß ein Theil der practischen Uebungen schon mit dem theoretischen Cursus verbunden worden ist.

Der Abschnitt für den theoretischen Unterricht enthält nach Abzug der Festtagsferien ungefähr 33 Wochen für den Unterricht. Auf diesen Zeitraum ist der Lehrstoff der einzelnen Disciplinen angemessen zu vertheilen und dabei die Stundenzahl für den darstellenden Vortrag, die Repetition und Application, und für die häuslichen Arbeiten zu regeln. Soweit es die systematische Behandlung zuläßt, wird die Zahl der Lehrstunden für den darstellenden Vortrag möglichst zu ermäßigen und dafür eine vermehrte Zahl von Repetitions-, Applications- und Arbeitsstunden festzustellen sein.

Vor dem Beginn des Cursus hat jeder Lehrer dem Director einen Entwurf zu seinem Lehrplan vorzulegen, in welchem der Gang, den er in seinem Unterrichte einzuhalten gedenkt, entwickelt wird, und Vorschläge für die Vertheilung der verfügbaren Zeit auf die verschiedenen Zwecke des Unterrichts enthalten sind.

Zu einem allgemeinen Anhalt für die Feststellung des Lectionsplans einer Woche dient folgende annähernde Vertheilung:

Waffenlehre	3 Lehr-,	2	Applicationsstunden,
Tactik	3 „	2	„
Fortification	3 „	2	„
Terrainlehre, Theorie des Aufnehmens und Zeichnen	2 „	2	„
Planzeichnen	4 „	—	„
Dienstinstruction	1 „	1	„
Militairischer Styl	— „	1	„
	= 16 Lehr-,	10	Applicationsstunden.

Für den gymnastischen Unterricht, welcher nach den örtlichen Verhältnissen und den verfügbaren Hülfsmitteln näher geregelt werden wird, sind im Durchschnitt für jeden Zögling zum Reiten, Fechten und Turnen wöchentlich je 2 Stunden zu bestimmen.

Die Arbeitsstunden werden in der demnächst frei bleibenden Zeit, mit Rücksicht auf die nöthige Erholung, vom Director festgestellt. Dem Ermessen desselben bleibt auch die Vertheilung der verschiedenen Unterrichtsgegenstände auf die sechs Tage der Woche überlassen. Doch sollen alle theoretischen Vorträge und die gymnastischen Uebungen auf die Vormittage, die Applicationen auf die Nachmittage, die Arbeitsstunden auf die Abende gelegt werden. In den längeren Tagen kann auch eine Arbeitsstunde auf den Morgen, vor dem Beginn des Unterrichts gelegt werden.

b. Specielle Bestimmungen über den Umfang und die Eintheilung des Unterrichts.

α. Im theoretischen Cursus.

§§. **53—65.** A. **Waffenlehre.** Der Vortrag über dieselbe hat im Allgemeinen zu umfassen:

1. (1 Woche) als Einleitung: den Begriff und die Eintheilung der Waffen, nach ihrem Zwecke und ihrem Wirkungsbereiche, und den daraus resultirenden Umfang der Waffenlehre, nebst einer möglichst gedrängten kurzen Uebersicht ihrer Geschichte,

2. (5 Wochen) die Lehre vom Schießpulver: Zweck, Materialien, Anfertigung, Verbrennung, absolute und relative Kraftäußerung, Untersuchung, Anforderungen an ein gutes Pulver, Ursachen des Verderbens, Kennzeichen des verdorbenen Pulvers, Vorsichtsmaaßregeln bei Pulverarbeiten, Aufbewahrung, Versendung. Die explosiven Materien: Chlorsaures Kali, Knallquecksilber, Zündhütchen, Frictionsschlagröhren, Schießbaumwolle.

3. (8 Wochen) die Geschütze und Kriegs-Fahrzeuge des preußischen Heeres, und zwar nicht allein die Fahrzeuge der Artillerie, sondern auch die im unmittelbaren Gefolge der einzelnen Truppentheile befindlichen Munitionswagen und Karren, ferner die Hackets, die Bock- und Pontonwagen der leichten Feldbrücken-Trains, und die verschiedenen Fahrzeuge des übrigen Heerfuhrwesens. a) Eintheilung der Geschütze nach Geschützarten, nach Calibern, nach Gefechtszwecken. b) Die Geschützröhre. Material, Construction, Anfertigung, Untersuchung, Aufbewahrung, Dauer. c) Die Laffeten, Protzen und andere Fahrzeuge nach gleichen Rücksichten.

4. (5 Wochen) die Munition. Grundbegriffe, Zündungen, Geschosse, Ladungen, Brand- und Leuchtgeschosse, Signalfeuer, Raketen. Aufbewahrung und Transport der Munition, Herstellung verdorbener Munition.

5. (6 Wochen) Schießen und Werfen. Die Lehre von der Bewegung der Geschosse, im luftleeren, im lufterfüllten Raum, der Einzelgeschosse, der Streugeschosse, das practische Schießen und Werfen, die verschiedenen Schuß- und Wurfarten, ihre Wirkung und ihre Anwendung für specielle Kriegszwecke.

6. (2 Wochen) Bedienung, Handhabung und Bewegung der Geschütze.

7. (6 Wochen) die Handwaffen. a) Die Handfeuerwaffen. Gedrängte Uebersicht der Geschichte der Handfeuerwaffen, mit besonderer Berücksichtigung der neuesten Zeit. Eintheilung, Zweck und Construction der einzelnen Theile. Specielle Beschreibung der Construction und Anfertigung aller im Heere zur Verwendung kommenden Handfeuerwaffen und der dazu gehörenden Munition, Wiederherstellung verdorbener Munition. Handhabung und Gebrauch der Handfeuerwaffen, die Untersuchung derselben vor dem Gebrauch, das Auseinandernehmen und Reinigen derselben, Schätzen der Entfernungen, Laden, Zielen, Abdrücken, Verhalten beim Versagen, Wirkung, Aufbewahrung. b) Die blanken Waffen. Eintheilung, Construction, Anfertigung und Untersuchung.

Der Vortrag ist zu unterstützen: a) durch Vorzeigen von Proben der Bestandtheile des Pulvers und der verschiedenen Pulversorten, Proben von Metallen, ferner von Handwaffen aller Art, von Geschossen und Munitions-Gegenständen, b) durch Zeichnungen und Modelle, c) durch Besichtigung von Geschützen und Kriegs-Fahrzeugen aller Art, so wie der am Orte befindlichen technischen Militair-Etablissements und Aufbewahrungsräume, d) durch practisches Untersuchen, Auseinandernehmen, Zusammensetzen und Reinigen der Handfeuerwaffen, e) durch Anfertigung von Taschen-Munition, f) durch Exercier- und Schieß-Uebungen.

B. Tactik. Der Vortrag über Tactik hat zu umfassen:

1. (2 Wochen) als Einleitung die ganz allgemeinen Begriffe vom Kriege, vom Kriegsmaterial, von den Zwecken und Mitteln im Kriege, von der tactischen und strategischen Thätigkeit mit Erklärung der wichtigsten dabei gebräuchlichen Kunstausdrücke und von der Organisation der Streitkräfte im Allgemeinen. Demnächst die speciellen Begriffe der Tactik, Aufstellung, Bewegung und Gefecht, Formationen in Linie und Colonne, aufgelöste Ordnung. Geschlossene und zerstreute Gefechtsart, Fern- und Nahgefecht, Charakteristik der einzelnen Truppengattungen.

2. (10 Wochen) die formelle Tactik der Infanterie, Cavallerie und Artillerie nach dem Preußischen Reglement.

3. (4 Wochen incl. 4tens) Einfluß des Terrains auf den Gang und

Erfolg des Gefechts, mithin auf den Truppengebrauch, Classification des Terrains und Recognoscirung einzelner Terraintheile und Terraingegenstände.

4. (Mit 3tens 4 Wochen) die Märsche. Vorbereitung, Quartiermachen, Marschdisciplin, Quartiere, Lagerung, Verpflegung, Beförderung mittelst der Eisenbahnen.

5. (3 Wochen) Sicherheits- und Kundschaftsdienst, Marschsicherung, Vorpostendienst, selbstständige Patrouillen, Recognoscirungen.

6. (5 Wochen incl. 7tens) aus der Gefechtslehre: allgemeine Verhältnisse, Offensive, Defensive, der Gegner, das Terrain, Dispositionen zum Gefecht, Gang der Gefechte im Allgemeinen, Skizze der historischen Entwickelung der Tactik.

7. (Mit 6tens 5 Wochen) Gefechtsverhältnisse der einzelnen Waffen: Linien- und leichte Infanterie, Verwendung der Compagnie-Colonnen der mit dem Zündnadelgewehr bewaffneten Truppen, der Jäger, Infanterie gegen Cavallerie und gegen Artillerie, Cavallerie gegen Infanterie und gegen Artillerie, Verwendung der Feld-Artillerie. Begriffe über die Verbindung der Waffen und über die Schlachtordnung.

8. (6 Wochen) die Ortsgefechte: allgemeine Verhältnisse. Besetzung, Angriff und Vertheidigung von Höhen, Vertiefungen, kleineren fließenden Gewässern, Weichland, Wäldern, einzelnen Gehöften und Dörfern, Defileen, Brücken, Dämmen, Straßenkämpfe.

9. (3 Wochen) der kleine Krieg. Wesen desselben, Stellungen, Märsche, Gefechte von Detachements, Ueberfälle, Versteck und Hinterhalt. Aufträge für Detachements, Deckung von Arbeiten im Felde, Escortirung von Transporten, Fouragirungen und Requisitionen, einige Begriffe vom Parteigängerkriege und am Schlusse einige Andeutungen des Einflusses, welchen die neuesten Verbesserungen des Feuergewehrs auf die Gefechtsführung, sowie Eisenbahnen und Telegraphen auf die Kriegsführung im Allgemeinen zu äußern im Stande sind.

C. **Dienstkenntniß.** Der Vortag über Dienstkenntniß ist absichtlich in die Hand des Lehrers der Tactik gelegt worden, weil diese beiden Disciplinen auf das Innigste in einander greifen, und durch eine zweckmäßige Benutzung ihrer Verbindungen unnöthige Wiederholungen vermieden und insbesondere die tactischen Vorträge angemessen vorbereitet werden können. Er erstreckt sich auf

1. die Organisation des preußischen Heeres nach seiner Zusammensetzung, Formation und Stärke, der Kriegsmacht im Ganzen, wie der einzelnen Unter-Abtheilungen;

2. die Recrutirung, die Bestimmungen über die Ableistung der allgemeinen Wehrpflicht in den verschiedenen Stadien der betreffenden Altersclassen und das Ersatzgeschäft;

3. die Kriegsformation eines Armee-Corps und die Grundzüge einer Mobilmachung;

4. die Militair-Gesetzgebung: Kenntniß der Kriegsartikel, des Strafgesetzbuches für das Heer, der Disciplinar-Ordnung, der Verordnungen über die Ehrengerichte, der Strafgerichts-Ordnung, des Untersuchungs- und Spruch-Verfahrens;

5. den innern Dienst der Compagnie oder Escadron, den Dienst des Officiers außerhalb der Compagnie im Bataillon und Regiment;

6. den Garnisondienst.

D. **Befestigungskunst.** Der Vortrag über die Befestigungskunst hat zu umfassen:

1. (½ Woche) als Einleitung den Begriff und den Zweck der Befestigungen, so wie die Eintheilung derselben;

2. (7 Wochen) die Feldbefestigung, das reine Erdwerk, Profil und Grundriß, übliche Formen, Ergänzung und Verstärkungen, Graben- und Außen-Hindernisse, Holzbauten und Holzhohlbauten, Kehlschluß, Caponnieren, Reduits, die Besatzungsstärke und das Raumbedürfniß für dieselbe;

3. (4 Wochen) Bau eines Feldwerks, Vorarbeiten, Abstecken, Traciren, Profiliren, horizontales und verticales Defilement, Aushebung des Grabens, Bildung der Brustwehr, Bekleidungs-Arbeiten, Bedarf an Arbeitern, Arbeitsgeräth, Material und Zeit;

4. (3 Wochen) aus der angewandten Feldbefestigung: Vertheidigungs-Einrichtungen in vorgefundenen, die Zwecke der Vertheidigung begünstigenden Constructionen, als: Dämmen, Einfriedigungen, Gebäuden, Dörfern, Befestigung von Anhöhen, Defileen, Brückenköpfen, Begriff der Positions-Befestigung, verschanzte Lager und Brückenbefestigung;

5. (1½ Wochen) Angriff und Vertheidigung eines Feldwerks;

6. (3 Wochen) die Communicationen im Feldkriege, Wege, Eisenbahnen, Brücken, Furthen 2c., ihre Herstellung und Zerstörung. Bei dem Feldbrückenbau ist zu unterscheiden: a) der Bau aus mitgeführtem vorbereiteten Material (Pontonbrücken, leichte Feldbrücken); b) der Bau aus an Ort und Stelle vorgefundenem Material;

7. (½ Woche) die Lagerbauten. Der Bau von Lagerhütten, Kochheerden, Brunnen, Pferdetränken;

8. (½ Woche) die permanente Befestigung. Ein kurze historische Uebersicht ihres Entwickelungsganges. Als Ausgangspunkt der modernen Befestigung, die Erfindung der Pulvergeschütze. Umbildung der bis dahin üblichen Ringmauern mit Thürmen und gemauerten Bastionen in einem mit Mauerwerk bekleideten Erdwalle;

9. (4 Wochen) die Elemente der permanenten Befestigung in ihrer späteren Entwickelung. Die zur Anwendung kommenden verschiedenen Formen der Erdbrustwehr, Verwendung von Mauerwerk. Die Zusammensetzung der Elementarformen zu Festungswerken und ganzen Fronten. Das reine bastionirte Tracé nach Vauban nnd Cormontaigne, Verstärkung der Festungen durch Inondations- und Minen-Anlagen;

10. (1½ Woche) Skizze vom Entwickelungsgange der modernen Befestigung durch kurze Characteristik der namhaftesten Manieren und Angabe der Grundzüge, welche den Character der preußischen neueren Befestigungen bezeichnen;

11. (1½ Woche) Die provisorische Befestigung und ihr characteristischer Unterschied von der Feld- und der permanenten Befestigung;

12. (6 Wochen) Angriff und Vertheidigung von Festungen, mit besonderer Berücksichtigung des Vaubanschen förmlichen oder methodischen Angriffs. Die Functionen der einzelnen Truppengattungen und ihr Zusammenwirken, ein kriegsgeschichtliches Beispiel.

E. **Terrainlehre, Zeichnen und Aufnehmen.** Der Vortrag über Terrainlehre, Zeichnen und Aufnehmen umfaßt:

1. (10 Wochen) die Elemente der Terrainlehre, allgemeine Begriffe über Bildung der Erdoberfläche und daraus abzuleitende allgemeine Regeln für die Beurtheilung des Terrains; die militairische Bedeutung der verschiedenen Terrainformen und ihrer einzelnen Theile;

2. (16 Wochen) die Theorie des Aufnehmens. Einleitung, Erklärungen, Kenntniß der üblichen Instrumente zu Längen- und Winkelmessungen. Die Elementaroperationen des Aufnehmens, die Höhenmessungen, das Aufnehmen der Berge, das Croquiren;

3. (7 Wochen) die Theorie des Zeichnens. Erklärung der verschiedenen Zwecke des Planzeichnens, Maaße und Verjüngungsverhältniß verschiedener Pläne. Anfertigung der Maaßstäbe, Elemente der Projection, Grundriß, Aufriß, Profil, Bergstriche, Horizontalen, Grundsätze der Bergzeichnung nach Lehmannscher und Müfflingscher Scala, Erklärung der Plancharaktere, Regeln und Vorschriften für das Beschreiben der Pläne.

Für die Plancharactere gelten die vom Generalstabe im Jahre 1850 herausgegebenen Musterblätter.

F. **Militairischer Styl.** Der Unterricht in militairischem Styl hat zu umfassen: den Begriff und die Erfordernisse desselben, die formellen Rücksichten und Bestimmungen für dienstliche Schriftstücke aller Art, und Uebungen in der Anfertigung von allen militairischen Meldungen, Berichten, Anträgen, Gesuchen, Protocollen und Thatberichten, Instructionen und Privatschreiben dienstlichen Inhalts, welche in den Dienstbereich eines Subaltern-Officiers fallen. Auch das Rapport- und Listenwesen, sowie diejenigen Theile des Rechnungswesens, welche einem zu selbstständigen Commandos berufenen Subaltern-Officier zufallen können, sind in den Bereich dieses Unterrichts zu ziehen, wogegen die Anfertigung tactischer Dispositionen und Relationen dem Unterricht in der Tactik anheimfällt. Die den Schülern mitzutheilenden Regeln sind so einfach und wenig zahlreich, daß ein eigentlicher ausgedehnter Vortrag nicht erforderlich werden kann, wogegen die Einübung der Zöglinge in der Anwendung auf gegebene Fälle die Hauptsache bleibt.

β. In körperlichen Uebungen.

A. **Reiten.** Durch den in den theoretischen Cursus fallenden Unterricht im Reiten sollen die Zöglinge der Infanterie Sitz und Dreistigkeit auf dem Pferde erlangen, die Führung und den Gebrauch der Hülfen kennen lernen und einen sichern Grund zu weiterer Ausbildung legen. Mit den Zöglingen der Cavallerie, welche bestimmungsmäßig schon vor ihrer Beförderung zum Portepee-Fähnrich als Reiter so weit ausgebildet sein müssen, daß sie den Anforderungen des ersten Theils der Reit-Instruction vollständig genügen, sind in den Reitstunden unter möglichster Schonung der Pferde auch Waffenübungen zu halten.

B. **Turnen und Fechten.** Der Unterricht ist in allen denjenigen Richtungen zu ertheilen, welche für die Belehrung und gymnastische Erziehung der Truppen erforderlich werden, und es sind die Uebungen vorherrschend auf eine möglichst gleichmäßige und gleichzeitige Ausbildung des Gesammt-Organismus zu richten. Als Anleitung für den Unterricht in den Frei- und Rüstübungen ist das bereits den Uebungen in der Armee zu Grunde liegende Werk: „Rothstein's Anleitung zum Betriebe der gymnastischen Frei- und Rüstübungen für die Truppen der Königlich Preußischen Armee" zu benutzen.

Für die specifisch-militairischen Fechtübungen, welche sich auf das Stoßfechten, das Hiebfechten und das Bajonettfechten zu erstrecken haben, ist das dem Unterricht im Cadetten-Corps bereits mit Nutzen zu Grunde gelegte, von den Lieutenants v. Görne, v. Scherff und Mertens verfaßte Werk: „Die Gymnastik und Fechtkunst in der Armee, Berlin 1858" um so mehr zu empfehlen, als die aus dem Cadetten-Corps in die Kriegsschule übertretenden Schüler durch ihre Bekanntschaft mit demselben den ferneren Gang des Unterrichts wesentlich erleichtern würden.

Als nächster Anhalt für eine zweckmäßige, und überdies zu einer Controlle des Unterrichts unerläßliche Eintheilung dieser Uebungen nach Maaßgabe der für jeden Schüler während der 8½monatlichen Dauer des theoretischen Cursus verfügbaren 4wöchentlichen Stunden ist vorbehaltlich weiterer, durch die Erfahrung gebotener Aenderungen, folgende, auf die Erfahrung im Cadetten-Corps gestützte Bestimmung zur Anwendung zu bringen:

Im Monat October: 1 Stunde Freiübung, 1 St. Vorschule ohne Gewehr zum Bajonettiren, 2 St. Stoßfechten.

Im Monat November: ½ Stunde Freiübung, ½ St. Rüstübung, 1 St. Vorschule mit dem Gewehr, 2 St. Stoßfechten.

Im Monat December: ½ Stunde Freiübung, ½ St. Rüstübung, 1 St. Bajonettfechten, 1 St. Stoßfechten, 1 St. Hiebfechten.

Im Monat Januar: Wie im December.

Im Monat Februar: ½ Stunde Freiübung (Beginn der Uebung im Commando), ½ St. Rüstübung (Beginn der Uebung in Ertheilung von Handreichungen und Hülfen), 1 St. Bajonettfechten, 1 St. Stoßfechten (contra), 1 St. Hiebfechten.

Im Monat März: 1 Stunde Freiübung mit Wechsel der Schüler im Commando, 1 St. Rüstübung (wie im Februar), 1 St. Bajonettfechten, ½ St. Stoßfechten (contra), ½ St. Hiebfechten.

Im April, Mai und Juni: 1 Stunde Freiübung (mit Commando der Schüler nach selbstgestellten Zetteln), 1 St. Rüstübung (mit Uebung der Handreichung und Hülfen), 1 St. Bajonettfechten (die Schüler übernehmen das Commando), 1 St. Stoß- und Hiebfechten. Das gewöhnliche Schulfechten ist auch mit der linken Hand einzuüben.

γ. Im practischen Cursus.

Nachdem die Zöglinge durch den theoretischen Cursus und dessen applicatorische Richtung zur selbstständigen Auffassung und Bearbeitung der in jenem Cursus vorgetragenen Lehren befähigt worden sind, treten solche in denjenigen Abschnitt, in welchem mit steter Hinweisung auf die in dem theoretischen Cursus vorgetragenen Lehren practische Arbeiten, theils auf dem Felde, theils auf den Uebungsplätzen der Truppen auszuführen sind. Dieser Abschnitt beginnt in der Mitte des Juni und endigt mit dem letzten Tage des Juli.

A. **Waffenlehre.** Zu den practischen Uebungen in der Waffenlehre gehört: a) der Besuch der Schießstände der Truppen, um die Wirkung der Handfeuerwaffen kennen zu lernen; b) die practische Anfertigung von Patronen, einschließlich des Gießens und Pressens der Kugeln, insofern dies nicht schon im applicatorischen Theil des theoretischen Cursus geschehen sein sollte; c) das Schießen nach der Scheibe mit Handfeuerwaffen; d) der Besuch der Uebungsplätze der Artillerie, um das Exerciren, die Bewegung und das Placiren der Geschütze, die Verpackung der Munition, den Batteriebau, und die Verwendung und Wirkung der verschiedenen Geschütze, Geschosse, Ladung und Zündung, Schuß- und Wurfarten insoweit kennen zu lernen, als dies für die Infanterie- und Cavallerie-Officiere von practischer Wichtigkeit sein kann; e) der Besuch der nahen militairisch-technischen Etablissements und Aufbewahrungsräume, als Pulver- und Gewehrfabriken, Geschützgießereien, Artilleriewerkstätten, Laboratorien, Pulvermagazine, Zeug- und Wagenhäuser.

B. **Tactik.** Die in systematischer Folge auszuführenden taktischen Uebungen werden zu umfassen haben: 1) Die richtige und schnelle Auffassung und Beurtheilung der taktischen Benutzbarkeit der verschiedenen Terrain-Gestaltungen für Truppenstärken, die dem Fassungsvermögen der Zöglinge entsprechen; 2) die Anwesenheit bei solchen größeren Exercier- und Felddienst-Uebungen der Truppen, welche geeignet sein können, die durch die Theorie erlangten Vorstellungen von tactischen Formen und Bewegungen klarer zu machen, und ihre Bedeutung, wie ihren Nutzen bestimmter zum Bewußtsein zu bringen; 3) die Ausführung kleinerer tactischer Unterweisungen im verschiedenen Terrain, insbesondere im Bereiche des gründlich zu übenden Patrouillendienstes, des Recognoscirens, des Ausstellens einzelner Posten, ganzer Feldwachten, der Führung einer Spitze, eines ganzen Vortrupps, einer Seitendeckung, einer Nachhut, der detaillirten Gefechtsverhältnisse einer Compagnie; 4) das Entwerfen von Dispositionen auf gegebenem Terrain für die Ausführung der Kriegszwecke kleinerer aus allen Waffengattungen zusammengesetzter Detachements für die Besetzung verschiedener Oertlichkeiten, einzelner Terrain-Abschnitte, Wälder, Defileen, Brücken, Gehöfte, Dörfer 2c., sowie für den Angriff und die Vertheidigung derselben, nach vom Lehrer zu gebenden Suppositionen.

Die Zöglinge haben die mündlich auf dem Felde gelösten Aufgaben in der üblichen Form schriftlich auszuarbeiten und mit einem Croquis zu begleiten, in

welches die Aufstellung der supponirten Truppen einzuzeichnen ist. Der Lehrer hat diese Arbeiten einer belehrenden Critik zu unterwerfen.

C. **Befestigungskunst.** Die practischen Uebungen in der Disciplin der Befestigungskunst umfassen: a) den durch mündliche Erläuterungen lehrreich zu machenden Besuch der Pionier-Uebungen im Sappiren, Miniren, dem Schanzenbau und dem Brückenschlagen, für welchen Zweck die Directionen der Schulen sich wegen der nöthigen Unterstützung Seitens der Pioniere an die betreffenden Commandos der Pionier-Inspectionen und Abtheilungen zu wenden haben; b) das Abstecken, Traciren und Profiliren von Feldbefestigungswerken, die einem gegebenen Terrain anzupassen sind, sowie das Berechnen der Bauzeit, der Arbeiterzahl und der Besatzung für diese Werke; c) die Besichtigung nahe gelegener Festungswerke.

D. **Aufnahme.** Die practischen Uebungen im Aufnehmen betreffen: 1) die Elementar-Aufgaben mit dem Meßtische, das Stationiren, das Orientiren, das vorwärts und das seitwärts Abschneiden, das rückwärts Einschneiden nach zwei und drei Punkten; 2) das Aufnehmen eines Gehöftes oder Dorfes; 3) das Aufnehmen von Terrain-Erhebungen mittelst Horizontalen; 4) das Nivelliren mit der Canalwaage; 5) das Aufnehmen eines Terrain-Abschnitts mit der Kippregel auf geodätischer Grundlage, und zwar zu dem doppelten Zwecke, diesen Uebungen einen möglichst umfassenden Character und eine größere Freiheit der Bewegung zu verleihen, und neben der gründlichen Belehrung und Ausbildung der Schüler zugleich solche Aufnahmen zu gewinnen, die der königliche Generalstab für untergeordnete Zwecke zu verwenden vermag. Es sind zu diesem Behufe die betreffenden Meßtischplatten mit den nöthigen Angaben von den Directoren bis spätestens zum 1. April direct an die trigonometrische Abtheilung des großen Generalstabs einzusenden, damit letztere die erforderlichen trigonometrischen Punkte darauf eintragen lassen kann, und es sind nach beendigtem Cursus die solchergestalt entstandenen Aufnahmen mit einem besonderen Berichte an die General-Inspection einzusenden, um sie dem königlichen Generalstabe überweisen zu können. Mit den geübteren Zöglingen können außerdem auch einige Aufnahmen durch bloße Abschätzung als Uebung im Croquiren ausgeführt, und es kann hierzu nach Umständen das Hinaus-gehen und Zurückgehen benutzt werden.

Bei den Vorübungen kann der Maaßstab von $\frac{1}{12500}$ angewendet werden, dagegen ist bei den Aufnahmen mit der Kippregel und nach trigonometrischen Punkten, sowie bei den Uebungen im Croquiren der Maaßstab von $\frac{1}{25000}$ anzuwenden.

C. Die Kriegs-Academie.

(Nachtrag zu Th. I. S. 288.)

(K.-M. v. 5. Mai 1859. M.-W.-B. 1859. S. 104.) Die jetzige allgemeine Kriegsschule soll laut A. K.-O. v. 19. August 1858 zur Unterscheidung von den neu errichteten Kriegsschulen die Bezeichnung „Kriegs-Academie" erhalten.

Bestimmungen in Betreff der Zulassung zur Schule.

(Gen.-Insp. d. Milit.-Erzieh.- u. Bildungs-Wesens v. 22. Dec. 1857.) Die großen Nachtheile, welche für das preußische Heer daraus hervorgegangen sind, daß vermöge eines ungewöhnlich langen Friedens und des Festhaltens an dem Grundsatze der Beförderung nach dem Dienstalter, welcher auf der absoluten Parität der Ehre und Würdigkeit aller Glieder des Heeres und dem Ausschlusse aller Begünstigungen beruhte und mit dem innersten Wesen des preußischen Officier-Standes verwachsen war, ein großer Theil der Officiere im Lebensalter schon zu weit vorgerückt war, wenn derselbe zu höheren Dienststellen befördert werden konnte, sind zu einleuchtend, um noch einer besonderen Begründung zu bedürfen. Eben so wenig

bedarf es einer Rechtfertigung, daß zur Abhülfe dieser Nachtheile die Möglichkeit gesichert werden muß, Männern von besonderer Befähigung im Wege außerordentlicher Beförderung den Zugang zu den höheren Stellen noch in den Jahren voller Kraft zu eröffnen.

Allein der aus einer solchen Maaßregel hervorgehende Nutzen kann nur dann ein tiefgreifender sein, wenn schon in den untersten Officier-Graden die ausgezeichnetsten Individuen rechtzeitig erkannt und durch successive Beförderungen außer der Reihe, noch in vollem Besitze der Geistes- und Körperkräfte zu den höheren Stellungen empor gehoben werden.

Der Haupteinwurf gegen die Ausführung dieses Gedankens liegt in der Schwierigkeit, auf genügende Weise schon unter den jungen Officieren diejenigen zu ermitteln, welche ihren Cameraden sowohl an geistiger Befähigung als an jenen Character-Eigenschaften, durch welche allein ein wahrhafter Gewinn für den Dienst verbürgt wird, durchweg überlegen sind, und denen daher durch eine vielseitigere Verwendung in complicirteren Dienstverhältnissen Gelegenheit zu geben ist, ihre practische Tüchtigkeit überzeugend zu bewähren.

Die Königliche Allgemeine Kriegsschule (jetzt Kriegs-Academie) ist vermöge einer dreijährigen genaueren Beobachtung der natürlichen Fähigkeiten, des Ernstes und der Ausdauer in deren Anwendung, sowie der dadurch erlangten Ergebnisse, unzweifelhaft eines der hier in Betracht zu ziehenden Mittel, und zwar insbesondere dann, wenn der Aufnahme in diese Anstalt nicht allein die vorgeschriebene wissenschaftliche Prüfung, sondern auch eine strenge Würdigung der in ihrem Werthe nicht hoch genug anzuschlagenden militairischen und sittlichen Qualificationen der Aspiranten zum Grunde gelegt, demnächst aber in der Anstalt selbst eine sorgfältige Beobachtung darauf gerichtet wird, welche der darin aufgenommenen Officiere allen Uebrigen an Fähigkeiten, Haltung, Ausdauer und Leistungen voranstehen, und zwar nicht etwa bloß mit Rücksicht auf ein vorwaltendes Talent in einer oder der anderen wissenschaftlichen Richtung, sondern hauptsächlich mit Rücksicht auf die Totalität der geistigen Thätigkeit, der Intelligenz und des Characters.

Nach den von mir getroffenen Anordnungen werden von jetzt ab diese Beobachtungen zunächst mit besonderer Schärfe während der Dauer der ersten beiden Coetus stattfinden, und es werden die in allen vorbezeichneten Richtungen ausgezeichnet befundenen Officiere am Ende des 2. Coetus durch die Direction der Allgemeinen Kriegsschule mir namhaft gemacht werden. Ich werde dann es als eine wesentliche Aufgabe der General-Inspection betrachten, noch alle anderweitigen Nachrichten einzuziehen, welche sowohl in wissenschaftlicher als dienstlicher und sittlicher Beziehung geeignet erscheinen können, zur Bestätigung und Berichtigung jener Beurtheilung zu dienen, wozu unter mehreren anderen Wegen auch die Acten der Ober-Militair-Examinations-Commission durch die Prüfungsarbeiten und beigebrachten Zeugnisse der betreffenden Officiere ein schätzbares Material darbieten. Ich werde durch eine, noch vor Beginn des 3. Coetus zu bewirkende Mittheilung dieser Materialien hierauf die Direction der Allgemeinen Kriegsschule zu einem umfassenderen Urtheil in den Stand setzen, auf welche Officiere sie während des 3. Coetus ihre besondere Aufmerksamkeit zu concentriren habe, weil dieser letztere Coetus reiche Gelegenheit darbietet, die Leistungsfähigkeit noch ferner zu prüfen, und besonders bei den practischen Uebungen

auch Aufgaben herbeizuführen, welche größere und ungewöhnlichere Kräfte in Anspruch nehmen und sichtbar werden lassen.

Wenn eine derartige Maaßregel streng gehandhabt und durchgeführt wird, so dürfte hierdurch ein sehr beachtenswerthes Material zu einem Urtheil darüber gewonnen werden, welche der jüngeren Officiere zu besonderen Hoffnungen künftiger ausgezeichneter Tüchtigkeit berechtigen, und welchen durch demnächstige Verwendung zu solchen Dienstleistungen im Heere, die eine nicht gewöhnliche Befähigung erfordern, die Gelegenheit zu geben sein wird, sich auch practisch in ausgedehnteren Wirkungskreisen zu bewähren, und hierdurch zu einem Schlußurtheil über ihre Würdigkeit berechtigen, in die Zahl derjenigen Officiere eingereiht zu werden, die zu einer Beförderung außer der Reihe bestimmt werden können.

In dieser Verbindung und Wechselwirkung dürfte der seegensreiche Einfluß der Allgemeinen Kriegsschule auf die Tüchtigkeit, die Bildung und den Geist des Officier-Corps nicht zweifelhaft sein können.

Allein ein derartiger Nutzen ist nur dann zu erhoffen, wenn schon das Material, welches alljährlich zur Kriegsschule berufen wird, durch eine sorgfältigere Auswahl als zeither, die Bürgschaft eines Erfolges in sich selbst trägt, und insbesondere bei der Zulassung zu den Prüfungen, durch welche nur der bis dahin erlangte wissenschaftliche Standpunkt der Aspiranten an den Tag gelegt wird, auch die Diensttüchtigkeit, Gesammtintelligenz, Ausdauer und Tüchtigkeit des Characters in vollster Strenge gewogen werden, weil dies diejenigen Eigenschaften sind, welche allein das entscheidende Hauptcriterium, die practische Brauchbarkeit für den Dienst im Heere begründen können. Denn es ist zeither in Bezug auf einen nicht ganz unbedeutenden Theil der die Kriegsschule besuchenden Officiere der begründete Argwohn rege geworden, daß weit weniger die Liebe zur wissenschaftlichen Bildung und das ernste Streben, eine gediegene Tüchtigkeit für den Dienst zu erwerben, als eine Menge andere für den Dienst nicht fruchtbringende selbstsüchtige Motive, die Bewerbung um den Eintritt in die Kriegsschule veranlaßt hat. Fehlen aber den jungen Officieren bei ihrem Eintritt in die Allgemeine Kriegsschule diejenigen Eigenschaften des Characters, durch welche allein sie zu dem Schluß- und Eckstein der Brauchbarkeit für das Heer, die Gediegenheit und Zuverlässigkeit für den Dienst, gelangen können, so wird auch diejenige Halbbildung, die sie sich etwa auf der Kriegsschule erwerben, für das Heer ohne wesentlichen und nachhaltigen Nutzen bleiben.

Es ist in diesen Beziehungen, daß ich mir gestatte, die hochwichtige Unterstützung des Königlichen General-Commandos ganz ergebenst zu erbitten, und daß ich mich verpflichtet gefühlt habe, Wohldasselbe durch vorstehende Mittheilungen in den Stand zu setzen, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche von dem Königlichen General-Commando hierzu als geeignet werden erachtet werden können.

Dienstleistung während der dreimonatlichen Ferienzeit.

(K.-M. Allg. Kr.-Dep. v. 8. Juni 1846.) Es ist den Truppentheilen, bei denen die Officiere Dienste leisten, aufgegeben worden, über die Art, wie sie während der Zeit beschäftigt und mit dem Dienste der anderen Waffen bekannt gemacht worden sind, so wie über die von ihnen gezeigte Application nach Ablauf des Commandos, an das Kriegs-Ministerium zu berichten.

(K.-M. Allg. Kr.-Dep. v. 19. Febr. 1858.) Die Form der von den Truppentheilen in Gemäßheit des Erlasses vom 8. Juni 1846 (vorstehend) zu erstattenden Berichte in Betreff der zur Dienstleistung während der Ferien bei denselben commandirt gewesenen Officiere der Allgemeinen Kriegsschule ist bisher sehr verschieden gewesen.

Während einzelne Regimenter die Berichte der Escadrons-Chefs und Bataillons-Commandeurs im Original eingereicht, haben andere über jeden Officier einen besonderen Bericht angefertigt, noch andere wieder zwar in einem Bericht sich über sämmtliche Officiere namentlich ausgesprochen, diesem Bericht aber noch ein besonderes Zeugniß für jeden Beurtheilten beigefügt, und endlich sind die Berichte über die bei der Artillerie und den Pionieren zur Dienstleistung commandirt gewesenen Officiere zweifach, einmal durch die bezüglichen Königlichen General-Commandos und dann auch durch die Königlichen General-Inspectionen der genannten Special-Waffen hierher gelangt.

Um bezüglich jener Berichte die bisher vermißte Gleichmäßigkeit herbeizuführen und das damit verbundene Schreibwesen möglichst zu vereinfachen, muß das Departement es für wünschenswerth halten, wenn künftig sich nur die Regimenter, Jäger-, resp. Schützen-Bataillone, die combinirte Artillerie-Festungs-Abtheilung, Pionier-Abtheilung und Reserve-Pionier-Compagnie und zwar in einem Gesammtbericht, welcher jeden der ihnen zugetheilt gewesenen Officiere namentlich, jedoch ohne Beifügung besonderer Zeugnisse aufführt, über das Resultat der Dienstleistung aussprechen und die Berichte in Betreff der zu den Special-Waffen commandirten Officiere ausschließlich durch die resp. General-Inspectionen und nicht auch zugleich durch die General-Commandos hierher verlegt werden.

Bei dieser Gelegenheit ist noch ein weiterer Gegenstand in Frage gekommen. Der Zweck der qu. Dienstleistung besteht hauptsächlich darin, den Officieren Gelegenheit zu geben, sich eine möglichst genaue practische Kenntniß der Eigenthümlichkeit anderer Waffengattungen zu erwerben. Da dieser Zweck aber nicht wesentlich durch eine Beschäftigung in den auch bei anderen Waffen vorkommenden Functionen des allgemeinen und inneren Dienstes gefördert wird, so möchte es sich empfehlen, die betreffenden Officiere zunächst zu den Waffen ausschließlich vorkommenden Dienstverrichtungen zu verwenden und damit dies unausgesetzt geschehen kann, vom Wachtdienst, Kriegs- und Standgericht und dergleichen zu befreien. Dem Königlichen General-Commando beehrt sich das unterzeichnete Departement demnach ganz ergebenst anheim zu stellen, zu diesem Ende das weiter Erforderliche gefälligst veranlassen zu wollen.

Urlaub.

(K.-M. v. 19. Febr. 1858.) Durch den Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 2. Mai 1821 ist angeordnet, daß Beurlaubungen der zur allgemeinen Kriegsschule (jetzt Kriegs-Academie) commandirten Officiere während der Ferien von denjenigen Truppentheilen ausgehen sollen, welchen sie angehörten.

Dies Verfahren hat insofern Veranlassung zu Inconvenienzen gegeben, als durch die Nichtkenntniß von dergleichen nachgesuchten oder bereits bewilligten Beurlaubungen, die Zutheilungen zu den während der Ferien stattfindenden Dienstleistungen nicht immer in der dem Dienst am meisten entsprechenden Weise haben geschehen können.

Zur Begegnung dieses Uebelstandes erscheint es nöthig, daß die zur Allgemeinen Kriegsschule commandirten Officiere von einem jeden Urlaub, welchen sie vor dem Schluß der Vorlesungen für einen Theil oder die ganze Ferienzeit nachsuchen, der Direction der qu. Anstalt Anzeige machen und von den diesfälligen Gesuchen nur diejenigen, welche der Allerhöchsten Entscheidung bedürfen, jederzeit, diejenigen aber, welche eine solche nicht erheischen, nur so lange bei ihren resp. Truppentheilen anbringen, als eine Zutheilung der betreffenden Officiere an die Truppentheile, bei welchen sie Dienste leisten sollen, noch nicht stattgefunden hat. Ist diese Zutheilung ausgesprochen, so sind die nicht zur Allerhöchsten Entscheidung kommenden Urlaubs-Gesuche an denjenigen Truppentheil zu richten, bei welchem die Dienstleistung erfolgen soll. Hierbei wird im Allgemeinen noch in Betreff der Beurlaubungen der in Rede stehenden Officiere die strengste Beachtung des Erlasses vom 25. Jan. 1847 (Thl. I. S. 294) in Erinnerung gebracht, nach welchem alle Urlaubs-Gesuche abgelehnt werden sollen, wenn nicht ganz besondere Umstände, namentlich Krankheiten, die den Gebrauch einer Kur nöthig machen, vorliegen, in welchem Falle dann aber auch in der Regel der weitere Besuch der Allgemeinen Kriegsschule aufzuhören hat.

Dem Kgl. General-Commando stellt das Kriegs-Ministerium ergebenst anheim, demgemäß das weiter Erforderliche gefälligst veranlassen zu wollen.

D. Die Thierarzneischule.

(Nachtrag zu Th. I. S. 295.)

(Mil.-Ersatz-Instr. v. 9. Dec. 1858.)

1. Freiwilliger Eintritt als Militair-Eleve in die Thierarzeneischule.

§. 162. 1. Junge Leute, welche freiwillig als Militair-Eleven in die Thierarzeneischule eintreten, haben die besondere Verpflichtung, nach erfolgter Ausbildung zum Thierarzt für jedes Jahr des genossenen Unterrichts außer der allgemeinen Militair-Dienstverpflichtung zwei Jahre als Kurschmiede im Königlichen Heere zu dienen.

Militair-Eleven, welche wegen geringer Kenntnisse oder tadelhafter Führung der Armee als Kurschmiede nicht überwiesen werden können, haben die übernommene längere Zeit der Dienstverpflichtung mit der Waffe abzudienen.

2. Da es wünschenswerth ist, daß die Militair-Eleven der Thierarzeneischule vor dem Eintritt in dieselbe ihrer allgemeinen Militairpflicht bereits Genüge geleistet haben, so werden, auch bei sonst gleicher Qualification, vorzugsweise diejenigen, bei denen dies der Fall ist, Berücksichtigung finden.

Es liegt demnach im Interesse der die Aufnahme als Militair-Eleven in die Thierarzeneischule Wünschenden, sich sobald als möglich bei einem Cavallerie- oder Artillerie-Regiment zum freiwilligen Eintritt zu melden, um event. noch vor abgeleisteter dreijähriger Dienstzeit vom Regiment zum Commando zur Thierarzeneischule in Vorschlag gebracht werden zu können.

3. Die Militair-Eleven der Thierarzeneischule werden in der Regel nur zu Thierärzten 2ter Classe ausgebildet, diejenigen derselben indeß, welche sich durch Schulbildung, Fleiß, gute Führung und Fortschritte in dem Grade auszeichnen, daß sie die Hoffnung begründen, als Thierärzte 1ster Classe

entlassen werden zu können, dürfen die Erlaubniß erhalten, zu den Vorlesungen für die Eleven 1ster Classe überzugehen.

2. Bedingungen zur Aufnahme als Militair-Eleve.

§. **163.** 1. Junge Leute, welche als Militair-Eleven in die Königliche Thierarzeneischule eintreten wollen, müssen das 18te Lebensjahr erreicht, das 24ste aber noch nicht vollendet, das Schmiedehandwerk erlernt, und den Gesellenstand erreicht haben. Sie müssen Gedrucktes und Geschriebenes in deutscher und lateinischer Schrift fertig lesen, geläufig, leserlich und richtig schreiben und über ein leichtes Thema einen schriftlichen Aufsatz anfertigen können, sowie ferner Kenntnisse und Uebung im Rechnen bis zur einfachen Regeladetrie und Elementar-Kenntnisse in der Geographie und Geschichte besitzen.

2. Den Nachweis dieser Kenntoisse haben diejenigen, welche die niederen Classen eines Gymnasii, oder eine Bürger- oder Mittelschule besucht haben, durch das Zeugniß des Vorstandes der Schulanstalt; diejenigen aber, bei welchen solches nicht der Fall ist, durch das Zeugniß eines Predigers, daß sie nach der bei demselben zu diesem Behufe bestandenen Prüfung den oben bezeichneten Anforderungen genügen, zu führen.

3. Anmeldung zur Aufnahme als Militair-Eleve.

§. **164.** 1. Wer die Aufnahme als Militair-Eleve in die Thierarzeneischule wünscht, hat sich im Monat März mit einem schriftlichen Gesuch an den Magistrat oder Landrath zu wenden, welche derartige Gesuche im Monat April an das Allgemeine Kriegs-Departement gelangen lassen, unter Beifügung:

a) eines vollständigen Nationales,
b) eines Zeugnisses über den Grad der erlangten Schulbildung,
c) eines Schmiede-Lehrbriefes,
d) eines Führungs- und
e) eines Gesundheits-Attestes.

2. Das Allgemeine Kriegs-Departement wird nach Befinden der Umstände die nähere Prüfung der Expectanten bei einem der dem Wohnort der Betheiligten zunächst garnisonirenden Cavallerie- oder Artillerie-Regimenter im Juni jeden Jahres veranlassen und auf Grund des desfallsigen Berichts die Notirung und spätere Einberufung oder die sofortige Zurückweisung des Bittstellers verfügen.

3. Gesuche um Aufnahme als Militair-Eleven in die Thierarzeneischule, welche nach dem vorangegebenen Termin eingehen, bleiben bis zum folgenden Jahre unberücksichtigt.

(K.-M. Allg. Kr.-Dep. v. 18. Sept. 1856. M.-W.-B. 1856. S. 162.) Der gegenwärtige Modus bei Einberufung von Militair-Personen zum Tentamen bei der Thier-Arzneischule Behufs ihrer Aufnahme in das Militair-Kurschmieds-Eleven-Institut macht die Beseitigung der bisherigen Eintheilung der Eleven in etatsmäßige und Dispositions-Eleven erforderlich.

Diese Unterscheidung wird daher hiermit aufgehoben und gleichzeitig bestimmt, daß in Stelle der bisher nur den etatsmäßigen Eleven bewilligten Postfreipässe nunmehr den sämmtlichen zum Tentamen einberufenen Individuen, gleichviel welcher Classe sie angehören, die in dem Kriegs-

Ministerial-Erlaß vom 21. Juni 1849 unter C. ad A. 1. 4. 6. und 7. (Thl. II. S. 818) normirte Geld-Vergütigung für die Her- event. auch für die Rückreise zu gewähren ist.

E. Die Militair-Waisenhäuser.

Potsdam und Pretsch.

(Nachtrag zu Th. I. S. 306.)

(Kgl. Direct. d. Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses v. 18. Juni 1859. M.-W.-B. 1859. S. 170). Das unterzeichnete Directorium hat bereits in früheren Jahren die Bedingungen zur Theilnahme an den Wohlthaten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht. Um einerseits den mehrfach eingehenden unbegründeten Gesuchen dieser Art möglichst vorzubeugen, andrerseits zu begründeten rechtzeitigen Gesuchen Anleitung zu geben, wiederholt das Directorium hiermit nachstehend die Bekanntmachung der obgedachten Bedingungen und empfiehlt zugleich allen betheiligten weltlichen und geistlichen Behörden und Verwaltern in Stadt und Land, soviel an ihnen liegt, im Interesse der Soldaten-Waisen bei Fertigung und Förderung diesfälliger Eingaben behilflich zu sein, um deren etwaige Unterlassung oder Verzögerung aus Unkunde der Nächstverpflichteten thunlichst abzuwenden.

Bedingungen,
unter welchen im Allgemeinen die Wohlthaten des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses verliehen werden.

Die Wohlthaten, welche von dem Potsdamschen großen Militair-Waisenhause den ehelich gebornen und bedürftigen Soldaten-Waisen — ausnahmsweise, und wenn die Mittel und die Umstände es gestatten, auch solchen Waisen ehemaliger Militairs, die nach der Entlassung des Vaters aus dem activen Militairdienst geboren sind — zugewendet werden, bestehen:

A. in der Aufnahme; B. in Bewilligung eines Pflegegeldes.

A. Aufnahme.

1. Elternlose oder vaterlose Söhne oder Töchter verstorbener Militairs können, soweit der Raum es gestattet, in die Anstalten aufgenommen werden, wenn sie ganz gesund sind und im Alter von 6 bis 12 Jahren sich befinden.

2. Die Knaben, sowohl evangelischer als katholischer Confession, finden in dem Militair-Waisenhause zu Potsdam Aufnahme.

3. Die Mädchen evangelischer Confession werden in dem Militair-Mädchen-Waisenhause in Pretzsch, die Mädchen, welche dem katholischen Glaubensbekenntnisse angehören, auf Kosten der Stiftung in katholischen Erziehungsanstalten untergebracht.

4. Die Aufnahme erfolgt in Potsdam zu Ostern und zu Michaelis, in Pretzsch nur zu Ostern jeden Jahres. Für die katholischen Erziehungs-Anstalten ist die Aufnahme für jetzt an keinen bestimmten Zeitpunkt gebunden.

5. Der Andrang der Anwärter und Anwärterinnen für die Anstalten in Potsdam und in Pretzsch ist indeß stets so groß, daß nur ein Theil der Bewerber aufgenommen werden kann. Die Auswahl derselben aus der Zahl der, als berechtigt und berücksichtigungswerth, zu dieser Wohlthat

Aufgezeichneten, erfolgt nach Maaßgabe der militairischen Verdienstlichkeit der Väter und der Bedürftigkeit der Familien unter Berücksichtigung des Alters der Aufgezeichneten und thunlicher Beachtung der Zeit ihrer Aufzeichnung.

B. Pflegegeld.

1. Das Pflegegeld wird auf die elternlosen oder vaterlosen Soldaten-Waisen bis zum vollendeten 14. Lebensjahre oder bis zu ihrer etwaigen Aufnahme in eine Erziehungs-Anstalt verabreicht.

2. Die Bewilligung des Pflegegeldes beginnt — wenn die Etatsmittel es gestatten — von dem Monate ab, in welchem das, mit den nöthigen Beweisstücken eingegangene Gesuch, als berücksichtigungswerth anerkannt ist.

3. Das Pflegegeld erfolgt in bestimmten Sätzen nach Maaßgabe der Militair-Charge und der militairischen Verdienstlichkeit des Vaters und der Bedürftigkeit der Familie als ein Beitrag zu den laufenden Kosten für die Ernährung und Bekleidung der Kinder uud daher niemals für eine rückliegende Zeit.

Mit der Entlassung der Waisen aus den Anstalten oder mit dem zurückgelegten 14. Lebensjahre der Kinder hört die Fürsorge des Waisenhauses für dieselben auf und fällt wieder den Angehörigen oder der gesetzlich dazu verpflichteten Gemeinde allein zu.

Die Anträge auf Unterbringung der Militair-Waisen in den Erziehungs-Anstalten oder auf Bewilligung eines Pflegegeldes sind „an das unterzeichnete Directorium des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses — hier in Berlin —" zu richten und dazu in der Regel folgende Schriftstücke beizubringen:

1. Die Militairpapiere des Vaters, aus welchen hervorgehen muß, daß derselbe im activen Militairdienste Invalide geworden oder gestorben ist oder, daß er Feldzüge mitgemacht oder eine lange Reihe von Jahren bei der Fahne gedient hat. Die Ableistung der allgemeinen gesetzlichen Militair-Dienstpflicht Seitens der Väter im stehenden Heere, in der Reserve und in der Landwehr verleihet daher, als solche allein, den Kindern keinen Anspruch auf die Wohlthaten des Militair-Waisenhauses;

2. der Todtenschein des Vaters und, wenn auch die Mutter todt ist, der Todtenschein der Mutter;

3. die Taufscheine der Kinder unter 14 Jahren, für welche die Wohlthaten in Anspruch genommen werden;

4. ein amtliches Dürftigkeits-Attest und, wenn für Kinder verstorbener Gendarmen oder für solche Soldatenwaisen, deren Väter als versorgungsberechtigte Militairs eine Anstellung im Civildienste gefunden hatten, ein Pflegegeld nachgesucht wird;

5. ein amtlicher Ausweis, daß für die Kinder noch kein fortlaufendes Erziehungsgeld aus Staatsfonds gezahlt wird, die Bewilligung eines solchen auch nicht in Aussicht steht.

Es empfiehlt sich sowohl im Interesse der Waisen, als zur Förderung des Geschäfts, daß die ersten Anträge auf Bewilligung der Wohlthaten in der Regel

a) für die Kinder der im activen Dienste verstorbenen Unterofficicre und Soldaten — sofort nach dem Ableben des Vaters von dessen Truppentheile formirt — durch die Militair-Intendanturen,

b) für die Kinder der nach ihrer Entlassung aus dem activen Dienste verstorbenen Militairs, in den Städten von den Magisträten, auf dem Lande von den Landrathsämtern oder auch von denjenigen Behörden, bei welchen die verstorbenen Väter angestellt waren,

an das unterzeichnete Directorium gerichtet werden.

(Direct. d. Potsd. gr. Mil.-Waisen-Hauses v. 19. Nov. 1859. M.-W.-B. 1859. S. 316.)

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht, daß die Pflegegelder, welche das Potsdamer große Militair-Waisenhaus anf verwaisete Soldatenkinder gegenwärtig im Betrage unter 1 Thlr. pro Monat und Kind gewährt, vom 1. Januar 1860 ab auf 1 Thlr. erhöht werden. Diejenigen Behörden, durch welche Zahlung erfolgt, erhalten hierüber specielle Nachricht.

F. Die Schulabtheilung.

(Nachtrag zu Th. I. S. 308.)

1. Organisation der Abtheilung.

(Mil.-Ers.-Instr. v. 9. Dec. 1858 §. 119.) 1. Die Schulabtheilung hat die Bestimmung, Unterofficiere für die Armee auszubilden.

Auf die Beförderung zum Unterofficier giebt aber der Aufenthalt in derselben an und für sich noch keinen Anspruch, diese Beförderung hängt vielmehr von der Führung, der erlangten Dienstkenntniß und dem Eifer jedes Einzelnen ab.

2. Die Zöglinge der Schulabtheilung stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres und werden nach ihrem Eintreffen bei der Schulabtheilung auf die Kriegs-Artikel vereidigt.

3. Bei dem Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht denselben die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklang stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen nur in besonderen Fällen berücksichtigt werden können.

(K.-M. v. 5. Juli 1858.) Zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche sich nach den gemachten Erfahrungen rücksichtlich Besetzung der etatsmäßigen Unterofficier-Stellen bei der Schulabtheilung herausgestellt haben, ist mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 15. Juni d. J. die Verringerung des Etats der gedachten Abtheilung um die 4 Unterofficiere 3. Gehalts-Classe und die Verwendung der, hierdurch disponibel werdenden Mittel zur Erhöhung des Gehalts der verbleibenden Sergeanten und Unterofficiere, sowie zur Verstärkung des Fonds zu extraordinairen Bedürfnissen genehmigt worden.

Zur Erreichung desselben Zweckes aber bestimmt das Kriegs-Ministerium noch:

daß die Commandirung von Unterofficieren zur Schulabtheilung Behufs des eventuellen späteren Uebertritts in den Etat derselben auf den Vorschlag der letzteren, durch das Allgemeine Kriegs-Departement erfolge und demnach von der Zustimmung des betreffenden Truppentheils als Ersatz hierfür 2 tüchtige, vielversprechende Zöglinge bei dem nächsten Entlassungs-Termine überwiesen werden.

Indem das Kriegs-Ministerium das Königliche General-Commando hiervon ergebenst in Kenntniß setzt, und 22 Exemplare des darnach abgeänderten Verpflegungs-Etats der Schulabtheilung, welcher nach der erwähnten Allerhöchsten Cabinets-Ordre mit dem 1. Juli d. J. in Kraft zu treten hat, für die betheiligten Communal-Behörden und Truppentheile (pro Divisions-Brigade- und Regiments-Commando je ein Exemplar) beifügt, stellt es die danach erforderliche, gefällige weitere Veranlassung auch an die Corps-Intendantur mit dem Bemerken ebenmäßig anheim, daß die Anträge der Schulabtheilung wegen Ueberweisung von Unterofficieren, durch das 2c. General-Commando dem Allgemeinen Kriegs-Departement vorzulegen sind.

(K.-M. v. 18. Dec. 1857.) Dem 2c. General-Commando übersendet das Kriegs-Ministerium unter Bezugnahme auf das gefällige Schreiben vom 22. October c. anliegend ergebenst:

Abschrift eines Schreibens an den Herrn Minister des Innern, und

Abschrift eines Erlasses an die General-Commandos der 8 Provinzial-Armee-Corps.

Das Kriegs-Ministerium hat den Anlagen Folgendes hinzuzufügen:

1. Durch Punkt 11. der Nachrichten vom 19. November c.*) ist die Beschränkung der Anmeldung auf den Zeitraum vom 1. April bis 1. Juli jeden Jahres aufgehoben und hat fortan das Commando der Schulabtheilung den Landwehr-Bataillonen auf die allmonatlichen Anmeldungen im Sinne des Punktes 12. der Nachrichten eine möglichst baldige, bindende Entscheidung über Annahme oder Nichtannahme der angemeldeten Freiwilligen zugehen zu lassen.

2. Es wird beabsichtigt, die Zahl der Zöglinge der Schulabtheilung nach Maaßgabe der eingehenden Meldungen von 496 bis 600 zu erhöhen, um hierdurch für die Berücksichtigung der später eingehenden Anmeldungen Spielraum zu gewinnen und diese eventuelle Erhöhung des Etats bereits am 1. October 1858 eintreten zu lassen.

Das 2c. General-Commando wird ergebenst ersucht, die erforderlichen Ermittelungen rücksichtlich der Unterkunft 2c. einzuleiten, und dem Allgemeinen Kriegs-Departement mittheilen zu wollen, ob und bis zu welcher Höhe eine Vermehrung der Schulabtheilung zulässig ist, ohne daß hierdurch eine bauliche Veränderung in den vorhandenen Localitäten bedingt werden würde.

3. Die in Antrag gebrachte anderweite Benennung der Schulabtheilung wird bis zu einer etwaigen Veränderung in der Formation 2c. der Schulabtheilung auf sich beruhen müssen.

4. Dem Commando der Schulabtheilung werden nachstehende 2 Punkte zur entsprechenden Berücksichtigung für die Zukunft empfohlen.

a) Der Uebertritt in die Armee, der schon nach zweijährigem Aufentstalt in der Schulabtheilung zum Dienst völlig ausgebildeten Zöglingen hat in allen geeigneten Fällen zu erfolgen.

b) Wenn diesjährig kein, und vorjährig nur ein Zögling der Schulabtheilung als Unterofficier an die resp. Truppentheile überwiesen worden, so wird in Erwägung zu ziehen sein, in wie weit es sich empfiehlt, Behufs

---

*) Diese Nachrichten sind nicht mit aufgenommen, weil sie in den §§. 121 bis 124 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 auf S. 204 gegeben, enthalten sind.

Aufmunterung von der Berechtigung die vorzüglichsten Zöglinge zur Ueberweisung als Unterofficier einzugeben, in Zukunft ausgedehnteren Gebrauch zu machen, als solches in den beiden letzten Jahren geschehen ist.

Anlagen.

(K.-M. v. 18. Dec. 1857.) Die in neuester Zeit der Zahl nach einzureichenden Anmeldungen für die Schulabtheilungen haben es erforderlich gemacht, in den unterm 15. Januar 1852 (Th. I. S. 313) veröffentlichten Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die genannte Abtheilung einzutreten wünschen, einige Abänderungen eintreten zu lassen.

Indem ich mich beehre, Euer Excellenz 750 Exemplare dieser abgeänderten Nachrichten ganz ergebenst zu übersenden,*) ersuche ich dieselben ebenmäßig, solche an die resp. Regierungen und Landraths-Aemter gefälligst vertheilen und diese Behörden beauftragen lassen zu wollen, für eine möglichste Verbreitung der Nachrichten Sorge zu tragen, zu welchem Behuf sich namentlich die Veröffentlichung derselben durch die Regierungs-, Amts- und Kreisblätter empfehlen dürfte, da die Complettirung der Schulabtheilung für die Armee ein Gegenstand von hoher Bedeutung ist, darf ich hoffen, daß Euer Excellenz geneigt sein werden, die Civil-Behörden auf die Wichtigkeit des Gegenstandes noch besonders aufmerksam zu machen. Die im Jahre 1854 angeordnete Gestellung der sich zum Eintritt in die Schulabtheilung meldenden Freiwilligen vor die Ersatz-Behörde Behufs der Feststellung ihrer körperlichen Brauchbarkeit zu dem Militairdienst habe ich gleichzeitig aufgehoben, da hieraus den Freiwilligen manche Unbequemlichkeiten erwachsen, die leicht Ursache werden können, sie von dem Eintritt in die Schulabtheilung abzuhalten, andererseits sich ein wesentlicher Nutzen dieser Maaßregel nicht herausgestellt hat. In dieser Beziehung auf mein Schreiben vom 7. Juni 1854 ergebenst Bezug nehmend, bemerke ich nur noch, daß die Bestimmungen der anliegenden Nachrichten sofort in Kraft treten, und demnach das Publicandum vom 15. Januar 1852 (Th. I. S. 313) als aufgehoben zu betrachten ist.

3. (K.-M. vom 18. Dec. 1857.) Die in neuester Zeit der Zahl nach einzureichenden Anmeldungen für die Schul-Abtheilung haben es erforderlich gemacht, in den unterm 15. Januar 1852 (Th. I. S. 313) veröffentlichten Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die genannte Abtheilung einzutreten wünschen, einige Abänderungen eintreten zu lassen.

Indem das Kriegs-Ministerium dem rc. General-Commando anbei Exemplare dieser abgeänderten Nachrichten ergebenst übersendet, bemerkt es zugleich, daß die darin enthaltenen Bestimmungen sogleich in Kraft treten, und demnach die Nachrichten vom 15. Januar 1852 (Th. I. S. 313) als aufgehoben anzusehen sind.

Das rc. General-Commando wird ergebenst ersucht, jedem Landwehr-Bataillon zwei Exemplare der Anlagen mit der Weisung zustellen zu lassen, wie es namentlich Sache der Landwehr-Bataillons-Commandeure sei, nach Kräften dahin zu wirken, daß der Schulabtheilung ein ausreichender und guter Ersatz zugewiesen werde.

---

*) Sind in den auf S. 204 gegebenen §§. 121–124 der Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 gleichlautend, daher nicht mit aufgenommen.

Die unterm 23. Juni 1854 vorgeschriebene Gestellung der sich Meldenden vor die Kreis- und Departements-Ersatz-Commissionen wird hiermit aufgehoben.

Dem Herrn Minister des Innern sind 750 Exemplare der Anlage mit dem Ersuchen übersandt, auf eine möglichste Verbreitung der Nachrichten hinwirken zu wollen, zu welchem Behuf sich namentlich der Abdruck derselben in den Regierungs-, Amts- und in den Kreisblättern empfehlen dürfte.

(C.-O. vom 4. Sept. 1858.) Auf Ihren Bericht vom 19. August 1858 will Ich die Erweiterung der Schul-Abtheilung um 4 commandirte Officiere, 8 commandirte Unterofficiere und 68 Zöglinge, sowie zur Gewinnung der hierzu erforderlichen Mittel die Offenhaltung von 78 Gemeinenstellen bei den Linien-Infanterie-Regimentern des 4ten und 7ten Armee-Corps, bis dahin, wo die Erhöhung des Etats der Schulabtheilung ins Leben getreten ist, vom 1. October dieses Jahrs ab, als eine provisorische Maaßnahme, genehmigen. Auch bewillige Ich, Behufs Unterbringung der vermehrten Zahl der Zöglinge, den zur Zeit kasernirten 5 Lehrer-Unterofficieren des Stabes der Abtheilung auf die Dauer dieses Provisoriums, den Servis der Bataillonsschreiber von 24 Thlrn. jährlich.

Auf Grund vorstehender A.-C.-O. ist der jetzige Etat der Schul-Abtheilung:

	1	Hauptmann als Commandeur,
	1	Lieutenant als Adjutant,
	20	Lieutenants incl. 4 Compagnieführer,
	1	Zahlmeister I. Classe,
Stab	4	Feldwebel,
Stab	3	Sergeanten I. Classe,
Stab	5	" II. "
Stab	10	Unterofficiere I. Classe,
Stab	1	Bataillons-Tambour.
	44	commandirte Unterofficiere,
	16	Spielleute
	48	Gefreite,
	516	Gemeine.

Ergänzung des Officier-Corps bei der Schulabtheilung.

Die Verfügung des K.-M. vom 28. April 1848 (Th. I. S. 309) ist aufgehoben durch

(K.-M. Allg. Kriegs.-Dep. vom 30. Mai 1857. M.-W.-B. 1857 S. 128.) Die unterm 28. April 1849 angeordnete alljährliche Namhaftmachung der für das Commando bei der Schulabtheilung besonders geeigneten und freiwillig sich dazu meldenden Officiere wird auf Grund kriegsministerieller Bestimmung vom 19. d. Mts. hiermit aufgehoben.

Ergänzung der Unterofficiere, Gefreiten und Spielleute.

(**Zur A. C.-O. v. 9. Juli 1846 ad 4 Th. I. S. 310.**) Nach A. C.-O. vom 4. Sept. 1858 (vorstehend) sind jetzt 44 Unterofficiere, welche Corporalschaften führen, zur Schulabtheilung commandirt.

Anzug. Bewaffnung.

(Zur A. C.-O. v. 14. Sept. 1854 Th. I. S. 310.) Außer den in dieser Cabinets-Ordre angegebenen leichten Percussions-Gewehren sind jetzt statt der 20 gewöhnlichen Percussions-Gewehre einer jeden Compagnie 20 Minié-Gewehre zur Ausbildung der Zöglinge mit denselben zugetheilt.

Dienstverpflichtung der Zöglinge.

(Mil.-Erſ.-Inſtr. v. 9. Dec. 1858 §. 120.) Die eingetretenen Zöglinge haben die Verpflichtung:

a) ihre gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten und

b) für jedes Jahr des Aufenthalts in der Schul-Abtheilung zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen.

Wer daher volle drei Jahre in der Schul-Abtheilung bleibt, hat im Ganzen 9 Jahre zu dienen, wobei die in der Schul-Abtheilung selbst zugebrachte Zeit als wirkliche Dienstzeit mit in Anrechnung kommt.

2. Der freiwillige Eintritt in die Schulabtheilung.

a. Anmeldung.

(Mil.-Erſ.-Inſtr. v. 9. Dec. 1858 §. 121.) Wer die Aufnahme in die Schul-Abtheilung wünscht, hat sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Commando seiner Heimath, oder wer in der Nähe von Potsdam wohnt, bei dem Commando der Schul-Abtheilung zu melden und sich einer Prüfung zu unterwerfen, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:

a) den Taufschein,

b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit, seines Lehr- und Brotherrn,

c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Schul-Abtheilung, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protocollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Commandeur ersetzt werden.

b. Annahme-Bedingungen.

(Mil.-Erſ.-Inſtr. v. 9. Dec. 1858 §. 122.) 1. Der Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

2. Er muß mindestens 5′ 2″ *) groß sein und die im §. 31 der Instruction für Militairärzte (welche hier unten folgt) bezeichnete Körper-Constitution besitzen, worüber sich der Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Bataillons-Arzte in einem mit einzureichenden Attest auszusprechen hat.

---

*) Bei Zöglingen des Annaburger Knaben-Erziehungs-Instituts und des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses, welche freiwillig in die Schulabtheilung eintreten wollen, kann mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums die Aufnahme in dieselbe in geeigneten Fällen auch dann gestattet werden, wenn die betreffenden Zöglinge die oben als Minimum angegebene Größe von 5′ 2″ zur Zeit noch nicht haben.

3. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

4. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

5. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam zu einer 9jährigen Dienstzeit verpflichten.

6. Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Recrut; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft bei der Schul-Abtheilung das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können.

7. Die Zwecke der Schul-Abtheilung erfordern, daß nicht bloß Schreiber, Gewerbtreibende und Städter, sondern auch Landleute bei derselben eingestellt werden.

(Instruction für Militairärzte v. 9. Dec. 1858 §. 31.) Die zur Einstellung in die Schulabtheilung sich meldenden Freiwilligen sollen mindestens 17 Jahre alt sein, das 20. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, mindestens 5′ 2″ groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen sein. Werden sie Behufs ihrer Anmeldung zum Eintritt in die Schulabtheilung ärztlich untersucht, so brauchen sie, um für einstellungsfähig erklärt werden zu können, zwar nicht schon vollkommen felddienstfähig zu sein, müssen aber frei von körperlichen Fehlern, Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und nach Maaßgabe ihres Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß sie begründete Aussicht gewähren, bis zum Ablauf ihrer Dienstzeit in der Schulabtheilung vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

c. Einberufung.

(Mil.-Ers.-Instr. v. 9. Dec. 1858 §. 123.) 1. Ist die Prüfung erfolgt, so hat der Freiwillige einer möglichst baldigen Entscheidung über seine Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.

2. Die Landwehr-Bataillons haben, sobald nach stattgehabter Prüfung der sich Meldende zur Aufnahme in die Schul-Abtheilung qualificirt erscheint, ein Nationale desselben nach dem diesem Paragraphen beigefügten Schema (S. 206) mit den §§. 121 und 122 (S. 204) erwähnten Attesten zum 1sten des der Prüfung folgenden Monats der Schul-Abtheilung zuzusenden.

Freiwillige, welche den gestellten Bedingungen nicht entsprechen, dürfen nicht vorgeschlagen werden.

3. Das General-Commando des Garde-Corps hat nach Maaßgabe der eingegangenen und von der Schul-Abtheilung demselben vorzulegenden Anmeldungen die Aufnahme zu verfügen und zwar in der Art, daß die Landwehr-Bataillons-Commandeure die ausgewählten Freiwilligen zu Anfang October der Schul-Abtheilung nach Potsdam überweisen.

4. Reclamationen oder Vorstellungen wegen etwaniger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.

5. Diejenigen Individuen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen mangelnder Vacanz nicht angenommen werden, können in den nächsten Jahren bei wiederholt nachgewiesener Qualification wiederum zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, soweit dies das im §. 122 1. (S. 204) festgesetzte Alter gestattet.

Schema zum §. 2. S. 203.

National

von Freiwilligen zum Eintritt in die Schulabtheilung aus dem N. Kreise.

Nummer.	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt.	Größe.		Vaterland.	Religion.	Profession oder sonstige Beschäftigung.	Kenntnisse.	Was für eine Schule derselbe besucht hat und bis zu welchem Jahre?	Wann er confirmirt ist?	Stand, Gewerbe und Vermögen des Vaters.	Geschwister.		Bemerkungen.
			Zoll.	Strich.								Brüder.	Schwestern.	
					Regierungs-Bezirk. Ort bei			1. Schreiben. 2. Lesen. 3. Rechnen.						

4. Entlassung aus der Schulabtheilung in die Armee oder zur Disposition der Ersatz-Behörden.

(Mil.-Ers.-Instr. v. 9. Dec. 1858 §. 124.) 1. Alle Jahre nach den Herbstübungen werden diejenigen jungen Leute, welche drei Jahre in der Schul-Abtheilung waren, in die Armee vertheilt, wobei die vorzüglichsten zur Aufmunterung gleich zu Unterofficieren ernannt werden können.

2. Dem Ermessen des Commandeurs der Schul-Abtheilung bleibt es überlassen, einzelne mit zweijährigem Dienste völlig ausgebildete Zöglinge zum Eintritt in die Armee als Gemeine vorzuschlagen.

3. Zöglinge, welche sich Ehrenstrafen zugezogen haben, werden Behufs der Ableistung ihrer Dienstverpflichtung in die besonderen Abtheilungen der combinirten Reserve-Bataillone desjenigen Armee-Corps eingestellt, aus dessen Bezirk sie freiwillig eingetreten sind. Eine jede solche Entfernung eines Zöglings aus der Schul-Abtheilung ist auf dem geordneten Dienstwege bei dem General-Commando des Garde-Corps zu beantragen und kann nur auf dessen Verfügung erfolgen.

4. Zöglinge, welche nach Ablauf des ersten oder zweiten Jahrs ihres Aufenthalts in der Schul-Abtheilung nicht die bestimmte Aussicht gewähren, nach dreijährigem Aufenthalt die Qualification zum Unterofficier zu erlangen, werden aus der Schul-Abtheilung entfernt.

5. Erfolgt die Entfernung wegen mangelnder geistiger Eigenschaften, so wird der betreffende Zögling einem Infanterie-Regiment oder combinirten Reserve-Bataillon überwiesen, um in demselben seiner Dienstverpflichtung zu genügen; erfolgt die Entferuung dagegen wegen körperlicher Untüchtigkeit, so wird der Zögling zur Disposition der Ersatz-Behörden (§. 179 S. 255) in seine Heimath entlassen, wovon die Schul-Abtheilung dem betreffenden Landwehr-Bataillon Kenntniß zu geben hat.

K. Die Central-Turnanstalt.

(Nachtrag zu Th. I. S. 320.)

(K.-M. Allg. Kriegs-Dep. vom 27. Juli 1857.) Da von den für den Cursus 1856/57 excl. Hülfslehrer, im Ganzen einberufen gewesenen 16 Officieren, ein Officier wegen einer längeren und andauernden, Schonung erheischenden Krankheit seines Commandos hat entbunden werden müssen, ferner drei Officiere das Zeugniß der Qualification zum Ertheilen des Unterrichts wegen ungenügender körperlicher Anlage nicht erworben haben und ein Officier inzwischen die Prüfung zur Allgemeinen Kriegsschule abgelegt hat, mithin der Armee nicht so viel Lehrer für die gymnastischen Uebungen zugeführt werden, als es bei allseitig entsprechender Auswahl für das qu. Commando hätte der Fall sein können, so sieht sich das Departement veranlaßt, wiederholt darauf ganz ergebenst aufmerksam zu machen, daß für das Commando zur Central-Turn-Anstalt nur körperlich geeignete Officiere von vollkommen gesunder Leibesconstitution ausgewählt und auch solche davon ausgeschlossen werden müssen, welche voraussichtlich nach kurzer Zeit in Dienstverhältnisse treten, welche sie außer Stand setzen, sich als Lehrer in den gymnastischen Uebungen bei den Truppen nützlich zu machen.

(K.-M. u. Min. d. geistl. Angeleg. v. 2. Sept. 1857.) Der Lehr-Cursus für die Officiere und Civil-Eleven der Central-Turnanstalt wird von 9 Monaten auf 6 Monate herabgesetzt und hat daher vom 1. October bis 31. März zu dauern.

(C.-O. v. 31. Dec. 1857. M.-W.-B. 1858 S. 59.) Nach den Mir vorgelegten Vorschlägen der Direction der Central-Turn-Anstalt genehmige Ich, daß bei dieser Anstalt der Cursus für die 18 Officiere und die gleiche Anzahl Civil-Eleven von 9 Monaten auf 6 Monate herabgesetzt und dagegen noch ein dreimonatlicher Cursus für 51 Unterofficiere der Infanterie-Regimenter, der combinirten Reserve und der Jäger-Bataillone resp. des Garde-Schützen-Bataillons eingeführt werde.

(C.-M. v. 1. März 1858.) Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 2. Sept. v. J. (vorstehend) benachrichtigt das Kriegs-Ministerium das Königliche General-Commando ergebenst, wie mittelst A. C.-O. vom 31. Dec. 1857 (vorstehend) genehmigt worden ist, daß bei der Central-Turnanstalt der Cursus für die 18 Officiere und die gleiche Anzahl der Civil-Eleven von 9 Monaten auf 6 Monate herabgesetzt und dagegen noch ein dreimonatlicher Cursus für 51 Unterofficiere der Garde- und Linien-Infanterie-Regimenter, sowie der combinirten Reserve und Jäger-Bataillone resp. des Garde-Schützen-Bataillons eingeführt werde. Auf Grund dieser Allerhöchsten Genehmigung wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1. Der dreimonatliche Cursus für 51 Unterofficiere reiht sich dem nunmehr ult. März schließenden sechsmonatlichen Unterrichts-Cursus für die Officiere unmittelbar an und beginnt daher am 1. April jeden Jahres, das erste Mal also vom 1. April d. J.

2. Die Zahl der Unterofficiere vertheilt sich auf die resp. Truppentheile in der Weise, daß

a.	von jedem der 45 Garde- resp. Linien-Infanterie-Regimenter 1 Unterofficier, zusammen	45 Unterofficiere
b.	von den 8 combinirten Reserve-Bataillonen . .	2 "
c.	von den 10 Jäger-Bataillonen (incl. Garde-Jäger und Garde-Schützen)	4 Oberjäger
	Summa . . .	51 Unterofficiere

incl. 4 Oberjäger zu commandiren sind.

Die sub b. gedachten Unterofficiere werden zum ersten Mal von dem 1sten und von dem 5ten, dann von dem 2ten und 6ten combinirten Reserve-Bataillon und so weiter in ähnlicher Reihenfolge gegeben. Welche vier Jäger-Bataillone das erste Mal die vier Oberjäger zu commandiren haben und in welcher Reihenfolge dies künftig statt zu finden hat, wird dagegen der Anordnung der Inspection der Jäger und Schützen anheimgestellt.

3. Die Auswahl darf sich nur auf solche Unterofficiere richten, welche neben Geschick und Neigung für die gymnastischen Uebungen eine gesunde kräftige Leibes-Constitution haben.

4. Dieselben verbleiben in der Verpflegung ihrer Truppentheile. Sie erhalten auf die Dauer des Commandos neben ihren sonstigen Competenzen eine monatliche Zulage von je 4 Thlrn. Die Zahlung der letzteren erfolgt durch die Cassen-Commission der Central-Turnanstalt.

5. Die Absendung der commandirten Unterofficiere per Post oder Eisenbahn ist dergestalt zu bewirken, daß dieselben am 1. April d. J. hier eintreffen und sich noch an demselben Tage bei dem Unterrichts-Dirigenten der Central-Turnanstalt, Hauptmann Rothstein, melden können.

Tagegelder und Reisekosten sind von den resp. Truppentheilen zu zahlen und demnächst bei den betreffenden Intendanturen zur Liquidation zu bringen.

6. Die Bekleidung und Ausrüstung dieser Unterofficiere ist dieselbe, wie diejenige für die zum Lehr-Infanterie-Bataillon commandirten Mannschaften.

7. Die Nationale derselben, sowie eine Nachweisung der ihnen mitzugebenden Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände sind von den betreffenden Truppentheilen vor dem Beginn des Cursus an den militairischen Director der Central-Turnanstalt einzureichen.

8. Es werden außer den bereits als Hülfslehrer fungirenden Lieutenants noch zwei zur Zeit bei der Central-Turnanstalt commandirte Seconde-Lieutenants für den dreimonatlichen Cursus für Unterofficiere vom 1. April d. J. als Hülfslehrer bestimmt.

9. Zur Unterstützung des Portiers und Hausdieners bei der Central-Turnanstalt in ihrer Dienstverrichtung während des Cursus wird das Garde-Corps und das 3te Armee-Corps je einen Gemeinen zum 1. April commandiren. Diese zwei Gemeinen erhalten eine monatliche Zulage von 2 Thlrn. von der qu. Anstalt. Uebrigens verbleiben sie gleich wie die commandirten Unterofficiere in der Verpflegung ihrer Truppentheile.

(K.-M. Allg. Kriegs-Dep. v. 13. Juli 1858.) Obwohl die Mehrzahl der zum abgelaufenen Cursus zur Central-Turnanstalt commandirt gewesenen Unterofficiere den zu stellenden Anforderungen in physischer und intellectueller Beziehung entsprochen haben, so ist dies bei einzelnen Individuen doch nicht der Fall gewesen. Es wird daher ganz ergebenst anheimgestellt, wegen noch sorgfältigerer Auswahl der für die Folge zur Central-Turnanstalt zu commandirenden Unterofficiere das Geeignete gefälligst veranlassen zu wollen.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges und Schreibwerks bei der Anstalt erscheint es wünschenswerth, daß die Löhnung für die Commandirten nicht in abwechselnden verschiedenen Terminen, sondern von sämmtlichen betreffenden Truppentheilen zu jedem 1. für den laufenden Monat übersendet wird. In gleicher Absicht ist angeordnet worden, daß die Competenzen für die Rückreise von der Anstalt gezahlt und bei der Intendantur des Garde-Corps liquidirt werden, weshalb es einer Zusendung derselben von Seiten der Truppentheile an die Anstalt nicht weiter bedarf.

O. Die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule.

(Gen.-Insp. d. Artill. u. d. Ing.-Corps v. 1. April 1852. Grundzüge der Verfassung und Einrichtung der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule.)

1. Zweck der Schule.

§. 1. Der Zweck der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule ist: den in die Artillerie und das Ingenieur-Corps eingetretenen und zum Dienst auf Beförderung geeignet befundenen jungen Leuten diejenige Ausbildung

zu geben, welche der Dienst eines Subaltern-Officiers ihrer Waffe erfordert und welche sie befähigt, ihre Weiterbildung durch Selbststudium, wie durch die Praxis des Dienstes zu verfolgen.

2. Einrichtung der Schule im Allgemeinen. *)

§. 2. Der vollständige Lehr-Cursus auf der Schule umfaßt eine Dauer von 2¾ Jahren. Der Unterricht wird in drei auf einander folgenden Cötus ertheilt, deren Schüler sich alljährlich von unten auf erneuern, dergestalt, daß der erste oder unterste Cötus stets die Neueintretenden aufnimmt. — Diese letzteren werden vor dem Beginn des neuen Schuljahrs, d. h. gegen den 1. October auf Befehl der beiden General-Inspectionen der Artillerie und des Ingenieur-Corps von ihren Truppentheilen zum Schulbesuch abcommandirt, bleiben aber, so lange sie nicht zu Officieren befördert sind, in Bezug auf Verpflegung, Bekleidung, unter Vermittelung der Direction, im Verbande mit ihren Truppentheilen.

Die ersten neun Monate jedes Schuljahrs sind vorzugsweise zu den theoretischen Vorträgen, die letzten drei ausschließlich zu den practischen Uebungen bestimmt. Für den dritten Cötus schließt der Cursus mit den theoretischen Verträgen am 1. Juli ab.

§. 3. Der Unterricht im ersten Schuljahre (1. Cötus) bezweckt, die Schüler in ihren Kenntnissen so weit zu fördern, daß sie zur Ableistung der Armee-Officier-Prüfung auch möglichst gleichmäßig vorbereitet werden, den Vorträgen der höheren Cötus mit Nutzen folgen können. Der Unterricht wird den Schülern beider Waffen gemeinsam ertheilt. Die in der Officier-Prüfung bestandenen Schüler treten mit dem Beginn des zweiten Schuljahres in den zweiten Cötus über.

§. 4. Der Unterricht in diesem und dem dritten Cötus, also im zweiten und dritten Schuljahre, bezweckt die Erweiterung der Ausbildung für den Bedarf der Specialwaffen. Im zweiten Cötus umfaßt er meist noch beide Waffen in gleichem Maaße erforderlichen Gegenstände, und wird nur erst in einzelnen Disciplinen waffenweise gesondert.

Zu Ende dieses Cursus haben die Schüler ihre Befähigung zum Uebertritt in den dritten Cötus darzulegen. Im letzteren endlich trennt sich der Unterricht in den Fachkenntnissen nach dem ausschließlichen Bedürfniß jeder der resp. Waffen, und nimmt dabei eine mehr applicatorische Richtung an. Mit ihm schließt die wissenschaftliche Vorbereitung der jungen Männer zu Artillerie- und Ingenieur-Officieren.

§. 5. Für diejenigen Unterrichts-Gegenstände aller drei Cötus, an welchen die Schüler beider Waffen Theil nehmen und wo demnach die Schülerzahl für einen Lehrer zu groß sein würde, bestehen Parallelclassen.

---

*) Die Bestimmungen der „Special-Vorschriften zu den Grundzügen der Verfassung und Einrichtung der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule“ durch Befehl der General-Inspection der Artillerie und General-Inspection der Ingenieure vom 28. Februar 1854 genehmigt, erschienen in 112 Druckseiten in Mittler's Sortiments-Buchhandlung, Berlin 1854; es liegt nicht im Zwecke, diese Sammlung jener umfassenden Special-Vorschriften hier wiederzugeben.

3. Personelle Verhältnisse.

a. Vorgesetzte Behörden.

§. 6. Das Curatorium. Das Curatorium der Schule besteht aus den General-Inspecteuren der Artillerie und des Ingenieur-Corps. Von demselben geht die obere Leitung der Anstalt und der Erlaß aller diesfälligen Verfügungen aus. Auch dürfen ohne Genehmigung des Curatoriums wesentliche Veränderungen der bestehenden Einrichtungen nicht vorgenommen werden.

Die General-Inspection des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens empfängt jährlich zu festgesetzten Zeiten Berichte über den Zustand und Fortgang der Schule.

In öconomischer Beziehung ressortirt die Schule von dem Königlichen Allgemeinen Kriegs-Departement, mit welchem die Direction in laufenden Rechnungs-Angelegenheiten direct verkehrt. Principienfragen und erhebliche Specialfälle werden auch hierbei durch das Curatorium zur Entscheidung gebracht.

§. 7. Die Inspection. Der Inspecteur der Schule — entweder ein Ingenieur-Inspecteur, falls der Director der Artillerie angehört, oder ein Artillerie-Inspecteur, wenn der Director dem Ingenieur-Corps entnommen — hat die unmittelbare Beaufsichtigung derselben, und dahin zu sehen, daß die gegebenen Befehle und festgesetzten Bestimmungen vollständig und im richtigen Sinne ausgeführt werden.

Seine Obliegenheiten und Befugnisse sind in einer besondern Vorschrift enthalten.

b. Ausführende Behörden.

§. 8. Die Direction. Die Direction führt ein dazu von Sr. Majestät dem Könige ernannter höherer Stabsofficier der Artillerie oder des Ingenieur-Corps mit dem Rang-Verhältniß eines Regiments-Commandeurs. Ihm zur Seite steht ein von dem Curatorium zur Dienstleistung commandirter Hauptmann. Der Director der Schule ist zunächst für die disciplinarische, polizeiliche und öconomische Ordnung des Ganzen verantwortlich und führt die vorkommenden laufenden Geschäfte, wobei er von dem zur Dienstleistung commandirten Officier nach einer darüber bestehenden besonderen Vorschrift unterstützt wird. Er ist zugleich Präses der Studien-Commission der Schule, führt als solcher die allgemeine Aufsicht über den Unterricht und beraumt die gewöhnlichen Prüfungen an. Zu den bei der Schule angestellten oder zu derselben commandirten Officieren und Militair-Personen steht der Director in dem Verhältniß des militairischen Vorgesetzten, mit der seinem Range entsprechenden Strafgewalt.

§. 9. Die Directions-Officiere. Zur Unterstützung der Direction und Studien-Commission in allen vorkommenden Geschäften sind vier Directions-Officiere angestellt, von denen drei aus den Officieren der Artillerie, einer aus dem Ingenieur-Corps commandirt werden. Die Directions-Officiere führen die unmittelbare Aufsicht über die Schüler, weshalb sie zu diesen in dem Verhältniß militairischer Vorgesetzten stehen, für ihre Person

aber dem bei der Direction zur Dienstleistung commandirten Officier im Dienste subordinirt sind.

Die Geschäfte des Rechnungsführers, Bibliothekars ꝛc. sind ihnen zugetheilt, auch müssen sie nach Maaßgabe der Verhältnisse als Lehrer wöchentlich wenigstens zwei Unterrichtsstunden ertheilen. Eine besondere Vorschrift enthält das Nähere darüber.

§. **10.** Die Studien-Commission besteht aus dem Director der Anstalt als Vorsitzenden und in der Regel aus dem ältesten Lehrer der Mathematik und den Lehrern der Artillerie und der ausschließlichen Ingenieur-Kenntnisse im dritten Cötus, nächstdem aber auch zu gleichen Theilen aus höheren Artillerie- und Ingenieur-Officieren, welche von dem Curatorium zu Mitgliedern ernannt werden. Sie hat die Pflicht, den gesammten Unterricht zu leiten, mit zu beaufsichtigen und die erforderlichen Urtheile über die Leistungen und die Befähigung der Lehrer und Schüler abzugeben. Die Zusammensetzung und der Geschäftsgang dieser Commission ist durch besondere Vorschrift festgestellt.

c. Die Lehrer.

§. **11.** Die Lehrer werden soweit als möglich aus der Artillerie und dem Ingenieur-Corps ausgewählt und zu den Lehrerstellen berufen. Ihre Anstellung ist, insofern sie nicht durch A. C.-O. zu ihrer Function definitiv ernannt sind, als ein Commando auf unbestimmte Zeit zu betrachten.

§. **12.** Für die Lehrerstellen, welche nicht durch Officiere besetzt werden können, werden erprobte, durch anderweitige Leistungen bereits bewährte Männer des Gelehrtenstandes und insbesondere des Schulfaches ausgewählt.

§. **13.** Die Anzahl der Lehrer richtet sich nach der Menge und dem Umfange der Unterrichtsgegenstände, so daß jedes Fach hinreichend besetzt ist, um in Krankheitsfällen ꝛc. den Unterricht nicht auf eine nachtheilige Weise unterbrechen zu dürfen. Außer den Lehrern ist noch eine Anzahl von Hülfslehrern erforderlich, welche theils aus dem Civil, theils aus dem Feuerwerks-Personal der Artillerie gewählt werden. Letztere werden mit zur Unterstützung des Bibliothekars und bei den practischen Uebungen herangezogen, können auch in den dringenden Fällen bei den Büreau-Arbeiten Hülfe leisten.

§. **14.** Eine Verkürzung der Honorare, Zulagen ꝛc. kann einen Lehrer während seiner Anstellung auf dem Wege der Uebereinkunft oder auf höhere Verfügung nur insofern treffen, als er durch dringende Privatverhältnisse oder Krankheit genöthigt wird, seine Vorträge länger als 14 Tage auszusetzen, wo dann ein Stellvertreter in seine Function eintreten muß.

§. **15.** Die besonderen Verhältnisse und Pflichten der Lehrer, sowie ihre Competenz zum Empfange der Zulagen und Honorare bei vorkommender Vertretung oder einem unerwarteten Abgange ꝛc. sind in der desfallsigen Vorschrift festgestellt.

d. Die Schüler.

§. **16.** Die Anzahl der neueintretenden Schüler im ersten Coetus ist im Maximum auf 80 festgesetzt — und zwar 60 Artilleristen und 20 In-

genieure — wobei vorausgesetzt ist, daß noch über diese Zahl hinaus einige junge Männer aus den kleineren deutschen Staaten Aufnahme finden können. Vacant bleibende Stellen bei dem einen Corps werden übrigens durch junge Leute des anderen ausgefüllt werden.

Die Anzahl der Schüler im zweiten Coetus ist veränderlich. Sie enthält zunächst die übertrittsfähigen, in der Officier-Prüfung bestandenen Schüler des bisherigen ersten Cötus und demnächst diejenigen jungen Officiere, welche Seitens der resp. beiden General-Inspectionen der Anstalt überwiesen werden.

In den dritten Coetus treten nur die schon im zweiten befindlich gewesenen und für übertrittsfähig erklärten Officiere ein.

§. 17. Die Schüler des ersten Cötus wohnen, soweit der Raum es gestattet, im Schulgebäude; der Rest, sowie die noch nicht zu Officieren beförderten Portepee-Fähnriche des zweiten Coetus sind anderweitig casernirt. Wenigstens zwei Directions-Officiere wohnen im Schulgebäude, ein dritter wohnt mit den auswärts casernirten Officieren in demselben Local. Der Direction ist verstattet, in einzelnen vorkommenden Fällen einem jungen Mann die Erlaubniß zu ertheilen, (bei den Eltern) zu wohnen, wenn seine Führung und sein Fleiß zu einem solchen Vertrauen berechtigt. Jedoch kann diese Erlaubniß nur unter der Bedingung ertheilt werden, daß der Schüler für seine Quartier-Bedürfnisse selbst Sorge trage, da ihm weder Anspruch auf Natural-Quartier, noch auf Servis in solchem Falle zusteht.

§. 18. Die im Schulgebäude und außerhalb desselben casernirten Schüler speisen des Mittags an einer gemeinschaftlichen Tafel.

§. 19. Die Officiere, welche den zweiten und dritten Coetus besuchen, miethen sich ihre Quartiere selbst. Soweit sie nicht an der im Schulgebäude einzurichtenden Officier-Speise-Anstalt theilnehmen, bleibt ihnen überlassen, sich anderweit einen gemeinschaftlichen Mittagstisch einzurichten.

§. 20. Die Pflichten der Schüler sind in allen Beziehungen durch die Schulgesetze, und die Form bei ihrem Eintritt und ihrer Entlassung, sowie die Maaßregeln wegen ihrer Verpflegung und Bekleidung durch die besonderen Befehle der General-Inspectionen beider Waffen festgestellt.

e. Das Haus-Personal.

§. 21. Zu demselben gehören zwei Schreiber, ein Thürhüter, zwei Classendiener. Die Hausbeamten stehen unter dem Befehl des Directors und beziehungsweise der Directions-Officiere. Ihre besonderen Pflichten sind durch eigene Vorschriften festgestellt.

4. Eintritt in die Schule und Durchgang durch dieselbe.

§. 22. Erster Coetus. Der Eintritt in den 1sten Coetus der Anstalt ist an die Bedingung geknüpft, daß die Betreffenden in vorschriftsmäßiger Weise ihre Reife zum Portepee-Fähnrich ihrer Waffe dargethan haben. — Die Zeugnisse der Reife werden nach erfolgter Einberufung zur Schule von den Inspecteuren ihrer Waffen extrahirt und der Direction der Anstalt übersendet.

§. 23. Der Unterricht in diesem Coetus umfaßt im Allgemeinen diejenigen Gegenstände, über welche sich die Prüfung zum Officier vor der Ober-Militair-Examinations-Commission erstreckt, d. h. die Elemente der Militair-Wissenschaften, insoweit jeder Subaltern-Officier der Armee mit ihnen bekannt sein muß. Es treten hier jedoch noch hinzu: der vervollständigte und erweiterte Unterricht in der Mathematik, in der französischen Sprache und im Freihandzeichnen.

Beim Beginn des Unterrichts nehmen die Lehrer, um sich die Kenntniß der neueingetretenen Schüler zu erleichteren, Einsicht von sämmtlichen bei der Direction niedergelegten Portepee-Fähnrichs-Prüfungen. Sie bemühen sich, im Laufe des 1sten Quartals den Grad der Vorbildung so wie den Stand der Kenntnisse aller Schüler, genau kennen zu lernen, um am Schlusse desselben ein begründetes Urtheil über jeden aussprechen zu können.

§. 24. Nach Beendigung des ersten Unterrichts-Quartals findet zu dem Ende bei Abgabe der Censuren Seitens der Lehrer, unter dem Vorsitze des Directors, eine Berathung Statt, auf Grund deren die Direction und Studien-Commission den motivirten Vorschlag der Beförderung zum Portepee-Fähnrich für diejenigen Schüler des 1sten Coetus machen, welche bis dahin, sowohl in ihrer Führung, als in ihren Leistungen durchweg befriedigt haben. Diejenigen Schüler, bei denen das Urtheil der Lehrer noch nicht feststeht, die noch in einzelnen Disciplinen, namentlich in der Mathematik und in den speciellen Berufsfächern ihrer Waffe zurück sind, so wie diejenigen, deren Führung zu wenig tadelfrei war, werden den höheren Behörden nur zur versuchsweise ferneren Belassung auf der Schule in Vorschlag gebracht. Bei solchen Schülern dagegen, deren Leistungen zu ungenügend waren und die überhaupt zu wenig Hoffnung auf entsprechenden Erfolg geben, trägt die Studien-Commission auf Entfernung von der Anstalt an, indem sie zugleich ihre Ansicht darüber ausspricht, ob den Betreffenden jede Aussicht auf eine spätere Wiedereinberufung zu nehmen ist oder nicht, je nachdem Mangel an Fähigkeiten oder Fleiß den vorherrschenden Beweggrund zur Zurückschickung bildet. — Eine gutachtliche Aeußerung der Art findet auch bei allen weiter unten vermerkten Anträgen auf Entfernung bei der Anstalt Statt, diejenigen mit einbegriffen, wo dies wegen längerer Krankheit, oder auch wegen schlechter Führung geschieht, welche letztere selbstredend Veranlassung zur Beantragung sofortiger Zurückschickung werden kann.

Auf Grund obiger Vorschläge findet nunmehr Seitens jeder der beiden General-Inspectionen die Ernennung zu Portepee-Fähnrichen Statt — so wie anderseits das Curatorium über die etwa angetragene versuchsweise fernere Belassung oder Entfernung von der Anstalt entscheidet.

Nach dem 2ten Unterrichts-Vierteljahre werden diejenigen Schüler, deren nachträgliche Beförderung zu Portepee-Fähnrichen von der Studien-Commission nicht beantragt werden kann, nur in Ausnahmsfällen bis zur Beendigung der theoretischen Vorträge auf der Schule belassen; wenn aber auch alsdann ihre Beförderung noch unstatthaft erscheint, sofort zu ihren Truppentheilen zurückgeschickt.

§. 25. Vierzehn Tage vor dem Schlusse des theoretischen Lehrlaufs (also Mitte Juni) geben sämmtliche Lehrer des 1sten Cötus ihre Urtheile über jeden Schüler ab, ob er befähigt erscheint, zur Officier-Prüfung zugelassen zu werden, und in den 2ten Coetus überzutreten oder nicht. Mit Bezug auf diese, den höheren Behörden einzureichenden Censuren, vervollständigt durch die Seitens der Direction über die Führung gefällten Urtheile, beantragt die Studien-Commission entweder die Zulassung zum Officier-Examen und den Uebertritt in den 2ten Coetus im Falle des Bestehens dieser Prüfung, oder die Zurücksendung zum Truppentheil. Diejenigen einzelnen Schüler, welche aus entschuldbaren Ursachen zum Officier-Examen nicht zugelassen werden konnten, oder im Laufe des Cursus aus irgend einem Grunde mit Aussicht auf Wiedereinberufung zur Schule, zu ihrem Truppentheile zurückgeschickt wurden, können durch die Studien-Commission dem Curatorium, resp. durch die Waffen-Vorgesetzten der betreffenden General-Inspection zu einem zweiten und letzten Besuch des 1sten Coetus in Vorschlag gebracht werden.

Ob ein wegen nicht erlangter Unterrichtsfähigkeit in den 2ten Coetus von der Anstalt verwiesener Schüler des 1sten Coetus, zum nochmaligen Besuch des letzteren, oder sofern er inzwischen die Officier-Prüfung von seinem Truppentheile aus abgeleistet und bestanden haben sollte — ausnahmsweise zum Besuch des 2ten Coetus zuzulassen sei, bleibt in jedem einzelnen Falle von der Entscheidung des Curatorii abhängig. In einem Falle der letzteren Art kann jedoch die Zulassung zum Officier-Examen nur erfolgen, wenn der Betreffende zuvor eine zugleich über seine Reife für den 2ten Coetus entscheidende Vorprüfung auf der Artillerie- und Ingenieur-Schule bestanden hat, zu welcher er nur mit Genehmigung der betreffenden General-Inspection angemeldet werden kann.

§. 26. Nachdem mit Ende Juni der theoretische Unterricht geschlossen, und während des Monats Juli die practischen Aufnahme-Uebungen des 1sten Coetus abgehalten worden sind, findet die Prüfung zum Officier vor der Ober-Militair-Examinations-Commission statt. Die Schüler, welche diese Prüfung bestehen, treten durch Verfügung des Curatoriums später in den 2ten Coetus über; wer in derselben aber nicht besteht, kehrt nach Beendigung der practischen Uebungen seiner Classe zu seinem Truppentheil zurück.

Die in der Officier-Prüfung bestandenen und für übertrittsfähig in den 2ten Coetus befundenen Schüler werden darauf bei den resp. Officier-Corps ihrer Waffe zur Wahl gebracht und, bei günstigem Ausfall der letzteren, nach Maaßgabe vorhandener und entstehender Vacanzen, Seiner Majestät dem Könige von den betreffenden General-Inspectionen zur Beförderung zu außeretatsmäßigen Seconde-Lieutenants in Vorschlag gebracht.

Zum Behuf des einzuleitenden Wahlverfahrens werden den Ingenieur-Inspectionen und Artillerie-Regimentern die §. 25 gedachten Censurlisten auszugsweise mitgetheilt, jedoch nur von denjenigen Schülern, welche die Officier-Prüfung bestanden haben.

§. 27. Zweiter Coetus. Unerläßliche Bedingung für die Zulassung zum Besuch dieser Classe ist die Reife zum Armee-Officier für dieje-

nigen Schüler, welche den 1sten Coetus besucht haben, oder der Besitz der Officier-Charge für die in die Anstalt neu Eintretenden. Diesen letzteren Fall abgerechnet, ist eine Uebergehung des 1sten Coetus in der Regel nicht statthaft. — Das zum Bestehen der Officier-Prüfung erforderliche Maaß von Kenntnissen bildet die Grundlage für die Vorträge dieser Classe, welche sich dergestalt erweiternd und vervollständigend anschließen, daß das gemeinsame Bildungs-Bedürfniß der Zöglinge beider Waffen in den Fach-Disciplinen hier zum Abschluß gelangt.

§. 28. Am Schlusse der theoretischen Vorträge des 2ten Coetus erfolgt die Feststellung der Censurlisten Seitens der Studien-Commission in gleicher Art, wie beim 1sten Coetus, auf Grund der Urtheile der Lehrer in wissenschaftlicher Hinsicht, und der Direction in Bezug auf Führung. In dieser an das Curatorium gelangenden Liste ist zugleich bei jedem Schüler auszusprechen, ob er für fähig erachtet wird, zum 1sten Theil der Berufsprüfung zugelassen zu werden. Diejenigen Schüler, bei denen dies verneint wird, gehen, wenn keine Milderungsgründe für einen nochmaligen Besuch des 2ten Coetus vorhanden sind, nach eingetroffener Entscheidung des Curatoriums zum Truppentheil zurück, wo es ihnen überlassen bleibt, entweder die Versetzung zu einer anderen Waffe zu bewirken, oder sich durch Application und gute Führung den Anspruch auf spätere Einberufung zum 3ten Coetus zu erwerben. Nächst den Empfehlungen des Truppentheils ist hierzu aber auch das Bestehen des ersten Theils der Berufs-Prüfung erforderlich.

§. 29. Die für zulassungsfähig zu jener Prüfung erklärten Schüler legen zu Anfange des Juli vor einer von den beideu Waffen-Chefs ernannten Examinations-Commission den ersten Theil der Berufs-Prüfung ab, der sich auf den in diesem Coetus vorgetragenen Theil der Berufs-Wissenschaften zu erstrecken hat. Eine besondere Vorschrift stellt den Modus dieser nur schriftlichen Prüfung fest, deren Ergebnisse für die Reife zum Besuch des 3ten Coetus entscheiden. Die Bestandenen treten auf Befehl des Curatoriums in den 3ten Coetus über, während die Nichtbestandenen, ebenso wie die nicht für zulassungsfähig Befundenen, zu ihren Truppentheilen zurückkehren. Bei guter Führung und Application ist ihre Wiederanmeldung zur nächsten Berufs-Prüfung (des ersten Theils) statthaft, doch bleibt die definitive Wiederzulassung zum Schulbesuch von dem Bestehen dieser Prüfung und von der ausdrücklichen Bestimmung des Curatorii abhängig.

§. 30. Dritter Coetus. Der Unterricht im 3ten Coetus ist im Wesentlichen darauf berechnet, das eigenthümliche Bedürfniß des Wissens für den Antritt des practischen Dienstes in jeder der beiden Special-Waffen zu befriedigen. Die Schüler sind daher in den Fach-Disciplinen waffenweise gesondert. Nächstdem hat er die Tendenz, die Schüler zur Anwendung des Erlernten zu befähigen, weshalb applicative Uebungen mit den Vorträgen Hand in Hand gehen. Diese Uebungen finden jedoch neben dem theoretischen Unterricht, mithin noch innerhalb des für diesen angesetzten Zeitraums ihre Erledigung, daher mit deren Ablauf Ende Juni der Cursus dieser höchsten Classe der Anstalt schließt.

§. 31. Vor ihrem Abgange legen die Officiere den 2. Theil der Berufs-Prüfung*) (§. 29) vor der schon oben erwähnten besonderen Commission ab. Sie haben in dieser Prüfung zum Officier der speciellen Waffe die Befähigung darzuthun, in die Artillerie oder in das Ingenieur-Corps einrangirt zu werden. — Die Resultate dieses und des am Schlusse des 2ten Coetus, oder nach Maaßgabe der §§. 28 und 29 später abgeleisteten ersten Theils der Prüfung, werden von der Commission zusammengestellt und dem Curatorio eingereicht, mit dem diesfälligen Berichte auch zugleich die Vorschläge wegen der Rangirung der in der Prüfung Bestandenen verbunden. Auf ergangene Entscheidung des Curatorii besorgt die Commission die Ausfertigung der Zeugnisse der Reife. Bei Ausfertigung der Patente werden diese bis zum Datum des Zeugnisses der Reife zum Armee-Officier vordatirt, unter angemessener Berücksichtigung des Resultats der Berufs-Prüfung auf die Rangirung der Officiere unter sich.

Wer in der Berufs-Prüfung nicht besteht, verbleibt mit dem Gehalt eines Infanterie-Officiers bei dem Truppentheil, bis er entweder seine Versetzung zu einer anderen Waffe bewirkt, oder sich nach erhaltener Erlaubniß durch den nochmaligen Besuch des 3. Coetus die zur Einrangirung erforderlichen Kenntnisse erworben hat. Eine, in Folge dessen verspätete Ablegung der Berufs-Prüfung kann im Fall ihres Bestehens, günstigsten Falls, keine höhere Anciennität begründen, als die unmittelbar hinter denjenigen Officieren, welche ein Jahr vorher die Prüfung bestanden haben.

5. Der Unterricht.**)

a. Im Allgemeinen.

§. 32. Der Unterricht zerfällt im Allgemeinen:

1. In den theoretischen Theil mit applicatorischer Beziehung auf den practischen Dienstberuf der Schüler, und auf die Ausbildung derselben durch eigene Arbeiten.

Die Vorträge erstrecken sich auf: Artillerie, Ingenieur-Kenntnisse, Wasserbau, Elementar-Tactik, Geschichte der Kriegskunst, Mathematik, Theorie des Aufnehmens, Physik, Chemie, französische Sprache, Dienstkenntniß, Pferdekenntniß, Planzeichnen, freies Handzeichnen, geometrische Zeichnenkunst, Artilleriezeichnen, Artillerie-Constructions-Zeichnen, Fortifications-Zeichnen, architectonisches Zeichnen.

---

*) Die vom Curatorio der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule am 27. November 1853 gegebene „Vorschrift für die Berufs-Prüfung der außeretatsmäßigen Sec.-Lieutenants der Artillerie und des Ingenieur-Corps" erschien unter diesem Titel 1854, Berlin, in der Mittler'schen Sortiments-Buchhandlung (A. Bath), Es liegt nicht im Interesse dieses Werkes, diese 23 Seiten und viele Beilagen umfassenden Vorschriften hier wieder zu geben.

**) Die detaillirten Unterrichts-Vorschriften hier wieder zu geben, ist nicht für geeignet erachtet worden, sie finden sich in dem Werke: „Unterrichts-Vorschriften für die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule." Berlin. Mittler's Sortiments-Buchhandlung (A. Bath) 1854. 156 Seiten.

§. **33.** In den practischen Theil des Unterrichts, welcher in einer Reihe von Uebungen sowohl die Anwendung des theoretisch Erlernten anschaulich zu machen, als dadurch zugleich die erworbenen Kenntnisse zu erweitern bezweckt.

Diese Uebungen umfassen:

a) Besichtigung der militairischen Etablissements und technischen Anstalten in Berlin und Spandau, der in ihnen vorfindlichen Gegenstände, Sammlungen, Modelle 2c.,
b) Laboratorien-Arbeiten;
c) Untersuchung der rohen Materialien, der Geschützröhre, Laffeten und Fahrzeuge, der Eisenmunition und des kleinen Gewehrs;
d) Handhabung der Maschinen;
e) practische Darstellung der Regeln über die Aufstellung der Geschütze nach dem Terrain, und den tactischen Verhältnissen;
f) Abstecken und Traciren von Batterien und Feldwerken;
g) Aufnehmen von Artillerie-Gegenständen und von Gebäuden 2c.;
h) Beiwohnen der Sections-Uebungen der Garde-Pionier-Abtheilung;
i) Lösung von Aufgaben in der Befestigungs-Kunst und dem Belagerungs-Kriege;
k) elementar-tactische Uebungen;
l) geodätische Uebungen;
m) Schießübungen.

§. **34.** In einen Cyclus militairischer und gymnastischer Uebungen, welche zur Vorbildung des angehenden Officiers für den practischen Dienst erforderlich sind.

Sie zerfallen in: a) Exercieren zu Fuß; b) Exercieren mit den verschiedenen Geschützarten auf der Stelle; c) Fechten und Turnen.

Der Umfang des Unterrichts und die dabei zu befolgende Methode sind durch die allgemeinen Unterrichts-Entwürfe für jede Disciplin und practische Uebung festgestellt.

b. Im Besonderen.

α. Theoretische Vorträge.

§. **35.** Die theoretischen Vorträge fangen in jedem Jahre mit dem 1. October an und endigen mit dem 30 Juni. Man kann für dieselben, nach Abzug der Ferien während der Festtage und der vorkommenden dienstlichen Unterbrechungen 35 Wochen rechnen.

Der Unterricht findet in der Regel nur Vormittags statt — in den 5 Stunden von 8 bis 1 Uhr — nur hin und wieder sind für einen kleineren Theil der Schüler auch einige Nachmittage mit einigen Lehrstunden besetzt. — Ueberdies wird während des theoretischen Unterrichts ein Theil der Nachmittage zu den practischen und den militairischen Uebungen benutzt, jedoch nicht mehr als etwa 2 wöchentlich, damit den Schülern die nöthige Zeit zur Erholung verbleibe, indem sie (mit Ausnahme der Officiere) gehalten sind, Abends auf ihren Zimmern zu verbleiben, um das in den Vorträgen Notirte durchzuarbeiten und die ihnen ertheilten Aufgaben zu erledigen.

Die Parallelclassen jedes Coetus sind, mit Ausnahme der Zeichnenclassen, in der Regel einem und demselben Lehrer übertragen.

§. 36. Der gesammte theoretische Unterricht ist nunmehr in folgender Art vertheilt:

Gegenstände des Vortrages.	Anzahl der wöchentlichen Lehrstunden im				
	I. Coetus.	II. Coetus.		III. Coetus.	
	Artiller. und Ingenieure.	Artilleristen.	Ingenieure.	Artilleristen.	Ingenieure.
Artillerie	4	3		8	"
Ingenieur-Kenntnisse	4	3		"	10
Wasserbau	"	"	"	"	2
Elementar-Taktik	4	"	"	"	"
Geschichte der Kriegskunst	"	3		"	"
Mathematik	6	6		In 2 Abtheilungen 4	
Theorie des Aufnehmens	2	"	"	"	"
Physik	"	4		"	"
Chemie { eigentliche Vorträge . . .	"	"	"	4	
Chemie { applicatorische Uebungen .	"	"	"	4	
Französische Sprache	2	2		2	
Dienstkenntniß	2	"	"	"	"
Pferdekenntniß	"	"	"	2	"
Planzeichnen . . , ...	4	2	4	2	3
Freies Handzeichnen	2	"	2	"	"
Geometrische Zeichenkunst	"	1		"	"
Artillerie-Zeichnen	"	2	"	3	"
Fortifications-Zeichnen	"	4		"	4
Architectonisches Zeichnen	"	"	2	"	3
Summa . . .	30	32	34	31	36

Erläuterungen.

§. 37. Zum ersten Coetus. Alle Vorträge sind hier gemeinschaftlich und werden sämmtlich in 6 Vormittagen der Woche abgehalten.

Zum ersten und zweiten Coetus. In Bezug auf die Vorträge über Mathematik ist besonders festgesetzt, daß jeder der beiden Lehrer seine Schüler durch den ersten und zweiten Coetus selbst durchführt, so daß der, welcher in einem Jahre den Unterricht im ersten Coetus hatte, im folgenden Jahre denselben im zweiten erhält.

Zum zweiten Coetus. 1. Die Mehrzahl der Vorträge ist noch, wie aus dem Tableau ersichtlich, gemeinschaftlich, auch das Planzeichnen, nur daß hier die Ingenieure 2 Stunden mehr haben.

2. Der Unterricht im Französischen — nur für eine Auswahl der vorgerückteren Schüler bestimmt — findet an 2 Nachmittagen statt.

3. Der Unterricht im Freihandzeichnen der Ingenieure wird ebenfalls an 2 Nachmittagen abgehalten.

Zum dritten Coetus. 1. Nur etwa die Hälfte der Vorträge ist gemeinschaftlich; auch das Planzeichnen, nur daß hier die Ingenieure eine Stunde mehr haben.

§. 33. In den practischen Theil des Unterrichts, welcher in einer Reihe von Uebungen sowohl die Anwendung des theoretisch Erlernten anschaulich zu machen, als dadurch zugleich die erworbenen Kenntnisse zu erweitern bezweckt.

Diese Uebungen umfassen:

a) Besichtigung der militairischen Etablissements und technischen Anstalten in Berlin und Spandau, der in ihnen vorfindlichen Gegenstände, Sammlungen, Modelle rc.,
b) Laboratorien-Arbeiten;
c) Untersuchung der rohen Materialien, der Geschützröhre, Laffeten und Fahrzeuge, der Eisenmunition und des kleinen Gewehrs;
d) Haudhabung der Maschinen;
e) practische Darstellung der Regeln über die Aufstellung der Geschütze nach dem Terrain, und den tactischen Verhältnissen;
f) Abstecken und Traciren von Batterien und Feldwerken;
g) Aufnehmen von Artillerie-Gegenständen und von Gebäuden rc.;
h) Beiwohnen der Sections-Uebungen der Garde-Pionier-Abtheilung;
i) Lösung von Aufgaben in der Befestigungs-Kunst und dem Belagerungs-Kriege;
k) elementar-tactische Uebungen;
l) geodätische Uebungen;
m) Schießübungen.

§. 34. In einen Cyclus militairischer und gymnastischer Uebungen, welche zur Vorbildung des angehenden Officiers für den practischen Dienst erforderlich sind.

Sie zerfallen in: a) Exercieren zu Fuß; b) Exercieren mit den verschiedenen Geschützarten auf der Stelle; c) Fechten und Turnen.

Der Umfang des Unterrichts und die dabei zu befolgende Methode sind durch die allgemeinen Unterrichts-Entwürfe für jede Disciplin und practische Uebung festgestellt.

b. Im Besonderen.

α. Theoretische Vorträge.

§. 35. Die theoretischen Vorträge fangen in jedem Jahre mit dem 1. October an und endigen mit dem 30 Juni. Man kann für dieselben, nach Abzug der Ferien während der Festtage und der vorkommenden dienstlichen Unterbrechungen 35 Wochen rechnen.

Der Unterricht findet in der Regel nur Vormittags statt — in den 5 Stunden von 8 bis 1 Uhr — nur hin und wieder sind für einen kleineren Theil der Schüler auch einige Nachmittage mit einigen Lehrstunden besetzt. — Ueberdies wird während des theoretischen Unterrichts ein Theil der Nachmittage zu den practischen und den militairischen Uebungen benutzt, jedoch nicht mehr als etwa 2 wöchentlich, damit den Schülern die nöthige Zeit zur Erholung verbleibe, indem sie (mit Ausnahme der Officiere) gehalten sind, Abends auf ihren Zimmern zu verbleiben, um das in den Vorträgen Notirte durchzuarbeiten und die ihnen ertheilten Aufgaben zu erledigen.

Die Parallelclassen jedes Coetus sind, mit Ausnahme der Zeichnenclassen, in der Regel einem und demselben Lehrer übertragen.

§. 36. Der gesammte theoretische Unterricht ist nunmehr in folgender Art vertheilt:

<table>
<tr><th rowspan="3">Gegenstände des Vortrages.</th><th colspan="5">Anzahl der wöchentlichen Lehrstunden im</th></tr>
<tr><th>I. Coetus.</th><th colspan="2">II. Coetus.</th><th colspan="2">III. Coetus.</th></tr>
<tr><th>Artiller. und Ingenieure.</th><th>Artilleristen.</th><th>Ingenieure.</th><th>Artilleristen.</th><th>Ingenieure.</th></tr>
<tr><td>Artillerie . . . .</td><td>4</td><td colspan="2">3</td><td>8</td><td>"</td></tr>
<tr><td>Ingenieur-Kenntnisse . . . . . .</td><td>4</td><td colspan="2">3</td><td>"</td><td>10</td></tr>
<tr><td>Wasserbau . . . .</td><td>"</td><td>"</td><td>"</td><td>"</td><td>2</td></tr>
<tr><td>Elementar-Tactik . . . .</td><td>4</td><td>"</td><td>"</td><td>"</td><td>"</td></tr>
<tr><td>Geschichte der Kriegskunst . . . .</td><td>"</td><td colspan="2">3</td><td>"</td><td>"</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td colspan="2"></td><td colspan="2">In 2 Abtheilungen</td></tr>
<tr><td>Mathematik . . . .</td><td>6</td><td colspan="2">6</td><td colspan="2">4</td></tr>
<tr><td>Theorie des Aufnehmens . . . . .</td><td>2</td><td>"</td><td>"</td><td>"</td><td>"</td></tr>
<tr><td>Physik . . . .</td><td>"</td><td colspan="2">4</td><td>"</td><td>"</td></tr>
<tr><td rowspan="1">Chemie { eigentliche Vorträge . . .</td><td>"</td><td>"</td><td>"</td><td colspan="2">4</td></tr>
<tr><td>Chemie { applicatorische Uebungen .</td><td>"</td><td>"</td><td>"</td><td colspan="2">4</td></tr>
<tr><td>Französische Sprache . . . . . .</td><td>2</td><td colspan="2">2</td><td colspan="2">2</td></tr>
<tr><td>Dienstkenntniß . . . .</td><td>2</td><td>"</td><td>"</td><td>"</td><td>"</td></tr>
<tr><td>Pferdekenntniß . . . .</td><td>"</td><td>"</td><td>"</td><td>2</td><td>"</td></tr>
<tr><td>Planzeichnen . . , ...</td><td>4</td><td>2</td><td>4</td><td>2</td><td>3</td></tr>
<tr><td>Freies Handzeichnen . . . . . .</td><td>2</td><td>"</td><td>2</td><td>"</td><td>"</td></tr>
<tr><td>Geometrische Zeichnenkunst . . . .</td><td>"</td><td colspan="2">1</td><td>"</td><td>"</td></tr>
<tr><td>Artillerie-Zeichnen . . . .</td><td>"</td><td>2</td><td>"</td><td>3</td><td>"</td></tr>
<tr><td>Fortifications-Zeichnen . . . . .</td><td>"</td><td colspan="2">4</td><td>"</td><td>4</td></tr>
<tr><td>Architectonisches Zeichnen . . . . .</td><td>"</td><td>"</td><td>2</td><td>"</td><td>3</td></tr>
<tr><td>Summa . . .</td><td>30</td><td>32</td><td>34</td><td>31</td><td>36</td></tr>
</table>

Erläuterungen.

§. 37. Zum ersten Coetus. Alle Vorträge sind hier gemeinschaftlich und werden sämmtlich in 6 Vormittagen der Woche abgehalten.

Zum ersten und zweiten Coetus. In Bezug auf die Vorträge über Mathematik ist besonders festgesetzt, daß jeder der beiden Lehrer seine Schüler durch den ersten und zweiten Coetus selbst durchführt, so daß der, welcher in einem Jahre den Unterricht im ersten Coetus hatte, im folgenden Jahre denselben im zweiten erhält.

Zum zweiten Coetus. 1. Die Mehrzahl der Vorträge ist noch, wie aus dem Tableau ersichtlich, gemeinschaftlich, auch das Planzeichnen, nur daß hier die Ingenieure 2 Stunden mehr haben.

2. Der Unterricht im Französischen — nur für eine Auswahl der vorgerückteren Schüler bestimmt — findet an 2 Nachmittagen statt.

3. Der Unterricht im Freihandzeichnen der Ingenieure wird ebenfalls an 2 Nachmittagen abgehalten.

Zum dritten Coetus. 1. Nur etwa die Hälfte der Vorträge ist gemeinschaftlich; auch das Planzeichnen, nur daß hier die Ingenieure eine Stunde mehr haben.

2. Die applicatorischen Uebungen in der Chemie (an denen nur eine sehr geringe Zahl von Schülern Theil nimmt) finden an 2 Nachmittagen statt.

3. Der Unterricht im Französischen, an dem nur die für den zweiten Coetus bereits ausgewählten Schüler Theil nehmen, wird ebenfalls an 2 Nachmittagen ertheilt.

4. Für den mathematischen Unterricht sind hier 2 Abtheilungen gebildet. In die erste treten nur diejenigen Schüler ein, welche nach dem Urtheil der Lehrer im Stande sein werden, den Vorträgen über höhere Mathematik mit Erfolg beizuwohnen, während in der 2. Abtheilung das ganze Gebiet des bisher Erlernten noch einmal applicatorisch durchgenommen, und mit anderen den Artilleristen und Ingenieuren nöthigen Lehren aus der angewandten Mathematik in Verbindung gebracht wird.

Inhalt der Vorträge im Allgemeinen.

§. 38. **Erster Coetus.** Artillerie. Elementar-Darstellung des gesammten Materials der preußischen Artillerie und der Gründe für die Einrichtung desselben. Wirkung der verschiedenen Geschütze und einfachste Regeln für die Anwendung derselben.

Allgemeine Ingenieur-Kenntnisse. Die Elemente der Feld- und permanenten Befestigung. — Die verschiedenen Angriffs- und Vertheidigungsarten in ihren Grundzügen. — Das Allgemeine des Wege- und Feldbrücken-Baues.

Tactik. Allgemeine Heeres-Organisation. Formation der verschiedenen Truppenarten. Grundsätze der Stellung, Bewegung und Fechtart der einzelnen Waffen, sowie in ihrer Verbindung. Terrainbenutzung. Angriff und Vertheidigung örtlicher Gegenstände. Felddienst.

Mathematik. Buchstabenrechnung und Zahlenlehre. Die einfachen und höheren algebraischen Gleichungen. — Progressionen, Combinationslehre, der binomische Lehrsatz für beliebige volle Exponenten. Reihen für Potenzen und Logarithmen. Die analytische Trigonometrie. — Die ebene und algebraische Geometrie, die ebene Trigonometrie.

Französische Sprache. Uebersetzen aus dem Französischen in das Deutsche, verbunden mit grammatischen Uebungen.

Dienstkenntniß. Militair-Geschäftsstyl in Vortrag und Beispielen. — Disciplin. — Militair-Strafgesetze und Anwendung. — Militairgerichte. — Ehrengerichte. — Dienst in und außerhalb der Garnison.

Planzeichnen. Theorie des Terrainzeichnens. Grundzüge der Terrainlehre. Die niedere Geodäsie. Zeichnen-Uebungen nach Vorlegeblättern und Modellen in einfachen Formen. Kenntniß und Darstellung der verschiedenen Plan-Charactere.

Freies Handzeichnen. Zeichnen von geraden Linien, Theilen von Linien und Winkeln. — Anfangsgründe des Figuren-Zeichnens. — Schraffirungen mit der schwarzen Kreide. — Schwerere Studien im Figurenzeichnen.

§. 39. **Zweiter Coetus.** Artillerie. Darstellung der Organisation der preußischen Artillerie. — Lehre vom Gebrauch der Artillerie im freien Felde und im Festungskriege.

Besondere Ingenieur-Kenntnisse. Erweiterung der Vorträge des ersten Coetus, mit Anwendung der Feld- und permanenten Befestigung; Erweiterung der Lehren des Festungskrieges; Lagerbau; das practische und technische des Ingenieurdienstes, insofern es auch für den Artillerie-Officier Interesse hat.

Geschichte der Kriegskunst. Die der älteren Zeit höchst allgemein, auch die der mittleren, erst beim Uebergange zur neueren etwas ausführlicher — am vollständigsten die der Neuzeit. Organisation der Heere und Kriegführung in jedem hervortretenden Zeitabschnitt, erläutert durch die Darstellung des allgemeinen Gangs einiger Feldzüge und Hauptschlachten.

Mathematik. Stereometrie, sphärische Trigonometrie, Projectionslehre; Coordinaten-Theorie und Kegelschnitte. Statik, Geostatik und Hydrostatik.

Physik. Die allgemeinen Eigenschaften der Körper-Gesetze des Gleichgewichts der festen, flüssigen und luftförmigen Körper. Die Wärme. Die Anwendung der Dämpfe. — Hyphometrie. Hygeometrie. Acustik. Optik. Magnetismus. Electricität. Electromagnetismus. Magnetoelectricität.

Französische Sprache. Vorzugsweise Uebungen im Uebersetzen aus dem Deutschen in das Französische. (Nur für eine Auswahl der Schüler, etwa ein Drittel des Ganzen.)

Artilleriezeichnen. Gebrauch der Zeichnen-Instrumente und Maaßstäbe. Das Zeichnen des gesammten Materials der Artillerie und zwar hauptsächlich der einzelnen Theile eines Gegenstandes in verschiedenen Ansichten und Durchschnitten, nach gegebenen Abmessungen, ohne Original.

Artillerie-Constructionszeichnen. Construction der verschiedenen Laffeten, Protzen ꝛc. und die Gründe ihrer Einrichtung, Formen, Verhältnisse und Abmessungen — größtentheils nur als Entwürfe nach den Regeln der Cavalier-Perspective dargestellt.

Fortifications-Zeichnen. Vortrag über die Anfertigung der Zeichnungen. Die Uebungen erstrecken sich auf Darstellung der Befestigungs-Anlagen und ihrer Details im Grundriß und Profil und in der Cavalier-Perspective, und zwar sowohl in Liniar-Manier, als getuscht und mit Farben angelegt. Es kommt hier wesentlich darauf an, den Schüler zu befähigen, Zeichnungen und Pläne von Gegenständen der Feld- und permanenten Fortification zu verstehen und richtig anzufertigen.

Planzeichnen. Fortgesetzte Uebung im Terrainzeichnen in ganzen Plänen, mit schwarzer und farbiger Bezeichnung der Situationen. Fortsetzung der Geodäsie Croquis und Recognoscirungs-Arbeiten.

Architectonisches Zeichnen. Perspective. Zeichnen von Bauverzierungen in Umrissen mit Schattenlinien, ohne weitere Ausführung.

Freies Handzeichnen. Fortgesetztes Figurenzeichnen. Für die Geübteren Landschafts-Studien und Zeichnen von Ornamenten.

Geometrische Zeichnenkunst. Die Lehren der darstellenden Geometrie, Projectionen verschiedener im Raume gegebener Körper auf der Ebene. Das Zeichnen nach proportionalen Maaßstäben. Die Lehren von der Beleuchtung der Zeichnungen und der Schatten-Construction.

§. 40. **Dritter Coetus.** Artillerie. Geschichte und Literatur der Artillerie. Uebersicht der Gesammt-Verhältnisse des Artillerie-Wesens bei den Hauptmächten Europas. — Wissenschaftliche Begründung der Artillerie-

Gegenstände und technische Darstellung derselben. — Parabolische und ballistische Theorie. Organisation und Gebrauch der Artillerie, aus höheren Gesichtspunkten entwickelt.

Ausschließliche Ingenieur-Kenntnisse. Die specielle Anwendung der Regeln des Festungskrieges auf gegebene mehr oder weniger zusammengesetzte Fälle. Die Baulehren in ihrem ganzen Umfange, und die Kunst, sie practisch bei Entwürfen für gegebene Terrain-Verhältnisse anzuwenden.

Wasserbaukunst. Allgemeine Grundsätze der Wasserbaukunst. Kenntniß der Construction solcher Werke, welche dem Ingenieur-Officier, abgesehen vom eigentlichen Militairbau, der Hauptsache nach bekannt sein müssen. Es ist hierbei hauptsächlich der Faschinenbau bei Buhnen-, Pack-, Werk- und Coupirungs-Anlagen, der Brücken- und Schleusenbau und die Fundamentirung massiver Bauwerke im Wasser, zu berücksichtigen.

Mathematik. Höhere Abtheilung. (Etwa ein Viertel der ganzen Schülerzahl.) Differenzial- und Integral-Rechnung. Höhere Geometrie. Analytische Mechanik und Hydraulik. — Niedere Abtheilung. (Etwa Dreiviertel der ganzen Schülerzahl.) Wiederholung der wichtigsten im ersten und zweiten Coetus vorgetragenen Lehren, in einer Reihe von Aufgaben aus dem practischen Leben. Mechanik und Hydraulik, sowie einige dem Artilleristen nöthige Lehren, jedoch ohne höhere Analysis und in mehr practischer als speculativer Richtung.

Chemie. Eigentliche Vorträge. Die nöthigsten Vorkenntnisse der theoretischen Lehrsätze. Abhandlung der einzelnen Stoffe (der Metalloide und ihrer indifferenten Verbindungen, der Säuren, der Metalle), Alles durch Experimente erläutert. Bei den Metallen hauptsächlich der technische Theil (Gewinnung, Ausbringung, Anwendung, Legirung) berücksichtigt. Zum Schlusse eine Uebersicht der Zusammensetzung und Umänderung der Erdoberfläche vom chemischen Standpunkte. — Applicatorische Uebungen. Vortrag über die Principien der qualitativen analytischen Chemie, durch Experimente erläutert. — Selbstständige Arbeiten der Zöglinge unter Aufsicht. Vortrag über Principien der quantitativen analytischen Chemie. Selbstständige Untersuchung in die Artillerie-Technik einschlagender Substanzen. (Nur die geeignetsten 4—5 Schüler nehmen Theil.)

Französische Sprache. Vorzugsweise Sprechübungen. (Nur für die schon beim zweiten Coetus angegebene Auswahl der Schüler.)

Pferdekenntniß. Naturgeschichte und Anatomie des Pferdes. Aeußerlich sichtbare Vollkommenheiten und Mängel. Diätetik. Innere und äußere Krankheiten, sowie Erkennung und Heilung derselben in den Grenzen der im Kriege anwendbaren Hilfsmittel. Hufbeschlag.

Artilleriezeichnen. Fortsetzung des Unterrichts. Das Material der Artillerie als zusammengesetzte Artillerie-Gegenstände, theils nach gegebenen Abmessungen, theils nach der Aufnahme eines wirklichen Gegenstandes von den geübteren Schülern in einer geneigten Lage gegen die Bildfläche dargestellt.

Artillerie-Constructionszeichnen. Construction sämmtlicher Geschützröhre. Gründe ihrer Formen, Verhältnisse und Abmessungen. Aufgaben über Construction vorhandener und nicht vorhandener Röhre und Laffetten ꝛc. — Construction des Artillerie-Materials fremder Mächte.

Fortificationszeichnen. Entwurfs-Uebungen aus dem Gebiete der Feldbefestigung, und zwar in Aufgaben über Erdbau, über Erdbau in Verbindung mit Holzhohlbau, und Anwendung dieser Uebungen auf das Terrain. Zeichnen mit Benutzung der von Prittwitz'schen Vorlegeblätter über Ortsbefestigungen, als Fortsetzung des im zweiten Coetus begonnenen Fortificationszeichnens. Für alle diese Uebungen im Projectiren und Zeichnen bedarf es des Einvernehmens mit dem Lehrer der ausschließlichen Ingenieur-Kenntniß.

Planzeichnen. Zeichnenübungen im Copiren und Reduciren ganzer Pläne. Zeichnen von Schlachtenplänen mit Truppenstellungen, und von Belagerungsplänen mit Trancheen und Batterieen.

Architectonisches Zeichnen. Die schöne Baukunst in ihrer Anwendung auf Militairgebäude in getuschter Ausführung. Schließlich practische Uebungen im Aufnehmen von Gebäuden.

β. Practische Uebungen.

§. 41. Diese finden, wie schon oben bemerkt, zum Theil während der neun Monate des theoretischen Lehrlaufs an einigen Nachmittagen wöchentlich statt. — Demnächst und hauptsächlich aber während der drei Sommermonate Juli, August und September für den ersten und zweiten Coetus (die Schüler des dritten Coetus gehen nach §. 30 bereits Anfangs Juli zu ihren Truppentheilen ab) an den Vormittagen, von früh Morgens an bis oft in die Nachmittage hinein, weshalb auch in dieser Zeit Abends keine Arbeitsstunden mehr gehalten werden. Die Besichtigung der Militair-Etablissements in Spandau und die der Festung selbst, an sich sowohl als auch zum Zweck der Lösung von Aufgaben aus der Befestigungskunst und dem Belagerungskriege; die Anfertigung militairischer Bau-Entwürfe und Recognoscirungen ꝛc. muß in die Zeit des theoretischen Unterrichts gelegt werden, welcher deshalb für die Schüler des ersten Coetus auf einen Tag, für die des dritten Coetus aber auf resp. drei Tage für die Artilleristen, und fünf Tage für die Ingenieure unterbrochen wird.

§. 42. Hiernach ergiebt sich die Vertheilung der Zeit für jeden Coetus folgendermaßen:

1) Während der 9 Monate des theoretischen Lehrlaufs.	Anzahl der Uebungstage.				
	1ster	2ter		3ter	
Besichtigungen (beginnen Mitte Februar.)	Art. u. Ing.	Artill.	Ingen.	Artill.	Ingen.
Die Artillerie-Werkstätten (beim 3ten Coetus incl. Besichtigung des Rohmaterials	2	—	—	4	—
Die Waffensammlung im Zeughause .	1	—	—	—	—
Die Festungs-Modelle desgleichen . .	1	—	—	—	—
Die Geschütze, Laffeten, Fahrzeuge ꝛc. desgleichen	4	—	—	—	—
Das Gießhaus und die Bohrmaschine	2	—	—	2	—
Die Eisengießerei und eine der hiesigen großen Maschinenbau-Anstalten . .	—	—	—	—	—

	Anzahl der Uebungstage.				
	1ster	2ter		3ter	
	Art. u. Ing.	Artill.	Ingen.	Artill.	Ingen.
Die Festung Spandau, die Pulver- und Gewehr-Fabrik	1	—	—	—	—
Laboratorien-Arbeiten	12	12	12	—	—
Untersuchung der Geschützröhre . . .	—	—	—	6	—
Untersuchung der Laffeten u. Fahrzeuge	—	—	—	6	—
Untersuchung der Eisenmunition . .	—	—	—	2	—
Untersuchung des Kleingewehrs . .	2	—	—	—	—
Practische Darstellung der Regeln über die Aufstellung der Geschütze:					
nach dem Terrain	—	2	2	—	—
nach gegebenen tactischen Verhältnissen	—	—	—	4	—
Lösung von Aufgaben aus der Befestigungskunst und dem Belagerungskriege in Bezug auf eine wirkliche Festung und das umliegende Terrain	—	—	—	3	5
Elementar-tactische Uebungen . . .	4	—	—	—	—
Aufnahme von Geschützen, Laffeten 2c.	—	12	—	—	—
do. do. Gebäuden 2c. . . .	—	—	—	—	14
Geodätische Uebungen	12	—	—	—	—
2) Während der übrigen drei Monate und zwar:					
Geodätische Uebungen beider Coeten .	16	28	32	—	—
Fortificatorische Uebungen des ersten Coetus (Besichtigung des Pionier-Uebungsplatzes, Beiwohnung der Sectionsübungen der Garde-Pionier-Abtheilung und Abstecken von Feldmarken)	12	—	—	—	—
Fortificatorische Uebungen des zweiten Coetus (Lösung von Aufgaben über den Belagerungs-Krieg auf dem Pionier-Uebungsplatz, dabei Abstecken und Traciren von Batterieen) . .	—	10	10	—	—
Besichtigung der Festungs-Modelle im Modellhause	—	2	2	—	—
Schießübungen, mit Einschluß des Pulverprobirens, der Handhabung der Maschinen 2c.	14	14	14	—	—

§. 43. Bemerkung. Der hier angegebene Zeitbedarf für die verschiedenen Uebungen in den letzten 3 Monaten nimmt, wenn man dazu rechnet, daß der 1ste Coetus innerhalb dieses Zeitraums etwa 14 Tage auf das Armee-Officier-Examen zu verwenden hat, und daß die Witterungs-Verhältnisse hin und wieder kleine Störungen machen, die Monate Juli und August vollständig und überdies etwa das erste Drittel des Monat September in Anspruch. Die letzten zwei Drittel des September sind dann zu Ferien bestimmt, mit Rücksicht auf einige Erholung der Lehrer

und Lernenden vor Wiederbeginn des nächsten Lehrjahres, ganz besonders aber zum Zweck der vollständigen Reinigung und Wiederherstellung des Schulgebäudes.

3. Militairische und gymnastische Uebungen.

§. 44. Der Monat October wird von der Direction zur Instandsetzung, Passendmachung und zu einiger Egalisirung der von den Schülern mitgebrachten Anzüge verwandt, dann finden bis zum 1. April — also 5 Monate hindurch — einmal wöchentlich an 2 Nachmittagstunden militairische Uebungen statt.

Die militairischen Exercir-Uebungen werden durch einige im Frontdienst befindliche Officiere — 1 Hauptmann und 2 Lieutenants des Garde-Artillerie-Regiments — geleitet, welche sich über Zeit, Art und Ausdehnung dieser Uebungen mit der Direction in Einverständniß zu setzen haben.

Sie bestehen im:

1. Exerciren zu Fuß. Es nehmen sämmtliche Schüler des 1sten, aber nur so viele des 2ten Coetus daran Theil, als zu Flügel-Unterofficieren und Zugführern nöthig sind. — Bei der verschiedenartigen Zusammensetzung dieses Trupps (reitende- und Fuß-Artilleristen und Pioniere) und mit Rücksicht auf den Zweck dieser Uebungen an sich, liegt weniger die vollständige Ausbildung im Compagnie-Exerciren, als vielmehr das Erzielen einer guten Stellung und Haltung des Einzelnen in der Front, wie im Marschiren und überhaupt der Gewöhnung an militairische Ordnung und Präcision in der Absicht.

2. Exerciren mit verschiedenen Geschützarten auf der Stelle. Vorzugsweise wird mit dem leichten Feldgeschütz nach der Construction des Jahres 1842 exercirt, und hierin richtige, ineinandergreifende und prompte Bedienung erstrebt. Bei den Festungsgeschützen wird jeder Schüler wenigstens bei einem Caliber jeder Geschützgattung instruirt und geübt. Außer diesen militairischen Exercir-Uebungen finden noch Uebungen statt im:

3) Fechten und Turnen: An diesen Uebungen nehmen nur die Schüler des 1sten Coetus Theil, und zwar in 2 Nachmittagsstunden wöchentlich, die 6 ersten Monate hindurch. Weder Zeit noch Mittel gestatten es, den Schülern hierin einen bedeutenden Grad von Fertigkeit beizubringen. Die Uebung im Fechten bezweckt hier nur die Erwerbung einiger Zuversicht in der persönlichen Waffenführung, die im Turnen die Aneigung einer mäßigen Gewandtheit, verbunden mit dem Vortheile der körperlichen Bewegung für junge Leute, die viel auf sitzende Lebensart angewiesen sind.

6. Prüfungen und Censuren.

§. 45. Außer den schon im Vorangegangenen erwähnten mehrfachen Prüfungen, durch welche die Geeignetheit der Schüler für bestimmte Chargen oder für das Aufsteigen in die höheren Coeten dargethan werden soll, finden auch noch einige andere Prüfungen statt:

1. Um nämlich der Direction und der Studien-Commission Gelegenheit zu geben, von den Leistungen jedes einzelnen Schülers Kenntniß zu nehmen, und den Seitens der Lehrer gefällten Urtheilen aus eigener Ueberzeugung beipflichten zu können, ist vierteljährlich zweimal eine mündliche

Wiederholung irgend eines Theils jedes Vortrages im 1sten und 2ten Coetus angeordnet worden. Die Termine dazu sind, um jede Collision zu vermeiden, von der Direction im Voraus festgesetzt.

2. Zur Uebersicht der Leistungen des ganzen Schuljahres und zur Anspornung der Schüler findet alljährlich am Schlusse des theoretischen Lehrlaufes im 1sten Coetus eine öffentliche mündliche Prüfung vor den höheren Schulbehörden, Waffen-Vorgesetzten und sich sonst dabei interessirenden Personen statt.

§. 46. Zur mehreren Anregung der Schüler und zur Warnung für die in Fleiß und Führung nicht befriedigenden jungen Leute, werden ihnen die über sie vierteljährlich gefällten Censuren vor versammeltem Coetus mitgetheilt. Im Allgemeinen ist dabei zwar die Nennung des Namens zu vermeiden, und ihnen das über sie abgegebene Urtheil unter einer, nur jedem einzelnen bekannten Nummer zu eröffnen, doch sollen die besten Schüler auch namentlich und öffentlich belobt werden.

Im 1sten Coetus werden dagegen auch diejenigen Schüler öffentlich zu nennen sein, welche auffallend schlechte Censuren erhalten haben.

Was bei Abhaltung der Prüfung und Abfassung der Censuren zu beobachten, ist durch besondere Vorschriften geregelt.*)

7. Oeconomische Verhältnisse.

§. 47. Der jährliche Etat der Schule ist auf 16049 Thlr. festgesetzt. Diese Summe vertheilt sich in nachstehender Art:

	A. Persönliche Ausgaben:		
Tit. I.	Lehrer-Honorare und Zulagen	10731 Thlr.	
Tit. II.	Gehälter und Zulagen des Administrations-Personals	3478 „	
			14209 Thlr.
	B. Sächliche Ausgaben:		
Tit. III.	Zu den practischen Uebungen	520 Thlr.	
Tit. IV.	Zu den Schulbedürfnissen	720 „	
Tit. V.	Zur Unterhaltung der Utensilien Behufs des Unterrichts	110 „	
Tit. VI.	Zur Reinigung der Schullocale	130 „	
Tit. VII.	Zur Erleuchtung der Hörsäle	100 „	
Tit. VIII.	Verwaltungskosten	210 „	
Tit. IX.	Zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben	50 „	
			1840 Thlr.
		Summa	16049 Thlr.

§. 48. Bei einem ausbrechenden Kriege, und wenn der Unterricht auf unbestimmte Zeit ausgesetzt werden sollte, fallen auch die Honorare für die

*) M. s. „Special-Vorschriften zu den Grundzügen der Verfassung und Einrichtung der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule. Berlin, 1854. Mittler's Sortiments-Buchhandlung, A. Bath. I. Vorschrift über Abhaltung der Prüfungen. II. Vorschrift zur Abfassung der Censuren über die Schüler; von Seite 1—59, welche wiederzugeben hier nicht für angemessen erachtet wird.

Civillehrer sofort weg, und die Gewährung einer einstweiligen Entschädigung darf nur unter ganz besonderen Umständen der Gnade Sr. Majestät des Königs submittirt werden.

§. 49. Die Zahlung der Honorare und Zulagen erfolgt pränumerando in monatlichen Raten. Ueber das Beginnen und Aufhören dieser Zahlungen enthält die Vorschrift für die Lehrer*) die nöthigen Auseinandersetzungen.

§. 50. Die Verwaltung der Casse steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Direction. Die desfallsigen Geschäfte übernimmt der Rechnungsführer. Die höheren Befehle über die Verwaltung Königlicher Cassen sind hierbei auf das Genaueste zu befolgen.

Die Jahres-Rechnungen werden von der Direction an das Allgemeine Kriegs-Departement des Königlichen Kriegs-Ministerii eingereicht.

§. 51. Das Inventarium der Schule besteht aus: der Bibliothek, der Sammlung von Instrumenten und Modellen für Artilleristen und Ingenieure, der Sammlung von Instrumenten für den physicalischen Vortrag, der Sammlung von Geräthen und Materialien für den Vortrag über Chemie, und den Utensilien der Schule.

§. 52. Die Bibliothek soll vorzugsweise als Unterichts-Material für die Lehrer und Schüler und für die hier anwesenden Officiere der Artillerie und des Ingenieur-Corps dienen, demnächst aber auch einen Centralpunkt zur Sammlung aller wichtigen artilleristischen und fortificatorischen Werke der älteren und neueren Zeit bilden, um den allgemeinen Bedürfnissen in dieser Beziehung zu genügen.

§. 53. Die verschiedenen Sammlungen von Instrumenten und Geräthen rc. für den Unterricht werden durch die Direction und Studien-Commission verwaltet, damit das unbrauchbar gewordene zur rechten Zeit ersetzt werden kann.

Da die Mittel der Schule nicht überall gestatten, daß die Sammlungen mit den Fortschritten der Wissenschaft gleichmäßig vervollständigt werden, so ist eine besondere Aufmerksamkeit dahin zu richten, daß wenigstens das Nothwendigste besorgt werde, wobei in besonderen Fällen eigene Anträge bei den höheren Behörden vorbehalten bleiben.

Die Utensilien der Schule werden durch die Direction der Schule verwaltet und in brauchbarem Stande erhalten.

§. 54. Das gesammte Inventarium der Schule wird jährlich durch die Direction und Studien-Commission revidirt, und bei Ablegung der Jahres-Rechnung darüber Bericht erstattet, wie solches in der desfallsigen besonderen Vorschrift festgestellt ist.

P. Die Oberfeuerwerker-Schule.

(General-Inspection der Artillerie. October 1853. Grundzüge der Verfassung und Einrichtung der Oberfeuerwerker-Schule.)

1. Zweck.

§. 1. Die Oberfeuerwerker-Schule hat den Zweck, geeignete Avancirte der Artillerie zu Oberfeuerwerkern auszubilden.

*) In der in der Anmerkung auf vorstehender Seite angegebenen Instruction s. m. unter Nr. III. „Geschäfts-Vorschrift für die Lehrer.“

2. Personelle Verhältnisse.

a. Allgemeine.

§. 2. Die Oberfeuerwerker-Schule bildet unter der Oberaufsicht des Inspecteurs der zweiten Artillerie-Inspection eine selbstständige Anstalt. Sie hat ihren Director, ihre Studien-Commission, ihr Aufsichts-, Lehr- und Verwaltungs-Personal.

b. Director.

§. 3. Director der Schule ist der Feuerwerksmeister der Artillerie; er leitet und beaufsichtigt den wissenschaftlichen Unterricht und die practischen Uebungen, ordnet die Prüfungen an und ist für die disciplinarische, polizeiliche und öconomische Ordnung der Anstalt verantwortlich. Er hat die Strafgewalt eines detachirten Abtheilungs-Commandeurs; höhere Strafen verfügt der Inspecteur.

c. Studien-Commission.

§. 4. Die Studien-Commission besteht aus dem Director als Vorsitzenden, den zwei Aufsehern (§. 8) und einem der übrigen Lehrer (§. 9), welcher auf den Vorschlag des Directors (ausnahmsweise einer Sitzung der Commission) vom Inspecteur zum Mitgliede ernannt wird. Kann der Director ausnahmsweise einer Sitzung der Commission nicht beiwohnen, so vertritt ihn deren ältestes Mitglied.

Bei etwaiger Anwesenheit des Inspecteurs werden die Verhandlungen von diesem geleitet.

Das jüngste militairische Mitglied der Commission ist zugleich Protocollführer.

§. 5. Alle Mitglieder der Commission haben Stimmrecht; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Jedem Mitgliede steht jedoch das Recht zu, seine abweichende Meinung zu Protocoll zu geben und zu verlangen, daß sie in dem Schulberichte aufgenommen, oder in einer besonderen Beilage zur Kenntniß der höheren Behörden gebracht werde. Die Protocolle brauchen nur die Ergebnisse der Verhandlungen zu enthalten.

Ist ein Mitglied verhindert der Sitzung beizuwohnen, so hat es hiervon dem Director vorher Anzeige zu machen.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse gehören außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter noch zwei anwesende Mitglieder.

§. 6. Die Studien-Commission hat dahin zu wirken, daß der wissenschaftliche Unterricht und die practischen Uebungen zweckgemäß ertheilt und ausgeführt werden; daher hat sie die von den Lehrern bearbeiteten Pläne für den ersteren und Entwürfe zu den letzteren zu prüfen und nöthigenfalls abzuändern, oder mit ihren Bemerkungen versehen zur Umarbeitung zurückzugeben, sowie darüber zu wachen, daß die festgestellten Leitfäden und Entwürfe genau befolgt werden. Sie ist befugt, durch die Direction bei den höheren Behörden Verbesserungen in dem Unterrichtswesen, sowie die Einführung neuer Lehrbücher oder Leitfäden in Vorschlag zu bringen, muß jedoch, wenn ein solcher Vorschlag von ihr selbst und nicht von dem betreffenden Lehrer ausging, wozu deren jährliche Berichte Gelegenheit bieten, diesen vorher erst deshalb zu Rathe ziehen. Ihr liegt es ferner ob, jedem

neu eintretenden Lehrer einen Unterrichtsplan mitzutheilen und ihm den Leitfaden für sein Lehrfach zu übergeben oder anzuweisen, sowie ihm die erforderlichen Aufschlüsse über Geist, Umfang und Anschluß seines Unterrichts an andere verwandte Fächer zu geben. Die Studien-Commission hat endlich die Leistungen und Befähigungen der Schüler zu beurtheilen.

§. 7. Die Studien-Commission führt die Oberaufsicht über die Bibliothek und die sonstigen Gegenstände des Inventariums, sie ist verpflichtet, diese Gegenstände jährlich ein Mal im Beisein des Bibliothekars nach den Verzeichnissen genau zu revidiren. Die Anschaffung der Lehrmittel: als Bücher, Zeichnungen, Modelle 2c. geschieht nach Begutachtung und Genehmigung der Studien-Commission. Die Lehrer haben ihre desfallsigen Wünsche in dem im Lehrzimmer ausgelegten Vorschlagebuche, welches bei jeder Versammlung der Commission durch den Protocollführer vorzulegen ist, aufzuzeichnen. Bei der Prüfung dieser Vorschläge hat sie aber wegen der beschränkten Geldmittel hauptsächlich nur die für den Unterricht und die practischen Uebungen nothwendigen Erfordernisse im Auge zu behalten und besonders bei Beschaffung von Modellen, Instrumenten und Zeichnungen nach einem sorgfältig erwogenen Plane zu verfahren, damit nach und nach für jeden Lehrzweig vollständige Sammlungen entstehen.

Bei der Anschaffung neuer oder nach erfolgten Ausbesserungen alter Instrumente und anderer für den Unterricht nöthigen Geräthschaften werden diejenigen Lehrer, für deren Unterricht diese Gegenstände bestimmt sind, ihr Gutachten über die Brauchbarkeit derselben abgeben und diese dem Verfertiger bescheinigen, wovon sie in vorkommenden Fällen durch den Bibliothekar zu benachrichtigen sind.

§. 8. Zur Unterstützung des Directors sind zwei Officiere, welche zugleich Lehrer sind, als Aufseher bestimmt. Der erste Aufseher ist stets der älteste von den als Lehrer zur Schule commandirten Officieren. Er hat die Schulordnung, die Oeconomie der Schule und der Schüler, sowie die die Schule betreffenden polizeilichen Maaßregeln zu leiten und zu beaufsichtigen. Ueber die Schüler führt er ein Strafverzeichniß, in welchem auch die erhaltenen Verweise aufzunehmen sind. Er ist ferner Bibliothekar und Rechnungsführer und besorgt im Auftrage des Directors den Schriftwechsel über Löhnung und Bekleidung mit den betreffenden Batterieen und Compagnieen. Zur Unterstützung wird ihm ein Schreiber und ein als Hilfszeichnenlehrer bei der Schule commandirter Oberfeuerwerker, der letztere für die Verwaltung der Bibliothek und des Inventariums, zugetheilt. Der zweite Aufseher wird auf den Vorschlag des Directors vom Inspecteur, ohne Rücksicht auf das Patent, aus den andern als Lehrer zur Schule commandirten Officieren gewählt. Ihm ist die Beaufsichtigung der Schüler in den Quartieren, sowie die Ueberwachung ihres Anzuges und ihrer militairischen Haltung, die Bekanntmachung der sie betreffenden Befehle, die Leitung ihrer Exercir-Uebungen, die Abhaltung des Appells, sowie die Sorge für kranke Schüler übertragen. Die übrigen zwei Hilfslehrer, von welchen der eine den Feldwebeldienst besorgt, der andere die auf der Montirungskammer befindlichen Sachen beaufsichtigt, sind ihm zugetheilt.

Beide Aufseher haben die Verpflichtung, auf die Förderung und Erhaltung eines guten militairischen Geistes, sowie auf eine gute dienstliche und sittliche Führung der Schüler einzuwirken. Um ihrer Bestimmung nach-

2. Personelle Verhältnisse.

a. Allgemeine.

§. 2. Die Oberfeuerwerker-Schule bildet unter der Oberaufsicht des Inspecteurs der zweiten Artillerie-Inspection eine selbstständige Anstalt. Sie hat ihren Director, ihre Studien-Commission, ihr Aufsichts-, Lehr- und Verwaltungs-Personal.

b. Director.

§. 3. Director der Schule ist der Feuerwerksmeister der Artillerie; er leitet und beaufsichtigt den wissenschaftlichen Unterricht und die practischen Uebungen, ordnet die Prüfungen an und ist für die disciplinarische, polizeiliche und öconomische Ordnung der Anstalt verantwortlich. Er hat die Strafgewalt eines detachirten Abtheilungs-Commandeurs; höhere Strafen verfügt der Inspecteur.

c. Studien-Commission.

§. 4. Die Studien-Commission besteht aus dem Director als Vorsitzenden, den zwei Aufsehern (§. 8) und einem der übrigen Lehrer (§. 9), welcher auf den Vorschlag des Directors (ausnahmsweise einer Sitzung der Commission) vom Inspecteur zum Mitgliede ernannt wird. Kann der Director ausnahmsweise einer Sitzung der Commission nicht beiwohnen, so vertritt ihn deren ältestes Mitglied.

Bei etwaiger Anwesenheit des Inspecteurs werden die Verhandlungen von diesem geleitet.

Das jüngste militairische Mitglied der Commission ist zugleich Protocollführer.

§. 5. Alle Mitglieder der Commission haben Stimmrecht; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Jedem Mitgliede steht jedoch das Recht zu, seine abweichende Meinung zu Protocoll zu geben und zu verlangen, daß sie in dem Schulberichte aufgenommen, oder in einer besonderen Beilage zur Kenntniß der höheren Behörden gebracht werde. Die Protocolle brauchen nur die Ergebnisse der Verhandlungen zu enthalten.

Ist ein Mitglied verhindert der Sitzung beizuwohnen, so hat es hiervon dem Director vorher Anzeige zu machen.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse gehören außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter noch zwei anwesende Mitglieder.

§. 6. Die Studien-Commission hat dahin zu wirken, daß der wissenschaftliche Unterricht und die practischen Uebungen zweckgemäß ertheilt und ausgeführt werden; daher hat sie die von den Lehrern bearbeiteten Pläne für den ersteren und Entwürfe zu den letzteren zu prüfen und nöthigenfalls abzuändern, oder mit ihren Bemerkungen versehen zur Umarbeitung zurückzugeben, sowie darüber zu wachen, daß die festgestellten Leitfäden und Entwürfe genau befolgt werden. Sie ist befugt, durch die Direction bei den höheren Behörden Verbesserungen in dem Unterrichtswesen, sowie die Einführung neuer Lehrbücher oder Leitfäden in Vorschlag zu bringen, muß jedoch, wenn ein solcher Vorschlag von ihr selbst und nicht von dem betreffenden Lehrer ausging, wozu deren jährliche Berichte Gelegenheit bieten, diesen vorher erst deshalb zu Rathe ziehen. Ihr liegt es ferner ob, jedem

neu eintretenden Lehrer einen Unterrichtsplan mitzutheilen und ihm den Leitfaden für sein Lehrfach zu übergeben oder anzuweisen, sowie ihm die erforderlichen Aufschlüsse über Geist, Umfang und Anschluß seines Unterrichts an andere verwandte Fächer zu geben. Die Studien-Commission hat endlich die Leistungen und Befähigungen der Schüler zu beurtheilen.

§. 7. Die Studien-Commission führt die Oberaufsicht über die Bibliothek und die sonstigen Gegenstände des Inventariums. sie ist verpflichtet, diese Gegenstände jährlich ein Mal im Beisein des Bibliothekars nach den Verzeichnissen genau zu revidiren. Die Anschaffung der Lehrmittel: als Bücher, Zeichnungen, Modelle rc. geschieht nach Begutachtung und Genehmigung der Studien-Commmission. Die Lehrer haben ihre desfallsigen Wünsche in dem im Lehrzimmer ausgelegten Vorschlagebuche, welches bei jeder Versammlung der Commission durch den Protocollführer vorzulegen ist, aufzuzeichnen. Bei der Prüfung dieser Vorschläge hat sie aber wegen der beschränkten Geldmittel hauptsächlich nur die für den Unterricht und die practischen Uebungen nothwendigen Erfordernisse im Auge zu behalten und besonders bei Beschaffung von Modellen, Instrumenten und Zeichnungen nach einem sorgfältig erwogenen Plane zu verfahren, damit nach und nach für jeden Lehrzweig vollständige Sammlungen entstehen.

Bei der Anschaffung neuer oder nach erfolgten Ausbesserungen alter Instrumente und anderer für den Unterricht nöthigen Geräthschaften werden diejenigen Lehrer, für deren Unterricht diese Gegenstände bestimmt sind, ihr Gutachten über die Brauchbarkeit derselben abgeben und diese dem Verfertiger bescheinigen, wovon sie in vorkommenden Fällen durch den Bibliothekar zu benachrichtigen sind.

§. 8. Zur Unterstützung des Directors sind zwei Officiere, welche zugleich Lehrer sind, als Aufseher bestimmt. Der erste Aufseher ist stets der älteste von den als Lehrer zur Schule commandirten Officieren. Er hat die Schulordnung, die Oeconomie der Schule und der Schüler, sowie die die Schule betreffenden polizeilichen Maaßregeln zu leiten und zu beaufsichtigen. Ueber die Schüler führt er ein Strafverzeichniß, in welchem auch die erhaltenen Verweise aufzunehmen sind. Er ist ferner Bibliothekar und Rechnungsführer und besorgt im Auftrage des Directors den Schriftwechsel über Löhnung und Bekleidung mit den betreffenden Batterieen und Compagnieen. Zur Unterstützung wird ihm ein Schreiber und ein als Hilfszeichnenlehrer bei der Schule commandirter Oberfeuerwerker, der letztere für die Verwaltung der Bibliothek und des Inventariums, zugetheilt. Der zweite Aufseher wird auf den Vorschlag des Directors vom Inspecteur, ohne Rücksicht auf das Patent, aus den andern als Lehrer zur Schule commandirten Officieren gewählt. Ihm ist die Beaufsichtigung der Schüler in den Quartieren, sowie die Ueberwachung ihres Anzuges und ihrer militairischen Haltung, die Bekanntmachung der sie betreffenden Befehle, die Leitung ihrer Exercir-Uebungen, die Abhaltung des Appells, sowie die Sorge für kranke Schüler übertragen. Die übrigen zwei Hilfslehrer, von welchen der eine den Feldwebeldienst besorgt, der andere die auf der Montirungskammer befindlichen Sachen beaufsichtigt, sind ihm zugetheilt.

Beide Aufseher haben die Verpflichtung, auf die Förderung und Erhaltung eines guten militairischen Geistes, sowie auf eine gute dienstliche und sittliche Führung der Schüler einzuwirken. Um ihrer Bestimmung nach-

zukommen, müssen die Aufseher das Betragen der Schüler in und außerhalb der Schule genau kennen zu lernen suchen, ihre Beobachtungen über jeden einzelnen Schüler dem Director mittheilen und ihm über etwa zu treffende Maaßnahmen zur Besserung eines auf Abwege gerathenen Schülers Vorschläge machen. Das Ineinandergreifen mehrerer Geschäfte der beiden Aufseher fordert öftere gegenseitige Mittheilungen und Rücksprache unter denselben.

d. Lehrer.

§. 9. Die Lehrer werden soweit als möglich aus den Officieren der Artillerie gewählt, und nur für den Unterricht der Naturlehre wird in der Regel ein Civillehrer anzustellen sein. Für den Unterricht in den übrigen Fächern sind demnach erforderlich:

in der Artillerie und im Laboriren	1	Officier,
in der Fortification nebst Fortificationszeichnen, im Batteriebau, im Gebrauch der Artillerie vor und in Festungen, sowie in der deutschen Sprache	1	"
in der Mathematik und im Feldmessen . . .	1	"
im Plan- und Artilleriezeichnen, sowie im Aufnehmen von Laffeten, Fahrzeugen, Maschinen, Geräthen ꝛc.	1	"

Diese Officiere werden auf höchstens fünf Jahre zur Schule commandirt. Will ein Lehrer seine Entlassung beantragen, so muß dies drei Monate vor Beginn eines neuen Lehrgangs, d. h. spätestens am 1. Juli geschehen.

§. 10. Die Lehrer stehen in Allem, was auf den Unterricht Bezug hat, unter dem Director und der Studien-Commission der Schule. Für die Militairlehrer ist die Direction die nächst vorgesetzte Behörde.

§. 11. Sämmtliche Lehrer stehen als solche in dem Verhältniß von militairischen Vorgesetzten zu den Schülern, und diese haben den Officieren der Anstalt dieselben Ehrenbezeugungen wie ihren Compagnie-Officieren zu machen.

§. 12. Jeder Lehrer hat über das Benehmen, den Fleiß, die Fähigkeiten und Leistungen seiner Schüler ein genaues Notizbuch zu führen, um über jeden Einzelnen ein begründetes Urtheil abgeben zu können.

§. 13. Ist ein Lehrer durch Krankheit verhindert, seinen Unterricht zu halten, so hat derselbe so früh als möglich dem Director hiervon Meldung zu machen, damit dieser eine anderweitige Besetzung der disponiblen Lehrstunden anordnen oder höheren Orts vermitteln kann. Erfolgt die Meldung kurz vor Beginn des abzuhaltenden Unterrichts, so ist von dem Lehrer der Anzeige womöglich eine schriftliche Aufgabe beizufügen, welche nach Anordnung des Directors von den Schülern unter Aufsicht bearbeitet wird.

§. 14. Jeder Lehrer ist verpflichtet, außer seinem Lehrfache noch diejenigen Geschäfte zu übernehmen, welche ihm durch den Inspecteur oder den Director übertragen werden.

In den Fällen, wo die Vertretung eines Lehrers durch einen anderen Lehrer länger als 14 Tage dauert, oder eine vollständige Uebertragung eines Geschäfts Statt findet, erhält der Vertreter das mit diesem Geschäft verbundene etatsmäßige Honorar in monatlichen Raten. Auch bei dem unvor-

hergesehenen Abgange eines Lehrers hat der Director für die vorläufige Besetzung der disponiblen Unterrichtsstunden zu sorgen, aber sofort dem Inspecteur Vorschläge zu einer anderweitigen Besetzung dieser Lehrerstelle zu machen.

§. 15. Jeder Lehrer ist verpflichtet, seinen Unterricht, nach dem von seinem Vorgänger oder von ihm selbst bearbeiteten, von der Studien-Commission festgestellten, und von den höheren Behörden genehmigten Unterrichtsplan zu halten. Ist ein solcher in die Form eines Inhaltsverzeichnisses gebrachter Leitfaden noch nicht vorhanden, oder wird der vorhandene von der Studien-Commission als ungeeignet befunden, so hat der Lehrer sich der Bearbeitung eines solchen nach Anweisung des Directors zu unterziehen. Es ist dem Lehrer nicht gestattet, während des Lehrganges den festgestellten Leitfaden eigenmächtig zu verändern, sondern er hat die etwa als zweckmäßig erachteten Abänderungen in seinem Berichte über den Erfolg des Unterrichts am Schlusse eines Lehrganges durch einen besonderen Vorschlag in Antrag zu bringen und die Entscheidung der Studien-Commission abzuwarten.

e. Hilfslehrer.

§. 16. Zu Hilfslehrern sind 3 Oberfeuerwerker bestimmt, welche den Lehrern als Gehilfen beim Zeichnen und für alle practischen Uebungen zugetheilt werden. Ihre anderweitigen Geschäfte wurden bereits im §. 8. nachgewiesen.

f. Schreiber.

§. 17. Für die Bureauarbeiten sind 2 Feuerwerker, und zwar einer für den Director und einer für den ersten Aufseher bestimmt. Beide werden aber noch zu den practischen Laboratorienarbeiten der Schule als Aufseher herangezogen.

g. Schüler.

§. 18. Zur Oberfeuerwerker-Schule werden alljährlich von jedem der

9 Artillerie-Regimenter 3, also zusammen	27
von der combininirten Festungs-Artillerie-Abtheilung . . .	2
und von der Feuerwerks-Abtheilung	1
in Summa . .	30 Schüler

commandirt, welche den 29. September in Berlin eintreffen müssen, und vom 1. October desselben Jahres ab einen 1½jährigen Lehrgang durchzumachen haben.

Die Oberfeuerwerker-Schule besteht hiernach vom 1. October bis zum darauf folgenden 1. April aus 2 Classen, vom 1. April bis Ende September aus 1 Classe, und die Schüler, welche Ende März ihren 1½jährigen Lehrgang zurückgelegt haben, werden am 1. April nach abgelegter Prüfung zum Oberfeuerwerker von der Schule entlassen.

Wünscht einer der genannten Truppentheile mehr oder weniger Schüler, als oben angegeben sind, zur Schule zu schicken, so ist dies zum 1. Juni jeden Jahres auf dem gewöhnlichen Dienstwege zu beantragen.

§. 19. Zu Oberfeuerwerker-Schülern sind in der Regel wirkliche Unterofficiere und nur ausnahmsweise Bombardiere, welche mindestens 18 Monate im ausübenden Dienst gewesen sind, auszuwählen. Der Ausgewählte

darf höchstens bereits 4 Jahre dienen und muß sich verpflichtet haben (von seinem Eintritt in die Schule ab gerechnet), noch mindestens 4½ Jahr zu dienen. Er muß die Regimentsschule besucht, von dieser das Zeugniß der Geeignetheit zur Aufnahme für die Oberfeuerwerker-Schule erhalten und wenigstens in einem Jahre an den Instructions-Laboratorienarbeiten, oder an den Arbeiten zum practischen Unterricht des Feuerwerks-Personals Theil genommen haben. Die zu Wählenden müssen ferner moralisch und dienstlich sich gut geführt, sowie Eifer, Zuverlässigkeit und festen Character bewiesen haben, endlich aber das Commando zur Schule selbst wünschen.

§. **20.** Die den Bestimmungen des §. 19. entsprechenden Avancirten werden von ihrer Batterie oder Compagnie durch Vermittelung der Abtheilung dem Regiment, als zum Besuch der Oberfeuerwerker-Schule befähigt, in Vorschlag gebracht. Letzteres wählt aus ihnen — in den Grenzen des §. 18. — die Geeignetsten und sendet eine Liste derselben (nach dem S. 233 gegebenen Schema A.), mit den ausführlichen Zeugnissen der Batterieen resp. Compagnieen über Führung in und außer dem Dienst, über militairisches Benehmen und äußeren soldatischen Anstand an die betreffende Inspection ein, welche alsdann über die Aufnahme in die Schule entscheidet, diese Liste nebst den gedachten Zeugnissen der zweiten Artillerie-Inspection zusendet und die Absendung der jungen Leute nach Berlin veranlaßt.

Die Commandeure der Feuerwerks-Abtheilung und der combinirten Festungs-Artillerie-Abtheilung verfahren wie die Regiments-Commandeure.

§. **21.** Alle Schüler wohnen in der Caserne der Schule; der zweite Aufseher, die Hilfslehrer und der Schreiber des ersten Aufsehers werden ebenfalls in derselben einquartiert.

§. **22.** Die zum Besuch der Oberfeuerwerker-Schule commandirten Avancirten des Garde-Artillerie-Regiments verbleiben in Bezug auf Verpflegung und Bekleidung in unverändertem Verhältniß zu ihren resp. Batterien oder Compagnieen. Jeder der übrigen Schüler muß mit folgenden, gut passenden Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen versehen sein:

1 completten Helm, 2 Feldmützen erster und zweiter Garnitur, 2 Halsbinden erster und zweiter Garnitur, 3 Waffenröcke erster, zweiter und dritter Garnitur, 3 Paar Tuchhosen erster, zweiter und dritter Garnitur, 2 Paar leinene Hosen erster und zweiter Garnitur, 1 vollkommen brauchbaren und passenden Mantel nebst Riemen, 1 Zwillichjacke, 1 Faschinenmesser nebst Leibriemen und Schloß, 2 Säbeltroddeln erster und zweiter Garnitur, 1 Tornister mit Trage- und Packriemen, 1 Brodbeutel, 2 Paar Lederhandschuhen erster und zweiter Garnitur, 1 Paar Tuchhandschuhen, 1 Paar Ohrenklappen, 1 Abrechnungs- und Gesangbuch.

Die erste Garnitur dieser Sachen bleibt auf der Montirungs-Kammer und wird nur zu Paraden an die Schüler ausgegeben.

§. **23.** Zur Erhaltung der Ordnung und Disciplin, sowie zur militairischen und gymnastischen Ausbildung der Schüler ist Folgendes festgesetzt:

1. Für das Verhalten in den Quartieren und Schullocalen gelten die von dem Director ertheilten Vorschriften, von welchen auf jeder Stube ein gedrucktes Exemplar vorhanden sein muß.

2. An jedem Sonntage ½12 Uhr Mittags hält der zweite Aufseher Appell ab, bei welchem auch sämmtliche Hilfslehrer und Schreiber zugegen sein müssen.

Schema A. zu §. 20.

Verzeichniss

derjenigen jungen Leute (des N. N.), welche zum Besuch der Oberfeuerwerker-Schule vorgeschlagen werden.

Nummer.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Alter.		Dienstzeit.		Ob und welche bürgerliche Schulen er besucht hat und wie lange.	Ob und welche Militair-schulen er besucht hat und wie lange.	Ob er Fähigkeiten gezeigt hat.	Ob er Fleiß und Lust zum Lernen gezeigt hat.	Ob seine moralische Führung durchaus untadelhaft ist, oder was für Bemerkungen darüber zu machen sind.	Ob sein Benehmen im Dienst eifrig gewesen und er sich denselben so viel als möglich angeeignet hat.	Bis wie lange er zum Dienst verpflichtet ist.	Wer der Vater ist oder war.	Ob er eine Zulage außer der Löhnung hat und wie viel.	Ob derselbe an den jährlichen vom Feuerwerkspersonale auszuführenden Instructions- und Unterrichts-Laboratorien-Arbeiten Theil genommen, in welchem Jahre und wie sein Benehmen dabei war.	Besondere Bemerkungen.
			Jahr.	Monat.	Jahr.	Monat.											

3. An den Tagen, an welchen das Garde-Artillerie-Regiment Kirchgang hat, werden die evangelischen Schüler durch einen Officier der Schule gleichfalls in die Kirche geführt. Die Katholiken gehen vom ältesten Feuerwerker oder Unterofficier geführt, in die Kirche ihrer Confession.

4. An jedem Sonnabend Nachmittag werden, nach besonderer Anordnung des Directors ½ bis 2 Stunden zu Turnübungen oder zum Exerciren zu Fuß und mit dem Seitengewehr oder zu Uebungen im Munitionsverpacken und in denjenigen Handhabungs- und Herstellungs-Arbeiten, welche im Wirkungskreis des Oberfeuerwerkers liegen, benutzt. Die zu den betreffenden Arbeiten erforderlichen Geräthe, Wagen ꝛc. sind Seitens des Garde-Artillerie-Regiments der Oberfeuerwerker-Schule für jeden Uebungstag zu überweisen.

h. Aerztliche Behandlung.

§. 24. Zur ärztlichen Behandlung der Schüler wird der Oberfeuerwerker-Schule ein geeigneter Arzt des Garde-Artillerie-Regiments zugewiesen. Die Direction richtet ihren desfallsigen Antrag an die zweite Artillerie-Inspection.

i. Classendiener.

§. 25. Vom 1. October bis zum 1. April werden vom Versuchs-Commando der Artillerie-Prüfungs-Commission 5 Kanoniere commandirt, von welchen 1 Mann als Classendiener fungirt und 4 Mann zur Besorgung der Wohnstuben der Hilfslehrer, des Schreibers und der Schüler bestimmt sind. Vom 1. April bis zum 1. October sind nur 3 Mann, nämlich 1 Mann als Classendiener und 2 Mann für die Wohnstuben erforderlich.

3. Unterricht.

a. Allgemeiner Inhalt und Eintheilung.

§. 26. Gegenstände des Unterrichts sind:
die Artillerie,
" Fortification,
" Mathematik (Terrain-Aufnehmen ꝛc.),
" Naturlehre (Physik und Chemie),
" deutsche Sprache,
das Artillerie-, Plan- und Fortifications-Zeichnen.

Der 1½jährige Lehrgang wird im Allgemeinen, wie folgt, eingetheilt: 14 Monate theoretischer Unterricht, einschließlich einiger Besichtigungen und solcher practischer Uebungen, welche mit den Vorträgen in unmittelbarster Verbindung stehen, oder zu welchen durch die hiesige Königliche Geschütz- und Eisengießerei Gelegenheit geboten wird, sowie der zu den Prüfungen erforderlichen Zeit.

4 Monate practische Uebungen im Aufnehmen von Geschützen, Fahrzeugen, Maschinen ꝛc. im Laboriren und Terrainaufnehmen (incl. Nivelliren).

Der theoretische Unterricht findet mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich Vormittags von 8—12 Uhr, und mit Ausnahme von Mittwoch und Sonnabend Nachmittags von 2—4 Uhr statt.

§. 27. Der 1½jährige Lehrgang zerfällt in 4 Zeitabschnitte:

1ster Abschnitt vom 1. October bis ultimo März,
2ter „ „ 1. April „ „ Mai,
3ter „ „ 1. Juni „ „ September,
4ter „ „ 1. October „ „ März.

Der wöchentliche Stundenplan des 1sten Abschnitts ist folgender:

8 Stunden Artillerie,
6 „ Fortification, incl. des Fortifications-Zeichnens,
8 „ Mathematik,
2 „ Naturlehre,
2 „ Deutsche Sprache,
2 „ Planzeichnen,
4 „ Artilleriezeichnen.

32 Stunden.

Im 2ten Abschnitt ist mit Vermehrung der Zeichnenstunden der wöchentliche Stundenplan in nachstehender Art festgestellt:

4 Stunden Artillerie,
4 „ Fortification, incl. des Fortifications-Zeichnens,
8 „ Mathematik,
2 „ Naturlehre,
2 „ Deutsche Sprache,
4 „ Planzeichnen,
8 „ Artillerie-Zeichnen.

32 Stunden.

Der dritte Abschnitt ist ausschließlich für practische Uebungen bestimmt und zwar:

a) vom 1. bis 15. Juni zum Aufnehmen von Geschützen, Fahrzeugen, Maschinen 2c. zum Abstecken und Traciren von Belagerungs-Batterien und Schanzen, sowie zum Profiliren der letztern;

b) vom 16. Juni bis Ende August zum Laboriren;

c) der Monat September zum Terrainaufnehmen und Nivelliren. Das Aufnahme-Terrain ist in eine von Berlin einige Meilen entfernte Gegend zu legen, da mit der gedachten Uebung den Schülern gleichzeitig eine Art Ferien-Erholung gewährt werden soll.

Im 4ten Abschnitt findet wieder theoretischer Unterricht nach folgendem wöchentlichem Stundenplane statt:

6 Stunden Artillerie,
6 „ Fortification und Fortifications-Zeichnen in Verbindung mit den Abtheilungen des Unterrichts vom Batteriebau und dem Gebrauche der Artillerie bei dem Angriffe und der Vertheidigung von Festungen,
8 „ Mathematik, davon 2 Stunden zu Applicationen,
2 „ Naturlehre,
2 „ Deutsche Sprache, Uebungen im Vortrage und mündlichen Fragestellen,
2 „ Planzeichnen,
4 „ Artilleriezeichnen,
2 „ zur Disposition für Besichtigungen 2c.

32 Stunden.

Die Vorträge, deren Umfang in den §§. 29—34 festgestellt wird, sind dieser Eintheilung entsprechend so zu regeln, daß der Unterricht im 1sten und 2ten Zeitabschnitte in allen Fächern so weit vorschreitet, um als gründliche Vorbereitung für die practischen Uebungen zu dienen, und daß gleichzeitig vom 4ten Abschnitte noch so viel Zeit erübrigt wird, als die dann nothwendig werdenden Repetitionen, die practische Anwendung der Lehren auf gegebene Fälle, und endlich die Anfertigung der Zeichnungen für die Berufs-Prüfung nach einigen Aufnahmen oder Entwürfen erfordern.

§. **28.** Die Vertheilung der Lehrgegenstände ist Sache des Directors. Derselbe hat hierbei die besonderen Dienstverhältnisse der Lehrer zu berücksichtigen, soweit es ausführbar den Unterricht der Artillerie und Mathematik auf die Vormittage zu verlegen, zum Zeichnen die hellsten Stunden zu wählen und eine zweckmäßige Abwechselung in den verschiedenen Lehrfächern im Auge zu behalten.

a. Specieller Umfang und Inhalt.

§. **29.** A. **Artillerie.** Sie ist die Hauptwissenschaft; im Gegensatz zu ihr sind die übrigen Lehrgegenstände als Hilfswissenschaften zu betrachten.

Der Unterricht in der Artillerie soll umfassen:

a) Die Einrichtung der Geschütze und Fahrzeuge. Die Lehre vom Gebrauch der Instrumente zur Untersuchung und Aufnahme der Geschützröhre ist hierbei gründlich abzuhandeln und practisch zu üben.

b) Das Schießpulver und die Kriegsfeuerwerkerei. Vom Schießpulver ist die Anfertigung nur allgemein, die Untersuchung desselben aber ausführlich zu behandeln.

Die Kriegsfeuerwerkerei ist im Einzelnen und gründlich vorzutragen, da sie für den Oberfeuerwerker-Schüler den wichtigsten Theil der Artillerie bildet. Es ist deshalb auch bei den practischen Uebungen durchaus darauf zu halten, daß jeder Schüler die verschiedenen Arbeiten nicht allein eigenhändig vollkommen ausführen kann, sondern auch die Befähigung zur Arbeitsleistung und zu den im Laboratorium vorkommenden schriftlichen Arbeiten, Journalführung, Anfertigung von Anschlägen ꝛc. erhält.

c) Artilleriegeräth. Der Vortrag hierüber ist nur ganz allgemein zu halten und auf die Kenntniß der Gegenstände zu beschränken, ohne in die Einzelheiten der Einrichtung einzugehen.

d) Die Maschinen. Die Kenntniß der bei der Artillerie in Anwendung kommenden Maschinen ist Hauptzweck; hiermit ist jedoch so viel von der Mechanik in Verbindung zu bringen, daß der Schüler die Kraft- und Lastverhältnisse an jeder Maschine richtig beurtheilen lernt.

e) Die Aufbewahrung. Hierzu gehören die Kenntniß der Gebäude zur Aufbewahrung des Artillerie-Materials, die zweckmäßigste Unterbringung der verschiedenen Gegenstände und die Maaßregeln zur guten Erhaltung derselben. Dieser Abschnitt ist möglichst gründlich zu behandeln.

f) Die Handhabung und Herstellung schadhaft gewordener Geschütze und Fahrzeuge. Ist nur allgemein abzuhandeln.

g) Die Versendung von Artillerie-Bedürfnissen. Ist gründlich zu behandeln und dabei auf Benutzung der Eisenbahnen und Dampfschleppschifffahrt zu rücksichtigen.

h) Das Schießen und Werfen. Es ist, so weit durch den Unterricht in der Mathematik und Physik die Einsicht der Schüler vorbereitet werden kann, gründlich zu behandeln, und damit die Kenntniß von der Art des Beobachtens der verschiedenen Schüsse und Würfe auf den Uebungsplätzen und von der Anfertigung von Schießlisten zu verbinden.

i) Die Mobilmachung und der Gebrauch der Artillerie im Feldkriege. Diese Theile sind nur allgemein abzuhandeln, und es ist dabei nur speciell auf dasjenige einzugehen, was auf den Dienst des Oberfeuerwerkers bei der Munitions-Colonne oder des Feuerwerkers bei der Laboratorien-Colonne Bezug hat.

k) Der Gebrauch der Artillerie vor und in Festungen. Diesem Abschnitt muß nächst der Kriegs-Feuerwerkerei die größte Sorgfalt gewidmet werden. Der Vortrag schließt sich an den der Fortification am folgerichtigsten an, er ist deshalb mit dieser in Verbindung zu bringen und dem Lehrer der Fortification zuzutheilen.

l) Vom kleinen Gewehr und den blanken Waffen. Die Kenntniß der kleinen Waffen nach ihren Theilen und nach ihrer Zusammensetzung ist Hauptzweck, die Untersuchung und Aufbewahrung nur allgemein zu behandeln.

Der Lehrer der Artillerie hat seinen Vortrag so einzurichten, daß er im 1sten und 2ten Zeitabschnitte die Abtheilungen ad a. und ad b. jedenfalls beendet.

Die übrigen Theile sind im 4ten Zeitabschnitt vorzutragen.

§. **30.** B. **Fortification.** Der Unterricht in der Fortification soll den Vortrag über den Gebrauch der Artillerie vor und in Festungen vorbereiten, unterstützen und erläutern. Die Feld-Fortification ist daher nur für diesen Zweck gründlich zu behandeln und dabei von ihrer Anwendung im Feldkriege abzusehen.

a) Feld-Fortification. Einrichtung der verschiedenen Schanzen nach Profil und Tracé, nebst allgemeinen Begriffen über Defilement und Commandement. Die Vorkehrungen zur Aufstellung der Geschütze sind ausführlich zu behandeln, dagegen fällt die Lehre von den Verschanzungen und von deren Angriff und Vertheidigung ganz aus. Die Hinderniß- und Verstärkungsmittel sind nur ganz allgemein und aus der Lehre vom Bau ist nur der einer einfachen Feldschanze vorzutragen. Das Abstecken, Profiliren und Traciren ist auf dem Felde practisch zu üben.

b) Permanente Fortification. Die Bastionair-Befestigung in allen Theilen ausführlich, Characteristik der Tenaillen- und Polygonal-Caponierbefestigung; das Mauerwerk, einschließlich der Einrichtung von Casematten, Reduits, Caponnieren, Revers-Batterieen; allgemeine Kenntniß von den Minen, historische Beschreibung der wichtigsten Festungsmanieren, nach welchen bestehende Festungen erbaut worden sind. Der Lehrer muß am Schlusse seines Vortrages, soweit dies angeht, den Schülern in Spandau die einzelnen Festungsanlagen erläutern.

c) Angriff und Vertheidigung der Festungen. Allgemeine Uebersicht der verschiedenen Angriffsarten, in Verbindung mit einer speciellen Darstellung sämmtlicher Angriffsarbeiten, sowie diesen gegenüber die Vertheidigungs-Anordnungen in der Festung. Hierauf ausführlich der Batteriebau und der Gebrauch der Artillerie vor und in Festungen. Der Lehrer

hat im Allgemeinen den Unterricht in der Fortification ꝛc. so einzutheilen, daß im ersten Zeitabschnitte die Feld- und permanente Fortification ad a. und b. vorgetragen, der zweite Zeitabschnitt zur Wiederholung und zum Zeichnen benutzt, und der vierte Zeitabschnitt zu ad c. Angriff und Vertheidigung von Festungen, sowie zu Repetitionen verwendet werden kann.

§. 31. C. **Mathematik.** I. Arithmetik. Die 7 Elementar-Operationen allgemein und mit Anwendung auf das Rechnen mit bestimmten Zahlen. Die Gleichungen bis einschließlich des 2ten Grades mit einer und mehreren unbekannten Größen, damit in Verbindung die Lehre von den Verhältnissen und Proportionen. Die einfachen Reihen und Logarithmen zu verbinden; die Schüler müssen hierin eine große Sicherheit erlangen.

b) Ebene Geometrie. Vollständig, die Aehnlichkeit und Flächenberechnung gründlich; Anwendung der Arithmetik zu geometrischen Constructionen.

c) Ebene Elementar-Trigonometrie. Das Berechnen von Linien, Winkeln und Flächen muß den Schülern sehr geläufig werden.

d) Stereometrie. Die nothwendigsten Sätze von der Lage der Ebenen, die Berechnung der Oberflächen und Körper-Inhalte der einfachen Körper, sowie die practische Anwendung dieser Lehren auf Artillerie und Fortification.

e) Terrainaufnehmen. Kenntniß und Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente, Abstecken und Messen von Linien, Winkeln und Flächen, Croquiren; Aufnahme mit dem Meßtisch, Messen von Höhen mit Einschluß des Nivellirens.

Der Lehrer hat seinen Vortrag so einzurichten, daß die Schüler bis zum 3ten Zeitabschnitte, in welchem die practischen Uebungen im Terrainaufnehmen stattfinden, zu letzteren gründlich vorbereitet sind. Es muß daher im 1sten und 2ten Zeitabschnitte die Arithmetik bis einschließlich des Rechnens mit Logarithmen, die ebene Geometrie, ausschließlich der Anwendung der Arithmetik auf dieselbe, und die Trigonometrie bis einschließlich der Berechnung der Dreiecke aus den einfachsten Bestimmungsstücken vorgetragen sein.

Der 4te Zeitabschnitt ist zur Vervollständigung des Unterrichts in der Arithmetik, Geometrie und insbesondere der Trigonometrie, zum Unterricht in der Stereometrie, sowie zur Wiederholung aller Lehren und applicatorischen Uebungen, auf Artillerie, Fortification und Terrainaufnehmen bezogen, zu verwenden.

§. 32. D. **Naturlehre**. Dieser Unterricht bezweckt, die Schüler mit den Anfangsgründen der Physik und Chemie, mit besonderer Beziehung dieser Wissenschaften auf die Artillerie, vorzüglich aber auf die Kriegsfeuerwerkerei bekannt zu machen. Da Vorkenntnisse der Schüler nicht vorausgesetzt werden können, so ist eine sorgfältige Auswahl und Begrenzung des Stoffes nothwendig.

a) Physik. Die Eigenschaften der Körper; Bewegung und Gleichgewicht fester, flüssiger und luftförmiger Körper. Die Lehre vom Schalle nur allgemein; die Lehre von der Wärme, dem Licht, der Electricität und dem Magnetismus nur in beschränkter Ausdehnung, soweit dies für den Unterricht in der Chemie unumgänglich erforderlich ist und zur Erklärung

von Erscheinungen und Wirkungen in der künftigen Berufsthätigkeit der Schüler dient.

b) Chemie. Beim chemischen Vortrage ist die Anleitung der Schüler zu qualitativen Analysen der Feuerwerkssätze nebst den practischen Uebungen als Hauptgegenstand zu behandeln. Die Kenntniß der Elemente und ihrer Verbindungen, insbesondere Hervorhebung der in der Kriegs-Feuerwerkerei vorkommenden Stoffe. Die vorzüglichsten Metalloide und Salze und ihre Verbindungen mit Sauerstoff und Wasserstoff. Die Metalle und ihre Verbindungen mit besonderer Auswahl für die practischen Zwecke der Schule.

Die Eintheilung dieses Unterrichts erfordert, daß der Vortrag mit dem der Artillerie möglichst Hand in Hand geht, damit beim Vortrage der Kriegs-Feuerwerkerei schon auf die Chemie gefußt werden kann; ferner müssen die Schüler bis zum 3ten Zeitabschnitte bereits mit der Physik und Chemie so weit bekannt geworden sein, um beim Laboriren Anwendung davon machen zu können. Es werden auf den Vortrag in der Physik 6 Monate und in der Chemie 8 Monate verwendet, und beide Zweige so eingetheilt, daß in den ersten 3 Monaten von der Physik nur die für den Vortrag der Chemie nothwendigen Gegenstände gelehrt werden und die übrigen 5 Monate Chemie abgehandelt wird, sowie dann im 4ten Zeitabschnitte die ersten 3 Monate zur Vervollständigung der Physik und die letzten 3 Monate zur Vervollständigung der Chemie verwendet werden.

§. 33. E. **Deutsche Sprache.** Bei diesem Unterricht ist von einem streng grammaticalischen Vortrage abzusehen; derselbe muß hauptsächlich die Uebung der Schüler für ihre künftige Bestimmung bezwecken.

a) Rechtschreibung und Erklärung der in den Militair-Wissenschaften vorkommenden Fremdwörter.

b) Anleitung zur Abfassung dienstlicher Aufsätze, als Eingaben, Berichte, Entwürfe rc., Vorschriften zur Anfertigung von Feuerwerksgegenständen, zur Aufnahme von Maschinen rc. zu Anschlägen, zur Buchführung, zu Schießverhandlungen rc.

c) Uebungen der Schüler im mündlichen Vortrage, im Examiniren rc., um sie für ihre künftige Bestimmung als Lehrer an den Artillerie-Regimentsschulen vorzubereiten. Im 1sten und 2ten Zeitabschnitte ist von Vorstehendem ad a. und b. vollständig abzuhandeln, und der 4te Abschnitt ausschließlich zu den Uebungen ad c. sowie zur Abfassung schriftlicher Aufsätze zu verwenden.

§. 34. F. **Zeichnen.** a) Planzeichnen. Dem Zeichnen selbst geht der theoretische Vortrag, den Vorkenntnissen der Schüler angemessen, also ohne Beziehung auf trigonometrische Begriffe, nach Lehmann's Manier voraus. Hierauf folgt das Einüben im Zeichnen der Böschungs-Scala und der Signaturen, dann das Zeichnen von Bergen nach Vorlegeblättern und Gipsmodellen, und zuletzt der zusammengesetzten Pläne. Im 1sten und 2ten Zeitabschnitte ist das Planzeichnen so weit durchzuführen, daß die Schüler einzelne Berge nach Gipsmodellen richtig zeichnen, und die Lehren des topographischen Aufnehmens im 3ten Abschnitt leicht verstehen können. Der 4te Abschnitt ist zum Zeichnen zusammengesetzter Pläne bestimmt. Die Schüler werden nunmehr auch mit der Müffling'schen Manier bekannt gemacht.

b) Artilleriezeichnen. Die Projectionslehre und die Lehre von der Beleuchtung, soweit dieselbe zum Zeichnen artilleristischer Gegenstände

erforderlich ist, sind zuvörderst vorzutragen und füllen mit dem darauf folgenden Zeichnen von Geschützen, Laffeten, Fahrzeugen, Maschinen, Laborirgeräthen 2c., sowie mit dem Tuschen und Anlegen der Zeichnungen den 1sten und 2ten Abschnitt aus. Im 4ten Zeitabschnitt wird das Zeichnen dieser Gegenstände nach den im 3ten Zeitabschnitte gemachten Aufnahmen ausgeführt.

c) Fortifications-Zeichnen. Dasselbe muß Hand in Hand mit dem Vortrage gehen, und sich auf die Darstellung von Ansichten und Durchschnitten der Brustwehr und des Grabens, der Grundrisse und Profile einzelner Schanzen, der Grundrisse, Profile und Ansichten einzelner Befestigungsmanieren, mit Einschluß der Hohlbauten, erstrecken.

Im 4ten Zeitabschnitte sind ausführliche Angriffs- und Vertheidigungspläne von Festungen mit Darstellung specieller Angriffs- und Vertheidigungseinrichtungen anzufertigen.

b. Lehrmethode.

§. 35. Dem Zweck der Oberfeuerwerker-Schule gemäß müssen alle Vorträge eine practische Richtung haben, und vorzüglich auf den zukünftigen Beruf des Schülers bezogen werden.

Die Bestrebungen der Lehrer sind daher nicht sowohl darauf zu richten, daß die Schüler viel erlernen, als vielmehr darauf, daß sie das Vorgetragene klar auffassen und gründlich verarbeiten, weshalb häufig von den Lehrern Repetitionen vorgenommen und von den Schülern schriftliche Ausarbeitungen sowohl in- als außerhalb der Schule geliefert werden müssen.

Die für jede Wissenschaft ausgearbeiteten und gedruckten Leitfäden (§. 15 S. 231), welche jeder Schüler erhält, hat dieser nach Anweisung und unter Controle des Lehrers zu ergänzen und einzelne Abschnitte derselben vollständig auszuarbeiten. Die häuslichen Arbeiten sind beim Durchsehen vom Lehrer mit rother Dinte in der Art zu verbessern, daß falsche Stellen durchstrichen, kleine Fehler oder Lücken angestrichen oder kurz vermerkt werden. Wenn es die Zeit des Lehrers gestattet, so geht er außerdem in den Schulstunden die besten und mangelhaftesten Arbeiten durch und hebt das Gute oder Fehlerhafte derselben hervor.

Um den Vortrag anschaulich und practisch zu machen, wird der Lehrer bei demselben Zeichnungen, Modelle, Instrumente, Materialien-Sammlungen, solche Munitions-Gegenstände, welche ohne Gefahr im Lehrsaale zur Hand sein können, sowie Handwaffen benutzen; auch werden zu diesem Zwecke Besichtigungen von Waffen, Munition und Modellsammlungen im Zeughause, in der Artillerie-Werkstätte und in der Königlichen Eisengießerei vorzunehmen sein.

Diese Besichtigungen werden besonders im 3ten Zeitabschnitte geschehen, in den übrigen aber ist zu denselben der Mittwoch Nachmittag am geeignetsten, und es sind dann von den Lehrern die betreffenden Anträge beim Director zu stellen.

4. Prüfungen.

a. Allgemein.

§. 36. Außer den Prüfungen, welche der Director von Zeit zu Zeit anordnet, um sich von dem Erfolg des Unterrichts zu überzeugen, finden im Laufe eines Lehrganges folgende Prüfungen bestimmungsmäßig statt:

1. Die Vorprüfung nach Ankunft der Schüler.
2. Die öffentlichen mündlichen Prüfungen in Gegenwart der höheren Vorgesetzten, von welchen Prüfungen
   a) die erste am Schluß des 2ten Zeitabschnitts Ende Mai,
   b) die zweite am Schluß des Lehrganges Ende März

abgehalten wird.

3. Die Berufsprüfung zum Oberfeuerwerker am Schlusse des 1½jährigen Lehrganges im Monat März.

b. Vorprüfung.

§. 37. Ihr Zweck ist, den Lehrern eine übersichtliche Kenntniß von den Vorkenntnissen der Schüler zu verschaffen, damit die Vorträge nöthigenfalls im Anfange hiernach eingerichtet werden können.

Die Prüfung geschieht im Rechnen, in der Geometrie, in der Artillerie, in der Fortification mündlich, in den Grenzen des Unterrichts auf der Regimentsschule, wobei für jeden der genannten Lehrzweige 1 Tag zu verwenden ist.

Zur Beurtheilung der Kunstfertigkeiten haben die Artillerie-Regimenter der Direction von jedem Schüler eine Artillerie-Zeichnung, und wenn derselbe auch Planzeichnen gelernt hat, eine Planzeichnung direct zuzusenden. Die Selbstanfertigung dieser Zeichnung muß von einem Officier attestirt sein.

Ueber das Ergebniß der Vorprüfung wird ein kurzer Bericht in duplo an die 2te Artillerie-Inspection eingereicht, durch welche 1 Exemplar an die General-Inspection der Artillerie gelangt. Eine Anführung der einzelnen Leistungen findet in dem Bericht nur bei denjenigen Geprüften statt, welche wegen unzureichender Vorkenntnisse nicht zur Aufnahme in die Schule sich eignen.

c. Oeffentliche mündliche Prüfungen.

§. 38. Sie sollen den höheren Vorgesetzten einen Beweis der Leistung der Schule geben, die Schüler durch Darlegung ihrer Kenntnisse zum Fleiß anregen und das Urtheil der Studien-Commission über die einzelnen Schüler noch sicherer begründen. Sie sind an einem Tage nach folgender Zeiteintheilung abzuhalten:

Mathematik	1 Stunde,	Chemie	½ Stunde,
Artillerie	1 „	Deutsche Sprache	½ „
Fortification	1 „	Theorie des Zeichnens	½ „
Physik	½ „		

Der Director hat dem Inspecteur den Tag für die jedesmalige Prüfung vorzuschlagen, und gleichzeitig einen Plan für die Reihenfolge der verschiedenen Wissenschaften in duplo einzureichen.

Der Tag der Prüfung wird der General-Inspection durch die Inspection gemeldet. Vor dem Beginn der Prüfung hat der betreffende Lehrer dem anwesenden höchsten Vorgesetzten in Kürze die Gegenstände seines Vortrages darzulegen und den Befehl zu erbitten, über welchen derselben er examiniren soll.

Die Fragen selbst sind so zu stellen, daß sie die Schüler veranlassen, Urtheilskraft und Geistesgewandtheit zu zeigen; es werden deshalb nicht nur alle Fragen, welche blos mit Ja oder Nein, oder mit Aufzählung der Ge-

genstände beantwortet werden können, zu vermeiden sein, sondern dem Schüler ist auch die Entwickelung der Antwort anheimzugeben, und durch Aufgaben von größerem Umfange die Theilnahme mehrerer Schüler an deren Beantwortung zu ermöglichen. Der zur Prüfung bestimmte Theil einer Wissenschaft ist gründlich und speciell durchzufragen und das Uebergreifen von einem Theil zum andern zu vermeiden.

Bei der Prüfung sind endlich die Zeichnungen, Ausarbeitungen und Hefte der Schüler geordnet vorzulegen.

Nach der Prüfung wird eine Lehrer-Zusammenkunft gehalten, in welcher jeder Lehrer dem Director eine Liste seiner Schüler übergiebt, aus der zu ersehen ist, wie oft jeder gefehlt, ob er Aufmerksamkeit bewiesen, ob er sich durch seinen Fleiß oder Unfleiß ausgezeichnet hat, und ob sein moralisches Benehmen gut gewesen sei.

Der Director theilt dann seine Bemerkungen über den bisher gehaltenen Vortrag, über die Fortschritte der Schüler, sowie über alle beachtenswerthe Punkte mit, und fordert die Lehrer zur etwaigen Darlegung ihrer Bemerkungen und Ansichten auf. Mit Beachtung der von jedem Mitgliede der Studien-Commission bei der Prüfung über jeden Schüler gemachten Bemerkungen entwirft diese Commission nach dem Schema B. (S. 243 u. 244) einen Schulbericht (mit Bemerkungen im Anhange begleitet), in welchem nöthigenfalls anzuführen ist, welche Veränderungen der Plan zum folgenden Lehrgange etwa erleiden dürfte. Der Bericht wird in duplo — und zwar der Bericht über die erste Prüfung am 10. Juni, der Bericht über die zweite Prüfung am 10. April, — an die 2te Artillerie-Inspection, und von dieser ein Exemplar desselben, — am 15. Juni resp. 15. April — an die General-Inspection der Artillerie eingereicht.

d. Berufs-Prüfung.

§. 39. Sie findet im Laufe der letzten 3 Wochen des Monats März und zwar während circa 14 Tagen statt.

Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus. Zuerst hat jeder Lehrer die doppelte Anzahl der für sein Fach bestimmten Fragen an den Director einzureichen, welcher sie beurtheilt, in folgender Anzahl auswählt und an dem festgesetzten Prüfungstage dem betreffenden Lehrer versiegelt übergiebt:

a. Aus der Artillerie.		
Ueber Pulver	2	Fragen,
„ Revision der Eisenmunition . . .	2	„
„ Einrichtung der Geschütze u. Fahrzeuge	2	„
„ Kriegs-Feuerwerkerei	4	„
„ Gebrauch der Artillerie bei Angriff und Vertheidigung der Festungen . .	4	„
b. Aus der Fortification.		
Ueber Feldfortification	2	„
„ permanente Fortification	2	„
c. Aus der Mathematik.		
Ueber Arithmetik	3	„
„ ebene Geometrie	2	„
„ „ Trigonometrie	2	„

Schema B.

Bericht

von dem Unterrichte in der Oberfeuerwerker-Schule während der Monate N. bis N. 18 . .

Uebersicht

derjenigen Leute, welche in den Monaten vom N. bis N. 18 . . an dem Unterrichte in der Oberfeuerwerker-Schule Theil genommen haben.

Inspection.	Regiment.	Feuerwerker.	Unterofficiere.	Bombardiere.	In Summa.	Bemerkungen.
I.	1stes					
	2tes					
II.	Garde-					
	3tes					
	4tes					
	Feuerwerks-Abtheil.					
III.	5tes					
	6tes					
IV.	7tes					
	8tes					
	Festungs-Artillerie-Abtheilung . . .					
	In Summa . . .					

Mathematik in Stunden wöchentlich in Stunden	Naturlehre in Stunden wöchentlich in Stunden	Befestigungskunst nebst Zeichnen in Stunden wöchentlich in Stunden	Artillerie in Stunden wöchentlich in Stunden	Deutsche Sprache und Styl in Stunden wöchentlich in Stunden	Artillerie-Zeichnen in Stunden wöchentlich in Stunden	Plan-Zeichnen in Stunden wöchentlich in Stunden	Bemerkungen des Directors der Schule über die Einrichtung und den Fortgang des Unterrichts im Allgemeinen, über die Lehrer, den Fleiß, die Fähigkeiten und das Benehmen der Schüler im Allgemeinen.
Lieutenant N.	Professor N.	Hauptmann N.	Prem.-Lieut. N.	Hauptmann N.	Lieutenant N.		
Anzahl der Schüler in jedem Unterrichtszweige.							
Durch Aufmerksamkeit, Fleiß, Fortschritte und gute Führung haben sich folgende Schüler ausgezeichnet.							
Wegen Unterbrechungen haben Stunden ausfallen müssen.							

Ueber Stereometrie . . . . 2 Fragen,
" Terrainaufnahme . . . . 2 "

d. Aus der Naturlehre.

Physik . . . . 2 "
Chemie . . . . 2 "

e. Ueber Deutsche Sprache 1 Frage.

Die Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben geschieht unter specieller Aufsicht des betreffenden Lehrers und eines Hülfslehrers. Schüler, welche bei diesen Arbeiten unerlaubte Hülfsmittel gebrauchen, oder von Anderen die Beantwortung abschreiben, sind sofort dem Director zu melden. Die Schüler sind deshalb vor der Prüfung hierauf aufmerksam zu machen.

Die mündliche Prüfung einschließlich des Probevortrages wird in allen Wissenschaften vor der versammelten Studien-Commission abgehalten. Jedes Mitglied der Letzteren notirt sich über jede Antwort sein Urtheil, wonach am Schlusse der Prüfung einer Wissenschaft, nach Stimmenmehrheit, das Ergebniß für jeden Schüler in die betreffende Censurliste eingetragen wird.

Das Thema zum Probevortrag, welches sich jeder Schüler aus der Artillerie, Fortification oder Mathematik selbst wählen kann, reicht er vor Anfang der Berufs-Prüfung dem Lehrer der deutschen Sprache schriftlich ein, durch welchen es an den Director gelangt.

Das Urtheil über die erlangte Fertigkeit jedes Schülers im Laboriren wird vom Lehrer der Artillerie und dem Director gleich nach Beendigung der Laboratorien-Arbeiten festgestellt. Zur Feststellung der Censur im Zeichnen sind — von jedem Schüler selbst gefertigt —

1 Plan-Zeichnung,
1 Artillerie-Zeichnung,
1 Fortifications-Zeichnung,

durch den betreffenden Lehrer der Studien-Commission vorzulegen. Diese Zeichnungen werden den schriftlichen Prüfungsarbeiten einverleibt, wenn es aber ausgezeichnete Arbeiten sind, als Vorlegeblätter für die Schule benutzt, und solche, welche Kunstwerth besitzen, können von dem Director zu den Kunstausstellungen der Academie eingesendet werden.

Kein Schüler kann mithin nach seiner Entlassung von der Schule ein Eigenthumsrecht auf diese Zeichnungen geltend machen.

§. **40.** Sämmtliche schriftliche Prüfungsarbeiten müssen spätestens bis zum 20. April von dem betreffenden Lehrer durchgesehen und dem Director eingereicht werden. Bei Durchsicht jeder einzelnen Arbeit ist mit rother Dinte das Mangelhafte anzustreichen, oder mit kurzen Worten anzudeuten, und das Urtheil unter jeder Antwort durch eins der nachstehenden Prädicate anzugeben. Am Schlusse jedes nach §. 39 zur Prüfung gekommenen Theils einer Wissenschaft sind die Urtheile über die Beantwortung der einzelnen Fragen mit Einschluß der Censur der mündlichen Prüfung, deren Ergebniß als das einer einzigen schriftlichen Aufgabe anzunehmen ist, unter Beifügung der nach der folgenden Censurscala zugehörigen Zahl, zusammen zu stellen, und aus diesen Zahlen ist das Gesammtergebniß als arithmetisches Mittel zu berechnen. Bei dieser Berechnung entscheiden Bruchtheile von ½ und mehr für die nächst höhere Censur, während geringere Bruchtheile nicht in Anrechnung kommen.

Für die Urtheile und Ergebnisse gelten folgende Criterien:

1) Ungenügend. Die Arbeit zeigt, daß der Unterricht ohne allen Erfolg gewesen ist.

2) Sehr mittelmäßig.

3) Mittelmäßig.

4) Ziemlich.

5) Genügend. Diese Censur wird diejenigen Arbeiten treffen, welche zeigen, daß das Vorgetragene nicht nur mit dem Gedächtniß aufgefaßt, sondern auch mit dem Verstande begriffen, wenn gleich noch nicht hinlänglich verarbeitet ist. Die Arbeit darf somit keine wesentlichen Fehler enthalten.

6) Im Ganzen gut.

7) Gut.

8) Sehr gut.

9) Vorzüglich gut. Bedingt eine Leistung, welche auf ausgezeichnete Tüchtigkeit für den dereinstigen Beruf des Schülers schließen läßt.

In den Wissenschaften setzt dies Prädicat ungewöhnlich leichte Auffassungsgabe, schnelles und bestimmtes Urtheil, besondere Fähigkeit, das Wissen auf practische Fälle anzuwenden, und die Anlage zu eigenen Forschungen voraus. Die 3 Prädicate, ungenügend, genügend und vorzüglich gut, bilden demnach die Hauptstufen zu einer gründlichen Beurtheilung der Prüfungsarbeiten.

§. **41.** Die auf vorbeschriebene Art beurtheilten Prüfungsarbeiten werden nunmehr der Studien-Commission übergeben, welche nach Schema C. (S. 248 u. 249) aus den allgemeinen Censuren für jeden Zweig der Wissenschaften das Hauptergebniß der Prüfung bildet und mit Bezugnahme auf die Fähigkeiten und den Fleiß, sowie auf das sittliche Benehmen der Schüler, wozu die Beobachtungen der Lehrer, Aufseher 2c. den nöthigen Anhalt gewähren werden, das Gutachten abgiebt: ob der Geprüfte zum Oberfeuerwerker geeignet ist oder nicht.

Zur Ermittelung des Hauptergebnisses der ganzen Prüfung müssen jedoch die Summen, welche zur Feststellung der Censur in den einzelnen Zweigen gedient haben, wieder in Rechnung gebracht, und hiernach muß als Hauptergebniß das arithmetische Mittel aus den Censurzahlen der einzelnen Fragen, der mündlichen Prüfung, des Laborirens, des Zeichnens und der Kalligraphie berechnet werden.

Bei Feststellung des allgemeinen Gutachtens dient das Nachstehende als Richtschnur:

1. Der Schüler ist zur Aufnahme in das Feuerwerkspersonal und zur Beförderung zum Oberfeuerwerker geeignet zu erklären:

a) Wenn seine dienstliche und moralische Führung wenigstens „gut" genannt werden kann. Um dies zu begründen, müssen die bei Ankunft der Schüler eingesendeten Führungs-Atteste von dem Officier, welcher die specielle Aufsicht über die Schüler gehabt hat, vervollständigt und mit dem National derselben, den Prüfungsarbeiten beigefügt werden.

b) Wenn das Hauptergebniß einer jeden Wissenschaft und mithin das der ganzen Prüfung wenigstens „genügend" ist.

In der Kriegsfeuerwerkerei und im Laboriren müssen alle Censuren mindestens „genügend" sein, in den einzelnen Zweigen der verschiedenen Wissenschaften und Kunstfertigkeiten darf jedoch auch die Censur „ziemlich"

vorkommen. Wenn dies der Fall ist, so erhält jedoch der Geprüfte die Weisung, sich hierin zu vervollkommnen, wozu derselbe nach seiner Aufnahme in das Feuerwerkspersonal von dem betreffenden Feuerwerks-Lieutenant anzuhalten ist.

2. Hat der Geprüfte in der Kriegsfeuerwerkerei und im Laboriren nicht das Prädicat „genügend" und in den einzelnen Zweigen der übrigen Wissenschaften und Kunstfertigkeiten geringere Censuren als „ziemlich" erhalten, so kann derselbe nur dann noch die Aufnahme in das Feuerwerkspersonal erreichen, wenn er höchstens in einzelnen Theilen von zwei Wissenschaften solche Mängel gezeigt hat. In diesem Falle hat der Betreffende unter Aufsicht eines Officiers die von der Studien-Commission nach 3 oder 6 Monaten, vom Datum der Censurlisten gerechnet, dem Truppentheile überschickten Probearbeiten schriftlich auszuführen. Entsprechen auch diese, nach dem Urtheil der Studien-Commission, nicht den sub 1. ad b. festgestellten Bedingungen, so kann der Geprüfte nicht zum Feuerwerkspersonal übertreten. Wiederholte Probearbeiten werden nicht ertheilt.

3. Die den Bedingungen ad 1. und 2. nicht entsprechenden Schüler sind „ungenügend" bestanden, daher zur Beförderung zum Oberfeuerwerker, d. h. also auch zur Aufnahme in das Feuerwerkspersonal, nicht geeignet, und treten daher in den Dienst ihrer Batterie oder Compagnie wieder zurück.

§. **42.** Die Liste (Schema C. S. 248), in welcher die Ergebnisse der Berufsprüfung eingetragen und die Schüler jedes Truppentheils in der durch ihre Führung und Leistungen bedingten Folgereihe aufgenommen sind, wird dem am 10. April an die 2te Artillerie-Inspection einzureichenden Schulbericht beigefügt, von welcher sie mit diesem Bericht an die General-Inspection der Artillerie gelangt. Der hierauf erfolgenden Entscheidung gemäß wird sodann das allgemeine Gutachten über die Berufsprüfung den betreffenden Artillerie-Inspectionen zur Mittheilung an die unterhabenden Artillerie-Regimenter übersendet, bei welchen die in der Prüfung bestandenen Individuen in der Folgereihe der Listen zum Feuerwerkspersonal versetzt werden, und zur Beförderung zum Oberfeuerwerker gelangen, wenn eine Zurücksetzung nicht etwa durch mangelhafte Führung oder durch Nachlässigkeit im Laboratoriendienst verwirkt wird. Diesen, den Inspectionen zuzusendenden Listen hat die Direction der Oberfeuerwerker-Schule noch ein Strafverzeichniß und ein Zeugniß über das Benehmen während des Besuches der Schule beizufügen. Die Prüfungsarbeiten selbst werden mit dem allgemeinen Gutachten vervollständigt, bei den Acten des Feuerwerksmeisters der Artillerie aufbewahrt.

5. Belohnungen und Bestrafungen.

§. **43.** Um Fleiß und Nacheiferung zu erwecken und den ersteren zu belohnen, sollen diejenigen Schüler, welche sich in allen Unterrichtsfächern durch Fleiß, Aufmerksamkeit und erworbene Kenntnisse ausgezeichnet haben, nach bestandener Berufsprüfung öffentlich in allen Garnisonen ihres Truppentheils bei der Parole belobt werden. Versäumniß der Schulen ohne Entschuldigung und kleine Fehler aus Leichtsinn oder Unachtsamkeit werden nach Umständen durch besondere oder öffentliche Verweise gerügt, im Wiederholungsfalle aber mit Arrest oder mit Entlassung von der Schule bestraft. Polizeiliche Vergehen, Fahrlässigkeit, unschickliches Benehmen oder Unge-

[Fortsetzung S. 250.]

Schema C. zum §. 42. **Ergeb**

Schülern der Oberfeuerwerker-Schule des Cursus 18 . . in
Prüfung zum

Regiment.	Charge.	Vor- und Zuname.	Art der Prüfung.	Dargelegte Kenntnisse												
				Deutsche Sprache.		Mathematik.					Artillerie.					
				Orthographie.	Styl.	Arithmetik.	Geometrie.	Trigonometrie.	Stereometrie.	Practisches Aufnehmen.	Pulver und Vorsichtsmaßregeln bei Pulverarbeiten.	Revision der Eisen-Munition.	Einrichtung der Geschütze und Fahrzeuge.	Kriegs-Feuerwerkerei.	Gebrauch der Artillerie beim Angriff u. der Vertheidigung der Festungen.	Practisches Laboriren.
			mündlich													
			schriftlich													
			im Ganzen													
			do.													
			do.													
			do.													

niss

den Tagen vom . . ten bis incl. . . ten N. 18 . . abgehaltenen Berufs-Oberfeuerwerker.

und Fertigkeiten.								Gabe des mündlichen Vortrages.	Haupt-Ergebniß der ganzen Prüfung.	Fähigkeiten.	Fleiß.	Sittliches Benehmen.	Allgemeines Gutachten.
Fortification.		**Naturlehre.**		**Zeichnen.**									
Feld-	Permanente	Physik.	Chemie.	Artillerie-	Fortifications-	Plan-	Kalligraphie.						
													Eignet sich zur Beförderung zum Oberfeuerwerker.
													Eignet sich zur Beförderung zum Oberfeuerwerker, jedoch mit Weisung in der Arithmetik, Revision der Eisenmunition, im Artillerie-Zeichnen.
													Eignet sich noch nicht zur Beförderung zum Oberfeuerwerker, sondern hat nach 3 (6) Monaten Probearbeiten in der Geometrie und Kriegsfeuerwerkerei zu liefern.
													Eignet sich nicht zur Aufnahme in's Feuerwerkspersonal.

horsam gegen die Lehrer werden, wenn sie nicht gerichtliches Verfahren fordern, sogleich mit Arrest bestraft. In der Regel schließt die Wiederholung bedeutender Fehler, völlige Unfähigkeit dem Unterrichte zu folgen, sowie Mangel an Fleiß in allen Stadien des Unterrichts nach dem ersten Semester von dem Besuch der Schule aus. In den beiden letzten Fällen gehen die desfallsigen Anträge von der Studien-Commission aus, und die Entlassung ist auf die begründete Anzeige des Directors an den Inspecteur der 2ten Artillerie-Inspection von diesem zu verfügen.

Wenn ein Lehrer Klage führen muß, so geschieht dies direct beim Director, welcher die Sache selbst untersucht, oder nach Umständen die Untersuchung beantragt und hierauf die Strafe verfügt oder dieselbe veranlaßt.

6. Inventar und öconomische Verhältnisse.

a. Inventar.

§. **44.** Die Oberfeuerwerker-Schule hat ein eigenes Inventar, bestehend aus einer Bibliothek, aus einer Sammlung von Modellen, aus Instrumenten, aus Utensilien und aus Arbeitsanzügen für die Laboratorien-Arbeiten.

Zur Erhaltung und Vervollkommnung dieses Inventariums ist §. 48 Tit. V. ein Etat ausgesetzt, und die zu den Laboratorien-Arbeiten gehörigen Gegenstände, als besondere Laborirgeräthe, Materialien-Sammlungen, Arbeitsanzüge &c.. werden aus dem Laborirfonds vervollständigt und erhalten.

§. **45.** Die Benutzung der Schul-Bibliothek, der vorhandenen Modelle und Instrumente steht jedem Lehrer sowohl zum Gebrauch in den Unterrichtsstunden, als auch zum eigenen Studium frei. Der Bibliothekar hat diese Gegenstände gegen eine ihm einzuhändigende Empfangsbescheinigung an die Lehrer zu verabfolgen, ohne die Genehmigung der Direction oder Studien-Commission einholen zu dürfen. In der Regel werden die Bücher &c. gegen Empfangscheine auf 4 Wochen verliehen; sollte aber eine längere Benutzung derselben gewünscht werden, so muß dem Bibliothekar nach Ablauf dieser Zeit ein neuer Empfangschein, welcher durch die Ueberschrift „Erneueter Empfangschein" bezeichnet ist, eingehändigt werden. Ausnahme hiervon machen diejenigen Bücher, Modelle &c., welche der Lehrer ausschließlich beim Unterricht und den practischen Uebungen bedarf."

Es werden jedoch auch über diese Gegenstände Empfangscheine für die Dauer des Gebrauchs von dem betreffenden Lehrer ausgestellt, und der letztere bleibt bis zur Zurücklieferung der erhaltenen Gegenstände an den Bibliothekar für die möglichst gute Erhaltung und Vollständigkeit derselben verantwortlich. An zwei Tagen in der Woche ist der Bibliothekar im Bibliotheklocale zur Verausgabung der Bücher gegenwärtig; bedarf jedoch ein Lehrer außer dieser Zeit eines dieser Lehrmittel, so muß es der Bibliothekar oder der Gehülfe stets verabreichen, wenn einer oder der andere bei Zeiten dazu aufgefordert wird.

§. **46.** Das Inventarium wird durch die Direction und Studien-Commission verwaltet, vervollständigt und im brauchbaren Zustande gehalten, und deshalb jährlich ein Mal revidirt; zu dieser Zeit müssen alle Bücher, Modelle &c. an die Bibliothek zurückgeliefert werden, wozu eine besondere Aufforderung vom Bibliothekar erfolgt. Ueber das Inventarium führt der

Letztere ein Buch, in welchem der Abgang und Zuwachs genau nachgewiesen wird; bei der Revision des Inventariums wird die Richtigkeit desselben von der Studien-Commission attestirt.

b. Oeconomische Verhältnisse.

§. 47. Der Schulfonds der Oberfeuerwerker-Schule wird dadurch gebildet, daß jährlich:

ein jedes Artillerie-Regiment 165 Thlr. . .	1485 Thlr.,
die comb. Festungs-Artillerie-Abtheilung . .	55 „
die Feuerwerks-Abtheilung	12 „
Summa . . .	1552 Thlr.

von den diesen Truppentheilen zustehenden Schulgeldern an die Casse der Oberfeuerwerker-Schule zahlen.

Die Verwaltung dieser Gelder erfolgt durch die aus dem Director, dem ersten und zweiten Aufseher zusammengesetzte Cassen-Commission, und wird nach dem allgemeinen Cassen-Reglement geführt.

§. 48. Zur jährlichen Verwendung dieses Schulgelder-Fonds sind mehrere Titel, und für jeden Titel ist ein besonderer Etat festgestellt, als:

Tit. I. Honorare und Zulagen.

a)	für den Lehrer der Naturlehre (Civillehrer)	234 Thlr.
b)	„ „ „ „ Fortification u. deutschen Sprache	108 „
c)	„ „ „ „ Artillerie	108 „
d)	„ „ „ „ Mathematik	108 „
e)	„ „ „ im Plan und Artilleriezeichnen	96 „
f)	„ „ ersten und zweiten Aufseher à 30 Thlr . . .	60 „
g)	„ drei Hülfslehrer (Oberfeuerwerker) à 48 Thlr. . .	144 „
h)	„ zwei Schreiber à 24 Thlr.	48 „
i)	„ drei Classendiener à 12 Thlr.	36 „
k)	„ zwei Classendiener à 6 Thlr.	12 „
	=	954 Thlr.
Tit. II.	Miethe u. Erhaltung des Locals	296 „
Tit. III.	Heizung und Reinigung	80 „
Tit. IV.	Schreib- u. Zeichnen-Materialien	88 „
Tit. V.	Instandsetzung der Utensilien . . .	40 „
Tit. VI.	Anschaffung von Büchern, Modellen, Instrumenten	70 „
Tit. VII.	Unvorhergesehene Ausgaben . . .	24 „
	Total-Summa . . .	1552 Thlr.

Die Schreibmaterialien haben sich die Schüler in der Regel selbst zu beschaffen, die Zeichnenmaterialien dagegen erhalten sie von der Schule. Werden von einem der Titel III., IV., V., VI. und VII. Ersparnisse gemacht, so können dieselben zur Beschaffung von Instrumenten, Apparaten rc. benutzt werden, nachdem die von der Direction speciell gemachten Vorschläge die Genehmigung des Inspecteurs erhalten haben.

Die Ersparnisse aus Titel II. dürfen aber nur zu Ausgaben verwendet werden, welche von der General-Inspection der Artillerie festgestellt sind, und müssen im Uebrigen im Interesse der Truppentheile zu deren Gunsten zurückgerechnet werden.

§. **49.** Zu den Unterrichts-Laboratorien-Arbeiten wird außerdem gezahlt:

1)	Seitens des Allgemeinen Kriegs-Departements extraordinair bewilligt	72 Thlr.
2)	von jedem der 9 Artillerie-Regimenter von den ihnen zu diesem Zweck überwiesenen 90 Thlrn. à 10 Thlr.	90 "
3)	von der Artillerie-Prüfungs-Commission, deren sämmtliches Feuerwerks-Personal zum Laboriren herangezogen wird	90 "
4)	von der Feuerwerks-Abtheilung, und zwar von dem derselben früher für die Luftfeuerwerkerei zugewiesenen Fonds von 300 Thlrn.	150 "
	Summa . . .	402 Thlr.

wozu die Schule noch 10 Ctr. Blei und 15 Ctr. Salpeter, Schwefel und Pulver, sowie die Materialien zum Gusse von 100 6pfdgen und 100 12pfdgen Kammer-Shrapnels angewiesen erhält.

Die zu den Instructions-Laboratorien-Arbeiten bewilligten Mittel werden jedoch bei der jährlichen allgemeinen Rechnungslegung über die Ausgaben der Laboratorien-Instructions-Arbeiten mit berechnet. Die Verwaltung dieser Gelder besorgt auch die Cassen-Commission.

§. **50.** Die Zahlung der Honorare und Zulagen erfolgt praenumerando in monatlichen Raten, sie beginnt mit dem Monat, in welchem bis incl. den 15. der Lehrer in das Amt tritt, und hört mit dem Monat auf, in welchem er nach dem 15. dasselbe verläßt.

Wenn im Fall eines Krieges die Schule auf unbestimmte Zeit aufhören sollte, so fallen die Honorare und Zulagen für die Monate, an welchem die Schule nicht bestanden hat, von selbst weg. Es ist diese Bestimmung in den Contract des Civillehrers mit aufzunehmen.

§. **51.** Der Fonds der Schulgelder wird für Rechnung der Artillerie-Regimenter, welche die Beiträge an das Garde-Artillerie-Regiment abführen, von diesem in solchen Raten empfangen, wie sie erforderlich werden, um keinen großen Baarbestand zu haben. Der letztere wird cassenreglementsmäßig unter drei Schlössern, wozu die Mitglieder der Cassen-Commission die Schlüssel führen, verwahrt.

Das Geld für die Laboratorien-Arbeiten wird auf Anweisung des Allgemeinen Kriegs-Departements von der General-Militair-Casse erhoben und in derselben Casse, in welcher die Schulgelder und Verpflegungsgelder der Schüler niedergelegt sind, von diesen getrennt, aufbewahrt.

§. **52.** Zu den im §. 47 enthaltenen Hindeutungen auf die allgemeinen Bestimmungen über Rechnungslegung und Verwaltung ist insbesondere noch Nachstehendes hinzuzufügen.

Jeder Betrag wird von dem betreffenden Rechnungsführer in Bezug auf seine Richtigkeit in calculo und außerdem von der Cassen-Commission in Bezug auf die Nothwendigkeit des Bedarfs ꝛc. in der gewöhnlichen Form attestirt.

Sämmtliche Beläge eines Titels werden in die dazu gehörige, von der Cassen-Commission zu unterzeichnende Liquidation angeheftet und zur Abrechnung aufbewahrt.

Die Abrechnung über die Schulgelder erfolgt mit Ablauf des Calenderjahrs im Monat Januar jeden Jahrs, bei welcher Gelegenheit sich der Inspecteur der zweiten Artillerie-Inspection über die Verwendung der Schulgelder genau Rechnung legen läßt, und demnächst mit dem betreffenden Intendantur-Beamten bei vorgefundener Richtigkeit der General-Uebersicht dieselbe dechargirt.

B. Das Schiffsjungen-Institut.

1. Bedingungen der Einstellung als Schiffsjungen.

(Mil.-Erſ.-Inſtr. vom 9. Dec. 1858.) §. **167.** 1. Die Bedingungen, unter welchen junge Leute als Schiffsjungen eingestellt werden dürfen, sind folgende:

a) sie müssen 14 Jahre alt sein, dürfen jedoch das 16. Lebensjahr nicht überschritten haben; sie müssen gesund und ihren Jahren entsprechend kräftig sein, was durch Vorlegung des Taufscheins, Confirmationsscheins und eines ärztlichen Attestes incl. Impfschein nachzuweisen ist. Eine ärztliche Untersuchung an Bord durch den Marine-Arzt wird außerdem noch vorbehalten;

b) sie haben die Einwilligung der Eltern oder Vormünder aufzuweisen, worin ausgesprochen sein muß, daß sie mit den Aufnahme-Bedingungen bekannt, ihrem Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in das Schiffsjungen-Institut einschreiben zu lassen;

c) diejenigen, welche im Schiffsjungen-Institut auf Staatskosten ausgebildet werden, müssen sich verpflichten, nach Ablauf dreier Jahre — welche Zeit auf ihre Ausbildung, bis sie in die Rangstufe der Matrosen dritter resp. vierter Classe einzutreten fähig sind, verwandt worden ist — für jedes dieser Jahre außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht noch anderweitige zwei Jahre der Königlichen Marine zu dienen;

d) jeder eingestellte Schiffsjunge, welcher den an ihn zu machenden Anforderungen nicht genügt, kann ohne Weiteres entlassen werden;

e) für den Fall, daß der Schiffsjunge nicht für den Matrosendienst geeignet bleibt, jedoch zum Dienste in den übrigen Corps der Königlichen Marine tauglich ist, muß der Betreffende dieselben oben erwähnten Bedingungen nach Maßgabe der in dem Institute zugebrachten Zeit durch Dienste in einem dieser Corps, sofern er aber für keinen Theil der Königlichen Marine tauglich ist, wie jeder andere Militairpflichtige in dem Landheere erfüllen. Auch im letzteren Falle ist nicht allein die allgemeine dreijährige Dienstpflicht, sondern auch noch eine specielle zweijährige für jedes Jahr der Ausbildung als Schiffsjunge abzuleisten.

2. Die Löschung der Schiffsjungen in den örtlichen Stammrollen 2c., sowie ihre Anrechnung als Freiwillige bei der im §. 28, 2. (S. 62) gedachten Repartition des Ersatz-Bedarfs erfolgt erst, wenn sie nach abgelaufener Probezeit zu Matrosen dritter oder vierter Classe befördert sind, oder der Bestimmung ad 1. c. zufolge den Dienst in einem Marinetheil oder in der Landarmee angetreten haben. Sobald ihre Beförderung oder ihre

Entlassung aus der Marine erfolgt, hat die betreffende Marine-Station den Landrath des Domicils davon zu benachrichtigen.

2. Aussicht der Schiffsjungen nach erfolgter Einstellung.

(Ober-Commando der Marine v. 17. Mai 1850. Min.-Bl. 1850 S. 199.) a) Im ersten Dienstjahre erhalten die Jungen nur Bekleidung und Beköstigung am Bord wie am Lande, aber kein Gehalt.

b) Im zweiten Dienstjahre erhalten diejenigen, welche sich bewähren, monatlich 1 Thlr. nebst dem Ersatz der Kosten für Branntwein, wo solche als Ration verabreicht wird.

c) Im dritten Dienstjahre erhalten die weiter sich Bewährenden 2 Thlr. monatlich Gehalt nebst dem Ersatz der Kosten für Branntwein.

Beides, Gehalt und der qu. Kostenersatz, wird erst am Ende des Jahres oder bei der darauf erfolgenden Heimkehr, jedenfalls nur im Inlande, ausgezahlt, und sind die Jungen befugt, darüber zum Vortheil ihrer Eltern halbjährlich zu disponiren.

d) Nach dreijähriger Dienstzeit, wenn sie über 17 Jahre hinaus sind, werden sie, wenn dieses nicht aus Rücksicht auf ihre Körperstärke und Gewandtheit schon eher hat stattfinden können, zu Matrosen dritter Classe befördert.

e) Eine weitere Beförderung zum Matrosen zweiter und erster Classe hängt ganz von ihrer seemännischen Tüchtigkeit und Kenntniß der Geschützbedienung ab.

f) Ihre weitere Beförderung zu den verschiedenen Chargen der Unterofficiere bis zum Deckofficier hängt von ihrem Betragen, ordnungsmäßigen Verhalten und Diensteifer, sobald sie sich als tüchtige Seeleute und im Artilleriedienst bewährt haben, ab.

Dritter Abschnitt.

Die Entlassung aus dem stehenden Heere.

I. Entlassung der nicht Versorgungsberechtigten.

A. Entlassung vor erfüllter Dienstpflicht.

Nachtrag zu Th. I. S. 345.

1. Entlassung von Recruten und Soldaten zur Disposition der Ersatz-Behörden.*)

(Mil.-Ers.-Instr. v. 9. Dec. 1858. Abschnitt XI. 178—182.)

a. Behörden, welche Entlassungen vor beendeter Dienstzeit event. Zurückstellungen ausgehobener Recruten zu verfügen haben.

§. 178. 1. Recruten, welche bereits in die Militair-Verpflegung aufgenommen worden sind, und Soldaten, welche längere oder kürzere Zeit dienen, dürfen — excl. der vorschriftsmäßig gelernten Jäger, welche die Inspection der Jäger und Schützen zu entlassen berechtigt ist — nur auf Verfügung desjenigen General-Commandos entlassen werden, zu dessen Ressort der Truppentheil des zu Entlassenden gehört.

2. Mannschaften der Seetruppen können nur auf Verfügung der Admiralität entlassen werden.

3. Die Zurückstellung von Recruten, welche zwar ausgehoben, aber noch nicht in die Militair-Verpflegung aufgenommen worden sind, liegt in der Befugniß der Departements-Ersatz-Commission, welche die Aushebung veranlaßt hat.

b. Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit.

§. 179. 1. Die Landwehr-Bataillons-Commandeure haben in Fällen, wo nach der Aushebung ein Recrut erkrankt oder dienstunbrauchbar wird, dem Brigade-Commandeur darüber sogleich eine Anzeige zu machen. Letzterer hat unter Berücksichtigung der jedesmaligen besonderen Verhältnisse zu entscheiden, ob der Recrut auf 1 Jahr, das ist bis zur nächsten Aushebung, event. nur bis zu einer der im Laufe der Zeit etwa eintretenden Nachgestellungen zurückzulassen, oder ob derselbe (z. B. bei Erkrankungen) unter

---

*) Durch die Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December wurden die Bestimmungen, welche in Th. I. angenommen, sämmtlich aufgehoben und sind vom 1. Januar 1860 nur die hier gegebenen gültig.

Anrechnung auf das dem betheiligten Truppentheil zu überweisende Ersatz-Contingent in ein Militair-Lazareth aufzunehmen ist.

2. Nach Ankunft der Recruten bei ihrem Truppentheil sind sie noch einmal körperlich zu untersuchen. Finden sich hierbei Fehler vor, welche nach der Aushebung entstanden sind und den Recruten dienstunbrauchbar machen, so kann dessen Entlassung sofort beantragt werden. Faßt dagegen der Arzt des Truppentheils bei dieser Untersuchung in Bezug auf einzelne Recruten die Meinung, daß die nach Ausweis der Ueberweisungs-Nationale angeblich oder in einem geringen Grade bei ihnen vorhandenen, oder andere dort gar nicht vermerkte, schon längere Zeit bestehende Fehler sie zum Dienst unbrauchbar machen, so ist deren Entlassung nicht sofort, sondern erst nach längerer Beobachtung im Dienst, event. im Lazareth zu beantragen.

3. Geben Recruten nach ihrem Eintreffen beim Truppentheil an, an Schwerhörigkeit, Epilepsie oder anderen derartigen nicht sogleich erkennbaren Fehlern zu leiden, ohne daß die Ueberweisungslisten darüber eine Notiz enthalten, so haben die Truppen derartige Angaben sogleich den zuständigen Departements-Ersatz-Commissionen anzuzeigen.

Diese haben die nöthigen Ermittelungen anzustellen und das Resultat dem Truppentheil mitzutheilen.

4. Recruten, welche eingestellt, aber noch nicht mit der Waffe ausgebildet sind, werden rücksichtlich ihrer Militair-Dienstbrauchbarkeit ebenso beurtheilt wie Militairpflichtige. Bei Soldaten dagegen, welche mit der Waffe ausgebildet sind, müssen rücksichtlich der Beurtheilung ihrer event. im Laufe der Zeit eingetretenen Unbrauchbarkeit die Vorschriften der §§. 35 und 36 der Instruction für Militairärzte besonders beachtet werden.

5. Wird ein Recrut oder Soldat den vorstehenden Bestimmungen gemäß überhaupt oder nur rücksichtlich der Waffe, bei welcher er dient, für dienstunbrauchbar erklärt, so hat der mit der körperlichen Untersuchung beauftragte Arzt ein gehörig motivirtes Attest auszustellen.

Nur wenn der Truppen-Commandeur der Ansicht des Arztes beitritt, berichtet er darüber unter Anschluß des Attestes und eines nach dem diesem Paragraphen beigefügten Schema (S. 257) anzufertigenden Nationals an die vorgesetzte Behörde, um auf dem Militair-Instanzenwege die Entlassung des betreffenden Mannes beim General-Commando zu erwirken.

Den General-Commando's liegt es ob, derartige Anträge und besonders die denselben zum Grunde liegenden ärztlichen Atteste selbst und auch durch den Corps-General-Arzt zu prüfen und prüfen zu lassen, und demnächst die Entlassung des betreffenden Mannes, event. dessen ferneres Verbleiben im Dienst zu verfügen.

c. Entlassungen auf Reclamationen. *)

§. **180.** 1. Soldaten, welchen nach erfolgter Einstellung durch den Tod des Vaters oder eines Verwandten ein Grundstück, eine Handlung oder eine Fabrik, in welcher mehrere Arbeiter beschäftigt werden, zufällt, können, wenn die persönliche Verwaltung durch den Besitzer nothwendig erheischt wird, zur Disposition der Ersatz-Behörden sogleich entlassen werden, ohne

*) Die im Th. I. S. 351 aufgenommenen Bestimmungen sind aufgehoben.

Schema zum §. 179.

Namentliche Liste

eines vom . . ten . . . . Regiment nach dem Bezirke der . . ten Infanterie-Brigade (Landwehr-Bataillon . . . .) wegen . . . . zu entlassenden Mannes.

Nummer.	Compagnie.	Charge.	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt.			Datum des Diensteintritts.			Größe.		Geburtsort und Kreis.	Zukünftiger Aufenthaltsort.		Ehrenzeichen.	Stand seines Vaters.	Ob derselbe militairisch ausgebildet ist oder nicht.	Ob für denselben Ersatz beantragt wird und zu welchem Termine.	Ist ausgehoben Ort Kreis.	Grund und Datum der Entlassung.	Bemerkungen.
				Tag.	Monat.	Jahr.	Tag.	Monat.	Jahr.	Zoll.	Strich.		Ort.	Kreis.							

Rücksicht darauf, wie lange oder kurze Zeit der Reclamirte bereits im Dienst ist.

2. Aus den sonstigen, im §. 56 (S. 89) bezeichneten Reclamationsgründen kann die Entlassung eines Soldaten vor beendigter Dienstzeit nur dann stattfinden, wenn der Grund der Reclamation nach dessen Aushebung ohne Zuthun des Reclamirten oder desjenigen, zu dessen Gunsten derselbe reclamirt wird, eingetreten ist. In derartigen Fällen ist jedoch die Entlassung des Reclamirten, sofern derselbe nicht bereits vollständig als Soldat ausgebildet ist, der Regel nach nicht sofort, sondern erst nach dessen erfolgter militairischer Ausbildung zu dem nächsten allgemeinen Entlassungs-Termine zu veranlassen, was in den diesfälligen Verfügungen sogleich auszusprechen ist.

3. Eben so soll die Entlassung von Soldaten, hinsichtlich derer die Reclamationen von der Departements-Ersatz-Commission den Vorschriften gemäß abgelehnt worden sind, in Folge der nach §. 96, 7. (S. 126) gegen diese Entscheidung eingelegten Berufung nur aus besonderen, in den jeweiligen eigenthümlichen Verhältnissen des Reclamirten begründeten Billigkeitsrücksichten erfolgen, und zwar der Regel nach erst zu dem **ad** 2. am Schlusse angegebenen Zeitpunkte. Ist in einem solchen Falle der Reclamirte noch nicht eingestellt, **resp.** noch nicht in die Militair-Verpflegung aufgenommen worden, so kann die vorläufige Zurückstellung desselben zur weiteren Disposition der Ersatz-Behörden mit der §. 106, 3 (S. 137) gedachten Wirkung verfügt werden.

4. Anträge, welche in den vorstehend **ad** 1. und 2. bezeichneten Fällen die Entlassung eines Soldaten vor beendeter Dienstzeit bezwecken, sind durch die betreffenden Civil-Behörden dem Ober-Präsidium der Provinz einzureichen, in welcher der Reclamirte sein Domicil hat. Die **ad** 3. gedachten Reclamationen gehören zur Competenz des Ober-Präsidiums, in dessen Bezirk der Reclamirte ausgehoben worden ist.

5. Die Ober-Präsidien prüfen die Anträge rc., weisen dieselben, wenn ihnen weder gesetzliche, noch besondere Billigkeitsrücksichten zur Seite stehen zurück, treten aber, wenn die Reclamation begründet erscheint, wegen Entlassung **resp.** Zurückstellung mit den betreffenden General-Commandos **resp.** der Admiralität zur gemeinschaftlichen Entscheidung in Communication.

Den General-Commandos bleibt anheimgestellt, die ihnen untergebenen Militair-Behörden zur gutachtlichen Aeußerung über derartige Reclamationen aufzufordern.

6. Wenn einer der im §. 56 (S. 89) bezeichneten Reclamationsgründe oder der vorstehend **ad** 1. gedachte Fall nach erfolgter Aushebung eines Recruten eintritt und dieser noch nicht in die Militairverpflegung aufgenommen worden ist, so kann die Zurückstellung mit der §. 106, 3. (S. 137) gedachten Wirkung verfügt werden.

d. **Entlassungen wegen Vergehen oder Verbrechen, welche von Militairpflichtigen vor ihrer Einstellung verübt worden sind, indess erst nach der Einstellung bekannt werden.**

§. **181.** 1. Sollte es vorkommen, daß ein Soldat ungeachtet der Vorschriften der §§. 51—53 (S. 86 u. 87) eingestellt worden ist, weil die von demselben verübten Verbrechen rc. erst nach seiner Einstellung bekannt ge-

worden sind, so steht die Untersuchung dem Militairgerichte nur in dem Falle zu, wenn die wahrscheinlich zu erwartende Strafe eine dreimonatliche Gefängnißstrafe nicht übersteigt. Ist eine längere Freiheitsstrafe zu erwarten, so muß der Angeschuldigte entlassen und die Untersuchung dem competenten Civilgerichte überwiesen werden.

Dieses Verfahren findet auch statt, wenn die Untersuchung bei dem Civilgerichte eingeleitet und das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand noch nicht publicirt ist.

War das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand bereits publicirt, so verbleibt die fernere Verhandlung und die Entscheidung in zweiter Instanz dem Civilgericht, von welchem das Urtheil, sobald es die Rechtskraft erlangt hat, dem Militairgericht zuzufertigen ist.

Ist von dem Civilgericht rechtskräftig erkannt und übersteigt die erkannte Freiheitsstrafe nicht eine Gefängnißstrafe von drei Monaten, so ist dieselbe durch das Militairgericht in eine verhältnißmäßige Militairstrafe umzuwandeln und zur Vollstreckung zu bringen; übersteigt aber die Freiheitsstrafe eine dreimonatliche Gefängnißstrafe, so muß der Angeschuldigte zur Disposition der Ersatz-Behörde entlassen und an das Civilgericht zur Vollstreckung der Strafe abgeliefert werden.

2. Individuen, welche vor ihrer Einstellung zum Dienst ein Verbrechen oder Vergehen verübt haben, welches im Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, und Individuen, welche noch unter der Wirkung einer derartigen Ehrenstrafe stehen, wenn das betreffende Erkenntniß nach ihrer Einstellung beim Truppentheil zur Sprache kommt, sind jedenfalls zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen.

e. Vorschriften, welche bei Entlassungen zur Disposition der Ersatz-Behörden zu beachten sind.

§. 182. 1. Wird die Entlassung eines Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden verfügt, so sind durch die Behörde, welche diese Verfügung nach §. 178 (S. 255) zu treffen befugt ist, in Kenntniß zu setzen:

a) die Behörde, welche die Entlassung beantragt und die Militair-Behörde, welche die Entlassung zur Ausführung zu bringen hat,

b) das Infanterie-Brigade-Commando, in dessen Bezirk der Entlassene seinen künftigen Aufenthalt zu nehmen gedenkt. Demselben ist hierbei das dem Entlassungs-Antrage beigefügt gewesene National (Schema S. 257) und bei den als unbrauchbar Entlassenen das ärztliche Attest zuzufertigen, um beides dem betreffenden Landwehr-Bataillon Behufs des im §. 69 (S. 106) angegebenen weiteren Verfahrens übergeben zu können.

2. Den zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Leuten ist von dem betreffenden Truppentheil ein Urlaubspaß nach dem hier folgenden Schema zu behändigen.

Schema zum §. 182 der Ersatz-Instruction.

Urlaubs-Pass auf unbestimmte Zeit.

Vorzeiger dieses, der . . . . von der . . ten . . . . . des Königlichen . . ten . . . . aus N. N. im N. N. Kreise des N. N. Regierungs-Bezirks gebürtig, . . Zoll . . Strich groß, von . . . . . . Körperbau und . . . . Haaren, welcher am . . ten . . . . zum activen Militairdienst eingetreten

mithin bis jetzt eine active Dienstzeit von . . Jahr . . Monat erreicht hat, wird

nach N. N. im N. N. Kreise des N. N. Regierungs-Bezirks zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen.

Derselbe hat sich sogleich bei dem Feldwebel des Landwehr-Bezirks, in welchem der Entlassungs-Ort liegt, zu melden, und diesen Paß vorzuzeigen. Bei später eintretenden Aufenthalts-Veränderungen, so wie bei vorkommenden Reisen ist diese Meldung jedesmal zu wiederholen, es mag der Bezirk verlassen werden oder nicht. Verlegt . . . . seinen Wohnort in einen anderen Compagnie-Bezirk, so hat er sich sowohl bei dem Feldwebel des zu verlassenden Bezirks, als auch bei dem Feldwebel, in dessen Bezirk der neue Aufenthalts-Ort liegt, zu melden.

Der 2c. . . . . hat bei den Schießübungen bisher die nachstehenden Prämien erhalten:

Gegeben

An Bekleidungsstücken hat derselbe bei seinem Abgange erhalten:

Waffenrock,	Halsbinde,
Hosen,	Hemde,
Mütze,	Paar Stiefeln.

Inhaber hat auf dem Marsche nach seinem künftigen Aufenthaltsort die Eisenbahn von . . . . bis . . . . zu benutzen und sowohl die Eisenbahn- 2c. Kosten, als auch seine übrigen Bedürfnisse aus seinen ihm bis . . . . diesseits mit . . . Thlr. . . Sgr. . . Pf. behändigten Competenzen sogleich baar zu zahlen.

2. Marschunfähige Entlassene.

Zu §. 73 S. 350 Th. I.

(Gen.-Comm. d. Garde-Corps v. 14. Juli 1855.) Das Königliche Militair-Oeconomie-Departement hat mittelst Schreiben vom 4. d. Mts. unter Beziehung auf die wegen Bewilligung der Geld-Vergütigung an Stelle von Post-Freipässen unter dem 16. Januar 1854 Mil.-Wochenbl. Nr. 4 (Th. II. S. 821) ergangene Bestimmung darauf hingewiesen, daß nach §§. 72 u. 73 dieses Reglements bei Einziehungen resp. Entlassungen die als unbrauchbar in die Heimath zur Disposition der Aushebungs-Behörden entlassenen Leute ganz wie Reservisten zu behandeln. Es soll daher eine Verabreichung von Post-Freipässen in solchen Fällen nicht weiter stattfinden, vielmehr sind marschunfähige Leute, soweit es statthaft ist, auf Eisenbahnen gegen Bezahlung der mit den Eisenbahn-Verwaltungen vereinbarten ermäßigten Fahrpreise, auf den Postcursen aber gegen Entrichtung des tarifmäßigen Personengeldes nach dem betreffenden Bestimmungsort hinzuschaffen, die

Kosten des Transports aber bei der Intendantur in gewöhnlicher Weise zu liquidiren.

(K.-M. Mil.-Oec.-Dep. v. 25. Juli 1856.) Der Königlichen Intendantur wird auf die Berichte vom 19. Juni und 8. Juli d. J. erwiedert, daß der 3. Absatz im §. 13 des Reglements über die Verpflegung der Recruten (Th. I. S. 223), wonach bei den Entlassenen, statt des künftigen Aufenthaltsorts, die nächste Poststation gelten soll, wenn ersterer auf der Postkarte nicht verzeichnet steht, auf entlassene Leute nicht in Anwendung gebracht werden kann, welche zur Classe der Ganz- oder Halb-Invaliden oder Untauglichen, oder dauernd Marschunfähigen gehören. Dies ergiebt sich aus dem §. 73 (S. 350 Th. I.) jenes Reglements, welcher ausdrücklich bestimmt, daß der Staat die Kosten der zur Fortschaffung solcher marschunfähigen Leute in die Heimath nöthigen Post-, Eisenbahn- oder sonstigen Transportmittel zu übernehmen hat. Der hier gebrauchte Ausdruck Heimath findet in dem durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3. April d. J. abgeänderten ersten Absatze des §. 13 (S. 145) seine Erläuterung. Die Königliche Intendantur ist daher richtig verfahren, wenn sie für Marschunfähige fraglicher Art, deren künftiger Aufenthaltsort auf der Postkarte nicht verzeichnet war, für die durch ein landräthliches Attest bescheinigte Entfernung von der nächsten Poststation bis zum gedachten Orte die Transportkosten in dem für die Fahrpost geltenden niedrigsten Satze von 6 Sgr. pro Meile, welche nöthigenfalls auch in der Vergütigung für einen einspännigen Wagen von 11 Sgr. 3 Pf. pro Meile bestehen kann, angewiesen hat.

Auch wird der Ansicht der Königlichen Intendantur beigetreten, daß einen Theils der Truppentheil, da die Entlassung marschunfähiger Leute nur selten oder nie urplötzlich vorkommt, zur Genüge Zeit haben wird, das landräthliche Attest einzuholen, und daß anderen Theils die Landrathsämter die aus der Ausstellung eines solchen Attestes erwachsende Mühwaltung um so mehr übernehmen werden, als sie nach ihrer Kenntniß der localen Verhältnisse zur Beurtheilung der Höhe des erforderlichen Reisegelds für die Entfernung von der letzten Poststation bis zum Aufenthaltsorte befähigt sind.

(Gen.-Comm. d. Garde-Corps v. 3. Juni 1857.) Nach einer an die Corps-Intendantur gerichteten Verfügung des Militair-Oeconomie-Departements vom 25. Juli v. J. (vorstehend) können entlassene Leute, welche zur Classe der Ganz- oder Halb-Invaliden, oder untauglichen, dauernd marschunfähigen gehören, laut §. 73 (S. 350 Th. I.) des Reglements über die Verpflegung der Recruten, Reservisten ꝛc. für die Tour, welche sie von der letzten Station, wohin sie mittelst der Post, der Eisenbahn oder Dampfschiffe gelangen können, bis zur Erreichung ihres Heimathsortes noch zurückzulegen haben, die Transportkosten mit dem für die Fahrpost geltenden niedrigsten Satze von 6 Sgr. pro Meile oder nöthigen Falls auch mit dem Vergütigungssatze für einen einspännigen Wagen von 11 Sgr. 3 Pf. pro Meile gezahlt erhalten.

Das Militair-Oeconomie-Departement hat sich damit einverstanden erklärt, daß diesen Leuten schon bei ihrem Abgange von dem Truppentheile für die zuletzt gedachte Tour, also von der letzten, mittelst Post, Eisenbahn oder Dampfschiff zu erreichenden Station bis zu dem Heimathsort eine Entschädigung von 15 Sgr. pro Meile gezahlt werden kann, dabei aber bemerkt, daß die Angabe Hinsichts der Entfernung dieser Tour mit einem Atteste des betreffenden Landraths belegt werden müsse, zu dessen Einho-

lung es übrigens an der nöthigen Zeit nicht fehlen werde, da die Entlassung marschunfähiger Leute nur selten vorkommt, und nicht urplötzlich einzutreten pflegt.

Zu §. 74 S. 351 Th. I., wo durch einen Druckfehler §. 73 steht: (K.-O. v. 15. April 1858) m. s. S. 146.

3. Die Entlassung (Beurlaubung) zur Disposition des Truppentheils.

(Nachtrag zu Th. I. S. 354.)

(K.-O. v. 8. Jan. 1857.) Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich gestatten, daß die Linien-Infanterie- und Artillerie-Regimenter, so wie die Pionier-Abtheilungen, jedoch mit Ausnahme der am Rhein dislocirten, aus den östlichen Provinzen sich ergänzenden Truppentheile, ähnlich wie es beim Garde-Corps geschieht, aus den ältestgedienten Mannschaften bis zu 5 Mann der Compagnie, resp. Batterie zur Disposition der Regimenter, resp. Abtheilungen auf unbestimmte Zeit beurlauben, und je nach dem Bedarf durch directe Ordre wieder zum Dienst einberufen dürfen. Diese Maaßregel soll mit dem nächsten Ersatz-Gestellungs-Termin ins Leben treten und haben Sie, unter näherer Feststellung der Termine für die Beurlaubungen und die Wiedereinziehungen das Nöthige zu verfügen.

(K.-M. vom 6. Februar 1857 — betreffend die Beurlaubung von Mannschaften der Linien-Infanterie, Artillerie und Pioniere zur Disposition der Truppentheile.) Des Königs Majestät haben mittelst der abschriftlich erfolgenden Allerh. Cabinets-Ordre vom 8ten v. M. (vorstehend) zu genehmigen geruht, daß die beim Garde-Corps und bei den Linien-Cavallerie-Regimentern zur Anwendung kommende Maaßregel:

wonach zur Vermeidung von nachträglichen späten Einstellungen roher Recruten eine Anzahl der ältest gedienten Mannschaften zur Disposition der Truppentheile ohne Gehalt beurlaubt wird,

von nächstem Ersatz-Gestellungs-Termin ab auch bei der Linien-Infanterie und Artillerie, so wie bei den Pionier-Abtheilungen, jedoch mit Ausnahme der am Rhein dislocirten, aus den östlichen Provinzen sich ergänzenden Truppentheile eingeführt werde.

Indem das Kriegs-Ministerium das Königliche General-Commando hiervon ergebenst in Kenntniß setzt, bestimmt es Folgendes:

A. Für den Fall, daß der Ersatz im Herbst eingestellt wird, tritt die vorgedachte Beurlaubung mit dem Reserve-Entlassungstermin ein. An Stelle der Beurlaubten ist eine gleiche Anzahl Recruten gleichzeitig mit dem Hauptersatz einzustellen. Außergewöhnliche Abgänge — mit Ausnahme der durch Etatsveränderungen oder allgemeine Maaßregeln herbeigeführten — welche vom Haupteinstellungstermin der Recruten bis zum 1. Februar eintreten, sind durch Nachgestellung von Recruten zu decken. Für außergewöhnliche Abgänge, welche nach dem 1. Februar und bis 1. August entstehen, findet — jedoch erst vom 1. April ab — die Wiedereinberufung der zur Disposition Beurlaubten statt. Vacanzen, welche nach dem 1. August eingetreten, bleiben bis zur nächsten Haupt-Ersatzeinstellung unbesetzt.

B. Für den Fall, daß die Reserven im Herbst entlassen werden, der Hauptersatz aber erst zum 1. April eingestellt wird, tritt die Beurlaubung zur Disposition der Truppentheile am 15. März ein.

Für die Beurlaubten ist zum 1. April mit dem Haupt-Ersatz eine gleiche Anzahl Recruten einzustellen. Der bei den Truppentheilen innerhalb der ersten drei Wochen nach dem Einstellungs-Termine entstehende Abgang wird durch sofortige Nachgestellung von Recruten gedeckt.

Nach dieser Zeit — jedoch nicht vor dem 15. Mai — ist ein außerordentlicher Abgang durch Wiedereinziehung von zur Disposition Beurlaubten zu decken.

Vacanzen, die nach dem 1. August eintreten, sind, wie sub A. bestimmt, bis zum nächsten Entlassungs- resp. Einstellungs-Termine unbesetzt zu lassen.

Die Urlaubs-Pässe der nach den Bestimmungen sub A. und B. zur Disposition zu beurlaubenden Mannschaften sind, unter Vorbehalt der Zurücknahme des Urlaubs, auf bestimmte Zeit und zwar bis zum Ablauf der vollen dreijährigen Dienstzeit nach dem unterm 23. Juli 1855 (S. 266) ertheilten Schema mit der Ueberschrift:

Urlaubs-Paß
auf bestimmte Zeit zur Disposition des Regiments 2c.,

zustellen. Hinter den im vorgedachten Schema enthaltenen Worten: „erreicht hat, wird" ist demnächst einzurücken:

bis den ten 18 , insofern er nicht früher zum Regiment wieder einberufen werden sollte, nach im Kreise des Regierungs-Bezirks beurlaubt, geht alsdann in das Reserve-Verhältniß und, wenn derselbe nicht wieder zu den Fahnen des stehenden Heeres eingezogen wird, am ten 18 zum ten Aufgebot der Landwehr über.

Dem Königlichen General-Commando stellt das Ministerium das Weitere mit dem Ersuchen ergebenst anheim, dem Vorstehenden gemäß den Ersatz-Bedarf für das laufende Jahr berechnen zu lassen.

(K.-M. v. 28. Jan. 1858.) Es ist zur Sprache gebracht, daß hinsichtlich Führung der auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8. Januar 1857 (S. 262) zur Disposition der Regimenter 2c. beurlaubten Mannschaften in den Rapporten eine Verschiedenheit herrscht.

Das Kriegs-Ministerium sieht sich demnach zu der Bemerkung veranlaßt, daß die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften nicht in die Kategorie der zur Reserve entlassenen gehören und daher in der Iststärke und unter „Beurlaubt" resp. ohne Gehalt beurlaubt, sowohl in den Stärke-Rapporten (Monats-, Jahres-Rapporten und Rapporten nach Schema F.) als auch in den Verpflegungs-Rapporten zu führen sind.

Das 2c. General-Commando ersucht das Kriegs-Ministerium ergebenst, das Erforderliche demgemäß gefälligst zu veranlassen.

(K.-M. Allg. Kriegs-Dep. v. 17. Aug. 1858.) Die auf Grund der A. K.-O. v. 8. Jan. 1857 (S. 262) zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Soldaten gehören zwar zur etatsmäßigen Friedensstärke, gleichwohl kann es nicht zweifelhaft sein, daß sie zur Kategorie der auf unbestimmte Zeit beurlaubten Mannschaften des stehenden Heeres gezählt werden müssen. Denn nicht allein, daß in der A. K.-O. in Beziehung auf diese Mannschaften der Ausdruck gebraucht wird, „sie seien auf unbestimmte Zeit zu beurlauben" geht auch die Natur des ihnen bewilligten Urlaubs aus dem Inhalt der Urlaubspässe hervor.

Hierin wird nicht etwa der Zeitpunkt ihrer Rückkehr zum Truppentheil bestimmt, sondern ausgesprochen, daß sie sich zu gestellen haben, sobald der Truppentheil sich zu ihrer Wiedereinberufung veranlaßt findet. Die Dauer des Urlaubs ist also unbestimmt und läßt sich nicht behaupten, daß er dadurch die Natur eines auf bestimmte Zeit ertheilten annehme, daß in dem Urlaubspasse der Zeitpunkt des Ablaufs desselben angegeben ist. Denn dieser Zeitpunkt fällt mit dem Ablauf der gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit, bis wohin der Truppentheil über die Beurlaubten überhaupt nur disponiren kann, zusammen.

Die auf unbestimmte Zeit von ihren Truppentheilen Beurlaubten sind aber ebenso wie die Reservisten und beurlaubten Landwehrmänner Personen des Beurlaubten-Standes. In welchen Fällen gegen diese Personen im Wege der Disciplin und der militairgerichtlichen Untersuchung eingeschritten werden darf, ist in dem Gesetze ausdrücklich vorgeschrieben (confr. §. 41. der Verordnungen über die Disciplinarbestrafungen in der Armee Th. III. S. 508 und §. 6. Th. II. des Militairstrafgesetzbuches Th. III. S. 372.) Hierher gehört aber nicht die Verheirathung derselben ohne militairischen Consens, zu dessen Einholung nur die Militairpersonen des Dienststandes verpflichtet sind. Diese Verpflichtung den auf unbestimmte Zeit beurlaubten Mannschaften aufzuerlegen, könnte nur in der Weise geschehen, daß ihnen auch für die Dauer ihres Beurlaubten-Verhältnisses die Eigenschaft der Personen des Dienststandes beigelegt würde. Eine dies aussprechende A. C.-O. zu extrahiren erscheint indeß wegen der hiermit verbundenen Consequenzen in Beziehung auf die Disciplinar- und Gerichtsbarkeits-Verhältnisse jener Leute bedenklich, und das Departement glaubt um so mehr hiervon Abstand nehmen zu müssen, als Fälle von Verheirathungen auf Ordre beurlaubter Leute nicht so häufig vorkommen, daß das militairische Interesse dadurch wesentlich beeinträchtigt würde.

(K.-M. Allg. Kriegs-Dep. v. 18. April 1859.) Se. Königliche Hoheit haben auf den in Folge eines Specialfalles Allerhöchst denselben von des Herrn Kriegs-Minister Excellenz über den Erlaß vom 17. August 1858 (vorstehend) gehaltenen Vortrag zu bestimmen geruht, daß von einer Aenderung der bezüglich der zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften bestehenden Bestimmungen abgesehen werden soll. —

B. Die Entlassung nach vollendeter Dienstpflicht.

1. Die Entlassung zur Reserve.

(Nachtrag zu Th. I. S. 356.)

(Kriegs-Minist. v. 20. Febr. 1857.) Das unterzeichnete Departement findet sich in Folge einer Anfrage zu der ganz ergebensten Bemerkung veranlaßt, daß die in Bezug auf Ueberweisung entlassener in das Reserve- und Landwehr-Verhältniß übertretender Soldaten bestehenden Bestimmungen auch auf die in den Garnison-Lazarethen ausgebildeten Pharmaceuten und Krankenwärter mit der Maaßgabe Anwendung finden, daß erstere durch den General-Arzt und letztere durch die Intendantur des betreffenden ArmeeCorps den resp. Infanterie-Brigaden zu überweisen sind.

(K.-M. v. 7. Juni 1856.) In Folge der zur Sprache gekommenen verschiedenen Ansichten über die Dienstverhältnisse der Landwehrstamm-Mannschaften

findet das Kriegs-Ministerium sich veranlaßt, hierdurch zu bestimmen, daß die zur Entlassung kommenden Mannschaften der Landwehr-Trainstämme, welche noch nicht 5 Jahre gedient haben, zur Reserve zu entlassen sind, um erst nach Ablauf jener Zeit gleich allen andern Reservisten zur Landwehr 1ten Aufgebots überzutreten.

Dem Königlichen General-Commando stellt das Ministerium das Weitere ergebenst anheim.

(K.-M. v. 14. Febr. 1825.) Sr. Majestät der König haben bei einer gelegentlichen Veranlassung in meinem Vortrage zu befehlen geruht:

1. M. s. Th. I. S. 524.

2. Daß bei der ganzen Armee einschließlich der Cavallerie die Entlassung zur Kriegs-Reserve auch unmittelbar nach den Herbstübungen jedes Corps, jeder Division ꝛc. stattfinden soll, wie solches schon seit 2 Jahren beim Garde-Corps zur Herbeiführung nothwendiger Ersparnisse mit Erfolg stattgefunden hat.

(K.-M. v. 24. Juli 1857.) Nachdem nunmehr die dreijährige Dienstzeit bei sämmtlichen Truppengattungen als feststeheud anzusehen ist und in Folge dessen auch die Wintermanquements bei den Linien-Jäger-Bataillonen, bei den Linien-Artillerie-Regimentern, deren Handwerks-Compagnien, und bei den Linien-Pionier-Abtheilungen, sowie die am 20. August jeden Jahres stattfindende Entlassung von je 156 Reservisten derjenigen Linien-Artillerie-Regimenter, die keine große Uebungen haben, künftig ausfallen, bringt das Kriegs-Ministerium seinen Erlaß vom 14. Febr. 1825 (Th. I. S. 524 u. vorstehend) hierdurch in Erinnerung, nach welchem zur Herbeiführung nothwendiger Ersparnisse, gleich nach Beendigung der Uebungen — Divisions-Uebungen resp. Schieß-Uebungen der Artillerie — und erfolgten Rückkehr in die Garnisonen die Reserve-Mannschaften zu entlassen und die zur Ausrangirung bestimmten Pferde zu verkaufen sind.

Indem das Kriegs-Ministerium dem Königlichen General-Commando die gefällige weitere Veranlassung anheim stellt, ersucht es dasselbe noch ebenmäßig, auch der Corps-Intendantur hiervon Mittheilung zu machen.

C. Art und Weise der Entlassung aus dem stehenden Heere.

(Nachtrag zu Th. I. S. 359.)

2. Reserve-Päſſe und Führungs-Atteste.

(Nachtrag zu Th. I. S. 364.)

(K.-M. v. 30. März 1855. M.-W.-Bl. 1855. S. 57.) Damit das Geschäft der Nachweisung der nicht mehr in Reih und Glied stehenden berechtigten Inhaber von Civil-Versorgungsscheinen den Landwehr-Bataillonen möglichst erleichtert werde, ist den Entlassungsscheinen der 12 Jahr, darunter 9 Jahr als Avancirte gedient habenden Unterofficiere, ebenso wie den Civil-Versorgungsscheinen der Halb- und Ganz-Invaliden das hier Folgende wörtlich hinzuzufügen:

Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeigeführt
bei der (N. N. Behörde) als (N. N.) und } von dem betreffenden Truppentheil
bei der (N, N.) Behörde als (N. N.) und } auszufüllen.
Inhaber hat:

1. Die Notirung zu seiner Anstellung bei einer Civil-Behörde, wenn eine solche nicht schon bei dem Truppentheile, von welchem er ausgeschieden, erfolgt ist, direct selbst zu beantragen und das Ergebniß dem Landwehr-Bataillon seines Bezirks sofort zu melden.

2. So lange, als ihm noch keine Anstellung zu Theil geworden und er eine solche wünscht, die Anzeige hiervon dem Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk er sich aufhält, jährlich am 1. Dec. zu erneuern.

3. Dem ad 2. bezeichneten Landwehr-Bataillon jeden dauernden Wechsel seines Aufenthaltsorts, auch nach seinem Ausscheiden aus jedem Militair-Verhältniß, bis zur wirklich erfolgten Anstellung zu melden. Unterläßt dies der Inhaber, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er in Bezug auf die Versorgung im Civil als abgefunden betrachtet wird.

4. Endlich hat derselbe, sobald er eine Anstellung erhalten, denjenigen Behörden, bei welchen er etwa sonst noch notirt ist, sofort Anzeige zu machen.

(K.-M. v. 5. Dec. 1851. ad 8.) Die Verleihung des Schützen-Abzeichens wird in den Reserve- und Landwehrpässen mit Angabe des Jahres der betreffenden Schießübung beispielsweise in folgender Art vermerkt:

„Schützen-Abzeichen 1851 und 1852."

(K.-M. v. 9. Febr. 1857. M.-W.-Bl. 1857. S. 29.) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 21. Octbr. 1856. (M.-W.-Bl. 1856. S. 175.) bestimmt das Kriegs-Ministerium, daß der Anspruch auf die Auszeichnung, welche die Unterofficiere und Gemeine erhalten, die einen Lehr-Cursus bei der Gewehr-Prüfungs-Commission in Spandow durchgemacht haben, in den betreffenden Urlaubs- und Landwehrpässen zu vermerken ist, wie solches unter dem 9. Febr. 1827. Th. I. S. 366.) Betreff des Abzeichens der zum Lehr-Infanterie-Bataillon und zur Reitschule commandirt gewesenen Mannschaften festgesetzt worden. Imgleichen sind die Schützen-Abzeichen, welche bei der Gewehr-Prüfungs-Commission erworben werden, nach Analogie des Passus 8. des Erlasses vom 5. Dec. 1851 (vorstehend) in den Urlaubs- und Landwehr-Pässen zu vermerken.

(K.-M. Allg. Kriegs-Dep. v. 23. Juli 1855.) Das Königliche lithographische Institut hat den Antrag gestellt, daß zu den Urlaubspässen auf unbestimmte Zeit ein allgemein gültiges Schema ertheilt werden möchte, weil es nicht im Stande sei, den häufigen auf eine Abänderung resp. Erweiterung der bisherigen Schemas hinausgehenden Anträgen der Truppen nach den von ihnen selbst entworfenen Schemas zu entsprechen.

Demzufolge ist dem genannten Institut das anliegende*) Schema, welches den Bestimmungen des Kriegs-Ministeriums vom 10. December 1833 und vom 5. Mai 1847 (Th I. S. 370) entspricht, und die durch die §§. 7. und 14. (Th. I. S. 222. und 223.) des Reglements über die Verpflegung der Reservisten vom 5. October pr. vorgeschriebenen Zusätze enthält, als Norm mitgetheilt worden.

(K.-M. v. 25. Mai 1857.) Dem Kriegs-Ministerium haben durch Compagnie-Chefs ausgestellte Führungs-Atteste vorgelegen, welche mit einem Bestätigungs-

*) Das S. 267 folgende Schema ist das jetzt gültige, indem das durch diese Ordre gegebene zum Theil durch die hier folgende vom 18. Juni 1856 wiederum abgeändert wurde.

vermerk des Bataillons-Commandeurs versehen waren, imgleichen vom Regiments-Commandeur vollzogene Urlaubs-Pässe auf unbestimmte Zeit, welche die Mitunterschrift des Bataillons-Commandeurs enthielten.

Beides ist in höheren Bestimmungen nicht begründet. Ueberdies empfiehlt sich der Wegfall dieser Mitunterschriften Behufs Vermeidung des Schreibwerks.

(K.-M. Allg. Kriegs-Dep. v. 18. Juni 1856.) Nachdem durch die A. C.-O. vom 3. April d. J. die Streichung des §. 14. (Th. I. S. 223) des Reglements vom 5. October 1854 über die Verpflegung der Recruten, Reservisten ꝛc. genehmigt worden ist, bedarf es in den, den Reservisten bei ihrer Entlassung zu ertheilenden Urlaubs-Pässen auf unbestimmte Zeit auch nicht mehr des Hinweises auf jenen Paragraphen, weshalb in dem unterm 23. Juli a. pr. (vorstehend) ertheilten Schema zu jenen Urlaubspässen der in demselben angegebene Schlußsatz künftig wegzulassen ist.

Dem lithographischen Institut ist hiernach die erforderliche Weisung zugegangen.

Urlaubs-Pass auf unbestimmte Zeit.

Vorzeiger Dieses, der . . . . von der . . . . ten Compagnie des Königlichen . . . . Regiments aus . . . . im . . . . Kreise des . . . . Regierungs-Bezirks, . . . Zoll . . . Strich groß, von . . . . Körperbau und . . . . Haaren, welcher am . . ten . . . . 18 . . geboren und am . . ten . . . . 18 . . zum activen Militairdienst eingetreten ist,

mithin bis jetzt eine active Dienstzeit von . . . . Jahr . . . . Monat erreicht hat, wird auf unbestimmte Zeit

nach . . . . im . . . . Kreise des . . . . Regierungs-Bezirks entlassen, und gebt, wenn derselbe nicht wieder zu den Fahnen des stehenden Heeres einberufen werden sollte, am . . ten . . . . 18 . . zum 1sten Aufgebot der Landwehr über.

Derselbe hat sich sogleich bei dem Feldwebel des Landwehr-Bezirks, in welchem der Entlassungs-Ort liegt, zu melden und diesen Paß vorzuzeigen. Bei später eintretenden Aufenthalts-Veränderungen, so wie bei vorkommenden Reisen, ist diese Meldung jedesmal zu wiederholen, es mag der Bezirk verlassen werden oder nicht. Verlegt der ꝛc. . . . . seinen Wohnort in einen andern Compagnie-Bezirk, so hat er sich sowohl bei dem Feldwebel des zu verlassenden Bezirks, als auch bei dem Feldwebel, in dessen Bezirk der neue Aufenthalts-Ort liegt, zu melden.

Der ꝛc. . . . . gehört zur . . . ten Schießclasse und ist im Besitz des Schützen-Abzeichens pro 18 . .

An Schießprämien hat der ꝛc. . . . . erhalten:

Derselbe ist mit dem Zündnadel-Gewehr m/41 ausgebildet worden.

An Bekleidungsstücken hat derselbe bei seinem Abgange erhalten: . . Waffenrock, . . Paar Tuchhosen, . . Feldmütze, . . Paar Stiefeln, . . Hemde (auf denen keine Tragezeit haftet), . . Halsbinde.

Zur Instandhaltung seines Schuhzeuges hat derselbe erhalten: Ein Paar Marschsohlen, ein Paar Eisen incl. Nägel, 50 Stück Sohlennägel und . . Sgr. Aufnähegeld.

*) An Marschverpflegung hat derselbe bis zum Eintreffen an seinem Aufenthaltsort und zwar auf . . . . . . Marsch und Ruhetage à 6¼ Sgr., in Summa . . . . Thlr. . . . . Sgr. . . . . Pf. erhalten, und hat deshalb die Eisenbahn- rc. Kosten, sowie seine übrigen Bedürfnisse sogleich baar zu bezahlen.

Der rc. . . . . hat die Eisenbahn von . . . . bis . . . . zu benutzen und hat Anspruch zu den ermäßigten Fahrpreisen befördert zu werden.

Führungs-Attest.

Dem . . . . von der . . ten Compagnie des Königlichen Nten Regiments wird hierdurch, mit Bezug auf den ihm ertheilten Urlaubspaß auf unbestimmte Zeit, attestirt, daß derselbe sich während seiner

Dienstzeit im genannten Regiment

Bestraft ist derselbe während seiner Dienstzeit:

II. Entlassung der Versorgungsberechtigten.

(Nachtrag zu Th. I. S. 375.)

A. Entlassung wegen Invalidität nach vollendeter gesetzlicher Dienstzeit als Halb- oder Ganz-Invalide.

Zu §. 3 d. Ges. v. 4. Juni 1851 auf S. 379 Th. I.

(K.-M. Allg. Kriegs-Dep. v. 8. Feb. 1850. M.-W.Bl. 1850 S. 34.) Es sind wiederholentlich in nicht geeigneten Fällen, namentlich aber in mehreren der jüngst eingereichten Nachweisungen der zur Anstellung bei der Land-Gendarmerie in Vorschlag gebrachten Unterofficiere u. s. w. bei der Berechnung der Dienstzeit die Kriegsjahre doppelt in Ansatz gebracht worden.

Das K.-M. sieht sich daher veranlaßt, hierdurch in Erinnerung zu bringen, daß die Doppelrechnung der Kriegsjahre nur bei Pensionirungen, so wie bei Anträgen auf Verleihung des Dienstauszeichnungskreuzes und der Dienstauszeichnung resp. laut des §. 8. des Pensions-Reglements vom 13. Juni 1825 (S. 437. Th. I.) und der A. K.-O. v. 18. Juni 1825 (S. 208 Th. II.) gestattet ist.

Zu §§. 8—11 d. A. K.-O. v. 4. Juni 1851 S. 380 Th. I.

(Gen.-Comm. d. Garde-Corps v. 16. Dec. 1854.) Aus Veranlassung eines Specialfalles habe ich bei dem Königl. Kriegs-Ministerium angefragt, ob durch das Invalidengesetz vom 4. Juni 1851, welches nur preußische Militair-Ehrenzeichen als Anrechte auf Invaliden-Wohlthaten verleihend aufführt und im §. 26 (Th. I. S. 382) alle bisherigen mit seinem Inhalt nicht im Einklange stehenden Bestimmungen für außer Geltung getreten erklärt, auch die Bestimmung der A. C.-O. v. 18. Juni 1823, wonach der russische St. Georgen-Orden dem Besitz des eisernen Kreuzes bei Beurtheilung der Invaliden-Ansprüche von Unterofficieren und Gemeinen gleich zu achten ist, als aufgehoben zu erachten sei.

---

*) Zusatz nach §. 7. des Reglements über Verpflegung der Recruten, Reservisten rc. S. 222 Th. I.

Das Königl. Kriegs-Ministerium hat hierauf unter dem 13. d. Mts. erklärt, daß die A. C.-O. vom 18. Juni 1825 auch seit Emanirung des Gesetzes vom 4. Juni 1851 in fortdauernder Gültigkeit bestehe, wovon ich die Königl. Commandos zur Kenntniß und gefälligen weiteren Mittheilung benachrichtige.

(K.-O. v. 17. April 1856. M.-W.-B. 1886 S. 91.) Ich bestimme, daß den gegenwärtig in den Invaliden-Häusern und Invaliden-Compagnieen befindlichen Inhabern des eisernen Kreuzes vom Stande der Gemeinen von jetzt ab die Gehalts- und Servis-Competenz eines Unterofficiers gewährt werde. Auch ist den später hinzukommenden Invaliden der gedachten Kategorie dasselbe Benefiz zu gewähren, soweit der Unterofficier-Etat der sämmtlichen Invaliden-Institute zusammen durch Vacanzen die Mittel dazu darbietet.

(K.-M., Abth. f. d. Inv.-Wes. v. 17. Mai 1856. M.-W.-B. 1856 S. 91.) Dem Königl. General-Commando übersendet die unterzeichnete Abtheilung in der abschriftlichen Anlage die A. C.-O. vom 17. v. Mts. (s. vorstehend), mittelst welcher des Königs Majestät zu bestimmen geruht haben, daß den gegenwärtig in den Invaliden-Häusern und Invaliden-Compagnien befindlichen Inhabern des eisernen Kreuzes vom Stande der Gemeinen von jetzt ab die Gehalts- und Servis-Competenz eines Unterofficiers gewährt, auch den später hinzukommenden Invaliden der gedachten Kategorie dasselbe Benefiz zu Theil werde, soweit der Unterofficier-Etat der sämmtlichen Invaliden-Institute zusammen durch Vacanzen die Mittel dazu darbietet.

Zur Ausführung dieses Allerh. Erlasses wird hiermit Nachstehendes bestimmt:

1. Die Invaliden-Häuser und Invaliden-Compagnieen sind anzuweisen, den gegenwärtig bei ihnen befindlichen Inhabern des eisernen Kreuzes vom Stande der Gemeinen vom 1. Mai d. J. ab die Gehalts- und Servis-Competenz eines Unterofficiers zu zahlen und in den monatlichen Geld-Verpflegungs- und Servis-Liquidationen zu verausgaben.

2. Die Vacanzen, welche zu Folge Uebertritts jener Inhaber des eisernen Kreuzes in die etatsmäßige Verpflegung der Unterofficiere entstehen, können wieder besetzt werden.

3. Diejenigen Individuen, welche nach Vorstehendem in den Genuß der Unterofficier-Competenzen getreten, werden künftig auf den hierher einzureichenden An- und Zugangs-Nachweisungen in der Rubrik Unterofficiere mit diesen gemeinschaftlich aufgeführt, in einer Bemerkung aber ist anzugeben, wie viel Gemeine mit dem eisernen Kreuze sich darunter befinden.

(K.-O. v. 11. Dec. 1856.) Nachdem durch Meine Ordre vom 17. April dieses Jahres (vorstehend) den in den Invaliden-Häusern und Invaliden-Compagnieen befindlichen Inhabern des eisernen Kreuzes vom Stande der Gemeinen die Gehalts- und Servis-Competenz eines Unterofficiers gewährt worden ist, genehmige Ich, daß nunmehr den in heimathlichen Verhältnissen lebenden Inhabern des eisernen Kreuzes von demselben Stande die Invaliden-Pension eines Unterofficiers angewiesen werden darf. Das Kriegs-Ministerium hat das hiernach Erforderliche zu verfügen.

(K.-M., Abth. f. d. Inv.-Wes. v. 18. Dec. 1856.) Vorstehende Allerh. Ordre (vom 11. Dec. 1856) wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die betheiligten Veteranen, behufs ihrer Anerkennung zur Invaliden-Pension eines Unterofficiers, unter Einreichung des Zeugnisses

über den Besitz des eisernen Kreuzes, sich an das Commando desjenigen Landwehr-Bataillons zu wenden haben, in dessen Bezirk ihr Wohnort belegen ist.

(K.-M. Abth. für das Inv.-Wesen vom 30. Januar 1857.) Dem Königl. General-Commando theilt die unterzeichnete Abtheilung ergebenst mit, daß die Unterofficier-Pensionen, welche in Folge der A. K.-O. v. 11. Dec. 1856 (vorstehend) für die mit dem eisernen Kreuz beliehenen heimathlichen Invaliden vom Stande der Gemeinen zur Anweisung gelangen, nur auf die gegenwärtig gültigen, in dem Gesetz vom 4. Juni 1851 (Th. I. S. 379) bestimmten Sätze festgestellt werden dürfen, mit der Maaßgabe, daß jedesmal diejenige Pensions-Classe gewährt wird, welche der früher bezogenen Competenz entspricht.

Demzufolge tritt in die Stelle: der 1ste, 2te, 3te, 4te Pensions-Classe eines Gemeinen resp. die 1sten, 2ten, 3ten, 4ten Pensions-Classe eines Unterofficiers, so daß diejenigen Gemeinen, welche monatlich bisher resp. 3 Thlr. 15 Sgr. — 2 Thlr. 25 Sgr. — 2 Thlr. — 1 Thlr. empfangen haben, künftig resp. 5 Thlr. — 4 Thlr. — 3 Thlr. — 2 Thlr. erhalten.

In Betreff solcher bisher zahlbaren Pensions-Competenzen, welche sich nicht in Uebereinstimmung mit den gegenwärtig gültigen Sätzen befinden, sind die dem Betrage zunächst liegenden Pensions-Classen maaßgebend.

So besteht z. B. in Folge der, die Auflösung von Halbinvaliden- und Veteranen-Sectionen betreffenden A. K.-O. v. 28. April 1849 (S. 272) unter 4, für Gemeine ein Pensionssatz von monatlich 2 Thr. 15 Sgr. — Dieser Betrag entspricht der gegenwärtig gültigen 2ten Pensions-Classe und es würde daher ein Veteran, der jetzt 2 Thlr. 15 Sgr. bezieht, künftig die Invaliden-Pension der 2ten Classe eines Unterofficiers von 4 Thlr. monatlich zu beanspruchen haben.

Auch giebt es Pensionsbeträge, welche über die 1ste Pensions-Classe hinausgehen, so beispielsweise in Folge der A. K.-O. v. 27. März 1851, (Th. I. S. 387) die Auflösung der früheren und die Formation der jetzigen Invaliden-Compagnien betreffend. Solche Veteranen werden, dem obigen Princip gemäß, zur Invaliden-Pension der 1sten Classe eines Unterofficiers mit 5 Thlr. monatlich anzuerkennen sein.

(K.-O. v. 15. Juli 1858. M.-W.-Bl. 1858. S. 183. u. St.-Anz. pro 1858. Nr. 195. S. 1646.) In Erweiterung Meiner Ordre vom 17. April 1856 (vorstehend), welche den in den Invaliden-Instituten befindlichen Inhabern des eisernen Kreuzes vom Stande der Gemeinen die Gehalts- und Servis-Competenz der Unterofficiere bewilligt, bestimme Ich hierdurch, daß von jetzt ab den mit dem eisernen Kreuz beliehenen Unterofficieren in den Invalidenhäusern und Invaliden-Compagnien die Gehalts-Competenz der überzähligen Feldwebel bei den Provinzial-Invaliden-Compagnien gewährt werden darf, so lange und so weit der Löhnungs-Etat jener Institute in seiner Gesammtheit hierzu die Mittel darbietet.

(K.-M. Abth. für das Inval.-Wes. v. 10. Aug. 1858 M.-W.-Bl. 1858. S. 183). Zur Ausführung der A. K.-O. v. 15. Juli 1858 (vorstehend) wird hiermit bestimmt, daß die Invalidenhäuser und Invaliden-Compagnieen den das eiserne Kreuz besitzenden Unterofficieren vom 1. d. M. ab, die Gehalts-Competenz der überzähligen Feldwebel einer Provinzial-Invaliden-Compagnie

zu zahlen und in der monatlichen Geldverpflegungs-Berechnung zu liquidiren haben.

Zu §. 15 d. Ges. v. 4. Juni 1851 Th. I. S. 381.

(K.-O. v. 21. Aug. 1856.) Unter den Mir vorgetragenen Umständen will Ich ausnahmsweise genehmigen, daß diejenigen im Civildienst nicht versorgten früheren Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker, welche 30 Jahre und länger gedient, in den Feldzügen 1813—15 mitgefochten haben, vor dem Erscheinen des Ges. v. 4. Juni 1851 pensionirt und bei oder nach der Pensionirung mit dem Character als Sec.-Lieutenant begnadigt worden sind, bei nachgewiesener Hülfsbedürftigkeit von jetzt ab in den Genuß derjenigen Pensionssätze treten, welche in dem §. 15. des erwähnten Gesetzes ausgeworfen sind.

Zu §. 21 d. A. K.-O. v. 4. Juni 1851 S. 381 Th. I.

(K.-M. Abth. f. d. Inv.-Wes. v. 8. Aug. 1859.) Dem §. 21. des Ges. v. 4. Juni 1851 zu Folge, können Ganz-Invaliden, welche bei dem Besitze eines Militair-Ehrenzeichens, oder einer der Ursachen, die in dem angezogenen §. unter 2. a. b. c. angegeben sind, völlig erwerbsunfähig geworden, zur Invaliden-Pension der 3ten Classe anerkannt werden.

Diese Anerkennung auch auf die vor dem Erscheinen des Gesetzes bereits zur Invaliden-Pension der 4ten Classe anerkannten Invaliden auszudehnen, würde, da dasselbe nach §. 26. (Th. I. S. 382) keine rückwirkende Kraft hat, allerdings in dem Falle unstatthaft sein, wenn nicht bereits früher im Einklang mit dem Ges. v. 4. Juni 1851 die Gewährung der höheren Pensions-Classe unter den im §. 21. aufgeführten Bedingungen zulässig gewesen wäre.

Diese Zulässigkeit ergiebt sich aus den Bestimmungen der A. K.-O. v. 28. April 1849 §. 28. (Th. I. S. 379) so wie aus dem K.-M. v. 28. Juni 1842 ad V. 29. und 30., aus welchem letzteren an der bezeichneten Stelle überdies ersichtlich, daß auch schon vor seinem Erscheinen nach gleichen Principien verfahren worden ist.

Da nun ferner nach §. 26. des Ges. v. 4. Juni 1851 nur diejenigen Bestimmungen aufgehoben, welche nicht im Einklange mit dem gegenwärtigen Gesetze stehen, die früheren, so eben angeführten Vorschriften aber in allen wesentlichen Punkten mit dem in Rede stehenden §. 21. gleichlautend sind, so kann das Kriegs-Ministerium sich nur dafür entscheiden, daß auch solchen Invaliden, deren Anerkennung vor dem Erscheinen des Ges. v. 4. Juni 1851 ausgesprochen worden, bei eintretender völliger Erwerbsunfähigkeit unter den im §. 21. angegebenen Voraussetzungen die Invaliden-Pension der 3ten Classe gewährt werden darf.

Zu K.-M. v. 17. Juni 1851 pass. 4 S. 382 Th. I.

(K.-M. v. 18. Juni 1851.) Behufs Ausführung des §. 4. des Erlasses des K.-M. v. 18. Juni 1851 soll jede Compagnie, Escadron und Batterie ein Exemplar des Gesetzes vom 4. Juni c. erhalten.

(K.-M. M.-Dec.-Dep. v. 13. Juni 1857. Betreffend die Competenzen der zur Anerkennung als halb oder ganz invalide eingegebenen Uebungs-Mannschaften der Landwehr.) Nach **passus 4.** des kriegsministeriellen Erlasses vom 17. Juni 1851, in Nr. 26. des Militair-Wochen-

blattes für 1851, haben alle Soldaten, vom Oberfeuerwerker, Feldwebel, und Wachtmeister abwärts, ihre Anerkennung als Militair-Invaliden in ihrem Truppentheile abzuwarten.

Im Betreff der Mannschaften des Beurlaubten-Standes der Landwehr, welche während der Uebung durch Beschädigung bei unmittelbarer Ausübung des Dienstes halb oder ganz invalide werden (§. 18. des Gesetzes vom 4. Juni 1851), (S. 381. Th. I.) wird nachgegeben: daß sie, insofern sie es wünschen, bis zum Eingange der Entscheidung mit ganzem Gehalt in die Heimath beurlaubt werden können.

C. Invaliden-Häuser und Invaliden-Compagnieen.

(Nachtrag Th. I. S. 386.)

Zur A. K.-O. v. 27. März 1849 Th. I. S. 387.

(K.-O. v. 28. April 1849. Betreffend die Auflösung sämmtlicher Halbinvaliden- und Veteranen Sectionen. M.-Ges.-S. B. IV. S. 105.) In Verfolg Meiner die Auflösung der Invaliden-Compagnien betreffenden Ordre vom 27. v. M. (Th. I. S. 387.) genehmige Ich hierdurch, daß auch sämmtliche Halb-Invaliden-Sectionen mit dem 1. Juli d. J. aufgelöst werden, und setze zugleich über die Competenzen der Ausscheidenden Folgendes fest:

1. Die Mannschaften der Halb-Invaliden-Sectionen haben die Wahl, ob sie in ein combinirtes Reserve-Bataillon eintreten, oder mit der einfachen Invaliden-Pension nach den bisherigen Sätzen:

der Feldwebel 2c. Vice-Feldwebel mit 3 Thlr.,
der Sergeant und Unterofficier mit 2 Thlr. und
der Invalide mit . . . . 1 Thlr.

alle aber mit einer persönlichen Zulage von ein Thaler monatlich entlassen werden wollen.

2. Denjenigen, welche 12 Jahre gedient und sich stets gut geführt haben, kann ausnahmsweise neben der Invaliden-Pension statt der persönlichen Zulage der Civil-Versorgungsschein gewährt werden.

3. Die Veteranen mit höherem Anspruch erhalten die höchste Invaliden-Pension nach den bisherigen Sätzen:

der Feldwebel 2c. und Vice-Feldwebel 5 Thlr. 10 Sgr.
der Sergeant und Unterofficier . . 4 Thlr. 10 Sgr.
der Invaliden . . . . 2 Thlr. 25 Sgr.

monatlich, und neben diesen Competenzen ohne Rücksicht auf die Charge eine persönliche Zulage von 1 Thlr. monatlich.

4. Die Veteranen ohne höheren Anspruch erhalten die einfache Invaliden-Pension nach den bisherigen Sätzen

der Feldwebel 2c. und Vice-Feldwebel 3 Thlr.,
der Sergeanten und Unterofficiere . 2 Thlr.,
der Invalide . . . . 1 Thlr.

monatlich und neben diesen Competenzen ohne Rücksicht auf die Charge eine persönliche Zulage von 1 Thlr. 15 Sgr. monatlich.

5. Veteranen, welche sich stets gut geführt haben, können neben diesen Competenzen mit dem Civilversorgungs-Schein versehen werden.

6. Die Führer der Veteranen-Sectionen scheiden mit dem 1. Juli d. J. mit der verdienten Pension und einem Zuschuß im Betrage des Garnison-Orts-Servises aus.

7. Alle, durch Auflösung der Halbinvaliden- und resp. Veteranen-Sectionen entstehenden Ersparnisse, fließen dem Fonds zur Pensionirung der Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister ꝛc. abwärts — soweit sie dazu erforderlich sind — zu.

(K.-M. v. 6. Mai 1849. M.-W.-Bl. 1849. S. 97.) Die mittelst A. C.-O. vom 28. April 1849. (vorstehend) bewilligte persönliche Zulage von resp. 1 Thlr. und 1 Thlr. 15 Sgr. monatlich ist nur als eine, die Erleichterung der Auflösung der Halbinvaliden- und Veteranen-Sectionen bezweckende Begünstigung anzusehen, deren Gewährung mit dem 1. Juli d. J. — d. h. mit dem Auflösungs-Termine — bestimmt aufhört.

Zur A. K.-O. v. 27. März 1851 Th. I. S. 387.

Zu 1. Die bisher zu Pr. Holland garnisonirende Invaliden-Compagnie befindet sich seit dem 1. April in Löwenberg und die bisher zu Neumarkt garnisonirende seit dem 1. Juli 1853 in Drengfurth.

(K.-O. v. 23. Octbr. 1856.) Da die durch passus 2. Meiner Ordre vom 27. März 1851 (Th. I. S. 387) genehmigte Normal-Stärke-Etats der Invaliden-Compagnien dem Bedürfniß insofern nicht entsprechen, als in den einzelnen Provinzen die Zahl der einstellungsberechtigten Invaliden sehr verschieden ist, so will Ich das Kriegs-Ministerium ermächtigen, diese Etats innerhalb der für die bisherige Sollstärke sämmtlicher Compagnien erforderlichen Geldbedürfnisse, sowohl in den einzelnen Chargen, als in der Gesammtkopfzahl von Zeit zu Zeit nach den obwaltenden Verhältnissen zu regeln.

Zu 2. (K.-O. v. 19. Aug. 1852, bekannt gemacht durch K.-M. Allg. Kriegs-Dep. v. 24. Aug. 1852. M.-W.-B. 1852 S. 169.) Im Verfolg der neuen Brigade-Eintheilung der Infanterie wird Folgendes festgesetzt. Es gehört:

beim Garde-Corps die Garde-Invaliden-Compagnie der 1sten Garde-Infanterie-Brigade,

beim Isten Armee-Corps die Invaliden-Compagnie für Ost- und Westpreußen dem directen Befehl der 1sten Division (K.-M. v. 24. Mai 1853. M.-W.-B. 1353 S. 105),

beim IIten Armee-Corps die Invaliden-Compagnie für Pommern und Posen dem directen Befehl der 4ten Division,

beim IIIten Armee-Corps die Invaliden-Compagnie für Brandenburg dem directen Befehl der 6ten Division,

beim IVten Armee-Corps die Invaliden-Compagnie für Sachsen dem directen Befehl der 7ten Division,

beim VIten Armee-Corps ist durch Verlegung der Provinzial-Invaliden-Compagnie für Schlesien von Neumark nach Löwenberg dieselbe aus dem Verbande der 11ten Division laut K.-M. Allg. Kriegs-Dep. v. 3. Febr. 1853, M.-W.-B. 1853 S. 36 wiederum geschieden und in den Verband der 9ten Division getreten,

beim VIIIten Armee-Corps die Invaliden-Compagnie für Westphalen und die Rheinprovinz dem directen Befehl der 15ten Division.

Zu 3. (K.-O. v. 12. Juni 1851. M.-W.-B. 1851 S. 121.) Ich finde Mich zu der Bestimmung veranlaßt, daß die Aussicht auf Anstellung als Seconde-

Lieutenant bei Invaliden-Instituten an Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister für die Zukunft nicht weiter verliehen werden soll, nachdem schon durch die Ordre vom 27. März d. J. (Th. I. S. 387) bestimmt worden ist, daß Feldwebel 2c., denen bei der Pensionirung der Character als Officier verliehen wurde, bei der Invaliden-Compagnie nicht angestellt werden sollen. Auch darf die Verleihung des Officier-Characters an Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister künftig nur dann bei Mir nachgesucht werden, wenn der Vorzuschlagende seiner Führung und Bildung nach sich für die Officier-Charge qualificirt, und auch die Mittel besitzt, um standesgemäß leben zu können. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Zu 9. (K.-M., Mil.-Oec.-Dep. v. 22. Sept. 1851. M.-W.-B. 1851 S. 190.) Dem Königlichen General-Commando sendet das unterzeichnete Departement die mit dem gefälligen Schreiben vom 29. v. M. vorgelegte Anfrage des Commandos der 11ten Division mit der Erwiderung ergebenst zurück, daß die Sergeanten, ingleichen die Vice-Feldwebel, welche von den Truppentheilen zu den Provinzial-Invaliden-Compagnieen übertreten, bei diesen — nach dem Etat derselben — nur das Unterofficier-Tractement nach dem Satze von 4 Thlr. 25 Sgr. monatlich erhalten können.

Der in dem Etat für die gedachten Compagnieen für drei überzählige Feldwebel pro Compagnie ausgeworfene höhere Gehalt von 25 Thlr. 5 Sgr. monatlich ist ausschließlich nur für die von den Truppentheilen übertretenden wirklichen Feldwebel bestimmt.

(K.-O. v. 6. Mai 1858. M.-W.-B. 1858 S. 115.) Ich genehmige, daß der erste Absatz des §. 168 (Th. II. S. 561) des Reglements über die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden durch folgende von jetzt ab anzuwendende Bestimmung ersetzt werde.

Die Gemeinen der Invalidenhäuser und Invaliden-Compagnieen, welche durch Erblindung, durch Verlust, Lähmung oder Steifheit der Gliedmaßen, durch Wunden, Alter oder Krankheit in einen Zustand gerathen sind, der den unausgesetzten Beistand anderer Personen nothwendig macht, erhalten eine Zulage von 15 Sgr. monatlich, die ihnen mit der Löhnung und nach den für diese festgesetzten Zahlungs-Grundsätzen gewährt wird.

(K.-O. v. 19. Mai 1858. M.-W.-B. 1858 S. 115.) Vorstehende A. K.-O. vom 6. Mai cr. wird Behufs Anwendung vom 1. Juni d. J. ab hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Für jeden neu hinzutretenden Zulage-Empfänger bleibt Seitens des betreffenden Truppentheils oder Instituts die Berechtigung zum Empfange durch gehörige ärztliche Bescheinigung zu justificiren, wonächst die Anweisung Seitens der Corps-Intendanturen durch die monatlichen Geld-Verpflegungs-Berechnungen zu erfolgen hat.

D. Unterstützungs-Angelegenheiten bereits entlassener Krieger.

(Nachtrag zu Th. I. S. 389.)

(K.-M. v. 16. Sept. 1839. Min.-Bl. d. Inn. v. 1847 S. 213.) Der unter dem 10. December 1837 von Seiten der Abtheilung für das Invaliden-Wesen an die Königliche Regierung ergangene Erlaß, durch welchen den Bittstellern eingeschärft werden sollte, bei Anbringung von Gesuchen um Invaliden-Wohl-

thaten und Unterstützungen sich genau nach der A. K.-O. vom 21. November 1835 und der Verordnung vom 14. Februar 1810 zu richten, hat nicht den erwarteten Erfolg gehabt. Im Gegentheil sind in der neuesten Zeit die gedachten gesetzlichen Bestimmungen mehr als jemals unbeachtet gelassen worden.

Da diese Mißbräuche nicht länger geduldet werden können, so werden in Zukunft:

1. alle Gesuche ehemaliger Soldaten um Invaliden-Wohlthaten und Unterstützung, welche mit Umgehung der Zwischen-Behörde oder ohne Beifügung der von dieser Behörde ertheilten Bescheide an das Kriegs-Ministerium gerichtet werden sollten, sowie derartige Immediat-Gesuche, welche ohne eine specielle Allerhöchste Entscheidung dem Kriegs-Ministerium zugehen, das erste Mal ohne Weiteres an die betreffende Provinzial-Behörde gesandt werden;

2. im Wiederholungsfalle die Bittsteller gar keinen Bescheid erhalten und die Eingaben reponirt werden, und endlich

3. diejenigen Individuen, welche — nachdem ihnen alle vorschriftsmäßig angebrachten Anträge um Invaliden-Wohlthaten in letzter Instanz abschlägig beschieden worden sind — auf vorherige Verwarnung ihr unnützes Suppliciren nicht einstellen, unnachsichtlich als unruhige Quärulanten zur Bestrafung gezogen werden, indem gewiß alles geschieht, um Jedem die Ueberzeugung zu gewähren, daß die verschiedenen Behörden seine Anträge einer gründlichen Prüfung unterwerfen, und ihn behufs Feststellung seiner Angaben in dem geordneten Wege bereitwillig unterstützen, es aber auch einleuchten muß, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, den ehemaligen Soldaten, welche keinen gesetzlichen Anspruch auf Invaliden-Wohlthaten vorschriftsmäßig aufzuweisen vermögen, dergleichen bei etwanigem beharrlichem Suppliciren lediglich in Rücksicht auf erwiesene Bedürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit zu bewilligen.

Das Kriegs-Ministerium setzt die Königliche Regierung hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß, diese Verfügung durch das Amtsblatt bekannt zu machen und die Bekanntmachung von Zeit zu Zeit zu wiederholen.

(K.-M. Abth. f. d. Inv.-Wes. v. 20. Juni 1849.) Bereits entlassene Soldaten, welche in der Heimath

a) durch Verwundung vor dem Feinde, oder
b) bei dem Besitz eines im Kriege erworbenen preußischen Militair-Ehrenzeichens, oder
c) durch unmittelbare Dienst-Beschädigung auf dem Schlachtfelde, oder
d) in Folge während des activen Dienstes überstandener contagiöser Augenkrankheit

ganz invalide werden, erhalten die chargenmäßige Invaliden-Pension 4ter Classe, und zwar der Feldwebel 3 Thaler, der Vicefeldwebel und Sergeant 2 Thaler 15 Sgr., der Unterofficier 2 Thaler und der Gemeine 1 Thaler.

Sind sie in alleiniger Folge einer der genannten 4 Ursachen gänzlich erwerbsunfähig, so wird ihnen die Pension 3 Classe, demnach dem Feldwebel 5 Thaler, dem Vicefeldwebel und Sergeanten 4 Thaler, dem Unterofficier 3 Thaler und dem Gemeinen 2 Thaler gewährt. Ganzinvalide, welche in Folge während des activen Dienstes erlittener contagiöser Augenkrankheit völlig erblindet, oder in Folge von Wunden, oder unmittelbarer Dienstbe-

beschädigung amputirt und zum Krüppel geworden sind, erhalten die Invaliden-Pension 2ter Classe und zwar:

der Feldwebel . 6 Thaler, der Vicefeldwebel und Sergeant 5 Thaler, der Unterofficier 4 Thaler, und der Gemeine 2 Thaler 15 Sgr.

Bei erwiesener moralischer Würdigkeit kann diesen Invaliden neben der Invaliden-Pension 2ter, 3ter und 4ter Classe, auch der Civil-Versorgungsschein ertheilt werden.

Den sich bereits im Genusse der einfachen Pension befindenden Invaliden der Feldzüge von 1806—15 wird nach Vollendung des 60. Lebensjahres bei erwiesener Hülfsbedürftigkeit, die erhöhte Pension ihrer Charge, dem Gemeinen 2 Thaler, dem Unterofficier 3 Thaler und dem Feldwebel 4 Thaler monatlich gewährt.

Glaubt ein bereits entlassener Soldat, nach diesen Bestimmungen ein Anrecht auf Pension oder den Civil-Versorgungsschein oder auf Pensions-Erhöhungen begründen zu können, so muß er seine Berechtigung zu dem einen oder anderen Benefice bei dem Landwehr-Bataillons-Commando, zu dessen Bezirke sein Wohnort gehört, vorschriftsmäßig nachweisen und den Bescheid darauf abwarten. Vermeint derselbe sich bei dem erhaltenen Bescheide nicht beruhigen zu können, so ist es ihm gestattet, seine diesfälligen Reklamationen unter Aufführung der Gründe nach und nach an das betreffende Landwehr-Brigade-Divisions- und General-Commando, so wie in letzter Instanz an die Abtheilung für Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerio zu richten, er muß denselben jedoch die von den vorgedachten Behörden bereits erhaltenen abschlägigen Bescheide jederzeit beifügen.

(K.-O. v. 13. Nov. 1856. M.-W.-Bl. 1857. S. 205.) Unter den Mir vorgetragenen Umständen will Ich ausnahmsweise genehmigen, daß die Invaliden-Pension 4ter Classe, und in Gemäßheit Meiner Ordre vom 21. Oct. 1848 (Th. I. S. 389) nach zurückgelegtem 60. Lebensjahre selbst die erhöhte Invaliden-Pension, denjenigen Combattanten der Feldzüge von 1812—15 zugestanden werden darf, welche entweder

1. als halbinvalide anerkannt worden sind und den erworbenen Anspruch auf Versorgung bei Garnison-Truppen nicht geltend gemacht, sondern die Entlassung in die Heimath vorgezogen haben, oder

2. als ganzinvalide ohne die durch längere Dienstzeit bedingten Versorgungs-Ansprüche ausgeschieden und größtentheils erwerbsunfähig sind, auch eine Dienstzeit erreicht haben, die sich bei Unterofficieren mindestens auf 4 Jahre und bei Gemeinen auf mindestens 6 Jahre belaufen muß.

Es sollen jedoch hinsichtlich beider vorgenannten Kategorien die Pensionsbewilligungen von dem Nachweis der Bedürftigkeit abhängig bleiben. Ich überlasse Ihnen hiernach das Erforderliche zu verfügen.

(K.-M. Abth. f. d. Inv.-Wes. v. 25. Nov. 1856.) Dem 2c. General-Commando übersendet die unterzeichnete Abtheilung in der Anlage beglaubigte Abschrift einer A. K.-O. von 13. d. M. (siehe vorstehend) betreffend die Anerkennung zur Invaliden-Pension einiger noch nicht berechtigten Kategorien vom Invaliden, welche zu den Combattanten der Feldzüge von 1812—1815 gehören, zur gefälligen Kenntniß und folgenden Ausführungsbestimmungen:

1. Die Anerkennung zur Invaliden-Pension nach Maßgabe dieses Allerhöchsten Erlasses, erfolgt durch die Königlichen General-Commandos, auf Grund der Dienstpapiere, insofern die Entlassung als Invalide aus dem activen Dienst durch dieselbeu erwiesen wird.

2. Da es sich hierbei nur um die Combattanten von 1812/15 handelt, so werden in allen den Fällen, wo der Versorgungs-Anspruch durch längere Dienstzeit bedingt wird, die Kriegsjahre doppelt gerechnet,

3. Auch kann bei diesen Combattanten ohne näheren Ausweis angenommen werden, daß die Invalidität in Folge des Dienstes eingetreten ist, wenn nicht Beweise vom Gegentheil vorliegen.

4. Unter welchen Bedingungen die als Halbinvalide entlassenen Combattanten einen Anspruch auf Versorgung bei Garnison-Truppen erworben hatten, weiset die A. K.-O. vom 14. März 1811 passus 5. (Th. I. S. 375) nach.

Diese Bedingungen lauten auf Halbinvalidität:

a) durch Blessur vor dem Feinde, oder

b) durch unmittelbare Beschädigung im Dienst, oder

c) bei dem Besitze eines Militair-Ehrenzeichens, oder endlich

d) in Folge des Dienstes, wenn Feldwebel 2c. wenigstens 6 Jahre, Gemeine aber mindestens 8 Jahre gedient haben.

5. Diesen nunmehr pensionsberechtigten Halbinvaliden sind gleich zu achten solche als Halbinvalide ausgeschiedene Individuen, welche beim Ausscheiden die Berechtigung zur Versorgung bei Garnison-Truppen noch nicht besaßen, dagegen durch später eingetretene Ganzinvalidität und Erwerbsunfähigkeit zum größten Theil einen über jene Berechtigung noch hinausgehenden Anspruch erworben, denselben aber bisjetzt nicht zur Geltung gebracht haben.

Insofern die Individuen dieser Kategorie die unter 2 der obenstehenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre angegebene Dienstzeit von resp. 4 und 6 Jahren erreicht haben, sind sie gleichfalls pensionsberechtigt.

6. Der vorgeschriebene Nachweis der Bedürftigkeit, ist in der zur Anerkennung nach der A. K.-O. vom 21. October 1848 (Th. I. S. 389) erforderlichen Art zu führen.

(K.-M. Abth. f. d. Inv.-Wes. v. 1. Oct. 1852. Auszug.) Sr. Excellenz der Kriegs-Minister hat unter dem 8. März in Betreff der durch die März-Ereignisse invalide gewordenen Soldaten verfügt:

die betreffenden Halbinvaliden können mit einem doppelten Benefice d. h. mit der Pension der 4ten Classe und dem Civil-Versorgungsschein bedacht werden.

Die Ganzinvaliden, denen gesetzlich 2 Benefice zustehen, erhalten die nächstfolgende Pensions-Classe, die zur 1. Classe berechtigten nur persönliche Zulage von 1 Thaler. Diese nur ausnahmsweise erhöhte Pensions-Bewilligung darf jedoch nicht anders als bei nachgewiesener Bedürftigkeit statthaben.

E. Ueber Anerkennung der invaliden Militairs aller Waffen.

(Nachtrag zu Th. I. S. 391.)

Zu K.-M. v. 29. März 1852 Th. I. S. 393.

(Finanz-Minist. v. 20. Mai 1852 betreffend die Behandlung von Pensionen der Militair-Invaliden vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts.) Zufolge der A. K.-O. vom 29. Jan. d. J. (Th. I. S. 393) ist seit dem 1. April d. J. die Anerkennung der invaliden Militairs aller Waffen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts zu den gesetzlichen Beneficien unter Ober-Aufsicht des Königlichen Kriegs-Ministeriums auf die General-Commandos resp. auf die Inspection der Jäger und Schützen, und die Anweisung der Pensionen auf die Militair-Intendanturen übergegangen. Demgemäß hat das Königliche Kriegs-Ministerium die abschriftlich anliegende Circular-Verfügung vom 29. März d. J. (Siehe Anlage A. S. 279) an sämmtliche Regierungen erlassen, wonach dieselben angewiesen worden sind, den Civil-Versorgungsschein derjenigen Invaliden, welche ihre Entlassung selbst verschuldet haben, von dem gedachten Termine ab nicht mehr an das Königliche Kriegs-Ministerium, sondern an dasjenige General-Commando zu übersenden, von welchem der Civil-Versorgungsschein ausgestellt worden, solche Scheine aber, welche von Seiten des Königlichen Kriegs-Ministerii unterzeichnet sind, demjenigen General-Commando zugehen zu lassen, in dessen Bezirk das betreffende Individuum wohnt.

Hiernach wird die Königliche Provinzial-Steuer-Direction auf den Antrag des Königlichen Kriegs-Ministerii unter Bezugnahme auf die A. K.-O. vom 17. März 1829 (Ges.-Sammlung S. 42*) veranlaßt,

---

*) (K.-O. v. 17. März 1829 wegen Verwirkung des Militair-Gnadengehaltes und Verlustes des Civil-Versorgungsscheins, Seitens der im Civildienst angestellten und wegen Verbrechen ihres Amtes entsetzten Invaliden.) Ich genehmige auf den Bericht des Staatsministeriums vom 20. v. v. Mts. die Anträge desselben über der Verwirkung des Gnadengehalts eines im Civildienst angestellten Invaliden, der wegen begangener Verbrechen seines Amtes verlustig erklärt wird, dahin, daß ein solcher Invalide, der eines, während seines Militairdienstes verübten Verbrechens, welches die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge gehabt haben würde, in der wider ihn geführten gerichtlichen oder administrativen Untersuchung überführt worden, das Gnadengehalt verwirkt hat, derjenige Invalide aber, der außer dem ersten Fall, wegen eines gemeinen oder Dienstverbrechens neben der Dienstentsetzung mit einer Freiheitsstrafe belegt wird, während der Dauer dieser Strafzeit das Gnadengehalt verliert, nach deren Ablauf aber wiederum zum Genusse desselben gelangen soll. Außer diesen beiden Fällen soll dem seiner Civilbesoldung verlustig gehenden Invaliden das Militair-Gnadengehalt unverkürzt gewährt werden, es mag während seiner Civil-Anstellung ganz oder theilweise geruht haben. Wegen des Fonds, aus welchem das während des Civildienstes nicht gezahlte Militair-Gnadengehalt zu entrichten ist, genehmige Ich den Vorschlag, daß dasselbe nach den im Allgemeinen dieserhalb bestehenden Bestimmungen, beziehungsweise auf den Militair- oder den Civil-Pensions-Fonds, oder auf den Pensions-Aussterbe-Fonds zu übernehmen sei; bin auch damit einverstanden, daß der Civilversorgungs-Schein des Invaliden, der die Entlassung aus dem Civildienste selbst verschuldet, an das Kriegsministerium zu übersenden, sonst aber ihm zurückzugeben ist. Ich überlasse dem Staatsministerium, hiernach zu verfahren, auch demgemäß nach den einzelnen Ressorts die Bekanntmachung an die Verwaltungs-Behörden zu erlassen.

die Anträge wegen Wiedergewährung der Invaliden-Pension derjenigen Militair-Invaliden, welche aus Civil-Verhältnissen entlassen werden, oder aus denselben freiwillig ausscheiden, und bestimmungsmäßig auf den Militair-Pensions-Fonds zurücktreten, fortan an die betreffende Regierung, hinsichtlich der in Berlin wohnenden Militair-Invaliden aber die Anträge bis ult. December d. J. an die Abtheilung des Kriegs-Ministeriums für das Invaliden-Wesen, vom 1. Januar 1853 dagegen an die Regierung zu Potsdam zu richten.

Anlage A.

(K.-M. Abth. f. d. Inv.-Wes. v. 29. März 1852. An sämmtliche Regierungen.) Des Königs Majestät haben mittelst A. K.-O. vom 29. Januar 1852 (Th. I. S. 393) zu genehmigen geruht, daß die Anerkennung der invaliden Militairs aller Waffen vom Feldwebel und Wachtmeister incl. abwärts zu den gesetzlichen Invaliden-Beneficen unter der Oberaufsicht des Kriegs-Ministeriums auf die Königlichen General-Commandos und die Anweisung der Pensionen auf die Königlichen Militair-Intendanturen vom 1. April ab übergehen.

Indem wir die Königliche Regierung hiervon benachrichtigen, theilen wir derselben zugleich die Instruction (Anlage B. S. 280) zur gefälligen Kenntnißnahme und Beachtung ergebenst mit, welche für die Intendanturen Behufs der diesfälligen Geschäftsführung entworfen worden ist. Dabei bemerken wir im Einzelnen noch Folgendes:

1. Vom 1. April c. ab werden der Königlichen Regierung die Invaliden-Pensions-Zugangs-Nachweisungen von den Militair-Intendanturen in dem bisherigen Termin zugehen.

2. Die bisher für jeden einzelnen Pensions-Empfänger zum Zweck der Legitimation ausgefertigten, bei der ersten Hebung der Pension an die zahlende Casse abzuliefernden Assignationen fallen vom 1. April 1852 ab fort. Dagegen werden die Pensions-Empfänger sich gegen die zahlende Casse über ihre Identität durch Vorzeigung ihres Militair-Entlassungsscheins — aus welchem die persönlichen Verhältnisse des Invaliden, der Betrag der ihm bewilligten Pension und der Terminus ad quem der Militair- resp. Lazareth-Verpflegung ersichtlich sein wird — auszuweisen haben.

3. Bei dem ersten Pensions-Empfange ist dem Invaliden durch die zahlende Casse bekannt zu machen, daß er die Pension allmonatlich in der Regel in Person erheben müsse, auch verpflichtet sei, wenn er ein Einkommen aus Staats- oder anderen öffentlichen Fonds beziehe, sei es an Gehalt, Diäten oder Tagelohn, nicht nur der zahlenden Casse zur weiteren Berichterstattung an die Königliche Regierung Anzeige zu machen, sondern auch sein Pensions-Quittungsbuch an diejenige Behörde abzuliefern, von welcher er angestellt ist oder beschäftigt wird.

4. Das Geschäft der Transferirungen der Pensionen beim Umzuge der Invaliden aus einem Regierungsbezirk in den anderen, ingleichen die Wiederanweisung der Pensionen beim Rücktritt eines im Civildienst angestellt gewesenen Invaliden auf den Militair-Pensions-Fonds, haben fortan die Königlichen Regierungen unter eigener Verantwortlichkeit selbstständig zu besorgen. Für Berlin bleibt das qu. Anweisungs- und Transferirungsgeschäft noch bis zum 1. Januar 1853 der unterzeichneten Abtheilung, von da geht dasselbe auf die Königliche Regierung zu Potsdam über.

5. In Betreff der Invaliden, welche nach erfolgter Anerkennung zur Invaliden-Pension etwa noch über den Terminus a quo der Pensions-Bewilligung hinaus in der Militair- resp. Lazareth-Verpflegung verbleiben, werden die Truppen, so wie die Lazareth-Commissionen der Königl. Regierungen zur Control-Notiz

Anzeige machen, von welchem Monat ab der Invalide zum Bezug der ihm zuerkannten Pension berechtigt ist.

6. Alle vom 1. April 1852 ab zum Etat zu bringenden neuen Positionen sind nicht mehr nach den verschiedenen Titeln und Unterabtheilungen der Invaliden-Pensions-Rechnung zu classifiziren, sondern ohne Ausnahme beim Tit. 3. der Rechnung und im Cataster Lit. C. nachzuweisen.

7. Bei Pensions-Erhöhungen oder Verkürzungen findet dagegen eine Uebertragung des Invaliden mit seiner Pension nach dem Tit. 3. der Rechnung und nach dem Cataster Lit. C. nicht statt, vielmehr sind die Individuen in derartigen Fällen unter dem bisherigen Rechnungstitel und in dem Cataster an der Stelle fortzuführen, wo sie zur Zeit der Erhöhung oder Verkürzung der Pension verzeichnet sind.

8. Die Königlichen Intendanturen haben bei Pensions-Erhöhungen, oder Verkürzungen auf den Grund der Invaliden-Liste in den Zugangs-Nachweisungen die Lit., das Folium und die Nummer, unter welcher der Invalide mit seiner bisherigen Pension im Cataster aufgeführt steht, anzugeben.

9. Bei den vom 1. April ab neu anerkannten Invaliden hat die Königliche Regierung in den Zugangs-Nachweisungen (Rubrik 9.) die Lit., das Folium und die Nummer ihres Catasters auszufüllen, indem die diesseitigen Cataster bei dem veränderten Geschäftsgang nicht fortgeführt werden.

10. Zur Anfertigung der Bedarfs-Anschläge Behufs der Etats-Aufstellung sind in den Quartal- und Final-Abschlüssen der Haupt-Casse über die für Rechnung des Militair-Pensions-Fonds geleisteten Zahlungen summarische Nachweisungen über den Abgang und Zuwachs bei den Invaliden-Pensionen vierteljährlich einzureichen.

11. Die bisherigen monatlichen Nachweisungen über Abgang, durch Tod, Versorgung in Civilstellen 2c. fallen vom 1. Januar 1853 ab fort; dagegen hat die Königliche Regierung von dem gedachten Monate ab summarische Nachweisungen einzusenden, aus denen ersichtlich ist:

a) Die Zahl der Invaliden, welche mit ihren Invaliden-Pensionen durch Tod, Versorgung, Transferirung in Abzug kommen und

b) Die Zahl der Invaliden, welche mit ihren Pensionen aus Dienstverhältnissen oder durch Transferirung 2c. von derselben auf den Militair-Pensions-Fonds übernommen worden sind.

12. Der Eingang dieser Nachweisungen, welche den Zu- und Abgang für das ganze Kalenderjahr umfassen müssen, wird im Laufe des Monats März jeden Jahres gewärtigt.

13. Die Invaliden-Pensions-Rechnungen sind nach der Abnahme Seitens der Königlichen Regierung vom Jahre 1851 ab, nebst den darauf sich beziehenden Notaten-Beantwortungen, bis zu dem desfalls festgestellten Termine unmittelbar an die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer zu befördern.

14. Die nach dem Circular-Erlasse vom 10. November 1829 bei dem Abgange eines Invaliden den Rechnungs-Belägen beizufügenden Atteste des Cassen-Curators der betreffenden Special-Casse, „bis zu welchem Monat die Invaliden-Pension gezahlt und allmonatlich abgehoben worden ist,“ sind in Betreff derjenigen Militair-Invaliden, für welche Assignationen nicht mehr ausgefertigt werden, auf der Rückseite der aus dem Quittungsbuche zu entnehmenden, zum Rechnungs-Belage zu verwendenden bescheinigten Zahlungs-Designation auszustellen.

Anlage B.

(K.-M. v. 29. März 1852.) **Instruction für die Königlichen Militair-Intendanturen, betreffend die Anweisung der Pensionen der Militair-Invaliden vom Feldwebel und Wachtmeister incl. abwärts.**

Nachdem des Königs Majestät mittelst A. K.-O. vom 29. Januar 1852

(Th. I. S. 393) zu genehmigen geruht haben, daß die Anerkennung der invaliden Militairs aller Waffen vom Feldwebel und Wachtmeister incl. abwärts zu den gesetzlichen Invaliden-Beneficien, unter der Oberaufsicht des Kriegs-Ministeriums, auf die Königlichen General-Commandos, und die Anweisung der Pensionen auf die Königlichen Intendanturen vom 1. April 1852 ab übergehen, wird in Betreff der Ausführung des qu. Anweisungs-Geschäfts Folgendes bestimmt:

§. 1. Die Anweisung der Pensionen zur Zahlung erfolgt auf Grund der von den Königlichen General-Commandos nach den gesetzlichen Bestimmungen festgestellten Invaliden-Listen der Truppen durch die Königliche Regierung, in deren Bezirk der Invalide sich aufhält.

§. 2. Ueber die zur Pension anerkannten Militair-Invaliden führen die Königlichen Regierungen, jede für ihren Bezirk, namentliche Grundverzeichnisse (Cataster), welche in Uebereinstimmung mit den Titeln der von den betreffenden Cassen abzulegenden Invaliden-Pensions-Rechnungen in 5 Abtheilungen zerfallen, und zwar wie folgt:

a. Aelterer Cataster — ad Tit. I. der Rechnung, enthaltend die Invaliden, welche bis zum Jahre 1824 incl. pensionirt worden sind.

b. Cataster Lit. A. — ad. Tit. II. der Rechnung, Invaliden, welche vom Jahre 1825 ab pensionirt sind, einschließlich derjenigen früher im Cataster Lit. B. als Wartegeld-Empfänger besonders geführten. Vom Jahre 1831 ab werden in dem Cataster A. die Invaliden, welche vor dem 1. Januar 1816, und

c. in dem Cataster Lit C. — Tit. III. der Rechnung, die Invaliden, welche nach dem 1. Januar 1816 in den Militairdienst getreten, nachgewiesen.

Ferner:

d. Cataster Lit. D. a. — ad Tit. IV. a. der Rechnung — enthalteud Invaliden, welche bei Auflösung der Garnison-Compagnieen und hiernächst als Halbinvaliden pensionirt und vor dem 1. Januar 1816 und

e. Cataster Lit. D. b. — ad Tit. IV. b. der Rechnung — Invaliden, welche bei Auflösung der Garnison-Compagnieen und hiernächst als Halbinvaliden pensionirt und erst nach dem 1. Januar 1816 in den Militairdienst getreten sind.

Die beiliegende Nachweisung ergiebt die specielle Bezeichnung der Cataster nach den Regierungs-Departements.

Nachweisung

über die Bezeichnung der bisher unter der Benennung „Cataster" geführten Grund-Verzeichnisse von den Invaliden und deren Pensionen.

Nummer.	Regierungen.	Aelterer Cataster.	Cataster Lit. A.	Lit. C.	Lit. D.	Lit. D.
1.	Königsberg i. Pr. . . .	XI. A.	I.	I.	I.	I.
2.	Gumbinnen	XI. B.	II.	II.	II.	II.
3.	Marienwerder	IX. A.	III.	III.	III.	III.
4.	Danzig	IX. B.	IV.	IV.	IV.	IV.
5.	Stettin	VIII. A.	V.	V.	V.	V.
6.	Cöslin	VIII. B.	VI.	VI.	VI.	VI.
7.	Stralsund	VIII. C.	VII.	VII.	VII.	VII.
8.	Berlin	I.	VIII.	VIII.	VIII.	VIII.
9.	Potsdam	II.	IX.	IX.	IX.	IX.
10.	Frankfurt a. O.	III.	X.	X.	X.	X.
11.	Magdeburg	IV.	XI.	XI.	XI.	XI.

Nummer.	Regierungen.	Aelterer Cataster.	Cataster Lit. A.	Lit. C.	Lit. D.	Lit. D.
12.	Merseburg	V.	XII.	XII.	XII.	XII.
13.	Erfurt	VI.	XIII.	XIII.	XIII.	XIII.
14.	Posen	X. A.	XIV.	XIV.	XIV.	XIV.
15.	Bromberg	X. B.	XV.	XV.	XV.	XV.
16.	Breslau	VII. A.	XVI.	XVI.	XVI.	XVI.
17.	Liegnitz	VII. B.	XVII.	XVII.	XVII.	XVII.
18.	Oppeln	VII B.	XVIII.	XVIII.	XVIII.	XVIII.
19.	Münster	XII. A.	XIX.	XIX.	XIX.	XIX.
20.	Minden	XII B.	XX.	XX.	XX.	XX.
21.	Arnsberg	XII. C.	XXI.	XXI.	XXI.	XXI.
22.	Düsseldorf	XIV. A.	XXII.	XXII.	XXII.	XXII.
23.	Cöln	XIV. C.	XXIII.	XXIII.	XXIII.	XXIII.
24.	Coblenz	XIII. A.	XXIV.	XXIV.	XXIV.	XXIV.
25.	Aachen	XIII. B.	XXV.	XXV.	XXV.	XXV.
26.	Trier	XIII. C.	XXVI.	XXVI.	XXVI.	XXVI.

§. 3. Alle vom 1. April 1852 ab zuerkannten neuen Pensionen sind nicht mehr nach den verschiedenen Titeln der Rechnung zu classifiziren, sondern ohne Ausnahme bei Tit. III. der Rechnung und im Cataster Lit. C. nachzuweisen.

§. 4. Aus den von den Königlichen General-Commandos festgestellten Invaliden-Listen haben die Intendanturen die zur Invaliden-Pension anerkannten Invaliden mit ihren Competenzen in ein namentliches Verzeichniß (Zugangs-Nachweisung) — nach dem Schema A. S. 284 und 285 aufzunehmen, welches mit den Anerkennungen vom 12. eines jeden Monats abzuschließen und bis zum 20. desselben Monats den betreffenden Regierungen, Behufs der Anweisung der Pensionen, zu übersenden ist.

§. 5. Ueber diejenigen Invaliden, welche in Berlin, in dem Fürstenthum Neuenburg und in den Hohenzollerschen Landen domiciliren, sind besondere Nachweisungen nach dem beiliegenden Schema B. S. 286 zu fertigen.

§. 6. Bei Anfertigung der Zugangs-Nachweisungen ist Folgendes zu beobachten:

a) Bei den Bewilligungen auf eine vorübergehende Zeit ist der Term. ad quem der Pensions-Zahlung ad marg. der Nachweisung anzugeben.

b) Bei Pensions-Erhöhungen ist der Betrag der bisherigen Pension und der Monat, bis zu welchem solche zu zahlen ist, zu vermerken.

c) Ist ein Invalide ausweislich der Invaliden-Liste bereits im Civildienst angestellt oder beschäftigt, so ist in der Nachweisung das Dienstverhältniß, der Tag des Dienstantritts und die Höhe des Diensteinkommens anzugeben. Ferner bleibt:

d) ad marg. der Nachweisung, sofern ein Invalide bereits aus Civil-Fonds Pension bezieht, oder aus Königlicher Chatulle einen Pensions-Zuschuß empfängt, zu vermerken, in welchem Betrage die diesfälligen Zahlungen geleistet werden.

e) Bei Invaliden, welche ihre Pension nach dem Fürstenthum Neuenburg, oder nach den Hohenzollerschen Landen zu beziehen wünschen, ist dies, wie auch der Aufenthaltsort des Invaliden ad marg. der Nachweisung anzugeben.

f) Bei Pensions-Erhöhungen haben die Intendanturen auf den Grund der Invalidenliste in der Zugangs-Nachweisung die Lit., das Folium und die Nummer des Catasters, in welchem der Invalide mit seiner bisherigen Pension aufgeführt steht, zu vermerken.

g) Bei den zu Pensionen neu anerkannten Invaliden werden dagegen die Regierungen in der Nachweisung angeben, unter welcher Nummer rc. der Invalide im Cataster aufgeführt worden.

h) Die Anerkennungen auf den Grund der A. K.-O. v. 21. Oct. 1848 (Th. I. S. 389), sowie der §§. 13. und 15. des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Th. I. S. 380) müssen Behufs der Controle durch die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer mit Römischen rothen Nummern, und zwar wie folgt, bezeichnet werden: „Mit Nr. I." bei Pensions-Erhöhungen auf den Grund der A. K.-O. vom 21. Oct. 1848, „mit Nr. II. bei Pensions-Bewilligungen mit Einschluß der im §. 13. des Gesetzes vom 4. Juni 1851 aufgeführten Zulagen für Invaliden, wenn sie verstümmelt oder ganz erblindet sind und „mit Nr. III." bei Pensions-Bewilligungen auf den Grund des §. 15 des Gesetzes für Feldwebel rc. nach 30-, 40-, resp. 50jähriger Dienstzeit. — Jeder Invalide, welcher einer der vorstehend gedachten Kategorien angehört, erhält in der Zugangs-Nachweisung die betreffende Römische Nummer als Bezeichnung. — In welcher Art und in welcher Stelle der Nachweisung diese Bemerkungen rc. zu machen sind, ist in dem qu. Schema näher angegeben.

§. 7. Bei Aufnahme von Pensions-Empfängern in Invaliden-Compagnieen, nicht minder bei der Bewilligung des Civil-Versorgungsscheines an Stelle der Invaliden-Pension oder eines Theiles derselben, haben die Intendanturen der betreffenden Regierung unter Angabe der Lit., des Folii und der Nummer des Catasters, in welchem der Invalide aufgeführt steht, anzuzeigen, von welchem Monate ab die Invaliden-Pension ganz oder theilweise einzustellen ist.

§. 8. Die Uebertragung der Pension beim Umzuge der Invaliden aus einem Regierungs-Departement in das andere erfolgt unmittelbar von den Regierungen.

§. 9. Das Verfahren hinsichtlich der Belassung oder Einziehung, resp. Wiedergewährung der Invaliden-Pensionen bleibt unverändert fortbestehen. Es wird somit das Control-Geschäft in dieser Beziehung nach wie vor nach Maaßgabe des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 30. Mai 1844 (Th. I. S. 437) von den Königlichen Regierungen verwaltet.

§. 10. Was die in Berlin, in dem Fürstenthum Neuenburg und in den Hohenzollerschen Landen wohnenden Invaliden betrifft, so verbleibt die Anweisung der Pensionen, sowie die Controle derselben vorläufig noch bis zum 1. Jan. 1853 bei der Abtheilung für das Invalidenwesen. Die Intendanturen haben daher die im §. 5. und §. 7. bezeichneten Eingaben für das laufende Jahr an die gedachte Abtheilung zu machen. Vom 1. Januar 1853 ab gehen die desfallsigen Geschäfte auf die Königliche Regierung zu Potsdam über.

§. 11. Zu statistischen Zwecken haben die Intendanturen über die im Laufe des Kalenderjahres stattgefundenen Bewilligungen an Invaliden-Beneficien eine summarische Uebersicht im Monat März jeden Jahres an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen einzureichen.

Zu K.-M. v. 29. Marz 1852 §. 35 Th. I. S. 399.

Nach der Verfügung des Kriegs-Ministeriums vom 30. März 1855 (Th. II. S. 125) ist dem Civil-Versorgungsschein der in dieser Verfügung (im II. Th. S. 126 Zeile 20 von unten) vorgeschriebenen Zusatz hinzuzufügen.

Zu K.-M. v. 29. März 1852 §. 42 Th. I. S. 400.

(K.-M., Abtheilung für das Invaliden-Wesen vom 31. Mai 1856, betreffend die Invaliden-Anerkennung der Lazareth-Gehülfen.) Auf das gefällige Schreiben des Königl. General-Commandos vom 9. d. M. erwidert die unterzeichnete Abtheilung ergebenst, wie es auch diesseits nur als billig und der Wichtigkeit des Instituts der Lazareth-Gehülfen für entsprechend erachtet werden kann, bei Zumessung von Invaliden-Beneficien dem Dienst derselben die Bedeutung des eigentlichen Militairdienstes beizulegen.

[Fortsetzung S. 287.]

Schema A.

Nachwei

derjenigen Militair-Invaliden, welchen in dem Zeitraume vom 12. April 1852
im Bezirk der Königlichen Regierung

1. Nummer.	2. Charge.	3. Namen.	4. Truppentheil.	5. Datum der Anerkennung zur Invaliden-Pension.
				1. Neue Aner
1.	Füsilier	Klein, Conrad	24. Infanterie-Regim.	16. April 1852
2.	Unterofficier	Mentzel, Johann	5. comb. Reserve-Bat.	18. " "
3.	Gefreiter	Stiemcke, Johann	20. Infanterie-Regim.	25. " "
4.	Gemeiner	Durgel, Friedrich	3. Ulanen-Regiment	26. " "
5.	Trompeter	Müller, Anto	6. Cuirassier-Regiment (Kaiser von Rußland)	30. " "
6.	Leib-Gensd'arm	Torney, Wilhelm	Leib-Gensd'armerie	5. Mai 1852
7.	Wachtmeister	Binder, Friedr. Aug.	Reg. Garde du Corps	7. " "
8.	Gemeiner	Schulz, Georg	2. Cuirassier-Regiment (Königin)	11. " "
9.	Feldwebel	Scholler, Peter	12. Infanterie-Regim.	11. " "
10.	Sergeant	Politz, Joh. Fr. Gottl.	27. Infanterie-Regim.	11. " "
				2. Erhö
1.	Gemeiner	Neumann, Ernst	9. Infanterie-Regim. (Colberg)	15. April 1852
2.	Unterofficier	Krüger, Daniel	2. Pomm. Landwehr-Infanterie-Regim.	24 " "
3.	Gemeiner	Goltz, Michael	21. Infanterie-Regim.	27. " "
4.	Gemeiner	Kilian, Peter	1. Ostpreuß. Landw.-Infanterie-Regim.	6. Mai 1852

fung

bis dato Invaliden-Pension bewilligt worden ist und welche ihren Wohnsitz zu Königsberg eröffnet haben.

6. Kasse.	7. Monat, von welchem die Zahlung anhebt.	8. Monatlicher Betrag der Inv.-Pension. thlr.	sgr.	pf.	9. Bezeichnung des Invaliden-Catasters. No.	Lit.	Fol.	No.	10. Anmerkungen.
kennungen.									NB. Bei den neuen Anerkennungen bleibt die Rubrik 9 unausgefüllt und wird die Königliche Regierung Lit. Fol. und No. des Catasters eintragen.
Braunsberg	Juni 1852	2	—	—					
Ortelsburg	"	3	—	—					I.
Mohrungen	"	2	25	—					Bis Ende Sept. 1856 bewilligt.
Rössel	"	6	—	—					II.
Pr. Eylau	"	4	—	—					
Pr. Holland	"	3	—	—					Erhält außerdem einen Zuschuß von Thlr. Sgr. Pf. aus der Königl. Chatulle.
Liebstedt	"	15	—	—					III.
Königsberg	"	1	—	—					I. Zuschuß zu einer Invaliden-Pension von 1 Thlr. aus Civil-Fonds.
Guttstadt	"	8	—	—					Seit dem 1. Februar d. J. als Hülfsbote beim Kreisgericht Guttstadt gegen einmonatliche Remuneration von 12 Thlr. beschäftigt.
Brandenburg	"	2	15	—					Wird seit dem Mai d. J. als Hülfs-Executor beim Kreisgericht in Brandenburg gegen Executionsgebühren beschäftigt.
hungen.									
Allenstein	Juni 1852	2	—	—	XI.	A.	67	—	Bezog 1 Thlr. bis ult. Mai 1852.
Barten	"	3	—	—	I.	A.	50	68	I. Bezog 2 Thlr. bis ult. Mai 1852.
Bischofsburg	"	2	—	—	I.	D.	42	7	I. Bezog 1 Thlr. bis ult. Mai 1852.
Kreuzburg	"	4	15	—	I.	C.	51	72	II. Bezog 2 Thlr. 25 Sgr. bis ult. Mai 1852.

Ort: Datum: Firma:

Schema B.

Nachweisung

derjenigen Militair-Invaliden, welchen in dem Zeitraume vom 12. April 1852 bis dato Invaliden-Pension bewilligt worden ist und welche ihren Wohnsitz in Berlin haben.

1. Nummer.	2. Charge.	3. Namen.	4. Truppentheil.	5. Datum der Anerkennung zur Invaliden-Pension.	6. Kasse.	7. Monat, von welchem die Zahlung anhebt.	8. Monatlicher Betrag der Invaliden-Pension. thlr.	sgr.	pf.	9. Bezeichnung des Invaliden-Catasters. No.	Lit.	Fol.	No.	10. Anmerkungen.
														NB. Bei den neuen Anerkennungen bleibt die Rubrik 9 unausgefüllt und wird die Königliche Abtheilung für das Invalidenwesen resp. die Königliche Regierung zu Potsdam vom 1. Januar 1853 ab (Lit. Fol. und No. des letzteren) eintragen.
			1. Neue Anerkennungen.											
1.	Gemeiner	Kraft, David	Garde-Cuirassier-Regim.	18. April 1852	Berlin	Juni 1852	3	—	—					II.
2.	Schütze	Barott, Theodor	Garde-Schützen-Bataillon	„	„	„	2	25	—					Wünscht in Neuenburg zu empfangen.
3.	Sergeant	Scholtz, Joh. Peter	28. Infanterie-Regiment	27. „ „	„	„	5	—	—					Wünscht in Sigmaringen (in den Hohenzollerschen Landen) zu beziehen.

Ort: Datum: Firma:

Wenn die Fassung des Gesetzes vom 4. Juni 1851 §. 8. Passus 3b. (Th. I. S. 380) einen Zweifel darüber zulassen konnte, so erledigt sich jedoch derselbe, sobald man die A. K.-O. vom 28. April 1849 (Th. I. S. 378) aus welcher jenes Gesetz hervorgegangen ist, mit der neueren Fassung vergleicht, indem die A. K.-O. in der Bemerkung §. 9c. (Th. I. S. 380) nur Schneider, Schuhmacher und Burschen besonders aufführt; bei der wesentlichen Verschiedenheit der Dienstleistungen der Officierburschen aber im Vergleich zu denen der Lazareth-Gehülfen wohl anzunehmen ist, daß diese letzteren dort absichtlich unerwähnt geblieben sind.

Hiernach unterliegt es keinem Bedenken den Lazareth-Gehülfen auf Grund des Gesetzes vom 4. Juni 1851 §. 8. Passus 3b. nach erlittener Dienstbeschädigung event. die Invaliden-Pension der 1sten Classe zu bewilligen. Was dagegen den Character solcher Dienstbeschädigungen anbelangt, deren Begriff das General-Commando im Interesse der Lazareth-Gehülfen für diese ausschließlich erweitert zu sehen wünscht, so vermag die Abtheilung mit der dortseitigen Auffassung des Sachverhältnisses sich nicht einverstanden zu erklären.

Ohne Zweifel werden bei dem Auftreten gefährlicher epidemischer Krankheiten außerordentliche Anstrengungen von den Lazareth-Gehülfen verlangt und es wird vorkommen, daß in Folge dienstlicher Anstrengungen dieses oder jenes Individuum invalide und im Erwerbe behindert wird, ohne sich Ansprüche auf Invaliden-Beneficien erworben zu haben. Von solchen Nachtheilen aber wird das Lazareth-Personal nicht allein, sondern der Soldat in Reih und Glied ganz ebenso betroffen, wenn im Frieden unter außerordentlichen Umständen, vornehmlich aber im Kriege Anforderungen an denselben gestellt und Entbehrungen ihm auferlegt werden müssen, welche das gewöhnliche Maaß weit hinter sich lassen. In Erwägung desselben liegt ein triftiger Grund wohl nicht vor, den Begriff der Dienstbeschädigung, wie solche durch §. 42. der kriegsministeriellen Instruction vom 29. März 1852 (Th. I. S. 400) für alle Kategorien von Militairs festgestellt worden ist, für die Lazareth-Gehülfen in einer bevorzugteren Weise aufzufassen.

F. Anstellungs-Berechtigung der invaliden Unterofficiere und Soldaten.

(Nachtrag zu Th. I. S. 405.)

1. Als Canzlei-, Registratur- und Calculatur-Beamte.

(Nachtrag zu Th. I. S. 405.)

a. Bei den Provinzial-Verwaltungs-Behörden.

Zur K.-O. v. 7. Aug. 1820 Th. I. S. 405.

(Staats-Ministerial-Beschluß v. 4. Mai 1825 mitgetheilt durch K.-M. v. 17. Juni 1825.)

Rücksichtlich der von dem K. K.-M. zur Entscheidung gebrachten Frage: ob der von Sr. Majestät in den A. K.-O. vom 7. August 1820 und 20. Januar 1822 den Unterofficieren der Armee nach einer neunjährigen Dienstzeit verliehene Anspruch auf Canzlisten-, Unter-Calculatoren- und Grenzaufseherstellen auch auf Regiments- oder Bataillons-Tambours

Schema B.

Nachweisung

derjenigen Militair-Invaliden, welchen in dem Zeitraume vom 12. April 1852 bis dato Invaliden-Pension bewilligt worden ist und welche ihren Wohnsitz in Berlin haben.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.			9.				10.
Nummer.	Charge.	Namen.	Truppentheil.	Datum der Anerkennung zur Invaliden-Pension.	Kasse.	Monat, von welchem die Zahlung anhebt.	Monatlicher Betrag der Invaliden-Pension.			Bezeichnung des Invaliden-Catasters.				Anmerkungen.
							thlr.	sgr.	pf.	No.	Lit.	Fol.	No.	
														NB. Bei den neuen Anerkennungen bleibt die Rubrik 9 unausgefüllt und wird die Königliche Abtheilung für das Invalidenwesen resp. die Königliche Regierung zu Potsdam vom 1. Januar 1853 ab (Lit. Fol. und No. des letzteren) eintragen.
			1. Neue Anerkennungen.											
1.	Gemeiner	Kraft, David	Garde-Cuirassier-Regim.	18. April 1852	Berlin	Juni 1852	3	—	—					II.
2.	Schütze	Barott, Theodor	Garde-Schützen-Bataillon	„	„	„	2	25	—					Wünscht in Neuenburg zu empfangen.
3.	Sergeant	Scholtz, Joh. Peter	28. Infanterie-Regiment	27. „ „	„	„	5	—	—					Wünscht in Sigmaringen (in den Hohenzollerschen Landen) zu beziehen.

Ort: Datum: Firma:

Wenn die Fassung des Gesetzes vom 4. Juni 1851 §. 8. Passus 3b. (Th. I. S. 380) einen Zweifel darüber zulassen konnte, so erledigt sich jedoch derselbe, sobald man die A. K.=O. vom 28. April 1849 (Th. I. S. 378) aus welcher jenes Gesetz hervorgegangen ist, mit der neueren Fassung vergleicht, indem die A. K.=O. in der Bemerkung §. 9c. (Th. I. S. 380) nur Schneider, Schuhmacher und Burschen besonders aufführt; bei der wesentlichen Verschiedenheit der Dienstleistungen der Officierburschen aber im Vergleich zu denen der Lazareth=Gehülfen wohl anzunehmen ist, daß diese letzteren dort absichtlich unerwähnt geblieben sind.

Hiernach unterliegt es keinem Bedenken den Lazareth=Gehülfen auf Grund des Gesetzes vom 4. Juni 1851 §. 8. Passus 3b. nach erlittener Dienstbeschädigung event. die Invaliden=Pension der 1sten Classe zu bewilligen. Was dagegen den Character solcher Dienstbeschädigungen anbelangt, deren Begriff das General=Commando im Interesse der Lazareth=Gehülfen für diese ausschließlich erweitert zu sehen wünscht, so vermag die Abtheilung mit der dortseitigen Auffassung des Sachverhältnisses sich nicht einverstanden zu erklären.

Ohne Zweifel werden bei dem Auftreten gefährlicher epidemischer Krankheiten außerordentliche Anstrengungen von den Lazareth=Gehülfen verlangt und es wird vorkommen, daß in Folge dienstlicher Anstrengungen dieses oder jenes Individuum invalide und im Erwerbe behindert wird, ohne sich Ansprüche auf Invaliden=Beneficien erworben zu haben. Von solchen Nachtheilen aber wird das Lazareth=Personal nicht allein, sondern der Soldat in Reih und Glied ganz ebenso betroffen, wenn im Frieden unter außerordentlichen Umständen, vornehmlich aber im Kriege Anforderungen an denselben gestellt und Entbehrungen ihm auferlegt werden müssen, welche das gewöhnliche Maaß weit hinter sich lassen. In Erwägung desselben liegt ein triftiger Grund wohl nicht vor, den Begriff der Dienstbeschädigung, wie solche durch §. 42. der kriegsministeriellen Instruction vom 29. März 1852 (Th. I. S. 400) für alle Kategorien von Militairs festgestellt worden ist, für die Lazareth=Gehülfen in einer bevorzugteren Weise aufzufassen.

F. Anstellungs=Berechtigung der invaliden Unterofficiere und Soldaten.

(Nachtrag zu Th. I. S. 405.)

1. Als Canzlei=, Registratur= und Calculatur=Beamte.

(Nachtrag zu Th. I. S. 405.)

a. Bei den Provinzial-Verwaltungs-Behörden.

Zur K.=O. v. 7. Aug. 1820 Th. I. S. 405.

(Staats=Ministerial=Beschluß v. 4. Mai 1825 mitgetheilt durch K.=M. v. 17. Juni 1825.)

Rücksichtlich der von dem K. K.=M. zur Entscheidung gebrachten Frage: ob der von Sr. Majestät in den A. K.=O. vom 7. August 1820 und 20. Januar 1822 den Unterofficieren der Armee nach einer neunjährigen Dienstzeit verliehene Anspruch auf Canzlisten=, Unter=Calculatoren= und Grenzaufseherstellen auch auf Regiments= oder Bataillons=Tambours

und Bataillons-Hornisten auszudehnen sei, ist durch einen unterm 4. v. M. abgefaßten Befehl des Königl. Staatsministeriums festgesetzt worden, daß in derselben Art, wie solches schon auf Allerhöchsten Befehl den Trompetern der resp. Truppentheile zugestanden worden, auch den Bataillons-Tambouren und den Bataillons-Hornisten nach neun- (jetzt zwölf-*) jähriger Dienstzeit, dieselben Ansprüche, wie den in obigen A. K.-O. gedachten Unterofficieren einzuräumen seien.

(K.-M. v. 10. Oct. 1829.) Da die Bombardiere zur Classe der Unterofficiere gerechnet werden, so stehen ihnen auch nach neunjähriger*) Dienstzeit, wenn sie während 5 Jahren die Bombardier-Charge bekleidet haben, die Anstellungs-Ansprüche der neun Jahre gedient habenden wirklichen Unterofficiere zu.

(K.-M. v. 29. Aug. 1846.) Einer rc. Ober-Rechnungs-Kammer erwidert das Kr.-Min. ergebenst auf das gefällige Schreiben vom 22. v. M., daß die jetzigen Bombardiere zweiter Classe die ehemaligen Vice-Bombardiere sind, denen laut A. K.-O. v. 26. Nov. 1823 die Uniform und die Prägorative der wirklichen Bombardiere (jetzt Bombardiere erster Classe) mit Ausschluß des Gehalts beigelegt worden sind, wonach ihnen auch der, den Unterofficieren durch die A. K.-O. v. 7. Aug. 1820 (Th. I. S. 405) und 31. Oct. 1827 (Th. I. S. 406) ertheilte Anspruch auf Anstellung im Civil nach jetzt zwölfjähriger Dienstzeit nicht vorzuenthalten ist.

(K.-O. v. 14. Nov. 1837.) Denjenigen Feldwebeln und Wachtmeistern, welchen Sr. Majestät der König den Character als Sec.-Lieutenant beigelegt haben, verbleiben die etwa bereits erworbenen Civil-Versorgungs-Ansprüche der 12 Jahr gedienten Unterofficiere.

Zu K.-M. v. 14. Juli 1821 Th. I. S. 406.

(Fin.-Min. v. 10. Sept. 1858. St.-Anz. pro 1858 Nr. 245 S. 2042.) Ew. rc. erwidere ich auf den Bericht vom 9. v. M., daß die einjährigen Freiwilligen, wenn sie nach Beendigung der einjährigen Dienstzeit weiter dienen, um in Gewißheit der Allerhöchsten Ordres v. 7. Aug. 1820 (S. 405 Th. I.) und 7. November 1835 (S. 421 Th. I.) bei ihrer etwaigen Beförderung zum Unterofficier rc. Anspruch auf Anstellung zum Civildienste zu erlangen, nur noch 9 Jahre zu dienen haben, um in den Besitz dieser Ansprüche zu treten, da jene einjährige Dienstzeit die gewöhnliche dreijährige Dienstverpflichtung erfüllt.

Zur K.-O. v. 31. Oct. 1827 Th. I. S. 406.

(K.-O. v. 15. Juni 1829.) Ich gebe dem Staats-Ministerium hiermit zu erkennen, daß durch Meine Verordnung vom 31. October 1827 wegen Versorgung gedienter Unterofficiere bei den Provinzial-Behörden den Versorgungs-Ansprüchen und Anstellungs-Berechtigungen der freiwilligen Jäger aus den Feldzügen von 1813—15, so wie den Militair-Invaliden überall nichts vergeben werden soll.

(K.-O. v. 15. Jan. 1835.) In dem unterm 31. October 1827 (Th. I. S. 406) wegen Anstellung der nach neunjähriger Dienstzeit entlassenen Unterofficiere in den Büreaus der Regierungen und Provinzial-Behörden an das Staatsministerium ergangenen Ordre habe Ich bei der Bestimmung zu 1., nach welcher die etatsmäßigen Canzlistenstellen bei den Regierungen

*) Nach A. K.-O. v. 7. Nov. 1835 Th. I. S. 421 jetzt nach zwölfjähriger Dienstzeit.

und anderen Provinzial-Behörden ausschließlich mit ausgedienten Unterofficieren besetzt werden müssen, zugleich angeordnet, daß auch bei der Annahme der Lohnschreiber die Beschäftigung jener Versorgungs-Berechtigten möglichst und vorzugsweise zu berücksichtigen sei, sie mögen gegen fixirte Tagegelder oder gegen Schreibgebühren beschäftigt werden. Nun ist aber nach einem Bericht des Chef-Präsidenten der Ober-Rechnungs-Kammer der Fall vorgekommen, daß im Jahre 1831 bei der General-Commission in Münster ein, ohne allen Anspruch auf Versorgung vorhandener Copialienschreiber als Hilfsschreiber gegen 200 Thlr. jährliche fixirte Diäten angestellt, und der Erinnerung der Ober-Rechnungs-Kammer dagegen dadurch zu begegnen gesucht worden, daß Meine Ordre nicht unbedingt anordne, daß dergleichen Hilfsschreiber aus der Classe der ausgedienten Unterofficiere und sonstigen Versorgungsberechtigten Militair-Personen entnommen, sondern nur, da sie vorzugsweise berücksichtigt werden sollten und weil eine Concurrenz bei der Anstellung der Hilfsschreiber nicht stattgefunden habe, keine Veranlassung gewesen sei, den Angestellten zurückzuweisen. Eine solche Auslegung würde nun die von Mir beabsichtigte vorzugsweise Anstellung von Militair-Personen ganz vereiteln, indem sie von den bevorstehenden Vacanzen oder Versorgungs-Gelegenheiten keine Kenntniß haben, oder solche zu spät erhalten. Um es daher nicht blos auf die Concurrenz der Gemeldeten ankommen zu lassen, bestimme Ich, daß die Behörden verpflichtet sein sollen, sich, wenn ihnen selbst keine zu Hilfsschreibern qualificirte Versorgungsberechtigte näher bekannt sind, wegen Ueberweisung derselben an das General-Commando ihrer Provinz zu wenden, und so weit dies von Erfolg ist, keine anderen Subjecte als Hilfsschreiber gegen Diäten oder Copialien anzunehmen.

(K.-M. Allg. Kriegs-Dep. v. 28. Febr. 1835.) Th. II. S. 59.

(C.-O. v. 10. Juni 1844.) Ich genehmige auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 24. v. M., daß diejenigen Civil-Pensionaire, welche ihre Anstellung im Civildienste durch frühere Militairdienste erworben haben, als **Lohnschreiber** gegen Copialien bei den Behörden beschäftigt werden können; die Ansprüche der versorgungsberechtigten Unterofficiere, Freiwilligen und Militair-Invaliden auf etatsmäßige Canzleistellen und auf die bei den Gerichtsbehörden durch die Ordre vom 8. December 1833 angeordneten Canzlei-Diätarienstellen, dürfen aber hierdurch in keiner Weise geschmälert werden.

(M. d. Inn. u. d. Fin. v. 18. Juli 1842. M.-B. d. Inn. 1842. S. 242.) Wenn die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer nach Inhalt des mit dem Bericht der Königl. Regierung vom 1. Februar d. J. vorgelegten Auszuges aus dem Protocolle vom 20. Dec. v. J. verlangt, daß bei Verwendung der zur diätarischen Remunerirung qualificirten **Hilfsarbeiter** und ausgezeichneten Subnumerarien bestimmten Fonds die Militair-Anwärter mehr, als es bisher geschehen ist, berücksichtigt werden sollen, so können wir dieses Verlangen nur für gesetzlich begründet erachten. Nach deutlicher Vorschrift der A. K.-O. vom 31. October 1827 (Th. I. S. 406) soll bei einer jeden Provinzial-Behörde, der Regel nach, wenigstens die Hälfte der etatsmäßigen Subalternstellen zweiter Classe mit ausgedienten Unterofficieren und sonstigen Militair-Versorgungsberechtigten besetzt und dasselbe Verhältniß auch bei der Annahme der auf Kündigung arbeitenden Diätarien beobachtet

werden. Daß unter solchen Diätarien ganz eigentlich die aus den obengedachten Fonds zu remunerirenden Hilfsarbeiter zu verstehen sind, ergiebt sich von selbst. Wenn daher jener Fonds bei der Königl. Regierung in den letzten Jahren fast ausschließlich zur diätarischen Remuneratinn von Civil-Supernumerarien verwendet und nur ein einziger — inzwischen definitiv angestellter — Militair-Anwärter daraus bedacht worden ist, so steht dieses Verfahren mit den Vorschriften der A. K.-O. vom 31. October 1827 in offenbarem Widerspruch.

Der Mangel an qualificirten Militair-Anwärtern, wodurch die Königl. Regierung jenes auffallende Resultat zu erklären und zu rechtfertigen sucht, kann anscheinend nur dem Umstande beigemessen werden, daß das Präsidium derselben die Bewilligung von Diäten an solche militairversorgungsberechtigte Hilfsarbeiter bisher grundsätzlich von ihrer längeren unentgeldlichen Dienstleistung und dem dadurch zu führenden Nachweise der vollständigen Tüchtigkeit zur Bekleidung einer etatsmäßigen Subaltern-Stelle abhängig gemacht hat. Dieses Verfahren, durch welches alle diejenigen Militair-Anwärter, denen es an hinreichenden Subsistenzmitteln fehlt, von dergleichen Hilfsarbeiter-Stellen ausgeschlossen werden, läßt sich weder mit dem Geiste, noch mit den Worten der mehrerwähnten A. K.-O. in Einklang bringen. Nach der unzweideutigen Bestimmung des §. 4. derselben, sollen die Militair-Versorgungsberechtigten ihren Civil-Dienst, der Regel nach, in Diätarien-Stellen der angegebenen Art antreten, und, nach erwiesener Qualification in wirklich etatsmäßige Stellen vorrücken. Wenn nun gleich hieraus ein unbedingter Anspruch der Militair-Anwärter auf sofortige diätarische Belohnung nicht hergeleitet werden kann, so ist doch so viel außer Zweifel, daß nach der Allerhöchsten Willensmeinung gerade die Stellung als diätarischer Hilfsarbeiter den Militair-Anwärtern zu einer Gelegenheit dienen soll, sich für Subalternstellen zweiter Classe practisch vorzubereiten, und ihre vollständige Qualification dazu nachzuweisen. Diese diätarische Beschäftigung ist daher als die eigentliche Probezeit der Militair-Anwärter anzusehen, woraus sich von selbst ergiebt, daß ihre Zulassung zu diesem Vorbereitungsstudium nicht immer an die Bedingung eines anderweiten, mehrmonatlichen Probedienstes und einer dadurch erworbenen Routine geknüpft werden darf. Allerdings können auch Militair-Anwärter auf eine Diäten-Bewilligung nicht anders Anspruch machen, als wenn sie zu Hilfsarbeitern qualificirt sind. Indessen wird dieser Grad der Qualification, der nicht mit der erprobten Tüchtigkeit zur Verwaltung etatsmäßiger Stellen zu verwechseln ist, in den meisten Fällen schon aus dem Zeugnisse der bisherigen Militair-Vorgesetzten solcher Aspiranten hervorgehen, oder sonst auf geeignete Weise vorläufig zu constatiren sein, und es wird dazu eines so vollständigen und strengen Nachweises, wie ihn das Präsidium der Königl. Regierung bisher verlangt hat um so weniger bedürfen, da solche Hilfsarbeiter nach §. 4. der Allerh. C.-O. vom 31. October 1827 bei mangelnder Fähigkeit ohne Weiteres wieder entlassen, etwaige Fehlgriffe also leicht beseitigt werden können. Uebrigens sind die Militair-Vorgesetzten gern bereit, einen zur Civil-Versorgung berechtigten Unterofficier auf einige Zeit zur Erlernung des Dienstes bei einer Civil-Behörde unter Belassung des Militair-Soldes zu beurlauben.

Die von dem Präsidium der Königl. Regierung für wünschenswerth erachtete practische Erprobung solcher Militair-Anwärter läßt sich demnach ohne Verletzung der in der A. K.-O. v. 31. Oct. 1827 vorgeschriebenen Grundsätze sehr wohl bewerkstelligen.

Bei der Bewilligung von Diäten an Civil-Supernumerarien ist ein ganz anderer und weit strengerer Maaßstab anzulegen, indem diese sich die den qualificirten Versorgungsberechtigten an sich schon zustehenden Ansprüche auf diätarische Remuneration ihrer Dienstleistung erst durch mehrjährige unentgeldlsche Beschäftigung im Subaltern-Dienst erwerben müssen, und daher auch nur den ausgezeichneten Civil-Supernumerarien Diäten aus dem Hilfsarbeiter-Fonds bewilligt werden sollen.

Bei Feststellung der vorstehend angegebenen Gesichtspunkte wird es bei der Königl. Regierung ebensowohl, wie bei anderen Regierungen, möglich sein, ohne Nachtheil für den Dienst die Vorschriften der §§. 3 und 4 der A. K.-O. v. 31. Oct. 1827 nach dem begründeten Verlangen der Ober-Rechnungs-Kammer zur Ausführung zu bringen und dann auf die jetzt vorhandene, das richtige Maaß offenbar überschreitende Zahl der Civil-Supernumerarien angemessen zu beschränken.

(Min. d. Inn. v. 14. Juli 1845. (Min.-Bl. d. Inn. v. 1845 S. 247.) Wenn auch nach der A. K.-O. v. 31. Oct. 1827 (Th. I. S. 406) die den Unterofficieren nach neun- (jetzt 12-) jähriger Dienstzeit zugestandenen besonderen Vorrechte, namentlich das, daß alle und resp. wenigstens die Hälfte der Stellen ihnen zu übertragen, auf die Stellen in der Canzlei und resp. auf die Subaltern-Stellen zweiter Classe beschränkt sind, so ist es doch, wie die Königl. Regierung auf Ihren Bericht v. 30. Mai d. J., die Wiederbesetzung einer erledigten **Kreis-Secretair-Stelle** betreffend, eröffnet wird, unbedenklich, daß Unterofficiere mit den gedachten Versorgungs-Ansprüchen bei vorhandenen hinlänglichen Qualificationen nicht blos zu Subaltern-Stellen erster Classe befördert, sondern auch bei vorzüglichen Fähigkeiten sogleich bei ihrem Eintritt in den Civildienst darin angestellt werden können und bei übrigens gleichen Eigenschaften den Vorzug vor Denen haben, deren Anstellungs-Fähigkeiten sich nicht auf Militair-Dienste gründen.

(Min. d. Inn. v. 2. Jan. 1833.) Die Stellen der **Kreis-Secretaire** gehören nicht zu denjenigen, welche nothwendig mit Militair-Invaliden oder mit 9 (jetzt 12 Jahre) gedienten Feldwebeln und Unterofficieren besetzt werden müssen.

Es kann also ein Zweifel darüber, daß zu diesen Stellen Andere, als Beanspruchte der beiden genannten Kategorien, ernannt werden dürfen, nicht stattfinden.

Gleichwohl ist auf die Stellen der Kreis-Secretaire, gleich allen anderen Subaltern-Aemtern, welche eine höhere wissenschaftliche Ausbildung nicht erfordern, die allgemeine Vorschrift anzuwenden, welche die Behörden verpflichtet, überall nur Anstellungs-Berechtigte zu den Aemtern zu berufen, die Fälle allein ausgenommen, wo unter diesen keine hinlänglich qualificirten Subjecte zu ermitteln sein möchten.

Was Position 5 der A. K.-O. v. 31. Oct. 1827 (Th. I. S. 406) wegen alternirender Anstellung von Militair-Berechtigten und Civil-Supernumerarien vorgeschrieben ist, kann in solchen Anstellungsfällen, als wovon es sich handelt, nicht füglich zur Anwendung gebracht werden, weil letztere zu den außergewöhnlichen zu zählen sind.

(Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 19. Febr. 1850. Min.=Bl. d. J. v. 1850 S. 55.) Auf den Bericht vom 16. erklären wir uns mit Ew. &c. darin einverstanden, daß es nach der Bestimmung unter 3 der A. K.=O. v. 31. Oct. 1827 (Th. I. S. 406) genügt, wenn bei den Regierungen die Zahl der diätarisch=remunerirten **Militair=Supernumerarien** derjenigen der mit fortlaufenden Remunerationen bedachten Civil=Supernumerarien gleichkommt. Wenn dies nach dem vorliegenden Berichte bei der dortigen Königl. Regierung zur Zeit nicht der Fall ist und Ew. &c. in diesem Berichte anführen, daß die Heranziehung einer gehörigen Anzahl von Militair=Anwärtern nicht gelungen sei, weil dergleichen sich nicht in ausreichender Zahl melden, so veranlaßt uns letztere Anführung zu dem Bemerken, daß es in den Fällen eines solchen Mangels an Militair=Anwärtern angemessen erscheint, sich wegen Abhülfe desselben, wie hinsichtlich der Besetzung der Canzlisten= und Hilfsschreiberstellen in der Circ.=Verf. vom 2. März 1835 (S. 293) vorgeschrieben ist, an das General=Commando der Provinz oder auch an die Präsidien anderer Regierungen zu wenden. Ew. &c. überlassen wir hiernach, wenn es nicht bereits seither geschehen sein sollte, in Zukunft ebenfalls zu verfahren, indem wir noch auf die, diesen Gegenstand betreffende Verfügung an die dortige Regierung vom 7. Januar 1840 *) Bezug nehmen.

(K.=M. v. 14. April 1829.) Die dem Königl. Ober=Präsidium des Großherzogthums Posen zugegangenen Verzeichnisse versorgungsberechtigter Unterofficiere haben diese Behörde zu der Aeußerung veranlaßt: wie die Bestimmung in dem A. Landtags=Abschied vom 20. Dec. pr. über den parallelen Gebrauch der deutschen und polnischen Sprache die Nothwendigkeit einer Kenntniß der letzteren selbst bei den Canzlei=Beamten wesentlich gesteigert habe, und daß in eben dem Maaße, wie die polnischen Eingaben häufiger werden, sich auch die Zahl der mit einer polnischen Uebersetzung zu erlassenden Verfügungen mehre, und da die Reinschrift füglich nur von Leuten besorgt werden könne, die polnisch verstehen, auch in den Canzleien nur beider Sprachen mächtige Individuen aufgenommen werden können. Indem ich Ein &c. General=Commando von diesem eigenthümlichen Verhältnisse ergebenst in Kenntniß setze, ersuche ich Wohldasselbe zugleich, die Truppentheile anzuweisen, daß sie bei den von ihnen künftig zu machenden Vorschlägen zu Anstellungen bei den Provinzial=Behörden des Großherzogthums Posen darauf Rücksicht nehmen.

Zur A. K.=O. vom 15. Jan. 1835 auf S. 288.

1. (Min. d. Inn. v. 5. Juni 1835. M.=B. d. Inn. v. 1842. S. 244.) Der durch die A. K.=O. vom 15. Januar c. aufs Neue eingeschärfte Grundsatz, daß bei den Behörden zu Hilfsschreibern, deren Beschäftigung gegen Tagegeld oder Copialien erfolgt, nur versorgungsberechtigte Unterofficiere von neunjährigem

*) (Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 7. Jan. 1840.) Zugleich fordern wir die Königliche Regierung auf, für die Folge auf die Heranziehung einer der vorhandenen Civil=Supernumerarien entsprechenden Anzahl von Militair=Supernumerarien möglichst Bedacht zu nehmen, wobei wir dann der Königl. Regierung vertrauen, daß dieselbe auch bei Vertheilung der jenen Anwärtern zu gewährenden Entgeltungen und sonstigen Geldbeihülfen jede Zurücksetzung der einen oder der anderen Kategorie derselben zu vermeiden bemüht sein wird.

Dienstalter anzunehmen sind, wird wie der Königlichen Regierung auf den mit an das Königl. Finanz-Ministerium gerichteten Bericht vom 7. April c. erwidert wird, um so weniger gegen die Landräthe durchgeführt werden können, als diese, wie sie selbst richtig bemerkt, in der Regel genöthigt sind, die ihnen etatsmäßig zur Unterhaltung eines Schreibers zur Disposition gestellte Summe von 250 Thlr. zur Remunerirung mehrerer Schreiber zu verwenden, die Stellung dieser gewöhnlich schlecht bezahlten Schreiber sich auch nicht dem Verhältniß eines Beamten, sondern mehr Demjenigen eines blos im Privatdienst stehenden Gehülfen nähert, und daher in der Regel ausgediente Unterofficiere oder andere diesen gleichstehende Militair-Anwärter zur Annahme solcher Schreiberstellen in den landräthlichen Büreaus nicht einmal geneigt sein dürften.

Es darf inzwischen zu den Landräthen das Vertrauen gesetzt werden, daß sie sich bemühen werden, die wohlwollenden Absichten Sr. Königl. Majestät beim Erlaß der A. K.-O. vom 15. Januar d. J. auch in ihrem Ressort, so weit als immer möglich zu erfüllen, und daß sie daher auch bei Annahme der Hilfsschreiber in ihren Büreaus, wo die Umstände dies gestatten, auf Militair-Versorgungs-Berechtigte Rücksicht nehmen werden.

2. (Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 8. Juni 1835.) Der A. K.-O. vom 15. Januar d. J. kann dem Wortsinn nach nur die Absicht untergelegt werden, die Allerh. Bestimmung vom 31. October 1827 (Th. I. S. 406) wegen vorzugsweiser Berücksichtigung der Unterofficiere von neun- (zwölf-) jährigem Dienstalter bei Besetzung der etatsmäßigen Canzlistenstellen und bei Annahme der Lohnschreiber, es mögen diese gegen fixirte Tagegelder oder gegen Schreibgebühren beschäftigt werden, zu erneuen und strenger einzuschärfen. Es ist daher unbedenklich und steht mit allen über die Beschäftigung und Anstellung der versorgungsberechtigen Militair-Personen ergangenen Vorschriften im Einklange, daß die A. K.-O. vom 15. Juni 1829 (S. 288) wonach durch die unterm 31. October 1827 ergangenen Bestimmungen den Versorgungs-Ansprüchen der freiwilligen Combattanten aus den Feldzügen von 1813—15 und den Militair-Invaliden überall Nichts vergeben sein soll, auch auf die A. K.-O. v. 15. Januar 1835 bezogen wird.

3. (Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 2. März 1835. Auszug.) Die pflichtmäßige Ausführung der A. K.-O. v. 15. Januar 1835 (S. 288) hindert jedoch nicht in einzelnen Fällen Aushülfe bei Canzlei-Arbeiten gegen Copialien durch Individuen, welche nicht zu den ausgedienten Unterofficieren gehören, leisten zu lassen, wenn am Orte selbst qualificirte Unterofficiere nicht vorhanden sein möchten, indem es nicht wohl angehen würde, versorgungsberechtigte Militairpersonen von außerhalb heranzuziehen, insofern selbige nicht fortgesetzt gegen Copialien beschäftigt und dauernd beibehalten werden können.

b. Bei den Justiz-Behörden.

(K.-O. v. 19. Oct. 1828.) Wiewohl ich nach Ihrem Bericht vom 25. August cr. die der Versorgung der Militairs gewidmete Fürsorge im Allgemeinen nicht verkennen will, so kann Ich doch die von Ihnen gehegte Voraussetzung, als ob Meine in Betreff der nach neunjähriger (jetzt 12jähriger) Dienstzeit entlassenen Unterofficiere unter dem 31. Oct. v. J. (Th. I. S. 406) erlassene

Ordre auf die Justiz-Behörden nicht zu beziehen gewesen sei, nicht für hinreichend begründet annehmen, indem dieselbe nur in Folge Meiner Ordre vom 7. August 1820 (Th. I. S. 405) die näheren Bestimmungen enthält, also die Anwendung aus der letzteren von selbst gefolgert werden mußte, jedenfalls aber Sie Sich durch die Erinnerung der Ober-Rechnungs-Kammer zur Anfrage hätten veranlaßt finden sollen. Indeß will ich für die Vergangenheit darüber hinwegsehen und bestimme auf Ihre Vorschläge:

1. Daß auch bei den Justiz-Behörden die **Canzlisten-Stellen** ausschließlich mit solchen Personen besetzt werden sollen, welche als Unterofficiere durch neunjährige (jetzt 12jährige) Militair-Dienstzeit sich Ansprüche auf Versorgung erworben haben;

2. Daß auch bei Annahme von **Lohnschreibern**, zu deren Remuneration die Gerichte einen etatsmäßigen Fonds haben, besonders auf neun Jahr (jetzt 12 Jahr) gediente Unterofficiere gesehen werden soll, wogegen aber den Beamten, welche für die Beschaffung der Schreibarbeit bei einem Gerichte gegen den Selbstgenuß der Copialien zu sorgen haben, die Wahl dieser Hilfsarbeiter überlassen bleibt, und

3. Daß ferner bei den Justiz-Behörden auch Cassen-Assistenten, welche nur mit dem Ausschreiben der Rechnungen, Anfertigung von Kostenlisten, Zählen, Packen und Etiquettiren der Gelder beschäftigt werden, und Registratur-Assistenten, welchen nur das Rubriciren, Foliiren und Heften der Acten obliegt, ebenfalls nur aus den neun (jetzt 12 Jahr) dienenden Unterofficieren gewählt werden sollen; außerdem aber auch

4. Bei Besetzung der unter vorstehenden Bestimmungen nicht begriffenen geeigneten Stellen der Gerichte abwechselnd ein zum Subalterndienst ausgebildeter Supernumerarius, ohne Versorgungs-Ansprüche, aus dem Militairstande angestellt werden darf, und deshalb die Vorschriften Meiner Ordre vom 31. October v. J. (Th. I. S. 406) zu 3 und 4 in Anwendung zu bringen sind.

Es sollen diese näheren Bestimmungen bei den Justiz-Behörden erst von jetzt an zur Richtschnur dienen, und die inzwischen stattgefundenen Anstellungen dadurch nicht zurückgenommen werden. Ich überlasse Ihnen hiernach nunmehr das Weitere zu verfügen.

(Just.-Min. v. 29. Dec. 1828. Auszug.) Die A. K.-O. vom 31. Octbr. v. J. (Th. I. S. 406) ist auch auf Anstellungen bei den Untergerichten anzuwenden. In den Fällen, wo dem Collegio keine geeigneten Unterofficiere zu einer erledigten Stelle bekannt sind, hat das Ober-Landesgericht zuvörderst das General-Commando der Provinz zu requiriren, und nur im Falle der Bestätigung dieser Angabe ist die Wahl auf andere Personen zu richten.

(Just.-Min. v. 27. Juni 1831. Auszug.) Die Obergerichte werden darauf aufmerksam gemacht die Vorschriften über Stellenbesetzung auf das Genaueste zu befolgen. Damit auch die nach neun- (jetzt zwölf-) jähriger Dienstzeit zu entlassenden Unterofficiere noch vor ihrer Versorgung Gelegenheit haben, sich nach ihrem Ausscheiden einen Erwerb zu verschaffen, so haben sämmtliche Obergerichte dahin zu sehen, daß sowohl in ihren Canzleien als auch in denen der Untergerichte die **Hilfsarbeiter** möglichst aus der Zahl dieser Personen gewählt werden. Jedoch ist als Hülfsschreiber Niemand zuzulassen, der nicht

1. zum Dienst gesetzlich verpflichtet werden kann, mithin das 18. Jahr bereits zurückgelegt hat;
2. eine gute Hand und in deutscher und lateinischer Schrift orthographisch richtig schreibt, sowie
3. Zeugnisse einer guten Aufführung aufzuweisen hat.

Wo es sich ausführen läßt, sind übrigens die Unterofficiere als Hilfsschreiber mit einem Fixo aus den Copiali n anzustellen.

(K.-M. v. 29. Mai 1833.) Die Bestimmungen der A. K.-O. v. 31. Oct. 1827 (Th. I. S. 406) betreffend die Anstellung der nach neun- (jetzt zwölf-) jähriger Dienstzeit entlassenen Unterofficiere im Civildienste können zwar auf die Justiz-Behörden in den Rheinprovinzen keine volle Anwendung finden, weil zur Qualification für die Stellen als **Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher** eine vorherige vorbereitende Beschäftigung in den Canzleien der Gerichte oder im Parquet eines der Ober-Procuratoren oder bei einem der Gerichtsvollzieher erforderlich ist.

Es ist jedoch von dem Königlichen Justiz-Ministerium angeordnet worden, daß den neun (jetzt zwölf) Jahr gedienten Unterofficieren diese vorbereitende Beschäftigung unter keinen Umständen versagt werde, vielmehr solche, wenn sie die erforderliche Qualification erlangt haben, ohne Rücksicht auf die Anciennität anderer Candidaten, bei der Besetzung vacanter Stellen und resp. den Vorschlägen dazu vorzugsweise berücksichtigt werden sollen.

Die Ober-Rechnungs-Kammer glaubt, daß diese Anordnung, da bisher nur äußerst selten dergleichen Anstellungen in der Rheinprovinz stattgefunden haben, nicht genugsam bekannt sei, und hat daher vorgeschlagen, den nach Beendigung ihres Militairdienstes in den Rheinprovinzen verbleibenden oder dahin zurückkehrenden Individuen bei ihrer Entlassung von der, zur Bewirkung ihrer Anstellung bei den dortigen Gerichts-Behörden getroffenen vorerwähnten Anordnung Kenntniß zu geben.

Ein rc. ersuche ich ergebenst, die untergebenen Truppentheile hinsichtlich der bei ihnen eingestellten Individuen aus den Rheinprovinzen gefälligst mit desfallsiger Anweisung zu versehen.

(Just.-Min. v. 4. Sept. 1834.) In Verfolg der wegen Prüfung eines anstellungsberechtigten Militairs als **Gerichtsvollzieher** mit dem Königl. Kriegs-Ministerio stattgehabten Correspondenz ergänze ich, in Uebereinstimmung mit dem gedachten Ministerio den §. 39. des Regulativs vom 16. Februar 1832 *) über die practischen Vorbereitungen und Prüfungen zum Justizdienste in den Rheinprovinzen dahin, daß den anstellungsberechtigten Unterofficieren gestattet sein soll, an ihren Garnisonorten noch neben ihren Militair-Dienstleistungen die ersten 18 Monate jener Vorbereitung zu einem Gerichtsvollzieher-Amte bei einem Gerichtsvollzieher zu arbeiten, sodann aber 6 Monate lang, während welcher sie von dem Militairdienste gänzlich beurlaubt werden, auf einer Gerichts-Canzlei, dem Parquet eines Ober-Procurators oder auf der Schreibstube eines Anwaltes oder Advocaten sich zu beschäftigen. Nach Beendigung jener ersten 18 Monate sind dieselben von dem

*) (§. 39 d. Regl. v. 16. Febr. 1832.) Die im §. 34 Nr. 3 erforderte practische Vorbildung zu einem Gerichtsvollzieher-Amte muß jedoch entweder 2 Jahre bei einem Gerichtsvollzieher, oder 1 Jahr bei diesem und 1 Jahr auf einer Gerichts-Canzlei oder dem Parquet eines Ober-Procurators, oder der Schreibstube eines Anwaltes oder Advocaten stattgefunden haben.

betreffenden Ober-Procurator über die bis dahin erlangten Kenntnisse vorläufig zu prüfen und dabei gleich danach zu befragen, inwieweit sie späterhin im Stande sein dürften, die vorschriftsmäßige Caution zu leisten, und nur dann, wenn diese vorläufige Prüfung so ausgefallen ist, daß sich von der demnächstigen sechsmonatlichen Beschäftigung ein günstiger Erfolg erwarten läßt, und sie sich über ihre Cautionsfähigkeit ausgewiesen haben, zu der gedachten anderweitigen sechsmonatlichen Beschäftigung zuzulassen.

Diese vorläufige Prüfung überhebt jedoch die Aspiranten nicht der demnächstigen reglementsmäßigen Prüfung über nunmehr wirklich erlangte Qualification zum Gerichtsvollzieher-Amte, sowie denn auch die Anstellung selbst von dem Ausfalle der reglementsmäßigen Prüfung und davon abhängig bleibt, ob eine Vacanz vorhanden, und ob dabei nicht schon andere gleichberechtigte ältere Candidaten zu berücksichtigen sind.

(Just.-Min. v. 19. Dec. 1834.) Ew. 2c. wird hiermit eröffnet, daß die in Betreff der Prüfung und Anstellung versorgungsberechtigter Unterofficiere als Gerichtsvollzieher in dem Rescript vom 4. Sept. d. J. (vorstehend) enthaltenen Bestimmungen gleichmäßig auch bei denjenigen Unterofficieren, welche sich zu **Gerichtsschreibern** bilden wollen, in Anwendung zu bringen sind.

(K.-M., Allg. Kriegs-Dep. v. 17. Sept. u. 29. Dec. 1834. Auszug.) Die Verfügungen des Justiz-Ministerii vom 4. Sept. u. 19. Dec. 1834 (vorstehend) werden den Militair-Behörden mit dem Bemerken mitgetheilt, daß die in der ersten Verfügung des Justiz-Ministeriums zugestandene 18monatliche Vorbereitungszeit während der letzten 18 Monate der zwölfjährigen zur Anstellung im Civil berechtigenden Dienstzeit, ohne daß dabei der Königliche Militairdienst leiden darf, absolvirt werden darf.

(Just.-Min. v. 14. Febr. 1835.) In dem §. 35 des Canzlei-Reglements für die Obergerichte vom 19. Dec. 1833 ist mit Rücksicht auf die A. K.-O. vom 31. Oct. 1827 (Th. I. S. 406) und vom 19. Oct. 1828 (Nachtrag S. 293) bestimmt worden, daß anstellungsberechtigte Personen bei der Annahme von **Lohnschreibern** bei gleicher Qualification den Vorzug vor anderen haben sollen.

Damit jedoch die qualificirten versorgungsberechtigten Unterofficiere bei der Annahme von Hilfsschreibern besonders berücksichtigt werden, haben des Königs Majestät in der A. K.-O. vom 15. Januar cr. (Nachtrag S. 288) zu bestimmen geruht:

„daß die Behörden verpflichtet sein sollen, sich, wenn ihnen selbst keine zu Hilfsarbeitern qualificirte Unterofficiere näher bekannt sind, wegen Ueberweisung derselben an das General-Commando ihrer Provinz zu wenden, und so weit dies von Erfolg ist, keine anderen Subjecte als Hilfsschreiber gegen Diäten oder Copialien anzunehmen."

Es können daher auch künftig bei den Gerichts-Behörden als Canzlei-Diätarien und Lohnschreiber der Regel nach nur qualificirte Anstellungsberechtigte — also neun (jetzt 12) Jahr gediente Unterofficiere oder andere zur Civilversorgung berechtigte Militairpersonen, oder zufolge specieller Allerhöchster Genehmigung ausnahmsweise anzustellende Individuen — andere Personen aber ausnahmsweise nur dann angenommen werden, wenn den Gerichts-Behörden qualificirte, bereitwillige und versorgungsberechtigte Unterofficiere nicht näher bekannt sind, und von dem General-Commando der Provinz nicht näher überwiesen werden können.

Jeder in dies Verzeichniß aufgenommene Anstellungsberechtigte muß nach erfolgtem Nachweis seiner Qualification zur bestimmten Erklärung aufgenommen werden, ob er bereit ist, als Lohnschreiber unter den ihm bekannt zu machenden Bedingungen sofort einzutreten, wenn seine Hülfe erforderlich sein sollte. Die sich hierzu bereit erklären, sind bei der Annahme von Lohnschreibern vor anderen zu berücksichtigen. Zugleich ist das General-Commando der Provinz von der Bedingung, unter welcher bei den Gerichts-Canzleien Diätarien und Lohnschreiber angenommen werden können, genau in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen: alle anstellungsberechtigte Unteroffiziere, welche eine Ueberweisung an die Gerichts-Behörden wünschen, mit diesem Verhältniß bekannt zu machen, um ihre Erklärung darüber, ob sie als Lohnschreiber zu jeder Zeit einzutreten bereit seien, zu erfordern und in die den Gerichts-Behörden mitzutheilenden Verzeichnisse aufzunehmen, damit die erforderlichen Lohnschreiber aus der Zahl der anstellungsberechtigten Unterofficiere schnell einberufen werden können.

Nur dann, wenn

1. der schleunige Betrieb der Canzlei-Arbeiten, insbesondere nach §§. 30—32 des Canzlei-Reglements vom 19. Dec. 1833 die sofortige Zuziehung eines Lohnschreibers nothwendig macht, und ein Anstellungsberechtigter nicht sofort zur Stelle ist, sowie

2. dann, wenn es an qualificirten Anstellungs-Berechtigten ganz fehlt dürfen auch andere Personen als Lohnschreiber angenommen werden, doch sind sie sofort wieder zu entlassen, sobald qualificirte anstellungsberechtigte Personen zur Beschäftigung als Lohnschreiber vorhanden und bereit sind. Sollten aber dergleichen Personen länger als ein halbes Jahr in der Canzlei beschäftigt werden, so ist das General-Commando der Provinz hiervon in Kenntniß zu setzen und um eine schleunige Ueberweisung der etwa vorhandenen Militairberechtigten zu ersuchen rc. rc.

(Just.-Min. v. 3. Sept. 1839. Just.-Min.-Bl. 1839 S. 307.) Der im Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts vom 26. v. M. ausgesprochenen Ansicht, daß Rendanten- und Controleur-Stellen bei den gerichtlichen Salarien-Cassen nicht zu denjenigen Subaltern-Stellen gehören, welche in Folge der A. K.-O. vom 19. Oct. 1828 ad 4 (S. 293) abwechselnd durch Militair-Anstellungsberechtigte und resp. Civil-Supernumerarien besetzt werden sollen, kann der Justiz-Minister nicht beitreten.

Diese A. K.-O. bestimmt unter 1. 2. 3., welche Subaltern-Stellen bei den Gerichten ausschließlich durch Militair-Anstellungs-Berechtigte besetzt werden sollen, und setzt demnächst unter Nr. 4. fest, daß bei Besetzung der unter Nr. 1--3. nicht begriffenen geeigneten Stellen der Gerichte, d. h. bei Besetzung aller übrigen Subaltern-Stellen der Gerichts-Behörden, Civil-Supernumerarien abwechselnd (d. h. mit Militair-Anstellungsberechtigten) angestellt werden dürfen.

Da bei der Justiz-Verwaltung der in der A. K.-O. v. 31. Oct. 1827 (Th. I. S. 406) gemachte Unterschied zwischen Subalternen erster und zweiter Classe nicht besteht, so sind durch die A. K.-O. vom 19. Oct. 1828 (S. 293) auf die Vorschläge des Justiz-Ministers besondere Bestimmungen Hinsichts der Besetzungen der Subaltern-Stellen bei den Gerichts-Behörden durch Militair-Anstellungsberechtigte getroffen, und bei Erlaß der Bestimmung unter Nr. 4. der in der A. C.-O. v. 31. Oct. 1827

gemachte Unterschied gewisser Subaltern-Stellen erster und zweiter Classe Hinsichts der Gerichte völlig beseitigt worden.

Es läßt sich daher nicht in Zweifel ziehen, daß auch die Rendanten- und Controleur-Stellen bei den gerichtlichen Salarien-Cassen, gleich anderen höheren Subaltern-Posten zu denjenigen Stellen gehören, Hinsichts welcher die A. K.-O. vom 19. Oct. 1828 Nr. 4. eine alternirende Besetzung durch Militair-Anstellungsberechtigte und Civil-Supernumerarien angeordnet hat. Dabei versteht es sich aber von selbst, daß sowohl Militair-Anstellungsberechtigte als Civil-Supernumerarien ihre Qualification zur Verwaltung einer solchen Subaltern-Stelle vollständig nachgewiesen haben müssen, ehe sie bei Besetzung derselben berücksichtigt werden können.

(K.-M. v. 19. Dec. 1819. Mon.-Circ. Nr. 116, §. 5.) Zur Ausführung der Allerhöchsten Bestimmungen, wegen vorzugsweiser Berücksichtigung der anstellungsberechtigten Unterofficiere als Lohnschreiber und Diätarien im Justiz-Canzleidienst wird genehmigt, daß diejenigen Anstellungsberechtigten, noch im activen Militairdienst stehenden Unterofficiere, welche eine Beschäftigung als Lohnschreiber und demnächst eine Versorgung im Justiz-Canzleidienste wünschen und hierzu nach der bei den Gerichts-Behörden vorgenommenen Prüfung für qualificirt erachtet werden, von den Truppen zu den betreffenden Gerichten auf sechsmonatliche Probezeit commandirt werden können, um ihnen dadurch Gelegenheit zu gewähren, sich für den gerichtlichen Canzleidienst auszubilden und zur weiteren Berücksichtigung in demselben zu empfehlen. Kann nach Ablauf dieser Zeit die Anstellung der betreffenden Individuen als Canzlei-Diätarien bei den Gerichts-Behörden wegen mangelnder Vacanz nicht in Kurzem erfolgen, so können dieselben einstweilen zu ihren Truppentheilen zurückkehren, wenn sie es nicht vorziehen, Behufs ihrer weiteren Beschäftigung als Lohnschreiber aus dem Militairdienste auszutreten.

Die sämmtlichen Königl. Obergerichte sind dagegen vom Königl. Justiz-Ministerio zur genauen Befolgung nachstehender Bestimmungen angewiesen:

1. Es ist bei den Königl. Obergerichten und bei allen denjenigen Untergerichten, bei welchen Lohnschreiber aus Staatsfonds remunerirt werden, die Zahl der Lohnschreiber aus Staatsfonds zu ermitteln und festzustellen, welche nach dem bisherigen Umfange der Canzleigeschäfte bei gehöriger Qualification und Thätigkeit in der Regel eine ausreichende und dauernde Beschäftigung finden können.

2. Bei der Annahme dieser Zahl von Lohnschreibern ist vorzüglich auf Anstellungsberechtigte, nach der mit ihnen vorgenommenen Prüfung zu einer solchen Beschäftigung qualificirt befundene Unterofficiere, und insbesondere auf die Unterofficiere Rücksicht zu nehmen, welche von Seiten der Militair-Behörde zu einem sechsmonatlichen Probedienst in einer gerichtlichen Canzlei commandirt werden.

Andere Individuen, welchen die Anstellungs-Berechtigung für den Canzleidienst überhaupt abgeht, können als Lohnschreiber nur in Ermangelung brauchbarer anstellungsberechtigter Militairpersonen und zur Aushülfe bei vorhandener Mehrarbeit beibehalten und beschäftigt werden.

3. Bei Anstellung von Canzlei-Diätarien sind vorzugsweise diejenigen anstellungsberechtigten Unterofficiere zu berücksichtigen, welche sich in einem sechsmonatlichen Probedienst als Lohnschreiber für den gerichtlichen Canzleidienst gut ausgebildet haben.

(Just.-Min. vom 15. März 1841. M.-B. 1841. S. 102. Auszug.) 1. Bei Anstellung von Canzlei-Diätarien, so wie bei Annahme von Lohnschreibern, welche aus Staatsfonds remunerirt werden, ist vorzugsweise auf diejenigen Personen Rücksicht zu nehmen, welche sich durch Militairdienste Anstellungs-Ansprüche erworben haben, namentlich

a) auf die Freiwilligen aus den Kriegen 1813—15,

b) auf die mit Civil-Versorgungsschein entlassenen Invaliden,

c) auf die Unterofficiere, welche nach zwölfjähriger Dienstzeit Anstellungs-Ansprüche erworben haben.

2. Diejenigen Personen, welchen durch besondere Allerhöchste Befehle die Anstellungs-Berechtigung oder Anstellungs-Fähigkeit verliehen worden ist, können im Canzlei-Dienst nur alsdann angestellt und gegen Remuneration aus Staatsfonds beschäftigt werden, wenn die Allerhöchste Genehmigung ihrer Anstellung auf den Canzlei-Dienst ausdrücklich gerichtet ist, oder doch in Ermangelung einer solchen ausdrücklichen Bestimmung aus den Umständen, insbesondere aus der bisherigen Beschäftigung des Bittstellers im Canzleifache, oder aus dem Inhalt seiner Immediat-Vorstellung hervorgeht, daß er die Allerhöchste Genehmigung zur Anstellung im Canzleidienste nachgesucht hat, und diese der Ansicht Sr. Majestät bei der Allerhöchsten Bewilligung der Anstellungs-Fähigkeit entspricht.

3. Bei der Concurrenz meherer Bewerber aus der Zahl der unter 1. und 2. bezeichneten Personen ist im Allgemeinen auf die bessere Qualification, bei gleicher Qualification aber auf den älteren Anstellungs-Anspruch Rücksicht zu nehmen. Doch haben bei der ersten Anstellung als Canzlei-Diätarien bei gleicher Qualification die Freiwilligen aus den Jahren 1813 —15 und die mit Civil-Versorgungs-Scheinen entlassenen Militair-Invaliden von den zwölf Jahr gedienten Unterofficieren und diese wieder vor denjenigen Personen den Vorzug, deren Anstellung durch Allerhöchste Befehle genehmigt worden ist.

2. Anstellungs-Berechtigung als Gensd'arme.

(Nachtrag zu Th. I. S. 409.)

Zu 7. der A. K.-O. v. 30. Dec. 1820 Th. I. S. 409.

(C.-O. v. 17. Dec. 1828.) Für die von der Armee-Gensd'armerie zur Land-Gensd'armerie übertretenden Individuen ist die in der Ordre vom 30. Dec. 1820 ad 7. angeordnete Prüfungszeit auf 2 Monate ermäßigt.

(Fin.-Min. v. 22. Oct. 1851, die Anstellungs-Ansprüche der Land-Gensd'armerie betreffend.) In Bezug auf die anliegende Vorstellung des Gensd'armen N. in N. und den derselben beigefügten Bescheid vom 16. April d. J. bemerke ich, daß nach dem früher besagten Grundsatze, zufolge dessen die Einstellung der Unterofficiere in die Land-Gens'darmerie als eine Versorgung zu betrachten, mithin der von Militair-Personen durch Dienstleistungen im stehenden Heere erworbene Civil-Versorgungs-Anspruch durch den Eintritt in die Gensdarmerie als erloschen anzusehen war, nicht mehr zu verfahren ist.

Es verbleibt vielmehr den als Land-Gensd'armen angestellten Unterofficieren, welche 12 Jahre im stehenden Heere gedient haben, und vor Erlangung des Civil-Versorgungs-Scheines in der Land-Gens'darmerie, aus

letzterer ohne gravirende Veranlassung ausscheiden, der schon früher erworbene Anstellungs-Anspruch.

Ebenso dürfen die vor vollendeter 12jähriger Dienstzeit in die Land-Gensd'armerie eintretenden Unterofficiere in dem vorgedachten Falle des früheren Ausscheidens aus der Land-Gensd'armerie, die in derselben zugebrachten Jahre als active Dienstzeit, Behufs der Erlangung des Anstellungs-Anspruchs der Unterofficiere von 12jährigem Dienstalter hinzurechnen.

Die Land-Gens'darmen sind daher hinsichtlich ihrer Anstellungs-Ansprüche wie active Unterofficiere des stehenden Heeres zu behandeln.

Beurtheilung der körperlichen Dienstfähigkeit der zur Anstellung im Grenz- und Gensd'armerie-Dienst in Vorschlag zu bringenden Militairs, und der Invalidität der im Grenz- und Gensd'armerie-Dienst bereits Angestellten.

(Instr. f. Mil.-Aerzte v. 9. Dec. 1858.) §. **34.** Der Grenzdienst, so wie der Dienst als Gensd'arm ist häufig mit bedeutenden Beschwerden und Anstrengungen verbunden und verlangt daher eine kräftige und ausdauernde Körper-Constitution. Bei der Untersuchung der zur Anstellung beim Grenzdienst oder bei der Gensd'armerie in Vorschlag zu bringenden Halbinvaliden oder anderer länger gedienter Unterofficiere Behufs der Bestimmung ihrer körperlichen Tauglichkeit für den Grenz- und Gensd'armerie-Dienst ist hierauf Rücksicht zu nehmen und mit der größten Genauigkeit und Sorgfalt anzuwenden, damit nicht Individuen als tauglich für diesen Dienst erklärt werden, die an solchen Krankheiten und Gebrechen leiden oder noch vor Kurzem gelitten haben, welche bei geringfügigen Veranlassungen leicht wiederkehren und überhaupt von der Art sind, daß sie sich in den meisten Fällen verschlimmern und so binnen kurzer Zeit gänzliche Invalidität herbeiführen können.

Dagegen unterliegt es keinem Bedenken, Militairs, die mit einfachen Brüchen behaftet sind, welche nicht zu großen Umfang haben, durch ein Bruchband vollständig zurückzuhalten sind und keine erheblichen Beschwerden machen, mithin die Feldbienstfähigkeit nicht beeinträchtigen, sowohl zum Grenz- als auch zum Gensd'armerie-Dienst zuzulassen.

Erhebliche Krankheiten, an welchen solche für den Grenzdienst anzustellende Leute früher einmal gelitten haben, sind in den über sie anzustellenden Attesten anzugeben.

(Instr. f. Mil.-Aerzte v. 9. Dec. 1858.) §. **40.** Bei der mit der größten Vorsicht und Genauigkeit zu bewirkenden Untersuchung der im Grenzdienste und in der Gensd'armerie angestellten Individuen, bezüglich ihrer Dienstfähigkeit, kommt es lediglich darauf an, zu bestimmen, ob der Untersuchte noch fähig ist, den Grenzdienst resp. den Dienst bei der Gensd'armerie zu verrichten, da hierdurch die Gründe zur Erklärung der Ganzinvalidität modificirt werden, indem manche körperliche Fehler, welche zum Militairfeld- und Militairdienst untauglich machen, dennoch die Dienstfähigkeit als Grenzaufseher resp. Gensd'arme nicht hindern.

Uebrigens soll dem Militair-Arzte, welchen ein Individuum der Gensd'armerie zur ärztlichen Untersuchung seiner angeblichen Invalidität zugewiesen wird, jedesmal auch ein von der Civil-Behörde des zu Untersuchenden über dessen bisherige Dienstführung ausgestelltes Attest zur Einsicht vorgelegt werden. Denn obschon dieses Attest allein den Militair-Arzt in seinem Urtheile nicht bestimmen kann und darf, so kann es doch dazu dienen, ihm

Fingerzeige zur gehörigen sachkundigen Würdigung der Angaben des zu Untersuchenden zu geben, und sein Urtheil über etwaige Dienstuntauglichkeit, wenn es dem der Civildienst-Behörde entgegen sein sollte, mit Gründen gehörig zu unterstützen.

3. Anstellungs-Berechtigung zum Grenzdienst und bei der Steuer-Verwaltung.

(Nachtrag zu Th. I. S. 410.)

(K.-M. v. 4. Juli 1834.) Das Königliche Finanz-Ministerium hat den Fall zur Sprache gebracht, daß zweien Unterofficieren bei ihrer zum Behuf der Anstellung als Grenzaufseher geschehenen Entlassung aus dem Militair von dem betreffenden Truppentheile Zeugnisse einer tadellosen Führung ertheilt worden, während es sich, nachdem diese beiden Leute Anstellung im Grenzaufsichtsdienst erhalten, ergeben hat, daß sie im Militairdienst zur Degradation Versetzung in die 2te Classe des Soldatenstandes und mehrmonatlicher Strafarbeit verurtheilt gewesen und diese Strafe auch wirklich abgebüßt haben.

Ein rc. ersuche ich daher ergebenst, dem Wunsche des Königlichen Finanz-Ministeriums gemäß, zur Vermeidung ähnlicher Fälle, sämmtliche Truppentheile des Corps gefälligst anzuweisen:

„bei Ueberweisung versorgungsberechtigter Militair-Personen an die Civil-Behörden, dergleichen erlittene erhebliche Bestrafungen nicht zu übergehen, vielmehr derselben in den ihnen zu ertheilenden Personalzeugnissen gewissenhaft zu erwähnen."

(Gen.-Dir. d. Steuern v. 4. Jan. 1844. Auszug.) Ich stelle anheim, die anspruchsberechtigten Unterofficiere der 3ten 4ten und Artillerie-Brigade (jetzt Regiments) direct hierher (Berlin) zu überweisen. Ich werde dann die Prüfung dieser Militairs in ihren Stationsorten veranlassen und die tauglich befundenen demnächst nicht dem Provinzial-Steuer-Director in Magdeburg allein, sondern auch den anderen Provinzial-Behörden nach Maaßgabe des Geburtsortes der Bewerber zur Anstellung bezeichnen, und dabei zugleich die Wünsche der Militairs in Bezug auf die Wahl der Provinz ihrer künftigen Versorgung thunlichst berücksichtigen.

(K.-O. v. 1. Nov. 1841. M.-B. d. Inn. v. 1842. S. 35.) Mit Rücksicht auf die in Ihrem gemeinschaftlichen Berichte vom 22. September c. von Ihnen und dem Finanz-Minister entwickelten Gründe erkläre ich mich zwar damit einverstanden, daß der Steuer-Verwaltung nicht angesonnen werden kann, die mit schweren Bruchschäden behafteten Militair-Anwärter als Grenz-Aufseher anzustellen. Bei leichteren Bruchschäden dagegen, die nach einem in zweifelhaften Fällen beizubringenden ärztlichen Zeugnisse, die Diensttüchtigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen, ist zu einer solchen Ausschließung vom Grenzdienste keine zureichende Veranlassung vorhanden und darf deren Annahme zum Probedienste nicht verweigert werden.

(F.-M. v. 14. Dec. 1841. Min.-B. d. Inn. 1842. S. 35.) Ich bemerke, daß solche Militair-Personen, welche in Folge von Bruchschäden für invalide erklärt werden, im Sinne der A. K.-O. vom 1. November d. J. (vorstehend) zu denjenigen gerechnet werden müssen, deren Anstellung als Grenzaufseher

der Allerhöchsten Bestimmung gemäß der Steuer-Verwaltung nicht angesonnen werden kann.

(K.-M. v. 29. Dec. 1855.) Nach einer Mittheilung des Herrn Finanz-Ministers ist anscheinend in Folge der großen Zahl von Militairs, welche der Dienst bei der Post, besonders aber bei den Eisenbahnen absorbirt, allgemein ein solcher Mangel an Unterofficieren von 12jähriger Dienstzeit für Grenz-Aufseher-Stellen eingetreten, daß mehrere dergleichen Stellen schon nicht haben wieder besetzt werden können. Der gedachte Herr Minister hat dabei den Wunsch ausgesprochen: daß zur augenblicklichen Beseitigung dieses Uebelstandes durch welchen das Interesse der Staats-Casse gefährdet werde, diejenigen Unterofficiere, welche sich bereits Versorgungs-Ansprüche erworben haben, oder binnen kurzem verdienen werden, die Aufforderung erhalten, sich zum Eintritt in den Grenzdienst zu melden, wo sie bei vorausgesetzter Brauchbarkeit baldige Einberufung zu erwarten haben würden.

Die Nothwendigkeit dieser Maaßregel anerkennend, ersuche ich das Gereral-Commando ergebenst, die gewünschte Aufforderung an die Truppen ergehen, und die Listen der sich zum Grenzdienst Meldenden auch außer dem gewöhnlichen Termine den betreffenden Behörden, zunächst baldigst und wiederholentlichst in entsprechenden Zeiträumen übersenden zu wollen.

Beurtheilung der körperlichen Dienstfähigkeit der zur Anstellung im Grenz-Dienst in Vorschlag zu bringenden Militairs und der im Grenz-Dienst bereits Angestellten (Instr. f. Mil.-Aerzte v. 9. Dec. 1858) §§. 34 u. 40 auf S. 300.

5. Anstellungs-Berechtigung bei der Telegraphie.

Nachtrag zu Th. I. S. 412.

(Tel.-Dir. v. 16. Dec. 1855 betreffend das Einkommen der Telegraphen-Beamten.) Für die Telegraphen-Linien-Beamten, welche bestimmungsmäßig aus den versorgungsberechtigten Militair-Personen ersetzt werden sollen, sind auch durch den Etat pro 1856 folgende Gehalts-Verbesserungen in Aussicht gestellt worden:

	Es bezogen bisher	werden beziehen
Untertelegraphisten . . .	250—300 Thlr.	300 Thlr.
Obertelegraphisten . . .	300—350 Thlr.	350—400 Thlr. mit dem Durchschnitte von 375 Thlr.
Telegraphen-Assistenten . .	400—500 Thlr.	450—650 Thlr. „ „ Durchschnitte von 534½⅓ Thlr.
Stations-Vorsteher . . .	600—800 Thlr.	700—800 Thlr. „ „ Durchschnitte von 750 Thlr.

Außerdem soll den Ober- und Untertelegraphisten auch die Zusicherung ertheilt werden, nach 5jähriger Dienstzeit, bei tadelfreier Dienstführung in den Genuß der Pensionsberechtigung zu treten.

Das ꝛc. General-Commando ersuchen wir im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ganz ergebenst, den versorgungsberechtigten und zur Versorgungsberechtigung gelangenden Militairs, von diesen Verbesserungen der Lage der Telegraphen-Beamten geneigtest Kenntniß geben und uns die Vorschläge derjenigen Individuen, welche unter den nunmehr günstigeren Bedingungen in den Telegraphen-Dienst zu treten wünschen, so schleunigst als möglich zugehen lassen zu wollen, da noch eine nicht unbedeutende Anzahl von Stellen zu besetzen ist.

Hinsichtlich der Qualification verbleibt es bei der früheren Bedingung (m. s. die folgende Verf. der Tel.-Dir. vom 16. Dec. 1858), daß der Anwärter orthographisch richtig schreiben und sich schriftlich geläufig ohne Verstöße gegen die Regeln der Grammatik auszudrücken verstehen muß, besonders erwünscht sind nebenbei auch einige Kenntnisse der französischen und englischen Sprache.

(Tel.-Dir. v. 19. Jan. 1859.) Dem Königl. General-Commando beehren wir uns die neu redigirte Zusammenstellung der Bestimmungen über die Annahme vom Aspiranten zum Telegraphendienste, so wie ein Reglement für den Unterricht an der neu eingerichteten Telegraphen-Schule unter dem Bemerken ganz ergebenst zu übersenden, daß von nun ab die Einberufung der Expectanten jährlich nur einmal und zwar zu Anfang des Jahres erfolgen kann.

(Tel.-Dir. v. 16. Dec. 1858.) Zusammenstellung der Bestimmungen über Annahme, Anstellung und Beförderung der Aspiranten für den Telegraphendienst.

Berechtigung zum Eintritt.

1. Der Eintritt in den Telegraphendienst mit Ausschluß der technischen Stellen, ist nur den in Folgendem näher bezeichneten Personen gestattet, und zwar:

a) solchen Officieren, welche
  α. mit Aussicht auf Anstellung im Civil ausgeschieden sind, oder denen
  β. die bedingte Anstellungs-Berechtigung beigelegt worden ist.

b) den mit dem Civil-Versorgungsschein entlassenen Militair-Invaliden;

c) denjenigen Militair-Personen der unteren Grade, welche eine 12jährige Dienstzeit im stehenden Heere und darunter eine 9jährige Dienstzeit als Unterofficier zurückgelegt haben;

d) Schutzmännern und Wachtmeistern der Berliner Schutzmannschaft, welche in der letzteren im Ganzen 12 Jahre, oder eben so lange als Militair und Schutzmann, darunter aber 9 Jahre als Unterofficiere in der Armee, oder als Unterofficier und Schutzmann gedient haben;

e) solchen Personen, denen die Anstellungs-Befähigung für den Telegraphendienst im Wege der Gnade durch A. K.-O. ausnahmsweise verliehen worden ist.

Erfordernisse zur Aufnahme.

2. Im Allgemeinen müssen die in die Telegraphen-Verwaltung aufzunehmenden Bewerber mindestens folgenden Anforderungen genügen:

a) dieselben müssen körperlich und geistig gesund und von kräftigem Seh- und Hör-Vermögen sein;

b) dieselben müssen eine deutliche und gefällige Handschrift besitzen, mit der deutschen Orthographie und Grammatik vertraut sein, sich in deutscher Sprache mündlich und schriftlich verständlich und correct ausdrücken können, die gebräuchlichen im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungsarbeiten verstehen, und mit der geographischen Lage der wichtigeren Verkehrsorte bekannt sein, was auf Erfordern durch Ablegung eines Tentamens nachzuweisen bleibt.

c) Es muß feststehen, daß der Aufzunehmende sich in seinen früheren Lebensverhältnissen durchaus redlich, moralisch und achtbar bewiesen hat und daß er Sr. Majestät und Allerhöchst dero Königlichem Hause treu und ergeben ist.

Anmeldung.

3. Die Anmeldungen zur Aufnahme in den Telegraphendienst gehen der Telegraphen-Direction von verabschiedeten Officieren entweder unmittelbar, oder durch das Königliche Kriegs-Ministerium, von bereits entlassenen Militair-Anwärtern der niederen Grade aber und den ad d. bezeichneten Bewerbern, unmittelbar zu.

Alle in Reih und Glied stehende Militairpersonen haben sich dagegen mit ihren desfallsigen Anträgen an das ihnen vorgesetzte Truppen-Commando zu wenden.

Personen, welche die Anstellungs-Befähigung für den Telegraphendienst im Wege der Gnade zu erlangen wünschen, müssen ihren Wunsch der Telegraphen-Direction zu erkennen geben, welche, falls sie denselben befürworten zu können glaubt, darüber an das vorgesetzte Königliche Ministerium berichtet. Nur außergewöhnliche Kenntnisse und Befähigungen können den Antrag auf Zulassung von Personen dieser Art begründen.

Den Gesuchen um Aufnahme in den Telegraphen-Dienst sind beizufügen:

a) von Officieren:

1. ein Taufzeugniß auf 15 Sgr. Stempel;
2. ein vollständiges Nationale nach anliegendem Schema (S. 124 Th. II.);
3. das Dimissions-Patent, event. die desfallsige A. K.-O.
4. ein curriculum vitae als Probe der Handschrift;
5. ein von einem Militair-Oberarzt oder einem Königlichen Medicinal-Beamten ausgestelltes oder bestätigtes Attest, welches sich über die körperliche Brauchbarkeit des Aufzunehmenden, namentlich über seine Respirations-Organe und sein Seh- und Hör-Vermögen aussprechen muß, und
6. eine eigenhändige Erklärung, ob und welche Schulden der Anwärter habe,

b) von Militair-Personen der unteren Grade und den sub I. d. bezeichneten Personen:

1. ein Taufzeugniß auf 15 Sgr. Stempel, falls der Anwärter nicht mehr im activen Militair-Verbande sich befindet, oder das Alter desselben sich nicht aus einem der über seine Laufbahn sprechenden amtlichen Atteste unzweifelhaft ergiebt;
2. ein vollständiges Nationale nach obigem Schema (S. 124 Th. II.),
3. der Civil-Versorgungsschein oder eine Bescheinigung des Regiments-Commandos über die Dauer der zurückgelegten Militairdienstzeit des Aufzunehmenden, mit genauer Angabe, zu welcher Zeit derselbe zum Unterofficier befördert wurde, resp. der Nachweis über den Besitz der Versorgungsberechtigung, wie sie den Angehörigen der Schutzmannschaft zuerkannt ist;
4. ein Führungs-Attest der letzteren vorgesetzten Dienstbehörde oder sonst glaubhaften Personen über die sittliche Führung des Bewerbers und über dessen Verhalten gegenüber den obrigkeitlichen Behörden;

5. ein von einem Militair-Oberarzte oder einem Königl. Medicinal-Beamten für die sub I. d. und e. bezeichneten Personen auf 15 Sgr. Stempel ausgestelltes oder bestätigtes Attest, welches sich über die körperliche Brauchbarkeit des Aufzunehmenden, namentlich über die Beschaffenheit seiner Respirations-Organe und seines Seh- und Hörvermögens aussprechen muß;

6. der Lebenslauf als Probe der Handschrift, halb in deutscher, halb in lateinischer Schrift;

7. ein, ohne fremde Beihülfe selbst gefertigter schriftlicher Aufsatz über ein beliebiges Thema;

8. im Falle der Anwärter Kenntnisse in der französischen oder englischen Sprache besitzt, ein Zeugniß des Vorstehers einer öffentlichen Lehranstalt, welches den Grad der erlangten Ausbildung genau angeben muß;

9. eine eigenhändige schriftliche Erklärung, ob, und welche Schulden der Anwärter habe.

Die vorstehend unter b. 1., 2., 4., 5., 6., 7., 8. und 9. bezeichneten Papiere haben auch solche Personen vorzulegen, welche die Anstellungs-Befähigung für den Telegraphendienst im Wege der Gnade zu erhalten wünschen.

Notirung zum Eintritt.

4. Entspricht der Angemeldete den grundsätzlichen Anforderungen, so wird derselbe als Expectant für den Telegraphendienst notirt. Seine Einberufung, welche nach Maaßgabe des dienstlichen Bedürfnisses erfolgt, hat er abzuwarten. — Bewerber, welche Kenntnisse in der Bautechnik, Physik und Chemie, oder in fremden Sprachen, namentlich im Französischen und Englischen besitzen, haben auf vorzugsweise Berücksichtigung zu rechnen.

Probezeit.

5. Die zur Beschäftigung bei der Telegraphen-Verwaltung einberufenen Expectanten werden zunächst auf Probe angenommen und haben zum Beginn ihrer Probezeit einen 3- bis 4monatlichen Lehr-Cursus bei der Telegraphenschule in Berlin zu absolviren. Nach Beendigung dieses Lehr-Cursus haben sie eine Prüfung abzulegen, und werden diejenigen, welche dieselbe nicht genügend bestehen, sofort wieder entlassen. Die Expectanten, welche die Prüfung bestanden haben, werden demnächst, sofern keine Bedenken entgegenstehen, einer Station zum Probedienst überwiesen und dort beschäftigt.

Während der Probezeit wird für gewöhnlich eine postnumerando zahlbare monatliche Remuneration von 20 Thlr. bewilligt. Auf Vergütigung der Kosten für die Reise vom Wohnorte des Einberufenen bis zur Telegraphenschule in Berlin, sowie für die Reise von Berlin bis zu seinem ersten Beschäftigungsorte hat derselbe keinen Anspruch. Dagegen werden den zur Probe Einberufenen (Probisten) sobald sie vom ersten Beschäftigungsorte nach einem zweiten oder nach mehreren Stationsorten commandirt werden, in der Regel Reisekosten-Vergütigungen nach den reglementsmäßigen Sätzen gewährt.

Wegen der Einziehung der den Einberufenen zustehenden Militair-Pensionen oder Invaliden-Beneficien sind die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften maaßgebend.

Die Probisten sind der Disciplin der Telegraphen-Verwaltung unterworfen und haben sich allen ihnen übertragenen Dienstverrichtungen zu unterziehen.

Anstellung.

6. Die Aspiranten aus dem Officierstande verbleiben so lange in dem Verhältniß als Probisten, bis ihnen nach Maaßgabe ihrer Qualification, ihrer Anciennität und des vorhandenen Bedürfnisses eine Secretairstelle übertragen werden kann.

Auf ihren Wunsch können sie jedoch auch die nachfolgend bezeichnete Laufbahn als Telegraphisten machen.

Die nicht aus dem Officierstande hervorgegangenen Probisten werden nach Ablauf einer halbjährlichen Dienstzeit, wenn sie während derselben ihre vollständige Qualification für den Telegraphendienst bewiesen haben, und wenn die Zahl der etatsmäßigen Stellen solches gestattet, zu Telegraphisten ernannt und unter Vorbehalt einer, auch ihnen freistehenden, vierwöchentlichen Kündigung mit einem Einkommen von gewöhnlich 300 Thlr. jährlich angestellt.

Die Telegraphisten werden nach Maaßgabe der Qualification, der Anciennität und der vorhandenen Vacanzen später zu Obertelegraphisten befördert, wodurch ihr Gehalt bis auf 400 Thlr. jährlich steigen kann.

Den Telegraphisten und Ober-Telegraphisten kann nach einer tadelfreien Gesammtdienstzeit von 5 Jahren und falls sie nach ärztlichem Gutachten körperlich diensttüchtig sind, auch sich bis dahin schuldenfrei erhalten haben, die Pensions-Berechtigung beigelegt werden.

Die Anstellung der Telegraphen-Secretaire erfolgt gleich mit Anspruch auf Civil-Pension. Sie erhalten ein Gehalt von jährlich mindestens 400 Thlr.

Auf Beförderung in Stellen dieser Art haben Personen, welche die Laufbahn als Telegraphisten eingeschlagen haben, in der Regel nicht zu rechnen.

Aus den Telegraphen-Secretairen werden je nach Bedürfniß und Qualification die Beamten für die höheren Stellen gewählt.

Bei jeder ersten Anstellung, dieselbe mag definitiv oder auf Kündigung erfolgen, werden auf die Reise nach dem Stationsorte Vergütigungen irgend einer Art nicht gewährt.

Caution.

7. Jeder Beschäftigung oder Anstellung in einer nach den allgemeinen Bestimmungen cautionspflichtigen Stelle, muß die Bestellung der Caution vorhergehen, Ausnahmen hiervon sind nur zu Gunsten der aus der Classe der anstellungsberechtigten Militairs hervorgegangenen Telegraphisten zulässig, indem diesen gestattet werden kann, die Caution successive durch Gehalts-Abzüge von 2 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. monatlich zu bilden. Für etatsmäßige Anstellungen ist die Caution in baarem Gelde einzuzahlen. Die Höhe richtet sich nach den desfallsigen gesetzlichen Vorschriften.

Die nicht etatsmäßig angestellten, aber in cautionspflichtigen Stellen commissarisch beschäftigten Personen haben 300 Thlr. in Staats- oder vom Staate garantirten Papieren zu deponiren.

Dienstentlassung.

8. Die Probisten können von der Telegraphen-Direction jederzeit ohne vorherige Kündigung unfreiwillig entlassen werden. Wollen sie freiwillig aus dem Telegraphendienst scheiden, so müssen sie ihren Dienst einen Monat vorher kündigen.

Bei den auf Kündigung angestellten Beamten erfolgt im Falle der Kündigung die Entlassung nach Ablauf der Kündigungsfrist.

In Betreff der Entlassung solcher Beamten, welche mit Pensions-Berechtigung angestellt sind, sind die Vorschriften in den Abschnitten I. II. III. des Gesetzes über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 maaßgebend.

Bei der Entlassung von Probisten und auf Kündigung angestellten Beamten ist die Telegraphen-Direction zur Angabe der Gründe nicht verpflichtet.

Die Beamten haben ihre Entlassung jedenfalls zu gewärtigen, wenn sie das Dienstgeheimniß verletzen, wenn ihre Leistungen nicht den dienstlichen Anforderungen entsprechen, wenn sie eine der Regierung feindliche Richtung verfolgen, wenn sie Wechselschulden contrahiren, wenn die bei ihrer Annahme abgegebene Erklärung über ihre Schuldenverhältnisse sich in der Folge als unrichtig erweist, oder wenn sie sich sonst der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, welche der Beruf eines Telegraphen-Beamten erfordert, unwürdig machen.

(Min. f. Handel, Gew. u. öffentl. Arb. v. 10. Dec. 1858. Reglement für den Unterricht an der zur Ausbildung von Telegraphisten bestimmten Telegraphen-Schule.)

Zweck der Schule. Die unter Leitung der Telegraphen-Direction zu errichtende Telegraphenschule soll angehenden Telegraphisten, so wie bereits angestellten Telegraphen-Beamten die Mittel zur Erlernung der zu dem Berufe der Telegraphisten erforderlichen Vorkenntnisse über den technischen Telegraphendienst, den Telegraphen-Bau und den Verwaltungsdienst bei der Telegraphie gewähren.

Gegenstände des Unterrichts. I. Technischer Telegraphendienst.

A. Hülfswissenschaften der Telegraphen-Technik. 1. Elemente des Magnetismus; 2. Elemente der Electricität; 3. Elementarkenntniß des Galvanismus und des Electro-Magnetismus. 4. Elemente aus anderen Gebieten der Physik, der mathematischen Geographie und der Chemie, so weit deren Kenntniß für den Telegraphisten nothwendig ist.

B. Telegraphen-Technik. Allgemeine Kenntniß der wichtigsten üblichen Telegraphen-Apparate und gründliche Kenntniß des Morse'schen Apparats in allen seinen Theilen, insbesondere der bei der preußischen Telegraphen-Verwaltung zur Anwendung kommenden Apparat-Systeme und der Wirkungsweise aller einzelnen Theile, als: — Schreib-Apparate — Relais — Schlüssel — Galvanoscop — Ausschalter — Stromwender — der verschiedenen Umschalter — Blitzableiter der Uebertragungssysteme — und der üblichen Apparaten-Verbindungen auf End-, Eck-, Zwischen-Stationen und auf der Central-Station.

II. Bautechnischer Dienst.

1. Zweck und Erfordernisse der Telegraphen-Anlagen im Allgemeinen; 2. Beschreibung der bezüglichen Materialien: Telegraphenstangen — Isolatoren — Leitungen; 3. Ausführung der Arbeiten zur Herstellung der Leitungen: Vorarbeiten — Oberirdische Leitungen — Unterirdische und subaquatische Leitungen — Zimmer-Leitungen; 4. Geschäftsführung: Aufstellen der Materialien-Bedarfs-Tabelle — Speditions-Verfahren — Abschluß der Arbeitsverträge — Einführung der Aufseher — Abnahme und Concentrirung der Materialien — Buchführung — Rechnungen; 5. Unterhaltung und Wiederherstellung der Leitungen: Verpflichtung der dahin bestellten Unterbeamten — Periodische Revisionen — Verfahren bei eintretenden Betriebsstörungen.

III. Verwaltungsdienst.

1. Kenntniß der in Europa bestehenden Telegraphen-Vereine und deren geographischer Lage und gegenseitigen Beziehungen, so weit sie den telegraphischen Verkehr im Allgemeinen betreffen, insbesondere des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, und der Beziehungen zu den inländischen Eisenbahn-Telegraphen; 2. Das Wesen der Abrechnung auf Grund von Vertragsbestimmungen und Reglements; 3. Kenntniß der Telegraphen-Netze des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins und der ausländischen Staaten — Anschlußpunkt des Vereines mit dem Auslande und der ausländischen Staaten untereinander — Beförderungswege; 4. Classification der Stationen; 5. Verkehr mit dem Publicum bei Annahme der telegraphischen Depeschen — Beförderung der Depeschen und deren Bestellung; 6. Kenntniß der Arbeiten, welche von den Stationen im Interesse des Abrechnungsgeschäfts und der Statistik zu liefern sind.

Practische Uebungen. Außer dem theoretischen Unterricht findet noch eine practische Unterweisung der Schüler statt. Die neu eingetretenen Schüler werden anfänglich an den im Schulsaale aufgestellten Apparaten geübt und können später sofern sie den Amtseid bereits geleistet haben, bei der Telegraphen-Central-Station beschäftigt werden. Die bereits angestellten, zur Schule zugelassenen Telegraphen-Beamten, werden zur Aushülfe bei der Central-Station, namentlich während der Börsenzeit, verwandt. Die in Berlin und in der nächsten Umgebung vorhandenen Telegraphen-Anlagen und die Arbeiten bei der Materialien-Verwaltung, in den Werkstätten ꝛc. werden den Schülern gezeigt und erklärt.

Zeit des Lehrcursus. Der Lehrcursus umfaßt einen Zeitraum von 3—4 Monaten.

Prüfung nach beendetem Lehrcursus. Nach beendigtem Lehrcursus haben die Schüler, so weit sie noch nicht im Telegraphendienst angestellt sind, und ihre Anstellung bestimmungsmäßig erfolgen darf, die Prüfung zum Telegraphisten abzulegen. Die Prüfung erstreckt sich vorbehaltlich weiterer Bestimmungen, auf die sämmtlichen vorgetragenen Lehrgegenstände.— Diejenigen, welche die Prüfung nicht genügend bestehen, sind sofort zu entlassen; — ebenso ist die Telegraphen-Direction befugt, schon während des Lehrcursus Diejenigen, welche sich auf Grund der von Zeit zu Zeit abzuhaltenden Repetitorien zum Telegraphendienst als ungeeignet erweisen, von dem weiteren Unterrichte auszuschließen.

Durch die bestandene Prüfung erlangen die Expectanten noch keinen Anspruch auf Anstellung als Telegraphisten, vielmehr bleibt die Entscheidung darüber, ob diese Anstellung erfolgen kann, der Telegraphen-Direction vorbehalten, welche nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Probezeit die weitere Entscheidung zu treffen hat.

6. Anstellungs-Berechtigung im Postfache.

(Nachtrag zu Th. I. S. 416.)

(K.-M. Abth. f. d. Inv.-Wes. v. 10. Jan. 1846.) In Folge Uebereinkunft des Königl. Kriegs-Ministerii mit dem Königl. General-Postamt sind die bei der Postverwaltung als Landbriefträger, als Landfußbote, (Beförderer der Botenposten), als Faktagebote und Paketbesteller, (welche dem Publicum durch Ueberbringung der Passagier-Effecten, Postpakete, Gelder, freiwillige zum Betriebe des Postinstituts nicht gehörige Dienste gegen besondere Löhnung leisten), als Paketträger oder Bote bei den besonderen Stadtpost-Expeditionen in Berlin, Breslau und Köln, als Packer auf den Eisenbahnhöfen, und als Wagenwascher angenommenen Invaliden, nicht in einer etatsmäßigen oder einer bestimmten Stelle, wie solche der §. 1. des Staatsministerial-Beschlusses vom 30. Mai 1844 (Th. I. S. 437) erwähnt, angestellt zu erachten, vielmehr durchweg nach den Bestimmungen der §§. 9 und 10. daselbst zu behandeln, also das Gnadengehalt nur erst vom 7. Monat nach der Anstellung zu sistiren ist. Wenn demgemäß auch bereits überall bei Feststellung des Anspruchs auf Fortgewährung vom Gnadengehalt entschieden wird, so haben wir doch, um jeden etwaigen Zweifel zu begegnen, uns veranlaßt gefunden, sämmtlichen Königlichen Regierungen hiervon heute besondere Mittheilungen zu machen. Uebrigens hört allerdings bei jeder Anstellung, welche in einer etatsmäßigen oder in einer anderen bestimmten Stelle erfolgt, die Zahlung des Gnadengehalts des angestellten Invaliden sofort auf, das Einkommen mag in einem etatsmäßigen Jahrgehalte, oder in einem Monats- oder Wochengehalte bestehen, oder unter der Benennung „als Lohn" gewährt werden, insoweit nicht die Vergünstigungen der Bestimmungen der §§. 5, 6 und 7 des gedachten Staats-Ministerial-Beschlusses Anwendung finden.

(Instr. d. Gen.-Postamts v. 3 Jan. 1848 behufs Prüfung, Annotation und Ueberweisung versorgungsberechtigter Militairs bis zum Feldwebel oder Wachtmeister aufwärts rc. zur Beschäftigung oder Anstellung im Postdienste. Auszug. Postamts-Blatt Beil. zu Stück 3 Nr. 6.) §. 1. Nach den bestehenden Allerhöchsten Vorschriften (A. K.-O. v. 28. Mai 1825, 23. April 1830, 7. Nov. 1835 [Th. I. S. 421] u. 22. Mai 1836 [Th. I. S. 421] sowie nach dem Staatsministerial-Beschluß v. 12. Oct. 1837 [Th. I. S. 422] sind

I. unbedingt mit versorgungsberechtigten Personen zu besetzen: 1) sämmtliche etatsmäßig fixirte Post-Unterbedientenstellen, und 2) die außeretatsmäßigen Post-Unterbedientenstellen, auf welche zwar keine fixirte Besoldungen, aber fortlaufende Remunerationen oder Diäten aus der Postcasse gezahlt werden;

II. vorzugsweise an versorgungsberechtigte Personen zu vergeben: 1) vorübergehende Stellvertretungen in Post-Unterbedientenstellen bei Erkrankungs- und Todesfällen der Inhaber, 2) Beschäftigungen der Privat-

post-Unterbedienten, auf deren Unterhaltung ein Adjutum aus der Postcasse gezahlt wird, und 3) Beschäftigungen auf Contract.

§. 2. Die Versorgungsberechtigten zerfallen in:

1) die ehemals Freiwilligen in den letzten Feldzügen mit und ohne Civil-Versorgungsschein;

2) die Militair-Invaliden mit dem Civil-Versorgungsschein, zu denen auch die Gensd'armen, sobald sie den Civil-Versorgungsschein besitzen, zu rechnen sind;

3) die 12 Jahre gedienten Unterofficiere, mit welchen Regiments- und Bataillons-Tambours und Bataillons-Hornisten durch 12jährige Dienstzeit gleiche Ansprüche erlangen.

Compagnie-Chirurgen sind nur in dem Falle, wenn sie sich im Besitz eines Civil-Versorgungsscheines befinden, zur Anstellung berechtigt.

§. 3. Nach Maaßgabe der Verschiedenheit der Versorgungs-Ansprüche haben auf die etatsmäßig fixirten Stellen Anspruch:

A. auf Briefträgerstellen, ehemals Freiwillige mit und ohne Civil-Versorgungsschein und Militair-Invaliden mit dem Civil-Versorgungsschein.

B. Auf Wagenmeisterstellen, ehemals Freiwillige mit und ohne Civil-Versorgungsschein und Militair-Invaliden mit dem Civil-Versorgungsschein.

Es findet jedoch hierbei die Beschränkung statt, daß $\frac{1}{2}$ dieser Stellen zur Besetzung mit ehemaligen Postillonen und solchen Personen bestimmt sind, welche durch langjährige Beschäftigung im Postdienst bei vorzüglicher Führung und Qualification sich einer Berücksichtigung werth gemacht haben.

C. Auf Packboten-, Büreaudiener-, Hauswärter-, Paketbesteller-, (Faktageboten), Wagenaufseher-, Wagenwäscher- und Nachtwächterstellen: ehemals Freiwillige mit und ohne Civil-Versorgungsschein und Militair-Invaliden mit dem Civil-Versorgungsschein.

D. Auf Schirrmeisterstellen, ehemals Freiwillige mit und ohne Civil-Versorgungsschein und Militair-Invaliden mit dem Civil-Versorgungsschein; Schirrmeisterstellen bei Posten, welche ins Ausland fahren, können auch mit 12 Jahr gedienten Unterofficieren besetzt werden.

E. Auf Conducteurstellen, ehemals Freiwillige mit und ohne Civil-Versorgungsschein, Militair-Invaliden mit dem Civil-Versorgungsschein und 12 Jahr gediente Unterofficiere.

Halbinvalide Militairs, welche den Civil-Versorgungsschein noch nicht in Händen haben, jedoch durch ein Attest ihres Truppentheils nachweisen, daß sie beim Ausscheiden aus der Halbinvaliden-Section den Civil-Versorgungsschein erhalten würden, sind zwar mit Vorbehalt der späteren Beibringung des Civil-Versorgungsscheines zu denselben Stellen berechtigt, welche den anerkannten Invaliden zustehen; der Halbinvalide ist jedoch verpflichtet, den Civil-Versorgungsschein spätestens nach Ablauf der sechs Probemonate oder der ersten sechs Monate seiner Beschäftigung beizubringen.

§. 4. Wo nach vorstehenden Grundsätzen Versorgungsberechtigte verschiedener Classen bei Besetzung etatsmäßig fixirter Post-Unterbedientenstellen, oder bei Vergebung vorübergehender oder contractlicher Beschäftigungen concurriren, dient bei gleicher Qualification die im §. 2 angegebene Reihenfolge zum Maaßstabe.

§. 5. Bevor ein Beamter zur Anstellung oder Beschäftigung beim Postwesen notirt werden darf, muß zunächst I. seine Versorgungs-Berechtigung, II. seine Qualification für den Postdienst genau geprüft werden.

§. 6. a) Die ehemals Freiwilligen aus den letzten Feldzügen haben zur Begründung ihrer Anstellungs-Berechtigung entweder „den Civil-Versorgungsschein," oder wenn sie denselben nicht erlangt haben, „den Entlassungsschein" beizubringen, aus welchen hervorgehen muß, daß sie in das Kriegsheer freiwillig eingetreten waren. Ob der Freiwillige sich aus eigenen Mitteln equipirt hat, oder aus Staats- oder Communal-Fonds ausgerüstet worden ist, macht bei Beurtheilung seines Versorgungs-Anspruches keinen Unterschied.

Kann der Militair-Bewerber auch nicht den Militair-Entlassungsschein vorlegen, so soll es bei sonst würdigen Personen, und wenn in keiner Hinsicht gegründete Bedenken entgegenstehen, ausnahmsweise als genügend angesehen werden, daß der Bewerber seinen Eintritt als Freiwilliger in das Kriegsheer 1813 bis 1815 durch ein amtliches Attest des Magistrats oder der landräthlichen Behörde nachweist.

Die Anstellungs-Berechtigung der ehemals Freiwilligen aus den letzten Feldzügen findet Anwendung sowohl auf die in den „Jäger-Detachements" eingetretenen Freiwilligen als auch „auf die Freiwilligen der Feld-Regimenter und Landwehr" und auf die „freiwillig eingetretenen Spielleute" aus den Kriegsjahren 1813 bis 1815.

b) Militair-Invaliden haben ihren Versorgungs-Anspruch durch Vorlegung des Civil-Versorgungsscheines nachzuweisen.

c) Halb-Invaliden müssen ein Attest ihres Truppentheils beibringen, daß sie einer Halb-Invaliden-Section angehören, und daß ihnen der Civil-Versorgungsschein bei ihrem Ausscheiden aus der Halbinvaliden-Section nicht vorbehalten werden würde.

d) Die 12 Jahr gedienten Unterofficiere, so lange dieselben sich noch im stehenden Heere befinden, sollen nach Uebereinkunft mit dem Königlichen Kriegs-Ministerium ausschließlich durch die Königlichen General-Commandos und General-Inspectionen dem General-Postamt unmittelbar zur Versorgung angemeldet werden. Das General-Postamt wird demnächst veranlassen, daß die Namen dieser Expectanten den Ober-Postämtern zur Eintragung in die Listen von hier aus mitgetheilt werden. Der Versorgungs-Anspruch der auf diese Weise angemeldeten 12 Jahre gedienten Unterofficiere soll, Behufs ihrer Eintragung in die Expectanten-Listen, durch die Postanstalten weiter nicht geprüft werden. Unmittelbar kann ein 12 Jahr gedienter Unterofficier, welcher seinen Anstellungs-Anspruch lediglich auf 12jährige Dienstzeit gründet, ohne Halbinvalide zu sein, sich nur in dem Falle zur Notirung melden, wenn ein solcher Unterofficier bereits aus dem stehenden Heere gänzlich ausgeschieden ist, und den Anstellungs-Anspruch erst nachträglich geltend macht.

Bewerber dieser Kategorie haben durch ihre Dienst- und Entlassungs-Zeugnisse den Nachweis zu führen, daß sie 12 Jahre, darunter mindestens 9 Jahre als Unterofficiere, im stehenden Heere gedient haben.

Die Atteste über den Versorgungs-Anspruch der Bewerber müssen in allen Fällen im Original eingefordert werden. Abschriften, selbst beglaubigte Abschriften, genügen zu diesem Behufe nicht.

Die Inhaber von Orden und Ehrenzeichen haben die Besitzzeugnisse gleichfalls im Original vorzulegen.

Gensd'armen, halbinvalide Soldaten und überhaupt diejenigen Militairs, welche sich noch im stehenden Heere befinden, dürfen von den Postanstalten Behufs der Prüfung oder zu irgend einem anderen Zwecke nicht unmittelbar, sondern nur durch Vermittelung der betreffenden Militair-Commandos vorgeladen werden.

§. 7. Die Prüfung des Lebenswandels eines Bewerbers muß sich bei seiner Anstellung

a) sowohl auf die Zeit, welche derselbe im stehenden Heere zugebracht hat, als

b) ganz besonders auf denjenigen Zeitraum erstrecken, welcher von dem Ausscheiden des Bewerbers aus dem Heere bis zu seiner Anmeldung Behufs der Notirung verflossen ist.

Hierüber muß der Bewerber vollständige und glaubhafte Atteste beibringen.

Die Postanstalten haben in jedem einzelnen Falle die wahrheitsgemäße Erklärung darüber zu erfordern, ob er im Stande sein werde, aus eigenen Mitteln oder mit Hilfe anderer und welcher Personen eine Caution von 100—150 Thlr. zu leisten und ob er verschuldet sei. Hierbei haben die Postanstalten dem Bewerber bekannt zu machen, daß, wenn sich gegen seine Versicherung erst später ergeben sollte, daß er verschuldet sei, er überhanpt nicht angestellt, und wenn seine Anstellung inzwischen erfolgt sein sollte, er ebensowenig im Dienst behalten werden könne.

Bei den 12 Jahr gedienten Unterofficieren, welche durch die Königlichen General-Commandos und General-Inspectionen dem General-Postamt unmittelbar und von hier aus den Ober-Postämtern namhaft gemacht werden, soll es einer besonderen Prüfung für den bloßen Zweck der Notirung nicht bedürfen.

§. 8. Ueber die zur Notirung gelangenden Expectanten werden in den zur Bearbeitung der Versorgungs-Angelegenheiten bestimmten Ober-Postämtern folgende Listen geführt:

1. Liste der ehemals Freiwilligen, der Militair-Invaliden und der Halb-Invaliden.

2. Liste der 12 Jahr gedienten Unterofficiere.

Die Eintragung in die Liste erfolgt nach dem Datum des Bescheides; bei 12 Jahr gedienten Unterofficieren, welche den Ober-Postämtern von hier aus durch Vorschlags-Listen bezeichnet werden, ist das Datum der Vorschlags-Liste maaßgebend.

Die Liste ad 1 zerfällt in 4 Abschnitte:

a) Expectanten mit dem eisernen Kreuz oder dem russischen St. Georgenorden.

b) ehemals Freiwillige mit dem Civil-Versorgungsschein,

c) ehemals Freiwillige ohne den Civil-Versorgungsschein,

d) Militair-Invaliden mit dem Civil-Versorgungsschein und Halb-Invaliden.

Die Classification in der Liste bezeichnet, in welcher Reihenfolge auf die Expectanten Bedacht genommen werden muß.

In jeder Classe für sich hat von den Expectanten, welche für die Post-Unterbedienungen notirt sind, der am längsten Notirte den nächsten Anspruch.

Von den 12 Jahr gedienten Unterofficieren können bei der großen Zahl, in welcher dieselben überwiesen werden, nur diejenigen berücksichtigt werden, welche sich entweder durch Sprachkenntnisse oder durch ganz besondere Tüchtigkeit auszeichnen und deren Anstellung daher für den Postdienst als vorzüglich nützlich zu erachten ist.

Wenn den Ober-Postämtern ein solches vorzüglich befähigtes Subject unter den zur Versorgung notirten, 12 Jahr gedienten Unterofficieren bekannt oder empfohlen wird, so haben die Oberpostämter die Tüchtigkeit des Expectanten genau festzustellen, denselben nach Maaßgabe des Befundes demnächst in der Liste als vorzüglich qualificirt zu bezeichnen und auf seine Unterbringung Bedacht zu nehmen.

Die 12 Jahr gedienten Unterofficiere, welche auf Grund der Vorschlags-Listen notirt werden, erhalten keine Bescheidung von der erfolgten Annotation.

§. **10.** Die außeretatsmäßigen Post-Unterbedientenstellen, auf welche zwar keine fixirte Besoldung, aber fortlaufende Remuneration oder Diäten aus der Postcasse gezahlt werden, sollen nach §. 1 ebenfalls ausschließlich an versorgungsberechtigte Personen vergeben werden. Zur Sicherstellung der Postanstalten ist es jedoch nothwendig, daß dazu nur solche Versorgungsberechtigte gewählt werden, welche Caution bestellen können.

(Gen.-Postamt v. 27. Mai 1849. Post-Amtsbl. pro 1849. S. 173. Modificationen der Bestimmungen über Anstellung versorgungsberechtigter Militairs.) In der Instruction vom 3. Januar 1848 (S. 309) treten auf Veranlassung der Königl. Oberrechnungskammer folgende Modificationen ein:

1. Auch zu den contractlichen Stellen der Postfußboten, Stadtpostboten und Landbriefträger ist einem versorgungsberechtigten Militair bei gleicher Qualification der Vorzug zu geben, gegen andere Versorgungsberechtigte.

2. Zu den im §. 3 sub C. (S. 310) ausgeführten zur ausschließlichen Besetzung mit ehemaligen freiwilligen und versorgungsberechtigten Militairs bestimmten Stellen, treten noch die contractlichen Stellen der Packträger auf den Eisenbahnen hinzu.

3. Denjenigen versorgungsberechtigten Militairs der Linie, so wie den invaliden, nur Militair-Wartegeld beziehenden oder bei den Stämmen der Landwehr gestandenen Soldaten, welche zur Gensd'armerie und Civil-Versorgung übergehen, kann Seitens der Militair-Behörde ein Postfreipaß verabreicht werden, sobald der Ort ihrer ersten Anstellung über 20 Meilen entfernt ist.

4. Eine bloß vorzugsweise Berücksichtigung versorgungsberechtigter Militairs darf nur bei Besetzung der Stadt-Postboten-, Fußboten- und Landbriefträgerstellen eintreten, wogegen alle übrigen contractlichen Unterbeamtenstellen ausschließlich mit versorgungsberechtigten Militairs besetzt werden müssen, wenn die Umstände eine Abweichung nicht unbedingt nothwendig machen.

(Regl. über Annahme u. Anstellung v. Post-Expedienten v. 31. Jan. 1853. Post-Amtsbl. 1853. S. 107. Auszug.) §. 2. Als Post-Expedienten können zugelassen werden: die versorgungsberechtigten Militairs, einschließlich der 12 Jahr gedienten Unterofficiere.

§. 3. Die näheren Bedingungen der Annahme sind Folgende:

a) Der Bewerber muß richtig Deutsch sprechen, seinen Lebenslauf, eine Verhandlung oder einen leichten Aufsatz in deutscher Sprache richtig abfassen können, eine nicht blos leserliche, sondern deutliche und gefällige Handschrift besitzen, mit den gewöhnlichen im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungsarbeiten vertraut sein, von der geographischen Lage der größeren und mächtigeren Verkehrsorte gehörige Kenntnisse haben und französische Adressen und Ortsnamen zu verstehen und richtig auszusprechen im Stande sein.

b) Der Bewerber darf das 31. Lebensjahr in der Regel nicht überschritten haben, körperlich gesund und persönlich für den Postdienst geeignet, von entstellenden Gebrechen frei sein, und ein ungeschwächtes Seh- und Hörvermögen besitzen.

c) Er muß vor seinem Eintritt in den Postdienst eine Caution von 100 Thlr. in zinstragenden inländischen Staatspapieren oder in anderen zu einer derartigen Cautionsleistung geeigneten zinstragenden Papieren beibringen.

§. 7. Die Dauer der Probezeit für den Postexpedienten beträgt ein Jahr. Während dieser Zeit kann er keine Remuneration aus Königlichen Cassen beanspruchen, doch wird ihm insofern er aus der Classe der versorgungsberechtigten Militairs hervorgegangen ist, den Postdienst außerhalb seines Wohnortes zu erlernen hat, und bei sonst mittelloser Lage für die Erhaltung eines Hausstandes sorgen muß, eine mäßige Remuneration nicht versagt werden.

8. Anstellungs-Berechtigung der Jäger als Forstbeamte.

(Nachtrag zu Th. I. S. 418.)

a. Im Staatsdienste.

(K.-O. v. 7. Oct. 1820.) Ich finde Mich veranlaßt zu erklären, daß, so wie es bisher geschehen ist, sämmtliche Königliche Unterförsterstellen nur mit solchen invaliden und zur Versorgurg berechtigten, gelernten Jägern besetzt werden sollen, welche bei den Jäger-Bataillonen gestanden haben, und daß nur in Ermangeluug solcher Individuen die besagten Stellen an andere dazu qualificirte Subjecte zu vergeben sind.

(K.-O. v. 25. April 1837.) Unter den Mir vorgetragenen Umständen will Ich hiermit genehmigen, daß die Feldwebel und Oberjäger der Garde-Jäger-Bataillons und der Jäger-Abtheilungen schon nach einer 12jährigen Dienstzeit, worunter jedoch mindestens eine 9jährige Dienstleistung als Oberjäger oder Feldwebel enthalten sein muß, die Berechtigung zur Anstellung im Forstfache erwerben können.

(Min. d. Inn. u. d. K. Hauf. vom 7. Mai 1838.) Nachdem des Königs Majestät die in einem Beschlusse des Königl. Staats-Ministeriums vom 12. October

1837 (Th. I S. 422) zusammengestellten Grundsätze wegen der Invaliden-Versorgungen, mittelst A. K.-O. v. 22. Dec. v. J. (Th. I. S. 422) zu genehmigen geruht haben, so eröffne ich der Königlichen Regierung, bezüglich auf die Forst-Verwaltung, nachstehendes:

1. Die Försterstellen sind bloß für Jäger der Jäger-Abtheilungen, welche nach 20jähriger Dienstzeit auf die Versorgungslisten kommen, oder für Feldwebel und Oberjäger der Jäger-Corps bestimmt, welche in Gemäßheit der A. K.-O. v. 25. April 1837 (S. 314) durch eine 12jährige Dienstzeit, worunter mindestens eine neunjährige Dienstzeit als Oberjäger oder Feldwebel enthalten sein muß, die Berechtigung zur Anstellung im Forstfache erworben haben.

2. Zur Dienstleistung als Hilfsaufseher, es mögen nun Letztere bestimmte, ihnen dauernd überwiesene Forstdistricte zu beaufsichtigen haben, oder bloß dazu bestimmt sein, bald in diesen, bald in jenen District zur Verstärkung des Forstschutzes und zur Aushülfe, wo es gerade einer solchen bedarf, geschickt zu werden, so wie für wichtige Waldwärterstellen, sind in der Regel die nur mit Civil-Versorgungsscheinen versehenen Invaliden nicht geeignet. Es ist daher auch bei Besetzung der permanenten Hilfsaufseher- und der wichtigen Waldwärterstellen, und resp. bei der vorübergehenden Beschäftigung als Hilfsaufseher in der vorgedachten Art zur Verstärkung des Forstschutzes, insoweit damit ein, zum Unterhalte versorgungsberechtigter Jäger hinreichendes Diensteinkommen verbunden ist, oder diese nach ihren persönlichen Verhältnissen mit dem geringen Diensteinkommen doch auszureichen vermögen, vorausgesetzt, daß sie auch sonst die erforderliche Tüchtigkeit besitzen, auf die zur Forst-Versorgung überwiesenen Jäger vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, nächstdem aber auf die zur Kriegs-Reserve entlassenen, auf künftige Versorgung als Förster dienenden Corps-Jäger. Andere Individuen dürfen ohne meine specielle Genehmigung als Hilfsaufseher nicht angenommen werden. Sollte der Fall vorkommen, daß für Waldwärterstellen der vorgedachten Kategorie geeignete Forst-Versorgungsberechtigte nicht vorhanden, und auch die intermistische Vertretung solcher Stellen durch Kriegs-Reserve-Jäger nicht zuläßig sein, so muß bei deren Besetzung, so wie ad 3 vorgeschrieben wird, verfahren werden.

Hierdurch wird übrigens an den bestehenden Bestimmungen wegen der vorzubehaltenden Kündigung bei Besetzung, sowohl der permanenten Hülfs-Aufseherposten, als der Waldwärterstellen nichts geändert. Daß aber die nur vorübergehend zur Verstärkung des Forstschutzes oder sonst zur Aushülfe angenommenen Hilfsaufseher zu jeder Zeit wieder entlassen werden können, sowie daß die dem stehenden Heere noch verpflichteten Kriegs-Reserve-Jäger nur intermistisch beschäftigt werden dürfen, versteht sich von selbst.

3. Bei den geringeren Waldwärterstellen, wo die Aufsicht über isolirt gelegene Forstparcellen einem Einwohner des nächsten Ortes auf Kündigung zu übertragen ist, müssen, wenn daselbst gewöhnliche Militair-Invaliden mit Civil-Versorgungsscheinen vorhanden sind, welche die dazu erforderlichen technischen Kenntnisse besitzen, und die bedingte Beihülfe zum Unterhalte durch eine eigene Wohnung und eine kleine Wirthschaft, oder durch einen sonstigen Nebenerwerb haben, solche vorzugsweise berücksichtigt werden.

4. Die Holzwärterstellen sind ausschließlich für die mit Civil-Versorgungsscheinen versehenen Invaliden bestimmt, auch sind die unteren Floßaufseher- und Ablage-Aufseher-Stellen mit solchen Invaliden zu besetzen, welche die dazu erforderlichen Kenntnisse besitzen und für das mit der Stelle verbundene Einkommen die erforderlichen Dienste zu leisten geneigt sind.

5. Als Forstexecutoren sind, soweit die desfallsigen Verrichtungen nicht von den bei anderen Behörden angestellten Executoren mit versehen werden, nach der Circular-Verfügung des Finanz-Ministeriums v. 22. Nov. 1830 vorzugsweise Militair-Invaliden gegen die Executions-Gebühren zu gebrauchen.

6. Für jetzt sollen jedoch auch Freiwillige aus den letzten Feldzügen mit den Militair-Invaliden, die mit Civil-Versorgungsscheinen versehen sind, zur Concurrenz gelangen können.

7. Die außer dem Falle, daß zur Kriegs-Reserve entlassene, auf künftige Versorgung als Förster dienende Corpsjäger, nach der obigen Bestimmung zu 2 als Hülfsaufseher und Waldwärter beschäftigt werden können, sonst nur zulässige ausschließliche Annahme von versorgungsberechtigten Individuen für die zu 1—5 angegebenen Dienstleistungen findet Statt, ohne Unterschied, ob dafür Stellen auf dem Etat stehen und beziehungsweise temporär creirt werden, oder ob die Entgeltung aus Remunerations-, Dispositions- und ähnlichen Fonds erfolgt, auch ist es gleich, ob der Unterbediente auf Lebenszeit oder auf Kündigung angestellt, oder ob er nur mit Vorbehalt beliebiger Entlassung gegen Lohn angenommen wird.

8. In allen übrigen Fällen der Anstellung oder Beschäftigung versorgungsberechtigter Invaliden, und zwar auch der von den Jäger-Abtheilungen, werden dieselben hinsichts der Einziehung oder Belassung des Gnadengehalts (Wartegeldes) nach der Circ.-Verf. v. 26. Jan. 1827 und v. 17. April 1831*) behandelt.

9. Wenn der Invalide aber in einer nicht auf einen Forst-Etat stehenden Stelle, oder zur einstweiligen außerordentlichen Hilfsleistung, sei es gegen Remuneration, Diäten, oder eine andere Vergütigung, mögen sie Namen haben, wie sie wollen, z. B. als Hilfsaufseher, vorübergehend zur Verstärkung des Forstschutzes beschäftigt wird, so bleibt er während der ersten 6 Monate, oder wenn die vorübergehende Beschäftigung nicht 6 Monate dauert, im unverkürzten Fortgenusse seines Militair-Gnadengehalts, dagegen kommt vom 1. des 7. Monates an die Bestimmung der Circ.-Verf. v. 26. Jan. 1827. Lit. B. 4. ohne alle Ausnahme zur Anwendung.

10. Bei allen Anstellungen von Militair-Invaliden, die mit Civil-Versorgungsscheinen versehen sind, in etatsmäßige Stellen, es mögen nun diese Anstellungen intermistisch, oder definitiv, oder versuchsweise, oder mit Vorbehalt der Kündigung erfolgen, muß davon jedesmal nach der Verfügung vom 23. Dec. 1836 der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium Anzeige gemacht werden. Eine gleichmäßige Anzeige ist auch rücksichtlich der zur Forstversorgung überwiesenen Corps-Jäger bei deren Anstellung in etatsmäßige Stellen, auch wenn solche nur intermistisch oder

*) An Stelle obiger Verfügungen tritt jetzt der Staatsministerial-Beschluß v. 30. Mai 1844 (Th. I. S. 437.)

oder versuchsweise, oder mit Vorbehalt der Kündigung erfolgt, der Königlichen Inspection der Jäger und Schützen zu machen.

Indem auch auf den Inhalt der Circ.-Verf. v. 17. Jan. d. J. (S. 318) Bezug genommen wird, wird die Königliche Regierung angewiesen, sich nicht nur selbst nach Obigem zu richten, sondern auch wegen Befolgung dieser Bestimmungen, Seitens der untergeordneten Beamten und anderer betheiligten Personen das Weitere so weit nöthig, zu veranlassen.

(Min. d. K. Hauf. v. 13. März 1840. M.-B. d. Inn. 1840. S. 65.) Vor Beendigung ihres Dienstes bei der Fahne, nur temporär von den Jäger-Abtheilungen beurlaubte Corps-Jäger dürfen nicht als Forsthilfs-Aufseher intermistisch angestellt werden.

(K.-O. v. 5. Nov. 1857. M.-W.-B. 1857. S. 239.) Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die Aussicht auf Forst-Versorgung den Reserve-Jägern vom Jahre 1860 ab nach einer 15jährigen Dienstzeit und den Feldwebeln und Oberjägern bei den Jäger-Bataillonen vom Jahre 1860 ab, nach einer 9jährigen activen Militair-Dienstzeit, in welcher letzterer aber mindestens eine 5jährige Dienstzeit als Oberjäger enthalten sein muß, zuerkannt werden darf. Behufs des allmäligen Ueberganges ist von jetzt ab bis zu den genannten Terminen, die zur Anerkennung bisher erforderliche Dienstzeit von resp. 20 und 12 Jahren alljährlich um 1 Jahr zu verringern. Auch soll die Aussicht auf Forst-Versorgung künftig nur Personen, welche das 40ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zuerkannt werden und erlöschen, wenn die Expectanten nach vollendetem 45sten Lebensjahre im Forstdienste noch nicht angestellt sind In diesem Falle soll ihnen, sofern sie die Verzögerung iher Anstellung nicht selbst verschuldet haben, der Civil-Versorgungsschein ertheilt werden, den Feldwebeln und Oberjägern jedoch nur dann, wenn sie mindestens 12 Jahre activ gedient haben. Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium hiernach das Weitere zu verfügen.

(K.-M. v. 7. Nov. 1857. M.-W.-B. 1857. S. 239.) Vorstehende A.-K.-O. v. 5. Nov. cr. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und dabei Folgendes bestimmt:

Die Anmeldung bei einer der Königlichen Regierungen oder bei der Königlichen Hofkammer zur künftigen Anstellung im Königlichen Forstdienst wird von den Feldwebeln und Oberjägern, so wie von solchen Jägern, welche zum Forst-Versorgungsscheine vor Ablauf einer 15jährigen Dienstzeit anerkannt worden sind, spätestens innerhalb des nächsten Jahres nach Empfang desselben bewirkt, widrigenfalls die Absetzung von der Forst-Versorgungsliste erfolgt.

Dagegen haben diejenigen Reserve-Jäger, welche erst mit Ablauf einer 15jährigen Dienstzeit den Forst-Versorgungsschein empfangen, jene Anmeldung bereits vor Ablauf ihres 12. Dienstjahres zu bewirken. Nur gegen Nachweis dieser Anmeldung und den, daß eine in Folge derselben ihnen etwa angetragene Stelle nicht abgelehnt worden ist, erfolgt die Anerkennung zum Forst-Versorgungsschein. Zu den hier in Betracht kommenden Stellen gehören:

a) etatsmäßige Stellen für Förster und Forstaufseher in denjenigen Landestheilen, wo dieselben den Reserve-Jägern zugänglich sind;

b) intermistische Beschäftigung in etatsmäßigen Forststellen;

c) dauernde Hilfs-Aufseherstellen, wenn auch auf verschiedenen Revieren, jedoch ohne Unterbrechung des Dienstes von mindestens 10 Thlr. monatlichem Gehalt.

Individuen, welche die vorstehend gestellten Bedingungen unerfüllt lassen, oder wegen Vergehungen, — die jedoch einen Mangel an ehrliebenden Gesinnungen nicht bekunden dürfen, — aus dem Königlichen Forstdienst entlassen und gegen die Zeit der Anerkennung zur Forst-Versorgung in demselben nicht wieder aufgenommen worden sind, können nur den bedingten, auf einen bestimmten Bereich lautenden Forst-Versorgungsschein erhalten und zwar erst dann, wenn eine mit den Vorgängen vertraute Königliche Regierung sich zur Anstellung bereit erklärt.

Der Uebertritt der Oberjäger aus der Reserve zum 2ten Aufgebot der Landwehr erfolgt nach wie vor mit dem Ablauf einer 12jährigen Dienstzeit, der Uebertritt sämmtlicher Reserve-Jäger dagegen künftig mit dem vollendeten 15. Dienstjahre.

(Min. d. Kgl. Hauf. v. 7. Mai 1838. §. 2, betreffend Hilfsaufseherstellen.) M. s. S. 314.

(Min. d. Königl. Hauf. v. 17. Jan. 1838.) In Folge stattgefundener Verhandlungen mit dem Königlichen Kriegs-Ministerium eröffne ich der Königl. Regierung, daß künftig auch in den Fällen, wenn zur Forst-Versorgung invalide Jäger in solchen etatsmäßigen Hilfs-Aufseherstellen, deren Inhaber bestimmte Forstdistricte zu beaufsichtigen haben, und nicht, welcher Fall als Regel gilt dazu bestimmt sind, abwechselnd in diesen oder jenen District zur Verstärkung des Forstschutzes abgeordnet zu werden, oder vielleicht bis zu ihrer Versorgung als Förster, einstweilen in etatsmäßigen Waldwärterposten angestellt werden, davon jedesmal der Königlichen Inspection der Jäger und Schützen Mittheilung zu machen ist.

Die zuerst genannten Individuen, so wie die als etatsmäßige Waldwärter angestellten, zur Forst-Versorgung notirten Corpsjäger sind, wenn sie nach abgelegtem Probedienst beibehalten werden, unbeschadet des Vorbehaltes der Kündigung als versorgt und wirklich angestellt, in die geordneten Nachweisungen aufzunehmen, wogegen es rücksichtlich derjenigen zu Hilfs-Aufsehern angenommenen versorgungsberechtigten Corpsjäger, welche nicht blos zum Schutz eines bestimmten Districts, sondern ambulant, überall wo es am dringendsten ist, gebraucht werden sollen, dabei bewendet, daß von derartigen, nur vorübergehenden Beschäftigungen jener Individuen, aus welchen diese zu jeder Zeit entlassen werden können, ohne daß solchen Falls an die Civil-Fonds ein Anspruch auf eine Pension oder sonstige Competenz entsteht, es einer Mittheilung an die Königliche Inspection der Jäger und Schützen nicht bedarf, noch weniger aber die in dieser Art beschäftigten Individuen in der Nachweisung der neu angestellten Corpsjäger aufgenommen werden dürfen.

(Min. d. Königl. Hauf. v. 15. Mai 1839.) Bei der Forstverwaltung werden in Ermangelung bereis überwiesener, qualificirter Forst-Versorgungsberechtigter, zur Vertretung der Hilfs-Aufseher und Waldwärter mitunter Kriegsreserve-Jäger verwendet, welcher sich zu 20jährige Dienstzeit verpflichtet haben. Die Kriegsreserve-Jäger dürfen, da sie dem stehenden Heere noch angehören, im Civildienste nicht so angestellt worden, daß sie förmlich in das Verhältniß des Civil-Beamten übergehen, sondern nur intermistisch. Mit

Rücksicht hierauf und um das Dienstverhältniß solcher Kriegsreserve-Jäger leichter auflösen zu können, haben mehrere Königlichen Regierungen dieselben auf Kündigung angestellt, dadurch jedoch, wenn es sich um die Entlassung solcher Individuen handelt, Zweifel erregt, ob solche nicht in die Kategorie der Civil-Beamten gehören.

Die Anstellung auf Kündigung ist von der intermistischen Anstellung wesentlich verschieden, indem die Entlassung bei den letzteren zu jeder Zeit und ohne die für die unfreiwillige Entlassung der Civil-Beamten vorgeschriebenen Formen, bei der ersteren dagegen nur nach vorgängiger förmlicher Instruction auf den Vortrag eines der Justitiarien durch einen Plenar-Beschluß des Königlichen Kollegii erfolgen kann.

Wenn daher künftig in Ermangelung bereits überwiesener qualificirter Forst-Versorgungsberechtigter, zur Vertretung von Hilfs-Aufseher- und Waldwärterstellen, Kriegsreserve-Jäger zeitweise angenommen werden, so sind dieselben nicht auf Kündigung, mithin nicht förmlich anzustellen, sondern nur zur intermistischen Beschäftigung anzunehmen, um dadurch jedem Zweifel, ob nicht das in der Geschäfts-Anweisung für die Königliche Regierung v. 21. Dec. 1825 vorgeschriebenen Verfahren bei ihrer Enlassung anzuwenden sei, vorzubeugen.

(Circ.-Erl. d. Fin.-M. u. K.-M. v. 5. Juli 1858. St.-Anz. Nr. 224 pro 1858 S. 1886, betreffend die Verhältnisse der als Forst-Hilfsaufseher angenommenen Jäger von mindestens 12jähriger Militair-Dienstzeit in Bezug auf das Militair-Gnadengehalt.)

Im §. 12. der der Königl. Regierung mittelst Rescripts v. 16. Nov. 1844 (Min.-Bl. S. 297) übersandten allgemeinen Bestimmung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 30. Mai deff. J. (Th. I. S. 438) hinsichtlich der Belassung oder Einziehung und resp. Wiedergewährung des Gnadengehalts der im Civildienst angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden sind unter den Invaliden, welche nur vorübergehend gegen stückweise Bezahlung, Boten-, Tage- oder Wochen-Lohn, oder Executions-Gebühren zur Hilfsleistung angenommen werden und ihr Gnadengehalt neben dem Civil-Einkommen unverkürzt behalten sollen, allerdings beispielsweise auch „ambulante Hilfsaufseher in der Forst-Verwaltung" angeführt. Dies entsprach den zu jener Zeit bestandenen Verhältnissen. — Nachdem jedoch der Forstschutz fast überall hat erheblich verstärkt werden müssen und nachdem durch den passus 3. der Circ.-Verf. des Finanz-Ministeriums vom 24. December pr. ausdrücklich festgesetzt ist,

„daß Jäger von mindestens 12jähriger Militair-Dienstzeit, sobald sie von der Forst-Verwaltung einmal als ambulante Hilfs-Aufseher übernommen sind, auch ununterbrochen beschäftigt werden sollen,"

können solche Jäger von mindestens 12jähriger Militair-Dienstzeit, wenn sie einmal als ambulante Forst-Hilfs-Aufseher angenommen sind, auch nicht mehr als „vorübergehend beschäftigt" im Sinne der oben gedachten Staats-Ministerial-Bestimmung betrachtet werden.

Die in Ermangelung näher Berechtigten als ambulante Forst-Hilfs-Aufseher verwendeten Jäger, welche eine 12jährige Dienstzeit noch nicht erreicht haben, werden wohl nur in höchst seltenen Fällen im Besitz von Invaliden-Beneficien sein. — Sollte aber ein solcher Ausnahmefall vorkommen, so ist je nach der Verschiedenheit der obwaltenden Verhältnisse besonders darüber zu beschließen, ob die Beschäftigung des betreffenden Invaliden

unter den §. 9 oder unter den §. 11 der Staats-Ministerial-Bestimmung vom 30. Mai 1844 (S. 437 Th. I.) zu subsumiren ist.

Dabei kann den ambulanten Forst-Hilfs-Aufsehern kein Theil ihrer Remuneration, als zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse bestimmt im Sinne des §. 5 der gedachten allgemeinen Bestimmung angerechnet werden.

Die Königliche Inspection der Jäger und Schützen wird hiernach ebenmäßig instruirt werden.

b. Im Communaldienst.

(Min. d. Inn. v. 13. März 1836. Auszug.) Die Anträge, bis zu welchem Betrage Gemeinde-Försterstellen den versorgungsberechtigten Jägern zu verleihen seien, wird dahin beantwortet, daß ein Unterschied der Dotirung der fraglichen Posten in Beziehung der Verpflichtung der Communen, ihre Försterstellen mit versorgungsberechtigten Corps-Jägern zu besetzen, nicht anzuerkennen, überhaupt nur dann die Besetzung einer derartigen Stelle mit einem Subjecte anderer Kategorie zu gestatten ist, wenn sich ein Versorgungsberechtigter überall nicht ermitteln läßt.

(Min. d. Inn. u. d. Pol. u. d. Kgl. Hauf. v. 16. Dec. 1841, M.-B. d. Inn. 1841. S. 355.) Forst-Versorgungs-Ansprüche können den bestehenden Vorschriften zu Folge nur durch den Dienst in den Königlichen Jäger-Abtheilungen erworben werden, welcher Grundsatz auch auf die Communal-Försterstellen Anwendung findet; bloß in dem Falle, wenn zu einer Stelle der letzteren Art kein versorgungsberechtigtes Subject sich findet, ist es zulässig, solche mit einem im Allgemeinen zur Civil-Versorgung berechtigten Militair-Invaliden zu besetzen.

(Min. d. Inn. v. 10. Jan. 1842. M.-B. d. Inn. 1842. S. 42. Auszug.) Die Communal-Behörden müssen dem Gesetz v. 29. Mai 1820 (folgt weiter unten) zufolge Forstbedientenstellen, die eine eigenthümliche Ausbildung erfordern, stets mit Forstversorgungsberechtigten Militair-Invaliden, und sofern sie bloße Schutz-Beamtenstellen sind, die keine technische Vorbildung erfordern, wenn sich Individuen dieser Kategorie nicht finden, mit sonstigen versorgungsberechtigten Militair-Invaliden besetzen.

(Min. d. Inn. v. 18. Febr. 1842. M.-B. d. Inn. S. 94.) Das Ministerium macht der Königlichen Regierung bemerklich, daß nach dem von des hochseeligen Königs Majestät bestätigten Staatsministerial-Beschluß v. 12. Oct. 1837 (Th. I. S. 422) in Verbindung mit dem Publicandum v. 31. Dec. 1813 die Besetzung städtischer Forst-Beamtenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden, zur Erfüllung der bestehenden Vorschriften nicht ausreicht, sondern derartige Stellen mit einem Forst-Versorgungsberechtigten Individuum besetzt werden müssen, daß aber das Ministerium bisher den Grundsatz festgehalten hat, daß diese Verpflichtung der Communen nicht auf die Schutz-Beamtenstellen, zu denen es keiner technischen Kenntnisse bedarf, zu beziehen ist.

Um eine diesfallsige Stelle als solche zu characterisiren, muß indessen vorausgesetzt werden, daß die technische Leitung des Betriebes der Forstwirthschaft in den betreffenden Communal-Waldungen einem höheren Forst-Beamten übertragen ist.

(K.-M. v. 15. Jan. 1845.) Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 11. Sept. cr. eröffnet, daß ich der darin ausgesprochenen Ansicht, daß

der Magistrat zu N. den dortigen Stadtförsterposten nur mit einem Militair-Versorgungsberechtigten besetzen dürfe, nicht beitreten kann.

Die Verpflichtung der Communen, auch diejenigen städtischen Unterbeamten, deren Stellen eine höhere oder speciellere geschäftliche Qualification erfordern, aus der Zahl der Militair-Versorgungsberechtigten zu wählen, kann ihrer Natur nach nur eine beschränkte sein, und ist als solche auch nur gesetzlich ausgesprochen worden.

Es kommt also in jedem speciellen Falle darauf an zu prüfen, ob von einem Militair-Invaliden diejenigen geschäftlichen Leistungen zu erwarten sind, auf welche es ankommt. Diese Prüfung muß in vorliegendem Falle um so mehr eintreten, als es sich um die Beaufsichtigung und Bewirthschaftung eines sehr werthvollen Communal-Eigenthums handelt und daher die Anstellung eines tüchtigen Forstmannes, auf den sich der Magistrat und die Stadtverordneten in Betreff seiner Sach- und Forstkenntniß ganz verlassen können, dringendes Bedürfniß ist.

Die Königl. Regierung hat sich zwar in dem vorliegenden Berichte vom 11. September pr. nicht so vollständig geäußert, um mit völliger Sicherheit darüber urtheilen zu können, welche Qualification der Stadtförster zu N. besitzen muß. Aus dem Diensteinkommen desselben und aus dem Umstande, daß er 2 Schutzbeamte zu unterhalten hat, läßt sich indessen auf einen solchen Umfang und eine solche Wichtigkeit der städtischen Waldung schließen, daß der Verwalter der Kenntniß eines Oberförsters bedarf, wenn er der Stelle vollkommen vorstehen soll, und wenn dies der Fall ist, kann der Magistrat eben so wenig dazu angehalten werden, die Stelle mit einem Forst-Versorgungsberechtigten zu besetzen, als dies bei der Besetzung der Königl. Oberförsterstellen zulässig ist.

Im Allgemeinen ist daher die Verpflichtung der Königl. Communen, Forstbeamte aus der Zahl der Militair-Versorgungsberechtigten zu wählen, auf das Forstschutzpersonal oder, wo der schützende und verwaltende Beamte in einer Person vereinigt sind, auf das Personal für Communal-Waldungen von geringerem Umfange zu beschränken, nicht aber auf verwaltende Forstbeamten größerer Communal-Waldungen auszudehnen.

Hierbei muß Ich aber im Allgemeinen auch für die Zukunft die angelegentlichste Fürsorge empfehlen, daß den versorgungsberechtigten Militairs alle mögliche Berücksichtigung zu Theil werde.

(Min. d. Inn. v. 24. Dec. 1847. M.-B. 1848. S. 27.) Die Communal-Försterstellen, welche der Staatsministerial-Beschluß v. 12. October 1837 (Th. I. S. 422) näher bezeichnet, dürfen, wie der Königl. Regierung auf den Bericht v. 29. Jan. d. J. eröffnet wird, so lange noch qualificirte forstversorgungsberechtigte Jäger vorhanden und bereit sind, dergleichen Stellen anzunehmen, mit Reserve-Jägern nicht besetzt werden, denn die auf Forst-Versorgung dienenden Reserve-Jäger haben mit den nach 20jähriger Dienstzeit auf die Versorgungsliste kommenden Jägern nicht gleiche Anstellungsberechtigung und es ist daher hauptsächlich auf die Anstellung der letzteren und erst in Ermangelung derselben auf die Anstellung der Reserve-Jäger Bedacht zu nehmen.

Haben daher im Verwaltungs-Bezirke der Königl. Regierung des Vorhandenseins forstversorgungsberechtigter Jäger ungeachtet Anstellungen von Reserve-Jägern stattgefunden, so ist dies der ausdrücklichen Vorschrift der

Ministerien des Krieges und des Königl. Hauses vom 2. Mai 1841 entgegen. Uebrigens kann auf den Antrag der Königl. Regierung, der Benachrichtigung von der Anstellung von Reserve-Jägern im Communal- und Instituts-Forstdienste an die Inspection der Jäger überhoben zu werden, nicht eingegangen werden, indem vielmehr der Inspection dergleichen Anstellungen immer sofort mitzutheilen bleiben, zu welchen jedoch solche Beschäftigungen nicht zu rechnen sind, welche nur vorübergehend, d. h. nur auf Wochen oder Monate erfolgen.

(K.-M. u. Fin.-M. v. 20. Aug. 1858. M.-W.-B. 1858. S. 213, die Besetzung von Communal-Forststellen mit Anwärtern des Jäger-Corps betreffend.) Durch den Erlaß der Minister des Krieges und des Innern vom 15. Januar 1845 (S. 320) ist als leitender Grundsatz anerkannt, daß im Allgemeinen die Verpflichtung der Communen, ihre Forstbeamten aus der Zahl der Militair-Versorgungs-Berechtigten zu entnehmen, auf das Forstschutz-Personal, oder, wo der schützende und verwaltende Beamte in einer Person vereinigt sind, auf das Personal für Communal-Waldungen von geringerem Umfange zu beschränken, nicht aber auf verwaltende Forstbeamte größerer Communal-Waldungen auszudehnen sei. Es ist ferner darin ausgesprochen, daß, wenn die Forst-Verwaltung die Kenntnisse eines Oberförsters erheische, die Commune eben so wenig angehalten werden könne, die Stelle mit einem Forstversorgungs-Berechtigten zu besetzen, als dies bei der Besetzung der Königl. Oberförster-Stellen zulässig sei.

Die seitdem gemachten Erfahrungen und der Umstand, daß durch die A. K.-O. v. 5. Nov. v. J. die Dienstzeit der Jäger auf 15 Jahre abgekürzt und das Erlöschen der Forstversorgungs-Berechtigung mit Vollendung des 45sten Lebensjahres der Anwärter angeordnet ist, lassen eine genauere Präcisirung des Rescripts vom 15. Januar 1845 wünschenswerth erscheinen, um zu erzielen, daß eines Theils die Communal-Forststellen mit geeigneten Individuen besetzt werden, andern Theils die Schmälerung durch Militairdienst wohlerworbener Rechte verhütet, und die Versorgung der Anwärter des Jäger-Corps im Communal-Forstdienste nicht illusorisch gemacht werde.

Demgemäß bestimmen wir hierdurch, daß künftig folgendes Verfahren zu beachten ist:

Für alle Communal-Forststellen Ihres Bezirks hat die Königl. Regierung Normal-Etats aufstellen zu lassen und nach deren Prüfung zu bestätigen, durch welche der Umfang des zur Stelle gehörenden Wald-Areals und das dem Inhaber der Stelle mindestens zu gewährende Diensteinkommen an baarer Besoldung und Emolumenten festgestellt, und zugleich unter Mitwirkung des Königl. Ober-Forstbeamten der Regierung, nach sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse, entschieden wird, ob für den Inhaber der Stelle die gewöhnliche Qualification eines Königl. Försters genügt, oder aber eine weiter gehende Qualification als die eines Königl. Försters erforderlich ist. Aenderungen des so festgestellten Normalplans und Abweichungen von demselben bei neuer Besetzung von Stellen dürfen nur mit Genehmigung der Königl. Regierung stattfinden.

Sobald eine Stelle im Communal-Forstdienste frei wird und ihre anderweite Besetzung erforderlich ist, hat die betreffende Communal-Behörde der Königl. Regierung davon sogleich unter Angabe der Art und Weise, in welcher sie die Wiederbesetzung herbeizuführen beabsichtigt, Anzeige zu machen.

Die Entscheidung auf solche Anträge hat die Königl. Regierung nach Maaßgabe folgender Bestimmungen zu treffen:

1. Auf die Communal-Forststellen, welche eine weitergehende Qualification als die eines Königl. Försters nicht erfordern, und ein Einkommen von mindestens 120 Thlr. jährlich gewähren, steht den Forstversorgungs-Berechtigten ein ausschließlicher Anspruch zu, insofern dergleichen Berechtigte, welche die erforderliche Geschäftsbildung besitzen, vorhanden sind.

Die Communal-Behörden können übrigens sowohl Feststellung der Qualification, als auch einen der definitiven Anstellung vorhergehenden Probedienst beanspruchen, und zwar nach Anleitung der §§. 5—9 des Regulativs vom 13. Februar 1835 über das Verfahren bei Ueberweisung, Anstellung rc. der zur Forstversorgung berechtigten Invaliden des Jäger-Corps im Königl. Forstdienste. In einzelnen Fällen, wenn die Communal-Behörde es wünscht, kann die Probedienstzeit auf ein Jahr erweitert werden.

Die Genehmigung zur Besetzung von Stellen vorbezeichneter Art mit einem Forst-Versorgungsberechtigten ertheilt die Königl. Regierung.

Sollte der Fall eintreten, daß sich Versorgungsberechtigte mit der erforderlichen Geschäftsbildung auf die vorschriftsmäßig erfolgte Bekanntmachung nicht melden, und auch von der Königl. Regierung berechtigte, oder in deren Ermangelung 12 Jahre gediente, zur 15jährigen Dienstzeit verpflichtete Reserve-Jäger von der erforderlichen Qualification nicht nachgewiesen werden können, so sind vorzugsweise jüngere, auf Forstversorgung dienende Jäger zu berücksichtigen. Die Genehmigung zur Anstellung eines Nichtversorgungsberechtigten bleibt nach Maaßgabe der Rescripte vom 8. Juli 1842 (S. 330) und 20. Juni 1851 (S. 330) event. von der Königl. Regierung oder von den Ministerien des Innern und des Krieges auszusprechen.

2. Auf diejenigen Communal-Forststellen, welche eine weitergehende Qualification als die eines Königl. Försters erfordern, steht den Forstversorgungs-Berechtigten ein ausschließlicher Ausspruch nicht zur Seite. Ist für eine dergleichen Stelle eine weitergehende Qualification als erforderlich anerkannt worden, so liegt es der Communal-Behörde demnächst ob, unter Nachweis der Bewerber die Genehmigung zur Besetzung von der Königl. Regierung einzuholen, wobei Letztere in Gemeinschaft mit dem Königl. Ober-Forstbeamten zu prüfen hat, ob das Urtheil über die Qualification der Bewerber ein unbefangenes und gegen die Forstversorgungs-Berechtigten unparteiisches war. Bei gleicher Qualification Mehrerer muß auch zu diesen Stellen den Berechtigten der Vorzug eingeräumt, so wie überhaupt darauf gesehen werden, daß die Besetzung in einer dem Interesse der allgemeinen Forstcultur und des Communal- rc. Eigenthums entsprechenden Weise erfolge.

3. Den Forstversorgungs-Berechtigten steht ferner ein ausschließlicher Anspruch nicht zur Seite auf Besetzung von Stellen, welche ein Einkommen von weniger als 120 Thlr. gewähren. Es ist jedoch, wenn sich zu solchen Stellen qualificirte versorgungsberechtigte Jäger oder Jäger der Reserve melden, auf diese vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, zumal sich deren Annahme, wegen der Glaubwürdigkeit vor Gericht und der Befugniß zum Waffengebrauch, besonders empfiehlt. Sofern übrigens Stellen dieser Art für Militair-Invaliden mit dem Civil-Versorgungsscheine geeignet sind, dürfen sie selbigen nicht vorenthalten werden.

4. Das für die Communen über die Besetzung der Forststellen Angeordnete gilt in gleicher Weise für diejenigen Institute, welche in dem Staats-Ministerialbeschluß vom 12. October 1837 §. 9 (Th. I. S. 422) aufgeführt sind; ebenso auch für Landgemeinden, insofern denselben durch gesetzliche Bestimmungen eine gleiche Verpflichtung, wie den städtischen Communen, zur Anstellung von Forstversorgungs-Berechtigten bereits auferlegt ist.

5. Von den erfolgten definitiven Anstellungen im Communal-Forstdienste hat die Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, der Königl. Inspection der Jäger und Schützen die vorgeschriebenen Anzeigen zu machen, mit Angabe des Diensteinkommens und ob die Anstellung auf Lebenszeit und mit Pensionsberechtigung erfolgt ist; ebenso auch von den interimistischen Anstellungen auf etatsmäßigen Stellen, wobei jedoch vorübergehende interimistische Vertretungen von erledigten Stellen bis zur Dauer von sechs Monaten, und Stellvertretungen auf noch unerledigten Stellen nicht aufzunehmen sind.

Die beiden Nachweisungen oder Vacat-Anzeigen sind nach dem bei der Königl. Forst-Verwaltung vorgeschriebenen Schema aufzustellen und jährlich am 1. August der Königl. Inspection der Jäger und Schützen einzureichen.

6. Die definitive Anstellung eines Anwärters des Jäger-Corps auf Lebenszeit auf einer Communal-Forststelle mit einem Einkommen von mindestens 200 Thlrn., incl. des Werths freier Wohnung, freien Holzes und sonstiger Emolumente, wird als Versorgung betrachtet und beim Einrücken in eine solche Stelle der Forst-Versorgungsschein cassirt.

Die Ablehnung einer offerirten Communal-Forststelle, für welche die Anstellung auf Lebenszeit mit einem Diensteinkommen von mindestens 200 Thlrn., incl. des Werths etwaiger Emolumente, verbunden ist, wird, wenn die Ablehnung zur Kenntniß der Königl. Regierung gelangt, für deren Bezirk der Forstversorgungs-Berechtigte notirt ist, der Ablehnung einer Königl. Stelle gleich geachtet, und kann für den Anwärter auch dieselben Nachtheile zur Folge haben.

Den Reserve-Jägern von mindestens 12jähriger Dienstzeit ist die dauernde Beschäftigung oder Anstellung im Communal-Forstdienste mit einem Diensteinkommen von mindestens 120 Thlrn. jährlich, wenn sie unter einem vorgesetzten verwaltenden Forstbeamten stattfindet, bei der Entscheidung über ihre demnächstige Anerkennung zum Forstversorgungsschein, ebenso anzurechnen, als wenn sie im Königl. Dienste erfolgt wäre, wogegen für einen solchen Jäger aber auch die Ablehnung einer derartigen Beschäftigung im Communal-Forstdienste, oder das Verlassen derselben, oder ungenügende Dienstführung, gleiche Folge hat, wie in der Königl. Forst-Verwaltung.

Schließlich wird der Königl. Regierung empfohlen auf eine entsprechende Dotirung der theilweise noch sehr dürftig ausgestatteten Communal-Forststellen unter lebenslänglicher Anstellung der zu denselben zu Berufenden und Beilegung der Pensions-Berechtigung nach gleichen Grundsätzen, wie für die Königl. Forstbeamten maaßgebend sind, thunlichst und unter geeigneter Berücksichtigung der Kräfte der betreffenden Gemeinden hinzuwirken.

Der Königl. Regierung bleibt überlassen, hiernach das weiter Erforderliche an die betreffenden Unter-Behörden Ihres Verwaltungs-Bezirks zu verfügen und denselben die genaueste Befolgung der ertheilten Vorschriften zur Pflicht zu machen.

9. Anstellungs-Berechtigung in städtischen Diensten.

(K.-O. v. 29. Mai 1820. Ges.-Samml. 1820 S. 79.) Da Zweifel darüber entstanden sind, ob durch die den Magisträten im §. 157 der Städte-Ordnung beigelegte Befugniß, ihre Unterbedienten zu wählen, die vorher bestandene und auf ausdrücklichen Anordnungen des Staats beruhende Verpflichtung der Magisträte, die städtischen Unterbeamtenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zu besetzen, für stillschweigend aufgehoben zu betrachten sei oder nicht? so finden Wir uns bewogen, auf den Bericht des Staats-Ministeriums nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths den erwähnten §. 157 der Städte-Ordnung dahin zu erklären:

„daß die frühere Verpflichtung der Magisträte zu den besoldeten städtischen Unterbeamtenstellen keine andere, als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden zu wählen, im Allgemeinen als fortbestehend betrachtet werden muß, doch kann dieselbe auf diejenigen Stellen der Magistrats-Subalternen, welche eine höhere oder eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, nur insoweit bezogen werden, als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden vorhanden sind, welche diese Geschäftsbildung besitzen."

(Min. d. Inn. v. 10. April 1824.) Nach der A. K.-O. v. 29. Mai 1820 (vorstehend) soll die Verpflichtung der Magisträte, in ihren Unterbedientenstellen versorgungsberechtigte Militair-Invaliden anzustellen, auf solche Stellen, welche eine höhere oder eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, nur insoweit bezogen werden, als Invalide, die eine dergleichen Bildung besitzen, vorhanden sind, so daß also in diesem vorausgesetzten Falle die Invaliden nur unter übrigens gleichen Umständen, d. h. bei befriedigender Ausbildung, einen vorzüglicheren Anspruch vor Andern haben. — Wenn daher zur Besetzung einer Stelle bei einer Handels-Anstalt nach sachverständigem Ermessen, eigenthümliche Kenntnisse und Fähigkeiten gehören, und kein Militair-Invalide im Bereiche der Behörde solche hinlänglich besitzt, so kann nach dem Gesetze ein anderer gewählt werden; jedoch werden in solchen Fällen die Magisträte berichten müssen, damit die Königl. Regierung entscheide, ob wirklich die Anstellung eines Nicht-Invaliden zulässig sei. — Da übrigens das Gesetz zwischen solchen Stellen, die auf Lebenszeit oder auf Kündigung besetzt werden, keinen Unterschied macht, so ist er auch in der Ausführung nicht statthaft.

Daß die Städte ihre eigenen Wartegeld oder Gnadengehalts-Empfänger vorzugsweise wieder anstellen können, unterliegt keinem Zweifel.

Wenn ein Militair-Invalide von der Commune einmal angestellt ist, so ist er städtischer Officiant, und es liegt dann der Commune gegen ihn ganz dieselbe Pflicht ob, so wie ihr gegen ihn ganz dasselbe Recht zusteht, wie gegen andere städtische Officianten.

(K.-O. v. 25. April 1828.) Wenngleich die Städte-Ordnung den Magisträten die Verbindlichkeit auflegt, ihre Unterbeamten auf Lebenszeit anzustellen, so will ich doch auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 14. d. Mts. genehmigen, daß dieselben diejenigen Unterbedienten, welche bloß zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt und immer aus versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zu wählen sind, nach Analogie der Vorschrift der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 §. 12, 2 (Ges.-Samml. 1817 S. 248) auf Kündigung annehmen dürfen. Hieraus folgt aber von selbst,

daß, wenn von der bedungenen Kündigung gegen Officianten dieser Art Gebrauch gemacht werden soll, dies nur unter denselben Formen geschehen darf, welche die Geschäfts-Anweisung für die Regierung vom 31. Dec. 1825 vorschreibt. Wird nun auf diesem Wege ein im Communal-Dienst angestellter Versorgungs-Berechtigter unter Genehmigung der Regierung wieder entlassen, so soll derselbe, insofern er sich durch Vergehen der Invaliden-Beneficien nicht verlustig gemacht hat, in den Zustand, in welchem er vor dem Diensteintritt war, in Beziehung auf die früher genossene Pension zurücktreten. Was den Versorgungsschein anlangt, so soll in jedem Falle entschieden werden, ob die mangelhafte Dienstführung des Entlassenen in Trägheit oder anderen tadelnswürdigen Eigenschaften, oder darin ihren Grund habe, daß der dem Entlassenen aufgetragene Dienst seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten nicht angemessen gewesen, und derselbe daher an den bemerkten Mängeln ohne Schuld ist. Nur in dem letzten Falle ist dem Invaliden der Versorgungsschein zurückzugeben und auf seine Anstellung in einer besser für ihn geeigneten Stelle Bedacht zu nehmen. Bei unverschuldeter gänzlicher Dienstunfähigkeit treten die Vorschriften des Pensions-Reglements vom 30. April 1825 §. 2 *) ein. Alle nach obigen Vorschriften an versorgungsberechtigte Militair-Personen nach ihrer Entlassung aus dem Communaldienste zu leistenden Zahlungen sollen auf den Pensions-Aussterbefonds übernommen werden.

(Städte-Ordnung v. 17. März 1831. §. 96.) Die außer den Magistrats-Mitgliedern zum Dienste der Stadt erforderlichen Beamten und Diener setzt der Magistrat auf Lebenszeit, die blos zu mechanischen Dienstleistungen aber auf Kündigung an.

Bei der Anstellung hat der Magistrat die jetzt bestehenden und künftig zu erlassenden Verordnungen wegen Versorgung der Invaliden zu befolgen, und sich wegen der Entlassung der auf Kündigung Angestellten nach denjenigen Vorschriften zu richten, welche für Unsere unmittelbaren Behörden in diesem Falle gelten.

Bei jeder Anstellung hat er aber die Stadtverordneten-Versammlung über die Würdigkeit der anzustellenden Personen zu hören.

(Min. d. Inn. v. 28. Juli 1833. Auszug.) Es sollen die Communal-Unterbeamten nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt 3monatlicher Kündigung angestellt werden.

---

*) (Pens.-Regl. v. 30. April 1825. §. 2.) Dieses Reglement findet keine Anwendung auf Amtsverbindungen, deren Dauer durch die Natur des Geschäfts, oder durch ausdrückliche Bestimmung auf eine bestimmte Zeit eingeschränkt oder durch den Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung bedingt ist. Wenn jedoch dergleichen Stellen versorgungsberechtigten Invaliden übertragen werden, so soll ihnen die Militair-Pension, welche sie etwa vor der Uebertragung bezogen haben, insofern ihre Entlassung während der hiermit allgemein auf 6 Monate festgestellten Probezeit erfolgt, aus dem Militair-Pensions-Fonds wieder gewährt werden; wenn sie aber später aus solchen widerruflichen Civil-Stellen ausscheiden, so hat ihnen der Civil-Pensions-Fonds jedenfalls dasjenige zu gewähren, was ihnen nach ihrem Militair-Verhältniß zusteht; sie können auch nach Umständen zu einer höheren Pensions-Bewilligung, nach Maaßgabe des gegenwärtigen Reglements Uns in Vorschlag gebracht werden.

(Min. d. Inn. v. 13. Oct. 1833 an das Königl. Ober-Präs. der Rheinprovinzen.) Da des Königs Majestät die Beamten in den Rheinprovinzen nach denjenigen Grundsätzen behandelt wissen wollen, welche in den übrigen Provinzen beobachtet werden, so unterliegt es keinem Bedenken, daß auch die Communal-Unterbeamten, welche auf Kündigung angestellt werden, nur unter den Formen entlassen werden können, welche die Dienstanweisung für die Regierung vorschreibt und die A. K.-O. v. 25. April 1828 (S. 325) ausdrücklich auf Communal-Unterbeamte für anwendbar erklärt. Die Absicht, in welcher diese Formen vorgeschrieben worden, ist eben nur die, auch diese Classe von Beamten so viel als möglich gegen Willkühr und Privatleidenschaften zu sichern, keineswegs aber die, sie in Beziehung auf die Vollständigkeit der Instruction den auf Lebenszeit Angestellten gleich zu stellen.

(Min. d. Inn. v. 30. Sept. 1840. M.-B. d. Inn. v. 1840 S. 340.) Die Frage, ob eine Verpflichtung der Landgemeinden besteht, die Unterbeamtenstellen ausschließlich mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zu besetzen, und ob mithin die diesfallsigen Vorschriften des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 20. October 1837 (Th. I. S. 422) und die A. K.-O. v. 29. Mai 1820 (S. 325), worauf in §. 9 jenes Beschlusses hingewiesen worden, auf diese Gemeinden — gleich den städtischen — anzuwenden sind, ist neuerdings von mir in Gemeinschaft mit dem Königl. Kriegs-Ministerium erörtert. Diese Erörterung hat zu der Annahme geführt, daß für die Landgemeinden überhaupt eine solche Verpflichtung weder durch die A. K.-O. noch den angeführten Staatsministerial-Beschluß hervorgerufen ist, indem beide, und zwar letzterer in den §§. 3 und 9 nur allein wegen der im eigentlichen Staatsdienste und von den städtischen Gemeinden zu besetzenden Unterbedientenstellen handeln, überdies aber dergleichen bei den Landgemeinden vorkommenden Bedingungen durchweg nur den Privatdiensten gleich zu achten sind.

(Instr. d. Min. d. Inn. v. 20. Juni 1853 zur Ausführung der Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen der Monarchie v. 30. Mai 1853. M.-B. d. Inn. 1853. S. 138.) Im §. 56. ist unter Nr. 6. nicht besonders erwähnt, daß bei Anstellung der Gemeinde-Beamten die Versorgungs-Ansprüche der Invaliden berücksichtigt werden müssen. Dies ist, wie die Materialien des Gesetzes ergeben, unterblieben, weil die über die Anstellung der Invaliden vorhandenen Bestimmungen, welche als solche einen integrirenden Theil der Armee-Verfassung bilden, nicht aus dem Bereiche der hierüber bestehenden besonderen Gesetzgebung in das Gebiet specieller Communal-Ordnung haben gezogen werden sollen, vielmehr unabhängig von letzteren, nach wie vor in Anwendung zu bringen sind, wie dies auch bereits der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 gegenüber, welche ebenfalls über die Beachtung der Versorgungs-Ansprüche der Invaliden bei Anstellung der städtischen Gemeinde-Beamten nichts enthält, geschehen ist.

(Instr. d. Min. v. 9. Mai 1856 zur Ausführung der Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen v. 19. März 1856. M.-B. d. Inn. 1856. S. 144.) Bei Anstellung der städtischen Beamten bleiben die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften über Anstellung der Invaliden maaßgebend. Die Versorgung der Invaliden bildet einen integrirenden Theil der Armee-Verfassung und bleiben daher die hierauf bezüglichen Vorschriften in Geltung, wenngleich sie im gegenwärtigen Gesetz nicht besonders erwähnt sind.

(Instr. d. Min. d. Inn. v. 18. Juni 1856 zur Ausführung der Städte-Ordnung für die Rhein-Provinz v. 15. Mai 1856. M.-B. d. Inn. 1856. S. 161.) Bei Anstellung der städtischen Beamten bleiben die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften über die Anstellung der Invaliden maaßgebend. Die Versorgung der Invaliden bildet einen integrirenden Theil der Armee-Verfassung, und bleiben daher die hierauf bezüglichen Vorschriften in Geltung, wenngleich sie im gegenwärtigen Gesetz nicht besonders erwähnt sind.

(K.-M. u. Min. d. Inn. v. 27. Mai 1857, betreffend die Besetzung städtischer Subaltern-Beamten-Stellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden und die unentgeltliche Aufnahme öffentlicher Bekanntmachungen von Vacanzen solcher Stellen in die Amts- und Kreisblätter.) Durch die Circ.-Verf. v. 8. Juli 1842 (S. 330) ist bestimmt worden, daß in den Fällen, in welchen sich zur Wiederbesetzung einer vacanten, an Besoldung und Emolumenten zusammen nur 50 Thlr. oder weniger eintragenden städtischen Unterbeamten-Stelle qualifizirte versorgungsberechtigte Militair-Invaliden nicht von selbst finden, die alsdann Seitens der betreffenden Communal-Behörde zu veranlassende Bekanntmachung der Vacanz in den öffentlichen Anzeiger zum Regierungs-Amtsblatte, so wie in die dazu verpflichteten Kreisblätter unentgeltlich aufgenommen werden solle. Diese Bestimmung ist durch die Circ.-Verf. v. 20. Juni 1851 (S. 330) auch auf solche städtische Unterbeamten-Stellen ausgedehnt worden, mit welchen ein jährliches Einkommen von mehr als 50 Thlrn. verbunden ist. Neuerdings sind mit Rücksicht darauf, daß in den erwähnten Circ.-Verf. nur von städtischen **Unterbeamten**-Stellen die Rede ist, Zweifel darüber entstanden, ob die gedachte Bestimmung hinsichtlich der unentgeltlichen Aufnahme der öffentlichen Bekanntmachungen derartiger Vacanzen auch auf städtische **Subaltern**-Stellen, wie beispielsweise die Stelle eines Magistrats-Secretariats-Assistenten — im Gegensatz zu städtischen Unterbeamten-Stellen — welche auf Grund der A. K.-O. v. 29. Mai 1820 (S. 325) unbedingt oder nur bedingungsweise durch versorgungsberechtigte Militair-Invaliden zu besetzen sind, Anwendung finde.

Wenngleich diese Zweifel sich schon dadurch erledigen, daß weder die vorerwähnten Circ.-Verf. noch die gedachte A. O. v. 29. Mai 1820, so wie die A. K.-O. v. 31. Juli 1795 (Rabe's Sammlung Bd. 3. S. 147) und v. 30. Juli 1799 (Rabe Bd. 5 S. 521) zwischen städtischen Unterbeamten und städtischen Subaltern-Stellen eine Unterscheidung machen, vielmehr nur allgemein der besoldeten städtischen Unterbedienten-Stellen, also einschließlich der Subalternstellen, erwähnen, und, im Zusammenhange hiermit, in jener A. K.-O. v. 29. Mai 1820 nur diejenigen Stellen der Magistrats-Subalternen als eine Kategorie jener besoldeten städtischen Unterbedienten-Stellen besonders hervorgehoben sind, welche eine höhere oder eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, ohne sie, als zu den städtischen Unterbedienten nicht gehörig, auszuschließen, so müssen wir es doch in Rücksicht auf die auch anderweit hierbei in Betracht kommenden Umstände, sowie bei dem allgemeinen Unterschiede, der im gewöhnlichen Sprachgebrauch zwischen Subaltern- und Unterbeamten als zwei besonderen Classen von Beamten gemacht zu werden pflegt, zur Beseitigung jeden Zweifels im Einverständniß mit der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer für zweckmäßig erachten, die Bestimmung der Circ.-Verf. v. 8. Juli 1842 und 20. Juni 1851 (S. 330) hinsichtlich der unentgeltlichen Aufnahme öffentlicher Bekanntmachungen von Vacanzen städtischer Unterbeamten-Stellen in die Amts- resp. Kreis-

blätter hierdurch noch ausdrücklich auf alle städtische Subalternbeamten-Stellen, welche in Gemäßheit der A. K.-O. v. 29. Mai 1820 unbedingt oder nur bedingungsweise durch versorgungsberechtigte Militair-Invaliden zu besetzen sind, auszudehnen.

Indem wir die Königl. Regierung veranlassen, hiernach nunmehr in vorkommenden Fällen allgemein zu verfahren, fordern wir dieselbe zugleich auf, den Magisträten, beziehungsweise sonstigen städtischen Gemeinde-Vorständen Ihres Bezirks die ihnen nach Maaßgabe der bestehenden Vorschriften, insbesondere der A. K.-O. vom 29. Mai 1820, obliegende Pflicht, ihre Subaltern-Beamten mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zu besetzen und dazu beim Mangel derartiger qualificirter Bewerber den Weg der unentgeltlichen Bekanntmachung durch das Amtsblatt, resp. das Kreisblatt zu wählen, in geeigneter Weise in Erinnerung zu bringen.

(K.-M. u. M. d. Inn. v. 25. Juli 1829.) Für die Magisträte bleibt bei Besetzung der Subalternstellen die A. K.-O. vom 29. Mai 1820 (S. 325) nach welcher sie zu dergleichen Posten nur versorgungsberechtigte Militairs zu wählen haben, bindende Norm. Wer aber versorgungsberechtigt zu sein behauptet, muß dies durch einen vom Kriegs-Ministerium erhaltenen Civil-Versorgungsschein näher darthun. Was dagegen die neun (jetzt 12) Jahr gedient habenden Unterofficiere betrifft, so können diese, insofern sie nicht in Folge ihrer Invaliditäts-Verhältnisse gleichfalls einen Civil-Versorgungsschein erhalten haben sollten, bei Anstellung im Communaldienste, wozu ein solcher Schein erforderlich, überhaupt nicht concurriren. Alle solche Anstellungen von Subjecten, welche ihre Berechtigung nicht durch einen Civil-Versorgungsschein nachgewiesen haben, sind daher der A. K.-O. v. 29. Mai 1820 entgegen, mithin gesetzwidrig, und folglich vom Anfange an ungültig.

(K.-O. v. 1. Aug. 1835. Ges.-Samml. 1835. S. 179.) Aus den im Bericht des Staatsministeriums v. 30. Juni cr. angeführten Gründen bestimme Ich, daß die Declaration v. 29. Mai 1820 (S. 325) und die Vorschrift der revidirten Städte-Ordnung §. 96 (S. 326) wegen Anstellung der Versorgungsberechtigten in städtischen Subaltern-Aemtern auf die Kämmerei-Rendanten und Communal-Cassenbeamten nicht in Anwendung gebracht, sondern den Behörden bei der Wahl dieser Beamten freie Hand gelassen werden soll.

(Min. d. Inn. v. 31. Aug. 1841. M.-B. d. Inn. 1841. S. 319.) Der Ansicht, daß die Posten der Magistrats-Executoren und derjenigen städtischen Unterbeamten, welche bloß gelegentlich mit der Empfangnahme und Einziehung von Geldern beschäftigt sind, nur mit versorgungsberechtigten Militair-Personen besetzt werden dürfen, kann das Ministerium nur beipflichten, da die in der A. K.-O. v. 1. Aug. 1835 (vorstehend) gestattete Ausnahme sich lediglich nur auf Kämmerei-Rendanten und Communal-Cassen-Beamten bezieht, zu denen auch nach der Bestimmung des §. 46. Tit. 14. Th. II. des A. L.-R. die oben bezeichneten Unterbeamten nicht gerechnet werden können. Wiewohl es nun den Magisträten nicht verwehrt werden kann, auch von solchen Unterbeamten, die nur gelegentlich mit Einziehung von Geldern beschäftigt sind, die Bestellung angemessener Cautionen zu verlangen, so wird doch dadurch die Aufrechthaltung des oben entwickelten Grundsatzes nicht

gehindert, weil es auch unter den Versorgungsberechtigten nicht an Individuen fehlt, welche Cautionen zu stellen im Stande und erbötig sind.

(K.-M. u. M. d. Inn. v. 8. Juli 1842. M.-B. d. Inn. 1842. S. 256.) Um die Schwierigkeiten zu vermeiden, welche sich bei Besetzung der gering dotirten städtischen Unterbeamtenstellen durch Militair-Invaliden aus vielen einzelnen Wahrnehmungen ergeben, haben des Königs Majestät mittelst A. K.-O. v. 20. Juni cr. zu genehmigen geruht, daß versuchsweise sämmtliche Königl. Regierungen ermächtigt werden, bei Besetzung von solchen Communal-Unterbeamtenstellen, welche nur 50 Thlr. oder weniger einbringen, nach den Grundsätzen zu verfahren, welche wir nur ausnahmsweise für den Bezirk des Regierungsbezirks Erfurt unter dem 20. Febr. cr. aufgestellt haben. Demgemäß genehmigen wir hierdurch, daß künftig auch im Bereich der Königl. Regierung bei Besetzung aller Stellen dieser Art folgendes Verfahren beobachtet werde:

Wenn bei entstandener Vacanz einer an Besoldung und Emolumenten zusammen nur 50 Thlr. oder weniger eintragenden städtischen Unterbeamtenstelle, welche mit einem Versorgungsberechtigten besetzt werden muß, sich nicht von selbst qualificirte Bewerber finden, von welchen Einem, nach dem Ermessen des Magistrats die Stelle übertragen werden kann, so ist derselbe verpflichtet, die Vacanz durch den öffentlichen Anzeiger der Regierung bekannt zu machen, und dabei anzugeben, welche Dienste von den Candidaten verlangt werden und welche Remuneration an festen Gehältern und Emolumenten damit verbunden ist. Diese Bekanntmachung wird in dem öffentlichen Anzeiger der Regierung unentgeltlich eingerückt und soll ebenso auch in den Kreisblättern, insofern die Redactionen amtliche Anzeigen unentgeltlich aufzunehmen verpflichtet sind, aufgenommen werden.

Hierauf haben diejenigen Versorgungsberechtigten, welche die Stelle zu erlangen wünschen, sich unmittelbar an den Magistrat zu wenden, ihren Civil-Versorgungsschein und die sonstigen Beweise ihrer Qualification dienenden Papiere demselben zu überreichen, und sich wenn es verlangt wird, zur Prüfung und zum Probedienst bei demselben persönlich zu gestellen.

Findet der Magistrat binnen 3 Monaten nach der Publication der Aufforderung keinen qualificirten Bewerber, welchem er die Stelle übertragen zu können glaubt, so hat er unter Anführung der verschiedenen Bewerber und mit Angabe der Gründe, aus welchen er keinen derselben für befähigt hält, sowie unter Einsendung der Acten an die Regierung zu berichten. Diese ist berechtigt, wenn sie die Gründe des Magistrats nicht für triftig hält, noch selbst die Anstellung einer der Bewerber auf Probe anzuordnen, wenn sie aber sich selbst von der Unmöglichkeit, einen qualificirten Versorgungsberechtigten für die Stelle zu finden überzeugt hat, dem Magistrat die Besetzung der Stelle durch einen Nichtversorgungsberechtigten anheim zu geben, und dem Kriegs-Ministerio, Abtheilung für Invaliden-Wesen davon Anzeige zu machen.

(K.-M. u. M. d. Inn. v. 20. Juni 1851. M.-B. d. Inn. 1851. S. 14.) Der Königl. Regierung eröffnen wir auf den Bericht v. 28. Jan. d. J. betreffend die Besetzung der Polizeidienerstelle zu N. N. mit dem nichtversorgungsberechtigten N., daß da mit dieser Stelle ein Gehalt von 48 Thlr. nebst freier Wohnung verbunden ist, dieselbe also jedenfalls mehr als 50 Thlr. jährlich einträgt, der Königl. Regierung die Befugniß in Ermangelung von ver-

sorgungsberechtigten Militairpersonen die Besetzung der Stelle mit einem Nichtversorgungsberechtigten zu genehmigen nicht zusteht, indem diese Befugniß nach unserer Verfügung v. 8. Juli 1842 (S. 330) sich nur auf solche Communal-Unterbeamtenstellen erstreckt, welche jährlich 50 Thlr. und weniger einbringen.

Dagegen ist dasjenige, was die Verfügung v. 8. Juli 1842 für Communal-Unterbeamtenstellen, zu denen sich versorgungsberechtigte Militair-Anwärter nicht von selbst melden, hinsichtlich der Bekanntmachung ihrer Erledigung durch den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts event. durch das Kreisblatt vorschreibt, auch auf solche Stellen anzuwenden, welche mehr als 50 Thlr. jährlich eintragen. — Sollte sich in Folge dessen kein qualificirter Bewerber melden, und von dem Königl. General-Commando, resp. dem Divisions-Commando ein solcher ebenfalls nicht nachgewiesen werden können, so behalten wir uns vor die Besetzung der Stelle durch einen Nichtversorgungsberechtigten zu genehmigen.

10. Ueber Anstellung bei der Polizei, der Schutzmannschaft in Berlin, den Straf-Anstalten.

a. Bei der Polizei.

(K.-M. v. 20. März 1834.) Mit Bezug auf Meine Ordre v. 9. Jan. 1830, die Besetzung der Polizei-Sergeantenstellen in Berlin betreffend, genehmige Ich, daß die unteren Stellen bei der executiven Polizei nunmehr überall, abwechselnd mit versorgungsberechtigten noch brauchbaren Invaliden und mit Wachtmeistern, Feldwebeln und Unterofficieren, welche neun (jetzt 12) Jahre gut gedient und sich durch eine besonders gute Aufführung ausgezeichnet haben, besetzt werden.

(K.-M. v. 25. April 1834. Auszug.) Indem das Kriegs-Ministerium die (vorstehende) A. K.-O. v. 20. März 1834 zur allgemeinen Kenntniß bringt, bestimmt es gleichzeitig, daß nur die ausgezeichnetsten der 9 (jetzt 12) Jahr gedienten Wachtmeister, Feldwebel und Unterofficiere zu den Polizeistellen empfohlen werden sollen, da es bei diesen vorzugsweise auf die Verbindung geistiger und körperlicher Fähigkeiten mit völliger Unbescholtenheit und moralischem Betragen ankomme.

(Min. d. Inn. v. 6. Juni 1834.) Schon nach den früheren Bestimmungen, nach welchen die unteren Stellen der executiven Polizei ausschließlich den Militair-Invaliden vorbehalten worden, ist die wirkliche Verleihung solcher Stellen immer durch die körperliche Tüchtigkeit der betreffenden Individuen bedingt, und wenn ein ganz tüchtiger Invalide gar nicht vorhanden, eine Ausnahme zulässig gewesen. Auch die A. K.-O. v. 20. März d. J. (oben) spricht nur von versorgungsberechtigten noch brauchbaren Invaliden und es bleibt daher in solchen Fällen, wenn unter den vorhandenen Invaliden keiner die zu der vacanten Stelle erforderlichen körperlichen und geistigen Eigenschaften besitzt, kein Bedenken, gut gediente 9 (jetzt 12) jährige Unterofficiere anzustellen, auch wenn gerade nach dem Turnus ein Invalide zu wählen sein würde, abgesehen davon kann es auch überhaupt auf eine ganz genaue Innehaltung des Turnus in jedem einzelnen Falle nicht ankommen, wenn nur im Allgemeinen ebenso viele Invaliden, als 9jährige Unterofficiere durch Anstellungen wie die in Rede stehende versorgt wer-

den, da allerdings in manchen Stellen eine ganz ungeschwächte und noch eine längere Ausdauer versprechende Körperkraft vorzugsweise Bedürfniß ist, bei einem Invaliden aber, auch wenn er für den Augenblick noch brauchbar ist, zu besorgen steht, daß er sehr bald den körperlichen Anstrengungen dieser Stelle unterliegen und in Fällen dieser Art, dem Interesse des Dienstes und der Invaliden selbst durch Anstellung eines Nicht-Invaliden, in demnächstiger Ausgleichung bei einer anderen Stelle am besten entsprochen werden kann.

b. Bei der Königlichen Schutzmannschaft in Berlin.

(Pol.-Präs. v. Berlin v. 19. Mai 1851. Amtsbl. d. Reg. zu Potsdam St. 23.) Durch A. K.-O. v. 7. April soll dem Polizei-Präsidium zu Berlin die Anstellung der Polizei-Wachtmeister und der übrigen Executiv-Beamten von diesen abwärts überlassen bleiben; die Anstellung der Polizei-Hauptleute und Polizei-Lieutenants dagegen unmittelbar vom Königl. Ministerio des Innern erfolgen. Die Ernennung des Polizei-Obersten haben Sich Sr. Majestät der König Allerhöchstselbst vorbehalten.

(K.-O. v. 22. März 1852, mitgetheilt durch K.-M. v. 8. Mai 1855.) Auf Ihren Bericht v. 16. März d. J. will Ich hinsichtlich der Schutzmannschaft in Berlin nachstehende Bestimmung treffen:

1. Die bis zum Tage des Erlasses gegenwärtiger Ordre bei der Schutzmannschaft in Berlin angestellten Schutzmänner und Schutzmannswachtmeister, deren Anstellung, soweit sie nicht anstellungsberechtigt sind, hierdurch nachträglich genehmigt wird, werden, so lange sie im Dienste bei der Schutzmannschaft bleiben, oder beibehalten werden, von der Verpflichtung zum ferneren Militairdienst befreit.

2. Neue Anstellungen von Schutzmännern und Schutzmannwachtmeistern bei der Schutzmannschaft in Berlin dürfen nur unter denselben Bedingungen erfolgen, welche für die Anstellung bei der Gensd'armerie vorgeschrieben sind. Die Auswahl dieser Beamten steht jedoch dem Polizei-Präsidium allein zu.

3. Der Eintritt in die Königl. Schutzmannschaft erfolgt zuvörderst auf Probe und tritt erst nach gut bestandener 6monatlicher Probezeit die definitive Anstellung ein. Nach der definitiven Anstellung bleibt stets eine gegenseitige vierwöchentliche Kündigung vorbehalten.

Mit jedem Neueingetretenen wird eine Verhandlung (Anlage) aufgenommen, in welcher die näheren Bedingungen der Anstellung, Entlassung und sonstigen allgemeinen Pflichten der Schutzmänner enthalten sind.

Anlage.

Verhandelt Berlin, den . . ten . . . . . . 18 . .

Vorgeladen erscheint dispositionsfähig der N. N. . . . . Demselben wurde eröffnet, daß er unter nachstehenden Bedingungen als . . . . angestellt werden solle.

§. 1. Das monatliche Gehalt beträgt . . . . Thlr., geschrieben . . . . Thlr. und wird postnumerando gezahlt.

§. 2. Die definitive Anstellung erfolgt nach einer sechsmonatlichen Probezeit, während welcher die Entlassung zu jeder Zeit und ohne weitere Angabe eines Grundes erfolgen kann.

§. 3. Nach Ablauf dieser Probezeit hat das Königl. Polizei-Präsidium das Recht der unbedingten vierwöchentlichen Aufkündigung des Dienstes, andererseits steht auch dem Schutzmann frei, seine Entlassung aus dem Dienstverhältniß nach vierwöchentlicher Kündigung jederzeit zu beantragen.

§. 4. Der N. N. unterwirft sich den bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften über das Verhalten und die Pflichten der Königl. Beamten, insonderheit der Königl. Schutzmannschaft, auch sind ihm

1. Die A. K.-O. v. 21. Nov. 1835 (Ges.-Samml. 1835. S. 237 und Th. II. S. 6) über die Amtsverschwiegenheit,
2. Die A. K.-O. v. 24. Dec. 1836, die Dienstentlassung wegen Trunkenheit betreffend,
3. Die A. K.-O. v. 12. Mai 1841 wegen Schuldenmachens der Beamten,

durch Vorlesen bekannt gemacht worden.

§. 5. Der N. N. hat das ihm eingehändigte gedruckte Instructionsbuch, so wie die später etwa für nöthig erachteten Abänderungen und Zusätze derselben genau zu beachten und jedem ihm von seinem Vorgesetzten ertheilten Befehl unbedingt Folge zu leisten.

§. 6. Eine Nichtbeachtung der obengedachten Vorschriften und eines ihm ertheilten Befehls berechtigt das Polizei-Präsidium zu seiner sofortigen Entlassung; diese wird in der Regel allemal verfügt werden: bei erwiesener Pflichtwidrigkeit, namentlich bei jedem ungerechtfertigten Verlassen des Postens, bei Insubordination, bei Trunkenheit im Dienst, bei Verletzung der Amtsverschwiegenheit, bei brutaler Behandlung des Publicums.

§. 7. Der Schutzmann hat bei seinem etwaigen Dienstaustritt die ihm verabreichten Bekleidungs- und Armaturstücke zurückzuliefern.

§. 8. Der Schutzmann ist verpflichtet, der bereits bestehenden und noch zu errichtenden Kranken-, Sterbe-, Pensions- und Wittwen-Casse beizutreten, sich allen den Einrichtungen, welche von dem Königl. Polizei-Präsidio zur Gewinnung der erforderlichen Fonds für diese Casse getroffen werden, zu unterwerfen und die für diese Cassen festgesetzten und noch festzusetzenden Beiträge durch Gehaltsabzüge zu entrichten.

§. 9. Eine Rückforderung der eingezahlten Beiträge für die im §. 8 genannten Cassen findet unter keinem Vorwande, namentlich auch nicht bei einem freiwilligen oder gezwungenen Ausscheiden Statt, vielmehr sind alle diese Beiträge den resp. Fonds verfallen.

§. 10. Die Dienstzeit in der Schutzmannschaft wird dem Betheiligten ebenso angerechnet, wie dies bei der Gensd'armerie vorgeschrieben ist, und sollen hiernach auch die Pensions-Verhältnisse geregelt werden.

Der N. N. erklärt hierauf:

Ich unterwerfe mich den mir oben mitgetheilten Bestimmungen überall und ohne Ausnahme, nehme den Dienst als Schutzmann in Gemäßheit derselben an, und verspreche alle Pflichten eines Schutzmannes getreu und gewissenhaft zu erfüllen.

Comparent hat darauf nach geschehener Belehrung über die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides und nach Vorhaltung der in der Circ.-Verf. v. 26. October 1799 (Th. III. S. 608) enthaltenen Ermahnungen bei Diensteiden, nachstehenden Eid:

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Schutzmann bei der hiesigen Schutzmannschaft bestellt worden bin, Sr. Königl. Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines jetzt übernommenen Amtes obliegenden Pflichten nach meinem Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will; so wahr mir Gott helfe,"
nach dem Gebrauch seiner Kirche körperlich abgeleistet.

Diese Verhandlung ist darauf vorgelesen, von dem N. N. genehmigt und unterschrieben worden.

(K.-O. v. 4. April 1855.) Auf Ihren Bericht v. 13. März d. J. bin Ich hinsichtlich der Erlangung der Anstellungs-Berechtigung von Seiten der Schutzmänner und Wachtmeister der Berliner Schutzmannschaft damit einverstanden, daß

1. den vor dem Erlaß Meiner Ordre v. 22. März 1852 (S. 332) in der Berliner Schutzmannschaft angestellten Schutzmännern und Wachtmeistern,

a) wenn sie nicht im Militair gedient haben, nach 12jährigem gut geleistetem Dienst in der Schutzmannschaft,

b) wenn sie im Militair gedient haben, nach einer 12jährigen Gesammtdienstzeit, worunter jedoch eine 9jährige in der Berliner Schutzmannschaft oder eine ebenso lange als Unterofficier und Schutzmann unter fortdauernd guter Führung enthalten sein muß, die Anstellungs-Berechtigung der 12 Jahr gedient habenden Unterofficiere, den für die Armee geltenden Bestimmungen entsprechend, beigelegt wird, und

2. den nach dem 23. März 1852 in Gemäßheit des Erlasses v. 22. März 1852 unter den für die Anstellung bei der Gensd'armerie vorgeschriebenen Bedingungen in der Berliner Schutzmannschaft eingestellten Schutzmännern und Wachtmeistern unter der Bedingung einer 12jährigen Gesammtdienstzeit, worunter eine 9jährige in der Schutzmannschaft oder eine ebenso lange als Unterofficier und Schutzmann, mit fortdauernd guter Führung enthalten sein muß, ebenfalls die Anstellungs-Berechtigung der 12 Jahr gedient habenden Unterofficiere zuzugestehen ist.

c. Bei den Straf- und Corrections-Anstalten.

(Min. d. Inn. v. 7. März 1840. M.-B. d. Inn. v. 1844. S. 466.) In den Verhandlungen, welche der A. K.-O. v. 7. Nov. 1835 (Th. I. S. 421) vorhergegangen sind, ist der Hausvater namentlich mit erwähnt. Wenn nun demnächst durch die gedachte Ordre festgesetzt worden, daß auch Unterofficiere, welche neun Jahre als solche und 12 Jahre im Ganzen gedient haben, als Aufseher in den Straf- und Corrections-Anstalten angestellt werden können, so ist die Zulässigkeit der Anstellung solcher Unterofficiere als Hausväter in dergleichen Anstalten keinem Bedenken unterworfen.

11. Ueber Anstellung bei der Militair-Verwaltung.

a. Im Garnison- und Lazareth-Dienst.

(Regul. d. K.-M. Mil.-Dec.-Dep. v. 15. Mai 1840*) über die Prüfung der Bewerber um Anstellung im Garnison-, Verwaltungs- und Lazareth-Dienste. Auszug.)

§. 1. Zulassung zur Prüfung.

Zur Prüfung der Anstellungs-Qualification im Garnison-, Verwaltungs- und Lazareth-Dienste können nur solche Bewerber zugelassen werden, welche:

1. anstellungsberechtigt sind,

2. eine gesunde Körper-Constitution besitzen und im Lebensalter noch nicht zu sehr vorgeschritten sind,

3. sich dienstlich und außerdienstlich durchaus lobenswerth geführt haben,

4. zu der vorläufigen Meinung berechtigen, daß sie den nachstehend gedachten Anforderungen einer förmlichen Prüfung völlig zu genügen im Stande sein werden,

5. cautionsfähig sind, da nur in einzelnen Fällen in Beziehung auf eine sofortige vollständige Cautions-Berichtigung bei der Anstellung Ausnahmen zugelassen werden können,

6. von ihrer Bewerbung nicht abstehen, nachdem ihnen unter Vorlegung eines Exemplars dieses Regulativs dadurch zugleich eröffnet worden ist, daß wegen der nicht großen Zahl von Stellen in fraglichen beiden Dienstzweigen nicht viele Vacanzen vorkommen, diese Dienstzweige daher und bei der großen Zahl von Bewerbern nur eine ungewisse und entfernte Aussicht zu einer Anstellung darbieten, folglich unter den geprüften Bewerbern nur die Tüchtigsten auf Berücksichtigung bei entstehender Gelegenheit hoffen können. — Die Zulassung zur Prüfung kann außerdem erst stattfinden, wenn dieselbe in jedem Specialfalle von dem unterzeichneten Departement genehmigt oder angeordnet sein wird.

§. 2. Ort der Prüfung.

Die Prüfung erfolgt an dem Orte, wo eine Corps-Intendantur ihren Sitz hat, oder wenn die Hinbegebung des Bewerbers mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, nach der Anordnung der Intendantur an einem solchen außerhalb des Sitzes einer Corps-Intendantur befindlichen Orte, wo eine größere Local-Verwaltung des betreffenden Dienstzweiges stationirt ist. In letzgedachtem Falle kann der Prüfungs-Termin nur innerhalb des Zeitraums angesetzt werden, während dessen ein Mitglied der Intendantur in Amtsgeschäften dort anwesend ist.

§. 3. Examinatoren.

Die Examinatoren sind ein Mitglied der betreffenden Intendantur und je nach der Anordnung der Intendantur für den bestimmten Fall ein Garnison-Verwaltungsvorsteher oder ein Lazareth-Inspector.

§. 4. Schriftliche Prüfungs-Arbeiten.

Die schriftlichen Arbeiten, welche diese beiden Examinatoren aufgeben, werden im Dienst-Lokale dergestalt angefertigt, daß die Ueberzeugung gewonnen wird, es habe dabei keine fremde Hilfe stattgehabt. Auch ist nicht zu gestatten, daß die Arbeiten noch einmal abgeschrieben (ins Reine geschrie-

*) Modificirt durch die nachfolgende Verfügung der K.-M. Mil.-Dec.-Dep. v. 18. Dec. 1843.

ben) werden. Bei den Rechnungs-Arbeiten muß die beobachtete Methode hervorgehen. Die Aufgaben bestehen in Anfertigung eines mit den Original-Attesten zu belegenden curriculi vitae und in Anfertigung von etwa 4 schriftlichen Aufsätzen und 4 Rechnungs-Exempeln.

Die Gegenstände der Aufgaben werden mit Rücksicht auf das Gebiet der Garnison- und Lazareth-Verwaltung gewählt, soweit ihre Lösung ohne Kenntniß des Detaildienstes möglich ist. Die Aufgaben sind so zu stellen, daß aus deren Bearbeitung hervorgeht, „inwiefern der Examinand bereits Kenntnisse der Administration, des Rechnungswesens und der Buch- und Cassenführung überhaupt besitzt, vornämlich, ob er ein gesundes Urtheil hat, inwiefern er klar und bündig darzustellen vermag, und diejenige Rechnungsfähigkeit, besitzt, deren ein Garnison-, Verwaltungs- und Lazareth-Beamter bedarf."

Die Aufgaben werden also die Anfertigung von Berichten, Gutachten, Protocollen, Contracts-Entwürfen, kleinen Bau- und Reparatur-Anschlägen unter Hinzufügung kleiner Handzeichnungen, Raum-Ermittelungen und dergleichen betreffen.

Eine jede Arbeit wird von den Examinatoren mit dem Vermerk, wie lange der Examinand daran gearbeitet hat und mit einem Gutachten versehen, inwiefern dieselbe als gelungen oder als verfehlt zu beachten ist. Die Auflösungen sind mit rother Dinte, entweder als richtig zu attestiren oder zu berichtigen.

§. 5. Mündliche Prüfung.

Nach stattgefundener Revision der schriftlichen Arbeiten, und falls diese nach dem übereinstimmenden Urtheile beider Examinatoren nicht schon unbedingt eine unzureichende Qualification des Examinanden ergeben, haben die Examinatoren eine mündliche Prüfung desselben während etwa 2 Stunden anzustellen; mit welcher Prüfung der Garnison-Verwaltungs-Vorstand resp. der Lazareth-Inspector beginnt.

Der Zweck dieser mündlichen Prüfung ist, zu erfahren, welche Schul- und allgemeine Bildung der Examinand hat, ob ihm die vaterländische Gesetzgebung und Verwaltung im Allgemeinen und in dem für einen Garnison-Verwaltungs- oder Lazareth-Beamten erforderlichen Maaße bekannt ist, namentlich, ob er im Allgemeinen die Rechte und Pflichten eines Beamten, insonders eines solchen, der eine Casse oder sonstiges Staats-Eigenthum zu verwalten hat, kennt, ob und welche technische Kenntnisse und Fähigkeiten er besitzt, ob er vermag sich kurz und deutlich auszudrücken, ob er die erforderliche Persönlichkeit und Haltung im Benehmen hat, und namentlich, ob er practische Richtung und Tüchtigkeit zeigt.

Bei der Prüfung von Bewerbern, die auch im Lazarethdienst angestellt zu werden wünschen, kommt es wesentlich auch darauf an, sich möglichst zu überzeugen, ob der Examinand die für Beamte des Krankendienstes erforderlichen eigenthümlichen Eigenschaften und Gesinnungen besitzt, so wie ob nicht etwa Abneigungen bei ihm vorhanden sind, die ihm den Beruf als Lazareth-Beamten verleiden oder erschweren möchten.

Der Verlauf und das Resultat der mündlichen Prüfung wird von den Examinatoren in einem Protocolle kurz geschildert.

§. 6. Prüfungs-Bericht.

Demnächst reichen die Examinatoren sämmtliche Prüfungs-Arbeiten und Verhandlungen mit einem summarischen Berichte über den Bewerber der

betreffenden Intendantur ein, und bemerken am Schlusse desselben ausdrücklich: „ob nach ihrem pflichtmäßigen Dafürhalten der Bewerber vorzügliche oder ausreichende Qualification für den Garnison-, Verwaltungs- oder Lazarethdienst, und zwar für welche Stelle, oder unzureichende Qualification an den Tag gelegt hat."

§. 7. Abweisung oder Aufnahme in das Verzeichniß der Bewerber.

Falls auch die Intendantur damit einverstanden ist, daß die Qualification für unzureichend zu erachten ist, eröffnet sie solches dem Bewerber unter Rückgabe seiner Zeugnisse und erstattet darüber gleichzeitig eine kurze Anzeige an das unterzeichnete Departement. Erachtet die betreffende Intendantur den Bewerber für vorzüglich oder doch für ausreichend qualificirt, so reicht dieselbe sämmtliche in §. 6 gedachten Vorgänge mit ihrem bestimmten Urtheile dem unterzeichneten Departement zur Entscheidung ein, ob nunmehr der Bewerber notirt werden kann. Für die Richtigkeit dieses Urtheils ist die betreffende Intendantur verantwortlich.

(K.-M. Mil.-Oec.-Dep. v. 10. Sept. 1841. Auszug.) Neu-Anstellungen im Lazareth-Dienste können immer nur in Unterbeamtenstellen erfolgen, es kann daher ein verabschiedeter Lieutenant im Lazareth-Dienst nicht angestellt werden, weil es Grundsatz bleiben muß, daß die Lazareth-Inspector-Stellen aus der Zahl derjenigen besetzt werden, welche sich bereits in den Functionen eines Unterbeamten bewährt haben, und zwar in einer Unter-Inspectorstelle.

(K.-M. Mil.-Oec.-Dep v. 18. Dec. 1843. Auszug.) III. Die von des Herrn Kriegs-Minister Excellenz genehmigten Grundsätze, nach denen bei Prüfung, Notirungen, Anstellungen und Beförderungen für den Garnison-, Verwaltungs- und Lazareth-Dienst verfahren werden soll, sind folgende:

A. Erfordernisse für die Dienstzulassung und Beförderung im Allgemeinen.

Nur Personen von völlig untadelhafter sittlicher Führung, die nicht verschuldet sind, die gesetzliche Caution stellen können, eine gesunde Körper-Constitution besitzen, im Alter noch nicht zu sehr vorgeschritten sind, und Haltung im Benehmen mit Anderen haben, können zur Bewerbung, Anstellung und Beförderung in diesem Dienste zugelassen werden, welcher für alle Grade die Verwaltung von Cassen oder sonstigem Staats-Eigenthum, im äußeren Wirthschaftsbetriebe aber Anstrengungen und mancherlei Beziehungen zu anderen Personen in sich schließt.

B. Erfordernisse für die einzelnen Beamtengrade.

§. 1. Bei den Casernen-Inspectoren zweiter Classe und den Lazareth-Unter-Inspectoren kommt es, sofern sie auf weitere Beförderung nicht Anspruch machen, auf keine höhere Kenntnisse an, als welche erforderlich sind, um über das ihnen zur Beaufsichtigung und Verwaltung Uebergebene nach Vorschrift Rechnung und Ausweis zu führen, und in Krankheits- und Abwesenheits-Fällen vorübergehend den Garnison-Verwaltungs-Controleur, resp. den Lazareth-Inspector vertreten zu können.

§. 2. Von den Garnison-Verwaltungs-Controleuren und Casernen-Inspectoren erster Classe muß verlangt werden, daß sie der Buch-, Rechnungs- und Correspondence-Führung gewachsen, in mündlichen Verhandlungen geübt sind, die Pflichten und Rechte der Beamten, namentlich der Cassen-Beamten, die Gesetze und Bestimmungen über Cassen- und Controlführung

kennen und die richtige Einsicht und Bildung haben, um es an der erforderlichen Energie und Festigkeit nicht fehlen zu lassen und die instructionsmäßige Verantwortlichkeit und Leistung übernehmen zu können.

§. 3. Zu Garnison-Verwaltungs-, Vorstands- und zu Lazareth-Inspectoren-Stellen dürfen, um die instructionsmäßigen Pflichten und die Verantwortlichkeit als Rendanten und Vorstände mit Sicherheit übernehmen zu können, nur gelangen: gediegene Männer von erprobter Berufstreue und Führung, genauer Kenntniß der Rechte und Pflichten der Beamten, namentlich der Cassenbeamten, der Gesetze und Bestimmungen über das Cassen- und Rechnungswesen, allgemeiner Kenntniß der Verwaltungs-Grundsätze überhaupt und specieller Kenntniß des Garnison-Verwaltungs- resp. Lazareth-Dienstes, sowie der bei Ausübung desselben (z. B. auch bei Bauten, Grundstücks-Erwerbungen ꝛc.) in Betracht kommenden Gesetze und Bestimmungen, practischer Tüchtigkeit und Leitungsfähigkeit in Beziehung auf Untergebene.

C. Erfordernisse für die Dienstzulassung im Speciellen und Prüfung.

Neu-Anstellungen als Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Beamte erfolgen aus den als dazu qualificirt notirten:

1. mit Aussicht auf Anstellung im Civildienste entlassenen Officieren,
2. mit Civil-Versorgungsscheinen versehenen Militairs,
3. Unterofficieren nach 12jähriger Dienstzeit, besonders in Heranbildung von Centralstellen bei den Garnison-Verwaltungen, um an den dazu völlig geeigneten Individuen für den Fall keinen Mangel zu haben, daß solche unter den ad 1 und 2 gedachten Anwärtern nicht vorhanden sind.

Für die Lazareth-Inspector- und die Lazareth-Unterinspector-Stellen sind unter den sub 2 und 3 genannten, also mit Anstellungs-Ansprüchen versehenen Militairs, besonders solche in Vorschlag zu bringen, welche in dem Commando-Verhältnisse als Lazareth-Rechnungsführer den Lazareth-Dienst kennen gelernt haben und von den Intendanturen als erprobt und in jeder Beziehung zuverlässig und bewährt befunden sind.

Den Anträgen der Königl. Intendanturen beim unterzeichneten Departement auf Genehmigung zur Notirung für den Garnison-Verwaltungs- und Lazarethdienst muß eine um so vollständigere Ueberzeugung, daß die Anstellung des Bewerbers ein Gewinn für den Dienst sein würde, vorangehen, als die Zahl der bereits notirten und täglich sich meldenden Bewerber, namentlich für den Garnison-Verwaltungsdienst, unverhältnißmäßig groß ist.

Diese Ueberzeugung muß nach geschehener Kenntnißnahme von dem Lebenslauf erlangt werden: durch die Einsicht der Zeugnisse, die etwa in bisherigen Dienstverhältnissen geleisteten Arbeiten, sowie durch sorgsame Erkundigung nach dem Rufe, der Lage und der bisherigen Führung, wobei die Intendanturen sich besonders zu vergewissern haben, ob die Ursachen der Entlassung aus dem Militair der Anstellung im Verwaltungsdienste nicht entgegenstehen; ferner durch Erforschung des Grades und der Richtung der Brauchbarkeit im Wege mündlicher Unterhaltung oder kurzer Probedienstleistung, wobei aber, wie den Bewerbern jedesmal zu Protocoll ausdrücklich bekannt zu machen ist, niemals Ansprüche oder Aussichten auf Beibehaltung erregt werden dürfen.

Eines förmlichen Examens soll es fortan nur bei denjenigen Beamten bedürfen, welche nicht schon das Officier- oder Oberfeuerwerker- oder Rechnungsführer-Examen bestanden, oder sich nicht schon als Lazareth-Rechnungsführer bewährt haben.

Wo es hiernach noch eines förmlichen Examens bedarf, erfolgt dasselbe nach eingeholter diesseitiger Genehmigung schriftlich und mündlich nach Maaßgabe der ad III. B. 1 und 2 bezeichneten Erfordernisse nach der Wahl der Examinanden entweder zum Casernen-Inspector erster Classe resp. Garnison-Verwaltungs-Controleur, oder zum Casernen-Inspector zweiter Classe resp. Lazareth-Unter-Inspector. Dem Examen ist über die gedachte Wahl eine Unterhaltung mit dem Examinanden vorauszuschicken, in welcher er im Allgemeinen angiebt, was er zu wissen und gelernt zu haben glaubt, da die Fähigkeiten am Besten geprüft werden, wenn man sich überzeugt, ob der Examinand das, was er weiß, recht versteht und gehörig anzuwenden wissen wird.

Es haben z. B. die bisher mehrfach vorgekommenen Aufgaben von Exempeln aus der höheren Rechenkunst gar keinen Nutzen gehabt, wo es bloß darauf ankommt, zu wissen, ob der zu Prüfende das zu rechnen versteht, was im Garnison-Verwaltungs- oder Lazarethdienste vorkommt. Je nach der Wahl wird das Examen auf dasjenige beschränkt, was für jene resp. Stellungen nach dem Obigen erforderlich ist, es sei denn, daß der Examinand zur Darlegung größerer Fähigkeiten und Kenntnisse eine ausgedehntere Prüfung begehren sollte.

Durch Vorstehendes werden die Bestimmungen des Regulativs vom 15. Mai 1840 (S. 335) über die Prüfung der Bewerber um Anstellung im Garnison-Verwaltungs- und Lazarethdienst modificirt.

(Geschäfts-Ordn. für die Verwalt. der Königl. Preuß. Garnison-Anst. v. 20. April 1843 §. 296.)

Zu den Wärterverrichtungen für die Garnison-Anstalten werden mit Ausschluß aller anderen Bewerber nur mit der erforderlichen Rüstigkeit versehene Invaliden mit Civil-Versorgungsscheinen (und zwar die zugleich mit Gnadengehalt versehenen noch rüstigen Invaliden vorzugsweise) auf Kündigung und gegen monatlich postnumerando zahlbares Lohn, dessen maximum die Etats bestimmen und bei dessen Genuß keine Competenzen (auch nicht das Gnadengehalt) aus anderweiten Fonds fortbezogen werden dürfen, angenommen.

Bei Erledigung von Casernenwärter-Functionen und bei deren anderweiten Uebertragung soll vorzugsweise auf gut gediente, mit Civil-Versorgungsscheinen versehene Lazareth-Wärter Rücksicht genommen werden.

(Reglement für die Friedens-Lazarethe der Königl. Preuß. Armee vom 5. Juli 1852 §. 551.)

Zu den Wärterverrichtungen in den Garnison-Lazarethen werden vorzugsweise mit der erforderlichen Rüstigkeit versehene Invaliden mit Civil-Versorgungsscheinen (und von diesen wiederum vornehmlich die zugleich mit Invaliden-Pensionen versehene, noch rüstigen Invaliden), wenn solche aber nicht zu bekommen sind, andere geeignete versorgungsberechtigte Individuen angenommen. Insofern jedoch, da zur genügenden Ausfüllung der Krankenwärterstellen besondere Eigenschaften erfordert werden, ein Militair-Invalide dazu nicht geeignet befunden wird, können jene Stellen auch durch andere, jedoch nur solche Personen besetzt werden, welche die erforderliche Tüchtigkeit und Brauchbarkeit für diesen Beruf besitzen. Beim Genuß des festge-

setzten Lohnes dürfen keinerlei Competenzen, auch nicht die Invaliden-Pension aus anderweiten Fonds bezogen werden.

(K.-M., Mil.-Oec.-Dep. v. 16. Febr. 1858. M.-W.-B. 1858. S. 48.) Bisher sind der Bewerbungen um Anstellung in der Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Partie so viele eingegangen, daß erfahrungsmäßig von den notirten Anwärtern ein nicht geringer Theil fast nie oder doch nur sehr spät zur Anstellung gelangt.

Im Interesse der versorgungsberechtigten Militairs empfiehlt es sich daher, auf diesen Andrang aufmerksam zu machen, damit nicht unerfüllte Hoffnungen rege gemacht werden. — Gleichzeitig wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das unterzeichnete Departement bei Anstellungen in dem erwähnten Ressort solche Militairs vorzugsweise berücksichtigt, welche

a) vor dem Feinde verwundet worden,
b) sich Orden und Ehrenzeichen erworben,
c) im Besitz der Hohenzollern'schen Denkmünze sind, und
d) durch eine längere active Dienstzeit ein Vorrecht auf baldige Versorgung erlangt haben,

dabei aber selbstredend weder der nöthigen körperlichen Rüstigkeit, noch der verlangten geistigen Befähigung entbehren.

b. Im Magazin-Verwaltungs-Dienst.

1. Annahme der auf Lebenszeit anzustellenden Beamten.

(Dienst-Ordnung für die Militair-Magazin-Verwaltung v. 11. Jan. 1855.) §. 8. Der Magazin-Beamte bedarf zur ordnungsmäßigen Ausübung seiner Dienstpflichten umfassender und gründlicher technischer Kenntnisse.

Um diese zu erwerben, müssen diejenigen Personen, welche sich dem Magazindienste widmen wollen, zunächst als Applicanten eintreten.

Als solche erhalten sie für ihre Dienstleistungen keine Vergütung.

§. 9. Als Applicanten für den Militair-Magazindienst können nur unverheirathete junge Männer zugelassen werden, welche a) die Reife für die erste Classe eines Gymnasiums erlangt, oder eine höhere Bürgerschule mit dem Zeugniß der Reife verlassen, sich lobenswerth geführt, b) ihre Militair-Dienstpflicht wirklich abgeleistet haben, auch c) im Stande sind, sich mindestens während der ersten 3 Jahre, nöthigenfalls noch länger und bis dahin aus eigenen Mitteln zu erhalten, wo die Gewährung eines Diensteinkommens eintreten kann. Militair-Personen, welche die Civil-Anstellungs-Berechtigung erworben haben, sind zur Annahme als Applicanten für den Militair-Magazindienst in so weit geeignet, als sie einen hinlänglichen Grad schulwissenschaftlicher Bildung besitzen, das Zeugniß einer lobenswerthen Führung von ihren Vorgesetzten erhalten und der vorhin unter c. genannten Bedingung zu entsprechen vermögen.

Die Annahme von Applicanten ist nur den Proviant-Aemtern, nicht aber den Reserve-Magazin-Rendanturen gestattet.

§. 10. Die Meldung zur Zulassung zum Militair-Magazindienst ist bei demjenigen Proviant-Amte persönlich oder schriftlich einzureichen, bei welchem der sich Meldende einzutreten wünscht.

Militair-Bewerber haben ihrem Gesuche den eigenhändig geschriebenen Lebenslauf, die Zeugnisse ihrer Militair-Vorgesetzten über ihre bis-

herigen Dienstleistungen und ihre Dienstführung, sowie ein militairärztliches Attest über ihre körperliche Befähigung für den Feld-Administrationsdienst beizufügen. Diese Gesuche sind von den Proviant-Aemtern, unter Angabe ihres Gutachtens an die betreffende Militair-Intendantur einzureichen, welche hiernächst den Bewerber durch ein Mitglied derselben mündlich und schriftlich prüfen läßt. Bei dieser Prüfung, welche gelegentlich, erforderlichen Falls bei einer Local-Revision, abzuhalten ist, hat der Bewerber darzuthun, daß er seine natürlichen Anlagen zu einem genügenden Grade der Schärfe und der Richtigkeit des Urtheils ausgebildet hat, so daß er gegebene Fälle klar, schnell und richtig aufzufassen und ebenso klar und folgerecht auf dem Papier, in richtigem Ausdrucke, darzustellen vermag und, daß er auch im Rechnen die unerläßliche Gewandtheit und Zuverlässigkeit besitzt. Ueber die Ergebnisse der Prüfung ist eine Verhandlung aufzunehmen.

§. **11.** Wenn die im §. 10 aufgestellten Bedingungen vollständig erfüllt sind, und keine anderweiten Bedenken vorwalten, kann die Militair-Intendantur die Genehmigung zur Annahme des Bewerbers als Proviant-Amts-Applicant ertheilen und seine Vereidigung in der vorgeschriebenen Weise verfügen. Vor der Annahme ist der Bewerber über das Dienstverhältniß, in welches er tritt, sowie über seine Dienstobliegenheiten und über die Aussichten zur Erlangung einer Anstellung und eines Einkommens von dem betreffenden Proviant-Amte zu belehren.

Anmerkung. (§§. 12—22. Auszug.) Der Proviant-Amt-Applicant muß sich mit dem Geschäftsgang und dem Wirthschaftsbetrieb der Proviant-Aemter bekannt machen. Nachdem er ein volles Dienstjahr zurückgelegt hat, kann er nach dem Gutachten des Proviant-Amtes zur Prüfung über seine Befähigung für den Militair-Magazin-Dienst zugelassen werden. Die Ernennung der in der Prüfung bestandenen Applicanten zu Proviant-Amts-Assistenten erfolgt von dem Kriegs-Ministerium auf Antrag der Intendantur. Die Bewilligung des Diensteinkommens von monatlich 16 Thlr. 20 Sgr. hängt nicht bloß von der Ernennung zum Assistenten, sondern auch von der Vacanz einer etatsmäßigen Stelle ab. Die Proviant-Amts-Assistenten können nach ihrer Befähigung und nach ihrem Dienstalter zu Verwaltern, Controleuren oder Rendanten und Proviantmeistern befördert werden.

2. Annahme und Anstellung der im Kündigungs-Verhältniß stehenden Beamten.

§. **23.** Die Zahl der im Kündigungs-Verhältnisse stehenden Magazin-Beamten richtet sich nach dem Bedürfnisse. Ueber die von dem Kriegs-Ministerium hiernach getroffene Feststellung darf, ohne Genehmigung desselben, nicht hinaus gegangen werden.

Die gedachten Beamten, ohne Unterschied ihrer Dienstverrichtung, werden von den Intendanturen, auf den Vorschlag der Magazin-Verwaltung angestellt. Die Anstellung erfolgt unter Vorbehalt einer 3monatlichen Kündigung. Das Kündigungsrecht steht beiden Theilen, sowohl den Intendanturen wie den Magazin-Unterbeamten zu. Seitens der Intendanturen wird von demselben aber nur in den unter §. 47 näher bezeichneten Fällen Gebrauch gemacht werden.

§. **47.** Die auf Probe oder auf Kündigung angestellten unteren Magazin-Beamten können ohne förmliches Disciplinar-Verfahren entlassen werden, wenn sie ihren Dienstobliegenheiten aus Mangel an Fähigkeit oder gutem Willen nicht gehörig nachkommen, oder wenn wegen schlechter Füh-

rung oder wegen dienstlicher Vergehen ihre Entfernung nothwendig erscheint, oder wenn das dienstliche Bedürfniß zur Beibehaltung der betreffenden Unterbeamtenstellen aufhört. Die Entlassung wird von den Intendanturen auf den motivirten Antrag der Magazin-Verwaltung verfügt. Den auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist, in allen Fällen, bis zum Ablauf der Kündigungsfrist das volle Diensteinkommen zu gewähren.

§. **23.** Zu Backmeistern sind zuverlässige, tüchtige und cautionsfähige Bäcker zu wählen. Der Besitz des Civil-Versorgungsscheines ist hierbei nicht unbedingtes Erforderniß; wohl aber ist versorgungsberechtigten Bewerbern, bei gleicher Befähigung der Vorzug zu geben.

Die Magazin-Aufseher und die bei einigen Magazin-Verwaltungen dauernd beschäftigten Büreaudiener und Magazinwächter dürfen dagegen nur aus der Zahl der versorgungsberechtigten Militair-Invaliden gewählt werden.

Bei den, für Magazin-Aufseherstellen zu wählenden Individuen muß vorzugsweise auch darauf gesehen werden, daß sie, neben Umsicht und persönlicher Gewandheit, einen rüstigen und kräftigen Körper besitzen.

Die für die in Rede stehenden Verrichtungen erforderlichen Individuen sind durch die Magazin-Verwaltungen zu ermitteln und unter Einreichung der, über ihre Berechtigung und Befähigung sprechenden Schriftstücke, bei der vorgesetzten Intendantur, zur probeweisen Beschäftigung in Vorschlag zu bringen.

Wenn in einzelnen Fällen den Magazin-Verwaltungen die Ermittelung befähigter Individuen nicht gelingen sollte, so hat die betreffende Intendantur bei dem Königl. General-Commando geeignete Nachfrage zu halten, nöthigen Falles eine Aufforderung in öffentlichen Blättern zu erlassen.

Der Anstellung geht eine sechsmonatliche Probedienstleistung voran. Bewährt sich das betreffende Individuum, so kann dasselbe, nach Ablauf der Probezeit, bei der Intendantur zur Anstellung in Vorschlag gebracht werden. Im Falle der Nichtbefähigung muß auf Genehmigung zur Entlassung angetragen werden. Die Entlassung kann aber auch schon vor Ablauf der Probezeit erfolgen, wenn sich die Nichtbefähigung des Betreffenden schon früher genügend herausstellt.

Der schon bei der Heranziehung zur Probedienstleistung vorläufig abgenommene Civil-Versorgungsschein verbleibt, nach definitiver Anstellung des Inhabers, der betreffenden Magazin-Verwaltung.

Anmerkung. Die auf Kündigung angestellten Beamten erhalten eine praenumerando zahlbare Löhnung, deren Höhe sich nach den Dienstverrichtungen, dem Dienstalter und den örtlichen Verhältnissen richtet. Die Backmeister erhalten monatlich eine Löhnung von 20—25 Thlrn., ja bei einigen Proviant-Aemtern bis 30 Thlr., die Magazin-Aufseher von 15 Thlr. bis 16 Thlr. 20 Sgr., in einzelnen Garnisonstädten bis 20 Thlr., die Bureaudiener von 12—15 Thlr. und die Magazin-Wächter nicht über 15 Thlr.

c. Als Festungs-Unterbeamte.

(Gen.-Insp. d. Ingen.-Corps v. 10. Oct. 1840.) Das ungleichförmige Verfahren, welches bisher aus Mangel eines sicheren Anhalts, bei der Prüfung der Pionier-Unterofficiere zu Materialschreibern, Wallmeistern und Festungs-Bauschreibern statt fand, sowie die hierbei von den Platz-Ingenieuren oft

zu hoch gestellten Anforderungen, welche wieder Seitens der Pionier-Abtheilungen und Reserve-Pionier-Compagnien eine zu weite Ausführung des Schulunterrichts für die Aspiranten nach sich zogen, haben mich veranlaßt, eine Vorschrift über die Abhaltung der in Rede stehenden Prüfungen zu ertheilen, die ich in der Anlage nebst der zugehörigen Uebersicht der Anforderungen an die zu Prüfenden mit dem Ersuchen übersende, solche den Pionier-Abtheilungen, Reserve-Pionier-Compagnien und den Platz-Ingenieuren zur Nachachtung resp. bei Anordnung des Schulunterrichts für die Aspiranten und bei vorkommenden Prüfungen derselben, bekannt machen zu lassen.

Vorschrift
über Abhaltung der Prüfung zum Materialien-Schreiber, Wallmeister und Festungs-Bauschreiber.*)

Der A. K.-O. v. 7. Nov. 1835 (Th. 1. S. 421) und 22. Mai 1836 (Th. I. S. 421) gemäß, sollen nur 12 Jahr gediente Pionier-Unterofficiere, nachdem sie diese Charge 9 Jahre bekleidet haben, zur Versorgung als Festungs-Unterbediente in Vorschlag gebracht und in der Expectantenliste notirt werden — insofern sie die zu einer oder der andern der in der Ueberschrift benannten Anstellungen erforderliche Qualification besitzen.

Da es den Expectanten bei der Länge ihrer Dienstzeit in der höheren Charge besonders nicht an Gelegenheit fehlen kann, jene Qualification mehr oder weniger schon durch ihre Führung und Leistungen, bei dem Truppentheil sowohl, als bei den Commandos zum Fortificationsdienst darzuthun so werden auch — bei zweckentsprechender Abfassung — die Zeugnisse, welche sie sich hierbei erworben haben, als Prüfungs-Ergebnisse mit anzusehen sein.

Demgemäß sollen die Platz-Ingenieurs von jetzt ab über die Pionier-Unterofficiere, welche von auswärts stehenden Abtheilungen zum Fortificationsdienst commandirt werden, jedesmal nach Ablauf dieses Commandos — über solche dagegen, welche von der im Platz selbst stehenden Abtheilung wie gewöhnlich, mit kürzeren Ablösungen commandirt werden, alljährlich am Schlusse des Jahres, ein Zeugniß ausfertigen und dem betreffenden Abtheilungs-Commandeur (resp. Pionier-Reserve-Compagnie-Commandeur) zustellen, worin sie sich nicht nur über die Führung und das Betragen des Commandirten, sondern auch — unter Angabe der verschiedenen Bauten oder anderweiten Dienstverrichtungen, bei welchen sie denselben beschäftigten — über dessen dabei dargelegte Brauchbarkeit auszusprechen haben.

Jene von dem Platz-Ingenieur ausgestellten Dienst- und Führungs-Zeugnisse sind im Originale anzuschließen, mit welchem das Abtheilungs-Commando (resp. der Commandeur der Reserve-Pionier-Compagnie) zu seiner Zeit bei der Pionier-Inspection die Anmeldung des betreffenden Individuums zur Ablegung der Prüfung zu begleiten hat.

*) (A. O. v. 11. Febr. 1858.) Die Festungs-Bauschreiber sollen von jetzt ab Fortifications-Secretaire genannt werden.

In diesem, vom Truppentheile auszustellenden Dienst- und Führungszeugnisse, welches schon nach 4. der Bestimmung v. 5. Octbr. 1823 *) eine ausführliche Characteristik der Expectanten enthalten soll, muß — neben dessen dienstlicher und außerdienstlicher Führung — die erlangte Autorität bei dessen Untergebenen, die bewiesene Anstelligkeit für den Pionierdienst, seine Beholfenheit und Zuverlässigkeit, ingleichen dessen dermaliger Gesundheitszustand pflichtmäßig beurtheilt werden, weil selbst versorgungsberechtigte in anderweitiger Beziehung völlig qualificirte Halb-Invaliden nur dann als Festungs-Unterbediente placirt werden dürfen, wenn sie noch in dem dazu erforderlichen Grade kräftig und rührig sind.

Wie bisher geschehen, so sollen auch fernerhin in der Regel die Individuen der Garde-Pionier-Abtheilung vom Platz-Ingenieur in Spandow, dagegen die der Provinzial-Pionier-Abtheilungen und Reserve-Pionier-Compagnie in den resp. Standorten von den Platz-Ingenieuren geprüft werden. Die Prüfung erfolgt auf Requisition des Pionier-Inspecteurs, womit den betreffenden Platz-Ingenieurs zugleich sämmtliche vorerwähnte Zeugnisse des zu Prüfenden übersendet werden.

Aus diesen Zeugnissen und der ihm etwa schon beiwohnenden persönlichen Bekanntschaft mit den Leistungen des zu Prüfenden wird der Platz-Ingenieur zunächst ersehen, in welchen Beziehungen ersterer seine Befähigung bereits durch die That dargelegt hat, danach beurtheilen, auf welche von den die Anforderungen bezweckenden Gegenständen die Prüfung noch zu richten sei, und diesem gemäß die nöthigen Aufgaben ertheilen, welche übrigens, so weit es irgend thunlich, auf wirkliche Dienst-Verrichtungen bezogen und practisch gelöst werden sollen.

Nach abgehaltener Prüfung stellt der Platz-Ingenieur das Qualifications-Zeugniß des Geprüften aus, worin die Befähigung des letzteren nach Ausweis der vorliegenden bisherigen Dienst- und Führungs-Zeugnisse und nach den Ergebnissen der stattgehabten vorgängigen Prüfung kurz resumirt und danach ausgesprochen wird, ob und zu welcher Festungs-Unterbedienstenstelle derselbe qualificirt sei.

Das Qualifications-Zeugniß nebst den übrigen Führungs- und Dienstzeugnissen wird von dem Platz-Ingenieur an den betreffenden Pionier-Inspecteur, und von diesem in derselben Art und Weise, wie es bisher geschehen, und zum vorgeschriebenen Termine an den Ingenieur-Inspecteur eingereicht, welcher demnächst die Geprüften Behufs weiterer Veranlassung ihrer Notirung in die Expectanten-Liste nebst Beifügung des

---

*) (Gen.-Insp. der Ingen. v. 5. Oct. 1823 ad 4.) Es ergiebt sich die Nothwendigkeit, durchaus keine andere, als solche Individuen auf die Expectantenliste zu bringen, denen in Hinsicht auf Moralität, körperliche Beschaffenheit und Dienstkenntnisse die vorschriftsmäßige erforderliche Qualification wirklich beiwohnt; zu dem Ende also bei den Vorschlägen der zu Notirenden pflichtmäßig und mit Vorsicht zu verfahren, und sich dabei durch keine Nebenrücksichten leiten zu lassen, als wofür ich die Compagnie- und Abtheilungs-Commandeure besonders verantwortlich mache, und zugleich bestimme, daß die dergleichen Vorschlägen beizufügenden Führungs-Atteste eine genauere Characteristik der betreffenden Individuen enthalten müssen, als deren bisherig größten Theils nur sehr oberflächliche Abfassung zu gestatten vermochte, und daß darin also auch die Anzeige aufgenommen sein wird, ob, wie und warum dergleichen Leute bestraft worden sind.

Qualifications-Zeugnisses und des Führungs- und Dienstzeugnisses des Truppentheils hierher anmeldet.

Ueber die in Folge hiervon zur Anstellung als Festungs-Unterbediente notirten Individuen tritt von da ab diejenige Controle ein, welche zur Erhaltung der Ueberzeugung von ihrer fortdauernden Qualification im diesseitigen Erlasse vom 24. Febr. 1837*) vorgeschrieben ist, bei deren strenger Durchführung alsdann auch die im diesseitigen Erlaß vom 11. Sept. 1826**) bestimmte Prüfung der Notirten unmittelbar vor ihrer Anstellung, sich im Wesentlichen auf die wiederholentliche Bescheinigung ihrer noch vorhandenen Qualification beschränken lassen wird, um so mehr, da sich die Expectanten jetzt — in Folge der Auflösung der Garnison-Compagnieen — fortwährend bis zu ihrer Anstellung mit seltenen Ausnahmen, entweder bei der Halb-Invaliden-Section ihrer Abtheilung selbst oder zum Fortifications-Dienst commandirt, mithin unter stetiger Aufsicht befinden.

Kenntnisse,

welche von den zur Versorgung als Materialien-Schreiber, Wallmeister und Festungs-Bauschreiber (jetzt Fortifications-Secretaire) zu notirenden Individuen des Pionier-Corps gefordert werden.

I. Materialien-Schreiber.

1. Deutsch-Lesen: ziemlich geläufig und zwar Druckschrift und Handschrift mit deutschen und lateinischen Lettern.

2. Schreiben: deutliche und reinliche Handschrift mit einiger Fertigkeit auch nach dictiren, in orthographischer Hinsicht mit Vermeidung grober Fehler. Anfertigung einfacher Meldungen über Material-Depot-Angelegen-

---

*) (Gen.-Insp. des Ingen.-Corps v. 24. Febr. 1837.) Durch meinen Erlaß vom 5. October 1823 ist bestimmt worden, daß die Platz-Ingenieure halbjährlich vor Eingabe der Geschäftsberichte der Pionier-Inspection Anzeige machen von der noch fortdauernden Qualification der zu Festungs-Unterbedienten notirten und zur Garnison-Compagnie übergetretenen Unterofficiere der Pioniere und von den bei ihnen eingetretenen Veränderungen.

Obgleich nun diese Bestimmung bereits durch Einführung einer nur einmaligen Einreichung des Geschäftsberichts eine Abänderung erlitten hat und durch die vorläufige Sistirung dieser Eingabe mehrseitig als aufgehoben betrachtet werden könnte, so ist dieselbe doch zu nothwendig, um die Listen der zu Festungs-Unterbedienten notirten Unterofficiere zu berichtigen, als daß sie entbehrt werden könnte, und wird dieselbe daher auch fernerhin mit der Anweisung in Kraft bleiben, daß die Platz-Ingenieure alljährlich am Schlusse des Jahres diese Anzeige an die Pionier-Inspecteure machen, letztere dieselben bei dem Berichte über sämmtliche auch in Reih und Glied befindlichen dergleichen Unterofficiere benutzen und diesen durch den Ingenieur-Inspecteur an mich gelangen lassen.

**) (Gen.-Insp. des Ingen.-Corps v. 11. Sept. 1826.) So oft künftig im Erledigungsfalle einer Festungs-Unterbedientenstelle die zur Wiederbesetzung derselben erforderliche Requisition des Königl. Allgemeinen Kriegs-Departements nach Maaßgabe des Standorts der Expectanten an die betreffende Inspection ergeht, soll der wirklichen Absendung des ernannten Expectanten zu seiner neuen Bestimmung jedesmal noch in seinem dermaligen Standorte eine wiederholentliche Prüfung und Bescheinigung seiner Qualification vorausgehen.

heiten, Ausstellung von Quittungen über empfangene Materialien, Beholfenheit im Eintragen vereinnahmter und verausgabter Materialien.

3. Rechnen: mechanische Fertigkeit in den vier Species in benannten und unbenannten ganzen Zahlen mit vorkommenden Bruchtheilen (excl. Decimalbrüche); Regel-de-tri.

4. Practische geometrische Kenntnisse: Kenntniß des Gebrauchs der Setzwaage und des Winkels, der Ruthe, des Zollstocks und des Zirkels; Abstecken, Aufnehmen und Aufzeichnen gradliniger Figuren und des Kreises, Berechnung des Umfanges und Flächeninhalts derselben und Berechnung der Oberfläche und des Cubik-Inhalts der Parallelopipeda, Prismen und Cylinder, nach einer für die Dienst-Anwendung hinreichende Genauigkeit gewährenden practischen Methode (wobei von jeder Beweisführung zu abstrahiren ist).

5. Baumaterialien-Kenntniß: Kennzeichen der Güte der Haupt-Baumaterialien und Kenntniß der Regeln für deren gute Asservation; Zubereitung verschiedener Materialien für den Bau (als Kalklöschen, Mörtel- und Cement-Bereitung) Regeln für das Beschlagen und Trennen der Stammhölzer (resp. zu Bauhölzern, Balken, Kreuzholz, Bohlen, Brettern und Latten).

II. Wallmeister.

Außer den sub I, Nr. 1 bis incl. 5 genannten Kenntnissen, wobei jedoch eine geringere Fertigkeit im Schreiben und eine minder correcte Handschrift nachgesehen werden kann, noch

ad 4: Aufnehmen und Zeichnen eines einfachen Festungswerkes, z. B. einer Flesche oder Lünette und des einfachen Gebäudes z. B. einer Thorwacht, eines Arbeitsschuppens in Grundriß und Profil, die Zeichnung nur als Croquis in Linien mit beigeschriebenen Maaßen; Nivelliren mit der Canalwaage; Abstecken und Traziren, Profile schlagen für Erd- und Mauerbau; Aufstellung einfacher Mauer- und Zimmergerüste. Ferner:

6. Kenntniß und Gebrauch der einfachen bei Bauten vorkommenden Maschinen mit Einschluß der Ramm-Maschine, Wasserhaspel und Schnecke.

7. Anordnungen und Aufsichtsführung bei Erdförderungen, Uferbauten, und Bekleidungsarbeiten, Eintheilung und Anstellen der Arbeiter hierbei, Abnahme der Arbeits-Quanta.

8. Kenntniß der einfachen Zimmer-Holz-Verbände.

9. Regeln für die Aufsichtsführung bei Mauerbauten, Kenntniß des Ziegel-Mauer-Verbandes.

10. Allgemeine Bekanntschaft mit demjenigen, worauf bei Beaufsichtigung solcher Arbeiten des inneren Ausbaues zu achten ist, wie sie in Militair-Gebäuden, als Casernen-Verwahrungs-Räumen 2c. vorkommen.

III. Bauschreiber (Fortifications-Secretaire).

1 und 2. Deutsche Sprache und Schreiben: Steigerung der sub I, 1 und 2 gedachten Anforderungen bis zur Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich geläufig auszudrücken, verbunden mit einer guten und orthographisch fehlerfreien Handschrift. Abfassung dienstlicher Schreiben über einfache Gegenstände eines Geschäfts-Berichts.

3. Rechnen: außer dem I 3 Verlangten die Rechnung mit Decimalbrüchen, zusammengesetzte Regel-de-tri, Gesellschaftsrechnung.

4. Berechnung der sub I 4. genannten Flächen- und Körper-Inhalte in eben der dort erwähnten Art. Auftragen von Nivellements und Aufnahmen nach gegebenen Brouillons oder Skizzen.

5. Allgemeine Kenntniß der Hauptbaumaterialien, der dabei üblichen Benennungen, Maaße und Gewichte 2c.

6. Anfertigung von Rechnungs-Belägen und Materialien-Rechnungen, Aufstellung und Berechnung einfacher Kosten-Anschläge auf Grund der dem Examinanden zugestellten speciellen sogenannten „Aufnahme" zum Kosten-Anschlage.

d. Anstellung bei den Militair-Intendanturen.

(K.-M. v. 28. Oct. 1835). Bei den Anforderungen, welche schon im Frieden und vorzüglich im Kriege an die Beamten der Intendanturen gemacht werden, und der Stellung, welche die Letzteren zu den Militair-Behörden einnehmen, finde ich es angemessen, daß nicht allein junge Männer, welche auf Universitäten wissenschaftlich gebildet, oder doch wenigstens die erste Classe eines Gymnasii mit gutem Erfolge besucht haben, sondern auch vorzüglich Militair-Personen aus dem Stande der auf Beförderung eingetretenen jungen Leute oder der neun (jetzt 12) Jahr gedienten Unterofficiere, insofern jene, wie diese, sich durch hervorstechendes Talent bemerkbar gemacht haben, für den Intendanturdienst angenommen werden. Von dergleichen talentvollen Militair-Personen wird um so mehr ein Gewinn für die Parthie erwartet werden dürfen, als sie bereits mit den Militair-Verhältnissen bekannt und an Thätigkeit, Gehorsam und Disciplin gewöhnt sind.

Ew. 2c. gebe ich hiervon zur künftigen Beachtung mit dem Eröffnen Kenntniß, daß ich das Königl. General-Commando ersucht habe, Ihnen die hiernach für den Intendanturdienst besonders geeigneten Militair-Personen in vorkommenden Fällen namhaft zu machen.

Zur Annahme Behufs Ausbildung für die Intendantur-Parthie haben sich dieselben zunächst durch Zeugnisse ihrer Militair-Vorgesetzten, sowohl über ihre körperliche Felddienstfähigkeit, als ihre untadelhafte Führung im Dienst auszuweisen, und demnächst in einer bei der Intendantur abzuhaltenden schriftlichen und mündlichen Prüfung darzuthun, wie sie zu der Erwartung berechtigen, daß aus ihnen tüchtige Intendantur-Beamte hervorgehen werden.

Diese Prüfung kann, wie sich von selbst versteht, in der Hauptsache nur darauf gerichtet werden, ob der Candidat gegebene Fälle klar und schnell auffaßt, ob er das, was er in sich aufgenommen, eben so klar und folgerecht auf dem Papier in richtigem Ausdruck darzustellen weiß, und ob er die für das Calculaturfach unerläßliche Gewandheit und Zuverläßigkeit im Rechnungswesen besitzt.

Die Genehmigung der Annahme behalte ich mir im Allgemeinen bei allen Intendantur-Applicanten vor, damit ich nicht nur selbst von den Zeugnissen, welche den sich Meldenden oder Empfohlenen zur Seite stehen, Kenntniß nehme, sondern auch darauf halten kann, daß die Zahl von 45 Applicanten bei sämmtlichen Intendaturen, welche jetzt vorhanden ist, in der Zukunft nicht überschritten werde. — In Betreff der Zulassung der Appli-

canten zur Secretariats-Prüfung, ihrer demnächstigen Beschäftigung bei den resp. Local-Verwaltungen und ihrer event. Remunerirung verbleibt es bei den bestehenden Grundsätzen.

(K.-M. v. 13. März 1836.) Es ist zur Sprache gebracht worden, daß den Intendanturen in Folge des Erlasses v. 28. Oct. v. J. (vorstehend) Militair-Personen zur Prüfung für den Intendanturdienst überwiesen sind, die nicht die Mittel besessen haben, sich während der Vorbereitung zur Secretariats-Prüfung selbst zu unterhalten und die daher schon während der Prüfung den Wunsch um eine anderweitige Anstellung bei den Local-Verwaltungen ausgesprochen haben.

Damit dergleichen Individuen nicht ohne Nutzen zu Kosten veranlaßt werden, benachrichtigt das Kriegs-Ministerium mit Bezugnahme auf den Schluß des oben erwähnten Erlasses Ein 2c. General-Commando ergebenst, daß für den Intendanturdienst geeignet gehaltene Militair-Personen nur dann zur Prüfung zugelassen werden können, wenn sie im Stand sind, sich von dem Zeitpunkte ab, wo sie von ihrem Truppentheile nicht mehr commandirt geführt werden können, bis dahin, wo ihnen nach gut bestandener Prüfung und erfolgter Beschäftigung bei den verschiedenen Local-Verwaltungen durch Remunerationen einige Unterstützung gewährt werden kann, ganz aus eigenen Mitteln zu erhalten. Zur vollständigen Ausbildung für den Secretariats-Dienst in allen Zweigen der Militair-Deconomie-Verwaltung wird bei dem fleißigen Arbeiter ein Zeitraum von 2 Jahr genügen.

(Regulativ des K.-M. v. 23. Mai 1839 über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Secretariats- und Registratur-Applicanten bei den Intendanturen. Auszug.) §. 1. Als Applicanten für den Intendanturdienst können nur zugelassen werden: a) 2c. 2c.

b) Militair-Personen — aus der Zahl der felddienstfähigen Officiere, der Rechnungsführer oder ausnahmsweise auch der 12 Jahr gedienten Unterofficiere — insofern sie den erforderlichen Grad schulwissenschaftlicher Bildung besitzen und das Zeugniß einer lobenswerthen Führung von ihren Vorgesetzten erhalten.

§. 2. Die Meldung zur Zulassung zum Intendanturdienst ist bei dem Vorstande der Intendantur, bei welcher der sich Meldende einzutreten wünscht, persönlich oder schriftlich einzureichen 2c.

Die im §. 1 ad b. genannten Militair-Personen haben sich durch Zeugnisse ihrer Militair-Vorgesetzten über ihre bisherigen Dienstleistungen, ihre untadelhafte Führung und ihre Felddienstfähigkeit auszuweisen, und hiernächst in einer schriftlichen und mündlichen Prüfung darzuthun, daß sie ihre natürlichen Anlagen zu einem genügenden Grade der Schärfe und der Richtigkeit des Urtheils ausgebildet haben, so daß sie gegebene Fälle klar, schnell und richtig aufzufassen und ebenso klar und folgerecht auf dem Papier in richtigem Ausdruck darzustellen wissen, und daß sie die für das Calculatur- und Expeditions- resp. Registratur-Fach unerläßliche Gewandheit und Zuverläßigkeit besitzen.

§. 3. Wenn die Bedingungen des §. 2. vollständig erfüllt sind, keine anderweitigen Bedenken gegen die Annahme obwalten, und der sich Meldende schriftlich die Erklärung abgegeben hat, daß er bis zu seiner definitiven Anstellung bei einer Intendantur für seinen Unterhalt zu sorgen vermöge, so darf die vorläufige Zulassung zur Ausbildung für den Intendanturdienst erfolgen. Hat der Intendant während einer 6monatlichen Beschäftigung die

Ueberzeugung gewonnen, daß der Applicant in jeder Beziehung für den Intendanturdienst geeignet sei, so kann alsdann die Genehmigung zur definitiven Annahme desselben unter Einreichung der Personal-Acten bei dem Kriegs-Ministerio in Antrag gebracht — und wenn dieselbe erfolgt, demnächst seine Vereidigung in der vorgeschriebenen Weise verfügt werden.

12. Ueber Anstellung im Allgemeinen.*)

(Nachtrag zu Th. I. S. 420.)

(Staats-Min. v. 4. Mai 1825, mitgetheilt durch K.-M. v. 17. Juni 1825.) Rücksichtlich der vom Kriegs-Ministerium zur Entscheidung gebrachten Frage: „ob der von Sr. Majestät in der A. K.-O. v. 7. Aug. 1820 (Th. I. S. 405) u. 20 Jan. 1822 den Unterofficieren der Armee nach einer 9- (jetzt 12-) jährigen Dienstzeit verliehene Anspruch auf Canzlisten-, Untercalculatoren- und Grenzaufseherstellen auch auf Regiments- und Bataillons-Tambours und Bataillons-Hornisten auszudehnen sei," ist durch einen unterm 4. v. Mts. abgefaßten Beschluß des K. Staats-Ministeriums festgesetzt worden: „daß in derselben Art, wie solches schon auf Allerh. Befehl (7. Febr. 1832 Th. I. S. 420) den Trompetern der resp. Truppentheile zugestanden worden, auch den Regiments- und den Bataillons-Tambouren und den Bataillons-Hornisten nach 9- (jetzt 12-) jähriger Dienstzeit, dieselben Ansprüche, wie den in der obigen A. K.-O. gedachten Unterofficieren einzuräumen seien.

G. Civil-Versorgungsschein zur Anstellung bei den resp. Civil-Behörden.

(Nachtrag zu Th. I. S. 422.)

1. Ertheilung des Civil-Versorgungsscheins.

Zu Staats-Min. v. 12. Oct. 1837 Th. I. S. 422.

Zu §. 2. (K.-O. v. 11. Sept. 1846.) Ich habe aus Veranlassung des am 11. Nov. v. J. wegen des Canzlei-Hilfsarbeiters N. N. erstatteten Berichts über die Auslegung des §. 2. des Staats-Ministerial-Berichts v. 12. Oct. 1837 das Gutachten der Minister des Krieges, des Innern und der Finanzen erfordert, mit welchen Ich Mich dahin einverstanden erkläre, daß das Vorzugsrecht der versorgungsberechtigten Invaliden nur bei dem ersten Eintritt in den Dienst — gleichviel ob eine mit Diätengenuß oder mit Gehalt verbundene Stelle, sobald sie nur ein Anciennitäts-Verhältniß begründet — geltend zu machen ist, dann aber erlischt und ihre fernere Berücksichtigung mit resp. Einkommenverbesserung, etatsmäßiger Anstellung und eventueller Beförderung in eine höhere Stelle lediglich nach Maaßgabe der allgemeinen Grundsätze erfolgt, also vom Dienstalter, Dienstführung und Qualification, nach dem Ermessen der Behörden abhängig bleibt.

(Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 31. Jan. 1850. Auszug. Min.-Bl. d. Inn. v. 1850. S. 27.) Aus der A. K.-O. v. 11. Sept. 1846 (vorstehend) folgt, daß ein Militair-Invalide, welcher bei einem Gericht als Hilfsarbeiter gegen Diäten angestellt worden ist, diese Stelle zwar wieder aufgeben, bei einer anderen Be-

*) Ist im Th. I. S. 420 unter Nr. 9. zu finden.

hörde um Anstellung sich bewerben und solche auch erhalten, auf ein Vorzugsrecht aber weiter keinen Anspruch machen kann.

Zu §. 3. (K.-O. v. 11. Aug. 1843. Min.-Bl. d. Inn. 1843. S. 277.) Nach dem Antrage des Staats-Ministeriums v. 31. v. Mts. will Ich genehmigen, daß allgemein die grundsätzlich für die Militair-Invaliden reservirten Stellen auch solchen in anderen Stellen dienstunfähig gewordenen Beamten übertragen werden können, deren Anstellung sich auf geleistete Militairdienste gründete.

(R.-M. v. 9. Mai 1845. Min.-Bl. d. Inn. 1845. S. 162.) In Bezug auf den Beschluß des Staats-Ministeriums v. 12. Oct. 1837 (Th. I. S. 422) die Versorgung der Invaliden im Civildienst betreffend, finden wir uns veranlaßt, Ew. 2c. 2c. bemerklich zu machen, daß der §. 3 desselben auf Wärter in Irren-Anstalten nicht zu beziehen ist, da es bei der Auswahl derselben auf eine besonders physische und moralische Befähigung für den einen wichtigen Theil der ärztlichen Behandlung selbst bildenden Wärterdienst ankommt.

Zu §. 7. (Min. d. geistl. Unterr. u. Medic.-Angel. v. 2. Febr. 1824.) Das Ministerium eröffnet der Königl. Regierung auf ihre Anfrage bei Gelegenheit der Anzeige von dem Tode des Schulpfortaischen Försters 2c. hierdurch, daß die wegen der Versorgungsberechtigten ergangenen Allerh. Bestimmungen, sowohl bei der Wiederbesetzung jener Stelle, als auch überhaupt bei Besetzung von Beamtenstellen bei solchen Instituten, welche selbstständig abgeschlossene Fonds haben, und keine Zuschüsse aus Staatscassen erhalten, allerdings Anwendung finden.

(Min. d. Königl. Hauf. v. 13. April 1838.) Nachdem des Königs Majestät die in einem Beschluß des Königl. Staats-Ministeriums v. 12. Oct. 1837 (Th. I. S. 422) zusammengestellten Grundsätze wegen der Invaliden-Versorgungen mittelst A. K.-O. v. 22. Dec. v. J. (Th. I. S. 422) zu genehmigen geruht haben, so eröffne ich der Königl. Regierung, bezüglich auf die Domainen-Verwaltung, Nachstehendes:

1. Für die mit Civil-Versorgungsscheinen versehenen Militair-Invaliden, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sind bei der Domainen-Verwaltung alle Unterbedientenstellen, bei denen es hauptsächlich auf mechanische, weder eine intellectuelle, noch eine besondere technische Ausbildung erfordernde Verrichtung ankommt, namentlich die Stellen der Amtsdiener, Executoren, Boten, Fruchtmesser, Amtsvögte, Schließvögte, Mühlenwaagesetzer, der Nachtwächter, Wächter 2c. ausschließlich bestimmt.

3. Die ausschließliche Annahme von versorgungsberechtigten Invaliden für die zu 1. angegebenen Dienstleistungen findet statt ohne Unterschied, ob dafür Stellen auf dem Etat stehen, und beziehungsweise temporair creirt werden, oder ob die Entgeldung aus Remunerations-, Dispositions- und ähnlichen Fonds erfolgt; auch ist es gleich, ob der Unterbediente auf Lebenszeit oder auf Kündigung angestellt, oder ob er nur mit Vorbehalt beliebiger Entlassung gegen Lohn angenommen wird.

4. Auch diejenigen Domainenpächter, Staats- und andere Königl. Beamte, welche aus der ihnen ausgesetzten Aversional-Vergütigung für die Amtsverwaltungskosten und resp. aus ihrem Diensteinkommen, die nöthigen Dienstleistungen der Amtsdiener, Executoren 2c. selbst zu beschaffen haben, dürfen dafür nur versorgungsberechtigte Militair-Invaliden wählen, und den-

selben in keinem Falle weniger als Besoldung gewähren, als ihnen selbst zu dem Behuf aus Staatscassen gewährt wird. Sollten jedoch in einzelnen Fällen, wo zur Beschaffung jener Dienstleistungen den Domainen-, Pacht- und Rentbeamten nur ganz geringe Beträge ausgesetzt sind, oder von diesen Beamten aus der Aversional-Vergütigung und resp. dem Diensteinkommen nur ganz geringe diesen Beträgen entsprechende Beträge für jenen Zweck verwendet werden können, dafür zu den Verrichtungen als Amtsdiener rc. aus der Classe der versorgungsberechtigten Militair-Invaliden keine geeigneten Individuen zu erlangen sein, so ist jedesmal von der beabsichtigten, bis dahin, daß sich ein solches Individuum unter den Militair-Invaliden findet, erfolgenden Annahme einer in dieser Art nicht berechtigten Person zu jenen Verrichtungen, von den resp. Domainen-, Pacht- oder Rent-Beamten der Königl. Regierung Anzeige zu machen, welche letztere alsdann vor Ertheilung der desfallsigen Genehmigung jedesmal zuvörderst zu prüfen hat, ob die Umstände wirklich eine solche Ausnahme von der Regel rechtfertigen.

5. In dem Falle, wo versorgungsberechtigte Invaliden, mit Vorbehalt beliebiger Entlassung gegen Lohn angenommen werden, hat der Militair-Pensions-Fonds, wenn der Invalide entlassen wird, und dessen Bezahlung aus einem Dispositions-, Remunerations- oder ähnlichen Fond erfolgte, das inzwischen etwa eingezogene Militair-Gnadengehalt wieder zu übernehmen. Ein Gleiches findet statt bei Entlassung von Invaliden aus temporair creirten Stellen.

6. In allen Fällen der Anstellung oder Beschäftigung versorgungsberechtigter Invaliden werden dieselben hinsichtlich der Einziehung oder Belassung des Wartegeldes (Gnadengehalts) nach den Verf. v. 26. Jan. 1827 u. 17. April 1831 *) behandelt. Wenn der Invalide aber in einer nicht auf dem betreffenden Verwaltungs-Etat stehenden Stelle vorübergehend oder zur einstweiligen außerordentlichen Hilfsleistung, sei es gegen Remuneration, Diäten oder eine andere Vergütigung, möge sie einen Namen haben, wie sie wolle, beschäftigt wird, so bleibt er während der ersten 6 Monate, oder wenn die vorübergehende Beschäftigung nicht 6 Monate dauert, im ungekürzten Genusse seines Militair-Gnadengehalts, dagegen kommt vom 1sten des 7ten Monats an die Bestimmung der Verf. v. 26. Jan. 1827 *) ohne alle Ausnahme zur Anwendung.

(R.-M. v. 25. Nov. 1838.) Der Königl. Regierung eröffne ich, daß sich die Minist. des Innern, der Polizei und des Krieges in Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse, welche hinsichtlich der in den landräthlichen Bureaus beschäftigten, aus den den Landräthen überwiesenen etatsmäßigen Aversis für Schreibehilfe remunerirten Privatschreiber obwalten, dahin vereinigt haben, daß auf diese Gehilfen die Bestimmung des §. 7 des Staatsministerial-Beschlusses v. 12. Oct. (Th. I. S. 423), wonach von denjenigen Domainenpächtern und Rentbeamten, Chausseepächtern, Amtsvorstehern und anderen Königl. Beamten, welche aus der ihnen ausgesetzten Aversional-Vergütigung für die Amts-Verwaltungskosten rc. die nöthigen Dienstleistungen der Amtsdiener, Executoren rc. selbst zu beschaffen haben, dazu nur

*) Welche durch Staats-Ministerium vom 30. Mai 1844 Th. I. S. 437 abgeändert sind.

versorgungsberechtigte Militair-Invaliden gewählt werden dürfen, keine Anwendung findet, und daß es daher hinsichtlich der Auswahl dieser Individuen bei den Festsetzungen des Ministeriums des Innern und der Polizei vom 5. Juni 1835 (S. 292) sein Bewenden behält. Die Abtheilung des Kriegs-Ministeriums für das Invaliden-Wesen ist demzufolge auch von Mir autorisirt worden, von der in der Verf. an die Königl. Regierungen v. 8. Aug. d. J. ausgesprochenen Ansicht, „daß auch die landräthlichen Schreiber künftig nur aus der Zahl der mit Versorgungs-Ansprüchen versehenen Militair-Invaliden zu wählen sind" für die Folge abzustehen.

Zu §§. 8 u. 11. Der §. 8 und §. 11 ist durch Staats-Ministerial-Beschluß v. 30. Mai 1844 Th. I. S. 437 aufgehoben.

Zu §. 9. (Min. d. Inn. v. 30. Sept. 1840. Min.-Bl. d. Inn. 1840. S. 340.) Die Frage, ob eine Verpflichtung der Landgemeinden besteht, ihre Unterbeamtenstellen ausschließlich mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zu besetzen und ob mithin die diesfälligen Vorschriften des Staats-Ministerial-Beschlusses v. 12. Oct. 1837 (Th. I. S. 423) und die Allerh. Declaration v. 29. Mai 1820 (S. 325), worauf im §. 9 jenes Beschlusses hingewiesen worden, auf diese Gemeinden — gleich den städtischen — anzuwenden sind, ist neuerdings von mir in Gemeinschaft mit dem Herrn Kriegs-Minister erörtert. Diese Erörterung hat zu der Annahme geführt, daß für Landgemeinden überhaupt eine solche Verpflichtung weder durch die erwähnte Allerh. Declaration noch auch durch den angeführten Staats-Ministerial-Beschluß hervorgerufen ist, indem beide, und zwar letzterer in dem §. 3 u. 9 nur allein wegen der im eigentlichen Staatsdienste und von den städtischen Gemeinden zu besetzenden Unterbedientenstellen handeln, überdies aber dergleichen bei den Landgemeinden vorkommenden Bedienungen durchweg nur dem Privatdienst gleich zu achten sind.

Zu 4. Bei der Verwaltung für Handel **ꝛc.** Th. I. S. 424.

(Regul. v. 27. Aug. 1836, mitgetheilt durch K.-M. v. 3. Sept. 1837. Mon.-Circ. Nr. 106 ad 4.)

Die seit längerer Zeit in einzelnen Fällen erlassenen Bestimmungen des Königl. Ministeriums des Innern, für Handel- und Gewerbe-Angelegenheiten und der Chaussee-Verwaltung, sowie die in der Verfügung vom 26. April 1831 ertheilten Vorschriften über die versuchsweise Beaufsichtigung der Kunststraßen durch auf Tagelohn angenommene Wärter, sind von mehreren Königl. Regierungen mißverstanden worden, und haben zur Folge gehabt, daß sie verschiedene Grundsätze bei Anstellung der versorgungsberechtigten Invaliden als Wegewärter und deren Dienstentlassung und Pensionsgewährung angenommen haben. Zur Erreichung eines übereinstimmenden Verfahrens bei Annahme, Entlassung und Pensionsgewährung der Wegewärter werden daher auf Grund der Allerh. Genehmigung Sr. Majestät des Königs nachstehende Vorschriften ertheilt:

§. **1.** Die Besetzung der Wegewärterstellen bleibt den Königlichen Regierungen wie bisher überlassen, doch dürfen dieselben diese Stellen, ohne besondere Genehmigung des Chefs der Chaussee-Verwaltung, nur mit Civil-Versorgungsberechtigten Militair-Invaliden besetzen, wie überhaupt eine Ausnahme hiervon nur zugelassen werden soll, wenn nur nicht qualificirte, mit Civil-Versorgungsscheinen versehene Invaliden vorhanden sind.

§. 2. Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden sollen nur bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, nach vorheriger ärztlicher Untersuchung und Bescheinigung, daß der Gesundheitszustand der Anstellungssuchenden so beschaffen sei, daß sie in jeder Jahreszeit die täglichen Arbeiten als Wegewärter verrichten können, nach einer einjährigen Probezeit — nachdem sich die Königlichen Regierungen von ihrer moralischen Qualification und moralischen guten Führung genügend überzeugt haben — als Wegewärter und zwar unter der ausdrücklichen Bedingung angestellt werden, daß sie nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung sofort wieder entlassen werden können, ohne einen Anspruch auf Bewilligung einer höheren Pension, als das vor ihrer Annahme bezogene Militair-Gnadengehalt zu haben, es sei denn, daß der am Schlusse des §. 4 erwähnte Fall eintrete.

§. 3. Wird nach Ablauf der einjährigen Probezeit die Anstellung eines Militair-Invaliden als Wegewärter von den Königlichen Regierungen verfügt, so nimmt der betreffende Wegebaumeister mit demselben eine Engagements-Verhandlung auf, in welchem seine Dienstobliegenheiten speciell aufgeführt werden, zu deren treuen Erfüllung er durch Ableistung des vorschriftsmäßigen Diensteides oder mittelst Handschlages an Eidesstatt mit Hinweisung auf seinen früher geleisteten Eid verpflichtet wird, und in welcher er nicht allein allen Ansprüchen auf Pension entsagen, sondern sich auch der §. 2 gedachten Bedingung, daß seine Entlassung nach vorgängiger 3monatlicher Kündigung sofort erfolgen könne, unterwerfen muß.

§. 4. Wird ein als Wegewärter angenommener Militair-Invalide vor Ablauf der einjährigen, oder noch vor der, durch Annahme der im vorhergehenden § gedachten Engagements-Verhandlung wirklich erfolgten Anstellung, wegen anerkannter Unbrauchbarkeit oder ähnlicher Ursachen und nicht wegen strafbarer Vergehen, welche den Verlust der Pension nach sich ziehen, wieder entlassen, so soll ihm seine Militair-Pension, welche er vor der Probebeschäftigung als Wegewärter bezogen hat, aus dem Militair-Pensions-Fonds wieder gewährt werden. Erfolgt seine Entlassung aber erst nach Ablauf eines Jahres und nachdem seine Anstellung durch Aufnahme der vorgedachten Engagements-Verhandlung geschehen war, so hat ihm die Chaussee-Verwaltung jedenfalls dasjenige zu gewähren, was ihm nach seinen Militair-Verhältnissen zusteht; doch kann er auch nach Umständen zu einer durch den §. 2 des Pensions-Reglements vom 30. April 1825 gestatteten höheren Pensions-Bewilligung Sr. Majestät dem Könige durch den Chef der Chaussee-Verwaltung in Vorschlag gebracht werden. Ein desfallsiger Antrag kann aber nur nach einer zehnjährigen Dienstzeit als Wegewärter statt finden.

§. 5. Die Entlassung der hiernach auf Kündigung angenommenen Wegewärter, soll auf vorgängige, durch den Regierungs- und Baurath oder durch den Wegebau-Inspector des Regierungs-Departements zu führende Untersuchung der Dienstvergehen, Vernachlässigungen und sonstigen Entlassungsgründe, jedoch nur nach alleiniger Entscheidung des Regierungs-Chef-Präsidenten erfolgen.

(Regierung, Abth. des Innern, Potsdam den 17. Febr. 1856, betreffend die Anstellung als Chaussee-Aufseher.) Auf das sehr geehrte Schreiben vom 17. v. Mts. erwiedern wir dem ꝛc. General-Commando ganz ergebenst, daß der Unterofficier N. vom 1. Garde-Regiment z. F. hier zur künftigen Anstellung als Chaussee-

Aufseher mit notirt werden kann, wenn er amtliche Nachweise darüber beigebracht hat, daß er 1) im Besitze eines Civil-Versorgungsscheins ist, oder denselben zu erwarten hat, 2) noch nicht 45 Jahr alt, 3) körperlich gesund und kräftig ist, 4) durch das Zeugniß eines Königl. Baubeamten darthut, daß er die zur Bekleidung eines Chausseeaufseher-Postens erforderlichen technischen Kenntnisse besitzt.

(Königl. Regierung, Abth. des Innern, Potsdam den 12. April 1856, betreffend die Anstellung als Chaussee-Aufseher.) Dem ꝛc. General-Commando erwiedern wir auf das sehr geehrte Schreiben vom 19. v. Mts., die Anstellung von Chaussee-Aufsehern betreffend, ganz ergebenst, daß die Bestimmungen, unter welchen Militairs als Chaussee-Aufseher angestellt werden sollen, in neuerer Zeit durchaus keine Verschärfung erhalten haben, sondern seit dem Jahre 1838, mit welchem diese Beamtenclasse eingeführt worden, dieselben geblieben und in den Regulativen vom 8. September 1837 und 27. August 1836 (vorstehend), welches letztere ursprünglich für die Anstellung von Wegewärtern erlassen, und in dem ersteren mit aufgenommen worden, in der Art enthalten sind, wie wir dem Königlichen General-Commando in unserm Schreiben vom 17. Febr. v. J. mitzutheilen uns beehrt haben. Wenn wir nun mit dem Königl. General-Commando im weiteren Verfolg des angeführten sehr geehrten Schreibens auch dahin einverstanden sein müssen, daß wenn bei der Anstellung im Wegebaudienst der Besitz eines Civil-Versorgungsscheins, der nur bei vorhandener Invalidität ertheilt wird, erforderlich ist, der weitere Anspruch von dem Candidaten, daß er körperlich gesund und kräftig sei, unerfüllbar erscheint, so bemerken wir ganz ergebenst, daß die Praxis doch in den meisten Fällen erwiesen hat, daß beide Bedingungen — von denen abzugehen wir nicht ermächtigt sind — sich sehr wohl vereinigen lassen, indem die Umstände, unter denen ein Individuum für den Militairdienst speciell körperlich unbrauchbar wird, keineswegs derartig zu sein brauchen, daß der untersuchende Civilarzt sich nicht berechtigt finden sollte, für sonstigen Beruf die vollkommene Arbeitsfähigkeit zu bescheinigen, mithin ein Attest auszustellen, daß den Candidaten als körperlich gesund und kräftig bezeichnet.

Was ferner den Nachweis des Besitzes der erforderlichen practischen Kenntnisse zur Bekleidung eines Chaussee-Aufseher-Postens betrifft, so wird derselbe allerdings, wie das General-Commando ganz richtig voraussetzt, erst nach beendeter Probezeit erlangt, damit indeß das betreffende Individuum mit der Probezeit nicht vielleicht eine vergebliche Zeit verbringt, welche dasselbe, um zu einem andern Posten zu gelangen, zweckmäßiger anwenden könnte, so ist vorher durch eine Prüfung festzustellen, ob die nothwendigen theoretischen Kenntnisse, als Lesen, Schreiben und Rechnen, so weit letzteres besonders zu einer solchen Stelle erforderlich ist, vorhanden sind. Um zu einer Chaussee-Aufseher-Stelle zu gelangen, würde also nothwendig sein, daß der Bewerbende, wenn er in dem Besitz eines Civil-Versorgungsscheins ist, und noch nicht das 45. Lebensjahr erreicht hat, sich bei uns meldet, worauf er von dem Kreisphysikus untersucht, und wenn er für tauglich befunden wird, einem Baubeamten zugewiesen wird, um von demselben geprüft und wenn er die Prüfung bestanden hat, auf Probe beschäftigt zu werden.

Fällt das Zeugniß auch nach bestandener Probezeit günstig aus, dann erst wird die Notirung als Anwärter möglich, die wirkliche Anstellung kann aber erst erfolgen, wenn bei eintretenden Stellenerledigungen die Reihe an den betreffenden kommt, und zieht sich gewöhnlich mehrere Jahre hin.

2. Verlust des Civil-Versorgungsscheins.

(Staats-Minist. v. 20. Jan. 1819.) Um zu verhüten, daß Militair-Personen, welche nach Urtel und Recht zum Staatsdienst unfähig sind, in demselben nicht zur Anstellung gelangen, hat das Staats-Ministerium sämmtlichen Königl. Oberlandesgerichten aufgegeben, den in Untersuchung befangenen Militair-Personen die etwa innehabenden Civil-Versorgungsscheine abnehmen zu lassen, und wenn dieselben nochmals zu einer solchen Strafe verurtheilt werden sollten, die sie zur Anstellung unwürdig machen dürfte, vorgedachte Scheine an das Königliche Kriegs-Ministerium zurückzugeben, auch der Königlichen Regierung der Provinz, in welcher der Bestrafte domicilirt oder, in Ermangelung eines festen Aufenthaltsortes, derjenigen, aus deren Bezirk er geboren, den Inhalt des Erkenntnisses mitzutheilen. Indem der Königl. Regierung dies zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht wird, wird dieselbe, um den dieser Maaßregel zum Grunde liegenden Zweck der Aufrechthaltung der Würde des Staatsdienstes um so vollkommener zu erreichen, hierdurch noch besonders auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, bei vorkommenden Anstellungen auch bei Personen, die über ihre Militair-Laufbahn vortheilhafte Zeugnisse und Invaliden-Versorgungsscheine produciren, eine sorgfältige Erkundigung über ihren Lebenswandel nach der Entlassung aus dem Militair anzustellen.

K.-O. v. 25. Mai 1828 Ges.-Samml. 1828 S. 41.) Wird ein auf Kündigung im Communaldienst angestellter Versorgungsberechtigter unter Genehmigung der Regierung wieder entlassen, so soll derselbe, sofern er sich zwar nicht durch Vergehen der Invaliden-Beneficien verlustig gemacht hat, in den Zustand, in welchem er vor dem Diensteintritt war, in Beziehung auf die früher genossene Pension zurücktreten. Was aber den Versorgungsschein anbelangt, so soll in jedem Falle entschieden werden, ob die mangelhafte Dienstführung des Entlassenen in Trägheit oder in anderen tadelnswerthen Eigenschaften, oder darin ihren Grund habe, daß der dem Entlassenen aufgetragene Dienst seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten nicht angemessen gewesen und derselbe daher an den bemerkten Mängeln ohne Schuld ist. Nur in dem letzteren Falle ist dem Invaliden der Versorgungsschein zurückzugeben, und auf seine Anstellung in einer besser für ihn geeigneten Stelle Bedacht zu nehmen. Bei unverschuldeter gänzlicher Dienstunfähigkeit treten die Vorschriften des Pensions-Reglements vom 30. April 1825 §. 2 ein.*) Alle

---

*) (Pens.-Regl. v. 30. April 1825. §. 2.) Dieses Reglement findet keine Anwendung auf Amtsverbindungen, deren Dauer durch die Natur des Geschäfts oder durch ausdrückliche Bestimmung auf eine bestimmte Zeit eingeschränkt, oder durch den Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung bedingt ist. Wenn jedoch dergleichen Stellen versorgungsberechtigten Militairs übertragen werden, so soll ihnen die Militair-Pension, welche sie etwa vor dieser Uebertretung bezogen haben, insofern ihre Entlassung während der hiermit allgemein auf 6 Monate festgesetzten Probezeit erfolgt, aus dem Militair-Pensions-Fonds wieder gewährt werden; wenn sie aber später aus solchen widerruflichen Civilstellen ausscheiden, so hat ihnen der Civil-Pensions-Fonds jedenfalls dasjenige zu gewähren, was ihnen nach ihrem Militair-Verhältniß zusteht; sie können auch nach Umständen zu einer höheren Pensions-Bewilligung nach Maaßgabe des gegenwärtigen Reglements Uns in Vorschlag gebracht werden.

nach obigen Vorschriften an versorgungsberechtigte Militair-Personen nach ihrer Entlassung aus dem Communaldienst zu leistenden Zahlungen sollen auf den Pensions-Aussterbe-Fonds übernommen werden.

(K.-O. v. 29. Jan 1852 u. K.-M. v. 29. März 1852 §. 22.) Th. 1, S. 398.

(K.-M. Abth. f. d. Inv.-Wes. v. 14. April 1859.) Das gefällige Schreiben des Königl. General-Commandos vom 24. Febr. cr. „den Besitz und die Verwirkung des Civil-Versorgungsscheins betreffend" giebt dem Kriegs-Ministerium Veranlassung folgendes ganz ergebenst zu erwiedern:

Was zunächst den Antrag betrifft „die Civil-Behörden zu veranlassen, in den Fällen, wo sie Invaliden den Civil-Versorgungsschein abnehmen, mit diesem zugleich dem Königl. General-Commando entweder Abschrift des Erkenntnisses und der Gründe, oder, wenn dies nur disciplinarisch geschehen, eine genaue Darlegung des Sachverhalts weshalb die Dienstentlassung erfolgt ist, einzusenden", so erscheint derselbe völlig begründet, und seine Erfüllung ist in den bestehenden Bestimmungen auch bereits vorgesehen worden.

Schon in früherer Zeit mußten die quest. Civil-Versorgungsscheine mit diesem Ausweise versehen, an das Kriegs-Ministerium eingesandt werden. Die Verfügung des Königl. Justiz-Ministeriums vom 10. September 1845 (Justiz-Ministerialblatt S. 186) besagt ausdrücklich, daß bei der Einsendung der Civil-Versorgungsscheine eine Abschrift des Tenors des rechtkräftigen Erkenntnisses, oder, wenn die Dienstentlassung des angestellten Invaliden im Wege des Disciplinar-Verfahrens erfolgt ist, des Entlassungs-Beschlusses beizufügen ist. Außerdem ist durch die Circular-Veordnung desselben Königl. Ministerii vom 7. März 1852 (Justiz-Ministerialblatt S. 182) nach dem Uebergange der Invaliden-Anerkennung auf die Königlichen General-Commandos bestimmt worden, daß bei Einsendung verwirkter Civil-Versorgungsscheine an die Königl. General-Commandos die vorhin gedachte Anordnung auch fernerhin zu befolgen bleibt.

Dem Kriegs-Ministerio sind die an die Behörden anderer Ressorts in dieser Beziehung von den betreffenden Verwaltungs-Chefs erlassene Instructionen zwar nicht speciell bekannt gemacht worden, es läßt sich jedoch annehmen, daß sämmtliche Civil-Behörden in gleichem Sinne Anweisung erhalten haben und demgemäß verfahren werden, da die Bestimmungen über den Besitz, so wie den Verlust des Civil-Versorgungsscheins für alle Verwaltungen gleich verbindlich und in Ausübung zu bringen sind. Sollte in einzelnen Fällen hiervon abgewichen werden, so würde der fehlende Nachweis über die motivirte Veranlassung zur Abnahme des Civil-Versorgungsscheins mit Bezug auf die Bestimmungen nachträglich einzufordern sein.

Was die Verwirkung des Civil-Versorgungsscheins betrifft, so kommt dabei Folgendes in Betracht:

Durch die an das Königl. Staats-Ministerium gerichtete A. K.-O. v. 25. Mai 1828 (S. 355) u. 17. März 1829 (Th. I. S. 398) ist allgemein vorgeschrieben, daß dem Invaliden, welcher die Entlassung aus dem Civildienst selbst verschuldet, der Civil-Versorgungsschein abgenommen und dabei in jedem Falle entschieden werden soll, ob die mangelhafte Dienstführung des Entlassenen in Trägheit oder anderen tadelnswürdigen Eigenschaften oder darin ihren Grund habe, daß der dem Entlassenen aufgetragene Dienst seinen körperlichen oder geistigen Fähigkeiten nicht angemessen

gewesen, und derselbe daher an den bemerkten Mängeln ohne Schuld ist. Nur in dem letzten Falle ist dem Invaliden der Civil-Versorgungsschein zurückzugeben und auf eine Anstellung in eine besser für ihn geeignete Stelle Bedacht zu nehmen. Hiernach steht unzweifelhaft fest, daß der Civil-Versorgungsschein von den Civilbehörden in allen Fällen einbehalten werden muß, in welchem die Versorgten ihrer Anstellung durch schlechte Führung verlustig geworden sind. Auf die Form der Entlassung, ob dieselbe durch richterliches Erkenntniß oder durch eine Verfügung der betreffenden Behörde ausgesprochen ist, kommt es nicht weiter an, insofern nur im letzten Falle aus der Verfügung hervorgeht, daß die Verschuldung bei Verwaltung des Amtes oder in einer die dienstliche Stellung compromittirenden außerdienstlichen Führung ihren Grund hat

Die Einsendung der Civil-Versorgungsscheine an die Königl. General-Commandos Behufs Aufbewahrung und Cassirung geschieht theils der Controle des Invaliden wegen, theils um diesen zu verhindern, durch Benutzung des Scheines, also unberechtigt, eine Wiederanstellung zu erlangen, überhaupt also, um jedem Mißbrauche möglichst vorzubeugen. Die Rückgabe des verwirkten Civil-Versorgungsscheins, oder die Wiederertheilung unbedingter Scheine an solche Invaliden, denen der Besitz durch Beschluß oder Verfügung von der Civilbehörde entzogen ist, ist nicht gestattet. Wohl aber darf gemäß der A. K.-O. v. 15. Juli 1841 (Th. I. S. 427) dem Invaliden, der das Recht auf den Civil-Versorgungsschein durch ein solches Vergehen verwirkt hat, welches keinen Mangel an ehrliebenden Gesinnungen verräth, nach erwiesener vollständiger Beseitigung der Folgen desselben ein nur für eine bestimmte Stelle gültiger, also bedingter Civil-Versorgungsschein in dem Falle ertheilt werden, wenn eine von dem Sachverhältniß vollständig unterrichtete Civilbehörde sich zu seiner Anstellung aus freiem Willen bereit erklärt oder selbst darauf anträgt.

Es läßt sich nicht verkennen, das hiernach die Erlangung des bedingten Civil-Versorgungsscheins mit mancherlei Schwierigkeiten verknüpft ist, indessen darf nicht unbeachtet bleiben, daß die Betheiligten durch eigene Verschuldung in diese Lage sich gebracht haben. Dagegen ist das Kriegs-Ministerium mit dem Königl. General-Commando völlig einverstanden, daß den gut gedienten Invaliden ihre wohl erworbenen Versorgungs-Ansprüche in keiner Weise verkümmert, oder gar über die Allerhöchsten Vorschriften hinaus entzogen werden dürfen, und daß die aus dem Civildienst entlassenen Invaliden, insofern dieselben nach Vorstehendem den Verlust des Civil-Versorgungsscheins nicht verwirkt haben, in dem Besitz verbleiben und darin geschützt werden müssen.

Das Königl. General-Commando wird daher ganz ergebenst ersucht diejenigen Fälle, wo der Verlust des Civil-Versorgungsscheins bei dessen Einsendung Seitens der Civil-Behörden nicht vorschriftsmäßig dargethan ist, unter Beilegung der betreffenden Correspondencen bei dem Kriegs-Ministerio gefälligst zur Sprache zu bringen, um nach Befinden Remedur treffen und die Rectificirung der Civil-Behörde, welche den Schein zur Ungebühr dem Invaliden vorenthalten hat, bei den betreffenden Herrn Verwaltungs-Chefs beantragen zu können.

3. Verfahren der Behörden zur Ermittelung der Inhaber von Civil-Versorgungsscheinen.

(K.-M. v. 30. März 1855. M.-W.-Bl. 1855 S. 57.) Um den von den Civil-Behörden wiederholt zur Sprache gebrachten Schwierigkeiten in Betreff der Auffindung von Inhabern des Civil-Versorgungsscheines und von 12 Jahr gedient habenden Unterofficieren zur Anstellung in den diesen Kategorien nach den Allerhöchsten Vorschriften ganz oder zum Theil vorbehaltenen Civilstellen, so weit dies durch die Art des Geschäftsbetriebes möglich ist, abzuhelfen, ist die beigedruckte Liste entworfen worden, nach welcher von jetzt ab bei der Eingabe und der Nachweisung der versorgungs- resp. anstellungsberechtigten, noch im Dienst befindlichen oder bereits ausgeschiedenen Militairpersonen zu verfahren ist, und sieht das Kriegs-Ministerium zum 1. Januar 1857 den Berichten der Königl. General-Commandos über die bei Anwendung dieser Instruction gemachten Erfahrungen entgegen.

Instruction behufs Ermittelung und Ueberweisung der versorgungsberechtigten Militair-Personen. M. s. dieselbe Th. II. S. 125.

(K.-M. v. 16. Dec. 1857.) Da es sich im Interesse der civilversorgungsberechtigten Militairpersonen als wünschenswerth herausgestellt hat, daß die Civil-Behörden, welche sich Militair-Anwärter zur Besetzung offener Stellen namhaft machen lassen, den betreffenden General-Commandos auch baldmöglichst mittheilen, ob auf den einen oder den anderen der angemeldeten Bewerber reflectirt wird, damit die unberücksichtigt Bleibenden nicht durch falsche Hoffnungen abgehalten werden, sich um andere Stellen zu bemühen, so hat das Kriegs-Ministerium die Ministerien des Handels, der Justiz, der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, des Innern, der Finanzen und der landwirthschaftlichen Angelegenheiten dazu bewogen, den von ihnen ressortirenden Behörden dieses Verfahren vorzuschreiben.

Dem ꝛc. General-Commando wird die weitere Veranlassung dieserhalb mit dem Bemerken ergebenst anheimgestellt, daß auch die Corps-Intendantur in ihrem Ressort hiernach zu verfahren hat, wovon derselben Kenntniß zu geben sein wird.

II. Anstellungen.

(Nachtrag zu Th. I. S. 427.)

1. Auf Probe oder vorübergehend.

(Nachtrag zu Th. I. S. 427.)

(K.-M. v. 28. Oct. 1825. Mon.-Circ. 41. §. 6.) Da durch das Civil-Pensions-Reglement vom 30. April v. J. die Probezeit der aus dem Militair- in den Civildienst übergehenden Militair-Personen von 3 auf 6 Monate verlängert worden ist, so wird hierdurch bestimmt, daß fortan dergleichen auf Probe im Civil dienende Militairs bei ihren resp. Truppentheilen 7 Monate lang commandirt zu führen sind, damit sie, wenn sie in der Probe nicht tüchtig befunden werden, bei ihrem Truppentheil wieder eintreten

können. Der 7te Monat ist hierbei zu den in vielen Fällen erforderlichen Hin- und Hermärschen ausgeworfen.

(Gen.-Insp. d. Artill. v. 1. April 1845.) Das Allgemeine Kriegs-Departement hat unter dem 25. März cr. in einem bestimmten Falle, wo ein nach sechsmonatlicher Probedienstleistung bei einer Civil-Behörde, mit guten Zeugnissen von gedachter Behörde versehener Avancirter, wegen Mangels an Vacanz einer solchen Stelle, zu deren Geschäftsleistung er einberufen war, zu seinem Truppentheil zurückkehren mußte, auf diesseitige Anfrage: „ob mehr als eine Probedienstleistung versorgungsberechtigter Unterofficiere bei verschiedenen Behörden zuläßig sei?" sich dahin erklärt, daß sowohl im Interesse der anstellungsberechtigten Unterofficiere als der Militair-Behörden, es für vortheilhaft zu erachten sei, diejenigen Individuen, welche lange und gut gedient haben, auch gut versorgt zu sehen, und daher nichts dagegen zu erinnern hat, daß — insofern dies auf eine andere Weise nicht zu erlangen stehe — dergleichen Unterofficiere mehr als einmal zur Probedienstleistung bei den Civil-Behörden zugelassen werden können, vorausgesetzt, daß man ihnen Seitens der letzteren nicht zumuthe, ihre Qualification für einen und denselben Verwaltungszweig wiederholt darzuthun. Um aber die zur Probedienstleistung commandirten Anwärter wie auch sich selbst ähnlichen Unannehmlichkeiten in Zukunft möglichst zu überheben, so haben die Truppentheile die betreffenden Individuen nur auf Requisition der Civil-Behörden, nie aber auf eigenen Antrag der Ersteren bei jenen Behörden zur Probedienstleistung zu commandiren.

(K.-M. Mil.-Oec.-Dep. v. 20. Aug. 1856.) Es ist schon mehrfach zur Sprache gekommen, daß von den Truppen die Bestimmungen nicht gehörig beachtet werden, welche wegen des Commandos zur Probe im Civildienst bestehen, daß sie namentlich öfter nach §. 119 des Geldverpflegungs-Reglements (s. Th. I. S. 431), unter Gewährung der Militair-Competenzen ein Commando eintreten lassen, wo nach §. 121 (s. Th. I. S. 432) nur eine Beurlaubung statthaft war.

Das unterzeichnete Departement nimmt daher Veranlassung, das 2c. General-Commando ganz ergebenst zu ersuchen, die Truppen des Corps zur genauen Befolgung für die Zukunft gefälligst darauf aufmerksam machen zu lassen, daß bestimmungsmäßig, namentlich im Sinne des gedachten §. 119 die Commandirung auf Probe im Civildienst nur da gestattet sei, wo sich eine Aussicht zur wirklichen Anstellung biete, also nur in etatsmäßigen Stellen, und daß sonst Behufs der Beschäftigung im Civildienst nach §. 121 des Reglements nur eine Beurlaubung erfolgen dürfe.

(K.-M. Mil.-Oec.-Dep. v. 2. Febr. 1857.) Dem 2c. General-Commando beehrt sich das unterzeichnete Departement auf das gefällige Schreiben v. 12. v. Mts. bei gleichzeitiger Rückgabe der Anlagen, ganz ergebenst zu erwiedern, daß zu den etatsmäßigen Stellen, in welchen nach §. 119 des Geldverpflegungs-Reglements (Th. I. S. 431) und nach dem Erlasse v. 20. Aug. v. J. (s. vorstehende Verfügung) Commandos zur Probedienstleistung nur zuläßig sind, auch die permanenten Hilfsarbeiterstellen in den Bureaus der Regierungen gezählt werden müssen, weil für sie in den Etats der letzteren besondere Remunerations-Fonds ausgeworfen sind, und mit den Stellen-Inhabern die im Ressort der Königl. Regierungen vacant werdenden Subaltern-Posten besetzt werden.

Die Einberufung eines dazu berechtigten Militairs Seitens des Regierungs-Präsidiums muß aber die überall nöthige Erklärung des Beibehalts und der Anstellung dahin enthalten, daß der Einberufene nach Ablauf der bestandenen Probezeit als Bureau-Hilfsarbeiter mit einem (bestimmt anzugebenden) monatlichen Einkommen bis dahin beibehalten wird, daß er in eine vacante Stelle einrücken kann.

Hierdurch sind die Interessen des Einberufenen, des Truppentheils und der Militair-Verwaltung gleichmäßig berücksichtigt. Der Einberufene hat sich zu entschließen, ob er der Einberufung folgen will, die einen Rücktritt zum Truppentheil nur noch allein im Falle eines Nichtbestehens der Probe zuläßt; der Truppentheil kann über die Zulässigkeit eines sechsmonatlichen Commandos nicht zweifelhaft sein, und die Militair-Verwaltung hat eine Zurücksetzung der Militair-Anwärter, veranlaßt durch unbestimmten Inhalt der Einberufungs-Schreiben, nicht zu besorgen.

Wenn nun hiernach die Ansichten des Königl. General-Commandos und die des Regierungs-Präsidiums in dem vorliegenden Schreiben v. 8. v. Mts. mit denen des Departements übereinstimmen, eine Modification des §. 119 (Th. I. S. 431) des Geldverpflegungs-Reglements aber nicht erforderlich ist, so würde nur noch hiervon Behufs gleichmäßiger Abfassung den bezüglichen Truppen-Commandos Mittheilung zu machen sein.

(K.-M. v. 12. Aug. 1856.) Auf den Bericht v. 26. Mai d. J. und dessen Anlagen, betreffend die Monitas der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer gegen die Rechnung der Zahlungsstelle des 8ten Armee-Corps vom Tit. III. 1. für 1854 wird der Königl. Intendantur Folgendes eröffnet:

2. Zu Monita 54. Dasselbe theilt sich:

a) in die Principienfrage, ob ein Unterofficier des stehenden Heeres vor zurückgelegter 12jähriger Dienstzeit zur Probebeschäftigung im Civildienst beurlaubt werden dürfte, und

b) in die gewünschte Erklärung des Kriegs-Ministeriums, welche von den Bestimmungen der §§. 92, 119 u. 121 des Reglements auf den im Monitum bezeichneten Sergeanten des 2ten Bataillons N. Infanterie-Regiments, welcher zur Probe-Dienstleistung als Fuß-Gensd'arm mit Gehalt beurlaubt und vom 1. Juli bis ultimo November 1854 ohne Gehalt commandirt gewesen, in Anwendung zu bringen sei.

Zu 2a. ist die Frage im Allgemeinen zu verneinen, da eine Beurlaubung zur Probe-Dienstleistung überhaupt nicht statthaft ist und der Unterofficier erst mit dem zurückgelegten 12ten Dienstjahre im stehenden Heere die Berechtigung zur Civilanstellung erworben hat, also von diesem Zeitpunkte ab auch nur die Berechtigung zur Probe-Dienstleistung bei Civil-Behörden, Behufs Anstellung in etatsmäßiger Stelle, commandirt zu werden.

Die Anstellungen bei der Land-Gensd'armerie machen hiervon insofern eine Ausnahme, als nach einer A. K.-O. v. 12. Oct. 1839 zur Anstellung bei derselben wieder diejenigen geeigneten Unterofficiere berechtigt sein sollen, welche überhaupt 9 Jahre, und darunter mindestens 5 Jahre als Unterofficiere, im stehenden Heere gut gedient haben.

Zu 2b. folgt aus der Entscheidung

Zu 2a., daß die Beurlaubung des in Rede stehenden Sergeanten Behufs der Probe-Dienstleistung nicht statthaft und in Bezug auf die Com-

petenz des §. 119 (Th. I. S. 431) des Geldverpflegungs-Reglements in Anwendung zu bringen war.

(K.-M. v. 20. Aug. 1856.) Es ist schon mehrfach zur Sprache gekommen, daß von den Truppen die Bestimmungen nicht gehörig beachtet werden, welche wegen des Commandos zur Probe im Civildienst bestehen, daß sie namentlich öfter nach §. 119 des Geldverpflegungs-Reglements (Th. I. S. 431) unter Gewährung der Militair-Competenz ein Commando eintreten lassen, wo nach §. 121 nur eine Beurlaubung statthaft war.

Das unterzeichnete Departement nimmt daher Veranlassung, das Königl. General-Commando ganz ergebenst zu ersuchen, die Truppen des Corps zur genauen Befolgung für die Zukunft gefälligst darauf aufmerksam machen zu lassen, daß bestimmungsmäßig, namentlich im Sinne des gedachten §. 119, die Commandirung auf Probe im Civildienst nur da gestattet sei, wo sich eine Aussicht zur wirklichen Anstellung bietet, also nur in etatsmäßigen Stellen und daß sonst, Behufs der Beschäftigung im Civildienst, nach §. 121 (Th. I. S. 432) des Reglements nur eine Beurlaubung erfolgen dürfe.

(K.-M. v. 8. März 1854. M.-W.-Bl. pro 1854. S. 54.) Seine Majestät der König haben mittelst A. K.-O. v. 5. Dec. 1853 dem Staats-Ministerium zu eröffnen geruht:

daß die Bestimmung darüber, ob eine vorübergehende Beschäftigung versorgungsberechtigter Militair-Personen in den Canzleien der Civil-Behörden ohne Nachtheil für den Dienst gestattet werden könne, allein der Regiments-Disciplin angehöre. Es müsse daher lediglich dem Ermessen der Militair-Vorgesetzten überlassen bleiben, darüber in jedem einzelnen Falle nach den Umständen zu entscheiden.

Indem dies der Armee unter Bezugnahme auf den im Militair-Wochen-Blatt pro 1853 S. 108 (Th. I. S. 431) veröffentlichten Erlaß v. 3. Juni v. J. bekannt gemacht wird, fügt das Kriegs-Ministerium noch hinzu, daß unter der in dem Vorstehenden bezeichneten „vorübergehenden Beschäftigung" lediglich eine solche verstanden ist, welche in dienstfreien Stunden erfolgt.

(K.-M. v. 31. Aug. 1858.) Mehrfach vorgekommene Anfragen geben dem unterzeichneten Departement Veranlassung, dem Königl. General-Commando zur gefälligen weiteren Bekanntmachung ganz ergebenst mitzutheilen, daß die Zahlmeister bei den Truppen keinen Anspruch auf ein sechsmonatliches Commando zur Probe Behufs Anstellung im Civildienste haben sondern zu einer Beschäftigung im Civildienste um Urlaub wie zu jedem anderen Privatzwecke im vorgeschriebenen Wege nachsuchen und bewilligt erhalten können. Die Zahlung des Gehalts erfolgt nach den Vorschriften der §§. 87 und 90 des Geldverpflegungs-Reglements (Th. I. S. 583 und Th. II. S. 515.)

(Min. d. Inn. v. 2. Jan. 1823.) Die öfteren ungünstigen Erfahrungen, welche seit einiger Zeit hinsichtlich des Mangels an Diensteifer und der Neigung zum Trunk bei den niederen Polizei-Beamten gemacht worden sind, haben mich veranlaßt, auf den Vorschlag des Königl. Polizei-Präsidii hierselbst festzusetzen, daß künftig die geringeren Polizei-Beamten erst nur auf eine Probezeit von 6 Monaten angenommen und demnächst, wenn sie in dieser Zeit durch Diensttreue, Eifer und gute Aufführung ihre Qualifi-

cation bewiesen, fest angestellt, im entgegengesetzten Falle aber ohne Weiteres wieder entlassen werden sollen.

(Min. d. Inn. v. 11. Jan. 1829.) Die Königl. Regierung wird hierdurch benachrichtigt, daß des Königs Majestät auf den Antrag des Königl. Staats-Ministerii in Ansehung der zur Land-Gensd'armerie übertretenden Armee-Gensd'armen mittelst A. K.-O. v. 17. v. J. zu bestimmen geruht haben, daß die in der Verordnung v. 30. Dec. 1820 §. 7 (Th. I. S. 409) allgemein auf 6 Monate festgesetzte Prüfungszeit für die gedachten Gensd'armen auf 2 Monate beschränkt werde.

(K.-O. v. 11. Nov. 1832. Auszug.) Diejenigen Unterofficiere, welche zur Probe-Dienstleistung als Zeugschreiber einberufen werden, müssen den Probedienst in den, in den Festungen Magdeburg, Koblenz, Danzig, Erfurt, Stettin und Küstrin, bestehenden Hilfs-Zeugschreiberstellen ableisten. Sie werden in dieselben unter Belassung ihres Tractements und der sonstigen Emolumente mit einer monatlichen Zulage von 5 Thlr. commandirt. Erst nach bestandenem Probedienst scheiden sie aus dem activen Dienst und rücken bei eintretender Vacanz in die wirklichen Zeugschreiberstellen ein. Die Expectanten zu den Zeugdienerstellen werden in gleicher Art in die in den Festungen Coblenz und Spandau bestehenden Hilfs-Zeugdienerstellen mit einer monatlichen Zulage von 3 Thlr. zur Probe-Dienstleistung commandirt.

(Min. d. Königl. Hauses v. 15. Decbr. 1836.) Bei den Unter-Beamtenstellen der Domainen- und Forst-Verwaltung, namentlich bei den Amtsdiener- und Executoren-Stellen, ingleichem bei Stellen der Förster, Hilfsaufseher, Waldwärter, Floßaufseher, Torfaufseher ꝛc. muß in allen Fällen eine Probedienstleistung eintreten. Diese Probedienstzeit kann erforderlichen Falls, namentlich bei den Invaliden der Jäger-Corps, jedoch einschließlich der Reise des Anstellungsberechtigten von seiner Garnison nach dem Orte der Ableistung des Probedienstes und zurück, bis auf 7 Monate ausgedehnt werden. Während des Probedienstes müssen die darin stehenden Personen von den Vorgesetzten genau beobachtet werden, damit, wenn solche Subjecte wegen Unbrauchbarkeit, Unzuverlässigkeit oder anstößigen Lebenswandels, als zur Beibehaltung sich nicht eignen, die Entlassung in Zeiten erfolge und der für den Probedienst bestimmte Zeitraum nicht überschritten werde. Uebrigens wird hierdurch an den bestehenden Bestimmungen wegen des bei gewissen Anstellungen auch nach vorgängigem Probedienste, vorzubehaltenden Widerrufs oder der Kündigung nichts geändert.

(K.-M. v. 10. August 1842.) Die Frage: „ob auch zu den Privat-Eisenbahnen eine Commandirung von Unterofficieren zur sechsmonatlichen Probedienstleistung statt finden dürfe?“ ist dem Kriegs-Ministerium schon anderweitig vorgelegt, von demselben indessen verneinend beantwortet worden, indem es Bedenken tragen muß, dem Staats-Ministerial-Beschluß vom 19. Sept. 1836 (Th. I. S. 428) in dieser Hinsicht eine weitere Ausdehnung zu geben, da derselbe ad 3 den Probedienst selbst bei den Communalämtern nur dann gestattet, wenn solche nicht unter dem Vorbehalt der Kündigung, sondern für die Lebensdauer des Anzustellenden zu besetzen sind. Derartige Zusicherungen können die Eisenbahn-Gesellschaften den anzustellenden Militair-Personen nicht gewähren und es treten diese Anstellungen daher auch in die Kategorie der gewöhnlichen Privatdienste, welchen aber die fragliche Begünstigung schon aus dienstlichen Rücksichten nicht eingeräumt werden darf.

(Fin.-Min. v 26. Jan. 1851. Min.-Bl. d. Inn. v. 1851 S. 64.). Die in dem Berichte der Königlichen Regierung vom 31. Oct. pr. angeregte Frage, ob die auf einer etats- resp. normalplanmäßigen Forst-Schutz-Beamtenstelle in Ermangelung von forstversorgungsberechtigten Anwärtern intermistisch angestellten Kriegs-Reserve-Jäger den Zwölftel-Abzug zum Pensions-Fonds von der Besoldung bei der intermistischen Berufung zu erlegen haben, ist verneinend zu beantworten.

Es besteht zwar die Bestimmung, daß den auf Probe angestellten Beamten das beregte Zwölftel sofort mit dem Beginne des Probedienstes abzuziehen sei, allein zwischen der Anstellung auf Probe, welche nur bei einem forstversorgungsberechtigen Anwärter stattfinden kann, und der intermistischen Anstellung eines Kriegs-Reserve-Jägers besteht insofern ein wesentlicher Unterschied, als im ersten Falle die Anstellung mit der bestimmten Absicht erfolgt, dem auf Probe angestellten Anwärter die Stelle definitiv zu verleihen, wenn er sich qualificirt zeige, und dann der Realisirung dieser Absicht nichts mehr entgegensteht, während im anderen Falle diese Absicht, wenn sie auch besteht, doch nicht eher verwirklicht werden kann, als bis der der definitiven Anstellung entgegenstehende Mangel des Forst-Versorgungsscheins beseitigt ist. Die Erhebung des Zwölftel-Abzuges von einem noch im Militairdienst stehenden Reserve-Jäger könnte unter Umständen geradezu eine Unbilligkeit sein, wenn man sich den Fall denkt, daß ein solcher Reserve-Jäger wirklich zum Kriegsdienst wieder eingezogen wird und in Folge dessen das Unglück hat, zum Forstschutzdienst untauglich zu werden, also ohne sein Verschulden dann gar nicht zur definitiven Anstellung gelangen kann. Demgemäß ist also wenn ein versorgungsberechtigter Anwärter mit einem Pensions beitragpflichtigen Gehalte auf Probe angestellt wird, der Zwölftel-Abzug, sowie der laufende Pensions-Beitrag sofort mit dem Beginne der Probe-Anstellung zu erheben, dagegen aber bei der intermistischen Anstellung eines noch nicht zur Forstversorgung berechtigten Jägers lediglich der reglementsmäßige laufende Pensions-Beitrag von dem Gehalte der Stelle vorweg zu berichten, der Zwölftel-Abzug und der laufende Pensions-Beitrag von dem betheiligten Beamten aber erst von da ab zu erheben, wo nach Erlangung des Forst-Versorgungsscheines, seine probeweise oder definitive Anstellung erfolgt.

(K.-M. v. 27. Aug. 1856. M.-W.-B. 1856. Nr. 36 S. 147. Auszug.) Bei Probedienstleistungeu als Chaussee-Aufseher, die bei den oben angeführten*) im activen Dienst stehenden Unterofficieren und Mannschaften nur ausnahmsweise in Ermangelung versorgungsberechtigter Invaliden stattfinden dürfen, kann das Commando auf zehn Monate ausgedehnt werden.

(Staatsmin. Beschluß v. 30. Nov. 1848 bekannt gemacht durch K.-M. v. 9. Febr. 1849 M.-W.-B. 1849 S. 42.) 1. Wenn ein Wartegeldempfänger auf Wiederanstellung an einem bestimmten Orte anträgt und diesem Antrage nicht lediglich seines Wunsches wegen, sondern zugleich auch im Interesse des Dienstes stattgegeben wird, so ist ihm die Umzugs-Entschädigung nicht zu verweigern, sofern er sonst darauf Anspruch machen kann.

---

*) Bezieht sich auf §. 119 des Geldverpflegungs-Reglements Th. I. S. 431.

2. Ist aus diesem Grunde eine Vergütigung nicht ausgeschlossen, so werden die Reisekosten nach Maaßgabe der Amtsstellung, in welche der Wartegeldempfänger nun eintritt, und nach Maaßgabe der Entfernung und Beförderungsmittel zwischen dem Orte der neuen Anstellung und dem Wohnorte, welchen derselbe bis dahin genommen hatte, gewährt.

3. Ob derselbe auf eine Umzugs-Entschädigung Anspruch habe, entscheidet sich auf Grund der bestehenden Vorschriften, nach einer Vergleichung des neuen Amt-Einkommens mit demjenigen, welches er vor der Bewilligung des Wartegeldes zuletzt zu beziehen gehabt hat, und es gilt hinsichtlich der auf die Entfernung bezüglichen Berechnung die ad 2 gegebene Bestimmung.

(Reglement über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden vom 13. Mai 1858.)

§. 43. In dem Einkommen der auf Probe zu Civil-Behörden commandirten Mannschaften (§. 119 d. Regl. v. 7. April 1853 Th. I S. 431.) ist auch eine Entschädigung für die auf die ganze Dauer des Commandos wegfallenden Natural-Verpflegungsbedürfnisse enthalten. Für die Hin- und Rückreise werden diesen Commandirten, so bald sie bestimmungsmäßig die Geld-Vergütigung für Postfreipässe erhalten, besondere Natural-Verpflegungsgebührnisse gleichfalls nicht gewährt, nur wenn sie auf den Fußmarsch hingewiesen sind, darf ihnen neben ihrem festgesetzten Einkommen für jeden etappenmäßig zu berechnenden Marsch- und Ruhetag zur Selbstbeköstigung der Marschverpflegungszuschuß und nöthigen Falls eine auf Quartier — aber ohne Verpflegung — lautende Marschroute gegeben werden.

§. 44. Die in Schullehrer-Seminare commandirten Unterofficiere, welche während der Dauer des Commandos ihr Militair-Einkommen fortbeziehen (§. 120 des Regl. v. 7. April 1853 Th. I. S. 431) sind wie im Dienst Commandirte zu verpflegen.

§. 45. Die Behufs Vorprüfung zu einer Civil-Anstellung sich aus der Garnison begebenden Mannschaften haben auf Marschverpflegung keinen Anspruch, sollen aber während der Abwesenheit die Garnison-Verpflegungsgebührnisse — die Brotportion resp. das Garnison-Brotgeld und den Verpflegungs-Zuschuß der Garnison — erhalten.

2. Definitive Anstellung.

(Nachtrag zu Th. I. S. 435.)

Zu Staats-Min. v. 30. Mai 1844 Th. I. S. 437.

Zu §. 1. Th. I. S. 437. (Regier. zu Posen v. 10. Sept. 1857 Min.-Bl. d. Inn. 1857 S. 180.) Von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz ist mittelst Verfügung vom 31. v. M. im Einverständniß mit der Königl. Admiralität ausgesprochen, daß die Bestimmungen des Staatsministerial-Beschlusses vom 30. Mai 1844 hinsichtlich der Belassung oder Einziehung und resp. Wiedergewährung der Invaliden-Pensionen der im Civildienst angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden im Allgemeinen auch auf das den Marine-Invaliden bewilligte Gnadengehalt in Anwendung zu bringen seien, mit der Maaßgabe, daß die nach §. 23 a. a. O. (Th. I. S. 440) dem Militair-Pensions-Fonds auferlegten Zahlungen für jetzt dem Civil-Pensions-Fonds zur Last fallen. Die Eintheilung in die im §. 5 des Staatsministerial-Beschlusses vom 30. Mai 1844 angegebenen 3 Classen ergiebt sich dahin, daß

a) den Gemeinen der Landarmee die Matrosen aller 4 Classen und die Schiffsjungen (§. 23 des Organisations-Reglements v. 7. Juli 1854 Ges.-Samml. S. 381) [Th. III. S. 518] so wie die ihnen im Range Gleichgestellten (§§. 52, 54 u. s. w. a. a. O.) [Th. III. S. 519.]

b) den Unterofficieren der Landarmee die Marine-Unterofficiere beider Classen (§. 23 a. a. O.), so wie die ihnen im Range Gleichgestellten.

c) den Feldwebeln, die Marine-Feldwebel und Stabswachtmeister (§. 83 und §. 86 a. a. O.) [Th. III. S. 520] und die ihnen im Range Gleichgestellten gleich zu behandeln sind.

Zu §. 6. Th. I. S. 438. (K.-M. Mil.-Oec.-Dep. v. 26. Aug. 1839.) Zur Classe derjenigen Invaliden, deren Einkommen nöthigenfalls auf den doppelten Betrag des Gnadengehalts in einer etatsmäßigen oder in einer anderen bestimmten Stelle erhöhet wird, gehören diejenigen, welche

a) mit dem höchsten Gnadengehalt von 64 Thlr. für den Feldwebel ꝛc., 52 für den Unterofficier, und 34 für den Gemeinen betheiligt sind;

b) aus einem Invalidenhause oder aus einer Invaliden-Compagnie zur Civil-Versorgung übergegangen sind;

c) von den Invaliden-Compagnien mit ganzem Gehalt beurlaubt sind; und

d) welche von den Invaliden-Compagnien mit der Berechtigung zum Rücktritt mit halbem Gehalt beurlaubt sind, und nach ihrem Dienstverhältnisse auf die höchsten Gnadengehalts-Sätze Anspruch haben würden.

Zu §. 12. Th. I. S. 438. (K.-M. v. 24. April 1845 Min.-Bl. d. Inn. 1845 S. 197.) In Folge stattgehabter Erörterungen haben sich des Hr. Kriegs-Ministers Excellenz mit der Ansicht des Herrn Justiz-Ministers Excellenz nur einverstanden erklären können, daß in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 12 des Staatsministerial-Beschlusses vom 30. Mai 1844 (Th. I. S. 438) den als Lohn- oder Hilfsschreibern von den Behörden gegen bogenweise Bezahlung angenommenen Militair-Invaliden durchweg neben einem derartigen Civil-Einkommen ihr Militair-Gehalt um so mehr zu belassen sei, als eine gleiche Vergünstigung auch die Civil-Pensionärs genießen, welche ihre Anstellung im Civildienste durch frühere Militairdienste erworben haben.

Die Königl. Regierung nehmen wir Veranlassung, in Bezugnahme auf das diesseitige Schreiben vom 9. Sept. 1844 ad 6 hiervon ergebenst in Kenntniß zu setzen, um vorkommenden Falls danach zu entscheiden, dabei aber auch in jedem einzelnen Falle auf den §. 9 der für die ausführenden Behörden (Th. I. S. 440) unter demselben Datum ertheilten Vorschriften resp. aufmerksam zu machen und berücksichtigen zu wollen, daß durch die Fixirung der Gebühren ꝛc. die Verpflichtung des Invaliden-Fonds abgelöst werde, wo es den Umständen nach möglich ist.

J. Entlassung und Verabschiedung der Officiere und Beamten.

(Nachtrag zu Th. I. S. 441.)

I. Im Allgemeinen.

(Nachtrag zu Th. I. S. 441.)

(Kriegs-Min. v. 8. August 1856.) Zufolge einer A. K.-O. v. 28. v. Mts. sollen alle Ordres, welche Verabschiedungen von Officieren enthalten,

den betreffenden Officieren resp. durch die General-Commandos und die General-Inspectionen der Artillerie und des Ingenieur-Corps so gleich nach dem Eintreffen der Allerh. Entscheidung direct bekannt gemacht werden.

Das Königl. General-Commando wird hiervon mit dem Ersuchen ergebenst in Kenntniß gesetzt diesem Allerhöchsten Befehl in der Art zu genügen, daß das Königl. General-Commando eintretende Verabschiedungen den betreffenden Officieren nach Empfang der Allerh. Ordre gleichzeitig mit der diesfälligen Benachrichtigung des Divisions-Commandos direct bekannt macht.

2. Civil-Anstellungs-Anspruch.

(Nachtrag zu Th. I. S. 443.)

Zu Staats-Min. v. 27. Dec. 1826 ad A. 2 S. 444 Th. I.

(Staats-Min.-Beschl. v. 21. März 1827.) Nach einem früheren von des Königs Majestät mittelst A. K.-O. v. 4. Oct. v. J. bestätigten Beschlusse soll bei einem Militair-Pensionair die Pension ganz oder theilweise wegfallen, wenn derselbe im Communaldienst angestellt wird. Diese Bestimmung hat zu der Frage Veranlassung gegeben, ob solche auch auf Civil-Pensionairs Anwendung finde, ob nämlich diese ebenfalls bei Annahme eines Communaldienstes ihre Pension verlieren würden. Bei dem heute darüber gehaltenen Vortrage wurde jedoch in der Erwägung:

daß Militair-Pensionen (Invaliden-Beneficien) sich von Civil-Pensionen dadurch unterscheiden, daß durch Verleihung der ersteren nur die Untauglichkeit für den ferneren Militairdienst, nicht aber für den Civildienst anerkannt, vielmehr mit demselben zugleich ein Anspruch auf Civil-Versorgung verbunden wird, solche also nicht als bleibende Abfindung, sondern als Wartegeld zu betrachten sind, welche einstweilen bis zur Civil-Versorgung gegeben werden, und mit einer solchen, sie mag im Staats- oder Communaldienst erfolgen, wegfallen, wie denn die Communalbehörden auch verpflichtet sind, auf die Anstellung von Militair-Invaliden in ihrer Verwaltung Rücksicht zu nehmen, daß dagegen Civil-Pensionen in der Regel nur nach anerkannter völliger Unfähigkeit zu ferneren Diensten und dann als Belohnungen verliehen werden, durch welche der Beamte für die dem Staate geleisteten Dienste auf Lebenszeit abgefunden wird, so daß derselbe auch ferner keinen Anspruch auf Wiederanstellung hat, vielmehr, wenn er eine solche nachsuchen sollte, bei Concurrenz mit einem Wartegeld-Empfänger (Militair-Pensionair) diesem würde nachstehen müssen,

entschieden, daß Civil-Pensionen nur nach Vorschrift des Pensions-Reglements für den seltenen Fall der Wiederanstellung im Staatsdienste wegfallen, nicht aber dem Inhaber bei Annahme eines Communaldienstes von Seiten des Staats auf dasjenige angerechnet werden können, was die Communen dafür bewilligt und daher obige Frage verneinend zu beantworten sei.

(Min. d. Inn. v. 3. Febr. 1838.) Ew. Excellenz erwiedern wir auf Ihre, in dem gefälligen Schreiben vom 9. Jan. v. J. erneute Anfrage:

ob Militair-Pensionairs, welche durch Anstellung als Burgemeister in den Genuß von Bureau-Kosten gelangen, dadurch ihrer Pensionen oder Wartegelder verlustig gehen?

hierdurch ergebenst, daß in Betreff der pensionirten, im Civil versorgten Officiere durch die A. K.-O. v. 4. Oct. 1826 (Th. I. S. 444) nachgegeben worden ist, auf Belassung der Pension antragen zu dürfen, wenn das mit der Civilstelle verbundene Einkommen den Betrag von jährlich 250 Thlr nicht übersteigt.

Da nun außerdem noch durch A. K.-O. v. 4. Juli 1832 (Ges.-Samml. 1832 S. 108) festgesetzt worden ist, daß in den Fällen, wo die Pensionirung eines Bürgermeisters stattfindet, die Hälfte der Büreau- und Verwaltungskosten, als reine nach Abzug des Dienstaufwandes übrig bleibende Einnahme angesehen werden soll, so wird nach Analogie dieser Allerhöchsten Festsetzung in solchen Fällen, wo für die Wahrnehmung der Bürgermeister-Stelle nur 500 Thlr. jährlich und darunter als Büreau- und Verwaltungskosten ausgesetzt sind, auf Belassung der Militair-Pension anzutragen, in jedem speciellen Falle aber die Allerhöchste Genehmigung Sr. Majestät des Königs nachzusuchen sein.

(Min. d. Inn. v. 9. Mai 1838.) Nach den Bestimmungen der A. K.-O. vom 4. Oct. 1826 (Th. I. S. 444) soll zwischen den nur mit einer mehrjährigen und den mit einer lebenslänglichen Pension verabschiedeten Officieren kein Unterschied stattfinden, und daher auch bei ersteren von da ab, wo sie in ein Gehalt oder sonstiges Einkommen treten, die Pension zum Besten des Militair-Pensions-Fonds wegfallen und resp. eingezogen werden.

(K.-O. v. 5. Dec. 1857. M.-W.-Bl. 1858 S. 56.) Ich bestimme nach dem Antrage des Statsministerii, daß die von mir mittelst Ordre vom 4. Oct. 1826 Th. I, S. 441) genehmigten, in dem Staatsministerial-Beschlusse vom 27. Dcbr. 1826 zusammengestellten Grundsätze in Betreff der Wiedereinziehung oder Belassung von Pensionen und Wartegeldern der im Civildienste wieder angestellten oder beschäftigten versorgungsberechtigten Officiere und Militairbeamten, dahin abgeändert werden:

ad A. I., daß den im Staats- oder Communaldienste wieder angestellten versorgungsberechtigten Officieren und Militair-Beamten, sofern deren reines Civil-Einkommen den Normalsatz von 250 Thlr. jährlich nicht übersteigt, fortan die Militairpension unbedingt belassen und nur in demselben Maaße gekürzt werden soll, als das reine Civil-Einkommen über jenen Normalsatz hinausgeht, und

ad A. 2., daß bei vorübergehenden Beschäftigungen solcher Militair-Pensionaire gegen Diäten oder eine anderweite Renumeration, denselben für die ersten sechs Monate der Beschäftigung die volle Militairpension ohne Weiteres zu belassen; dagegen vom siebenten Monate der Beschäftigung ab ihnen solche nur unter den sub. 1 vorgeschriebenen Bedingungen fortzugewähren ist.

Hiernächst bestimme Ich, daß es zur Belassnng der Militairpension innerhalb der vorangedeuteten Grenzen, in der Folge der Einholung Meiner besonderen Genehmigung nicht weiter bedarf, sondern daß der Kriegsminister befugt sein soll, auf den Antrag des betheiligten Verwaltungs-Chefs die Belassung der ganzen Pension, respective die Fortzahlung des entsprechenden Pensionstheils für die im Civildienste angestellten oder beschäftigten Militair-Pensionaire, nach den obigen Grundsätzen zu verfügen. Das Staatsministerium hat hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Zur A. K.-O. v. 20. Dec. 1828 Th. I. S. 445.

(Min. d. Inn. u. d. Finanzmin. v. 31. März 1829.) Nach einer Aeußerung des Königl. Kriegs-Ministeriums erstrecken sich die Bestimmungen der A. K.-O. v. 20. Dec. 1828 (Th. I, S. 445) obgleich selbige zunächst nur die auf bestimmte Jahre pensionirten Officiere betreffen, unbedenklich auch auf diejenigen Officiere, denen zwar eine lebenslängliche Pension, aber nicht Anwartschaft auf Civil-Versorgung bei ihrer Verabschiedung zugestanden worden ist; es liegt jedoch, wenn Officiere dieser Kategorie im Civil versorgt zu werden wünschen, selbigen ob, zuvörderst diese Bewilligung des Anspruchs auf Civil-Versorgung bei Sr. Majestät dem Könige nachzusuchen. Uebrigens steht so wenig den auf bestimmte Jahre pensionirte Officieren, als den mit lebenslänglicher Pension, aber nicht mit Versorgungs-Ansprüchen dimittirten Officiren ein besonderer Vorzug gegen die nach 9 (jetzt 12) jähriger Dienstzeit entlassenen Unterofficieren zu.

Zur A. K.-O. v. 21. Sept. 1843 Th. I. S. 445.

(Min. d. Inn. v. 9. Aug. 1844. Min.-Bl. d. Inn. 1844 S. 233.) Nach einer Mittheilung des Königl. Kriegs-Ministerii ist von der Königl. Regierung von dem Behufs der Anstellung überwiesenen Pr. Lieutenant a. D. N. N. die Beibringung eines Civil-Versorgungsscheins verlangt worden. Da indeß herkömmlich dergleichen für die mit Aussicht auf Anstellung im Civil-Dienst verabschiedeten Officiere nicht ausgefertigt, letztere vielmehr nur den betreffenden Behörden überwiesen werden, so hat die Königl. Regierung von der Beibringung eines Versorgungs-Scheins Seitens des rc. NN. abzusehen, und danach auch in künftigen ähnlichen Fällen zu verfahren.

3. Verabschiedung im Speciellen.

(Nachtrag zu Th. I. S. 446.)

a. Officiere des stehenden Heeres.

Zur A. K.-O. v. 29. Juni 1825 Th. I. S. 446.

(K.-M. v. 21. Mai 1859) u. (K.-O. v. 28. April 1859) } m. s. weiter unten S. 374.

(K.-O. v. 21. März 1827 bekannt gemacht durch K.-M. Mil.-Dec.-Dep. v. 7. April 1827.) Auf Ihren Bericht vom 6. d. Mts. über die Gehälter und Pensions-Ansprüche der aus fremdherrlichen Diensten tractatmäßig übernommenen Officiere gebe Ich Ihnen meinen Beschluß dabei zu erkennen:

1. Officiere, die in Französischen, Westphälischen und Bergischen Diensten gestanden haben, sind in Ansehung des Gehaltes während des activen Dienstes, so wie in Ansehung der Pension bei ihrer Entlassung aus demselben den preußischen Officieren ganz gleich zu behandeln.

2. Ehemals Nassauische Officiere haben tractatenmäßig auf den Fortgenuß ihres Dienst-Einkommens in Nassauischen Diensten weder vor noch nach der Dienst-Entlassung aus Meiner Armee einen Anspruch, es sind vielmehr bei ihrer Verabschiedung ebenfalls die diesseitigen Pensions-Grundsätze, ohne Rücksicht auf die im Nassauischen geltenden Bestimmungen, auf sie in Anwendung zu bringen, und Ich kann es nicht billigen, daß in mehreren Fällen von diesen Grundsätzen abgewichen und dergleichen Officieren eine Vergünstigung zugestanden ist, auf die sie keinen vertragsmäßig gegründeten Anspruch hatten. — Was nach den eingereichten Nachweisungen ihnen ein-

mal an Gehalten und Pensionen angewiesen ist, dabei soll es indeß sein Verbleiben haben.

3) In Ansehung der ehemals Großherzoglich Hessischen Officiere und

4) der aus Königlich Sächsischen Diensten übernommenen Officiere müssen die obigen Grundsätze ebenfalls Anwendung finden. Dasselbe gilt

5) für die ehemaligen Officiere der russisch-deutschen Legion.

6) Die ehemals Großherzoglich Frankfurtschen und

7) die ehemals Königlich Schwedischen Officiere sind nach den betreffenden besonderen Verträgen zu behandeln.

8) Wegen der ehemals Polnischen oder Herzoglich Warschauischen Officiere will Ich die Entscheidung bis zum Eingang des Berichts des Staats-Ministerii aussetzen.

9) Insofern sich unter den zuvor aufgeführten Officieren solche befinden, welche schon früher einem in Folge des Reichs-Deputations-Hauptbeschlusses vom 25. Nov. 1803 säcularisirten geistlichen Staate gedient haben, und auf welche die Grundsätze dieses Vertrages Anwendung finden, so sind sie nach den Bestimmungen der A. K.-O. v. 17. Aug. 1817 und den späteren Declarationen zu behandeln.

(K.-O. v. 2. Aug. 1855. Min.-Bl. d. Inn. 1855 S. 145.) Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hiermit, daß die durch Meinen Erlaß vom 26. August v. J. (Ges.-Samml. 1854 S. 133) festgestellten Grundsätze in Betreff der von früher Hohenzollern'schen in den Preußischen Staatsdienst übernommenen Beamten zu entrichtenden Pensions-Beiträge u. s. w. auch auf die aus den Hohenzollern'schen Diensten in Meine Armee übergetreten Officiere Anwendung finden sollen, jedoch in Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Principien des Militair- und Civil-Pensions-Reglements unter folgenden Modificationen der ad 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen:

ad 1. Die aus den Hohenzollern'schen Diensten übernommenen Officiere sollen zwar, ebenso wie die Civil-Beamten, nicht gehalten sein, von demjenigen Einkommen, in dessen Besitz sie bei ihrer Uebernahme gewesen, Pensionsbeiträge zu entrichten und es können ihnen daher auch die bisher davon einbehaltenen derartigen Beiträge zurückerstattet werden, sobald dieselben aber in ein mit einem höheren Pensions-Beitrage verbundenes Gehalt aufrücken, ist von ihnen dieser höhere Beitrag unter Abrechnung des Beitrages der Charge, in welcher sie übernommen worden, zu entrichten.

ad 2. Bei eintretender Pensionirung ist diesen Officieren der Pensionssatz der erdienten Charge auf ihre gesammte Dienstzeit nach den Grundsätzen des Preußischen Militair-Pensions-Reglements in vollem Betrage zu gewähren, wenn dieser Pensionssatz den Betrag der Pension übersteigt, welche ihnen nach dem Hohenzollern'schen Reglement zustehen würde.

K. Militair-Pensions-Reglement.

(Nachtrag zu Th. I. S. 457.)

(K.-O. v. 7. Mai 1826.) Auf Ihre Anfrage über einige Gegenstände des Militair-Pensions-Wesens bestimme Ich:

1. Daß diejenigen Officiere, welche das Militair-Pensions-Reglement bei Invaliden-Compagnieen, Invaliden-Häusern, Garnison-Compagnieen und bei der Gensd'armerie vorgefunden hat, und welche bei ihrer Pensionirung

die sub I. Meiner Ordre vom 13. Juni v. J. (Th. I. S. 457) bestimmten Pensionssätze erhalten sollen, keine Abzüge zum Pensions-Fonds erleiden, weil sie nicht die durch das Pensions-Reglement bestimmten Pensionssätze erhalten und es sind ihnen daher auch die etwa schon entrichteten Beiträge zurück zu erstatten.

2. Was die Pensionssätze für Officiere der Land-Gensd'armerie betrifft, welche nach Emanirung des Militair-Pensions-Reglements angestellt sind und werden, auf welche die Bestimmungen ad 1 und 2 Meiner Ordre vom 13. Juni v. J. nicht Anwendung finden, so bestimme Ich solche nach Maaßgabe ihres Normal-Gehalts und der davon in Abzug zu bringenden Rations- und Wohnungs-Entschädigung in folgender Art: Die Brigadiers erhalten den Pensions-Anspruch eines Majors, die Officiere mit dem Normal-Gehalt von 1500 Thlr. den eines Capitains erster Classe, und die Officiere mit dem Normal-Gehalt von 1200 Thlr. und 1000 Thlr. den eines Capitains zweiter Classe, und die Officiere mit dem Normal-Gehalt von 900 Thlr. den eines Premier-Lieutenants erster Classe.

(K.-M. v. 23. Sept. 1827.) Es ist zur Erledigung von mehrseitig zur Sprache gebrachten Zweifeln die Erläuterung ergangen, daß unter den am Schlusse des §. 8 im Militair-Pensions-Reglement vom 13. Juni 1825 (Th. I. S. 458) benannten Officieren zur Allerh. Disposition nur solche Officiere verstanden werden können, welche nach Emanirung des neuen Pensions-Reglements aus Allerhöchsteigener Bewegung Sr. Majestät des Königs aus dem Dienste scheiden und dabei ausdrücklich zur Allerh. Disposition gestellt werden, daß also dieser Paragraph auf früher entlassene Officiere, sie mögen Inactivitäts-Gehalt oder andere Art der Sustentation beziehen, keine Anwendung findet.

(K.-M. v. 4. Mai 1826.) Durch das Pro Memoria des Königl. Militair-Oeconomie-Departements vom 3. Januar d. J. veranlaßt, bin ich über einige, auf die Berechnung der Dienstzeit bei der Pensionirung etatsmäßig angestellten Beamten Bezug habenden Punkte mit dem Königl. Ministerium des Innern und der Finanzen in Communication getreten. — Ich habe meine Ansicht von der Sache in einem Schreiben vom 23. Februar cr., welches in Abschrift beigeht (Anlage A.) vollständigst entwickelt, und darauf die gleichfalls beiliegende Antwort vom 31. März cr. (Anlage B.) erhalten. Da diese Aeußerung im wesentlichen mit meiner Ansicht übereinstimmt, so gebe ich in Verfolg meiner vorläufigen Eröffnung vom 23. Februar cr. dem Königl. Militair-Oeconomie-Departement nunmehr anheim künftig darnach zu verfahren.

Anlage A.

(K.-M. v. 23. Febr. 1826.) Es ist bei mir zur Sprache gekommen, ob bei Pensionirung etatsmäßig angestellter Beamten auch die Zeit, während welcher sie als Subnumerare oder in vorübergehenden Amtsverbindungen Dienste geleistet, mit zur Berechnung zu ziehen ist, sowie von welchem Zeitpunkte ab die Dienstzeit in dem Falle zu berechnen sein wird, wenn die eidliche Verpflichtung unterblieben oder verzögert sein sollte. Da Pensionirungen, bei denen diese Punkte zur Frage kommen, in Ew. Excellenz Verwaltungs-Ressort noch mehr vorkommen dürften als in dem Meinigen, so wünsche ich sehr Dero erleuchtete Meinung darüber zu ver-

nehmen und erlaube mir zu dem Ende meine Ansicht in Folgendem ergebenst mitzutheilen.

Was zuvörderst die Zeit der als Supernumerar geleisteten Dienste betrifft, so halte ich deren Anrechnung nach den Bestimmungen des Pensions-Reglements für begründet, sofern der Beamte ihn auf Lebenszeit zu beschäftigen in den Staatsdienst aufgenommen und dazu eidlich verpflichtet worden ist. Denn die §§. 9 u. 10 des Reglements bestimmen den Anfang der Dienstzeit auf das Datum der ersten eidlichen Verpflichtung (oder resp. auf den Anfang des 21sten Lebensjahres) und bedingen nur, daß die Dienste wirklich unmittelbar dem Staate geleistet werden, ohne daß dabei das Erforderniß einer sofortigen etatsmäßigen Anstellung mit Gehalt vorgeschrieben wäre, wie denn das Einkommen überhaupt bei Pensionirung wohl nur in so weit in Betracht kommen dürfte, als nach §. 12 der Betrag, welchen der Beamte zur Zeit der Entlassung bezieht, den Maaßstab für die Höhe der Pension abgiebt. Zweifelhaft erscheint die Anrechnung der Dienstzeit aus vorübergehenden Amtsverbindungen, da das Reglement auf letztere nach §. 2 nicht Anwendung findet, vielmehr nur die Ansprüche der auf Lebenszeit angestellten Staatsdiener zum Gegenstande hat. Auf der anderen Seite bedingen jedoch die §§. 9 u. 10 nur, daß die Dienste wirklich unmittelbar dem Staate geleistet worden, und machen dabei keinen Unterschied, ob solche in ununterbrochener Folge statt gefunden haben oder nicht. Da nun hier eine Beschränkung der anzunehmenden Dienstjahre auf Diejenigen, welche der Beamte als auf Lebenszeit angestellt, im Staatsdienste zugebracht, nicht ausgesprochen ist, so möchte sich der §. 2 wohl dahin deuten lassen, daß vorübergehende Amtsverbindungen nur an und für sich keine Pensions-Ansprüche geben, daß aber die darin zugebrachte Dienstzeit mit zur Berechnung gezogen werden kann, wenn der Beamte nachher wirklich auf Lebenszeit angestellt worden ist. Sollte dieses aber auch nicht allgemein als Regel gelten können, so wird die Anrechnung der Dienstzeit aus vorübergehenden Amtsverbindungen, doch nicht in den Fällen zu versagen sein, wo der Beamte aus dergleichen Amtsverbindungen unmittelbar in ein festes Verhältniß auf Lebenszeit übergegangen ist, weil hier die vorübergehende Dienstleistung gleichsam nur als eine Probezeit angesehen werden kann, und die letztere grundsätzlich mit zur Berechnung gezogen wird. Die Frage betrifft vornehmlich die Feldbeamten, dann aber auch die Hilfsarbeiter, welche gegen fixirte Diäten beschäftigt waren und deren Beibehaltung die A. K.-O. v. 25. Mai 1820 befahl, oder welche theils in Folge des Regulativs v. 12. Juli 1823, theils auf Special-Befehl Sr. Majestät des Königs bei ihrer Entlassung Wartegeld erhalten haben. Diesen Diätaren wird man die Anrechnung ihrer Dienstzeit nicht versagen können, da die Bewilligung der Wartegelder ihre Dienstleistung denen gleichstellt, durch welche wirkliche Beamte sich einen Pensions-Anspruch erwerben. Gleichmäßig wird man auch in Ansehung derjenigen dieser Diätarien verfahren müssen, welchen ein gleicher Anspruch auf Wartegeld zustand, der aber nur deshalb nicht weiter verfolgt worden, weil sie mit der Entlassung aus ihrem vorübergehenden Verhältniß gleich in eine feste Stelle übergegangen sind. Endlich wird man auf diejenigen Beamten ihre diätarischen und sonstigen vorübergehenden Dienstleistungen anrechnen müssen, welche ohne ihr Verschulden, wie z. B. die Südpreußischen Beamten, brodlos geworden und die bis zur Wiedererlangung einer festen Anstellung, jede Gelegenheit ergreifen mußten, ihren Unterhalt durch Arbeit zu sichern. Es erscheint dies um so unbedenklicher, als der §. 10 eigentlich nur die Jahre freiwilliger Dienstlosigkeit nicht gerechnet wissen will.

Was nun schließlich die Frage betrifft, von welchem Zeitpunkte ab die Dienstzeit zu berechnen sein würde, wenn die eidliche Verpflichtung unterblieben, oder verzögert sein sollte, so kommt es hierbei zunächst darauf an, ob bei allen oder bei welchen dienstlichen Verhältnissen die eidliche Verpflichtung eintreten muß.

Das Verfahren ist hierin nicht überall gleich gewesen, indem man wenigstens bei vorübergehenden Amtsverbindungen bald die wirkliche Vereidigung, bald nur eine Verpflichtung an Eidesstatt durch Handschlag hat eintreten lassen.

Nach §. 3. Tit. X. Th. II. des A. L.=R. ist jeder Staatsdiener dem Staat durch besonderen Dienst, durch Eid und Pflicht zugethan, und in demselben Titel, der von den Dienern des Staats handelt, ist im §. 102 ausdrücklich auch der vorübergehenden Amtsverbindungen gedacht worden. Erwägt man nun noch, daß bei den letzteren ebenfalls besondere Dienste übernommen werden, und daß das dem Beauftragten geschenkte Vertrauen durch den Eid stärkere Bürgschaft erhält, so dürfte die eidliche Verpflichtung wie bei festen, so auch bei vorübergehenden Amtsverbindungen wohl als Regel gelten müssen. Ist dies richtig, so wird dann auch die Berechnung der Dienstzeit von dem Zeitpunkte ab stattfinden können, wo die Vereidigung hätte geschehen sollen, und wenn sie unterblieben oder verzögert worden, so wird daraus dem Beamten kein Nachtheil erwachsen dürfen, da die Unterlassung nicht sowohl seine Schuld ist, als vielmehr der Behörde zur Last fällt. Hieraus glaube ich meine Ansicht über die in Rede stehenden Punkte vollständig ausgesprochen zu haben, und werde Ew. Excellenz für die im Eingange gewünschte Mittheilung der Sentiments darüber um so mehr verpflichtet sein, als ich mich nicht im Besitze aller der Materialien befinde, welche bei Ausarbeitung des Civil-Pensions=Reglements zum Grunde gelegt worden sind.

Anlage B.

(Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 31. März 1826.) Ew. Excellenz ermangeln wir nicht, auf Dero geehrtes Schreiben vom 23. v. Mts. wegen einiger die Pensionirung von Beamten betreffenden Zweifel Nachstehendes ganz ergebenst zu erwidern:

1. Die Dienstzeit der anfänglich ohne Gehalt angestellten Beamten, Supernumerarien, Referendarien ꝛc ist unseres Dafürhaltens vom Tage ihrer eidlichen Verpflichtung oder resp. vom Anfange des 21sten Lebensjahres an zu rechnen.

2. Den für ein vorübergehendes Geschäft oder zur einstweiligen Hilfsleistung im Staatsdienst beschäftigt gewesenen (Diätarien) nachher wirklich angestellten Beamten wird die in diesen Verhältnissen zugebrachte Dienstzeit selbst dann zu Gute zu rechnen sein, wenn sie auch nicht unmittelbar aus selbigen in fixirte Stellen übergehen, sondern erst später, nachdem jene aufgehört haben, angestellt worden, so zwar, daß die Dienstzeit mit der Vereidigung anfängt, die Zeit der Unterbrechung aber, in welcher sie nicht beschäftigt waren, abgerechnet wird (vergl. Pensions=Reglement §. 10). Denjenigen Diätarien, welche freiwillige Jäger waren, und welche nach dem Regulativ v. 12. Juni 1823 bei dem Ausscheiden aus diätarischen Verhältnissen ein Wartegeld erhalten, wird auch diese Zwischenzeit zu Gute gerechnet werden müssen, da nach §. 10 a. a. O. die Zeit des Wartegeld=Empfanges mit zur Dienstzeit gehört.

3. Bei den ehemaligen Südpreußischen Beamten, welche zur rechten Zeit zurückgekehrt sind, wird nicht allein die Zeit ihrer diätarischen oder sonstigen vorübergehenden Dienstleistungen, sondern auch die Zeit der ersten Anstellung in Südpreußen zu Gute zu rechnen sein.

4. Der Anfang der Dienstzeit wird überall das zurückgelegte 20ste Lebensjahr vorausgeschickt nur von dem Tage der wirklichen Vereidigung an gerechnet werden können. In wie fern ein von den Beamten nicht verschuldeter Aufschub der Vereidigung zu seinem Gunsten unberücksichtigt zu lassen, oder Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt wirklicher Eidesleistung gleich zu achten, in einzelnen Fällen unter besonderen Umständen für zulässig zu halten sein dürfte? hierüber getrauen wir uns keinen festen Grundsatz aufzustellen, indem solches lediglich eigener Beurtheilung nach den Umständen jedes individuellen Falles anheimgestellt bleiben muß.

(K.=O. v. 22. April 1829.) Da nach dem Gesetz vom 3. Sept. 1814 (Th. I. S. 1 und 97) niemand vor vollendetem 17. Lebensjahr in den Militairdienst aufgenommen werden soll, so finde Ich Mich auf ergangene Anfrage veranlaßt, hierdurch festzusetzen, daß denjenigen Officieren und Portepee-

Fähnrichen, welche seit Bekanntmachung jenes Gesetzes dennoch vor Vollendung ihres 17. Lebenjahres in die Armee eingetreten sind, ihre Dienstzeit nur vom Anfange des 18. Altersjahres an gerechnet und demgemäß in den Listen aufgeführt werden sollen. Eine Ausnahme gestatte Ich aber für alle diejenigen, welche beim Wiederausbruch des Krieges im Jahre 1815 eintraten, indem Ich diesen in Anerkennung ihrer löblichen Absicht den Krieg mitzumachen, selbst dann, wenn sie wegen der schnellen Beendigung desselben ihren Zweck nicht erreicht haben sollten, die Dienstzeit vom Tage ihrer Vereidigung an gelten lassen will. Ich überlasse Ihnen die Truppen sowohl, wie die Geheime Kriegs-Canzlei hiernach zur Berichtigung der Ranglisten, wo sie erforderlich wird, mit Anweisung zu versehen.

(Fin.-Min. v. 24. Mai 1856. Min.-Bl. d. Inn. 1856 S. 219.) Euer ꝛc. eröffne Ich auf den Bericht, vom ꝛc. daß dem Antrage des X. auf Erhöhnng der ihm reglementsmäßig bewilligten Pension nicht zu entsprechen ist, da die von ihm im Militairdienste vor dem zurückgelegten 20. Lebensjahre zugebrachte Zeit mit Ausnahme derjenigen vom 5. Juli 1815 bis zum 28. Nov. 1815, wo derselbe vor dem Feinde gestanden, der für die Berechnung seiner Pension zu Grunde gelegten Gesammt-Dienstzeit nicht hinzu gerechnet werden kann.

Zwar gestattet d. A. K.-O. v. 20. Nov. 1828 (Th. I. S. 444) von der Vorschrift des Pensions-Reglements vom 30. April 1825 §. 11, (Th. I. S. 459) wonach den vorher im Militair gestandenen Civil-Beamten die Dienstzeit aus diesem Verhältnisse erst vom Anfange des 21. Lebensjahres zu Gute gerechnet werden soll, in Bezug auf Militairs aus früherer Zeit, welche im Civil pensionirt werden, eine Ausnahme zu machen. Unter dem Militair-Verhältnisse aus früherer Zeit ist aber nur dasjenige zu verstehen, welches vor Erlaß des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 3. Sept. 1814 fällt. In einem solchen Verhältnisse hat der X sich nicht befunden, da er erst den 5. Juli 1815 in den Militairdienst eingetreten ist.

Ebenso wenig steht dem Anspruche des X die Bestimmung d. A. K.-O. v. 22. April 1829 (vorstehend) zur Seite, denn diese bezieht sich lediglich auf die Berechnung der Pensionen der aus dem Militairdienst ausscheidenden Officiere, und ist eine Declaration der §. 8 des Militair-Pensions-Reglements vom 13. Juni 1825 (Th. I. S. 357). Auf die Berechnung der Civil-Pension eines ehemaligen Militairs ist aber die gedachte A. K.-O. gänzlich ohne Einfluß. Die von einem ehemaligen in den Civildienst übergetretenen Officier nach dem Militair-Pensions-Reglement und also event. nach der A. K.-O. v. 22. April 1829 verdiente Pension ist demselbem als Minimum seiner Civilpension durch §. 10 (Th. 1. S. 459) des Militair-Pensions-Reglements zu Lasten des Militair-Pensionsfonds gesichert worden. Weiter geht die Berücksichtigung der nach den Vorschriften des Militair-Pensions-Reglements berechneten Militairdienstzeit eines Civilbeamten nicht, und namentlich darf eine Civilpension niemals nach einer Dienstzeit festgesetzt werden, welche nach den Bestimmungen des Militair-Pensions-Reglements und dessen Declarationen berechnet worden ist.

(K.-M. Mil.-Oec.-Dep. v. 15. März 1831.) Nach Vorschrift des §. 8 des Militair-Pensions-Reglements v. 13. Juni 1825 (Th. I. S. 458) werden, wenn bei der ermittelten Summe der ganzen Dienstzeit Monate überschießen, sechs volle Monate und darüber für ein ganzes Dienstjahr, die Zeit unter 6 Mo-

naten aber nicht gerechnet. Der mit der gesetzlichen Pension verabschiedete Pr.-Lieut. O. hat bei Doppelrechnung der mitgemachten Feldzüge von 1813—14 und 15 überhaupt 20 Jahre 1 Monat gedient, und es kann ihm auch nur die Pension für den Dienstabschnitt von 15—20 Jahren zugestanden werden, indem es eine Dienstzeit von 20 Jahren und mindestens 6 Monaten bedarf, um den Anspruch auf die Pension für den Dienstabschnitt von 20—30 Jahren zu erlangen.

(K.-O. v. 6. Mai 1858. M.-W.-Bl. 1858 S. 40.) Im Verfolg Meiner an das Staats-Ministerium erlassenen Ordre vom 6. Nov. 1849 will Ich mit Bezug, auf den §. 8 des Militair-Pensions-Reglements (Th. I. S. 458) vom 13. Juni 1825 hierdurch bestimmen, daß auch der im Jahre 1849 zur Unterdrückung des Aufstandes im Königreich Sachsen stattgefundene Kampf den Preußischen Militair-Personen, welche die Gefechte in Dresden mitgemacht haben, bei Berechnung der Dienstzeit als ein Kriegsjahr in Anrechnung gebracht werden soll, insofern sie nicht bereits aus der Theilnahme an den spätern kriegerischen Operationen des Jahres 1849 ein Anrecht auf die Doppelrechnung desselben besitzen.

(K.-M. v. 21. Mai 1859.) Anliegend übersendet das Kriegs-Ministerium dem rc. General-Commando Abschrift einer A. K.-O. v. 28. April cr. einige Modificationen des Militair-Pensions-Reglements v. 13. Juni 1825 (Th. I. S. 457) und der damit in Verbindung stehenden Allerh. Bestimmungen über den Nachweis der Invalidität v. 29. Juni desselben Jahres (Th. I. S. 447) betreffend zur gefälligen Kenntnißnahme mit dem Anheimstellen der weiteren Veranlassung und dem Bemerken ergebenst, daß in den Fällen, wo hiernach (ad 4) Officiere von der Beibringung der Invaliditäts-Atteste befreit sind, es dennoch der Einsendung des Nachweises und der Bescheinigung über den Diensteintritt, die Dienstzeit und die mitgemachten Feldzüge bedarf, wie solches in dem den Allerh. Bestimmungen v. 29. Juni 1825 beigefügten Schema A. und B. (Th. I. S. 447) vorgeschrieben worden ist.

(K.-O. v. 28. April 1859.) Auf Grund des Mir gehaltenen Vortrages bestimme ich unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften des Militair-Pensions-Reglements und der zur Ausführung desselben erlassenen Ordres Folgendes:

1. Bei einer Dienstzeit unter 15 Jahren ist die Berechtigung der Officiere und Militair-Beamten auf lebenslängliche Pension von dem Nachweise abhängig, daß die Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes durch eine, unmittelbar in demselben erlittene Beschädigung herbeigeführt worden ist.

2. Bei einer Dienstzeit von 15 Jahren und darüber wird die Pensions-Berechtigung der Officiere und Militair-Beamten durch den Nachweis der Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes begründet.

3. Die durch die Ordre v. 29. Juni 1825 (Th. I. S. 447) vorgeschriebene, von den Vorgesetzten und den Cameraden abzugebende Erklärung, daß sie sich selbst von dem Gesundheitszustande und dem Einflusse desselben auf die Dienstfähigkeit des zu Pensionirenden Kenntniß verschafft haben, ist künftig dahin zu fassen:

„Wir erklären hiermit, nach Einsicht der uns vorgelegten ärztlichen und Dienstzeugnisse, daß wir keine Veranlassung haben, die darin enthaltenen

Angaben über den Gesundheitszustand und den Einfluß desselben auf die Dienstfähigkeit des N. N. in Zweifel zu ziehen."

4. Sämmtliche Generale und Brigade-Commandeurs, ohne Rücksicht auf die Länge der Dienstzeit, sowie alle anderen Officiere nach 40jähriger Dienstzeit, sind bei Nachsuchung ihrer Pensionirung, von der Beibringung eines ärztlichen Attestes, sowie von der Bescheinigung ihrer Invalidität durch die Vorgesetzten und Cameraden befreit.

Militairbeamte haben ohne Rücksicht auf ihre Dienstzeit diesen Nachweis nach wie vor zu führen.

5. In Ergänzung der den Bestimmungen über den Nachweis der Invalidität bei Officieren und Militairbeamten vom 29. Juni 1825 (Th. I. S. 447) beiliegenden Vorschrift zu einem Invaliditäts-Attest bestimme Ich, daß bei Hauptleuten der Jäger-Bataillone das qu. Attest außer von dem Bataillons-Commandeur noch von 2 Hauptleuten zu vollziehen ist.

Ich überlasse Ihnen hiernach das Erforderliche anzuordnen.

(K.-M. Mil.-Oec.-Dep. v. 25. Nov. 1825.) Des Hr. Kriegs-Minister Excellenz haben gegenwärtig in Betreff des Beitrags zum Pensions-Fonds derjenigen nicht etatsmäßigen Stabs-Officiere, welche nicht das volle Gehalt der regimentirten Stabs-Officiere, aber mehr als das Gehalt eines Capitains oder Rittmeisters 1. Classe beziehen, und bei denen nach §. 4 des Militair-Pensions-Reglements (Th. I. S. 458) es zweifelhaft ist, welchen Pensions-Satz Sr. Majestät zu bewilligen geruhen werden, bestimmt: daß der Interessent den Beitrag nur nach dem geringen Pensions-Satz zu leisten hat. Dergleichen Fälle können nur eintreten bei dem General-Stabe, der Adjutantur und bei den aggregirten Officieren. In Betreff des General-Stabes und der Adjutantur haben wir an die General-Militair-Casse das Erforderliche verfügt, in Betreff der aggregirten Officiere machen wir dies aber der Königlichen Intendantur mit dem Bemerken bekannt, daß wir in allen einzelnen Fällen diesseits den zu entrichtenden Beitrag festsetzen werden.

(K.-M. v. 11. Oct. 1841. Mon.-Circ. Nr. 127 §. 4.) Des Königs Majestät haben mittelst A. K.-O. v. 1. Juli zu bestimmen geruht, daß Officiere, welche von den Feldtruppen in ein anderweites Dienstverhältniß übergehen, und in dieses nach §. 5 des Militair-Reglements (Th. 1. S. 458) den erworbenen Pensions-Anspruch mit hinüber nehmen, den reglementsmäßigen Pensions-Beitrag künftig nur bis dahin zu entrichten haben sollen, wo der verdiente Pensions-Satz höher sein würde, als das Gehalt und die etwanige etatsmäßige Dienstzulage, welche sie in dem neuen Dienstverhältniß beziehen.

(K.-M. Allg. Krgs.-Dep. v. 30. Aug. 1852.) In Betreff der Pensionsfätze und Pensions-Beiträge für die bei dem militair-ärztlichen Personale neu gebildeten etatsmäßigen Stellen ist von dem Kriegs-Ministerio im Verfolg der A. K.-O. v. 12. Febr. cr. (Th. I. S. 654) Folgendes festgesetzt worden:

1. Die Ober-Stabs-Aerzte in den großen Städten und Festungen mit dem Gehalte von 700 Thlr. und dem Hauptmanns-Servise erhalten den Pensions-Anspruch des Ober-Feldlazareth-Inspectors des Medicinalstabes der Armee (Th. I. S. 462 ad 4d) und entrichten wie dieser einen Pen-

sions-Beitrag von 12 Thlr. jährlich. Dasselbe gilt für die gegenwärtig noch mit dem Lieutenants-Servis vorhandenen Oberstabs-Ärzte.

2. Die Stabs- und Garnison-Aerzte mit dem Gehalt von 500 Thlr. und dem Lieutenants-Servise erhalten den Pensions-Anspruch der Linien-Bataillons-Aerzte (Th. I. S. 462 ad 4a.) und haben wie diese einen Pensions-Beitrag von 6 Thlr. zu entrichten.

3. Die Stabs- und Landwehr-Bataillons-Aerzte mit dem Gehalte von 300 Thlr. jährlich, behalten mit den Aerzten, welche nur 240 Thlr. beziehen, gleiche Pensions-Ansprüche und entrichten, wie diese, einen Pensions-Beitrag von 3 Thlr. (Th. I. S. 462 a 4c.)

4. Die Assistenz-Aerzte mit dem Gehalte von 240 Thlr. erhalten gleichviel, ob sie Lieutenants- oder Feldwebel-Servis beziehen dieselben Pensions-Ansprüche, wie die Landwehr-Bataillons-Aerzte. Der Pensions-Beitrag wird daher auch für sie auf 3 Thlr. festgestellt.

5. Die Ober-Aerzte des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts sind nach dem Civil-Pensions-Reglement zu behandeln, und wird daher der Pensions-Beitrag derselben auf 2 Thlr. jährlich festgestellt.

(K.-O. v. 14. Juni 1855. M.-W.-Bl. 1855. S. 126.) Auf Ihren Vortrag genehmige Ich, daß den bei mobilen Truppen angestellten und diesen in das Feld folgenden Beamten der Militair-Verwaltung ohne Unterschied, ob sie Militair- oder Civil-Beamte sind, die Kriegs-Dienstzeit in allen Fällen doppelt gerechnet werden darf, wo dies den Truppen selbst zugestanden wird. Auch will Ich diese Berechtigung denjenigen Beamten beilegen, welche in früheren Kriegen bei der mobilen Armee als Beamte gedient haben und sich gegenwärtig noch im activen Dienst befinden. Indem ich hierdurch der Militair-Verwaltung einen erneuerten Beweis gebe, welchen Werth Ich auf ihre Dienste für die Armee lege, erwarte Ich aber auch, daß die Beamten derselben ihrer Pflicht in voller Hingebung eingedenk sein werden.

(K.-O. v. 17. April 1856, bekannt gemacht K.-M. 10. Mai 1856.) Nachdem seit Erlaß des Militair-Pensions-Reglements vom 13. Juni 1825 (Th. I. S. 457.) die Gehälter der Militair-Intendanten und Intendantur-Secretaire zum Theil erhöhet worden sind, will Ich unter Aufhebung der Pos. Ia und Ic. der dem gedachten Reglement beiliegenden Nachweisung (Th. I. S. 462) der Pensions-Sätze und Pensions-Beiträge der Militair-Beamten hiermit genehmigen, daß für die Militair-Intendanten und Intendantur-Secretaire fortan die in der anliegenden Nachweisung enthaltenen, nach den Grundsätzen des Reglements anderweitig normirten Pensions-Sätze und Pensions-Beiträge zur Anwendung kommen, wonach das K.-M. das Weitere zu veranlassen hat.

Pensions-Sätze und Pensions-Beiträge
der Militair-Intendanten und Intendantur-Secretaire.

Nummer.	Beamte.	Jährlicher Pensions-Beitrag. thlr.	sgr.	pf.	Pensions-Satz bei einer Dienstzeit von 15—20 Jahren. thlr.	20—30 Jahren. thlr.	Für jedesmalige fernere 10 Dienstjahre mehr. thlr.	Bemerkungen.
1.	Militair-Intendanten mit einem Gehalte von:							
	a. 2200 Thlr.	47	—	—	600	900	300	
	b. 2000 Thlr.	41	—	—	550	825	275	
	c. 1800 Thlr.	35	—	—	500	750	250	
2.	Militair-Intendantur-Secretaire mit einem Gehalte von:							
	a. 900 Thlr.	15	—	—	250	375	125	
	b. 800 Thlr.	13	15	—	225	335	110	
	c. 550—799 Thlr.	12	—	—	200	300	100	
	d. 450—549 Thlr.	9	—	—	150	225	75	
	e. 400—449 Thlr.	6	—	—	120	180	60	

III. Die Reserven.

A. Verpflegung der von den Truppen entlassenen Reserven.

(Nachtrag zu Th. I. S. 464.)

1. Die Reserve-Transporte.

(Nachtrag zu Th. I. S. 464.)

Zu §. 54. Th. I. S. 467. (K.-M. Mil.-Oec.-Dep. v. 27. Febr. 1858.) Dem Königl General-Commando erwiedert das unterzeichnete Departement auf das gefällige Schreiben v. 9. d. M. ganz ergebenst, daß bei den Reservisten-Transporten es unbedenklich zulässig ist, nach dem Ermessen des Vorgesetzten einzelne Entlassungen auf den Wunsch der Leute schon früher als an dem zur Entlassung bestimmten Orte eintreten zu lassen.

Ferner ist das Departement mit dem rc. General-Commando dahin einverstanden, daß den von dem Transportführer früher entlassenen Leuten das Reisegeld nach der Entfernung von diesem Orte ab bis zur Heimath für die in der Nachweisung des Truppentheils (Schema E. des Recruten-Verpflegungs-Reglements S. 466 Th. I.) tarifmäßig festgestellten Tage zu zahlen und auf den Ort der wirklichen Entlassung keine Rücksicht zu nehmen ist.

Unter dieser Nachweisung hat indessen der Transportführer anzugeben, welche Mannschaften früher und von wo ab entlassen worden sind, außerdem aber zu bescheinigen,

„daß die Entlassung auf ausdrücklichen Wunsch geschehen sei."

Auch im Rapport (Schema W. S. 467 Th. I.) ist der Abgang gehörigen Orts nachzuweisen.

Zu §. **50** bei §. 23 Verpflegung der Recruten S. 146.

Zu §. **53** bei §. 32 " S. 147.

2. Verpflegung von besonderen Kategorien von Reserven.

Abänderung zu §. **67** bei §. 20 Verpflegung der Recruten S. 145.

E. Gestattung der Auswanderung an Reserven.

(Nachtrag zu Th. I. S. 475.

(Min. d. Inn. v. 31. Jan. 1858 Staats-Anz. 1858 S. 647. Erlaß vom 31. Januar 1858 — betreffend die Ertheilung des Auswanderungs-Consenses an Personen, welche wegen körperlicher Untauglichkeit von Erfüllung der Militair-Dienstpflicht entbunden sind.) Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf Ihre Anfrage in dem Bericht vom 4. v. M. und J., wie ich der Ansicht des Herrn Ober-Präsidenten, daß Personen, welche bei der Ersatz-Musterung von der Departements-Ersatz-Commission für ganz invalide erklärt worden sind und auszuwandern beabsichtigen, das im §. 17 ad 1 des Gesetzes vom 31. Dcbr. 1842 gedachte Attest der Kreis-Ersatz-Kommission zur Erlangung der Entlassungs-Urkunde beizubringen nicht gehalten sind, nur beipflichten kann, da die Absicht des Auszuwandernden, sich der Militair-Dienstpflicht zu entziehen, nicht vorhanden sein kann, wenn er von deren Erfüllung wegen körperlicher Untauglichkeit gänzlich entbunden, mithin der Zweck des Attestes der Kreis-Ersatz-Commission durch die Bescheinigung der Departements-Commission vollkommen erreicht worden ist.

Vierter Abschnitt.

Die Remontirung.

(Nachtrag zu Th. I. S. 478.)

I. Die Chargenpferde.

(Nachtrag zu Th. I. S. 478.)

(K.-M. v. 15. Sept. 1824. Mon.-Circ. Nr. 34.) Des Königs Majestät haben zu bestimmen geruht, daß die zur Dienstleistung als Adjutanten commandirten, nicht aus dem Etat geschiedenen Cavallerie-Officiere das Chargenpferd und den freien Burschen erhalten sollen, da sie im Königlichen Dienst commandirt sind und fortwährend im Etats des Regiments geführt werden.

(K.-M. Abth. f. d. Rem.-Wes. v. 15. Oct. 1845.) Die nach dem Erlaß des Allg. Kriegs-Departements vom Januar 1834 alljährlich eingehenden Nachweisungen über den Bestand der Officier-Chargenpferde geben in ihrer Form unter den beiden Rubriken: „Namen der Officiere und Datum des erhaltenen Chargenpferdes" bei vorkommenden Abrechnungen, beim Abgange eines Officiers keinen genügenden Anhalt.

Die Ueberweisung der Remonten und ihr Eintreffen bei dem Truppentheil erfolgt nicht alljährlich zu einer bestimmten Zeit, und kann daher auch nicht für den fünfjährigen Turnus, in welchem ein Officier ein Chargenpferd zu fordern berechtigt ist, maßgebend sein, noch viel weniger die Dauerzeit bestimmen. Der Zeitpunkt, mit welchem die Berechtigung eines Officiers auf den Empfang des Chargenpferdes eintritt, bestimmt den Anfang seines Turnusses, und dieser muß für jeden einzelnen Officier ohne Veränderung weder zu seinem Nachtheil noch Vortheil, so lange er Anspruch auf ein Chargenpferd hat, beibehalten werden.

Nach diesem Grundsatze ist daher zu diesen Jahres-Nachweisungen das hier beigefügte anderweite Schema entworfen, und mit den erforderlichen Bemerkungen zu deren Anfertigungen versehen werden.

Ein 2c. General-Commando ersucht die unterzeichnete Abtheilung demnach ganz ergebenst, dies Formular den Cavallerie-Regimentern mit dem Auftrage gefälligst zufertigen zu lassen, diese Nachweisungen alljährlich am 1. Decbr. aufzustellen, damit sie auf dem angeordneten Dienstwege wie bisher durch Ein 2c. General-Commando noch im Laufe desselben Monats hier eingehen.

Wo der Empfangs-Turnus für einzelne Officiere nicht bereits feststeht, oder in der neuesten Zeit durch besondere Verfügung separat festgestellt ist,

wird der Terminus a quo des Empfangs-Turnus, und der Terminus ad quem der Dauer des Pferdes, ohne zu weit in die Vergangenheit zurück zu gehen, nach Maßgabe der vorjährigen letzten Nachweisung anzunehmen, und mit dem vollen Monat zu fixiren sein.

Wo bei einzelnen Officieren statt eines bestimmten Tages z. B. Herbst gesagt worden, ist der 1. October dafür anzunehmen.

Schema.

(Benennung des Regiments oder der Artillerie-Brigade.)

Nachweisung

von dem Bestande an Officier-Chargenpferden am Schlusse des Jahres 184.. und dem Bedarf pro 184..

Namen und Charge der Officiere.		Fünfjähriger Empfangs-Turnus vom	Dauer des Chargenpferdes bis	mithin Bedarf.	Bemerkungen.
	1.	2.	3.	4.	5.

Bemerkungen zur Anfertigung dieser Nachweisung.

ad Rubr. 1. In derselben werden sämmtliche Officiere, welche Anspruch auf den Empfang von Chargenpferden haben, nach ihrer Anciennetät unter fortlaufender Nummer aufgeführt. Die Trennung in etatsmäßige und über den Etat einrangirte Officiere ist nicht erforderlich, da zwischen den Pferden beiderlei Officiere kein Unterschied stattfindet.

Offene Stellen können sein, solche, deren Besetzung Sich Seine Majestät der König Allerhöchst selbst vorbehalten haben, oder welche nur einstweilen oder auch ganz erledigt sind.

Sind dergleichen unbesetzte Stellen zur Zeit des Abschlusses der Nachweisung vorhanden, so wird am gehörigen Orte der Reihenfolge, statt des Namens, im ersteren Falle gesetzt: „offene Stelle z. A. D." (d. h. zur Allerhöchsten Disposition), im Letztern aber „vacat."

ad Rubr. 2. Der fünfjährige Empfangs-Turnus nimmt seinen Anfang mit dem Tage der Einrangirung eines Lieutenants in eine etatsmäßige oder überetatsmäßige Stelle.

Der §. 87 der Vorschriften über die Natural-Verpflegung Rücksichts des Empfangs-Termins der Rationen beim Avancement wird hierdurch nicht geändert.

Bei der Versetzung eines Lieutenants im Besitz eines Chargenpferdes von einem Truppentheil zum andern in eine etatsmäßige oder überetats-

mäßige Stelle beginnt der Empfangs-Turnus auf neue 5 Jahre von dem Zeitpunkt des Aufhörens beim abgegangenen Truppentheil; da er das Chargenpferd in der Regel zurückläßt oder sich durch Geld mit seinem frühern Truppentheil abfindet.

Verändert kann der Empfangs-Turnus nur werden, wenn das Pferd im Dienste mit Tode abgeht, und durch ein neues ersetzt wird. In einem solchen Falle hebt der neue Turnus vom Tage des Abgangs des alten Pferdes an, sonst springt er nur alle fünf Jahre, während der Monat und Tag unverändert bleibt.

Wird ein Chargenpferd im Dienst bloß unbrauchbar, und durch Lieferung eines neuen ersetzt, so wird über den Empfangsturnus jedesmal das Weitere bestimmt werden. Bei offenen oder vacanten Stellen bleibt diese Rubrik unausgefüllt.

ad Rubr. 3. Die Dauer des Chargenpferdes wird bei denjenigen Officieren, welche ihre inne habenden Pferde von der Remonte-Commission bereits geliefert erhalten haben, da enden, wo fünf Jahre vom Beginn des Empfangs-Turnus verflossen sind. Nur bei solchen jüngern Officieren, welche ihre Chargenpferde entweder in natura oder in Geld von den Vorbesitzern übernommen haben, wird die Dauer abweichend vom vollen fünfjährigen Turnus so anzugeben sein, bis wohin sie durch das übernommene Pferd gegen Herauszahlung der dem Vorbesitzer zustehenden Eigenthums-Ansprüche abgefunden oder bis wohin sie durch das Geld für das Chargenpferd entschädigt worden sind. Nach Ablauf der Dauer eines solchen Pferdes knüpft sich daran ein neuer fünfjähriger Empfangsturnus, z. B. der Lieutenant A. hatte bei seiner Verabschiedung am 20. Juni 1845 ein Chargenpferd für den Turnus vom 1. Oct. 1843 bis ult. September 1848. Der Lieutenant B. wird aus Veranlassung dieses Abganges am 1. August 1845 über den Etat einrangirt, so begann sein fünfjähriger Turnus vom 1. August 1845, bezahlt dem A. für die Zeit vom 1. October 1843 bis ult. Juni 1845 für 1¾ Jahr die verhältnißmäßige Geldentschädigung heraus, und übernimmt das Pferd. Das Letztere hat nach Abzug von 1¾ Jahr also noch zu dienen 3¼ Jahr, wodurch der Lieutenant B. also vom 1. August 1845 ab, bis ultimo October 1848 abgefunden wird. Obgleich der Empfangs-Turnus des Lieutenants B. vom 1. August 1845 beginnt, so ist die Dauer des Pferdes doch nur bis ult. October 1848. Im Jahre 1848 empfängt der Lieutenant B. ein neues Chargenpferd, und tritt alsdann in den fünfjährigen Turnus, welcher am 1. November 1848 anfängt, und das Pferd dauert bis ult. October 1853.

Hieraus erhellt zugleich, daß die Zeit während der Vacanz eines Chargenpferdes, im beispielsweise vorangeführten Fall ein Monat (Juli 1845) nicht dem Uebernehmer des Pferdes, welcher gar keinen Anspruch darauf hat, sondern dem Remonte-Fonds zu Gute kommen muß.

ad Rubr. 4. Der Bedarf an Chargenpferden zur Lieferung für das nächste Jahr ergiebt sich durch diejenigen Pferde, welche entweder ihre Dauerzeit in demselben beenden werden, oder als extraordinairer Ersatz bewilligt, oder auch neu hinzugetreten Empfangs-Berechtigten zuständig sind. Diese Rubrik wird am Schlusse summirt und dabei angegeben, ob die betreffenden Officiere die Pferde in natura oder in Gelde zu erhalten wünschen.

ad Rubr. 5. Bemerkungen sind zu machen: a) bei offenen und vacanten Stellen, seit wann das Pferd des gewesenen Inhabers der Stelle vacant ist, ob er dasselbe in natura zurückgelassen, und welcher Antheil ihm oder den Erben dafür aus der Casse des Truppentheils vorschußweise gezahlt worden, oder ob er das Pferd behalten, und für die daran noch haftende Dauerzeit den verhältnißmäßigen Remontepreis herausgezahlt hat, und der Geldbetrag in der Casse deponirt worden ist. Eine Disposition über die Pferde in der letzten Art kann jedoch nur immer mit Genehmigung des Kriegs-Ministerii, Abtheilung für das Remonte-Wesen erfolgen.

Bei vacanten Stellen ist zugleich anzugeben, ob die Wiederbesetzung derselben nahe in Aussicht steht oder das Chargenpferd als völlig erledigt zu betrachten ist. Im letztern Falle muß die Disposition darüber unter Angabe der Beschaffenheit des Pferdes schon frühzeitiger mittelst besondern Berichts in Antrag gebracht werden.

b) Wenn Chargenpferde einzelner Officiere mit Tode abgegangen sind, ohne daß sich der Ersatz dafür, als durch den Dienst oder in unmittelbarer Folge desselben hat begründen lassen, ist der Tag des Abgangs des Pferdes anzugeben, weil in solchen Fällen der Inhaber bei seinem vor Ablauf der fünfjährigen Dauerzeit stattfindenden Abgange kein Chargenpferd für den Dienstnachfolger zurücklassen darf.

c) Erscheint ein Officier zum erstenmal in der Liste, und er hat das Pferd eines abgegangenen Officiers übernommen, so ist der Vorbesitzer des Pferdes und die Zeit seines Abganges namhaft zu machen. In den darauf folgenden Jahren ist dies nicht weiter erforderlich.

Ist ein neuer Officier von einem andern Truppentheil eingetreten, so ist zum erstenmal, wo er in der Nachweisung erscheint, auch das Regiment zu bezeichnen, bei welchem er früher gestanden hat.

d) Sind Chargenpferde extraordinair bewilligt, so ist das Datum der Ministerial-Verfügung zu allegiren, jedoch ebenfalls nur immer für das erste Jahr, in welchem die Bewilligung vorgekommen ist.

Am Schlusse wird die Nachweisung durch Ort, Datum und Unterschrift durch den Commandeur vollzogen.

(K.-M. Abth. f. d. Rem.-Wes. v. 30. Oct. 1845.) Einem 2c. General-Commando erwiedert die unterzeichnete Abtheilung auf das geehrte Schreiben vom 22. d. Mts. ganz ergebenst, daß sich bei der Durchsicht der eingesandten Nachweisungen von dem Bestande und dem Bedarf an Offizier-Chargenpferden 2c.

Im Speciellen fand sich nur noch zu bemerken

1. 2c.

3. Im Allgemeinen. Wo bei einzelnen jüngeren Officieren der Empfangs-Turnus und die Dauer der Chargenpferde noch auf einzelne Tage des betreffenden Monats angegeben ist, kann in Zukunft dieser Termin auch auf einen vollen Monat in der Art abgerundet werden, daß bis incl. den 15. Tag, der 1. des betreffenden Monats, und vom 16. Tage und darüber der 1. des nächsten Monats angenommen wird.

Bei Abrechnungen mit avancirenden oder ausscheidenden Officieren wird der Monat, in welchem die Veränderung vorgeht, jedesmal für voll gerechnet.

4. Nach der Bemerkung zu dem Schema vom 15. Oct. cr. **ad Rubr. 2** beginnt bei der Versetzung eines Lieutenants im Besitze eines Chargen-

pferdes von einem Truppentheil zum andern der Empfangs-Turnus auf neue 5 Jahre, von dem Zeitpunkte des Aufhörens beim abgegangenen Truppentheil.

Dies ist in dem nachstehenden Beispiel wie folgt erläutert worden, z. B. der Lieutenant A. vom 8. Husaren-Regiment wird unterm 22. März 1846 verabschiedet, und empfängt für sein Chargenpferd, dessen Dauerzeit bis ult. September 1847 reicht, und welches er beim Regiment zurückläßt die verhältnißmäßige Geldentschädigung auf 3½ Jahr. Der Lieutenant B. vom 11. Husaren-Regiment wird unterm 31. März 1846 in die durch den Abgang von A erledigte Stelle versetzt. Der Empfangs-Turnus des bisher vom ihm besessenen und beim Regiment zurückgelassenen Chargenpferdes begann am 1. Oct. 1845, und hatte mithin eine Dauer bis ult. Septbr. 1850.

Es würde hiernach der vom 11. in das 8. Husaren-Regiment versetzte Lieutenant B. beim 8. Husaren-Regiment mit dem Empfangs-Turnus vom 1. April 1846 und mit der Dauer des Chargenpferdes von 1½ Jahr, also bis ult. September 1847 aufzuführen sein.

Dem verabschiedeten Lieutenant A. zahlt der B. dagegen die jenem zustehende Geld-Entschädigung für 3½ Jahr.

Die Trennung des Termins über den Beginn des Empfangs-Turnus und die Dauer des Chargenpferdes nach den aufgestellten beiden Rubriken ist erforderlich, um den Anfangstermin zur Berechtigung des betreffenden Officiers auf den Empfang eines Chargenpferdes prüfen auch controlliren zu können, daß die zwischen dem Abgange eines Officiers und der Wiederbesetzung der Stelle liegende Zeit nicht dem eintretenden Officier, sondern dem Remontefond zu Gute kommt.

(K.-M. Abth. f. d. Rem.-Wes. v. 5. Febr. 1856.) Bei der eingetretenen allgemeinen Steigerung der Pferdepreise haben des Königs Majestät mittelst A. K.-O. vom 31. Januar cr. genehmigt, daß vom 1 Januar cr. ab der Geldsatz für ein Chargenpferd, welcher im Falle der Auseinandersetzung zwischen dem das Chargenpferd abgebenden und dem dasselbe übernehmenden Officier zu Grunde zu legen ist, bei den Cuirassier-Regimentern von 150 auf 170 Thlr. und bei den übrigen Cavallerie-Regimentern und der reitenden Artillerie, sowie beim Adjutanten-Personal der Infanterie ꝛc. von 140 auf 160 Thlr. erhöht, und nach diesen höheren Sätzen ausnahmsweise auch die Vergütung für nicht in natura zu nehmende Officier-Chargenpferde gewährt werden darf.

Die unterzeichnete Abtheilung beehrt sich das Königl. General-Commando hiervon zur weiteren gefälligen Verfügung ganz ergebenst in Kenntniß zu setzen, und noch ebenmäßig zu bemerken, wie die höheren Geldsätze von resp. 160 und 170 Thlr. dem Abgeber eines Pferdes jedoch nur dann zu gewähren sind, wenn nach vorhergegangenem commissarischen Gutachten das betreffende Pferd wirklich keinen niedrigeren Werth hat.

In Fällen, wo einzelne Officiere der Cavallerie oder Artillerie das Chargenpferd nicht in natura genommen, sondern sich für den Empfang der Geldvergütigung nach Ablauf des fünfjährigen Turnus erklärt haben, ist der Geldbetrag für die Zeit bis ultimo 1855 nach dem bisherigen, und vom 1. Januar 1856 ab nach den gegenwärtig erhöhten Sätzen beim Eintritt der Fälligkeit zur Erstattung zu liquidiren.

Für das Adjutanten-Personal der Infanterie, der Fuß-Artillerie und

Ingenieure, welche die Geldvergütigung praenumerando empfangen haben, tritt der höhere Vergütigungssatz jedoch nur ein, wenn der neue Empfangs-Turnus in der Zeit vom 1. Januar d. J. ab begonnen hat.

(K.-M. Abth. f. d. Rem.-Wes. v. 14. April 1856.) Dem Königl. General-Commando beehrt sich die unterzeichnete Abtheilung, auf das gefällige Schreiben vom 8. d. Mts. ganz ergebenst zu erwiedern, wie in allen Fällen, wo ein Officier bei seinem Avancement oder Ausscheiden das in natura empfangene Chargenpferd zurückläßt, die ihm für seine Eigenthums-Ansprüche zustehende Entschädigung nicht bloß für den Zeitraum vom 1. Januar cr., sondern auch schon für die rückliegende Zeit vom Beginn des Empfangs-Turnus ab, nach den gegenwärtig erhöhten Vergütigungssätzen zu berechnen und zu gewähren ist, vorausgesetzt, daß der Taxwerth des Pferdes kein geringerer ist, da sonst nur dieser der Auseinandersetzung zum Grunde gelegt werden darf.

Sind dagegen aus der Vorzeit bis ult. December 1855 für einzelne den Officieren zum Eigenthum überlassene Chargenpferde in den Regiments-Cassen noch Geld-Deposita vorhanden, so sind diese den neu eintretenden zum Empfange von Chargenpferden berechtigten Officieren nicht unter Beibehalt der Zeitdauer, für welche sie eingezahlt worden sind, sondern in Folge der jetzigen höheren Werthsätze nur für die dem Geldbetrage entsprechende kürzere Zeit als Abfindung zu überweisen. Wenn beispielsweise für ein leichtes Cavalleriepferd nach dem früheren Satze von 140 Thlr. für 2½ Jahr 70 Thlr. im Deposito wären, so wird der Uebernehmer dieses Geldes nach dem Satze von jetzt 160 Thlr. damit nur auf 2 Jahr 2 Monat abgefunden. Geldbeträge für ½ Monat und darüber werden für einen vollen Monat gerechnet; Beträge unter der Hälfte bleiben außer Ansatz.

(K.-M. v. 29. Juli 1856.) Von der Direction der Militair-Reitschule ist es als höchst wünschenswerth vorgetragen worden, den zum vorgenannten Institute commandirten Officieren, falls sie während ihrer dienstlichen Anwesenheit daselbst nach ihrem Empfangs-Turnus, oder in Folge besonderer Bewilligung, ein neues Chargenpferd zu erhalten haben, dasselbe nicht später als am 1. October zu überweisen.

Da mit diesem Tage die Winterperiode beginnt, und es sowohl der Einheit des Unterrichts, als der Dressur dieser Pferde wegen, erforderlich erscheint, diesem Ansuchen zu gewähren, so wird das Königl. General-Commando ganz ergebenst ersucht, den Cavallerie- und Artillerie-Regimentern des Corps gefälligst aufgeben zu lassen, in vorkommenden derartigen Fällen schon von diesem Jahre ab und für die Folge für die betreffenden Officiere die ihnen zustehenden Chargenpferde, aus den Remonten des letzt vergangenen Jahres, ausnahmsweise schon zeitig vorher auszuwählen, und durch einen zuverlässigen berittenen Commandirten auf Kosten der Militair-Verwaltung so abzusenden, daß letzterer damit zum 1. October bei der Militair-Reischule eintreffen kann.

Auf anderweit abcommandirte Officiere findet diese Anordnung jedoch keine Anwendung, vielmehr bleibt es in allen übrigen Fällen bei der bestehenden Vorschrift, die Auswahl und Vertheilung der Chargenpferde erst nach dem Eintreffen der jährlichen Remonten vornehmen zu dürfen.

(K.-M., Abth. f. d. Rem.-Wes. v. 24. Jan. 1857.) Es sind mehrfach Fälle vorgekommen, in welchen Cavallerie-Regimenter sich für berechtigt gehalten haben,

nicht nur disponible, sondern überhaupt solche Chargenpferde, in Betreff deren ein Besitzwechsel eingetreten, dem abgehenden oder dem das Anrecht auf ein Chargenpferd verlierenden Officier gegen Einzahlung des aliquoten Theiles der normirten Vergütungs- resp. Taxsumme zum Eigenthum zu belassen, und den vorhandenen oder zu erwartenden Nachfolger durch Ueberweisung des bezüglichen Geldbetrages für abgefunden zu erklären.

Einzelne Regimenter sind sogar so weit gegangen, daß sie Officieren, welche im Anfange des Jahres Anspruch auf ein neues Chargenpferd hatten, denen aber vor dem Eintreffen und der Vertheilung der Remonten der nachgesuchte Abschied bewilligt worden war, ein noch gar nicht besessenes Chargenpferd in natura nachgesendet, und den event. Nachfolger mit der eingezahlten Geldsumme für abgefunden erklärt haben.

Ein derartiges Verfahren entspricht aber nicht dem Zwecke der Chargenpferde, durch welche zunächst die im Dienst verbleibenden Officiere in einer den Anforderungen desselben zusagenden Weise beritten gemacht, und durch welche den abgehenden Officieren nur in so weit ein Vortheil zugewendet werden soll, als es ohne Beeinträchtigung des erst angeführten Zweckes angänglich und in Rücksicht auf eine schonende Behandlung der Chargenpferde von Seiten ihrer jedesmaligen Besitzer geboten erscheint. Auch vom Standpunkte der Billigkeit kann das oben bezeichnete Verfahren als gerechtfertigt nicht gelten, seitdem durch Auswahl der Chargenpferde aus der vorletzten Remonte und Erhöhung des Geldwerths diejenigen Nachtheile nicht mehr eintreten, welche in früheren Zeiten den ersten Besitzer eines roh überwiesenen zum geringeren Geldpreise berechneten Pferdes bei Abgabe desselben trafen.

Veranlassung zu dem in Rede stehenden unstatthaften Modus mag eine nicht zutreffende Deutung der über den fraglichen Gegenstand erlassenen Bestimmungen, namentlich des §. 12 der unterm 20. April 1825 erlassenen kriegsministeriellen Erläuterungen zur A. K.-O. v. 13. Januar 1825 (Th. I. S. 478) und der diesseitigen Verfügung v. 10. Oct. 1854 (Th. I. S. 490) gegeben haben.

Die unterzeichnete Abtheilung sieht sich demnach veranlaßt, das Königl. General-Commando ganz ergebenst zu ersuchen, die Cavallerie-Regimenter auf die stricte Anwendung der maaßgebenden nachfolgend zusammengefaßten Verordnungen geneigtest hinweisen zu wollen:

1. Der im §. 12 der kriegsministeriellen Erlasses vom 20. April 1825 ausgesprochene Grundsatz, daß ein innerhalb der fünfjährigen Dauerzeit aus dem Genusse eines Chargenpferdes tretender Officier dieses stets zurücklassen muß, besteht in seiner ganzen Ausdehnung fort, und die Regimenter sind zwar befugt, in Bezug auf den im genannten Paragraph angegebenen Ausgleichungs-Modus vereinfachende Abänderungen eintreten zu lassen, dürfen aber den Grundsatz, daß ein Chargenpferd der Stelle gehört, und deshalb in natura zurückgelassen werden muß, nicht alteriren.

2. Die einzige statthafte Ausnahme von diesem Grundsatz ist in der Verfügung v. 12. Febr. 1846 (Th. I. S. 485) vorgesehen, und tritt dann ein, wenn der übernehmende Officier sich durch das Geld für abgefunden erklärt.

3. Da der Erlaß v. 10. Oct. 1854, welcher von den disponiblen Chargenpferden handelt, ausdrücklich auf die Verfügung v. 12. Febr. 1846

Bezug nimmt, so kann ein Regiment die dort angedeutete Verpflichtung, den Nachfolger in Gelde abzufinden, füglich nur dann übernehmen, wenn dieser sich mit dem bezeichneten Verfahren einverstanden erklärt hat, was selbstredend voraussetzt, daß ein Nachfolger, wenn auch augenblicklich noch nicht berechtigt, doch überhaupt schon vorhanden und im Stande ist, die bezügliche Erklärung abzugeben.

4. Treten Fälle ein, in welchen nicht allein im persönlichen, sondern auch im dienstlichen Interesse eine Abweichung von der allgemeinen Regel gerechtfertigt erscheint, z. B. wenn ein zum Escadrons-Chef aufrückender Rittmeister ein disponibles Chargenpferd, an dem noch eine längere als eine einjährige Dauerzeit haftet, in Ermangelung eines berechtigten Uebernehmers zu behalten wünscht, so sind dergleichen Fälle, wie die anderen, in dem Erlaß v. 10. Oct. 1854 angedeuteten, hierher zur Entscheidung vorzulegen, wo denselben jede in den Verhältnissen liegende Berücksichtigung zu Theil, und auch die Einziehung des entsprechenden Geldbetrages alsdann verfügt werden wird.

(K.-M., Abth. f. d. Rem.-Wes. v. 2. Nov. 1858.) Nach dem diesseitigen Schreiben vom 12. September 1853 (Th. I. S. 489) war die unterzeichnete Abtheilung der Ansicht beigetreten, daß kein Cavallerie-Regiment verpflichtet sei, einem Officier das ihm zustehende Chargenpferd aus der vorletzten Remonte eher zu verabreichen, als das Ersatzpferd dafür mit der jährlichen Remonte-Lieferung beim Regimente eingetroffen.

Es ist indeß nicht zu verkennen, daß hierin insofern eine Unbilligkeit gegen neu ernannte Officiere liegt, als diese sich sofort aus eigenen Mitteln mit zwei dienstbrauchbaren Pferden beritten machen müssen und dann beim später erfolgenden Empfange des Chargenpferdes in der Regel genöthigt sein werden, eins der eigenen Pferde wieder abzuschaffen.

In Erwägung der für minder bemittelte Officiere damit verbundenen pecuniären Opfer, und um fernerhin jungen Männern den wünschenswerthen, an und für sich schon kostspieligen Eintritt bei der Cavallerie nicht noch mehr zu erschweren, wird die Bestimmung in der vorallegirten Verfügung hierdurch aufgehoben und angeordnet, daß die Cavallerie-Regimenter gehalten sind, sowohl den neu ernannten, als den in Folge einer Versetzung hinzutretenden Officieren — falls sie auf den Empfang eines Chargenpferdes Anspruch haben und dasselbe zu erhalten wünschen — nicht minder denjenigen Officieren, welchen für ein unbrauchbar oder abgängig gewordenes Chargenpferd, der Ersatz von der unterzeichneten Abtheilung bewilligt worden, ein solches aus ihren Bestandspferden, und zwar aus der Zahl der vorletzten Remonten sogleich vorschußweise zu verabfolgen und den Ersatz dafür durch die nächste Remonte-Lieferung zu gewärtigen.

Auf solche Officiere, deren Turnus vor dem Eintreffen der Remonten abläuft, findet diese Bestimmung keine Anwendung, da sie noch im Besitze des ausgedienten Chargenpferdes sich befinden.

(K.-M., Allg. Kriegs-Dep. v. 10. April 1858.) Seine Königl. Hoheit der Prinz von Preußen haben auf einen Immediat-Bericht des General-Commandos des Garde-Corps, betreffend die Ungleichheit der Schweife bei den Officierpferden, folgende Willensmeinung zu erkennen gegeben:

Die Ausgleichung der Verschiedenheit im Verschneiden der Pferdeschweife anzuordnen, wollen Seine Königl. Hoheit dem General-Commando überlassen, wobei Höchstdieselben jedoch bemerkten, daß die Schweife der von den Officieren im Dienst zu reitenden Pferde mindestens so lang zu lassen seien, daß sie in der Bewegung der Pferde noch ungefähr eine Hand breit über die Höhe der Sprunggelenke reichten; indeß die Husaren-Officiere wirkliche Langschwänze reiten müßten.

Dem Königl. General-Commando ermangelt das unterzeichnete Departement nicht, hiervon ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Anmerkung.

Von Interesse ist die hier folgende, zwar durch die vielen Bestimmungen über Chargenpferde vielfach abgeänderte, aber noch nicht vollständig aufgehobene (K.-O. v. 27. Febr. 1808.) 2c. Endlich wollen Se. Majestät künftig:

9. Jedem Subaltern-Officier der Cavallerie ein Dienstpferd gutthun: Höchstdieselben behalten sich vor, dieserhalb noch eine nähere Bestimmung zu geben.

Mit der Uebernahme dieses Pferdes fällt die 2te Ration weg, welche dem Officier bisher auf sein eigenes Pferd gutgethan worden ist.

Anlage.

(Regulativ bei der einzuführenden Einrichtung, nach welcher dem Subaltern-Officier der Cavallerie ein Königl. Dienstpferd und ein dienstfreier Soldat zur eigenen Aufwartung und zur Wartung seiner Pferde in Friedenszeit gegeben wird.) 1. Der Officier soll sein Dienstpferd stets im Dienst vor der Escadron reiten, dagegen ist er verpflichtet, zu den anderweitigen Dienstverrichtungen und Uebungen des Königl. Dienstes sein eigenes Pferd abwechselnd zu reiten, sowie er im Ausreiten in eigenen Geschäften oder zum Vergnügen sein eigenes Pferd zu reiten hat 2c.

2. Der Officier ist aber für die ordentliche Wartung und Erhaltung seines Königl. Dienstpferdes verantwortlich.

3. 2c.

5. Bei der Auswahl der Officierpferde finden folgende Bestimmungen statt, es sind nämlich von der Auswahl folgende Pferde ausgeschlossen: die Unterofficierpferde von den Zügen 1sten Gliedes — die rechten und linken Flügelpferde der Züge im 1sten Gliede — die Trompeterpferde — die Remonte oder die Pferde unter 6 Jahren, und endlich die eigentlichen Pferde der Büchsenschützen.

Aus der übrigen Pferdemasse steht jedem Officier die Auswahl seines Dienstpferdes zu.

6. Den Sattel, Reitzeug, sowie alle Stallbedürfnisse und Utensilien besorgt der Officier auch für sein Dienstpferd auf eigene Kosten.

7. Die Kurkosten zahlt der Officier gleichmäßig für dieses Pferd dem Fahnenschmidt, sowie er denn auch für den Beschlag zu sorgen hat.

Zu §. 13 der K.-O. v. 15. Sept. 1853 Th. I. S. 491. Das Reglement die zur Kriegsausrüstung der Officiere und Beamten gehörigen Pferde und Beutepferde betreffend.

(K.-M. v. 4. Jan. 1856. Auszug.) Die auf ein Pferd bis zur Höhe von 110 Thlr. aufzunehmende Taxe wird bis auf 150 Thlr. erhöht.

II. Die Remontirung.

(Nachtrag zu Th. I. S. 493.)

A. Der Geschäftsgang.

(Nachtrag zu Th. I. S. 493.)

(K.=M. v. 7. Nov. 1855.) Nach der Bestimmung in der A. K.=O. vom 17. August cr. stehen die Cavallerie=Regimenter in ihrer Stärke an Pferden zwar noch auf dem Kriegs=Etat.

Es werden indeß keinerlei Pferde, wie es seither mit den Remonten der Fall war, weiter mehr als überzählig geführt, und in diesem Betracht darf nunmehr auch die für die gewöhnlichen Friedens=Verhältnisse bestehende, einstweilen unterbrochen gewesene Einrichtung, wonach es gestattet ist, zum Dienste nicht einschlagende Remonten der beiden letzten Jahrgänge zum eigenen Wiederersatze aus dem Erlöse, und der bis auf 1 Jahr in Gelde zu erhebenden Rations=Vergütigung zu verkaufen, in vorkommenden Fällen und der vorschriftsmäßig bestehenden Art, wieder in Ausführung gebracht werden.

Das Königl. General=Commando setzt das Kriegs=Ministerium hiervon zur gefälligen weiteren Veranlassung mit dem ergebensten Ersuchen in Kenntniß, den Cavallerie=Regimentern, welche von dieser Maaßregel unter entsprechenden Umständen Gebrauch machen wollen, die Pflicht aufzuerlegen, die Ersatzpferde aber auch unbedingt nach Ablauf der Jahresfrist wieder anzuschaffen, indem es früher zu häufig vorgekommen ist, daß der Wiederankauf wegen angeblich mangelnder Gelegenheit weit über jenen Zeitraum hinaus verschoben worden ist, was ferner nicht gestattet werden kann.

Auf die im vorigen Jahre geliefert erhaltenen noch vorhandenen Augmentationspferde darf diese Genehmigung des Verkaufs zum eigenen Wiederersatz indeß nicht ausgedehnt werden.

(K.=M. Allg. Kriegs=Dep. v. 9. Juni 1858.) Das Königl. General=Commando beehrt sich das unterzeichnete Departement ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß die bereits in dem diesseitigen Schreiben vom 26. August 1857 in Aussicht gestellte Erweiterung der Militair=Reitschule nun mehr der Art in das Leben treten wird, daß derselben alljährlich 12 resp. 11 Remonten mehr überwiesen werden sollen. — Diese Remonten werden den Cavallerie= und Artillerie=Regimentern in Abzug gebracht, und nach zweijährigem Verbleib bei dem Institute in derselben Art, also mit vollständiger Bekleidung wieder zurückgegeben werden, wie dies schon bisher mit den der Reitschule für Rechnung der betreffenden Regimenter überwiesenen Remonten der Fall gewesen ist.

Es liegt in der Absicht diese Pferde im ersten Jahr nach ihrem Eintreffen von den im 2. Jahre bei der Militair=Reitschule befindlichen commandirten Officieren reiten zu lassen, sowohl um den Letzteren Gelegenheit zu geben, sich in der Dressur eines rohen Pferdes für ihre eigene Person zu üben, als auch um in den Unterricht für das zweite Jahr eine anregende Abwechselung und Steigerung zu bringen.

B. Remonte-Commando.

(Nachtrag zu Th. I. S. 501.)

(K.-M. v. 1. Juni 1856.) Nach dem monatlichen Circularschreiben Nr. 54 vom 2. Mai 1828 hat der sogenannte zweite Hülfs-Officier, welchen die Regimenter ihrem Remonte-Commando in den Jahren, wo sie keine Revüe vor Sr. Majestät dem Könige haben, zuzuordnen berechtigt sind, bisher nur die monatliche Zulage von 8 Thlr. aus dem Officier-Unterstützungsfonds des Regiments bewilligt erhalten.

Da indeß nach §. 152 et seq. das gegenwärtig bestehende Geld-Verpflegungs-Reglement (Th. II. S. 554) jedem Officier, als eine Entschädigung für Mehrausgaben, in Folge des Verlassens der Garnison, der Entbehrung der Garnison-Einrichtungen, und der Mehrkosten des Aufenthalts am neuen Orte, eine Commando-Zulage gewährt werden soll, so wird jene Bestimmung sowohl hinsichts des Satzes als der bedingungsweisen Gewährung aus dem Officier-Unterstützungsfonds hierdurch aufgehoben und angeordnet, auch dem zweiten sogenannten Hülfs-Officier, falls ein solcher dem Remonte-Commando beizugeben für nothwendig erachtet wird, schon vom laufenden Jahre ab, die reglementsmäßige Zulage von 12 Sgr. pro Tag auf die Dauer der Abwesenheit aus der Garnison zu gewähren, und sub Tit. I der jährlichen Remonte-Transportkosten-Liquidation, gleich der Zulage für den Commandoführer in Ausgabe zu berechnen.

Die betreffende Liquidation des Hülfs-Officiers wird jedoch von dem Regiments-Commandeur pflichtmäßig dahin zu bescheinigen sein, daß die Commandirung des Officiers dienstlich nothwendig, und derselbe die angegebene Zeit hindurch zu dem beregten Zwecke aus der Garnison abwesend gewesen ist.

Das Königl. General-Commando ersucht das Kriegs-Ministerium ergebenst, hiervon die betreffenden Truppentheile und die Corps-Intendantur gefälligst weiter in Kenntniß setzen zu wollen.

(Min. d. Inn. v. 24. März 1857 — betreffend das Verfahren bei Eintheilung der Marschrouten für die Remonte-Commando's.) Nach einer Mittheilung des Herrn Kriegs-Ministers sind im verflossenen Jahre von den Remonte-Commandoführern auf ihrem Rückmarsche mit den aus den Depots empfangenen Remonten vielfach Beschwerden theils über zu starke Märsche, theils darüber geführt worden, daß häufig in Folge ungenügender Angabe der Quartier-Orte, zum Nachtheil der jungen Pferde, Umwege gemacht haben werden müssen. Die vorerwähnten Commando's sollen bestimmungsmäßig, wenn sie Remonten mit sich führen, täglich nur zwei Meilen marschiren und erst nach dreitägigem Marsche Ruhetag halten. Die durch die A. K.-O. v. 25. Nov. 1852 ertheilte Anordnung, (m. s. S. 464 Th. II. Zusatz zu §. 17.) wonach auf Märschen der Truppentheile, so weit es ohne erhebliche Inconvenienzen zu erreichen ist, an Sonntagen Ruhetag gehalten werden soll, findet auf die Remonte-Commandos bei ihrem Rückmarsche mit Remonten nach der Garnison oder mit Aufstellungs-Pferden nach den Depots nicht Anwendung. In diesen Fällen ist vielmehr immer erst nach dreitägigem Marsche der vierte Tag als Ruhetag anzuweisen. Es wird hierbei zwar zugegeben, daß die Entfernung von zwei Meilen von Marschort zu Marschort aus Anlaß mehrfacher triftiger Ursachen nicht immer strikte festgehalten und abgemessen

werden kann, und daß es nicht zu vermeiden ist, selbige ausnahmsweise zu überschreiten. Solche Ueberschreitung darf jedoch nicht zu erheblich sein und mehrere Tage hinter einander erfolgen, wenn die jungen Pferde nicht zu sehr angegriffen werden sollen. In einzelnen Regierungs-Bezirken ist dieses Maaß aber mehrfach um das Doppelte und darüber überschritten worden, indem Tagemärsche von 4 bis 4½ Meilen zurückzulegen gewesen sind.

Von anderen Regierungen ist in den Marschrouten neben einzelnen Marschorten „und Umgegend" hinzugefügt worden. In solchen Fällen ist es aber Sache der betreffenden Landräthe, sämmtliche zu bequartierenden Ortschaften namhaft zu machen und den Inhaber der Marschroute, vor dem Betreten des Kreises, von der getroffenen Dislocation so zeitig in Kenntniß zu setzen, daß das Commando — wie vorgekommen — nicht unnöthige Umwege zu machen veranlaßt wird.

In einem Regierungs-Bezirke ist eine Brücke gesperrt gewesen, so daß einzelne Commando's nur auf Umwegen die ihnen angewiesenen Quartier-Orte haben erreichen können. Es empfiehlt sich, dem Militair-Departements-Rath von einer diesfälligen Anordnung der Regierung für die Folge Mittheilung zu machen, damit seinerseits wegen event. Veränderung der Marsch-Direction des Remonte-Commandos, so wie wegen Bestimmung der Quartier-Orte auf der veränderten Directionslinie ꝛc. das Erforderliche rechtzeitig veranlaßt werden kann.

Ferner sind Fälle vorgekommen, wo die Remonte-Commando's in den Quartier-Orten Ställe angewiesen erhalten haben, in denen entweder verdächtig kranke Pferde vorgefunden oder doch kurz vorher untergebracht gewesen waren, ohne daß hinterher eine ordnungsmäßige Desinfection der Ställe stattgefunden hätte.

Indem ich der Königl. Regierung die sorgfältige Vermeidung der zur Sprache gebrachten Beschwerden bei Eintheilung der Marschrouten für die Remonte-Commando's zur Pflicht mache, beauftrage ich Dieselbe, die Landräthe Ihres Verwaltungs-Bezirks danach mit geeigneter Instruction zu versehen.

Die Publication der Remonte-Märkte anlangend, bemerke ich schließlich noch unter Bezugnahme auf meinen Circular-Erlaß vom 25. Oct. 1855 an die Königl. Ober-Präsidien, daß es wesentlich zur Belebung des Ankaufgeschäfts beitragen wird, wenn die Landräthe den angesetzten Terminen dadurch eine allgemeine Veröffentlichung zu Theil werden lassen, daß sie dieselben nicht nur durch die Kreis- und Amtsblätter, sondern auch durch ihre Organe, die Ortsbehörden, Ortsschulzen ꝛc. zur Kenntniß der Grundbesitzer bringen.

Die Königl. Regierung veranlasse ich, auch in dieser Hinsicht den Landräthen die erforderliche Weisung zu ertheilen.

(K.-M. Abth. f. d. Rem.-Wes. v. 22. März 1856.) Dem Königl. General-Commando beehrt sich die unterzeichnete Abtheilung angeschlossen die Nachweisung über die diesjährige Remontirung der Cavallerie ꝛc. ꝛc.

Bei der Berichtserstattung an uns Seitens der Commandoführer auf ihrem Rückmarsche mit den Remonten nach der Garnison bedarf es nicht der abschriftlichen Einsendung der ganzen gedruckten Marschrouten, sondern nur der Angabe der Marsch- und Ruhetage nach ihrem Datum, der Quartierorte und der Entfernungen. Sollte in einzelnen Marschrouten die Mei-

lenzahl nicht angegeben sein, so ist in der Meldung davon Erwähnung zu thun.

Die Führer von Commandos Behufs des Transports von Aufstellungspferden nach den Remonte-Depots dürfen über die empfangene Marschroute gar keine Meldung hierher machen.

(K.-M. Abth. f. d. Rem.-Wes. v. 31. März 1857.) Dem Königl. General-Commando beehrt sich die unterzeichnete Abtheilung angeschlossen die Nachweisung über die diesjährige Remontirung der Cavallerie u. s. w.

In Betreff der Meldungen der Commandoführer über die für den Rückmarsch empfangenen Marschroute nehmen wir auf unser vorjähriges Schreiben vom 22. März (vorstehend) ergebenst Bezug, mit dem Hinzufügen, wie es nicht zu ihrer Aufgabe gehört, die Qualität der dem Truppentheil überwiesenen Remonten, weder im Allgemeinen noch im Speciellen in dem der unterzeichneten Abtheilung zugehenden Berichte zu beurtheilen.

Etwaige Beschwerden über auf dem Marsch empfangene schlechte Fourage sind nach Maaßgabe der gedruckten Vorschriften über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden zu begründen, worauf die Commandoführer um so mehr aufmerksam zu machen sind, als sich andernfalls beim weiteren Einschreiten der vorgesetzten Behörden kein entsprechendes Resultat erwarten läßt.

(K.-M. Abth. f. d. Rem.-Wes. v. 26. März 1858.) Dem Königl. General-Commando beehrt sich die unterzeichnete Abtheilung angeschlossen die Nachweisung über die diesjährige Remontirung des xten Armee-Corps ꝛc.

Wegen der Ausrüstung der Commandos mit Mannschaften ꝛc. wird das Königl. General-Commando ganz ergebenst ersucht, den Truppentheilen ꝛc. und insbesondere auch zur Pflicht machen zu wollen, nur ältere und nicht die jüngsten Kurschmiede diesen Commandos beizugeben.

Nicht minder ist den Commandoführern dringend anzuempfehlen, sei es beim Transport von Aufstellungspferden nach den Depots, oder auf dem Rückmarsche mit den eigenen Remonten im Falle eintretender Erkrankung einzelner Pferde, dieselben zeitig genug zur thierärztlichen Behandlung, wo solche nur irgend zu erlangen ist, stehen zu lassen, statt durch weitern fortgesetzten Marsch und größere nachtheilige Anstrengung das Uebel zu vergrößern, oder gar den Tod herbeizuführen.

Von einzelnen Commandoführern wird auch bei den Meldungen, welche sie auf dem Rückmarsche mit den Remonten nach ihren Garnisonen jedesmal nach dem Empfange einer neuen Marschroute hierher zu machen haben, noch häufig darin gefehlt, daß sie äußerlich ihrem Briefe nicht die richtige Adresse der unterzeichneten Abtheilung geben, zwar das portofreie Rubrum „Militaria“ darauf setzen, sich aber in Ermangelung eines Dienstsiegels, nicht wie es nöthig ist, als Absender auf dem Briefe nennen, wodurch alsdann wegen der Niederschlagung des Post-Portos hier unnöthige Schreibereien entstehen.

Noch häufiger fehlt die Angabe der Meilenzahl der ihnen durch die Marschrouten angewiesenen täglichen Märsche, worauf es hier zur Controle über die Beachtung der bestehenden Bestimmungen rücksichts der Entfernungen ankommt.

(K.-M. Mil.-Oec.-Dep. v. 24. Febr. 1859. M.-W.-Bl. v. 1859 S. 41.) Es sind Zweifel über die Anwendung des §. 29 des Naturalverpflegungs-Reglements in Betreff

der Marschgebühr an den mit Märschen verbundenen unvermeidlichen Aufenthalts- (Liege-) Tagen erhoben worden. Zur Beseitigung von Unsicherheiten wird bemerkt, daß eine vorher bestimmte Cantonnementszeit nicht zu den in dem erwähnten Paragraphen gemeinten unvermeidlichen Marschunterbrechungen zu zählen ist. Für diese ist die Begründung zur Gewährung der Marschverpflegung nicht vorhanden.

Zu den Fällen, wo eine solche bestimmte Abwartezeit in Betracht kommt, sind beispielsweise die Cantonnementsquartiere der Remonte-Commandos in der Nähe der Depots zum Zwecke der Empfangnahme der Remonten zu rechnen; aber nicht diejenigen Liegetage, welche jene Commandos mit angekauften Aufstellungspferden auf dem Marsche nach den Depots Behufs ihrer Vereinigung mit einem anderen Theile des Commandos zu machen genöthigt sind.

III. Die Ausrangirung der Pferde.

(Nachtrag zu Th. I. S. 518.)

(K.-M. v. 12. März 1824. Auszug.) Des Königs Majestät haben aus den Geschäfts-Berichten der Truppen zu entnehmen geruht, daß die Angaben der Cavallerie-Regimenter und Artillerie-Brigaden über die Zahl der zum Felddienst untauglichen Pferde auffallend verschieden sind, und da sich ergeben, daß diese Verschiedenheit in den abweichenden Ansichten über Dienstuntauglichkeit und Unbrauchbarkeit der Pferde ihren Grund hat, so sind demzufolge von dem Königl. Kriegs-Ministerio allgemeine Grundsätze aufgestellt worden, wonach die Untauglichkeit der Pferde möglichst gleichmäßig bestimmt werden könne. Die zu diesem Behuf aufgestellten Grundsätze sind in der Anlage zur weiteren Bekanntmachung an die Cavallerie-Regimenter enthalten. Da jedoch auf die Ansicht und Beurtheilung desjenigen, der die Anerkennung ausspricht, immer noch viel ankommt, folglich auch jetzt noch Verschiedenheiten nicht ganz zu vermeiden sein werden, so verfügt das Kriegs-Ministerium, daß in solchen Fällen, wo die Urtheile und Angaben auffallend verschieden ausfallen sollten, genaue Prüfungen angestellt werden, um zu einer sicheren Ueberzeugung von dem Zustande der Pferde zu gelangen. In diesen Fällen ist an das betreffende General-Commando zu berichten, welches die etwaige Untersuchung durch eine besondere Commission verfügen wird.

Allgemeine Bestimmung,

wonach die Untauglichkeit der Cavalleriepferde zum Felddienst anzuerkennen ist.

Die große Verschiedenheit in den Angaben der Regimenter, in der Zahl der zum Felddienst untauglichen Pferde hat eine allgemeine Vorschrift nöthig gemacht, wonach die Untauglichkeit der Pferde zu bestimmen ist.

Da indessen keine feste Norm über diesen Gegenstand gegeben werden kann, die auf alle Fälle paßt, indem über Güte und Eigenschaften der Pferde stets eine große Verschiedenheit der Meinungen stattfindet, es folglich auf die Beurtheilung desjenigen am meisten ankommt, von dem die Anerkennung ausgeht, so hat nur der Gesichtspunkt aufgestellt werden können, aus welchem hierbei zu verfahren sein dürfte.

Es ist allen erfahrenen Cavalleristen bekannt, wie ein und der nämliche Fehler das eine Pferd ganz entschieden untauglich zum Dienst macht, während er bei einem andern gar keinen wesentlichen Nachtheil bringt, mithin das bloße Dasein eines oder mehrerer Fehler keinen Grund abgeben kann, die Vermuthung darauf zu begründen, daß das Pferd, bei dem diese sich finden, im Laufe des Feldzuges unbrauchbar werden müsse, und darauf die Unbrauchbarkeit auszusprechen. Zur Beurtheilung der Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit ist es zunächst erforderlich, die Krankheiten, Fehler und Mängel zu theilen:

a) in solche, deren Dasein die Untauglichkeit unbedingt nach sich zieht, und

b) in solche, die erst dann untauglich machen, wenn sie auf das damit behaftete Individuum nachtheilig eingewirkt haben, den üblichen Mitteln in angemessener Zeit nicht gewichen sind, und die Untauglichkeit so herbeigeführt haben.

a. Krankheiten und Fehler, die unbedingt untauglich machen.

1. Alter, und in dem Fall, wenn Stumpfheit und schlechtes Fressen damit verbunden ist, oder das Futter nicht mehr verdaut wird.
2. Steifheit der Füße, die Unsicherheit nach sich zieht, und schnelle Bewegungen hindert.
3. Periodische Hufkrankheiten, die oft wiederkehren, dann Lähmung verursachen und Ruhe und besonderer Pflege zur Heilung bedürfen.
4. Jede Art von Koller.
5. Dampfig- und Kurzschlägigkeit, sowie jeder Lungenfehler, der der Freiheit des Athmens hinderlich wird.
6. Ansatz zur Staarblindheit, wenn er deutlich erkannt wird.
7. Verlust eines Auges, wenn das andere nicht völlig gesund ist.

b. Krankheiten und Fehler, welche erst unbrauchbar machen, wenn sie schädliche Einwirkungen zur Folge gehabt, und durch die bekannten Mittel in angemessener Zeit nicht geheilt sind.

1. Innere Krankheiten, deren Ursachen nicht erkannt werden, und Entkräftung und Abmagerung nach sich ziehen.
2. Gänzlicher Mangel an Freßlust bei Anstrengungen, und daraus hervorgehende Entkräftung.
3. Periodische Augenentzündungen, bei deren Wiederkehr die Augen jedesmal schwächer werden.
4. Lähmungen, deren Ursachen man nicht auffinden kann.
5. Buglähmung.
6. Lähmungen, die bei Ruhe vergehen, bei Anstrengungen immer wiederkehren.
7. Durchgehende Gallen, schädlich liegende Unterbeine, Knochen- und Blutspalt, Schaalen, Sehnen-Klappen, Hasenhacken, Steingallen, die im hohen Grade vorhanden sind, Hufschaden durch äußere Verletzungen rc.

(K.-M. Abth. für das Rem.-Wes. v. 4. Mai 1857. M.-W.-Bl. 1857 S. 107.) Wenn bei Gelegenheit des Verkaufs ausrangirter Dienstpferde der Cavallerie oder Artillerie, von der Landgensd'armerie in Gemäßheit des kriegsministeriellen Erlasses vom 10. Mai 1824 (Th. I. S. 522) einzelne Pferde gegen Entrichtung des Durchschnittspreises der 8, resp. 2 am theuersten bezahlten entnommen werden, ist von dem betreffenden Truppentheil die Art der Ermittelung des Durchschnittspreises gleich auf der betreffenden Auctions-Verhandlung ersichtlich zu machen, um die Richtigkeit des erhobenen Geldbetrages danach prüfen zu können.

Sodann ist von der Gensd'armerie-Brigade eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß wirklich nicht mehr und nicht weniger als der berechnete

und vereinnahmte Betrag entrichtet werden, welches Attest den Belägen beizufügen ist.

Die resp. Regimenter wollen diesen Erfordernissen einer ordnungsmäßigen Rechnungs-Justification, wie sie die Königl. Ober-Rechnungskammer von Neuem angeregt hat, für die Folge pünktlich entsprechen.

In Betreff der laut K.-M. v. 1. Sept. 1855 (Th. I. S. 530) den Ausrufern bewilligten Tantième wird den resp. Truppentheilen gleichzeitig die bestehende Bestimmung in Erinnerung gebracht, daß solche nur von dem aufkommenden reinen Erlöse für verkaufte Dienstpferde, d. h. nach Abzug der Publicationsgebühren, Insertionskosten, Postporto, des den Regimentern verbleibenden Hufbeschlagsgeldes und des von der Gensd'armerie nach dem Durchschnittspreise entrichteten Kaufwerths für entnommene Pferde zu berechnen und zu gewähren ist.

(K.-M. Abth. f. d. Rem.-Wes. v. 24. Jan. 1858.) Nach der bestehenden Anordnung sind die Cavallerie-Regimenter gehalten, ihre alljährlich zur Ausrangirung kommenden Pferde den Truppentheilen der Artillerie nach Wunsch vorzustellen, um aus der Anzahl derselben die für den Dienst der letzteren noch geeigneten besseren Pferde vorweg entnehmen zu können.

Dieser Absicht entsprechend, ist es denn auch zulässig, daß die Artillerie-Regimenter Pferde von minder guter Beschaffenheit als die der Cavallerie, blos umtauschen, und das betreffende Cavallerie-Regiment die durch Tausch überwiesen erhaltenen Pferde mit verkauft, wodurch die Anberaumung separater Auctions-Termine umgangen, und das Schreibwerk in der Cassenführung und Correspondenz vermieden wird.

Sollte im dortigen Corps-Bereiche ein von dem vorbezeichneten abweichendes Verfahren seither stattgefunden haben, so ersucht das Königl. General-Commando die unterzeichnete Abtheilung ganz ergebenst, das Weitere im Sinne der vorstehenden Ausführung gefälligst verfügen zu wollen.

Daß übrigens jeder Truppentheil der ihm obliegenden Verpflichtung gemäß, die zum öffentlichen Verkauf gelangenden ausrangirten Pferde, in Beziehung auf ihren Gesundheitszustand auf das sorgfältigste zu untersuchen, und jeden bekannten Fehler gewissenhaft anzugeben, sowie irgend verdächtige kranke Pferde vom Verkaufe auszuschließen hat, ist durch die bestehenden Bestimmungen schon öfters ausgesprochen worden.

(K.-O. v. 29. Juni 1858. M.-W.-Bl. 1858 S. 170.) Um die gleiche Zahl von Mannschaften des etatsmäßigen Dienststandes neben den einjährigen Freiwilligen, (welche durch die betreffenden Regimenter beritten gemacht wurden) beritten zu erhalten, genehmige Ich, daß von den betreffenden Truppentheilen bei der im Herbst eines jeden Jahres stattfindenden Ausrangirung von Pferden, ebenso viel zurückgehalten werden, als einjährige Freiwillige bei demselben eintreten.

IV. Epidemische Krankheiten.

Anmerkung: Man sehe die bereits aufgenommenen Bestimmungen:

(K.-M. v. 1. Aug. 1855.) Th. I. S. 497.
(K.-M. v. 23. Mai 1852.) Th. I. S. 521 u. 522.
(K.-O. v. 22. April 1843. §. 95.) Th. III. S. 69.

(K.-Min. v. 26. Jan. 1845.) In dem Erlasse vom 21. Februar 1838 (Th. II. S. 72) betreffend die Anfertigung der Pferde-Bestands-Nachweisungen der Cavallerie und Artillerie ist zwar die bestehende ältere Bestimmung in Erinnerung gebracht worden, wonach beim Ausbruche epidemischer Krankheiten unter den Pferden, und in andern gewöhnlichen erheblichen Krankheitsfällen dem Kriegs-Ministerio stets besondere Anzeige zu machen ist. Dessenungeachtet ist diese Mittheilung noch häufig unterblieben. Da es aber dem Kriegs-Ministerio wünschenswerth ist, stets in einer genauen Kenntniß von dem Gesundheits-Zustande der Dienst-Pferde in der Armee zu bleiben, so wird die Beachtung der bestehenden vorallegirten Anordnung hierdurch von Neuem mit dem Hinzufügen ganz ergebenst in Erinnerung gebracht, daß diese Anzeige, wo es seither nicht schon geschehen, auch dann zu erstatten ist, wenn die Influenza ausbricht, und Pferde in größerer Anzahl davon ergriffen werden, ebenso, wenn wider Erwarten bei einer Escadron in kurzer Zeit mehrere Pferde wegen Rotz oder Wurm getödtet werden müssen.

Eine möglichst genaue Erörterung und Begründung der Ursachen über die Entstehung der Krankheit und der getroffenen Vorsichtsmaaßregeln wird hierbei von Interesse sein.

(K.-M. v. 16. August 1844.) Einem rc. General-Commando erwiedert das Kriegs-Ministerium auf das gefällige Schreiben vom 22 v. Mts. ergebenst, daß dasselbe mit dem Gutachten des Ober-Roßarztes Wichmann über die Wartung rc. der an Rotz und Wurmkrankheit leidenden Pferde des Nten Regiments betreffenden 4 Fragepunkte im Allgemeinen einverstanden ist.

Das Ministerium muß indeß hiebei zugleich ebenmäßig bemerken, wie sich von hier aus nicht genau übersehen läßt, welche größere oder geringere Ausdehnung die beregten Maaßregeln, je nachdem die Krankheit sich verschlimmert oder nicht, erforderlich machen werden.

Jedenfalls wird aber der Grundsatz festzuhalten sein, alle diejenigen Bekleidungs- und Reitzeugstücke, welche mit den rotzigen und wurmigen Pferden in unmittelbare und nähere Berührung und zum Gebrauch bei deren Pflege und Wartung gekommen sind, durch Verbrennen vernichten zu lassen.

Den zur Wartung der kranken Pferde bestimmten Leuten werden zu diesem Geschäft ausgetragene Montirungsstücke zu geben sein, indem es dem Regiment an solchen nicht fehlen kann.

Fragen des General-Commandos.	Aeußerung des Ober-Roßarztes Wichmann.
1. Sind nur diejenigen Reit- und Stall-Effecten zu desinficiren, welche den kranken Pferden gehörten resp. bei ihnen benutzt wurden, oder muß solches mit allen Effecten geschehen, welche in Ställen waren, in denen Erkrankungen vorfielen?	ad 1. daß es im Allgemeinen ausreicht, da die Rotzkrankheit, soweit bis jetzt bekannt, nur ein fixes Contagium entwickelt — alle diejenigen Effecten zu verbrennen, welche mit den Erkrankten, oder den sie wartenden Leuten in Berührung gekommen sind.
2. Wie ist es mit den Kleidern der Leute zu halten?	ad 2. ist zu rathen, daß die Bekleidungsstücke der Leute derjenigen Abtheilung, bei welcher Erkrankungsfälle vorgekommen, sobald sie schon schadhaft sich

ihrer Unbrauchbarkeit nähern, mit dem Feuer zu übergeben, wenn sie noch gut sind, mit Seife, Lauge und Chlor zu reinigen, eine Weile außer Gebrauch zu setzen und dann wieder vorzunehmen sind.

3. Sind nicht Waschungen, Räucherungen oder dergleichen für die Wärter der kranken Pferde nöthig?

ad 3. Wäre wohl zu bestimmen nöthig, daß die Wärter der kranken Pferde mit doppelter Kleidung versehen und beim Eintritt in den Krankenstall besonders dazu bestimmte Stücke sich anzulegen, angehalten werden, auch müssen sie sich vor dem Austritt aus dem Stalle gehörig waschen. Ihre Absonderung von den Wärtern der gesunden Pferde ist so viel als möglich auszudehnen, am besten ist es, jede Communication derselben während der Dauer der Krankheit aufzuheben. Eine besondere Desinfection derselben durch Räucherungen 2c, halte ich für unzulässig und nicht nöthig.

4. Sind Pferde, welche in Ställen standen, in denen Erkrankungen vorfielen, darum, daß sie keine erkennbaren Merkmale der Krankheit zeigen, als gesund in einer Weise zu betrachten, daß durch sie die Ansteckung nicht weiter verbreitet werden könne, oder müssen dieselben einer Art von Desinfection oder Quarantaine ausgesetzt werden?

Dieser Punkt ist besonders wichtig für den Fall, wo aus Rücksicht für die Truppen es wünschenswerth sein sollte, gesunde Pferde auf das Land oder überhaupt zu verlegen.

ad 4. halte ich für unumgänglich nothwendig, daß so lange noch eine Spur qu. Krankheit sich in der Abtheilung zeigt, jede Berührung derjenigen Pferde, welche in Ställen standen, wo Erkrankungsfälle vorgekommen mit allen übrigen, gänzlich zu umgehen ist.

Anhang.*)

(K.-M. v. 15. Juni 1825.) Es sind bisher die Contracte, welche die Cavallerie-Regimenter über die auf Grasung zu schickenden Pferde abgeschlossen haben, zur Bestätigung anhero gesendet worden. Da jedoch dergleichen Verhandlungen nur kurz vor Anbeginn der Grasung abgeschlossen werden können, weil die Landleute nicht eher zu contrahiren im Stande sind, als bis das Gerathen des Graswuchses einigermaßen zu übersehen ist, so entsteht hierdurch ein nachtheiliger Aufenthalt, und ich finde mich daher veranlaßt, ein Königl. Hochlöbl. General-Commando ergebenst zu ersuchen, künftighin dergleichen Grasungs-Contracte zu bestätigen, zuvor aber selbige von der Intendantur gefälligst prüfen zu lassen, damit ein Hochlöbl. General-Commando die Ueberzeugung gewinnt, daß die in den Contracten

*) Einige Bestimmungen von allgemeiner Wichtigkeit, deren Mittheilung wir für zweckmäßig halten, welche aber nirgends ihrem besonderen Inhalte nach eingeschaltet werden konnten, lassen wir hier als Anhang folgen. D. R.

stipulirten Grasungspreise in keinem Falle den Kostenbetrag der Anschaffungspreise der Rationen in den Garnisonen übersteigen, vielmehr durch angemessene Concurrenz so viel als möglich vermindert werden.

(K.-M. v. 24. April 1832 Mon.-Circ. Nr. 70.) Seitens des Militair-Medicinalstabes der Armee ist zur Sprache gebracht worden, daß die Kurschmiede der Cavallerie die zur Heilung kranker Pferde nöthigen Gegenstände, welche als Materialwaare oder sonst im Handel zu haben sind, statt aus der ersten Hand zu kaufen, häufig aus den Apotheken entnehmen. So verschreiben sie z. B. gewöhnlich aus der Apotheke Weinessig, wovon das Quart 15 Sgr. im Handel aber nur 2½ Sgr. bis 3 Sgr., schwarze Seife, wovon das Pfund 6 Sgr., beim Kaufmann dagegen nur 2½ Sgr. bis 3 Sgr., gewöhnlichen Weingeist, wovon das Quart mit 1 Thlr. berechnet wird, während es im Handel etwa 8 Sgr. kostet u. s. w. Auch ist es oft vorgekommen, daß von ihnen Weizenkleie, Gerste, Gerstenschroot, Mohrrüben rc. aus der Apotheke verschrieben, und diese Gegenstände nach den Principien der Arzneitaxe berechnet worden sind.

Ein solches Verfahren ist dem Allerhöchsten Interesse nachtheilig, und darf nicht weiter gestattet werden. Die Commandeure der betreffenden Truppentheile werden daher hiermit aufgefordert, die Kurschmiede anzuweisen, daß selbige vorerwähnte Gegenstände in der Folge nicht aus den Apotheken entnehmen, sondern aus der ersten Hand ankaufen, vorausgesetzt, daß solche von einer zur Heilung der kranken Pferde erforderlichen Qualität im Orte zu bekommen sind, worüber in zweifelhaften Fällen die entscheidende Meinung der betreffenden Regiments-Aerzte einzuholen sein wird.

(K.-M. v. 9. Mai 1837. Mon.-Circ. Nr. 103.) Von einem Cavallerie-Officier ist das Recept eines Pulvers eingereicht, wodurch bei Pferden, welche in Folge von Schwäche des Magens und der Verdauungs-Werkzeuge an Appetitlosigkeit leiden, dieses Uebel gehoben werden sollte.

Da die Thierarzneischule nach vorhergegangener Prüfung bei mehreren Pferden ihr Gutachten dahin abgegeben, daß das Mittel mit Erfolg angewendet worden, und als recht wirksam zu betrachten ist, und dasselbe (nur aus 5 einzelnen Substanzen bestehend, welche bis auf eine nicht theuer sind) auch für Nicht-Thierärzte empfehlenswerth hält, so wird das Recept nachstehend mitgetheilt, um solches zur Kenntnißnahme der Truppen gelangen zu lassen.

Recept gegen die Appetitlosigkeit bei Pferden.

Pulv. rad. Galangae min.
„ sem. Foenu graeci.
„ rad. Gentianae.
„ cort. Aurant.
„ Kali nitrici.

von jedem 2 Unzen, gemischt mit 10 Unzen Mehl, und mit Wasser zur Latwerge gemacht, wovon der Patient alle 2 Stunden eine Pille in Größe eines Hühnereis bekommt. In den meisten Fällen wirkt schon die halbe Portion.

(K.-M. Allg. Kriegs-Dep. v. 19. Dec. 1849. M.-W.-Bl. 1850 S. 8.) Es sind Zweifel über die Verwendung der Krümperpferde bei eintretender Mobilmachung entstanden, die bei einzelnen Truppentheilen durch Verpflegung derselben über

den Etat, zu Ueberschreitungen des Letzteren geführt haben. Um jede Ungewißheit hierüber für die Folge zu heben, wird Nachstehendes festgesetzt:

a) Bei einer Mobilmachung mit Formation von Ersatz-Truppen verbleiben von den vorhandenen Krümperpferden einer jeden Ersatz-Schwadron resp. Abtheilung zwei als solche, die übrigen werden nach Maaßgabe ihrer Brauchbarkeit innerhalb des Etats der betreffenden Ersatz-Truppen eingestellt oder als gänzlich unbrauchbar ausrangirt und öffentlich verkauft.

b) Bei einer Mobilmachung ohne Formation von Ersatz-Truppen werden die vorhandenen Krümperpferde als Klepper resp. als Zugpferde verwendet und auf die Mobilmachungspferde in Anrechnung gebracht.

In beiden Fällen ist daher, bei der Augmentation an Pferden auf die Kriegsstärke auf die brauchbaren Krümperpferde in der angegebenen Art Rücksicht zu nehmen, und die Zahl der zu gestellenden Mobilmachungs- resp. Augmentationspferde danach zu bemessen, von dem verbleibenden Bedarf aber dem General-Commando und der Abnahme-Commission beim Eintritt der Mobilmachung durch den betreffenden Truppentheil sofort directe Anzeige zu machen.

(K.-M. v. 13. Nov. 1857.) Das Kriegs-Ministerium kann in ergebenster Erwiederung auf das gefällige Schreiben des Königl. General-Commandos vom 2. v. Mts nicht gestatten, daß die Cavallerie-Regimenter zur Bespannung der bei den Märschen zum Manöver und zu den sonstigen Uebungen mitzunehmenden Wagen, die an der Zahl von 16 Krümperpferden — welche nur diejenigen Regimenter zu halten berechtigt sind, deren Pferde in großen Ställen stehen, während andere nur 12 haben dürfen — fehlenden, aus den Dienstpferden entnehmen. Um jedoch den Regimentern eine Bespannung ihrer Wagen mit mehr als zwei von den vorhandenen Krümpern zu ermöglichen, wird nachgegeben, daß die Aerzte und Kurschmiede, statt mit Krümperpferden, wie dies der Erlaß vom 2. März 1843 vorschreibt, mit Pferden des etatsmäßigen Bestandes, soweit letztere unbeschadet des dienstlichen Interesses, und nach der vorgeschriebenen Uebungsstärke, als disponibel zu erachten sind, beritten gemacht werden.

Dem Königl. General-Commando stellt das Ministerium hiernach die gefällige weitere Veranlassung bei Rückgabe der Anlage ergebenst anheim.

Zweites Kapitel.

Innerer Dienst.

(Nachtrag zu Th. I. S. 533.)

Erster Abschnitt.

Allgemeine Dienstobliegenheiten.

(Nachtrag zu Th. I. S. 533.)

II. Löhnungs- und Naturalien-Empfang.

(Nachtrag zu Th. I. S. 539.)

B. u. C. Naturalien-Empfang.

(Nachtrag zu Th. I. S. 540 u. 541.)

1. Im Frieden.

(Reglement über Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden v. 13. Mai 1858.)

a. Von Magazin-Verwaltungen resp. Lieferungs-Unternehmern.

1. Erhebung der Naturalien.

§. **142.** In der Garnison sind durch die Commandanturen resp. Truppen-Commandos zu den Brot- und Fourage-Erhebungen — so viel als thunlich — bestimmte Tage festzusetzen.

§. **143.** Die Brotportionen werden in ganzen Broten von 5 Pfd. 18 Loth, die Portion von 1 Pfd. 12 Loth von 4 zu 4, die von 1 Pfd. 26 Loth von 3 zu 3 Tagen ausgegeben. Nach Verlangen der Commandanturen können da, wo es der Bäckerei-Betrieb gestattet, für Arrestaten auch Brote zu 1 Pfd 26 Loth verabreicht werden. Wenn bei fortdauernder Erhebung bis zum Schluß des Monats für eine geringere Anzahl von Tagen zu empfangen bleibt, haben die Truppen zur Herbeiführung der nothwendigen Uebereinstimmung des Monatsempfanges mit der Monatsquittung (§. 134 S. 406) entweder den Empfang nur für diese Tage stattfinden zu lassen, oder, wenn sie Behufs Vermeidung der Brottheilung noch für die bis zum nächsten Empfangstermin fehlenden Tage des folgenden Monats mitempfangen wollen, für die auf diese Tage fallenden Portionen besondere Quittung zu ertheilen. — Die Theilung der Brote in Portionen ist Sache der Truppen.

§. **144.** Die Erhebungstermine für die Fourage richten sich nach den Local-Verhältnissen und den den Truppen zu Gebote stehenden Aufbewahrungsräumen. Für ganze Truppentheile ist der Empfang in der Regel auf 3 oder 5 Tage zu bewirken, kann aber auch nach Umständen bis auf 10 Tage

ausgedehnt werden. In besondern Fällen kann zwar den Truppen, welche dazu mit geeigneten Localen versehen sind, die Fourage oder ein Theil derselben auch in größeren Quantitäten und auf längere Zeit zur Aufbewahrung und Bewirthschaftung überwiesen werden, es muß jedoch dazu jedesmal die besondere Genehmigung des Kriegs-Ministeriums eingeholt werden. — Einzelne Rationsempfänger dürfen die Fourage für den ganzen laufenden Monat im Voraus erheben.

§. **145.** Auf dem Marsche so wie am Commandoorte bestimmen die Verhältnisse die Erhebung des Brotes und der Fourage. Bei längerem Aufenthalte am Commandoorte treten die für die Garnison gegebenen Bestimmungen in Kraft.

§. **146.** Bei Manövern und sonstigen Truppenzusammenziehungen wird die Art der Erhebung der Naturalien jedesmal besonders festgesetzt.

§. **147.** Wenn in der bisherigen Empfangsweise durch Verlassen der Garnison oder andere Verhältnisse eine Unterbrechung oder eine wesentliche Veränderung eintritt, muß den Magazin-Verwaltungen und Lieferungs-Unternehmern davon vorher durch die Truppentheile resp. einzelnen Empfänger Kenntniß gegeben werden.

§. **148.** Attachirte Officiere und Mannschaften erhalten Rationen und Portionen für Rechnung ihres Truppentheils bei derjenigen Truppenabtheilung, welcher sie attachirt sind. — Commandirte Officiere und Mannschaften, welche keinem Truppentheil attachirt werden können, müssen ihre Empfangsberechtigung den Magazin-Verwaltungen und Lieferungs-Unternehmern gegenüber durch die Marschrouten und wo diese nicht ausgegeben sind, durch Atteste ihrer Truppentheile resp. Vorgesetzten nachweisen. — Zu gleichem Berechtigungs-Ausweis sind die beurlaubten Officiere verpflichtet.

§. **149.** Alle Naturalien-Erhebungen für Truppentheile oder Detachements sollen, soweit es nicht aus dienstlichen Gründen unmöglich durch einen Officier stattfinden.

§. **150.** Den zur Naturalien-Erhebung commandirten Mannschaften darf von den Magazin-Verwaltungen und Lieferungs-Unternehmern kein persönlicher Vortheil gewährt werden. Eine etwaige Beanspruchung eines solchen ist den Truppen-Befehlshabern zur Bestrafung anzuzeigen, wofür die Magazin-Verwaltungen und Lieferungs-Unternehmer verantwortlich gemacht werden.

§. **151.** Diejenigen Naturalien-Quantitäten, über welche von den Truppentheilen oder von einzelnen Empfängern Quittung geleistet ist, müssen sofort vollständig abgehoben werden. Zur Abhebung werden von den Magazin-Verwaltungen schriftliche Anweisungen ertheilt, die jedoch nur 24 Stunden Gültigkeit haben. Bei unvermeidlicher Behinderung der Erhebung innerhalb dieser Frist müssen die ausgegebnen Anweisungen gegen neue ausgetauscht werden.

2. Transport der Naturalien.

§. **152.** Die Naturalien müssen in den angewiesenen Magazin-Localen in Empfang genommen werden. — Für das Aufladen und den weitern Transport haben die Truppen resp. einzelnen Empfänger selbst zu sorgen. Den Cavallerie- und Artillerie-Regimentern sind zu dem Transport die

erforderlichen Krümperpferde bewilligt. In Cantonirungen werden den Truppen zur Abholung der Naturalien aus den nicht am Orte belegenen Magazinen die erforderlichen Transportmittel gestellt, insofern nicht etwa Lieferungs-Unternehmern contractsmäßig die Anfuhr obliegt. — In den Cantonirungen der Artillerie-Regimenter während der Schießübungen müssen diese bis auf die Entfernung einer Meile die Naturalien mittelst ihrer Dienstgespanne selbst holen.

3. Beschaffenheit der Naturalien.

§. **153. Beilage 11. Beschaffenheit** der von Magazin-Verwaltungen resp. Lieferungs-Unternehmern **zu verabreichenden Naturalien.**

1. Das **Brot** muß gut ausgebacken sein, einen kräftigen angenehmen Geruch und Geschmack haben, nicht knirschen, keine unaufgelösten Mehltheile enthalten und nicht teigig, klitschig oder wasserstreifig sein; es darf keine zu starke oder schwarze Rinde haben, und diese von der Krume, die durchweg locker sein muß, nicht getrennt und abgebacken sein. — Das Brot von 5 Pfd. 18 Lth. muß dergestalt vollwichtig ausgebacken sein, daß es am zweiten und dritten Tage, wo die Verausgabung desselben in der Regel und so weit es der Bäckerei-Betrieb irgend zuläßt, zu erfolgen hat, nur einen Gewichts-Verlust bis zu 2 Lth. zeigt, der sich bei älterem Brote bis auf 4 Lth. steigern darf. — Bei Rand- oder Kranzbroten ist, der stärkeren Verdunstung der Wassertheile wegen, der Gewichtsverlust im Ofen größer, als bei Mittelbroten, doch wird dadurch an der Nahrungsfähigkeit nichts verloren.

2. **Das Fleisch** muß frisch, geruchfrei und von gesundem nicht zu magerm Vieh sein. In der Regel soll Rindfleisch zur Verabreichung kommen, eine Abwechselung mit anderem Fleisch aber dann zulässig sein, wenn dadurch keine Mehrkosten entstehen. Das Fleisch kann — nach dem in der betreffenden Gegend bestehenden Gebrauche — von Ochsen oder Kühen, darf aber nie von Bullen sein. Köpfe, Geschlinge, Talg und die großen, nicht im Fleisch befindlichen Knochen (Knochenbeilagen) dürfen den Truppen nicht verabreicht resp. angerechnet werden.

3. **Die Hülsenfrüchte** dürfen nicht dunstig, wurmstichig, dickhülsig, und mit fremden Sämereien besetzt sein.

4. **Der Reis** muß grobkörnig, weiß, nicht staubig oder mehlig, nicht schimmlig und zu alt sein, auch nicht ranzig riechen oder salzig schmecken.

5. **Die Graupen** und **Grützen** sollen frei von Hülsen und nicht mit Miethen besetzt oder mit fremden Sämereien vermischt sein.

6. **Der Branntwein** muß einen reinen Geschmack haben, vollkommen farblos und nicht trübe sein und zu einem Alkoholgehalte von mindestens 36 Procent nach Tralles verabreicht werden. Wo derselbe ortsüblich im gewöhnlichen Leben zu einem höheren Alkoholgehalte getrunken wird, kann die Verabreichung ebenfalls zu einem höheren Grade — höchstens bis zu 45 Procent — erfolgen.

7. **Der Hafer** darf nicht dumpfig und schimmlig, nicht ausgewachsen und mit Rahde oder anderen Unreinigkeiten versetzt, sondern muß trocken und rein sein. Der schwarze Hafer ist unschädlich und ein eigenthüm-

liches Gewächs mancher Gegenden; er darf daher, wenn er sonst von tadelfreier Beschaffenheit ist, zur Verabreichung kommen.

8. **Das Heu** muß gut gewonnen, nicht bedeutend mit Schnittgras, Disteln, Segge, Kattenstert oder anderen Kräutern vermischt sein, welche nahrungslos oder den Pferden schädlich sind, oder welche diese ungern genießen. Es darf nicht mit Schlamm überzogen, nicht dumpfig, schwarz oder gar schimmlig, sondern muß gutes gesundes Pferdeheu sein. Das Letztere empfiehlt sich als solches durch eine frische Farbe und einen kräftigen Pflanzengeruch. Das auf einem fetten Boden gewonnene Heu, welches sich durch die Länge seiner Halme auszeichnet, hat zwar ein weniger grünes, als dunkles Ansehen, ist aber kräftig und wird, ebenso wie das auf einem salzigen Boden gewonnene, welches ein bräunliches Ansehen hat, von den Pferden gern gefressen. — Kleeheu ist nicht allein nahrhaftes Futter für Schlachtvieh, sondern auch für Pferde. Wo der Boden es erzeugt und dessen Verbrauch in nicht zu langer Zeit stattfinden kann, steht daher der Annahme desselben nichts entgegen, vorausgesetzt, daß es vollkommen trocken und sonst von untadelhafter Güte ist. — Schlecht gewonnenes Heu hat ein blaßgelbliches Ansehen, ist staubig und hat keinen kräftigen Geruch. In der Regel darf nur Heu vom ersten Schnitt verabreicht werden. Es ist jedoch auch die Nachmaht (Grummet) annahmefähig, wenn sie kräftig und lang genug, um nicht durch die Raufe zu fallen, und von untadelhafter Beschaffenheit ist. — Die Verausgabung des Heues erfolgt in Bunden, deren Gewichtsumfang den Rationssätzen entspricht. Strohseile werden dem Gewicht der Bunde nicht hinzugerechnet, wohl aber die aus Heu gesponnenen Seile.

9. Das Stroh muß Richtstroh sein, noch die Aehren haben, nicht mit Disteln vermengt sein und nicht dumpfig riechen. — In der Regel soll Roggenstroh verabreicht werden. Bei der zunehmenden Beiräthigkeit des Roggenstrohs darf indeß, namentlich nach ungünstigen Ernten, theilweise auf Weizen- oder anderes Stroh, auch auf sogenanntes Mischelstroh (aus Mischsaaten von Weizen und Roggen, die namentlich in den westlichen Provinzen vorkommen) zurückgegriffen werden. — Bei Erhebung aus Königl. Magazinen dürfen die Empfänger sich nicht weigern, von der zu empfangenden Quantität den sechsten Theil in Krummstroh, welches als Streustroh zu verwenden ist, anzunehmen. — Die Verausgabung des Strohs erfolgt in Bunden zu 20 Pfund.

(Natur.-Verpfl. der Truppen im Frieden v. 13. Mai 1858.) §. **154.** Der zum Empfange commandirte Officier hat sich vor dem Empfange genau von der Beschaffenheit der Naturalien zu unterrichten. Der Befund wird dann in ein zu diesem Zwecke bei den Magazin-Verwaltungen und Lieferungs-Unternehmern ausliegendes Buch von ihm eingetragen, und hiernächst, wenn die Naturalien als gut anerkannt worden, der Empfang begonnen. Militär-Personen untern Grades sind zu derartigen Bemerknngen nur als Commandoführer oder als Futterempfänger für solche Commando's berechtigt, von denen ein Officier zu diesem Zwecke nicht entsendet werden konnte.

§. **155.** Die Controlle über die Beschaffenheit der zur Militär-Verpflegung bestimmten Naturalien wird von dem Kriegs-Ministerium, Militär-Oeconomie-Departement, und den Militär-Intendanturen, von Letzteren in ihrem Geschäfts-Bezirke ausgeübt.

Zur Entscheidung der zwischen den Truppen einer- und den Magazin-Beamten resp. Lieferanten andrerseits entstehenden **Streitigkeiten** über die Güte der zur Verausgabung kommenden Naturalien wird an jedem Garnisonorte eine permanente Commission bestellt. Dieselbe besteht: aus einem Officier als Präses (Stabsofficier in größeren, Hauptmann oder Rittmeister in kleineren Garnisonen); aus einem Beamten, und zwar da, wo eine Intendantur ihren Sitz hat, aus einem Intendantur-Beamten, sonst aus einem Beamten der Orts- oder Kreis-Behörde und aus zwei achtbaren unpartheiischen und sachverständigen Ortseingesessenen. — Der Präses wird von dem General-Commando, der Intendantur-Beamte (in der Regel ein Mitglied) von der Intendantur, und der Kreis- und Communal-Beamte von der Kreis- und resp. Ortsbehörde bestimmt; die beiden Sachverständigen werden von der Ortsbehörde — wenn möglich aus den vereidigten Sachverständigen des Ortsgerichts — gewählt. — Für die Constituirung der Commission hat die Corps-Intendantur zu sorgen. Die Mitglieder werden dem Präses von der Intendantur namhaft gemacht, welcher die Commission im Bedarfsfalle zusammenberuft. — In den Orten, wo sich keine Garnison befindet, wird in jedem einzelnen Bedarfsfalle eine Commission zusammengesetzt, welche aus einem Officier als Präses, einem Beamten der Orts- oder Kreisbehörde und aus zwei achtbaren unpartheiischen uud sachverständigen Ortseingesessenen besteht.

§. **156.** Präses und Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präses. Der Untersuchung sind die Bestimmungen über die Beschaffenheit der Naturalien (S. 401) event. die betreffenden Contracts-Bedingungen zum Grunde zu legen. Doch ist hierbei auch auf Zeit und Ortsverhältnisse billige Rücksicht zu nehmen. Ueber das Ergebniß der Untersuchung wird von dem Beamten eine Verhandlung aufgenommen und von der Commission unterzeichnet. Der Präses berichtet über jede vorgekommene Beschwerde, unter Vorlegung der Verhandlung, an das General-Commando, welches alljährlich diese Berichte mittelst Begleitschreibens dem Kriegs-Ministerio, Militär-Oeconomie-Departement, vorlegt.

§. **157.** Die Entscheidung der Commission ist für alle Theile maaßgebend; ein Recurs an die Verwaltungs-Behörde ist ausgeschlossen. Der Beschwerde muß also, wenn sie begründet erfunden, von den Magazin-Verwaltungen resp. Lieferungs-Unternehmern sofort abgeholfen werden. Sollte dies nicht geschehen, so ist der Empfänger berechtigt, auf Kosten der verausgebenden Stelle Naturalien anzukaufen, welche den durch das Reglement (S. 401) festgesetzten Bedingungen entsprechen.

§. **158.** Werden von den Sachverständigen Gebühren beansprucht, so sind solche nach den Festsetzungen des §. 273. 4. (Theil II. S. 604) des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden zu zahlen, und zwar, je nachdem die Beschwerde bei Verabreichung aus Magazinen oder von Lieferanten erhoben ist, auf Kosten des Fiscus resp. des Lieferanten — des letzteren jedoch nur dann, wenn die Beschwerde begründet befunden ist — sonst ebenfalls auf Kosten des Fiscus. — Werden die Gebühren vom Fiscus getragen, so hat sie bei einer Verabreichung aus Magazinen die Magazinverwaltung, bei einer Verabreichung durch Lieferanten

der betreffende Truppentheil zu zahlen und zur Erstattung zu liquidiren. Die Verausgabung erfolgt beim Natural-Verpflegungs-Titel.

§. **159.** Den höheren Truppen-Befehlshabern, vom Brigade-Commandeur an aufwärts, wird im Interesse der Sache anempfohlen, die Magazine in Bezug auf die Beschaffenheit der dort lagernden Naturalien zu besichtigen. Wahrnehmungen, welche die Truppenbefehlshaber hierbei etwa machen und zu deren Feststellung resp. Aufklärung dieselben sich auch des Urtheils der im §. 155 (S. 402) gedachten Commissionen bedienen dürfen, sind auf dem Instanzenweg zu legen.

4. Verbot der Veräußerung erhobener Naturalien.

§. **160**. Brot und Fourage dürfen von den Empfängern an der Verabreichungsstelle niemals verkauft werden. Die Veräußerung der Fourage ist den Rations-Berechtigten, mit Ausnahme des im §. 123*) gedachten Falles, unter allen Umständen untersagt. — Die Veruntreuung der für die Dienstpferde bestimmten Fourage ist durch das Militär-Strafgesetz Th. I. §. 154 desselben (Th. III. S. 472) mit Strafen belegt.

5. Einziehung der Vergütigungs-Beträge für die gegen Bezahlung erhobenen Naturalien.

§. **161.** Die Vergütigung für Brot, welches gegen Bezahlung entnommen wird (§. 60**), muß bei Verabreichung aus Königl. Magazinen für jeden Empfang sofort an die Magazin-Verwaltung, bei Entnahme von Lieferungs-Unternehmern dagegen vorher an den Truppentheil entrichtet werden, von dem sie dann die Intendantur auf Grund der Verpflegungs-Rapporte durch die Corps-Zahlungsstelle einziehen läßt.

§. **162.** Die Vergütigung, welche Officiere und Militär-Beamte 2c. bei einer durch die Administration verabreichten Victualien-Verpflegung***) entrichten müssen, haben sie an ihren Truppentheil einzuzahlen, der dieselben ebenso wie den von dem Soldaten einbehaltenen Löhnungs-Antheil durch Anrechnung auf die betreffende Verpflegungs-Liquidation abführt. Nicht regimentirte Officiere und Militär-Beamte sind vorkommenden Falls von dem Truppen-Commando bestimmten Truppentheilen zuzuweisen, die von ihnen die Vergütigung entgegennehmen und in gleicher Weise abführen. — Der den Lazareth-Gehülfen für empfangene Mittagskost zu machende Löhnungs-Abzug (§. 47 †) ist gleichfalls in den Verpflegungs-Liquidationen zurückzurechnen.

---

*) §. 123 zweiter Absatz Die zeitweise Abtretung entbehrlicher etatsmäßiger Rationen an active Officiere der Garnison ist gestattet.

**) §. 60 an alle diejenigen Assistenz-Aerzte, welche sich nicht im Genuß des jährlichen Gehalts von 240 Thlrn. befinden; an Roßärzte resp. Kurschmiede der Cavallerie und Artillerie.

***) nach §. 61 für die volle Victualien-Portion einschließlich des Brotes 5 Silbergroschen.

†) §. 47. Lazarethgehülfen, welche in den Lazarethen Mittagskost erhalten, erleiden für dieselbe einen täglichen (mit Ausschluß des 31sten eines Monats) Löhnungs-Abzug von 6 Pf. und haben auf Verpflegungs-Zuschüsse keinen Anspruch.

§. 163. Die Vergütigung für Fourage, die gegen Bezahlung zur Verabreichung kommt, soll bei regelmäßigen Erhebungen aus Königl. Magazinen sofort für jede Erhebung an die Magazin-Verwaltung, bei Empfängen von Lieferungs-Unternehmern dagegen, sowie für bevorstehende Empfänge bei Märschen und Manövern vorher an den Truppentheil eingezahlt werden, von dem sie dann die Intendantur auf Grund der erhaltenen Mittheilung über die erfolgte Genehmigung — oder wenn der Empfang mehrere Monate dauert — auf Grund der Verpflegungs-Rapporte durch die Corps-Zahlungsstelle einziehen läßt. — Von nicht regimentirten Officieren und Militär-Beamten wird letzteren Falls die Vergütigung direct einzuziehen sein. — Die Intendanturen haben in den einzelnen Fällen die Art der Einziehung den Umständen gemäß festzusetzen.

b. Von den Quartiergebern.

1. Gegen Marschrouten.

§. 164. Die Gemeinden richten sich bei Verabreichung der Marschverpflegung und der Fourage nach den Angaben der Marschrouten.

§. 165. Die Marschrouten werden von den Königl. Regierungen, in schleunigen Fällen von den Landräthen oder den Militär-Befehlshabern ausgestellt und sollen — wenn sie nur an Abtheilungen eines Truppentheils oder einzelne Mannschaften ausgegeben werden — auch die Unterschrift der ausgebenden Militär-Behörde enthalten.

§. 166. Die Marschrouten müssen neben der Marschrichtung und den einzelnen zu belegenden Gemeinden auch die Berechtigung zum Empfange der Marschverpflegung und Fourage klar angeben und daher unter Anderem insbesondere enthalten: die Zahl der Mannschaften und Pferde, die Bezeichnung der Truppentheile, welchen sie angehören, die Rationssätze, und bei einem Marsche durch das Ausland die Zahl der zu beköstigenden Officiere (nebst Chargenbezeichnung), Militär-Beamten und sonst gegen Bezahlung zu verpflegenden Leute. — Ist einzeln marschirenden Soldaten die Ueberschlagung von Marschquartieren gestattet, so muß dies gleichfalls in der Marschroute angegeben sein.

§. 167. Von den auf dem Marsche sich ergebenden wesentlichen Veränderungen gegen die Angaben der Marschrouten haben die Commandoführer die betreffenden Gemeinden vorher in Kenntniß zu setzen, damit letzteren unnöthige Voranstalten zur Verpflegung ꝛc. möglichst erspart werden.

2. Beschaffenheit der Naturalien.

§. 177. Die Beschaffenheit der von den Gemeinden herzugebenden Naturalien soll zwar im Allgemeinen derjenigen entsprechen, welche für die aus Magazinen zu verabreichenden (§. 153 S. 400) festgesetzt ist, doch werden Abweichungen, welche Ortsverhältnisse unvermeidlich gebieten, selbstverständlich noch keine Veranlassung zur Zurückweisung geben dürfen.

§. 178. Begründete Beschwerden über gelieferte Naturalien sollen bei der Ortsbehörde zur Beseitigung auf kürzestem Wege angebracht und event. bei der derselben vorgesetzten Behörde weiter verfolgt werden.

c. Quittungsleistung.

1. Den Magazin-Verwaltungen resp. Lieferungs-Unternehmern.

§. 133. Die Erhebung der Naturalien bei Magazin-Verwaltungen und Lieferungs-Unternehmern erfolgt auf Grund von Quittungen.

§. 134. Ueber jeden Empfang wird besondere Quittung ausgestellt. Bei fortdauerndem Empfange aus derselben Stelle sind die einzelnen Quittungen mit dem letzten Tage des Monats (nach Abschluß des Verpflegungs-Rapports) gegen eine Monatsquittung umzutauschen.

§. 135. Die Quittungen sind von dem Commandeur des empfangenden Truppentheils dem Commondoführer resp. dem einzelnen Empfangsberechtigten auszustellen. Es dürfen daher Militärpersonen unteren Grades über Empfänge für Truppenabtheilungen, die durch einen Officier commandirt werden, keine Quittung ausstellen.

§. 136. In den Quittungen der Truppen sind alle für Rechnung anderer Truppentheile stattgehabten Erhebungen, in den Fouragequittungen auch die Empfänge jedes einzelnen Officiers besonders aufzuführen.

§. 137. Die Quittungen der nicht regimentirten Officier- und Militär-Beamten, sowie der Militärpersonen unteren Grades, welche keinem Truppentheil angehören, müssen alle die Gebühr bestimmenden oder abändernden Verhältnisse ergeben, die der letzteren überdies — soweit es nicht unter besonderen Umständen, wie bei Commando's unmöglich — noch von dem nächsten Vorgesetzten visirt sein.

§. 138. Eine ausnahmsweise und nur unter besonderen Verhältnissen zulässige Erhebung*) muß in der Quittung als solche bezeichnet und begründet werden. — In den Quittungen über den Rations-Empfang für Pferde verstorbener Officiere und Militär-Beamten ist das Vorhandensein der Pferde durch eine ein Dienstsiegel führende Behörde zu bescheinigen.

§. 139. Ueber Empfänge gegen Bezahlung muß besondere Quittung ausgestellt und in derselben jedesmal angegeben werden, ob die bestimmungsmäßige Vergütigung schon bezahlt sei.

§. 141. Magazin-Verwaltungen und Lieferungs-Unternehmer haben sich von der Vorschriftsmäßigkeit der Form der Quittungen, von der Uebereinstimmung der in ihnen ausgeworfenen mit den in den Anweisungen der Intendanturen oder in den Marschrouten und Attesten (§. 148 S. 400) angegebenen Etatssätzen und endlich von der Richtigkeit des Calcüls zu überzeugen und Verabreichungen nur auf Grund vollständig richtiger Quittungen stattfinden zu lassen.

§. 140. Brot- Victualien- und Fourage-Quittungen der Truppen und der nicht regimentirten Militärpersonen sind nach den hier folgenden Schemas (Beilagen 1—7 des Reglements) auszustellen.

---

*) Z. B. für ausrangirte Dienstpferde am Tage des Verkaufes die Erhebung der Ration am Nachmittage, für Landwehr-Uebungspferde über die Uebungszeit bis zum festgesetzten Rückgabe-Termin.

Schema 1.

Brot-Quittung

des 1sten Bataillons nten Infanterie-Regiments incl. Regiments-Stab für den Monat März 186 . .

Bezeichnung der Truppentheile, für welche empfangen ist.	Pro 1. bis incl. 31. März 186 . .						
	Wirklich empfangen		Anzurechnen für Ueberhebungen im Februar		Zu berechnen in Summa pro März		
	Portionen		Portionen		Portionen		
	à 1 Pfd. 12 Lth.	à 1 Pfd. 26 Lth.	à 1 Pfd. 12 Lth.	à 1 Pfd. 26 Lth.	à 1 Pfd. 12 Lth.	à 1 Pfd. 26 Lth.	Summa.
1. Für das 1ste Bataillon nten Infanterie-Regiments, incl. Regiments-Stab	21,926	20	60	.	21,986	20	22,006
2. Für Attachirte des 2ten Bataillons nten Infanterie-Regiments	59	.	3	.	62	.	62
3. Für Attachirte des Füsilier-Bataillons nten Infanterie-Regiments . . .	31	.	.	.	31	.	31
4. Für Attachirte des 1sten Husaren-Regiments . . .	5	.	1	.	6	.	6
5. Für keinem Truppentheil angehörige Leute (Deserteure, Reserven, welche Strafen abzubüßen haben u. s. w.)	10	30	.	1	10	31	41
Sind empfangen	22,031	50					
Sind Brote à 5 Pfd. 18 Lth.	5,507$\frac{3}{4}$	16$\frac{2}{3}$					
	5,524$\frac{5}{12}$						

Vorstehende Fünf Tausend rc. Stück Brote à 5 Pfund 18 Loth sind hierauf von dem Königlichen Proviant-Amte N. N. verabreicht worden.

N. N. . . . .

N. N.
Major und Bataillons-Commandeur.

Schema 2.

Brot-Quittung

des Zeughausbüchsenmachers N. N. in der Festung N. N. pro März 18..

Dienstverhältniß pro März { vom 1sten bis ult. März im Dienst gewesen
oder
vom 1. bis 15. März beurlaubt } gewesen
vom 16. bis ult. März im Dienst }
oder
laut Verfügung des Königlichen ꝛc. vom ....
als Zeughausbüchsenmacher in N. angestellt, den 11ten in Dienst getreten.

Berechtigung zum Brot-Empfang pro März } nach vorstehendem Dienstverhältniß
auf 31 Tage oder
" 16 " oder
" 21 "

Quittung.

31 Brotportionen oder
16 " oder
21 " à 1 Pfd. 12 Lth., sind (....) Brote à 5 Pfd. 18 Lth.,
für den Monat März cr. vom Königl. Proviant-Amte N. N. richtig empfangen.

N. N. ....

Gesehen
N. N.
Hauptmann und Artillerie-Officier vom Platz.

N. N.
Zeughaus-Büchsenmacher.

Schema 3.

31 Portionen

oder 7¾ Brote à 5 Pfd. 18 Lth.

Sieben und Drei Viertel Stück Brote à 5 Pfd. 18 Lth. sind mir pro 1sten bis 31sten d. Mts. vom Königl. Proviant-Amt N. N. richtig verabfolgt und dafür von mir weder mehr noch weniger als à Brot 2 Sgr. 6 Pf., in Summa 19 Sgr. 5 Pf.
Neunzehn Silbergroschen Fünf Pfennige
gezahlt worden.

N. N. ....

N. N.
Zahlmeister des nten Bataillons nten Landwehr-Regiments.

Wenn der Empfang nicht aus einem Königl. Magazin, sondern von einem Lieferanten erfolgt ist.

31 Portionen

oder 7¾ Brote à 5 Pfd. 18 Lth:

Sieben und Drei Viertel Stück Brote à 5 Pfd. 18 Lth. sind mir pro 1sten bis 31sten d. Mts. von dem Lieferanten N. N. richtig verabreicht worden.

Der Geldbetrag dafür à Brot 2 Sgr. 6 Pf. ist mit 19 Sgr. 5 Pf. geschrieben
Neunzehn Silbergroschen Fünf Pfennigen
von mir an die Casse des nten Bataillons nten Infanterie-Regiments eingezahlt worden.

N. N. ....

N. N.
Unterarzt im nten Bataillon nten Infanterie-Regiments.

Schema 4.

Fourage-Quittung

des Stabes und der nten Escadron des nten Husaren-Regiments für den Monat September 18 . .

Pferde.	Bezeichnung der Truppentheile, zu denen die Pferde gehören.	Wirklich empfangene Rationen pro Septbr. 18 . . à 9 Pfd. Hafer, 5 Pfd. Heu, 7 Pfd. Stroh.	à 7½ Pfd. Hafer, 5 Pfd. Heu, 7 Pfd. Stroh.	à 9 Pfd. Hafer, 3 Pfd. Heu, 3½ Pfd. Stroh.	Zuschuß-Rationen für Remonten à 1½ Pfd. Heu.	Bemerkungen.
Officier-Pferde .	laut umstehender Special-Nachweisung . . .	60	644	3	.	.
Dienstpferde . . .	1ste Escadron 4ten Husaren-Regiments . . .	.	3,836	.	.	
	darunter Remonten . . .	.	.	.	333	
	2te Escadron 4ten Husaren-Regiments	.	81	.	.	
	4te Escadron 4ten Husaren-Regimerts	.	10	.	.	
	2te Escadron 3ten Dragoner-Regiments . . .	.	60	.	.	
		60	4,631	3	333	
Zurückrechnung für den Monat August 18 . .	Für Dienstpferde von der 1sten Escadron 4ten Husaren-Regiments im August 18 . . überhoben . . . . , .	.	10	.	.	
	Bleiben . . .	60	4,621	3	333	

	Hafer. Ctr.	Hafer. Pfd.	Heu. Ctr.	Heu. Pfd.	Stroh. Ctr.	Stroh. Pfd.	
Vorstehende							
60 Rationen à 9 Pfd. Hafer, 5 Pfd. Heu, 7 Pfd. Stroh	5	40	3	.	4	20	
4621 Rationen à 7½ Pfd. Hafer, 5 Pfd. Heu, 7 Pfd. Stroh	346	57½	231	5	323	47	
3 Rationen à 9 Pfd. Hafer, 3 Pfd. Heu, 3½ Pfd. Stroh	.	27	.	9	.	10½	
333 Zuschuß-Rationen à 1½ Pfd. Hafer	4	99½	.	.	.	.	
Ferner: Für verkaufte ausrangirte 63 Dienstpferde pro 10ten d. Mts. ⅓ Rationen Hafer und Heu = 21 Rationen à Ration 7½ Pfd. Hafer, 5 Pfd. Heu . . .	1	57½	1	5	.	.	Diese Pferde sind, weil sie am 10. d. M. verkauft werden sollten, mit dem 9. d. M. in Abgang gekommen. Da sich der Verkauf derselben jedoch bis 10. d. M. Nachmittags hingezogen hat, so ist das Futter für sie bis zu ⅓ der Ration erforderlich gewesen.
sind mit . . .	358	81½	235	19	327	77½	

geschrieben:

Dreihundert Acht und Funfzig Centner Ein und Achtzig Einhalb Pfund Hafer,
Zweihundert Fünf und Dreißig Centner Neunzehn Pfund Heu,
Dreihundert Sieben und Zwanzig Ctr. Sieben und Siebenzig Einhalb Pfd. Stroh,
von dem Königl. Magazin (von dem Lieferanten N. N.) richtig verabreicht worden.

N. N. den . . . .

N. N.
Rittmeister und Escadrons-Chef.

Nach

der für den Monat September 18.. von der nten Escadron nten Husaren-Regiments

Pferde.		Officiere.		Für die Tage		Sind Tage.
Sollten sein laut Etat.	Sind wirklich laut Rapport.	Charge.	Namen.	von	bis	
		I. Stab des Regiments.				
4	4	Reg.-Commandeur	von Gellhorn . . .	1	30	30
.	4	Major	von Bredow	1	30	30
3	.	Etatsm. Stabsofficier	von Ebenbach . . .	.	.	.
3	2	Regiments-Adjutant	von Westernhagen .	1	30	30
2	1	Regiments-Arzt	Dr. Schmidt	1	30	30
1	1	Zahlmeister	Delsay	1	30	30
		II. Escadron.				
3	.	Escadron-Chef	. . . .	.	.	. .
.	3	Rittmeister	von Collin	21	30	10
2	2	Premier-Lieutenant	von Braunschweig .	1	30	30
2	2	Seconde-Lieutenant	von Radeberg . . .	1	10	10
2	.	dito	von Roth	.	.	.
2	2	dito	von Werlitz	1	30	30
2	2	dito	von Krosigk	8	30	23
		III. Aggregirt.				
.	.	Seconde-Lieutenant	von Werder	.	.	.
.	2	dito	von Blomberg . . .	1	7	7
		IV. Attachirt.				
		a) vom 1sten schweren Landwehr-Reiter-Regiment.				
.	2	Seconde-Lieutenant	von Berg	1	30	30
		b) vom 3ten Dragoner-Regiment.				
.	2	Seconde-Lieutenant	von Krafft	1	30	30
			Zusammen . .	.	.	.
		Zurückrechnungen pro August c. Irrthümlich überhoben von dem Rittmeister v. Collin pro 29sten bis incl. 31sten		.	.	.
			Bleiben empfangen	.	.	.

weisung

vom Königlichen Proviant-Amte N. N. empfangenen Rationen für Officier-Pferde.

Rationen à			Erläuterungen aus dem Rapport.
9 5 7	7½ 5 7	9 3 3½	
.	120	.	laut A. K.-O. v. 25. August 18 . ., publicirt den 28sten, mit Pension verabschiedet. Die Pferde waren vorhanden.
.	120	.	vom 2ten Dragoner-Regiment laut A. K.-O. vom 20. August c. zum Commandeur des diesseitigen Regiments ernannt, publicirt am 28. August c.
.	.	.	zur Führung des 6sten Ulanen-Regiments seit 1. August c. dorthin commandirt.
.	60	.	hat eine Ration in Gelde erhoben.
.	30	.	desgleichen.
.	30	.	
.	.	.	manquirt seit 1. Juli c.
.	27	3	laut A. K.-O. vom 24. August 18 .., publicirt den 1sten d. Mts., als Escadron-Chef hierher versetzt. War bisher Rittmeister im 4ten Dragoner-Regiment, hat dort die Rationen vom 1sten bis 8ten d. Mts. empfangen, demnächst waren die Pferde vom 9ten bis incl. 21sten d. Mts. auf dem Marsche hierher.
.	60	.	den 2ten d. Mts. gestorben. Die Pferde waren vorhanden.
.	20	.	zur 3ten Escadron nach N. N. versetzt und sind die Pferde am 11ten d. Mts. dorthin abgegangen.
.	.	.	seit dem 1. Januar c. bei der Reitschule in Schwedt commandirt.
.	60	.	
.	46	.	laut A. K.-O. vom 3ten d. Mts., publicirt den 8ten d. Mts., zum Seconde-Lieutenant ernannt.
.	.	.	seit 1. Juli c. über 6 Monate beurlaubt.
.	14	.	seit 8ten d. Mts. auf Remonte-Commando.
60	.	.	seit 1. August c. zur Dienstleistung hierher commandirt.
.	60	.	desgleichen.
60	647	3	
.	3	.	
60	644	3	

Schema 5.

Fourage-Quittung

des Hauptmanns N. N., ersten Adjutanten beim General-Commando des nten Armee-Corps pro März 18 . .

Dienstverhältniß.	Laut A. K.-O. vom 26. Februar 18 . . zum ersten Adjutanten beim General-Commando des nten Armee-Corps ernannt — publicirt den 1. März 18 . . — war bisher ältester Hauptmann im 24sten Infanterie-Regiment.	
Berechtigung zum Rations-Empfang pro März 18 . .	pro 1. bis 31. März 18 . . zu 3 schweren Rationen pro Tag.	
Der Rations-Empfang pro März 18 . . ist erfolgt.	a) für 2 Pferde auf dem Marsche von N. bis N. pro 1. bis incl. 6. März cr.	
	b) für 2 Pferde pro 7. bis incl. 31. März c) für 1 Pferd pro 1. bis incl. 31. März	vom Proviant-Amte N. N.

Quittung.

81 schwere Rationen à 9 Pfund Hafer, 5 Pfund Heu und 7 Pfnnd Stroh sind dem Unterzeichneten pro März cr. mit

Sieben Centnern Neun und Zwanz'g Pfund Hafer,
Vier Centnern Fünf Pfund Heu,
Fünf Centnern Sieben und Sechszig Pfund Stroh,

vom Königl. Proviant-Amte N. N. hierauf richtig verabfolgt worden.

N. N. . . . .

N. N.
Hauptmann und erster Adjutant beim General-Commando des nten Armee-Corps.

Schema 6.

= 90 Rationen =

Neunzig Rationen à 7½ Pfd. Hafer, 5 Pfd. Heu und 7 Pfd. Stroh sind in Folge Genehmigung des Königl. Commandos des nten Husaren-Regiments vom nten . . . . 18 . . für nachstehende einjährige Freiwillige der nten Escadron nten Husaren-Regiments als:

N. N.	pro 1sten bis ult. d. Mts.	30 Rationen.
N. N.	desgleichen	30 „
N. N.	pro 16ten bis ult. d. Mts.	15 „
N. N.	desgleichen	15 „
		90 Rationen.

mit überhaupt

Sechs Centnern Fünf und Siebenzig Pfund Hafer,
Vier Centnern Funfzig Pfund Heu,
Sechs Centnern Dreißig Pfund Stroh,

von dem Königl. Proviant-Amte N. N. richtig verabfolgt und dafür weder mehr noch weniger als

X. Thaler

an die Proviant-Amts-Casse gezahlt worden.

N. N. . . . .

N. N.
Rittmeister und Escadrons-Chef.

Schema 7.

Victualien-Quittung

des nten Bataillons nten Infanterie-Regiments über Fleisch, Reis, Salz und Branntwein pro März 18 . .

Nummer.	Bezeichnung der Truppentheile, für welche empfangen ist.	Bezeichnung und Zahl								In Summa empfangen:									
		der Tage.	der Portionen																
			Fleisch		Reis		Salz	Branntwein	Fleisch.			Reis.			Salz.			Branntwein.
			à 9 Lth.	à ½ Pfd.	à 5½ Lth.	à 7 Lth.	à 1½ Lth.	à 1/16 Quart.	Ctr.	Pfd.	Lth.	Ctr.	Pfd.	Lth.	Ctr.	Pfd.	Lth.	Qrt.
	A. Eigener Truppentheil.																	
1	Für Unterofficiere u. Soldaten	18 . . März 8. 9. 10. 11. 4 Tage	2,400	.	2,400	.	2,400	.										
		12. 13. 2 Tage im Bivac	.	1,200	.	1,200	1,200	1,200										
	B. Für Attachirte von anderen Truppentheilen.																	
1	1stes Husaren-Reg.	8. 9. 10. 11. 4 Tage	4	.	4	.	4	.										
		12. 13. 2 Tage im Bivac	.	2	.	2	2	2										
2	2tes Bataillon 24sten Infanterie-Rgts.	9. 10. 2 Tage	6	.	6	.	6	.										
3	Füsilier-Bat. 24sten Infanterie-Rgts.	8. 9. 10. 11. 4 Tage	4	.	4	.	4	.										
			2,414	.	.	.	.	.	7	24	6							
				1,202	.	.	.	.	6	1	.							
					2,414	.	.	.	.	.	.	4	42	17				
						1,202	.	.	.	.	.	2	80	14				
							3,616	.	.	.	.	.	.	.	1	80	24	
								1,202	.	.	.	.	.	.	.	.	.	75⅛
									13	25	6	7	23	1	1	80	24	75⅛

Vorstehende
Dreizehn Centner rc. Fleisch,
Sieben Centner rc. Reis,
rc. rc.
sind hierauf dem nten Bataillon nten Infanterie-Regiments von dem Königl. Verpflegungs-Magazin zu N. N. verabreicht worden.

N. N. . . . .

N. N.
Major und Bataillons-Commandeur.

Die Quittungen werden nach Maaßgabe der Lieferungs-Contracte über jedes Natural einzeln oder zusammen ausgestellt.

Schema 8.

Victualien-Quittung

des nten Bataillons nten Infanterie-Regiments über Fleisch, Reis, Salz und Branntwein — wofür Bezahlung erfolgt ist — pro März 18 . .

Nummer.	Bezeichnung der Empfänger.	Bezeichnung und Zahl der Portionen: Fleisch à 9 Lth.	Fleisch à ½ Pfd.	Reis à 5½ Lth.	Reis à 7 Lth.	Salz à 1½ Lth.	Branntwein à 1/16 Quart.	In Summa empfangen: Fleisch. Pfd.	Fleisch. Lth.	Reis. Pfd.	Reis. Lth.	Salz. Pfd.	Salz. Lth.	Branntwein. Quart.	Bemerkungen.
1	Officiere des Bataillons . .	10	4	10	4	14	4								
2	Nicht regimentirte Officiere	1	.	1	.	1	.								
3	Einjährige Freiwillige . .	6	.	6	.	6	.								
4	Büchsenmacher	1	.	1	.	1	.								
		18	.	.	.	.	.	5	12						
			4	.	.	.	.	2	.						
				18	.	.	.	.	.	3	9				
					4	.	.	.	.	.	28				
						22	.	.	.	.	.	1	3		
							4	.	.	.	.	.	.	¼	
								7	12	4	7	1	3	¼	

Vorstehende

Sieben Pfund rc. Fleisch

rc. rc.

sind hierauf dem nten Bataillon nten Infanterie-Regiments von dem Magazin zu N. N. richtig verabreicht; — die Bezahlung dafür ist von den Empfängern an die Casse des genannten Bataillons geleistet worden.

N. N. . . . .

N. N.

Major und Bataillons-Commandeur.

Die Quittungen werden nach Maaßgabe der Lieferungs-Contracte über jedes Natural einzeln oder zusammen ausgestellt.

2. Quittungsleistung den Quartiergebern und Bezahlung der Marschverpflegung.

α. Im Allgemeinen.

§. 168. Damit die Bezahlung der gewährten Marschverpflegung sofort erfolgen kann, müssen die Commandoführer resp. einzelnen Soldaten mit den nöthigen Geldmitteln von ihren Truppentheilen versehen werden.

§. 169. Gegen die Gefahr von Verlusten bei einzelnen marschirenden Soldaten können sich die Truppen dadurch sichern, daß sie denselben die erforderlichen Gelder theilweise auf dem Marsche für ihre Rechnung durch andere Truppentheile auszahlen lassen.

§. 170. Ist ein Truppentheil mit den erforderlichen Geldmitteln nicht versehen und kann er sich dieselben auch nicht mehr rechtzeitig anweisen lassen, so darf er bei der nächsten auf der Tour gelegenen Haupt- oder Specialkasse einen entsprechenden Vorschuß für seine Rechnung erheben, resp. durch den Commandoführer erheben lassen, muß aber davon der Intendantur sofort Anzeige machen. Ein derartiger Vorschuß ist dem Truppentheil bei nächster Gelegenheit anzurechnen.

β. Für Mundverpflegung.

§. 171. Der für empfangene Marschverpflegung zu entrichtende Geldbetrag wird im Inlande

a) in Städten auf dem Gemeindehause ausgezahlt und nur, wenn dies nicht angänglich, von dem Commandoführer entweder selbst oder durch zwei Personen dem betreffenden Gemeinde-Beamten zugestellt;

b) auf dem platten Lande dagegen von den Ortsbehörden in der Wohnung des Commandoführers entgegengenommen, falls dieser verhindert sein sollte, sie den Ersteren zuzustellen.

§. 172. Ueber die empfangene Zahlung haben die Gemeinden nach folgenden Schemas (Beilagen 12 u. 13 des Reglements) zu quittiren.

Schema 1.

Quittung

der Gemeinde N. N. über gezahlte Vergütigung für die laut Marschroute der Königlichen Regierung zu N. N. vom nten Februar 18 . . verabreichte Marschverpflegung.

Bezeichnung der Truppentheile, welchen die verpflegten Soldaten angehören.	Zahl der Köpfe.	Bezeichnung und Zahl der Tage.	Zahl der Portionen.	Die Vergütigung ist bezahlt à Portion 5 Silbergr. mit Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkung.
		März 186 . . 1. 2.		.			
1stes Bataillon 4ten Infanterie-Regiments	486	2 Tage	972				
2tes Bataillon 4ten Infanterie-Regiments	1	desgl.	2				
1stes Bataillon 3ten Infanterie-Regiments	1	desgl.	2				
			976	162	20	.	

Einhundert und Zwei und Sechszig Thaler Zwanzig Silbergroschen sind vom Commando des 1. Bataillons 4. Infanterie-Regiments (oder von dem Commandoführer Hauptmann N. N. bei combinirten Commandos) an die Gemeinde N. N. baar und richtig gezahlt worden.

N. N. . . . .

Der Gemeinde-Empfänger
N. N.

Gesehen.
Der Gemeinde-Vorstand.
N. N.
Bürgermeister.

Gegenbescheinigung des Truppentheils (Falls die Gemeinde sie verlangt) wird in ganz gleicher Weise ausgestellt.

Kopf.

Bescheinigung

des Unterzeichneten über die von der Gemeinde N. N. laut Marschroute der Königl. Regierung zu N. N. vom N. . . . . erhaltene Mundverpflegung.

Schluß.

Nicht mehr oder weniger als Einhundert Zwei und Sechszig Thaler Zwanzig Silbergroschen sind der Gemeinde N. N. von dem unterzeichneten Commandoführer gezahlt worden.

N. N. . . . .

N. N.
Commandoführer.

Schema 2.

Quittung.

Auf Grund der Marschroute der Königlichen Commandantur zu N. N. vom 9ten März 186 . sind am 3ten und 4. März cr. also auf 2 Tage,
1 Gemeiner vom 2ten Bataillon 6ten Infanterie-Regiments
1 Gemeiner vom 1sten Bataillon 7ten Infanterie-Regiments
zusammen 2 Mann auf 2 Tage mit 4 Portionen verpflegt worden, wofür die Vergütigung à 5 Sgr. pro Portion mit 20 Sgr.
Zwanzig Silbergroschen
an die unterzeichnete Gemeinde bezahlt ist.

N. N. . . . .

Der Gemeinde-Empfänger
N. N.

Gesehen.
Der Gemeinde-Vorstand
N. N.
Bürgermeister.

Gegenbescheinigung
(Falls solche verlangt wird.)

Auf Grund der Marschroute &c.
wie oben bis
Zwanzig Silbergroschen
von dem Unterzeichneten an die Gemeinde bezahlt ist.

N. N. . . . .

N. N.
Musketier im 2ten Bataillon
6ten Infanterie-Regiments.
(Commandoführer.)

Diese Quittungen sind von den Gemeinde-Vorständen resp. von den in größeren Städten bestehenden Servis-Deputationen auszustellen. Quittungen von Gemeinde-Empfängern müssen von dem Gemeinde-Vorstande visirt sein. Unterkreuzt ein des Schreibens unkundiger Gemeinde-Vorstand die Quittung, so soll das Zeichen von einem Officier oder in dessen Ermangelung von einer andern nicht direct betheiligten Militairperson beglaubigt und zugleich die erfolgte Auszahlung der quittirten Summen noch besonders bescheinigt werden. — Bei Verhinderung eines Dorfschulzen kann über Beträge unter 5 Thaler ein Gerichtsmann, bei größeren Summen müssen zwei Gerichtsmänner quittiren. — Wo die Gemeinde-Behörde es wünscht, hat der Commandoführer im Austausch gegen die Quittung der Gemeinde eine Gegen-Bescheinigung über die empfangene und bezahlte Verpflegung nach vorstehenden Schemas 1 und 2 auszustellen.

§. 173. In dem außergewöhnlichen Falle, daß ein Truppentheil resp. Commandoführer sich die erforderlichen Geldmittel rechtzeitig nicht sollte beschaffen können, hat er der Gemeinde in Stelle sofortiger Bezahlung über die empfangene Marschverpflegung eine Bescheinigung nach dem hier folgenden Schema (Beilage 14 des Reglements) auszustellen.

Schema zu §. 173.

Bescheinigung

des 2ten Bataillons 15ten Infanterie-Regiments über die demselben von der Commune V. verabreichte Verpflegung (ohne Bezahlung) auf Grund der in Abschrift hier beigefügten Marschroute der Königl. Regierung zu M. vom . . ten . . . . 18 . .

Bezeichnung der Truppentheile, welchen die verpflegten Soldaten angehören.	Zahl der Köpfe.	Bezeichnung und Zahl der Tage.	Zahl der Portionen.
		März 186 . . 1. 2.	
2tes Bataillon 15ten Infant.-Reg.	495	2 Tage	990
1stes Bataillon 15ten Infant.-Reg.	4	desgl.	8
2tes Bataillon 17ten Infant.-Reg.	1	desgl.	2
			1000

Daß obige Ein Tausend Portionen von der Commune V. vollständig verabreicht und die dafür mit 5 Sgr. pro Portion zu zahlen gewesene Vergütigung mit in Summa 166 Thlr. 20 Sgr. wegen Mangels an Geld nicht gezahlt worden ist, wird hiermit bescheinigt.

V. den . . ten . . . . 186 .

v. P.
Major und Bataillons-Commandeur.

§. 174. Die Verabreichung von Marschverpflegung an Officiere, Militair-Beamte und einjährige Freiwillige erfolgt im Inlande nur auf Requisition des Commandoführers. — Officiere und Militair-Beamte haben die verabredete resp. bestimmungsmäßige Vergütigung für die gewährte Verpflegung sofort an die Quartiergeber zu entrichten, so daß ein besonderes Liquidationsverfahren durch diese ausnahmsweise Gewährung der Marschverpflegung nicht hervorgerufen wird. — Einjährige Freiwillige zahlen die bestimmungsmäßige Vergütigung an die Commandoführer, die sie mit den übrigen Verpflegungsgeldern an die Ortsbehörde abführt.

§. 175. Die in einzelnen auswärtigen Staaten gewährte Marschverpflegung wird theils gegen Ertheilung einer Quittung sofort bezahlt, theils über den Empfang derselben Behufs weiteren Liquidationsverfahrens eine Bescheinigung nach den hier folgenden Schemas (Beilagen 15 u. 16 des Reglements) ausgestellt.

Schema 1. zu §. 175.

Quittung

der Etappen-Commission N. N. im Großherzogthum Hessen über gezahlte Vergütigung für die laut Marschroute der Königl. Preußischen Regierung zu N. N. vom nten . . . . 18 . . an Königl. Preußische Truppen verabreichte Marschverpflegung.

Nummer.	Bezeichnung der Truppentheile, welchen die Verpflegten angehören.	Bezeichnung und Anzahl der Empfänger.						Bezeichnung und Zahl der Tage.	Zahl der Portionen.					
		Hauptleute.	Subaltern-Officiere.	Unterofficiere und Soldaten.	Büchsenmacher.	Trainsoldaten.	Summa.		Hauptleute.	Subaltern-Officiere.	Unterofficiere und Soldaten.	Büchsenmacher.	Trainsoldaten.	Summa.
1	2tes Bataillon 28sten Infanterie-Regiments . .	4	10	590	1	2	607	18 . . Sept. 11. 12.	8	20	1180	2	4	1214
2	1stes Bataillon 28sten Infanterie-Regiments . .	.	.	10	.	.	10	desgl.	.	.	20	.	.	20
3	1stes Bataillon 30sten Infanterie-Regiments . .	.	1	2	.	.	3	desgl.	.	2	4	.	.	6
	Summa . . .	4	11	602	1	2	620	.	8	22	1204	2	4	1240

8	Hauptleute à 20 Sgr.	5	Rthlr.	10	Sgr.
22	Subaltern-Officiere à 15 Sgr.	11	"	—	"
1204	Unterofficiere und Soldaten à 5 Sgr.	200	"	20	"
2	Büchsenmacher à 5 Sgr.	—	"	10	"
4	Trainsoldaten à 5 Sgr.	—	"	20	"
		218	Rthlr.	—	Sgr.
	Agio von 218 Rthlr. à 13½ Procent	29	"	2	"
	Summa . .	247	Rthlr.	2	Sgr.

Zweihundert Sieben und Vierzig Thaler Zwei Silbergroschen sind vom Commando des Königlichen Preußischen 2ten Bataillons 28sten Infanterie-Regiments an die unterzeichnete Etappen-Commission baar und richtig gezahlt worden.

N. N. . . . .

Der Etappen-Commissarius.

N. N.

Schema zu §. 173.

Bescheinigung

des 2ten Bataillons 15ten Infanterie-Regiments über die demselben von der Commune V. verabreichte Verpflegung (ohne Bezahlung) auf Grund der in Abschrift hier beigefügten Marschroute der Königl. Regierung zu M. vom . . ten . . . . 18 . .

Bezeichnung der Truppentheile, welchen die verpflegten Soldaten angehören.	Zahl der Köpfe.	Bezeichnung und Zahl der Tage.	Zahl der Portionen.	
		März 186 . . 1. 2.		
2tes Bataillon 15ten Infant.-Reg.	495	2 Tage	990	
1stes Bataillon 15ten Infant.-Reg.	4	desgl.	8	
2tes Bataillon 17ten Infant.-Reg.	1	desgl.	2	
			1000	

Daß obige Ein Tausend Portionen von der Commune V. vollständig verabreicht und die dafür mit 5 Sgr. pro Portion zu zahlen gewesene Vergütigung mit in Summa 166 Thlr. 20 Sgr. wegen Mangels an Geld nicht gezahlt worden ist, wird hiermit bescheinigt.

V. den . . ten . . . . 186 .

v. P.

Major und Bataillons-Commandeur.

§. 174. Die Verabreichung von Marschverpflegung an Officiere, Militair-Beamte und einjährige Freiwillige erfolgt im Inlande nur auf Requisition des Commandoführers. — Officiere und Militair-Beamte haben die verabredete resp. bestimmungsmäßige Vergütigung für die gewährte Verpflegung sofort an die Quartiergeber zu entrichten, so daß ein besonderes Liquidationsverfahren durch diese ausnahmsweise Gewährung der Marschverpflegung nicht hervorgerufen wird. — Einjährige Freiwillige zahlen die bestimmungsmäßige Vergütigung an die Commandoführer, die sie mit den übrigen Verpflegungsgeldern an die Ortsbehörde abführt.

§. 175. Die in einzelnen auswärtigen Staaten gewährte Marschverpflegung wird theils gegen Ertheilung einer Quittung sofort bezahlt, theils über den Empfang derselben Behufs weiteren Liquidationsverfahrens eine Bescheinigung nach den hier folgenden Schemas (Beilagen 15 u. 16 des Reglements) ausgestellt.

Schema 1. zu §. 175.

Quittung

der Etappen-Commission N. N. im Großherzogthum Hessen über gezahlte Vergütigung für die laut Marschroute der Königl. Preußischen Regierung zu N. N. vom nten . . . . 18 . . an Königl. Preußische Truppen verabreichte Marschverpflegung.

Nummer.	Bezeichnung der Truppentheile, welchen die Verpflegten angehören.	Bezeichnung und Anzahl der Empfänger.						Bezeichnung und Zahl der Tage.	Zahl der Portionen.					
		Hauptleute.	Subaltern-Officiere.	Unterofficiere und Soldaten.	Büchsenmacher.	Trainsoldaten.	Summa.		Hauptleute.	Subaltern-Officiere.	Unterofficiere und Soldaten.	Büchsenmacher.	Trainsoldaten.	Summa.
1	2tes Bataillon 28sten Infanterie-Regiments . .	4	10	590	1	2	607	18.. Sept. 11. 12.	8	20	1180	2	4	1214
2	1stes Bataillon 28sten Infanterie-Regiments . .	.	.	10	.	.	10	desgl.	.	.	20	.	.	20
3	1stes Bataillon 30sten Infanterie-Regiments . .	.	1	2	.	.	3	desgl.	.	2	4	.	.	6
	Summa . . .	4	11	602	1	2	620	.	8	22	1204	2	4	1240

8 Hauptleute à 20 Sgr.	5	Rthlr.	10 Sgr.
22 Subaltern-Officiere à 15 Sgr.	11	„	— „
1204 Unterofficiere und Soldaten à 5 Sgr.	200	„	20 „
2 Büchsenmacher à 5 Sgr.	—	„	10 „
4 Trainsoldaten à 5 Sgr.	—	„	20 „
	218	Rthlr.	— Sgr.
Agio von 218 Rthlr. à 13⅓ Procent	29	„	2 „
Summa . .	247	Rthlr.	2 Sgr.

Zweihundert Sieben und Vierzig Thaler Zwei Silbergroschen sind vom Commando des Königlichen Preußischen 2ten Bataillons 28sten Infanterie-Regiments an die unterzeichnete Etappen-Commission baar und richtig gezahlt worden.

N. N. . . . .

Der Etappen-Commissarius.

N. N.

Schema 2. zu §. 175.

Bescheinigung

über die von der Gemeinde R. im Herzogthum Braunschweig auf die hier in Abschrift beigefügte Marschroute der Königl. Preußischen Regierung zu B. vom . . ten . . . . 186 . . an Königl. Preußische Truppen verabfolgte Marschverpflegung.

Nummer.	Bezeichnung der Truppentheile, welchen die Verpflegten angehören.	Bezeichnung und Zahl der Empfänger. Hauptleute.	Subaltern-Officiere.	Unterofficiere u. Soldaten.	Büchsenmacher.	Trainsoldaten.	Summa.	Bezeichnung und Zahl der Tage.	Zahl der Portionen für Hauptleute.	Subaltern-Officiere.	Unterofficiere u. Soldaten.	Büchsenmacher.	Trainsoldaten.	Summa.
1	1stes Bataillon 27sten Infanterie-Regiments	6	13	592	1	4	616	186 . . Juni 5. 6. 2 Tage	12	26	1184	2	8	1232
2	2tes Bataillon 27sten Infanterie-Regiments	.	1	1	.	.	2	desgl.	.	2	2	.	.	4
3	Füsilier-Bataillon 27sten Infanterie-Regiments	.	.	4	.	.	4	desgl.	.	.	8	.	.	8
	Summa . . .	6	14	597	1	4	622	.	12	28	1294	2	8	1244

Daß 1244 Portionen — geschrieben:
Ein Tausend Zweihundert Vier und Vierzig Portionen
hierauf richtig verabreicht sind, wird hierdurch bescheinigt.

R., den . . ten . . . . 186 .

N. N.

Major und Commandeur des 1ten Bataillons 27ten Infanterie-Regiments.

Marschverpflegung für Stabs- und höhere Officiere muß durch den Commandoführer requirirt und an die Orts- resp. Etappenbehörde sofort bezahlt werden.

γ. Ueber verabreichte Fourage.

§. 176. Ueber die von Gemeinden entnommene Fourage, welche nie zur Stelle bezahlt wird, ist von den Truppentheilen-Commandoführern resp. einzelnen Empfängern nach den hier folgenden Schemas (Beilagen 17 u. 18 des Reglements) zu quittiren.

Schema 1. zu §. 176.

Quittung

der nten Escadron nten Husaren-Regiments über die auf dem Marsche von N. nach N. von der Gemeinde N. N. empfangenen Rationen, laut Marschroute der Königl. Regierung zu N. N. vom nten N. N. 18 ..

Bezeichnung der Truppentheile, für welche empfangen ist.	Bezeichnung der einzelnen Empfänger.	Bezeichnung und Zahl der Tage.	Etatsmäßige Rationen		Rationen gegen Bezahlung		Bemerkungen.
			à 3¼ Metzen Hafer. 3 Pfund Heu. 3½ Pfund Stroh.	à 3 Metzen Hafer. 3 Pfund Heu. 3½ Pfund Stroh.	à 3¼ Metzen Hafer. 3 Pfund Heu. 3½ Pfund Stroh.	à 3 Metzen Hafer. 3 Pfund Heu. 3½ Pfund Stroh.	
1ste Escadron 4ten Husaren-Reg. . .	Major v. H. . . .	18 . . Mai 3. 4.	.	8	.	.	
	Rittmeister v. C. .	desgl.	.	6	.	.	
	Seconde-Lieutenant v. H.	desgl.	.	4	.	.	
	Seconde-Lieutenant v. T.	desgl.	.	4	.	.	
	1jähriger Freiwilliger G.	desgl.	.	.	.	2	
	111 Dienstpferde .	desgl.	.	222	.	.	
4te Escadron 4ten Husaren-Reg. . .	2 Dienstpferde . .	desgl.	.	4	.	.	
1stes Cürassier-Reg.	Lieutenant v. T. .	desgl.	4	.	.	.	
	2 Dienstpferde . .	desgl.	4	.	.	.	
6stes Infant.-Reg.	für den Major und Commandeur des 1sten Bataillons 6ten Infanterie-Regiments N. N.	desgl.	.	2	.	.	zum Transport nach der Garnison N. N. von der Escadron mitgenommen.
			8	250	.	2	
	Hierzu gegen Bezahlung	. . . .	.	2			
	Summa . . .	. . . .	8	252			

Vorstehende	Hafer.			Heu.		Stroh.	
	Wspl.	Schfl.	Mtzn.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.
8 Rationen à 3¼ Mtzn. Hafer, 3 Pfd. Heu, 3½ Pfd. Stroh	.	1	12	.	24	.	28
252 Rationen à 3 Mtzn. Hafer, 3 Pfd. Heu, 3½ Pfd. Stroh	1	23	4	7	56	8	82
sind mit . . .	2	1	.	7	80	9	10

geschrieben: ꝛc. ꝛc.

von der Gemeinde N. N. hierauf richtig verabfolgt worden, worüber hiermit quittirt und bescheinigt wird, daß die tarifmäßige Vergütigung für die Rationen gegen Bezahlung an die Casse des 4. Husaren-Regiments eingezahlt worden ist.

N. N.
Commandeur.

Schema 2. zu §. 176.

3te Escadron 1sten Husaren-Regiments.

Unterofficier N. N. mit 1 Husar und 2 Dienstpferden commandirt zum Pferde-Empfang nach N. N.

Auf dem Marsche von N. nach N. sind dem Unterzeichneten auf Grund der Marschroute der Königlichen Regierung zu N. vom nten 18 . .
2 Rationen à 3 Metzen Hafer, 3 Pfund Heu, 3½ Pfund Stroh pro 10ten d. Mts. mit überhaupt:
Sechs Metzen Hafer,
Sechs Pfund Heu und
Sieben Pfund Stroh
von der Commune N. N. richtig verabfolgt worden, worüber diese Quittung.

N. N. . . . .

N. N.

Unterofficier der 3. Escadron
1sten Husaren-Regiments.

Auf dem Marsche von N. nach N. sind dem Unterzeichneten auf Grund der Marschroute der Königlichen Regierung (Commandantur) N. N. vom nten 18 . .
a) etatsmäßige Rationen 2
b) gegen Bezahlung 1
Summa: 3 Rationen à 3 Metzen Hafer, 3 Pfd. Heu und 3½ Pfund Stroh.
pro 11ten d. Mts. mit
Neun Metzen Hafer,
Neun Pfund Heu und
Zehn Ein Halb Pfund Stroh
von der Commune N. N. richtig verabfolgt worden, worüber mit dem Bemerken quittirt wird, daß die Bezahlung für die überetatsmäßige Ration an die Casse des nten Bataillons nten Infanterie-Regiments erfolgt ist.

N. N. . . . .

N. N.

Major und Commandeur des nten Bataillons
nten Infanterie-Regiments.

Haben die Gemeinden den Fouragebedarf aus Magazinen geholt, so sind auch die Quittungen von ihnen dahin abzuliefern.

2. Im Kriege.

(Reglement über die Natural-Verpflegung der Armee im Kriege vom 17. Mai 1859.)

a. Empfangnahme der Naturalien.

§. **98.** Wann, wo und für welche Zeitabschnitte die Empfangnahme von Naturalien stattfinden soll, wird in der Regel durch Tagesbefehle festgesetzt.

§. **99.** Attachirte Officiere, Mannschaften und Beamte erhalten die Naturalien für Rechnung ihres Truppentheils bei derjenigen Truppenabtheilung, welcher sie attachirt sind. Einzelne Officiere, Mannschaften und Beamte, welche keinem Truppentheil attachirt sind, können ihre Gebührnisse an den geeigneten Stellen direct erheben, insofern gegen ihre Berechtigung keine Zweifel obwalten.

§. **100.** Alle Naturalien-Empfänge aus Magazinen 2c. für Truppentheile oder Detachements sollen, soweit es nicht aus dienstlichen Gründen unmöglich ist, durch einen Officier oder Zahlmeister stattfinden.

§. **101.** Den zum Naturalien-Empfange commandirten Mannschaften darf von den Magazin-Verwaltungen und Lieferungs-Unternehmern kein persönlicher Vortheil gewährt werden. Eine etwaige Beanspruchung eines solchen ist den Truppenbefehlshabern zur Bestrafung anzuzeigen, wofür die Magazin-Verwaltungen und Lieferungs-Unternehmer verantwortlich gemacht werden.

§. **102.** Diejenigen Naturalien-Quantitäten, über welche von den Truppentheilen oder einzelnen Empfängern Quittung geleistet ist, müssen sofort vollständig abgehoben werden.

b. Transport der Naturalien.

§. **103.** Die Naturalien müssen an den angewiesenen Orten in Empfang genommen werden. Für das Aufladen und den weiteren Transport, sowie für die hierzu erforderlichen Säcke, hat der Truppentheil zu sorgen.

c. Beschaffenheit der Naturalien.

§. **104.** Für die Beschaffenheit der Naturalien lassen sich bei der Verpflegung im Felde keine allezeit zutreffenden Bestimmungen geben, weil an die durch Landlieferungen, Requisitionen 2c. beschafften Naturalien nicht diejenigen Anforderungen gestellt werden können, welche von Lieferungs-Unternehmern oder von den Friedens-Magazinen erfüllt werden müssen. Die auf S. 401 angegebene, für Friedensverhältnisse vorgeschriebene Beschaffenheit kann daher nur als Anhalt dienen.

Bei Lieferung von Fleisch ist noch hinzuzufügen, daß eine Abwechselung von Rindfleisch mit anderem Fleische dann zulässig ist, wenn letzteres bei Landlieferungen, Requisitionen 2c. aufgebracht wird. — Bullen dürfen nur dann geschlachtet werden, wenn nichts anderes zu haben ist. — Pökelfleisch muß unverdorben, geruchfrei und von gesundem Vieh geschlachtet sein. — Speck muß frisch, rein, nicht riechend oder ranzig sein, vielmehr ein hartes weißes Fett haben.

In jedem einzelnen Falle muß den etwa obwaltenden Verhältnissen die gebührende Rechnung getragen werden; nur darauf ist mit aller Strenge zu halten, daß ungesunde oder verdorbene Naturalien niemals zur Verausgabung kommen.

§. **105.** Der zum Empfange commandirte Officier resp. Zahlmeister hat sich bei dem Empfange genau von der Beschaffenheit der Naturalien zu unterrichten.

d. Richtiges Maass und Gewicht.

§. **106.** Der zum Empfange commandirte Officier resp. Zahlmeister hat ferner darauf zu halten, daß die Naturalien in richtiger Quantität verabreicht werden. Rücksichtlich des Fleisches ist zu bemerken, daß dasselbe soweit als möglich in lebendem Schlachtvieh gewährt werden soll. Jedes Stück Schlachtvieh muß schon, ehe es von dem Lieferanten ꝛc. abgenommen wird, austaxirt werden und demnächst seine Nummer erhalten. Die Ausgabe erfolgt nach der laufenden Nummer und zu dem austaxirten Gewichte und müssen die Truppen diese Nummer, sowie die Gewichtstaxe, letztere mit Buchstaben, in den Quittungen vermerken. Die Häute des geschlachteten Viehs werden, wenn es die Umstände irgend gestatten, dem betreffenden Magazine entweder in Natur abgeliefert, oder es wird an dasselbe das dafür gelöste Geld unter Beifügung des Einnahme-Attestes des Truppentheils, eingesandt. Jedes Magazin ist verpflichtet, dergleichen Ablieferungen anzunehmen, sowie den möglichst vortheilhaftesten Verkauf der in Natur abgelieferten Häute zu bewirken. Sind die Umstände von der Art, daß Seitens der Truppen die Häute weder in Natur haben abgeliefert, noch auch haben verkauft werden können, so muß dies dem Proviant-Amt angezeigt werden, welches mit dieser Anzeige seine Rechnung belegt. Bei Lieferungen durch Unternehmer sind die Häute, wenn nichts Anderes bestimmt wird, dem Lieferanten in Natur zurückgegeben.

Bei der Gewährung von Pökelfleisch in Fässern wird das Gewicht des Fleisches in der Weise ermittelt, daß von dem auf dem Fasse vermerkten Netto-Gewicht das eben daselbst vermerkte Gewicht der Salz-Zuthat abgezogen wird.

Sollten in Betreff des Gewichtes eines Stückes Schlachtvieh oder des in einem Fasse enthaltenen Pökelfleisches Differenzen zwischen dem Empfänger und der verausgabenden Stelle entstehen, so sind diese in der Art zum Austrag zu bringen, daß beide Theile jeder einen Sachverständigen und diese oder die Parteien einen Obmann wählen. Bei dem schiedsrichterlichen, auf Stimmenmehrheit beruhenden Ausspruche dieser 3 Personen muß es das Bewenden behalten.

e. Einziehung der Vergütungs-Beträge für die gegen Bezahlung empfangene Natural-Verpflegung.

§. **107.** Die Vergütung, welche Officiere, Mannschaften und Beamte für empfangene Mundbeköstigung entrichten müssen, haben sie an ihren Truppentheil einzuzahlen, der dieselbe ebenso wie den von den Mannschaften einbehaltenen Löhnungstheil durch Anrechnung auf die betreffende Verpflegungs-Liquidation abführt. Nicht regimentirte Officiere und Beamte sind vorkommenden Falls von dem Truppen-Commando bestimmten Truppentheilen, resp. einer rechnunglegenden Commando-Behörde zuzuweisen, die von ihnen die Vergütung entgegen nehmen und in gleicher Weise abführen.

Die Anzahl der Portionen, sowie event. die Namen der Officiere und Beamten, für welche derartige Beträge abgeführt werden, sind im Kriegs-Verpflegungs-Rapport besonders ersichtlich zu machen. (§. 469. I. des Reglements über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege, Th. II. S. 724.)

f. Quittungsleistung.

§. 91. Ueber jeden Empfang an Naturalien, er mag im Inlande oder Auslande, aus Magazinen, von Lieferungs-Unternehmern oder Communen erfolgen, wird besondere Quittung ausgestellt. -- Ist bei dem Empfange aus Magazinen, oder vom Lieferungs-Unternehmer die Ertheilung einer definitiven Quittung nicht möglich, so haben zwar die Magazin-Beamten und Lieferungs-Unternehmer auch Interims-Quittungen anzunehmen, der betreffende Truppentheil hat indeß in solchen Fällen für den auf Grund der Interims-Quittung stattgehabten Empfang, sowie für den möglichst baldigen Umtausch einer jeden Interims-Quittung gegen eine entsprechende definitive Quittung aufzunehmen. — Monats-Quittungen (nach Abschluß des Verpflegungs-Rapportes) werden nicht ausgestellt. Ebensowenig findet der Umtausch von mehreren Quittungen über einzelne Empfänge gegen eine entsprechende Hauptquittung statt.

§. 92. Die Quittungen sind von dem Commandeur des empfangenden Truppentheils dem Compagnie- resp. Escadrons-Chef, dem Commandoführer resp. dem einzelnen Empfangsberechtigten auszustellen. — Es dürfen daher Militairpersonen unteren Grades über Empfänge für Truppenabtheilungen, die durch einen Officier commandirt werden, keine Quittungen ausstellen.

§. 93. In den Quittungen sind die Truppentheile, für welche Erhebungen stattfinden, unter Angabe des Umfanges der Erhebungen, und außerdem die Empfänge jedes einzelnen Officiers und Beamten besonders ersichtlich zu machen.

§. 94. Die Quittungen der nicht regimentirten Officiere, Beamten und Mannschaften müssen alle die Gebühr bestimmenden Angaben enthalten.

§. 95. Eine ausnahmsweise und nur unter besonderen Verhältnissen zuläßige Erhebung*) muß in der Quittung als solche bezeichnet werden. — Insoweit die Rationen für die der Person angehörigen Pferde ausgeschiedener, demobilgemachter oder verstorbener Officiere und Beamten nicht durch einen Truppentheil erhoben werden, ist in den Quittungen das Vorhandensein der Pferde durch eine ein Dienstsiegel führende Behörde zu bescheinigen.

§. 96. Haben Truppen bei der Verpflegung durch die Quartiergeber nur einen Theil der Mahlzeit, oder die Quartierverpflegung mit Ausschluß des Brotes empfangen, so ist dies in den Quittungen ausdrücklich zu vermerken.

§. 97. Die Quittungen über Brot, Victualien, Fourage und Marschverpflegung sind nach den folgenden Schemas (Beilagen 1—7 des Reglements) auszustellen.

---

*) Z. B. wenn die Rationsgebühr durch Veränderung der Dienststellung oder durch Demobilmachung der Feldstellen-Inhaber vermindert oder aufgehoben, die frühere Rations-Competenz jedoch für den folgenden Monat forterhoben wird.

Schema 1. zu §. 97, erste Seite.

Allgemeines Quittungs-Schema,

welches zu allen Arten von Quittungen über unentgeldlich erhobene Naturalien benutzt werden kann.

Brot-
Fourage- Quittung.
Victualien-

Empfangender Truppentheil:
Empfangsstelle:
Zeit, für welche der Empfang stattgefunden hat:

Bezeichnung der Truppentheile, für welche empfangen ist.				Bemerkungen.

Anmerkung. Dieses Formular kann schon vor dem Ausmarsche aus der Garnison beschafft werden und bedarf es dann im Felde nur dessen Ausfüllung. Von der Ueberschrift: Brot-, Fourage-, Victualien-Quittung sind diejenigen Bezeichnungen zu durchstreichen, welche zu dem beabsichtigten Gebrauche nicht passen. Die Schemas 2, 4, 6, 8 und 9 geben die Anleitung zur Ausfüllung des Formulars.

Zweite Seite des Schema 1.

Empfänge der Officiere und Beamten.

Schema 2. zu §. 97, erste Seite. **Brot-Quittung.**

Empfangender Truppentheil: 12pfündige Batterie Nr. N. des nten Artillerie-Regiments.
Empfangsstelle: Magazin zu N.
Zeit, für welche der Empfang stattgefunden hat: für den 15., 16. und 17. Juli 186..

Bezeichnung der Truppentheile, für welche empfangen ist.	Brot-Portionen à 1 Pfd. 26 Lth.	Zwieback-Portionen à 28 Loth.		Bemerkungen.
A. Eigene Truppen.				
1) für die umstehend bezeichneten Officiere der Batterie .	11	—		
2) für die umstehend bezeichneten Beamten der Batterie .	6	—		
3) für die Mannschaften der Batterie	604	—		
B. Attachirte.				
1) für einen Officier des nten Husaren-Regiments . . .		—		
2) für Mannschaften „ „ „ . . .	63	—		
3) für Mannschaften des nten Bataillons nten Infanterie-Regiments	39	—		
C. Außerdem.				
1) für 3 Vorspänner, welche auf Befehl des commandirenden Generals zurückbehalten und verpflegt worden sind	6	—		
Sind empfangen Summa	732	—		

Sind Brote à 5 Pfd. 18 Lth. = 244.

Vorstehende Zwei Hundert Vier und Vierzig Stück Brote à 5 Pfund 18 Loth sind hierauf richtig verabreicht worden.

N. N. den . . ten . . . . 186 .

A.
Hauptmann und Batterie-Chef.

Zweite Seite des Schema 2.

Empfänge der Officiere und Beamten.

	Portionen.			
A. der 12pfündigen Batterie Nr. N. des nten Artillerie-Regiments.				
Officiere.				
Hauptmann A.	3			
Premier-Lieutenant B.	2			
Seconde-Lieutenant C.	3			
„ „ D.	3			
Summa	11			
Beamte.				
Assistenz-Arzt E.	3			
Der Sattler	3			
Summa	6			
B. **Attachirte.**				
Seconde-Lieutenant G. des nten Husaren-Regiments .	3			
Summa	3			

Schema 3. zu §. 97.

Brot-Quittung

des Trainsoldaten N. N. des Herrn General-Majors und Commandeurs der nten Division v. N. N.

für den 20., 21. und 22. . . . . 186 .

Dienstverhältniß. Mit 2 erkrankten Pferden des Herrn Generals v. N. N. in N. N. zurückgeblieben.

Auf 3 Tage sind 3 Brotportionen à 1 Pfd. 26 Loth oder Ein Brot à 5 Pfd. 18 Loth von . . . . hierauf richtig verabreicht worden.

N. N., den . . ten . . . . 186 .

N. N.,
Train-Soldat.

Schema 4. zu §. 97, erste Seite. **Fourage-Quittung.**

Empfangender Truppentheil: 12pfündige Batterie Nr. N. des nten Artillerie-Regiments.
Empfangsstelle: Magazin zu N.
Zeit, für welche der Empfang stattgefunden hat: für den 15., 16. und 17. Juli 186..

Bezeichnung der Truppentheile, für welche empfangen ist.	Rationen à 11¼ Pfd. Hafer. 3 Pfd. Heu. 3½ Pfd. Stroh.	Rationen à 10 Pfd. Hafer. 3 Pfd. Heu. 3½ Pfd. Stroh.		Bemerkungen.
A. **Eigener Truppentheil.**				
1) für die umstehend bezeichneten Officiere der Batterie .	20	—		
2) für einen Beamten der Batterie	3	—		
3) für die Dienstpferde der Batterie	495	—		
B. **Attachirte.**				
1) für einen Officier des nten Husaren-Regiments . . .	9	—		
C. **Außerdem.**				
1) für 3 Vorspänner, welche auf Befehl des commandirenden Generals zurückbehalten worden sind	—	6		
Summa	527	6		
Zurückrechnung.				
Für Dienstpferde am 10. und 11. Juli überhoben . . .	7	—		
Bleiben	520	6		

Vorstehende	Hafer. Ctr.	Hafer. Pfd.	Heu. Ctr.	Heu. Pfd.	Stroh. Ctr.	Stroh. Pfd.
520 Rationen à 11¼ Pf. Hafer, 3 Pf. Heu, 3½ Pf. Stroh	58	50	15	60	18	20
6 „ à 10 „ „ 3 „ „ 3½ „ „	—	60	—	18	—	21
sind mit	59	10	15	78	18	41

geschrieben:
Neun und Fünfzig Centner zehn Pfund Hafer,
Funfzehn Centner acht und siebenzig Pfund Heu,
Achtzehn Centner ein und vierzig Pfund Stroh,
hierauf richtig verabreicht worden.
N. N. den . . ten . . . . 189 . .
A.
Hauptmann und Batterie-Chef.

Zweite Seite des Schema 4.

Empfänge der Officiere und Beamten.

	Rationen à 11¼ Pfd. Hafer. 3 Pfd. Heu. 3½ Pfd. Stroh.		
A. der 12pfündigen Batterie Nr. des nten Artillerie-Regiments.			
Officiere.			
Hauptmann A.	9		
Premier-Lieutenant B.	2		
Seconde-Lieutenant C.	3		
„ „ D.	3		
Der Officierdienst leistende Portepeefähnrich F. . . .	3		
Summa	20		
Beamte.			
Assistenz-Arzt E.	3		
Summa	3		
B. Attachirte.			
Seconde-Lieutenant G. des nten Husaren-Regiments .	9		
Summa	9		

Schema 5. zu §. 97.

Fourage-Quittung.

Stab der nten Division

für den 20., 21. und 22. . . . . 186 .

Dienstverhältniß Der Unterzeichnete ist mit 2 erkrankten Pferden des Herrn General-Majors und Commandeurs der nten Division von N. N. in N. N. zurückgeblieben.

Auf vorbezeichnete 2 Pferde sind 6 schwere Rationen à 11¼ Pfd. Hafer, 3 Pfd. Heu und 3½ Pfd. Stroh mit
Sieben und sechszig ein halbes Pfund Hafer,
Achtzehn Pfund Heu und
Ein und zwanzig Pfund Stroh
von . . . . hierauf richtig verabreicht worden.

N. N., den . . ten . . . . 186 .

N. N.,
Train-Soldat.

Schema 6. zu §. 97, erste Seite.

Victualien-Quittung.

Empfangender Truppentheil: 12pfündige Batterie Nr. des nten Artillerie-Regiments.

Empfangsstelle: Magazin zu N.

Zeit, für welche der Empfang stattgefunden hat: für den 15., 16. und 17. Juli 186 . .

Bezeichnung der Truppentheile, für welche empfangen ist.	Portionen.			Bemerkungen.
A. **Eigene Truppen.**				Die Batterie bivacirte zwischen X. und Y.
1) für die umstehend bezeichneten Officiere der Batterie .	11			
2) für die umstehend bezeichneten Beamten der Batterie .	6			
3) für die Mannschaften der Batterie	604			
B. **Attachirte.**				
1) für einen Officier des nten Husaren-Regiments . . .	3			
2) für Mannschaften „ „ „ . . .	63			
3) für Mannschaften des nten Bataillons nten Infanterie-Regiments	39			
C. **Außerdem.**				
1) für 3 Vorspänner, welche auf Befehl des commandirenden Generals zurückbehalten und verpflegt worden sind	6			
Sind empfangen	732			

732 Portionen	à 15 Lth.	Fleisch mit . .	3 Ctr.	66 Pfd.	— Lth.	Fleisch.
245 „	„ 15 „	Erbsen mit . .	1 „	22 „	15 „	Erbsen.
245 „	„ 3 Pfd.	Kartoffeln mit	7 „	35 „	— „	Kartoffeln.
242 „	„ 7¼ Lth.	Graupe mit .	— „	60 „	15 „	Graupe.
732 „	„ 1½ „	Salz mit . . .	— „	36 „	18 „	Salz.
732 „	„ $\frac{1}{16}$	Quart Branntwein mit	45¾ Quart	Branntwein.		

Vorstehende
Drei Centner sechs und sechszig Pfund Rindfleisch,
Ein Centner zwei und zwanzig Pfund fünfzehn Loth Erbsen
zc. zc.
sind hierauf richtig verabreicht worden.
N. N., den . . ten . . . . 186 . .

A.
Hauptmann und Batterie-Chef.

Zweite Seite des Schema 6.

Empfänge der Officiere und Beamten.

	Portionen.		
A. Der 12pfündigen Batterie Nr. des nten Artillerie-Regiments.			
Officiere.			
Hauptmann A.	3		
Premier-Lieutenant B.	2		
Seconde-Lieutenant C.	3		
„ „ D.	3		
Summa	11		
Beamte.			
Assistenz-Arzt E.	3		
Der Sattler	3		
Summa	6		
B. Attachirte.			
Seconde-Lieutenant G. des nten Husaren-Regiments .	3		
Summa	3		

Schema 7. zu §. 97.

Victualien-Quittung

des Trainsoldaten N. N. des Herrn General-Majors und Commandeurs der nten Division v. N. N.

für den 20. . . . . 186 .

Dienstverhältniß. Mit 2 erkrankten Pferden des Herrn Generals v. N. N. in N. N. zurückgeblieben.

Eine Victualien Portion
mit Fünfzehn Loth Rindfleisch,
Fünfzehn Loth Erbsen,
Ein sechszehntel Quart Branntwein
ist hierauf von . . . . richtig verabreicht worden.

N. N., den . . ten . . . . 186 .

N. N.,
Train-Soldat.

Schema 8. zu §. 97, erste Seite.

Brot- und Victualien-Quittung.

Empfangender Truppentheil: 12pfündige Batterie Nr. N. des nten Artillerie-Regiments.
Empfangsstelle: Gemeinde N. N.
Zeit, für welche der Empfang stattgefunden hat: für den 28. Juli 186 .

Bezeichnung der Truppentheile, für welche empfangen ist.	Portionen.			Bemerkungen.
A. Eigene Truppen.				
1) für die umstehend bezeichneten Officiere der Batterie .	4			
2) für die umstehend bezeichneten Beamten der Batterie .	2			
3) für die Mannschaften der Batterie	198			
B. Attachirte.				
1) für Mannschaften des nten Bataillons nten Infanterie-Regiments	6			
Summa	210			

Daß obige 210 Mundportionen — geschrieben
Zweihundert Zehn Mundportionen (beziehungsweise Mittagsportionen oder auch Mundportionen excl. Brot) —
hierauf richtig verabreicht sind, wird hierdurch bescheinigt.

N. N., den . . ten . . . . 186 . .

A.
Hauptmann und Batterie-Chef.

Zweite Seite des Schema 8.

Empfänge der Officiere und Beamten.

	Portionen.			
A. der 12pfündigen Batterie Nr. N. des nten Artillerie-Regiments.				
Officiere.				
Hauptmann A.	1			
Premier-Lieutenant B.	1			
Seconde-Lieutenant C.	1			
" " D.	1			
Summa	4			
Beamte.				
Assistenz-Arzt E.	1			
Der Sattler	1			
Summa	2			

Schema 9. zu §. 97, erste Seite. **Fourage-Quittung.**

Empfangender Truppentheil: 12pfündige Batterie Nr. N. des nten Artillerie-Regiments.
Empfangsstelle: Gemeinde N.
Zeit, für welche der Empfang stattgefunden hat: 28. Juli 186 .

Bezeichnung der Truppentheile, für welche empfangen ist.	Rationen à 11¼ Pfd. Hafer. 3 Pfd. Heu. 3½ Pfd. Stroh.	Rationen à 10 Pfd. Hafer. 3 Pfd. Heu. 3½ Pfd. Stroh.		Bemerkungen.
A. Eigener Truppentheil.				
1) für die umstehend bezeichneten Officiere der Batterie .	7	—		
2) für die umstehend bezeichneten Beamten der Batterie .	1	—		
3) für die Dienstpferde der Batterie	164	—		
B. Attachirte.				
1) für Officiere des nten Bataillons nten Infanterie-Regiments	—	1		
Summa	172	1		

Vorstehende	Hafer. Ctr.	Hafer. Pfd.	Heu. Ctr.	Heu. Pfd.	Stroh. Ctr.	Stroh. Pfd.
172 Rationen à 11¼ Pf. Hafer, 3 Pf. Heu, 3½ Pf. Stroh	19	35	5	16	6	2
1 Ration à 10 " " 3 " " 3½ " "	—	10	—	3	—	3½
sind mit	19	45	5	19	6	5½

geschrieben:
Neunzehn Centner ꝛc. Hafer,
Fünf Centner ꝛc. Heu,
ꝛc.
hierauf richtig verabreicht worden.

N. N., den . . ten . . . . 186 . A.
Hauptmann und Compagnie-Chef.

Bemerkung. Erfolgt die Verausgabung des Hafers nach Maaß, so wird auch über Maaß quittirt.

Zweite Seite des Schema 9.

Empfänge der Officiere und Beamten.

	Rationen à 11¼ Pfd. Hafer. 3 Pfd. Heu. 3½ Pfd. Stroh.	Rationen à 10 Pfd. Hafer. 3 Pfd. Heu. 3½ Pfd. Stroh.		
A. der 12pfd. Batterie Nr. N. des nten Artillerie-Regts.				
Officiere.				
Hauptmann A.	3			
Premier-Lieutenant B.	1			
Seconde-Lieutenant C.	1			
" " D.	1			
Der Officierdienste leistende Portepee-Fähnrich F. . .	1			
Summa	7			
Beamte.				
Assistenz-Arzt E.	1			
Summa	1			
B. Attachirte.				
1 Pferd des Majors H. vom nten Bataillon nten Infanterie-Regiments	—			
Summa	—	1		

Schema 10. zu §. 97.

Nte Escadron Nten Husaren-Regiments.

Unterofficier N. N. mit 1 Husar, commandirt zum Arrestaten-Transport.

Auf dem Marsche von N. nach N. sind von der Commune . . . .
zwei Mundportionen
vollständig (beziehungsweise mit Ausschluß des Brodes ꝛc.) hierauf gewährt worden.

N. N., den . . ten . . . . 186 .

N. N.,
Unterofficier der ten Escadron ten Husaren-Regiments.

Schema 11. zu §. 97.

Nte Escadron Nten Husaren-Regiments.

Unterofficier N. N. mit 1 Husar, commandirt zum Arrestaten-Transport.

Auf dem Marsche von N. nach N. sind dem Unterzeichneten von der Commune . . . .
2 Rationen à 11¼ Pfd. Hafer, 3 Pfd. Heu und 3½ Pfd. Stroh
mit überhaupt
Zwei und zwanzig und ein halbes Pfund Hafer,
Sechs Pfund Heu und
Sieben Pfund Stroh
richtig verabreicht worden.

N. N., den . . ten . . . . 186 .

N. N.
Unterofficier der ten Escadron ten Husaren-Regiments.

Bemerkung. Erfolgt die Gewährung des Hafers in Maaß, so wird auch über Maaß quittirt.

III. Anzug.

(Nachtrag zu Th. I. S. 546.)

A. Der Officiere.

1. Zur großen Parade.

(K.-O. v. 14. Oct. 1856. M.-W.-B. 1856. S. 180.) Ich bestimme hierdurch, daß die Generale von jetzt ab statt des gestickten Leibrocks einen Waffenrock mit einer Reihe von 12 Knöpfen mit dem gestickten Kragen und den Aufschlägen des bisherigen Leibrocks und dem Geflecht auf den Schultern, wie der beigehende Proberock zeigt, tragen sollen.

(G.-C. d. G.-C. v. 10. Juni 1859.) Des Regenten, Prinzen von Preußen, Königl. Hoheit haben bei Gelegenheit der heute in Potsdam stattgehabten großen Parade zu befehlen geruht, daß die Inhaber großer Ordensbänder, gleich wie sie, insofern sie der Infanterie angehören, den Tornister tragen, bei der Cavallerie und reitenden Artillerie über dem Ordensband die Kartusche anzulegen haben.

6. Gewöhnlicher Dienst- und Exercier-Anzug.

(Nachtrag zu Th. I. S. 549.)

(K.-O. v. 11. März 1858. M.-W.-B. pro 1858 S. 85.) Die Officiere derjenigen Truppentheile, welche mit Bocksätteln ausgerüstet sind, sollen im Dienst fortan, namentlich, wenn die Mannschaften Chabraken auflegen, gleich den Mannschaften auf dergleichen Sätteln reiten.

(K.-O. v. 29. Juli 1858.) Alle Officiere, welche den Manövres als Zuschauer beiwohnen, tragen zur Unterscheidung keine Schärpen. — Die Schiedsrichter tragen die Schärpen und eine weiße Binde um den linken Arm.

7. Im Allgemeinen.

(K.-O. v. 13. Mai 1858. M.-W.-B. 1858. S. 128.) Nachdem von den Husaren-Officieren vielfach der Wunsch ausgesprochen worden, neben dem Dienst-Attila einen Interims-Attila beibehalten zu dürfen, will Ich im Verfolg Meiner Ordre vom 22. Dec. 1853 u. 20 Juni 1857 den Officieren der Linien-Husaren-Regimenter nunmehr gestatten, während des Friedens im kleinen Dienste und außer demselben Interims-Attilas von der Form der Dienst-Attilas mit breitem, schwarz-weißem Schnurbesatze von Kameelhaar zu tragen. Das Grundtuch derselben soll von der Farbe der Dienst-Attilas beim 3. Husaren-Regiment, jedoch dunkelblau sein. Die Officiere des Garde-Husaren-Regiments haben die durch Meine Ordre vom 29. Jan. u. 5. März 1857 genehmigten Interims-Attilas beizubehalten.

(K.-O. v. 4. März 1858. M.-W.-B. 1858. S. 64.) Ich bestimme, daß die Officiere der sämmtlichen Husaren-Regimenter auf den Dienst-Attilas statt der Plattschnur künftig Kettenschnur, wie sie bisher für die Officiere des Garde-Husaren-Regiments schon vorgeschrieben war, tragen sollen.

(K.-M. v. 14. Nov. 1856. M.-W.-B 1856. S. 194.) Unter Aufhebung der entgegenstehenden Festsetzung im §. 5. des Erlasses vom 16. August 1848, nach welcher für die sämmtlichen **Militair-Aerzte** das Tragen des Helms nur beim Parade-Anzuge vorgeschrieben ist, bestimmt das Kriegs-Ministerium hiermit, daß die Militair-Aerzte von jetzt ab im Dienste überall da den Helm zu tragen haben, wo die Officiere denselben anzulegen gehalten sind.

(Garde-Corps v. 5. Mai 1857.) In Folge einer Anfrage über das Anlegen der Trauer, wird zur Nachachtung bekannt gemacht, daß der Allerhöchste Dienst das Tragen eines Trauerflors um Eltern und Verwandte nicht ausschließt, und daß dies nur bei Hofe unterbleiben muß, sonst aber statthaft ist.

Vorstehender Befehl circulirt zur weiteren Bekanntmachung mit dem Bemerken, daß derselbe sowohl auf Officiere als auch auf Soldaten Anwendung findet.

8. Außer Dienst.

K.-O. v. 8. Mai 1856.) Im Verfolg Meiner Ordre vom 15. Juli 1841 bestimme Ich, daß die Officiere des stehenden Heeres auch außer Dienst grundsätzlich stets bewaffnet zu erscheinen haben, daß es aber dem Ermessen der commandirenden Generale überlassen bleiben soll, in Rücksicht auf besondere Local-Verhältnisse das Erscheinen derselben außer Dienst ohne Epauletts und Degen (Säbel) zu gestatten. Die hiernach für die einzelnen Garnisonen gegebenen Bestimmungen der commandirenden Generale sind auch in Betreff der Frage: wann ein Officier den Civilbehörden gegenüber als in Uniform befindlich anzusehen ist, maaßgebend.

(K.-M. v. 23. Mai 1856.) In meinem Schreiben vom 8. Januar c. habe ich dem rc. General-Commando einen Abdruck der von des Königs Majestät genehmigten Vorschläge mitgetheilt, welche

zur Regelung der Verhältnisse der executiven Polizei bei ihrem Einschreiten gegen Officiere, Unterofficiere und Gemeine der Armee

von der Allerhöchst verordneten Immediat-Commission gemacht worden sind, und mit Bezug auf den darin ausgesprochenen Grundsatz,

„nach welchem Officiere dadurch, daß sie die Uniform der Armee Sr. Majestät des Königs tragen, als Officiere legitimirt sind und der Polizei Polizei gegenüber keiner anderweiten Legitimationen bedürfen,"

davon Kenntniß gegeben, daß die Frage: „Wann ein Officier als in Uniform befindlich anzusehen, von der Immediat-Commission zur Erörterung gezogen und dahin beantwortet sei,"

„daß nur derjenige Officier als in Uniform befindlich betrachtet werden könne und dürfe, der den Officier-Waffenrock oder Ueberrock und den Officier-Degen (Säbel) trage."

Diese von der Immediat-Commission zunächst für die hiesigen Verhältnisse (Berlin) ausgesprochene Ansicht, ist jetzt insofern einer Modification unterworfern worden, als des Königs Majestät in der in vidimirter Abschrift beifolgenden Allerh. Kabinets-Ordre vom 8. d. Mts. (vorstehend) zu bestimmen geruht haben:

Daß zwar die Officiere des stehenden Heeres auch außer Dienst grundsätzlich stets bewaffnet zu erscheinen haben, daß es aber dem Ermessen der commandirenden Generale überlassen bleiben soll, in Rücksicht auf besondere Local-Verhältnisse das Erscheinen derselben außer Dienst ohne Epauletts und Degen (Säbel) zu gestatten, und die hiernach für die einzelnen Garnisonen gegebenen Bestimmungen der commandirenden Generale auch in Betreff der Frage, wann ein Officier den Civil-Behörden gegenüber als in Uniform befindlich anzusehen ist, maaßgebend sind.

9. Gewöhnlicher Gesellschafts-Anzug.

(K.-O. v. 14. Febr. 1857.) Se. Majestät der König haben beim heutigen Vortrage zu befehlen geruht, daß die Officiere bei dem Besuche der Opern in der Zeit des Carnevals, — d. h. bei den Opern und Carnevals-Vorstellungen, welche im Königl. Opernhause in der Zeit von der ersten Cour bei Hofe bis zur Fastnacht gegeben werden, — in Uniform, nicht im Ueberrock, sondern im Waffenrock resp. dem entsprechenden Anzuge erscheinen sollen.

Berlin, den 14. Febr. 1857. (gez.) v. Manteuffel
Oberst und Flügel-Adjutant Sr. Maj.
des Königs.

(General-Feldmarschall Freiherr v. Wrangel v. 18. Febr. 1857.) Im Verfolg des Befehls vom 14. Febr. c. den Anzug während der Carnevalzeit im Opernhaus betreffend, haben Se. Majestät der König zu bestimmen geruht, daß, da im Theater die Kopfbedeckung nicht sichtbar sei, es auch nicht erforderlich wäre, daß zu dem befohlenen Anzug der Helm, resp. Czapka getragen würde.

10. Zu Hof-Gesellschaften.

(K.-O. v. 22. Oct. 1856. M.-W.-B. 1856, S. 180.) Im Verfolg Meiner Ordre vom 14. d. Mts. habe Ich weiter die allgemeine Einführung des Waffenrocks, und

die Abschaffung aller Leibröcke und Uniformen der Officiere Meiner Armee beschlossen. Die Officiere des Regiments Gardes du Corps erhalten in Stelle des rothen Leibrocks, als Galla-Anzug eine rothen Waffenrock nach der beigehenden Probe. Der weiße Leibrock der Officiere des Garde-Cürassier-Regiments wird nicht ersetzt.

(K.-O. v. 24. Febr. 1857. M.-W.-B. 1857. S. 67.) Ich bestimme, daß die Chefs der Husaren-Regimenter in Galla zum Attila einen Pelz nach dem Schnitt, Schnurbesatz und der Farbe der Attilas der betreffenden Husaren-Regimenter, beim Garde- und 3. Husaren-Regiment jedoch von dunkelblauer Farbe, überall weißseidenem Futter und einer Pelzstrippe nebst Knebel von der Farbe der Schnüre, nach der beifolgenden Probe (Pelzbesatz Kamschatka-Biberfell) tragen sollen.

15. Uniform der verabschiedeten Officiere.

(Nachtrag zu Th. I. S. 554.)

(K.-O. v. 2. Nov. 1828. Auszug.) Die verabschiedeten Stabsofficiere erhalten die Erlaubniß, wenn sie eine Civilstelle erhalten, deren Uniform nur Achselstücke ohne Frangen mit sich führt, Achselstücke mit Frangen zu tragen.

(K.-O. v. 24. Febr. 1832.) Sämmtliche Grenz-Aufsichts-Beamten können, wenn sie früher in der Armee als Officiere gedient, oder das Recht gehabt haben, Officier-Degen oder Säbel zu tragen, diese als Grenz-Aufseher beibehalten, und zwar, wenn sie bei der Infanterie gedient haben und nunmehr den Grenzdienst zu Fuß verrichten, den für Füselier-Officiere vorgeschriebenen, wenn sie aber bei der Cavallerie gedient und in ihrem jetzigen Dienst beritten sind, den Cavallerie-Säbel.

(Min. d. Inn. v. 14. Nov. 1839.) Den vormaligen Officieren, welche die Armee-Uniform zu tragen berechtigt sind, ist deren Tragung auch dann erlaubt, wenn sie eine Civil-Uniform zu tragen berechtigt sind. Auch dürfen sie in der Militair-Uniform bei amtlichen Verrichtungen erscheinen.

Was dagegen die Tragung militairischer Abzeichen zur Civil-Uniform anlangt, so haben des Königs Majestät bestimmt:

1) Daß das Officier-Portepee und die Officier-Hutcordons zur Civil-Uniform nur dann angelegt werden können, wenn der betreffende Beamte entweder Landwehr-Officier ist, oder bei seinem Austritt aus dem Militair die Erlaubniß zur Tragung der Armee-Uniform erhalten hat.

2) Daß den ehemaligen Stabs-Officieren erlaubt sein soll, Achselstücke mit Frangen zu tragen, wenn sie eine Civilstelle mit Uniform erhalten, welche nur Achselstücke ohne Frangen mit sich führt.

(K.-M. Mil.-Oec.-Dep. v. 20. April 1850. M.-W.-B. 1850. S. 176.) Die mit der Regiments-Uniform verabschiedeten Husaren-Officiere, welche in Folge der A. K.-O. v. 25. April d. J. (Th. I. S. 554) Pelz, Dolman und Attila tragen, sollen nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs zu diesen Uniform-Stücken ein besonderes Chargen-Abzeichen für Verabschiedete erhalten, wovon das unterzeichnete Departement Proben bei den Königl. General-Commandos niederlegen wird.

(K.-M. Allg. Kriegs-Dep. v. 18. Mai 1851. M.-W.-B. 1851. S. 112.) Se. Majestät der König haben mittelst A. K.-O. v. 30. April d. J. über die Armee-Uniform für active und für verabschiedete Officiere zu bestimmen geruht, daß:

1) die activen Officiere der Armee den Waffenrock der Linien-Infanterie-

Regimenter, jedoch mit runden Aufschlägen ohne Patten und bei den Cavallerie-Officieren statt der rothen mit weißen Passepoil versehen, so wie den Helm der Adjutantur nach Maaßgabe der Waffe, welcher sie angehören,

2) diejenigen Officiere, welche mit der Erlaubniß die Armee-Uniform zu tragen, künftig aus dem Dienst scheiden, den Waffenrock und Helm der activen Armee, den ersteren mit dem Abzeichen für Verabschiedete tragen und

3) diejenigen Officiere, welche mit der Erlaubniß, die Armee-Uniform zu tragen, bereits verabschiedet sind, die bisherige Uniform für Verabschiedete beibehalten.

(K.-O. v. 12. Febr. 1857. M.-W.-B. 1857. S. 67.) Mit Bezug auf Meine Ordre vom 22. Oct. v. J., wodurch für die Officiere Meiner Armee unter Abschaffung aller Leibröcke und Uniformen, allgemein der Waffenrock eingeführt worden ist, bestimme Ich, daß es den bereits verabschiedeten Generalen gestattet sein soll, nach ihrer Wahl entweder ebenfalls den Waffenrock nach den von Mir genehmigten Proben mit den vorschriftsmäßigen Abzeichen für Verabschiedete, und den Helm zu tragen, oder die bisherigen Uniformstücke beizubehalten.

16. Uniform der zur Disposition gestellten Officiere.

(K.-O. v. 29. Juni 1859. M.-W.-B. 1859. Nr. 1055.) Ich finde Mich veranlaßt, in Betreff der Uniforms-Abzeichen der zur Disposition gestellten Officiere folgende Bestimmungen zu treffen.

1) Die zur Disposition stehenden Generale tragen:

a. zur gestickten Uniform,

das Generals-Abzeichen aus einer silbernen schwarzen Cantille, wie bisher, aber verschlungen mit einer goldenen Cantille; die Sterne auf dem Achselbande in Gold.

b. zur kleinen Uniform:

Die Epauletts mit goldenem Mond, die Einfassungstressen und Epaulettshalter mit den zwei schwarzen Streifen am Rande und außerdem mit einem dergleichen in der Mitte.

2) Die übrigen zur Disposition stehenden Officiere behalten als Regel die Armee-Uniform, legen in diesem Verhältniß indeß die Tressen und Epaulettshalter ad 1b. und Monde der Epauletts von weißem Metall an. Dagegen haben diejenigen von ihnen, welchen in besonderer Anerkennung die Auszeichnung, die Regiments-Uniform tragen zu dürfen, von Mir beigelegt wird, die Epauletts wie die betreffenden activen Officiere zu tragen, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Monde der Epauletts von weißem Metall sein sollen, wenn die Monde der Epauletts der bezüglichen activen Officiere von gelbem Metall sind, und umgekehrt, die Einfassungstressen und Epaulettshalter sind die unter 1b. beschriebenen.

3) Die als besondere Anerkennung mit der Auszeichnung, die Regiments-Uniform tragen zu dürfen, zur Disposition gestellten Husaren-Officiere tragen als Gradabzeichen statt der Achselschnur eine Achseltresse, welche aus zweien neben einander laufenden Streifen der unter 1b. vorgeschriebenen Einfassungstresse der Epauletts besteht. Die Stabsofficiere tragen das Achselgeflecht von Silberschnur, die äußerste Schnur silber- und schwarzmelirt.

4) Wenn ein zur Disposition stehender General zu vorübergehenden militairischen Dienstleistungen berufen wird, so hat derselbe die oben festge-

setzten Abzeichen beizubehalten, auch hat in gleichem Falle ein verabschiedeter General diese Abzeichen neben der Schärpe, für die Dauer seiner Dienstfunctionen anzulegen.

5) Die nach Position 2 u. 3 mit der Armee-Uniform oder mit der Auszeichnung, die Regiments-Uniform tragen zu dürfen, zur Disposition gestellten Officiere haben bei Berufung zu vorübergehenden militairischen Dienstleistungen die dort vorgeschriebene Uniform beizubehalten, während die mit der Erlaubniß, die Armee-Uniform oder die Regiments-Uniform tragen zu dürfen, verabschiedeten Officiere, bei vorübergehenden militairischen Dienstleistungen, zu denen sie berufen werden, neben der Schärpe gleichfalls die Abzeichen jener Uniform, jedoch nur für die Dauer ihrer Dienstfunctionen, anzulegen haben.

B. Anzug der Mannschaften.

(Nachtrag zu Th. I. S. 554.)

1. Im Dienst.

(K.-M. Mil.-Oec.-Dep. v. 31. Oct. 1857. Auszug.) Die Lazareth-Gehülfen der Reserve und Landwehr haben, sobald sie als solche zu den Uebungen eingezogen werden, und vorschriftsmäßige und passende Uniformstücke für Lazareth-Gehülfen noch nicht vorhanden sind, die Bekleidung des betreffenden Truppentheils zu tragen.

2. Außer Dienst.

(K.-O. v. 29. Januar 1857. M.-W.-B. 1857. S. 29.) Ich genehmige, daß die civilversorgungsberechtigten Unterofficiere, welche zur Probedienstleistung bei der Chausseebau-Verwaltung commandirt sind, das amtliche Brustschild der Civilstelle auf der Militair-Uniform tragen dürfen.

C. Anhang.

Localbestimmungen für Berlin.

(General-Feldmarschall v. Wrangel v. 4. Febr. 1859. Bestimmungen über das Erscheinen der Generale, der Officier-Corps und der Adjutanten bei der Parole-Ausgabe, über den Anzug bei dieser und bei außergewöhnlichen Gelegenheiten, sowie über die militairische Feier bestimmter Tage.)

§. 1. Parole-Ausgabe.

Es erscheinen bei der Parole:

1. Sonntags: die Generalität und die Officier-Corps.
2. Donnerstags: Die Generale, Stabs-Officiere und Adjutanten.
3. An den übrigen Wochentagen: die Adjutanten.

(zu 1.–3.: nach den bisher geltenden Bestimmungen.)

4. Am 15. October und 22. März, am Neujahrstage, am 1. Oster-, Pfingst- und Weihnachts-Feiertage: die Generale und die Officier-Corps.
5. Sämmtliche Adjutanten, welche Sonntags die Parole aufschreiben, auch am 14. Oct., am 21. März, am 31. Dec. und am Tage vor der großen Parade, um Abänderungen der bestehenden Bestimmungen rechtzeitig empfangen zu können.

Anmerkung: 1. Wenn die ad 4 genannten Tage auf einen Sonnabend oder Montag fallen, so sind die Generalität und die Officier-Corps an dem Sonntage nachher oder vorher von dem Erscheinen bei der Parole entbunden und haben sich nur die durch §. 1, Passus 3 bestimmten Adjutanten zur Parole-Ausgabe einzufinden.

2. Derselbe Modus findet statt an dem Sonntage, an welchem das Ordensfest gefeiert wird.

§. 2. Anzug.

I. Alle militairischen Meldungen bei Sr. Majestät dem Könige geschehen stets im Parade-Anzuge.

Bei Meldungen zu Beförderungen oder Allerhöchsten Gnadenerweisungen legt die Generalität große Ordensbänder an.

II. Bei der Parole-Ausgabe.

1. Sonntags: der Parade-Anzug.

Anmerkung: In Rücksicht auf die hiesigen localen und Witterungs-Verhältnisse ist zur Zeit Allerhöchsten Orts nachgegeben worden, daß, wenn es für besondere Fälle Tags zuvor bei der Parole-Ausgabe nicht anders befohlen wird, so lange die grauen Tuchhosen im Wachdienst getragen werden, der Anzug Helm und Waffenrock sei, und daß für die übrige Zeit des Jahres die ausnahmsweise Nicht-Anlegung des Parade-Anzuges Tages zuvor bei der Parole befohlen werden darf.

2. Am 15. Oct., 22. März, 19. Nov., 30. Sept., am Neujahrstage, an beiden Feiertagen des Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfestes und am Himmelfahrtstage: der Parade-Anzug.

3. Für die Generalität am 15. October, 22. März und am Neujahrstage mit großen Ordensbändern.

4. Vom 16. Nov. bis 15. April: Ueberrock resp. Paletot und Mantel.

III. In den Königlichen Theatern.

1. Am 15. Oct, 22. März, 19. Nov., 30. Sept. und bei allen Militair-Fest-Vorstellungen: Waffenrock und Helm.

2. Bei Galla-Vorstellungen: Parade-Anzug mit grauen Beinkleidern, ohne Schärpen. Die Generalität mit Ordensbändern.

3. Während des Carnevals bei allen als Carnevals-Oper bezeichneten Vorstellungen im Königlichen Opernhause: im Waffenrock und Mütze.

4. Bei den Bällen im Königlichen Opernhause: Helm, Waffenrock und graue Beinkleider.

IV. Auf den Straßen.

1. Sonn- und Feiertags von 11 bis 3 Uhr unter den Linden, vom Königlichen Schlosse bis zum Brandenburger Thor, in der Wilhelmsstraße und in der Leipzigerstraße bis zum Potsdamer Thor und auf den frequentesten Promenaden des Thiergartens: mit Helm.

2. Am 15. Oct. und 22. März während des ganzen Tages: in Waffenrock und Helm.

V. In den Kirchen. (Vormittags.)

1. Sonntags in allen Kirchen: mit Helm.

2. An den §. 2, II. Passus 2 genannten Tagen, mit Ausnahme des 19. Nov. und 30. Sept.: im Parade-Anzuge. } im Dom und in der Garnison-Kirche.

3. Die Generalität am 15. Oct., 22. März und am Neujahrstage: mit großen Ordensbändern. } im Dom und in der Garnison-Kirche.

VI. Auf den Wachen.

An den §. 2, II. Passus 2 genannten Tagen: der Parade-Anzug (von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends).

VII. Beim Ordensfest.

Parade-Anzug in grauen Beinkleidern; die Generalität mit großen Ordensbändern.

VIII. Bei der Eröffnung und beim Schluß des Landtages:

Im weißen Saale des Königl. Schlosses, wenn Se. Majestät der König dabei gegenwärtig sind: im Parade-Anzuge mit grauen Beinkleidern, die Generalität mit großen Ordensbändern.

Anmerkung: Ueber den Anzug bei Couren und Hoffesten wird auf die Verordnung vom 13. Mai 1852 (Th. I. S. 552.) hingewiesen.

setzten Abzeichen beizubehalten, auch hat in gleichem Falle ein verabschiedeter General diese Abzeichen neben der Schärpe, für die Dauer seiner Dienstfunctionen anzulegen.

5) Die nach Position 2 u. 3 mit der Armee-Uniform oder mit der Auszeichnung, die Regiments-Uniform tragen zu dürfen, zur Disposition gestellten Officiere haben bei Berufung zu vorübergehenden militairischen Dienstleistungen die dort vorgeschriebene Uniform beizubehalten, während die mit der Erlaubniß, die Armee-Uniform oder die Regiments-Uniform tragen zu dürfen, verabschiedeten Officiere, bei vorübergehenden militairischen Dienstleistungen, zu denen sie berufen werden, neben der Schärpe gleichfalls die Abzeichen jener Uniform, jedoch nur für die Dauer ihrer Dienstfunctionen, anzulegen haben.

B. Anzug der Mannschaften.

(Nachtrag zu Th. I. S. 554.)

1. Im Dienst.

(K.-M. Mil.-Oec.-Dep. v. 31. Oct. 1857. Auszug.) Die Lazareth-Gehülfen der Reserve und Landwehr haben, sobald sie als solche zu den Uebungen eingezogen werden, und vorschriftsmäßige und passende Uniformstücke für Lazareth-Gehülfen noch nicht vorhanden sind, die Bekleidung des betreffenden Truppentheils zu tragen.

2. Außer Dienst.

(K.-O. v. 29. Januar 1857. M.-W.-B. 1857. S. 29.) Ich genehmige, daß die civilversorgungsberechtigten Unterofficiere, welche zur Probedienstleistung bei der Chausseebau-Verwaltung commandirt sind, das amtliche Brustschild der Civilstelle auf der Militair-Uniform tragen dürfen.

C. Anhang.

Localbestimmungen für Berlin.

(General-Feldmarschall v. Wrangel v. 4. Febr. 1859. Bestimmungen über das Erscheinen der Generale, der Officier-Corps und der Adjutanten bei der Parole-Ausgabe, über den Anzug bei dieser und bei außergewöhnlichen Gelegenheiten, sowie über die militairische Feier bestimmter Tage.)

§. 1. Parole-Ausgabe.

Es erscheinen bei der Parole:

1. Sonntags: die Generalität und die Officier-Corps.
2. Donnerstags: Die Generale, Stabs-Officiere und Adjutanten.
3. An den übrigen Wochentagen: die Adjutanten.

(zu 1.–3.: nach den bisher geltenden Bestimmungen.)

4. Am 15. October und 22. März, am Neujahrstage, am 1. Oster-, Pfingst- und Weihnachts-Feiertage: die Generale und die Officier-Corps.

5. Sämmtliche Adjutanten, welche Sonntags die Parole aufschreiben, auch am 14. Oct., am 21. März, am 31. Dec. und am Tage vor der großen Parade, um Abänderungen der bestehenden Bestimmungen rechtzeitig empfangen zu können.

Anmerkung: 1. Wenn die ad 4 genannten Tage auf einen Sonnabend oder Montag fallen, so sind die Generalität und die Officier-Corps an dem Sonntage nachher oder vorher von dem Erscheinen bei der Parole entbunden und haben sich nur die durch §. 1, Passus 3 bestimmten Adjutanten zur Parole-Ausgabe einzufinden.

2. Derselbe Modus findet statt an dem Sonntage, an welchem das Ordensfest gefeiert wird.

§. 2. Anzug.

I. Alle militairischen Meldungen bei Sr. Majestät dem Könige geschehen stets im Parade-Anzuge.

Bei Meldungen zu Beförderungen oder Allerhöchsten Gnadenerweisungen legt die Generalität große Ordensbänder an.

II. Bei der Parole-Ausgabe.

1. Sonntags: der Parade-Anzug.

Anmerkung: In Rücksicht auf die hiesigen localen und Witterungs-Verhältnisse ist zur Zeit Allerhöchsten Orts nachgegeben worden, daß, wenn es für besondere Fälle Tags zuvor bei der Parole-Ausgabe nicht anders befohlen wird, so lange die grauen Tuchhosen im Wachdienst getragen werden, der Anzug Helm und Waffenrock sei, und daß für die übrige Zeit des Jahres die ausnahmsweise Nicht-Anlegung des Parade-Anzuges Tages zuvor bei der Parole befohlen werden darf.

2. Am 15. Oct., 22. März, 19. Nov., 30. Sept., am Neujahrstage, an beiden Feiertagen des Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfestes und am Himmelfahrtstage: der Parade-Anzug.

3. Für die Generalität am 15. October, 22. März und am Neujahrstage mit großen Ordensbändern.

4. Vom 16. Nov. bis 15. April: Ueberrock resp. Paletot und Mantel.

III. In den Königlichen Theatern.

1. Am 15. Oct, 22. März, 19. Nov., 30. Sept. und bei allen Militair-Fest-Vorstellungen: Waffenrock und Helm.

2. Bei Galla-Vorstellungen: Parade-Anzug mit grauen Beinkleidern, ohne Schärpen. Die Generalität mit Ordensbändern.

3. Während des Carnevals bei allen als Carnevals-Oper bezeichneten Vorstellungen im Königlichen Opernhause: im Waffenrock und Mütze.

4. Bei den Bällen im Königlichen Opernhause: Helm, Waffenrock und graue Beinkleider.

IV. Auf den Straßen.

1. Sonn- und Feiertags von 11 bis 3 Uhr unter den Linden, vom Königlichen Schlosse bis zum Brandenburger Thor, in der Wilhelmsstraße und in der Leipzigerstraße bis zum Potsdamer Thor und auf den frequentesten Promenaden des Thiergartens: mit Helm.

2. Am 15. Oct. und 22. März während des ganzen Tages: in Waffenrock und Helm.

V. In den Kirchen. (Vormittags.)

1. Sonntags in allen Kirchen: mit Helm.

2. An den §. 2, II. Passus 2 genannten Tagen, mit Ausnahme des 19. Nov. und 30. Sept.: im Parade-Anzuge. } im Dom und in der Garnison-Kirche.

3. Die Generalität am 15. Oct., 22. März und am Neujahrstage: mit großen Ordensbändern. } im Dom und in der Garnison-Kirche.

VI. Auf den Wachen.

An den §. 2, II. Passus 2 genannten Tagen: der Parade-Anzug (von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends).

VII. Beim Ordensfest.

Parade-Anzug in grauen Beinkleidern; die Generalität mit großen Ordensbändern.

VIII. Bei der Eröffnung und beim Schluß des Landtages:

Im weißen Saale des Königl. Schlosses, wenn Se. Majestät der König dabei gegenwärtig sind: im Parade-Anzuge mit grauen Beinkleidern, die Generalität mit großen Ordensbändern.

Anmerkung: Ueber den Anzug bei Couren und Hoffesten wird auf die Verordnung vom 13. Mai 1852 (Th. I. S. 552.) hingewiesen.

§. 3. Feier des 15. Oct., des 22. März und des Neujahrstages.

1. Bei der Reveille werden von der Kuppel der Schloßcapelle von dem Music-Chor eines Cavallerie-Regiments ein Choral und einige geistliche Lieder geblasen.

2. Am Neujahrstage findet die übliche große Reveille am Königl. Schlosse statt; das auf Wache kommende Regiment giebt hierzu den Adjutanten und die Spielleute.

3. Am 15. Oct. werden um 12 Uhr Mittags auf dem Kroll'schen Platze 101 Salut-Schüsse abgefeuert. Das Garde-Artillerie-Regiment stellt hierzu das Commando und meldet sich der commandirende Officier Tags zuvor beim Gouverneur und Commandanten.

§. 4. Angabe der Tage, an welchen auf den Wachen ꝛc. kein Spiel gerührt wird.

Charfreitag, Bußtag, 7. Juni, 19. Juli und der Tag des Todtenfestes.

V. Desertion.

(Nachtrag zu Th. I. S. 558.)

(K.-O. v. 29. Oct. 1859. M.-W.-B. 1859 S. 287.) Auf Ihren Antrag will ich zu den §§. 92 Nr. 1, 2 (Th. I. S. 558) und 97 (Th. III. S. 459) Theil I. des Militair-Srafgesetzbuches Folgendes bestimmen:

I. Bei Gemeinen des Dienststandes, welche noch nicht volle 6 Monate dienen, soll in Friedenszeiten die Vermuthung für das Vergehen der Desertion bis zum Beweise des Gegentheils erst dann gelten, wenn sie sich von ihrem Truppentheil ohne Urlaub entfernen und über 14 Tage ausbleiben oder den auf bestimmte Zeit erhaltenen Urlaub länger als 14 Tage überschreiten.

II. Wenn Gemeine des Dienststandes, welche noch nicht volle 6 Monate dienen, in Friedenszeiten entweichen und innerhalb 14 Tagen, oder wenn sie auf bestimmte Zeit beurlaubt waren, innerhalb 14 Tagen nach Ablauf des Urlaubs, freiwillig zurückkehren, sollen sie nicht mit der Strafe der Desertion, sondern nur mit der Strafe der unerlaubten Entfernung oder Urlaubs-Ueberschreitung belegt werden.

III. Die vorstehenden Bestimmungen sub I und II. bleiben außer Anwendung, wenn die vorbezeichneten Gemeinen 1. zu einem Commando oder 2. zu einem Truppentheil, der in Friedenszeiten kriegsbereit oder mobil gemacht ist, gehören, vielmehr bewendet es alsdann bei den Vorschriften der §§. 92 (Th. I. S. 558) Nr. 1, 2 und 97 (Th. III. S. 459) Theil I. des Militair-Strafgesetzbuches.

IV. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist auf alle bis jetzt noch nicht rechtskräftig erledigte Fälle anzuwenden.

(Min.-Beschl. vom 24. Juni 1858.) Es ist die Frage zur Entscheidung gestellt worden, ob der Transport derjenigen Deserteurs, welche einem andern deutschen Bundesstaate angehören, und nach der Allgemeinen Cartel-Convention vom 12. März 1831 (Gesetzsammlung von 1831 S. 41) auszuliefern sind, sofern solche im Inlande verhaftet worden, von den Militair- oder von den Civil-Behörden zu bewerkstelligen sei?

Nach den, von den Königl. Regierungen auf Veranlassung des Ministeriums des Innern erstatteten Berichten hat sich bei den fraglichen Transporten in den resp. Verwaltungs-Bezirken eine übereinstimmende Praxis nicht gebildet, indem in einigen die Militair-Behörden, in anderen die Civil-Behörden der Veranstaltung des Transports der Deserteurs sich unterzogen haben. Da es erforderlich erscheint, das bei derartigen Transporten für die Folge zu beobachtende Verfahren definitiv festzustellen, so sind die Ministerien des Innern und des Krieges, nach Erörterung des Sachverhältnisses dahin übereingekommen, daß die im §. 12. II. 7. der Verordnung über die anderweite Organisation der Gensdarmerie vom 30. Dcbr. 1820 hinsichtlich des Transports der inländischen Deserteurs getroffenen Bestimmungen auch auf die im Inlande ergriffenen Deserteurs deutscher Bundesstaaten anzuwenden seien. Die Deserteure sind hiernach, wo sie betroffen werden, aufzugreifen und an die nächste Garnison abzuliefern, von wo aus sie mittelst militairischen Transports weiter befördert werden.

Indem wir das 2c. General-Commando des Nten Armee-Corps hiervon zur weitern gefälligen Veranlassung in Kenntniß setzen, bemerken wir gleichzeitig ergebenst, daß die in Rede stehenden fremden Deserteure ganz wie einheimische, auf dem Marsche begriffene Mannschaften, also mit 5 Sgr. pro Kopf und Tag verpflegt werden, daß außer den Unterhaltungskosten und der Fangprämie, sofern diese noch beansprucht werden kann, sonstige Kosten nach Artikel 10 der Cartel-Convention vom 12. März 1831 nicht zur Erstattung gelangen und daß deshalb der Transport auf den Eisenbahnen auf diejenigen Fälle zu beschränken ist, in denen die betreffende Bundesregierung den Transport auf diesem Wege ausdrücklich verlangt.

VI. Commando.

(Nachtrag zu Th. I. S. 559.)

4. Besondere Bestimmungen für einzelne Commandos.

(Nachtrag zu Th. I. S. 562.)

h. Commando zur Erlernung der Führung des Infanterie-Patronenwagens.

(K.-M. v. 17. Juni 1857.) Das Königl. General-Commando ersucht das Kriegsministerium ergebenst, zu der in Gemäßheit Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 17. Dcbr. 1836 (Th. I. S. 567) alljährlich stattfindenden Ausbildung von Mannschaften der Infanterie für den Dienst bei den Munitions-Fahrzeugen fortan auch einen Oberjäger und 2 Gefreite des 7. Jäger-Bataillons heranzuziehen.

Da die Landwehr-Infanterie-Stämme in Folge ihrer Etats und Formation nicht immer im Stande sind, zu dem vorberegten Zweck Unterofficiere oder Gefreite zu commandiren, deren Commandirung lediglich der Genügung des dienstlichen Bedürfnisses entspricht, auch es wünschenswerth erscheint, daß durch die Mitheranziehung der Jäger der bezeichneten Ausbildung eine Vermehrung der bezüglichen Kosten nicht herbeigeführt werde,

so gestattet das Ministerium gleichzeitig, daß die Commandirung von Mannschaften der Landwehr-Infanterie-Stämme zur Ausbildung für den Dienst bei den Munitions-Fahrzeugen fortan nur nach Maaßgabe des vorhandenen Bedürfnisses statthabe. Dem Königl. General-Commando stellt das Ministerium die weitere gefällige Regelung hiernach ergebenst anheim.

l. Commando zur Gewehr-Prüfungs-Commission.

(K.-M. Allg. Kriegs-Dep. v. 9. Aug. 1858.) Da sich im Allgemeinen herausgestellt hat, daß unter den zu der Gewehr-Prüfungs-Commission commandirten Officieren sich einzelne mit schwachen Augen befunden haben, so ersucht das Königl. General-Commando das Departement die Anordnungen geneigtest treffen zu wollen, daß hierzu künftig nur solche Officiere ausgewählt werden, welche neben der sonstigen Befähigung scharf in die Ferne sehen, weil sonst das Commando für sie und die Truppen ohne Erfolg sein würde.

m. Commando zu den Uebungsreisen des Generalstabes.

(K.-M. v. 3. Juli 1858.) Nach einem Bericht des stellvertretenden Chefs des Generalstabes der Armee sind die für die an den jährlichen Uebungsreisen des Generalstabes der betreffenden Armee-Corps theilnehmenden Officiere ausgesetzten Beträge an Pferdemiethe und Fourage-Vergütung überall unzulänglich gewesen, den nicht rationsberechtigten Officieren ist es nicht möglich gewesen, sich dafür mit tauglichen Pferden zu versehen, und diese während der Uebungsreise, wo das Futter in der Regel nach Gasthauspreisen bezahlt werden müsse, zu erhalten.

Ferner ist noch in Betracht zu ziehen, daß die bezüglichen Competenzen und auch die Tagegelder nur auf 21 Tage in Ansatz gebracht sind, während erfahrungsmäßig für die qu. Uebungen, einschließlich der Hin- und Rückreise 3 Wochen das Minimum der erforderlichen Zeit ist, woraus denn folgt, daß die aus entlegenen Garnisonen an der Reise theilnehmenden Officiere oft mehrere Tage ohne alle Entschädigung blieben, die unberittenen mithin nicht unerhebliche Opfer bringen mußten.

Behufs Beseitigung dieser Nachtheile hat sich das Kriegs-Ministerium auf den Antrag des gedachten stellvertretenden Chefs damit einverstanden erklärt:

daß den betreffenden Officieren, welche die Geldvergütigung nicht vorziehen, zu den von den Chefs des Generalstabes des Armee-Corps unmittelbar nach den Herbst-Uebungen zu leitenden Uebungsreisen, zur Ausrangirung bestimmte Pferde der Cavallerie event. in geeigneten Fällen auch der Artillerie, soweit dies erforderlich, gestellt, und nach Maaßgabe des Bedürfnisses berittene Commandirte der Cavallerie resp. Artillerie und per Armee-Corps ein Unterofficier von einer der genannten Waffen zur Aufsicht bei dem ganzen Commando herangezogen, endlich diese commandirten Mannschaften und Pferde, sowie die gestellten Pferde während der Dauer des Commandos auf Grund von Marschrouten verpflegt werden.

Um das Abrechnungsverfahren in dieser Beziehung abzukürzen, ist der General von Moltke veranlaßt worden, nach Beendigung der Uebungsreisen eine Nachweisung von den extraordinair empfangenen Rationen mit Nennung der betreffenden Officiere, sowie der Empfangstage und Orte,

und ebenso von den gewährten Marschportionen für die Commandirten, an das Militair-Oeconomie-Departement gelangen zu lassen, welches Betreffs der Vergütung das Weitere in die Wege leiten wird.

Endlich ist dem mehrerwähnten stellvertretenden Chef anheim gegeben worden, den mit gestellten Pferden beritten gemachten Officieren das Tagegeld und die Beihülfe zur Fortschaffung ihrer Effecten und ihrer Burschen wie bisher auf 21 Tage zur Bestreitung der Hin- und Rückreise und für die dazwischen liegende Uebungszeit als ein Pauschquantum zu gewähren, dasselbe auch in einzelnen Fällen, soweit dies die größeren Entfernungen etwa bedingen, zu erhöhen.

Indem das Kriegs-Ministerium dem Königl. General-Commando unter Bezugnahme auf seinen Erlaß vom 22. Juni 1855 hiervon ergebenst Mittheilung macht, ersucht es dasselbe ebenmäßig, den Anträgen des stellvertretenden Chefs des Generalstabes der Armee resp. des Chefs des Generalstabes des Corps auf Gestellung von auszurangirenden Pferden und Commandirten unter Gewährung von Marschrouten zu dem beregten Zweck gefälligst zu entsprechen, und das Erforderliche anzuordnen, auch der Corps-Intendantur hiervon Nachricht zu geben.

Bemerkt wird noch, daß die durch diese Maaßregel erwachsenden Mehrkosten der Reisefonds des Generalstabes zu tragen hat.

(K.-M. Mil.-Oec.-Dep. v. 18. März 1859.) Auf einen diesfälligen Antrag des Chef des Generalstabes der Armee wegen der Bewilligung von Marschrouten mit Verpflegung und Quartier für die Burschen der zu den jährlichen Uebungsreisen des Generalstabes commandirten Officiere und Stallung für die Pferde der Letztern ist unterm 27. Februar cr. die Entscheidung dahin erfolgt:

1. Daß dies Zugeständniß, soweit die Burschen der Officiere der Lieutenants-Chargen betroffen werden, bereits in dem §. 41 des Natural-Verpflegungs-Reglements und dem kriegsministeriellen Erlasse vom 30. Decbr. 1858 (M.-W.-Bl. pro 1859 S. 6) enthalten sei.

2. Daß für die Burschen der höheren Officiere dergl. Marschrouten, zwar ebenfalls ausgestellt werden könnten, aber nur bei sofortiger Vergütigung der Marschverpflegung, weil für sie lediglich der Anspruch auf fortzubeziehende freie Garnisonverpflegung bestehe. Ferner:

3. Daß für das Marschquartier, welches den zuletzt gedachten Officier-Burschen gewährt wird, auch keine Servisvergütigung zu liquidiren, daß aber

4. für Pferde der sämmtlichen Officiere, aus besonderen Rücksichten auf die Dauer der Uebungsreisen nach Inhalt der betreffenden Marschrouten, freie Stallung zu bewilligen sei.

VII. Beförderung und Versetzung
(und Meldungen wegen derselben.)

(Nachtrag zu Th. I. S. 569.)

A. Officiere.

(K.-O. v. 25. Sept. 1856. M.-W.-Bl. 1856 S. 165.) Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die den Truppen als wirkliche Portepee-Fähnriche

überwiesenen, mit dem Zeugnisse der Reife zum Officier versehenen ehemaligen Zöglinge des Cadetten-Corps nach vollendeter 5monatlicher Dienstzeit im Heere in vacante Stellen als Officier in Vorschlag gebracht werden dürfen.

(K.-O. v. 5. Sept. 1857.) Ich will vom 1. Oct. d. J. ab wie früher die Compagnie- resp. Escadrons- und Batterie-Chefs als solche wieder Selbst ernennen, zu welchem Behuf die betreffenden Vorschläge durch die monatlichen Gesuchslisten zu Meiner Entscheidung zu bringen sind.

(K.-O. v. 16. Sept. 1858.) Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß ohne Rücksicht auf die durch die Etats der einzelnen Truppentheile begrenzte Zahl von Seconde-Lieutenants, Vorschläge zur Ernennung qualificirter Portepeefähnriche zu Seconde-Lieutenants formirt werden dürfen, und bestimme, daß den so ernannten überzähligen Officieren das Gehalt ꝛc., so lange aus denjenigen Ersparnissen gewährt werde, welche von dem summarischen Etat der Seconde-Lieutenants der betreffenden Waffe entstehen, bis sich Gelegenheit darbietet, der Effectivstand der Truppen auszugleichen nach Maaßgabe der Etats durch Versetzungen ꝛc.

(K.-O. v. 25. Febr. 1859.) In Verfolg der Ordre vom 16. Sept. 1858 (vorstehend) genehmige Ich, daß zur Gewährung des Gehalts an überzählige Seconde-Lieutenants der Infanterie für das laufende Jahr auch die Ersparnisse an dem summarischen Etat der Seconde-Lieutenants der Cavallerie, in so weit diese Ersparnisse nicht zu Gehältern für überzählige Seconde-Lieutenants der Cavallerie zu reserviren sind, mit verwendet werden.

(General à la suite Sr. Majestät d. Königs v. 3. Dec. 1858.) Seine Königl. Hoheit der Prinz Regent haben bei dem Vortrage am 27. Nov. d. J. hinsichtlich der militairischen Meldungen bei Allerhöchst demselben zu bestimmen geruht:

1. Daß die Meldungen über Beförderungen, Versetzungen ꝛc. beim Gardecorps jeden Dienstag zur gewöhnlichen Zeit statt finden sollen;

2. daß sich die zur Disposition stehenden Officiere aller Grade, welche sich zu melden wünschen, den gewöhnlichen Meldungen der activen Officiere anzuschließen haben;

3. daß alle übrigen verabschiedeten Officiere jeden Grades, welche ihre Wohnung hierher verlegen, oder hier durchreisen, oder persönlich ein Gesuch vorzutragen wünschen, ebenso wie die Herrn vom Civil, sich an das Hofmarschallamt zu melden haben;

4. die commandirenden Generale, die General-Inspecteure der Artillerie, des Ingenieur-Corps und der Festungen, des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens und der Chef des Generalstabes der Armee können, wenn sie sich den allgemeinen Meldungen nicht anschließen wollen, durch den Adjutanten des Dienstes anfragen, zu welcher Stunde Sr. Königl. Hoheit der Prinz Regent die Meldungen entgegen zu nehmen befiehlt.

(K.-O. v. 24. Aug. 1859.) Wenngleich Bestimmungen über die Verpflichtung der Officiere, sich aus Anlaß von Beförderungen bei dem Kriegs-Ministerium persönlich zu melden, nicht vorhanden sind, so will Ich es doch bei dem in dieser Beziehung bestandenen Usus, wonach diese Meldungen dem Kriegs-Minister allgemein erstattet werden, auch für die Folge bewenden

lassen, was Ich dem General-Commando auf den Bericht vom 4. Juli d. J. hierdurch zur weiteren Veranlassung eröffne.

(K.-O. v. 30. April 1857.) Nachdem der bereits von des hochseeligen Königs Majestät und demnächst von Mir wiederholt kundgegebene Grundsatz, wonach die Besetzung der höheren Stellen in der Armee nicht nach der Anciennität, sondern durch Persönlichkeit erfolgen soll, welche sowohl nach ihrer Qualification, als auch nach den obwaltenden Umständen und den sich weiter daran knüpfenden Ansichten am meisten dazu geeignet erscheinen, durch allgemeine und specielle Erlasse vielfach in Erinnerung gebracht worden ist, hat es Mich befremden müssen, daß dessen ungeachtet in Folge der von Mir jüngsthin beschlossenen Stellenbesetzungen von mehreren Seiten Vorstellungen wegen vermeintlicher Zurücksetzungen, theils unmittelbar an Mich, theils an das Kriegs-Ministerium eingereicht worden sind. Ich ertheile Ihnen in Folge dessen den Auftrag der Armee den erwähnten Grundsatz unter specieller Hinweisung auf den Schluß der Ordre vom 30. März 1839 (Th. I. S. 572) nochmals in Erinnerung zu bringen, womit zugleich die einzelnen Vorstellungen ihre Erledigung finden sollen.

B. Unterofficiere und Gemeine.

(K.-O. v. 25. Febr. 1859.) Ferner will Ich gestatten, daß Mir künftig Vorschläge zur Ernennung überzähliger Portepeefähnriche eingereicht werden dürfen. Die ernannten überzähligen Portepeefähnriche sind in vacanten Gemeinen-Stellen zu verpflegen, wenn sie nicht schon vor ihrer Ernennung in etatsmäßigen Unterofficier-Stellen gestanden haben, in welchem Falle sie die Unterofficier-Competenzen fortbeziehen.

(K.-O. v. 15. Jan. 1817.) Auf Ihre Mir vorgelegte Anfrage, in wiefern die Stabshautboisten und Stabstrompeter das Feldwebel- und Wachtmeister-Portepee tragen dürfen, gebe Ich Ihnen zu erkennen, daß nur solche Stabshautboisten und Stabstrompeter dazu berechtigt sein sollen, welche als wirkliche Musicmeister zu betrachten und als solche engagirt sind.

(K.-O. v. 14. Jan. 1858.) Auf den Bericht vom 10. d. Mts. bestimme Ich, daß im Garde-Corps die Vorschläge zu Stabstrompetern für die Folge ebenso wie seither die Vorschläge zu Stabshautboisten zu Meiner Bestätigung einzureichen sind. Die bei den Garde-Cavallerie-Regimentern bereits ernannten Stabstrompeter werden von mir nachträglich bestätigt.

(K.-M. v. 9. April 1858.) Zur Begegnung vorgekommener Zweifel in Folge des Erlasses vom 4. Mai 1850 (Th. I. S. 575) sieht sich das Kriegs-Ministerium veranlaßt darauf aufmerksam zu machen, daß die durch A. K.-O. v. 4. April 1850 (Th. I. S. 575) genehmigte Ernennung der Regiments- und Bataillons-Tambours, resp. Bataillons-Hornisten, so wie der Unterofficiere bei den Landwehrstämmen, einschließlich des Bataillons-Schreibers, zu überzähligen Sergeanten nur unter der Bedingung eintreten darf, wie solche die A. K.-O. v. 22. Febr. 1848 (Th. I. S. 574 der Erlaß d. K.-M. v. 5. März 1848.) bezüglich der Ernennung der als Schreiber bei den höheren Truppenbefehlshabern, so wie der als Regiments- und Bataillons-Schreiber commandirten Unterofficiere zu überzähligen Sergeanten vorschreibt.

Diese Bedingungen bestehen neben der allgemeinen Qualification darin, daß in dem betreffenden Truppentheil, — bei der Infanterie „im Bataillon" bei der Cavallerie „im Regiment" bei der Artillerie und den Pionieren „in der Abtheilung"

1. ein jüngerer Unterofficier dazu befördert wird und
2. kein älterer mehr qualificirter Unterofficier vorhanden ist.

Das Kriegs-Ministerium ersucht das Königl. General-Commando bei Mittheilung hiervon ergebenst, gefälligst zu veranlassen, daß dem Vorstehenden gemäß in Zukunft verfahren werde.

VIII. Entlassung.

(Nachtrag zu Th. I. S. 576.)

C. Der Beamten.

(K.-M. v. 15. Jan. 1855.) Die Verschiedenheiten, welche bisher in den Gesuchen und Anträgen wegen Verabschiedung und Pensionirung der Zahlmeister vorgekommen sind, sowie einige darauf bezügliche Anfragen, haben es nothwendig gemacht, zur Einführung eines gleichmäßigen Geschäftsganges nähere Festsetzungen zu treffen.

1. Die Anträge auf Verabschiedung und Pensionirung der Zahlmeister gelangen durch die Königl. General-Commandos, die Königl. General-Inspectionen der Artillerie, das Ingenieur-Corps 2c. direct an das Kriegs-Ministerium.

2. Die Form derselben ist die einer belegten Gesuchsliste, sowohl bei den eigenen Anträgen der Zahlmeister, als auch bei dienstlicher Nothwendigkeit aus Grund der Invalidität.

3. Bei der ärztlichen Feststellung der Invalidität sind die durch A. K.-O. v. 16. März 1826 (Th. III. S. 256) genehmigten Bestimmungen über die Ausstellung der ärztlichen Atteste über Invalidität der Officiere und Militair-Beamten maßgebend.

4. Die sonst bei Abschiedsgesuchen mit vorkommenden Anträge auf Allerhöchste Gnadenbewilligungen oder in Betreff der Civil-Versorgung 2c., wenn sie zulässig, sind in die Gesuchsliste aufzunehmen, auch ist in der letzteren anzugeben, aus welcher Casse der zu Pensionirende die Pension zu erheben wünscht.

5. Das Königl. Kriegs-Ministerium beschließt demnächst wegen der Verabschiedung und Pensionirung und holt auch wegen der dazu geeigneten Gnadenanträge die Allerhöchste Entscheidung ein und läßt in beiden Beziehungen die Bekanntmachung erfolgen.

IX. Urlaub.

(Nachtrag zu Th. I. S. 580.)

A. Officiere.

(K.-M. Milit.-Oec.-Dep. v. 15. Jan. 1857.) Der Königl. Intendantur wird auf den Bericht vom 20. December v. J. eröffnet, daß die Verschiedenheit der Gehalts-Competenzen

1. bei einem Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit (§. 88 Th. I. S. 584 des Geld-Verpflegungs-Reglements) und

2. bei einem Urlaub zu jedem anderen Zwecke (§. 87 Th. I. S. 583) es nicht zuläßt, den letzteren in dem Falle als Urlaubs-Verlängerung zu behandeln, wenn derselbe dem ersteren im unmittelbaren Anschlusse folgt.

Der Urlaub zu 2 ist vielmehr als neuer Urlaub nach §. 87 des Geld-Verpflegungs-Reglements zu behandeln, indem derselbe auch unzweifelhaft ein neuer Urlaub sein würde, wenn der beurlaubte Officier vom ersten Urlaub in seine Garnison zurückkehrt und demnächst den zweiten Urlaub antritt.

(K.-M. v. 13. April 1858.) Seine Königl. Hoheit der Prinz von Preußen haben es für angemessen bezeichnet, daß aus anderen Garnisonen nach Berlin commandirte oder beurlaubte Officiere sich auch bei dem commandirenden General des IIIten Armee-Corps als commandirenden General der Provinz, zu melden haben, in derselben Weise, wie dies in Betreff der commandirenden Generale der übrigen Provinzen bereits der Fall ist.

Dem Königl. General-Commando stellt das Kriegs-Ministerium die weitere Veranlassung hiernach ergebenst anheim.

(K.-M. Allg. Kriegs-Dep. v. 5. März 1859.) Nach dem Erlaß vom 19. Febr. 1852 (Th. I. S. 581) haben die bei den technischen Militair-Instituten vorübergehend zur Dienstleistung commandirten Officiere, welche ihr Gehalt von den Truppen beziehen, nach vorher eingeholter diesseitiger Zustimmung die Urlaubsgesuche an ihre Truppentheile zu richten.

In Bezug hierauf ist nunmehr beschlossen worden, daß die Urlaubsbewilligung auch für diese Officiere ressortmäßig durch ihre zeitigen Vorgesetzten ohne Concurrenz ihrer Truppentheile erfolgen und die Directoren resp. Vorsteher jener Anstalten gehalten sein sollen, den Antritt und die Beendigung jenes über 14 Tage dauernden Urlaubes dem betreffenden Regiments-Commando mitzutheilen.

(Gen.-Comm. d. G.-C. v. 20. März 1859.) Die Bestimmungen der Garde-Dienstvorschriften (K.-O. v. 20. Juni 1818 D.-V. d. G.-C. Th. I. S. 130, welche man findet im Th. I. S. 582) nach welchen während der Frühjahrs- und Herbstübungen keinem Officier Urlaub bewilligt werden soll, wird dahin declarirt, daß der Beginn der Frühjahrs- und Herbstübungen von dem Tage an zu rechnen ist, an welchem das Exercieren in geschlossenen Regimentern seinen Anfang nimmt. Während dieser Uebungszeit darf keinem Officier, ohne höheren Orts darüber anzufragen, Urlaub ertheilt werden, dagegen steht während der Exercierzeit der Bataillons und Escadrons es den Regiments-Commandeuren frei, in den Grenzen ihrer Befugnisse und insofern sie es im Interesse des Dienstes für zulässig erachten, Urlaub zu ertheilen.

B. Unterofficiere und Gemeine.

(K.-M. v. 28. März 1856. M.-W.-B. 1856 S. 57.) Den Truppentheilen wird die genaue Beachtung des §. 4 (Th. I. S. 15) der A. K.-O. v. 19. Sept. 1848 mit dem Bemerken hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht, daß jede Beurlaubung der Officier-Aspiranten Behufs Vorbereitung zur Officier-Prüfung untersagt ist.

(K.-M. v. 20. Jan. 1859.) Dem Königl. General-Commando erwiedert das Kriegs-Ministerium auf das gefällige Schreiben vom 15. Dec. pr. ergebenst,

daß, wie schon auf ähnliche von anderer Seite früher stattgehabte Anfragen entschieden worden ist, die Bestimmung ad 4 der A. K.-O. v. 19. Sept. 1848 sich lediglich auf Portepee-Fähnriche bezieht und die Beurlaubung von Unterofficieren und Soldaten Behufs Vorbereitung zum Portepee-Fähnrich-Examen nicht untersagt.

Selbstredend dürfen dergleichen Beurlaubungen aber nur innerhalb der den Truppenbefehlshabern desfalls beigelegten Competenz von letzteren genehmigt, auch darf der Zeitraum einer derartigen Beurlaubung nicht auf diejenigen 6 Monate in Anrechnung gebracht werden, während welcher ein jeder junge Mann, für den das Zeugniß der Reife zum Portepee-Fähnrich nachgesucht wird, sich unausgesetzt mit Erlernung des Dienstes beschäftigen muß.

X. Gesuche und Beschwerden.

(Nachtrag zu Th. I. S. 592.)

A. Officiere.

(K.-M. v. 9. Mai 1853.) Mehrseitig zur Sprache gekommene Zweifel, ob die in den unterm 4. März d. J. (S. 31 Th. II.) diesseits mitgetheilten Grundsätzen angeordnete, waffenweise Sonderung der Beförderungs-Vorschläge 2c. der Landwehr-Officiere auch auf anderweitige, diese Officiere betreffende Eingaben auszudehnen sei, veranlassen das Ministerium zu folgenden Bestimmungen:

1. Die waffenweise Sonderung der Ressort-Verhältnisse der Landwehr-Officiere ist im Wesentlichen auf die Beförderungs-Vorschläge und auf die Rangirungslisten für den Uebertritt zum 2ten Aufgebot zu beschränken, während für die sonstigen die Landwehr-Officiere betreffenden Gesuche der bisherige Geschäftsgang unverändert beizubehalten ist.

(K.-O. v. 8. Juli 1858.) Die monatlichen Gesuchslisten und die durch dieselben zu Meiner Entscheidung vorgelegten Anträge haben Mir zu den nachstehenden Bemerkungen Veranlassung gegeben. — Viele ältere Grundsätze und Bestimmungen über die Zulässigkeit der zu stellenden Gesuche sind in Vergessenheit gerathen. — So werden unter Anderem: **Urlaubsgesuche** von jüngeren Officieren zu bloßen Vergnügungsreisen in den wichtigsten Ausbildungsperioden eingereicht, während diese Officiere weder durch ihre Dienstführung den Beweis geliefert, noch durch ihre Dienstzeit die Möglichkeit gehabt haben, im Besitz solcher Dienstkenntnisse zu sein, um ohne Nachtheil für ihre Ausbildung längere Zeit von dem Dienste entfernt bleiben zu können. — Bei **Abschiedsgesuchen** wird die Verleihung der Regiments- oder Armee-Uniform und eine Character-Erhöhung gewissermaaßen als ein Recht in Anspruch genommen und bei Stellung dieser Anträge noch besonders auf eine Ordensverleihung als Anerkennung für die Dienste des Betreffenden angetragen, während in der Bewilligung des Rechtes die Uniform ferner zu tragen und in der Character-Erhöhung bereits eine solche Anerkennung liegt. Es wird ferner bei Abschiedsgesuchen gleichzeitig um die Anwartschaft auf Anstellung in der Gensdarmerie, als Platzmajor, auf Anstellung im Civildienst 2c. gebeten. — Es werden Gesuche um Anstellung in der Gensdarmerie oder um Civilanstellungs-Berechtigung zur Berücksich-

tigung empfohlen, wenn die Bittsteller den bestehenden Bestimmungen gemäß Ansprüche darauf nicht haben. Es werden bei Abschiedsgesuchen von Officieren, welche noch landwehrpflichtig sind, Anträge auf Character-Erhöhung gestellt, was, weil diese Officiere nicht völlig aus der Armee ausscheiden, sondern aus einem Militair-Dienstverhältniß in ein anderes übertreten, nicht zuläſſig ist. — Es werden Abschiedsgesuche eingereicht, wobei active Officiere um Stellung zu Meiner Disposition mit der gesetzlichen Pension bitten, und ebenso werden Gesuche vorgelegt, wo die zu Meiner Disposition stehenden Officiere die Gewährung des Rechtes zum Tragen der Regiments-Uniform und die Anstellungs-Berechtigung im Civil nachsuchen. — Die Truppenbefehlshaber haben die Verpflichtung, bei diesen Veranlassungen den bestehenden Grundsätzen und Bestimmungen genau nachzukommen und kann Ich es nicht billigen, wenn sie Mir diesen nicht entsprechende Gesuche vorlegen und Mich so in die Nothwendigkeit versetzen, Meinen treu und gut gedienten Officieren noch bei ihrem Ausscheiden aus der Armee abschlägige Entscheidungen zukommen lassen zu müssen. — Bei den **Beförderungs-Vorschlägen** dagegen habe ich wiederholt bemerkt, daß die Aussprüche der Qualificationsberichte nicht mit den Aussprüchen in den Vorschlagslisten übereinstimmen. Die Truppenbefehlshaber werden zu einem solchen Verfahren meist durch die Besorgniß geleitet, daß entgegengesetzten Falls den resp. Truppentheilen das gehoffte Avancement entgehen möchte. Diese Befürchtung ist nicht begründet, denn je offener und richtiger die Befehlshaber ihre Aussprüche thun, je mehr wird auf ihre Empfehlungen Rücksicht genommen. Aber ganz abgesehen hiervon, haben die Truppenbefehlshaber hier, wo es sich um die wichtigsten Entscheidungen handelt, nur das Interesse Meines Dienstes im Auge zu behalten, in welcher Beziehung Ich speciell auf Meine Ordre vom 26. September 1857 verweise. Bei dieser Veranlassung bestimme Ich zugleich:

1. Daß Gesuche von Officieren um längere Beurlaubung unter Stellung à la suite der betreffenden Truppentheile nur unter ganz ausnahmsweisen Verhältnissen und nur dann eingereicht werden dürfen, wenn die Dienstführung der fraglichen Officiere die Voraussetzung rechtfertigt, daß ihre längere Abwesenheit aus der dienstlichen Beaufsichtigung in jeder Hinsicht zuläſſig erscheint. Hierbei haben die Truppenbefehlshaber gleichzeitig anzugeben, daß sie den betreffenden Officieren die Eröffnung gemacht haben, wie ihnen eine Zusicherung nach Ablauf des Urlaubes in ihren resp. Truppentheil wieder einrangirt oder bei einem während desselben in dem Truppentheil stattfindenden Avancement mit befördert zu werden, nicht ertheilt werden kann.

(K.-M. Allgem. Kr.-D. v. 1. März 1859.) Seine Königl. Hoheit der Prinz Regent haben zu bestimmen geruht, daß Gesuche um Allerhöchste Genehmigung zur Anlegung fremdherrlicher Orden und Ehrenzeichen nicht wie seither durch die Gesuchslisten, theils mittelst besonderer Eingaben, zur Allerhöchsten Entscheidung gelangen sollen, sondern künftig allgemein im Wege der Gesuchslisten einzureichen sind, und dabei zugleich die Veranlassung zur Verleihung der qu. Orden ꝛc. angegeben werden soll.

C. Beamte.

(K.-M. v. 30. Dec. 1859.) Nach dem Publicandum vom 14. Februar 1810, betreffend die bei Sr. Königl. Majestät oder Allerhöchst Dero Ministerien anzubringenden Gesuche und Beschwerden (Ges.-Samml. von 1806—1810 S. 641) soll ein Jeder seine Gesuche und Anträge bei der Behörde anbringen, zu deren Verwaltung die Angelegenheit, welche sie zum Gegenstande haben, zunächst gehört; auch soll ein Jeder sich mit seinen Beschwerden über Behörden an die denselben vorgesetzte nächste Instanz wenden und derjenige, der unter Abweichung von dem geordneten Instanzenwege Gesuche und Beschwerden bei Sr. Majestät dem Könige oder bei den Ministerien anbringt, zu gewärtigen habe, daß ihm seine Vorstellung ohne Verfügung zurückgegeben wird.

Dieses Publicandum enthält eine allgemeine bindende Norm für den bei Anbringung von Gesuchen und Beschwerden einzuschlagenden Weg, weshalb auch Beamten eine Abweichung hiervon nicht gestattet werden darf. Gleichwohl sind in neuerer Zeit wiederholt Fälle vorgekommen, wo sich Militair-Beamte mit Beschwerden über ihre militairischen Vorgesetzten nicht an die nächste höhere Instanz, sondern an das Kriegs-Ministerium gewendet haben. Dasselbe nimmt hieraus Veranlassung, das 2c. General-Commando ergebenst zu ersuchen, die Militair-Beamten des Corps-Bezirks auf die noch fortdauernde Gültigkeit des Publicandums mit dem Bedeuten aufmerksam zu machen, daß künftig die mit Umgehung der Instanzen bei dem Kriegs-Ministerium angebrachten Gesuche und Beschwerden den Einsendern ohne Bescheid zurückgegeben werden, überdies auch deren Rectificirung nach sich ziehen würden.

XI. Krankheitsfälle.

(Nachtrag zu Th. I. S. 596.)

A. Officiere und Aerzte.

(K.-M. v. 4. Mai 1857. M.-W.-B. 1857 S. 101.) Auf mehrfache Anfragen wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Officiere 2c., welche in Marsch- oder Cantonnements-Quartieren Krankheitshalber zurückbleiben müssen, vom Tage nach dem Abmarsch des Truppentheils bis zur Wiederherstellung die ganze Commando-Zulage, jedoch auf längstens 90 Tage, zu empfangen haben, und als auf Commando erkrankt im Rapporte zu führen sind.

XIV. Grüßen.

(Nachtrag zu Th. I. S. 609.)

B. Unterofficiere und Gemeine.

(Nachtrag zu Th. I. S. 610.)

(K.-O. v. 11. Febr. 1858.) Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die Festungs-Bauschreiber künftig „Fortifications-Secretaire" genannt und in gleicher Weise, wie die in der Ordre vom 27. Mai 1829 (Th. I. S. 611) bezeichneten Militair-Beamten, von den Unterofficieren und Ge-

meinen durch Anlegung der Hand an die Kopfbedeckung begrüßt werden sollen, was das Kriegs-Ministerium bekannt zu machen hat.

XVII. Das Heirathen der Militairpersonen.

(Nachtrag zu Th. I. S. 613.)

B. Der Unterofficiere und Soldaten.

(Nachtrag zu Th. I. S. 620.)

1. Der Ersatzmannschaften.

(Mil.-Ersatz-Instr. v. 9. Dec. 1858.) §. 107. 1. Wenn ein in seine Heimath beurlaubter Recrut während dieser Urlaubszeit sich zu verheirathen wünscht, so hat er die Genehmigung dazu bei dem Landwehr-Bataillons-Commandeur, zu dessen Bezirk er gehört, nachzusuchen, der, wenn er die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die Verheirathung des Recruten den Umständen nach nothwendig oder für denselben vortheilhaft ist, den Heiraths-Consens zu ertheilen hat.

2. Vor Ertheilung des Heiraths-Consenses ist dem darum Nachsuchenden zu erklären und in dem Consense selbst auszudrücken, daß der sich verheirathende Recrut in Hinsicht seiner Militair-Verhältnisse fortwährend als unverheirathet werde betrachtet werden, und daß er weder für seine künftige Ehegattin, noch für seine mit ihr zu erzeugenden Kinder auf irgend eine Unterstützung aus Militair-Fonds zu rechnen habe.

3. Der Landwehr-Bataillons-Commandeur hat den betreffenden Truppentheil bei Uebersendung der für ihn ausgehobenen Recruten zu benachrichtigen, welche Recruten auf diese Art einen Heiraths-Consens erhalten haben.

4. Ohne den Consens des Landwehr-Bataillons-Commandeurs darf ein Recrut nicht getraut werden (§. 67 d. Mil.-Kirch.-Ordn. v. 12. Febr. 1852 Th. I. S. 628.)

2. Des stehenden Heeres.

(K.-M. v. 15. Juli 1857.) Auf den Bericht der Königl. Intendantur vom 9. d. Mts. betreffend die Gewährung von Vorschüssen auf das deponirte Heirathsgut der Unterofficiere und Soldaten, wird bei Rückgabe der Anlage erwiedert, daß das unterzeichnete Departement sich mit der Seitens des 1. Bataillons nten Regiments dem diesseitigen Erlasse vom 16. März 1855 (Th. I. S. 624) gegebene Auslegung gleichfalls nicht einverstanden erklären kann. In jenem Erlasse ist unter Umständen eine theilweise und selbst gänzliche Auszahlung des beregten Heirathsguts für zuläßig erachtet, keineswegs aber gesagt worden, daß aus den Kassen der Truppentheile Vorschüsse auf dasselbe bewilligt werden könnten.

Die Bewilligung von Vorschüssen zu Privatzwecken ist bekanntlich den Cassen-Commissionen untersagt und es hat eine Aenderung der Bestimmungen des Cassen-Reglements nicht in der Absicht des Departements liegen können.

Was den dem Unterofficier N. auf sein Heirathsgut aus der Bataillons-Casse gezahlten Vorschuß betrifft, so kann, da das Bataillon wegen

Wiedereinziehung desselben bereits das Nöthige angeordnet hat, von einer sofortigen Erstattung aus seinem Heirathsgut zwar abgesehen werden; es muß aber für die Zukunft ein Verfahren, das mit den bestehenden Bestimmungen nicht zu vereinbaren ist, unterbleiben.

(K.-M. Allg. Kriegs-Dep. v. 17. Aug. 1858.) Die auf Grund der A. K.-O. v. 8. Jan. 1857 (in der Verf. d. K.-M. v. 6. Febr. 1857 S. 262 enthalten) zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Soldaten gehören zwar zur etatsmäßigen Friedensstärke, gleichwohl kann es nicht zweifelhaft sein, daß sie zur Kategorie der auf unbestimmte Zeit beurlaubten Mannschaften stehenden Heeres gezählt werden müssen. Denn nicht allein, daß in der A. K.-O. in Beziehung auf diese Mannschaften der Ausdruck gebraucht wird, „sie seien auf unbestimmte Zeit zu beurlauben" geht auch die Natur des ihnen bewilligten Urlaubs aus dem Inhalt der Urlaubspässe hervor. — Hierin wird nicht etwa der Zeitpunkt ihrer Rückkehr zum Truppentheil bestimmt, sondern ausgesprochen, daß sie sich zu gestellen haben, sobald der Truppentheil sich zu ihrer Wiedereinberufung veranlaßt findet. Die Dauer des Urlaubs ist also unbestimmt und läßt sich nicht behaupten, daß er dadurch die Natur eines auf bestimmte Zeit ertheilten annehme, daß in dem Urlaubspasse der Zeitpunkt des Ablaufs desselben angegeben ist. Denn dieser Zeitpunkt fällt mit dem Ablauf der gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit, bis wohin der Truppentheil über die Beurlaubten überhaupt nur disponiren kann, zusammen.

Die auf unbestimmte Zeit von ihren Truppentheilen Beurlaubten sind aber ebenso, wie die Reservisten und beurlaubten Landwehrmänner Personen des beurlaubten Standes. In welchen Fällen gegen diese Personen im Wege der Disciplin und der militairgerichtlichen Untersuchung eingeschritten werden darf, ist in dem Gesetze ausdrücklich vorgeschrieben (confr. §. 41 der Verordnungen über die Disciplinarbestrafungen in der Armee Th. III. S. 508 und §. 6 Th. II. des Militairstrafgesetzbuches Th. III. S. 372.) Hierher gehört aber nicht die Verheirathung derselben ohne militairischen Consens, zu dessen Einholung nur die Militairpersonen des Dienststandes verpflichtet sind. Diese Verpflichtung den auf unbestimmte Zeit beurlaubten Mannschaften aufzuerlegen, könnte nur in der Weise geschehen, daß ihnen auch für die Dauer ihres beurlaubten Verhältnisses die Eigenschaft der Personen des Dienststandes beigelegt würde. Eine dies aussprechende A. K.-O. zu extrahiren erscheint indeß wegen der hiermit verbundenen Consequenzen in Beziehung auf die Disciplinar- und Gerichtsbarkeits-Verhältnisse jener Leute bedenklich, und das Departement glaubt um so mehr hiervon Abstand nehmen zu müssen, als Fälle von Verheirathungen auf Ordre beurlaubter Leute nicht so häufig vorkommen, daß das militairische Interesse dadurch wesentlich beeinträchtigt würde.

(K.-M. Allg. Kriegs-Dep. v. 18. April 1859.) Se. Königl. Hoheit haben auf den in Folge eines Specialfalles Allerhöchst denselben von des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz über den Erlaß vom 17. August 1858 (vorstehend) gehaltenen Vortrag zu bestimmen geruht, daß von einer Aenderung der bezüglich der zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften bestehenden Bestimmungen abgesehen werden soll.

Zweiter Abschnitt.

Rang- und Dienstverhältnisse einzelner Chargen.

(Nachtrag zu Th. I. S. 630.)

1—9. Vom commandirenden General bis Compagnie-, Escadrons- und Batterie-Chef.

(K.-O. v. 16. Dec. 1858.) Ich habe die Ueberzeugung gewonnen, daß die alten Armee-Ordnungen, wonach die Vorgesetzten darauf Bedacht nehmen sollen der thätigen Wirksamkeit ihrer Untergebenen den angemessenen Spielraum zu lassen und letztere nur zu überwachen, anstatt sie durch unnöthige Beschränkung zu lähmen, wie dies auch bereits in der Ordre vom 4. April 1844 ausgesprochen ist, vielfach nicht gehörig beachtet werden. Ich sehe Mich daher veranlaßt, die bestehenden und bereits mit Genehmigung des Hochseeligen Königs Majestät zusammengestellten Grundsätze über die Stellung, welche die einzelnen Befehlshaber in Bezug auf die Ausbildung und Ueberwachung ihrer untergebenen Truppentheile in sich, einzunehmen haben, hierdurch den Generalen und Commandeuren in Erinnerung zu bringen.

1. Jeder Befehlshaber einer besonderen Abtheilung vom Compagnie-, Escadrons-, und Batterie-Chef einschließlich aufwärts, ist zunächst für die vorschriftsmäßige Ausbildung derselben verantwortlich und muß in der Wahl der Mittel hierzu so wenig, als es die durch die höheren Bestimmungen vorgeschriebene Gleichmäßigkeit und Sicherstellung des Erfolges gestatten, beschränkt werden.

2. Die Bataillons- und Abtheilungs-Commandeure führen über die Ausbildung der einzelnen Compagnien und Batterien diejenige leitende Aufsicht, welche ihre Verantwortlichkeit für die Ausbildung ihrer Bataillone und Abtheilungen in allen Zweigen des Dienstes nöthig macht; sie müssen aber dabei nicht weiter eingreifen, als es durch Mißgriffe oder etwaiges Zurückbleiben erfordert wird.

3) Von den Regiments-Commandeuren können nur die allgemeinen Anordnungen zur gleichmäßigen Ausbildung der einzelnen Bataillone, Abtheilungen und Escadrons ausgehen, der er sich durch die nöthige, obere Beaufsichtigung versichert, ohne auch seinerseits dabei weiter einzugreifen, als es durch Mißgriffe oder etwaiges Zurückbleiben nöthig wird.

Alle Befehlshaber der einzelnen Abtheilungen sind dafür verantwortlich, daß die Exercier-Reglements und Allerhöchst sanctionirten Instructionen streng innegehalten werden, daß die bei den Compagnien, Escadrons und Batterien dienstthuenden Officiere so beschäftigt werden, daß sie lehrend sich selbst vervollkommen, und daß bei den Uebungen jeder Art und der durch dieselben gleichzeitig zu erzielenden Abhärtung, auf die Erhaltung der Gesundheit der Mannschaft alle mögliche Rücksicht genommen werde. Hierbei ist aber auch mit Strenge darauf zu halten, daß das unter dieser Rücksicht

verlangte stets mit Eifer und Anstrengung jedes Einzelnen zur Ausführung gelange, daß in allen Anordnungen darauf hingewirkt werde, daß Eifer und Liebe und Freudigkeit zum Dienste rege bleiben und jeder Einzelne die strengste Erfüllung seiner Obliegenheiten als Ehrensache betrachtet. Durch die Abweichung von diesen Grundsätzen leidet der Dienst. Die nothwendige Folge des zu frühen Eingreifens der Vorgesetzten in den Wirkungskreis der Untergebenen ist vor Allem, daß Lust, Liebe und Freudigkeit zum Dienste nicht gefördert, sondern verhindert wird, daß die so nothwendige Ausbildung der Selbstständigkeit und die Entwickelung der Individualitäten unmöglich wird, daß endlich die Vorgesetzten selbst der Einseitigkeit verfallen und anstatt sich für höhere Verhältnisse auszubilden, auf dem Standpunkte verbleiben, den sie in ihrer zuletzt inne gehabten Dienststellung eingenommen hatten. Diesem Uebelstande kräftig entgegen zu treten, ist die Pflicht der Generale. Diese stehen zu der Detail-Ausbildung der Truppen in demselben Verhältnisse, in welchem sie sich zu der inneren Verwaltung, zu der Disciplin, zu den Angelegenheiten der Officiere ihrer untergebenen Truppentheile befinden. Wenn sie in den letzteren Beziehungen überwachen, controliren und nur da einschreiten, wo sie sehen, daß ihr nächster Untergebener seinen Obliegenheiten nicht genügt, daß ihre persönliche Einwirkung auf diesen nicht hinreicht, daß das Interesse des Dienstes das directe Einschreiten erheischt, so haben sie in Bezug auf die Detail-Ausbildung ebenso zu verfahren:

Sie dürfen hier nicht die Stelle des Bataillons- und Regiments-Commandeurs einnehmen und den Detaildienst selbst anordnen; sie haben zu überwachen, daß ihre Untergebenen, jeder in seinem Wirkungskreise, nach den obigen Grundsätzen verfahre, daß die genaue Beachtung des Reglements die durch die höheren Bestimmungen vorgeschriebene Gleichmäßigkeit ꝛc. sichern, daß die auf die Monate des Jahres vertheilten Hauptbeschäftigungen inne gehalten, daß die Nebenbeschäftigungen zweckmäßig eingeschaltet werden. Die Aufgabe der Generale ist es hierbei, den Zeitpunkt richtig zu erkennen, wo ein Einschreiten nothwendig wird, um die Truppen selbst in der Ausbildung nicht zurückkommen zu lassen. — Die commandirenden Generale und die Divisions-Commandeure haben ihre ganze Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu richten, und Ich bestimme außerdem, daß noch speciell in den Qualifications-Berichten über die Regiments-Commandeure ausgesprochen werde, ob sie die Gabe besitzen, ein Regiment in dem obigen Sinne auszubilden und dadurch die Garantie geben, daß sie auch eine Generalstellung ausfüllen können. Ebenso ist in den Qualifications-Berichten über die Divisions- und Brigade-Commandeure, sowie über die Inspecteure ausdrücklich zu bemerken, ob sie die Befehle über ihre Truppentheile dergestalt führen, daß sie die ressortmäßige Wirksamkeit ihrer Untergebenen nicht hemmen, daß sie die Selbstständigkeit und die Individualität derselben zur Entwickelung gelangen lassen, daß sie das Material schonen und Lust und Liebe und Freudigkeit zum Dienste fördern, und daß sie, anstatt sich in den Details zu verlieren, sich für die höheren Commandostellen in der Armee fortbilden. — Zwei Punkte halte Ich noch zu berühren für erforderlich. Es sind dies: die Inspicirungen Seitens der Generale und die immer mehr und mehr anwachsende Vermehrung des schriftlichen Verkehrs zwischen Vorgesetzten und Untergebenen. — In Bezug auf die Inspicirungen finde Ich es

völlig angemessen, daß bei dem Antritt einer neuen Commandostufe der neu Ernannte bei seinen ersten Inspicirungen in das größte Detail geht, um sich so bald als möglich Kenntniß von den einzelnen Persönlichkeiten und von dem Zustand der Truppen überhaupt zu verschaffen, und nur, wenn er eine bestimmte Veranlassung dazu hat, werden bei seinen späteren Inspicirungen ausgedehnte Detailbesichtigungen wieder am Orte sein. — In Bezug auf das viele Schreiben mache Ich vor Allem auf den alten Grundsatz aufmerksam, daß über gewöhnliche Gegenstände, welche mündlich abgemacht werden können, nicht schriftlich verhandelt werden darf, und daß namentlich ein schriftlicher Verkehr zwischen den Regiments-Commandeuren und ihren im Orte befindlichen Untergebenen verboten ist. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

(K.-O. v. 27. Sept. 1859.) In Meiner Ordre vom 16. December v. J. (vorstehend) habe Ich auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, daß die Truppenbefehlshaber die Selbstständigkeit und Individualität ihrer Untergebenen zur Entwickelung gelangen lassen, und gleichzeitig von Neuem festgesetzt, daß die Exercier-Reglements und die Allerhöchst sanctionirten Instructionen inne gehalten werden. Die kriegerischen Ereignisse der letzten Zeit haben von Neuem die alte Wahrheit bestätigt, daß auf den Ausgang der Kämpfe vor allen Dingen entwickelte selbstständige Charactere in den Officieren und strenges Aufrechthalten der tactischen durch die Reglements vorgeschriebenen Ordnung von entschiedenem Einflusse sind. Der ganze Dienstbetrieb von dem ersten Detail anfangend, muß mithin in dem Geiste geleitet werden, daß beide erwähnte Ziele erreicht werden.

Ich finde Mich daher bewogen, bei dem Beginn der neuen Dienstperiode die Truppenbefehlshaber wiederholt anzuweisen, überall im Sinne Meiner Ordre vom 16. December v. J. zu verfahren und beauftrage Ich das Kriegs-Ministerium hiernach das Weitere zu veranlassen.

(K.-O. v. 3. März 1859.) Nachdem Mir in Gemäßheit Meiner Ordre vom 22. November v. J. von Ihnen Vortrag gehalten worden, bestimme Ich, daß wenn die unter Beibehalt ihrer Functionen zu General-Majors ernannten Commandeure der Artillerie-Regimenter und Inspecteure der Festungen resp. Pionier-Inspectionen mit Officieren anderer Waffen in Berührung treten, namentlich, wenn es sich um die Uebernahme des Commandos handelt, nicht die Functionen, sondern lediglich die Charge den Vorrang bestimmen soll, so lange die Officiere der anderen Waffe nicht auch Generale sind. Andernfalls verbleibt es bei der Bestimmung der Ordre vom 17. Februar 1817, wonach Brigade-Commandeure über Regiments-Commandeure, wenn solche auch ältere Patente besitzen, immer das Commando führen sollen.

(K.-M. v. 4. Nov. 1858.) Zum Commandeur des Train-Bataillons wird auf den Vorschlag der General-Inspection der Artillerie ein Stabsofficier der Artillerie ernannt und bei einem der Artillerie-Regimenter à la suite geführt. Derselbe betreibt sowohl die militairischen Angelegenheiten des Trains, die Ausbildung der zum Trainstamm gehörigen Mannschaften, führt die Oberaufsicht über die Pferde, als er auch für die stete Kriegstüchtigkeit und Kriegsbereitschaft des gesammten in den Train-Depots aufbewahrten Materials verantwortlich ist. Beim Eintritt der Mobilmachung behält er das Commando des Train-Bataillons.

Die personellen Angelegenheiten des Trains und zwar sowohl die der besoldeten Stämme als die des beurlaubten Standes und die Uebungs-Angelegenheiten werden von den Train-Commandeurs bearbeitet. Das Dienstverhältniß der Commandeurs sowohl zu dem Stamme als zu dem beurlaubten Stande ist analog dem eines Jägers- beziehungsweise eines Landwehr-Bataillons-Commandeurs, nur bleibt die Controle der Mannschaften des beurlaubten Standes den heimathlichen Landwehr-Bataillonen.

Nur betreff seiner Verwendung zu rein artilleristischen Zwecken steht der Train-Commandeur mit der General-Inspection der Artillerie in Verbindung, an welche auch die General-Commandos die Personalberichte über die Train-Commandeure einreichen. Behufs Heranziehung der Train-Commandeure zu rein artilleristischen Zwecken hat die General-Inspection der Artillerie sich mit den betreffenden General-Commandos in Verbindung zu setzen.

Dem Train-Commandeur steht die Disciplinar-Gewalt eines detachirten Bataillons-Commandeurs zu. (Th. III. S. 502.)

Das gesammte in dem Train-Depot befindliche Material, Administrationen und die Dispositions-Bestände an Feld-Equipagenstücken für die Truppen, sowie die in den Depots aufbewahrten Vorräthe an Feldlazareth-Utensilien, Kochgeschirren für Ersatz-Truppen, Bekleidungs-Proben für General-Commandos, Zelte und Inventarien werden von dem Train-Bataillon verwaltet.

Der Train-Commandeur bestimmt den Geschäftsgang und die Vertheilung der Arbeiten.

(K.-M. v. 27. Dec. 1858.) Seine Königl. Hoheit der Prinz Regent haben aus Veranlassung der Beschwerde eines höheren zur Disposition stehenden Officiers darüber: daß ein im Range unter ihm stehender activer Officier bei einem officiellen Festessen den Toast auf Se. Majestät den König ausgebracht und dadurch sich des Mangels an Achtung gegen ihn schuldig gemacht habe, Sich dahin auszusprechen geruht, daß bei allen dienstlichen und officiellen Veranlassungen der älteste active Officier der Garnison das Commando und die Pflicht der Repräsentation habe und beide von nicht activen Officieren nicht in Anspruch genommen werden können.

Seine Königl. Hoheit halten es jedoch für angemessen, daß besonders bei allen feierlichen Gelegenheiten Seitens der activen Officiere gegen die alten verabschiedeten oder zur Disposition stehenden Officiere stets mit rücksichtsvoller Aufmerksamkeit verfahren werde, und daß eine solche Rücksicht vorzugsweise da eintrete, wo eine erhebliche Rangverschiedenheit zwischen den gedachten Officieren vorhanden ist.

16. Gefreiten.

(Nachtrag zu Th. I. S. 648.)

(K.-M. Mil.-Oec.-Dep. v. 14. Juli 1856.) Dem 2c. General-Commando erwidert das unterzeichnete Departement auf das geehrte Schreiben vom 21. Juni cr. ganz ergebenst, daß nach der A. K.-O. vom 21. April 1853 (Th. I. S. 648) die Auszeichnung der Gefreiten nur in dem am Kragen zu tragenden Knopfe mit heraldischem Adler besteht, ein besonderer Säbelquast aber für dieselben nicht bestimmt ist.

Den für die Capitulanten vorgeschriebenen Auszeichnungs-Säbelquast können nur solche Gemeine erlangen, welche im stehenden Heere oder bei den Landwehrstämmen nach Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht zum Fortdienen sich verpflichten.

Mit dem Uebertritte in das 1ste Aufgebot der Landwehr erlischt die Auszeichnung als Capitulant, und sie kann in der beurlaubten Landwehr nur dadurch erworben werden, daß der Landwehrmann nach zurückgelegtem 32sten Lebensjahre zum Fortdienen im 1sten Aufgebot sich verpflichtet.

(K.-M. v. 6. Jan. 1860.) In Straffällen, für die in den Militair-Strafgesetzen ohne Angabe des niedrigsten Strafmaaßes Arreststrafen angedroht werden, kann nach §. 76 Th. I. des Militair-Strafgesetz-Buches (Th. III. S. 423) die Strafe innerhalb der Grenzen der Disciplinarstrafgewalt im Disciplinarwege verhängt werden, insofern unter den obwaltenden Verhältnissen nach dem pflichtmäßigen Ermessen des mit der Disciplinarstrafgewalt versehenen Befehlshabers eine härtere Strafe nicht verwirkt erscheint. Macht der Vorgesetzte von dieser ihm beigelegten Befugniß Gebrauch, so ist er bei Verhängung der Disciplinarstrafe an die Vorschriften der Verordnung über die Disciplinarbestrafung in der Armee vom 21. October 1841 (Th. III. S. 496) gebunden.

Nach §. 23 (Th. III. S. 503) derselben darf aber wegen ein und desselben Vergehens nur eine Disciplinarstrafe verhängt werden.

Die Entfernung von der Charge des Gefreiten wird im §. 5 (Th. III. S. 499) ausdrücklich als Disciplinarstrafe aufgeführt, und es hätte deshalb in dem von dem Königl. General-Commando gedachten Falle der zu bestrafende Gefreite entweder nach §. 167 Th. I. des Militair-Strafgesetz-Buches (Th. III. S. 475) mit strengem Arrest innerhalb der Grenzen der Disciplinarstrafgewalt, oder aber mit Entfernung von der Gefreiten-Charge bestraft werden müssen. Der Regiments-Commandeur hat dadurch, daß er den betreffenden Gefreiten wegen ein und desselben Vergehens gleichzeitig mit beiden Strafen belegte, gegen den Grundsatz des §. 23 der gedachten Verordnung, der Ausnahmen nicht zuläßt, gefehlt, und es muß deshalb das Kriegs-Ministerium das gegen diesen Cumulation von Strafe aufgestellte Monitum für begründet erklären.

Schließlich glaubt das Kriegs-Ministerium noch ergebenst bemerken zu müssen, daß die vorstehend ausgesprochene Ansicht den Fall nicht berührt, wo ein Gefreiter durch kriegs- oder standrechtliches Erkenntniß zu Strafe verurtheilt worden ist und das ihm zur Last gelegte Vergehen ihn unwürdig erscheinen läßt, länger in seiner Stellung belassen zu werden. In einem solchen Falle bleibt es vielmehr den Vorgesetzten vom Regiments-Commandeur aufwärts unbenommen, den bestraften Gefreiten demnächst nebenbei auch von seiner Charge selbst dann zu entfernen, wenn er weder mit Ehrenstrafen noch mit Festungsstrafen belegt worden ist.

Die Entfernung von der Gefreiten-Charge hat hier weniger den Character einer Strafe, als einer im dienstlichen Interesse nothwendigen Maaßregel.

(Gen.-Comm. d. G.-C. v. 15. Jan. 1860.) Durch die Verfügung des K.-M. vom 6. Januar 1860 (vorstehend) sehe ich mich veranlaßt, die resp. Truppentheile des Garde-Corps um gleichmäßige Beachtung folgender Regeln zu ersuchen:

Begeht der Gefreite eine zur Disciplinarbestrafung sich eignende unerlaubte Handlung, die im Interesse des Dienstes dessen Entfernung von der Charge erheischt, so tritt selbige ohne concurrirende Arreststrafe ein.

Ist der Verlust der Gefreiten-Charge nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Befehlshabers für sich allein nicht ausreichend, so verweist derselbe die Sache zur standgerichtlichen Untersuchung.

Das Standgericht bestimmt die Freiheitsstrafe ganz so, als ob der Beschuldigte ein Gemeiner wäre und es tritt dann die Entfernung desselben von der Charge als Administrativmaaßregel ein, durch welche dann um so bestimmter ausgesprochen wird, daß der Gefreite zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften strenger als der Gemeine verpflichtet ist.

17. Officier-Burschen.

(Nachtrag zu Th. I. S. 648.)

(K.-O. v. 20. Aug. 1857.) Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich in Betreff der Gestellung von Officier-Burschen, unter Aufhebung der entgegenstehenden früheren Festsetzungen nachfolgende Bestimmungen ertheilen:

1. Künftig sollen alle Officiere des stehenden Heeres bis zu dem Regiments-Commandeur und den im Range eines Regiments-Commandeurs stehenden Officieren einschließlich aufwärts zu ihrer Aufwartung jeder einen Soldaten aus Reih und Glied erhalten, der in der Verpflegung des Truppentheils verbleibt, aber nicht Capitulant sein darf. Von dieser Bewilligung sind ausgeschlossen die Officiere der Landgensdarmerie und die Etappen-Inspectoren. In Ansehung der Officiere der Invaliden-Institute soll es bei den bisherigen Bestimmungen verbleiben.

2. Der Regel nach erhalten die Officiere die Burschen von ihren Truppentheilen; jedoch sind den zur Dienstleistung als Adjutanten bei den General-Commandos, Divisionen, Brigaden, Gouvernements und Commandanturen ꝛc. commandirten, regimentirten und aggregirten, sowie den nicht regimentirten Officieren die Burschen von den Truppen desjenigen Armee-Corps zu gestellen, in dessen Bereich diese Officiere Dienste leisten. Die nicht regimentirten berechtigten Officiere zu Berlin erhalten die Burschen nach der Zutheilung der dortigen Commandantur gleichmäßig vom Garde- und 3ten Armee-Corps.

3. Die Burschen der sämmtlichen Stabsofficiere, sowie die der nicht regimentirten resp. von ihren Truppentheilen abcommandirten Officiere der niedrigeren Grade sind vollständig dienstfrei, nur müssen dazu Mannschaften gewählt werden, die völlig ausgebildet sind und eine Herbstübung mitgemacht haben. Die Burschen der übrigen Officiere sind nach dem Ermessen des Compagnie- resp. Escadrons-Chefs in so weit zum Dienst heranzuziehen, als es zu ihrer Ausbildung erforderlich ist. Hierbei sollen vornehmlich die dienstlich berittenen Officiere jede zulässige Berücksichtigung in Anspruch nehmen dürfen. Ich beauftrage Sie demgemäß, das Weitere zu veranlassen.

(K.-M. v. 31. Aug. 1857.) Dem Königl. General-Commando übersendet das Kriegs-Ministerium anbei ergebenst Abschrift einer A. K.-O. vom 20. d. Mts., (vorstehend) die Gestellung von Officier-Burschen betreffend.

Behufs Ausführung dieses Allerhöchsten Befehls bestimmt das Kriegs-Ministerium wie folgt:

1. Die Bataillons-Commandeure, sowohl der Garde- wie der Provinzial-Landwehr haben die ihnen bewilligten Burschen aus den betreffenden Landwehr-Stämmen zu entnehmen.

2. Die nicht regimentirten berechtigten Officiere mit Ausschluß der in Berlin garnisonirenden und weder beim Garde- noch beim 3ten Armee-Corps Dienste leistenden Officiere, über welche ad 3. besondere Bestimmung getroffen ist, sind durch das General-Commando, in dessen Bezirk diese Officiere garnisoniren den resp. Truppentheilen, event. durch die Commandanturen zuzutheilen. Zur Gestellung der Burschen für diese Officiere sind vornehmlich die Infanterie-Truppentheile des Armee-Corps und zwar möglichst gleichmäßig heranzuziehen.

3. Die nicht regimentirten berechtigten Officiere zu Berlin, welche weder beim Garde- noch beim 3ten Armee-Corps Dienste leisten, haben sich bei der Commandantur von Berlin zu melden, welche solche entweder dem General-Commando des Garde-Corps oder dem des 3ten Armee-Corps zu überweisen hat.

(K.-M. Allg. Kr.-Dep. v. 18. Nov. 1857.) Behufs Beseitigung einiger in Bezug auf die Ausführung der A. K.-O. vom 20. August cr. (S. 460) betreffend die Gestellung der Officierburschen erhobenen Zweifel, beehrt sich dem rc. General-Commando das unterzeichnete Departement von Nachfolgendem, Behufs bezüglicher gefälliger weiteren Veranlassung ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

1. Truppentheile, die außerhalb des Bezirks desjenigen General-Commandos garnisoniren, dem sie der Armee-Eintheilung nach angehören, sind zur Gestellung der für nicht regimentirte Officiere erforderlichen Burschen von dem General-Commando heranzuziehen, in dessen Bezirk sie garnisoniren.

2. Officiere à la suite, insofern sie nicht bei den Truppentheilen, bei welchen sie à la suite geführt werden, Dienste leisten, sind rücksichtlich der ihnen zustehenden Burschen, wie die nicht regimentirten Officiere zu behandeln. Die bei der combinirten Festungs-Artillerie-Abtheilung dienstthuenden Officiere leiden hiervon jedoch eine Ausnahme, indem diese Officiere die Burschen von der betreffenden Compagnie zu erhalten haben.

3. Den berechtigten Ingenieur-Officieren, welche in Garnisonen oder Festungen sich befinden, in welchen keine Pionier-Abtheilungen garnisoniren, sind Burschen von den Infanterie-Truppen zu stellen, die Pionier-Abtheilungen zur Gestellung von Officierburschen überhaupt nur nach Verhältniß ihrer Kopfstärke und demnach nicht stärker heranzuziehen, als die Infanterie-Truppentheile der Garnison.

(K.-M. v. 19. Mai 1858. Auszug.) Es hat offenbar nicht in der Allerhöchsten Intention gelegen, bis in das Detail und für alle Einzelfälle bindende Vorschriften zu ertheilen, indeß kann das Kriegs-Ministerium nicht unbemerkt lassen, wie in der A. K.-O. vom 20. August v. J. (S. 460) nur hinsichtlich der Burschen der Stabsofficiere, der nicht regimentirten oder von ihren Truppentheilen abcommandirten Officieren der niedrigeren Chargen gesagt ist, daß sie vollständig dienstfrei sein sollen, in Betreff der übrigen Officiere ist der Wortlaut der früheren kriegsministeriellen Bestimmung vom 19. December 1827 (Th. I. S. 648) beibehalten und stützt sich diese wiederum auf eine A. K.-O. vom 28. December 1810 (Th. I. S. 649), in deren §. 1 es heißt: „Die Officierburschen sollen nur bei großen Paraden

und wenn im Ganzen exercirt wird, mit eintreten, sonst aber dienstfrei sein." Ihre Heranziehung zum Dienst bleibt somit nach wie vor dem Ermessen der Compagnie- resp. Escadrons-Chefs anheimgestellt und sollen vornehmlich die dienstlich berittenen Herren Officiere jede zulässige Berücksichtigung in Anspruch nehmen dürfen, indeß steht anderseits jedem höheren Truppenbefehlshaber das Recht zu in der Zeit, in welcher die Ausbildung der größeren Abtheilungen ihm obliegt, zu bestimmen, in welcher Stärke und Ausrüstung dieselben erscheinen sollen und werden die betreffenden Commandeure sich einer billigen Erwägung der Umstände nicht verschließen, welche es möglicherweise einem Truppentheil augenblicklich erschweren, den gestellten Anforderungen in ihrem ganzen Umfange nachzukommen, und welche dieselben eintretenden Falls auf dem Instanzenwege zur Sprache zu bringen haben.

18. Zahlmeister.

(Nachtrag zu Th. I. S. 650.)

(K.-M. Mil.-Oec.-Dep. v. 17. März 1857.) Die eingegangenen Nachweisungen der, bei den Truppen vorhandenen Zahlmeister-Aspiranten ergeben, daß in den Fällen verschieden verfahren wird, wo „1) ein Aspirant nur die Annahme einer Zahlmeisterstelle abgelehnt, oder wo 2) ein auf seinen Antrag von der Liste gestrichener Aspirant später wieder um Aufnahme gebeten hat."

Diese Verschiedenheiten in Behandlung der Sache geben dem unterzeichneten Departement Veranlassung dem ꝛc. General-Commando ganz ergebenst mitzutheilen, daß zu 1. solche Ablehnungen in der Regel nicht gestattet sind, und nur als besonders motivirte Annahme von den ꝛc. General-Commandos in einzelnen Fällen zugelassen werden können, dann aber der Aspirant in seiner Anciennetät als solcher verbleibt, wenn ihm auf sein Gesuch nicht ein Anderes eröffnet wird. Dagegen kann zu 2. ein Zahlmeister-Aspirant, welcher auf seinen Antrag von der Liste der zur Anstellung notirten Aspiranten gestrichen worden ist, und welcher später bittet, darin wieder aufgenommen zu werden, nur mit der Anciennetät desjenigen Tages wieder eintreten, an dem sein Wieder-Eintritt genehmigt wird.

(K.-M. Mil.-Oec.-Dep. v. 26. Juni 1858.) Die häufig vorkommenden Abschiedsgesuche der Zahlmeister bei den Truppen gründen sich in der Regel auf Invalidität selbst bei Denen, welche in diesem Verhältnisse nur kurze Zeit thätig gewesen sind.

Das unterzeichnete Departement nimmt hieraus Veranlassung, das Königl. General-Commando ganz ergebenst zu ersuchen, gefälligst darauf halten zu wollen, daß künftig bei Vorschlägen zur Anstellung von Zahlmeistern II. Classe die Felddienstfähigkeit des Anzustellenden ausdrücklich erklärt werde.

22. Kurschmiede.

(Nachtrag zu Th. I. S. 663.)

(K.-M. v. 13. April 1839.) Der Chef der Gensdarmerie, Generallieutenant v. Tippelskirch hat beim Kriegs-Ministerium zur Sprache gebracht, daß die einzeln stationirten ersten Wachtmeister und berittenen Gensdarmen der Landgensdarmerie hinsichts der thierärztlichen Behandlung ihrer Pferde oft

in Verlegenheit kämen, und mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hätten, und deshalb auf Abhülfe angetragen.

In Erwägung jener Umstände, und mit Rücksicht darauf, daß den Kurschmieden bei den Truppen schon im Allgemeinen die Verpflichtung obliegt, einzelne kranke Pferde auch von andern Truppentheilen ohne besondere Vergütigung ärztlich zu behandeln, findet das Kriegs-Ministerium es angemessen, daß die Kurschmiede der Cavallerie und Artillerie auch die ärztliche Behandlung kranker Pferde der mit ihnen in einer Garnison stationirten berittenen Gensdarmen unentgeldlich übernehmen müssen, und hierzu durch die betreffenden Commandeure besonders angewiesen werden.

Ein 2c. General-Commando ersucht das Kriegs-Ministerium demnach ergebenst, an die unter Wohldessen Befehl stehenden Cavallerie-Regimenter hiernach das Weitere Behufs Anweisung der Kurschmiede gefälligst zu verfügen, indem es ebenmäßig bemerkt, daß diese Einrichtigung sich nur auf die ärztliche Behandlung kranker Pferde bezieht, und daß dadurch dem Militairfonds weder Reisekosten noch Ausgaben für Arzeneien oder andere Gegenstände erwachsen dürfen.

(K.-M. Allg. Kriegs-Dep. v. 23. Sept. 1853.) Wenn nach §. 233 des Geldverpflegungs-Reglements vom 7. April cr. (Th. II. S. 583) der Hufbeschlag- und Pferde-Arznei-Geld-Fonds dem Commandeur des Truppentheils zusteht und eine Beschränkung in dieser Beziehung nicht beabsichtigt werden kann, so weisen doch die bisher bestandenen Verhältnisse und namentlich die von den Kurschmieden einzelner Truppentheile laut gewordenen Klagen über sehr ungünstige contractliche Bedingungen darauf hin, nächst dem dienstlichen Interesse auch dasjenige der Roßärzte resp. Kurschmiede in den Grenzen der Billigkeit wahrzunehmen.

Um diesen Gegenstand einer bis jetzt entbehrten Controlle zu unterwerfen, erscheint es am zweckmäßigsten, die Musterungs-Commissionen nächst der Prüfung der vorschriftsmäßigen Verwaltung der Fonds, auch mit der Prüfung der zwischen den Truppentheilen und den Kurschmieden getroffenen Abkommen zu beauftragen.

Zur Regelung dieser Angelegenheit ersucht das Departement das Königl. General-Commando ganz ergebenst den Truppentheilen gefälligst zu empfehlen, daß sie beim Abschluß diesfälliger Contracte mit den Kurschmieden nach landesüblichen Grundsätzen verfahren, und den MusterungsCommissionen aufzugeben, die qu. Contracte jedesmal einzusehen, und ihre Bemerkungen über diese, sowie über den ganzen bei jedem einzelnen Truppentheile eingeführten Beschlagmodus in die jährlichen Musterungsberichte aufzunehmen.

Hierbei erlaubt sich das Departement ganz ergebenst zu bemerken, daß es sich um so mehr veranlaßt findet diesem Gegenstande in der bezeichneten Richtung seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, als es seinerseits alles anwendet, um den Truppen im Hufbeschlag tüchtig ausgebildete Kurschmiede zu überweisen, was bei der Vereinigung von Militair- und Civil-Eleven in einer und derselben Lehr-Anstalt mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, da die letzteren immer mehr dahin neigen die Erlangung der Meisterschaft im Hufbeschlage, als außer ihrer künftigen Berufsphäre liegend, und ihren Stand als Thierärzte herabziehend anzusehen, der Eifer bei den Militair-Eleven für diesen Lehr-Gegenstand daher einen Hebel darin finden muß, daß ihnen durch die erreichte Meisterschaft auch materielle Vortheile

in Aussicht stehen. Im wohlverstandenen Interesse der Truppen liegt es daher, ihre Kurschmiede so zu stellen, daß sie die Ausübung des Hufbeschlags als eine Erwerbsquelle ansehen können und dadurch lieb gewinnen.

Während des Druckes auf die richtige Stelle zu bringen versäumt.

2. Organisation und Geschäftsgang der Examinations-Commission für Portepee-Fähnriche.

Nachtrag zu den Bestimmungen des K.-M. v. 26. März 1846 Th. I. S. 28.

(Gen.-Insp. d. Mil.-Erz. u. Bild.-Wes. v. 13. Dec. 1856. Auszug.) Se. Majestät haben mittelst A. K.-O. v. 11. Dec. cr. zu bestimmen geruht:

1. Daß vom 1. April 1857 ab die Examinations-Commissionen für Portepee-Fähnriche aufgelöst werden und die Prüfungen zu Portepee-Fähnrichen bei der 2. Abtheilung der Ober-Militair-Examinations-Commission zu Berlin stattfinden sollen.

2. Daß von diesem Zeitpunkte ab die Reisekosten für die Prüfung zum Portepee-Fähnrich, wie zum Officier nur für die erste Prüfung gewährt werden sollen.

Indem Ich mich beehre, dem Königl. General-Commando zur weiteren geneigten Eröffnung an den Director der Divisions-Schule und Präses der Examinations-Commission ganz ergebenste Mittheilung zu machen, bemerke Ich, daß zu seiner Zeit wegen Auflösung der Commission des Corps das Nöthige speciell verfügt und Sorge dafür getragen wird, daß die Examinanden hierselbst kasernirt und angemessen beaufsichtigt werden. In Bezug auf die Allerh. Bestimmung wegen der Reisekosten glaube ich aber erläuternd hinzufügen zu müssen, daß in allen anderen Zweigen des Staatsdienstes alle Staats-Prüfungen von den Examinanden bezahlt werden müssen und es daher noch immer ein großer Vorzug für die Armee bleibt, daß für die reglementsmäßigen Prüfungen die Kosten von Staatswegen hergegeben werden, und es anderseits zu hoffen ist, daß die neue Allerh. Bestimmung dazu beitragen wird unwissende Aspiranten abzuhalten, ihre Prüfung leichtsinnig zu wagen. Denn es betrachten erfahrungsmäßig zur Zeit viele Aspiranten die Prüfung als ein Glücksspiel, in welchem der Unwissende eben so gut gewinnen könne als Unterrichtete.

Drittes Kapitel.

Der Garnisondienst.

(Nachtrag zu Th. I. S. 667.)

Erster Abschnitt.

Das Militair-Kirchenwesen.

II. Die Militairgeistlichkeit.

2. Berufung und Anstellung der Militairgeistlichen.

(Nachtrag zu Th. I. S. 671.)

(K.-M. v. 24. März 1852. M.-W.-Bl. 1852. S. 59.) Es ist für angemessen erachtet worden, die seither von dem Militair-Oeconomie-Departement bewirkte Bearbeitung aller Angelegenheiten, welche die Aufstellung des Etats für die Militairgeistlichkeit, die Gewährung der Gehalts- und Zulage-Competenzen der Militair-Geistlichen und Küster, die Remunerirung der bei der Militair-Seelsorge betheiligten Civilgeistlichen und unteren Civilkirchenbeamten und die Befriedigung der Cultusbedürfnisse betreffen, vom 1. April d. J. ab die Anweisung der Gehälter, Zulagen- und Cultuskosten-Aversional-Entschädigungen der Militair-Geistlichen und Küster und der Remunerationen der bei der Militair-Seelsorge betheiligten Civilgeistlichen und unteren Civilkirchenbeamten, so wie die Bearbeitung der Vorschuß- und Schuldenangelegenheiten der Militair-Geistlichen und Küster auf die Militair-Intendanturen übergehen zu lassen.

Die Ausführung dieser Maaßregel macht es nöthig, daß die Intendanturen jederzeit und so bald als möglich, eine genaue Kenntniß sowohl des Tages, an welchem ein neu angestellter Militair-Geistlicher oder Küster sein Amt antritt und ein für die Militair-Seelsorge in Thätigkeit tretender Civil-Geistlicher und unterer Civil-Kirchenbeamter die diesfälligen Functionen übernimmt, als auch des Tages erhalten, an welchem ein Militair-Geistlicher oder Küster aus seinem Militair-Kirchenamte ausscheidet, oder stirbt und ein bei der Militair-Seelsorge betheiligter Civil-Geistlicher, oder unterer Civil-Kirchenbeamter seine Wirksamkeit für die Militair-Seelsorge einstellt.

Ebenso bedürfen die Intendanturen eine nähere Kenntniß von einem jeden, einen Militair-Geistlichen oder Küster ertheilten Urlaube und von dem Tage des Antritts und der Beendigung desselben, so wie von dem Anfange und dem Ende einer jeden Amts-Suspension, welche etwa über einen Militair-Geistlichen oder Küster verhängt werden möchte.

Die Königl. General- und Divisions-Commandos, so wie die Königl. Commandanturen wollen daher die hiernach erforderlichen Mittheilungen den Intendanturen jederzeit so schleunig als möglich zugehen lassen.

Neben diesen Mittheilungen ist dem Allg. Kriegs-Departement nach wie vor von allen Veränderungen ungesäumt Anzeige zu machen, welche in dem Personalstande der Militair-Geistlichen und Küster und der bei der Militair-Seelsorge betheiligten Civil-Geistlichen und unteren Civil-Kirchenbeamten eintreten.

Anhang.

Die Paraden.

(Nachtrag zu Th. I. S. 681.)

(K.-M. v. 13. Aug. 1856.) Se. Majestät der König haben zu bestimmen geruht, daß wenn Allerhöchst Sie bei großen Paraden in oder bei Berlin Selbst die Truppen mit gezogenem Degen commandiren und einem anwesenden Monarchen in Person vorbeiführen, künftig nicht nur der Chef des großen Generalstabes der Armee und die Officiere des großen Generalstabes, sondern auch der Kriegs-Minister und die Officiere des Kriegs-Ministeriums mit vorbei marschiren sollen.

Zugleich haben Sr. Majestät der König für den Vorbeimarsch in solchen Fällen nachstehende Reihenfolge festzusetzen geruht:

Die Leib-Gensdarmerie.
Der Chef des Generalstabes der Armee mit seinen Adjutanten.

Hinter demselben:

Die Officiere des großen Generalstabes.
Der Kriegs-Minister mit seinen Adjutanten.

Hinter demselben:

Die Officiere des Kriegs-Ministeriums.
Se. Majestät der König.

Hinter Allerhöchst demselben:

Die Königlichen General-Adjutanten, Generale à la suite und Flügel-Adjutanten 2c.

Zweiter Abschnitt.

Der Garnison-Wachtdienst.

(Nachtrag zu Th. I. S. 683.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

(Nachtrag zu Th. I. S. 683.)

(K.-O. v. 13. Jan. 1860.) Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die Recruten der Infanterie in den ersten 8 Monaten ihrer Dienstzeit zu den Patronen-Arbeiten in größerer Ausdehnung nicht herangezogen werden dürfen, auch ihre Betheiligung am Wachtdienst da, wo wie bei dem Landwehr-Stamm-Bataillon ganze Truppentheile vorherrschend aus Recruten bestehen, dergestalt geregelt werden soll, daß der anderweitige Dienstbetrieb der Compagnie nicht alltäglich durch den Wachtdienst unmöglich gemacht wird.

(K.-M. v. 27. April 1857.) Diesfällige Recherchen haben ergeben, daß nicht überall dahin gestrebt wird, Behufs möglichster Verminderung des Garnison-Dienstes auch die Gestellung wachtfreier Ordonanzen auf das unabweisbare Bedürfniß, welches hierfür nur maaßgebend sein darf, zu beschränken. Das Kriegs-Ministerium ersucht demnach das ꝛc. General-Commando ergebenst, erforderlichen Falls bezügliche Einschränkungen anordnen zu wollen, und bemerkt ebenmäßig, daß namentlich den Lazareth-Commissionen, den Deconomie-Commissionen, den Auditeuren und Aerzten wachtfreie Ordonanzen nicht zu bewilligen sind.

(K.-M. v. 23. Jan. 1859.) Aus den mit den Wachtdienst-Nachweisungen eingereichten Postenzetteln hat das Kriegs-Ministerium ersehen, daß nicht überall im Sinne der die möglichste Beschränkung des Garnison-Wachtdienst anordnenden Allerh. Kabinets-Ordre vom 6. August 1820 (Th. I. S. 683) verfahren wird.

Wenn z. B. in mehreren Garnisonen selbst den kleinsten Wachen von 1 oder 2 Posten Calefactoren und außer dem commandirenden Unterofficier besondere Gefreite zum Aufführen der Posten und zum Melden beigegeben werden, so sind hierdurch mehr Mannschaften dem anderweitigen wichtigeren Dienstbetrieb entzogen, als es das unumgängliche Bedürfniß des Wachtdienstes erheischt. Der vorgeschriebene nächtliche Patrouillendienst wird aber der Regel nach durch die augenblicklich nicht Posten stehende Mannschaft ausreichend betrieben werden können, nur Ausnahmezustände und eigenthümliche locale Verhältnisse rechtfertigen die Commandirung besonderer Abtheilungen zur Wachtverstärkung als Patrouilleurs.

Ebenso scheint die große Zahl der zum Ordonanzdienst commandirten Mannschaften das dienstlich gerechtfertigte Bedürfniß um ein bedeutendes zu übersteigen, und wird sich bei sachgemäßer Vertheilung auch hierin eine nicht unbeträchtliche Ersparniß an Kräften herbeiführen lassen. Indem das Kriegs-Ministerium die diesen Gegenstand im Auge habenden früheren Bestimmungen wiederholentlich ergebenst in Erinnerung bringt, ersucht dasselbe das

2c. General-Commando die betreffenden Commandanturen gefälligst mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Zu den eingereichten Wachtdienstnachweisungen ist noch zu bemerken, daß für die nächsten Eingaben überall die Recruten von der Effectivstärke in Abzug zu bringen sind, um ersehen zu können, wie viel wachtfreie Nächte selbst in der ungünstigsten Periode den Mannschaften verbleiben.

V. Verhalten der Wacht-Befehlshaber.

(Nachtrag zu Th. I. S. 698.)

(Gen.-Comm. d. G.-C. v. 23. Jun. 1857.) Jeder Schutzmann oder sonstige Polizei-Beamte hat, sofern er dienstlich auftritt, das Recht, sich von jeder Wache jede entsprechende Auskunft zu erbitten, und sonstige Unterstützung zu requiriren. Ein Anspruch auf persönliche Einsicht eines Wachtbuches steht diesen Beamten doch nicht zu und eine Vorlegung des Wachtbuches an dieselben zur eigenen Kenntnißnahme, darf Seitens der Wach-Commandanten nicht erfolgen.

VI. Parole-Ausgabe.

(Nachtrag zu Th. I. S. 703.)

(K.-M. v. 27. Oct. 1856.) Es sind Zweifel darüber entstanden, welche Plätze die die Parole empfangenden Adjutanten der Festungs- und Pionier-Inspectionen, sowie der Pionier-Abtheilungen im Parolekreise einzunehmen haben. Diese Zweifel finden dadurch ihre Beseitigung, daß die Plätze, welche die Chefs der genannten Adjutanten beim Aufziehen der Wachtparade einzunehmen haben, bestimmt sind, wonach sich auch die Plätze der Adjutanten im Parolekreise ergeben.

Demgemäß haben sich die Adjutanten der Pionier-Inspecteure und der Pionier-Abtheilungen, als Adjutanten von Truppen-Commandeuren, links von den Adjutanten der Artillerie-Regimenter aufzustellen, während die Adjutanten der Festungs-Inspecteure, sowie die Officiere, welche von den Platz-Ingenieuren zum Parole-Empfang bestimmt werden, als Adjutanten nicht regimentirter Officiere, rechts von den Adjutanten des ältesten Truppentheils und links von den Adjutanten der Generale und nicht regimentirten höhern Stabsofficiere ihre Plätze finden.

X. Ehrenwachen.

(Nachtrag zu Th. I. S. 710.)

(Garde-Corps v. 9. Juli 1853.) Sr. Majestät der König haben mündlich zu befehlen geruht, daß Ehrenwachen stets das parademäßige Gepäck anzulegen haben.

XI. Der Patrouilleur-Dienst.

(Nachtrag zu Th. I. S. 715.)

(K.-M. v. 31. März 1857.) Das Kriegs-Ministerium hat in mehrfachen Erlassen darauf hingewiesen, daß die sichere Bewachung der den Festungen anvertrauten Gefangenen einen Theil des Dienstes bilde, welcher wie jede andere Maaßregel zur Sicherheit der Festung im Frieden ebenso ernst und strenge wie im Kriege geübt werden müsse, und daß hierauf bei der Eintheilung und Entsendung der Sträflinge zur Arbeit, sowie bei der Zutheilung der erforderlichen Patrouilleure gebührende Rücksicht zu nehmen sei.

Der Inhalt der Jahres-Berichte der Aufsichts-Commissionen der Straf-Abtheilungen pro 1856 giebt dem Kriegs-Ministerium jedoch auch Veranlassung, neben dem Hinweis auf jene Erlasse, darauf aufmerksam zu machen, daß Behufs der Erleichterung des Garnison-Wachtdienstes und zur Gewinnung von Zeit zur Detail-Ausübung der Mannschaften in ihrem eigentlichen Waffendienste, eine Beschränkung der Zahl der Sträflings-Patrouilleure, soweit solche mit Rücksicht auf die Oertlichkeit der Bauposten und mit der sicheren Bewachung der Sträflinge irgend vereinbar erscheint, nicht aus dem Auge verloren werden darf. Das Minimum der Zahl der Bewachungs-Mannschaften wird sich nur erreichen lassen, wenn — worauf auch der §. 29 des Sträflings-Regulativs vom 10. Januar 1837 (Th. I. S. 719) hinweist — darauf gehalten wird, daß in der Regel die Sträflinge nur in größeren Abtheilungen bei einander arbeiten, und Detachirungen von den Arbeitsposten nur in außergewöhnlichen Fällen stattfinden dürfen; — wenn eine Vereinzelung der aus minder zuverlässigen Individuen bestehenden Sträflings-Corporalschaften bei der Arbeit, in soweit ihre Beschäftigung nicht in verschlossenen Räumen statthaben kann, möglich vermeiden, und wenn stets erwogen wird, daß es bei der Sträflings-Bewachung im Freien nicht blos auf die vorgeschriebene Zahl von Posten, sondern mit auf deren umsichtige, unter Berücksichtigung der Localität erfolgende Aufstellung bei gründlicher Instruction der Patrouilleure und die entsprechende Auswahl derselben ankommt.

Im Abschnitt F. a. der Jahresberichte der Aufsichts-Commissionen der Straf-Abtheilungen ist für die Folge hinsichtlich der Bewachung der Sträflinge stets anzugeben, wie sich die Zahl der Patrouilleure zu der der Sträflinge durchschnittlich verhalten hat, ob die Bewachungs-Mannschaften ihren Dienst mit geladenen oder ungeladenen Gewehren versehen, und im letzteren Falle, ob dies eine Folge des Circular-Erlasses an sämmtliche Commandanturen vom 14. Nov. 1851 (Th. I. S. 719) ist.

Dem Königl. General-Commando wird hiernach die weitere Veranlassung mit dem Hinzufügen ergebenst anheim gestellt, daß den Platz-Ingenieuren durch die Ingenieur-Behörde aufgegeben wird, bei der ihnen nach §. 35. des Sträflings-Regulativs obliegenden Entwerfung der allwöchentlichen den resp. Commandanten vorzulegenden Arbeits-Dispositionen für die Beschäftigung der Sträflinge ganz besonders darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Sträflinge in der Regel nur in größeren Trupps zur Arbeit angestellt werden, und ihre Vereinzelung möglichst zu vermeiden ist.

(Regulativ über die Behandlung und Verpflegung der Militair-Sträflinge pro 1858. Auszug.)

IV. Beaufsichtigung und Bewachung der Militair-Sträflinge.

a. Im Casernement.

§. **29.** Den moralisch besseren Militair-Sträflingen kann, in arbeitsfreien und sonst nicht mit vorgeschriebenen Beschäftigungen ausgefüllten Stunden, der Aufenthalt auf gut eingefriedigten und abgesperrten Hofräumen unter Aufsicht ihrer Unterofficiere und der nöthigen Wachtmannschaften gestattet werden.

b. Bei der Arbeit.

§. **35.** Die Vertheilung der Militair-Sträflinge, nach Maaßgabe der von dem Platz-Ingenieur der Commandantur allwöchentlich vorzulegenden Arbeits-Disposition (§. 44 S. 472), und die Feststellung der Zahl der aus den Truppen der Garnison zu commandirenden Patrouilleure, ist ausschließlich Sache der für die Bewachung der Militair-Sträflinge verantwortlichen Commandantur. Collidirt das Interesse der sicheren Bewachung und der strengen Beaufsichtigung der Militair-Sträflinge (im Angesichte derselben) mit dem Interesse der Arbeitsleistung, so muß unbedingt das Erstere stets voranstehen.

Die Patrouilleure haben in der Regel vor dem Abmarsche der Militair-Sträflinge im Angesichte derselben ihre Gewehre scharf zu laden. Sofern die Gewehre zur Ersparung der Munition beim Abmarsch zur Arbeit ꝛc. ungeladen geblieben sind, muß jeder Patrouilleur 3 Patronen lose in einer auf der Brust angeknöpften Zündhütchentasche tragen.

§. **36.** Die Patrouilleure sind den die Militair-Sträflinge zur Arbeit geleitenden, von den Truppen der Garnison täglich zu diesem Dienst nach dem Ermessen des Commandanten zu commandirenden Unterofficieren untergeordnet. Beim Transport der Militair-Sträflinge zur Arbeit sind die Patrouilleure dergestalt zu vertheilen, daß an der Spitze und zu den Seiten des Arbeitstrupps sich nur einzelne Patrouilleure befinden, hinter demselben aber deren größter Theil und derjenige verbleibt, welcher das Commando führt, um die Sträflinge im Auge haben und mit Kraft handeln zu können, wenn etwa Flucht oder Widersetzlichkeit versucht werden sollten. Die Patrouilleure sind anzuweisen, auf einen entweichenden Militair-Sträfling, wenn sie seiner auf andere Weise nicht habhaft werden können, Feuer zu geben, ohne Rücksicht darauf, ob der Flüchtling verwundet oder getödtet wird.

Soldaten, die unter der Wirkung der bürgerlichen oder militairischen Ehrenstrafen stehen, dürfen nicht zum Dienst als Militair-Sträflings-Patrouilleure herangezogen werden.

§. **37.** Die durch das Bauaufsichts-Personal von dem Ort und Zweck der Sträflings-Arbeiten vor dem Abmarsche der Militair-Sträflinge zur Arbeit genau zu unterrichtenden Patrouilleure sind nicht allein dafür, daß keiner der Militair-Sträflinge entweicht, sondern auch für die strenge Aufrechthaltung der vorgeschriebenen Ordnung und der sich darauf beziehenden Befehle verantwortlich. Sie haben insbesondere mit der unausgesetztesten Aufmerksamkeit darauf zu achten, daß die Militair-Sträflinge weder bei der Arbeit noch beim Hin- und Zurückmarsche zum Arbeitsplatze Taback rauchen,

noch unter sich, oder mit anderen Personen, durch Worte oder Zeichen verkehren oder von ihnen Mittheilungen irgend einer Art mittel- oder unmittelbar empfangen.

§. **38.** Der Arbeitsplatz ist von den Patrouilleuren dergestalt zu umstellen, daß er in jeder Richtung vollständig übersehen werden kann. Wenn Gebüsche, Hecken, Gräben oder sonstige die Entweichung befördernde Gegenstände in der Nähe befindlich sind, so ist die Vorsicht zu verdoppeln.

Die Patrouilleure dürfen nicht zu entfernt von einander stehen und müssen die ihnen anvertrauten Militair-Sträflinge oft überzählen. Wird in Festungswerken gearbeitet, wo unterirdische Communicationen, Gallerien, welche in's Freie führen, oder Minengänge in der Nähe befindlich sind, die der Lüftung wegen zur Sommerzeit aufstehen, so muß der Wallmeister oder der sonstige Bauaufseher, Beamte ꝛc. für die rechtzeitige Schließung dieser Räume Sorge tragen, und die Patrouilleure auf diese Hohlbauten besonders aufmerksam machen.

Bei Beschäftigung der Militair-Sträflinge in Gebäuden sind solche bis in das Innere derselben zu begleiten.

Die Versendung einzelner Militair-Sträflinge von dem Arbeitsposten ist, um die Eskorte der übrigen Militair-Sträflinge nicht unverhältnißmäßig zu schwächen, möglich zu vermeiden. Sollte die Versendung eines oder mehrerer Militair-Sträflinge nicht zu umgehen sein, so muß die angemessen stark mitzugebende Eskorte hinsichtlich des Orts, der Bestimmung und des Zwecks der Sendung gründlich instruirt werden. Keinenfalls darf sich aber ein Patrouilleur durch Vorspiegelungen der Militair-Sträflinge von dem Bauplatze irgendwie ableiten lassen. Befinden sich mehrere Patrouilleure ohne einen Unterofficier bei einer Abtheilung, so ist dem zuverlässigsten und umsichtigsten von ihnen die Oberaufsicht zu übertragen. Ist ein Wallmeister bei der Arbeit, so haben die Patrouilleure incl. Unterofficiere diesem Folge zu leisten, auf welchem dann aber auch die alleinige Verantwortlichkeit lastet.

§. **39.** Mangelhafte Beaufsichtigung der Sträflinge darf nie durch Verweise geahndet werden. Den Schuldigen muß, selbst wenn solcher auch bis dahin immer Umsicht und regen Eifer bei der Bewachung der Militair-Sträflinge gezeigt haben sollte, stets eine Freiheitsstrafe treffen.

§. **40.** Ereignet sich die Entweichung eines Militair-Sträflings, so sind die Bewohner der Umgegend der Festung durch 2 Kanonenschüsse zu avertiren, auch ist das umliegende Terrain des Platzes schleunigst mittelst Militair-Patrouillen zu durchsuchen.

Das Signalement eines desertirten Sträflings ist von der Commandantur der Orts-Polizei-Behörde, sowie den nächsten Polizei-Behörden mitzutheilen und durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen. Dem Gerichte, welches die Untersuchung wider den Militair-Sträfling geführt hat, sowie der heimathlichen Behörde (Verwaltungs-Behörde) desselben ist, zum Zweck der Erforschung seines Aufenthalts, von der stattgefundenen Entweichung ebenfalls Kenntniß zu geben.

§. **41.** Demjenigen, welcher einen entwichenen Militair-Sträfling wieder einliefert, wird eine Fangprämie von 2 Thlr. oder das durch beson-

dere Cartel-Conventionen festgesetzte Fanggeld gezahlt. Außerdem werden noch die nachgewiesenen Auslagen an zulässigen Transport- und Verpflegungs-Kosten erstattet. Die Gemeinden sind nur verpflichtet, die in ihrem Bezirke angehaltenen Deserteure an die nächste Militair-Behörde abzuliefern; in der Rheinprovinz gegen die Erstattung der Gebühren für die Civilbegleiter, in den übrigen Provinzen unentgeldlich. Personen, die amtlich verpflichtet sind, auf entsprungene Verbrecher zu vigiliren, wie Gensdarmen, Polizeibeamte rc. können auf die Fangprämie keinen Anspruch erheben. Der Betrag der Fangprämie, sowie die Verpflegungs- und sonstigen Kosten für einen Deserteur, incl. der Insertionskosten für Steckbriefe, sofern der Militair-Fiskus zur Tragung dieser Kosten verpflichtet ist, sind zur Liquidation zu bringen.

Zur Justificirung der nach den Cartel-Conventionen für Deserteure beanspruchten Verpflegungs- und sonstigen Kosten genügt eine Specification derselben und die Bescheinigung der ausländischen Behörde über den wirklich aufgelaufenen Betrag der Auslagen.

V. Beschäftigung der Militair-Sträflinge.

§. **44.** Bei der Entwerfung der wöchentlichen Arbeits-Disposition (§. 35 S. 470) ist von dem Platz-Ingenieur sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß die Militair-Sträflinge an den Arbeitstagen während der regulativmäßigen Arbeitszeit nach Maaßgabe ihrer Kräfte angestrengt beschäftigt werden können. Behufs der leichteren Beaufsichtigung, sowie der hiermit im Zusammenhange stehenden geringeren Patrouilleurzahl und zur Erleichterung des Garnison-Wachtdienstes müssen die Militair-Sträflinge möglichst in größeren Abtheilungen bei einander arbeiten, und es ist in Betreff der aus minder zuverlässigen Individuen bestehenden Corporalschaften eine Vereinzelung derselben zu vermeiden, insoweit die Arbeit nicht in verschließbaren Räumen stattfinden kann.

§. **46.** Bei der Wahl der Arbeitsplätze ist auf die Beschaffenheit der Korporalschaften ebenfalls Rücksicht zu nehmen, und es dürfen Militair-Sträflinge in der Regel niemals mit anderen Zwangs- oder freiwilligen Arbeitern bei einem und demselben Arbeits-Objecte auf dem Bauposten beschäftigt werden.

§. **47.** Zu den von den Militair-Sträflingen während ihrer Strafzeit zu verrichtenden Handleistungen gehören, neben der Neuanfertigung oder Reparatur der Bekleidungs-Gegenstände für die Straf-Abtheilung, alle Bau-Arbeiten an den Festungswerken, vorzugsweise die Erd- und Pflanzungsarbeiten, ferner die Auskrautung der Festungsgräben, Reinigung der Geschützbettungen und der nächsten Umgebungen der Fortifications- rc. Gebäude von Gras und Unkraut, sowie die Planirung der Wälle, Materialien-Transporte, Umstapelung der Vorrathshölzer, Abschaufelung des Schnee's von den qu. Gebäuden und Gewölben, und andere derartige, einen Soldaten nicht herabwürdigende Arbeiten.

Bei übler Witterung oder an kalten Wintertagen, wo die Arbeit im Freien nicht statthaft ist, bleibt vorzugsweise auf die Beschäftigung in bedeckten Räumen, namentlich in den Werkstätten bei den Artillerie-Depots durch Putzen der Gewehre, Reinigung der Zeughäuser, Umstapelung der Nutzhölzer u. s. w. zu rücksichtigen.

§. 48. Bei den an belegten Pulver-Magazinen vorkommenden Reparaturen u. s. w. sei es im Innern oder außerhalb an den Gebäuden selbst oder an deren Einfriedigung, sowie bei Pulverarbeiten irgend einer Art dürfen Militair-Sträflinge nie beschäftigt werden.

§. 50. An den längeren Tagen im Sommer arbeiten die Militair-Sträflinge durchschnittlich 11 Stunden, an den kürzesten Tagen im Winter wenigstens 7 Stunden. Für die dazwischen liegende Frühlings- und Herbstzeit bestimmt der Commandant die Länge der täglichen Arbeitszeit.

Im Winter kann im Freien bis zu höchstens 10 Grad Kälte gearbeitet werden, wobei jedoch, soweit es angänglich ist, gegen den Wind möglichst geschützt liegende Arbeitsplätze auszuwählen sind. Bei strenger Kälte und rauher Witterung bleibt es dem Commandanten anheimgestellt, die Arbeitszeit abzukürzen und nur in den Mittagstunden arbeiten oder die Arbeit ganz einstellen zu lassen. (§. 53 S. 474.)

Im Zwielicht oder im Dunklen darf niemals im Freien gearbeitet werden.

§. 51. Bei Zutheilung der Tages-Arbeit kann den Militair-Sträflingen, soweit die Arbeit dies irgend gestattet, eine bestimmte Leistung in Zeitaccord übertragen werden. Bei dem Umfange dieser Accorde, deren Bestimmung dem sachverständigen Ermessen des Platz-Ingenieurs überlassen bleiben muß, ist als Maaßstab anzunehmen, daß ein Militair-Sträfling die Arbeit eines gewöhnlichen Tagelöhners oder mindestens zwei Drittheile von demjenigen vollbringen kann, was ein fleißiger Accordarbeiter zu leisten vermag. Nach Beendigung dieser Tagesaufgabe kann der Wallmeister oder der die Patrouilleure commandirende Unterofficier die fleißige Corporalschaft, Arbeiter-Abtheilung u. s. w. selbst eine Stunde früher vor dem gewöhnlichen Schluß der Arbeitszeit vom Arbeitsposten entlassen und die Rückkehr in das Casernement anordnen. Anderseits ist aber ernstlich darauf zu halten, daß die einmal aufgegebene Tagesarbeit auch täglich beendigt oder das Versäumte, wenn nicht unverschuldete Behinderungen eingetreten sind, an anderen Arbeitstagen so lange es das Tageslicht erlaubt, nachgeholt werde.

§. 52. Die bei der Arbeit oder bei dem Marsche dahin und zurück sich träge oder widerspenstig zeigenden Militair-Sträflinge sind gleich nach erfolgter Rückkehr der Sträflinge in's Casernement dem Führer der Straf-Abtheilung anzuzeigen, welcher sodann entweder bei versammelter Straf-Abtheilung die Strafe sogleich bestimmt und vollziehen läßt, oder bei größeren Vergehen dem Commandanten zur weiteren Veranlassung Meldung macht.

Wallmeister haben dem Platz-Ingenieur in vorkommenden derartigen Fällen die erforderlichen Anzeigen zu erstatten, damit auch dieser von Unordnungen 2c., die auf den Arbeitposten vorfallen, Kenntniß erhält.

§. 53. Da in den Herbst- und Wintermonaten die nur während der Tageshelle statthafte Strafarbeit im Freien nicht genügt, um die Militair-Sträflinge hinlänglich und angestrengt zu beschäftigen, und ebenso auch die Sonn- und Feiertage auf die in den §§. 57 und 58 bemerkte Weise nicht vollständig ausgefüllt werden können, so bleiben, vorzüglich in den Wochentagen des Herbstes und des Winters nach erfolgter Rückkehr von der Strafarbeit, und nach geschehener Säuberung des Körpers und der Kleidungsstücke noch im Durchschnitt mehrere Abendstunden und ebenso auch einige Morgenstunden übrig, während welcher die Militair-Sträflinge im Casernement beschäftigt werden müssen.

Viertes Kapitel.
Der Felddienst.

(Nachtrag zu Th. I. S. 745.)

Erster Abschnitt.
Die Märsche.

I. Der Marsch im Allgemeinen.

A. Der Reisemarsch.

(Nachtrag zu Th. I. S. 745.)

(Lager-Ordnung für die Truppentheile der Königl. Preußischen Artillerie vom 1. Juli 1859.)

I. Verhalten bei einem kurzen Halt. a. Zweck des Halts. Bei gewöhnlichen Reisemärschen dient ein kurzer Halt, je nach der Dauer des Marsches auch wiederholt dazu, Mannschaften und Pferden die Befriedigung gewisser Bedürfnisse und einige Erholung zu gewähren, die Bekleidung, wozu auch die Fußbekleidung zu rechnen ist, sowie das Gepäck derselben und die Ausrüstung der Fahrzeuge zur ungestörten Fortsetzung des Marsches zu ordnen.

b. Wahl des Haltepunktes. Bei Reisemärschen ist der Haltepunkt nie innerhalb bewohnter Ortschaften, Defileen, vielmehr möglichst auf freien und festen Terrainstrecken, welche den Aufmarsch und einen ungehinderten Abmarsch gestatten, zu wählen. Ist man genöthigt, auf der Straße selbst zu halten, so muß stets auf eine Seite derselben ausgebogen, wo es möglich ist, in Abtheilungen aufmarschirt werden, um die Länge des Truppentheils zu verringern. Querstraßen müssen entweder mit der Tete oder hinter der Queue der auf einer Straße haltenden Truppe einmünden, und dürfen nie deren Mitte durchkreuzen, was besonders bei Eisenbahnen zu beachten ist.

c. Obliegenheiten der Mannschaften. Bei Reisemärschen, nach dem Fahren und Reiten abgesessen, Revision des Hufbeschlags, der Lage des Sattels, des Geschirres, Gepäckes der Pferde; ordnungsmäßiges Ablegen des Gepäckes der Bedienungs-Mannschaften der Fuß-Artillerie an passenden

Orten, event. bei aufgeweichtem nicht berastem Erdreich auf die Fahrzeuge, letzteres jedoch nie ohne Befehl; Revision der Fahrzeuge und deren Ausrüstung; Austreten der Mannschaften stets erst nach Erfüllung der genannten Obliegenheiten und abgestatteter Meldung, auf Befehl und nur auf kurze Entfernung.

d. Dauer des Halts. Bei Reisemärschen genügen etwa 10 bis 15 Minuten zur Ausführung der den Mannschaften obliegenden Verpflichtungen. Unnöthiges Verlängern dieses Halts ist zu vermeiden.

II. Verhalten bei einem längeren Halt. Wenn bei langen Märschen oder nach Gefechten die Kräfte der Mannschaften und Pferde bereits sehr in Anspruch genommen worden sind, und neue Anstrengungen in Aussicht stehen, so muß, wenn es die Verhältnisse gestatten, ein längerer Halt gemacht werden, um den Pferden ein Futter zu geben, sie zu tränken 2c., die Mannschaften, so weit es angeht, ausruhen zu lassen.

a. Wahl des Halteplatzes. Wenn die Wahl des Halteplatzes nicht beschränkt ist, wird derselbe in der Nähe von trinkbarem Wasser auf einem Platze, der den ordnungsmäßigen Aufmarsch, wenigstens in Abtheilungen gestattet, und der einigen Schutz gegen Unwetter 2c. gewährt, zu suchen sein. Im Uebrigen ist das ad Ib. (S. 475) Gesagte auch hier zu beachten.

b. Obliegenheiten der Mannschaften. Bei Reisemärschen, wenn während des Halts blos ein Futter gereicht und getränkt werden soll, bleiben die Pferde gesattelt und angespannt, werden aber abgezäumt, die Candaren und Trensen an den Sätteln resp. Packkissen befestigt. Die Reitpferde sind an den Fahrzeugen und zwar stets so zu befestigen, daß sie aufgebundene Futtersäcke 2c. nicht benagen können. Bei der reitenden Artillerie sind die Pferde des Geschützführers, daneben die von Nr. 3 und Nr. 5 auf der Handseite, die von Nr. 8, 4, 6, 2 an dem durch die Hinterräder gesteckten Hebebaum, und die von Nr. 1, 7 und bei Haubitzen von Nr. 10, wenn diese Nr. besetzt ist, auf der Sattelseite an den Geschützen zu befestigen. Das Futtern geschieht aus Freßbeuteln. Im Uebrigen ist das Verhalten analog dem ad Ic. (S. 475) Angeführten.

Bei voraussichtlich längerer Dauer des Halts werden die Zugpferde abgespannt und so an den Fahrzeugen angebunden, daß die Stangenpferde zu beiden Seiten, die Mittelpferde (bei 12 Pfündern die zweiten Mittelpferde) auf der Sattelseite, die Vorderpferde auf der Handseite an der Deichsel, und bei 12 Pfündern die ersten Mittelpferde neben dem Geschützpferde auf der Handseite des Geschützes stehen. In diesem Falle wird stets abgesattelt, abgeschirrt, und die Pferdeausrüstung 3 Schritt hinter den Pferden in folgender Art niedergelegt: Die Sättel resp. Packkissen, mit dem vorderen Theil nach dem Pferde gewendet, Gurte, Steigriemen, Vorder- und Hinterzeug, so wie die Enden der Chabrake in den Sitz geschlagen; darüber den vorschriftsmäßig gefalteten Woilach (resp. die Decke); auf letzteren die Zäumung mit dem Gebiß nach dem Pferde zu gelegt. — Bei den Zugpferden wird das zusammengenommene Kumtgeschirr mit dem Untertheil nach dem Sattel (Packkissen) gekehrt, gegen dessen vorderen Theil gelehnt. Ganz entsprechend geschieht dies bei den Colonnen mit dem Sielengeschirr.

Die Pferde werden bei trockener Witterung geputzt; für die Verpflegung der Mannschaften ist nach Möglichkeit zu sorgen.

III. Verhalten auf den Halten in Rendezvousstellungen und in Gefechtspausen. Was unter **Ia.** (S. 475) gesagt ist, gilt ebenfalls von Halten in Rendezvousstellungen, bei Märschen in der Nähe des Feindes, in Gefechtspausen, wo eine baldige, aber nicht augenblickliche Verwendung der Truppen bevorsteht. Im letzteren Falle ist der Halt auch stets zur Ergänzung der Protzenmunition zu benutzen. — Die Wahl des Halteplatzes hängt im Allgemeinen von der Aufstellung der anderen Truppen ab; für die Artillerie gilt hier noch besonders, daß der gewählte Platz die freie Bewegung möglichst nach allen Seiten gestatten, dem feindlichen Auge verborgen sein, und nicht Defileen unmittelbar im Rücken haben muß. — Die Zeitdauer des Halts hängt von höheren Befehlen ab. Zu spätes Eintreffen auf dem Rendezvousplatze darf nie vorkommen, zu frühes ist zu vermeiden.

E. Fortschaffung der Truppen auf Eisenbahnen.

(Nachtrag zu Th. I. S. 749.)

(K.-M. v. 4. Mai 1859. Bestimmungen für den Transport der Infanterie, Cavallerie und Artillerie mit Eisenbahnen.*) Die nachfolgenden Festsetzungen beziehen sich vornehmlich auf den Transport eines Bataillons auf Kriegsstärke, einer Escadron mit dem vollen Etat an Pferden und Fahrzeugen, unter letzteren die des etwa attachirten Regiments-Stabes mit inbegriffen und von halben Batterien in der Kriegsstärke oder des vierten Theils einer Munitions-Colonne.

Für den Transport kleinerer Truppen-Abtheilungen, resp. für den gleichzeitigen Transport mehrerer kleineren Truppen-Abtheilungen sind die nachfolgenden Festsetzungen entsprechend zu modificiren und haben solche alsdann nur als allgemeiner Anhalt zu dienen.

Die Anordnungen für den Eisenbahntransport größerer Truppenmassen einschließlich der in Bezug auf die Verpflegung erforderlichen Maaßnahmen, sind für jeden speciellen Fall besonders zu treffen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Eisenbahn-Verwaltung ist sobald als möglich, sei es durch den commandirenden General oder den Divisions- resp. Brigade-Commandeur oder auch durch den Befehlshaber der zu transportirenden Truppen von der Stärke und Zusammensetzung derselben (Officiere, Mannschaften, Pferde und Fahrzeuge) in Kenntniß zu setzen.

Diese Mittheilung muß so zeitig erfolgen, daß die zum Transport der Pferde erforderlichen Wagen auf der Abfahrts-Station zusammengebracht werden können, wenn sie dort nicht vorhanden sein sollten, was bei größeren Transporten häufig der Fall sein wird.

§. 2. Die Eisenbahn-Verwaltung stellt den Wagenbedarf nach Maaßgabe der getroffenen Abkommen und bestimmt, sofern nicht der besonderen Eile wegen Extrazüge zur Anwendung kommen müssen und ausdrücklich be-

*) Diese Bestimmungen sind Seitens des Kriegs-Ministeriums für jeden Truppentheil besonders gegeben, da indeß die mehrsten Paragraphen entweder dem Sinne oder selbst dem Wortlaute nach übereinstimmen, so haben wir diese 3 Bestimmungen in nachstehende Fassung zusammengezogen, wobei die Benennung der Paragraphen bis auf eine einzelne Ausnahme dieselbe geblieben ist. D. R.

stellt sind, ob die Beförderung mit den regelmäßigen oder mit Extrazügen stattfinden werde. Die Beförderung mittelst der gewöhnlichen Züge wird in der Regel nur bei kleinen Detachements stattfinden können, da bei geschlossenen Truppentheilen eine zu große Zahl von Wagen angehängt werden müßte.

§. 3. Von den Mannschaften fährt ein Theil — 1 Mann bei 2 bis 3 Pferden — bei den Pferden und ein Mann auf jedem mit Munitionswagen beladenen Wagen, für die übrigen werden Personenwagen dritter Classe, für die Officiere Coupés höherer Classe gestellt; sollten die disponiblen Wagen dritter Classe nicht ausreichen, so werden Wagen vierter Classe oder auch bedeckte Güterwagen, beide mit Sitzen, welche derart anzubringen sind, daß unter ihnen der Tornister mit aufgeschnalltem Kochgeschirr Raum hat, wozu 15 Zoll lichte Höhe genügen, — und bei Nacht mit Laternen versehen, gestellt. In den Wagen hat die für Personalbeförderung feststehende Zahl Platz zu nehmen.

§. 4. Zum Transport von Pferden sind benutzbar: 1) die zum Transport von Pferden besonders eingerichteten Wagen;

2) die sogenannten Viehwagen und offenen Güterwagen mit hinlänglich hohen resp. erhöhten Seitenwänden;

3) die bedeckten Güterwagen, sofern deren innere lichte Höhe an keinem Punkte weniger als 6 Fuß beträgt.

Die Dicke des Fußbodens muß bei sämmtlichen Wagen nicht unter 2 Zoll betragen. Erforderlichen Falls ist die Haltbarkeit des Fußbodens noch durch Auflegen von Bohlen, Stroh oder Dünger zu verstärken.

Die eigentlichen Pferdewagen sind auf den Eisenbahnen in verhältnißmäßig geringer Zahl vorhanden, kommen deshalb bei dem Transport von Truppen nicht wesentlich in Betracht und werden nur verwendet, wenn es durchaus nöthig ist, einzelne Pferde von einander zu trennen, oder die Zahl der Pferde nicht ausreicht, einen größeren Wagen zu füllen.

Die bedeckten Güterwagen sind zum Pferdetransport wenig geeignet, weil die Pferde ungern hineingehen und in denselben sehr warm und unruhig stehen. Sollte es unvermeidlich sein, dergleichen Wagen zu verwenden, so muß in deren Thüröffnungen ein provisorischer Verschluß durch einen Querbaum angebracht werden, damit die eine oder andere Thür nach Bedürfniß geöffnet gehalten werden kann. Aus den angeführten Gründen sind die Güterwagen nur im Nothfall zu benutzen.

Das gewöhnliche Beförderungsmittel zum Transport von Militairpferden sind die Viehwagen, offene Wagen mit durchbrochenen Seitenwänden, welche bis 6 Fuß Höhe haben oder durch Aufsätze bis zu 6 Fuß, was die zweckentsprechendste Dimension ist, erhöht werden können.

Zum Transport der Geschütze und Fahrzeuge dienen Güterwagen — unter der Benennung Lowrys, Kohlen-, Holz-, Arbeits- und Equipagewagen vorkommend— deren Plattformen niedrige Ränder haben, und die zum Hineinschieben der Fahrzeuge eingerichtet sein müssen. Die Längen der Plattformen betragen nach der Zahl der Achsen (2, 3 und 4) 12 bis 30 Fuß, ihre Bodenstärke darf nicht unter 2 Zoll betragen und ist nöthigenfalls zu verstärken.

Die zum Verladen und Befestigen der Fahrzeuge event. zum Verstärken der Fußböden erforderlichen Geräthschaften und Materialien hat die Eisenbahn-Verwaltung zu verabreichen.

§. 5. Für jedes zu transportirende Fahrzeug veranschlagt man im Allgemeinen 2 Eisenbahnwagen-Achsen. Die kleinsten Wagen fassen 4, die größten 10 Pferde. Es ist wesentlich, daß die Pferde senkrecht gegen das Geleise ganz eng neben einander gestellt werden, um sich nicht viel bewegen zu können. Unruhige Pferde können während der Fahrt durch Verbinden der Augen beruhigt werden. Die Trainsoldaten oder Diener resp. Burschen bleiben bei den Pferden. Bei längeren Fahrten ist es nöthig, für je zwei in den Pferdewagen befindliche Reiter oder Wärter einen Hängesitz anzubringen, welchen die beiden Leute abwechselnd benutzen. Die Hängesitze bestehen aus Brettchen von 1 Zoll Dicke, 22 Zoll Länge und 15 Zoll Breite, welche an der Langseite abgerundet und an den Ecken durchbohrt sind und mittelst 4 Stricke an den oberen Riegeln der Umfassungswände dergestalt befestigt werden, daß sie sich 18 Zoll über dem Fußboden befinden und etwas Neigung nach rückwärts haben; sie werden zwischen den Köpfen der äußersten und der vorletzten Pferde angebracht. Während des Verladens der Pferde werden diese Brettchen über die äußeren Seiten der offenen Wagen gehängt, bei bedeckten Wagen auf andere Weise beseitigt. Die Einrichtung der Hängesitze ist von der Eisenbahn-Verwaltung zu treffen.

§. 6. Die Sättel und Packkissen werden, sofern sie nicht auf den Pferden bleiben, mit ihrem ganzen Gepäck, — excl. der Carabiner, die in Hang genommen werden, — in bedeckten Güterwagen verladen. In jedem Güterwagen, welcher ungefähr 50 bis 60 Sättel faßt, sind 10 bis 12, 16 bis 20 Zoll lange, 9 bis 10 Zoll starke, festgebundene Strohwalzen als Unterlagen, eine Rolle auf 5 bis 6 Sättel — erforderlich.

§. 7. Das Verladen der Pferde geschieht bei den nach der Stirnseite sich öffnenden Viehwagen wagenweise vermittelst fester oder beweglicher Rampen. Oeffnen sich die Wagen an der langen Seite und liegt ein geräumiger solider Perron (Ladebühne) hoch genug über den Schienen, so kann mit Hülfe kurzer Vorlegebrücken das gleichzeitige Einführen der Pferde in mehrere Wagen stattfinden, wodurch eine wesentliche Abkürzung des Zeitbedarfs erreicht wird. Fehlt jedoch ein geeigneter Perron, so muß das Eintreten der Pferde ebenfalls mittelst der Rampe wagenweise geschehen.

Geschütze und Fahrzeuge werden in der Regel mittelst massiver Rampen von der schmalen Seite (von hinten) wagenweise auf die Lowrys gefahren. Lassen sich die Kopfwände der Lowrys niederschlagen oder abnehmen, so kann das Aufladen gefördert werden, wenn mehrere Lowrys hintereinander vor die Rampe geschoben, und die Zwischenräume an den Stirnseiten durch Bohlenstücke überbrückt werden. — Gestattet es die Localität, so kann man auch mehrere Fahrzeuge gleichzeitig von der Seite aufladen.

Jedem Eisenbahnzug, welcher Pferde und Fahrzeuge befördert, muß die Eisenbahnverwaltung 1 bis 2 zweckmäßig construirte, circa 16 Fuß lange und 8 Fuß breite transportable Rampen beigeben, um nöthigenfalls außerhalb eines Bahnhofes an jeder Stelle ausladen zu können.

§. 8. Der Commandeur des zu befördernden Truppentheils, oder der Quartiermachende resp. ein von ersterem beauftragter Officier, setzt sich rechtzeitig mit dem Betriebs-Dirigenten der Eisenbahn in Verbindung, um die Größe und Beschaffenheit der Wagen und wie viel Pferde in jedem derselben untergebracht werden können, wieviel Fahrzeuge sie aufnehmen

können, wie, wo und an wie viel Stellen das Verladen der Pferde und Fahrzeuge stattfinden kann, zu erfahren, so wie die Zusammenstellung der Züge*), und die Vertheilung des Materials zu besprechen, Kenntniß von dem Fahrplan, aus welchem die Beförderungszeit ersichtlich sein muß, zu erhalten und das Eintreffen der Truppen auf dem Bahnhof, so wie die Stationen zu verabreden, auf welchen im Interesse der Truppen ein längerer Aufenthalt stattfinden soll. Das Ergebniß dieser Ermittelungen und Verabredungen ist den Truppentheilen rechtzeitig und jedenfalls vor dem Beginn der Fahrt bekannt zu machen, um während der Fahrt dergleichen Anordnungen ꝛc. zu vermeiden.

§. **9.** Dauert die Eisenbahnfahrt ununterbrochen mindestens 8 Stunden, so wird ein Erfrischungszuschuß von 2 Sgr. 6 Pf. gewährt, welcher bei mindestens 16stündiger ununterbrochener Dauer der Fahrt sich auf 5 Sgr. erhöht. Das Brod erhalten die Mannschaften vor der Fahrt und sind dieselben anzuweisen, sich möglichst auch mit andern Lebensmitteln vorher zu versehen. Bei größeren Transporten wird es nöthig sein, einen Officier (oder Unterofficier) vorauszusenden, um auf den Haltepunkten Maaßregeln zur Verpflegung der Truppen zu treffen.

Für die Pferde wird eine Ration von 3 Pfd. Heu, 7 Pfd. Stroh, wenn die Fahrt länger als 8 Stunden währt, 6 Pfd. Heu und 7 Pfd. Stroh, extraordinair verausgabt. Das Heu wird in kleinen festen Bunden in die Pferdewagen gelegt und während der Fahrt verfuttert, das Stroh dient zum Streuen in den Wagen und auf den Rampen so wie zur Anfertigung der Walzen für die Sättelwagen.

Bei längeren Fahrten ist es zweckmäßig, den Futterbeutel mit in den Pferdewagen zu nehmen, um einen Theil des Bestandfutters den Pferden verabreichen zu können.

§. **10.** Die Infanterie muß 1 Stunde, deren Bagage 2 Stunden vor der Abfahrt auf dem Bahnhofe oder einem vorher ausgesuchten Platze in der Nähe desselben angekommen sein. Das Eintreffen der Cavallerie und Artillerie auf dem Bahnhof richtet sich darach, ob nur eine oder mehrere Rampen zur Verfügung gestellt werden können.

Bei dem Vorhandensein nur einer Rampe wird von der Cavallerie ein Detachement von 100 Pferden und von der Artillerie bei zweckmäßigen Einrichtungen zum Verladen eine halbe Batterie pptr. 2 Stunden vor der Abfahrt auf dem Bahnhofe eintreffen müssen.

§. **11.** Sind viele Wagen zu verladen und soll die Abfahrt früh Morgens stattfinden, so wird es gut sein, dieselben wo möglich schon Abends vorher nach dem Bahnhofe oder in dessen Nähe zu schaffen. Fahrzeuge mit Munition dürfen jedoch erst kurz vor der Verladung auf dem Bahnhofe selbst eintreffen. Das Verladen der Pferde und Fahrzeuge geschieht unter Leitung von Bahnhofs-Beamten durch Militair-Mannschaften.

---

*) Werden in einem Zuge nur zwei selbstständige Truppentheile, wozu hier schon die Bataillone zu rechnen sind, befördert, so sind die Züge, was die zur Beförderung der Personen bestimmten Wagen betrifft, derart zusammenzustellen, daß jeder dieser beiden Truppentheile vollständig geschlossen bleibt. Bei dem gleichzeitigen Transport mehrerer Truppentheile ist dahin zu wirken, daß diese Truppentheile möglichst geschlossen bleiben.

Die zum Transport der Infanterie bestimmten Wagen eines Extrazuges werden im Bahnzuge am besten derart rangirt, daß hinter der Locomotive und dem Tender folgen:

1. ein Gepäckwagen für loses Gepäck, die Trommeln und die großen Instrumente der Musik;

2. die Wagen dritter Classe, oder welche sonst für den Truppentransport bestimmt sind und zwar so viel als der Hälfte der zu befördernden Effectivstärke entsprechen;

3. ein Wagen für die Officiere;

4. die nöthigen Wagen für die andere Hälfte des Truppentheils;

5. Die Fahrzeuge zum Transport der Pferde, Bagage und Munitionswagen.

Werden zwei Truppentheile zusammen befördert, so folgen auf die Wagen der Mannschaften und Officiere des ersten Truppentheils zunächst erst wieder der Gepäckwagen und die Personenwagen des zweiten Truppentheils, demnächst die Fahrzeuge für die Pferde u. s. w. des letzten Truppentheils, welchen sich die Fahrzeuge für die Pferde u. s. w. des ersten Truppentheils anschließen und somit den Schluß bilden.

Die Wagen eines Extrazuges, der Cavallerie befördert, werden am besten derart rangirt, daß hinter der Locomotive und dem Tender sitzen:

1. ein Packwagen für loses Gepäck, Instrumente u. s. w.,

2. die für die Mannschaften bestimmten Wagen dritter Classe, darunter einige mit Coupés höherer Classen für die Officiere,

3. ein Wagen mit 1 oder 2 transportablen Rampen, und womöglich einer Anzahl von Eimern, um dieselben für den Fall des Tränkens zur Hand zu haben,

4. die Wagen für die Sättel,

5. die Wagen für die Pferde,

6. die Wagen für die Bagage und die Fahrzeuge der Truppen.

Im Allgemeinen ist bei der Artillerie eine halbe Batterie oder der vierte Theil einer Colonne hinreichend, um einen Extrazug zu bilden.

Beim Ordnen desselben ist zu beachten, daß Munitions-Fahrzeuge die letzten und mindestens durch 4 Wagen von der Locomotive getrennt sind, auch offene Pferdewagen derselben nicht zu nahe folgen.

Die Wagen werden daher am besten derart rangirt, daß hinter der Locomotive und dem Tender folgen:

1. ein Packwagen für loses Gepäck, Instrumente u. s. w.,

2. Personenwagen für Officiere und Mannschaften,

3. ein Wagen mit den transportablen Rampen,

4. Wagen für die Pferde,

5. Wagen für die Sättel,

6. Wagen mit Munitions-Fahrzeugen resp. Geschützen.

Zweckmäßig ist es, wenn jeden Zug ein Wagen schließt, von welchem aus ein Eisenbahn-Beamter denselben übersehen kann.

§. **12.** Wenn der Truppentheil eine Fahne oder Estandarte bei sich führt, so wird dieselbe, wofern der Raum dies gestattet, in dem Wagen des Commandeurs, andernfalls bei der Wache untergebracht.

§. **13.** Für jeden Transport wird eine Wache gebildet. Werden mehrere selbständige Truppentheile gleichzeitig befördert, so hat jeder dieser

Truppentheile eine Wache — von entsprechender Stärke — zu formiren. Diese besteht bei der Infanterie von 2 Unterofficieren, 1 Hornist und 15 Mann pro Bataillon, bei der Cavallerie von 1 Unterofficier, 1 Trompeter und 6 Mann auf 100, bei der Artillerie von 1 Avancirten, 1 Trompeter und 3 Kanonieren. Die Wache nimmt während der Fahrt in dem Personenwagen, zunächst dem Commandeur, Platz. Sie ist zur Aufrechthaltung der Ordnung auf den Stationen und bei der Ankunft bestimmt. Arrestanten befinden sich bei der Wache.

2. Einsteigen der Truppen.

a. Der Infanterie.

(K.-M. v. 4. Mai 1859. Bestimmungen über den Transport der Infanterie auf Eisenbahnen.)

§. **13.** Alle Officiere sind nach den ihnen zugetheilten Posten für die Ausführung der vorgeschriebenen Anordnungen und für die Schnelligkeit beim Verladen verantwortlich.

Der Truppen-Commandeur läßt bei der Ankunft auf dem Bahnhofe so nahe als möglich am Perron oder Einsteigeplatz die Linie oder Colonne formiren, wie es die Localität gestattet.

Der Commandeur nimmt sodann, begleitet von den Compagnie-Chefs und dem Adjutanten den für die Truppen bestimmten Zug in Augenschein, besichtigt die Unterbringung der Bagage und Pferde, läßt die Wagen mit Kreide auf beiden Seiten numeriren, was bei Personenwagen nicht an den Kasten der Wagen, sondern auf den Einsteigetritten geschehen darf, und giebt die für das Einsteigen etwa noch erforderlichen Befehle.

§. **14.** Die Compagnie-Chefs kehren zu den Compagnieen zurück, nachdem sie die Wagen recognoscirt und die Befehle des commandirenden Officiers in Empfang genommen haben.

§. **15.** Die Anordnungen zum Einsteigen sind hiernächst Seitens der Compagnie-Chefs zu treffen. Für diese Anordnungen kann die nachfolgende detaillirte Ausführung als Anhalt dienen.

Die Compagnie wird, nachdem die Wache auf den rechten Flügel getreten, in zwei Glieder rangirt, und in so viel Abtheilungen getheilt, als Wagen für die Compagnie bestimmt sind. Jede Abtheilung zerfällt in so viel Sectionen, als ein Wagen Coupés hat, und jede Section zählt halb so viel Rotten, als Leute in dem Coupé Platz finden müssen. Unter den Mannschaften jeder Section, auf dem rechten Flügel derselben, befindet sich ein Unterofficier oder älterer Gefreiter, welcher die Aufsicht führt. Sectionen, welche nicht die volle Zahl von Leuten haben, werden aus Leuten anderer Compagnieen, welche gleichfalls keine volle Section bilden, complettirt.

Ist diese Eintheilung beendigt, so läßt der Compagnie-Chef die Sectionen seiner Compagnie incl. der etwa von einer anderen Compagnie complettirten, abschwenken, und führt seine Leute zu den für sie bestimmten Wagen. Bei diesen angekommen, bleibt jeder eine Abtheilung befehligende Officier für seine Person ganz nahe an dem für dieselbe bestimmten Wagen stehen, läßt seine Abtheilung an sich vorbeimarschiren und halten, wenn die Tete vor der entferntesten Wagenthür angekommen ist. Er läßt nun das

zweite Glied auf der von den Wagen abgewendeten Seite durch rechts oder links um in die Reihe des ersten treten und ordnet die Sectionen so, daß an jeder Wagenthür eine steht, welche durch eine rechts oder links Wendung die Front gegen dieselbe genommen hat. Hierauf giebt der Officier den Befehl, die Bajonette umzukehren.

Bei dieser Gelegenheit führt der Adjutant die Spielleute und Hautboisten, der Officier der Wache die letztere.

Nachdem die Tamboure und Hautboisten die großen Instrumente auf dem dazu bestimmten Wagen unter Leitung eines Bahnhof-Beamten niedergelegt haben, besteigen sie die ersten Wagen des Zuges.

§. **16.** Erfolgt das Signal zum Einsteigen, zu welchem Behuf stets das Signal: „Ruf!" anzuwenden ist, so geschieht letzteres unter Anleitung der Unterofficiere resp. Gefreiten.

Nachdem der Mann im Wagen Platz genommen, hat er den Tornister abzunehmen und unter seinem Sitz niederzulegen. Demnächst wird der Helm ab- und in die Hand genommen und die Feldmütze aufgesetzt. Seitengewehr und Tasche, wie auch das Schanzzeug, behält der Mann bei sich; es ist ihm jedoch gestattet, den Leibriemen aufzuhaken und das Schanzzeug neben sich zu stellen. Der die Aufsicht führende Unterofficier oder Gefreite steigt zuletzt ein.

Die Mannschaften bleiben während der Fahrt auf ihren Plätzen sitzen. Jeder Mann hält sein Gewehr zwischen den Beinen, den Kolben auf dem Fußboden, den Helm in der Hand. Es ist untersagt, ausgenommen beim Halten und auf den Stationen, die Waffen auf die Bänke zu legen oder in die Ecke zu stellen.

Es ist den Unterofficieren und Soldaten ausdrücklich verboten, die Thüren früher zu schließen, als es der Officier befohlen hat; dieser wacht darüber, daß die Coupés wirklich vollständig besetzt, und die Tornister so untergebracht sind, wie es angegeben wurde. Endlich giebt er die nothwendigen Befehle, damit während der Fahrt alle Maaßregeln in Betreff der Ordnung und Aufsicht practisch ausgeführt werden.

Das Besteigen der Güterwagen geschieht in ähnlicher Weise. Erst, wenn sämmtliche Coupés ordnungsmäßig besetzt und die Thüren geschlossen sind, begeben sich die Officiere in den für sie bestimmten Wagen.

Das Schließen und Oeffnen der Thüren geschieht durch die Schaffner der Eisenbahnen und ist mit dem Zugführer zu verabreden, daß die Officier-Coupés zuerst geöffnet und zuletzt geschlossen werden.

§. **17.** Sobald das Verladen und Zusammenstellen des Zuges vollendet ist, revidirt der commandirende Officier mit dem Führer des Bahnzuges die Wagen, bevor das Zeichen zur Abfahrt gegeben wird.

b. Der Cavallerie.

(K.-M. v. 4. Mai 1859. Bestimmungen über den Transport der Cavallerie auf Eisenbahnen.)

§. **14.** Alle Officiere sind je nach den ihnen zugetheilten Posten für die Ausführung der vorgeschriebenen Anordnungen und für die Schnelligkeit bei dem Verladen verantwortlich. Sie steigen erst unmittelbar vor der Abfahrt in den Wagen.

§. **15.** In jedem Wagen für Mannschaften oder Pferde führt ein Unterofficier oder der älteste Gefreite die Aufsicht.

§. **16.** In der Regel werden die Pferde abgesattelt, wenn sie auf der Eisenbahn befördert werden sollen. Diese Beförderungsweise ist der Gesundheit der Pferde zuträglicher, bei derselben ist das Reitzeug weniger Beschädigungen ausgesetzt, endlich können die Pferde näher aneinander gestellt werden, was einerseits das vorhandene Material zur Beförderung möglichst vieler Pferde nutzbar macht und andererseits den Pferden die Fahrt erleichtert, weil sie nahe aneinander stehend, die Stöße und Schwankungen des Zuges weniger empfinden und sich bei denselben gegenseitig unterstützen. Abgezäumt werden die Pferde erst, nachdem sich der Zug in Bewegung gesetzt hat, und zwar nur immer die Hälfte in jedem Wagen auf einmal.

§. **17.** Sollen die Pferde ausnahmsweise gesattelt transportirt werden, so werden sämmtliche Leute in den Pferdewagen befördert. Der Obergurt wird gelöst, die Bügel, die Ueberdecke, bei dem Cuirassier-Gepäck der Mantel in den Sattel hinter die Pistolenholftern gebracht. Vorder- und Hinterzeug bleiben auf ihrer Stelle.

§. **18.** Wenn der Truppentheil, welcher befördert werden soll, auf dem Bahnhofe angekommen und aufmarschirt ist, so wird so nahe als möglich an den Wagen ein Glied formirt, indem die Leute des zweiten Gliedes links neben ihre Vorderleute rücken. Auch die Unterofficiere rücken in das Glied ein.

Es wird ein Officier dazu bestimmt, um nach dem Verladen an die beiden Seiten der Pferde- und Sättelwagen die Nummer der Escadron und des Zuges schreiben zu lassen, zu welchem die in demselben befindlichen Pferde und Sättel gehören.

Ebenso wird für jeden Sättelwagen ein Unterofficier bestimmt, welcher mit 4 Reitern und einer gleichen Anzahl zur Reserve das Aufladen und bei der Ankunft das Abladen der Sättel besorgt.

§. **19.** Der commandirende Officier läßt je nach der Größe der Wagen die Pferde in Abtheilungen von 4 bis 10 abzählen. Die Reiter, welche zwei Pferde halten, zählen für zwei Nummern. Um diese Pferde in die Wagen zu führen, stellt man nöthigenfalls einen Reiter an.

Der commandirende Officier bestimmt diejenigen Abtheilungen, deren Sättel die Beladung eines Wagens bilden sollen. Es werden dieses die Sättel von ungefähr zwei Zügen, 50 bis 60 Stück sein.

Die Pferde der Officiere werden zu denen der Truppen gestellt und mit demjenigen Zuge, welchen der Officier führt, verladen.

Es wird alsdann Abtheilungsweise nach der Rampe oder dem Perron, an dem verladen werden soll, marschirt, und dort wieder in einem Gliede aufmarschirt. Hier wird abgesessen, der Carabiner in Hang genommen, der Säbel eingehakt.

Die Fähnchen der Lanzen werden aufgerollt und einige Ulanen von jeder Abtheilung bringen die Lanzen zu dem Sättelwagen, in welchen dieselben verladen werden sollen.

§. **20.** Die bei den Sättelwagen angekommenen Abtheilungen fangen auf Befehl an abzusatteln, wobei zuerst die Leute aus dem Hintergliede die Pferde des vorderen Gliedes halten; die Mannschaften des letzteren helfen ihnen ihrerseits, nachdem sie ihr Reitzeug an den Sättelwagen getragen haben. Sollten die Sättel nicht mit den Namen der Pferde, zu welchen sie gehören, versehen und dadurch kenntlich sein, so muß an jedem Sattel

ein schon vorbereiteter Zettel mit dem Namen des Reiters befestigt werden. Sollen auf besonderen Befehl Woylach oder Decke auf den Pferden bleiben, so werden sie mit dem Obergurt, falls dieser zu weit ist, mit dem Umlauf-Riemen befestigt. Für gewöhnlich werden sie aber über dem Vorder- und Hinterzeug, dem Untergurt und den Steigbügeln in den Sitz des Sattels auf die Chabracke gelegt und durch den Obergurt befestigt.

Die so geordneten Sättel tragen zuerst die Leute des Vordergliedes, sodann die des Hintergliedes nach dem Sättelwagen und legen sie dort an dem Punkt, welchen der mit dem Verladen beauftragte Unterofficier bezeichnet, in derselben Reihenfolge auf die Erde, in welcher die Reiter in den Abtheilungen rangirt sind.

§. 21. Der Unterofficier, welcher die Aufsicht über den Sättelwagen hat, läßt das Aufladen durch die unter seinem Befehle stehenden Reiter besorgen. Diese legen ihre Waffen an einen gesicherten Ort ab und werden dann in folgender Art verwendet:

Die beiden Ersten steigen in den Wagen und stellen sich zu beiden Seiten der Thüre auf. Die beiden Anderen bleiben außerhalb des Wagens und langen ihnen die Sättel zu, indem sie auf dem rechten Flügel der ersten Abtheilung desjenigen Zuges beginnen, welcher zuerst seine Reitzeuge gebracht und nach Anordnung des Unterofficiers niedergelegt hat.

Der erste Auflader nimmt den Sattel, welchen der erste Zuträger bringt und legt ihn auf den rechten Flügel der langen Seite des Wagens der Thüre gegenüber auf eine Strohrolle, den Hinterzwinkel oder Mantelsack nach der Wand, die Pistolenholfter oder Packtaschen nach der Mitte des Wagens gekehrt. Indem er nach der Mitte der langen Seite des Wagens zu vorgeht, ordnet er nach und nach die Sättel in derselben Reihe. Der andere Auflader beginnt mit dem ersten Sattel, welchen er erhält, auf dem linken Flügel der langen Wand und geht ebenfalls nach der Mitte vor. Sobald die beiden Auflader sich begegnen, fangen sie wieder von beiden Seiten des Wagens an. Beide Auflader richten die Sättel genau in einer Linie ein und legen fünf bis sechs Reihen über einander, die Sättel der Officiere kommen in die oberste Reihe.

Ist die lange der Thür gegenüber liegende Seite des Wagens in dieser Weise gefüllt, so werden die kurzen Wände neben der Thür in derselben Art belegt, jedoch wird die Thür vollständig frei gelassen. Die Sättel bleiben nunmehr bis zur Ankunft am Bestimmungsorte unberührt.

Die Lanzen (s. §. 19) werden in den zwischen der langen und den beiden kleinen Sattel-Gruppen leer bleibenden freien Raum gelegt.

Der Unterofficier, der die Aufsicht über den Wagen hat, ist nicht allein für die Sättel seines Zuges, sondern für alle im Wagen befindlichen Sättel verantwortlich. Derselbe muß vorzugsweise seine Aufmerksamkeit darauf richten, sich die Reihe, in welcher die Sättel eines jeden Zuges und jeder Abtheilung liegen, durch besondere Zeichen kenntlich zu machen, wodurch die Ausgabe am Bestimmungsorte wesentlich erleichtert wird.

Sobald sämmtliche Stücke verladen, der Wagen geschlossen und mit der Bezeichnung der Züge, deren Sättel er enthält, versehen ist (§. 18), so nehmen die zur Hülfe commandirten Reiter ihre Waffen und gehen mit dem Unterofficier zu ihren Pferden, oder wenn diese schon verladen sind, nach den für die Mannschaften bestimmten Personenwagen.

§. 22. Diejenigen Abtheilungen, welche ihre Sättel abgegeben haben, führen die Pferde nach der Rampe, von welcher aus sie in den Wagen gebracht werden sollen.

Kommt die Reihe des Verladens an die Abtheilung, so werden da, wo bisher ein Reiter zwei Pferde geführt hat, Leute zur Aushilfe gegeben.

Der erste Mann der Abtheilung führt sein Pferd, ohne dasselbe anzusehen oder aufzurichten, in den Wagen. Wenn er an dem der Thür entgegengesetzten Ende angekommen ist, wendet er und läßt das Hintertheil desselben so weit herumtreten, daß das Pferd dicht neben der Stirnwand des Wagens quer gegen das Geleise steht.

Die anderen Reiter folgen unmittelbar hinter dem Vordermann und verfahren wie dieser.

Sollte das Tetenpferd einer Abtheilung besonders ängstlich oder unfolgsam sein, so stellt man ein ruhigeres an dessen Stelle. Die Pferde gehen mit weniger Schwierigkeit in die Wagen, wenn der Boden derselben mit Streu belegt und das Heu (s. §. 9 S. 480) bereits in denselben befindlich ist.

Sind die Wagen zum Transport der Pferde von den langen Seiten zu beladen, so stehen sie, mit Streu und Heu versehen, längs eines Perrons; ihre Thüren sind geöffnet und Verbindungs-Brücken gelegt, die Pferde auf dem Perron in einem Gliede, in Abtheilungen, ihrem Wagen gegenüber aufgestellt. Der erste Mann der Abtheilung führt sein Pferd, bei bedecktem Wagen den Kopf niedergehalten, in denselben und stellt es, indem er es rechts (links) treten läßt, gleichlaufend mit der kurzen Wand hart an dieselbe, den Kopf von der Thür abgewendet. Das zweite Pferd folgt unmittelbar, schließt oben an die entgegengesetzte Wand und so fort, bis das letzte Pferd in die Mitte gerade aus geführt wird

Bei offenen Wagen ist es zweckmäßig, die Pferde mit den Köpfen von einem zweiten Geleise abwärts zu stellen.

Ist die bestimmte Anzahl von Pferden in dem Wagen verladen, so wird dieser geschlossen. In demselben bleiben auf je zwei bis 3 Pferde ein Reiter.

Die Pferde werden mit den Halftern befestigt. Abgezäumt darf erst werden, wenn der Zug sich in Bewegung gesetzt hat und die Pferde ruhig geworden sind. Drei oder vier Hauptgestelle werden mit den Zügeln eines derselben zusammengebunden und an demselben Zügel in einer Ecke des Wagens befestigt.

§. 23. Derjenige Theil der Mannschaften, welcher sich nicht bei den Pferden befindet, wird bei den Wagen dritter Classe versammelt und in Abtheilungen, welche der Größe der Coupés entsprechen, eingetheilt.

Wenn die Mannschaften Platz genommen haben, hält jeder seine Waffe zwischen den Beinen oder an der Seite, die Scheide oder den Kolben auf dem Fußboden des Wagens. Die Carabiner auf die Bänke zu legen, oder in die Ecken des Wagens zu stellen, ist, ausgenommen bei dem Halten auf den Stationen, nicht gestattet.

Das Schließen und Oeffnen der Thüren geschieht durch die Schaffner der Eisenbahnen, und ist mit dem Zugführer zu verabreden, daß die Officier-Coupés zuerst geöffnet und zuletzt geschlossen werden.

§. 24. Sobald das Verladen und Zusammenstellen des Zuges vollendet ist, revidirt der commandirende Officier mit dem Führer des Bahnzuges die Wagen, bevor das Zeichen zur Abfahrt gegeben wird.

c. Der Artillerie.

(K.-M. v. 4. Mai 1859. Bestimmungen über den Transport der Artillerie auf Eisenbahnen.)

§. 13. Alle Officiere sind je nach den ihnen zugetheilten Posten für die Ausführung der vorgeschriebenen Anordnungen und für die Schnelligkeit beim Verladen verantwortlich.

Sie steigen erst unmittelbar vor der Abfahrt in die Wagen.

§. 14. In jedem Wagen für Mannschaften oder Pferde führt der älteste Kanonier die Aufsicht, insofern sich nicht ein Avancirter in demselben befindet.

§. 15. In der Regel werden die Pferde abgesattelt und die Packkissen abgenommen, wenn sie auf der Eisenbahn befördert werden sollen.

Diese Beförderungsweise ist der Gesundheit der Pferde zuträglicher; bei derselben ist das Reitzeug weniger Beschädigungen ausgesetzt; endlich können die Pferde näher aneinander gestellt werden, was einerseits das vorhandene Material zur Beförderung möglichst vieler Pferde nutzbar macht und andererseits den Pferden die Fahrt erleichtert, weil sie, nahe aneinander stehend, die Stöße und Schwankungen des Zuges weniger empfinden und sich bei denselben gegenseitig unterstützen.

Abgeschirrt werden die Pferde nicht, und das Abzäumen erfolgt erst, nachdem sich der Zug in Bewegung gesetzt hat.

§. 16. Sollen die Pferde ausnahmsweise gesattelt transportirt werden, so bleiben sämmtliche Fahrer und Reiter in den Pferdewagen bei ihren Pferden.

Der Obergurt wird gelöst, die Bügel, die Ueberdecke in den Sattel resp. hinter die Pistolenholftern gebracht.

Vorder- und Hinterzeug bleiben an ihrer Stelle.

§. 17. Sobald die halbe Batterie ꝛc. auf dem Bahnhof angekommen ist, marschirt sie möglichst in der Nähe des Verladungsplatzes der Fahrzeuge geschlossen auf, so daß die zuerst zu verladenden Fahrzeuge am bereitesten stehen.

Es wird abgespannt und die Pferde zum Absatteln in die Nähe der Sättelwagen geführt; die Fuß-Kanoniere legen ihr Gepäck ab.

Ein Officier oder Zugführer wird bestimmt, das Verladen der Fahrzeuge zu überwachen. Er erhält durch Abgaben von den Geschützen die nöthigen Mannschaften zur Ueberweisung an den betreffenden Eisenbahn-Beamten; auch könnte es zweckmäßig sein, die Stangenpferde oder besondere Gespanne beim Verladen noch zu verwenden.

Ein Officier oder Zugführer erhält den Auftrag, das Einladen der Pferde anzuordnen, die Gespanne zu bestimmen, deren Sättel und Packkissen die Beladung eines Sättelwagens bilden sollen, wobei auf ungefähr 50 bis 60 Pferde ein dergleichen Wagen zu rechnen ist, und nach dem Verladen an die beiden Seiten der Pferde- und Sättelwagen die Benennung der Batterie und der Züge ꝛc. schreiben zu lassen, zu welchen die in denselben befindlichen Pferde und Sättel gehören.

Für jeden Sättelwagen wird ein Unterofficier bestimmt, welcher mit 2 bis 4 Reserve-Fahrern oder Reitern das Aufladen und bei der Ankunft das Abladen der Sättel ꝛc. besorgt.

§. **18.** Beim Verladen der Fahrzeuge ist im Allgemeinen zu beachten:

1. Sie werden sämmtlich, mit Ausnahme der nachstehend sub 3 erwähnten Colonnen-Fahrzeuge, abgeprotzt auf die Lowrys gestellt, und sind von den mit Munition beladenen — insofern diese nicht mit brandsicheren Decken belegt werden können — die Futtersäcke, Strohunterlagen, sowie alle leicht feuerfangenden Gegenstände zu entfernen und in bedeckten Güterwagen unterzubringen. Bei längeren Fahrten können auch die Eimer abgenommen werden, um sie für den Fall des Tränkens schnell bei der Hand zu haben.

2. Die Last ist auf den Plattformen angemessen zu vertheilen.

3. Deichseln, Vorrathsräder ꝛc. dürfen in der Regel nicht über die Puffer hervorstehen.

Bei Colonnen-Fahrzeugen (Constr. 1816), welche nicht abgeprotzt werden können, muß daher gewöhnlich die Deichsel und wenn nöthig auch das Vorrathsrad entfernt werden.

4. Die Räder der Fahrzeuge sind aufs sorgfältigste zu hemmen und nöthigenfalls die Deichseln, sowie andere Theile festzubinden.

5. Für die Munitions-Fahrzeuge sind vorzugsweise diejenigen Lowrys auszuwählen, welche 1½ oder 2 dergleichen aufnehmen können, um die Anzahl der zur Beobachtung aufzustellenden Kanoniere zu ermäßigen. Auch ist es deshalb unter ungünstigen Umständen, so wie um Wagen zu gewinnen, welche der Locomotive folgen können, gestattet, die Protzen von ihren Laffeten zu trennen und zu je 2 auf einen Wagen zusammen zu stellen.

§. **19.** Hat man hinreichende Mannschaften, so theilt man beim Verladen der Fahrzeuge mittelst Rampe von Hinten, sowohl für das Herauffahren derselben auf die Rampe und Plattform, als auch für das Heranholen leerer und das Fortschaffen beladener Lowrys je 2, also in Summa 4 Abtheilungen Arbeiter von verhältnißmäßiger Stärke ab. Je mehr genannte Bewegungen in einander greifen, desto mehr wird die Arbeit gefördert.

Als Anhalt kann dienen, daß ein Lowry mit 2 Achsen stets mit einem Fahrzeug der Construction von 1842 oder 1816, oder mit 2 halben von 1842 beladen werden kann.

Zu diesem Zweck wird der zu beladende Lowry an die Rampe gefahren, mit derselben in Verbindung gebracht und festgestellt.

Das am Fuß der Rampe befindliche Fahrzeug wird abgeprotzt, Vorder- und Hinterwagen auf die Plattform geschafft und nach Bedürfniß zusammen geschoben, aufgestellt.

Nachdem das Fahrzeug gehörig befestigt ist, wird der beladene Lowry unverzüglich auf das Hauptgeleise gefahren und durch einen leeren ersetzt.

Beladet man den Lowry mit 2 Laffeten (2 Protzen), so sind die Laffetenschwänze (Deichseln) gegen einander gerichtet.

Beim Verladen eines Colonnen-Fahrzeuges von 1816 ist die Deichsel des besseren Lenkens wegen nach hinten zu richten und das Herausnehmen derselben vorzubereiten.

Ein Lowry mit 3 Achsen wird in der Regel mit 1½ Fahrzeugen von 1842 beladen.

Ein Lowry mit 4 Achsen wird stets mit 2 Fahrzeugen beladen.

§. 20. Die bei den Sättelwagen angekommenen Gespanne 2c. fangen auf Befehl an abzusatteln und die Packkissen abzunehmen, wobei, sowie beim Hintragen der Sättel zum Sättelwagen, Fahrer und Reiter sich nach Anweisung ihrer Führer gegenseitig unterstützen, wenn nicht noch besondere Mannschaften dazu vorhanden sind.

Sollten die Sättel und Packkissen nicht mit dem Namen der Pferde, zu welchen sie gehören, versehen und dadurch kenntlich sein, so muß an jedem Sattel ein schon vorbereiteter Zettel mit der nöthigen Bezeichnung befestigt werden.

Die Sättel werden in der Art geordnet, daß in den Sitz, zwischen Chabracke und Obergurt, Steigbügel, Untergurt, bei Reitpferden noch Vorder- und Hinterzeug und der Woylach zu liegen kommen und durch den Obergurt befestigt werden.

Bei den Packkissen wird die Decke auf das Blatt gelegt und der Gurt über demselben zusammen geschnallt. Bei den nicht abzuschirrenden Zugpferden wird der Schwanzriemen durch einen Bindestrang oder Riemen mit dem Kumtstößel in Verbindung gesetzt und die Geschirr-Taue so arrangirt, daß sie die Pferde nicht belästigen. Die, wie oben angegeben, geordneten Sättel und Packkissen lassen die Unterofficiere nach dem Sättelwagen tragen und daselbst, nach Gespannen geordnet, auf die Stelle niederlegen, welche der mit dem Verladen beauftragte Unterofficier bezeichnet, worauf sie sich mit ihren Pferden dahin begeben, wo diese verladen werden sollen.

Sollen auf besonderen Befehl Woylachs und Decken auf den Pferden bleiben, so werden sie mittelst der Deckengurte befestigt.

§. 21. Der Unterofficier, welcher die Aufsicht über den Sättelwagen hat, läßt das Aufladen durch die unter seinem Befehle stehenden Reserve-Fahrer oder Reiter besorgen. Diese legen ihre Waffen an einem gesicherten Ort ab und werden dann in folgender Art verwendet:

Ein Auflader steht außerhalb des Wagens und reicht nach und nach gespannweise die Sättel und Packkissen zu; der andere steht im Wagen und packt sie nach Anweisung des Unterofficiers längs der langen Wand, welche der Thür gegenüber liegt, der Art zu 5 bis 6 übereinander, daß die Sättel und Packkissen ganzer Gespanne möglichst besondere, fest neben einander und an die Wand geschobene Stapeln bilden, die Sättel mit dem Mantelsack, die Packkissen mit der Pausche abwechselnd gegen die Wand gekehrt. Jeder unterste Sattel resp. Packkissen wird auf eine Strohwalze gelegt.

Ist die lange der Thür gegenüber liegende Seite des Wagens in dieser Weise gefüllt, so werden die kurzen Wände neben der Thür in derselben Art belegt, jedoch wird die Thür vollständig frei gelassen. Die Sättel der Officiere werden oben auf gelegt.

Der Unterofficier muß vorzugsweise seine Aufmerksamkeit darauf richten, sich die Stapeln, in welchen die Sättel 2c. eines jeden Gespannes liegen, durch besondere Zeichen kenntlich zu machen, wodurch die Ausgabe am Bestimmungsorte wesentlich erleichtert wird.

Sobald sämmtliche Stücke verladen, der Wagen geschlossen und mit der Bezeichnung seines Inhalts (§. 17) versehen ist, nehmen die 2 zur Hülfe commandirten Leute ihre Waffen und gehen mit dem Unterofficier zu ihren Pferden, oder, wenn diese schon verladen sind, nach den für die Mannschaften bestimmten Personenwagen.

§. 22. Der mit dem Verladen der Pferde beauftragte Officier theilt die bei der Rampe angekommenen, mit Berücksichtigung der Züge und Gespanne, nach der Größe der Transportwagen in Abtheilungen von 4 bis 10 ab.

Kommt die Reihe des Verladens an die Abtheilung, so werden da, wo bisher ein Mann 2 Pferde geführt, Leute zur Aushilfe gegeben.

Der erste Mann der Abtheilung führt sein Pferd, ohne dasselbe anzusehen, oder aufzurichten, in den Wagen. Wenn er an dem der Thür entgegengesetzten Ende angekommen ist, wendet er sein Pferd und läßt das Hintertheil desselben so weit herumtreten, daß das Pferd dicht neben der Stirnwand des Wagens quer gegen das Geleise steht.

Die andern Mannschaften folgen unmittelbar hinter dem Vordermann und verfahren wie dieser.

Sollte das Tetenpferd einer Abtheilung besonders ängstlich oder unfolgsam sein, so stellt man ein ruhigeres an dessen Stelle. Die Pferde gehen mit weniger Schwierigkeit in die Wagen, wenn der Boden derselben mit Streu belegt und das Heu (s. §. 9 S. 480) bereits in denselben befindlich ist.

Sind die Wagen zum Transport der Pferde von der langen Seite zu beladen, so stehen sie, mit Stroh und Heu versehen, längs eines Perrons oder einer besonderen Ladebühne; ihre Thüren sind geöffnet und Verbindungsbrücken gelegt, die Pferde auf dem Perron in 1 Glied, in Abtheilungen, ihren Wagen gegenüber, aufgestellt. Ein Fahrer, unterstützt durch einen anderen Mann, führt seine beiden Pferde, bei bedeckten Wagen die Köpfe niedergehalten, in dieselben und stellt sie, indem er sie rechts (links) treten läßt, gleichlaufend mit der kurzen Wand hart an dieselbe, die Köpfe von der Thür abgewendet. Das zweite Paar Pferde folgt unmittelbar, schließt aber an die entgegengesetzte Wand und so fort, bis das letzte Pferd in die Mitte gerade aus geführt wird.

Bei offenen Wagen ist es zweckmäßig, die Pferde mit den Köpfen an einem zweiten Geleise abwärts zu stellen.

Ist die bestimmte Anzahl von Pferden in den Wagen verladen, so wird er geschlossen. In demselben bleiben auf je 2 auch 3 Pferde 1 Mann zur Aufsicht.

Die Pferde werden mittelst Halfter befestigt. Abgezäumt darf erst werden, wenn der Zug sich in Bewegung gesetzt hat und die Pferde ruhig geworden sind. 2 bis 4 Hauptgestelle werden mit den Zügeln eines derselben zusammen gebunden und in einer Ecke des Wagens befestigt.

§. 23. Die nicht zur Aufsicht bei den Munitions- und Pferdewagen abgetheilten Mannschaften nehmen eventuell Gewehre, deren Bajonette sie umkehren, in die Hand, sammeln sich bei den Personenwagen, werden in Abtheilungen der Größe der Coupés entsprechend eingetheilt und stellen sich denselben gegenüber auf.

Auf den Befehl zum Einsteigen nehmen die Leute in dem Wagen Platz, legen die Tornister ab, und unter ihren Sitz. Demnächst wird der Helm ab und in die Hand genommen, und die Feldmütze aufgesetzt.

Wenn die Mannschaften Platz genommen haben, hält jeder seine Waffe zwischen den Beinen, oder an der Seite, die Scheide oder den Kolben auf dem Fußboden des Wagens.

Die Gewehre auf die Bänke zu legen, oder in die Ecken des Wagens zu stellen, ist, ausgenommen bei dem Halten auf den Stationen, nicht gestattet.

Das Schließen und Oeffnen der Thüren geschieht durch die Schaffner der Eisenbahn und ist mit dem Zugführer zu verabreden, daß die Officiers-Coupés zuerst geöffnet und zuletzt geschlossen werden.

§. 24. Sobald das Verladen und Zusammenstellen des Zuges vollendet ist, revidirt der commandirende Officier mit dem Führer des Bahnzuges die Wagen, bevor das Zeichen zur Abfahrt gegeben ist.

3. Die Fahrt.

(K.-M. v. 4. Mai 1859. Bestimmungen für den Transport der Infanterie, Cavallerie und Artillerie auf Eisenbahnen.) §. 25. Sobald die Truppen eingestiegen sind, ist es strenge untersagt:

1. Arme oder Kopf während der Fahrt aus dem Wagen zu stecken;
2. laut zu schreien, zu lärmen oder
3. vor dem bestimmten Signal auf den Stationen aus dem Wagen zu steigen.

Das Tabackrauchen ist nur in den ausschließlich durch Personen besetzten Wagen zulässig. Das Abstreichen der Cigarren und das Ausklopfen der Pfeifen innerhalb der Wagen ist strenge untersagt. Auch muß bei dem Gebrauch von Zündhölzchen und Streichschwamm ꝛc. die größte Vorsicht beachtet werden. Sollte in Rücksicht auf starken Frost Stroh eingestreut sein, so unterbleibt das Rauchen ganz.

Die Leute, welche sich bei den Pferden befinden, futtern während der Fahrt das Heu aus der Hand. Jedesmal, wenn die Locomotive pfeift, fassen sie den Zaum oder Halfter der Pferde, damit diese nicht erschrecken, und um sie bei stoßenden oder schwankenden Bewegungen zu unterstützen.

Die bei den Munitionswagen befindlichen Kanoniere müssen einen mit Wasser gefüllten und mit einem Strohbündel versehenen Eimer bei sich haben und denselben gegen Umwerfen und Verschütten des Wassers sicher hinstellen, ihr Fahrzeug beständig beobachten und etwa auf den Wagen fallende Funken sofort mittelst des nassen Strohbündels löschen.

Für den Nothfall muß ein Zeichen verabredet sein, durch welches die Mannschaften der Pferde- und Munitionswagen die Schaffner des Zuges auf ein außerordentliches Vorkommen, welches ein Anhalten des Zuges bedingt, aufmerksam machen können.

§. 26. An den Stationen, auf welchen dem Fahrplan gemäß, ein längerer Aufenthalt stattfindet, begeben sich die Officiere sofort nach dem Wagen, in welchen ihre Compagnieen und Abtheilungen, so wie die Pferde und das Material ihrer Züge befördert werden.

Die Wache verläßt zuerst ihren Wagen und stellt Posten da auf, wo dies nöthig erscheint, besonders auf der dem Perron abgekehrten Seite des Zuges, um zu verhüten, daß sich Mannschaften dort aufhalten oder die Wagenthüren öffnen.

Auf das gegebene Signal — für das Aussteigen ist stets das Signal „Marsch!" anzuwenden — steigen die Mannschaften, nachdem sie ihre Gewehre auf die Bänke gelegt haben, mit Ordnung aus, und zwar nur durch die Thüren, welche nach dem Perron zu geöffnet sind. Die Tornister bleiben im Wagen.

Die Mannschaften, welche mit den Pferden in offenen Wagen fahren, müssen, um auszusteigen, über die Wand des Wagens wegklettern. Sind die Pferdeköpfe gegen die vom Perron abgekehrte Seite des Geleises gerichtet, so steigen die Reiter nach dieser Seite hin aus, begeben sich aber sofort auf den Perron, doch ist in diesem Falle mit den Bahnhofs-Beamten ein besonderes Uebereinkommen zu treffen.

Bei je zwei Pferdewagen bleibt wenigstens ein Reiter als Stallwache zurück.

Es steht den Mannschaften frei, im Wagen zu bleiben oder vor dem Signal wieder einzusteigen. Fünf Minuten vor der Abfahrt wird das Signal oder Commando zum Einsteigen gegeben, welches schnell und ordnungsmäßig ausgeführt werden muß.

Der commandirende Officier läßt die Befestigung der Fahrzeuge und ihren sonstigen Zustand in Bezug auf die Möglichkeit einer Gefahr revidiren und leere Wassereimer wieder füllen.

Fünf Minuten vor der Abfahrt wird das Signal zum Einsteigen gegeben, welches schnell und ordnungsmäßig ausgeführt werden muß.

Es ist wesentlich, daß alle 2 bis 3 Stunden ein Halt von 15 Minuten stattfinde.

§. **27.** Ist bei größeren Transporten ein Officier vorausgesendet, um auf einem Haltepunkte Maaßregeln für die Verpflegung zu treffen, so wird auf dieser Station ein Halt von etwa einer Stunde gemacht. Die Mannschaften verlassen auf die Benachrichtigung der Officiere die Wagen, nachdem sie vorher ihre Gewehre auf die Bänke gelegt haben. Ferner wird bei der Cavallerie und Artillerie:

1. Die Revision des Materials mit erhöhter Sorgfalt ausgeführt,
2. werden die Pferde, wenn die Fahrt voraussichtlich länger als zwölf Stunden dauert, mäßig getränkt, wozu höchstens auf 2 Pferde ein Eimer Wasser erforderlich ist,
3. die Stallwachen nach Verlauf einer halben Stunde abgelöst,
4. wird bei dem Wiedereinsteigen ein Wechsel der bisher bei den Pferden resp. bei den Munitionswagen und den in den Personenwagen gefahrenen Mannschaften nach Möglichkeit und insoweit es für erforderlich erachtet werden sollte, angeordnet.

In Betreff des Einsteigens in die Pferdewagen von der dem Perron abgewendeten Seite des Geleises bedarf es wiederum einer Verständigung mit den Bahnhofs-Beamten.

§. **28.** Auf der letzten Station vor dem Bestimmungsorte giebt der commandirende Officier Befehl, die Pferde aufzuzäumen, die Fourage, welche die Pferde nicht aufgefressen haben, zu sammeln, und pro Wagen in ein Bund zu binden.

Auch wird sämmtlichen Mannschaften befohlen, ihren Anzug in Ordnung zu bringen, und die Tornister auf die Kniee zu nehmen, um auf das Signal zum Aussteigen bereit zu sein.

4. Das Aussteigen.

(K.-M. v. 4. Mai 1859. Bestimmungen über den Transport der Infanterie, Cavallerie und Artillerie auf Eisenbahnen.) §. **29.** Wenn der Bahnzug auf dem Bahnhofe des Bestimmungsortes angekommen ist, verlassen die Officiere zuerst den Wagen.

Der commandirende Officier nimmt Kenntniß von der Localität des Bahnhofes und bezeichnet den Officieren den Platz, auf welchem sich die Truppen formiren sollen.

§. **30.** Das Aussteigen der in den Personenwagen befindlichen Mannschaften erfolgt auf das Signal oder Commando.

a. Bei der Infanterie hängen dieselben ihre Tornister wieder um und begeben sich, durch ihre Officiere geführt, auf den ausgewählten Platz, um sich dort zu formiren. Es ist wesentlich, daß der Perron des Bahnhofes sobald als möglich geräumt werde.

b. Bei der Cavallerie begeben sich die Officiere mit den Mannschaften sofort zu den Wagen, in welchen sich die Pferde ihrer Züge befinden.

Die Unterofficiere, welche die Sättel verladen haben, lassen dieselben sogleich durch die ihnen zu Hülfe gegebenen 4 Leute ausladen. Die Sättel werden Abtheilungs- und Zugweise geordnet in der Reihenfolge niedergelegt, wie sie von den Reitern abgegeben worden sind.

Sobald die Pferdewagen an den zum Ausladen bestimmten Stellen angekommen und die Verschlüsse unter Leitung der Bahnhofs-Beamten von den in den Personenwagen gesessenen Leuten geöffnet sind, treten die Reiter an ihre Pferde und führen sie in umgekehrter Reihenfolge, wie beim Einladen auf einen Platz in die Nähe der Sättelwagen, auf welchem sich die Abtheilungen in einem Gliede formiren.

Der Unterofficier, welcher die Sättel unter Aufsicht hat, ruft, nachdem das Ausladen vorschreitet, zugweise diejenigen Abtheilungen herbei, welche ihre Sättel in Empfang nehmen können.

Bei den Pferden bleibt auf je 4 Pferde ein Mann zurück, die übrigen holen die Sättel für die Abtheilungen. Bei dem Satteln hilft jeder Reiter seinem Nebenmann.

Wenn die Pferde gesattelt sind (bei den Ulanen jeder Mann seine Lanze erhalten hat), wird aufgesessen und die Abtheilungen begeben sich nach dem bestimmten Rangierungsplatz.

c. Bei der Artillerie begiebt sich der Officier, welcher das Einladen der Pferde überwacht hat, mit den Geschützführern, Fahrern und Reitern dahin, wo die Pferde ausgeladen werden sollen.

Die Fußmannschaften werden ohne Verzug in die Nähe des Platzes geführt, wo sie zum Ausladen benutzt werden und ihr Gepäck niederlegen. Die Unterofficiere, welche die Sättel u. s. w. verladen haben, lassen dieselben sogleich durch die ihnen zu Hülfe gegebenen 2 Mann wieder ausladen und Zug-, Geschütz- und Wagenweise vor dem Wagen ordnen, in soweit sie nicht unmittelbar aus demselben von den Fahrern und Reitern in Empfang genommen werden können.

Sobald die Pferdewagen an den zum Ausladen bestimmten Stellen angekommen und die Verschlüsse unter Leitung der Bahnhofs-Beamten von den in den Personenwagen gesessenen Leuten geöffnet sind, treten die Reiter und Fahrer — Letztere unterstützt durch andere Mannschaften — an ihre Pferde und führen sie in umgekehrter Reihenfolge wie beim Einladen auf einen Platz in die Nähe der Sättelwagen, woselbst sich die Gespanne formiren.

Der Unterofficier, welcher die Sättel &c. unter Aufsicht hat, ruft, je

nachdem das Ausladen vorschreitet, gespannweise diejenigen Mannschaften herbei, welche ihre Sättel und Packkissen in Empfang nehmen können.

Bei dem Holen der Sättel und beim Satteln helfen sich die Fahrer und Reiter gegenseitig oder werden noch durch andere Kanoniere unterstützt. Die Ausrüstung der Stangen- und Mittelpferde ist zunächst zu bewirken, um die Fahrzeuge nach dem Aufstellungsplatz zu fahren.

Das Abladen der Fahrzeuge geschieht ebenfalls in umgekehrter Ordnung wie das Verladen, und zwar wo möglich gleichzeitig mit dem Ausladen der Pferde event. nach demselben. Die Arbeit wird gefördert und jeder Aufenthalt an der Rampe vermieden, wenn rechtzeitig die Bunde gelöst und resp. die Deichseln eingesetzt werden.

Nachdem sämmtliches Material abgeladen und auf dem Sammelplatze in Ordnung gebracht ist, wird abmarschirt.

5. Beförderung von entzündlicher militairischer Munition.

(K.-M. v. 31. Dec. 1856. Reglement wegen Beförderung entzündlicher militairischer Munition auf den Staats-Eisenbahnen.) §. **1.** Alle der Selbstentzündung und Explosion leicht unterworfene militairische Munition darf auf den Eisenbahnen nur befördert werden, wenn dieselbe entweder in den Taschen oder Tornistern der befördert werdenden Militair-Mannschaften oder in den zum Transporte der entzündlichen Munition besonders eingerichteten militairischen Kriegsfahrzeugen sich befindet.

Zündhütchen, Zündspiegel, Zünder, Zündlichte, Schlagröhren, Stoppinen und dergleichen sind jedoch dieser Beschränkung nicht unterworfen, und werden auch in Eisenbahnfahrzeugen befördert, in welchem Falle dieselben jedoch in haltbaren dicht schließenden Tonnen oder festen mit Papier verklebten hölzernen Kasten von höchstens 12 Cubikfuß sorgfältig und dergestalt verpackt sein müssen, daß der innere Raum derselben völlig ausgefüllt ist, auch sind dieselben äußerlich mit der Bezeichnung: „Zündspiegel" resp. „Zündungen" zu versehen.

§. **2.** Die Truppen, welche sich bei den zu befördernden, mit brennbarem Kriegsmaterial beladenen Kriegsfahrzeugen befinden, sollen während des Transports auf der Eisenbahn nicht rauchen, oder auch zu irgend einem andern Zwecke Feuerschwamm, Reibzündgegenstände oder sonstigen Zündstoff nicht anzünden dürfen.

§. **3.** Die Eisenbahn-Beamten haben ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß das im §. 2 enthaltene Verbot beachtet werde. Wenn sie eine Verbotwidrigkeit wahrnehmen, haben sie den militairischen Vorgesetzten der Mannschaften davon Anzeige zu machen.

§. **4.** Die Militair-Verwaltung wird Sorge tragen, daß die mit Munition beladenen Kriegsfahrzeuge stets sorgfältig verdeckt, und in ihnen die brennbaren Kriegsmaterialien nach allen von der Militair-Verwaltung vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln verpackt sind.

§. **5.** Kriegsfahrzeuge, die brennbares Kriegsmaterial enthalten, dürfen nicht eher auf dem Bahnhofe zugelassen werden, bis mit ihrer Verladung auf die Eisenbahnwagen der Anfang gemacht werden kann.

Dieser Anfang der Verladung darf nur dann vor sich gehen, wenn unmittelbar nach ihrer Beendigung auch der Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll, erfolgen kann.

Bis zur Vollendung der Verladung und bis zum Abgange des Zuges sollen die gedachten Fahrzeuge durch Militairposten bewacht werden

§. 6. In Betreff der Absendung der Munitions- und Pulver-Transporte hat sich die absendende Behörde mit der betreffenden Eisenbahn-Direction in Verbindung zu setzen, und mit Hülfe der Bahnbeamten für die gesicherte Verladung des Transports zu sorgen.

Beim Auf- und Abladen ist die Hülfe der damit vertrauten Beamten und Leute der Eisenbahnen nicht von der Hand zu weisen.

Die Räder der aufgeladenen Fahrzeuge sind unter Beihülfe der Eisenbahn-Beamten durch vorgelegtes Kreuzholz zu hemmen; die Deichseln dürfen jedoch nur, wenn es durchaus nothwendig ist, herausgenommen werden, weil das Wiedereinsetzen derselben beim Verlassen der Eisenbahn zeitraubend ist und Verlegenheiten herbeiführen kann. Auf den unbedeckten Eisenbahnwagen sind von den Fahrzeugen das Futter, Strohunterlagen, kurz alle leicht Feuer fangenden Gegenstände zu entfernen und in einem bedeckten Güterwagen unterzubringen, wenn zur Bedeckung derselben nicht brandsichere Decken vorhanden sein sollten.

Jedem mit Munition beladenen Eisenbahnwagen wird 1 Mann des Begleitungs-Commandos zur Beaufsichtigung zugetheilt, und demselben auf offenem Wagen ein Eimer mit Wasser beigegeben, um etwa auf den Wagen fallende Funken sofort löschen zu können.

§. 7. In die eigentlichen Personenzüge sollen niemals Kriegsfahrzeuge mit brennbarem Kriegsmaterial aufgenommen werden.

Ob dergleichen Kriegsfahrzeuge in gemischten Personen- oder Güterzügen befördert werden dürfen, hängt in einem jeden Falle vom Ermessen der betreffenden Eisenbahn-Verwaltung ab.

Für größere Transporte muß die Militair-Verwaltung Extrazüge requiriren.

§. 8. Die mit Munition beladenen Kriegsfahrzeuge müssen stets auf den letzten Wagen im Zuge sich befinden, dürfen aber niemals unmittelbar hinter der Locomotive, sondern es müssen zwischen dieser und jenen Wagen mindestens noch 4 bis 6 andere nöthigenfalls leere Eisenbahn-Fahrzeuge stehen.

§. 9. Nach Ankunft von Zügen, welche solche mit brennbarem Kriegsmaterial gefüllte Kriegsfahrzeuge führen, sollen diese von der Militairverwaltung vom Bahnhofe sofort abgefahren, bis zur Abfahrt aber von Militairposten bewacht werden.

§. 10. Wenn unter besonderen Verhältnissen (deren Eintritt vom Kriegs-Ministerium dem Ministerium des Handels angezeigt wird) die Beförderung von Pulver und Pulver-Munition unmittelbar in den Eisenbahnwagen ohne vorherige Verladung in Kriegsfahrzeuge unumgänglich nothwendig ist, so sind dabei noch folgende besondere Vorschriften zu beachten.

§. 11. Das in dieser Weise zu versendende Pulver muß sich in festen leinenen Säcken verpackt und mit diesen in vollkommen guten und dichten Pulvertonnen, welche nicht streuen, befinden. Die zu versendenden Patronen oder Kartuschen müssen in eben solchen Tonnen, oder in festen mit Papier verklebten Kasten verpackt sein.

§. 12. Das Gewicht eines Pulver-Munitions-Collis darf $2\frac{1}{2}$ Ctr. nicht übersteigen. Jedes Colli muß mit dem Zeichen oder Stempel der

Militair-Abtheilung versehen sein, welche die Verpackung bewirkt hat, und welche dann die Verantwortlichkeit für die genaue Befolgung der Vorschriften trägt.

§. **13.** Zur Beförderung von Pulverladungen werden nur ganz geschlossene Verdeckwagen gewählt, deren Thüren sowie die etwa vorhandenen Fenster verschließbar sind.

§. **14.** Für das Beladen und Ausladen der Eisenbahnwagen finden die §§. 5 und 9 Anwendung. Auch darf die Verladung des Pulvers und der Pulver-Munition niemals von den Güterboden oder Güterperrons aus geschehen, vielmehr muß dieselbe auf möglichst abgelegenen Seitensträngen bewirkt werden. Auf den Boden des Eisenbahnwagens, sowie zwischen jede Lage der Collis werden Haardecken gelegt, so daß niemals Holz auf Holz oder auf Metall zu liegen kommt.

Andere Materialien als Haardecken dürfen zur festen Lagerung der Pulver- und Pulver-Munitions-Collis nicht gewählt werden.

Die Haardecken liefert die Militair-Verwaltung und empfängt dieselben zurück. Es dürfen niemals mehr wie drei Lagen Pulver- und Pulver-Munitions-Collis übereinander gelegt werden.

In den mit Pulver oder Pulver-Munition beladenen Wagen dürfen andere Ladungen niemals aufgenommen werden.

§. **15.** Das Beladen, sowie das Ausladen der Eisenbahnwagen geschieht durch Militair-Mannschaften.

§. **16.** Jeder derartige Transport wird durch eine entsprechende Anzahl, selbstverständlich nicht auf den mit Pulver und Munition beladenen Wagen unterzubringender Militair-Mannschaften begleitet resp. bewacht.

In Betreff der Stelle, welche diese Wagen in dem Zuge einzunehmen haben, gilt das §. 8 bereits Gesagte.

§. **17.** Die Eisenbahn-Bewaltungen sind verpflichtet, die sämmtlichen auf der Tour belegenen Zwischen-Stationen von dem Abgange und resp. Eintreffen eines derartigen Transportes rechtzeitig zu benachrichtigen und dafür zu sorgen, daß jeder unnöthige Aufenthalt, sowie alle Gefahr herbeiführenden Ursachen, so weit sie nicht durch die Natur des Eisenbahnbetriebes bedingt sind, auf denselben beseitigt werden.

§. **18.** Ein Umpacken der mit Pulver oder Munition beladenen Fahrzeuge darf nur in dem Falle und unter Beachtung der im §. 14 angegebenen Vorsichtsmaaßregeln geschehen, wenn es unumgänglich nöthig ist, und haben die Begleitungs-Mannschaften eine Revision des Innern der Wagen und der Verpackungsgefäße auf denjenigen Stationen auszuführen, auf welchen ein Anhalten des Zuges stattfindet.

§. **19.** Damit von der Eisenbahn-Verwaltung die ihrerseits erforderlichen Maaßregeln getroffen werden können, wird die Militair-Verwaltung anordnen, daß die Fahrrequisition von Truppen mit Munition resp. zum Transport von Pulver und Pulver-Munition mittelst der Eisenbahnwagen selbst jedesmal zeitig und zwar schriftlich in der verabredeten Weise erfolge, und daß in der abzugebenden Fahrrequisition die Worte sich ausgedrückt finden „mit Munition.“

Durch diese Worte will die Militair-Verwaltung nicht nur bezeugen lassen, daß bei der Verpackung des brennbaren Kriegsmaterials alle entsprechenden Vorsichtsmaaßregeln angewendet worden seien, resp. bei der Be-

ladung der Eisenbahnwagen werden beobachtet werden, (welches von der Eisenbahn-Verwaltung nicht beurtheilt werden kann), sondern, daß auch ihre Truppen angewiesen sind, den Bestimmungen dieser Instruction zu folgen.

§. 20. Bevor Truppen und Kriegsmaterial eines fremden Staats zur Beförderung angenommen werden, muß den betreffenden Eisenbahn-Beamten durch ihre vorgesetzte Behörde erst bekannt gemacht worden sein, daß die betreffende Staats-Verwaltung sich ein für alle Male damit einverstanden erklärt habe, die Bestimmungen dieser Instruction befolgen zu lassen.

§. 21. Die Bahnhofs- und Fahr-Beamten werden angewiesen, darauf zu achten, daß die vorgeschriebenen Bestimmungen, soviel solche ihre Thätigkeit und Mitwirkung angehen, zur pünktlichen Ausführung gelangen.

Unterlassungen und Zuwiderhandlungen, welche von ihnen auf der Seite der Militair-Verwaltung und deren Truppen wahrgenommen werden möchten, sind sofort zu melden.

Zweiter Abschnitt.

Lager und Quartiere.

(Nachtrag zu Th. I. S. 761.)

I. Lager.

A. Aufschlagen des Lagers.

2. Bivac.

(Nachtrag zu Th. I. S. 765.)

c. Artillerie.

(Lager-Ordnung für die Truppentheile der Königl. Preußischen Artillerie v. 1. Juli 1859. III. Verhalten bei einem Bivac.) Wenn ein Halt voraussichtlich so lange dauern wird, daß den Pferden mehrere Futter, z. B. wenigstens Abend- und Morgenfutter gereicht werden müssen, und die Verhältnisse es gestatten, daß sie abgeschirrt resp. abgesattelt werden dürfen, so muß ein möglichst geordnetes Bivac bezogen, d. h. ein Stall aufgeschlagen und für Verpflegung und Lager der Mannschaften, so weit es nur nach Oertlichkeit und Zeit möglich, gesorgt werden.

a. Wahl des Platzes. Wenn diese nicht durch höhere Anordnung, Rücksicht auf die Verbindung mit anderen Truppen, oder besondere Verhältnisse beschränkt wird, so ist auf einen möglichst ebenen und festen Platz — trockene Wiese, Fruchtfeld — nicht weit von trinkbarem Wasser, Holz und anderen Lagerbedürfnissen entfernt, auf Schutz gegen die Einflüsse der Witterung und eine bequeme Auf- und Abfahrt nach verschiedenen Richtungen vorzugsweise Bedacht zu nehmen.

b. Einrichtung des Bivacs. 1. Aufstellung des Geschütz- und Wagen-Parks. (M. s. Fig. I. u. Fig. III.) Wenn es besondere Umstände nicht anders bedingen, so stehen bei Batterieen die Geschütze mit 10 Schritt Intervalle in erster Linie. In zweiter Linie, genau hinter den Geschützen, und zwar so, daß die Vorderpferde 4 Schritt Abstand von den Geschützmündungen haben, stehen bei 12pfündigen und Haubitz-Batterieen 8, bei reitenden Batterieen hinter den ersten 3 Geschützen jeder Batteriehälfte 3 Munitionswagen. In dritter Linie mit gleichem Abstande von der 2ten, wie diese von der 1sten stehen bei 12pfündigen und Haubitz-Batterieen hinter dem 2ten und 3ten, der 9te und 10te Munitionswagen, und links daneben der Vorrathswagen, Feldschmiede und der Packwagen; bei reitenden Batterieen die beiden Vorrathswagen hinter dem 3ten und 4ten, die Feldschmiede und der Packwagen hinter dem 5ten und 6ten Geschütz.

Bei Munitions-Colonnen (m. s. Fig. II.) ist dem entsprechend die Aufstellung der Wagen so, daß in erster Linie der 1ste, 2te, 5te, 6te und 7te, in zweiter Linie dahinter der 3te, 4te, 8te und 9te Zug und auf dem linken Flügel des 2ten Zuges, sofern er nicht anderweitig gebraucht wird, der Packwagen seinen Platz findet. Hinter dem 7ten Zuge bleibt in der zweiten Linie der Platz frei.

Bei Laboratorien- und Handwerks-Colonnen parkiren sämmtliche Fahrzeuge stets in einer Linie.

2. Der Stall wird 10 Schritt hinter der letzten Wagenreihe, für Batterieen halbbatterieenweise, für Munitions-Colonnen abtheilungsweise, aufgeschlagen; für Laboratorien- und Handwerks-Colonnen genügt je ein Stall. Jede Stallgasse erhält 30 Schritt Breite und pro Pferd jeder Reihe $3\frac{3}{4}$ Fuß oder 1,6 Schritt Tiefe. Hiernach beträgt die Stalltiefe für jeden der beiden Ställe des Truppenkörpers bei einer 12pfündigen Batterie 70 Schritt, 1 Haubitz-Batterie 64 Schritt, 1 reitenden Batterie 96 Schritt, 1 Munitions-Colonne 95 Schritt; für den einen aufzuschlagenden Stall einer Laboratorien-Colonne 25 Schritt, einer Handwerks-Colonne 38 Schritt.

3. Hinter den Ställen wird bei Fuß-Batterieen und Colonnen das Gepäck und die Armatur der Bedienungs-Mannschaften in 2 Gliedern niedergelegt, und dahinter, resp. bei reitenden Batterieen an dessen Stelle, der Lagerplatz — die Windschirme — für die nicht auf Wache befindlichen Mannschaften eingerichtet. Windschirme müssen, wenn hinreichende Mittel dazu vorhanden sind, in jedem Bivac erbaut werden. — Die Armatur und große Kopfbedeckung der berittenen Mannschaften, sowohl der Batterieen und Colonnen, wird im Stalle so untergebracht, wie dies weiter unten beim „Einrücken in's Lager" (S. 500) näher angegeben ist.

4. Vom Stalle und dem Park, mindestens 50 Schritt entfernt, legt man die Kochgräben — möglichst in der Windrichtung — so an, daß Rauch und Funken nicht nach jenen hingeweht werden. Es sind $1\frac{1}{2}$ Fuß tiefe und breite Gräben, welche einen etwa 4 Fuß breiten Feuerraum umschließen. Rings um die Gräben wird die aus denselben gewonnene Erde angehäuft. Für eine halbe Batterie oder eine Colonnen-Abtheilung genügt ein dergleichen Kochgraben. Der Platz für die Parkwache ist 5 Schritt hinter der Mitte der letzten Wagenreihe, der für die Brandwache 20 Schritt hinter der Mitte der Kochlöcher.

An einer passenden Stelle, etwa 100 Schritt vom Park entfernt, be-

stimmt man den Ort für die Latrine, und zwar noch vor dem Abspannen, um die Verunreinigung der nächsten Umgebungen des Bivacs zu verhindern.

3. Hüttenlager.

(Nachtrag zu Th. I. S. 764.)

Artillerie.

(Lager-Ordnung für die Truppentheile der Königl. Preußischen Artillerie v. 1. Juli 1859. IV. Verhalten im Lager.) Wenn Truppentheile voraussichtlich längere Zeit (mehrere Tage) auf einem Platz im Freien zubringen sollen, so wird zur strengeren Aufrechthaltung der inneren Ordnung und zur Schonung der Mannschaften und besseren Erhaltung der Bekleidung und Ausrüstung, wenn die Verhältnisse und vorhandenen Mittel es gestatten, ein Lager aufgeschlagen. Für die Wahl des Lagerplatzes, das Parkiren, Stallaufschlagen, ist das beim Bivac Gesagte (m. s. S. 497) auch hier maaßgebend.

Die für die Mannschaften, mit Inbegriff der Wachen zu erbauenden Hütten sind viereckig, im Innern 15' lang und 15' breit, zur freien Bewegung 5½' hoch, haben auf beiden Seiten einen Lagerraum von 5½' Breite, der am Fußende 6" tiefer ist, wie am Kopfende. Eine solche Hütte faßt 16 Mann. — Zu ihrem Bau ist erforderlich: An Material: 12 Sparrstangen 13½ bis 14' lang, 2½" stark; 1 Firststange, 16½ bis 17' lang, 2½" stark; 2 Windlatten, in der Diagonale an den inneren Dachflächen zu befestigen, 18' lang, 2" stark; 8 Giebelstangen, woraus auch 4 kurze dergleichen gefertigt werden können, 10 bis 11' lang, 2½" stark; 60 Bohnenstangen zum Belatten, 8' lang, 1½" stark; 60 stark belaubte Ruthen, 6 Schock Bindeweiden und 40 bis 60 Bund Stroh zu 20 Pfund. An Geräthschaften: Einige Spaten, Hacken, 1 Schlägel oder 1 Axt, 1 Vorschlagepfahl, 1 Handsäge, 1 Beil, 30 Absteckpfählchen. Ausführung des Baues: Vertiefen des inneren Raumes, Zusammenbinden der Giebelstangen, rechtwinklich und Aufrichten. — Eingraben und Befestigen dieser beiden Gebinde. — Die Firststangen einbinden. — Die 4 Mittelgebinde an den Spitzen vereinigen; von den Giebeln her über die Firststangen an ihre Stelle schieben und in der Erde befestigen. — Belatten derselben und Verbinden mit der Firstlatte. — Befestigen der Windlatten, einen Diagonal in der entgegengesetzten Richtung. — Das Stangenwerk der Giebel und die Thüre anbringen. Den Graben ausheben. — Endlich das Dach eindecken und die Giebel mit Stroh, Strauch oder Schilf verflechten.

Die erforderliche Bauzeit für eine solche Hütte ist für 10 Arbeiter 9 Stunden.

Für eine 12pfündige Batterie sind 15, für eine Haubitz-Batterie 15, für eine reitende Batterie 13 Hütten erforderlich, incl. eine Hütte für den Batterie-Commandeur und eine für die übrigen Officiere und den Arzt. — Für eine Munitions-Colonne sind 14, für eine Laboratorien-Colonne 11, für eine Handwerks-Colonne 4 Hütten erforderlich, incl. je eine Hütte für sämmtliche Officiere des Truppentheils.

Bei den Batterieen werden die Hütten (m. s. Fig. III.) stets in zwei Reihen hinter dem Stalle, bei Colonnen in einer Reihe angelegt und zwar so, daß die Firstlatten der Hütten in der Verlängerung der Mittellinie der Geschütze und Wagen, und wo zwei Reihen Hütten gebaut werden, die

hintere mit 10 Schritt Zwischenraum von der vorderen abliegt. Alle Eingänge der Hütten sind der Frontseite des Lagers zugekehrt.

Wo es die Verhältnisse gestatten, wird bei längerem Verweilen im Lager an geeigneter Stelle ein Brunnen gegraben, sofern sich nicht anderweitig in unmittelbarer Nähe des Lagers Trinkwasser vorfindet. Der Brunnen ist mit Tonnen ohne Böden auszusetzen.

B. Einrücken ins Lager.

(Nachtrag zu Th. I. S. 766.)

3. Artillerie.

a. Einrücken ins Bivac.

(Lager-Ordnung für die Truppentheile der Königl. Preußischen Artillerie v. 1. Juli 1859.) III c. Beziehen eines Bivac.) Zu dem Behuf marschiren die Fahrzeuge zunächst zur Bildung des Parks nach III b. 1. (S. 498) resp. schwenken ein und richten sich. — Bei der reitenden Artillerie rücken die Bedienungs-Mannschaften rechts in die Geschütz-Intervallen bis zur Höhe ihres Geschützführers, und eine Pferdebreite von ihm entfernt vor. — Auf das demnächst folgende Commando: „Geschütz- und Brandwache vorwärts — Marsch!" treten die hierzu schon vorher bestimmten Mannschaften (die reitenden Artilleristen zu Pferde) 10 Schritt vor die Mitte der Batterie und rangiren sich dort, die Parkwache im ersten, die Brandwache im zweiten Gliede. — Nachdem hierauf auf Commando „Abgesessen!" und das Commando „Abgespannt!" ertheilt ist, bezeichnen die Zugführer bei Batterieen, die Abtheilungsführer bei Munitions-Colonnen, die vorderen Eckpunkte eines jeden Stalles durch je einen in den Verlängerungen des rechten Geleises des 1sten und 4ten resp. des linken Geleises des 5ten und 8ten Geschützes, bei Munitions-Colonnen des 3ten, 6ten, 18ten und 21sten Fahrzeuges, (m. s. die Figuren) und durch einen 2ten in der Stallseite, etwa 10 Schritt von dem ersteren eingeschlagenen Picketpfahl das Allignement der Seiten. Während dieser Zeit haben die Fahrer mit Hilfe der Bedienungs-Mannschaften abgespannt, sind eine Pferdelänge vorgerückt und ohne Commando wieder aufgesessen. Bei der reitenden Artillerie läßt das 2te Glied die Bedienungs-Mannschaften einen Schritt zurücktreten.

Auf das nun ertheilte Commando „Kehrt — Marsch — Halt!" schwenkt bei der reitenden Artillerie jedes Glied der Bedienungs- und Wachmannschaften in sich rechts um kehrt, die Bedienungs-Mannschaften der Fuß-Artillerie und deren Wachen machen kehrt; die Pferdepaare aller Bespannungen, welche rechts des zugehörigen Stalleinganges stehen, machen links, die übrigen rechts um kehrt und halten. Auf das nun erfolgende Commando „Marsch!" marschirt die Parkwache bis auf den für sie bestimmten Platz hinter der letzten Wagenreihe, die Brandwache bis 70 Schritt hinter die Mitte der Ställe, die Bedienungs-Mannschaft der Fuß-Artillerie bis 5 Schritt hinter die Rückseite der Ställe gerade zurück und macht, dort angekommen, Front. Die Gespanne und berittenen Mannschaften 2c. brechen halbbatterieweise (bei Munitions-Colonnen abtheilungsweise) zu zweien aus der Mitte ab und rücken in folgender Ordnung in die Ställe. An den Teten die Zugführer (Abtheilungsführer bei Colonnen), ihnen folgen

zunächst bei Batterieen die betreffenden Gespanne der dritten Reihe der Fahrzeuge (bei Munitions-Colonnen die der zweiten Wagenreihe) und zwar die Stangenpferde voran, sodann bei Batterieen jedesmal die zusammengehörigen Wagen und Geschütze der 2ten und 1sten Linie (bei Munitions-Colonnen die Gespanne der hinteren Züge und hinter ihnen die der vorderen Züge.) Bei der reitenden Artillerie setzen sich die Reiter und zwar das 2te Glied voran, geschützweise vor die Zugpferde ihrer Geschütze. Sobald die etwas kurz tretenden Teten der Bespannungen die Rückseite der Ställe erreicht haben, erfolgt das Commando „Rechts und links schwenkt — Marsch!" und darauf „Gerade aus — Halt!" worauf die Unterofficiere und alle Fahrer nach der ihnen zunächst befindlichen Seite des Stalles die Wendung machen, die reitenden Artilleristen gliederweise einschwenken, sich auf das Commando „Gerade aus!" so weit öffnen, daß die Pferde die angemessenen Intervallen haben und in der Höhe der Stallseiten halten.

Nun wird das Commando „Abgesessen! Abgeschirrt!" gegeben. Auf dieses Commando legen alle Mannschaften auf den dazu bestimmten Plätzen das Gepäck, die Armatur, und die große Kopfbedeckung ab und setzen die Feldmützen auf; die zur Hülfsleistung bei den Gespannen der Fußartillerie eingetheilten Mannschaften (bei Batterien Nr. 3, 5, 6 und resp. 8) entnehmen die an den Fahrzeugen befestigten Piketpfähle und aus den Vorrathswagen die Stallleine, ferner Aexte, resp. Beile und eilen damit nach den Ställen. Dasselbe geschieht bei der reitenden Artillerie Seitens der dazu zu bestimmenden Bedienungs-Mannschaften. Jeder Geschützführer (bei Colonnen Zugführer) schlägt nunmehr vor seinem Reitpferde — genau in der Verlängerung der bezeichneten Geleise eingerichtet — einen Piketpfahl ein. Zwischen diesen Pfählen werden später nach Bedarf Zwischenpfähle eingerichtet, ebenso auf der vorderen und hinteren Stallseite, 10 Schritt von den Eckpfählen. Sobald einige Pfähle eingetrieben sind, wird die Stallleine, von entgegengesetzten Stellen anfangend, so durch die Ringe der Piketpfähle und um diese geschlungen, daß sie (wegen des Ausrückens der Pferde zum Tränken u. s. w.) leicht gelöst werden kann. Erst wenn alle Pfähle stehen, wird die Leine zwischen denselben fest angezogen und die Stallgasse geschlossen. Darauf werden die Pferde abgezäumt, mit den Halfterstricken an die Leine festgebunden, abgeschirrt und, sofern sie nicht warm sind, abgesattelt. Alle berittenen Mannschaften stecken vorher ihre Säbel hinter ihren Sattelpferden (in der durch die, in der vorderen und hinteren Stallseite, 10 Schritte von den Eckpfählen stehenden Pfähle, angegebene Linie) etwa 6 Schritt hinter den Pferden, so in die Erde, daß die Schneiden von den Pferden ab gerichtet sind, hängen die große Kopfbedeckung so auf die Säbel, daß bei den Helmen die Adler nach der Schneide zu stehen (die Trainsoldatenmützen dem entsprechend). Bei der reitenden Artillerie wird noch die Kartusche unter den Helm auf den Säbel gehangen. Die Beschirrung und Ausrüstung der Pferde wird in der unter II b. (S. 476) angegebenen Weise 3 Schritt hinter den Pferden niedergelegt. Die Futtersäcke werden von den Sätteln gelöst und hinter denselben niedergelegt; die Kochgeschirre an die von den Geschützführern (bei Colonnen Zugführern) zum Kochen und Wasserholen bestimmten Mannschaften abgegeben.

Die Bedienungs-Mannschaften der Fußbatterien (Gefreiten u. s. w. bei Colonnen) legen in 2 Gliedern, das erste 5 Schritt hinter der Rückseite der Ställe, ihre Armatur u. s. w. nieder und zwar den Tornister, die Riemen auf die äußere Seite geschlagen, das Kochgeschirr abgenommen; den Helm mit dem Adler nach der Frontseite des Bivac auf den Tornister gestellt. Hat man Stroh oder Strauchwerk bei der Hand, so legt man sowohl Geschirr wie Gepäck der Fußmannschaften auf dünne Unterlagen desselben, besonders bei nasser Witterung.

Die Hälfte der Bedienungs-Mannschaften wird nach Einrichtung des Stalles zum Herstellen von Kochgräben, Kleinmachen resp. Heranschaffen von Holz, die andere zum Holen von Wasser und Lebensmitteln verwendet. Die allgemeinen Anordnungen, der Empfang der Bivacbedürfnisse, so wie die Beaufsichtigung des inneren Dienstes und der Ordnung im Bivac fallen dem Zugführer (bei Colonnen Abtheilungsführer) du jour zu, dem zu seiner Unterstützung ein Avancirter beizugeben ist.

b. Einrücken ins Hüttenlager.

(Lager-Ordnung für die Truppentheile der Königl. Preuß. Artillerie v. 1. Juli 1859.) Für das Ein- und Ausrücken, Niederlegen der Beschirrung im Stalle ist das beim Bivac gesagte auch hier maaßgebend. Die Beschirrungen werden auf Unterlagen von Reisig oder Stroh gelegt und durch leichte Bedachungen gegen Nässe und Sonnenbrand geschützt. Bei gutem Wetter wird die Armatur und das Gepäck der Mannschaften ordnungsmäßig in 2 Reihen von Hütten, zu beiden Seiten des Eingangs, bei schlechtem Wetter innerhalb der Hütten an der hinteren Giebelwand niedergelegt. — Bei großer Trockenheit müssen die Naben der Fahrzeuge im Sommer mit Rasen bedeckt und angefeuchtet werden.

C. Dienst im Lager.

(Nachtrag zu Th. I. S. 770.)

3. Artillerie.

a. Im Bivac.

(Lager-Ordnung für die Truppentheile der Königl. Preußischen Artillerie v. 1. Juli 1859. III d. Dienst im Bivac.) Der Zweck des Bivacs — der Truppe unbeschadet eines hohen Grades von Gefechtsbereitschaft möglichst Gelegenheit zur Ruhe und Erholung zu geben, — erfordert vor Allem eine umsichtige Benutzung der jedesmaligen Verhältnisse und der meist sehr knapp bemessenen Zeit, um für Verpflegung von Mann und Pferd und für die Ruhe derselben angemessene Sorge zu tragen. Aus diesem Grunde lassen sich für den Dienstbetrieb im Bivac weniger die Formen, wie die allgemeinen Gesichtspunkte anführen, die in Nachstehendem enthalten sind:

1) Alle Dienstverrichtungen, welche gleichzeitig zur Ausführung kommen können, dürfen nie nach einander vorgenommen werden. So ist das Häckselschneiden und unter Umständen das Futtern der Pferde, wozu, sofern es die Verhältnisse gestatten, alle berittenen Mannschaften im Stalle sein müssen, der Empfang von Lebensmitteln und Fourage, das Abkochen, welches stets in Genossenschaften erfolgt, die Instandsetzung der Geschütze (Auswaschen der Röhre 2c.) und Fahrzeuge, unter etwaniger Heranziehung von

Vorrathsstücken (Requisition von Vorrathslaffeten), das Schmieren des Achsschenkel, ferner die Sorge für Kranke und Blessirte, der Austausch dienstuntauglich gewordener Pferde gegen Pferde der Reserve, die Erneuerung des Hufbeschlags bald nach dem Beziehen des Bivacs sehr wohl gleichzeitig zu bewirken.

Soweit es möglich ist, essen nach dem Abkochen die Mannschaften gleichzeitig; für die auf Wache befindlichen Leute ist stets seitens der Geschützführer zu sorgen und durch die Mannschaften der Genossenschaft mitzukochen.

Vor einbrechender Dunkelheit ist die Beschirrung 2c. der Pferde vom Kothe 2c. zu reinigen, die Päckerei der Mannschaften und Pferde wieder in Stand zu setzen, ebenso die Beladung und Ausrüstung der Fahrzeuge, und abtheilungsweise, unter Aufsicht eines Zugführers (bei Colonnen eines Abtheilungsführers), zur Tränke zu reiten.

2) Zum Abendappel treten sämmtliche Mannschaften vor dem Park (den Deichselspitzen der Geschütze 2c.) an; der Befehl wird zum folgenden Tage ausgegeben, und alle Mannschaften begeben sich dann zur Ruhe. Lautes Scheien und Singen ist während der Nachtruhe nicht zu dulden.

3) Sowol der Park- wie der Brand-Wache liegt vor Allem die Sicherung des Parks und die Aufrechthaltung der inneren Ordnung im Bivac des Truppentheils, sowie die Verhinderung des Verlassens des Bivacs seitens einzelner Mannschaften, ohne Erlaubniß des Commandeurs, ob. Die Geschützwache hat deshalb nicht zu dulden, daß Jemand ohne Aufsicht des Geschützführers resp. Bombardiers des betreffenden Geschützes sich bei demselben zu schaffen macht, durch die Intervallen der Fahrzeuge geht, oder die letzteren zu Zwecken benutzen will, für welche sie nicht bestimmt sind, wie z. B. zum Wäschetrocknen 2c.

Die Brandwache hat insbesondere noch auf die Verhütung von Feuersgefahr zu sehen und eintretenden Falles sofort dagegen einzuschreiten und zu allarmiren.

Bei einer mobilen Batterie (Munitions-Colonne) werden 2 Posten der Parkwache und ebensoviele von der Brandwache aufgeführt, von denen jeder Posten den Park, resp. Lagerraum einer halben Batterie (Colonnen-Abtheilung) zu beaufsichtigen hat.

Treten die Wachen vor Stabs-Officieren 2c. in's Gewehr, so haben dieselben stets dieselbe Front, wie der Park, die Wachtposten der Parkwache, wenn sie die Honneurs machen, ebenfalls die Front der Wachen, die der Brandwache hingegen, die der entgegengesetzten Richtung anzunehmen.

Die Wachtposten haben außerdem alles zu beachten, was sich außerhalb des Bivacs des eigenen Truppentheils zuträgt, und ungewöhnliche Bewegung in den Bivacs anderer Truppentheile, Signale, Gewehr- oder Geschützfeuer bei den Vortruppen 2c. sogleich zu melden.

4) Am Morgen 2½ bis 3 Stunden vor dem Abmarsche des Truppentheils aus dem Bivac, wird gefuttert, geputzt und getränkt, die Bekleidung und Beschirrung sorgfältig gereinigt und ¼ Stunde vor dem Abmarsche angespannt. Gleichzeitig sind von den Mannschaften die Piketpfähle und die Stallleine wieder an-, resp. in den Fahrzeugen unterzubringen.

b. Im Lager.

(Lager-Ordnung für die Truppentheile der Königl. Preußischen Artillerie v. 1. Juli 1859. IV. Verhalten im Lager.) In Folgendem gehen die Einrichtungen und die Ordnung des Dienstes u. s. w. über das beim Bivac Vorgeschriebene hinaus:

a. Einrichtungen und Dienstbetrieb im Stalle. Für die Pferde wird für die Dauer der Nacht eine Streu gemacht; durch Abzugsgräben bei nassem Wetter für möglichst trockene Stände gesorgt. Der Pferdemist und während des Tages auch die Streu wird seitwärts der Ställe außerhalb derselben in Haufen aufgeschichtet.

Am Morgen vor Sonnenaufgang, bei großer Kälte nach einem Regen und auch während der Nacht werden die Pferde bedeckt. Eine Stallwacht in jeder Abtheilung des Stalles sorgt für Ordnung und Reinlichkeit im Stalle, verhütet das Ausbrechen und Losmachen der Pferde, das Herausziehen der Pfähle 2c. Die nicht auf Posten befindlichen Mannschaften der Stallwache können sich in der Wachhütte aufhalten.

Die Zeit für das Putzen, Futtern und Tränken wird nach den Umständen bestimmt. Das Hartfutter wird täglich in die Futtersäcke der Mannschaften derartig vertheilt, daß stets die ältesten Futterbestände zunächst verfuttert werden. — Die Futterbeutel sind, entweder mit ½ Metze gemengten Futters oder ½ Metze Körner gefüllt, den Pferden stets gleichzeitig umzuhängen und nach dem Gebrauche auszuwaschen und zu trocknen. — Rauhfutter ist stets nahe der Stallleine so vorzuwerfen, daß die Pferde es erreichen, aber nicht unter die Füße treten können.

Das Tränken der Pferde erfolgt gewöhnlich am Morgen nach dem Putzen, am Mittage nach dem Futtern und am Abende vor dem Abfuttern. Die Tränkeplätze sind vor dem Einreiten zu untersuchen; vor dem Einreiten jeder neuen Abtheilung muß stets das Klarwerden des Wassers abgewartet werden. Unruhige Pferde 2c. sind aus Eimern zu tränken.

b. Einrichtungen und Dienstbetrieb im Park und den Lagerplätzen der Mannschaften 2c.

Zum Appel, Gebet, sowie zu jedem großen Dienst treten die Mannschaften stets auf dem Lärmplatze — vor der vordersten Reihe der Fahrzeuge — an.

Kein Soldat darf das Lager ohne Urlaub verlassen, während der Nacht, vom Zapfenstreich bis zur Reveille wird kein Urlaub ertheilt.

Die Mannschaften desselben Truppentheils bereiten das Essen gleichzeitig zu einer bestimmten Stunde.

Niemand darf seine Bedürfnisse an anderen Orten als an den dazu bestimmten Latrinen verrichten.

Ein Officier du jour beaufsichtigt bei jedem Truppentheil die Ordnung und Reinlichkeit im Lager und Stalle. Ihm ist zu seiner Unterstützung ein Avancirter beigegeben, welcher die Commandos zum Empfange der Lagerbedürfnisse führt, die Instandhaltung der Latrinen, (das Zuwerfen der Alten und Oeffnen der neuen Gräben) ausführen läßt, und während der Nacht mit zur Revision der Stallwache verwendet wird.

In den Hütten bleibt auch am Tage die Streu, welche zu beiden Seiten des Ganges gemacht wird, und ist nur nach Bedarf zu ergänzen und zu lüften. Bei jeder Hütte ist ein mit Wasser gefüllter Eimer — für den

Bedarf der Mannschaften und zur Begegnung von Feuersgefahr — bereit zu halten. Der Rest der Eimer ist — im Sommer stets gefüllt — bei den Fahrzeugen zu belassen und, wie auch die ersteren, nach Erforderniß im Stalle zu verwenden.

Wird die Feldschmiede zur Fertigung von Hufeisen, zu kleinen Reparaturen von Eisenbeschlägen u. s. w. gebraucht, so ist sie stets bis zur Höhe der Kochlöcher zurück zu fahren und erst nach dem Auslöschen des Schmiedefeuers wieder in den Park zu bringen.

D. Aufbruch aus dem Lager.

(Nachtrag zu Th. I. S. 782.)

3. Artillerie.

(Lager-Ordnung für die Truppentheile der Königl. Preußischen Artillerie v. 1. Juli 1859. IV. Dienst im Bivac.) 5. Auf Befehl oder das Signal zum Satteln resp. Ausrücken aus dem Bivac wird gesattelt, geschirrt und gezäumt, wozu bei den Fuß-Batterieen die Nr. 8, 6, 5 und 3 der Bedienungs-Mannschaften, bei den Munitions-Colonnen die Wagengefreiten 2c., nachdem sie das Gepäck umgehangen und die Helme aufgesetzt, durch Halten der Pferde und event. Aufzäumen den Fahrern 2c. behilflich sind. Sobald die Fahrer und Reiter ihre Pferde gerüstet haben, sitzen sie ohne Commando auf und rücken auf die Commandos:

„3 Schritt rückwärts — Marsch!" und das demnächst erfolgende „Rechts und links schwenkt — Marsch!" „Grade-aus!" in umgekehrter Ordnung wie sie eingerückt, und zwar stets im Schritt aus dem Stalle an ihre resp. Geschütze und Fahrzeuge, die sie nach ertheiltem Befehl zum Absitzen und Anspannen bespannen.

Nur bei einem Allarm erfolgt das Ausrücken geschütz- (resp. bei Colonnen zug-) weise im Trabe, und zwar eilt dann jedes Gespann auf dem nächsten Wege vor das betreffende Fahrzeug.

Die Bedienungs-Mannschaften der Fuß-Batterieen hängen stets ihr Gepäck vollständig um, ehe sie ihren Lagerplatz verlassen, und gehen, wenn sie nicht zum Einziehen der Piketpfähle, resp. der Stallleine 2c. abgetheilt sind, geschützweise sogleich zu ihrem Geschütz. Bei einem Allarm wird ohne Befehl das Ladezeug umgehangen und das Geschütz schußfertig gemacht.

II. Cantonnirungs-Quartiere.

2. Verhalten in den Cantonnirungen.

(Nachtrag zu Th. I. S. 785.)

(Lager-Ordnung für die Truppentheile der Königl. Preußischen Artillerie v. 1. Juli 1859. Anhang, über die Einrichtung und das Verhalten in enge Quartieren.) Wenn es die Verhältnisse erfordern, größere Truppenmassen vereinigt zu erhalten und Mannschaften, wie Pferden mehr Schutz gegen Witterungseinflüsse als dies in Bivacs oder Lägern möglich, und eine bequemere Verpflegung, sei es auch nur hinsichtlich der Zubereitung der Speisen für erstere, gewährt werden soll, so können den einzelnen Truppentheilen, im Vergleich mit den gewöhn-

lichen Marschquartieren, nur sehr beschränkte Räumlichkeiten zu ihrer Unterbringung angewiesen werden.

Für die Mannschaften sind alsdann, außer den Wohnstuben, die Böden der Häuser und Stallungen und die inneren Räume von Scheunen ꝛc. als Lagerraum zu benutzen; für die Pferde alle Stallungen, Schuppen, Scheuntennen ꝛc., und wenn diese nicht hinreichen, in den Höfen und Gärten die Stellen, welche durch Gebäulichkeiten, Hecken ꝛc. ihnen wenigstens gegen den Wind Schutz gewähren und ihre leichte und sichere Befestigung erlauben.

Es ist danach zu streben, daß, wenn mehrere Truppengattungen, resp. Truppentheile in einer Ortschaft derartig einquartiert werden, womöglich jeder, resp. jedem ein zusammenliegender Theil derselben und zwar den Batterieen und Colonnen derjenige zugewiesen wird, welcher sich zunächst dem Parkplatze befindet.

Die überwiesenen Räumlichkeiten sind möglichst gleichmäßig auf die Abtheilungen des Truppenkörpers zu vertheilen, und ist dabei zu beachten, daß ganze Geschütze, ganze Züge ꝛc. also stets Bedienungs-Mannschaften und Gespanne vereinigt, auf die einzelnen Häuser und Höfe gelegt werden. Eine Vereinzelung von Mannschaften und Pferden darf nie stattfinden.

Die Eintheilung der Reviere an die Abtheilungen der Truppen erfolgt stets durch deren Führer, die der Häuser und Höfe an kleinere Abtheilungen durch die Zugführer ꝛc., welche hiernach über den Verbleib eines jeden Mannes und Pferdes ihres Zuges ꝛc. Kenntniß haben müssen, ohne daß zu diesen Maaßnahmen mehr als einige Minuten Zeit in Anspruch genommen werden dürfen.

In den Quartieren sind gesicherte Verbindungswege nach einer gangbaren Straße resp. dem freien Felde zu eröffnen, nachdem sich der Quartier-Aelteste über die Lage seines Quartiers im Revier und zum Parkplatze orientirt hat.

Die Armatur ꝛc. der Mannschaften eines Quartiers und die Pferdebekleidungen eines Stalles sind an geeigneten, gegen Regen geschützten Orten, unter Aufsicht eines Postens, der regelmäßig abgelöst wird, so niederzulegen, daß sie nicht leicht verwechselt werden können.

Während der Nacht sind Sättel und Tornister stets gepackt; für jeden Stall ist eine Laterne bereit zu halten.

Zum Futtern der Pferde sind die vorhandenen Krippen, außerdem aber Tröge, Waschfässer ꝛc. zu benutzen, das Futtern aus Futterbeuteln ist möglichst zu vermeiden.

Für die Mannschaften wird wo möglich quartierweise im Ganzen gekocht, und auf die vorgefundenen Lebensmittel Beschlag gelegt, wenn nicht Magazin-Verpflegung eintritt.

Die in allen größeren Ställen, bei den Ausrüstungsstücken der Mannschaften und Pferde, sowie beim Park befindlichen Wachtposten haben auf Signale, ungewöhnlichen Lärm, Schießen sorgfältig zu achten und in der Nacht sogleich von dergleichen Vorfällen ihren Vorgesetzten Meldung zu machen. Durch Patrouillen ist während der Nacht die Aufmerksamkeit dieser Wachmannschaften stets rege zu erhalten.

Fünfter Abschnitt.

Die Felddienstübungen.

(Nachtrag zu Th. I. S. 806.)

B. Conventionelle Bestimmungen.

(Nachtrag zu Th. I. S. 815.)

(K.-O. v. 29. Juli 1858.) **Conventionelle Bestimmungen, welche für das Manövriren im Frieden nothwendig sind.**

I. Markiren des Feindes und Suppositionen.

1. Bei den großen Exercitien der Armee-Corps und Divisionen im ausgedehnten Sinne soll das Markiren des Feindes in vollständiger Ordre de bataille mit verjüngten Truppenkörpern künftighin fortfallen. — Der Feind wird bei diesen Uebungen entweder supponirt oder seine Gefechtsmomente sind nur durch wenige Reiter anzudeuten, wie es z. B. früher in Berlin durch die Lehr-Escadron zu geschehen pflegte.

2. Wo dagegen im eigentlichen Manöver zwei Abtheilungen gegen einander operiren, sind Truppen-Suppositionen im Bereiche der Gefechtssphäre ganz zu vermeiden. Dasselbe gilt von dem Auftreten der sogenannten Flaggen-Bataillone und Flaggen-Escadrons. Ein Manöver gewinnt an Interesse und Nutzen, wenn während der Operationen das numerische Verhältniß zwischen den entgegenstehenden Abtheilungen geändert wird; soll dies aber durch fingirte oder Flaggen-Truppen geschehen, so dürfen diese doch nicht — so zu sagen — aus dem Boden des Gefechtsfeldes wachsen, sondern ihr Auftreten kann nur außerhalb desselben stattfinden und muß nach Ort und Stunde auch dem Gegner mindestens so früh aufgedeckt werden, als dessen Patrouillen rc. dies bei Annäherung wirklicher Truppen thun würden.

3. Suppositionen im Terrain finden nicht mehr statt, sondern dasselbe soll stets so aufgefaßt werden, wie es wirklich ist.

II. Entscheidung der Gefechte und Eingreifen des die Uebung leitenden Befehlshabers in den Fortgang des Manövers.

4. Da im Frieden weder die Tapferkeit einen Einfluß auf den Ausgang eines Gefechts haben, noch die Waffenwirkung zu einer Geltung wie im Ernstfalle gelangen kann, so ist in Bezug auf die Entscheidung der Gefechte zunächst von der Intelligenz der betreffenden Führer zu erwarten, daß sie hierbei verständig die Situation beurtheilen und danach von selbst den Erfolg der Vertheidigung oder des Angriffs richtig bemessen werden. — Es wird jedoch nicht fehlen, daß die Ansichten der Parteien sich hierin entgegenstehen, und in solchen Fällen, sowie mit Rücksicht darauf, daß bei einem Friedens-Manöver der Verlauf eines Kampfes um Oertlichkeiten, der in der Wirklichkeit oft viele Stunden einnehmen würde, abgekürzt werden muß, ist es nothwendig, eine Entscheidung herbeizuführen. Diese Entscheidung in den einzelnen Fällen abzugeben, während sie im Uebrigen den Dispositionen der Führer ihren freien Lauf lassen, ist die Bestimmung der Schiedsrichter. Sie setzen dabei fest:

a. ob eine Truppe sich zurückziehen soll,

b. ob sie als genommen, oder
c. als abgeschnitten zu betrachten;
d. ob sie zeitweilig und wie lange sie gefechtsunfähig sei.

Kategorie b. und c. marschirt alsdann sogleich zu ihren Corps zurück, ohne daselbst für den Tag weiteren Antheil am Gefecht zu nehmen; Kategorie d. rückt hinter die fechtenden Treffen, und wartet dort die ihr gestellte Frist ab.

Die betreffenden Befehlshaber beider Theile müssen von diesen Entscheidungen sogleich in Kenntniß gesetzt werden, um ihre Maaßregeln danach nehmen zu können.

5. Wenn es zur Berichtigung unnatürlicher Gefechts-Verwickelungen von größerer Ausdehnung, oder zur Herstellung eines gänzlich verfehlten Manövers nöthig erscheint, kann der das Ganze leitende Befehlshaber, um durch die Vergleichung der gegenseitigen Verhältnisse den Erfolg, welcher im Kriege stattgehabt haben würde, ins Licht zu setzen, den Fortgang der Uebung momentan unterbrechen, event. derselben eine andere Wendung geben. — Auf das zu diesem Zweck gegebene und von allen Hornisten und Trompetern zu wiederholende Signal: „Das Ganze — Halt!" wird das Feuer sofort eingestellt, sämmtliche Truppentheile machen auf der Stelle, wo sie sich befinden, Halt, die Infanterie setzt die Gewehre zusammen, die Cavallerie und Artillerie sitzen ab; die aufgelösten Schützen und Flankeure treten jedoch nicht ein.

Auf das Signal „Ruf" verfügen sich die Commandeure der selbstständigen Truppenkörper bis einschließlich der Bataillons- und Abtheilungs-Commandeure, sowie der Führer detachirter Escadrons und Batterieen, mit ihren Adjutanten, zu dem die Uebung leitenden höheren Officier, also nach dem Ort, von wo das Signal ausgegangen ist. — Erst auf das Signal „das Ganze — Avanciren" werden die Bewegungen fortgesetzt.

6. Will der leitende Befehlshaber nicht das Gefecht, wie in der Wirklichkeit allmählig abbrechen und darauf ein kriegsmäßiges Beziehen der Lagerstellungen folgen lassen, so kann der Schluß des Manövers auch durch das Signal: „Das Ganze — Stopfen" herbeigeführt werden. — Der Schluß des Manövers am letzten Manövertage wird durch das Signal: „das Ganze — Sammeln" und „Appell" signalisirt.

7. Mit Ausnahme der Fälle, in denen Ich besondere Schiedsrichter ernenne, hat der die Uebung im Ganzen leitende Befehlshaber das Amt eines Schiedsrichtees zu übernehmen, und da dieser bei einer großen localen Ausdehnung des Manövers nicht überall gegenwärtig sein kann, so bleibt es ihm überlassen, einen oder mehrere Officiere zu bestimmen, welche zuvor den Truppen bezeichnet werden und in seinem Auftrage, wenn es überhaupt nöthig ist, entscheiden.

III. Die Wirkung und Eigenthümlichkeit der Waffen muß gehörig beachtet, die Beschaffenheit des Terrains berücksichtigt werden.

8. Die größte Gefechtsnähe von Salve gegen Salve ist 250 Schritt. — Das Schützenfeuer in der Ebene rückt nie näher als 200 Schritt. — Der Choc und die Bajonett-Attacke machen auf 60 Schritt vom Feinde Halt. Bis dahin müssen sie aber stets und mit der vorschriftsmäßigen Energie geführt werden, sonst können sie nicht als Attacke gelten.

9. Es dürfen Cavallerie und Artillerie nicht im wirksamen Schuß der Infanterie*) halten bleiben, Infanterie und Cavallerie nicht im wirksamen Kartäschfeuer**) — ihren Aufmarsch machen, Schützen und Artillerie nicht ungedeckt über eine von der feindlichen Cavallerie beherrschte Ebene gehen u. s. w.

10. Aufgeprotzte Geschütze die noch nicht oder nicht mehr feuern, können von Tirailleuren oder von Cavallerie genommen werden, wenn sie sich ohne, oder mit einer schwächeren Bedeckung befinden.

11. Ist eine vortheilhafte Stellung z. B. ein Defilee von der Art, daß sie allenfalls durch Uebermacht in der Front forcirt werden kann, so wird dies — vorausgesetzt, daß die Vertheidigungs-Anstalten zweckmäßig getroffen worden sind — im Kriege doch nicht im ersten Anlaufe geschehen und es muß also auch beim Manövre die Besatzung erst durch ein überlegenes Feuer erschüttert werden, bevor der Angriff mit der blanken Waffe erfolgt. Auch dieser wird in der Regel einer Wiederholung bedürfen, und müssen dann nach jedem abgeschlagenen Angriff die Truppen, welche ihn ausführten so weit wirklich zurückgehen, als dies im ernsten Gefechte, Behufs neuer Formirung und neuer Einleitung des Gefechts resp. Ablösung derselben nöthig sein würde. — Ein so erneuerter Angriff muß angemessen durch verstärktes Artillerie- und Infanterie-Feuer vorbereitet werden und dann die Bajonett-Attacke, womöglich mit verstärkten Massen, geschehen. Sind frische Truppen in hinreichender Zahl vorhanden, so kann es zweckmäßig sein, sie in kurzen Intervallen, Stoß auf Stoß, zum Angriff zu führen.

12. Ein entschieden gelungener Cavallerie-Angriff läßt sich bei den Manövren im Frieden schwer ausdrücken, denn eine vollständig geworfene Cavallerie wird im Ernstfalle erst nach längerer Zeit, an demselben Tage vielleicht gar nicht mehr auf dem Kampfplatz erscheinen. Infanterie und Artillerie, gegen welche ein Cavallerie-Angriff gelingt, werden in der Regel kampfesunfähig sein. — Es ist Sache der Schiedsrichter, die Grenzen des Erfolges festzusetzen und Sache des Siegers den ihm zugesprochenen Erfolg mit richtiger Würdigung der Gefechtslage weiter auszubeuten. Im Ernstgefecht liegen hier nicht selten die Momente zu großen Entscheidungen und glänzenden Waffenthaten, und sie sind daher von den Schiedsrichtern mit besonderer Sorgfalt zu überwachen. — Das bisher oft vorgekommene An-

---

*) Nach dem gegenwärtigen Standpunkte unserer Bewaffnung beginnt, bei nicht genau bekannten, aber annähernd richtig geschätzten Entfernungen, die gute Wirkung des Infanteriefeuers gegen haltende
einzelne Reiter auf 400 Schritt,
Cavallerie-Abtheilungen in der Stärke eines Zuges auf 500 Schritt,
geschlossene Escadrons auf 600 Schritt,
größere, namentlich tiefere, Massen sogar auf 700 bis 800 Schritt,
Geschütze mit geschlossenen Intervallen — wie auf Cavallerie-Colonnen,
Geschütze mit geöffneten Colonnen auf 500 Schritt.

Ob deshalb die Infanterie ihr Feuer auf diese Distancen anders als durch einzelne gute Schützen abgeben will, hängt von Umständen ab. Steht überhaupt ein entscheidendes Gefecht zu erwarten, so wird sie ihre Munition für Momente aufsparen, wo sie vernichtend wirken muß.

**) Die Wirkung des Kartätschenfeuers der Artillerie beginnt:
beim 6 Pfünder von 600 Schritt,
beim 12 Pfünder von 800 Schritt.

einanderkleben der beiderseitigen Cavallerie in entwickelter Linie, und die stets in kurzen Zwischenräumen zu oft wiederholten Attacken dürfen nicht gestattet werden. Die geworfene Cavallerie geht stets im Trabe zurück. Will die als siegreich angenommene Cavallerie ihr folgen, so geschieht dies im Schritt auf 500 Schritt.

13. Ein Bataillon, das im Carree formirt steht und noch nicht als erschüttert angesehen werden kann, darf von einer einzelnen Eskadron nicht attackirt werden; drei bis vier Escadrons können dies unternehmen, deren Attacken dann Stoß auf Stoß, sich folgen müssen, und wobei das Bataillon möglichst von verschiedenen Seiten anzufallen ist.

IV. Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen, Unordnungen und Beschädigung des Eigenthums.

14. Der Gefahr wegen fordert die Manövre-Munition einen Gefechts-Abstand von 60 Schritten, der unbedingt von allen Truppen inne zu halten ist. Sollten sie sich durch zufällige Umstände näher kommen, so müssen die Officiere gleich Halt! — Gewehr ab! oder Gewehr ein! commandiren. Die Schiedsrichter entscheiden, wer zurückgehen soll, und die Verfolgung des zurückgehenden Theils durch den Sieger erfolgt erst in angemessener Gefechts-Distance.

15. Da das Feuern in der Nähe von Gebäuden, Heuschobern ꝛc. untersagt bleiben muß, so kann die Vertheidigung der Dörfer nur durch Schützen in den entfernten Gartenzäunen markirt werden, sowie durch den Bajonett-Angriff herbeieilender Reserve-Massen. Die Abtheilungen, welche im Ernstfalle in Häuser, Gehöfte, Kirchen ꝛc. gelegt werden würden, treten nur an diese Oertlichkeiten heran, und werden von ihren Officieren belehrt, wie sie in der Wirklichkeit zu verfahren hätten.

16. Das Abbrechen von Brücken ist nur zu markiren, und haben die Schiedsrichter zu bestimmen, wie lange Zeit auf die Wiederherstellung derselben zu rechnen ist.

17. Saatfelder, gehegte Wiesen, Schonungen dürfen nicht betreten werden, doch sind sie keineswegs in dem Sinne als Terrainhindernisse anzunehmen, daß etwa eine trockene Wiese als eine Flügelanlehnung oder der Raum zwischen zwei Saatfeldern als ein Defilee gelten. Jeder Flurschaden, der durch Truppenübungen angerichtet wird, ist von demjenigen Officier zu vertreten, welcher den Befehl gegeben oder die Aufsicht dabei gehabt hat, es sei denn, daß eine höhere Autorisation ihn von dieser Verantwortlichkeit entbindet.

(K.-M. u. Min. d. Inn. v. 28. Mai 1843. Instruction über die Abschätzung, Feststellung und Vergütung der bei den Truppen-Uebungen vorkommenden Flurbeschädigungen.) §. 1. Abschätzungs-Comission. Zur Abschätzung der bei den größeren Truppen-Uebungen*) vorkommenden Beschädigungen, so wie zur Ermittelung der Vergütungen für die Benutzung des Grund-Eigenthums zu den Truppenlagerungen, wird eine gemischte Commission gebildet, welche besteht:

von Seiten des Civils, aus einem Mitgliede der betreffenden Regierung, oder in der Regel aus dem Landrathe des betreffenden Kreises; von Seiten des Militairs, aus einem von dem General-Commando zu bestimmenden Officier und einem Mitgliede der Intendantur. Der Civil-

*) M. s. auch die nachfolgende Verf. d. K.-M. v. 24. Mai 1859.

Commissarius hat das Abschätzungs-Geschäft zu leiten, führt das Protocoll, vertritt die im Termine etwa nicht anwesenden Interessenten, und sorgt andererseits nicht minder auch für die gehörige Wahrnehmung der fiscalischen Interessen. Die Seiten des Militairs abgeordneten Commissarien fungiren insbesondere als Vertreter resp. der militair-dienstlichen und fiscalischen Interessen, haben im Termine die zur Abschätzung gelangenden Beschädigungen, als durch die Truppen-Uebungen veranlaßt, anzuerkennen und dafür zu sorgen, daß Beschädigungen, welche nicht durch die Uebungen selbst oder durch die unvermeidliche Folge derselben herbeigeführt sind, von der Schätzung ausgeschlossen werden.

§. 2. Veranlassung der Abschätzung. Bei größeren Truppen-Uebungen in Corps oder Divisionen werden die vorbereitenden Anordnungen zur Abschätzung der zur Anmeldung kommenden Beschädigungen schon während oder vor der Uebung durch Verabredung des betreffenden Intendantur-Mitgliedes mit dem Landrathe rc. getroffen, damit die Abschätzung möglichst bald nach der Entstehung des Schadens erfolge.

In Beziehung aber auf dasjenige Terrain, welches zur Errichtung eines Lagers und zur Ausführung der tactischen Uebungen auserwählt worden ist, muß rücksichtlich der in Cultur stehenden Acker-Grundstücke zur geeigneten Zeit vor der Benutzung dieser Grundstücke zu den genannten Uebungszwecken die Abschätzung angeordnet werden. Das bezügliche Terrain ist aber nur in dem Falle und nur in soweit mit zur Berücksichtigung zu ziehen, als mit Bestimmtheit vorauszusehen ist, daß die Bestellung oder der Fruchtzustand der einzelnen Parcellen dieses Terrains durch das zu errichtende Lager, oder durch die Uebungen, nothwendig beschädigt werden müssen, um nicht unnöthigerweise Entschädigungs-Ansprüche hervorzurufen.

§. 3. Vorladung der Interessenten. Zu dem Behufs der Abschätzung anberaumten Termin sind die betheiligten Grundeigenthümer, Pächter oder Beschädigten durch den Landrath vorzuladen.

Sind die stattgehabten Beschädigungen von solchem Umfange oder participiren an den auszumittelnden Entschädigungen so viele Interessenten, daß die Verhandlungen nicht an einem Tage beendet werden können, so sind danach die Vorladungen für jeden Tag abzumessen.

§. 4. Taxatoren. Als Taxatoren sind nur gesetzlich qualificirte Sachverständige zuzuziehen, sie müssen vereidet und bei den stattgehabten Beschädigungen nicht betheiligt sein, auch dürfen sie mit den zu entschädigenden Interessenten nicht in Verwandtschaft stehen. Die Zahl der zuzuziehenden Taxatoren ist nach den Umständen zu bestimmen: in der Regel sind zu den gewöhnlichen landwirthschaftlichen Abschätzungen zwei Taxatoren vorzuladen; zur Abschätzung ungleichartiger Gegenstände, z. B. bei Beschädigungen von Aeckern und Forstschonungen, müssen zu jeder Art derselben besondere mit der nöthigen Sachkenntniß versehene Taxatoren gebraucht werden.

§. 5. Vorbereitung der Abschätzungs-Verhandlungen. Bei der bevorstehenden Abschätzung einer größeren Zahl verschiedener Ackerparcellen ist es von Wichtigkeit, daß die Abschätzungs-Verhandlungen selbst in der bestmöglichsten Weise vorbereitet werden. Dazu gehört, daß die nach dem hier beigefügten Schema (S. 512) anzulegenden Abschätzungs-Nachweisungen,

Schema zum §. 5. S. 511.

Schema zur Abschätzungs-Nachweisung.

Laufende Nummer.	Stand, Name und Wohnort der Interessenten.	Gegenstand der Abschätzung.	Cataster- oder sonstige Bezeichnung des beschädigten Grundstücks.		Flächen-Inhalt des beschädigten Grundstücks.		Davon sind beschädigt		Nähere Angabe des durch die Truppenübung verursachten Schadens durch den Verlust an Körnern, Kleeheu, Weide, Bestellungskosten 2c.	Einheits-Preise.			Betrag der zu leistenden Entschädigung.			Mittelst der nachgesetzten Unterschriften erklären die Vorgenannten, sich mit den hieneben ausgeworfenen Geld-Entschädigungs-Beträgen als Ersatz für alle Beschädigungen auf ihren hier bezeichneten, zu den Truppenübungen benutzten Grundstücken, mit Verzichtleistung auf jede Nachforderung für völlig befriedigt, und soll diese Erklärung, von der zum Schluß unterzeichneten Commission acceptirt, für beide Theile als bindender Vertrag gelten.
			Flur	Nr.	Morgen.	□Ruthen.	Morgen.	□Ruthen.		Rt	Sgr	₰	Rt	Sgr	₰	
1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.	8.			9.			10.
	Dorfschaft N. N.	Kreis N. N.														
1	Bauer Johann X. u. s. w.	Roggen-Saat	N.	11	10	80	3	.	00 Scheffel.	0	0	0	0	0	0	Johann X. Anmerkung. In den §§. 9 und gedachten Fällen, wo die ausgebrachten Entschädigungs-Beträge der Genehmigung der Behörden unterliegen, oder wo eine allseitige Vereinigung nicht zu Stande gekommen ist, muß die Rubricirung dieser Spalte wegfallen oder entsprechend verändert werden.

Anmerkung. 1. Bei Abschätzungen von geringem Umfange, oder bei nur wenigen Interessenten, ist diese Nachweisung entbehrlich; an deren Stelle müssen dann die hiernach erforderlichen Data aus dem Protocoll zu entnehmen sein.

2. Bei forstwirthschaftlichen oder sonstigen Abschätzungen, worauf dies Schema keine Anwendung finden kann, ist erforderlichen Falls ein anderes entsprechendes Schema zu entwerfen.

zu denen event. lithographirte Blanquets zu verwenden sind, rechtzeitig so weit angefertigt werden, daß es im Termine selbst wo möglich nur noch der Eintragung der beschädigten Flächengröße, oder des Objects der Beschädigung und des Geldbetrags der Vergütung dafür bedarf. Eine solche Vorbereitung wird namentlich in den Fällen am besten ausführbar sein, wo es sich um die Abschätzung bereits abgesteckter Lager- oder Exercierplätze handelt. Von solchen Plätzen können nach der Reihenfolge ihrer Parcellen die vorher zu ermittelnden Eigenthümer, Pächter ꝛc., der Flächen-Inhalt der Parcellen nach den beizubringenden Cataster-Karten und Flurbüchern, die Fruchtgattungen mit der die Parcellen bestellt sind u. s. w. in die Abschätzungs-Nachweisung einzutragen werden (conf. §. 12 S. 516).

§ 6. Verfahren bei der Abschätzung selbst. Die Commission nimmt in Begleitung der Taxatoren und in Gegenwart der betheiligten Interessenten von dem Zustande der Aecker und Feldfrüchte und davon an Ort und Stelle Ueberzeugung, ob der angerichtete Schaden, als durch die Truppen veranlaßt, der Vertretung durch den Staat anheimfällt. Ist letzteres der Fall, so wird zur Abschätzung selbst geschritten und die Entschädigungs-Beträge, welche nach dem Ausspruche der Taxatoren dem Werthe des Schadens für entsprechend gehalten und Seitens der Commissarien als billig und angemessen erachtet werden, sind in die sub §. 5. gedachte Abschätzungs-Nachweisung einzutragen.

Dabei ist Seitens des die Abschätzung leitenden Commissarii den Taxatoren gleich von vorne herein der richtige Gesichtspunkt vorzuhalten, von dem sie bei der Abgabe ihrer Urtheile auszugehen haben; daß sie also vermöge ihrer eidlichen Pflicht ebensowohl das Interesse der Staatscasse als das der gegenüberstehenden Interessenten zu beachten haben und daher mit strenger Rechtlichkeit, der Wahrheit nach ihrer besten Ueberzeugung getreu, den wirklichen Schaden beurtheilen, ihr Urtheil nicht durch die gewinnsüchtigen Uebertreibungen oder die Renitenz einzelner Reclamanten bestechen lassen, und jede Ueberschätzung vermeiden.

Die Commissarien haben mit Umsicht und Sorgfalt dahin zu wirken, daß der obige Gesichtspunkt im Laufe des Abschätzungsverfahrens stets festgehalten werde, daß nichts zum Nachtheil der Staats-Casse zur Abschätzung oder Vergütung gelange, was nicht erweislich oder augenscheinlich durch die Truppen-Uebung oder die unvermeidliche Folge derselben veranlaßt, der Vertretung von Seiten des Staats anheimfällt, daß ferner von den ermittelten Entschädigungs-Beträgen überall die zur wahren Werthsbestimmung erforderlichen Abzüge (z. B. durch Anrechnung des Werths der verbliebenen Nutzung und durch Anrechnung der ersparten Erndte- oder Bestellungs-Kosten ꝛc.) gemacht werden, so wie daß überhaupt jede Beeinträchtigung der Staats-Casse vermieden werde, während den Interessenten die dieselben wirklich treffenden resp. bereits getroffenen Nachtheile nach Recht und Billigkeit vergütet werden. Uebertriebene Anforderungen der letztern müssen die Commissarien mit Ruhe abweisen und durch unverdrossene Belehrung und angemessenes Zureden dieselben auf billige, den Beschädigungen angemessene Forderungen zurückzuführen und sich mit ihnen deshalb, bei Beobachtung eines umsichtigen und Vertrauen erweckenden Verfahrens zu einigen bemüht sein; so wie sie andererseits, bei genauer Controlirung der Taxatoren, über-

triebenen Taxen ihre Zustimmung versagen und dieselben event. durch Einigung mit den Betheiligten zu beseitigen suchen müssen.

§. 7. Zweite Abschätzung. Eine zweite Abschätzung wird an und für sich in dem Falle nothwendig, wo die erste, bei einem zum Exercier- oder Lagerplatz bestimmten Terrain (conf. §. 2 S. 510) rücksichtlich der in Cultur stehenden Ackergrundstücke, vor deren Benutzung zu dem gedachten Zweck Behufs Ermittelung und Feststellung des Fruchtzustandes erforderlich gewesen ist, um demnächst (so weit nicht im ersten Termin ein entsprechendes Uebereinkommen mit den betreffenden Grundeigenthümern wegen der etwa nöthigen frühern Aberndtung ihrer Felder 2c. getroffen worden) nach stattgehabter Uebung einen richtigen Maaßstab zur Abschätzung der total oder theilweise beschädigten Früchte zu finden.

Im Uebrigen ist zur Vermeidung von Verschleppungen die Anordnung einer zweiten Abschätzung der vorgekommen Schäden möglichst zu vermeiden; denn wenn es auch richtig ist, daß der Beschädigte nur erst nach der Erndte einen Nutzen von seinen Feldfrüchten haben kann, so entstehen doch durch die Aussetzung der Entschädigungsleistungen nicht selten bedeutendere Ansprüche, oder es kommen wohl gar die inzwischen für das Gedeihen der Feldfrüchte etwa eingetretenen Nachtheile ungünstiger Witterungsverhältnisse 2c. mit auf die fiskalische Rechnung. Nur wenn Beschädigungen von Saatfeldern im größern Umfange stattgefunden haben sollten und nach dem Ermessen der Sachverständigen bei der Art der Beschädigung, z. B. bei blos stattgehabter Betretung der Saaten durch Infanterie, abzusehen ist, daß die Saaten sich bis zur Erndte hin wieder erholen werden (wie dies die Erfahrung bestätigt) ist in dem Falle, wenn sich die Beschädigten mit einer danach abzumessenden billigen Schadloshaltung durchaus nicht zufrieden erklären wollen, die zweite Abschätzung kurz vor der Erndte, bei Wintersaaten also im nächsten Frühlinge, anzuberaumen, um nicht zum Nachtheile der Königlichen Casse den Renitenten bei einer ungeschmälerten Erndte ungebührliche Vortheile zufließen zu lassen.

Seitens des die Abschätzung leitenden Commissarii muß insbesondere auf die Interessenten dahin eingewirkt werden, daß sie sich mit der ihnen zugebilligten Schadloshaltung zufrieden erklären, indem ihnen die Nachtheile bemerklich zu machen sind, denen sie sich bei der Provocation auf die zweite Abschätzung durch die lange Verzögerung ihrer Schadloshaltung aussetzen, während es sehr fraglich bleibt, ob das Resultat der zweiten Abschätzung für sie günstiger ausfallen werde.

Die zweite Abschätzung muß, wenn dieselbe nicht wie vorgedacht bei Beschädigung von Saatfeldern bis kurz vor der Erndte ausgesetzt wird, sobald als möglich nach der erfolgten Benutzung der Felder zu den militairischen Uebungszwecken erfolgen, damit der Zustand der Beschädigungen noch gehörig gewürdigt werden kann und die Interessenten nicht an der anderweiten Benutzung ihrer Aecker gehindert werden. Es sind zu einer solchen zweiten Abschätzung namentlich wenn sie eine contradictorische ist, andere Taxatoren, als die welche die erste Abschätzung bewirkten, zu wählen und die auf den Grund derselben anzufertigende Entschädigungs-Liquidation (§. 14 S. 517) ist mit den Verhandlungen sowohl der ersten als der zweiten Abschätzung zu belegen.

§. 8. Erleichterung des Abschätzungs-Verfahrens. In den Fällen, wo eine große Zahl gleichartig bestellter kleiner Ackerstücke zur Abschätzung kommt, wird es zur Erleichterung des Abschätzungs-Verfahrens und zur Festhaltung einer richtigen Consequenz bei demselben dienen, wenn im Einverständniß der Commissarien und Taxatoren eine Classen-Eintheilung des Bodens, nach Maaßgabe seiner Ertragsfähigkeit, seiner Bestellung und nach dem Zustande der Feldfrüchte, gleich von vorne herein zum Grunde gelegt und danach unter Berücksichtigung der im §. 6. gedachten Abzüge, so wie der ortsüblichen zuvor genau zu ermittelnden Durchschnittspreise, der Entschädigungs-Betrag pro Morgen berechnet und festgestellt wird. Es ist hienächst nur nöthig, die bezüglichen Ackerstücke zur richtigen Classe einzuschätzen und zu ermitteln, wie viel Fläche davon als total beschädigt angenommen werden muß; wonächst nach der Morgen- und Ruthen-Zahl sich der Entschädigungs-Betrag leicht berechnen läßt, besonders wenn man sich zu dieser Berechnung noch einer zuvor entworfenen nach Ruthen berechneten Tabelle bedient. Es versteht sich hiebei jedoch von selbst, daß in vielen einzelnen Fällen von der vorgedachten Classen-Eintheilung wird abgewichen werden müssen, um den zutreffenden Maaßstab der Entschädigung zu finden, weil die Fruchtzustände sowohl wie die Art ihrer Beschädigung zu verschiedenartig sind. Zum Oeftern wird man sich auch über ein anzunehmendes Pauschquantum der Entschädigung mit den Taxatoren und Beschädigten zu einigen haben.

Ist eine Classen-Eintheilung zur Anwendung gekommen, so muß sie (so wie die angenommenen Preise) in die Abschätzungs-Verhandlung mit aufgenommen werden, damit die Behörden demnächst bei der Revision das stattgehabte Verfahren prüfen können.

§. 9. Befugnisse der Commission. Die nach Maaßgabe des §. 1. gebildete Commission ist ermächtigt, die ermittelten Vergütungs-Beträge den Beschädigten, wenn sie selbst sich damit bei Verzichtleistung auf jede Nachforderung für völlig abgefunden erklären, ohne weitern Vorbehalt der höhern Entscheidung und Feststellung zuzusichern, wodurch die Verhandlung selbst den Character eines gegenseitig bindenden Vertrages gewinnt.

Nur in den Fällen, wo eine allseitige Vereinigung über die Höhe des Entschädigungs-Betrages nicht zu Stande gekommen ist und wo Entschädigungs-Ansprüche zur Anmeldung gekommen sind, deren Gegenstände ihrer Natur nach einer Abschätzung nicht unterworfen werden können, oder wo die Reclamanten einen erlittenen Schaden nicht zu erweisen vermögen (z. B. für angebliche Beeinträchtigung der Jagdnutzung, desgleichen der Fischerei u. s. w.) wo überhaupt die Entschädigungspflicht Seitens des Staats zweifelhaft erscheint, auch in den Fällen, wo einzelne Entschädigungen von sehr bedeutendem Umfange vorkommen, ferner da wo einer oder mehrere der Commissarien auf die Entscheidung der Behörden provociren, endlich in allen den Fällen, wo die Verhältnisse und Umstände das zu treffende Uebereinkommen nicht ganz entschieden gestalten, ist die Entscheidung oder die Bewilligung der Schadloshaltung von Seiten der Commission den Behörden vorzubehalten.

§. 10. Entscheidung der Provinzial-Behörden oder der Ministerien. In den letztgedachten Fällen hat sich die Intendantur, der die Verhandlungen zunächst zugehen (§. 17 S. 519), mit der betreffenden Re-

gierung in Communication zu setzen und Falls beide Behörden sich über die event. zu gewährende Schadloshaltung vereinigen, kann die erstere die Entschädigung anweisen. Nur da wo diese Vereinigung nicht stattfindet und wo wie vorgedacht die Entschädigungspflicht Seitens des Staats an sich zweifelhaft ist, der Schaden nicht erwiesen werden, auch die Bewilligung einer ungewöhnlichen Schadloshaltung zu Exemplificationen führen kann und endlich in den etwanigen Fällen, wo die Höhe einer einzelnen Schadloshaltung sehr bedeutend ist, hat die Intendantur die Entscheidung des Kriegs-Ministerii, unter Vorlegung der Verhandlungen so wie des Gutachtens der betreffenden Regierung, einzuholen und der Entschädigungs-Anweisung bis dahin Anstand zu geben.

Die Regierung hat in den Fällen, wo es sich ihrerseits der Militair-Verwaltung gegenüber etwa um die Vertretung der Rechte der Grundbesitzer handelt, event. zugleich an das Ministerium des Innern zu berichten und es entscheiden sodann, so wie auch in den Fällen, wo sich die Beschädigten selbst nicht bei der Resolution der Provinzial-Behörden beruhigen wollen, die Ministerien des Krieges und des Innern gemeinschaftlich.

§. **11.** Verfahren bei Abschätzungen von nur geringfügigen Beschädigungen, oder unter nicht vollständiger Vertretung der fiscalischen Interessen. Wenn in einzelnen Fällen es nicht ausführbar gewesen sein sollte, zur Abschätzung vorgekommener Flurbeschädigungen die Commission aus den im §. 1 gedachten Personen zu bilden, oder auch bei kleinen Beschädigungen, deren Objecte zusammengenommen nicht von solcher Bedeutendheit sind, daß es sich der Einsetzung einer so vollständigen Commission (deren Kosten also in Vergleichung mit dem Gegenstande außer Verhältniß stehen würden) verlohnte, überhaupt also in den Fällen, wo eine Vertretung der fiscalischen Interessen nicht in dem vorgeschriebenen Maaße stattfindet, kann sich auch die im §. 9 gedachte Befugniß der Commission nur bis dahin erstrecken, daß die Bewilligung der ermittelten Entschädigungs-Beträge der Genehmigung der Behörden vorbehalten bleibt. Diese Genehmigung kann übrigens gleichwohl, so weit nicht der §. 10 darin ein Anderes vorschreibt, durch die Intendantur erfolgen.

§. **12.** Form und Inhalt der Protocolle. Ueber die gesammten Verhandlungen bei jeder Abschätzung muß Seitens des dieselben leitenden Commissarii im Termin vollständig Protocoll geführt werden.

Aus diesen Protocollen muß Nachstehendes, so weit es nämlich je nach den Umständen Anwendung findet, zu entnehmen sein:

a) die Veranlassung zum Termin;

b) der Gegenstand der Verhandlungen oder Abschätzungen und welche stattgehabten oder bevorstehenden Truppen-Uebungen die Ursache derselben sind;

c) welche Commissarien dem Termin beigewohnt haben;

d) welche sachverständigen Taxatoren zugezogen waren und wie ihre Qualification (§. 4.) außer Zweifel gestellt ist;

e) welche Grundeigenthümer oder sonst Betheiligten sich wegen ihrer Schadloshaltung eingefunden hatten;

(ihrer speciellen Namhaftmachung bedarf es im Protocolle weiter nicht, sofern sie die ad §. 5. gedachte Abschätzungs-Nachweisung vollzogen haben.)

f) wie die Entschädigungs-Beträge ermittelt sind, ob im Wege der Abschätzung oder des Vergleichs und die Ordnung und Methode (conf. §. 8.) nach welcher überhaupt verfahren und, wenn die Handlung mehrere Tage gedauert hat, was an jedem derselben geschehen ist;

g) welcher Hülfsmittel (Catafter, Karten, Vermessungs-Register ꝛc.) die Commission sich zur Bestimmung der Flächengrößen bedient habe:

h) ob die Interessenten sich mit der geschehenen Entschädigungs-Ermittelung bei Verzichtleistung auf alle Nachforderungen zufriedengestellt sehen (conf. S. 512 Rubric 10.) oder ihren vermeintlich höhern Anspruch weiter verfolgen wollen;

i) die Versicherung der Commissarien, daß nach ihrer Ueberzeugung keine Schäden zur Abschätzung gekommen sind, welche der Staat nicht zu vergüten habe;

k) endlich alles dasjenige, was sonst auf das vorliegende Geschäft und dessen Beurtheilung von Einfluß ist.

Der Kürze und leichtern Uebersicht wegen sind bei Abschätzungen von größerem Umfange die Resultate derselben in die vorerwähnte Abschätzungs-Nachweisung einzutragen. Diese ist dann als ein integrirender Theil des Abschätzungs-Protokolls selbst zu betrachten und von allen im Termin Anwesenden mit zu vollziehen. Dauern die Abschätzungs-Verhandlungen mehrere Tage, so ist die Tabelle für jeden Tag abzuschließen und von den Anwesenden zu vollziehen ung so bis zur Beendung des Geschäfts mit dem Eintragen der Interessenten und der Abschätzungs-Resultate zu continuiren.

§. **13.** Trennung der Abschätzungs-Verhandlungen. Für die Abschätzung der Uebungsplätze, Lagerplätze, so wie für die Abschätzung der Flur-Beschädigungen bei den Feldmanövern, sind besondere Protocolle ꝛc. zu führen.

Damit ferner die Befriedigung derjenigen Interessenten, welche mit den ihnen durch die Commission zugebilligten Entschädigungs-Ansprüchen sich zufrieden erklärt haben und deren Abfindung sonst nichts weiter entgegensteht, nicht durch andere mit ihnen gleichzeitig zur Anmeldung gekommene, wegen ihrer Anerkennung aber noch zweifelhafte Entschädigungs-Ansprüche, aufgehalten werde, so sind die über die letztern zu führenden weitern Verhandlungen davon ebenfalls getrennt zu halten. Zu diesem Zwecke sind event. die fraglichen Gegenstände aus den Abschätzungs-Verhandlungen und Nachweisungen vollständig zu extrahiren, die betreffenden Positionen aus den letztern abzusetzen, das Nöthige deshalb dabei und bezüglichen Orts in dem Taxations-Protocoll zu vermerken, und die Befriedigung der übrigen festgestellten Entschädigungs-Ansprüche unverzüglich zu bewirken (conf. §§. 14. und 15.).

§. **14.** Entschädigungs-Liquidation. Der Commissarius, welcher die Abschätzung geleitet hat, nimmt nach Beendigung des Termins die geschlossenen und vollzogenen Verhandlungen an sich und fertigt auf den Grund derselben die von ihm als richtig zu bescheinigende Entschädigungs-Liquidation an, zu der hieneben ein Schema (S. 518) gegeben wird. Diese mit den Abschätzungs-Verhandlungen zu belegende Entschädigungs-Liquidation hat er demnächst unverzüglich an die Corps-Intendantur zur weiteren Veranlassung (§. 15) einzureichen.

Schema zum §. 14 S. 517.

Liquidation

der Entschädigungen, welche auf den Grund der anliegenden Abschätzungs-Verhandlungen für die bei den Herbstübungen des N. Corps im Jahre 186 . vorgekommenen Flurbeschädigungen zu zahlen sind.

1. Nr. im Protocoll oder in der Abschätzungs-Nachweisung.	2. Stand, Name und Wohnort der Interessenten.	3. Gegenstand der Entschädigung.	4. Entschädigungs-Betrag. Rℓ	Sgr.	₰	5. Quittung der Interessenten durch eigenhändige Namenszeichnungen neben den bezüglichen Entschädigungs-Beträgen.
	Dorfschaft N. N.	Kreis N. N.				
1	Bauer Joh. X. u. s. w.	Roggen-Saat	00	0	0	
		Summa	000	0	0	Die Richtigkeit der Namens-Unterschriften attestirt. N. N. (Character.)

Die Richtigkeit vorstehender Liquidation wird hierdurch auf den Grund der anliegenden Original-Abschätzungs-Verhandlungen bescheinigt.

N. N., den . . . . 186 .

v. P.,
Landrath.

Anmerkung. 1. Die Rubricen 1, 2 und 3 sind die gleichnamigen in der Abschätzungs-Nachweisung und die Geldbeträge in der Spalte 4 müssen mit denen in den Abschätzungs-Verhandlungen übereinstimmen.
2. Die Ausfüllung der Spalte 5 erfolgt erst bei der Auszahlung der Entschädigungs-Beträge.

§. **15.** Prüfung, Feststellung und Anweisung der Entschädigungs-Liquidationen. Die Corps-Intendantur hat die Abschätzungs-Verhandlungen materiell und calculatorisch zu prüfen, die Liquidationen, hinsichtlich deren nicht noch ein weiteres Verfahren nach Maaßgabe der §§. 7 und 10 nothwendig ist, festzustellen und, nach deshalb geschehenem Vortrage bei dem Königl. General-Commando, ein Attest desselben darüber zu extrahiren und den Verhandlungen beizufügen:

daß die stattgehabten Beschädigungen ꝛc. in Rücksicht auf den Zweck der Truppenübung unvermeidlich gewesen sind und die Vertretung daher Niemandem zur Last falle.

Demnächst hat die Intendantur (jedoch mit Ausnahme der im §. 10 gedachten Fälle) ohne weitere Anfrage bei dem Militair-Oeconomie-Departement den Betrag zur Zahlung auf die betreffende Regierungs-Hauptcasse, für Rechnung der General-Militaircasse definitiv anzuweisen, gleichzeitig aber dem Landrathe davon Kenntniß zu geben, damit derselbe die betreffenden Interessenten veranlasse, die ihnen competirenden Entschädigungs-Beträge in Empfang zu nehmen. Der Cassen-Ordre fügt die Intendantur die Entschädigungs-Liquidation mit dem Bemerken bei, daß der Casse die der Liquidation zum Grunde liegende Abschätzungs-Verhandlung (welche die Intendantur inzwischen gleichzeitig der betreffenden Regierung zur Prüfung und weitern Veranlassung nach der Bestimmung ad §. 17 übersendet) als Rechnungsbelag nachträglich zugehen werde.

§. **16.** Ueber die Befugnisse zur Ermäßigung der Entschädigungs-Liquidationen. Die den Interessenten von der Commission ohne Vorbehalt zugebilligten Entschädigungs-Beträge dürfen bei der Prüfung und Feststellung der betreffenden Entschädigungs-Liquidationen nicht einseitig von der Intendantur ermäßigt werden. Nur wirkliche Irrthümer oder Calcülfehler sind einer Berichtigung zu unterwerfen. Ermäßigt sich dadurch aber die einem der Interessenten zugesicherte Schadloshaltung im Geldbetrage wesentlich, oder ist sonst eine weitere Veranlassung vor der Anweisung der Entschädigungen in Beziehung auf deren Anerkennung nothwendig, so ist dabei die Bestimmung im §. 13 zu beachten, wonach das Nöthige zu dem Zwecke aus den Verhandlungen zu extrahiren ist.

§. **17.** Wirksamkeit der Regierungen. Die Regierungen prüfen die ihnen nach der Bestimmung im §. 15 von den Intendanturen zugehenden Entschädigungs-Verhandlungen nach landwirthschaftlichen ꝛc. Grundsätzen als Controle des Verfahrens der Commission. Die dabei sich ergebenden Erinnerungen theilen die Regierungen den Intendanturen mit, veranlassen das Nöthige dieserhalb an die betreffenden Landräthe resp. zur Erledigung oder künftigen Beachtung, vermerken, daß die Prüfung ihrerseits geschehen sei, auf die Abschätzungs-Verhandlungen und fertigen diese demnächst der betreffenden Regierungs-Hauptcasse als Rechnungsbeläge zur Weiterbeförderung an die General-Militaircasse zu. In den Fällen jedoch, wo die Anweisung der bezüglichen Entschädigungen von den Intendanturen noch nicht erfolgt ist, wird die jedesmalige Sachlage ergeben, ob die Verhandlungen wieder den Intendanturen zugehen müssen (conf. §. 10) oder den betreffenden Landräthen zur weiteren Verhandlung mit den Interessenten zu übersenden sind.

§. 18. Beschleunigung der Verhandlungen zur Befriedigung der Interessenten. Alle Verhandlungen, woran sich die Schadloshaltung der Beschädigten knüpft, müssen um so mehr stets einem beschleunigten Verfahren unterworfen werden, als dieselben schon durch die verfassungsmäßige Concurrenz der betreffenden Militair- und Civil-Behörden einen unvermeidlichen Aufenthalt finden. Diese Beschleunigung ist, bei Verantwortlichkeit der säumigen Behörde, stets zu beachten und vorzugsweise rücksichtlich der kleinen Ackersleute ganz besonders nothwendig, da denselben bei den in Rede stehenden Beschädigungen die Mittel zur Ausgleichung nur zu oft fehlen und ihnen Störungen im Wirthschaftsbetriebe und Nachtheile erwachsen können, wofür die spätere Zahlung der Vergütung sie nicht zu entschädigen vermag. Liegen dringliche Fälle der Art wirklich vor, so ist in Bezug auf diese das vorgeschriebene Verfahren noch dahin abzukürzen, daß gleich im Abschätzungs-Termin die bezügliche Entschädigungs-Liquidation angefertigt und auf dem kürzesten Wege der Corps-Intendantur zur sofortigen Zahlungs-Anweisung eingereicht werde.

§. 19. Liquidation der Gebühren und Reisekosten der Taxatoren. Die von dem Landrath, oder dem Commissarius, welcher die Abschätzungs-Verhandlungen geleitet hat, zu attestirenden Liquidationen über Gebühren und Reisekosten der Taxatoren reicht derselbe direct an die betreffende Regierung zur Prüfung und Feststellung ein, letztere übersendet sie demnächst der Corps-Intendantur, und diese weiset die festgestellten Beträge, Falls sich ihrerseits sonst dagegen nichts zu erinnern findet, zur Zahlung an.

§. 20. Nachweisung der angewiesenen Entschädigungen und Berichterstattung Seitens der Intendanturen. Nachdem die bei den jährlichen größeren Truppen-Uebungen vorgekommenen Flurbeschädigungen vergütet sind, reichen die Corps-Intendanturen dem Militair-Oeconomie-Departement jedesmal eine vollständige Nachweisung ein, aus der die von ihnen angewiesenen Entschädigungs-Beträge speciell nach dem Datum der auf die General-Militair-Casse erfolgten Anweisung und nach den Rubricen

„Entschädigung für die erforderlich gewesenen Uebungs-Plätze;
" " den Lagerplatz;
" " die bei den Feldmanövern vorgekommenen Flur- 2c. Schäden; und
„Ueberhaupt"

ersichtlich sind.

Aus dieser Nachweisung müssen eben so auch die Beträge der angewiesenen Gebühren- und Reisekosten hervorgehen, so wie daraus event. auch ersichtlich sein muß, welche Beträge auf vorherige Genehmigung des Militair-Oeconomie-Departements und auf Grund welcher Verfügung zur Anweisung gelangt sind.

Diese Nachweisung ist zugleich mit einem summarischen Berichte über das stattgehabte Verfahren zu begleiten.

Dem genannten Departement bleibt es für die ihm dazu geeignet erscheinenden Fälle vorbehalten, sich die Entschädigungs-Liquidationen und Abschätzungs-Verhandlungen zur Prüfung vorlegen zu lassen.

§. 21. Schließliche Bemerkungen. Aus dem hierin vorgeschriebenen Verfahren ergiebt sich rücksichtlich der bezüglichen Entschädigungsleistungen die wesentliche Abkürzung des bisherigen Ganges der Verhandlungen vor der Befriedigung der Interessenten, daß nicht erst die Prüfung der Entschädigungs-Liquidationen durch die Regierungen und die Vorlegung derselben bei dem Militair-Deconomie-Departement stattfinden darf, die Betheiligten daher in viel kürzerer Frist zum Theil bei Weitem früher zur Befriedigung gelangen können, als ihnen die durch die stattgehabten Truppen-Uebungen geschmälerte oder entzogene Nutzung ihrer bestellten Aecker zu Statten kommen konnte. Darin liegt aber auch das Motiv, aus dem die Betheiligten weit lieber geneigt sein werden, sich mit billigen, dem Werthe ihres Schadens angemessenen Vergütungen (die ihnen, ohne Vorbehalt durch die Commission zugesichert, nicht mehr zu verkürzen sind, §. 9.) abgefunden zu erklären, als auf unbilligen Forderungen zu bestehen, deren Genehmigung eben so zweifelhaft, wie ihre Befriedigung weitaussehend ist. Dies müssen auch die Commissarien den betreffenden Interessenten gleich im Eingange des Termins eröffnen, wie ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen binnen ganz kurzer Frist, bei der gedachten Verzichtleistung auf Nachforderungen, die Entschädigung unverkürzt werde gewährt werden, wenn sie bereitwillig sein würden, sich mit billigen, dem Werthe ihres Schadens entsprechenden Vergütungen zu begnügen, und welche Nachtheile sie im entgegenstehenden Falle sich selber beizumessen haben würden. Die im §. 9. gegebene Befugniß-Erweiterung schließt aber auch selbstredend die strengere Verpflichtung der Commissarien in sich, die Interessen des Fiscus auf das gewissenhafteste wahrzunehmen und keine Entschädigungen zuzubilligen, die über den Werth des Schadens hinausgehen, oder die nicht unzweifelhaft als Folge der Truppen-Uebung durch die Staatscasse zu gewähren sind.

Das im Allgemeinen nach Maaßgabe dieser Instruction in den Bezirken des Garde-, 7ten und 8ten Armee-Corps mit einigen Modificationen schon versuchsweise zur Anwendung gekommene Verfahren, wonach die einzelnen Entschädigungsbeträge nur bis zur Höhe von 50 Thalern von der Commission ohne Vorbehalt zugebilligt und von den betreffenden Intendanturen sebstständig angewiesen werden durften, wird hierdurch abgeändert und treten die diesfälligen Bestimmungen der Erlasse der unterzeichneten Ministerien an die Königlichen Regierungen zu Potsdam, Düsseldorf, Cöln und Aachen resp. vom 21. Juni 1840. und 16. Mai 1842. außer Kraft.

Die sonst ergangenen auf den vorliegenden Gegenstand bezüglichen Bestimmungen, soweit hierin nicht ein Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, bleiben in Wirksamkeit.

(K.-M. v. 8. Nov. 1854.) Zu der von der Königl. Regierung beantragten Abänderung der Instruction über die Abschätzung, Feststellung und Vergütigung der bei den Truppen-Uebungen vorkommenden Flurbeschädigungen vom 28. Mai 1843 (S. 510) können wir aus dem vorliegenden Berichte derselben vom 11. October cr. keine Veranlassung entnehmen. Das von der rc. Regierung in Vorschlag gebrachte Verfahren, nach welchem bei vorgekommenen nur geringfügigen Beschädigungen, zur Verminderung der nicht unbeträchtlichen Diäten und Reisekosten, von der Zuziehung von Militair-Commissarien Abstand zu nehmen, und die Abschätzung solcher kleinen Schäden, durch die betreffenden Landräthe, unter Zuziehung sachverständiger, in der Nähe

wohnender Gutsbesitzer oder anderer Landwirthe zur Ausführung zu bringen sein würde, ist durch die Vorschrift des §. 11 (S. 516) der gedachten Instruction nicht ausgeschlossen, indem es vielmehr ganz dem Sinne desselben entspricht, daß durch die Abschätzung resp. Anerkennung geringfügiger Flurbeschädigungen nicht Kosten herbeigeführt werden, die in ihrem Umfange bedeutender als die Schadenvergütigungen selbst sind.

Daß in solchen Fällen, wo Militair-Commissarien der Abschätzung nicht beigewohnt haben, durch ein Attest des betreffenden Truppen-Commandos Ort, Zeit und Art der Uebung, sowie durch die letztere verursachten Beschädigungen und deren Unvermeidlichkeit nachgewiesen werden, erscheint — soweit dies überhaupt ausführbar ist — nothwendig, weshalb man der Beibringung eines solchen Anerkenntnisses der Beschädigung, sowie der Begründung der fiscalischen Erstattungsverbindlichkeit, wie sie im §. 15 (S. 519) der Instruction vorgeschrieben ist, auch nicht abgesehen werden kann.

(Min. d. Inn. v. 15. März 1859.) Im Einverständniß mit dem Herrn Kriegs-Minister wird hierdurch bestimmt, daß bei der Abschätzung, Feststellung und Vergütung der durch die Uebungen der Garde-Divisionen mit gemischten Waffen verursachten Flurbeschädigungen fortan nach den Festsetzungen der Instruction vom 28. Mai 1843 (S. 510) verfahren werde, wobei es unbedenklich ist, auch den Erlaß vom 8. November 1854 (vorstehend) auf die durch diese Truppenübungen entstehenden kleineren Flurschäden auszudehnen. Die Bestimmungen der Instruction vom 28. Mai 1843 dürfen aber nicht bei denjenigen Flurschäden in Anwendung gebracht werden, welche etwa aus sonstigen kleineren Truppenübungen entstehen sollten, weil für diese die betreffenden Truppen-Befehlshaber aufkommen müssen. Die ꝛc. Regierung wird in Verfolg des Berichts vom 24. Januar d. J. beauftragt, die Landräthe der betreffenden Kreise nach Maaßgabe vorstehenden Erlasses mit Anweisung zu versehen.

(K.-Min. v. 24. März 1859.) Mit dem Ministerium des Innern ist nunmehr vereinbart worden, daß die Bestimmungen der Instruction vom 28. Mai 1843 (S. 510) über die Abschätzung, Feststellung und Vergütigung der bei den Truppen-Uebungen vorkommenden Flurbeschädigungen in Zukunft auch auf die Uebungen der Garde-Divisionen mit gemischten Waffen, weil dieselben zu den größeren Truppenübungen gehören, Anwendung zu finden haben. Den dieserhalb an die Regierung zu Potsdam ergangenen Erlaß vom 15. d. M. (vorstehend), so wie den darin in Bezug genommenen vom 8. Nov. 1854 (S. 521) dem ꝛc. General-Commando ergebenst übersendend, empfiehlt das Kriegs-Ministerium hierbei besonders an, in Betracht des Umstandes, daß die qu. Uebungen in einem ausgedehnteren Maaßstabe als bei den Provinzial-Armee-Corps und zu einer Zeit stattfinden, zu welcher die Felder noch theilweise bestellt sind, bei den Uebungen selbst um so schonender zu verfahren, und jegliche Beschädigungen in soweit rücksichtsvoll zu vermeiden, als dies ohne Beeinträchtigung des Uebungszweckes nur irgend möglich ist.

Schließlich wird unter Beifügung der Anlage des gefälligen Schreibens vom 2. September v. J. ergebenst bemerkt, daß in allen den Fällen, auf welche jene Instruction nicht ausgedehnt werden darf, auch das Betreten der Stoppelfelder in soweit unterbleiben muß, als sich für dasselbe eine Entschädigung rechtlich nicht verweigern läßt.

(K.-O. v. 26. Aug. 1858. Allg. Bestimmungen über das Reffort-Verhältniß der schiedsrichterlichen und der leitenden Behörden bei Ausführung der größeren Manöver.) Nachdem die **Schiedsrichter** durch den Armee-Befehl vom 22. Aug. 1857 wieder ins Leben gerufen sind, wirken auf die Führung und den Gang der Manöver nunmehr zwei Autoritäten ein: Die schiedsrichterliche und — die das Manöver leitende, — deren Functionen einander mehrfach entgegen stehen und sich daher in gewissen Grenzen halten müssen, wenn sie nicht collidiren sollen.

Diese Grenzen im Speciellen wahrzunehmen, muß dem Tacte der Fungirenden überlassen bleiben; als allgemeine Richtschnur soll dabei Folgendes dienen:

1. Für das Schiedsgericht, conf. §. 4 der conventionellen Manöver-Bestimmungen vom 29. Juli 1858 (S. 507). Es giebt seine Entscheidungen über die ihm vorliegenden Gefechts-Conflicte völlig unpartheiisch und also ohne Rücksicht darauf ab, ob sie der dem Manöver untergelegten Idee conform sind, oder entgegenstehen.

2. Von der leitenden Behörde gehen — unter strengster Bewahrung des erforderlichen Geheimnisses — die General-Idee und die Special-Ideen für das Manöver aus, wobei sie für Dispositionen und Ausführung den beiden Führern den freiesten Spielraum läßt. Sie greift erst dann, und zwar wiederum nur mittelst einer Special-Idee in die Ausführung ein, wenn sie die Kriegslage der beiden Führer ändern will, oder wenn diese durch den Gang des Gefechts (resp. durch die Entscheidungen der Schiedsrichter) dergestalt geändert worden ist, daß dem Manöver naturgemäß eine andere Wendung gegeben werden muß.

Diese ihre General-Idee und Special-Ideen, sowie die an sie eingehenden Dispositionen der beiden Führer theilt sie stets vor dem Beginne der Ausführung den sämmtlichen Schiedsrichtern mit.

Die leitende Behörde befiehlt das Ende der Manövertage, des Manövers und die Pausen, welche in dasselbe hineingelegt werden sollen und nur sie kann die Signale geben lassen, welche §§. 5 und 6 (S. 508) der conventionellen Bestimmungen dafür festgesetzt sind.

Erst nach der Beendigung jedes Manövertages regelt sie die Aufstellung der beiden Vorposten-Linien im Allgemeinen, bestimmt die Cantonnements- und Bivacs-Plätze und giebt inzwischen den Verpflegungs-Colonnen die entsprechenden Rendezvous und Directionen, damit sie alsdann in kürzester Frist ihre Truppen erreichen können.

Der leitenden Behörde gehört endlich die Kritik über das Manöver und sie folgt daher demselben in seiner Einleitung und in seinen großen wie kleinen Gefechtsmomenten möglichst genau, um sich über die Führer, wie über die Haltung, Disciplin und Instruction der Truppen ein Urtheil zu bilden. Dabei stehen zu ihrer Dispositiou die Bemerkungen der Schiedsrichter, welche diese letzteren auf Verlangen ihr mitzutheilen haben.

Beide Functionen, die schiedsrichterliche wie die leitende. sind am besten getrennt zu versehen; es kann indessen nicht vermieden werden, daß sie zuweilen sich in ein und derselben Person vereinigen, deren Bestreben es alsdann sein muß, ihnen nach beiden Seiten hin gerecht zu werden.

C. Die wesentlichsten Regeln beim Gebrauch der Truppen und des Terrains.

(Nachtrag zu Th. I. S. 817.)

(K.-M. v. 19. Mai 1859 Auszug aus den Bestimmungen über **Verwendung der Feld-Artillerie** genehmigt durch K.-O. v. 19. Mai 1859.) III. Bei Märschen vor dem Feinde ist im Allgemeinen rathsam eine Batterie hinter dem Têten-Bataillon folgen zu lassen; im Uebrigen behält der Divisions-Commandeur resp. der commandirende General die freie Befugniß, die Marschordnung, die Lagerplätze und Rendezvous-Aufstellungen in jedem Falle zu bestimmen, wie die Umstände es bedingen.

IV. Für das Gefecht selbst ist Folgendes zu beachten:

1. Die Artillerie hat ihr Feuer nur auf Distancen von 600—1600 Schritt abzugeben, wenn nicht besondere, durch die Gefechtslage oder das Terrain bedingte Verhältnisse eine Abweichung hiervon rechtfertigen.

2. Die Momente des Aufprotzens aus der Bewegung der Batterien auf dem Schlachtfelde sind als todte Pausen der Zahl nach möglichst zu beschränken und ihre Dauer so viel als thunlich abzukürzen, weshalb die Längen-Entfernungen der einzelnen Positionen von einander im Allgemeinen nicht unter 300 Fuß zu nehmen sind. Das Vor- und Zurückgehen findet stets in Echelons statt.

3. Während der Einleitung und Entwickelung der Gefechte treten die Divisions-Batterien nach Bedarf successive in Thätigkeit. Dagegen ist für alle Gefechtsentscheidungen, soweit die Artillerie bei denselben mitzuwirken hat, der Massen-Gebrauch auch der Divisions-Batterien als Norm zu beachten.

4. Von der Reserve-Artillerie wird Gebrauch gemacht:

a. Um mit der reitenden Artillerie auf diejenigen Punkte schnell zu Hülfe zu kommen, wo eine Unterstützung dringend erforderlich erscheint, oder wo weiter ausgreifende Offensiv-Unternehmungen reitende Artillerie besonders erforderlich machen.

b. Um mit den übrigen Batterieen resp. mit ihrer Gesammtheit, jedenfalls aber in einheitlichster Verwendung, bei Entscheidungs-Momenten des Kampfes aufzutreten. Von den Batterieen der Reserve-Artillerie sind für ihr Feuer die größeren Entfernungen zu vermeiden, ihre Wirksamkeit muß frühestens auf 1200 Schritt beginnen um desto kräftiger und unwiderstehlicher zu sein.

5. Es wird die besondere Aufgabe des leitenden Artillerie-Stabsofficieres sein:

a. Bei Gefechten der Batterieen, welche unabhängig von den anderen Waffen auf Entfernungen stattfinden, für welche das Infanterie-Feuer keine Wirkung hat, die Positionen unter alleiniger Rücksicht auf die eigene Waffe nach dem Terrain und dem Feinde zu wählen.

b. Auf nähere Entfernungen und da, wo die anderen Waffen die Hauptrolle im Gefecht übernehmen, die Batterieen so zu placiren, daß sie die Infanterie und Cavallerie wirksam unterstützen und sie doch nirgends hemmen, gleichzeitig aber die eigene Sicherheit nicht aufgeben.

c. Vor Allem aber die Momente richtig abzumessen, wie lange die Batterieen zunächst in gegen feindliches Artillerie- und Infanterie-Feuer ge-

deckten Aufſtellungen zurückzuhalten ſind, um demnächſt mit ungeſchwächter Kraft deſto überwältigender aufzutreten.

(General-Inſpection der Artillerie v. 28. Mai 1859 mitgetheilt durch K.-M. Allg. Kriegs-Dep. v. 22. Juni 1859 **Verwendung der Artillerie** betreffend.) A. Die Leitung des Gebrauchs der Artillerie. Die Stabs-Officiere der Artillerie und insbeſondere die der Artillerie der Diviſionen haben außer den Verpflichtungen für die Erhaltung des guten materiellen Zuſtandes ihrer Batterieen, deren ſteter Gefechtsbrauchbarkeit, der Disciplin, des guten Geiſtes in denſelben, ſo wie außer der Fürſorge für den nöthigen Erſatz an Mannſchaften, Pferden und Munition, für die Gefechtsverhältniſſe ſtets und ſorgfältigſt zu berückſichtigen:

1. Beim Angriff: a. den Zweck den man erreichen will,

b. diejenigen Punkte der feindlichen Stellung, die man anzugreifen gedenkt,

c. die Schlachtordnung in der man vorzurücken Willens iſt,

d. das Terrain, welches zu dieſer Abſicht beſetzt werden muß,

e. die Stellung des Feindes, in welcher er den Angriff erwartet, oder aus welcher er demſelben entgegegen zu kommen im Stande iſt.

2. Bei der Vertheidigung: a. ihre Abſicht und Urſache; — ob man in einer relativen oder abſoluten Vertheidigung ſich befindet,

b. die Hilfsmittel, die das Terrain dazu darbietet,

c. welche Punkte der diesſeitigen Stellung im Falle eines Angriffes Unterſtützung bedürfen, und welchen ſie vor Anderen am nöthigſten iſt,

d. wo der Feind ſeine Angriffe disponiren, oder da man dies nicht allezeit wiſſen kann, wo dies für ihn am Vortheilhafteſten ſein dürfte, oder wo derſelbe zuerſt ſichtbar werden könne,

e. welche Verbindungen nach Vorwärts und Seitwärts ſowohl, als Rückwärts man ſich bedienen könne und müſſe um im erſten Fall den Angriff durch eine Diverſion zu brechen, im andern Fall den Rückzug zu decken, ohne die anderen Truppen in ihrem Marſch zu hindern, noch durch ſie ſelbſt gehindert zu werden.

3. Bei der Marſchordnung entſcheidet das Terrain, welche Art der Geſchütze an die Tête genommen werden muß, im durchſchnittenen Terrain alſo die Haubitzen, im offenen die Kanonen.

4. Die Artillerie muß ſo lange verdeckt gehalten werden, bis ſie gebraucht wird, und ſelbſt alsdann müſſen die Geſchütze möglichſt gedeckt aufgeſtellt werden, jedoch darf dies niemals auf Koſten deren Wirkſamkeit geſchehen, oder deren Beweglichkeit dadurch weſentlich beſchränkt werden.

5. Es iſt unerläßlich, daß die vorhandenen Kräfte ſparſam zur Anwendung dem Auge des Feindes verborgen gehalten werden, durch den allmäligen Gebrauch des Gefechtes genähert, die Hauptkräfte aber, alſo bei den Diviſionen die Mehrzahl ihrer Geſchütze für den Hauptſtoß zurückgehalten werden. In der Mehrzahl der Fälle wird eine halbe Batterie zur Eröffnung eines Gefechtes hinreichend ſein, auch iſt den Truppen, welche etwa nur einen Scheinangriff auszuführen haben, keine größere Geſchützzahl beizugeben.

6. Bei mehreren Batterieen, welche zu einem Zweck vereinigt, wonach ſtets geſtrebt werden muß, ſich im Feuer befinden, hat der Stabsofficier

a. die dem Gefechtszweck entsprechende Placirung der Geschütze zu überwachen, die anzuwendenden Geschosse und Schußarten anzugeben und im Allgemeinen auch auf eine ruhige und sorgfältige Bedienung der Geschütze zu sehen,

b. das Ziel-Object der Batterieen zu bestimmen, damit deren Feuer concentrirt nach diesem Object gerichtet und nicht nach verschiedenen Stellen hin zerstreut werde,

c. die Länge der Feuerpausen zu regeln,

d. dafür zu sorgen, daß die Wirkung sorgfältigst beobachtet und demnach die nöthigen Aenderungen in der Richtung vorgenommen werden. Es ist hierbei noch zu beachten:

e. daß es möglichst zu vermeiden sei, sich mit dem Feinde nur in einen Geschützkampf einzulassen,

f. daß die feindliche Artillerie nur Zielobject werde, wenn solche dem Vorhaben unserer Truppen am hinderlichsten ist, sonst diejenige feindliche Truppengattung zum Ziel-Object zu bestimmen sei, deren Zurückweisung dem Gefechtszweck zunächst entspricht.

7. Das Vor- und Zurückgehen mehrerer Batterieen muß nach den Allerhöchsten Bestimmungen (m. s. vorstehende A. K. O. v. 19. Mai 1859) echellonsweise stattfinden, bei der Quarree-Formation der Infanterie verbleibt das eine Echellon bei dem Treffen zunächst am Feinde, des andern Echellon geht mit dem andern Treffen zurück, und sucht schnell eine solche Stellung zu erreichen, von der aus der Rückzug des vorderen Treffens gesichert werden kann.

8. Muß eine Stellung festgehalten werden, so hat der Stabs-Officier mit dafür zu sorgen, daß der Kampf von der ihm untergebenen Artillerie mit der äußersten Anstrengung und größten Hingebung unterhalten werde.

9. Es ist auch noch zu überwachen, daß das Complettiren der Batterieen an Munition nach den bestehenden Vorschriften stattfinde; es darf einer Batterie im Gefecht niemals an der nöthigen Munition fehlen und am allerwenigsten darf dieserhalb eine Batterie aus dem Gefecht zurückgezogen und dadurch eine Lücke in der Gefechtslinie herbeigeführt werden. Ein sogenanntes Verschießen darf daher nie vorkommen und ist demselben in dem Falle einer schwierigen Herbeischaffung von Munition zeitig durch Anwendung möglichst langer Feuerpausen vorzubeugen.

B. Caliber, Geschosse und Schußarten.

1. Das 6pfündige Caliber ist der reitenden Artillerie verblieben, da es deren Bestimmung entsprechend erachtet wird. Die 7pfündigen Haubitzen sind nicht allein aus den Fußbatterieen vereint, sondern sogar um ⅓ ihrer Anzahl verstärkt worden, da die veränderte Kriegführung häufig Gefechte im durchschnittenen Terrain veranlassen wird, und bei letzterem nur das concentrirte Verticalfeuer der Haubitzen von großer Wirksamkeit ist. — Das 12pfündige Caliber ist für ⅔ der Fußartillerie bestimmt worden um damit der wesentlich verbesserten Feuerwirkung der Infanterie auf größere Entfernungen entgegen treten zu können.

2. Die Anwendung der Kartätschen ist durch Verbesserung der Infanterie-Feuerwaffe beschränkt worden und kann daher nur noch

a. bei den überraschenden Bewegungen der reitenden Artillerie zu offensiven Zwecken,

b. bei den Angriffen der Fußbatterieen auf 600 Schritt,
c. bei der Vertheidigung bis zur äußersten Entscheidung,
d. beim Beschießen der Flanken langer Colonnen, welche auf Brücken oder Dämmen sich nur nähern können

für angemessen erachtet werden. Das Beschießen der Schützenlinien, der Dorf- und Wald-Lisieren mit Kartätschen war schon bisher nicht zu billigen, unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist solches jedoch als höchst unzweckmäßig zu untersagen.

Die Shrapnells müssen die Kartätschenwirkung für diejenigen Entfernungen ersetzen, wo die Infanterie-Feuerwaffe noch von keiner entscheidenden Wirkung ist. Aus diesen Entfernungen können die feindlichen Massen durch die Shrapnells erschüttert werden, welche vor den Kartätschen noch den großen Vorzug haben, daß ihre Wirkung von der Beschaffenheit des Bodens nicht abhängig ist. Dagegen erfordert die complicirte Einrichtung der Shrapnells, daß die Bedienung der Geschütze mit Ruhe und Sorgfalt geschehe, und daß eine genaue Beachtung der Wirkung stattfinde, um nicht durch häufige Fehlschüsse die kostbare Munition zu verschleudern. Entfernungen über 1200 Schritt können nur bei 12pfündigen Shrapnells in Anwendung kommen, sind aber auch dort, wegen der Schwierigkeit des Beobachtens der Wirkung nur als Ausnahme zu betrachten.

Das Granatfeuer aus den nicht mehr zersplitterten, sondern in Batterieen vereinigten Haubitzen der Fußartillerie gewährt der preußischen Artillerie sowohl im offenen, als noch besonders im durchschnittenen Terrain eine Wirkungsfähigkeit, welche der, der bei anderen Armeen bisher eingeführten gezogenen Geschütze nicht nachstehen dürfte. Wird hierzu noch die größere Wahrscheinlichkeit des Treffens und die Percussionskraft der Kugeln aus der um die Hälfte vermehrten Anzahl 12 Pfünder in Betracht gezogen, so dürften diese Umstände die Erwartung vorzüglicher Leistungen von der genannten Artillerie vollständig begründen.

3. Hinsichts des Rollwurfs, Rollschusses und Bogenschusses finden die bisherigen Bedingungen statt, dagegen ist der hohe Bogenwurf zum Bewerfen frei und gedeckt stehender Truppenmassen, von Ortschaften und Gehölzen u. s. w. von der äußersten Wichtigkeit geworden. Der flache Bogenwurf, der bisher nur zu häufig fehlerhaft angewendet wurde, was durch die Vereinigung der Haubitzen mit den Kanonen in einer Batterie veranlaßt sein dürfte, kann nunmehr nur in den Fällen noch angemessen erscheinen, wenn ein schnelles Feuer aus Haubitzen gegen entfernt und hintereinander stehende dichte feindliche Massen stattfinden, Barricaden, Thore zerschmettert, oder gegen das Hervorbrechen feindlicher Massen aus schmalen Ausgängen von Dörfern, Gehölzen rc. gewirkt werden soll.

(K.-M. v. 16. Juni 1859. Auszug aus den Bestimmungen über die **Verwendung der Jäger-Bataillone,** genehmigt durch A. K.-O v. 16. Juni 1859.) Detachirungen vom Bataillon. Die Compagnieen des Bataillons, welche in Bezug auf ihre Tactik und auf ihre Ausrüstung zu einer selbstständigen Verwendung im Gefecht befähigt sind, dürfen nicht eher vom Bataillon detachirt werden, als bis ein bestimmter Operations- oder Gefechtszweck die Detachirung fordert. Ist der letztere erreicht, so müssen die Compagnieen möglichst sofort wieder zum Bataillon herangezogen werden. Abtrennungen vom Bataillon in halben Compagnieen, einzelnen Zügen oder Halbzügen, können innerhalb der

Gefechte vorkommen, dürfen aber niemals zur Lockerung des Zusammenhalts der Compagnie führen, und sind nur in seltenen Fällen zulässig, niemals aber als Regel anzusehen.

Hiernach ist die Ueberweisung kleiner Jäger-Detachements oder einzelner Jäger beim Vorposten- und Felddienst an die Feldwachen und Patrouillen der Infanterie im Allgemeinen unzulässig.

Verwendung der Jäger im Gefecht. Ausbildung und Bewaffnung der Jäger weisen darauf hin:

1. Die Jäger in einem Terrain zur Verwendung zu bringen, welches ihrer entwickelteren Intelligenz, ihrer Findigkeit und Umsicht die Ausnutzung localer Vortheile vorherrschend gestattet, und

2. über das sichere Feuer der Jäger auf solchen wichtigen Punkten zu verfügen, deren Festhaltung durch eine überlegene Feuerwirkung gesichert werden kann, und welche ihrerseits eine gedeckte Aufstellung der Schützen ermöglichen.

Ueberall müssen die Jäger in anderen Truppentheilen ihre Soutiens finden, welche im Stande sein werden, gegen den, durch das überlegene Einzeln-Gefecht der Jäger geschwächten und gelockerten Feind mit ihrem Waffenfeuer resp. mit dem Bajonnet die letzte Entscheidung herbeizuführen. Die Compagnie-Colonne bildet die tactische Form für das Gefecht der Jäger

Verwendung der Jäger im Sicherheits- und Vorpostendienst. Dem Obigen entsprechend sind die Jäger zum Sicherheits- und Vorpostendienst mit heranzuziehen, wo es sich darum handelt,

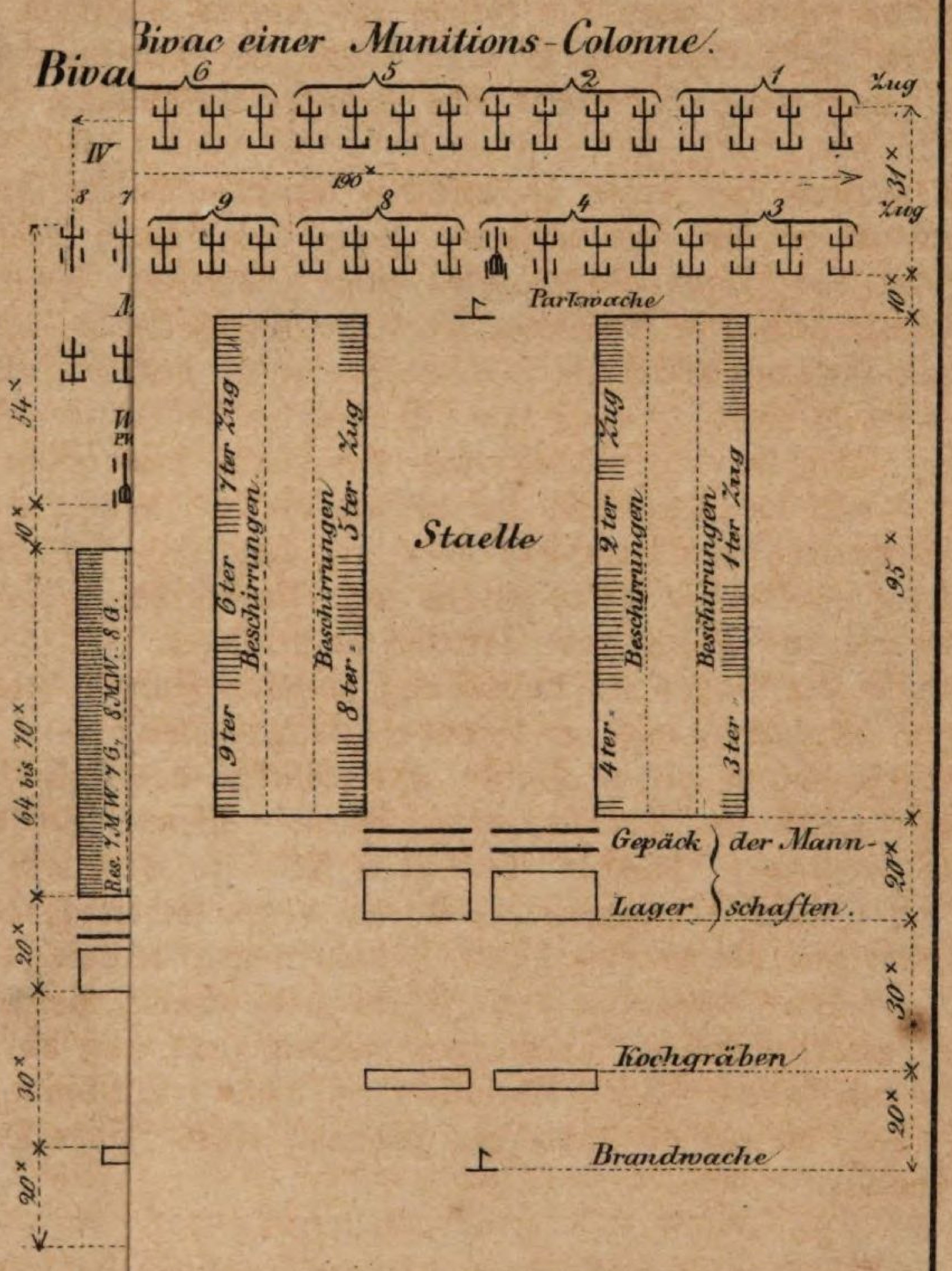
1. die Sicherung des Marsches oder die Lagerung der Truppen und die Beobachtung feindlicher Bewegungen und Unternehmungen in vorherrschend bewaldetem und gebirgigem Terrain zu erlangen,

2. innerhalb der Vorposten-Aufstellung einzelne Punkte, wie z. B. Hügelanlehnungen, Flußübergänge &c. besonders festzuhalten,

3. Unternehmungen gegen Flanke und Rücken des Feindes in einem der Jägerwaffe günstigen Terrain auszuführen. Wenn eine Verwendung der Jäger zu derartigen Zwecken stattfinden soll, so wird ein Jäger-Bataillon resp. eine Jäger-Compagnie der Avant- resp. Arrieregarde zugetheilt, von ihr aus erfolgen die nothwendigen Detachirungen derartig, daß im Allgemeinen die beredeten Aufgaben den Jägern selbstständig unter event. Beigabe von Infanterie-Soutiens übertragen werden, und daß da, wo in einzelnen besonderen Fällen Jäger-Abtheilungen ohne selbstständige Aufträge verwendet werden, diese stets unter der Führung eines Jäger-Officiers oder Oberjägers bleiben.

Druck von Ernst Kühn in Berlin.

Fig: 3.


Bivac einer Munitions-Colonne.
Zug
Zug
Parkwache
Staelle
Beschirrungen
Gepäck der Mannschaften.
Lager
Kochgräben
Brandwache

Gefechte vorkommen, dürfen aber niemals zur Lockerung des Zusammenhalts der Compagnie führen, und sind nur in seltenen Fällen zulässig, niemals aber als Regel anzusehen.

Hiernach ist die Ueberweisung kleiner Jäger-Detachements oder einzelner Jäger beim Vorposten- und Felddienst an die Feldwachen und Patrouillen der Infanterie im Allgemeinen unzulässig.

Verwendung der Jäger im Gefecht. Ausbildung und Bewaffnung der Jäger weisen darauf hin:

1. Die Jäger in einem Terrain zur Verwendung zu bringen, welches ihrer entwickelteren Intelligenz, ihrer Findigkeit und Umsicht die Ausnutzung localer Vortheile vorherrschend gestattet, und

2. über das sichere Feuer der Jäger auf solchen wichtigen Punkten zu verfügen, deren Festhaltung durch eine überlegene Feuerwirkung gesichert werden kann, und welche ihrerseits eine gedeckte Aufstellung der Schützen ermöglichen.

Ueberall müssen die Jäger in anderen Truppentheilen ihre Soutiens finden, welche im Stande sein werden, gegen den, durch das überlegene Einzeln-Gefecht der Jäger geschwächten und gelockerten Feind mit ihrem Waffenfeuer resp. mit dem Bajonnet die letzte Entscheidung herbeizuführen. Die Compagnie-Colonne bildet die tactische Form für das Gefecht der Jäger

Verwendung der Jäger im Sicherheits- und Vorpostendienst. Dem Obigen entsprechend sind die Jäger zum Sicherheits- und Vorpostendienst mit heranzuziehen, wo es sich darum handelt,

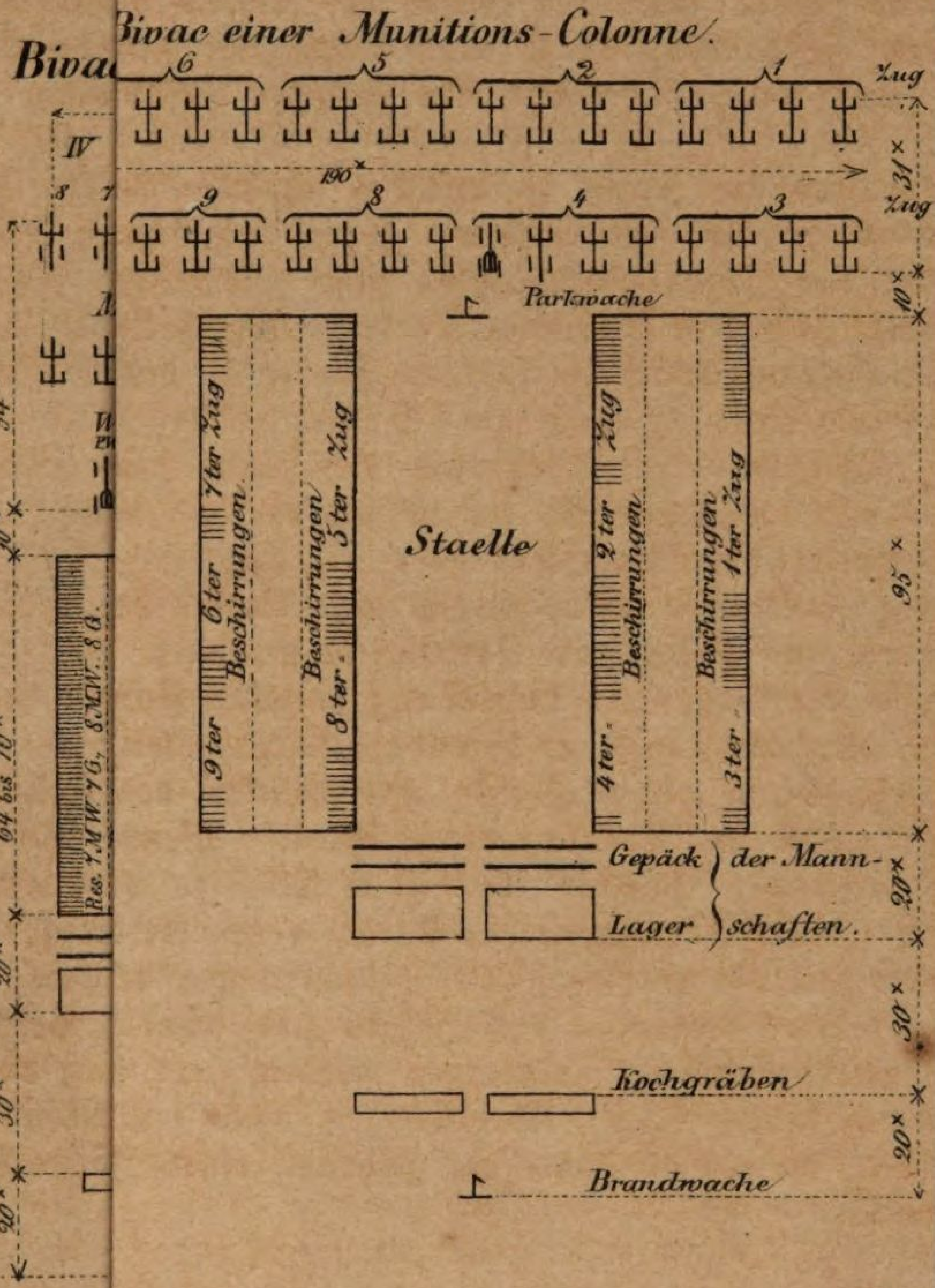
1. die Sicherung des Marsches oder die Lagerung der Truppen und die Beobachtung feindlicher Bewegungen und Unternehmungen in vorherrschend bewaldetem und gebirgigem Terrain zu erlangen,

2. innerhalb der Vorposten-Aufstellung einzelne Punkte, wie z. B. Hügelanlehnungen, Flußübergänge 2c. besonders festzuhalten,

3. Unternehmungen gegen Flanke und Rücken des Feindes in einem der Jägerwaffe günstigen Terrain auszuführen. Wenn eine Verwendung der Jäger zu derartigen Zwecken stattfinden soll, so wird ein Jäger-Bataillon resp. eine Jäger-Compagnie der Avant- resp. Arrieregarde zugetheilt, von ihr aus erfolgen die nothwendigen Detachirungen derartig, daß im Allgemeinen die beredeten Aufgaben den Jägern selbstständig unter event. Beigabe von Infanterie-Soutiens übertragen werden, und daß da, wo in einzelnen besonderen Fällen Jäger-Abtheilungen ohne selbstständige Aufträge verwendet werden, diese stets unter der Führung eines Jäger-Officiers oder Oberjägers bleiben.

Druck von Ernst Kühn in Berlin.

Fig: 3.



Bivac einer Munitions-Colonne.
6
5
2
1
Zug
190×
31×
9
8
4
3
Zug
Parkwache
10×
9 ter
6 ter
7 ter Zug
Beschirrungen.
Beschirrungen
8 ter.
5 ter
Zug
Staelle
4 ter.
2 ter
Zug
Beschirrungen.
Beschirrungen
3 ter.
1 ter Zug
95×
Gepäck
der Mann-
Lager
schaften.
20×
30×
Kochgräben
20×
Brandwache
Biva
IV
34×
10×
64 bis 70×
20×
30×
20×

Gefechte vorkommen, dürfen aber niemals zur Lockerung des Zusammenhalts der Compagnie führen, und sind nur in seltenen Fällen zulässig, niemals aber als Regel anzusehen.

Hiernach ist die Ueberweisung kleiner Jäger-Detachements oder einzelner Jäger beim Vorposten- und Felddienst an die Feldwachen und Patrouillen der Infanterie im Allgemeinen unzulässig.

Verwendung der Jäger im Gefecht. Ausbildung und Bewaffnung der Jäger weisen darauf hin:

1. Die Jäger in einem Terrain zur Verwendung zu bringen, welches ihrer entwickelteren Intelligenz, ihrer Findigkeit und Umsicht die Ausnutzung localer Vortheile vorherrschend gestattet, und

2. über das sichere Feuer der Jäger auf solchen wichtigen Punkten zu verfügen, deren Festhaltung durch eine überlegene Feuerwirkung gesichert werden kann, und welche ihrerseits eine gedeckte Aufstellung der Schützen ermöglichen.

Ueberall müssen die Jäger in anderen Truppentheilen ihre Soutiens finden, welche im Stande sein werden, gegen den, durch das überlegene Einzeln-Gefecht der Jäger geschwächten und gelockerten Feind mit ihrem Waffenfeuer resp. mit dem Bajonnet die letzte Entscheidung herbeizuführen. Die Compagnie-Colonne bildet die tactische Form für das Gefecht der Jäger

Verwendung der Jäger im Sicherheits- und Vorpostendienst. Dem Obigen entsprechend sind die Jäger zum Sicherheits- und Vorpostendienst mit heranzuziehen, wo es sich darum handelt,

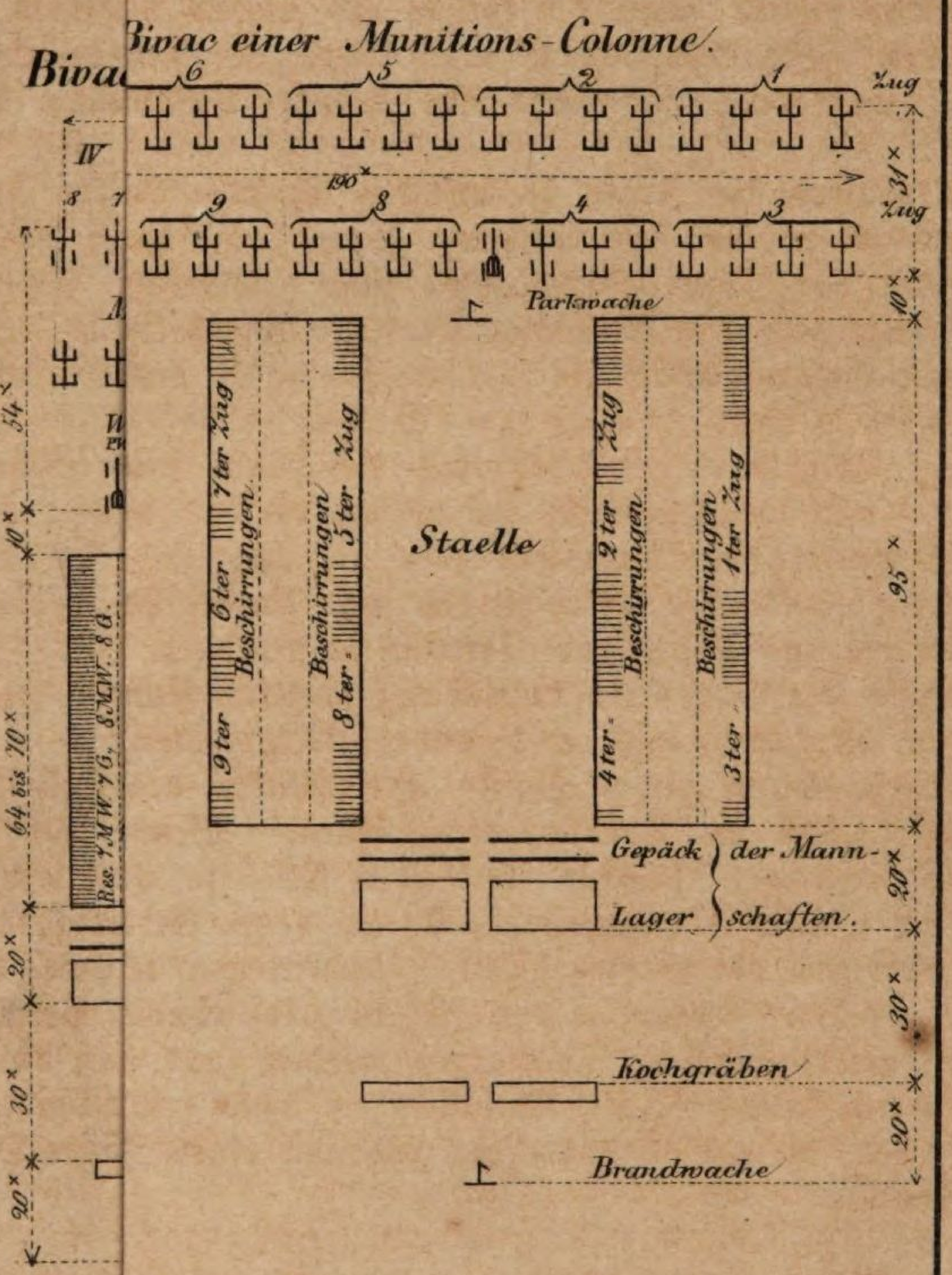
1. die Sicherung des Marsches oder die Lagerung der Truppen und die Beobachtung feindlicher Bewegungen und Unternehmungen in vorherrschend bewaldetem und gebirgigem Terrain zu erlangen,

2. innerhalb der Vorposten-Aufstellung einzelne Punkte, wie z. B. Hügelanlehnungen, Flußübergänge ꝛc. besonders festzuhalten,

3. Unternehmungen gegen Flanke und Rücken des Feindes in einem der Jägerwaffe günstigen Terrain auszuführen. Wenn eine Verwendung der Jäger zu derartigen Zwecken stattfinden soll, so wird ein Jäger-Bataillon resp. eine Jäger-Compagnie der Avant- resp. Arrieregarde zugetheilt, von ihr aus erfolgen die nothwendigen Detachirungen derartig, daß im Allgemeinen die beredeten Aufgaben den Jägern selbstständig unter event. Beigabe von Infanterie-Soutiens übertragen werden, und daß da, wo in einzelnen besonderen Fällen Jäger-Abtheilungen ohne selbstständige Aufträge verwendet werden, diese stets unter der Führung eines Jäger-Officiers oder Oberjägers bleiben.

Druck von Ernst Kühn in Berlin.

Fig: 3.



Bivac einer Munitions-Colonne.
Zug
Zug
Parkwache
Staelle
9 ter 6 ter 7 ter Zug
Beschirrungen.
Beschirrungen
8 ter 5 ter Zug
4 ter 2 ter Zug
Beschirrungen.
Beschirrungen
3 ter 1 ter Zug
Gepäck der Mann-
Lager schaften.
Kochgräben
Brandwache

Gefechte vorkommen, dürfen aber niemals zur Lockerung des Zusammenhalts der Compagnie führen, und sind nur in seltenen Fällen zuläßig, niemals aber als Regel anzusehen.

Hiernach ist die Ueberweisung kleiner Jäger-Detachements oder einzelner Jäger beim Vorposten- und Felddienst an die Feldwachen und Patrouillen der Infanterie im Allgemeinen unzuläßig.

Verwendung der Jäger im Gefecht. Ausbildung und Bewaffnung der Jäger weisen darauf hin:

1. Die Jäger in einem Terrain zur Verwendung zu bringen, welches ihrer entwickelteren Intelligenz, ihrer Findigkeit und Umsicht die Ausnutzung localer Vortheile vorherrschend gestattet, und

2. über das sichere Feuer der Jäger auf solchen wichtigen Punkten zu verfügen, deren Festhaltung durch eine überlegene Feuerwirkung gesichert werden kann, und welche ihrerseits eine gedeckte Aufstellung der Schützen ermöglichen.

Ueberall müssen die Jäger in anderen Truppentheilen ihre Soutiens finden, welche im Stande sein werden, gegen den, durch das überlegene Einzeln-Gefecht der Jäger geschwächten und gelockerten Feind mit ihrem Waffenfeuer resp. mit dem Bajonnet die letzte Entscheidung herbeizuführen. Die Compagnie-Colonne bildet die tactische Form für das Gefecht der Jäger

Verwendung der Jäger im Sicherheits- und Vorpostendienst. Dem Obigen entsprechend sind die Jäger zum Sicherheits- und Vorpostendienst mit heranzuziehen, wo es sich darum handelt,

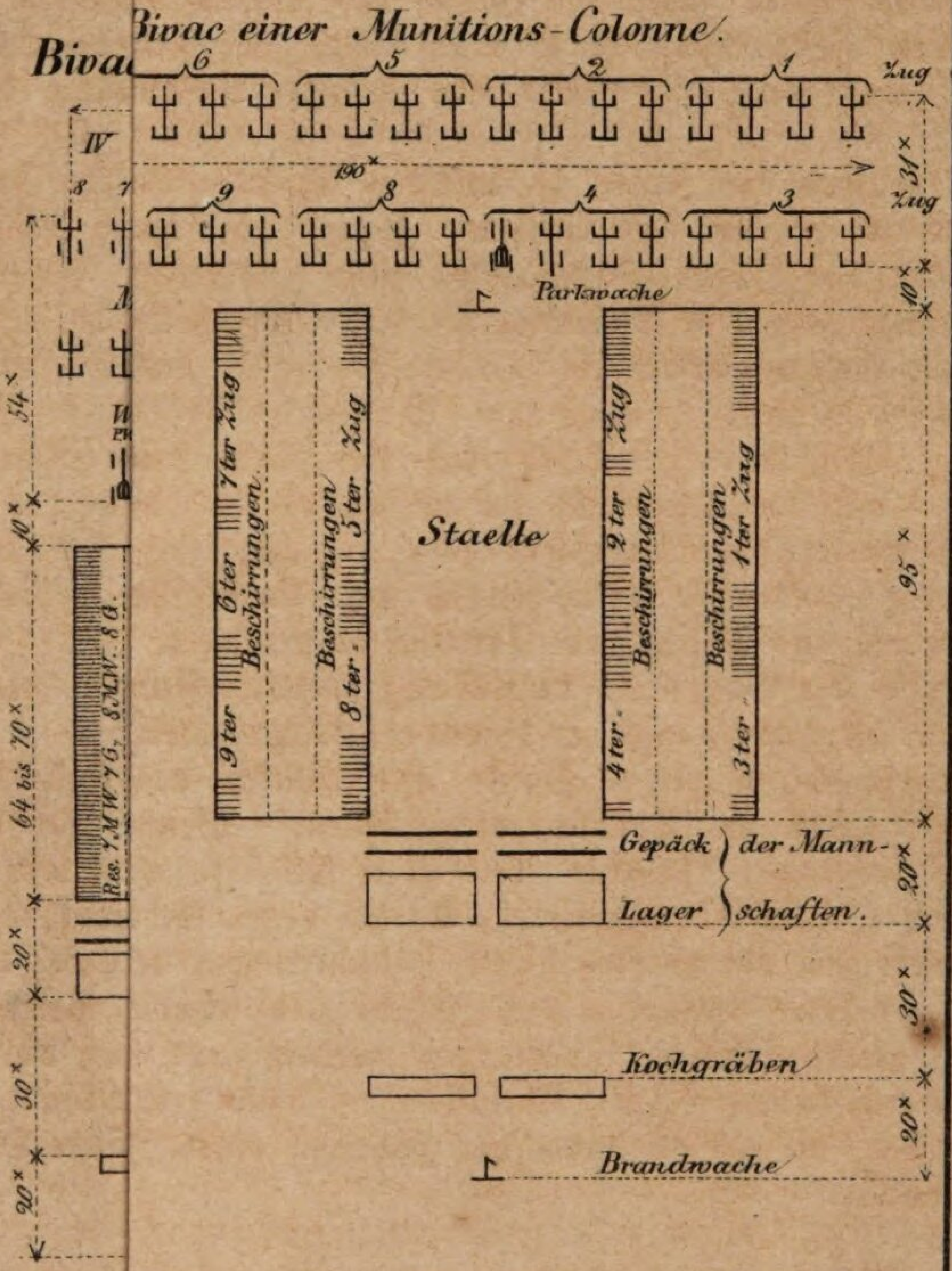
1. die Sicherung des Marsches oder die Lagerung der Truppen und die Beobachtung feindlicher Bewegungen und Unternehmungen in vorherrschend bewaldetem und gebirgigem Terrain zu erlangen,

2. innerhalb der Vorposten-Aufstellung einzelne Punkte, wie z. B. Hügelanlehnungen, Flußübergänge ꝛc. besonders festzuhalten,

3. Unternehmungen gegen Flanke und Rücken des Feindes in einem der Jägerwaffe günstigen Terrain auszuführen. Wenn eine Verwendung der Jäger zu derartigen Zwecken stattfinden soll, so wird ein Jäger-Bataillon resp. eine Jäger-Compagnie der Avant- resp. Arrieregarde zugetheilt, von ihr aus erfolgen die nothwendigen Detachirungen derartig, daß im Allgemeinen die beredeten Aufgaben den Jägern selbstständig unter event. Beigabe von Infanterie-Soutiens übertragen werden, und daß da, wo in einzelnen besonderen Fällen Jäger-Abtheilungen ohne selbstständige Aufträge verwendet werden, diese stets unter der Führung eines Jäger-Officiers oder Oberjägers bleiben.

Druck von Ernst Kühn in Berlin.

Fig: 3.



Bivac einer Munitions-Colonne.
Biva
Zug
Zug
190×
31×
Parkwache
10×
Staelle
7ter Zug
6ter
9ter
Beschirrungen.
3ter Zug
8ter
2ter Zug
4ter
1ter Zug
3ter
95×
Gepäck
Lager
der Mann-
schaften.
20×
30×
Kochgräben
20×
Brandwache
54×
10×
64 bis 70×
20×
30×
20×

Gefechte vorkommen, dürfen aber niemals zur Lockerung des Zusammenhalts der Compagnie führen, und sind nur in seltenen Fällen zulässig, niemals aber als Regel anzusehen.

Hiernach ist die Ueberweisung kleiner Jäger-Detachements oder einzelner Jäger beim Vorposten- und Felddienst an die Feldwachen und Patrouillen der Infanterie im Allgemeinen unzulässig.

Verwendung der Jäger im Gefecht. Ausbildung und Bewaffnung der Jäger weisen darauf hin:

1. Die Jäger in einem Terrain zur Verwendung zu bringen, welches ihrer entwickelteren Intelligenz, ihrer Findigkeit und Umsicht die Ausnutzung localer Vortheile vorherrschend gestattet, und

2. über das sichere Feuer der Jäger auf solchen wichtigen Punkten zu verfügen, deren Festhaltung durch eine überlegene Feuerwirkung gesichert werden kann, und welche ihrerseits eine gedeckte Aufstellung der Schützen ermöglichen.

Ueberall müssen die Jäger in anderen Truppentheilen ihre Soutiens finden, welche im Stande sein werden, gegen den, durch das überlegene Einzeln-Gefecht der Jäger geschwächten und gelockerten Feind mit ihrem Waffenfeuer resp. mit dem Bajonnet die letzte Entscheidung herbeizuführen. Die Compagnie-Colonne bildet die tactische Form für das Gefecht der Jäger

Verwendung der Jäger im Sicherheits- und Vorpostendienst. Dem Obigen entsprechend sind die Jäger zum Sicherheits- und Vorpostendienst mit heranzuziehen, wo es sich darum handelt,

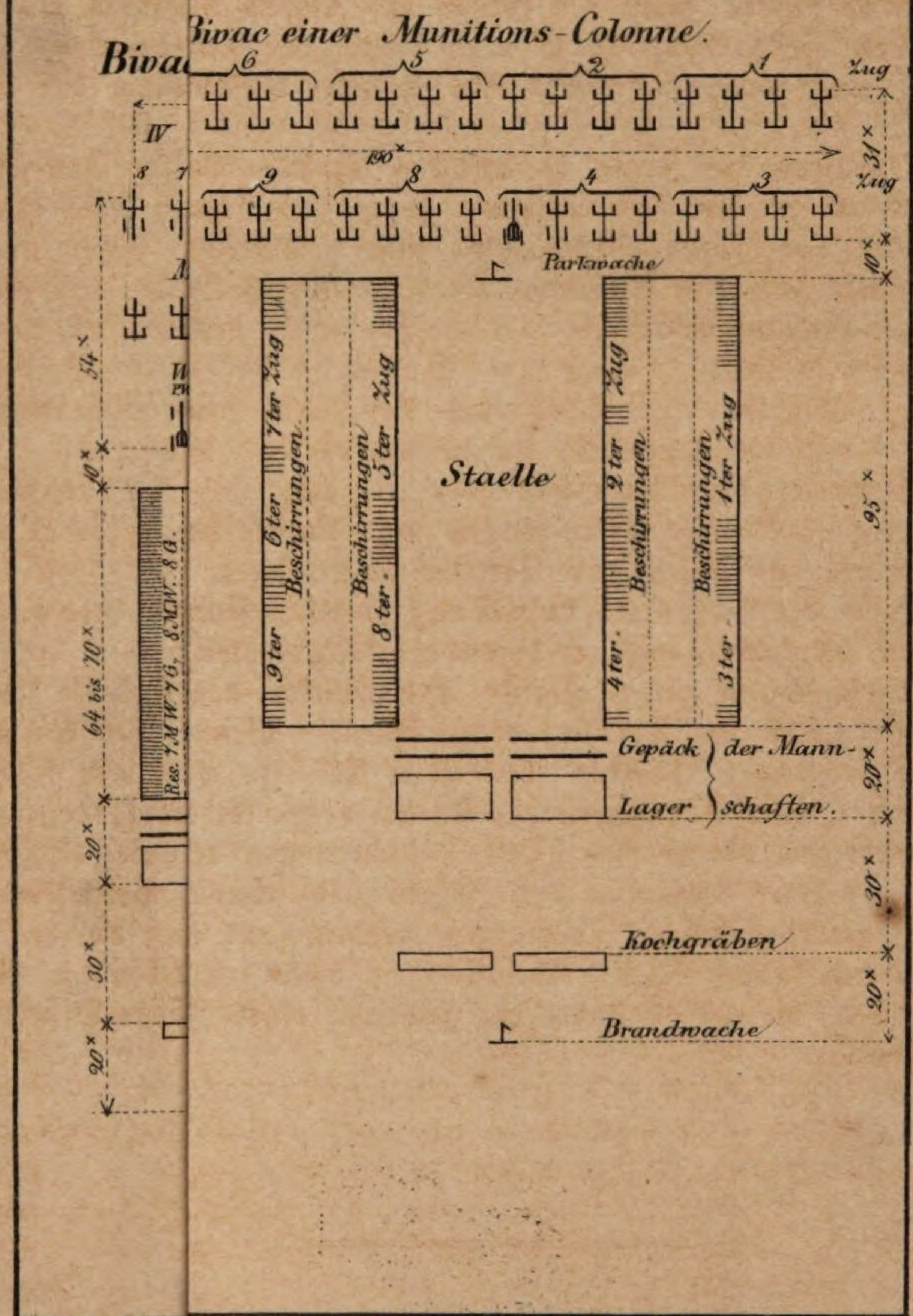
1. die Sicherung des Marsches oder die Lagerung der Truppen und die Beobachtung feindlicher Bewegungen und Unternehmungen in vorherrschend bewaldetem und gebirgigem Terrain zu erlangen,

2. innerhalb der Vorposten-Aufstellung einzelne Punkte, wie z. B. Hügelanlehnungen, Flußübergänge 2c. besonders festzuhalten,

3. Unternehmungen gegen Flanke und Rücken des Feindes in einem der Jägerwaffe günstigen Terrain auszuführen. Wenn eine Verwendung der Jäger zu derartigen Zwecken stattfinden soll, so wird ein Jäger-Bataillon resp. eine Jäger-Compagnie der Avant- resp. Arrieregarde zugetheilt, von ihr aus erfolgen die nothwendigen Detachirungen derartig, daß im Allgemeinen die beredeten Aufgaben den Jägern selbstständig unter event. Beigabe von Infanterie-Soutiens übertragen werden, und daß da, wo in einzelnen besonderen Fällen Jäger-Abtheilungen ohne selbstständige Aufträge verwendet werden, diese stets unter der Führung eines Jäger-Officiers oder Oberjägers bleiben.

Druck von Ernst Kühn in Berlin.

Fig: 3.



Bivac einer Munitions-Colonne.
Zug
Zug
190×
31×
Parkwache
10×
Staelle
7ter Zug
6ter
Beschirrungen.
9ter
5ter Zug
Beschirrungen
8ter.
2ter Zug
Beschirrungen.
4ter.
1ter Zug
Beschirrungen
3ter.
95×
Gepäck
der Mann-
Lager
schaften.
20×
30×
Kochgräben
20×
Brandwache
Res. 1. M.W. 7 G. 8. M.W. 8 G.
54×
10×
64 bis 70×
20×
30×
20×